

Historische Zeitschrift

herausgegeben von

Heinrich von Sybel,

o. o. Professor der Geschichte an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Dreizehnter Band.

München, 1865.

Literarisch-artistische Anstalt

der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Inhalt.

I.

Zur Literatur und Geschichte des englischen Selfgovernments.

Von

C. v. Noorden.

Seitdem Robert Mohl in seiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften eine werthvolle Zusammenstellung und treffliche Beurtheilung der Literatur des englischen Staatsrechtes gegeben hat, sind zu den von Mohl verzeichneten Werken einige neuere Leistungen auf diesem Gebiete von größerer und geringerer Bedeutung hinzugekommen. Englische, deutsche und französische Forschung hat sich gleicherweise in den letzten Jahren mit rühmlichem Eifer dieses Gegenstandes bemächtigt.

Billigerweise treten wir an jede neue derartige Erscheinung, mag sie nun ein System des gesammten englischen Staatsrechtes, mag sie die Erörterung über einzelne Institute der Verfassung und Verwaltung bringen, zunächst mit der Frage heran, in welchem Umfange und wie gründlich es dem Verfasser gelungen ist, den auf diesem Gebiete ein Jahrhundert hindurch angesammelten Schutt von irrigen Voraussetzungen, von schiefen Beurtheilungen und unwahren Folgerungen hinwegzuräumen. Eine solche Frage ist um so berechtigter, als über die wesentlichsten Grundzüge der englischen Verfassung bis in die neuere Zeit vorherrschende Urtheils- und Begriffsverwirrung, nicht allein für die Wissenschaft, sondern ebensosehr für das politische Leben in Frankreich und Deutschland wahrhaft verhängnißvoll geworden ist. Allerdings haben die Engländer selbst das meiste zu der Verwilderung bei-

getragen, welche sich in der systematischen Behandlung ihres Staatsrechtes geltend gemacht hat. Aber das innere politische Leben Englands, der parlamentarische Parteikampf, die englische Gesetzgebung, ward wenn überhaupt doch nur in sehr geringem Maaße dadurch berührt. Ganz anders mußten die Einwirkungen mannigfacher Mißverständnisse sich auf dem Continente fühlbar machen, wo man in bewundernder Würdigung der goldenen Früchte, welche dem englischen Volke an dem Wunderbaume seiner Verfassung gereift sind, mit steigender Sehnsucht nach dem Besitze ähnlicher Hesperidenäpfel ausschaute. Ohne den durchaus verschiedenen Verhältnissen Rechnung zu tragen, unter welchen sich die sogenannte glückliche Constitution Englands und die Verfassungszustände der continentalen Staaten entwickelt hatten, ohne sonderlich darauf zu achten, daß die parlamentarische Verfassung Englands organisch unzertrennlich mit der Geschichte des englischen Volkes verwachsen, gefiel man sich in unseren Tagen wie vor zwei Menschenaltern in einer der äußern Erscheinung nach möglichst naturgetreuen Nachahmung der englischen Verfassung. Als ob auf staatlichem Gebiete die mechanische Construction zulässig sei, arbeitete man nach englischem Muster und verurtheilte den Continent schlechtweg zur Impotenz auf dem Gebiete politischer Schöpfungskraft.

Trotz wiederholt scheiternder Versuche ließen sich festländische Importatoren nicht in der Hoffnung irre machen, von den auf dem Continente hierhin und dorthin verpflanzten Ablegern des englischen Verfassungsbaumes die ersehnten Früchte englischer politischer Freiheit zu erzielen. Mochte ein so gewaltsames und unüberlegtes Verfahren schon an und für sich nicht vor dem Urtheile der politischen Wissenschaft bestehen können, so ward der Fall durch besondere Umstände noch außerordentlich verschlimmert. Zunächst dadurch, daß in sämmtlichen älteren Bearbeitungen des englischen Verfassungsrechtes falsche, den wirklichen Sachverhalt nicht nur verdunkelnde, sondern schlechterdings negirende Theorien Platz gegriffen hatten. In Folge eines heute beinahe unbegreiflich dünkenden Mißverständnisses hatte man diesen unwahren Theorien nicht allein auf dem Continente, sondern in England selbst Beifall geschenkt und wissenschaftlich darauf fortgebaut. Man befand sich also in Frankreich wie in Deutschland lange und oft genug in der wenig erfreulichen Lage, anstatt des vielbewunderten englischen

Verfassungsrechtes, irrthümliche und zum Theile sinnlose Theorien über das englische Verfassungsrecht praktisch verwirklichen und bei uns einbürgern zu wollen. Und kaum ein weniger unglücklicher Umstand ist es nicht allein für die Bewunderer und Nachahmer der englischen Verfassung in der Constituante des Jahres 1789, sondern auch für neuere ähnliche Bestrebungen, sogar für streng wissenschaftliche und scharf denkende Männer geworden, daß man die eigentlichen Grundlagen der heutigen englischen Verfassung, Entstehung, Wesen und Bedeutung der englischen Communalverfassung und Verwaltung entweder nur unzureichend kannte oder sogar völlig mißverstand.

Wenn irgend ein gescheiter Kopf einmal die Geschichte der menschlichen Irrthümer auf dem Gebiete der geistigen Erkenntniß schriebe, so würde dem 6. Capitel des 11. Buches von Montesquieus esprit des lois, jenen Seiten, auf welchen der geistreiche Verfasser von der englischen Verfassung handelt, ein besonderer Abschnitt zuzuwenden sein.

Allerdings ist Montesquieus Lehre von der Gewaltentrennung nur die aus der Lockeschen Vertragstheorie, aus den älteren schottisch-presbyterianischen Staatsphilosophen und den noch frühern jesuitischen Aposteln der Volkssouveränetät abgeleitete Consequenz, aber an Montesquieu unmittelbar knüpfen doch die englischen Staatsrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts an. Seine Schriften sind es, welche angesehene englische Schriftsteller noch heute als Beweismittel wiederholen und sogar ein neuerer deutscher Literar- und Culturhistoriker schließt, nachdem er den Inhalt des berufenen sechsten Capitels entwickelt hat, seine Untersuchung mit dem naiven Ausspruche „nie war der innerste Lebensnerv der englischen Verfassung scharfsichtiger erfaßt worden.“ [1])

Es ist zur Genüge bekannt, wie Montesquieu, Blackstone und der weit mehr dem geistreichen Franzosen als dem schwerfälligen Engländer geistesverwandte Genfer Delolme in der scharfen Trennung, Begrenzung und gegenseitigen Controle der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt die Quelle der politischen Freiheit Englands und das Ideal einer freien Staatsverfassung überhaupt erblicken. Dieser Theorie folgend ließ man in zahllosen späteren Bearbeitungen

1) Hettner, Geschichte der französischen Literatur S. 246.

des englischen Staatsrechtes die einzige parlamentarische Verfassung, welche wie Earl Grey bemerkt, sich bisher für eine beträchtliche Dauer zu erhalten vermochte, auf einer Basis gegenseitigen Mißtrauens, auf einer fortgesetzten Isolirung der einander eifersüchtig bewachenden und beschränkenden Glieder der Staatsgewalt beruhen. Sollte man doch meinen, daß die Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, welche das Wesen des Staates weit genug verkannten, um neben der Vertragstheorie noch die unglückliche Lehre der Gewaltentheilung aufzustellen, nicht das damalige England mit seiner Parlamentsregierung, mit seinen Ministerien der parlamentarischen Majorität, sondern einen der modernen constitutionellen Staaten des Continents vor Augen gehabt hätten. In diesen allerdings würden sie die wahre Theilung der Gewalten und die daraus folgende Zerrissenheit des Staatslebens verwirklicht finden. Der Theorie nach eine Volksvertretung, welche Gesetze macht, und ein Königthum, welches berufen und verpflichtet sein soll diese Gesetze auszuführen. In Wirklichkeit aber ein Königthum, welches in der Beamtenhierarchie ein gegen die Privilegien der Volksvertretung schützendes Bollwerk erblickt, und welches um das Recht der persönlichen Regierungsgewalt unablässig mit den Ständen hadert. Deßhalb Mißtrauen und Feindseligkeiten auf beiden Seiten, ein unausgetragener Kampf zwischen souveräner gesetzgebender und souveräner vollziehender Gewalt, in welchem der Hader um das Gebiet der richterlichen Gewalt, um die Befugniß oder Nichtbefugniß der Gerichte, ungesetzliche Verordnungen der vollziehenden Gewalt abzuweisen, nicht die unbedeutendste Rolle spielt. Der continentale Constitutionalismus, welcher nicht Parlamentarismus sein will und von einem Gleichgewichte der Gewalten fabelnd die souveraine Staatsgewalt arithmetisch vertheilen zu dürfen meint, stellt die von Blackstone und Delolme beliebte Zerreißung der Staatsgewalt in vollster Anschaulichkeit dar.

Montesquieus Mißverständniß der englischen Verfassung wird uns nicht allzusehr in Erstaunen setzen. Unbegreiflicher bleibt es trotz aller durch das System des Aristoteles bewirkten Befangenheit, trotz des reichlichen Anbaues, den man von philosophischer und von staatsmännischer Seite der Vertragstheorie gerade in England zu Theil hatte werden lassen, unbegreiflich bleibt es trotz des Vorganges Montesquieus, daß ein so scharfsinniger und gelehrter Jurist, wie der engli-

sche Kronanwalt Blackstone, sich dazu herbeilassen konnte, den Gedankenblitz des französischen Schriftstellers gleichsam wissenschaftlich zu legitimiren. Es ist lehrreich und wunderlich anzusehen, wie der treffliche englische Forscher in seinen weiteren Ausführungen sich windet, um nicht in Widerspruch mit seinem Systeme zu gerathen, und doch zu ehrlich ist, um den Widerspruch zu verdecken. So insbesondere in den historischen Einleitungen der einzelnen Capitel, welche über die Entstehung der Organe der Reichsregierung handeln. Gleichfalls wenn er von der Prärogative der Krone, von der gesetzlichen Befugniß des Privy Councils, von den Competenzen der beiden Häuser des Parlamentes redet. Immerhin muß er die Prärogative der Krone als Quelle aller Ehren und Rechte im Staate in die Mitte stellen, die Vereinigung gesetzgebender, vollziehender und richterlicher Gewalt in der Krone, im Privy Council und im Parlamente zugestehen. Wenn aus dem Werke von Blackstone selbst sich zum großen Theile die verkehrte Grundanschauung des Verfassers berichtigen läßt, und letztere nur eine lästige Zugabe zu der sonst so trefflichen Arbeit ist, so war es einzelnen Nachtretern des englischen Rechtsgelehrten, vornehmlich dem Genfer Delolme, beinahe ausschließlich um Begründung und Ausführung der berufenen Theorien zu thun. Man kann sich nicht genug verwundern, wie ein in seinen positiven Angaben so dürftiges Machwerk sich nicht nur auf dem Continente, sondern auch in England einbürgern, bis zum heutigen Tage sich daselbst in größter Verehrung erhalten konnte.

Um so mehr befremdet uns der Beifall, dessen sich Montesquieus und Delolmes doctrinäre Sätze so lange Zeit hindurch in England erfreuten, als England seit Wilhelms I Tagen sich nicht nur mit Ausnahme kurzer Episoden im 13. und 17. Jahrhunderte factisch in stetigem Besitze einer starken einheitlichen Staatsgewalt befunden, sondern auch wissenschaftlich schon die correcte Auffassung von der untrennbaren Einheit der höchsten Staatsgewalt zur Geltung gebracht hatte. Das Uebergewicht, welches Franz Bacon der Krone innerhalb der englischen Verfassung gesichert wissen wollte, hat nichts mit dem später in der Oxforder Filmerschen Schule auftauchenden Zerrbilde der politischen Ideen Bacons gemein. Dem philosophischen Forscher ist es nicht um die Form der Monarchie im Unterschiede von demokratischer

oder oligarchischer Verfassungsform, noch weniger um ein sogenanntes göttliches Recht, wohl aber um Einheit und Stärke der Staatsgewalt im Gegensatze zu den gleichzeitigen schottischen Vertragstheoretikern zu thun. Eben dahin zielte Hobbes. In jener vorsündfluthlichen unwiderruflichen Verzichtleistung zu Gunsten der absoluten Staatsgewalt, findet sich der irrthümlichen Vertragstheorie unerachtet doch im Unterschiede von dem spätern Lockeschen Standpunkte ein beträchtlicher Ansatz zu einer gesunden Auffassung vom Wesen des Staates enthalten. Unerbittlich freilich gegen die aus der englischen Verfassung des 18. Jahrhunderts abgeleiteten falschen Theorien, würde Hobbes gegen die thatsächliche parlamentarische Regierung zu Blackstones Zeiten von seinem Standpunkte aus kaum etwas einzuwenden gehabt haben, da er die Kraft und Einheit der Staatsgewalt durch dieselbe auf das nachdrücklichste gewahrt gefunden hätte. Er bekämpft nur im Einklange mit der englischen Verfassungsgeschichte eine der Prärogative der Krone entgegengesetzte selbständige Autorität des Parlamentes. Mit dieser Auffassung steht Hobbes nicht so vereinzelt, wie man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist, zwischen Filmers Patriarchen und den Erörterungen Sidneys und Lockes. Man erinnere sich z. B. dessen, was Mohl über die Schrift eines Friedensrichters der Grafschaft Kent im 17. Jahrhunderte, des biedern Sir Roger Twysdens, bemerkt. Daß ebenfalls dem 18. Jahrhunderte, den englischen Zeitgenossen Montesquieus und Blackstones die richtige und auf klarer Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse beruhende Auffassung vom Wesen des Staates und von der Einheit der Staatsgewalt nicht völlig verloren gegangen war, beweisen z. B. die politischen Essays des großen David Hume.

Die Lehre Montesquieus und Blackstones von der Trennung der Gewalten ist nun freilich wissenschaftlich schon längst und hoffentlich bald auch ebenso vollständig praktisch überwunden. Dagegen schleppt sich eine andere Phrase des gelehrten Commentators, die Verwirklichung der sogenannten gemischten Verfassungsform in der englischen Verfassung, bis in unsere Tage fort. Wie bei der Trennung der Gewalten Aristoteles, so scheint hier eine Sentenz aus Ciceros de republica die Veranlassung zum Irrthume gegeben zu haben. Nachdem man einmal in der englischen Verfassung ein Ideal der freien Verfassung entdeckt, mußte dieselbe auch in jeder Hinsicht den Idealen antiker

Staatsphilosophen entsprechen. Mit Entzücken nahm das 18. Jahrhundert, nahmen Politiker vom Fache in und außerhalb England die Versicherung auf, daß die Realisirung des antiken Ideals, die Herstellung der aus Monarchie, Aristokratie und Demokratie zu gleichen Theilen gemischten Staatsverfassung auf der britischen Insel vorhanden sei. Man kümmerte sich nicht darum, daß die Wirklichkeit der Theorie handgreiflich widersprach. Man berücksichtigte weder daß die englische Verfassung sowohl ihrem Bildungsprocesse wie ihrem gesetzlich staatsrechtlichen Bestande nach bis zum heutigen Tage eine streng monarchische ist, noch daß der Praxis nach sich die Regierung d. h. die Handhabung der souveränen einheitlichen Staatsgewalt ausschließlich im Besitze der Gentry, der alten Ritterschaft der Grafschaften befindet. Man übersah es der Theorie zu Liebe, daß die Rechte des Parlamentes in seinen beiden Häusern lediglich ein Ausfluß der königlichen Gewalt, daß die Peerie des Oberhauses schon im 16. Jahrhunderte nur als eine Ehrenauszeichnung innerhalb der die Bänke des Unterhauses füllenden Gentry erscheint. Man hatte es jeden Tag vor Augen, und die Presse und öffentliche Meinung betonten es scharf und bitter genug, daß das Unterhaus des 18. Jahrhunderts in seiner Zusammensetzung und Ernennung das vollkommene Gegentheil einer demokratischen Vertretung sei. Es hatte nicht einmal bei der Reformbill im entferntesten die Absicht vorgewaltet, eine Vertretung nach demokratischem Prinzipe herzustellen, und doch sollte trotz alledem die Vortrefflichkeit der parlamentarischen englischen Regierung in der aus monarchischer, aristokratischer und demokratischer Gewalt gemischten Verfassungsform wurzeln. Noch heutigen Tages bildet diese abenteuerliche Voraussetzung die Unterlage des gesammten constitutionellen Systems, welches uns Lord Brougham sowohl in seiner „politischen Philosophie“ wie in seiner „britischen Verfassung“ vorträgt. Leider zahlt auch hier der nach fester Gestaltung der politischen Zustände ringende Continent die Buße für diese irreleitende Doctrin. In England ist niemals auf Grund einer politisch-philosophischen Doctrin, und mochte dieselbe sich eine noch so umfangreiche und begeisterte Propaganda verschafft haben, ein einziger Titel der Verfassung geändert worden. Derartige speculative Experimente überließ man, während die Verfassungsgeschichte des Inselreiches in ihrer geschicht-

lichen Entwickelung nur dem unabweisbar drängenden praktischen Bedürfnisse Rechnung trug, dem philosophisch gebildeten Continente. Hier galt es, wenn es um die Zusammensetzung der Kammern sich handelte, von den Eigenthümlichkeiten der bisherigen Entwickelungszustände in den einzelnen Staatsindividualitäten abzusehen und nach dem Recepte der gemischten Verfassungsform im Unterhause das demokratische Element, in den langen Geburtswehen der Oberhäuser das aristokratische Element auch bei dem völligen Mangel aristokratischer Leistungen in den einzelnen Staaten zu Ehren zu bringen.

An die Lehre von der gemischten Verfassungsform knüpft sich leicht und beinahe von selbst die Doktrin der sogenannten „checks and balances“, des Gleichgewichtes und der gegenseitigen Controle zwischen den an der Regierung betheiligten Gewalten, eine Theorie, welche die Einheit der Staatsgewalt nicht weniger willkührlich zerreißt, wie die alte Blackstonesche Trennung der Staatsgewalt. Wie wenig eine solche Doctrin der geschichtlichen Entwickelung der parlamentarischen Regierung in England, der Stellung beider Häuser des Parlaments unter einander, des Parlaments zum Königthume entsprechen mag, und obschon erst der moderne continentale Constitutionalismus diese Lehre auf Grund der äußern Erscheinungsform der englischen Parlamentsregierung ausgebildet und sein berufenes System vom constitutionellen Gleichgewichte darauf gebaut hat, so ist diese krankhafte Frucht continentaler politischer Philosophie doch ebenso bereitwillig wie ehemals Delolmes pathetische Declamation von den Engländern aufgenommen und erweitert worden. Nicht allein gilt dieß von dem vorzugsweise nach französischem Muster gebildeten Lord Brougham. Es mag einigermaßen englische Autorität ihr Gewicht ausüben, wenn sogar ein vorurtheilsfreier deutscher Forscher Robert Mohl das Prinzip der „checks and balances“ nicht sowohl als ein Resultat des Zweikammersystems, sondern als einen der vornehmsten Gründe zu Gunsten der Zweitheilung des Parlaments hervorhebt. Man braucht zwar nicht mit Stuart Mill übereinzustimmen, wenn derselbe vom demokratischen Standpunkte aus die Theorie des Gleichgewichtes als unrichtig verwirft und die Tendenz des Königthums sowohl wie der Aristokratie beständig gegen die volksthümliche Gewalt gerichtet sein läßt, aber ein tieferer Blick in die Geschichte der englischen Gesetzgebung dürfte bald

überzeugen, daß diejenigen Gesetze, auf welchen die politische Wohlfahrt und Freiheit Englands beruht, nicht unter dem Einflusse solcher zwischen den Factoren der Gesetzgebung ausgespielten „checks and balances“ zu Stande gekommen sind.

Trotz der in neuerer Zeit stattgefundenen wissenschaftlichen principiellen Ueberwindung dieser sämmtlichen Irrthümer lehren uns doch auch noch heutigen Tages nicht nur die Publicationen untergeordneter Journalisten, sondern gleicherweise Werke von wissenschaftlicher Gediegenheit und Gründlichkeit die Macht und Bedeutung schätzen, welche eine keck auftretende und gläubig angenommene Phrase auf dem Gebiete der politischen Doctrin behaupten kann. So die neueste größere französische Arbeit über englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Franqueville [1]). Der Verfasser, welcher vom Standpunkte des einsichtigen Kritikers französischer Zustände, französischer Beamtencentralisation, französischen Verwaltungsrechtes u. s. w. in der erkennbaren Absicht, durch sein Werk die Selbsterkenntniß seiner Nation zu fördern, geschrieben hat, liefert uns so weit sein specieller Zweck eine Erschöpfung des Gegenstandes zuläßt, eine recht brauchbare Arbeit über die Institutionen des vereinigten Königreiches. Höchst sonderbar nun wenn ein sonst unbefangener Kopf wie Franqueville an die Spitze seiner Abschnitte als Ausgangspunkte seiner Darstellung die einzelnen Sätze des berufenen Cap. VI des esprit des lois stellt, während die weitere Ausführung doch den deutlichen Beweis von der Unrichtigkeit der Montesquieuschen Grundsätze liefert. Immerhin ließe sich die Frage aufwerfen, in welchem Umfange, dem Verfasser selbst vielleicht unbewußt, gerade die Hochachtung vor Montesquieus Sätzen Franqueville gehindert habe, zu einem einheitlichen Bilde des englischen Verfassungslebens in Staat und Grafschaften zu gelangen.

Weit aus das beste Werk, welches in neuerer Zeit auf dem Gebiete des englischen Staatsrechts in England erschienen, ist das System des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes von Cox [2]). Schon

---

1) Charles de Franqueville, Les institutions politiques, iudiciaires et administratives de l'Angleterre. Paris 1863.

2) Homersham Cox, The institutions of the english government,

eine frühere vor zehn Jahren erschienene, von Mohl rühmend hervorgehobene Arbeit[1]) desselben Verfassers zeichnete sich vor allen ähnlichen staatsrechtlichen Werken der Engländer durch seltene Vorzüge aus. Galt es dort schon die Präcision zu loben, mit welcher der Gelehrte die einzelnen Gegenstände allerdings in mehr essayistischer als systematisch entwickelnder Form behandelt, die scharfe Sonderung zwischen altangestammter königlicher Prärogative und der neueren Praxis sowohl, wie der neueren Gesetzgebung anzuerkennen, galt es das tiefere Eindringen in den englischen Verwaltungsapparat, vor allem aber das unabhängige der Tagesmeinung oft trotzig widerstrebende Urtheil rühmend hervorzuheben, so wird man diesem neuen weitschichtig gelehrt und doch keineswegs trocken und ermüdend ausgearbeiteten System des englischen Staatsrechtes eine noch höhere Anerkennung zollen dürfen.

Das Werk beruht auf umfangreichen gelehrten Arbeiten, deren Resultate bündig, klar und präcis uns vorgeführt werden. Die heute in England bestehenden Institutionen der Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung, das gerichtliche Verfahren, die Concurrenz der Reichsgerichte, der Mechanismus des englischen Staatshaushaltes, alles dieß ist mit einer solchen Klarheit und Anschaulichkeit dargestellt als ob der Verfasser bei seiner Ausarbeitung vorzugsweise den Ausländer, der sich unterrichten will, vor Augen gehabt hätte. Das Werk von Cox besitzt alle nutzbaren Eigenschaften eines Compendiums und verschafft dem Leser doch den Genuß, welcher mit der Lectüre eines geschichtlichen Werkes verbunden ist. Denn der Verfasser würde seine Aufgabe sehr ungenügend zu erfüllen glauben, wenn er uns die englische Verfassung und Verwaltung nur in ihrer heutigen Erscheinung vorführte. Es kommt dem Verfasser darauf an, uns zu zeigen, wie jede einzelne Institution, wie Prärogative der Krone, Parlament, Ober- und Unterhaus, richterliche Gewalt u. s. w. sich durch geschichtliche Entwickelung und Gesetzgebung aus ihrem ursprünglichen gewohnheits-

---

being an account of the constitution, powers and procedure of its legislative, judicial and administrative departments. London 1863.

1) Homersham Cox, The british commonwealth or a commentary on the institutions and principles of british government. London 1854.

rechtlichen Dasein zu ihrer jetzigen staatsrechtlichen Geltung herangebildet hat. Auf diese Weise gelingt es ihm in höherem Grade als einem seiner Vorgänger, uns das organische Wachsthum einerseits, den organischen Zusammenhang der englischen Verfassung und Verwaltung andererseits zu lebendiger Anschauung zu bringen. Indem er das Verhältniß der einzelnen Functionen der Staatsgewalt zueinander untersucht und zum Zwecke der systematischen Behandlung von der Theilung der Staatsfunctionen in Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung ausgeht, denkt er dabei doch an nichts weniger als an eine Trennung der einheitlichen Staatsgewalt im Sinne des vorigen Jahrhunderts. Es ist nichts anderes als eine eigenthümliche Caprice, oder wie vorhin bemerkt, ein Beispiel von der Macht, welche eine einmal hergebrachte falsche Doctrin, auch nachdem sie wissenschaftlich überwunden ist, auf die Geister ausübt, wenn Cox sich auf Montesquieu, Delolme und Blackstone als Autoritäten zu Gunsten einer solchen systematischen Theilung der Staatsfunctionen beruft. Einen Einfluß auf die Behandlung aber gestattet er Montesquieu und Blackstone nicht. Im Gegentheile läßt sich gerade von dem Coxschen Werke rühmen, daß es gründlich thätig und geschickt Hand anlegt, um den im englischen Staatsrechte angesammelten, noch von Lord Brougham wohlgefällig als Baumaterial benutzten Schutt hinwegzuräumen. Wie kritisch prüfend der Verfasser sich zu jener Irrlehre der älteren Staatsgelehrten verhält, ergiebt sich sofort, wenn wir ihn sowohl Justiz wie Verwaltung als einen Ausfluß der vollziehenden Staatsgewalt bezeichnen hören, wenn er sich ausdrücklich gegen ein Princip verwahrt, welches die mit Ausübung der vollziehenden Gewalt betrauten Persönlichkeiten von einer Theilnahme an der Gesetzgebung ausschließen möchte. Cox geht von dem Grundsatze aus, daß factisch und rechtlich die ganze Summe der Staatsgewalt in England in der Prärogative der Krone enthalten, daß dem Rechte nach noch heute gesetzgebende, richterliche und aministrative Gewalt in dem Geheimrathe der Königin vereinigt sei. Wenn er auf diese Weise entschieden gegen eine Trennung der Gewalten, gegen die willkührliche Zerreißung der Staatseinheit ankämpft, wenn er das heutige englische Staatsrecht überhaupt nicht auf dem einen oder anderen Systeme, sondern auf der historisch fortschreitenden Gesetzgebung und auf Präcedenzfällen beruhen läßt,

betont er um so nachdrücklicher die scharfe Trennung der rechtlichen Competenz zwischen den einzelnen Functionen der einheitlichen Staatsgewalt. In dieser durch die Gesetzgebung verbürgten scharf begrenzten Competenz der einzelnen Functionen der Staatsgewalt erkennt er nicht mit Unrecht die einzig zuverlässige Bürgschaft guter gesetzlicher Regierung und politischer Freiheit. Wie ein rother Faden zieht sich durch sein Werk der leitende Gedanke, daß Sachen der Gesetzgebung nicht vor das Forum der Verwaltung gehören, daß die letztere nur Gesetze ausführen nicht interpretiren soll, daß ohne Gefahr das öffentliche Rechtsleben zu stören die Gesetzgebung sich nicht zugleich mit der Interpretation der Gesetze befassen könne. Aus diesem Standpunkte des Verfassers heraus erklärt sich seine polemische Stellung gegen die Befugniß des Unterhauses bei streitigen Wahlen das Verdict zu fällen, gegen die umfangreiche England eigenthümliche Praxis der Privatbills und endlich gegen das gesammte System der jetzigen Parteiregierung.

Es ist hier nicht der Ort, näher auf die eigenthümliche und beachtungswerthe Stellung einzugehen, welche neuerdings Homersham Cox und mit ihm einige andere geistvolle Engländer, wie Anstey, Froude, D'Israeli, Urquhart, den Schäden der parlamentarischen Parteiregierung gegenüber einnehmen. Nicht zu diesem Ziele, nicht zu der Erörterung über die das neuere englische Staatswesen vielleicht mehr oder weniger zersetzenden Elemente und Richtungen sollten unsere einleitenden Betrachtungen über Irrthümer und Fortschritte auf dem Gebiete des englischen Staatsrechtes führen. Vielmehr sollten dieselben, und zwar insbesondere die Erinnerung an die mannigfachen aus einer oberflächlichen und schiefen Beurtheilung der englischen Verfassung erwachsenen Irrthümer, uns eine Veranlassung bieten, an der Hand des zuverlässigsten Führers zu einer Prüfung der realen Grundlagen zu schreiten, auf welchen die englische Verfassung des 18. und 19. Jahrhunderts sich in ihrer historischen Entwickelung auferbaut hat.

Das System der Gewaltentrennung nebst den daran sich haftenden weiteren falschen Theorien ist nicht das einzige, nicht einmal das größte Hinderniß gewesen, welches den Continent abhielt aus dem englischen Staatsleben Nutzen und Belehrung zu ziehen. Wichtiger als die rechtswissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bekämpfung der verschiedenen falschen staatsrechtlichen Doctrinen war für uns Kenntniß

und Verständniß der Grundlagen und Bedingungen des englischen Staatswesens, der Fundamente und Materialien, auf und aus welchen der Aufbau der heute bestehenden englischen Verfassung sich vollzogen hat, und zwar die möglichst genaue und detaillirte Kenntniß der einzelnen Maaße und Verhältnisse. Nur der sachliche Beweis vermochte unerbittlich alle theoretischen Gespenster und speculativ doctrinären Irrgeister zu bannen.

So ist es, und zwar zum Ruhme deutscher Wissenschaft, in der That gekommen. Wie in der Entwickelung der englischen Verfassung die scharfe Begrenzung der den einzelnen Staatsfunctionen zustehenden rechtlichen Competenz, wie parlamentarische Regierung und die frühe Unterdrückung einer englischen Verwaltungsjustiz nur ermöglicht ward durch die Entstehung und die gegenwärtige Gestaltung der Grafschaftsverfassung, so zerstoben auch wie leichte Spreu und sogar ohne die Mithilfe englischer Kritik alle staatsrechtlichen Aftertheorien des 18. und 19. Jahrhunderts vor der das Selfgovernment der englischen Grafschaftsverbände prüfenden deutschen Wissenschaft.

Die Arbeiten von Rudolf Gneist auf dem Gebiete des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, denn welche andere continentale Leistung könnten wir hier im Auge haben, sind nicht nur eine glänzende wissenschaftliche, sie sind zugleich eine politische That. Mit vollem Rechte schreibt Constantin Rößler [1]). „Wenn ein Schriftsteller heute die Ergebnisse seines Nachdenkens über preußische Verfassung vorlegen will, so ist es unmöglich, daß er nicht mit einem Dank und einer Rechenschaft beginne über das, was er einem gleichzeitigen Schriftsteller schuldet.“ Dieser Schriftsteller ist Rudolf Gneist. Was hier mit speciellem Vermerke der preußischen Verfassung gesagt ist, gilt von allen continentalen Verfassungen, gilt von der Beschäftigung mit politischen Fragen überhaupt. Wie aus den Mißverständnissen über das wahre Wesen der englischen Verfassung unselige praktische Folgen für Deutschland sowohl wie für Frankreich erwachsen sind, so wird ohne Zweifel, wenn erst die manchmal in ungeglätteter Form vorgetragenen politischen Gedanken, Lehren und Beweise Gneists eine

---

1) Rößler, Studien zur Fortbildung der preußischen Verfassung. Berlin 1863—64. Einleitung.

umfassendere Verbreitung gewonnen haben und durch die Bearbeitung verwandter Geister Gemeingut weiterer Kreise geworden sind, an die Ergründung der echten englischen Verfassung und ihres Lebensprincipes sich ein reicher politischer Segen für unsere in dieser Hinsicht so befähigte und so bedürftige Nation knüpfen. Von Gneist geführt, verlassen wir willig die Nachahmung des Unnachahmbaren und bescheiden uns zuerst bei einer sorgfältig prüfenden Selbsterkenntniß. Wir Jüngeren wenigstens bekennen es gern und offen, daß wir, gänzlich abgesehen von der Bereicherung der wissenschaftlichen, nur einem engeren Kreise zugänglichen Kenntniß englischer Verfassungsgeschichte und englischer Institutionen, von keinem Meister so viel für die Beurtheilung politischer Fragen gelernt haben, als von Gneist. Weit vollständiger als von der sogenannten historischen Schule, die das alte liebte, weil es alt und nicht weil es gut war, lernen wir von Gneist den wahrhaft conservativen, politisch-historischen Sinn, der das alte nicht zerstört ohne neues zu schaffen, der das neue aber nicht rücksichtslos nach staatsphilosophischen Doctrinen bildet, sondern dasselbe organisch aus denjenigen Elementen des alten, die noch zu lebendiger Entwickelung tauglich sind, sich entfalten läßt. Mit seinen Untersuchungen hat Gneist einen ganz anders berechtigten und wuchtigen Gegensatz der Theorie Stahls und des sogenannten Feudalismus ins Leben gerufen als in dem bisherigen unklaren und lediglich auf Auflösung des Staates hinarbeitenden Liberalismus gegeben war [1]).

Wir müssen uns die eingehendere Würdigung dessen, was Gneist für die Entwickelung klarer und gesunder politischer Begriffe geleistet hat, versagen, es gilt hier die wissenschaftliche That seiner Arbeiten im Auge zu behalten, wie innig dieselbe immerhin mit der politischen verwachsen sein mag. Nur um vollständiger den wissenschaftlichen Erwerb Gneists würdigen zu können, wollen wir, ehe wir uns eingehender seiner Geschichte des Selfgovernments, der ersten Abtheilung der neuen Auflage der Communalverfassung, zuwenden, einen Blick

---

1) Vergl. Walcker Kritik der Parteien in Deutschland vom Standpunkte des Gneistschen englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Berlin 1865 S. 194.

auf die bisherigen Urtheile des Continents über englisches Selfgovernment werfen [1]).

Wir hören von Gneist die Darstellung der innern Verwaltung Englands vom Freiherrn von Vincke aus dem J. 1815 als die einzige continentale Schrift bezeichnen, welche vor seinen eigenen Tagförderungen die innere Verwaltung Großbritanniens in ihrer Eigenthümlichkeit, Verschiedenheit vom Continente und Bedeutung für die Staatsverfassung zum Gegenstande eingehender und voraussetzungsloser Untersuchung gemacht habe. Und zwar nicht allein im Vergleiche mit französischen und deutschen Untersuchungen, sondern ebenfalls in Parallele mit englischen Arbeiten auf demselben Gebiete behauptet Vincke seine ehrenvolle Stelle. Bis zum heutigen Tage entbehrt England eine erträgliche, von streng wissenschaftlichem Standpunkte aus geschriebene zusammenfassende Geschichte sowohl wie Darstellung des Selfgovernments. Denn die mannigfachen Handbücher zum Gebrauche der Friedensrichter, Armenaufseher und anderer Grafschaftsbeamten, alphabetisch geordnete Register, oberflächliche Summarien &c. wird man doch nicht unter die erträglichen Darstellungen rechnen. Indeß ebenso wie England ohne Schaden für sein Verfassungsleben die falschen staatsphilosophischen Theorien vom Schotten Buchanan bis zu Montesquieu, und von Blackstones Commentar bis zu Lord Broughams englischer Verfassung hinab ertragen konnte, ohne an seiner Verfassung selbst Schaden zu leiden, so gilt dasselbe von der bis heute noch nicht überwundenen Unterschätzung der Grafschaftsverfassung in ihrer Bedeutung für die Verfassung und Verwaltung des Gesammtstaats. Erst seit der jüngern Zeit beginnt die englische, von allen politischen Schriftstellern bis auf Earl Grey hinab getheilte Naivetät, in der Parlamentsverfassung die Wurzel der englischen Freiheit zu erblicken, für England selbst bedenkliche Früchte zu tragen. Man dürfte der Ansicht sein, daß der gegen das Selfgovernment gerichtete Zug der neueren, nach continentalem Muster der Verwaltung umschauenden Gesetzgebung, dessen Wirkung auf die zukünftige Gestal-

---

1) Natürlich ist hier nur eine allgemeine Charakteristik der hervorstechendsten Beurtheilungen des englischen Selfgovernments und kein Literaturverzeichniß beabsichtigt.

tung der englischen Verfassung sich noch nicht mit Zuverlässigkeit absehen läßt, neben anderen Ursachen zum großen Theile aus der Unkenntniß der Engländer über die politische Bedeutung ihrer communalen Institutionen entspringt. Mag das Inselreich den bis heute aus der Unterschätzung seiner communalen Institutionen entsprungenen Schaden immerhin noch glücklich verwinden können, in den wissenschaftlichen Bearbeitungen des britischen Staatsrechtes machen sich die Spuren dieser Unterschätzung allenthalben bemerkbar. Die großen Rechtscommentare von Blackstone und seinen Bearbeitern fertigen die Grafschaftsverwaltung natürlich möglichst kurz unter der Rubrik der untergeordneten Aemter ab. Aber auch noch Lord Brougham in seinem Systeme der politischen Philosophie und in seiner historisch-philosophischen Darstellung der englischen Verfassung findet keine Stelle für die communale Verfassung und Verwaltung. Cox in den beiden Abschnitten, welche von der strafrichterlichen Thätigkeit der Kreistage, von der summarischen Polizeigerichtsbarkeit der Friedensrichter und von der Localverwaltung handeln, hebt nicht im entferntesten die Bedeutung der communalen Institutionen für das Gesammtstaatsleben hervor. Die englische Literatur auf diesem Gebiete wird am besten durch die gelegentliche Bemerkung von Stuart Mill charakterisirt, daß England keine Arbeit über die communale Verwaltung besitze, welche sich mit dem umfangreichen auf Auftrag der belgischen Kammer ausgearbeiteten Bericht über locale Auflagen in England vergleichen lasse. Unter den neueren continentalen seit Gneist erschienenen Bearbeitungen schenkt vor allen Fischel [1]) dem Selfgovernment der Grafschaften die gebührende

1) Die Beurtheilung welche Fischels englische Verfassung im 10. Bande dieser Zeitschrift durch Reinhold Pauli erfahren hat, dürfte vielleicht unter dem Eindrucke des traurigen Endes, welches der talentvolle Verfasser gefunden, etwas zu glimpflich ausgefallen sein. Es kann nicht unsere Absicht sein, die Verdienste, welche sich Fischel durch seine frische lebendige Darstellung erworben, zu schmälern. Nur zwingt gerade die große Anerkennung welche sich das in zweiter Auflage erschienene, ins Französische, Russische und sogar ins Englische übersetzte, allenthalben rühmend hervorgehobene Buch gewonnen, darauf aufmerksam zu machen, daß wir es in dieser Verfassung Englands keineswegs mit einer gelehrten Arbeit, sondern mit einer nicht einmal mustergiltigen Compilation zu thun haben. Ließe sich zum wenigsten versichern, daß wir in

Beachtung, ohne indessen eine Reihe von Undeutlichkeiten und Ungenauigkeiten zu vermeiden, welche bei sorgfältiger Arbeit nach dem Vorgange des vorzugsweise benutzten Werkes von Gneist zu umgehen gewesen wären. Indeß gerade in dieser Hinsicht darf Fischel am wenigsten auf Eigenthümlichkeit Anspruch erheben. Seine Arbeit kann nicht maßgebend sein, wenn es sich darum handelt, die Frage zu entscheiden, ob Gneist zuerst und einzig in Deutschland das Wesen des englischen Selfgovernment in seinem vollen Umfange verstanden und zur Anschaulichkeit gebracht hat [1]).

Fischel einen correcten handlichen Auszug aus Gneist vor uns hätten, so könnten wir verzeihen, daß man in weiteren Kreisen geneigt ist, über der leichten bequemen Lektüre Fischels das schwerfällig geschriebene Compendium Gneists in den Hintergrund zu stellen. Aber Fischels Blumenlese ist, wie schon der Recensent in dieser Zeitschrift bemerkt hat buntscheckig und capriciös. Als Probe von Fischels Flüchtigkeit und als Warnung für diejenigen welche seine Verfassung Englands als Nachschlagebuch benutzen möchten, möge hier nur bemerkt sein, daß er bei Gelegenheit der Reformbill, die auch von diesem Gesetze in Zukunft als Kern der Grafschaftswähler beibehaltenen 40 S. Freeholders auf den Aussterbe-Etat gesetzt sein läßt, anstatt zwischen Freehold durch Erbschaft, Heirath, Ausstattung, Pfründen, Amt und dem durch Kauf nach der Reformbill erworbenen Freehold zu unterscheiden, auf welches letztere allein sich der neue Census von 10 L. St. bezieht.

1) Unter den neueren Schriften, welche mehr oder weniger unmittelbar an die Untersuchungen Gneists anlehnen, wird dem eigenthümlichen Wesen des englischen Selfgovernments und den daraus für continentale Verhältnisse anwendbaren Grundsätzen nur ein untergeordnetes Interesse geschenkt. Anstatt die in den Kreisen und Gemeinden vorhandenen Elemente des Selfgovernments zu prüfen und die von Gneist empfangenen Anregungen eingehender zu verarbeiten, begnügt man sich durchgehends, das principiell geforderte Selfgovernment für die Erledigung weiterer politischer Fragen zu verwerthen. So Rößler für die Bildung des Abgeordnetenhauses, Walcker für die Lösung der deutschen Frage, Held (das constitutionelle Prinzip, Leipzig 1864. Bd. 2) bei der Kritik der politischen Wahlsysteme. Nur C. Frantz hat in seiner „Quelle alles Uebels“ (Stuttgart 1863), ohne Gneist zu erwähnen, indeß doch unmittelbar an Gneist anlehnend, sich in einer nicht ausreichenden Construction des deutsch-preußischen Selfgovernments versucht. Der sonst so schätzenswerthe für die Verbreitung gesunder politischer Begriffe so unermüdlich

Vielleicht noch schlimmer als die Unkenntniß dürfte das halbe Verständniß des englischen Selfgovernments, welches sich allmählich im Laufe der letzten Jahrzehente auf dem Continente verbreitet hatte, zu betrachten sein. Bei der Beurtheilung politischer Verhältnisse wird halbe Kenntniß stets Mißverständnisse erzeugen. So ist es wenigstens hier in umfassendem Maaße der Fall gewesen. Die deutsche Uebersetzung des englischen Wortes lautet Selbstregierung. Wie verlockend klingt ein solches Wort in einer nach politischer Gestaltung, nach berechtigter Erlösung vom Drucke abgelebter politischer Formen ringenden Zeit. Die Parole „Selbstregierung" und die Thatsache, daß diese Parole seit Jahrhunderten verwirklicht sei und das englische Volk sich glücklich dabei befinde, hielt man fest. Wie die Naturwissenschaft aus der fossilen Kinnlade den gesammten Organismus eines vorsinflutlichen Thieres, so construirte man aber mit geringerer Zulässigkeit der angewandten Methode aus abgerissenen und unverstandenen Brocken ein continentales Pseudoselfgovernment, oder wie es mit französischem Ausdrucke heißt, die continentale Decentralisation. Man glaubte nach englischem Muster zu handeln, wenn man die einheitliche Gewalt des Staates, wenn man den Staat selbst in möglichst zahlreiche locale Verbände zerlegte, diesen nicht eine Selbstthätigkeit im Dienste und Auftrage der souveränen Staatsgewalt, sondern die in unendlich viele Particel zerschnittene souveräne Staatsgewalt selbst zuertheilte, wenn man jeder Gruppe von Individuen, wo möglich jedem Kreise der gesellschaftlichen Interessen eine unbeschränkte Au-

---

wirkende und keineswegs nach Verdienst anerkannte Verfasser läßt uns völlig darüber im dunkeln, welche Elemente zu den Mitgliedern der Kreiscorporationen herangezogen werden sollen, welche Pflichten er den einzelnen Mitgliedern zugetheilt wissen will. Ueberhaupt ist es zu bedauern, daß C. Frantz bei dieser Gelegenheit nicht tiefer auf das Verhältniß von Pflichten und Rechten, welches die Grundlage des englischen Selfgovernments bildet, eingegangen ist. Eine speciellere Berücksichtigung dürfte noch die von einem früheren preußischen Verwaltungsbeamten in Pickfords Monatsschrift 1858 erschienene Abhandlung „über das Selfgovernment in England und Preußen" verdienen. Diese ebenfalls unmittelbar durch Gneists Arbeiten hervorgerufene Untersuchung ist namentlich in ihrer Kritik der bestehenden preußischen Kreis-, Städte- und Gemeindeordnung beachtungswerth.

tonomie zuerkannte [1]). Man verwechselte locale Autonomie mit Selbstthätigkeit der localen Verbände im Dienste des Staates, decentralisirte Volkssouveränität mit Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten in den Schranken der einheitlichen Staatsgesetzgebung, Freiheit von Staatslasten mit der Uebernahme derselben durch locale Verbände. Das Ideal des Pseudoselfgovernments ist, wie Gneist es richtig ausführt, die Verwandlung des Staates in Gruppen von Wählerschaften mit pyramidal von der untersten Basis der Ortsgemeinden bis zur höchsten Spitze sich aufschichtenden gewählten Justiz, Polizei und Verwaltungsbeamten. Die Wahl der beamteten Vertrauensmänner erfolgt auf Grund der Majoritäten in der Ortsgemeinde, im Kreise, in der Provinz und so weiter fort. Directer Gegensatz freilich von organisch staatlicher Gliederung, aber als echtes Conterfei der modernen Actiengesellschaft, der vagen Sehnsucht des üblichen Liberalismus wundersam entsprechend. Jede Majorität in ihrem Kreise autonom, in jedem Kreise nach mittelalterlichem Vorbilde ein eigenes naturwüchsiges Recht und schließlich über allen gipfelnd zugleich als höchster Ausfluß und als letztes Correctiv der autonomen Volkssouveränetät ein Ministerium mit arbiträrer Handhabung einer kräftigen Verwaltungsjustiz, wie solche sich nun einmal zur Controle von gewählten Vertrauensbeamten der Majorität nicht entbehren läßt. Das sind, oder hoffen wir vielmehr, das waren die Utopien des aus dem Mißverständnisse des englischen Ausdruckes erzeugten Selfgovernments.

Ernster eindringender als es vor Gneist in Deutschland und Frank-

1) Auch Mohl in seiner Enkyklopädie der Staatswissenschaften nennt ungefähr gleichzeitig mit Gneists Untersuchungen, Selfgovernment noch S. 245 eine „freiwillige Vereinigung und außerstaatliche Organisation der Einzelkräfte," und wünscht S. 248 zur Besorgung der steigenden finanziellen Forderungen der Staatsverwaltung „die eigene Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten durch wohl organisirte Privatkraft" also Voluntarismus. Escher in seinem Handbuche der praktischen Politik, Leipzig 1863 und 64 verwechselt I 17 Selfgovernment mit der auf Autonomie gerichteten Forderung der Gesellschaft, eignet der Manchesterschule, dem ärgsten Feinde des echten Selfgovernments in England, eine auf Selfgovernment gerichtete Tendenz zu und übersetzt I 351 Selfgovernment geradezu mit Autonomie. Man erkennt, welches Unheil ein mißverstandener Ausdruck noch in unseren Tagen stiften kann.

reich geschehen, hat im Gegensatze zu Centralisation und Büreaukratie Alexis de Tocqueville, der edle Verfasser des „ancien régime“ die Bedeutung des englischen Selfgovernments und seine Anwendbarkeit auf dem Continente zu ergründen gesucht. Aber obwohl er ganz sachgemäß das Elend Frankreichs im vorigen Jahrhunderte aus einer das reale Verhältniß der Leistungen für den Staat schlechterdings negirenden Gliederung der Stände und dem daraus entspringenden Classenhaß hervorgehen läßt, und mit scharfer Ruthe die fortschreitende Macht der Administrativjustiz und die Exemtion der Verwaltung von der Controle des öffentlichen Rechtes geißelt, so ist ihm doch das innerste Wesen der englischen Selbstregierung verborgen geblieben. Die von ihm erstrebte Decentralisation bleibt doch, wie sehr er das Heil Frankreichs davon erwarten mochte, eine äußerliche. Wenn es sich um die Frage handelt, warum Frankreich nach der Revolution, nachdem ein großer Theil der alten Schäden hinweggeräumt, keine lebensfähigen communalen Institutionen entstehen sah, so trifft seine Antwort, daß man anstatt der politischen Freiheit und ihren Bedingungen dem falschen Ideal der socialen Gleichheit nachgestrebt habe, den Kern der Sache nicht. Er verlegt den Schwerpunkt allzusehr in die Decentralisation der von der centralen Staatsgewalt ohne Verkümmerung des Staates nicht abzulösenden Functionen, viel zu sehr in die Vertheilung politischer Rechte anstatt in die zweckmäßige Vertheilung der Staatslasten. Diese Irrthümer Tocquevilles und seiner Schule über das eigentliche Wesen des englischen Selfgovernments, Irrthümer, welche natürlich bei der Rückanwendung auf continentale Verhältnisse sich doppelt fühlbar machen mußten, verliehen den geistreichen Entgegnungen Dupont-Whites [1]) eine so schneidige Schärfe und einen solchen Schein von überzeugender Wahrheit. Es ist ebenfalls nicht das wirkliche Wesen der communalen Institutionen Englands, welches Dupont-White mit so vielem Glücke bekämpft. Der Riese, gegen welchen er mit glänzender Waffe ficht, ist ein Phantasiegebilde, allerdings durch die Mißverständnisse der englischen Schule in Frankreich erzeugt. Mit

---

1) Dupont-White, l'administration locale en Angleterre et en France. Revue des deux mondes 1862 15 Mars, 15 Aout, 1 Decembre, 1863 1 Fevrier, 1 Mai.

Interesse folgen wir den besonnenen Erörterungen und Erwägungen eines Mannes, welcher in vereinzeltem Widerstande gegen den Strom der öffentlichen Meinung, gegen das gerade von den ernster denkenden Männern in Frankreich erhobene Feldgeschrei „Decentralisation“ ankämpft. Die positive Seite seiner Behauptungen ist vortrefflich, so der Nachweis über die Bedürftigkeit der lateinischen Race nach einer starken allgegenwärtigen Staatspolizeigewalt, über das Verlangen des französischen Volkes stark und viel regiert zu werden. Treffend charakterisirt er den völligen Bruch der Franzosen mit der Vergangenheit als nationale Eigenthümlichkeit und bezeugt die Bereitwilligkeit Frankreichs, angesichts eines guten Verwaltungsmechanismus den schlechten Geist der Verfassung zu verschmerzen. Mag es bedenklich klingen, wenn er politische Rechte als Geburtseigenthum jedes Staatsbürgers ohne Rücksicht auf seine Leistungen für den Staat in Anspruch nimmt, wir stimmen ihm bei, wenn er die Franzosen sich nicht mit der politischen und schiedsrichterlichen Einmischung der Regierung begnügen, sondern auch die bevormundende Verwaltung in Communalangelegenheiten verlangen läßt. Wir dürfen unbedingt allem beipflichten, was Dupont-White zu Gunsten einer starken Staatsgewalt geltend macht, wenn er in dieser einen Schutz der Freiheit erblickt, wenn er andererseits Communen mit gewählten Beamten diesen Schutz nicht gewähren läßt und in der Autonomie communaler Verbände über den Kreis ihrer ökonomischen Angelegenheiten hinaus eine Zersetzung des Staatslebens erblickt. So weit ist alles richtig, wir schätzen den Verfasser wegen der Besonnenheit und Selbständigkeit seines Urtheils. Könnten wir uns nur der Ueberzeugung versichern, daß er bona fide handelt, wenn er den polemischen Theil seiner Abhandlung nicht sowohl gegen das wirkliche Selfgovernment Englands, sondern gegen eine Fiction desselben richtet. Einzelne Momente, welche Dupont-White als einen sehr trefflichen Kenner der englischen Grafschaftsverwaltung zeigen, lassen die Vermuthung auftauchen, daß er nicht ohne Absicht diese Fiction anstatt der wirklichen Gestalt gewählt, um unter der Hülle des bekämpften Nebelgebildes die verwundbaren Stellen seiner Gegner aus der englischen Schule desto sicherer zu treffen. Denn die Institutionen des Pseudoselfgovernments sind ein Conglomerat, zusammengeschweißt aus den neuesten gesellschaftlichen Anschauungen vom Staate und aus

mittelalterlichen Reminiscenzen. Gegen dieses hebt sich allerdings der Mechanismus der französischen Verwaltung vortheilhaft ab. Wenn man mißverstehend das Wesen des englischen Selfgovernments mit Tocqueville und seinem Gegner in die Autonomie der Kreisverbände verlegt, so möchten sämmtliche Ausstellungen Dupont-Whites gerechtfertigt erscheinen. Aber dieß eben ist die Fiction des Verfassers und die gesammte Polemik, welche sich hier anknüpft, trifft nicht englische Verhältnisse, sondern die englische Schule in Frankreich, das Pseudoselfgovernment auf dem Continente.

So begegnen uns also Mißverständnisse und Irrthümer über Wesen der communalen Institutionen Englands und über ihre Bedeutung für Gesammtverfassung und politisches Leben sogar in den Erörterungen derjenigen Männer, welche die englische Grafschaftsverwaltung mit Rücksicht auf continentale Anwendung ihrer Grundsätze zum Gegenstande eines gewissenhaften Studiums gemacht haben. Es ist wohl unverkennbar, daß nur der Mangel klarer Erkenntniß über die geschichtliche Entwickelung des Selfgovernments und seines innigen Zusammenhanges mit der Entwickelung der englischen Verfassung selbst gewissenhafte Forscher zu Mißverständnissen verleiten konnte. Eben deßhalb aber muß man die Erweiterung und Ergänzung, welche Gneist seiner älteren Geschichte der Aemter in England durch eine neuerdings erschienene Geschichte der Communalverfassung gegeben hat, mit so besonderer Freude und Dankbarkeit begrüßen. Indem Gneist damit einerseits einem wissenschaftlichen Bedürfnisse nicht allein des Continents, sondern auch Englands genügte, läßt sich andererseits wohl mit vollem Rechte behaupten, daß durch die Einsicht in die allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse, in die bewegenden und hemmenden Kräfte, in die leitenden Principien, welche in diesem und jenem Jahrhunderte zur Anwendung kamen, uns in praktischer Hinsicht eine größere Förderung erwächst, als durch eine noch so gründliche Darlegung der gegenwärtig in England bestehenden communalen Institutionen. Indem man sich den Entstehungsproceß fremdartiger politischer Einrichtungen vergegenwärtigt, wird man am glücklichsten von irrigen Vorstellungen über dieselben zurückkommen, sich am sichersten über die Bedingungen vergewissern, unter welchen solche Institutionen entstehen können, man wird endlich das zutreffendste Urtheil über die größere

oder geringere Anwendbarkeit der Grundsätze des englischen Selfgovernments in unseren Verhältnissen gewinnen. Verfolgen wir deßhalb, um den Beweis zu führen, daß die heutige Verfassung Englands sowohl, wie die englische politische Freiheit in der Geschichte und dem Wesen der Communalverfassung und Verwaltung wurzelt, in kurzen Zügen an der Hand von Gneist die Entwickelung des englischen Selfgovernments in seinem Zusammenhange mit der Geschichte der Staatsverfassung und in seiner Bedeutung für das Staatsleben Großbritanniens.

Montesquieu läßt, und noch Franqueville wiederholt es gläubig, die englische Freiheit in den altgermanischen Wäldern zur Zeit des Tacitus wurzeln. Noch vor wenigen Jahrzehnten, ehe die kritische Wissenschaft ihre sichtenden Operationen begonnen, erhob sich kaum ein leiser Widerspruch gegen die Ansicht, daß diejenigen Grundsätze der heutigen englischen Staats- und Grafschaftsverfassung, in welchem die politische Freiheit des Inselreiches vorzugsweise ihren Ausdruck sowie ihre Garantie findet, dem altgermanisch-angelsächsischen Staate ihren Ursprung verdanken sollten. Der allgemeinen Auffassung nach ward im Grundgesetze vom J. 1215 lediglich die alte angelsächsische Freiheit und Verfassung aufs neue bestätigt. Diese Ansicht ist seit einiger Zeit durch die eindringenden geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Untersuchungen gänzlich unhaltbar geworden. Man muß es einzelnen Unverbesserlichen überlassen, im Geschwornengerichte ein angelsächsisches Rechtsinstitut, im Parlamente die Fortsetzung des angelsächsischen Reichstages zu erkennen. Bei derartigen, den unläugbaren Resultaten der wissenschaftlichen Forschung entgegen vorgetragenen Behauptungen, pflegt gewöhnlich religiöse, politische oder sociale Parteitendenz im Spiele zu sein. So überbietet Chisholme Anstey, ein eifriger Anwalt für eine nicht einmal durch die normannische Eroberung merklich unterbrochene Continuität der angelsächsischen Rechts- und Verfassungszustände, sogar den Verfasser des Patriarchen an excentrischer Leidenschaftlichkeit gegen die im Laufe der Jahrhunderte erweiterten Privilegien und gegen die überwältigend um sich greifende Autorität des Parlamentes, weil in den Annalen der Parlamentsgeschichte nicht allein so manche Beschränkungen der willkührlichen Macht des persönlichen Königthums,

sondern auch, und dieß liegt dem Verfasser zunächst am Herzen, der hierarchischen Allgewalt Roms verzeichnet stehen. Ein anderer Standpunkt als der hierarchisch-katholisch gefärbte Ansteysche ist derjenige des ehemaligen großdeutschen Demokraten Lothar Buchers in seinem Werke „der Parlamentarismus wie er ist“. Es fehlt daselbst nicht an allzu wahren beißenden Bemerkungen, welche die schwachen Seiten der Parteiregierung wie die socialen Mißstände Englands mit vernichtender Schärfe treffen. In seiner Gesammtheit aber ist das Buch eine von Haß erfüllte Schmähschrift gegen die seit Jahrhunderten in den Grafschaften wie im Parlamente befestigte Regierung der Gentry. Trotz der wissenschaftlichen Zustutzung, trotz der geschichtlichen Studien, welche der Verfasser gemacht haben mag, kann Buchers Parlamentarismus deßhalb auf eine wissenschaftliche Bedeutung keinen Anspruch machen. Zu deutlich tritt die Tendenz hervor, wenn er die angelsächsischen Zustände aller historischen Wahrheit zum Trotze mit einem Glorienscheine umkleidet, dieselben durch die normannische Eroberung nur unwesentlich berührt werden läßt, um den Beweis zu führen, daß seit der fortschreitenden Bedeutung des Parlamentes, das heißt seit der Regierung der Gentry sich die Regierung Englands fortschreitend verschlechtert habe. Zu diesem Zwecke muß die angelsächsische Verfassung schon das Material zu willkührlichen Hypothesen bieten. Die angelsächsische Grafschaftsversammlung muß die Befugniß gesetzgeberischer Autonomie empfangen, um den Beweis zu stützen, daß ein Bruch des natürlichen Verhältnisses zwischen den Bedürfnissen der Gesellschaft und dem Gesetze eintritt, sobald Mandatare des Volkes die Befugniß der Gesetzgebung empfangen. Es gilt zu behaupten, daß durch Usurpation des Adels die altherkömmliche unter den ersten Normannenkönigen geübte Berufung der Städte und Grafschaften außer Uebung gekommen. Aussprüche Bractons und Fortescues werden als Beweise für die angelsächsische Verfassung citirt! Sogar die common law wird als ausschließlich angelsächsisches Recht in Beschlag genommen, um zu zeigen, daß das Parlament seit Eduard I principiell und durchgängig den Kampf gegen das gemeine Recht aufgenommen. Derartige absichtliche Entstellungen verdienen keine Berücksichtigung von Seiten der wissenschaftlichen Forschung und es ist auffallend, daß Gneist den Dithyramben Ansteys über die angelsächsischen Verfassungszustände in

seiner Darstellung der ersten Periode eine Aufnahme gewährt, ohne ernstlich genug die Schwächen einer solchen Auffassung hervorzuheben. Ueberhaupt läßt sich, ohne Gneist zu nahe zu treten, wohl mit Recht versichern, daß die in der Neubearbeitung des geschichtlichen Entwickelungsganges hinzugefügte angelsächsische Periode sich nicht zu derselben Höhe selbständiger wissenschaftlicher Bedeutung wie die folgenden Abschnitte erhebt. Noch nicht abschließlich erledigte Fragen und Controversen wie diejenige über Folkland, Bocland, Alod werden zu summarisch abgefertigt. Bei anderen Fragen, z. B. bei der wichtigen Controverse über das System der angelsächsischen Friedensbewahrung, lassen die Versuche zwischen verschiedenen Meinungen zu vermitteln den Leser zu keiner klaren Einsicht über die letzte Meinung des Verfassers gelangen. Immerhin ist es indessen sehr zweckmäßig, daß Gneist in der Umarbeitung des zweiten Bandes, bei der Geschichte der englischen Communalverfassung seinen Ausgangspunkt vom angelsächsischen Staate genommen hat. Galt es auf der einen Seite den Verfechtern der continuirlichen Fortentwickelung der Staatsverfassung und Landesverfassung seit König Aelfreds Zeiten entgegenzutreten, so wird man doch auch andererseits die Heftigkeit derjenigen mäßigen müssen, welche über dem Eifer die Zustände nach der Eroberung völlig von den früheren loszureißen, vergessen möchten, daß nicht nur eine unter Umständen sehr bedeutungsvolle Erinnerung an die alten Verfassungszustände über den Bruch der Eroberung hinübergleitet, sondern daß die Zustände der Ortsgemeinde und die agrarischen Verhältnisse diesen Bruch beinahe vollständig überdauern.

Wir gehen von der Frage aus, ob der angelsächsische Staat der ungestörten organischen Fortentwickelung in derjenigen Richtung überlassen, welche seit den Tagen König Aelfreds Heer und Gerichtswesen vornehmlich aber die Stellung der Stände dem Staate wie den Gemeinden gegenüber eingeschlagen, die Fähigkeit besessen habe, sich im Unterschiede von den übrigen Staaten des europäischen Mittelalters zu einem einheitlichen und kräftigen Staatswesen heranzubilden. Wir müssen hier unbedingt verneinend antworten. Die insulare Abgeschlossenheit Englands möchte allerdings nicht ohne Einfluß auf die Fortentwickelung der Gemeinde- und Staatsverfassung geblieben sein, aber wir würden doch, wenn nicht eine mit Frankreich und Deutschland

übereinstimmende, so doch analoge Gestaltung Englands im 12. und 13. Jahrhunderte zu verzeichnen haben. Die angelsächsische Staats- und Gemeindeverfassung nahm in Heer und Gerichtswesen ihren Ausgangspunkt durchaus von den altgermanischen durch Tacitus uns bekannten Principien. Dasselbe gilt von der Stellung des Königthums, des Geschlechteradels, von der Bedeutung der Volksversammlung in den kleinen anfänglichen Theilfürstenthümen, dasselbe von der Art der Niederlassung nach Geschlechtsverbänden mit Markgenossenschaft, von der territorialen, die Fiction der Geschlechtsverbände sowohl in den Zehntschaften wie in ihrer Vereinigung zu Hundertschaften festhaltenden Eintheilung. Dasselbe gilt endlich von den an den Grundbesitz sich knüpfenden politischen Lasten und Ehren. Um so voller und reiner kommen dazu noch im angelsächsischen Staate die altgermanischen Principien zur Geltung, als auf der britischen Insel weder eine unmittelbare Verschmelzung des erobernden Germanenthums mit den römischen Provincialen, noch, wie dieses im fränkischen Staate der Fall gewesen ist, eine mittelbare Einwirkung römischen Musters auf die Gesetzgebung stattgefunden hat. Und dennoch haben sich schon unter den nächsten Nachfolgern Aelfreds im angelsächsischen Staate Verhältnisse entwickelt, welche ihre nach oben und unten zerrüttende, die Staatseinheit und das Gemeindewesen zersetzende Wirkung nicht minder geltend machen, wie die den karolingischen Staat des 9. Jahrhunderts verwüstenden Kräfte. Hier wie dort die Auflösung der staatlichen Einheit und der Gemeindeinstitutionen durch Zerstörung der Centralstaatsgewalt und durch Unterdrückung der Gemeinfreiheit. Hier wie dort ein Zerfallen des Staates in lose verknüpfte Sondergestaltungen, welche die Befugnisse der Staatsgewalt sich als privatrechtlichen Besitz zugeeignet haben. Hier wie dort die Ablösung der mittleren und niedern Classen vom Zusammenhange mit der ihre Rechte und Freiheiten schützenden Staatsgewalt, die Unterjochung der Schwächern unter die Gewalt und Mundschaft der autonomen Starken und Mächtigen. Allerdings gieng in England die Zerrüttung nicht von dem Benefizial- und Vasallitätswesen aus, welches wie Roth [1]) so überzeugend nachgewiesen, die Auflösung des im merovingischen Staate zu voller Geltung gebrachten

1) Roth, Feudalität und Unterthanenverband. Weimar 1863.

Unterthanenverbandes seit der Thronbesteigung der Karolinger bewirkt hat. Das zerstörende Element im angelsächsischen Staate war vielmehr eben jenes Immunitätsprincip, dem man für die Zerrüttung der fränkischen Verfassung nicht selten eine zu frühe und umfangreiche Bedeutung beigemessen. Die Stelle der continentalen durch den Lehnseid dem Könige als Senior und Lehnsherrn verpflichteten Vasallen höherer und niederer Ordnung, vertraten in England die Großthane und Thane. Ursprünglich eine Auszeichnung, welche auf königlicher Verleihung auf dem Dienste im Gefolge des Königs beruhte und nur an Eigenthümer eines bestimmten Grundbesitzes vom Könige verliehen wurde, ist die Thanschaft schon frühe ein Attribut des Besitzes, eine höhere Gattung der Freiheit geworden. Aus der Zahl der Gemeinfreien schieden auf Grund des Besitzes Thane und Großthane aus. Nicht an die höhere Leistung in Staat- und Gemeindedienst, nicht an die Auszeichnung von Seiten des Königs, sondern an den größeren Besitz knüpfte in der Folge sich privatrechtlich das höhere Wehrgeld, die höhere Geltung des Zeugnisses. Noch eine weitere Steigerung empfieng der privatrechtliche Charakter dieser höheren Stellung, wenn in der letzten Periode der angelsächsischen Herrschaft in England nicht einmal mehr der Besitz, sondern nur die patricische Abkunft die volle Anerkennung und politische Geltung der Thanschaft gewährte.

Der angelsächsische Heerbann beruhte allerdings auf dem Princip persönlicher Dienstpflicht jedes Freien. Aber ebenso wie im fränkischen Reiche ward trotz der weit günstigeren Stellung des insularen Englands die persönliche Leistung eine Quelle des wirthschaftlichen und politischen Ruins. Die kleineren Freien konnten die Kosten der Ausrüstung nicht mehr tragen, und der territoriale Verband der Hundertschaft ward für die Stellung des vom Könige verlangten Contingents verantwortlich gemacht. Aber dieser Aushilfe widerstrebte die Abneigung der angelsächsischen Bevölkerung, den Pflichten des Heerbannes nachzukommen. Unter ähnlichen Verhältnissen begünstigten die karolingischen Herrscher anstatt zur Finanzwirthschaft zu greifen, die Entwickelung der Vasallität und erzielten freilich auf Kosten des Unterthanenverbandes und der staatlichen Einheit einen vorübergehend glänzenden Erfolg. Im angelsächsischen Staate gelangte man weder zur Finanzwirthschaft noch zum Lehnwesen und trieb dem völligen Verfall des

Heerbannes unaufhaltsam entgegen. Das Königthum ward entweder auf Soldtruppen, aus den eigenen spärlichen Mitteln unterhalten oder auf die Gefolgschaften der Thane angewiesen. Nur ein Eid der Treue indeß, auf gegenseitigem Vertrage beruhend, nicht das Band einer für den Lehnsbesitz geleisteten Pflicht fesselte diese Gefolgsheere an den König, so daß in Zeiten der Noth und Gefahr die Krone sich vor den Bedingungen der trotzigen Thane beugen mußte. Ohne Säcularisation, Beneficien und Vasallität machten sich im angelsächsischen Heerwesen Schäden geltend, welche denjenigen des continentalen Lehnkriegswesens nicht nachstehen [1]).

Ebenso willkührlich und den Begriffen eines geregelten Unterthanverbandes widersprechend wie das Verhältniß der angelsächsischen Magnaten zum Könige ist das Verhältniß der Mächtigen den unteren Classen gegenüber. Dasselbe beruht einerseits auf der Stellung des großen Grundherrn, andererseits auf der des polizeilichen Schutzherrn. Die natürliche Form der Bewirthschaftung großen Grundeigenthums in jenen Jahrhunderten ist die durch Landleihe. Im fränkischen Reiche traten die auf den Grundbesitz vertheilten Leistungen im Heerbann, die Erfüllung der militärischen Pflicht im Dienste des Lehnsherrn an die Spitze der von geliehenem Land zu entrichtenden Abgaben. Im angelsächsischen Staate sind es Naturallieferungen und Frohnden. Unter den verschiedensten Bedingungen findet die Ausleihe von Laenland statt. Der Grundbesitzer hat in terra sua also auch auf dem in Landleihe gegebenen Besitz das Recht zu wahren. So geriethen die Hintersassen, obwohl der Geburt nach Freie, in eine rechtliche Abhängigkeit von dem Landherrn. Dieselbe erstreckte sich auch auf die freien Hausdiener der Hintersassen, sogar auf freie Afterpächter. Anfänglich umfaßte die Gerichtsbarkeit des Grundherrn nur einen Kreis der geringeren Vergehen, welche vor das Gericht der Hundertschaft gehören würden. Allmählich erweiterte sich seine Gerichtsbarkeit zur Concurrenz mit dem Gerichte der Grafschaftsversammlung. Während in dieser

---

1) Die königlichen Schenkungen (leae Lehn) haben mit dem späteren Lehn nur den Namen gemein. Sie sind erblich wie die merovingischen Krongutsverleihungen. Keine Verpflichtung ist mit dem Empfang eines solchen beneficium verbunden.

die altgermanische Gemeindethätigkeit mit Eidhelfern und rechtfindender Gemeinde durch ein Uebergewicht der Thane verdrängt ward, welche für sich allein die Befugniß der rechtskundigen Witan in Anspruch nehmen, schieden alle die, welche auf Laenland saßen von dem Grafschaftsgerichte (shiregemot) aus. Sogar der Besitz von freiem Bocland neben Laenland schützte nicht mehr vor der Gerichtsbarkeit der Grundherrn. Es ist begreiflich, wenn ebenfalls die zwischen Laenland sitzenden freien kleineren Alodbauern ihren Zusammenhang mit dem Grafschaftsgerichte nicht lange wahren können. In die Hand der Grundherrn fällt die größere Summe der im Staate entrichteten Gerichtseinkünfte und Strafgelder. Kein Wunder, wenn bald sich die ersten Ansätze zur Bildung eines eigenen Hofrechtes zeigten. Stand doch ohnehin dem großen Grundherrn die Autonomie im Kreise seines allerdings noch freien, aber von jedem Zusammenhange mit dem Staate, mit dem Heerbanne des Königs gelösten Gefolges, die unbeschränkte Patrimonialgerichtsbarkeit im Kreise seiner freien der Zahl nach unbeschränkten Hausdienerschaft (familia) zu. Noch ein Schritt weiter und durch Zahlung einer Summe (angyld) an den König empfängt der Grundherr das Privilegium, welches nicht nur die Concurrenz der königlichen Gerichte, sondern sogar die Appellation an dieselben ausschließt. Ursprünglich königliche Verleihung (ius regale, sundergoue) wird dieß Privileg allmählich privatrechtlicher Besitz. Wo bleibt hier noch Raum für das lebendige politische Leben, an welchem sich alle Freien der Gemeinden betheiligen und welches, wie Palgrave uns versichert, seinen Sitz in den durch die Quellen nur sehr dürftig aufgehellten Grafschaft- und Hundredgerichtsversammlungen gehabt haben soll! Mag immerhin das Gerichtsverfahren der herrschaftlichen Gerichte im wesentlichen noch den hergebrachten altgermanischen sächsischen Formen entsprechen, die grundherrliche Immunität steht so vollendet wie möglich da, sie übt auf den Unterthanenverband eine nicht minder zersetzende Wirkung aus, wie das Lehnwesen im fränkischen Reiche diesseits und jenseits des Rheines.

Und parallel mit der aus der Grundherrlichkeit des Thanen und Großthanen sich entwickelnden Privilegirung aristokratischer Sondergewalten läuft der Zuwachs an Einfluß und Bedeutung, welche ihnen durch das von den Angelsachsen befolgte System der Friedensbewah-

rung zufällt. Ich denke hier nicht an die von Anstey z. B. mit Enthusiasmus als eine der schönsten Früchte angelsächsischer Institutionen in Anspruch genommene Gesammtbürgschaft. Wir werden die normannische Entstehung und den nichts weniger als rosenfarbig volksthümlichen Charakter dieser Einrichtung in der Folge kennen lernen. Es kann Wunder nehmen, daß Gneist nach den lehrreichen Untersuchungen von K. Maurer und Marquardsen sich nicht entschiedener gegen die Existenz der Gesammtbürgschaft in angelsächsischer Zeit ausgesprochen hat. Die angelsächsische Bürgschaftpflicht erwächst aus der natürlichen Haftbarkeit des pater familias für seinen Haushalt, des Herrn für seine Hausdiener. Eine solche Pflicht der Bürgschaft hängt sowohl mit dem Systeme der altgermanischen Bußen wie mit dem die Untersuchungshaft nicht kennenden germanischen Rechtsverfahren zusammen. Die Bürgschaft bedeutet hier die Garantie, den von einem Gliede des Hausstandes zugefügten Schaden ersetzt zu erhalten, dort die Sicherung gegen Flüchtung des Beklagten. Einer solchen Bürgschaftleistung, wie sie schon in der gegenseitigen Unterstützungspflicht des alten Geschlechtsverbandes, der Magenschaft begründet ist, bemächtigt sich der angelsächsische Staat zum Zwecke polizeilicher Institutionen. Bald gilt es die Bürgschaft der Magen für künftiges gutes Betragen des Friedbrüchigen oder Verdächtigen zu empfangen, bald landlose Umhertreiber, von denen ein damaliger Culturzustand Friedensbruch erwarten mußte, zu verfolgen. Ward auf diese Weise mit gesteigertem Nachdrucke jedem Freien die Pflicht der Bürgschaft für seinen Hausstand, dem Grundherrn für seine Leute eingeschärft, der Grundherr seinerseits ermächtigt, Specialvögte zum Zwecke der Ueberwachung anzustellen, so schärften sich andererseits die Gesetze gegen landlose Leute, welche keinen Bürgen aufweisen konnten. Unter König Eadgar ward endlich, analog dem westfränkischen Gesetze, daß jeder liber homo seinen Senior wählen soll, verordnet, daß jeder Mann seinen Bürgen habe. Welchem Stande ein solches Gesetz zu gute kommen mußte, liegt auf der Hand. Nicht zufällig dürfte sein, daß derselbe König Eadgar, welcher sich in diesem Gesetze so eifrig um die Bewahrung des Friedens bemüht zeigt, sich auch in anderer Weise den Interessen der Magnaten allzu nachgiebig zu erweisen pflegte. Nachdem die Entwickelung der Immunitätsgerichtsbarkeit die Macht der großen Herren erweitert hatte, mußte eine

solche Polizeigesetzgebung die Abhängigkeit und Bevormundung der kleinern Freien vollenden. Für alle Landlosen erschien der Schutz eines großen Grundherrn als die einzige Rettung. Für alle, welche auf Laenland saßen, ergab sich das Verhältniß zum Patrone von selbst. Und welcher Schutz konnte den übrigen noch freien Alodbauern nach dem Vorgange so zahlreicher Classen angemessener erscheinen, als dasjenige Schutzverhältniß, bei welchem der mächtigste Grundherr des Bezirkes (Hlaford) die Bürgschaft übernahm. Das Abhängigkeitsverhältniß, welches der kleine Freie eingeht, die Leistungen, zu welchen er sich als Entgelt des übernommenen Schutzes verpflichtet, sind die sicherste Schranke gegen willkührliche Quälerei der königlichen Beamten.

Denn wer sind diese königlichen Beamten in der späteren Entwickelung des angelsächsischen Staates? Allerdings in der älteren Zeit, in den guten Tagen König Aelfreds waren die Aemter des Ealdorman und Gerefa, in deren Händen die oberste Rechtspflege und die höchste Militärgewalt in der Grafschaft, das Aufgebot der Miliz und die vollziehende Gewalt der Krone lag, nicht einmal lebenslänglich, noch weniger erblich. Mit Hinzuziehung der Reichsversammlung, vielleicht auch der angesehensten Männer der Grafschaft, wurden diese Beamten wie die merovingischen Grafen auf Widerruf vom Könige ernannt. In ihrer Stellung als Beauftragte der Staatsgewalt lag ein Schutz der niederen Gemeinfreien gegen grundherrliche Uebergriffe, in der Ernennung auf Widerruf ein Schutz gegen Mißbrauch ihrer Amtsgewalt. Als Entschädigung für ihre Dienste empfiengen sie den mit dem Amte verbundenen Antheil am Folkland, dem ager publicus des angelsächsischen Staates. Mit der Niederlegung der Würde erlosch der Anspruch auf dieses Beneficium. Wir kennen die Gesetze, durch welche zuerst im westfränkischen Reiche die aus den Krondomänen gebildeten Beneficien, dann auch die Aemter erblich geworden sind. Wir kennen die Bedeutung, welche die Erblichkeit und die später ebenfalls zu Recht sich entwickelnde Theilbarkeit der Grafenwürde in der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte gewonnen hat. Im angelsächsischen Staate liegen uns zwar die gesetzlichen Concessionen über Erblichkeit der Würden eines Ealdorman und Gerefa, über Verwandlung des mit dem Amte verbundenen Folklandes in erbliches Eigen nicht vor. Aber Thatsache ist es, daß schon im 10. Jahrhunderte die

großen mit bedeutendem Besitze ausgestatteten angelsächsischen Aemter durch Geburt vererbtes privatrechtliches Eigen der großen Magnaten geworden sind. Eben jene Grundherrn mit militärischen Gefolgschaften, mit ausgedehntem Patronate, mit ausgedehnter Patrimonialgerichtsbarkeit, die Inhaber der großen mit Hundertschafts- und Grafschaftsgerichten concurrirenden Immunitäten, gewöhnten sich ebenfalls über die höchsten Aemter wie über Privateigenthum zu verfügen. Vor den Bedrückungen des angelsächsischen Magnaten als erblichen Grafen flüchtet der kleinere Freie in den Schutz desselben Magnaten in seiner Eigenschaft als Grundherr oder Polizeipatron.

Keine anderen Männer aber als diese Grundherrn sind es, welche theils um ihres Staatsamtes, theils um ihres Besitzes, theils um ihrer geistlichen Würde willen — denn auch die Prälaturen sind in dem Besitze derselben Familien — zur Reichsversammlung berufen wurden. Das vielgepriesene Witenagemot, die angelsächsische Reichsversammlung ist, wie scharfsinnig auch sich Kemble[1]) bemüht hat derartige Spuren zu entdecken, weder eine Vertretung der Grafschaften noch der Städte. Der angelsächsische Staat kennt ebensowenig wie das continentale Mittelalter das Princip der Repräsentation. Umfangreiche Rechte indessen, für die Einheit der Staatsgewalt höchst bedenkliche, besaß das Witenagemot. Es übte nicht allein die Controle über alle innern Angelegenheiten aus, sondern faßte auch den Beschluß über Krieg und Frieden. In seiner Hand lag nicht nur die Bestätigung sondern auch die Absetzung des Königs. Ist es auffallend, wenn die Reichsversammlung der Magnaten mit der Krone hadert, wenn sie den dem Könige zu leistenden Gehorsam an immer härtere Bedingungen knüpft, wenn solch wüstes Factionswesen des Magnatenthums England dem Joche Knuds des Dänen unterwirft, wenn das wiederhergestellte angelsächsische Königthum noch unüberwindlicheren Schwierigkeiten als früher begegnet, wenn endlich die Schlacht von Hastings das Loos über die Herrschaft der Angelsachsen in England wirft?

Ein unbefangener Blick in das letzte Jahrhundert angelsächsischer Geschichte genügt, um über die Lebensfähigkeit des angelsächsischen Staates ein Urtheil zu fällen. Ein weiterer Blick auf die Stellung

1) Kemble The Saxons in England. Vol. II. p. 182 ff.

des angelsächsischen Besitzadels und seine, ganze Ort- und Hundertschaften verschlingenden Immunitäten, auf die Erblichkeit der Aemter, auf die ökonomische, politische und zum großen Theil rechtliche Abhängigkeit der mittleren und niederen Classen, ein einziger Blick auf die Verstümmelung des Grafschaftsgerichtes ist hinreichend, um die Frage zu beantworten, ob auf diesem Wege fortschreitend England zu der Gleichheit aller Stände vor dem Gesetze, zu seiner parlamentarischen Regierung, zu seiner politischen Freiheit gelangt wäre. Obwohl vor dem zersetzenden Elemente einer romanischen Bevölkerung und vor der die Einheit der Staatsgewalt unerbittlich auflösenden Geißel des Lehnwesens bewahrt, eilte auf der britischen Insel ein rein germanischer Staat seinem Untergange entgegen, allerdings nicht, wie Ficker meint, in Folge der dem Individualismus des Germanen eigenthümlichen Tendenz zum Selfgovernment, sondern in Folge der Aufrichtung autonomer Sondergewalten im Staate.

Zwar sagt man uns, daß durch die altsächsische Gerichtsverfassung, durch das Urtheil der Rechtsgenossen die persönliche Freiheit auch der unter gutsherrlicher Gerichtsbarkeit befindlichen Hintersassen gewahrt geblieben sei. Wir wollen nicht untersuchen, wie lange oder kurze Zeit sich ein solcher Schutz noch als wirksam bewiesen haben möchte. Vergleichen wir zu Anfang und Mitte des 11. Jahrhunderts vor und nach der Herrschaft Knuds des Dänen die angelsächsischen Zustände mit den entsprechenden continentalen, so begegnen wir sowohl in den höhern wie in den niedern Regionen des Staatslebens denselben Schäden wie in Frankreich und Deutschland. Und nicht allein dieß. Der geregelte Lehnsnexus des Continents läßt in jenem Zeitalter die Wagschale sogar noch zu Gunsten der Zustände im deutschen Reiche sinken. Auch im deutschen Reiche ist das altgermanische Princip der persönlichen Leistungen, der Selbstthätigkeit in Heer- und Gerichtswesen verkümmert, der Begriff der einheitlichen Staatsgewalt geschwunden, das Staatswesen in autonome Sonderkreise mit privatrechtlicher Gewalt zerfallen. Aber wie noch Niemand im Ernste behauptet hat, daß in den politischen und communalen Institutionen des deutschen Reiches, daß im Feudalismus die Ansätze zu einem mit der Staatsidee verträglichen Selfgovernment enthalten gewesen, so gilt es dasselbe in gleichem Maaße von dem angelsächsischen Staate und sei-

nen Immunitäten auszusagen. Die Grundlagen der englischen Verfassung, der localen Institutionen, die Grundlagen des englischen Selfgovernments, wurzeln nicht im angelsächsischen Staate.

Bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen die ersten 150 Jahre nach der Eroberung als der völlige Gegensatz zu einem Zeitalter, in welchem man den Ausgangspunkt zu freiheitlicher politischer Entwickelung eines Volkes und zu selbständigen communalen Institutionen suchen möchte. Denn mochte auch der Normannenherzog der Form nach die guten Gesetze Edwards des Bekenners bestätigen, die friedlich Unterworfenen in den ihnen zustehenden Rechten zu schützen versprechen, doch beugten sich die letzten Freiheiten, welche die angelsächsische Periode übrig gelassen, zunächst unter dem Schwerte des Eroberers. Der Uebermuth seiner Genossen warf die letzte politische Selbständigkeit der Unterworfenen nieder, königliche Vögte, welche gegen hohe Pachtsummen, ihr Amt gesteigert hatten, mißbrauchten Gericht und Polizei zu habgierigem Erwerbe, in die altgermanischen Formen des Gerichtswesens drang die den Normannen übliche Entscheidung durch den Zweikampf, das letzte Ziel der Krone war auf Bereicherung des Schatzes gerichtet. Zu Erreichung dieses Zweckes galt jedes Mittel gerecht. Im Vergleiche mit dem Joche, welches durch die normannische Eroberung über England gekommen, durfte die Herrschaft der Fürsten aus Cerdrics Stamm als eine gute alte Zeit dünken, nicht allein weil die Regierung in den Händen nationaler angestammter Könige, weil Gesetz und Gewohnheit die königliche Macht beschränkten, sondern auch weil das Regiment jener Thane und Großthane, welche so viel von der königlichen Gewalt an sich gerissen, ihren Pflege- und Schutzbefohlenen gegenüber ein, so viel wir aus den Quellen urtheilen können, mildes gewesen war. Dagegen seit der Ankunft der Normannen übte eine Regierung nach dem Rechte der Eroberung blutige Verfolgung gegen alle Widerstrebenden aus und, auch wo der Widerstand fehlte, herrschte schroffer Gegensatz zwischen Siegern und Unterworfenen.

Und doch ist es nicht zu viel gesagt, wenn wir diese Eroberung und den Druck der nächstfolgenden hundert Jahre trotz aller Gewaltsamkeiten, trotz der Veränderung aller Besitzverhältnisse, trotz der

Einführung eines fremden den Angelsachsen unbekannten Lehnrechtes, trotz der Beugung des angelsächsischen Rechtsverfahrens, trotz der unerbittlichen Polizeigewalt der königlichen Vögte, als den Ausgangspunkt der eigenthümlichen politischen Entwickelung Englands bezeichnen. Der normannischen Eroberung im 11. Jahrhunderte verdankt England nicht allein seine großen Waffenthaten in den nächsten Jahrhunderten, sondern, was viel mehr bedeuten will, die Continuität seiner Rechts- und Verfassungsentwickelung seit dem Mittelalter. Nur mittelbar ist in dem Grundgesetz vom Jahre 1215, unmittelbar aber in dem Regimente, welches Wilhelm I gründete, die Basis des durch die Selbstthätigkeit der gebildeten Classen verfassungsmäßig regierten englischen Staates und ein Grund für die Stetigkeit der parlamentarischen Regierung zu einer Zeit zu suchen, in welcher das gesammte übrige Europa nur die Monotonie des absolut beherrschten Staates kennen lernte. Es läßt sich schwerlich annehmen, daß Wilhelm bei der Einrichtung des neuen Staatswesens auf der britischen Insel nur instinctiv gehandelt, daß er nicht mit prüfendem Blicke die feindlichen Elemente erkannt habe, welche hier den altenglischen Staat, dort die continentalen Verfassungen zerrüttet hatten.

Der Charakter des normannischen Staates ward straffe eiserne Centralisation der Staatsgewalt in den Händen des Königs und seiner Schatzbeamten. Als persönliche Erwerbung war Wilhelm, dem Herzoge der Normandie, das Königreich England zugefallen. Indem Wilhelm auf Grund eines Erbrechtes die Waffen führte, konnte von einer zwischen dem Heerführer und seinen Vasallen getheilten Eroberung Englands nicht die Rede sein. Das ganze Land ward zu einer Domäne des Königs, in welcher Realeigenthum nur auf Grund königlicher Verleihung, als Erbrecht oder Lehnsbesitz besessen werden konnte. Sowohl diejenigen sächsischen Thane, welche ihren Sitz behauptet haben, wie jene zahlreichen normannischen Genossen der Eroberung, die mit dem Reichthume der sächsischen Großthanschaft und Thanschaft ausgestattet wurden, hielten von diesem Wendepunkte an ihren Realbesitz nicht mehr als Alod sondern als Lehn, sei es als unmittelbare Kronvasallen, als Belehnte vom Könige, sei es als afterbelehnte Untervasallen. Diese neue, dem Wesen der Erbpacht königlicher Domainen entsprechende Besitzesweise des ehemaligen Alods, mochte es nun in

den Händen der alten sächsischen Eigenthümer geblieben, mochte es in den Besitz der Eroberer übergegangen sein, trug die Kennzeichen der königlichen Erbpachtverleihung an sich. Es verfiel dem königlichen Heimfallrechte, den an die königliche Schatzkammer zu entrichtenden Abgaben, es lastete auf jedem der aus dem gesammten Realbesitze geschnittenen 60000 Manors die Pflicht dem Könige einen schwer bewaffneten Kriegsmann zu stellen [1]).

Mit dieser Auftheilung des Realbesitzes in einzelne Kriegslehen wäre allerdings eine festere Regelung des englischen Heerwesens, aber noch keineswegs die den normannischen Staat auszeichnende Centralisation der souveränen Staatsgewalt erreicht gewesen. Denn auf der an den Lehnsnexus geknüpften militärischen Leistung beruhte auch das continentale Staatswesen des Mittelalters. Gründlicher als irgendwo war in Frankreich der Grundsatz „nulle terre sans seigneur" durchgedrungen und doch war die Einheit der Staatsgewalt zerrissen, die Macht des auf den guten Willen seiner Vasallen angewiesenen königlichen Oberlehnsherrn schwankend und gebeugt. Das Geheimniß der normannischen Staats- und Königsgewalt liegt darin, daß der normannische Staat das dem continentalen Mittelalter entschwundene Verhältniß der Unterthänigkeit unter die Staatshoheit, den Begriff des Unterthanenverbandes, wieder zur Geltung brachte, daß er neben dem Lehnsverbande diesen Grundsatz mit unerbittlicher Energie festhielt, die Pflichten der Unterthänigkeit nicht durch die Verhältnisse des Lehnsverbandes, sondern vielmehr diese durch jene regeln und bestimmen ließ. Im Unterschiede vom continentalen Lehnsnexus ist der König der Seigneur nicht nur der Kronvasallen, sondern auch der Afterbelehnten. Ohne Ausnahme wird von allen freien Mannen der dem Könige zu leistende Eid der Treue und Unterthänigkeit gefordert. Allerdings sind die Afterbelehnten die homines der Kronvasallen, aber

1) Nicht durch eine sofortige Institution Wilhelms, sondern erst allmählich in den ersten Jahrzehnten nach der Eroberung scheinen die Manors den Charakter von Kriegslehen (feodum unius militis) gewonnen und die gesetzliche Bestimmung sich festgestellt zu haben, von einem jeglichen dieser Ritterlehen die Ausrüstung eines Schwerbewaffneten zu fordern. Das erste dahin unzweifelhaft zielende Statut ist 27 Heinrich II (Assise of Arms). Vgl. die Untersuchung von Fr. Morgan Nichols, Archaeologia. 1863. S. 195.

zugleich die homines des Königs. Sie entrichten ihre militärische Leistung nach dem Maße ihres Realbesitzes, aber nicht der Lehnsherr sondern der königliche Beamte besorgt das Aufgebot in der Grafschaft, der Lehnsherr ist niemals aus eigenem Rechte der Anführer seiner Lehnsmannen im Felde. Das Recht des Oberbefehls, die Ernennung der Officiere, ist ein Ausfluß der Gewalt des Königs als des alleinigen Kriegsherrn. Noch deutlicher trat dieses Verhältniß zu Tage, nachdem schon in dem zweiten Jahrhunderte nach der Eroberung die Ablösung der seit dem J. 1181 von allen Manors geforderten Lehnskriegsdienste durch Geldleistung in Gebrauch kam und diese Schildgelder auch unmittelbar von den Aftervasallen als Ersatz der persönlichen Leistung erhoben wurden. Die Erhebung von Schildgeldern anstatt der persönlichen Leistung war eine politische That der Plantagenets von folgenreichster Wirkung, ein Todesstreich, welcher den englischen Feudalismus in den Anfängen seiner Entwickelung traf. Wie viele Verirrungen hätten der deutschen Verfassungsgeschichte erspart werden können, wenn es den karolingischen Herrschern in jenem verhängnißvollen Momente, wo sie im Interesse des Heerwesens zur Vasallität griffen, gelungen wäre, die tief eingewurzelte Abneigung der Germanen gegen finanzielle Leistungen an den Staat zu überwinden. Die normannischen Eroberer setzten durch, was deutsche Könige vergebens versucht haben, die Werbung von Truppen, welche der König aus Steuererträgen besoldete. In ähnlicher Weise verhielt es sich mit den gewöhnlichen Abgaben, welche die Krone vom Realbesitz erhob. Schon der Umstand, daß eine dem übrigen Mittelalter unbekannte Finanzwirthschaft des Staates von dem normannischen Königthume aufgebracht ward, welche als Vorbild der modernen Finanzwirthschaft im absolut regierten Staate gelten kann, schon dieß mußte England aus der Reihe der mittelalterlichen Lehnsstaaten hervorheben. Dem Lehnsnexus zur Seite herrschte die alle Stände erreichende, Große und Geringe, Kronvasallen, Afterbelehnte und Hintersassen, Städte und plattes Land nach dem Maße des Besitzes und der Staatsbedürfnisse besteuernde Finanzhoheit des Königs. Alle Classen ohne Unterschied zu den Leistungen des Staates heranzuziehen ist der bedeutungsvolle Grundsatz, dessen Verwirklichung dem normannischen Königthume gelungen ist. Wie scharf jene Herrscher des 11. und 12. Jahrhunderts Steuerauflagen als ein

ausschließliches Recht des Staates ins Auge faßten, ergiebt sich aus den strengen Verboten einer Besteuerung der Hintersassen nach eigenmächtigem Belieben der Grundherrn. Auf alle Folgezeit hinaus ward durch diese finanzwirthschaftlichen Maßregeln der Normannenkönige die Vorkehr getroffen, daß aus der Vasallität sich nicht in späteren Jahrhunderten die Territorialität der Meistbelehnten entwickeln konnte, daß weder die mittleren und niederen Classen den Zusammenhang mit der Staatsgewalt verloren, noch daß die oberen Stände als Eximirte aus dem Kreise der Staatspflichtigen ausscheidend, sich durch politische Ehren auszeichneten, welchen keine politischen Leistungen entsprachen.

Dem ursprünglichen Prinzipe nach centralisirte ebenfalls der angelsächsische Staat die oberste Justiz und Polizeihoheit in der Prärogative der Krone. Wir sahen indeß, daß in Wirklichkeit die Verwilderung des Staatsrechtes auf diesem Gebiete nicht minder vollständig war wie in irgend einem continentalen Staate des Mittelalters. Ein erster Schritt des Normannenthums war die Beseitigung des erblichen grundherrlichen Beamtenthums durch königliche Vögte (vicecomites, sheriffs), Functionäre der Schatzkammer, des Exchequers, welche ebenso wie die oberste Reichsbehörde, die Schatzkammer selbst, richterliche, polizeiliche, administrative und vollziehende Gewalt in sich vereinigten. Man dürfte, wenn man in Betreff des eroberten Landes die Vorstellung einer großen königlichen Domäne festhalten will, die tenentes und subtenentes als Domänenpächter, die Hintersassen als Domanialbauern, die Sheriffs als Domanialverwaltungsbeamte bezeichnen. Wie im modernen Verwaltungsstaate findet gegen administrative Uebergriffe dieser normannischen Vögte kein Appell an unabhängige Reichsgerichte statt, der Recurs ergeht vielmehr an die Entscheidung desselben Exchequer, welchem die Wahrung der fiscalischen Gerechtsame obliegt. Stärker noch als im normannischen Königreiche Friedrichs II, durchaus in moderner festländischer Weise, greift hier der Verwaltungsstaat mit schrankenloser Herrschaft um sich. Zwar wird es die Aufgabe späterer Kämpfe sein, die administrative Gerichtsbarkeit bei Fragen des öffentlichen Rechts wieder zu beseitigen und die Entscheidung der richterlichen Gesetzesinterpretation zuzuweisen; doch in dieser Periode des englischen Staatslebens darf die Gewalt der Schatzkammer und der königlichen Vögte als ein zwar hartes aber radicales Heilmittel betrachtet werden,

da alle Classen der Bevölkerung derselben ohne Ausnahme unterworfen waren.

Vor den Grafschaftsgerichten des königlichen Sheriff müssen alle libere tenentes ohne Unterschied ihres Ranges im Lehnsnexus erscheinen, nur für Lehnsstreitigkeiten der Kronvasallen bleibt die Entscheidung eines Standesgerichtes am königlichen Hofe vorbehalten. Zwar ließ die Eroberung zunächst die aus dem angelsächsischen Staate überkommene, mit den Hundertschaftsgerichten concurrirende Gutsgerichtsbarkeit der Grundherrn (saca et soca) bestehen, aber jeder Befestigung und Erweiterung der Patrimonialgerichtsbarkeit trat die Justizhoheit des Königs mit Nachdruck entgegen. Wie auf der einen Seite sich die herrschaftliche Civiljurisdiction des großen Grundherrn (court baron) über Aftervasallen und Hintersassen nur unvollkommen entwickeln konnte, da sowohl die Zerstreutheit der Lehen, der Mangel territorial abgeschlossener Herrschaften, wie das frühzeitige Bestreben der Krone, Afterlehen in Kronlehen zu verwandeln, hemmend entgegenwirkte, so widersetzte sich die ganze Kraft des souveränen Königthums ebenfalls der Ausübung des privatrechtlichen Patrimonialgerichtes. Nicht auf dem erblichen Titel, sondern auf dem Auftrage der Krone auf writ of right beruhte sowohl die herrschaftliche Patrimonialgerichtsbarkeit wie die Jurisdiction des court baron unter stetiger Beaufsichtigung des königlichen Vogtes. Es galt zu verhindern, daß wie auf wirthschaftlichem Gebiete sich kein selbständiges Besteuerungsrecht der Grundherrn, so in der Sphäre des Rechtslebens keine Sonderrechtsgestaltung autonomer Kreise, aus der Patrimonialgerichtsbarkeit kein Hofrecht entwickeln konnte. Die Einheit des Rechtes, welche im deutschen Reiche frühe aufgegeben, sich in der Entwickelung der deutschen Verfassungszustände so schmerzlich hat vermissen lassen, ist eine Grundbedingung für die vom Continente verschiedene Entwickelung des Ständewesens im englischen Mittelalter. Von dem Augenblicke seiner Gründung ab hielt der normannische Staat an diesem wichtigen Grundsatze fest. Hier ward es von nicht geringer Bedeutung, als die sich mehrenden Klagen über Willkühr und Bedrückung der Vögte zu einer Erweiterung der curia regis als höchster Instanz der Civilgerichtsbarkeit führten. Denn von diesem Centrum aus wurden zunächst reisende königliche Commissare zur Controle der Vögte entsendet. Ihre bald nach fester

Organisation geregelte Gerichtsbarkeit in den einzelnen Bezirken des Reiches führte zu der Nothwendigkeit, in einem stehenden Justizcollegium am königlichen Hofe die Einheit der Rechtsgrundsätze, nach welchen die reisenden Commissare urtheilten, aufrecht zu halten. So entwickelte sich schon in früher Zeit aus dem angelsächsischen Gewohnheitsrechte, aus den Chartres und Constitutionen der Könige (statuta vetera), aus den Ermächtigungen des Kanzlers zur Zulassung dieser und jener Klage, vor allem aber aus den richterlichen Gesetzesinterpretationen bei zweifelhaften Rechtsfragen (records) und den Entscheidungen der königlichen Richter selbst (reports) das gemeine englische Recht, die common law [1]), allerdings, wie das Verzeichniß der vorzüglichsten Quellen beweist, im wesentlichen eine judge made law, nichts weniger als naturwüchsig, das Product einer frühen von den Königen begünstigten Rechtswissenschaft, aber national einheitlich, das gesammte Reich und alle Stände der Bevölkerung umfassend. Halten wir fest im Auge, daß es die einheitliche Staatsgewalt selbst ist, von welcher diese Fortbildung des englischen Rechtes durch gelehrte Reichsritter nach Analogien und Präcedenzfällen ausgeht. Der Unterschied der englischen und continentalen Entwickelung, die Bedeutung der common law für den Aufbau der englischen Verfassung ergiebt sich von selbst.

Im Proceßverfahren stießen nach der Eroberung die alte Gerichtsverfassung der urtheilenden Gemeinde und die mit dem Kriegsdienstrechte der Normannen verwachsene Sitte der gerichtlichen Entscheidung durch Zweikämpfe, hart aufeinander. Die nächste Folge dieser Disharmonie war eine die unteren Classen belastende Erschwerung, im Civilprocesse den höhern waffenbereiten Ständen gegenüber zu ihrem Rechte zu gelangen. Außerdem war auch die hergebrachte Form des altgermanischen Gerichtsverfahrens kaum mehr im Stande das Privatrecht einer unterworfenen Bevölkerung gegen die siegreichen Eroberer zu wahren; schon in angelsächsischer Zeit waren Thane und Großthane als rechtfindende Witan, den deutschen Schöffen entsprechend, an die Stelle der Gemeinde getreten. Nun aber richteten angelsächsische Kronvasallen. Das Mißverhältniß liegt zu Tage, welches sich hier

---

1) Vergl. Gundermann, englisches Privatrecht Bd. 1. Tübingen 1864.

ergeben mußte. Hier war Abhilfe unerläßlich, und der normannische Staat fand dieselbe einerseits in dem Institute der Reiserichter, welche nach den im königlichen Justizcollegium ausgebildeten Grundsätzen im Civilprocesse Recht sprachen, andererseits in der Ausbildung der Urtheilsjury. Während die angelsächsischen Witan beide Seiten der richterlichen Thätigkeit, sowohl das Wissen wie das Finden des Rechts, versehen hatten, gieng in der Folge die letztere Function auf die königlichen Richter, die erstere auf die Urtheilsjury über. Die vollständige Ausbildung dieser Institutionen gehört erst einer späteren Periode der englischen Verfassungsgeschichte an, wir müssen uns aber schon hier die Bedeutung dieser Entwickelung, in welcher das angelsächsische Proceßverfahren mit der normannischen Centralisation des Gerichtswesens verschmilzt, vergegenwärtigen.

Nachdem die früher aufgestellten Ansichten Rogges, Gundermanns, Maurers, Köstlins und anderer durch die scharfsinnigen Untersuchungen Bieners widerlegt worden sind, ist auch Gneist im wesentlichen den Resultaten der Bienerschen Forschung beigetreten und hat seine ehemals versuchte Zurückführung auf germanischen, angelsächsischen und normannischen Antheil [1]) fallen lassen. Allerdings wird man in den normannischen recognitiones, welche in einzelnen Fällen an die Stelle von Zweikampf oder Reinigungseid treten, eine Analogie zu suchen haben, welche älter als die entsprechende englische Praxis auf die Bildung eines ähnlichen Ersatzinstitutes für Duell und Gottesgericht eingewirkt hat. Unter dem Namen der Assisa begegnen wir den normannischen, aus der gerichtspflichtigen Gemeinde gebildeten Beweiscommissionen (recognitores), als einem der curia regis vorbehaltenen, ursprünglich den Niedergerichten versagten Verfahren. Der wesentliche Charakter der Assisa ist, daß die zur Vertretung des Gemeindezeugnisses berufenen Geschworenen der Assisa nach That und Rechtsfrage zugleich entscheiden, also völlig die Stelle der angelsächsischen Schöffen und des normannischen Waffenganges einnehmen. Erst eine spätere Entwickelung ist die nach dem Vorbilde der Assisa gebildete Jurata, welche ebenfalls als ein Ausdruck des Gemeindeerzeugnisses berufen, in solchen Fällen fungirt, in welchen wegen der Natur der Klage oder der Per-

1) Gneist, Bildung des Geschwornengerichts.

von des Klägers (Klagen zwischen Verwandten, Klagen des Königs) das Duell und damit die den Zweikampf vertretende Assisa nicht zulässig ist. Aus diesem Unterschiede von Assisa und Jurata folgt von selbst, daß letzterer nicht die Entscheidung der Rechtsfrage, sondern nur die Feststellung des Thatbestandes zufallen konnte. Eben so unzweifelhaft aber ergiebt sich, daß eine derartige nur den Thatbestand entscheidende Commission einzig und allein vor einem stehenden Justizcollegium mit rechtsgelehrten Richtern Stelle finden konnte. Da ein stehendes Rechtscollegium aber in älterer englischer Zeit nur in der curia regia zu suchen war, so bedarf es kaum des historischen Beweises, daß den Niedergerichten anfänglich die Jurata versagt sein mußte, daß das Institut der den Thatbestand ermittelnden Urtheiljury sich nicht von unten herauf aus der altgermanischen Gerichtsbarkeit mit Eideshelfern, nicht aus dem Rechte der freien Gemeinde entwickeln konnte. Erst seit den Rundreisen der von dem Reichsgerichtshofe entsendeten königlichen Commissare, erst seitdem vor diesem Institute und vor der einheitlichen gelehrten Entwickelung der Rechtsgrundsätze die altsächsischen Formen des Processes völlig verschwanden, konnte die Jurata zu einer weiteren Anwendung gelangen. Theils verschmolz sie mit der Assisa, theils drängte sie dieselbe, nachdem sowohl Duell wie Gottesurtheil vor den Geboten der Kirche wichen, gänzlich zurück. Auf dem Boden des Civilprocesses erwachsen, ward die Urtheilsjury erst dann auf den Criminalproceß übertragen, nachdem die Justizhoheit des Staates die Verfolgung und Ahndung schwererer Verbrechen der Privatwillkühr entzogen hatte und ebenfalls auf diesem Gebiete die altsächsischen und altnormannischen Beweismittel, Schöffen, Waffen und Gottesurtheil von einer wissenschaftlichen und einheitlichen Fortbildung der Rechtsgrundsätze überwunden worden waren.

Die Anwendung der Urtheilsjury im Criminalprozeß hängt aufs innigste mit dem eigenthümlichen Straf- und Polizeisystem der normannischen Herrschaft zusammen. Gerade hier, in der dem übrigen Mittelalter unbekannten, furchtbar lastenden Polizeigewalt des normannischen Königthums werden wir neben der Centralisation und wissenschaftlichen Fortbildung des Rechts das wesentlichste Moment für die Erziehung des englischen Volkes zum künftigen Selfgovernment zu erkennen haben. Wir lernten schon während der angelsächsischen

Periode ein eigenthümliches System der Friedensbewahrung in der von den Königen angeordneten Pflicht der wechselseitigen Verbürgung kennen. In umfassender Weise bemächtigte sich die Polizeigewalt der normannischen Könige dieses Grundsatzes und unter Aufsicht der königlichen Vögte ward die altsächsische Bürgschaftspflicht zu einer eben so sehr die Gemeinden belästigenden wie den königlichen Schatz füllenden Einrichtung erweitert. Ausgehend von der Auffassung, daß die Friedensbewahrung im Lande ausschließliche Prärogative der Krone, daß der König als höchster Kriegsherr auch der einzige Polizeiherr im Staate sei, verfielen alle diejenigen, welche mit größeren oder geringeren Vergehen den Frieden des Königs brachen, d. h. die königlichen Verordnungen übertraten, der „misericordia regis". Sie können sich nur, so verlangt es die Finanzwirthschaft des normannischen Staates, durch Geldbußen lösen. Je nach dem Charakter der verschiedenen Gesetzesübertretungen wurden die zahlreichen Abstufungen der Strafgelder (amerciaments) bestimmt. Auch die kleinste Unbotmäßigkeit ward geahndet. Weder blieben die höheren Stände von der Polizeigewalt des Königs verschont, noch fiel ihnen, Aftervasallen und Hintersassen gegenüber, Ausübung und Erträgniß dieser Polizeigerichtsbarkeit anheim. Der königliche sportulirende Beamte in den einzelnen Grafschaften vertrat die Gerechtsame des obersten Polizeiherrn gegen Große und Geringe ohne Unterschied. Zur leichteren Handhabung der polizeilichen Administration ward nicht nur, wie schon durch ein Gesetz Knuds des Dänen verordnet, jeder zwölfjährige Knabe zur Aufnahme in eine Zehntschaft und Hundertschaft gezwungen, sondern den einzelnen Zehntschaften ward es aufgelegt, für jede in ihrem Bezirke weilende, in den Gemeindeverband nicht aufgenommene Person zu haften und in ihrer Gesammtheit die Strafgelder aufzubringen, welche eines ihrer Mitglieder durch polizeiliche Uebertretungen verwirkt hat [1]).

---

1) In dieser Weise scheint mir auf Grund der Untersuchungen K. Maurers und Marquardsens das Institut des normannischen frithborg und der die Gesammtbürgschaft leistenden decima aufzufassen zu sein. Die decima ist nicht eine Vereinigung von je zehn Personen, von welchen je neun Männer für den zehnten Gesammtbürgschaft leisten, sondern die alte Zehntschaft als territorialer Bezirk, als Ortsgemeinde. Diese Annahme wird gestützt sowohl

Die Verantwortlichkeit der Ortsgemeinde ergänzend tritt im Falle die

---

durch die eintretende Haftbarkeit der doch jedenfalls territorialen Hundertschaft, falls die Mittel der decima nicht ausreichen, wie durch den Umstand, daß in der späteren Entwickelung der Polizeiinstitute, von der angeblichen Zehnmännerbürgschaft nicht die leisesten Spuren übrig bleiben, die Pflichten einer Gesammtbürgschaft der Ortsgemeinde aber noch in den Functionen des alten Ortsvorstehers, des Constables und in Assistenz der Ortsgemeinde (Zwangspflicht zur prosecutio vor dem Friedensrichter) dem Principe nach erhalten sind. Der Irrthum der Zehnmännerbürgschaften ist schon in früher Zeit in der englischen Charakterisirung des Instituts durch Verwechselung der Zehntverbände der Gildenbrüderschaften mit den territorialen Zehntschaften entstanden. Die Gesetze Eduards des Bekenners, welche den Reinigungseid von neun Männern für den Zehnten verlangen (falls wir überhaupt von ihrer apokryphen Entstehung absehen wollen), stellen dieser Auslegung des frithborg, als einer Gesammtbürgschaft der Ortsgemeinde nichts in den Weg. Es ist der alte Geschlechtsverband, aus dem die Ortsgemeinde, die territoriale Zehntschaft sich entwickelte, welcher bei dem Institute des frithborg noch einmal ins Leben zurückgerufen wird. Während der alte Geschlechtsverband mit dem Principe gegenseitiger Unterstützungspflicht bis zur Blutrache der Entwickelung des Staatsbegriffes hindernd entgegenstrebt, bemächtigte sich der zur Einheit der Justiz- und Polizeigewalt fortgeschrittene Staat dieses uralten germanischen Verbandes, knüpfte an die Pflicht der gegenseitigen und gemeinsamen Leistung der Magenschaft an, um die aus der Geschlechtsgemeinschaft hervorgewachsene Ortsgemeinde sich als ein polizeiliches Institut dienstbar zu machen, um die ehemalige Selbsthilfe der Magenschaft zur Stärkung der Centralstaatsgewalt durch Selbstthätigkeit jedes Einzelnen zu verwenden. Kemble widerspricht durchaus dem natürlichen und historischen Entwickelungsgange, wenn er den Geschlechtsverband nicht sowohl als ein vom Staate vorgefundenes und benutztes Institut, sondern als eine vom Staate geschaffene Einrichtung bezeichnet. Diese schiefe Auffassung Kembles u. A. wurzelt aber in dem verbreiteten Mißverständniß, in der normannischen Gesammtbürgschaft ein angelsächsisches Institut zu erblicken.

Mit der natürlichen Entwickelung der territorialen Zehntschaft (Ortsgemeinde) aus der ursprünglichen Geschlechtsgemeinschaft nicht wohl vereinbar finde ich, wenn Gneist (Gesch. d. Selfg. S. 22) in angelsächsischer Zeit die Hundertschaften zum Zwecke der Friedensbewahrung in Zehntschaften zerlegen läßt, während das Theotung vielmehr als die von der Ansiedlung herstammende Einheit der altgermanischen Geschlechtsverwandten, der angelsächsischen Markgenossen zu betrachten sein dürfte.

letztere ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, der District der Hundertschaft für die Aufbringung der Buße ein. Wie Ortsgemeinde und Hundertschaft für ihre Angehörigen, so haftet jeder Herr für seine Leute, aber die verwirkten Bußen, die Strafgefälle, fließen nicht mehr wie in angelsächsischer Zeit dem Gutsherrn, sondern dem königlichen Schatze zu. Sogar fällt der Gutsherr für die Polizeivergehen seiner Leute wie für eigene den königlichen amerciaments anheim. Derselbe Sheriff ist bei polizeilichen Vergehen mit dem Urtheilsspruche und mit der Vollziehung des Urtheils betraut. In denselben Händen lag vor der Einführung der reisenden Justitiare und der Hinzuziehung der Jurata zum Criminalprozeß, die Gerichtsbarkeit über schwerere Verbrechen. Nach seinem Ermessen ernannte der Sheriff die urtheilfindenden Männer.

Zur bequemeren Handhabung der polizeilichen Ordnung, theils um den Nachweis zu liefern, daß die angemeldete Zahl der im Ortsverbande unter Bürgschaft der Zehntschaft aufgenommenen Personen mit dem Thatbestande stimmt und keine friedlosen Personen sich in den einzelnen Gemeinden umhertreiben, theils um für die stattgefundenen Polizeivergehen sich summarisch zur Buße verurtheilen zu hören, mußten die einzelnen Ortsgemeinden sich an den regelmäßigen, vom Sheriff in der Hundertschaft abgehaltenen Gerichtstagen (sheriffs tourn) versammeln und dort, je nach den einzelnen frithborgs gruppirt, der lästigen Inquisition des Sheriffs über den Bestand der Bauerschaften, über sämmtliche im Gemeindeverbande vorgekommene Ungehörigkeiten Rechenschaft ablegen. Diese Freipflegeschau des Sheriffs (**visus franciplegii, francpledge**) verband sich mit der übrigen polizeilichen Inquisition und Aburtheilung der strafbaren Fälle. Anschaulich vergleicht Gneist die in häufigen Terminen wiederkehrende Freipflegeschau einer Polizeirevue, welche die gesammte männliche Bevölkerung vor dem Vogte passiren mußte.

Dieß also ist in seinen wesentlichsten Grundzügen das vielgepriesene System der Gesammtbürgschaft, eine Einrichtung in welcher die übliche Schwärmerei für das Angelsachsenthum eines der vornehmsten Freiheitsinstitute der angelsächsischen Periode hat erkennen wollen. Auch der Nachweis über die späte erst dem zweiten Jahrhunderte nach der Eroberung angehörende Entstehung der leges Edw. Conf. und Henrici I war nicht im Stande, das einmal zu Gunsten

des „angelsächsischen Freiheitsinstituts“ gefaßte Vorurtheil durchgängig zu überwinden. Wie groß aber die Popularität dieser sogenannten volksthümlichen Einrichtung gewesen ist, dieß ergiebt sich zur Genüge aus dem allgemeinen Verlangen der dichter bewohnten Ortschaften, der Städte insbesondere, sich von der Freipflegeschau des Sheriffs zu lösen und die Revision der frithborgs mit der daran haftenden Polizeigerichtsbarkeit entweder unter die Vogtei eines geistlichen oder weltlichen Grundherrn zu bringen (als court leet mit dem court baron zu verbinden), oder wo möglich in Selbstpacht vom Könige zu empfangen. Aus solchen Verleihungen des court leet durch königliche Charte, vereinigt mit der Selbstpacht der Steuern, bildeten sich in der älteren normannischen Zeit die Anfänge städtischer Communalverbände, welche sich fortschreitend durch Aufbringung weiterer Zahlungen neue selbständige Rechte, eine umfassendere Ablösung von der Gewalt des Sheriffs erwarben. Allerdings bleibt auch in dieser Form, mag die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit einem weltlichen Magnaten, Bischof oder einen Flecken (borough) verliehen, geschenkt, oder gepachtet sein, dieselbe doch ein Ausfluß der königlichen Gewalt, die Zugehörigen des court leet erscheinen nicht als herrschaftliche, sondern als königliche Unterthanen, die herrschaftliche Polizeigewalt unterliegt fortwährend der Controle des Sheriffs, fällt unter Umständen an die Krone zurück und die Gerichtsbarkeit des court leet erstreckt sich nur auf leichtere Straffälle.

Als eine durchaus organische Fortbildung zur leichteren Handhabung der Freipflegeschau entwickelte sich nach dem Vorbilde der geistlichen Rügegerichte aus der Präsentation der Ortsverbände vor dem Sheriff die Pflicht der angesehensten Männer in der Hundertschaft (der capitales plegii), einestheils auf die Inquisition des Sheriffs zu antworten, anderentheils die vorgefallenen Vergehen und Verbrechen zur Anzeige zu bringen. Eine weitere Ausdehnung erhielt dieß an den Gerichtstagen der Hundertschaft erwachsene Institut durch die Gerichtstage der reisenden Justitiare [1]. Der von

---

1) Ich kann mich durch die Controverse Gneists gegen Biener nicht überzeugen lassen, daß die Anwendung der Rügejury der Hundertschaften vor

ihnen aus den hervorragenden Männern der Hundertschaft gebildeten Rügejury fiel die Erhebung amtlicher Anklagen zu. Sowohl ihre bejahende Beantwortung der inquisitorischen Fragen galt für den betreffenden Rügefall als Anklage (indictment) wie zugleich ihnen die selbstthätige Inquisition, die Aufspürung und Vorführung des Verbrechens (presentment) oblag. Hatte das Bedürfniß nach einer gesicherten und geregelten Form der Inquisition vor den reisenden Richtern zur Gestaltung und amtlichen Verwendung der großen Rügejury geführt, so war es nur ein natürlicher Fortschritt, wenn die Rügejurys der Hundertschaften auch vor dem Grafschaftgerichte des Sheriffs in einer analogen Centralisation, der großen Jury der Grafschaft, zusammengefaßt wurden. Mit der Aufgabe betraut, die Anzeige der kleinen Jurys entgegenzunehmen und ihre Entscheidungen nachzuprüfen [1], überwuchs diese große Grafschaftsjury allmählich die kleinen Rügejurys der Hundertschaften. Auch in der späteren Entwickelung des Geschworenengerichtes, in der Anwendung der Anklagejury bei den Assisen, der reisenden Richter, und den Quarter-Sessions der Friedensrichter blieb die verschiedene Entstehung der beiden Anklagejurys noch erkenntlich. In der einen Form als ein rein gerichtliches Institut fortbestehend, fielen in ihrer anderweitigen Zusammensetzung ihr unter dem Titel von Kreisausschüssen administrativ berathende Functionen an der Seite der Grafschaftsbehörden zu.

Nachdem wir soweit uns die Grundzüge der allerdings in manchen wichtigen Fragen noch nicht aufgeklärten älteren normannischen Verfassung in Heer-, Gerichts- und Polizeiwesen vorgeführt und die kräftige, keine Classe der Bevölkerung verschonende Centralisation der Staatsgewalt uns veranschaulicht haben, wird die Behauptung nicht mehr auffallend erscheinen, daß die Grundlagen der staatlichen Entwickelung im britischen Reiche des 11. und 12. Jahrhunderts eigenthümliche und vom Continente durchaus verschiedene sind, und daß schon der ältere normannische Staat die Vorbedingungen zur Entwickelung des späteren Selfgovernment enthält. Die Eigenthümlich-

---

den reisenden Justitiaren dem Rügerichte vor dem Sheriff bei seiner periodischen Freipflegeschau vorangegangen sei.

1) Biener, Das englische Geschwornengericht I 135.

keit der normannischen Verfassung, des straff centralisirten Staatswesens im Unterschiede von jeglicher mittelalterlich continentalen Bildung tritt klar und anschaulich zu Tage. In dieser Eigenthümlichkeit aber ist die Vorbedingung für die spätere eigenartige Entwickelung Englands gegeben. Institutionen wie Gesammtbürgschaft und Freipflegeschau, wie die Urtheil- und Anklagejury, wie endlich das System der königlichen amerciaments mußten die Selbstthätigkeit der gesammten Bevölkerung im Dienste des Staates anspannen, sie konnten nicht verfehlen, einer staatsrechtlichen Abstufung der Stände unbarmherzig in den Weg zu treten. Mochte in dem Institute der Gesammtbürgschaften wie in der gesammten Ausübung der königlichen Polizeigewalt zunächst eine Ausübung roher tyrannischer Gewalt, ein Mittel zu finanzieller Erpressung enthalten sein, unverkennbar ward doch auch der communale Zusammenhang durch solchen Zwang gestärkt und jedem einzelnen die Pflicht selbstthätiger Leistung für den Staat zum Bewußtsein gebracht. Eine Zwangspflicht war ebenfalls die Jury und nicht nur dieß, sondern auch ein unpopuläres Institut sowohl in ihrer inquisitatorischen wie in ihrer über die Schuldfrage urtheilenden Thätigkeit. Sie verletzte auf der einen Seite das altgermanische Princip, dem beschädigten Theile die Schadenklage zu überlassen, auf der anderen Seite die altgermanische Urtheilfindung durch Rechtsgenossen. Aber wie Militär-, Finanz- und Polizeihoheit des Königs der Ausbildung der Grundherrlichkeiten wirksam steuerten, wie die großen Barone sich nur durch willkührlichere Besteuerung von Seiten der Krone und durch Zahlung größerer amerciaments vor den kleineren Vasallen auszeichneten, so ward durch die Ausbildung der Jury sowohl die Einheit der Rechtsentwickelung, wie eine Ausgleichung des ständischen Gegensatzes vermittelt. Das charakteristische Wesen der Jury besteht in dem Zusammenwirken von Gemeindeausschüssen mit den gesetzlichen Trägern der Staatsgewalt. Ständische Sonderung konnte vor einem Institute nicht bestehen, welches neben den Kronvasallen nicht nur afterbelehnte Ritter sondern auch freie Hintersassen zu demselben Gerichtsdienste entbot [1]). Das Institut der Jury mußte in seiner weiteren Ausdeh-

1) Es entspricht der Gestaltung des Gerichtswesens wenn schon seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gleichzeitig mit der Verschmelzung

nung auch die kümmerlichen Ansätze gutsherrlicher Civil- und Lehnsgerichtsbarkeit zerstören. Indem es dem Grundherrn nicht möglich war, stets die nöthige Zahl der Geschworenen zu stellen, eilte seine Gerichtsbarkeit dem völligen Verfalle entgegen. Alles in allem läßt sich vom älteren normannischen Staatswesen in seiner Gesammtheit wie in seinen einzelnen Institutionen behaupten, daß durch die Centralisation der Staatsgewalt, durch die Gleichheit aller Stände vor dem Gesetze, durch das gewohnheitsmäßige Zusammentreten zu öffentlichen Geschäften, durch das örtliche und zeitliche Zusammenwirken des Staatsbeamtenthums mit den Gemeinden," die gesicherten Grundlagen der späteren Communal- und Parlamentsverfassung gegeben waren.

Es kann nicht Wunder nehmen, wenn eine solche Beurtheilung des normannischen Staatswesens in seiner älteren Periode uns nicht mit der üblichen Begeisterung von den Erfolgen der Barone auf der Wiese zu Runimede reden läßt. Ohne die vorangegangene Centralisation der normannischen Staatsgewalt, ohne die feste Consolidirung der Prärogative der Krone durch common law, ohne die bestehenden Rechts- und Polizeiinstitute in den Grafschaften, ohne diese in den ersten anderthalb Jahrhunderten geschaffenen Grundlagen staatlicher Organisation würde der Triumph der großen Vasallen über König Johann, in seiner Bedeutung für das Staatswohl Englands, einer jener unglücklichen Aufruhrversammlungen deutscher Magnaten zu Tribur vergleichbar sein. Die Magna Charta vom Jahre 1215 ist allerdings eine große That in der englischen Verfassungsgeschichte, indem sie die weit über die Grenzen einer gesetzmäßigen Regierung hinausgreifende Königsgewalt in die Schranken des Gesetzes zurückweist. In dieser Hinsicht hatten die englischen Magnaten eine doppelte Aufgabe zu lösen. Einmal galt es, dem Vorangehen des Königthums mit einseitigen nur von der Willkühr der fürstlichen Person und ihrer Günstlinge abhängigen Gesetzen und Verordnungen zu steuern, welche in

---

der angelsächsischen und normannischen Nationalität (die reorganisirte Grafschaftsmiliz ist das sicherste Merkmal der vollendeten nationalen Versöhnung) die Ausgleichung des Unterschiedes zwischen kleineren Kronvasallen und Afterbelehnten gleichmäßig fortschreitet.

ihrer furchtbaren Strenge nur beabsichtigten, Uebertretungen und Bußen zur Füllung des königlichen Schatzes hervorzulocken. Es war deßhalb unerläßlich, anstatt des büreaukratisch organisirten Exchequer dem Könige das Collegium eines permanenten Staatsrathes zur Seite zu stellen, und durch diesen, mag auch der königliche Wille bei Berufung der Räthe entscheidend sein, die Gesetzgebung zu regeln. Und in zweiter Linie neben der legalen Berathung des Monarchen durch ein continual council handelte es sich um das Princip der misericordia regis selbst. Man mußte die Auflegung der Strafen dem Gutdünken der Krone, die polizeiliche Verurtheilung der summarischen Entscheidung des Verwaltungspächters, des sportulirenden Grafschaftsvogtes entziehen. In der fiscalisch-polizeilichen Klage (ex officio) mußte ebenso wie im Civilprocesse nicht königliche Ordonnanz, nicht die Willkühr der vollziehenden Beamten, sondern das legale iudicium entscheiden. In dieser Hinsicht ist die Magna Charta ein erster, zwar noch vielfach bestrittener aber schließlich gesicherter Sieg des öffentlichen und gemeinen Rechts über die Administrativjustiz, der persönlichen Freiheit über die disciplinarische Regierungsgewalt, ein Grundstein, auf welchem sich eine, administrative und richterliche Functionen vereinende Thätigkeit der Selfgovernmentsbeamten auferbauen ließ, ohne zu einer Vermischung der Competenzen zu einer rechtlichen Verkürzung des Einzelnen zu führen. In dieser Hinsicht, als Verbürgung gesetzlicher Regierung und eines nur auf richterlicher Interpretation der Gesetze beruhenden Gerichtsverfahrens, verdient die Magna Charta als ein Palladium der englischen Freiheit bezeichnet zu werden, welches es in harten Kämpfen zu behaupten galt. Im Hinblicke auf gleichzeitige continentale Zustände freilich ein unerhörtes, war es in England doch nur ein Verdienst der Krone, welche schon vordem ständische Unterschiede vor dem Gesetze unbarmherzig niedergeworfen hatte, wenn die Kronvasallen nicht allein für sich selbst, sondern für die Gesammtheit aller Freien den Schutz der Gesetze und die Anwendung ordentlicher Gerichtsbarkeit verlangen. Durch die Fortbildung des in der Magna Charta ausgesprochenen Principes ist in England ein- für allemal „das System der Polizeibüßungen auf den Rechtsweg gebracht und der spätern Polizeiverwaltung der feste Weg gewiesen worden." Wiederum aber war es das Verdienst des normannischen Königthums, daß

durch die auf ein legale iudicium gerichtete Forderung der Barone nicht eine Verschlechterung der öffentlichen Gerichtsbarkeit, eine Verwilderung des englischen Rechtes, in letzter Consequenz schließlich doch eine festländische Standesgerichtsbarkeit erzielt ward. Denn die Artikel 21 und 39 der Magna Charta verlangen ausdrücklich das Urtheil der Parium für Grafen und Barone, für alle übrigen das Urtheil der Gemeinde (vicincti oder legis terrae). Es ist im ersten Falle ein Gericht der Standesgenossen, im zweiten Falle der Rechtsgenossen, welches die Magnaten erstreben. Man fordert die Wiederbelebung des angelsächsischen Gerichtsverfahrens mit urtheilfindenden Schöffen, im Gegensatze nicht nur zu dem summarischen Verfahren des Sheriffs, sondern auch zu dem neuerdings aufgekommenen Geschworenengerichte. Ueberzeugend haben im Hinblicke auf diese Forderung Gneist und Biener nachgewiesen, wie im Widerspruche mit der hergebrachten Ansicht das Institut der Geschwornen nicht sowohl als eine Errungenschaft politischen Kampfes, sondern vielmehr als ein von dem großen Freibriefe der Nation geächtetes Institut sich Geltung verschaffen mußte. Gehaßt von den Magnaten, im Gegensatze zu dem altsächsischen Gerichte der Standes- und Rechtsgenossen drang die Jury, ein heutiges Bollwerk der politischen und persönlichen Freiheit, durch.

Gewiß mit vollem Rechte preist man aus den continentalen Verhältnissen heraus die Hochherzigkeit und Selbstverläugnung des englischen Adels. Nur gerade in Bezug auf die Magna Charta sollte man die Uneigennützigkeit der großen Barone nicht über Gebühr loben. L. Buchers, auch von Hallam vorgetragene Ansicht, daß die englische Aristokratie in den Verfassungskämpfen des 13. Jahrhunderts die frühere legale Vertretung der Städte und Grafschaften gewaltsam verdrängt habe, beruht zwar auf einer unklaren Vorstellung über die Notabelnversammlungen der älteren normannischen Periode[1]). Aber doch läßt es sich nicht läugnen, daß es der hohen Weisheit des englischen Königthums bedurfte, um eine durchaus im Standesinteresse gemachte Forderung der großen Barone auf ein mit der Einheit der Staatsgewalt und mit den billigen Ansprüchen der übrigen Classen

1) Das beste über diese älteren Notabelnversammlungen im first report on the dignity of a Peer, division I.

verträgliches Maß zurückzuführen. Artikel 14 und 61 der Magna Charta sichern den großen Baronen nicht nur die Aemter des neu zu bildenden Staatsrathes, sondern auch die persönliche Berufung zu dem periodisch zusammentretenden Reichsrathe zu, während die kleinern zahlreichen Kronvasallen nur in ihrer Gesammtheit geladen werden sollen. Es handelt sich hier um einen Vorschlag, welcher praktisch beinahe unausführbar, in seiner Verwirklichung die Betheiligung der kleineren Kronvasallen an der Reichsversammlung so gut wie vernichtet hätte. Dasselbe gilt von der weiteren Forderung der Barone, daß scutagia und auxilia nicht ohne Gewährung der Reichsversammlung, des magnum concilium geleistet werden sollen, während der nur die Mittelstände treffenden tallagia mit keinem Worte gedacht ist.

Wie gesagt, es bedurfte der ganzen Weisheit eines erleuchteten starken Königthums, um aus diesem Vertrage vom J. 1215 und seinen späteren Erneuerungen keine Schwächung der Staatsgewalt hervorgehen zu lassen, um nicht auch in England einem verderblichen Mißverhältniß zwischen politischen Rechten und politischen Pflichten Raum zu geben. Um so mehr trat diese Aufgabe der Krone nahe, als die auf König Johann folgende schwankende Regierung mehr als einmal dem Siege der Magnaten zur Beute fiel und das Land die schlimmsten Früchte von einer solchen Herrschaft des hohen Adels erntete, welcher bestrebt war, die Aemter des Staatsrathes durch einen Ausschuß des magnum concilium zu besetzen [1]). Damit aber war der Tyrannei der schlimmsten Parteiregierung Thür und Thor geöffnet. Der Ausschuß einer Adelsfaction herrschte nämlich mit dem gesammten noch vorhandenen büreaukratischen Regierungsapparat, mit der Administrativgewalt des Sherifftthums an Stelle des Königs. In den Verfassungskämpfen unter Heinrich III lernte England alle Uebel ertragen, welche in einem bis dahin absolut mit mächtiger Büreaukratie verwalteten Staate zu entstehen pflegen, wenn ein plötzlicher Zufall die Zügel der Herrschaft an eine aristokratische oder demokratische Factions-

1) Bemerken wir gelegentlich, daß eigentlich nicht die Magna Charta, sondern die Charte 9 Heinrich III vom englischen Mittelalter als die große Freiheitsurkunde betrachtet zu werden pflegte. First report on the dignity a of Peer. Parry parliaments introd. XIII.

regierung bringt. Mit dem bloßen Siege des Adels über das Königthum in England war nichts gebessert, aber manches Uebel verschlimmert worden. Auch wenn Montforts Gedanke einer Berufung der Communen weitere Folgen gehabt, so würde sich doch die absolute Herrschaft des Königthums erträglicher bewiesen haben, als die souveraine Parteiregierung, so lange noch die Schranken selbstthätiger Kreis- und Gemeindeverfassung mangelten. Erst auf der Grundlage corporativer Communalverbände war eine gedeihliche Parlamentsverfassung erreichbar. Es ist nicht zufällig, wenn die Entstehung von Unterhaus und Parlamentsverfassung demselben Jahrhunderte wie die Begründung des Selfgovernments angehört.

Gneist bezeichnet die Zeit der drei Eduarde von 1272 bis 1377 als das Jahrhundert der organischen Gesetze in der englischen Verfassungsgeschichte. Wir treten in diejenige Epoche, in welcher es dem Königthume gelang, die im Staatswesen der ältern normannischen Zeit vorhandenen, gewaltsam, durch eiserne militärische Disciplin niedergehaltenen und in den Kämpfen um die Magna Charta gelösten zerstörenden Kräfte zu bändigen. Es handelte sich um Ausgleichung der vorhandenen Gegensätze zwischen Normannenthum und Angelsachsen, zwischen Staat und Kirche, den großen Baronen und dem kleineren Vasallenstande, zwischen Justiz und Verwaltung, zwischen den Freiheitsforderungen der Nation und dem Bedürfnisse einer kräftigen Polizeiverwaltung. Die Ausgleichung fand statt, indem jedem zu politischer Leistung fähigen Gliede des Staates seine passende Stelle, der geeignete Kreis der Selbstthätigkeit im Dienste des Staates zugewiesen ward. Es ist nicht richtig, wenn Rößler[1]) bemerkt, daß Gneist in der organischen Gesetzgebung des 14. Jahrhunderts einzig und allein die Schöpfung des persönlichen Königthums erkenne. Keineswegs unterschätzt Gneist die Mitwirkung des Parlamentes bei der Schöpfung der segensreichen Institutionen jener Zeit, vielmehr lassen seine Ausführungen erkennen, daß vermöge der in dieser Epoche sich gestaltenden Parlamentsverfassung durch die einheitliche Mitwirkung

---

1) In der angeführten Schrift I 18 ff.

der im Dienste des Staates arbeitenden Gesammtkräfte des Volkes die gedeihliche, allen Sturm der Zeiten überdauernde statutarische Gesetzgebung des englischen Mittelalters möglich geworden ist. Nur dieß glaubt Gneist nicht genugsam betonen zu dürfen, daß ebensowenig wie sich von einer Naturwüchsigkeit des englischen Rechtes im Ernste reden läßt, der Aufbau der Parlaments- und Communalverfassung ohne ein Königthum denkbar wäre, welches Beruf und Pflicht in der Behauptung und Befestigung einer einheitlichen, organisch gegliederten Staatsgewalt erkannte. Indem wir mit dem Regierungsantritte Eduards I in eine Epoche der in eminentem Sinne des Wortes productiven Gesetzgebungsthätigkeit treten, entzieht sich uns von selbst jede Möglichkeit einer weiteren Vergleichung mit den gleichzeitigen politischen Zuständen des Continents. An der Entwickelung von Staaten läßt sich ebensowenig wie an der Erziehung von Individuen straflos sündigen. Schäden der Entwickelung lassen sich nicht auf mechanischem Wege flicken und ausbessern. Ebenso wie Individuen verfolgen auch Staaten mit unerbittlicher Consequenz die Richtung, welche sie in bedeutungsvoller Zeit der Entwickelung einmal empfangen haben, sei es zu gutem, sei es zu schlimmem Ziele. Wenn im Reiche der Plantagenets sich auf der Centralisation der Staatsgewalt die organische Gesetzgebung der folgenden Jahrhunderte errichten ließ, so blieb für die Rettung Frankreichs z. B. nur das absolute Königthum mit Exemtion der Privilegirten und mit Besteuerung der zugänglichen niederen Classen ohne Mitwirkung der Stände übrig. Und gleichfalls waren dem deutschen Reiche, seitdem das Königthum des sächsischen Hauses über der kaiserlichen Universalmonarchie seinen nationalen Beruf versäumt hatte, unaufhaltsam seine Wege zur Auflösung des decentralisirten Staates und zur Landeshoheit der autonom gewordenen Reichsvasallen hin gewiesen.

Um das eigenthümliche Wesen der normannischen Centralisation zu begreifen, mußten wir uns die ältere Verfassung in sämmtlichen bedeutungsvolleren Kreisen der Staatsthätigkeit vorführen, hinfort genügt es, wenn wir zwei Punkte im Auge behalten, die Wahrung der einheitlichen Staatsgewalt bei der Gestaltung der Communal- und Parlamentsverfassung und den organischen Zusammenhang in der fortschreitenden Ausbildung dieser und jener Institutionen.

Die Besetzung der höchsten Aemter mit den Mitgliedern eines

permanenten Staatsrathes als Mittelpunkt der königlichen Regierung ward seit Eduard I nicht mehr vom Königthume beanstandet. Die gesetzmäßig anerkannte Regierung war die des king in council. Außer der Bildung eines solchen permanenten Staatsrathes hatte die Krone im Laufe der um die Magna Charta geführten Kämpfe wiederholt versprochen, bei Gesetzgebung und Steuererhebung den Rath der Barone in ihrer Gesammtheit zu befragen. Indessen fehlte dem großen englischen Adel im Kampfe mit dem Königthume die Macht, um in derselben Weise wie der continentale Lehnsherr die Betheiligung an einer reichsständischen Versammlung aus eigenem Rechte durchzusetzen. Nun kam der Krone die Sorgfalt zu gute, mit welcher die ersten Normannenkönige bedacht gewesen waren, der Bildung eines fest geschlossenen vasallitischen Verhältnisses zwischen Lehnsträgern der Krone, Aftervasallen und Hintersassen entgegenzuwirken. Wie entschieden auch die größeren Barone behaupten mochten, in ihrer Eigenschaft als tenentes in capite auf Grund ihres Besitzes, ihrer barony by tenure (tenure of land) ein Recht der Betheiligung an den periodischen Erweiterungen des Staatsrathes zum magnum concilium zu beanspruchen, es gelang ihnen nicht einen solchen Anspruch, die Gewährung der Reichsstandschaft auf Grund des Besitzes durchzusetzen. Schon jener Artikel der Magna Charta, welcher unpraktisch genug zum erstenmale die barones maiores durch persönliche Berufung des Königs auszeichnet, die bedeutendere Zahl der barones minores dagegen durch Gesammtladung berufen läßt, gab dem Königthume eine treffliche Waffe gegen die Forderung der Magnaten in die Hand. Die Berufung durch writ, welche die Magnaten als persönliche Auszeichnung verlangten, gab der Krone die Möglichkeit, die Größe, die Mischung der Versammlung aus weltlichen und geistlichen Lords, die Auswahl der Persönlichkeiten endlich bei der jedesmaligen Sitzung des Reichsrathes nach ihrem Ermessen einzurichten und trotz des Murrens der großen Magnaten auch Vasallen von kleinerem Besitze zu laden. Uebersehen wir nicht diesen für die Bildung des Oberhauses wie für die Prärogative der Krone wichtigen Umstand: das englische Oberhaus in seiner Entstehung ist weder eine vom Grundadel beschickte Repräsentativversammlung noch ein feudalistisches Institut, sondern eine Versammlung der vom Könige erwählten Vertrauenspersonen zur Berathung der Landes-

angelegenheiten in Gemeinsamkeit mit dem engern permanenten Staatsrathe. Von Erblichkeit kann natürlich so lange keine Rede sein wie die Berufung von einer Sitzung zur anderen wechselte. Der größere oder geringere Lehnsbesitz an sich gewährte kein Recht im Reichsrathe zu sitzen. Von einem privatrechtlichen Anspruche ist keine Spur vorhanden. Allmählich erst bildete sich der Begriff der Reichsstandschaft, der pares regni für diejenigen aus, welche wie insbesondere die geistlichen Magnaten regelmäßig durch königliches Schreiben berufen werden. Die Barone des 13. Jahrhunderts machten nur verschiedene Leistungen von der Berufung und Bewilligung der Reichsversammlung abhängig, proclamirten im anderen Falle das Recht des Widerstandes. Die Ausbildung der Reichsversammlungen zum erblichen Hause der Lords ist ein Werk des Königthums. Die ersten erblichen Berufungen zur Peerie fanden unter Richard II statt. Sie geschahen vermöge eines königlichen letter patent. Nach dem Vorbilde dieser Form der Peerie bildete sich auch die Berufung by writ zur erblichen Reichsstandschaft aus. Der staatsrechtliche Unterschied der Peerie by writ und by letter patent blieb indessen noch bis zum heutigen Tage erkenntlich. Die Peerie by writ kann der König vor versammeltem Parlamente aufheben, die Peerie by letter patent nur durch ein Urtheil des Parlamentes rückgängig machen. Wir erkennen deutlich, und darauf kommt es hier an, daß das Oberhaus in seiner Entstehung nichts mit den reichsständischen Versammlungen des Continents gemein hat. Auf dem Grunde königlicher Verleihung erwuchs die Peerie wie jedes andere politische Recht in England, es ist nur ein Zugeständniß an unklare Vorstellungen, wenn in späterer Zeit, so oft Personen, welche nicht im Besitze eines Ritterlehns sind, zur Peerie berufen werden, für die Neucreirten der Besitz einer Baronie fingirt wird [1]). Die Entstehung der Peerie durch Wahl und Berufung des

1) Schon das 15. Jahrhundert und ebenso die Staatsrechtslehrer des 18. Jahrhunderts setzen allgemein die Entstehung des Oberhauses, das Wesen der älteren Reichsstandschaft in die barony by tenure, wie die Barone des 13. Jahrhunderts allerdings beansprucht, aber nicht durchgesetzt hatten. Noch immer ist die Entstehung der Peerie, unzweifelhaft eine der wichtigsten Fragen der englischen Verfassungsgeschichte, ein Gegenstand gelehrter Controverse. Während Gneist im wesentlichen mit den Untersuchungen der Commission des

Königs erklärt uns die Bewahrung Englands vor ständischem Privilegienhaber und die bis heute bewahrte Lebenskraft des Oberhauses. Man begreift, warum das englische Haus der Lords alle ständischen Adelsversammlungen überdauert hat und die Kritik über moderne continentale Schöpfungen, welche dem Oberhause analog gebildet sein sollen und das Recht der Reichsstandschaft doch an die Form des Besitzes knüpfen, vollzieht sich von selbst.

Es ist eine der vielen in der englischen Verfassungsgeschichte hergebrachten irrigen Ansichten, wenn man den Anstrengungen der großen Barone zur Beschränkung der willkührlichen Gewalt der Krone das englische Unterhaus seinen Ursprung verdanken läßt[1]). Nicht sowohl in dem Montfortschen Berufungsschreiben, sondern in den Ladungen Eduards I ist die staatsrechtliche Basis des Unterhauses zu suchen. Auch von einer Repräsentation des volksthümlichen Elements im Gegensatze zu der Vertretung der Aristokratie kann hier keine Rede sein. Der praktische Zweck, welcher der Berufung von Vertretern der Städte und Grafschaften zu Grunde liegt und dieselbe regelt, ist das Steuerbedürfniß der Krone. Zur bequemeren Auflage der Steuern vielleicht auch nach einem Grundsatze der Billigkeit wurden Repräsentanten der steuerzahlenden communitates berufen. Politische Leistung war die Grundlage politischen Rechtes. Die Ertheilung eines Privilegiums (electorale franchise) blieb freie Wahl des Königthums. Schon der Name electorale franchise deutet diesen Ursprung an. Willkührlich wurden längere Zeit hindurch diese und jene Städte zur Reichsversammlung berufen und nicht berufen. Lords und Gemeinen tagen zunächst als ein einheitlicher Körper, welcher Reichs- und Pro-

---

Oberhauses übereinstimmt, erklärt sich z. B. Cox p. 65 für den territorialen Ursprung der Peerschaft aus dem Rechte, welches der Besitz eines Thronlehens gab. Wie stimmt diese territoriale Peerie zu der gesetzlich gestatteten Veräußerlichung der Thronlehne an Nichtstandesgenossen? Allerdings wird sich nicht läugnen lassen, daß die Berufenen anfänglich sämmtlich tenentes in capite gewesen sind, ihr Rechtstitel aber, und darauf kommt es hier an, in der Reichsversammlung zu erscheinen, beruhte nicht auf dem Thronlehn sondern auf der königlichen Berufung.

1) Auch von Cox, Institutions p. 79 wird diese Ansicht neuerdings wieder vorgetragen.

vinzialstände umfaßt, wie ja in Wirklichkeit barones maiores und minores, subtenentes und Hintersassen verhältnißmäßig gleiche Steuern, gleiche persönliche Lasten tragen. Der Organisation der Staatsgewalt, der Regierung durch das privy council entsprechend, bilden die Gemeinen im Anfang nur einen Anhang des magnum concilium, von den Peers sich durch geringere Rechte unterscheidend, bis der steigende Steuerbedarf der Krone, der steigende Wohlstand der Städte und mittlern Grundbesitzer, die vermehrten Leistungen dieser Classen die Bedeutung der commons mehren, ihnen selbständige Stellung, gleiche Rechte wie der Reichsstandschaft verschaffen [1]).

Da es bei der Berufung der Grafschaftsritter und städtischen Vertreter nicht um die dem englischen Staatsrecht bis heute fremd gebliebene Repräsentation von einer nach Kopfzahl geschichteten Bevölkerung zu thun ist, sondern um die Vertretung corporativer Verbände, sofern sie organische Gliederungen des Staates sind, so entspricht die anfängliche geringe Competenz der commons genau der damaligen politischen Bedeutung der mit dem Wahlrechte betrauten Körperschaften. Die selbständige Leistung im Dienste des Staates war noch eine geringe, an eine Uebernahme der wesentlichsten Staatslasten und Staatspflichten war noch nicht zu denken. Noch ruhte die Verwaltung der Grafschaft in den Händen des Vogtes, ein communales Steuersystem welches als Grundlage der Staatssteuern dienen konnte, hatte sich noch nicht entwickelt. Die ersten Ansätze zu corporativer politischer Leistung boten sich uns in der nach dem Grundbesitze abgestuften Milizverfassung und in dem Geschwornendienste dar. Neben den von der Krone geforderten Steuern bildeten diese an Landesvertheidigung und Gerichtsdienste sich knüpfenden Leistungen den Ausgangspunkt für die Ertheilung des politischen Rechts, Abgeordnete zum Reichsrathe zu senden. Die Wahl der Grafschaftsritter unterlag der Grafschaftsversammlung. So umfaßte der Kreis der Wählerschaft alle Männer, welche an der Grafschaftsversammlung Theil nahmen, d. h. als Geschworene fungiren konnten. Die vielfach ver-

1) Stat. 15 Eduard III und 5 Richard II dürfen als die abschließlichen Feststellungen der Privilegien der beiden getrennten Häuser des Parlaments betrachtet werden.

breitete Ansicht[1]), daß die Wahl der Grafschaftsritter in älterer Zeit der ausschließlichen Befugniß der tenentes in capite unterlegen habe, beruht auf einer Combination mehrfacher Mißverständnisse. Eine ähnliche Institution ist durch Artikel 14 der Magna Charta beabsichtigt, aber niemals ins Leben gerufen worden. Durch Veräußerlichkeit der Ritterlehen, durch den Widerstand der Krone gegen das Princip der Afterbelehnung, durch den von Kronvasallen, Aftervasallen und freien Hintersassen zugleich geleisteten Jurydienst ist schon zu Ausgang des 13. Jahrhunderts die scharfe lehnsrechtliche Begränzung der Stände so geschwunden, daß an eine Verwerthung derselben für das Wahlrecht zum Parlamente nicht mehr zu denken war. Gerade der Gang der späteren Gesetzgebung über das Wahlrecht lehrt uns, daß alle, welche vor dem county court Gerichtspflicht leisten durften, ursprünglich an der Wahl der Grafschaftsritter Theil nahmen. Erst das zweite Statut von Westminster vom Jahre 1285 beschränkt die Theilnahme an der Jury der Grafschaftassisen auf Freisassen von 20 Sh. Grundrente, ein späteres Statut vom Jahre 1293 auf 40 Sh. Freeholders.[2])

---

1) So der first report on the dign. of a Peer. Divisio VIII p. 188, welcher die Freisassen der Grafschaft durch die Lords und nicht durch die Grafschaftsritter vertreten sein läßt. Nach dieser sonst vorzüglich schätzenswehrten Quelle Parry p. XXV, Cox Inst. p. 104 u. A. Man übersieht die durch den Jurydienst hervorgerufene Ausgleichung der Stände.

2) Wenn St. 7 Heinrich IV c. 15 verordnet: that all they that be there (in der Grafschaftsversammlung) present, as well Suitors duly summoned for the same cause, as other, shall attend to the election of the knights for the parliament, so sind unter den Suitors alle diejenigen zu verstehen, welche am Grafschaftsgericht Geschwornendienst leisten konnten. Wie man mißbräuchlich neben den Freeholders zur Jury auch gelegentlich Copyholders verwandte, so hat auch die anfängliche nicht genau begrenzte Ausdehnung des Wahlrechts ähnliche Mißbräuche hervorgerufen. Um denselben zu steuern, weil, wie es in der Einleitung des Gesetzes heißt: the most part (der Grafschaftswähler) was people of small substance of no value whereof every of them pretended a voice equivalent", verordneten 8 Heinrich VI c. 7 u. 10 Heinrich VI die Beschränkung der Wahlberechtigung und die Anwendung desselben Census, welcher für den Jurydienst schon längst in Anwendung gekommen war.

Am meisten waren die Bedingungen für eine ständische Vertretung in den Städten gegeben[1]). Ein borough war wie wir sahen in der älteren normannischen Zeit ein städtischer Verband mit Selbstpacht der Abgaben an den Staat und mit der niederen Polizeigerichtsbarkeit des court leet. Bürger waren alle freien Hausbesitzer, welche an der Steuerzahlung theilnahmen und Gerichtspflicht leisteten. Die Gerichtsversammlung der Bürger entschied über Zugehörigkeit zur Bürgerschaft. Ein solcher städtischer Verband war zur Grundlage einer parlamentarischen Vertretung zu jener Zeit schon geeigneter als eine noch lose zusammenhängende Grafschaft. Um so mehr war dies der Fall, wenn sich die Städter durch weitere Zahlungen umfangreichere königliche Privilegien, die Wahl des Magistrates, die selbständige Municipalverwaltung, sogar die Ablösung von der Grafschaftgerichtsbarkeit des Sheriffs erkauft hatten und aus der Grafschaft ausscheidend die niedere Civil- und Polizeigerichtsbarkeit selbständig verwalteten. Es entsprach der fortgeschrittenen corporativen Entwickelung der Städte in jener Zeit, wenn sie vom Königthum mit einer unverhältnißmäßig starken Vertretung beehrt oder nach dem damaligen Begriffe belastet wurden. Leider ward nur diese freie und um den Preis hoher Geldleistungen allzu autonome Entwickelung der städtischen Corporationen in Verbindung mit ihrer starken Heranziehung zum Parlamente die Veranlassung zur Verbildung der meisten städtischen Verfassungen schon im Mittelalter. Die Städteverfassung ist wie bekannt bis in die jüngste Zeit hinein der faule Fleck in der englischen Verfassungsgeschichte geblieben. Auf diesem Gebiete allein hat der englische Staat versäumt seine segensreichen Maximen durchzuführen, nach welchen das politische Recht nur für die adäquate politische Pflicht bewilligt wird und der Staat keine andere Autonomie als die der eignen souveränen Staatsgewalt dulden kann. Es war die Wirkung einer zu umfangreichen Selbständigkeit, wenn die Besorgung der städtischen Angelegenheiten mehr und mehr an Bürgerausschüsse übergieng. Da es sich nicht wie in den italienischen und

---

1) Freilich bemerkt der first report „in cities and boroughs the subsequent practice demonstrates, that there was no systematic qualification of electors, established by law.“ p. 188.

deutschen Communen des Mittelalters um Anspannung aller Kräfte zur Erkämpfung und Behauptung der Unabhängigkeit handelte, so kann es nicht auffallend sein, daß aus dem ersten Mißgriff von Seiten des Königthums sich eine weitere Verschiebung von Rechten und Leistungen innerhalb der städtischen Verfassungen selbst entwickelte, daß die Ausschüsse als permanente Vertretungen der Bürgerschaft sich im Besitze aller Rechte und Ehren behaupteten. Aus den ersten Zugeständnissen folgten leidige Consequenzen und analog der Privilegirung der Notabeln in Frankreich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden in England die Ausschüsse der Bürgerschaft als die amt- und wahlberechtigte engere Bürgerschaft (close borough) bestätigt und incorporirt. Auf das engste hing diese Verbildung der municipalen Verfassung mit der unverhältnißmäßigen parlamentarischen Vertretung der Städte zusammen. Das Uebergewicht der städtischen Vertreter im Parlament mußte bei der steigenden Bedeutung des Unterhauses die Regierung bedacht machen, sich auf die städtischen Wahlen Einfluß zu verschaffen. Zu einem derartigen Objecte der Beeinflussung aber eigneten sich die incorporirten Ausschüsse vortrefflich. Mit dem Besitze der städtischen Ehren und Aemter fiel ihnen und ihren Erben auch das Wahlrecht zum Parlamente als ein privatrechtlicher Besitz in den Schooß. So büßten, wie wir in der folgenden Periode noch deutlicher erkennen, die englischen Städte das ihnen zu früh eingeräumte Uebermaß an politischen Rechten.

Die anomale Ausbildung oder vielmehr Verbildung der städtischen Verfassungen führte uns schon bis zum Ende der reichsständischen Epoche. Wir müssen indeß zum 14. Jahrhundert, welches die Grundlage des Solfgovernments gelegt hat, zurückkehren. Zu Anfang der Regierung Eduards III war außer dem Gerichtsdienst noch von keiner besonderen Thätigkeit desjenigen Standes im Dienste des Staates die Rede, welchem die Vertretung der Grafschaften und theilweise auch der Städte zufiel. Die aus den kleineren Kronvasallen und den größeren Aftervasallen zusammengewachsene Ritterschaft [1]), die spätere landed gentry, konnte, so lange die wichtigsten

1) Ueber die Entstehung der Ritterschaft vergl. die oben angeführte

Functionen des königlichen Beamten noch im Grafschaftsvogte, dem Sheriff, vereinigt waren, zu keiner selbstthätigen politischen Bedeutung in den Grafschaften gelangen. Gegen das von Anfang ab verhaßte Institut der Sheriffverwaltung und Gerichtsbarkeit richtete sich aber schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts der Widerstand der Großen wie der Geringen. Nachdem allmählich wie wir sahen die Civilgerichtsbarkeit und der schwere Criminalproceß an die gelehrten Richter der Reichsgerichte übergegangen war, setzte sich dieselbe Bewegung gegen die weiteren Competenzen des Sheriffs als des höchsten Steuerbeamten und Polizeiherrn der Grafschaft fort. Damit entsprang die Aufgabe, an Stelle der bestrittenen Amtsgewalt des königlichen Vogtes auf dem Wege der Gesetzgebung neue, den veränderten Bedürfnissen entsprechende Institutionen zu schaffen. Um so mehr war eine solche Nothwendigkeit vorhanden, als die durch rasche Entwickelung der Gewerbe, der Lohn- und Arbeitsverhältnisse xc. gesteigerte und verwickelte Aufgabe der Friedensbewahrung sich weder durch die lästige Inquisition der Gemeinden im sheriffs tourn noch durch die Gerichtsversammlung des court leet lösen ließ. Veränderte Zustände erheischten veränderte Organisationen der auf rohe primitive Gesellschaftsverhältnisse berechneten Verwaltung. Wie lebhaft und dringend das Bedürfniß einer ausreichenden Polizeiordnung und Polizeiverwaltung damals in England gefühlt wurde, dieß zeigt uns die bis in das kleinste Detail specialisirte Gesetzgebung des 14. Jahrhunderts. Dieselbe Epoche, welche auf dem Continent als ein Zeitalter der vollkommenen Impotenz in der Gesetzgebung und der Gesetzlosigkeit, der Raubburgen und der adlichen Wegelagerer bezeichnet werden muß, ragt in England durch die Productivität einer das große wie das geringe umfassenden und ordnenden Gesetzgebung hervor. Handel und Gewerbe, Ackerwirthschaft und Arbeiterverhältnisse, Löhne und Preise der Lebensmittel, alles unterlag gesetzlichen stets aufs neue wiederholten und erweiterten Bestimmungen. Wir glauben, wenn wir die Statuten jener Epoche studiren, in den Verfügungen eines heutigen Regierungscollegiums zu blättern. Aber bemerken wir wohl,

---

lehrreiche Untersuchung von Francis Morgan Nichols, on feudal and obligatory Knighthood.

daß es sich hier nicht um Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde sondern um die statutarische Gesetzgebung des Reichsrathes handelt, daß es gerade diese dem übrigen Mittelalter unbekannte Gesetzgebung des Parlamentes gewesen ist, welche den englischen Staat der späteren Jahrhunderte vor der Regierung durch Verwaltungsrescripte bewahrt hat. Einem Königthum, welches von dem verfassungsmäßigen Reichsrathe umgeben die Pflichten der Gesetzgebung in solchem Umfange erfaßte und begriff, konnte schwerlich die Schöpfungskraft zu den angemessenen Institutionen für die Ausübung der Gesetze fehlen.

Zwar gelang nicht gleich der erste Versuch zum besten des Staates und zur Befriedigung der vorhandenen Bedürfnisse. Die Ausübung der Polizeijustiz und Oberaufsicht der Grafschaftsverwaltung durch reisende Justitiare der in London concentrirten Reichsgerichte erwies sich ebenso lästig und ungenügend wie die ältere Praxis der Sheriffverwaltung. Um die geeigneten Institutionen zur Friedensbewahrung herbeizuführen, drängten sich Versuche auf Versuche. Am bemerkenswerthesten unter diesen war die Beauftragung der noch heute bestehenden Coroners als conservatores pacis mit außerordentlicher Gewalt. Angesehene Grundbesitzer sollten zu diesem Amte g e w ä h l t werden. In der Wählbarkeit dieser Beamten lag die verwundbare Stelle der Institution. Ein Stück der Staatsgewalt läßt sich nicht ohne Benachtheiligung des Staates wie der einzelnen an Repräsentanten irgend welcher gewählten Mehrheit delegiren. Andere Einrichtungen scheiterten an der den Beauftragten im Widerspruch mit common law ertheilten a u ß e r o r d e n t l i c h e n Befugniß. Es galt hier nicht nur zwischen abweichenden sondern zwischen extremen Ansichten über das zu schaffende Institut zu vermitteln. Der alten Amtsbefugniß des Sheriffs stand die volksthümlich klingende Forderung nach Wählbarkeit der Staatsbeamten gegenüber. Während die im Reichsrathe versammelten Stände die Amtsbefugniß des Polizeiherrn lediglich als ein Recht des Grundbesitzes gewinnen wollten, legte die Krone den größten Nachdruck auf die Rechtskenntniß der Beamteten. Erst ein Compromiß zwischen Ansichten und Parteien, zwischen Krone und Ständen vermochte kräftige Abhilfe zu gewähren und ein dauerndes Institut zu schaffen. Es bahnte sich ein Compromiß an zwischen den Forderungen des

altsächsischen Gewohnheitsrechtes und der absoluten Polizeigewalt des Königs, zwischen der Centralstaatsgewalt und den autonomischen Gelüsten der Grafschaft, indem man Pflicht und Recht der Friedensbewahrung grundbesitzenden und rechtsgelehrten, in der Grafschaft ansässigen, aber vom Könige ernannten Männern, Friedensrichtern, übertrug, denselben für kleinere Vergehen eine summarische Strafgewalt des Einzelrichters, für bedeutendere Vergehen und Verbrechen indessen nur eine collegialisch ausgeübte Strafgewalt mit Hinzuziehung der Jury, also in den Formen des ordentlichen Processes zuwies. Aus diesem Institute entwickelte sich durch Hinzuziehung der vorhandenen Elemente selbstthätigen politischen Dienstes, des Ortsvorsteherthums und der Jury, zunächst die selbständige und selbstthätige Polizeiverwaltung der Grafschaft. Der bestehenden Gruppirung des Besitzes, der gesellschaftlichen Schichtung der Stände trug die Bestimmung Rücksicht, welche das neue Amt an eine dem Ertrag des Ritterlehn entsprechenden Census aus Grundbesitz knüpfte. Die Vertretung der Rechtsgelehrsamkeit war durch die pflichtmäßige Hinzuziehung juristisch gebildeter Männer gesichert. Die Einheit der Staatsgewalt, der Grundsatz, daß jedes Amt nur ein Ausfluß königlicher Rechte sei, ward gleicherweise durch eine die Befugnisse des Amtes bestimmende, erweiternde und beschränkende Gesetzgebung, wie durch die königliche Ernennung gewahrt. Der administrativen Justizgewalt endlich steuerte die Concurrenz, Controle und appellative Instanz der Reichsgerichte entgegen. Dieser neuen collegialischen Polizeiverwaltung ordnen sich die früheren Institutionen der Friedensbewahrung, Rügejurys und Inquisitionen der Gemeinden unter. Der bisherige Vorsteher der Zehntschaft, der Ortsschulze oder Constabler, erscheint als der Unterbeamte des Friedensrichters. An Stelle der Aufspürung von verborgenen Verbrechen durch die aus den Hundertschaften berufenen Jurata tritt, ohne das Recht der Popularklage zu beschränken, die aus den Friedensrichtern gebildete große Jury, während bei den collegialischen Sitzungen der Friedensrichter als commissarische Justizbeamten, den quarter sessions, die gewöhnlichen Jurys zu Anklage und Verdict berufen werden. Durch Hinzuziehung der Jury tritt das Collegium der Friedensrichter in enge Verbindung mit den beim Gerichtsdienst thätigen Elementen der Grafschaft. Aus dem Voruntersuchungsamte aber,

welches die Friedensrichter als große Anklagejury vor den reisenden Richtern ausüben, entwickelt sich im weitern Verlaufe der Zeit Recht und Pflicht des einzelnen Friedensrichters zur Voruntersuchung. Auch dann bleibt noch das alte System der normannischen Friedensbewahrung durch Gesammtbürgschaft erkenntlich, indem über die Anklage- und Zeugenpflicht des einzelnen hinaus der Friedensrichter jeden Wissenden zur Anklage zwingen kann. Freilich schon gleich bei seiner Entstehung mit beträchtlich erweiterter Mannigfaltigkeit der zu lösenden Aufgaben, ward der Wirkungskreis der Friedensrichter doch vornehmlich aus dem Amtsgebiete des Sheriffs herausgeschnitten. Die willkührliche verhaßte Gewalt des Beamten des Exchequer ward durch ansässige Männer ersetzt. Obgleich sie ihre Ernennung der Krone danken, kann man sie doch als Kreisbeamte bezeichnen. Vor der neuen lebenskräftigen Institution mußte sowohl die städtische Exemtion vom Polizeigericht des Sheriffs, das court leet der boroughs, wie die kümmerliche Existenz der Patrimonialgerichte zurückweichen. Von der alten Amtsbefugniß des Sheriffs bleibt endlich nichts als die Executivgewalt und die angesehene Stellung an der Spitze der Grafschaft zurück, welche, ehedem eine Quelle der beträchtlichsten Einnahmen, heute mit bedeutendem Kostenaufwande erkauft wird.

Im Amte der Friedensrichter gelangt ebenso wie es im Miliz- und Gerichtsdienste der Fall ist, das altgermanische Princip persönlicher Leistung zur Geltung. Nicht gesetzliche Bestimmung aber ein richtiger Instinct ließ die Friedensrichter ihr Amt ohne Entgelt verwalten. Nur das unbesoldete, vom Oberhaupte des Staates überkommene Amt gewährt volle Unabhängigkeit nach oben und unten hin. Die Forderung der persönlichen Leistung ist in der Entwickelung des englischen Staats- und Communalwesens stets die erste gewesen und geblieben, diese vor allen hat zu Ehren und Auszeichnungen in Staat und Commune befähigt. Erst ergänzend traten, wo die persönliche Leistung nicht ausreichte, die Steuern ein. Die Pflicht der persönlichen Leistung, welche sich nicht nach Steuerklassen abstufen läßt, welche wie im Gerichtsdienste Hohe und Niedere in bunter Mischung umfaßt, verhinderte eine staatsrechtliche Abstufung der Stände. Von einer ständischen Abstufung in der späteren Zeit des englischen Mittelalters kann nur insofern die Rede sein, als der sociale Rang

sich nach dem politischen abmißt, dieser aber wiederum der Höhe der persönlichen Leistungen für Staat und Commune entspricht. Erst der jüngsten Zeit blieb in England durch das Emporkommen einer für die Ideen des Voluntarismus, Utilitarianismus und des lediglich gesellschaftlichen Staates schwärmenden Finanzaristokratie eine theilweise Verschiebung des richtigen Verhältnisses vorbehalten. Die Manchesterschule mit ihren außerstaatlichen Organisationen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der tödtliche Feind des historischen Selfgovernments. Für den Aufbau der englischen Staats- und Gemeindeverfassung war das altgermanische Princip das einzig maßgebende. Der englische Staat hat niemals wie das Festland bevorrechtete Stände, nachdem dieselben sich schon einen beträchtlichen Theil der Staatsgewalt zugeeignet, mit neuen Privilegien und Ehren überschüttet. Bei der Hinzuziehung zum öffentlichen Dienste pflegte nicht der Geburtsstand sondern die Leistungsfähigkeit in Betracht zu kommen. Allerdings wird England seit dem Mittelalter ausschließlich von seiner grundbesitzenden Ritterschaft und theilweise von denselben Familien regiert, allerdings nahm diese Regierung mit der Gründung des Friedensrichteramtes ihren Anfang und hat vom 14. Jahrh. ab sich auf Enkel und Urenkel vererbt. Aber wie bemerkt, die bis zum heutigen Tage von den mit dem Friedensrichteramte betrauten, in die Reihen der regierenden Gentry zugelassenen Männern, vom Staate verlangte Qualification, war weder standesgemäße Geburt noch hundertjährige Ansässigkeit. Nur gegenwärtiger Besitz, gegenwärtige Leistung ist bei der Ertheilung politischer Ehren von jeher in Betracht gezogen worden. Weder das Statut Eduards III noch die folgenden Statuten, welche unermüdlich bemüht sind, die Amtsbefugnisse des Friedensrichters zu erweitern, weder das englische Mittelalter noch das moderne England kennt eine andere Bedingung als die Forderung der Leistungsfähigkeit, als die Forderung, daß der Berufene sich durch ein gewisses Vermögen wie durch ein bescheidenes Maß juristischer Bildung als fähig zu diesem Vertrauensamte und seiner Verantwortlichkeit ausweise. Daß der gesetzlich aufzuweisende Besitz als Rente aus Grundbesitz gefordert wird, erscheint völlig verständlich bei dem Systeme des englischen Communalsteuerwesens, welches neben der persönlichen Leistung der Grundbesitzenden nur das in der Commune gelegene sichtbare reale Eigenthum zur

Communalsteuer herbeizieht. Höchst treffend hat ein neuerer Schriftsteller bemerkt, die Vertheilung der öffentlichen Aemter und Ehren in England setze keine Aristokratie voraus aber schaffe eine solche.

So entstand durch die königliche Ernennung zahlreicher in den Grafschaften ansässiger Männer zu Polizeiherrn und Trägern der Grafschaftsverwaltung eine Institution, welche gerichtliche und administrative Functionen umschließend nach oben von keiner Behörde, von keinem andern Regulativ als der Gesetzgebung abhängig war, welche durch statute law ins Leben gerufen, die Befugnisse und Grenzen ihrer Amtsgewalt durch statutarische Gesetzgebung vorgeschrieben fand, in ihren Handlungen aber der Controle und dem Correctiv der Reichsgerichte unterworfen ward. Das gerichtlich administrative Ehrenamt der im Kreise ansässigen Friedensrichter ist zwar nicht das fertige Selfgovernment aber der feste Kern und Mittelpunkt desselben. Mag auch die Krone des Baumes sich in zahllose Aeste, Zweige und Zweiglein spalten und gliedern, doch ist es e i n Centrum, ein einziger fester Stamm, welcher die gesammte Veräſtelung und Verzweigung trägt und nährt. Nicht anders verhält sich die spätere Entwickelung des Selfgovernments zu der Institution der Friedensrichter im 14. Jahrhundert.

Gleichzeitig mit der Befestigung der neuen Kreispolizeiverwaltung gewann das Steuerwesen der Hundertschaft und Grafschaft eine größere politische Bedeutung, indem nach dem Verhältniß der von den einzelnen Kreisen aufgebrachten Communalsteuerquoten die vom Parlamente bewilligten Staatssteuern erhoben wurden. Mag freilich bis auf weiteres Veranlagung und Erhebung der Steuern noch nicht der Kreisverwaltung der Friedensrichter sondern der Controle der Reiserichter oder specieller Einschätzungscommissionen unterliegen, doch sind zu Ausgang des 14. Jahrhunderts die Bedingungen erfüllt, welche als die charakteristischen Merkmale eines corporativ gestalteten Gliedes des staatlichen Organismus gelten dürfen. Nicht als autonome Körperschaft, welche ein Stück der souveränen Staatsgewalt sich zugeeignet hat, sondern im Auftrage der Staatsgewalt, als organisches Glied des Gemeinwesens übernahm der Kreisverband diejenigen Functionen, welche mit den finanziellen und persönlichen Leistungen der Kreiseingesessenen, mit Communalsteuern und Ehren-

ämtern bestritten werden können. Wir finden schon im Mittelalter die Schranken des Selfgovernments, die Begrenzung der Functionen, welche die Staatsgewalt der Selbstthätigkeit corporativer Verbände überlassen kann, scharf und bestimmt gezogen. Abgesehen davon daß die Aemter des Selfgovernment weder als Ausfluß ständischer Rechte noch als Beauftragung der Mehrheit gelten, daß die Grundsätze der Besteuerung und Polizeiverwaltung nicht aus der Souveränetät der einzelnen Kreiscorporationen sondern aus der centralen Gesetzgebung entspringen, hält der Staat unweigerlich alle diejenigen Functionen fest, welche sich zum Schaden der einheitlichen Staatsgewalt nicht an die Selbstthätigkeit von Corporationen übertragen lassen. So außer dem ausschließlichen Rechte der Gesetzgebung die Interpretation und Fortbildung der Rechtsgrundsätze, so endlich alles, was wie die Reichsgerichtsbarkeit, wie die zum auswärtigen Kriege geworbene Armee aus Staatsmitteln, durch die vom Staate besoldeten Beamten geleistet wird.

Das eigenthümliche Wesen der englischen Corporationen, in welche der staatliche Organismus sich gliedert, beruht, die Verbildung der städtischen Verfassungen ausgenommen, auf der Rechtsgleichheit der Corporationsgenossen. Auch die höhere Leistung vermag wohl eine höhere Ehre nicht aber ein verschiedenes Recht zu gewähren. Dieß Verhältniß von Ehre und Leistung aber gelangt zu schönster harmonischer Geltung bei der Parlamentsverfassung. Wir sahen, wie die Plantagenets die Vertreter von Corporationen, von selbstständigen und selbstthätigen Gliedern des staatlichen Gemeinwesens zur Erweiterung des großen Reichsrathes beriefen. Weder das englische Mittelalter noch der heutige englische Staat anerkennt die Doctrin der allen Staatsbürgern angeborenen politischen Rechte. Nur die persönliche Leistung im Kreisverband am Grafschaftsgerichte konnte deßhalb ein parlamentarisches Wahlrecht gewähren. Für die Corporationsgenossen des Grafschafts- und Städteverbandes indessen, für Freeholder und Freemen wird in der Folge das parlamentarische Wahlrecht als Besitzrecht nach common law in Anspruch genommen.[1])

---

1) Vergl. u. a. die denkwürdigen Resolutionen der Lords in der Aylesbury men Controverse. 14. Januar 1704. Parl. Hist. VI 332.

Der Begrenzung des Wahlrechts entsprechend bestimmte die Gesetzgebung des 15. Jahrhunderts, daß nur Grundbesitzer von 40 L. St. Grundrente als Grafschaftsritter wählbar sein sollen, also nur solche Männer, welche durch ihren Besitz im Kreise befähigt und berufen sind, an den höchsten Aemtern des Selfgovernments Theil zu nehmen. Dieselben Kreiseingesessenen, welchen in den Corporationen der Rechtsgenossen die höchsten Leistungen zufallen, sind die natürlichen Vertreter der Kreisverbände im Parlamente. Während das Selfgovernment der einzelnen Corporationen nur mit der Jurisdiction und Verwaltung auf Grund der Landesgesetzgebung betraut ist, fällt der im Parlamente versammelten corporativen Gesammtheit das Recht der Steuerbewilligung, der Gesetzgebung zu. Die Regierung des king in parliament gestaltet sich schon in der reichsständischen Zeit zu einer Regierung des Landes durch die Vereinigung aller im Dienste des Staates selbstthätigen Elemente. Wie in dem Unterhause sich die Vertreter der communitates versammeln, so ist das Oberhaus als eine Vertretung derjenigen socialen Classe zu betrachten, welche in obrigkeitlichen Staats- und Gemeindeämtern, in Heer- und Gerichtswesen, in Kirche und Wissenschaft dem Gemeinwesen die größten Leistungen darbringt.

Im gleichen Schritte mit der Consolidirung des Selfgovernments, mit der Gewöhnung der besitzenden Classe, der landed gentry zur selbstthätigen Leistung in obrigkeitlichen Aemtern des Kreisverbandes, mit der Entsendung solcher in obrigkeitlichen Aemtern der Grafschaft geübten Männer zum Parlamente, in gleichem Schritte mit der Kräftigung der corporativen Verbände, steigerte sich schon im Mittelalter die Bedeutung des Parlaments. Unter den Lancasters zu Beginn des 15. Jahrhunderts nahm das Parlament thatsächlich an der Summe der Regierungsgewalt, an allen Hoheitsrechten des Königthums theil. Der Schwerpunkt der Regierung verlegte sich aus dem permanenten Staatsrath (king in council) ins Parlament (king in parliament). Obgleich auch die Bedeutung der Commoners in ununterbrochenem Wachsthum begriffen ist, obgleich jüngere Söhne hochadlicher Lords in die Reihen der Commoners schon frühe getreten sind, lag die entscheidende Stimme doch im Oberhause. Die Regierung gestaltete sich zusehends parlamentarischer,

indem die Krone die hohen Stellen des Geheimraths nach den Wünschen der Lords besetzte und damit die Einheit und Stärke der Staatsregierung wahrte. Schon bei der Thronbesteigung des ersten Lancasters läßt sich die Geltung desselben staatsrechtlichen Principes erkennen, welches drei Jahrhunderte später durch die declaration of right und den act of settlement zum leitenden Gedanken des englischen Staatsrechtes erhoben worden ist. Während, wie wir historisch verfolgen konnten, alle Rechte und Privilegien, Grundbesitz und Selfgovernment, Wahlrecht und Peerie ein Ausfluß der souveränen Staatsgewalt, der Prärogative des Königthums sind, beruht doch für den jedesmaligen Träger der Krone das Recht, diese umfassende königliche Prärogative auszuüben, auf der in gesetzlicher Form durch das Parlament ausgedrückten Anerkennung der Nation.

Allerdings waren es nicht geringe Gefahren, welche noch vor Ausgang des Mittelalters dem englischen Staatswesen aus der allzu scharfen Betonung dieses großen Grundsatzes erwachsen sollten. Mochte die ruhmvolle Zeit der Eduarde mit ihrer organisch-schöpferischen Gesetzgebung die feindlichen Gegensätze des 15. Jahrhunderts beschwichtigt haben, völlig ausgeglichen waren dieselben mit nichten. Eine vom Parlamente bestätigte Thronusurpation Heinrichs IV, eine lange Vormundschaftsregierung nach dem Tode Heinrichs V waren trefflich geeignet um den alten Ehrgeiz des Magnatenthums, nicht sowohl vermittelst und neben der königlichen Gewalt, sondern anstatt derselben zu regieren, wieder ins Leben zu rufen. Wie leicht und gern vergaßen die Peers des Reiches den Ursprung ihrer Peerie durch writ und patent des Königs, wie freudig kehrten die Inhaber der Reichsstandschaft zu der alten Vorstellung einer barony by tenure zurück. Wie einst die römische Kaiserkrone der Entwickelung des deutschen nationalen Staates zum Fluche geworden war, und das deutsche Königthum in den Kämpfen um Italien seinen Untergang gefunden hatte, so sollten an die fixe Idee der englischen Könige, die Krone Frankreichs davontragen zu müssen, sich ähnlich verderbliche Wirkungen für England knüpfen. Zum Glücke für die Zukunft Großbritanniens kamen die Niederlagen auf französischem Boden noch frühzeitig genug, um den völligen Ruin des Staates durch die Gründung souzeräner Kriegsfürstenthümer auf englischem und französischem

Boden zu verhüten. Aber bedenklich genug hatte sich unter dem fünften und sechsten Heinrich die Macht der großen Kriegsbannerherrn an der Spitze ihrer geworbenen Kriegsgefolge entfaltet. Nicht auf ihre Leistungen für den Staat sondern auf Macht und Anhang trotzend, traten diese in den Kampf, der unter der unseligen Vormundschaftsregierung sich zwischen den Factionen des hohen Adels um den Besitz der höchsten königlichen Gewalt erhob. Prätendent gegen Prätendent, York gegen Lancaster, so rangen die Factionen um den Heimfall der Beute. Die durch Jahrzehnte französischen Krieges befestigte militärische Gewalt der großen Gefolgshäupter führte den Kampf aus den Hallen des Parlamentes auf das Schlachtfeld hinaus. Der Sieger auf dem Schlachtfelde vernichtet vom Parlamente aus den Ueberwundenen mit der Geißel einer furchtbaren Hochverrathsgesetzgebung. Doch den kaum des Triumphes froh gewordenen Sieger trifft im Gewühle der nächsten Schlacht der neu gekräftete Gegner mit gleicher Rachgier, schleudert mit gleicher Unerbittlichkeit ihn auf das Schaffot, wo die Hochverräther bluten. Das sind die dreißigjährigen Kämpfe der beiden Rosen, in welchen die alten Adelsgeschlechter Englands sich wechselseitig zerfleischen, ihre Herrschaften gegenseitig als der Krone verfallenen Besitz confisciren, in welchen die alten Herrensitze veröden, während die Bedeutung des Unterhauses von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich kräftiger entfaltete. Denn beiderseitig riefen die kämpfenden Parteien der Lords die Gemeinen als Schiedsrichter in dem blutigen Streite an. Von der Corporation des Unterhauses giengen die verhängnißvollen Haftbefehle (impeachments), die Anklagen auf Hochverrath aus. Die Staatsgerichtsbarkeit der Häuser hat sich dem gewöhnlichen Proceßgange, dem presentment der Anklagejury, dem Verdicte der Urtheilsjury gemäß entwickelt.

Billig drängt sich uns, wenn wir in den Kämpfen der beiden Rosen den drohenden Ruin des englischen Staatswesens vor uns sehen und dann doch schon die Regierung des ersten Tudors die kräftige Wiederherstellung der einheitlichen Staatsgewalt ermöglicht, die Frage auf, welchen besondern Glücksumständen England die rasche und vollständige Verwindung so furchtbarer Erschütterungen zu danken habe? Die nächste Antwort bietet uns die Natur der Kämpfe selbst. Ihr wesentliches Merkmal ist nicht sowohl das Ringen eines Standes

gegen die königliche Gewalt, sondern ein Kampf der Factionen um den Besitz der königlichen Prärogative. Die letztere wird in ihren Fundamenten weder angegriffen, noch eigentlich erschüttert, sondern der Sieger herrscht mit der vollen Prärogative des king in council und des king in parliament, nur die Person des Königs tritt von der Regierung zurück, an ihre Stelle aber die auf dem Schlachtfelde siegreiche Parteimajorität.

Es springt die Aehnlichkeit, es springt der Unterschied der Factionsherrschaft der großen Lords im 15. Jahrhunderte und der heutigen seit Beginn des 18. Jahrhunderts gefesteten Parteiregierung unverkennbar in die Augen.

Aus dem Charakter der Factionskämpfe des 15. Jahrhunderts läßt sich vieles, aber doch noch nicht zur Genüge erklären, weßhalb die drei Jahrzehnte blutigen Bürgerkrieges dem Lande keine tieferen nachhaltigeren Wunden geschlagen haben. Es gilt ebensosehr die der politischen Zerrüttung vorangegangene Entwickelung des Selfgovernments in Betracht zu ziehen. Den Baronen des 15. Jahrhunderts stand nicht mehr wie ihren Ahnen, den Magnaten des 13. Jahrhunderts, der administrative Verwaltungsapparat der königlichen Vögte zu Gebote. An die Stelle der Beamten des Exchequer und ihrer willkührlichen Gerichts- und Steuergewalt war die Selbstthätigkeit der landed gentry in zahlreichen Ehrenämtern getreten. In ihren Functionen unterstützte sie der Gerichtsdienst der Grafschaftseingesessenen in Anklage und Urtheilsjury. Ihre Amtshandlungen regeln und bestrafen sich nicht durch Rescripte des privy council. Mag die Bedeutung des persönlichen Königthums in Staatsrath und Parlament auch schattenhaft geworden sein, der Rechtscodex der Beamten des Selfgovernments ist common law und statute law, die höhere Rechtsinstanz des Selfgovernments blieb das Urtheil der Reichsgerichte. Wundern wir unter solchen Umständen uns noch, daß in England dreißig Jahre blutigen Parteikampfes den geordneten Fortgang der höhern und niedern Gerichte nicht zu unterbrechen, Recht und Eigenthumsverhältnisse nicht wesentlich zu verwirren vermocht haben, daß der vielgewanderte Comines die englische Regierung zur Zeit des Rosenkrieges vor allen festländischen des Preises werth findet! In der That schon im 15. Jahrhunderte bewährte es sich deutlich, was das 18. und 19. Jahrhundert zur Genüge bewei-

sen sollten, daß ein Staat mit echtem Selfgovernment der Communen sogar die Ausschweifungen und Sünden der Parteiregierung zu verwinden vermag.

„Schonet des Volkes, aber tödtet die Herrn“ war, wie Comines berichtet, der Schlachtruf gewesen, mit welchem der ritterliche glänzende York, König Eduard IV, sich in das Gewühl des Kampfes zu stürzen pflegte. Dem Schlachtrufe Eduards entsprach das Resultat der Rosenkriege. Auf den Trümmern der Baronialmacht, die sich noch einmal über das Königthum und den Verfassungsstaat des 14. Jahrhunderts erhoben, errichtete Heinrich Tudor, der Stammvater eines starken gewaltigen Königsgeschlechtes, seinen Thron. Allerdings verlautete in der Parlamentsrolle, welche Heinrich VII und seinen Nachkommen die Krone ertheilte, nichts von einem Geburtsrechte oder gar von göttlichem Rechte, auf Grund dessen dem Grafen von Richmond die Prärogative der Krone zugefallen wäre. Lediglich die Anerkennung des Parlamentes legalisirte seine Thronbesteigung. Aber mächtiger als diese Formel, welche die höchsten Rechte der beiden Häuser wahren sollte, war die Gewalt der Thatsachen. Der factische Ruin der großen Magnaten, die gänzliche Ausrottung der großen Bannerherrn, das kräftige Verlangen der städtischen Bürgerschaften und der landsässigen Ritterschaft nach Ruhe und Gesetzlichkeit waren die Factoren, welche dem Königthume der Tudor ermöglichten, durch verschärfte Hochverrathsgesetzgebung, durch das Verbot militärischer Privatgefolge, durch den inquisitatorischen Proceß der Sternkammer noch einmal zur alten Königsgewalt zurückzugreifen, sich wie ein Phönix neu verjüngt aus den Flammen des Scheiterhaufens zu erheben, dessen Brand die Monarchie zu zerstören gedroht hatte.

Mit dem Ausgange des Rosenkrieges fand das Oberhaus seine verfassungsmäßige Stellung als Erweiterung des Staatsrathes wieder. Seitdem die bewaffnete Macht der Barone gebrochen, trat das Privilegium des Königs wieder als der Titel, auf welchem die vererbliche Würde der Reichsräthe sich gründete, hervor. Um die gelichteten Reihen des Oberhauses zu füllen, berief der König zahlreiche Peers aus der durch die höchsten Leistungen für den Staat hervorragenden Classe.

[illegible] um
[illegible] ihren
[illegible] sondern der
[illegible] king in council und
[illegible] von der
[illegible] Schlachtfelde sieg-
[illegible]

[illegible] der Fac-
[illegible] der heutigen
[illegible] unver-
[illegible]

[illegible] 15. Jahrhunderts läßt
[illegible] weshalb die drei
[illegible] tieferen nachhal-
tigeren Wunden geschlagen haben. Es gilt ebensosehr die der poli-
tischen Zerrüttung vorangegangene Entwickelung des Selfgovernments
in Betracht zu ziehen. Den Baronen des 15. Jahrhunderts stand
nicht mehr wie ihren Ahnen, den Magnaten des 13. Jahrhunderts, der
administrative Verwaltungsapparat der königlichen Vögte zu Gebote.
An die Stelle der Beamten des Exchequer und ihrer willkührlichen
Gerichts- und Steuergewalt war die Selbstthätigkeit der landed gentry
in zahlreichen Ehrenämtern getreten. In ihren Functionen unterstützt[illegible]
sie der Gerichtsdienst der Grafschaftseingesessenen in Anklage und U[illegible]
theilsjury. Ihre Amtshandlungen regeln und bestrafen sich nicht du[illegible]
Rescripte des privy council. Mag die Bedeutung des persön[illegible]
Königthums in Staatsrath und Parlament auch schattenhaft [illegible]
sein, der Rechtscodex der Beamten des Selfgovernments [illegible]
law und statute law, die höhere Rechtsinstanz des [illegible]
blieb das Urtheil der Reichsgerichte. Wundern wir [illegible]
ständen uns noch, daß in England dreißig Jahre bl[illegible]
den geordneten Fortgang der höhern und nied[illegible]
unterbrechen, Recht und Eigenthumsve[illegible]
wirren vermocht haben, daß der viel[illegible]
Regierung zur Zeit des Rosenkrieg[illegible]
ses werth findet! In der That [illegible]
es sich deutlich, was das 13. [illegible]

So nahe waren die beiden regierenden Classen, gentry und nobility, an einander gerückt, daß die Peerie kaum etwas anderes als die erbliche Ehrenauszeichnung einer Familie innerhalb der gentry bedeutete. Gewitzigt durch die blutige Lehre, welche sie in verhängnißvoller Zeit unter dem Uebergewicht der Adelsherrschaft empfangen haben, kamen die Vertreter der communitates der restaurirten starken und einheitlichen Königsgewalt ebenso vertrauensvoll entgegen, wie es sich anderthalb Jahrhunderte später, nachdem der verfassungsmäßige Zustand durch Uebergriffe von anderer Seite, durch die Schläge des Unterhauses gestört worden, noch einmal ereignete. Vor allem konnte das Königthum der Tudors, von Anfang ab auf die Bundesgenossenschaft der Städte rechnen und die Verbildung der Stadtverfassungen, die Incorporation der close boroughs kam bei dem Uebergewichte der Städte in der parlamentarischen Vertretung, der Krone trefflich zu statten. Mit geschickter Benutzung und Begünstigung so anomaler Tendenzen ließen sich leicht bereitwillige Unterhäuser bilden. Was etwa von alten autokratischen Gelüsten in einzelnen Peersfamilien, welche der gegenseitigen Vernichtung durch Schwert und Beil entronnen, noch übrig geblieben sein mochte, dieß warf die Hochverrathsanklage des gefügigen Unterhauses nun nicht mehr in aristokratischem Parteiinteresse, sondern im Dienste des Königthums nieder. Es ist unläugbar, daß auch England von jener monarchischen, der Aufrichtung des absoluten Königthums förderlichen Strömung, welche seit dem 15. Jahrhunderte ihre Wanderung durch ganz Europa machte, nicht unberührt geblieben ist. Wir dürfen diese allgemeine Geistesrichtung der Zeit zu Hilfe nehmen, um das Verhalten der englischen Stände während der größeren Hälfte des 16. Jahrhunderts völlig zu begreifen.

Ein bedeutendes Moment, um die Popularität und damit zugleich die Kraft des Tudorkönigthums zu würdigen, bietet die auswärtige Politik, der Beifall, welchen sich ein königliches Regiment verschaffte, welches nach langer schmählicher Demüthigung wieder selbstthätig in die auswärtige Politik eingriff, um nach mannigfachen Schwankungen unter Elisabeth als das einzige Bollwerk der germanischen und protestantischen Welt gegen die spanische Universalmonarchie dazustehen. Und noch ein gewichtigeres Moment bietet der kirchliche Kampf des 16. Jahrhunderts und die Form, in welcher das englische Königthum

den Gegensatz zwischen Kirche und Staat zur Ausgleichung brachte. Die kirchliche Erhebung in England ist ihrem eigenthümlichen Wesen nach eine Verbündung des Königthums mit den popularen, schon seit Jahrhunderten im Hader mit der außernationalen Autorität der Kirche begriffenen Tendenzen. Die bischöfliche englische Kirche ist die Schöpfung der durch das Parlament gesetzgebenden königlichen Gewalt, kein Wunder, daß in späterer Zeit der Parlamentarismus, gleich unduldsam gegen protestantische und katholische Dissenters, im Anglicanismus wie in seinem eigensten Lebenselemente zu wurzeln scheint. Zunächst aber trug die während des 16. Jahrhunderts im Parlamente allmächtige Krone mit dem höchsten Episkopate und Supremate des Königs, mit der königlichen Festsetzung der Lehre, mit dem königlichen Ernennungsrechte der Bischöfe, der geistlichen Lords als Verwaltungsbeamten der Krone durante bene placito, die Früchte davon. An die durch Parlamentsbeschlüsse aufgerichtete schrankenlose, keinem weltlichen Rathe verantwortliche Herrschaft nicht des Königthums, sondern des persönlichen Inhabers der Krone, knüpften sich, wie leicht erklärlich, analoge Uebergriffe des persönlichen Königthums auf dem Gebiete der Staatsverfassung. Wenn, so durfte der König in seiner Eigenschaft als summus episcopus urtheilen, Gesetzgebung, Besteuerung, Verwaltung in kirchlichen Dingen, dem höchsten Willen der königlichen Person unterliegt, warum dann noch ein Gebundensein derselben königlichen Person an verfassungsmäßige Theilhaber der gesetzgebenden Gewalt, an den Rechtsspruch unabhängiger Reichsgerichte! Wie an dem Vorbilde der kirchlichen Exemtionen und Immunitäten sich im Mittelalter des Continents die weltlichen Immunitäten und Sonderrechte großgezogen hatten, so ist auf der anderen Seite die Hierarchie das treffliche Muster des absoluten Beamtenstaates geworden. Ihrem innersten Wesen nach ist die Hierarchie der sich gipfelnde Beamtenstaat in fertiger Entwickelung. Sie verzichtet auf die Selbstthätigkeit der Laien, behandelt die Gemeinde nur als Object der priesterlichen Functionen, ebenso wie im Beamtenstaat die Regierten nur um der Büreaukratie willen vorhanden zu sein scheinen. Von geistlichen Ausnahmegerichten zu weltlichen hinüber, ist in dem Staate der Tudors nur ein kurzer Schritt, die Behandlung der Parlamente gestaltete sich dem Verfahren entsprechend, welches das Königthum den geistlichen

Convocationen gegenüber einzuhalten pflegte. Mit einem Worte, es ist das persönliche Königthum, die Regierung des king in council, vor welchem im 16. Jahrhunderte die üblich gewordene Regierungsform des king in parliament wieder zurücktritt. Mag die parlamentarische Form der Gesetzesberathung beibehalten bleiben, von einem Einflusse des Parlamentes auf die nach königlichem Ermessen vollzogene Besetzung des privy council ist nicht mehr die Rede. Allerdings bedient sich der König des Parlamentes zum Zwecke des Gesetzerlasses, zur willkührlichen Veränderung und Sanction der Thronfolgeordnung, zur bequemeren Steuererhebung, aber höchstens läßt sich von einer Regierung des Königs durch das Parlament, keineswegs von einer Regierung Heinrichs VIII, Maria Tudors, Elisabeths mit dem Parlamente sprechen. Gleicherweise werden sowohl die Rechte des Parlamentes als des höchsten politischen Gerichtshofes wie die Rechte der Reichsgerichte beeinträchtigt, gleicherweise sowohl die altsächsische Form der Gerichtsbarkeit, wie das normannische Institut des Geschworenengerichtes verläugnet, wenn vom Geheimerathe abgezweigt das außerordentliche Gericht der Sternkammer, die Befugnisse des Klägers, Urtheilers und Richters, die Competenzen der richterlichen und vollziehenden Gewalt vermischend, ein neues Inquisitionsverfahren bei allen Processen in Anwendung bringt, welche gleichviel ob mit Recht oder Unrecht in das Gebiet der politischen Vergehen gezogen werden.

Eine oberflächliche Betrachtung der innern Zustände Englands im 16. Jahrhunderte, eine mangelhafte Kenntniß der Grundlagen, auf welchen die Verfassung des englischen Staates sich auferbaut hatte, vermöchte nicht zu erklären, warum aus der durch das geistliche Supremat gestärkten Gewaltherrschaft der Tudors sich nicht dieselbe Gestalt der absolut monarchischen Staatsverfassung, derselbe administrative Apparat mit Verwaltungsjustiz wie in den neuern continentalen Staaten nach Erniedrigung der ständischen Körperschaften entwickelt hat. Der Mangel stehender Heere, welchen Macaulay vorzugsweise betont, reicht für die Zeit der Tudorkönige zur Erklärung nicht aus. Vorzugsweise muß denen der Bestand der altenglischen Staatsverfassung über die Zeit der Tudorkönige hinaus unbegreiflich erscheinen, welche gewohnt sind im Parlamente die Grundlagen der politischen Freiheit Englands zu erblicken. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß die

völlige Beseitigung des Parlamentes im 16. Jahrhunderte, die Regierung durch königliche Ordonnanzen, der Regierung der Tudors zwar mehrfache finanzielle Unbequemlichkeiten, aber kaum eine Erschütterung der königlichen Gewalt bereitet haben würde.

Nicht im Parlamente, sondern im Selfgovernment haben wir die Wahrung und Mehrung der englischen Freiheiten im 16. und 17. Jahrhunderte zu suchen. Dasselbe Selfgovernment, welches Ordnung und Gesetzlichkeit im Rosenkriege aufrecht erhalten, widersteht der Umformung des englischen Gerichts- und Polizeiwesens nach dem Muster der Sternkammer, widersteht der gewaltsamen Trennung von öffentlichem und privatem Rechte, der Gewaltherrschaft der Tudors, den Umwälzungen der Revolution, der dictatorischen Militärdespotie des Protectors, dem hysterischen Taumel der Reaction. Jakob II, ein viel schlauerer und scharfsichtigerer Politiker, als Macaulay ihn zu schildern beliebte, ein weit schlechterer und hämischerer Charakter, als Rankes Darstellung erkennen läßt, hat die Wurzel des beharrlichen Widerstandes gegen königliche Ordonnanzen, die Quelle der Opposition gegen das göttliche Recht der Krone zur Genüge erkannt. Die ersten kräftigen Schläge gegen das locale Selfgovernment fallen kurze Zeit, bevor die Nation dem oranischen Erretter zujauchzte.

Die Unabhängigkeit der Grafschaftsverwaltung, die Ausgleichung der ständischen Unterschiede, die Abstufung der Ehrenämter und politischen Rechte nach dem Maße der Leistungen im Kreisverbande, fanden wir schon in der vorhergehenden Epoche gesichert. Aus den Stürmen der aristokratischen Factionsregierungen war die selbständige Verwaltung der Grafschaft durch selbstthätige Leistung unversehrt hervorgegangen. Ebenso glücklich bestand sie das persönliche Regiment der Tudorkönige. Aber viel zu wenig ist hiermit gesagt. Die Epoche der Tudors war für die weitere Entwickelung des Selfgovernments nicht minder bedeutungsvoll, als die vorangegangene Periode. Das 16. Jahrhundert hat dem Selfgovernment im wesentlichen seine heutige Gestalt und Bedeutung gegeben. Vielleicht durch die Erweiterung der Rechte, durch die Gewährung der bis dahin versagten Autonomie? Recht im Gegentheile durch die unendliche Steigerung der den Communalverbänden zugewälzten Lasten, durch die erstaunliche Erweiterung der dem Selfgovernment auferlegten Pflichten. Nicht oft genug kann Gneist

wiederholen, daß der englische Staat mit unerbittlicher Consequenz die Auflage der politischen Pflichten der Austheilung von politischen Ehren vorangehen ließ. Nicht die Gemeinsamkeit der Rechte und Ehren, sondern die Gemeinsamkeit der Pflichten ist der Cement, auf dessen solider Bindefähigkeit der englische Communalverband beruht.

Die vielleicht am stärksten egoistische Handlung Heinrichs VIII ist von allen Gesetzen über innere Verwaltung seit der Gründung des Friedensrichteramtes dem englischen Selfgovernment am meisten zu gute gekommen. Es ist die Säcularisation des geistlichen Gutes, die Verschleuderung desselben in auswärtigen Kriegen, in sinnlichem Genusse, an gefällige Günstlinge. Nur vom geistlichen Gute war bisher die Armenernährung Englands bestritten worden. Ein Statut Heinrichs legte den Unterhalt der Armen hinfort der gesammten Nation auf. Man wälzte ihn nicht den Grafschaften, Hundertschaften und Zehntschaften, sondern den kirchlichen Verbänden, den Kirchspielen (parishes) zu. Der bisherigen Gliederung des Grafschaftverbandes trat mit dieser Verordnung eine neue, durch die ihr auferlegte Leistung selbstthätige Einheit zur Seite. Um so wichtiger war dieß, als einestheils die bisherigen, auf die gerichtliche und polizeiliche Sphäre beschränkten Functionen des Kreisverbandes höchst einseitige gewesen, anderntheils aber der Einheit des Kreises die lebendige Gliederung in kleinere lebensvolle Communalverbände gefehlt hatte. Die Hundertschaft war in Folge der quarter sessions der Friedensrichter in den Hintergrund getreten, die alte Ortsgemeinde (township), die frühere Zehntschaft, hatte ihre Bedeutung eingebüßt, seitdem die Gemeindepflicht der Gesammtbürgschaft sich im Ortsvorsteher (constable) concentrirte. Um so gefährlicher war diese Auflösung, als in den ohnehin nicht territorial geschlossenen Ortschaften, welchen jeder communale Zusammenhang abgieng, die Eigenthümer unter 40 Sh. Grundrente und alle Nichteigenthümer von Grund und Boden, von der Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten ausgeschlossen waren, außerdem aber der kleine Grundbesitz (freehold) massenhaft in der Zeit der Tudors verschwand und durch Ankauf der kleinen Freigüter in Erbpacht oder Zeitpacht verwandelt ward. Als Fundament für eine communale Zusammenfassung des bis dahin völlig bedeutungslosen Kirchspiels war glücklicherweise zum Schlusse des Mittelalters die Kirchensteuer (church

rate) aufgekommen, von allen Hausbesitzern der Gemeinde, gleichgiltig ob Eigenthümer oder Miether, zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude erhoben, bewilligt von der Mehrheit der versammelten Kirchengemeinde, eingesammelt durch die von Pfarrer und Gemeinde gewählten Kirchenvorsteher (churchwardens). In dieser kirchlichen Gemeinde, wie dürftig noch ihre gemeinsame Leistung, war wenigstens der Anfang eines communalen Zusammenhanges für die zahlreiche Classe derjenigen zu finden, welche als zu kleine Freisassen oder Miether sich von dem lebendigen Zusammenhange mit der Grafschaft ausgeschlossen sahen. Auf diesen Anfängen ließ sich weiterbauen. Die Herrscher des 16. Jahrhunderts haben nicht versäumt es zu thun.

Die neuesten Lobredner der Tudors und Gegner der modernen parlamentarischen Parteiherrschaft sollten auf diese Seite der Staatsrathsgesetzgebung hinweisen, aus den organisch schöpferischen Gesetzen des 16. Jahrhunderts ihre Folgerung zu Ungunsten eines späteren Zeitalters ziehen. Mag dem Wesen der Parteiregierung oder anderen Umständen die Schuld beizumessen sein, so viel bleibt gewiß, daß die organisch schöpferische Periode der Gesetzgebung mit dem 16. Jahrhunderte abschließt, daß das 17. Jahrhundert nur in Experimenten der Zerstörung, das 18. in Versäumniß stark gewesen ist, und daß die neueste hochgepriesene Zeit endlich mit all ihrem Gesetzgebungseifer anstatt organischer Gesetze nur Stück- und Flickwerk und darunter manch bedenkliches Flickwerk zu Stande gebracht hat. Wie viel oder wenig von der Gesetzgebung der Tudors den königlichen Herrschern selbst, wie viel der Einsicht ihrer Räthe beizumessen ist, kommt hier nicht in Betracht, uns beschäftigen lediglich die Resultate. Von diesem Gesichtspunkte aus haben wir die großartig schöpferische Armengesetzgebung Heinrichs und Elisabeths zu betrachten, welche Armenpflege und Armensteuer den Kirchspielen zuweist, nicht den Eigenthümer, sondern den zeitigen Inhaber des communalsteuerpflichtigen Objectes zur Leistung heranzieht, auf diese Weise neue Träger communaler Pflichten, neue Glieder des communalen Kreisverbandes schaffend, unzählige einzelne zu communalem Zusammenhange, zu gemeinsam getragenen Pflichten heranziehend. Bemerken wir wohl, wie auch hier der englische Staat, nicht speculativ theoretisirend, erst neue Institutionen schafft, autonome Gestaltungen, denen in der Folge sich diese oder

jene Pflichten zuwälzen lassen. Aus dem Bedürfnisse des Staates entspringt die Auflegung der Pflicht an die leistungsfähigen Angehörigen des staatlichen Gemeinwesens. Aus der gemeinsam getragenen Pflicht, aus der Selbstthätigkeit der einzelnen erwächst die Institution, der corporative Verband der Rechtsgenossen. So war es bei den Grafschaftssteuern und dem Grafschaftsverband der Fall gewesen, so ward Kirchen- und Armensteuer die Grundlage der neuen Communalverfassung.

An der Einschätzung und Erhebung der Armensteuer nehmen die schon vorhandenen Beamten des Selfgovernments, Friedensrichter, Constablers und Kirchenvorsteher gemeinsam Theil, die neue Pflicht ruft ein neues kräftiges Ineinandergreifen aller im Selfgovernment thätigen Kräfte hervor und schafft in den Armenaufsehern eine neue Gruppe von Communalbeamten. Die Grundsätze, nach welchen die Armensteuer und die bald damit verbundene Brücken- und Wegesteuer erhoben wird, unterliegen nicht der autonomen Verfügung der Corporationsgenossen, sondern den Specialverordnungen der Staatsgesetzgebung. Allerdings legten die Friedensrichter, nach dem Bedürfnisse der Bezirke, gemeinsam mit den Kirchenvorstehern die Armensteuer, nach eigenem Ermessen schon in dieser Periode die Grafschaftssteuern auf, allerdings entschieden die collegialischen quarter sessions über Steuerreclamation in letzter Instanz, doch sobald es sich um eine Rechts- und Principienfrage handelt, tritt schließlich nicht die Entscheidung ministerieller Verwaltungskörper, sondern Gesetzesinterpretation und Urtheil der Reichsgerichte ein.

Mag ursprünglich nach common law es nur gestattet gewesen sein, von den Theilnehmern der Grafschaftsversammlung, den Freisassen also, als Ergänzung der persönlichen Leistung, Communalsteuern zu erheben, so ward in weiterer Entwicklung die Armensteuer des Kirchspiels doch die Grundlage, nach welcher alle für die Institutionen des Kreisverbandes aufzubringenden Kosten ausgeschrieben wurden. Die Steuerzahler des Kirchspiels rückten auf diese Weise in den communalen Steuerverband der Grafschaft ein. Man begreift es vielleicht am besten, was das englische Selfgovernment bedeutet, wenn man seine Leistungen auf finanziellem Gebiete in Augenschein nimmt, wenn man erwägt, daß fast die gesammte Landesver-

waltung damit bestritten wird, daß von der Ziffer des jährlichen Budgets kaum der siebente Theil die Kosten der inneren Landesverwaltung betrifft. Die regierende Stellung der englischen Grundbesitzer ist, wie man jetzt auf dem Continent begriffen hat, keine behagliche Belohnung für den Zufall patricischer Geburt. Sie wird nicht allein durch mühsame und kostspielige Verwaltung der unzähligen Ehrenämter sondern ebenfalls durch beträchtliche ökonomische Leistungen erkauft. Sehr dankenswerth ist es, wenn Gneist uns nachweist, wie in Folge vierfacher Besteuerung des Grund und Bodens der größere Grundbesitzer zum mindesten 25 pCt. seiner Grundrente zu Staats- und Gemeindezwecken zu steuern pflegt.

Die weite Ausdehnung, welche das Selfgovernment im 18. Jahrhundert erlangt und bis heute behauptet hat, ist erst durch die Armengesetzgebung der Tudors ermöglicht worden. Diese erst hat die Functionen der Selfgovernmentsbeamten aus dem engern Kreise gerichtlicher und polizeilicher Thätigkeit herausgeführt, durch die Verschmelzung des Communalsteuerwesens mit dem Gerichts- und Polizeidienst des Kreises die Einheit und Selbständigkeit der Grafschaftsverwaltung gestärkt. An die neue Geschäftsthätigkeit der Friedensrichter auf dem Gebiete des Armen- und Steuerwesens knüpft sich die steigende Ausdehnung sowohl der administrativen Functionen, wie der summarischen Polizeigerichtsbarkeit. Das Friedensrichteramt ward damit das natürliche Organ, welchem die Gesetzgebung des Parlaments die Regelung und Beaufsichtigung der Arbeits- und Gewerbeverhältnisse, die Ertheilung der verschiedenen Concessionen, die Beaufsichtigung der Grafschaftspresse, kurz den ganzen Umfang der Grafschaftsgeschäfte übertrug. Gleichzeitig fortschreitend erweitern sich sowohl die Amtsbefugniß des einzelnen Friedensrichters wie der kleinern und größern collegialischen Sitzungen. Erst wenn wir continentale Amtsbezeichnungen auf den Kreis der Geschäfte anwenden, welchen das englische Selfgovernment seinen Ehrenbeamten auflegt, vermögen wir die politische Bedeutung dieser localen Institution vollkommen zu würdigen. Wir lernten die Friedensrichter als Polizeirichter und Criminalrichter für kleinere Vergehen kennen. Wir sahen sie als Staatsanwälte bei Verfolgung von Verbrechen im Namen der Krone fungiren, als Communalsteuerbeamte und ebenfalls als Staatssteuerbeamte bei Umlegung der

Staatsgrundsteuer. Als Verwaltungsbeamte umfassen ihre Functionen beinahe das ganze Gebiet der landräthlichen Thätigkeit. Sie fungiren einzeln als Decernenten eines Regierungscollegiums, in ihrer Gesammtheit als Regierungscollegien. Mit ausschließlicherer Befugniß als unsere Provinzialstände verwalten sie die Irrenhäuser und die andern gemeinnützigen Institute der Grafschaft. Im letzten Grunde ist es ein continentales Ministerium des Innern, welches das Selfgovernment jedes Kreises den Eingesessenen und niedern Aemtern des Kreises gegenüber vertritt. Mit Ausnahme der schwereren Strafprocesse ist die gesammte Landesregierung schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts an die Ehrenbeamten der 52 englischen und wallisischen Grafschaften übergegangen. Neben ihnen blieb bis zu den Umgestaltungen der jüngsten Zeit weder für ein büreaukratisches Staatsbeamtenthum Raum, noch anerkennt die englische Gesetzgebung einen höchsten bevormundenden Chef des Kreisbeamtenthums im königlichen Staatsrathe, dem späteren Ministerium. Der administrative Chef des Selfgovernments ist das Plenum des Parlaments, und zwar der König in Folge seiner Prärogative, die Beamten des Selfgovernments zu ernennen, das Oberhaus als die erbliche Familienvertretung der mit den obrigkeitlichen Aemtern betrauten Gentry, das Unterhaus als die gewählte Vertretung der Grafschaftsverbände und Städte. Durch Specialgesetzgebung regelt das Parlament Umfang und Grundsätze der Verwaltung, über die Beobachtung der Gesetze, über den Mißbrauch der Amtsgewalt wacht die Controle der Reichsgerichte.

Dieß ist in den allgemeinsten Zügen das Bild des von Gneists meisterhafter Hand bis ins kleinste Detail sorgfältig ausgeführten englischen Selfgovernments in seiner höchsten Entwickelung. Nächst den Eduarden hat die Epoche der Tudorkönige das meiste für diese Entwickelung gethan. Wir wundern uns nicht länger, daß das 16. Jahrhundert für England nicht der Beginn des modernen festländischen Verwaltungsstaates gewesen ist. Wir begreifen ebenfalls, warum schon die ersten Schläge der wiederaufgelebten parlamentarischen Opposition gegen ein neues dem englischen Gesetze fremdes Recht der Krone, gegen die Einschmuggelung continentaler Rechts- und Verwaltungsgrundsätze so wuchtig und niederschmetternd ausfielen. Auf dem Boden des Selfgovernments erwuchs die Kraft dieser Opposition,

sobald das persönliche Königthum aufgehört hatte populär zu sein. Die Beseitigung der Parlamentsregierung wäre möglich gewesen, so lange das persönliche Königthum in Gesetzgebung, in kirchlicher und auswärtiger Politik den Interessen und Bedürfnissen der Nation entsprach. In der ersten Stunde der offen zu Tage getretenen Disharmonie zwischen dem persönlichen Königthum und den nationalen Interessen griff das Parlament dazu, von seinen rechtlich niemals erloschenen Privilegien Anwendung zur Beschränkung der Krone zu machen. Der geistliche Supremat war ein vornehmster Hebel zur Aufrichtung der starken Königsgewalt im 16. Jahrhundert gewesen. Folgerichtig begann der Kampf gegen Willkühr und göttliches Recht im Schooße der presbyterianischen Kirchenform. Vom Boden des Anglicanismus aus gelangte man zu dem Extreme der Oxforder Sätze über Ursprung und Umfang der königlichen Gewalt. Die atomistische Auffassung der Presbyterianer vom Staate führte zu republikanischen Tendenzen. Schon das erste Auftreten einer parlamentarischen Opposition im 17. Jahrhundert war deßhalb so unwiderstehlich, weil im Unterschiede von ständischen Adelskammern, von französischen rechtsgelehrten Parlamentsräthen, es sich in England um eine nationale und keine ständische Opposition, um die Ansprüche eines Parlaments handelte, welches die mit den höchsten Staatsleistungen belastete Classe und die lebendigen Glieder des staatlichen Gemeinwesens vertrat. Die Mitglieder der beiden Häuser sind weder rechtlich Privilegirte, noch trugen sie ihr Mandat aus einem haßerfüllten socialen Interessenkampf davon. Die Repräsentanten der englischen Nation sind die Vertreter von Rechtsgenossen, welche durch ihre Leistungen im Corporationsverbande ihre Würdigkeit zur parlamentarischen Vertretung der Corporationsgenossen bewiesen haben. Als Träger der gesetzlichen Institutionen des Landes, als Vertreter aller selbstthätigen Leistung im Dienste des Staates protestiren Lords und Commons, Grafschaftsritter und städtische Bürger im Namen ihrer Rechtsgenossen gegen eine staatsrechtliche Theorie, welche weder mit der historischen Entwickelung noch mit dem zeitigen Bestande des staatlichen Gemeinwesens in England etwas gemein hat. Und die Corporationen, die Wähler Hampdens, die Freisassen aus Buckinghamshire sind bereit, die ihren obrigkeitlichen Vertretern angethane

Rechtsverletzung zu rächen. An der Spitze der parlamentarischen Heere zogen Führer aus altadlichen Häusern als Verfechter der parlamentarischen Privilegien gegen den König ins Feld. Gerade die Familien aus ältestem Adel harrten am längsten und entschlossensten als die Bundesgenossen des langen Parlaments aus. Von ständischem Haß und Hader, von dem trüben Satze socialer Gährung ist in der vieljährigen Spaltung, welche alle Classen der Nation, die Höchsten und Geringsten berührt, keine bemerkenswerthe Beimischung. Die durch das Selfgovernment vollendete, ehedem schon von den ersten Normannenkönigen so kräftig angebahnte Harmonie der Stände ist der gute Genius sowohl der Revolutionen im 17. Jahrhundert, wie der heutigen parlamentarischen Regierung Englands.

Indessen, wenngleich durch keinen Ausbruch rachsüchtigen Ständehasses befleckt, bedrohte die Epoche gesetzwidriger Uebergriffe, wie sie wechselsweise im 17. Jahrhundert vom Königthum und Parlament verübt wurden, doch wiederholt sowohl die Verfassung des Staates wie der Grafschaftsverbände. Mehr als einmal schien während jener Jahrzehnte, mochte nun gerade das Parlament oder die Dynastie der Stuarts das Uebergewicht besitzen, der idealische Zustand Montesquieus, die völlige Trennung der Staatsgewalten hereinzubrechen. Sowohl unter dem ersten wie unter dem zweiten Karl fand sich das Idol des modernen festländischen Constitutionalismus im erschreckenden Umfange verwirklicht. Wie zwei feindselige Gewalten standen sich Königthum und Parlament oft genug gegenüber, maßen ihre Kräfte und waren wetteifernd bedacht, ihrer Autorität und Willkühr die richterliche Gewalt zu unterwerfen. Hier versuchten die Stuarts, nicht wie die Tudorkönige aus dem Geheimrathe d u r c h das Parlament, sondern mittels gefälliger Günstlinge ohne und sogar t r o t z des Parlaments zu regieren. Dort war Souveränetät des in der legislativen Versammlung vertretenen Volkes das Wort des Tages. Erst die Revolution vom J. 1688 stellte die Einheit der souveränen Staatsgewalt, die verfassungsmäßige Regierung des Königs mit dem Parlamente wieder her, indem sie in gesetzlicher Form den Grundsatz sanctionirte, daß der König und die beiden Häuser des Parlaments gemeinsam die Prärogative der Krone ausüben.

Damit war die parlamentarische Regierung in England aufge-

richtet. Die Stuarts hatten ihr selbst den Boden zubereitet, indem sie den Schwerpunkt der Regierung dem permanenten Staatsrathe entzogen nnd einem engeren Cabinet ihres persönlichen Vertrauens übertrugen, welches vom Gesetze nicht anerkannt, der Anklage des Parlamentes unterworfen war. Da war nun, wie die Erfahrung gezeigt, die Uebertragung der Regierungsgewalt an einen parlamentarischen Ausschuß, in welchem die Führer der Mehrheit Sitz und Stimme fanden, das einzige Mittel, eine nach außen und nach innen starke einheitliche Verwaltung wiederherzustellen. Man kann von verschiedenem politischem Standpunkte aus sehr abweichend über den englischen Parlamentarismus und über seine Anwendbarkeit auf dem Continent urtheilen — und auch Gneist ist wahrlich nicht blind gegen die Schäden und Schwächen desselben — für England wird man seine nach den Zerrüttungen des 17. Jahrhunderts ausgeübte versöhnende und ausgleichende Wirkung nicht leugnen können.

Der Mißbrauch der zum Schutze des bürgerlichen Friedens gegen Hochverrath geschaffenen Sternkammer zur Zerstörung der Verfassung, zur Bedrohung der gesetzlichen Opposition reizte zur völligen Beseitigung des gefährlichen Instituts. Der politische Strafproceß fiel an die beiden Häuser des Parlaments zurück. Gegen die nach der Restauration noch einmal mißbrauchte Justizgewalt der königlichen Krone bauten sich die Habeas-Corpus-Acte, die Unverantwortlichkeit der Geschworenen, die Unabsetzbarkeit der Richter als drei feste schützende Bollwerke auf. Wie den ungesetzlichen Uebergriffen der persönlich königlichen Verwaltung die vielleicht nicht minder bedenklichen private bills des Parlamentes entsprangen, so führte die Mißanwendung stehender Truppen im Dienste des persönlichen Königthums zu der gründlichen Verstümmelung und Zerrüttung des englischen Landheerwesens durch das jährliche Meuterei-Gesetz. Dasselbe Verhältniß zeigt sich auf dem Gebiete der Finanzwirthschaft. Die Uebergriffe des persönlichen Königthums haben die gesetzliche Erweiterung der parlamentarischen Befugnisse bei Feststellung des Budgets und die Controle der Ausgaben Stück vor Stück ins Leben gerufen.

Am deutlichsten aber läßt sich die Hand der rächenden Nemesis in der Frucht erkennen, welche die mißbräuchliche Anwendung der königlichen Prärogative von Seiten der städtischen Wahlbezirke ge-

erntet hat. Fassen wir zum Schlusse noch diesen für die Consolidirung sowohl des Selfgovernments wie der parlamentarischen Regierung im 18. Jahrhundert wichtigen Vorgang ins Auge.

Die Verbildung der Stadtverfassung hatte, wie wir sahen, schon im 14. und 15. Jahrhundert begonnen, sie zu vollenden, blieb der Epoche der Stuarts vorbehalten. In den Städten war nämlich das puritanisch religiöse Element schon in den Tagen der Königin Elisabeth vorwiegend durchgedrungen. Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte nicht allein den Werth des ländlichen Grundeigenthums in die Höhe getrieben, sondern auch den Reichthum der handelstreibenden Bürgerschaften verdoppelt und verdreifacht. Aus diesen presbyterianischen und nicht selten auch republikanisch gefärbten Bürgerschaften nahm, wie wir wissen, die Opposition ihren ersten Anlauf. Zur Abwehr dieses Geistes begann schon unter Jakob I einestheils eine gesteigerte Incorporation engerer Bürgerschaften als ausschließlicher Träger des parlamentarischen Wahlrechtes in den Städten, anderntheils die Wiedereinsetzung ehemaliger schon im 17. Jahrhundert verödeter Parlamentsflecken und Creirung neuer unbedeutender boroughs zu wahlberechtigten Corporationen. Aber auch die Wählerschaften der close boroughs erwiesen sich in der Folge ebenso oppositionell wie die Wählerschaften der Grafschaften. Die Praxis der ersten Stuarts genügte nicht mehr. Dem Uebergewicht der städtischen Vertretung im Parlament begegnete deßhalb die Regierungskunst der spätern Stuarts mit der Cassirung der alten Corporationsrechte, mit willkührlicher Ernennung neuer städtischer Wahlkörper, gebildet aus einer möglichst geringen Anzahl politisch zuverlässiger städtischer Wähler. Den Höhepunkt künstlicher Verbildung aber erreichte diese Zerrüttung der ursprünglichen Municipalverfassung durch die Ertheilung des städtisch parlamentarischen Wahlrechts an auswärtige, in den Städten weder ansässige, noch an den städtischen Pflichten theilnehmende Ehrenmitglieder (honorary freemen, non resident burgesses). Die grundbesitzende Gentry der Grafschaften ward, um ein Gegengewicht gegen die dissenterische und republikanische Tendenz der städtischen Finanzgentry zu bilden, mit den Rechten von städtischen Corporationsgenossen betraut. Mit einer derartigen Mißbildung glaubte die Stuartsche Königskunst sich eine Bundesgenossenschaft gegen die feindselige Ten-

denz der parlamentarischen Opposition zu gewinnen, auf diese Weise sich gerade durch das numerische Uebergewicht der städtischen Vertretung einen dauernden Vorsprung im Kampfe mit den feindlichen Elementen zu sichern. Kaum hat irgend ein anderes von dem Königthum der Stuarts aufgebrachtes Mittel seine Wirkung so vollkommen wie dieses verfehlt. Die Erbitterung und politische Gährung, welche ein solches in der englischen Verfassungsgeschichte unerhörtes Verfahren allenthalben hervorrief, kommt hier nicht einmal am meisten in Betracht. Ohnehin schon hatte die die städtischen Enclaven umsitzende Gentry durch ihren Dienst im Friedensrichteramte einen bedeutsamen Einfluß auf die Wahlflecken erlangt. Schon seit älterer Zeit vollzog sich in den kleinern Städten die Entsendung der Parlamentsvertreter entweder unter dem Einflusse der Landgentry oder unter der directen Einwirkung der aristokratischen, von den städtischen Corporationen erwählten Schutzherrn (Stewards). Mochte durch Republik und Dictatur der frühere Zusammenhang zeitweilig unterbrochen worden sein, das bisherige Band sich gelockert haben, kein Zweifel, daß das alte Verhältniß sich von selbst allmählich wiederhergestellt hätte. Die Cromwellsche Parlamentsreform, welche die Repräsentation der Corporationen im wesentlichen durch eine Vertretung der Kopfzahl ersetzte und damit dem Selfgovernment der Kreisverbände einen tödtlichen Stoß gegeben hatte, war mit unverholener Mißbilligung aufgenommen und bei der Restauration sofort beseitigt worden. Anstatt nun die natürliche Ausgleichung abzuwarten, griff die Regierung zu jener oben angegebenen Praxis. Sie übertrug das von Personen innerhalb der boroughs ausgeübte Wahlrecht mit besonderer Vorliebe auf Personen von möglichst abhängiger Lebensstellung, wälzte das Schwergewicht aber bei den Wahlen der umsitzenden Gentry und den angesehensten Familien des Oberhauses zu. So ward der Einfluß der ohnehin schon im Selfgovernment regierenden Classen, der Gentry und Nobility, bei der Besetzung des Unterhauses ein unwiderstehlicher. Mochte die Regierung sich ihres gelungenen Meisterwerkes rühmen, sich mit der Aussicht schmeicheln, alle widerstrebenden Elemente künftig vom Parlamente ausgeschlossen zu haben, — wir wissen wie eine höhere Fügung im Jahre 1688 Listen und Gewaltthaten, Heuchelei und Starrsinn König Jakobs II zu Schanden werden ließ,

wie die Vorsehung darüber waltete, daß „dieser deutsche Volksstamm der europäischen Welt im 18. Jahrhundert den Begriff des freien Staates bewahrte, um ihn im 19. Jahrhundert zum Gemeingut der europäischen Welt zu machen."

Allerdings im J. 1661 war die englische Gentry von loyalem Rausche trunken gewesen, aber die Zeit der Ernüchterung kam, und dieselben Männer, welche aus der Wahl des Reactionsjahres hervorgegangen waren, votirten 10 Jahre später für die Grundgesetze des Parlamentarismus und der bürgerlichen Freiheit in England. Allerdings hatten die toryſtischen Landedelleute die Männer der Ausschließungsbill vom J. 1680 geächtet, aber viel entschiedener, als Macaulay es uns erkennen läßt, war es gerade die toryſtisch-anglicanische Ritterschaft und Nobility, welche den illegalen Decreten des letzten Stuarts in Parlament und Solfgovernment zuerst zähe schwerfällige Passivität, dann, kräftiger und kräftiger zum Bewußtsein der entscheidenden Krise erwachend, aller Oxforder Theorie zum Hohne recht schneidend activen Widerstand durch Berufung des Oraniers, durch den massenhaften Uebertritt in Wilhelms Lager entgegensetzte.

Mit der Uebertragung der Krone durch Beschluß der Convention an Wilhelm und Marie auf Grund des von ihnen geleisteten Krönungseides hatte sich unwiderruflich entschieden, daß die künftige Regierung Englands der in den obrigkeitlichen Ehrenämtern des Selfgovernments thätigen Gentry zufallen werde. Neben dem Communalverband der Grafschaften ward jene von den Stuarts absichtlich verbildete Verfassung der parlamentarisch vertretenen Städte eine der vornehmsten Grundlagen der aristokratisch-parlamentarischen Regierung Englands im vorigen Jahrhundert. In der Beeinflussung und Leitung der städtischen Wahlen fanden Gentry und Nobility den Ersatz für die Minderzahl der Grafschaftsvertreter, man dürfte sagen, den ausgleichenden Lohn für ihre Leistungen im Selfgovernment der Grafschaft. Jene abhängigen Wählerschaften, von denen die Königskunst der Stuarts Wahlen im gouvernementalen Sinne, d. h. im Dienste des persönlichen Königthums, erwarten zu dürfen meinte, fielen nunmehr allen schlechten Bestechungs- und Patronagekünsten der regierenden Partei anheim. Aber diese Patronage, welche nach Greys Urtheil parlamentarische Parteiregierungen nun einmal schlechterdings nicht völlig

entbehren können, ward im 18. Jahrhundert ein Mittel zur Wiederherstellung starker einheitlicher Regierungen. Nachdem die normale Entwickelung der städtischen Verfassungen schon im 14. und 15. Jahrhundert gestört worden war, durften sogar die rotten boroughs und honorary freemen des 18. Jahrhunderts im Vergleiche mit den privilegirten Wählerschaften der älteren close boroughs für das geringere Uebel gelten. Ein gesunder politischer Sinn des englischen Volkes hat wie auf anderen Gebieten so auch hier die Störungen der normalen Entwickelung zu überwinden und die Ausgleichung zwischen politischen Rechten und Pflichten wiederherzustellen vermocht.

Entsprungen aus dem Wirken einer starken, alle Kräfte des Staats im Dienste des politischen Gemeinwesens anspannenden Königsgewalt, ins politische Leben eingeführt von den Plantagenets und von dem sie umgebenden Reichsrathe, erprobt zum erstenmale in den Zeiten des Rosenkrieges, unter den Stürmen der Reformation, in den glorreichen Tagen der Alleinherrschaft Elisabeths zu selbständiger Kraft, zu fundamentaler Bedeutung für alle Aufgaben des communalen Lebens heranreifend, aufs neue dann bewährt in verhängnißvoller Zeit, unerschüttert durch die Zuckungen der Verfassungskämpfe, durch langes Parlament und durch Republik, durch die Dictatur des Lord-Protectors und den Taumel der Restauration, siegreich im letzten Entscheidungskampfe zwischen englischem Gesetz und sogenanntem göttlichem Recht — ein organisches Product allmählichen historischen Werdens, ein bewährtes Bollwerk wie gegen Revolution so gegen Despotie, wird das englische Selfgovernment die politische Freiheit auch gegen die Parteiregierungen des 18. Jahrhunderts zu schützen wissen. Es hat in der That seine Pflicht in dieser Hinsicht erfüllt. Vermochte es nicht den gesetzgeberischen Versäumnissen der Parteiregierungen zu steuern, so schirmte es doch die errungenen politischen Freiheiten vor der Zügellosigkeit des Factionsgeistes. Hoffen wir, daß die englischen Parteiregierungen des 19. Jahrhunderts endlich auf der Bahn einer übereilig nachholenden, voreilig bessernden Gesetzgebung inne halten, welche das Selfgovernment, das festeste und einzig zuverlässige Bollwerk der politischen Freiheit, zu unterhöhlen und zu zerbröckeln droht.

II.

Die Anfänge des Lehnwesens.

Von

G. Waitz.

Feudalität und Unterthanenverband. Von Paul Roth, Professor in München. 8. Weimar 1863.

Der Ursprung des Beneficial- oder, um den späteren Ausdruck zu gebrauchen, des Lehn- (Feudal-)wesens, ist von jeher ein Gegenstand eingehender Forschung gewesen: Deutsche, Franzosen und Engländer haben sich vielfach mit der Sache beschäftigt und sind zu sehr verschiedenen Resultaten gekommen. Während einige auch diese Institution wie fast alle wichtigeren staatlichen Verhältnisse des Mittelalters an das römische Alterthum anknüpfen wollten, dachten andere an einen Zusammenhang mit dem, was bei den alten Kelten bestanden, die meisten aber waren darauf aus, die Anfänge in das frühste deutsche Alterthum zurück zu verfolgen.

Dieß, kann man sagen, war die zuletzt in Frankreich (seit Montesquieu) und Deutschland vorherrschende Ansicht. In dem Gefolgewesen der alten Deutschen sah man die Grundlage, wie anderer staatlicher Bildungen späterer Zeit, so insbesondere des Lehnsverbandes, wenigstens der persönlichen Seite desselben, die in dem Verhältniß der Vasallen zum Lehnsherrn hervortrat, während die reale Seite, das Verhältniß der Beneficien oder Lehngüter, als eine wenigstens früh schon eingetretene Fortbildung des ersteren angesehen, die Verbindung aber auch staatlicher Rechte mit dem Landbesitz auf verschiedene Weise erklärt und bald auch schon ins frühe Alterthum, bald später gesetzt

ward. Darüber hatte man keinen Zweifel, daß wenigstens die beiden ersten Seiten in der älteren fränkischen Zeit vollständig ausgebildet waren; man war geneigt, ähnliches auch in anderen germanischen Reichen, bei Angelsachsen, Langobarden, Westgothen, zu finden.

Dem gegenüber stellte die Deutsche Verfassungsgeschichte eine in mancher Beziehung abweichende Ansicht auf. Wie sie in der ältesten Zeit das Gefolge auf die Fürsten und Könige beschränkte, so machte sie geltend, daß dasselbe bei den Eroberungen und Reichsgründungen der alten Deutschen entfernt nicht die Rolle gespielt habe, die man ihm oft beigelegt, daß es allerdings in den neuen Reichen fortdauerte, aber keine besondere politische Bedeutung hatte, am wenigsten die Grundlage neuer staatlicher Einrichtungen war, daß es namentlich mit den Landverleihungen, welche die Könige vornahmen, in keinem inneren Zusammenhang stand. Diese aber, ward gezeigt, erhielten bald eine besondere Bedeutung, und zwar vorzugsweise im fränkischen Reich auf gallischem Boden, wo keine förmliche Landtheilung vorgenommen ward, sondern der König sich in den Besitz zahlreicher und ausgedehnter Landgüter setzte und über diese dann zu Gunsten solcher verfügte, die ihm dienten und auch für den Empfang dieses Landes zu besonderer Treue verpflichtet waren. Landverleihungen aber kamen auch zwischen anderen vor, bei geistlichen Stiftern, bei vornehmen Weltlichen. Sie waren häufig mit Schutzverhältnissen verbunden, die sich eben hier fanden, die an sich nichts mit der alten deutschen Gefolgschaft zu thun haben, vielleicht eher wirklich mit altkeltischen Institutionen in Verbindung gebracht werden können, aber unter den Deutschen eine eigenthümliche Aus- und Umbildung erhielten. Daraus entstand eine Mannigfaltigkeit von Verhältnissen, die die alte Einfachheit der deutschen Zustände beseitigte, die auch politisch wichtig wurde, im Laufe der Jahrhunderte im fränkischen Reiche zu wesentlichen Umgestaltungen der Verfassung führte: die Beneficial- und Vasallitätsverhältnisse bildeten sich aus, anfänglich getrennt von einander, aber bald in Verbindung gebracht, indem immer allgemeiner das Schutzverhältniß der Vasallität mit dem Empfange von Land zu Beneficium, d. h. zu einem eigenthümlichen Recht des Nießbrauches, verknüpft ward; sie kamen in Betracht, insofern sie zu der Entwickelung einer mächtigen Aristokratie beitrugen, aber auch und insbeson-

Staatsgrundsteuer. Als Verwaltungsbeamte umfassen ihre Functionen beinahe das ganze Gebiet der landräthlichen Thätigkeit. Sie fungiren einzeln als Decernenten eines Regierungscollegiums, in ihrer Gesammtheit als Regierungscollegien. Mit ausschließlicherer Befugniß als unsere Provinzialstände verwalten sie die Irrenhäuser und die andern gemeinnützigen Institute der Grafschaft. Im letzten Grunde ist es ein continentales Ministerium des Innern, welches das Selfgovernment jedes Kreises den Eingesessenen und niedern Aemtern des Kreises gegenüber vertritt. Mit Ausnahme der schwereren Strafprocesse ist die gesammte Landesregierung schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts an die Ehrenbeamten der 52 englischen und wallisischen Grafschaften übergegangen. Neben ihnen blieb bis zu den Umgestaltungen der jüngsten Zeit weder für ein büreaukratisches Staatsbeamtenthum Raum, noch anerkennt die englische Gesetzgebung einen höchsten bevormundenden Chef des Kreisbeamtenthums im königlichen Staatsrathe, dem späteren Ministerium. Der administrative Chef des Selfgovernments ist das Plenum des Parlaments, und zwar der König in Folge seiner Prärogative, die Beamten des Selfgovernments zu erneunen, das Oberhaus als die erbliche Familienvertretung der mit den obrigkeitlichen Aemtern betrauten Gentry, das Unterhaus als die gewählte Vertretung der Grafschaftsverbände und Städte. Durch Specialgesetzgebung regelt das Parlament Umfang und Grundsätze der Verwaltung, über die Beobachtung der Gesetze, über den Mißbrauch der Amtsgewalt wacht die Controle der Reichsgerichte.

Dieß ist in den allgemeinsten Zügen das Bild des von Gneists meisterhafter Hand bis ins kleinste Detail sorgfältig ausgeführten englischen Selfgovernments in seiner höchsten Entwickelung. Nächst den Eduarden hat die Epoche der Tudorkönige das meiste für diese Entwickelung gethan. Wir wundern uns nicht länger, daß das 16. Jahrhundert für England nicht der Beginn des modernen festländischen Verwaltungsstaates gewesen ist. Wir begreifen ebenfalls, warum schon die ersten Schläge der wiederaufgelebten parlamentarischen Opposition gegen ein neues dem englischen Gesetze fremdes Recht der Krone, gegen die Einschmuggelung continentaler Rechts- und Verwaltungsgrundsätze so wuchtig und niederschmetternd ausfielen. Auf dem Boden des Selfgovernments erwuchs die Kraft dieser Opposition,

sobald das persönliche Königthum aufgehört hatte populär zu sein. Die Beseitigung der Parlamentsregierung wäre möglich gewesen, so lange das persönliche Königthum in Gesetzgebung, in kirchlicher und auswärtiger Politik den Interessen und Bedürfnissen der Nation entsprach. In der ersten Stunde der offen zu Tage getretenen Disharmonie zwischen dem persönlichen Königthum und den nationalen Interessen griff das Parlament dazu, von seinen rechtlich niemals erloschenen Privilegien Anwendung zur Beschränkung der Krone zu machen. Der geistliche Supremat war ein vornehmster Hebel zur Aufrichtung der starken Königsgewalt im 16. Jahrhundert gewesen. Folgerichtig begann der Kampf gegen Willkühr und göttliches Recht im Schooße der presbyterianischen Kirchenform. Vom Boden des Anglicanismus aus gelangte man zu dem Extreme der Oxforder Sätze über Ursprung und Umfang der königlichen Gewalt. Die atomistische Auffassung der Presbyterianer vom Staate führte zu republikanischen Tendenzen. Schon das erste Auftreten einer parlamentarischen Opposition im 17. Jahrhundert war deßhalb so unwiderstehlich, weil im Unterschiede von ständischen Adelskammern, von französischen rechtsgelehrten Parlamentsräthen, es sich in England um eine nationale und keine ständische Opposition, um die Ansprüche eines Parlaments handelte, welches die mit den höchsten Staatsleistungen belastete Classe und die lebendigen Glieder des staatlichen Gemeinwesens vertrat. Die Mitglieder der beiden Häuser sind weder rechtlich Privilegirte, noch trugen sie ihr Mandat aus einem haßerfüllten socialen Interessenkampf davon. Die Repräsentanten der englischen Nation sind die Vertreter von Rechtsgenossen, welche durch ihre Leistungen im Corporationsverbande ihre Würdigkeit zur parlamentarischen Vertretung der Corporationsgenossen bewiesen haben. Als Träger der gesetzlichen Institutionen des Landes, als Vertreter aller selbstthätigen Leistung im Dienste des Staates protestiren Lords und Commons, Grafschaftsritter und städtische Bürger im Namen ihrer Rechtsgenossen gegen eine staatsrechtliche Theorie, welche weder mit der historischen Entwickelung noch mit dem zeitigen Bestande des staatlichen Gemeinwesens in England etwas gemein hat. Und die Corporationen, die Wähler Hampdens, die Freisassen aus Buckinghamshire sind bereit, die ihren obrigkeitlichen Vertretern angethane

Rechtsverletzung zu rächen. An der Spitze der parlamentarischen Heere zogen Führer aus altadlichen Häusern als Verfechter der parlamentarischen Privilegien gegen den König ins Feld. Gerade die Familien aus ältestem Adel harrten am längsten und entschlossensten als die Bundesgenossen des langen Parlaments aus. Von ständischem Haß und Hader, von dem trüben Satze socialer Gährung ist in der vieljährigen Spaltung, welche alle Classen der Nation, die Höchsten und Geringsten berührt, keine bemerkenswerthe Beimischung. Die durch das Selfgovernment vollendete, ehedem schon von den ersten Normannenkönigen so kräftig angebahnte Harmonie der Stände ist der gute Genius sowohl der Revolutionen im 17. Jahrhundert, wie der heutigen parlamentarischen Regierung Englands.

Indessen, wenngleich durch keinen Ausbruch rachsüchtigen Ständehasses befleckt, bedrohte die Epoche gesetzwidriger Uebergriffe, wie sie wechselsweise im 17. Jahrhundert vom Königthum und Parlament verübt wurden, doch wiederholt sowohl die Verfassung des Staates wie der Grafschaftsverbände. Mehr als einmal schien während jener Jahrzehnte, mochte nun gerade das Parlament oder die Dynastie der Stuarts das Uebergewicht besitzen, der idealische Zustand Montesquieus, die völlige Trennung der Staatsgewalten hereinzubrechen. Sowohl unter dem ersten wie unter dem zweiten Karl fand sich das Idol des modernen festländischen Constitutionalismus im erschreckenden Umfange verwirklicht. Wie zwei feindselige Gewalten standen sich Königthum und Parlament oft genug gegenüber, maßen ihre Kräfte und waren wetteifernd bedacht, ihrer Autorität und Willkühr die richterliche Gewalt zu unterwerfen. Hier versuchten die Stuarts, nicht wie die Tudorkönige aus dem Geheimrathe d u r c h das Parlament, sondern mittels gefälliger Günstlinge ohne und sogar t r o t z des Parlaments zu regieren. Dort war Souveränetät des in der legislativen Versammlung vertretenen Volkes das Wort des Tages. Erst die Revolution vom J. 1688 stellte die Einheit der souveränen Staatsgewalt, die verfassungsmäßige Regierung des Königs mit dem Parlamente wieder her, indem sie in gesetzlicher Form den Grundsatz sanctionirte, daß der König und die beiden Häuser des Parlaments gemeinsam die Prärogative der Krone ausüben.

Damit war die parlamentarische Regierung in England aufge-

richtet. Die Stuarts hatten ihr selbst den Boden zubereitet, indem sie den Schwerpunkt der Regierung dem permanenten Staatsrathe entzogen nnd einem engeren Cabinet ihres persönlichen Vertrauens übertrugen, welches vom Gesetze nicht anerkannt, der Anklage des Parlamentes unterworfen war. Da war nun, wie die Erfahrung gezeigt, die Uebertragung der Regierungsgewalt an einen parlamentarischen Ausschuß, in welchem die Führer der Mehrheit Sitz und Stimme fanden, das einzige Mittel, eine nach außen und nach innen starke einheitliche Verwaltung wiederherzustellen. Man kann von verschiedenem politischem Standpunkte aus sehr abweichend über den englischen Parlamentarismus und über seine Anwendbarkeit auf dem Continent urtheilen — und auch Gneist ist wahrlich nicht blind gegen die Schäden und Schwächen desselben — für England wird man seine nach den Zerrüttungen des 17. Jahrhunderts ausgeübte versöhnende und ausgleichende Wirkung nicht leugnen können.

Der Mißbrauch der zum Schutze des bürgerlichen Friedens gegen Hochverrath geschaffenen Sternkammer zur Zerstörung der Verfassung, zur Bedrohung der gesetzlichen Opposition reizte zur völligen Beseitigung des gefährlichen Instituts. Der politische Strafproceß fiel an die beiden Häuser des Parlaments zurück. Gegen die nach der Restauration noch einmal mißbrauchte Justizgewalt der königlichen Krone bauten sich die Habeas-Corpus-Acte, die Unverantwortlichkeit der Geschworenen, die Unabsetzbarkeit der Richter als drei feste schützende Bollwerke auf. Wie den ungesetzlichen Uebergriffen der persönlich königlichen Verwaltung die vielleicht nicht minder bedenklichen private bills des Parlamentes entsprangen, so führte die Mißanwendung stehender Truppen im Dienste des persönlichen Königthums zu der gründlichen Verstümmelung und Zerrüttung des englischen Landheerwesens durch das jährliche Meuterei-Gesetz. Dasselbe Verhältniß zeigt sich auf dem Gebiete der Finanzwirthschaft. Die Uebergriffe des persönlichen Königthums haben die gesetzliche Erweiterung der parlamentarischen Befugnisse bei Feststellung des Budgets und die Controle der Ausgaben Stück vor Stück ins Leben gerufen.

Am deutlichsten aber läßt sich die Hand der rächenden Nemesis in der Frucht erkennen, welche die mißbräuchliche Anwendung der königlichen Prärogative von Seiten der städtischen Wahlbezirke ge-

erntet hat. Fassen wir zum Schlusse noch diesen für die Consolidirung sowohl des Selfgovernments wie der parlamentarischen Regierung im 18. Jahrhundert wichtigen Vorgang ins Auge.

Die Verbildung der Stadtverfassung hatte, wie wir sahen, schon im 14. und 15. Jahrhundert begonnen, sie zu vollenden, blieb der Epoche der Stuarts vorbehalten. In den Städten war nämlich das puritanisch religiöse Element schon in den Tagen der Königin Elisabeth vorwiegend durchgedrungen. Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte nicht allein den Werth des ländlichen Grundeigenthums in die Höhe getrieben, sondern auch den Reichthum der handelstreibenden Bürgerschaften verdoppelt und verdreifacht. Aus diesen presbyterianischen und nicht selten auch republikanisch gefärbten Bürgerschaften nahm, wie wir wissen, die Opposition ihren ersten Anlauf. Zur Abwehr dieses Geistes begann schon unter Jakob I einestheils eine gesteigerte Incorporation engerer Bürgerschaften als ausschließlicher Träger des parlamentarischen Wahlrechtes in den Städten, anderntheils die Wiedereinsetzung ehemaliger schon im 17. Jahrhundert verödeter Parlamentsflecken und Creirung neuer unbedeutender boroughs zu wahlberechtigten Corporationen. Aber auch die Wählerschaften der close boroughs erwiesen sich in der Folge ebenso oppositionell wie die Wählerschaften der Grafschaften. Die Praxis der ersten Stuarts genügte nicht mehr. Dem Uebergewicht der städtischen Vertretung im Parlament begegnete deßhalb die Regierungskunst der spätern Stuarts mit der Cassirung der alten Corporationsrechte, mit willkührlicher Ernennung neuer städtischer Wahlkörper, gebildet aus einer möglichst geringen Anzahl politisch zuverlässiger städtischer Wähler. Den Höhepunkt künstlicher Verbildung aber erreichte diese Zerrüttung der ursprünglichen Municipalverfassung durch die Ertheilung des städtisch parlamentarischen Wahlrechts an auswärtige, in den Städten weder ansässige, noch an den städtischen Pflichten theilnehmende Ehrenmitglieder (honorary freemen, non resident burgesses). Die grundbesitzende Gentry der Grafschaften ward, um ein Gegengewicht gegen die dissenterische und republikanische Tendenz der städtischen Finanzgentry zu bilden, mit den Rechten von städtischen Corporationsgenossen betraut. Mit einer derartigen Mißbildung glaubte die Stuartsche Königskunst sich eine Bundesgenossenschaft gegen die feindselige Ten-

denz der parlamentarischen Opposition zu gewinnen, auf diese Weise sich gerade durch das numerische Uebergewicht der städtischen Vertretung einen dauernden Vorsprung im Kampfe mit den feindlichen Elementen zu sichern. Kaum hat irgend ein anderes von dem Königthum der Stuarts aufgebrachtes Mittel seine Wirkung so vollkommen wie dieses verfehlt. Die Erbitterung und politische Gährung, welche ein solches in der englischen Verfassungsgeschichte unerhörtes Verfahren allenthalben hervorrief, kommt hier nicht einmal am meisten in Betracht. Ohnehin schon hatte die die städtischen Enclaven umsitzende Gentry durch ihren Dienst im Friedensrichteramte einen bedeutsamen Einfluß auf die Wahlflecken erlangt. Schon seit älterer Zeit vollzog sich in den kleinern Städten die Entsendung der Parlamentsvertreter entweder unter dem Einflusse der Landgentry oder unter der directen Einwirkung der aristokratischen, von den städtischen Corporationen erwählten Schutzherrn (Stewards). Mochte durch Republik und Dictatur der frühere Zusammenhang zeitweilig unterbrochen worden sein, das bisherige Band sich gelockert haben, kein Zweifel, daß das alte Verhältniß sich von selbst allmählich wiederhergestellt hätte. Die Cromwellsche Parlamentsreform, welche die Repräsentation der Corporationen im wesentlichen durch eine Vertretung der Kopfzahl ersetzte und damit dem Selfgovernment der Kreisverbände einen tödtlichen Stoß gegeben hatte, war mit unverholener Mißbilligung aufgenommen und bei der Restauration sofort beseitigt worden. Anstatt nun die natürliche Ausgleichung abzuwarten, griff die Regierung zu jener oben angegebenen Praxis. Sie übertrug das von Personen innerhalb der boroughs ausgeübte Wahlrecht mit besonderer Vorliebe auf Personen von möglichst abhängiger Lebensstellung, wälzte das Schwergewicht aber bei den Wahlen der umsitzenden Gentry und den angesehensten Familien des Oberhauses zu. So ward der Einfluß der ohnehin schon im Selfgovernment regierenden Classen, der Gentry und Nobility, bei der Besetzung des Unterhauses ein unwiderstehlicher. Mochte die Regierung sich ihres gelungenen Meisterwerkes rühmen, sich mit der Aussicht schmeicheln, alle widerstrebenden Elemente künftig vom Parlamente ausgeschlossen zu haben, — wir wissen wie eine höhere Fügung im Jahre 1688 Listen und Gewaltthaten, Heuchelei und Starrsinn König Jakobs II zu Schanden werden ließ,

wie die Vorsehung darüber waltete, daß „dieser deutsche Volksstamm der europäischen Welt im 18. Jahrhundert den Begriff des freien Staates bewahrte, um ihn im 19. Jahrhundert zum Gemeingut der europäischen Welt zu machen."

Allerdings im J. 1661 war die englische Gentry von loyalem Rausche trunken gewesen, aber die Zeit der Ernüchterung kam, und dieselben Männer, welche aus der Wahl des Reactionsjahres hervorgegangen waren, votirten 10 Jahre später für die Grundgesetze des Parlamentarismus und der bürgerlichen Freiheit in England. Allerdings hatten die toryſtischen Landedelleute die Männer der Ausschließungsbill vom J. 1680 geächtet, aber viel entschiedener, als Macaulay es uns erkennen läßt, war es gerade die toryſtisch-anglicanische Ritterschaft und Nobility, welche den illegalen Decreten des letzten Stuarts in Parlament und Solfgovernment zuerst zähe schwerfällige Passivität, dann, kräftiger und kräftiger zum Bewußtsein der entscheidenden Krise erwachend, aller Oxforder Theorie zum Hohne recht schneidend activen Widerstand durch Berufung des Oraniers, durch den massenhaften Uebertritt in Wilhelms Lager entgegensetzte.

Mit der Uebertragung der Krone durch Beschluß der Convention an Wilhelm und Marie auf Grund des von ihnen geleisteten Krönungseides hatte sich unwiderruflich entschieden, daß die künftige Regierung Englands der in den obrigkeitlichen Ehrenämtern des Selfgovernments thätigen Gentry zufallen werde. Neben dem Communalverband der Grafschaften ward jene von den Stuarts absichtlich verbildete Verfassung der parlamentarisch vertretenen Städte eine der vornehmsten Grundlagen der aristokratisch-parlamentarischen Regierung Englands im vorigen Jahrhundert. In der Beeinflussung und Leitung der städtischen Wahlen fanden Gentry und Nobility den Ersatz für die Minderzahl der Grafschaftsvertreter, man dürfte sagen, den ausgleichenden Lohn für ihre Leistungen im Selfgovernment der Grafschaft. Jene abhängigen Wählerschaften, von denen die Königskunst der Stuarts Wahlen im gouvernementalen Sinne, d. h. im Dienste des persönlichen Königthums, erwarten zu dürfen meinte, fielen nunmehr allen schlechten Bestechungs- und Patronagekünsten der regierenden Partei anheim. Aber diese Patronage, welche nach Greys Urtheil parlamentarische Parteiregierungen nun einmal schlechterdings nicht völlig

entbehren können, ward im 18. Jahrhundert ein Mittel zur Wiederherstellung starker einheitlicher Regierungen. Nachdem die normale Entwickelung der städtischen Verfassungen schon im 14. und 15. Jahrhundert gestört worden war, durften sogar die rotten boroughs und honorary freemen des 18. Jahrhunderts im Vergleiche mit den privilegirten Wählerschaften der älteren close boroughs für das geringere Uebel gelten. Ein gesunder politischer Sinn des englischen Volkes hat wie auf anderen Gebieten so auch hier die Störungen der normalen Entwickelung zu überwinden und die Ausgleichung zwischen politischen Rechten und Pflichten wiederherzustellen vermocht.

Entsprungen aus dem Wirken einer starken, alle Kräfte des Staats im Dienste des politischen Gemeinwesens anspannenden Königsgewalt, ins politische Leben eingeführt von den Plantagenets und von dem sie umgebenden Reichsrathe, erprobt zum erstenmale in den Zeiten des Rosenkrieges, unter den Stürmen der Reformation, in den glorreichen Tagen der Alleinherrschaft Elisabeths zu selbständiger Kraft, zu fundamentaler Bedeutung für alle Aufgaben des communalen Lebens heranreifend, aufs neue dann bewährt in verhängnißvoller Zeit, unerschüttert durch die Zuckungen der Verfassungskämpfe, durch langes Parlament und durch Republik, durch die Dictatur des Lord-Protectors und den Taumel der Restauration, siegreich im letzten Entscheidungskampfe zwischen englischem Gesetz und sogenanntem göttlichem Recht — ein organisches Product allmählichen historischen Werdens, ein bewährtes Bollwerk wie gegen Revolution so gegen Despotie, wird das englische Selfgovernment die politische Freiheit auch gegen die Parteiregierungen des 18. Jahrhunderts zu schützen wissen. Es hat in der That seine Pflicht in dieser Hinsicht erfüllt. Vermochte es nicht den gesetzgeberischen Versäumnissen der Parteiregierungen zu steuern, so schirmte es doch die errungenen politischen Freiheiten vor der Zügellosigkeit des Factionsgeistes. Hoffen wir, daß die englischen Parteiregierungen des 19. Jahrhunderts endlich auf der Bahn einer übereilig nachholenden, voreilig bessernden Gesetzgebung inne halten, welche das Selfgovernment, das festeste und einzig zuverlässige Bollwerk der politischen Freiheit, zu unterhöhlen und zu zerbröckeln droht.

II.

Die Anfänge des Lehnwesens.

Von

G. Waitz.

Feudalität und Unterthanenverband. Von Paul Roth, Professor in München. 8. Weimar 1863.

Der Ursprung des Beneficial- oder, um den späteren Ausdruck zu gebrauchen, des Lehn- (Feudal-)wesens, ist von jeher ein Gegenstand eingehender Forschung gewesen: Deutsche, Franzosen und Engländer haben sich vielfach mit der Sache beschäftigt und sind zu sehr verschiedenen Resultaten gekommen. Während einige auch diese Institution wie fast alle wichtigeren staatlichen Verhältnisse des Mittelalters an das römische Alterthum anknüpfen wollten, dachten andere an einen Zusammenhang mit dem, was bei den alten Kelten bestanden, die meisten aber waren darauf aus, die Anfänge in das frühste deutsche Alterthum zurück zu verfolgen.

Dieß, kann man sagen, war die zuletzt in Frankreich (seit Montesquieu) und Deutschland vorherrschende Ansicht. In dem Gefolgewesen der alten Deutschen sah man die Grundlage, wie anderer staatlicher Bildungen späterer Zeit, so insbesondere des Lehnsverbandes, wenigstens der persönlichen Seite desselben, die in dem Verhältniß der Vasallen zum Lehnsherrn hervortrat, während die reale Seite, das Verhältniß der Beneficien oder Lehngüter, als eine wenigstens früh schon eingetretene Fortbildung des ersteren angesehen, die Verbindung aber auch staatlicher Rechte mit dem Landbesitz auf verschiedene Weise erklärt und bald auch schon ins frühe Alterthum, bald später gesetzt

ward. Darüber hatte man keinen Zweifel, daß wenigstens die beiden ersten Seiten in der älteren fränkischen Zeit vollständig ausgebildet waren; man war geneigt, ähnliches auch in anderen germanischen Reichen, bei Angelsachsen, Langobarden, Westgothen, zu finden.

Dem gegenüber stellte die Deutsche Verfassungsgeschichte eine in mancher Beziehung abweichende Ansicht auf. Wie sie in der ältesten Zeit das Gefolge auf die Fürsten und Könige beschränkte, so machte sie geltend, daß dasselbe bei den Eroberungen und Reichsgründungen der alten Deutschen entfernt nicht die Rolle gespielt habe, die man ihm oft beigelegt, daß es allerdings in den neuen Reichen fortdauerte, aber keine besondere politische Bedeutung hatte, am wenigsten die Grundlage neuer staatlicher Einrichtungen war, daß es namentlich mit den Landverleihungen, welche die Könige vornahmen, in keinem inneren Zusammenhang stand. Diese aber, ward gezeigt, erhielten bald eine besondere Bedeutung, und zwar vorzugsweise im fränkischen Reich auf gallischem Boden, wo keine förmliche Landtheilung vorgenommen ward, sondern der König sich in den Besitz zahlreicher und ausgedehnter Landgüter setzte und über diese dann zu Gunsten solcher verfügte, die ihm dienten und auch für den Empfang dieses Landes zu besonderer Treue verpflichtet waren. Landverleihungen aber kamen auch zwischen anderen vor, bei geistlichen Stiftern, bei vornehmen Weltlichen. Sie waren häufig mit Schutzverhältnissen verbunden, die sich eben hier fanden, die an sich nichts mit der alten deutschen Gefolgschaft zu thun haben, vielleicht eher wirklich mit altkeltischen Institutionen in Verbindung gebracht werden können, aber unter den Deutschen eine eigenthümliche Aus- und Umbildung erhielten. Daraus entstand eine Mannigfaltigkeit von Verhältnissen, die die alte Einfachheit der deutschen Zustände beseitigte, die auch politisch wichtig wurde, im Laufe der Jahrhunderte im fränkischen Reiche zu wesentlichen Umgestaltungen der Verfassung führte: die Beneficial- und Vasallitätsverhältnisse bildeten sich aus, anfänglich getrennt von einander, aber bald in Verbindung gebracht, indem immer allgemeiner das Schutzverhältniß der Vasallität mit dem Empfange von Land zu Beneficium, d. h. zu einem eigenthümlichen Recht des Nießbrauches, verknüpft ward; sie kamen in Betracht, insofern sie zu der Entwickelung einer mächtigen Aristokratie beitrugen, aber auch und insbeson-

dere insofern als ein Theil des Volkes, namentlich auch der Mächtigen oder Vornehmen selbst, in ein solches Verhältniß zum Könige trat, neben den allgemeinen Pflichten des Volkes die besonderen Verpflichtungen dieser in Betracht kamen. Davon ursprünglich noch verschieden war die Uebertragung staatlicher Rechte an Private, eben solche geistliche und weltliche Große: sie erfolgte auf dem Wege der sogenannten Immunität, die erst Freiheit von hoheitlichen Rechten, dann selbst ihre Uebung gab, die mit den Königsgütern verbunden war, und mit ihrer Verleihung übergieng, die außerdem besonders geistlichen Stiftern verliehen ward und diesen den Inhabern ihrer Güter gegenüber eine besondere Stellung gab. Alle diese Dinge waren in der fränkischen Zeit nicht vollständig abgeschlossen, auf feste rechtliche Grundsätze zurückgeführt, wie jene Zeit sie überhaupt wenig kannte; sie waren im Werden und Wachsen begriffen, trugen zur Auflösung der alten Ordnungen bei und hatten wesentlichen Antheil schon an der Zerrüttung, welche in der späteren Zeit der Merovinger eintrat. Als dann die kräftigen Karolinger zur Herrschaft kamen, galt es, sich mit diesen Verhältnissen aus einander zu setzen: sie thaten es in einer Weise, daß sie nicht, wie häufig angenommen, ihren Staat auf Grund der Beneficial- und Vasallitätsverhältnisse organisirten, sondern diese nur noch einmal den allgemeinen staatlichen Ordnungen einfügten, soweit es gieng, unterwarfen, die Einheit der Regierung auch ihnen gegenüber festzuhalten suchten. Manches hat in ihrer Zeit, namentlich schon unter Karl d. Gr. Vorgängern, eine weitere Ausbildung erhalten: für die Landverleihungen sind festere Grundsätze im Interesse der Herrscher zur Anwendung gekommen als vorher; die Vasallitätsverhältnisse haben Anwendung erhalten auf die Stellung höherer Gewalten, später auch der Beamten, und es kommt dann dahin, daß das Amt selbst als ein Beneficium behandelt, d. h. wie zum Nießbrauche gegeben angesehen ward. Aber dabei zeigt sich nirgends eine Spur von einem bewußten planvollen Machen, von dem Einführen jener neuen Verhältnisse auf dem Wege der Gesetzgebung oder auch nur des praktischen Handelns.

Zwischen die Theile der Verfassungsgeschichte, welche die Merovingische und Karolingische Zeit behandeln, fällt das Buch von Roth, Geschichte des Beneficialwesens, das mit vollem Rechte von allen Seiten als eine der bedeutendsten Leistungen auf dem Gebiete der

Rechts- und Verfassungsgeschichte begrüßt worden ist. Sowohl die Verhältnisse der Merovingischen als der Karolingischen Zeit werden hier ausführlich und eingehend behandelt, und auch solche, die man wenigstens dem Titel nach zunächst nicht hier erwarten sollte: dabei die ältere fränkische Verfassung und namentlich der Uebergang in die späteren Zustände vielfach anders aufgefaßt, als es bisher und auch von mir geschehen. Gerade auf das erste legt der Verfasser ein besonderes Gewicht.

Indem er der Verfassungsgeschichte nachrühmt, daß sie zuerst die staatlichen Einrichtungen der alten Germanen in ihrem Zusammenhange geschildert und gezeigt hat, daß es sich hier allerdings um Staaten, um wohl eingerichtete Staaten, nicht um Bandenchefs handelte, tadelt er, daß in der Darstellung der Gründung des fränkischen Staates dieser Standpunkt verlassen und das Vasallenverhältniß, zwar nicht in der Ausdehnung wie früher, aber doch zur Grundlage gemacht sei. Ich glaube, wie ich schon früher einmal gesagt, diese Bemerkung zurückweisen zu müssen: nicht zur Grundlage habe ich das Vasallenverhältniß gemacht, sondern erst allmählich und später lasse ich dasselbe erwachsen. Wo ich von dem Charakter des Staates unter den ersten Merovingern zusammenfassend spreche (II S. 582) ist von der Vasallität oder den Beneficien gar nicht die Rede; erst später (S. 607) wird der Einfluß privatrechtlicher Elemente überhaupt und damit auch dieser auf die Verfassung und Leitung des Staates entwickelt, daran die Ausbildung der Aristokratie, die allmähliche Verdrängung des starken Königthums durch diese angeknüpft. Alle wesentlichen Functionen des Staatslebens, Gerichts- und Heergewalt, Gesetzgebung und Finanzen haben nach meiner Darstellung ursprünglich nichts mit den Verhältnissen der Vasallen zu thun: ich begreife also nicht, wie diese in meiner Auffassung als Grundlage des neuen Staates erscheinen können. Von den sogenannten Leudes, die ich als die Inhaber königlicher Güter, Beneficien, betrachte, sage ich ausdrücklich: „einen besonderen Stand haben sie nicht gebildet, sie sind auf keine Weise von der allgemeinen Volksgemeinde ausgeschieden“ (II S. 227). Ich führe aus, daß alles Volk dem Könige den Eid der Treue leistete (S. 113 ff.), bemerke auch, daß es nicht so anzusehen, als wären damit alle in das nähere Verhältniß der Gefolgschaft (wo der Eid in

älterer Zeit allein bekannt) getreten. Ich hatte ohne Zweifel Unrecht, an römischen Einfluß zu denken, habe auch vielleicht die Bedeutung der Sache nicht gleich nach allen Seiten hin genug hervorgehoben. Meine Untersuchung befand sich hier überall herrschenden Ansichten gegenüber, welche auf ganz anderen Voraussetzungen beruhten, die in der That den germanischen Staat fast nur wie eine Art angesiedelte Gefolgschaft oder umgekehrt wie eine Fortsetzung römischer Institutionen betrachteten, im Gegensatze zu denen die Verfassungsgeschichte die Aufgabe hatte, den eigenthümlich deutschen, wahrhaft staatlichen, aber allerdings mit privatrechtlichen Elementen gemischten Charakter der Verfassung des fränkischen Reiches darzuthun. Wenn ich ein Verdienst für meine Arbeit in Anspruch nehmen darf, so glaube ich ist es das, zuerst die Merovingische und Karolingische Zeit bestimmt geschieden, jene möglichst aus ihren eigenen Quellen erforscht und dargestellt zu haben. Aber freilich habe ich das nicht in der Weise thun können, daß ich eine scharfe Grenze zwischen beiden zog, daß ich in der Karolingischen Zeit plötzlich und auf einmal jene neuen Verhältnisse und Institutionen entstehen ließ, während ich die Jahrhunderte von Chlodovech bis Karl Martell oder Pippin als eine im wesentlichen gleichartige, auf denselben Grundlagen beruhende, in denselben Zuständen verbleibende betrachtete. Ich überlasse es hiernach der Beurtheilung anderer, mit welchem Grunde Roth in der Einleitung zu seinem neuen Buche sagt: er sei der bis daher allein herrschenden Auffassung einer einflußreichen rechtshistorischen Schule entgegengetreten, wonach das fränkische Staatswesen auf einem aus dem Gefolgeverhältniß abgeleiteten oder demselben nachgebildeten Verband, dem Leudesverband, beruhte, welcher durch einen besonderen Eid bestärkt eine besondere Dienstpflicht und Verleihung von Krongut zur Folge gehabt haben solle (meine Ansicht war, daß die, welche Krongut empfangen, dadurch zu besonderer Treue und Dienst verpflichtet waren, diese Verpflichtung auch durch einen Eid befestigten; daß aber dieser Verband nicht die Grundlage des fränkischen Staates bildete, sondern vielmehr im Laufe der Zeit die davon sehr verschiedene Grundlage untergrub). Ich habe in Roth in vieler Beziehung nicht einen Gegner, sondern einen Genossen meiner Ansichten gesehen: die Art, wie er diese vielfach im einzelnen in Polemik gegen die Verfassungsgeschichte begründete, gab Gewähr, wie er ganz unabhängig

zu diesen Resultaten gelangt, die eben dadurch nur eine um so größere Sicherheit erhielten.

Allerdings waren aber die Abweichungen sehr bedeutend, so bedeutend, daß sie dem Verfasser und andern als überwiegend erscheinen mochten. Sie zeigen sich deutlich und bestimmt in den Worten, mit denen er in der neuen Schrift den Inhalt der früheren bezeichnet: „Ich bin dieser Ansicht mit der Behauptung entgegengetreten, daß es ein Institut (so!) der Leudes nie gegeben, daß die Merovingische Monarchie neben den gewöhnlichen Unterthanen nur Antrustionen gekannt, und daß die Verleihung von Beneficien und die in Form des Seniorats erfolgende Uebertragung obrigkeitlicher Rechte eine karolingische Neuerung aus dem 8. Jahrhunderte sei. Meine Auffassung unterscheidet sich daher von der früheren darin, daß sie das Princip der älteren Verfassung ausschließlich im Unterthanenverbande findet, und die Anfänge der Feudalität nicht in einer allmählichen gleichsam von selbst sich ergebenden Entwickelung, sondern in einer Veränderung sucht, deren gewaltsamer nicht durch Uebergänge vermittelter Charakter in der großen Säcularisation des 8. Jahrhunderts angedeutet ist."

Nicht das erste, aber das zweite ist es, was uns trennt: hier befand ich mich von jeher im entschiedensten Gegensatze. Diesem habe ich Ausdruck in der Abhandlung, über die Anfänge der Vasallität, die zunächst eine Seite der Frage behandelte, und in den beiden letzten Bänden der Verf.-G. gegeben. Roth antwortet in der Schrift, deren Titel ich diesem Aufsatze vorgesetzt habe, und sie ist in mancher Beziehung nur geeignet, den Gegensatz zu erweitern. Ich sehe, daß es mir nicht gelungen, ihn von der Unrichtigkeit oder auch nur Unsicherheit irgend einer seiner früheren Behauptungen zu überzeugen. Mit einer Consequenz, die man beneiden könnte, wenn man nicht glauben müßte, daß sie der Erkenntniß des wahren in hohem Grade nachtheilig, hält er an dem einmal ausgesprochenen Worte fest, sucht höchstens einiges zu ergänzen und weiter auszuführen, was früher gar nicht oder unvollständig gegeben war. Ich bin weder früher ganz in der gleichen Lage gewesen, noch werde ich in Abrede stellen, durch das neue Buch manches gelernt zu haben oder wenigstens auf manches aufmerksam gemacht zu sein. Aber freilich in allen Hauptsachen muß ich die frühere Ansicht festhalten. Eben dieß auszusprechen, schien

mir Pflicht und die verschiedene Auffassung noch einmal kurz zu entwickeln, wohl gerade hier am Platze.

Dabei glaube ich jetzt wie früher, daß viel des gemeinsamen bleibt. Ich kann wenigstens dem, was Roth zu Anfang der neuen Arbeit über den Charakter der Verfassung der älteren germanischen Reiche überhaupt und des fränkischen insbesondere sagt, in allem wesentlichen nur beistimmen, und meine, daß es eben nur dem entspricht, was die Verf.-Gesch. enthält; ich bin ebenso mit dem ganz einverstanden, was gegen Ficker über den angeblichen germanischen Staatsgedanken und die diesem entgegengesetzte römisch sein sollende Centralisation Karls d. Gr. bemerkt wird. Aber allerdings finden sich genug der bedeutenden Differenzen.

Irre ich mich nicht, so liegt ein wesentlicher Unterschied auch nicht bloß in den Resultaten, sondern in der Art und Weise der beiderseitigen Untersuchungen, darin, daß Roth überall nach fest ausgebildeten, fertigen Begriffen und Institutionen sucht, nichts gelten läßt, was eben nicht in solcher Form entgegentritt, was nicht dem Juristen völlig faßbar und bestimmbar ist, während ich überhaupt der Ansicht bin, daß in den Verfassungsbildungen älterer Zeit wir es regelmäßig mit einem allmählichen Werden, Sichgestalten zu thun haben, so daß ein neues oft nur unklar, auch nur halbfertig uns entgegentritt, die Dinge selbst etwas unbestimmtes an sich haben und wir deßhalb nicht erwarten, gar nicht darauf ausgehen dürfen, sie gleich abgeschlossen vor uns zu sehen, aber auch nicht berechtigt sind, als nicht vorhanden zu bezeichnen, was nicht mit deutlichen Worten in einer Gesetzesstelle oder Urkunde geschrieben steht oder sonst überliefert ist. Wie die Anfänge des Städtewesens, speciell der Rathsverfassung, des Herzogthums, der Landeshoheit, entweder ganz im dunkeln liegen oder doch nur ganz allmählich hervortreten und sich in einer Weise entwickeln, daß es kaum möglich ist zu sagen: in diesem Augenblick ist die Institution vorhanden, in diesem noch nicht, so verhält es sich fast überall, so ganz besonders mit jener mächtigen Entwickelung, die wir als Feudal- oder Beneficialwesen bezeichnen. Es erscheint mir als im höchsten Grade unhistorisch, die Verhältnisse, um die es hier sich handelt, auf einen oder ein paar bestimmte Acte, Maßregeln oder Handlungen einzelner Fürsten zurückzuführen: ein solcher Vorgang wäre ohne Beispiel in der

Geschichte, widerspräche allem, was wir auf diesen oder ähnlichen Gebieten vor uns haben.

Was Roth findet, ist, daß unter Karl dem Großen, nach Ausweis der reicheren Quellen seiner Geschichte, Dinge voll entwickelt sind, die in der Art vorher nicht entgegentreten. Er ist nicht im Stande, sie auf Karl selbst zurückzuführen, den wir wenigstens als eine organisatorische Natur kennen, der manche wichtige Veränderung im Gerichts-, im Heerwesen und sonst eingeführt hat, wenn er auch die Grundlagen des germanischen Staates, des alten fränkischen Königthums entschieden festhielt. Wenigstens unter seinen nächsten Vorgängern muß die Sache bestanden haben. Wir wissen sehr wenig von diesen, noch weniger von der letzten Zeit vorher, den späteren Merovingern: Gregor von Tours am Ende des 6. Jahrhunderts und einige Gesetze der fränkischen Könige aus dieser Zeit und der ersten Hälfte des 7. auf der einen Seite, die Denkmäler aus der Zeit Karls des Großen auf der anderen Seite liegen uns vor: zwischen beiden eine nur durch die dürftigsten Aufzeichnungen bekannte Zeit. Da ist Roth der Meinung, was in der einen fertig dasteht, in der andern in der Weise nicht sich findet, müsse neu gemacht, nicht allmählich erwachsen, sondern auf einmal eingeführt sein: an die Stelle der alten Staatsordnung sei eine andere gesetzt, die dann zu weiteren gewaltigen Veränderungen, ganz andern als die Begründer gewollt und geahnt, geführt hätten.

Es handelt sich dabei einmal um ein bestimmtes historisches Ereigniß, die Verfügungen über das Kirchengut unter Pippin. Es ist keine Frage, daß dieß seine Bedeutung hat für die Verhältnisse, auf die es hier ankommt. Aber weder kann man demselben bei unbefangener Würdigung der Zeugnisse die Wichtigkeit beilegen, welche Roth behaupten muß, um überhaupt einen Boden für die von ihm angenommene plötzliche Umgestaltung der ganzen Verfassung zu haben, noch zugeben, daß derselbe die Vorgänge überhaupt richtig aufgefaßt hat. Das andere, was in Betracht kommt, ist die Art und Weise, wie die Institutionen der Karolingischen Zeit den früheren Verhältnissen gegenüber aufgefaßt werden. Wenn, wie vorher bemerkt ist und Roth selbst hervorhebt, dort meistens Neuerungen nach allen Seiten hin von ihm gefunden werden, so ist wenigstens in einem Punkte das umgekehrte der Fall, die Abweichung von meiner Ansicht gerade entgegengesetzter Art.

Die Vasallität, das eine der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, knüpft Roth unmittelbar an die alte Gefolgschaft an, sieht in ihr nichts als eine Fortsetzung derselben, die jetzt freilich nicht mehr auf den König beschränkt, sondern zu einem Recht aller geworden war: er spricht von Privatgefolgschaften, die er schon in der Merovingischen Zeit entstehen läßt. Dagegen die mit der Vasallität so eng verbundenen Beneficien sollen eine Karolingische Neuerung sein, ebenso wie das, was er Seniorat nennt, und worunter er den Besitz besonderer Rechte der Herren über die Vasallen und andere abhängige Leute versteht. Gerade umgekehrt muß ich der Meinung sein, daß man auf der einen Seite Aufforderung hat auseinander zu halten, was wohl Verwandtschaft, aber keine wahre Uebereinstimmung zeigt, zuzusehen, ob nicht von verschiedenen Grundlagen aus sich Verhältnisse entwickelt haben, die zum Theil neben einander bestanden, zum Theil aber eins das andere verdrängt und absorbirt haben, daß man auf der anderen Seite aber auch genöthigt ist anzuerkennen, wie die Wurzeln für alles spätere tiefer liegen, als sie sich dem Auge zunächst darbieten und gleich sicher betastet und gemessen werden können, mit bestimmten Worten, daß die Vasallität nicht die alte Gefolgschaft ist oder auf ihr beruht, sondern sich neben ihr von andern Grundlagen aus gebildet und sie allmählich verdrängt hat, daß aber die Beneficien der Karolingischen Zeit, namentlich die königlichen, auch nicht bestimmt und voll ausgebildet in der ältesten oder älteren Zeit vorhanden waren, aber allerdings die Ansätze und Anfänge dazu, und daß auch unter den Karolingern der Zusammenhang mit den älteren Verhältnissen noch vielfach zu Tage tritt, keine so scharfe Scheidung gegen andere Landübertragungen durchgeführt werden kann, wie es Roth will, dagegen allerdings später eine eigenthümliche Verbindung mit der Vasallität eingetreten ist, die zu dem Wesen der Feudalität gehörte, die wieder Roth in dieser Zeit noch nicht anerkennen will. Endlich die Verbindung staatlicher Rechte mit den Beneficien, die Behandlung derselben als Beneficien kann nach meiner Meinung am wenigsten auf eine einzelne Veränderung, die Roth in dem Kriegswesen eintreten läßt, auf eine Verfügung oder Einrichtung, welche hier die ersten Karolinger getroffen haben sollen, zurückgeführt werden, sondern sie hat ihren Grund auch in älteren Verhältnissen, steht nach meiner Ansicht in Verbindung mit der Immu-

nität, oder muß, wenn man den unmittelbaren Zusammenhang mit dem eigenthümlichen Wesen dieser nicht zugeben will, jedenfalls aus der, wie in ihr so überhaupt hervortretenden, privatrechtlichen Auffassung und Behandlung von staatlichen Rechten abgeleitet werden.

Es kann nun nicht meine Absicht sein, an dieser Stelle die großen und schwierigen Fragen, welche hier in Betracht kommen, noch einmal ausführlich zu behandeln: es würde viel mehr Raum erfordern, als hier zu Gebote steht: ich müßte dem Buche ein neues Buch entgegenstellen. Daß ich solches nicht thue, hat seinen Grund auch nicht darin, daß ich den Gegenstand nicht einer immer erneuten speciellsten Erörterung für würdig hielte; wenn irgend etwas in der deutschen Verfassungsgeschichte dazu Aufforderung geben mag, so gewiß eine Untersuchung von solcher weitreichenden Bedeutung. Aber ich gestehe, daß ich dem früher gesagten nicht viel hinzuzufügen weiß und glaube andern die Entscheidung über die streitigen Punkte überlassen zu sollen, freilich nicht solchen, die von der Lectüre des letzten Buches eben herkommen und die hier mit großer Zuversicht vorgetragenen Ansichten als sichere Resultate annehmen und verkünden [1]), sondern die selbständig und im Zusammenhang die Geschichte dieser Institutionen und der betreffenden Perioden der Geschichte erforschen. Ich begnüge mich, einiges etwas näher zu besprechen und meinen Standpunkt gegen Roth zu wahren.

Ich bin genöthigt, auch die Art seiner Polemik zu erwähnen. „Völlig falsch, ganz unhaltbar, gänzlich aus der Luft gegriffen", oder wie die Ausdrücke ähnlich fast auf jeder Seite wiederkehren, ist alles, was ich gegen ihn vorgebracht. Es mag sein, daß auch die Bestreitung seiner Behauptungen entschiedene Ausdrücke nicht vermieden hat; ich scheue mich nicht, einer Ansicht, die ich habe, einen unverhohlenen Ausdruck zu geben und bin auch sicher nicht gemeint, einem andern das gleiche Recht zu schmälern und um deßwillen in einen auch persönlichen Gegensatz zu treten. Daran wünsche ich auch jetzt festzuhalten, wenn mir auch scheinen will, daß der Gegner die Linie des

---

1) Zu diesen rechne ich, wie ich ausdrücklich bemerke, nicht die Anzeige von (Laban)d im Lit. Centr. Bl. No. 46, die, so entschieden sie sich vielfach für Roth ausspricht, doch in den wichtigsten Punkten eine selbständige Ansicht wahrt.

angemessenen etwas weit überschritten hat und die starken Behauptungen und derben Zurückweisungen meist mit sehr geringem oder gar ganz schlechtem Grunde gewagt worden sind.

Eins scheint Roth besonders gereizt zu haben, die Bemerkung in einer Note der Abhandlung über die Vasallität (S. 24): der Verfasser würde manchmal die Behauptungen im Texte selbst widerlegen, wenn er die in den Noten citirten Stellen mittheilte. Er nimmt darauf gleich in der Einleitung Bezug und antwortet weiter S. 277 N. Es muß mir gestattet sein, einen Augenblick dabei zu verweilen. Roth findet darin einen Zweifel an der Genauigkeit der Forschung; meine Meinung war das eigentlich nicht, sondern eben nur, daß die Stellen das nicht enthielten, was Roth in ihnen gelesen, und daß es wünschenswerth sei, wenn er die Texte, welche er anziehe, selbst den Lesern vor Augen lege, damit sie zusähen, ob auch wirklich in denselben enthalten sei, was sie beweisen sollten. Jetzt hat er jenes wohl reichlich gethan, aber doch manchmal nicht so vollständig, wie man wünschen sollte, und er hat dabei Erklärungen gegeben, von denen ich freilich vorher kaum für möglich gehalten hätte, daß er sich ernstlich und bei wiederholter Prüfung zu ihnen bekennen würde, oder bei denen es mir wenigstens unmöglich scheint, daß ein anderer, der die Worte vollständig vor sich hat, sie theilen kann. Was an der angeführten Stelle gemeint war, ist an sich nicht eben von großer Bedeutung. Aber die Sache verhält sich allerdings, wie ich sage. In dem älteren Buche wird bemerkt: die Besitzer von Beneficien hätten sich dem König commendirt, „ohne daß man behaupten könnte, daß sie Vasallen geworden seien; es wäre wenigstens sonst nicht erklärlich, daß solche Beneficiare, Bischöfe, Aebte, Grafen und Primores von den Vasalli dominici ausdrücklich unterschieden würden“. Dafür werden in der Note angeführt Ann. Bert. 837. Fuld. (soll auch heißen Bert.) 869. 877. Astronomus Vita Hlud. c. 59. Ich bemerke dagegen (Vass. S. 24), daß jener Grund wenig beweise; wir fänden nur, daß in manchen Stellen die weltlichen und geistlichen Beamten, welche Beneficien haben, und die Vasallen neben einander genannt werden, jene als Beamte besonders aufgeführt, diese als die übrigen, welche neben ihnen in Frage kommen; und dazu die Note: primores würden nicht neben den andern genannt, sondern es sei nur in der angeführten Stelle der Vita Hlud. allge-

mein von primores die Rede. Roth macht dawider Ann. Bert. 877 geltend. Ich will mich nicht darauf berufen, daß er durch einen Irrthum Fuld. statt Bert. citirt hatte, sondern einfach bemerken, daß in dieser Stelle, die ich selbst S. 31 abdrucken lasse, regni primores allerdings neben Bischöfen, Aebten und Vasallen genannt werden, aber sich eben damit deutlich als die weltlichen Beamten, die Grafen kennzeichnen und also nicht als eine besondere Classe neben diesen aufgeführt werden können. Lagen die Stellen dem Leser vor Augen, so mußte dieß gleich jedem klar sein.

Ein paar Beispiele, wie Roth die Quellen behandelt, glaube ich hier anführen zu sollen. In dem Capit. 743 c. 1 heißt es: statuimus quoque . . . ut sub precario et censu partem ecclesialis pecuniae retineamus. „Auch diese Stelle, sagt er, ist von Waitz völlig unrichtig ausgelegt". Ich meine nämlich, die Worte hießen, daß nicht alles zurückgegeben, ein Theil behalten werden soll. Nein, sagt Hr. Roth, dazu ist sprachlich keine Veranlassung gegeben, „da retinere wie in der classischen Zeit so auch im Mittelalter häufig als gleichbedeutend mit tenere erscheint". Ich kann nur antworten: zu großer Eifer macht blind; schon das unmittelbar vorangehende aliquanto tempore, das Roth wegläßt, weist bestimmt genug auf den wirklichen Sinn hin. Vollends aber läßt nachher der Gegensatz: Sed si paupertas cogat, aecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio, gar keinen Zweifel über das, was gemeint ist: in diesen Fällen soll nicht ein Theil zurückbehalten, sondern alles zurückgegeben werden. Freilich meint Roth, wo von eben diesem „reddere" anderswo die Rede ist, es heiße nicht „zurückgeben"; es soll sich auf Gut beziehen, welches durch den Tod des Inhabers an die Kirche zurückfällt, auch gegen den ganz unzweideutigen Sinn der Denkmäler. Er beruft sich weiter darauf, daß die in den Händen der Weltlichen befindlichen Güter „res subtractae" genannt würden; glücklicher Weise läßt er die Stelle abdrucken, in der es heißt: de rebus subtraditis; nur die älteren Ausgaben haben: „subtractis". Er meint, nach meiner Ansicht müsse hier von „retentae" die Rede sein. Durchaus nicht; es heißt, daß von dem verliehenen Gut die Klöster wieder empfangen sollen, was für ihr Bedürfniß dringend erforderlich ist (de rebus ecclesiasticis subtraditis consolentur, usque ad illorum neces-

sitati satisfaciant); von dem Rest soll Zins gezahlt werden (et quod superaverit, census levetur).

Aehnlich ist ein anderer Fall. In einer Formel (Rozière Nr. 152) heißt es: ille quondam rex parens noster villa aliqua .... quam antea ad fisco suo aspexerat, et ille tenuerat, pro fidei sui respectu, ejus meritis conpellentibus . . . eidem concessisset; hier sollen die Worte: et ille tenuerat, auf den Fiscus bezogen werden, dasselbe also doppelt gesagt sein, während für „eidem" jede verständliche Beziehung fehlt, dieß mit dem illuster vir zu Anfang in Verbindung gebracht werden müßte; ille steht hier wie überall in den Formeln statt des Namens.

Nicht glücklicher scheint mir die Auslegung, welche von einer Stelle Capit. 811 c. 1 gegeben wird, und sie wird dadurch nicht besser, daß, wie Roth jetzt anführt, auch andere sie vor ihm gehabt. Auch Laband in der Recension, Lit. Centr. Bl. Nr. 46 S. 1095, hat sich dagegen erklärt.

Noch anders ist sein Verfahren in anderen Fällen. S. 256 heißt es: in manu nostra conjurare. „Diese Worte (in der alten Formel über Aufnahme des Antrustio) lassen sich auf anderes als Handreichung nicht beziehen"; S. 273: „Nicht ein Schutzbrief kennt den Ausdruck per manus, ja nicht einmal in manus, sondern es heißt nur in manu, oder in manibus. Es ist darauf das größte Gewicht zu legen bei Beurtheilung der Behauptung, daß eben die Gleichheit der Ausdrücke auf die Gleichheit der Verhältnisse schließen lasse." Also wo es Roth paßt bedeuten die Ausdrücke dasselbe, wo nicht, ist auf die Verschiedenheit das größte Gewicht zu legen. Dabei ist zu bemerken, daß in der ersten Stelle, die ich nicht für gleichbedeutend mit den andern halte, eben nur von „in manu conjurare" die Rede ist, in den andern von „per manus" und „in manus, in manu, se commendare".

Ein anderes, was Roth liebt, um zu seinen Resultaten zu gelangen, ist, daß er bestimmte Sätze sehr entschieden hinstellt, eine Anzahl Belege beibringt, dann hinterher freilich anführt, daß nicht alles paßt, aber dieß als unbedeutend darzustellen sucht. So heißt es S. 174, die Unterscheidung von Beneficien und Precarien erstrecke sich nicht auf Fiscalgut; S. 175, es könne kaum als Ausnahme hiervon gelten, daß in ein paar Stellen von Precarien des Königs die Rede sei. Die

Wahrheit ist, daß dieselben Verleihungen, auch die des Königs, als Precarien bezeichnet werden, welche in der späteren Zeit regelmäßig Beneficien heißen. Die Ausdrücke, die von diesen gebraucht werden, „sub, in, pro beneficio tenere; in, per, ad beneficium dare“ ꝛc. sollen in den älteren Urkunden ohne technische Bedeutung sein (S. 177. 200); aber es sind ganz dieselben, die auch später zur Anwendung kommen, und es begreift sich nicht, wie in einem Falle ihnen eine solche Bedeutung beigelegt, in dem andern abgesprochen werden kann.

Das angeführte, meine ich, genügt, um zu zeigen, wie Roth manchmal zu dem gelangte, was er mit solcher apodiktischer Sicherheit hinstellt. Meine Untersuchungen bescheiden sich, diese in manchen Fällen nicht geben zu können; sie führen keine so fest abgeschlossenen Begriffe und Verhältnisse vor wie jener, aber nur deßhalb nicht, weil solche nicht vorhanden waren, weil sie nicht, ohne der Ueberlieferung Gewalt anzuthun und die eigene Meinung an die Stelle der historischen Nachrichten zu stellen, gewonnen werden können. Die Darstellung ist eben deßhalb wohl in der Lage, manchmal etwas schwankende Ausdrücke zu gebrauchen, sie versucht in verschiedener Wendung zu bezeichnen, was sich zu entwickeln im Begriffe war, aber noch keine feste Gestalt gewonnen hatte; fortgesetzte Forschung, die eigne wie die Roths, hat auch im einzelnen manches berichtigt oder vervollständigt. Aber in der Hauptsache steht meine Ansicht der Dinge, wie sie oben im allgemeinen dargelegt ist, fest. Indem ich der Ordnung von Roths neuem Buche folge, weise ich auf die vorhandenen Gegensätze im einzelnen noch etwas näher hin.

Roth beginnt mit den Krongutsverleihungen unter den Merovingern: seine Meinung ist, sie wären stets zu vollem Eigenthum, ohne jeden Vorbehalt, ohne Beschränkung, ohne damit verbundene Verpflichtung zu Treue, Dienst u. s. w. gegeben. Dem gegenüber bleibe ich dabei, daß solche Verleihungen freilich ursprünglich nicht ausdrücklich zu Nießbrauch gegeben, aber doch von anderem Gut, Eigengut unterschieden, anders als dieses behandelt wurden (z. B. bei Confiscationen), mit gewissen Verpflichtungen verbunden waren, unter Umständen als widerruflich galten. Was Roth gegen die dafür angeführten Nachrichten beibringt, läuft auf durchaus willkührliche Deutungen hinaus (ein Beispiel s. vorher); der sonst so zuversichtliche Ton seiner Behauptungen wird hier auch

wenigstens etwas gedämpfter (z. B. S. 60); er hilft sich mit Sätzen wie: selbst wenn die angeführten Stellen aufzufassen wären, wie ich meinte, würde daraus ein allgemeiner Rechtssatz nicht abgeleitet werden können. Auch Laband, darf ich constatieren, ist nicht von Roths Ansicht überzeugt, glaubt nur, daß die wahren Eigenthumsverleihungen die Regel bildeten, während ich der Meinung sein muß, daß auch die, welche sich als solche ankündigten, nicht im vollen Sinne des Wortes so behandelt wurden, wahrscheinlich gar kein bestimmter Unterschied gemacht ward.

Der zweite Abschnitt handelt von der Säcularisation, die nach Roth unter Pippin eingetreten sein soll, in der Weise, daß damals zuerst den Kirchen Gut genommen ward, um es an Weltliche zu vertheilen, während ich überzeugt bin, daß nur von einer Auseinandersetzung mit der Kirche die Rede sein kann, die dieser einen Theil des vorher gewaltsam genommenen Gutes zurückgab, einen anderen dagegen den Inhabern als Beneficien ließ. Die frühere Darstellung von Roth hat einen entschiedenen Widerspruch auch bei Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741—752, gefunden, die in der neuen Arbeit noch nicht haben berücksichtigt werden können, deren Ausführungen aber in der That am wenigsten durch so gewaltsame Interpretation zu beseitigen sind, wie sie oben in Beziehung auf mehrere hier einschlagende Stellen angeführt sind. Man muß einfach die Nachrichten der Quellen auf den Kopf stellen, um zu dem Resultate zu gelangen, welches Roth hier geltend machen will. Von sachlichem Interesse ist, was (S. 107 ff.) über eine unter Karl dem Gr. beabsichtigte, aber nicht zur Ausführung gekommene weitere divisio (das ist der technische Ausdruck) der Kirchengüter ausgeführt wird; aber auch dieß beweist nichts für die Auffassung des Verfassers. Denn die Theilung war eben die rechtliche Auseinandersetzung: sie konnte unter Umständen zu einer Rückgabe des schon genommenen, unter Umständen zu einer Heranziehung des (wieder) in den Händen der Kirchen befindlichen Gutes führen: sicher hat niemand behauptet, daß divisio an sich Rückgabe bedeute, aber wohl, daß nach dem Zeugniß der Quellen die erste divisio den Charakter einer solchen für die Kirchen hatte, also damals eine Wohlthat war, während sie später gefürchtet und nach Kräften abgewehrt wurde. — Das Ereigniß hat nach Roth die Bedeutung,

daß es „die Mittel an die Hand gab, um das Reich der Franken in die Feudalität hinüberzuleiten“; daneben heißt es: nur der dringendste Nothstand habe die Könige zu der Maßregel gebracht und dieser Nothstand zugleich zu den weiteren Umgestaltungen geführt, aus welchen das Beneficialwesen hervorgieng. Ich kann das so keineswegs zugeben: wir wissen davon nichts, wir haben es nur mit Vermuthungen oder unsicheren Combinationen zu thun. Wir sind nur berechtigt zu sagen, daß eine bestimmte Art von königlichen Beneficien hierdurch gebildet ward, daß die Gleichstellung der Landverleihungen durch die Könige mit den bis dahin besonders bei den Kirchen üblichen Ertheilungen zu Beneficium hierdurch befördert, vielleicht vollständig zuerst herbeigeführt worden ist.

Damit freilich ist Roths dritter Abschnitt: Grundbegriff der Beneficien, wieder entschieden in Widerspruch. Ich stehe nicht an, ihn den wichtigsten seines Buches zu nennen; er geht hier in wesentlichen Punkten über seine frühere Darstellung hinaus, sucht das Wesen der Beneficien und anderer verwandter Verhältnisse näher zu bestimmen, und gewiß hat er da viel Scharfsinn aufgeboten, eben das Streben nach genauer Begriffsbestimmung und -scheidung gezeigt, manches lehrreich auseinandergesetzt. Aber was er als Resultat hinstellt, scheint mir doch keineswegs fest begründet. In einer Hauptsache, der Behauptung, daß die Beneficien eine, daß ich so sage, Erfindung, bewußte Neuerung der Karolingischen Herrscher gewesen, von ihnen für das Krongut eingeführt und dann erst auf andere Verhältnisse übertragen, scheint er mir gänzlich irre zu gehen. Wir finden, wie schon vorher bemerkt, alle Ausdrücke, die später bei den Beneficien gebraucht werden, lange vorher bei den kirchlichen Verleihungen in Uebung; wie sollen sie da etwas ganz anderes bedeuten können? Wir finden, daß die Fürsten Kirchengüter wenigstens in ganz ähnlicher Weise, zu ganz ähnlichem Rechte verleihen wie die Kirchen selbst, eben dabei die Bezeichnungen gebrauchen, welche diese schon früher gebraucht; soll man da sagen, sie haben etwas neues erfunden, und dieß neue sei dann von ihnen auf die Kirchen übergegangen! Das aber ist Roths Ansicht: die Beneficialverleihungen sind nicht auf kirchlichem Boden, sondern auf dem Gebiete des Staats entstanden, aber sie haben sich rasch „auf alle Arten der bisher üblichen Uebertragungen von

Kirchengut" verbreitet (S. 194). Seine Meinung ist, daß nicht die Ausdrücke, sondern die Sachen entscheiden: der Verleihungsmodus der Beneficien sei ein anderer gewesen als der der älteren kirchlichen Landverleihungen, und dieser sei nicht früher bei diesen als auf dem Gebiete des Staates nachzuweisen. Wäre das richtig, so könnte man doch nur sagen, die Beneficien seien, da der Staat sich dieselben aneignete, etwas anderes geworden als vorher bei den Kirchen, und diese Aenderungen dann wieder allmählich auch bei den Kirchen zur Anwendung gekommen. Denn es liegt doch auf das deutlichste zu Tage, und alles, was der Verf. anführt, bestätigt nur, daß die Beneficialverleihungen und jene anderen, die früher bei den Kirchen gegolten haben sollen, wenigstens von den Zeitgenossen nicht irgend wie bestimmt auseinander gehalten wurden.

Diese andern Verleihungen sind die Precarien. Man hat sich auch früher bemüht, sie von den Beneficien zu unterscheiden, und Roth macht einen neuen Versuch. Ich kann aber nicht finden, daß wir durch denselben wesentlich weiter gekommen. Ein doppeltes wird hingestellt. Das eine ist, daß die Beneficien an den Thronfall gebunden, d. h. mit dem Tod des Verleihers heimgefallen seien. Ich erkenne an, daß dieser Grundsatz Geltung hatte, ich bin sogar der Meinung, daß bei den königlichen Verleihungen dieß von jeher der Fall gewesen, und halte es für wahrscheinlich, daß es von diesen auf die kirchlichen übergegangen, deren Natur es eigentlich fremd sein mußte, da, wie ich früher sagte, ursprünglich das Stift, nicht der wechselnde Vorsteher des Stiftes als der Verleiher gedacht wurde. Aber etwas durchaus durchschlagendes ist es doch nicht gewesen. Roth selbst führt die Beispiele an (S. 183), wo Beneficium, ohne seine Natur zu ändern, unbedingt, ohne solches Heimfallrecht lebenslänglich gegeben ward. Sie lassen sich leicht vermehren: Chart. de Redon Nr. 242: ei in beneficium dederunt quamdiu viveret; Beyer Nr. 119 (v. J. 881): quamdiu Deo donante advixeris omnes memoratas res in beneficio habeas; Lacomblet Nr. 87? (v. J. 927): nobis ea in beneficium praestarent cunctis diebus vitae nostrae . . . haec quidem praestaria etc. Es werden hier am Ende des 9., im 10. Jahrhunderte wie früher im 7. und 8. dieselben Verleihungen als Precarien und zu Beneficium bezeichnet, und ich denke, wir haben uns

an den Sprachgebrauch der Quellen zu halten, nicht einen, der uns gefällt, zu machen. Auf der anderen Seite kommen aber auch ganz widerrufliche Beneficien vor, wofür ich die Beispiele aus dem erst vor kurzem bekannt gemachten Chartular von Redon anführe: Nr. 50: beneficiavit C. abbas partem terrae — accepisse se — in beneficio quamdiu libitum fuerit C. abbati; Nr. 223: beneficiaverunt ... ad W. stabularium Salomonis quamdiu voluerint; vgl. Nr. 195: beneficiavit illi . . . dum fidelis et amicus illi fuisset. Und der Heimfall beim Wechsel des Eigenthümers fand sich auch, wo nicht von Beneficium die Rede ist, wenn ich auch nicht zweifle, das Verhältniß, welches vorliegt, als ein entsprechendes anzusehen; a. a. O. Nr. 34, wo zugleich die Wiederverleihung an einen andern erwähnt wird. Daß es da, wo noch geradezu der Name Precarien gebraucht wird, sich nicht findet, kann nur zufällig sein, erklärt sich wenigstens zum Theil daraus, daß bei sogenannten precariae oblatae, die weitaus die Regel bilden, der Schenker sich allgemein die Lebenslänglichkeit, oft auch den Uebergang auf gewisse Erben ausbedang, und bei den Precarien oder Beneficien (denn die Ausdrücke werden hier ganz promiscue gebraucht) aus Kirchengut, die durch den König oder auf Befehl des Königs erfolgten, ebenfalls Lebenslänglichkeit festgesetzt war, so daß die überhaupt erhaltenen Urkunden wenig Gelegenheit haben, jener Beschränkung zu erwähnen, die wir auch bei Beneficien nicht sowohl aus den Verleihungsurkunden wie aus einzelnen Erzählungen über Erneuerungen der Verleihung kennen. Einzelne Fälle von Precarien giebt auch Roth (S. 186) zu, nur daß sie allerdings einen mehr exceptionellen Charakter an sich tragen; ein solcher ist auch Beyer Nr. 164. Wenn man später Beneficien und Precarien mitunter zu unterscheiden suchte — und daß man das gethan, ist anzuerkennen —, so mag auch jenes Moment mit in Betracht gekommen sein, aber vielleicht nur deßhalb, weil bei den Beneficien die Commendation sich fand und diese bei dem Wechsel des Herrn erneuert werden mußte; Verf. G. IV S. 226. Roth bestreitet dieß freilich, überhaupt den Zusammenhang zwischen Beneficien und Commendation oder Vasallität auch in der Karolingischen Zeit, aber mit Gründen, die mir ganz unerheblich erscheinen. Dagegen macht er als weitere Eigenthümlichkeit der Beneficien im Gegensatze gegen Precarien geltend, daß sie zur Strafe ein-

gezogen werden konnten. Aber bei unzweifelhaften Precarien kommt es wenigstens bei Nichtbezahlung des Zinses vor (Roth S. 172). Bei diesen wird auch die Verpflichtung, sie zu bessern, nicht zu verschlechtern, bestimmt genug hervorgehoben; das Verf. G. IV S. 177 N. 3 angeführte Beispiel heißt ausdrücklich eine Precaria. Wenn Roth dafür, daß die Vernachlässigung dieser Pflicht den Verlust nach sich ziehen konnte, ein paar Beispiele aus Freisinger Urkunden beibringt, wo nur der Ausdruck Beneficium sich findet, so ist zu bemerken, daß diese überhaupt immer von Beneficien sprechen, wo andere noch die Bezeichnung Precarien gebrauchen: nur eine Verschiedenheit des Ausdruckes, nicht des Rechtsverhältnisses liegt vor. Oder nimmt Roth an, daß Freising seine Güter zu Beneficium, Sangallen als Precarien ausgethan habe? Lebenslänglichkeit, Uebergang auf gewisse Erben, Zins sind ganz gleich, und nur das findet sich noch, daß dort öfter auch die Treue, der Dienst gegen die Kirche hervorgehoben werden, mitunter auch der Commendation Erwähnung geschieht (z. B. Nr. 331). Während hier der Ausdruck Precarien so gut wie gar nicht vorkommt, anderswo fast nur dieser, laufen, wie oben gezeigt, wieder anderswo beide Ausdrücke durch einander. Roth muß das als spätere Vermengung, Vermischung betrachten (S. 200. 201). Aber dazu ist gar kein Grund; es hat keine Zeit gegeben, wo man sie ganz geschieden; eben die ältere Zeit braucht die Ausdrücke ganz durch einander; so weit eine Scheidung stattgefunden, ist sie gerade erst später gemacht, als sich die Beneficien bestimmter ausbildeten, ausschieden, wie das eben in Verbindung mit der Vasallität geschehen ist.

Der vierte Abschnitt bei Roth hat es mit dem Seniorat zu thun. Unter dieser Ueberschrift werden aber verschiedene Dinge abgehandelt. Eine Hauptsache ist die Vasallität. Dazu kommen die Rechte, welche weltliche und geistliche Große überhaupt über die auf ihren Gütern seßhaften Leute übten. Ich habe schon oben erwähnt, wie ich die Anknüpfung jener an die alte Gefolgschaft, die Roth annimmt, in keiner Weise zugeben kann, und auch hier erfreue ich mich der Zustimmung von Laband: sie ist offenbar ein selbständig erwachsenes Institut von großer Bedeutung und mächtigem Einflusse auf die verschiedensten Verhältnisse, nicht am wenigsten gerade durch die Verbindung mit den Beneficien, auf der das spätere Feudalwesen beruhte.

Roth geht hierauf gar nicht näher ein, und läßt in Wahrheit das, was sein Buch dem Titel nach darstellen will, fast ganz zur Seite. Freilich soll dann alles Gewicht eben auf das gelegt werden, was er Seniorat nennt, und worunter er den Besitz staatlicher Rechte seitens einzelner Vornehmen über die ihnen unterworfenen Freien versteht. Nicht auf die Entstehung der Beneficien und die Ausbildung der Vasallität komme es an, diese ließen sich mit dem Unterthanenverband vereinigen; durch das Seniorat dagegen sei dieser aufgehoben, der Staat aufgelöst, die Staats- oder königliche Gewalt vernichtet. Auch hier sind die Dinge wenigstens zu grell hingestellt; es ist zu viel gesagt, wenn es heißt: Unterthanenverband und Seniorat seien unvereinbare Widersprüche; nur so lange beständen sie neben einander, bis das eine weit genug erstarkt sei, um das andere vertilgen zu können. Bekanntlich haben doch die Lehnsstaaten eine ziemlich lange Dauer gehabt, und nur in einzelnen Fällen ist es dahin gekommen, daß das eine das andere wirklich verzehrt oder vernichtet hat. Aber darauf kommt es hier nicht an. Nur darauf, wie diese Dinge entstanden. Und da kommt nun Roth, man muß doch sagen, fast unbegreiflicher Weise dahin, die Fürsten, welche eben wieder eine starke Herrschergewalt herstellen und handhaben wollten, die ersten Karolinger, dieß einführen zu lassen: in einer wunderbaren Verblendung offenbar, aber in der That ohne Noth, da nach dem Verf. vorher nichts der Art vorhanden war, nur um einer augenblicklichen Verlegenheit abzuhelfen, um das militärische Bedürfniß zu befriedigen, für das die alte Heeresverfassung nicht ausreichte. Ich kann nicht anders als sagen, kaum je etwas unbefriedigenderes gelesen zu haben als die Ausführungen, welche Roth hier giebt; keine Beweise aus den Quellen, keine irgendwie von politischer Einsicht getragenen Auseinandersetzungen; nichts als die Behauptung, die Dinge wären früher nicht da gewesen, die wir später fänden, also müßten sie in einer Zeit gemacht sein, aus der wir nichts wissen. Was ich und andere ausgeführt, um die allmähliche Entstehung zu erklären, wird angezweifelt, im einzelnen bemängelt, aber nichts, auch gar nichts als unbegründete Behauptung an die Stelle gesetzt. Alles Gewicht wird auf die Kriegsverfassung gelegt. Es ist für die Hauptsache ziemlich einerlei, ob nach Roths Meinung der Kriegsdienst früher rein persönlich war, oder, wie ich annehme, an den Grundbesitz gebunden — obgleich, von

allem anderen abgesehen, er mich nie überzeugen wird, daß der Besitzlose sich selbst zu irgend welcher Zeit habe ausrüsten und im Kriege unterhalten sollen —, gewiß ist, daß die Karolinger nur darnach trachteten, daß nicht durch die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse dem Dienst des Reiches Abbruch geschähe, daß sie in dieser Beziehung den Herren nicht sowohl neue Rechte, sondern neue Pflichten gaben. Sie forderten fortwährend den Dienst von den einzelnen und gaben nur das Recht, unter dem Banner und der Führung des Herrn auszuziehen. Die wichtige Veränderung, daß der Herr (Graf, Fürst) mit einer gewissen Mannschaft für den auf seinem Land und Leuten lastenden Dienst aufzukommen habe, ist viel später und hat unmittelbar gar nichts mit dem zu thun, was Roth das Seniorat nennt. Noch lange waren auch Vasallen anderer zugleich dem Könige verpflichtet zu Treue, zu Dienst. Auf der andern Seite ist für die Ausbildung besonderer Herrschaften gar nicht die Heergewalt die Hauptsache, am wenigsten das eigentlich grundlegende gewesen. Das ist vielmehr die Gerichtsgewalt. Auf diese aber, ihre Verbindung mit den Beneficien, ihre Verleihung zu Beneficium, geht Roth fast gar nicht ein. Nur von einer gewissen Strafgewalt, die den Senioren übertragen sei, spricht er (S. 241), außerdem von dem Rechte zur Vertretung ihrer Hintersassen vor Gericht (S. 316). Auch dieß soll ausdrücklich verliehen sein: es sei nicht abzusehen, wie es allmählich und von selbst eingetreten sein solle (S. 316). Die Verbindung mit der Immunität, welche den ganzen Vorgang vollständig und, wie ich hinzusetze, allein erklärt, bestreitet er; lieber suppliert er ein Gesetz, eine Verfügung, von der kein Autor, kein Zeugniß das mindeste weiß. In der Unfähigkeit, ein Wachsen und Umbilden zu erkennen, decretirt er einen Gesetzgeber, der mit kühner Hand, aber wenig Verstand, Grundlagen einer neuen Verfassung entwarf, die dann freilich ganz andere Resultate hatten, als derselbe wollte und irgend dachte. Auch hiergegen hat schon Laband a. a. O. Einspruch erhoben, und ich glaube nicht, daß irgend jemand, der einen Begriff hat von geschichtlichem Leben, sich hierdurch befriedigt sehen kann. Wären alle bisherigen Untersuchungen wirklich nicht zur Erkenntniß des wahren durchgedrungen — und daß alle gewisse Zweifel und Lücken lassen, ist gerne zuzugestehen —, so wie Roth will, könnte die Sache doch nicht sein. Denn, was er sagt, ist gegen die unwandel-

baren Gesetze der Entwickelung staatlicher Verhältnisse. Auch wird wesentliches gar nicht erklärt, die Behandlung der Aemter als Beneficien, der Beamten als Vasallen, überhaupt die Ausbildung des Beneficial- oder Feudalwesens zu dem, was es später geworden, die Grundlage für eine neue Ordnung der rechtlichen und staatlichen Verhältnisse überhaupt. Das Resultat seiner Untersuchung ist, daß Beneficien und Vasallität an und für sich weder in solcher Verbindung stehen noch die Bedeutung haben, daß sie als wahre Grundlage der späteren Feudalität angesehen werden können; die Einführung des Seniorats soll diese sein. Aber sie erklärt doch in keiner Weise das, was jene war. Auch die entgegengesetzte Ansicht verkennt nicht, daß zu den Beneficien und Vasallitätsverhältnissen, wie sie allmählich erwachsen und unter sich in Verbindung getreten sind, ein anderes hinzukam, dessen Grundlage sie in der Immunität findet. Aber dieß steht nicht isolirt, ist auch nicht so die Hauptsache, daß das andere dagegen zurücktritt, sondern man muß sagen, daß diese Institutionen sich in eigenthümlicher Verbindung unter einander zu dem ausgebildet haben, was ihnen später die weitreichendste Bedeutung gegeben hat. Ueber einzelne Punkte der Entwickelung läßt sich streiten, manches, namentlich in den Anfängen, bleibt in einem gewissen Dunkel, aber im großen und ganzen läßt der Bildungsgang sich wohl erkennen. Roth aber, so viel er im einzelnen scharfsinnig untersucht und kritisch gesichtet hat, ist dieser nicht deutlich geworden [1]).

---

1) Erst nach Vollendung dieser schon vor einiger Zeit der Redaction eingesandten Arbeit ist mir die Abhandlung von Roth, Die Säcularisation des Kirchengutes unter den Karolingern, in dem Hist. Jahrbuch der Münchener Akademie der Wissenschaften 1864, zugekommen. Sie führt die oben S. 101 besprochene Stelle richtig an, wiederholt die Behauptungen der größern Schrift und sucht sie durch Auslegung einiger Nachrichten in den Gesta abb. Fontanell. weiter zu rechtfertigen, die ich wieder nur als eine gewaltsame bezeichnen kann. Hierauf habe ich vielleicht Gelegenheit ein ander Mal zurückzukommen.

III.

Johan de Witt.

Von

Heinrich Peter.

v. Sypestein, Willem Frederik Prins van Nassau en Johan de Witt. s'Gravenhage 1864, Gebroeders van Cleet.

— — Nederland en Brandenburg 1672—1673. ibid. 1868.

Unter den großen Staatsmännern der niederländischen Republik im 17. Jahrh. sind von jeher die beiden Rathspensionäre, Johan von Oldenbarnevelt und Johan de Witt, vorzugsweise Gegenstand des historischen Interesses gewesen. Von der einen Seite bekämpft als Gegner der Oranier, von der andern vertheidigt und hochgeehrt als die glänzendsten Führer der republikanischen Partei sind sie den noch jetzt in der Geschichtswissenschaft wie im öffentlichen Leben bestehenden Parteien die hervorragendsten Personen für Forschung und Darstellung geworden. Das blutige Ende beider steigert die Theilnahme, und die Rechtfertigung oder Verdammung desselben ist denn auch maßgebend für die Beurtheilung der politischen Wirksamkeit beider Männer.

Während also auch Johan de Witt von den einen als der genialste, mächtigste Staatsmann der Republik gepriesen, die Zeit seines Ministeriums für die Blüthezeit gehalten, seine Ermordung für die schändliche That eines von den Gegnern aufgehetzten Pöbels erklärt wird, meinen die anderen — und zu diesen gehört auch Hr. von Sypestein —, de Witts Politik habe den Staat an den Rand des Verderbens gebracht, und nur durch die, wenn auch gewaltsame, Beseitigung desselben und seiner Partei habe das Vaterland gerettet werden können.

Keine von beiden Ansichten löst aber die Fragen, auf die es eigentlich ankommt. Wie war es möglich, daß wenn die Zeit de Witts die mächtigste, glänzendste Periode in der ganzen Geschichte der Niederlande ist, — daß im Jahr 1672 alles zusammenbrach, die Republik nur durch glückliche Zufälle vor dem gewaltigen Eroberer gerettet wurde, und die wenigen, die bei der aristokratischen Partei treu ausgehalten hatten, ihre Macht und Autorität völlig verloren? Und andererseits, wenn man de Witts Politik verdammt und ihm, namentlich seiner Hinneigung zu Frankreich, die Schuld des Unglücks und der Erniedrigung aufbürdet —, wie kommt es, daß die Republik, nachdem sie unter Wilhelms III Leitung die entgegengesetzten Bahnen eingeschlagen, nur noch kurze Zeit ihre Selbständigkeit bewahrte, an den überlegenen Rivalen gekettet, finanziell ruinirt, schließlich in völlige politische Bedeutungslosigkeit zurücksank?

Man irrt ebenso sehr, wenn man de Witts Politik nur nach den Ereignissen von 1672 beurtheilt, wie wenn allein seine diplomatischen Siege hervorgehoben und die Stellung der Republik unter seiner Leitung nicht mit der vor dem Frieden von Münster unter Friedrich Heinrich verglichen wird.

Die Motive der Politik de Witts, ihr Ziel und die schließliche Katastrophe werden nur dann begreiflich, wenn man erwägt, daß die Niederlande beim Frieden von Münster den Höhepunkt ihrer Macht überschritten, und daß, wenn auch erst nach diesem die gewaltige Größe des Staates, seine bedeutende Stelle unter den Mächten Europas, der Reichthum seiner Hilfsmittel den Zeitgenossen in und außer den Niederlanden recht bewußt wurden, die intensive Expansionskraft desselben nachgelassen hatte, und seinen Lenkern die mühevolle Aufgabe zugefallen war, das erworbene gegen die neidischen, aufstrebenden Nachbarn Schritt für Schritt zu vertheidigen.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrh. hatte sich die Macht des jungen Freistaates auf eine Staunen erregende Weise entwickelt. Während er auf dem europäischen Continent die spanisch-österreichische Macht durch den 30jährigen Krieg im Schach hielt, eroberten seine Kriegs- und Handelsflotten den größten Theil der spanischen und portugiesischen Colonien in Asien, Afrika, Amerika. Als der Friede von Münster den vereinigten Provinzen die Anerkennung ihrer Unab-

hängigkeit von Spanien verschaffte, bildeten sie einen mächtigen Militärstaat, besonders aber den mächtigsten Handelsstaat der Welt. Die Reichthümer beider Indien strömten in Holland zusammen, um von da aus dem übrigen Europa zugeführt zu werden. Fast alle Waaren, die auf der ganzen Erde eingeführt und versandt wurden, giengen durch holländische Hände, wurden auf holländischen Schiffen verfuhrt. Die beiden indischen Compagnien zahlten hohe Dividenden, der Ostsee- und Levantehandel, die Fischerei warfen enorme Gewinne ab.

Die Bedeutung eines europäischen Staates richtet sich zumeist nach dem Verhältniß zu den übrigen Mächten. Die Macht eines solchen ist nicht absolut, sondern nur relativ. Um die Mitte des 17. Jahrh. schien dieß Verhältniß für die Niederlande noch recht günstig. Spanien war ohnmächtig, England verzehrte sich in innerem Kampfe, Mitteleuropa war zersplittert und erschöpft: allein Schweden und Frankreich waren aus dem deutschen Kriege bereichert und als Sieger hervorgegangen. Ersteres konnte nur durch sein Bestreben, das dominium maris Baltici zu erlangen, den Niederlanden schädlich werden; indeß hatten diese in ihrer Kriegsflotte und Schwedens eigenen Nebenbuhlern an der Ostsee Mittel genug, dieß im Zaume zu halten. Anders stand es freilich mit Frankreich.

Die Niederlage bei Nördlingen hatte die Staaten veranlaßt, mit den Franzosen 1635 ein enges Bündniß zu schließen, das beide Theile zu gemeinsamem Kampfe gegen Spanien — der Preis war die Theilung der spanischen Niederlande — und zu gemeinschaftlichem Friedensschlusse verpflichtete. Schon während des Abschlusses selbst, noch mehr aber gegen das Ende des Krieges hin wuchsen die Besorgnisse der Niederlande vor der steigenden Macht des Bundesgenossen: man besorgte, Frankreich werde an Spaniens Stelle treten und ihre Freiheit und Unabhängigkeit in gleichem Maße bedrohen. 1646 verbreitete sich das beunruhigende Gerücht, Ludwig XIV werde eine spanische Infantin heirathen und diese die Niederlande als Mitgift erhalten. Namentlich in Holland war das Volk hierüber sehr aufgeregt; jetzt erst wurde man sich dessen recht bewußt, wie mächtig Frankreich durch seine Eroberungen in den Niederlanden, Deutschland und Italien geworden, und wie gefährlich es sein mußte, wenn man sich mit ihm über Religion und Handel, zwei heikele Punkte,

entzweite [1]). Die Staaten von Holland, des Krieges und seiner großen Kosten schon lange müde, drangen um so energischer auf Frieden mit Spanien um jeden Preis. Auch Prinz, der anfangs geneigt, den Vertrag von 1635 aufrecht zu erhalten und sich mit Frankreich über eine wenn auch ungünstigere Theilung zu vereinigen, gab den Widerspruch auf, und nun wurde der Friede allein mit Spanien abgeschlossen, mit der ausgesprochenen Absicht, Flandern und Brabant als Barriere zwischen Frankreich und der Republik in den Händen Spaniens zu lassen und das Gleichgewicht zwischen beiden Mächten zu erhalten als die beste Sicherung der eignen Freiheit.

Gleich nach dem Frieden brach ein heftiger Streit zwischen Holland und dem Statthalter, Prinz Wilhelm II, zu dem die andern Provinzen standen, über die Zahl der zu entlassenden Truppen aus. Der hierdurch wieder angefachte Principienstreit über die Competenz der Generalität, der obersten gemeinsamen Gewalt, und die Souveränetät der einzelnen Provinzen steigerte sich fast bis zu einem Staatsstreich. Die Generalität siegte durch die Energie des jungen Prinzen. Zu gleicher Zeit nahm der Statthalter, thatenlustig und begierig, gleiche kriegerische Lorbeeren wie seine Vorfahren zu erwerben, die Politik seines Vaters, sich mit Frankreich über völlige Theilung der spanischen Niederlande zu vertragen, wieder auf: am 20. October 1650 schloß er mit dem französischen Gesandten, Grafen d'Estrades, einen Vertrag, wonach Frankreich und die Staaten gemeinsam die Niederlande erobern und durch eine Linie von Ostende nach Mastricht unter sich theilen sollten [2]).

Da starb Wilhelm II plötzlich ohne Nachkommen; erst acht Tage nach seinem Tode gebar seine Gemahlin einen Sohn. Ueber dessen Vormundschaft brachen in der oranischen Familie Zwistigkeiten aus [3]). Und je schärfer der Statthalter die Generalitätsmacht gegen Hollands Widerstand geltend gemacht, um so durchgreifender war die Reaction, welche die aristokratische Partei, begünstigt durch das Erlöschen des Statthalteramtes, nun herbeiführte. Die Würde

1) Vgl. Al. v. d. Capellen, Gedenkschriften II 143 ff.
2) d'Estrades, Lettres V 101.
3) Brasset an Mazarin bei Groen v. Prinsterer, Archives etc. V 19.

eines Statthalters wurde in der großen Versammlung der Generalstaaten von 1651 abgeschafft, die Souveränetät der einzelnen Provinzen ausdrücklich garantirt. Hierdurch trat von selbst das Uebergewicht Hollands, das allein zu den Staatsausgaben mehr als die Hälfte beitrug, als das maßgebende an die Stelle der früheren von dem Prinzen geleiteten Generalitätsmacht. Die in den Staaten von Holland dominirende republikanische Partei machte ihr Uebergewicht auch sofort in der auswärtigen Politik geltend. Die Verbindung mit Frankreich zu einem neuen Kriege gegen Spanien wurde abgebrochen; ein französischer Gesandter, der die Staaten um die Vermittlung des Friedens anging, wurde abgewiesen. Die neue Regierung verfolgte eine strenge Friedenspolitik, um während der endlich erlangten Ruhe die materielle Wohlfahrt der „guten Eingesessenen“ fördern zu können. Mit der englischen Republik wurden Verhandlungen über eine enge Allianz angeknüpft.

Hier war nun freilich die Volksstimmung mächtiger als die Regierung. Die englischen Gesandten wurden im Haag gröblich insultirt, Königsmörder geschimpft, und die Aufregung im Lande gegen das rebellische Parlament war so groß, daß Holland bei den Generalstaaten nicht durchdrang: die englische Allianz wurde abgelehnt. Die Antwort Englands auf diese Beleidigung war die Navigationsacte (9. Oct. 1651), die der holländischen Rhederei einen empfindlichen Schlag versetzte. Weitere Beeinträchtigungen des niederländischen Handels folgten; England wollte den Krieg, alle Bemühungen Hollands, ihn abzuwenden — der Rathspensionär Pauw reiste selbst nach England — waren vergeblich. Die oranische Partei beförderte einen Bruch, weil im Kriege die Nothwendigkeit eines Oberhauptes sich fühlbar machen mußte, und indem ihr die Meinung vieler im Lande, man müsse Englands aufblühende Seemacht im Keime vernichten, zu Hilfe kam, wurde der Krieg an England erklärt. Die republikanische Partei verhinderte nun große energische Rüstungen, lehnte eine Allianz mit Frankreich ab, weil sie den Frieden sobald wie möglich hergestellt wissen wollte[1]. Der Krieg wurde deßhalb ziemlich unglücklich geführt und brachte dem Handel ungeheuren Schaden: 1600 niederländische

1) Chanut an Mazarin, Groen p. 129.

Schiffe wurden von den Engländern gekapert. Aber Vortheil und Kriegsehre wurden bei der republikanischen Partei von dem Grundsatze überwogen: der Friede sei für die Freiheit der Republik, den Bestand der eigenen Herrschaft absolut nothwendig.

So war die Lage der Dinge, als nach Pauws Tode Johan de Witt zum Rathspensionär von Holland nnd Westfriesland erwählt wurde.

De Witt, 1625 in Dordrecht geboren, gehörte einer der angesehensten Patricierfamilien dieser Stadt an, die, bürgerlich einfach zwar, doch ihre Söhne ganz allein für den Dienst des Gemeinwesens erziehen ließ. So hatte auch Johan de Witt, durch Studien und Reisen vorgebildet, sich ganz dem Dienste seiner Vaterstadt gewidmet: Er wurde zum Pensionär derselben ernannt und als solcher schon 1650 Mitglied der Staaten von Holland. Am 23. Juli 1653 trat er das Amt eines Rathspensionärs an, das, obwohl dem Range nach untergeordnet, doch durch die Umstände und die bedeutenden Männer, die es bisher bekleidet hatten, zu einem obersten Ministerium geworden war. Der Rathspensionär war nicht Mitinhaber der Souveränetät, er war nicht Regent, sondern Diener des Staates. In der Versammlung der Staaten saß er unbedeckten Hauptes unten am Tisch und schrieb die Beschlüsse Ihrer Edel Großmögenden nieder. Aber dabei war er ständiges Mitglied der Deputation bei den Generalstaaten, aller Ausschüsse dieser und der Staaten von Holland; er hielt mit den fremden Gesandten die vorbereitenden Conferenzen, mit denen des Staats vertrauliche Correspondenz: was seiner Stellung an Ansehen und Einfluß fehlte, wurde meist durch Kenntnisse und Thätigkeit ersetzt. De Witt besonders hatte Anfangs mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Wegen seiner Jugend waren viele Regenten auf ihn eifersüchtig; seine eigenen Freunde waren neidisch, unterstützten ihn nicht eifrig und machten große Ansprüche an ihn [1]). Aber durch seine enorme Thätigkeit, den Scharfsinn und die Klarheit, mit der er alle Geschäfte behandelte, die umfassende Kenntniß erwarb er sich mit der Zeit eine Autorität, wie sie kaum ein Vorgänger besessen. Der französische Gesandte de Thou schreibt 1659:

---

1) Chanut b. Groen p. 165 u. 166.

„M. de Witt est l'intelligence, s'il faut ainsy dire, qui fait tourner la roue de ce Gouvernement“ [1]). Und auch ein entschiedener Gegner, der brandenburgische Gesandte Blaspeil, sagt: de Witt hat mehr Information von den Sachen, als alle Regenten zusammen.

Die nächste Aufgabe des neuen Rathspensionärs war, den Frieden mit England zu Stande zu bringen. Sie gelang nach der Auflösung des langen Parlaments durch den Protector, der gegen die Anerkennung der Navigationsacte und die Acte van Seclusie, durch die er die beiden Republiken fest an einander zu ketten hoffte, zum Frieden bereit war. Die Seclusionsacte hatte nur Holland und zwar zuerst im geheimen zugestanden. Als sie bekannt gemacht werden mußte, erregte sie einen Sturm der Entrüstung in den anderen Provinzen [2]). Wäre das oranische Haus unter sich einig gewesen, würde es die Gunst der Umstände zu seiner Erhebung haben benutzen können. Aber weder die Familie unter sich noch die Provinzen konnten sich über die nothwendigen Schritte verständigen. Holland siegte noch einmal und befestigte sein Uebergewicht.

Die herrschende Partei befolgte von neuem die unbedingte Friedenspolitik. In der rücksichtslosen Anlehnuug an die englische Republik — man muß mit England gehen, hieß es, und wenn der Teufel dort regierte — suchte sie Sicherung für ihre Herrschaft im innern und für Aufrechterhaltung des äußeren Friedens. Indem man Brasilien aufgab, entledigte man sich eines Theils des atlantischen Handelsgebietes, über das allein mit England Streit entstehen konnte. Der holländische Handel richtete sich fast allein auf Ausbeutung Indiens und Vertrieb der Colonialwaaren in Europa. Der Handel nahm auch einen mächtigen Aufschwung. In den Finanzen des Staates suchte der Rathspensionär Ordnung und Ersparungen einzuführen;

1) Groen p. 190. — Ders. 1660 (p. 196): Il est aisé à juger que le crédit du Pensionnaire ne diminue pas, et comme il est très-laborieux et que la pluspart des gens du pays sont très-paresseux, je croy qu'il se pouvra maintenir dans un charge, qui le rend comme premier ministre de l'Estat.

2) Chanut bei Groen p. 140 u. 154.

1655 führte de Witt eine zweite Zinsreduction der Schulden Hollands — die sich auf 140 Mill. Gulden beliefen — durch.

Lange diese Ruhe zu genießen ward aber den Niederlanden nicht vergönnt. In demselben Jahre 1655 brach ein Krieg zwischen Schweden und Polen aus. Karl X Gustav proclamirte offen als das Ziel seiner Politik die Eroberung Preußens, was gleichbedeutend war mit der Herrschaft über die Ostsee. An dieser war aber das Interesse des holländischen Handels besonders stark betheiligt. Das Ostseegestade war das Hauptabsatzgebiet für die holländischen Manufactur- und Colonialwaaren, wogegen die Schiffe Rohproducte, Getreide, Holz u. a. zurückbrachten. Bisher war es den Staaten meist gelungen, einen Krieg zwischen den baltischen Mächten oder doch wenigstens eine einseitige Erhöhung der Seezölle zu verhindern. Auch dießmal glückte es der staatischen Diplomatie, durch den Elbinger Vertrag (10. Sept. 1656) die niederländischen Handelsinteressen zu wahren: Schweden räumte die Reduction der Zölle auf den Stand vom J. 1640 ein, sicherte den Niederländern die Rechte der meistbegünstigten Nation und versprach die Einschließung Dänemarks, Brandenburgs und Danzigs in den Vertrag, an deren handelspolitischer Unabhängigkeit den Staaten besonders gelegen sein mußte.

Es würde nun dem politischen System der Aristokratie entsprochen haben, diesen Vertrag sofort zu ratificiren, über seiner strengen Befolgung zu wachen, sich aber im übrigen um die Vorgänge in Preußen und Polen nicht weiter zu kümmern. Dieß war auch die Ansicht de Witts und seiner Anhänger. Aber die Lage der Dinge war keineswegs so einfach und klar, daß die Consequenzen jedes Schrittes den einzelnen in ihrer Tragweite verständlich gewesen wären; vielerlei Sonderinteressen und Nebenumstände trübten den Blick der Regenten, so daß de Witt die Generalstaaten für seine Absichten nicht zu gewinnen vermochte.

Der Krieg zwischen Schweden und Polen nahm immer größere Dimensionen an: das Haus Habsburg regte sich zum Schutze des gefährdeten Nachbarreiches, Dänemark fürchtete Schwedens Uebermacht, dem Kurfürsten von Brandenburg drohte zum Dank für seine Bundesgenossenschaft Unterwerfung unter die nordische Großmacht. Frankreich — und ihm schloß sich England an — wartete nur auf eine

Gelegenheit, um im Bunde mit Schweden die spanisch-österreichische Macht für immer zu vernichten. Bei dieser Spannung der europäischen Mächte eine von den verschiedenartigsten Interessen bewegte republikanische Regierung von jedem compromittirenden Schritte abzuhalten, war fast unmöglich. Die oranische Partei nahm sich des Kurfürsten von Brandenburg an, mit dem 1655 ein Defensivbündniß abgeschlossen worden war nach langjährigem Widerstande Hollands; es wurde nicht nur für eine vertragsmäßige Verpflichtung, sondern auch für ein Interesse des Staates erklärt, ihn zu einer Trennung von Schweden durch kräftige Unterstützung in Stand zu setzen. Während die Ratification des Elbinger Vertrages wegen einiger Ausstellungen verschoben wurde, schlossen die Staaten mit Dänemark eine Allianz (17. Juni 1659) und veranlaßten dasselbe zu dem unglückseligen Kriege, der, statt Schwedens Macht zu brechen, in dem Frieden von Roeskilde (27. Febr. 1657) Schwedens Alleinherrschaft in der Ostsee erst recht begründete: ungeachtet des Widerspruches des holländischen Gesandten van Beuningen wurde im 4. Artikel bestimmt, daß keine fremde Kriegsflotte durch den Sund oder Belt in die Ostsee einlaufen dürfe und beide Mächte mit allen Kräften dieß hindern müßten.

Dieser Schlag mußte noch abgewendet werden: van Beuningen setzte alles daran, die Ausführung jenes Artikels zu verhindern. Er bestärkte Dänemark in dem Widerstand gegen Schwedens übertriebene Forderungen und wußte die Verhandlungen so lange hinzuziehen, bis der ungeduldige Karl Gustav ihnen durch den plötzlichen Ueberfall Kopenhagens (August 1658) ein Ende machte. Nun blieb auch den Staaten nichts übrig, als sich am Kriege zu betheiligen: de Witt selbst beantragte bei der Generalität die kräftigste Unterstützung Dänemarks zu Land und zur See[1]).

Zu Anfang hatte das Eingreifen der Staaten den beabsichtigten Erfolg. Ohne von England, dessen Protector gerade damals starb, gehindert zu werden, erreichte die staatische Flotte den Sund und erlangte durch einen Sieg über die Schweden die Herrschaft in demselben. Aber kaum war die höchste Gefahr von Dänemark abgewendet,

---

1) Aitzema IV 229.

das Gleichgewicht im baltischen Meere einigermaßen hergestellt, so vereinigten sich Frankreich und England zum Schutz des von allen Seiten bedrohten Schwedens [1]: Frankreich, im Kriege mit Spanien, wollte keine Schwächung seines nordischen Verbündeten zugeben; England, auf jede maritime Action der Staaten eifersüchtig, war zu einem neuen Kriege bereit [2]. Beide Mächte forderten die Staaten auf, an einer Intervention zur Herstellung des Friedens im Norden theilzunehmen, indem sie deutlich die Drohung durchblicken ließen, wenn die Staaten Dänemark weiteren Beistand leisteten, würden sie Schweden unterstützen. Ein französisches Heer war bestimmt, von den spanischen Niederlanden nach Norddeutschland zu marschiren, eine englische Flotte lag schon in der Ostsee.

Die Staaten hatten noch am 28. April dem König von Dänemark geschrieben, er könne sich ganz auf ihre Hilfe verlassen [3]. Trotzdem wagten sie nicht, sich der Gefahr auszusetzen, mit Frankreich, England und Schweden zugleich in Krieg zu gerathen und ganz auf die Seite Oesterreichs und Spaniens gedrängt zu werden. Sie verstanden sich zur Unterzeichnung des Haager Concertes (21. Mai 1659), dessen Ziel die Herstellung des Friedens auf Grund des Friedens von Roeskilde war, aber allerdings mit der für die Niederlande wesentlichen Modification, daß fremde Flotten von der Ostsee nicht ausgeschlossen sein sollten.

Aber selbst durch diese nicht gerade sehr ehrenvolle Nachgiebigkeit, gegen welche die dänischen und brandenburgischen Residenten und durch sie angestiftet die Provinz Friesland auf das heftigste opponirten [4], erreichten die Staaten nicht ihren Zweck, die Herstellung des Friedens. Schweden wie Dänemark weigerten sich, die Bedingungen des Friedens anzunehmen: Schweden vertraute auf Frankreich und England, Dänemark auf das Reich. Die Intervention hatte gar keinen Erfolg; den Staaten wurde ihre Ohnmacht zuletzt so unerträglich, daß sie ihrer Flotte befahlen, lieber gegen Schweden etwas zu hazardiren, als

1) Im Febr. 1659. Aitzema IV 395 u. 502.
2) Nieuwpoort bei de Witt, Brieven III 567.
3) Aitzema IV 379.
4) Aitzema IV 394. Vgl. Eyppeſtein, Willem Frederik etc. p. 122.

unthätig zu bleiben [1]). Schließlich war es doch wieder nur ein außer Berechnung liegendes Ereigniß, der plötzliche Tod Karl Gustavs, das ihnen aus der Verlegenheit heraushalf. Nachdem sie sich noch den Affront hatten gefallen lassen müssen, daß ihre Vermittlung bei den Friedensverhandlungen in Oliva ausdrücklich abgelehnt wurde, kam 20 Tage nach dem Frieden von Oliva am 27. Mai 1660 der Friede zwischen Schweden und Dänemark im wesentlichen nach den Bedingungen des Haager Concertes zu Stande.

Wenn de Witt, wie er einmal sagt [2]), hauptsächlich zwei Dinge bei seiner Politik stets im Auge hatte, die Ehre und Reputation des Staats und die Interessen und Sicherheit der Handel treibenden guten Eingesessenen dieser Lande, so waren die letztern zwar noch durch die Gunst der Umstände gewahrt worden, ehrenvoll war die Politik der Staaten im nordischen Krieg aber nicht gewesen. Dänemark hatten sie schmählich im Stich lassen müssen, weil sie freilich trotz aller Kriegsrüstungen einen Krieg gegen Frankreich, England und Schweden nicht hätten wagen dürfen. Englands Bundesgenossenschaft, auf die sich die republikanische Partei gestützt, hatte sich bei der ersten Prüfung als unzuverlässig erwiesen, Frankreich, das sie früher fast verächtlich bei allen seinen Allianzanträgen abgewiesen, hatte so eben den ersten von ihm allein unternommenen Krieg gegen Spanien siegreich beendet und, ohne daß von irgend einer Seite Einspruch erhoben wurde, seine Grenzen im Pyrenäischen Frieden (7. Nov. 1659) nach Nordosten um ein bedeutendes vorgeschoben. Die schon vor und während des Westfälischen Friedens geäußerten Besorgnisse hatten sich als wohlbegründet herausgestellt: Spanien hatte weder die Macht noch das Interesse gezeigt, die spanischen Niederlande mit Energie gegen die Angriffe des mächtigen Nachbars zu vertheidigen. Ihre Vereinigung mit Frankreich gefährdete die Republik aber aufs höchste: nicht allein, weil dann ihr eigenes Gebiet vor den französischen Annexionsgelüsten nicht sicher gewesen wäre, sondern auch weil die Wohlfahrt ihres Handels und ihrer Industrie auf dem wirthschaftlichen Ruin der spanischen Niederlande beruhte: wie anders mußte

---

1) Aitzema p. 413.

2) An Nieuwpoort. Brieven III 386.

es kommen, wenn Länder mit so alt begründeter Industrie wie Flandern, so günstig gelegene Handelsstädte wie Antwerpen an einen reichen, fortschreitenden Staat fielen, der die Scheldesperre nicht so ruhig duldete, wie man von Spanien erwarten durfte!

Johan de Witt hat es selbst eingesehen, daß die bisherige Politik des Staates, anstatt den Frieden aufrecht zu erhalten, das Land nur in Gefahren gestürzt hatte; er hat die Schuld davon der oranischen Partei zugemessen [1]), die aus Sonderinteresse stets seine und seiner Anhänger Pläne zu durchkreuzen suche und wegen der Kurzsichtigkeit vieler Regenten auch wirklich durchkreuze. In seiner bisherigen isolirten Zurückgezogenheit durfte der Staat nicht mehr verharren: er lief sonst Gefahr, ganz bei Seite geschoben zu werden. Er mußte sich in der neuen Gestaltung der europäischen Machtverhältnisse einen Platz suchen, von wo aus es ihm möglich war, bei allen Fragen, die sein Interesse betrafen, mitzusprechen. Besonders mußten sich die Niederlande ihre continentale Unabhängigkeit sichern, sich Bundesgenossen verschaffen, wollten sie nicht in Zeiten der Gefahr allein stehen.

Das nächstliegende wäre wohl gewesen, sich an das Mutterland, das heilige römische Reich anzuschließen. Von diesem hielt man aber in Holland sehr wenig. „Das Reich, urtheilt de Witt, ist nur eine Chimäre und ein Skelett, dessen Glieder, nicht durch Sehnen sondern durch Draht verbunden, keine natürliche Bewegung besitzen, so daß man sich weder auf seine Freundschaft noch auf seine Hilfe verlassen kann."

1) In dem Capitel des Interest von Holland von de la Court (erschienen 1662), das, wie sich aus der Handschrift ergiebt, er selbst geschrieben und in dem er die Frage zu beantworten sucht, warum die Republik seit Abschaffung der Statthalterwürde nicht mehr erreicht habe. In der bekannten Aanwysing der politieke Gronden en Maximen von de la Court — die später in französischer Uebersetzung als Mémoires de Jean de Witt erschienen ist — ist es das 5. Cap. des 3. Buches (Vergl. Laspeyres bei Mohl, Zeitschrift für die Staatswissenschaften XVIII 353). Auffallend ist es, daß diese Aeußerungen de Witts über die Erfolglosigkeit seiner bisherigen Politik in Holland selbst unbeachtet geblieben sind, und selbst solche Historiker, die keineswegs zu den unbedingten Bewunderern de Witts gehören, z. B. auch Sypestein, sich mit allgemeinen Lobeserhebungen über die glänzende Intervention im Norden begnügen.

Gerade weil die Oranier die Verbindung mit Deutschland gepflegt hatten, wurde sie von der aristokratischen Partei vernachlässigt. So wenig wie von dem Reich als ganzem, wollten sie von seinem Oberhaupt und den mächtigeren Gliedern wissen. Oesterreich kam in keiner Beziehung in Betracht: hatte es doch eben erst beim pyrenäischen Frieden der Schwächung Spaniens ruhig zugesehen; sollte es sich nun zu seinem Schutze durch die ketzerischen, rebellischen Niederlande in Kriege verwickeln lassen? Die deutschen Fürsten waren größtentheils durch den Rheinbund oder auch nur durch Subsidien für das französische Interesse gewonnen. Nur durch gleiche oder höhere Geldzahlungen hätte man sich unter ihnen Bundesgenossen erwerben können; aber da die Holländer meinten, ihre Nachbarn in Norddeutschland seien ihnen doch keineswegs gewogen und daher trotz großer Kosten ebenso ohnmächtige wie unzuverlässige Verbündete, wollten sie ihr Geld besser verwenden. De Witt und seine Anhänger hatten eine Art instinctiver Aversion gegen die deutschen Fürsten; ihre pecuniäre Misere war den reichen, geldstolzen Republikanern ein Gegenstand des Spottes und der Verachtung [1]).

Deutschland existirte also für de Witt nicht als politischer Factor. Er richtete sein Augenmerk fast allein auf Frankreich und England [2]). Ihrer vereinigten Macht war die Republik allein nicht gewachsen. Da de Witt unter den übrigen europäischen Mächten keine Bundesgenossen fand, mußte er sich mit England oder mit Frankreich zu alliiren suchen.

Mit der bisherigen englischen Allianz hatten die Niederlande keine glücklichen Erfahrungen gemacht, trotz der nahen Stammes- und Religionsverwandtschaft — hatte man doch über eine völlige Verschmelzung beider Republiken verhandeln können! Aber, wenn man so sagen soll, die Verwandtschaft war zu nahe: England suchte eben seine Macht auf denselben Grundlagen, wie die Niederlande, auf Handel und Industrie, aufzubauen, und Conflicte zwischen beiden

1) Memoire de Witts bei Mignet vol. I. Vgl. de la Court Aanwysing p. 260. Auch Prinz Moritz sagte von den deutschen Fürsten, sie hätten zu viel Geld um es zu verzehren, zu wenig um Krieg zu führen.

2) Als einen politischen Fehler tadelt dieß schon Turenne. Instr. für d'Estrades Dec. 1662. Groen p. 230.

Staaten waren nicht zu vermeiden. Gleichwohl versuchten die Staaten, die in der letzten Zeit des Protectorats getrübte Freundschaft mit dem neuen König zu erneuen. Karl II. wurde vor seiner Abreise nach England im Haag glänzend empfangen, aus Rücksicht auf ihn die Seclusionsacte aufgehoben, ja die Staaten erniedrigten sich so weit, drei flüchtige Königsmörder, die in Holland ein Asyl gesucht, auszuliefern, eine Handlung, deren sich de Witt selbst schämte [1]). Karl erwiderte dies Entgegenkommen mit der Verschärfung der Navigationsacte und den zudringlichsten Bemühungen für seinen Neffen, den jungen Prinzen von Oranien, die selbst bei dessen Anhängern die größte Unzufriedenheit erregten [2]).

Nun blieb noch übrig, sich mit Frankreich zu verständigen. Durch eine außerordentliche Gesandtschaft an den französischen Hof wurden die Verhandlungen über eine neue Allianz noch zu Mazarins Lebzeiten eingeleitet. Im April 1662 wurden sie abgeschlossen: Ludwig XIV legte viel Werth auf die Freundschaft der Staaten, weil sie ihm bei der Ausführung seines schon damals gefaßten Planes, die spanischen Niederlande als Erbe seiner Gemahlin in Anspruch zu nehmen, nützlich war, und machte nicht unerhebliche Zugeständnisse: das 1655 eingeführte Tonnengeld auf fremde Schiffe wurde für die Niederlande auf die auslaufenden Schiffe beschränkt und für Salz auf die Hälfte herabgesetzt; er garantirte ihnen die ungehinderte Seefahrt und Fischerei, eine Bestimmung, die gegen England gerichtet war, und die dieses sehr übel aufnahm [3]). Denn das war das Ziel, welches de Witt bei dieser Allianz verfolgte: Sicherung des Staates gegen alle Angriffe auf dem Festland, damit er im Stande sei, England mit Güte oder Gewalt durch kräftige Entfaltung der Seemacht zu zwingen, die unerträglichen Belästigungen des niederländischen Handels zu unterlassen. Die continentale Machtstellung hoffte er durch die Allianz mit Frankreich zu sichern, die materiellen Interessen, die Seeherrschaft durch energisches Auftreten gegen England. Wenn es nur gelang, sich mit Frankreich über das Schicksal der spanischen Niederlande in

1) Brieven IV 227.

2) Wicquefort bei Groen, S. 209.

3) De Witt an Beuningen. 14. Dec. 1661. Brieven I 470.

Güte zu verständigen, war kein Anlaß zu Zwistigkeiten mehr zu fürchten[1]); und de Witt traute es sich zu, dem französischen König die spanischen Niederlande entweder ganz oder zum Theil im diplomatischen Kampfe abzuringen. Sein Grundsatz war: Gallum amicum non vicinum habeas, aber er war auch bereit, der Nothwendigkeit weichend, wenn es nicht anders gienge, mit Frankreich zu theilen.

Der Rathspensionär nahm also die von seiner eigenen Partei hart verdammte Politik Friedrich Heinrichs wieder auf; aber es ist ein charakteristisches Zeichen, wie sehr sich die Machtverhältnisse beider Staaten geändert hatten, daß de Witt als Grundlage der Verhandlungen ein Project hinstellte, welches 1634 der Cardinal Richelieu zuerst auf die Bahn gebracht hatte. Als nämlich damals die Staaten die Theilung der spanischen Niederlande nach der Sprachgrenze proponirten, lehnte Richelieu sie ab, weil er für die Sicherung Frankreichs die Existenz eines unabhängigen Staates zwischen diesem und der Republik für nothwendig hielt, und schlug vor, nach Vertreibung der Spanier die Niederlande in eine unabhängige Republik zu verwandeln, nur wenn sie das selbst nicht wollten, sie zu theilen[2]). Jetzt machte de Witt aus gleichem Grunde dem neuen französischen Gesandten, Grafen d'Estrades, denselben Vorschlag, indem er sich dabei auf eine — nach d'Estrades Ueberzeugung fingirte — Deputation aus Flandern berief, die den Wunsch der Bevölkerung nach Errichtung einer Republik ausgesprochen habe.

D'Estrades, in der Meinung, das Devolutionsrecht sichere seinem König die ganze Beute, und man brauche also nicht darüber zu verhandeln, wies de Witts Vorschlag kurz von der Hand, erhielt aber dafür einen Verweis und den strengen Befehl, de Witts Project zu billigen und über seine Ausführung zu verhandeln. Ludwig XIV, stets vorsichtig, mehr als man es von seinem autokratischen Wesen erwarten sollte, setzte nicht so unbedingtes Vertrauen auf das Devolutionsrecht. Konnte er auf anderem Wege einen Theil der Niederlande erlangen, war es ihm recht. Vielleicht gelang es

1) Beuningen an de Witt. Br. I 4?6.

2) Mignet, Négociations relatives à la Succession d'Espagne, vol. I, wo auch die im folgenden erwähnten Verhandlungen ausführlich mitgetheilt sind.

auch, der Republik oder Spanien im Laufe der Verhandlungen irgend eine Anerkennung des Erbrechts der Königin zu entlocken. Eine Verhandlung konnte nur nützen; sie wieder abzubrechen, konnte es der französischen Staatskunst an Vorwänden nicht fehlen.

Die Vortheile ließen nicht auf sich warten. De Witt, ungeduldig, in der Angelegenheit zu einem Abschluß zu gelangen, proponirte die Theilung Flanderns unter Frankreich und die Republik und die Verwandlung des Restes in einen Freistaat. Er gieng noch weiter und meinte, als sich das Gerücht verbreitete, der Kaiser werde sich mit der zweiten Infantin vermählen, und diese die Niederlande als Mitgift erhalten, das einzige Mittel, dem zuvorzukommen, sei die Theilung des ganzen, sobald sich der Errichtung der Republik irgend Schwierigkeiten entgegenstellten; die Theilungslinie sollte von Ostende nach Mastricht laufen. Um Ludwig XIV hierfür zu gewinnen, anerkannte aber de Witt das eventuelle Successionsrecht der französischen Königin [1]).

Ludwig erklärte sich mit allen diesen Vorschlägen vollkommen einverstanden. Es wäre nur noch nöthig gewesen, einen Vertrag darüber abzuschließen, um die Sache völlig zu erledigen. Hierbei waren aber bei der Verfassung der niederländischen Republik manche Schwierigkeiten zu überwinden. Der Vertrag durfte natürlich nicht bekannt und deßhalb den Generalstaaten insgesammt nicht mitgetheilt werden. Wenn Spanien von ihm erfuhr, wurde es vielleicht zu verzweifelten Entschlüssen getrieben, die der Republik gerade am schädlichsten waren. Daß er aber jetzt wieder wie kurz zuvor bei dem Vertrag mit Dänemark von den Staaten unbedingte Vollmacht, zu verhandeln und abzuschließen, erhalten würde, war de Witt selbst zweifelhaft. Der Vorschlag des spanischen Gesandten Gamarra, die siebzehn niederländischen Provinzen durch ein Schutz- und Trutzbündniß eng unter einander zu verbinden, wurde von der oranischen Partei, die aus Opposition jetzt ebenso eifrig spanisch wie bisher französisch war, sehr befürwortet und fand vielfachen Anklang auch bei der republikanischen Partei. Die Stadt Amsterdam war sowohl gegen die Errichtung einer Republik, weil in dem Vertrag die Garantie der Scheldesperre

1) Memoire de Witts vom 31. Mai 1663.

vermißte, welche die Grundlage ihres Handels sei, wie gegen eine Theilung, weil Antwerpen, mit den Staaten vereinigt, durch seine günstige Lage allen holländischen Handel an sich reißen würde.

Mindestens war es nöthig, daß de Witt in den holländischen Magistraten die Kirchthurmspolitik erst beseitigte und seine Partei zu einmüthigem Handeln zusammenfaßte. Es kostete aber viel Mühe, die Städte für eine Anerkennung des eventuellen Erbrechtes der Königin von Frankreich, an der Ludwig XIV hartnäckig festhielt, während de Witt sie gern zurückgezogen hätte, zu gewinnen. De Witt und d'Estrades — dieser mit voller Börse — reisten selbst in der Provinz umher: der Rathspensionär wußte sich endlich gegen die vielfachen Einwendungen seiner Anhänger nicht anders zu helfen, als indem er ihnen rundheraus bewies, daß die spanischen Niederlande, durch Sprache und Religion schon an und für sich halb französisch, vor dem mächtigen Frankreich nicht zu schützen seien, weder durch Spanien noch irgend eine andere Macht. Auch der Staat könne es nicht wagen; mindestens verlöre er dann das Vertrauen Ludwigs, und, fügt de Witt in richtiger Vorahnung hinzu: je crois pouvoir dire que l'on offense cruellement et on se rend irréconciliable le plus grand roi et le prince le plus fier de l'Europe; es sei also besser, schließt er, mit einem mächtigen König zu theilen als vergebliche Anstrengungen zu machen, ihn am Raube zu hindern.

De Witt erreichte nun zwar mit dieser eindringlichen Vorstellung und d'Estrades' Ueberredungskünsten bei seinen Anhängern den beabsichtigten Zweck; sie erklärten sich bereit, den Vertrag, wie er entworfen war, gutzuheißen (Mitte März 1664). Was er aber hier durch rücksichtslosen Eifer erlangte, verlor er Ludwig XIV gegenüber wieder durch unvorsichtige Offenheit. War es schon bedenklich gewesen, einen fremden Gesandten in die innern Parteiungen der Republik mithineinzuziehen, so schwächte de Witt die Widerstandskraft des Staates gegen Ludwigs Eroberungspläne noch mehr durch Mittheilung des oben erwähnten Memoires an d'Estrades und Ludwig XIV. Dieser, nun belehrt, daß die Staaten weder im Stande noch Willens seien, ihm mit Waffengewalt entgegenzutreten, hielt es für unnöthig, die Beute noch mit einem andern zu theilen: das Devolutionsrecht, von dessen Gerechtigkeit er sich immer mehr überzeugt hatte,

sollte ihm allein die ganzen Niederlande verschaffen. D'Estrades wurde also angewiesen, die Vollziehung jenes Vertrages, dessen Genehmigung zu erhalten de Witt so viele Mühe gekostet hatte, unter dem Vorwande zu verweigern, daß er durch die Unzuverlässigkeit der staatischen Beamten zur Kenntniß Spaniens gekommen, und man mit den Verhandlungen so lange innehalten müsse, bis aller Verdacht geschwunden sei.

De Witt hatte die Folgen seiner eigenen Unvorsichtigkeit wohl zum Theil vorausgesehen und nahm es gefaßt auf, als d'Estrades die Verhandlungen abbrach [1]). Er ließ sich durch das Mißlingen dieses ersten Versuches, sich mit Frankreich über die Grundlage einer gemeinsamen Politik zu verständigen, nicht von dem einmal eingeschlagenen Wege abbringen. Noch hatte er das Versprechen des Königs, seine Rechte auf die Niederlande ohne vorherige Verständigung mit den Staaten nicht geltend machen zu wollen. Es war also noch nichts wesentliches verloren. Von der Liga der 17 Provinzen, die Gamarra noch immer anbot, wollte er also auch jetzt nichts wissen. Nach wie vor befolgte er in seiner Politik das Princip, durch engen Anschluß an Frankreich in diesem einen kräftigen Schutz gegen alle Angriffe zu finden, die auf dem Festland gegen die Republik unternommen werden könnten, und mit Aufbietung aller Kräfte jeder Beeinträchtigung des Handels, jedem Angriff auf die Seeherrschaft der Republik entgegenzutreten.

Hierin hatten die Niederlande besonders von England zu fürchten. König Karl hatte außerdem durch seine Intriguen mit der oranischen Partei die republikanische Regierung auf's empfindlichste gereizt. Und wie nun auf staatischer Seite das Sonderinteresse der herrschenden Partei und die allgemeinen Handelsinteressen in der Bekämpfung Englands ein gemeinsames Ziel fanden, so vereinigten sich auch auf englischer Seite die persönliche Neigung des Königs, seinen Neffen in die alten Würden wieder eingesetzt zu sehen, mit dem Streben der Nation nach dem Uebergewicht auf dem Meere. England begann den Kampf mit verdeckten Angriffen auf verschiedene niederländische Colonien. Die Staaten wichen den englischen Prätensionen

1) Ludwig XIV an d'Estrades 23. April, d'Estr. an den König 8. Mai 1664.

in keinem Stücke, um nicht nach dem Sprichwort: Veterem ferendo iniuriam invitas novam, durch Nachgiebigkeit den Gegner zu neuen Insolenzen aufzufordern [1]). Wenn es einmal zum Kriege mit England kommen mußte, so war jetzt die beste Zeit: zur See waren sie wohl gerüstet, durch die französische Allianz auf dem Festland gesichert; der Sieg schien gewiß; er mußte dann auch den oranischen Umtrieben für immer ein Ende machen und die Herrschaft der aristokratischen Partei befestigen.

Der Krieg begann im Juni 1665 mit einer Seeschlacht, die für die Holländer unglücklich ablief. Admiral Tromp zog sich mit der staatischen Flotte nach dem Texel zurück und wagte es trotz der dringendsten Aufforderungen der Staaten nicht, die See zu halten. Ruyter war in Guinea mit einem Geschwader und seine glückliche Rückkehr ungewiß. Die französische Hilfe blieb aus. Frankreich konnte es zwar in keinem Falle wünschen, daß England siegte; denn dieß bedeutete ein für die anderen Mächte unerträgliches Uebergewicht Englands zur See und den Sturz der ihm freundlich gesinnten de Wittschen Partei in Holland [2]). Ludwig XIV wünschte auch nicht einmal, was nahe genug lag und deßhalb vielfach angenommen worden ist, einen lange dauernden aufreibenden Krieg zwischen den beiden Seemächten, und zwar deßhalb nicht, weil er nur die baldigste Verwirklichung seiner Lieblingsidee, Eroberung der spanischen Niederlande, im Auge hatte. Von den Staaten hatte er dabei, seiner Meinung nach, nichts zu fürchten; wohl aber besorgte er, daß, wenn er Spanien während des englisch-holländischen Krieges angriffe, England sich mit Spanien verbünden und sich einiger Seeplätze in Flandern bemächtigen könnte. Einen großen Krieg wollte er sich aber wegen des Devolutionsrechtes nicht zuziehen. Es lag ihm daher alles daran, den Kampf zwischen England und den Niederlanden zu localisiren und durch Vermittelung und directen Beistand, den er den letzteren leistete, sein Ende zu beschleunigen.

Freilich wollte Ludwig die von den Staaten verlangte Hilfe nicht umsonst leisten. Während die Mediationsgesandtschaft in Eng-

1) De Witt an Boreel 12. Juni 1664. (Br. I 681).

2) Ranke, Englische Geschichte IV 279.

land verhandelte, suchte er den ungeduldigen Holländern in irgend einer Form das Versprechen zu entwinden, sich für die Zukunft seinen Plänen auf die spanischen Niederlande nicht widersetzen zu wollen. Auf Beuningens wiederholtes Andringen, daß der König seinen Verpflichtungen gegen die Staaten nachkommen möge, antwortete Lionne: C'est une méchante affaire: nous vous assisterons et romprons à cause de vous un engagement, que nous avons avec l'Angleterre, et demain l'Angleterre et les Provinces-Unies rompront avec nous. Tout se trouble par une méchante politique qu'il faut une barrière entre les Provinces-Unies et la France [1]). Beuningen wußte einer Erklärung hierüber stets sehr geschickt auszuweichen, aber da der französische Minister lange Zeit dabei verharrte, erst ein Versprechen von den Staaten zu erlangen, wurde der gewünschte Beistand sehr verzögert.

De Witt gerieth durch den unglücklichen Anfang des Krieges und das Ausbleiben der französischen Hilfe in große Verlegenheit. Die oranischen Sympathien der Nation hatten sich bei den ersten kriegerischen Rüstungen sehr lebhaft geäußert. Die Schuld an dem Verlust der Schlacht, der gefährlichen Lage der Staaten wurde natürlich der bestehenden Regierung aufgebürdet. Je älter der Prinz von Oranien wurde, desto mehr wuchsen die Hoffnungen seiner Anhänger. Die Reihen der republikanischen Partei begannen sich schon zu lichten; einer ihrer bedeutendsten Staatsmänner, der Thesaurier-General Beverningh, legte in dieser kritischen Zeit sein Amt nieder und knüpfte mit der Gegenpartei an. De Witt konnte es nicht verhindern, daß mit dem Oheim und Vormund des Prinzen, dem Kurfürsten von Brandenburg, Verhandlungen über eine Allianz begonnen wurden. Der Kurfürst — so dachte die oranische Partei — sollte die Clevischen Festungen zurück und dazu Subsidien erhalten, um an der Grenze des Staates sich mit einer stattlichen Armee aufzustellen zum Schutz desselben, noch mehr aber um zu Gunsten seines Neffen auf die Staaten einen Druck auszuüben. Denn schon forderte man, daß der Prinz mindestens zum Generalcapitän und Admiral ernannt werde. Kurz — der Sturz der republikanischen Partei schien unvermeidlich,

1) Beuningen an de Witt, 16. Jan. 1665. Brieven II 23.

wenn es ihr nicht gelang, dem Seekrieg eine glückliche Wendung zu geben und durch französische Hilfe den Staat vor den vom Bischof von Münster drohenden Gefahren zu sichern.

Da kam Ruyter mit seiner Flotte unbeschädigt zurück. De Witt eilte sofort selbst nach dem Texel, um das Auslaufen der verstärkten Flotte des Staates zu befördern. Durch seine unermüdliche Thätigkeit beseitigte er alle Schwierigkeiten; sein Eifer feuerte die entmuthigten Officiere an. Unter Ruyters Oberbefehl geleitete die Flotte eine große Menge mit indischen Schätzen reich beladener Schiffe, die sich in den norwegischen Hafen zu Bergen geflüchtet, glücklich nach Hause. Dann lief sie zum zweiten Mal aus und suchte die feindliche Flotte vergeblich an den englischen Küsten. So beherrschten die Niederlande zu Ende des Jahres doch noch die See. De Witt aber empfieng nach seiner Rückkehr von Texel die Glückwünsche und Danksagungen der Staaten.

Zu gleicher Zeit hatte sich endlich Ludwig XIV, nachdem die versuchte Vermittlung fruchtlos gewesen, zu einer wirklichen Unterstützung seiner Alliirten bereit erklärt, obgleich van Beuningen wie de Witt eine Erklärung über die spanischen Niederlande hartnäckig verweigerten und auf der stricten Erfüllung der von Frankreich in der Allianz vom Jahre 1662 übernommenen Verpflichtungen bestanden [1]). Ein auserlesenes Hilfscorps [2]) befreite die Staaten von einem kleinen, aber wegen der absichtlich vernachlässigten Landarmee gefährlichen Feind, dem Bischof von Münster, der, fast ohne Widerstand zu finden, in den östlichen Provinzen hauste.

Nun hatte sich das Blatt völlig gewendet: Von einem Frieden mit England war keine Rede mehr; man wollte sich nicht mehr mit einer bloßen Abwehr des Bischofs von Münster begnügen, sondern an ihm ein Exempel statuiren zur Warnung für alle anderen deutschen Fürsten [3]); die Verhandlungen über eine Allianz mit dem Kurfürsten von Brandenburg wurden jetzt nach dem Sinne Hollands und nicht nach dem Willen der anderen Provinzen geführt, alle früher

1) De Witt an Beuningen. Br. II 45.

2) Vgl. Rousset, Louvois I 86.

3) Berichte Blaspeils.

in Aussicht gestellten Zugeständnisse zurückgenommen und die Allianz mit dem großen Kurfürsten und seine Vermittlung des Friedens mit Münster am Ende nur, weil Ludwig XIV es wünschte, angenommen. Die Absichten der oranischen Partei, den Prinzen zum Generalcapitän zu befördern, wurden vereitelt; nicht einmal zum General der Kavallerie, was selbst einige holländische Städte befürworteten, wurde er ernannt und eine Empfehlung durch den Kurfürsten schroff zurückgewiesen[1]). Die grausame Hinrichtung Buats, eines früheren Edelknaben des Prinzen, wegen einer früher mit Vorwissen de Witts geführten Correspondenz nach England war eine nachdrückliche Warnung der statthalterischen Partei vor weiteren Umtrieben. De Witt gedachte nun das Uebel mit der Wurzel auszurotten[2]). Ein unvorsichtiges Gesuch der geizigen Großmutter des Prinzen, der Amalie von Solms, an die Staaten von Holland, die Kosten seiner Erziehung zu übernehmen, gab dem Rathspensionär Anlaß, die Erziehung des jungen Fürsten ganz in seine Hand zu nehmen, seine englisch gesinnte Umgebung zu entfernen und durch treue Anhänger der republikanischen Partei zu ersetzen. Mit dem Ernst und Eifer, mit dem er alles begann und betrieb, leitete de Witt den Unterricht des Prinzen und hegte die Hoffnung, denselben, da es doch vielleicht nicht möglich war, ihn von allen Staatsämtern auszuschließen, wenigstens für seine politischen Principien zu gewinnen und ihm namentlich die Ueberzeugung beizubringen, daß Frankreich der nützlichste Verbündete des Staates sei.

Unter solchen Auspicien wurde der Krieg gegen England im folgenden Jahre ungleich glücklicher geführt als 1665. Münster wurde im April 1666 zum Frieden gezwungen, Schweden durch Frankreich abgehalten, ihm vom Bremischen aus zu Hilfe zu kommen. Ludwig XIV erklärte sogar seinen offenen Bruch mit England (Januar 1666), und seine Flotte vereinigte sich mit der staatischen. Der moralische Eindruck dieser Kriegserklärung war allerdings größer als der thatsächliche Beistand, den die französische Flotte leistete. In einer viertägigen Seeschlacht, der bedeutendsten seit dem Bestand der Republik,

1) De Witt an Beuningen Br. II 214.
2) An B. ibid. p. 225 u. 231.

stellte die staatische Flotte die Ehre ihrer Flagge vollkommen wieder her. Die Politik de Witts, Freundschaft mit Frankreich, energisches Auftreten gegen England, errang in diesem Jahre glänzende Erfolge. Nun konnte man den Friedensversuchen des Königs von Frankreich Gehör schenken, ohne der Reputation des Staates etwas zu vergeben. Nach langwierigen Verhandlungen über Aeußerlichkeiten, namentlich den Ort der Friedenstractate, wie sie damals üblich waren, wurde der Friedenscongreß im Mai 1667 zu Breda eröffnet. Die Staaten machten verhältnißmäßig hohe Forderungen; sie verlangten, daß England seine vielfachen Prätensionen ganz fallen lasse. Frankreich dagegen zeigte sich viel willfähriger; unaufgefordert gab es alle seine allerdings nicht erheblichen Eroberungen zurück. Denn Ludwig XIV lag daran, die Friedensverhandlungen in Gang zu bringen und während derselben den lang gehegten Plan gegen die spanischen Niederlande, der sein ganzes Verhalten in diesem Krieg bestimmt hatte, auszuführen.

Alle Wege waren durch Ludwigs XIV umsichtige, thätige Diplomatie diesem Plane geebnet worden; die ganze Westgrenze des deutschen Reichs stand in seinem Sold und bildete eine unübersteigbare Scheidewand zwischen den Niederlanden und Oesterreich, falls dieß an deren Rettung denken sollte. Schweden war für das französische Interesse gewonnen. Eine Annäherung zwischen Spanien und England, wie sie der Gouverneur in Brüssel, Castel Rodrigo, und Sir William Temple im Sinne hatten, wurde durch die gewissenlosesten Intriguen vereitelt: England hatte in Madrid seine Vermittlung für den Frieden mit Portugal angeboten; Ludwig XIV ließ nun die seinige ebenfalls anbieten, und der spanische Hof, in der thörichten Einbildung, noch Meister der Dinge zu sein, zog die Hilfe des allerchristlichsten Königs der eines ketzerischen Fürsten vor. Zu gleicher Zeit aber schloß Ludwig mit dem König von Portugal einen Vertrag, der diesen während der französischen Invasion in den Niederlanden zu einer kriegerischen Action gegen Spanien verpflichtete. Mit England wurden während der Bredaer Friedensverhandlungen auch solche über eine intime Allianz angeknüpft, und Karl II ließ sich, in Aussicht auf französischen Beistand gegen die Opposition in seinem Reiche, zu dem Versprechen herbei, daß er sich im laufenden Jahre (1667) in

keine Frankreichs Interessen zuwiderlaufende Verbindung einlassen werde [1]).

Bei den Staaten hielt Ludwig XIV besondere Vorsichtsmaßregeln für unnöthig; wußte er doch, daß sie einer Annexion der Niederlande sich weder widersetzen konnten noch wollten. Am wenigsten erwartete er einen Widerstand von der republikanischen Partei, die er eben erst durch seine außerordentliche Großmuth, wie er meinte, vor dem unvermeidlichen Verderben gerettet hatte, die in der Allianz mit ihm ihre hauptsächliche Stütze gegen die Opposition im Innern fand. Wenn sie dennoch so undankbar sein sollten, die Eroberungen ihres erhabenen Alliirten mit Argwohn anzusehen und ihnen entgegenzutreten, so war er entschlossen, ihnen England auf den Hals zu hetzen, was ihm wenig Mühe gemacht haben würde [2]). Aber nach allem, was vorausgegangen, durfte Ludwig XIV, auch ohne die früher gewünschte ausdrückliche Zusage, auf die unthätige Neutralität der Staaten rechnen.

So erließ er denn im Frühjahr 1667 ein Manifest, in dem er die Rechte und Ansprüche seiner Gemahlin und Kinder auf fast die ganzen spanischen Niederlande proclamirte, und unternahm zu deren Wahrung mit einem trefflich ausgerüsteten Heere den Einfall in die Niederlande. Die wenigen elend gerüsteten spanischen Truppen trieb er vor sich her und eroberte nach kurzem Feldzug mehrere Provinzen und eine ganze Reihe wichtiger Plätze.

Das Manifest und die rasch aufeinander folgenden Eroberungen riefen eine ungeheure Aufregung in den Niederlanden hervor. Niemand war darauf gefaßt gewesen. De Witt war allerdings schon seit einiger Zeit gegen den König etwas mißtrauisch geworden, weil die Verhandlungen mit England ihm nicht gleich mitgetheilt wurden, weil überhaupt Ludwig über wichtige Dinge sich gar nicht mehr mit ihm verständigt, sondern mit kleinlichen Recriminationen über allerlei Persönlichkeiten bloß die Zeit vertrieben hatte [3]). Gleichwohl hatte

1) Ranke IV 295. Vgl. Beuningen an de Witt, 6. Mai. Br. II 95.

2) Beuningen 21. Mai (Br. II 507): Ein französischer Minister sagte: Si les Hollandois se remuent, on leur jettera sur les bras le roi d'Angleterre.

3) Beuningen an de Witt; de Witt an B. 29. April u. 12. Mai (Br. II 488 u. 490.)

er von den französischen Ministern wiederholt die bestimmtesten Versicherungen erhalten, daß der König ohne vorherige Verständigung mit den Staaten in der Sache des Devolutionsrechtes nichts unternehmen werde [1]). Einen Antrag Gamarras, ein Defensivbündniß mit Spanien zu schließen, hatte er im Vertrauen auf Frankreichs aufrichtige Freundschaft abgelehnt [2]). Daß etwas gegen die spanischen Niederlande im Werke sei, wußte er wohl, aber er hoffte bestimmt, vorher um seinen Rath gefragt zu werden.

Da traf ihn nun ebenso unerwartet wie das Land die Nachricht von der französischen Invasion. Kurz darauf kam d'Estrades auf Befehl seines Königs aus Breda nach dem Haag, um den Generalstaaten sein Manifest officiell mitzutheilen und ihnen zugleich vorzustellen, daß es durchaus nicht seine Absicht sei, den Frieden zu brechen, sondern nur, durch Waffengewalt sich selbst vor Unterdrückung zu schützen. Dem Rathspensionär war er beauftragt zu sagen, daß dem König die Dienste der Staaten, seiner Freunde, zu einem Vergleiche mit Spanien angenehm seien, und daß er sich mit solchen Landstrichen begnügen würde, die in keiner Beziehung zu der Republik ständen und deren Vereinigung mit seinem Reiche ihr keinen Nachtheil verursachen könne.

Der französische Gesandte fand de Witt sehr niedergeschlagen: derselbe beklagte sich bitter, daß der König gegen sein ausdrückliches Versprechen von seinen Rechten und Plänen ihm nicht vorher Mittheilung gemacht, daß er in geheimem Einverständniß mit England sei, den Handel der Niederlande durch übermäßige Zölle ruiniren wolle; so belohne man seine aufrichtigen Bemühungen, dem König eine billige Befriedigung seiner Ansprüche auf gütlichem Wege zu verschaffen. Nach einigen Erörterungen über die vom König verlangten Abtretungen sagte de Witt endlich, er wolle mit dieser widerwärtigen Sache gar nichts mehr zu thun haben und werde als Deputirter der Staaten die Flotte auf die hohe See begleiten [3]).

In der That war der Rückschlag, den de Witts Politik durch

1) Beun 4. Febr. De Witt 5. Mai (Br. IV 484 u. 491).
2) Lettres d'Estrades V 234.
3) Lettres d'Estrades V 210 u. 233 u. de Witt, Brieven II 502.

Ludwigs XIV Handlungsweise erhielt, bedeutend. Im vergangenen Jahre hatte der Reichspensionär hoffen dürfen, die Früchte seiner Staatsleistung zu ernten: gedeckt und unterstützt von dem eng verbundenen Frankreich zwang die Republik den stolzen Nebenbuhler zu für sie ehrenvollen Friedensverhandlungen. Die Opposition der oranischen Partei war verstummt: niemand wagte der französischen Allianz entgegenzutreten, die der Republik so große Vortheile brachte. Nun wurde das mühsam errungene wieder ganz in Frage gestellt. Daß Frankreich, während es mit der Republik in Allianz stand, die spanischen Niederlande angriff, erweckte nicht allein gegen diese gefürchtete Macht das größte Mißtrauen, sondern auch gegen die republikanische Partei, die das französische Bündniß stets vertheidigt hatte, und die das Volk nun im geheimen Einverständniß mit Ludwig XIV glaubte. De Witt sah die Nothwendigkeit ein, den Eroberungsgelüsten Ludwigs XIV einige Opfer zu bringen, und hätte gern die Hand geboten, wenn der König ihm seine Absichten nur vorher mitgetheilt hätte, demselben von Spanien die Abtretung einiger Länderstriche zu verschaffen [1]). Durch Ludwigs eigenmächtiges Handeln wurde er aber vor seinen eigenen Landsleuten compromittirt und durfte es nicht wagen, den habsüchtigen Plänen desselben selbst Vorschub zu leisten. Spanien seinem Schicksal zu überlassen, den französischen Eroberungen mit keinem Schritt entgegenzutreten, war bei der Volksstimmung in Holland der republikanischen Partei nicht möglich. Sollte sie nun mit dem bisherigen Verbündeten offen brechen und sich mit und für Spanien in einen unabsehbaren Krieg stürzen? Das würde vielleicht der Republik genützt, ihr selbst aber ihre Herrschaft gekostet haben.

Um die Verlegenheiten der Situation noch zu vermehren, machten nun die Engländer mit dem Abschluß des Friedens neue Schwierigkeiten. Sie wollten die mißliche Lage der Republik benutzen, um sie zu einem schimpflichen Frieden zu zwingen. Da hatte der Rathspensionär nun Gelegenheit, seine Thatkraft, die Frankreich gegenüber durch die Stellung seiner eignen Partei etwas gelähmt war, im glänzendsten Lichte zu zeigen. Auf seinen Betrieb — er war selbst wieder

1) An Beuningen 5. u. 12. Mai Br. II 492 u. 498.

beim Auslaufen gegenwärtig — unternahm die Flotte unter seines Bruders Cornelius Leitung die kühne Expedition die Themse hinauf und setzte die feindliche Hauptstadt in gewaltigen Schrecken. Die Unternehmung hatte sofort den gehofften Erfolg [1]). England ließ seine Forderungen fallen und bot die Hand zum Frieden, der den Holländern sogar eine Beschränkung der Navigationsacte verschaffte: die deutschen durch die Niederlande gehenden Waaren sollten in England als niederländische gelten und auf niederländischen Schiffen eingeführt werden dürfen. Der von England angefochtene Colonialbesitz wurde von den Staaten ohne nennenswerthe Verluste behauptet. Im Vergleich mit dem ersten englischen Krieg war dieser ebenso glänzend geführt wie ehrenvoll beendigt worden.

Durch den Sieg von Chatam und den Frieden von Breda hatte de Witt nun doch seine Stellung so weit befestigt, daß er sowohl Frankreich wie der Opposition im inneren gegenüber seine Politik durchzuführen hoffen durfte.

Auf wiederholtes Andringen von Beuningens und de Witts hatte Ludwig XIV endlich als seine geringsten Forderungen an Spanien die Abtretung der Franche-Comté, Luxemburgs, Cambrais, Tournais und einiger anderer Grenzplätze bezeichnet; damit wollte er sich aus Rücksicht auf die Freundschaft der Staaten begnügen, wenn diese sich verpflichteten, binnen drei Monaten Spanien zu jenen Abtretungen zu veranlassen oder aber, wenn sie es nicht vermöchten, ihn bei Geltendmachung seiner gesammten Ansprüche mit Waffengewalt zu unterstützen [2]). De Witt hatte diese Forderungen etwas zu hoch gefunden: Luxemburg und Tournai, als den staatischen Grenzen zu nahe gelegen, sollten bei Spanien bleiben; ferner verlangte er einen dreimonatlichen Waffenstillstand, um Spanien während desselben zur Annahme des angebotenen Vergleichs zu bewegen, und erst nach dessen fruchtlosem Ablauf sollten die Staaten die Waffen ergreifen, um es dazu zu zwingen. Dann aber, um sich für die Zukunft vor ähnlichen Ueberraschungen, wie die eben erlebte, zu sichern, wünschte de Witt zugleich eine bestimmte Uebereinkunft zwischen Frankreich und den

1) De Witt an B. 7. Juli. Br. II 533.
2) D'Estrades 14. Juli. Lettres V 392.

Niederlanden über das Schicksal der spanischen Monarchie, im Fall der König von Spanien ohne Erben stürbe: die Niederlande sollten getheilt oder republikanisirt, über die übrigen Lande der Monarchie Ludwig freie Disposition gelassen werden [1]).

Der König von Frankreich antwortete hierauf gar nicht; er meinte, wenn die Staaten seine Mäßigung nicht anerkennen und sich nicht beeilen wollten, ihm Satisfaction zu verschaffen, könne er ihre guten Dienste auch ganz entbehren. De Witt seinerseits suchte sich nun doch etwas den Rücken zu decken, um nicht jeder französischen Forderung auf Gnade und Ungnade sich fügen zu müssen; wenn er sich mit den Nachbarn der Republik zu gemeinsamen Schritten zu Gunsten der spanischen Niederlande verband, befriedigte er zugleich das dringende Verlangen der Nation und befestigte seine eigene Stellung. Nicht als ob er beabsichtigt hätte, Frankreich direct zu bekriegen; er wollte auf dasselbe nur einen Druck ausüben und es auf indirectem Wege zwingen, sich mit den Staaten über das Maß der von Spanien zu fordernden Abtretungen und die Mittel, dasselbe zur Nachgiebigkeit zu veranlassen, durch eine bindende Uebereinkunft zu verständigen. Er wollte also Ludwig XIV nöthigen, das nachzuholen, was er treuloser Weise vor seiner Invasion unterlassen, sich mit ihm zu vereinbaren, keineswegs aber wollte er die Integrität der spanischen Niederlande um jeden Preis vertheidigen.

Als sich nämlich Spanien dem überwältigenden Angriff Frankreichs, den es mit Indolenz und verblendetem Hochmuth an sich hatte herankommen lassen, hilflos preisgegeben sah, machte es — oder eigentlich nur der Gouverneur in Brüssel, Castel Rodrigo, — doch einige Versuche, sich von Kaiser und Reich, den natürlichsten Bundesgenossen, Beistand zu verschaffen. In der That ermannte man sich am kaiserlichen Hof in Wien zu dem Entschlusse, dießmal dem bedrängten Spanien mit Waffengewalt zu Hilfe zu kommen. Ein kaiserliches Heer sollte an den Rhein marschiren, dort sich mit denen deutscher Fürsten, namentlich einem 12000 M. starken brandenburgischen, vereinigen, und der Kurfürst von Brandenburg sollte als

1) d'Estrades 21. Juli p. 444. — De Witt an B. 21. Juli. Br. II 540.

kaiserlicher. Generalissimus dann die alliirte Armee zum Schutze der spanischen Niederlande gegen Frankreich führen.

An dieser Unternehmung beschloß nun de Witt sich zu betheiligen, nicht, wie Spanien wünschte, um selbst mitzukämpfen, sondern um die nöthigen Gelder dazu zu liefern. Gegen Verpfändung wichtiger flandrischer Plätze sollten die Staaten den spanischen Gouverneur mit einer gut verzinsten Anleihe von 3 Mill. Gulden unterstützen und dadurch in Stand setzen, die deutschen Truppen zu bezahlen und gegen Frankreich zu verwenden. Ludwig XIV fand dann doch in den spanischen Niederlanden einigen Widerstand, die Staaten aber behielten freie Hand, mit Ludwig XIV in Freundschaft und Allianz zu bleiben und sich mit ihm über die Abtretungen Spaniens zu verständigen. Ja noch mehr, da Spanien seine Schulden nie bezahlen konnte, erlangten sie gegen ein paar Millionen eine Reihe fester Plätze in Flandern, die Frankreich ihnen auch gegen größere Zugeständnisse nicht gelassen haben würde. „Voilà un beau projet", sagte Ludwig XIV selbst von diesem Plane, „s'il peut réussir" [1]).

Von diesen Projecten und Verhandlungen versäumte de Witt nicht dem französischen Gesandten, was ihm geeignet schien, mitzutheilen. Er erklärte demselben ganz bestimmt, wenn der König nicht verspreche, bis zum März des nächsten Jahres einen Waffenstillstand eintreten zu lassen, müsse er den Staaten jedenfalls rathen, die spanischen Vorschläge anzunehmen und durch Bündnisse mit Königen und Fürsten sich selbst Sicherheit zu verschaffen. Der Friede von Breda, die drohende Coalition bewogen nun Ludwig XIV, auf die von de Witt im Juli gemachten Vorschläge endlich zu antworten und sie vollständig gutzuheißen; er versprach sogar, bis zum nächsten Frühjahre die Waffen

1) Lettres d'Estrades VI 144. Die brandenburgischen Gesandten schreiben am 30. Juli: „Was hiesigen Staat anlangt, derselbe ist zwar nicht gut spanisch, apprehendirt aber die französischen Progressen in den spanischen Niederlanden je länger je mehr und verlangt nur nach Gelegenheit und Prätexten, um sich des Werkes per indirectum, damit er die mit der Krone Frankreich gemachte Allianz nicht breche, anzunehmen und dadurch befördern zu helfen, daß Frankreich in seinem Vornehmen gehindert und die Spanischen Niederlande salviret werden mögen."

ruhen zu lassen, wenn die Staaten dann auch am Kriege mit Theil nehmen wollten. Nur erweiterte er die Bedingungen des mit Spanien zu schließenden Vergleiches durch die Aufstellung der Alternative, die Grundlage aller folgenden Verhandlungen geblieben ist, daß Spanien ihm entweder die Franche-Comté und Cambrai nebst einigen kleineren Festungen oder alle von ihm eroberten Plätze abtrete [1]).

Also bei Frankreich hatte de Witts Politik den gewünschten Eindruck gemacht, und de Witt würde die wenn auch sehr späte Antwort Ludwigs mit großer Freude aufgenommen, sich gern ernstlich bemüht haben, auf Grundlage der französischen Bedingungen einen Vergleich mit Spanien zu Stande und so die Angelegenheit zu einem baldigen Abschlusse zu bringen: aber es war zu spät. Schon war de Witt nicht mehr Meister der Situation im eigenen Lande. Er hätte die von ihm für Ludwigs Nachgiebigkeit in Aussicht gestellten Maßregeln bei den Staaten nicht mehr durchsetzen können.

Denn während des langen Stillschweigens des französischen Königs war die Aufregung in Holland gegen Frankreich immer mehr gestiegen. Der einflußreiche Gesandte der Staaten in Paris, van Beuningen, durch die letzten Schritte Ludwigs aus einem Anhänger der französischen Allianz in einen leidenschaftlichen, argwöhnischen Gegner verwandelt, hatte, nach Hause zurückgekehrt, das Mißtrauen gegen Frankreich in seiner Vaterstadt Amsterdam und in ganz Holland durch seine übertriebenen Warnungen aufs höchste gesteigert. Er agitirte für eine Allianz mit dem Kaiser, Schweden und England und stellte die Erneuerung des Verzichtes der Königin von Frankreich auf die ganze spanische Monarchie als unumgängliche Bedingung eines jeden Vertrages mit Ludwigs XIV auf [2]). Ermuthigt durch den ehrenvollen Frieden mit England wären die Holländer leicht zu einem Kriege gegen Frankreich aufzureizen gewesen, und Gamarra, Lisola, der unermüdliche Agitator gegen Frankreichs drohende Tyrannei, und andere spanische Agenten, vor allem auch die wieder regsame oranische Partei ließen es an Anstrengungen nicht fehlen. Castel Rodrigo hatte seine Anerbietungen erhöht: außer den flandrischen Plätzen bot er auch noch

1) d'Estrades 17. Sept. Louis XIV 27. Sept. Lettres VI 38 u. 46.

2) de Witt Br. II 560. Lettres d'Estrades VI 70.

Venloo, Roermonde und das ganze Gebiet jenseits der Maas für eine Anleihe von vier Millionen und die Ueberlassung einiger staatischer Truppen. Eilf Städte der Provinz Holland hatten sich für Annahme dieser Offerten ausgesprochen [1]). Auch weiter gehende Pläne wurden schon ins Auge gefaßt. Mit dem Kurfürsten hatte man wieder Allianzverhandlungen eingeleitet, um sich seiner Hilfe gegen drohende Rüstungen des Bischofs von Münster zu versichern. Diese erweiterten sich nun zu einer Verhandlung über gemeinsame Schritte gegen Frankreich; die Staaten sollten die flandrischen Städte besetzen, 18000 Mann in Kriegsbereitschaft setzen, Brandenburg gegen auf Rechnung Spaniens gezahlte Subsidien mit 12000 M. den spanischen Niederlanden zu Hilfe kommen; durch diese Demonstrationeu hofften sie bei Frankreich einen sechsmonatlichen Waffenstillstand auszuwirken, während dessen sie den Frieden vermitteln wollten, allerdings durch einige von Spanien zu bringende Opfer [2]).

Alle diese weitergehenden Pläne wurden nun freilich vereitelt durch die hochmüthige Verblendung Spaniens. Am 24. September hatten die Staaten von Holland über die spanische Anleihe einen Vertrag entworfen und geschlossen, der Castel Rodrigo zur Genehmigung zugeschickt wurde. Aber die Antwort ließ vergeblich auf sich warten. Den Spaniern waren die den Staaten gemachten Anerbietungen wieder leid geworden. Die Leute in Brüssel setzten ihr ganzes Vertrauen auf Kaiser und Reich: diese müßten über die Differenzen zwischen Spanien und Frankreich entscheiden und ihrer Decision beide Kronen sich unterwerfen. Sie fanden es höchst unverschämt, daß die Staaten einige Eroberungen dem Könige von Frankreich unter allen Umständen lassen wollten: wenn kein friedlicher Vergleich zu Stande komme, müsse Spanien alles wieder haben; solle es bei so großem erlittenen Schaden auch noch von dem seinigen dazu geben? Wenn das die Meinung der Vermittler sei, so wäre es ja weit besser, Spanien quittirte die ganzen Niederlande und nähme Portugal und Roussillon dafür, was Frankreich ihm zu verschaffen versprochen. Aber die Holländer wollten seine Noth bloß mißbrauchen, um sich selbst am Raube zu betheili-

1) Lettres d'Estrades VI 38 und 40.

2) Relation der brandenb. Gesandten vom 27. Sept.

gen[1]). Die Spanier erklärten offen, daß sie sich auf 40000 Mann, die ihnen der Kaiser zu Hilfe schicken werde, namentlich aber auf den Beistand verließen, den ihnen Deutschland, Schweden, besonders die Staaten und England aus eigenem Interesse leisten mußten. Unter leeren Ausflüchten lehnten sie also die Einräumung der zum Pfand bestimmten Städte ab.

De Witt war so erzürnt über die Verstocktheit der Spanier — sie wollten lieber von Katholiken sich unterwerfen als von Protestanten retten lassen, meinte er[2] —, daß er alle Verhandlungen mit ihnen abbrach. Er blieb auch dabei, daß man sich mit Spanien gar nicht mehr einlassen dürfe, als er von verschiedenen Seiten auf die Gefahren dieser Politik aufmerksam gemacht wurde. „Wer weiß, schrieb sein vertrauter Freund Meerman aus London, ob nicht Spanien dadurch so gereizt wird, daß es aus Desperation, Aerger und um sich an uns zu rächen, gegen ein anderes Aequivalent Frankreich die ganzen Niederlande überläßt. Und wenn es sich jetzt auch fügt, kann man sich darauf verlassen, daß die französischen Wühlereien aufhören werden?“[3]) Der Rathspensionär bedauerte wohl, daß aus dem Handel mit Spanien nichts geworden war; andererseits aber war es ihm recht erwünscht, daß die Gefahr eines größeren Krieges, an dem die Staaten wenigstens indirect sich betheiligen mußten, beseitigt wurde. Denn wiederum machte die Aufstellung einer ansehnlichen Landmacht, die für alle Fälle angeworben werden mußte, der republikanischen Regierung große Schwierigkeiten. Die alte Armee war erfüllt von oranischen Sympathien. Aller Anstrengungen ungeachtet war es nicht gelungen, die statthalterlich gesinnten Officiere völlig zu beseitigen und durch der herrschenden Partei ergebene zu ersetzen. Jetzt handelte es sich nun vor allem um einen Oberbefehlshaber. Aufs neue erhoben nun die Provinzen außer Holland und dort selbst die oranische Partei die Forderung, daß der junge Prinz zum Generalcapitän gewählt werde. Die populare Aufregung für einen Krieg gegen Frankreich kam der

---

1) Relation Blaspeils vom 8. Oct. über eine Conferenz mit dem Markgrafen von Baden.

2) Br. IV 525.

3) 13. Nov. Br. IV 529.

oranischen Sache sehr zu statten. Brach der Kampf wirklich aus, näherte sich der Kurfürst von Brandenburg mit einem stattlichen Heere den staatischen Grenzen, dann war die Wahl des Prinzen zum Generalcapitän unzweifelhaft, und daß er dieß nicht bleiben, sondern bald auch Statthalter werden würde, war vorauszusehen. Den brandenburgischen Gesandten vertrauten ihre guten Freunde schon, daß, sobald ihr Kurfürst nur sich mit anderen gesetzt und seine Truppen zusammen habe, alles sich wohl schicken und de Witt wenig zu sagen haben werde, weil man im Werke begriffen, ihm die Autorität und Macht, welche er sich jetzt anmaße, zu beschneiden [1]).

Wirklich gelang es dem Rathspensionär auch nicht, die Wahl des früheren dänischen Generals Würz zum Feldmarschall der Republik, die er eifrigst betrieb, durchzusetzen. Beide Parteien vereinigten sich endlich über die Wahl des alten Fürsten Moritz von Nassau. Dieser Compromiß war offenbar nur eine Vertagung der eigentlichen Entscheidung. Der Rathspensionär suchte ihre Tragweite im voraus dadurch abzuschwächen, daß er in Holland das ewige Edict einführte, wodurch auf immer das Statthalteramt von den höchsten militärischen Chargen getrennt wurde. Aber abgesehen davon, daß durch dieß Edict die Aufnahme des Prinzen in den Staatsrath und seine Wahl zum Generalcapitän gerade erleichtert wurde, erweckte es in den Provinzen und im Volke die größte Unzufriedenheit gegen den hartnäckigen Eigensinn Hollands und seines Rathspensionärs.

De Witt hatte nun zwar wieder die Absicht, sich mit Ludwig XIV direct über das Schicksal der spanischen Niederlande zu verständigen, indem er nur Schweden, Brandenburg und Lüneburg heranzuziehen suchte, um nicht ganz allein Frankreich gegenüberzustehen. Die Verhandlungen mit d'Estrades wurden wieder aufgenommen. Aber der Rathspensionär mußte das im Volke einmal erregte Mißtrauen gegen seine Politik schonen; er hätte nicht einmal die Staaten von Holland, geschweige denn die Generalstaaten zu dem Versprechen bewegen können, wenn Spanien die Alternative ablehne, dieß bekriegen zu helfen. Amsterdam, als dessen Vertreter van Beuningen an den Conferenzen mit d'Estrades theilnahm, war unbedingt dagegen, weil es 60 Millio-

1) Relation vom 29. Nov.

nen im Handel nach Spanien und dem mittelländischen Meere stecken habe und ein Krieg mit Spanien sein Ruin sein würde. So mußte denn de Witt, der selbst gegen eine gemeinschaftliche Eroberung und Theilung der spanischen Niederlande gar nichts einzuwenden gehabt hätte, seine früher gegebene Zusage der Theilnahme am Kriege nicht nur zurücknehmen, sondern durch den Argwohn der Holländer gedrängt auch als Vorbedingung weiterer Verhandlungen von Ludwig XIV das Versprechen fordern, daß er, auch wenn kein Vergleich mit Spanien zu Stande komme, keinesfalls im nächsten Frühjahre seine Eroberungen in Flandern fortsetzen werde [1]).

Ludwig XIV aber glaubte mit seiner letzten Proposition, den Staaten zu Liebe, die äußerste Grenze der Nachgiebigkeit erreicht zu haben. Er war weder geneigt, das von de Witt verlangte Versprechen zu geben, noch auch von der Forderung, daß die Staaten nach Ablehnung der Alternative am Kriege theilnehmen müßten, abzustehen. Daß sie dieß nicht wollten und mit anderen Mächten sich in Verbindungen einließen, hielt er für eine unverzeihliche Undankbarkeit. „Si les Etats," schreibt Lionne, „prennent des écarts et font des liaisons contraires aux intérêts de S. M., on ne s'en mettra pas ici autant en peine qu'ils le peuvent croire. Je sais ce que je dis et sur quel fondement je le dis. Ceux qui nous voudront faire du mal, s'en feront plus à eux-mêmes et peut-être en avanceront mieux les avantages de S. M." [2])

Eine Verständigung mit Frankreich war also nicht zu erreichen. Ebensowenig wie die Verhandlungen mit Frankreich hatten die mit Schweden und den deutschen Fürsten einen günstigen Verlauf. Bei ihnen spielte wie immer die Subsidienfrage die Hauptrolle und war auch dießmal vorzugsweise der Stein des Anstoßes. Der Kurfürst von Brandenburg, der langen nutzlosen Tractate überdrüssig, brach die Beziehungen zu Spanien und den Staaten ganz ab und schloß einen Vertrag mit Frankreich: gegen wichtige Zugeständnisse in der polnischen Frage versprach er Neutralität in der spanischen (15. Dec. 1667).

Die Situation der Staaten war unter diesen Umständen höchst

---

1) Lettres d'Estrades VI 106. 110. 135. 153. 157.

2) Lettres d'Estrades VI 102.

mißlich. Eine baldige Beendigung des Devolutionskrieges war der inneren und äußeren Lage der Republik wegen auf jeden Fall für die republikanische Partei eine Lebensfrage. Ein Krieg gegen Frankreich zum Schutze der spanischen Niederlande war aber weniger als je räthlich. Ob man Bundesgenossen für ihn finden würde, war zweifelhaft: jedenfalls hätte er aber auch dann mit zusammengerafften Armeen unter verschiedenem Oberbefehle in einem verwüsteten Lande und, da Spanien nichts that, ganz auf Kosten des Staates geführt werden müssen. Und doch blieb kein anderer Ausweg übrig, wenn man nicht Spanien ganz seinem Schicksale überlassen wollte.

Ehe man sich hierzu entschied, versuchte Holland — und ihm schlossen sich auch die anderen Provinzen an — noch ein anderes Mittel, obgleich es wenig Aussicht auf Erfolg bot. In einer Resolution der Staaten von Holland (10. Dec. 1667) wurde als Ziel der staatischen Politik aufgestellt, Spanien „met alle krachtige officien" zur Annahme der Alternative, wie sie Frankreich proponirt habe, zu disponiren, unter der Bedingung, daß dieses sich unter allen Umständen mit den schon gemachten Eroberungen begnüge. Alle anderen europäischen Mächte sollten eingeladen werden, sich den zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen Schritten anzuschließen [1].

Da kam den Staaten plötzlich Hilfe von einer Seite, von der sie es am wenigsten erwartet haben mochten, nämlich von England.

Die neuen Gesandten der Republik hatten zwar vorzüglich den Auftrag erhalten (24. Sept.), England für die Erhaltung der spanischen Niederlande zu interessiren. De Witt konnte sich nicht denken, daß es deren Annexion an Frankreich gleichgiltig zusehen werde [2]. Sie hatten aber nichts ausgerichtet. Der Minister Graf Arlington wollte von Ehre und moralischer Verpflichtung, das europäische Gleichgewicht zu schützen, nichts wissen: England sei ja gar nicht gefährdet; erst müßten die Staaten ins Spiel kommen, und Frankreich werde einige Zeit brauchen, ehe es diese unterjocht habe [3]. Weit entfernt, den Staaten gegen Frankreichs Uebermacht beistehen zu wollen, ver-

---

1) Secrete Resol. II 614. De Witt an Meerman. Br. IV 579.

2) Br. II 49.

3) Meermans Rell. Br. II 496 und 518.

handelte Karl II mit Ludwig XIV über eine intime Offensiv- und Defensivallianz, deren Spitze vornehmlich gegen Holland gerichtet sein sollte. Der französische Gesandte wünschte aber in dem ihm vorgelegten Entwurfe jede Erwähnung Hollands beseitigt zu sehen, da sein Herr mit demselben eng verbündet sei [1]). Da argwöhnten die englischen Minister ein geheimes Einverständniß zwischen beiden und, um es zu zerreißen oder wenigstens der Sache auf den Grund zu kommen, knüpften sie mit den Holländern an: sie fanden nun auf einmal die von den Staaten beschlossenen Maßregeln viel zu timide, erklärten es für unehrlich und infam, Spanien zur Annahme der Alternative in irgend einer Weise zwingen zu wollen, und schickten Temple in Brüssel den Befehl zu, sich nach dem Haag zu begeben und den Staaten eine Offensiv- und Defensivallianz gegen Frankreich anzubieten. Wenige Tage vorher war dem französischen Gesandten Ruvigny ein neuer Allianzentwurf übergeben worden, in dem Karl II als Preis für seine Inactivität von Ludwig XIV Ostende und Nieuwpoort forderte. Er liebte es eben wie sein Vater auch, zwei Sehnen an einem Bogen zu haben. Es kam nun darauf an, welcher von beiden Anträgen Gehör fand.

Der König von Frankreich lehnte die Allianz ab; er wollte die Beute nicht mit England theilen; auf den Vorschlag Karls II, die Staaten zu züchtigen, erwiderte er: „Der König von England weiß, daß mein Bündniß mit Holland besteht und so lange bestehen muß, als die Staaten selbst es nicht brechen; welches Vertrauen — dieß klingt einem Karl II gegenüber fast spöttisch — könnte der König in meine Versprechungen setzen, wenn ich auch nur in einem geheimen Vertrage anderen gegebene bräche?" [2]) Obgleich mißtrauisch gegen die Staaten, hielt er es doch für unwürdig seiner erhabenen Stellung, seinen Verpflichtungen nicht aufs strengste gerecht zu werden, so lange er dazu verbunden war. Wagten es die Staaten wirklich, sich ihm zu widersetzen, dann waren sie die Bundesbrüchigen und seiner gerechten Rache verfallen.

Auch de Witt lehnte die Offensivallianz ab, indem er sich auf

1) Mignet II 535 und Ranke, Englische Geschichte IV 331 ff.
2) Mignet II 542.

das Bündniß mit Frankreich berief. Desto erwünschter aber war ihm die Aussicht, die Temple eröffnete, daß England sich der Resolution Hollands vom 10. December anschließen oder auch allein dem bedrängten Spanien thätlichen Beistand leisten werde. Die Mitwirkung Englands befreite die Republik aus der peinlichen Isolirung. Ihre Vereinigung mußte doch Frankreich so imponiren, daß es sich nachgiebiger erwies. Karl II blieb nach der ablehnenden französischen Antwort auch keine andere Wahl, als die mit Holland eingeleitete Verhandlung zum Abschluß zu führen.

Sie nahm raschen Fortgang. Der König von England unterließ jede Einmischung der Sache seines Mündels und Neffen in diese Staatsangelegenheit; de Witt ließ sich, zum Theil mit deßhalb [1]) bewegen, auf den Wunsch Englands über seine eigentliche Absicht hinauszugehen; er gab zu, daß in den Vertrag die Bestimmung aufgenommen werde, daß beide Theile, im Falle Frankreich sich nicht fügen wolle, es mit Gewalt der Waffen dazu zwingen und, wenn der Krieg günstig verlaufe, den Besitzstand des Pyrenäischen Friedens wiederherstellen sollten. Nach viertägigen Verhandlungen wurde die Convention von England und den Generalstaaten, denen sich Schweden anschloß, am 23. Januar 1668 unterzeichnet.

Die Tripleallianz, wie man diese Convention gewöhnlich nennt, hatte sofort entscheidende Erfolge. Unter Englands Vermittlung wurde zwischen Spanien und Portugal Friede geschlossen und letzteres dem französischen Einflusse entzogen. Ludwig XIV aber gab nach in der richtigen Einsicht, daß er durch den Schein der Mäßigung die europäische Coalition im Keime ersticken, durch Fortsetzung des Krieges den Bund seiner Gegner befestigen würde. Auch hielt er seine augenblicklichen Rüstungen für nicht hinreichend zu einem ausgedehnten Kriege. Aber sein Stolz war tief verletzt durch die von de Witt zugelassene Drohung mit Waffengewalt. Mit Geduld und Mäßigung — wenigstens meinte er dieß — hatte er die Entscheidung der Staaten abgewartet, war ihren Wünschen möglichst entgegengekommen. Noch im letzten Momente hatte er sich geweigert, das Bündniß mit ihnen zu verletzen. Nun wagten sie es im Bunde mit fremden Mächten, ihm

---

1) Vgl. hierüber Ranke IV 337.

Gesetze vorschreiben zu wollen. Daß de Witt und seine Anhänger nur durch die Lage der Dinge in der Republik selbst zu der Tripleallianz gezwungen worden, war ihm wohl bekannt, konnte ihn aber nicht zur Nachsicht bestimmen: im Gegentheile war es ein Beweis, daß eben die Republik das hauptsächliche Hinderniß für seine Eroberungspläne sein mußte. Um so entschiedener nahm er sich vor, nicht allein die Tripleallianz zu sprengen, sondern auch die vereinigten Niederlande für ihre Anmaßung so zu bestrafen, daß sie für immer außer Stande wären, sie zu wiederholen.

Ludwig XIV pflegte die politischen Dinge gern als persönliche Beziehungen anzusehen. Opposition gegen die Politik und die Interessen seines Staates galt ihm zugleich als persönliche Beleidigung: so hielt er denn auch das Benehmen der Holländer für die abscheulichste Undankbarkeit gegen ihn, ihren großmüthigen Beschützer und Wohlthäter. „Jedermann weiß, sagt er, daß die Holländer es nur meiner Hilfe zu danken haben, wenn sie einer schmachvollen Unterjochung durch den Bischof von Münster entgangen sind. Als ich nun zur Wahrung der Rechte der Königin die Niederlande angriff, widersetzten sich, überzeugt von der Gerechtigkeit meiner Sache, weder England noch selbst der Kaiser, welches Interesse sie auch haben mochten, meinen Eroberungen Einhalt zu thun. Nur meine guten alten treuen Freunde, die Holländer, traten mir in den Weg und wollten, anstatt sich für mein Glück zu interessiren als die Grundlage ihres eigenen Staates, mir Gesetze vorschreiben, mich zum Frieden zwingen, ja sie wagten es sogar Drohungen zu gebrauchen, falls ich mich weigere, ihre Vermittlung anzunehmen. Ich gestehe, daß mich ihre Unverschämtheit empfindlich kränkte, und daß ich nahe daran war, auf die Gefahr hin die spanischen Eroberungen zu verlieren, meine ganze Macht gegen diese stolze und undankbare Nation zu wenden. Aber nach reiflicherer Erwägung beschloß ich doch, die Kränkung nicht merken zu lassen, Frieden zu schließen und die Bestrafung dieser Perfidie auf eine andere Zeit zu verschieben.“ [1])

Die Vorbereitungen dazu begann er sofort, die militärischen sowohl wie die diplomatischen. Durch die geschicktesten Verhandlungen,

---

1) Mémoire über den Krieg von 1672 bei Rousset, Louvois I 510.

bei denen sich die Kunst seiner Minister, die reichen Mittel des Staates, der gewaltige Einfluß dieser Militärmacht nach allen Richtungen hin auf das glänzendste geltend machten, isolirte er die Republik vollständig. Dieß Ziel ganz zu erreichen, war ihm kein Opfer zu groß; selbst seine Ungeduld wußte er zu bezwingen. England, Schweden, Spanien, den Kaiser, die deutschen Fürsten — alle wußte er entweder direct sich zu verbinden oder doch von dem Feinde zu trennen. Sein Kriegsminister Louvois traf die großartigsten Vorbereitungen, um der eigentlichen militärischen Action unfehlbaren Erfolg zu sichern. Zugleich suchte Ludwig den Handel und die Industrie der Holländer durch Zollgesetze zu untergraben und sie durch Chikanen, Beleidigungen und Demonstrationen zu kostspieligen Rüstungen oder — was ihm das liebste gewesen wäre — zu einem Angriff zu reizen.

Was that nun die Republik dieser durch die Centralisation aller der großartigen Kräfte des Staates auf ein Ziel imponirenden Politik des Königs von Frankreich gegenüber?

Von den verderbendrohenden Plänen, die schon während des Friedensschlusses in Ludwigs Geist reiften, ahnte man in den Niederlanden nichts. Obgleich Spanien im Aachener Frieden gerade den Staaten einen empfindlichen Schlag zufügte, indem es Frankreich alle Eroberungen überließ, die zum Theil weit hinein in die spanischen Niederlande einschnitten: so gab man sich doch der ungetrübten Freude über den doppelten ehrenvollen Friedensschluß, zu Breda und Aachen, hin; man gefiel sich in dem stolzen Bewußtsein, der Welt Ruhe vor Frankreich zurückgegeben zu haben. Die Armee wurde wieder bis auf 30000 Mann entlassen, und man widmete sich mit neuem Eifer den materiellen Interessen des Landes.

De Witt selbst hatte keine Ahnung davon, daß er die französische Allianz, das Fundament seiner Politik, zerrissen hatte; er schmeichelte sich mit der Voraussetzung, daß nun nach Herstellung des Friedens das alte vertraute Verhältniß zu Frankreich ohne weiteres wieder erneuert werden könne. Die Ereignisse des vergangenen Jahres hielt er nur für eine zeitweilige Störung der früheren Freundschaft ohne alle Tragweite. Seine Politik, sich direct mit Frankreich über die spanischen Niederlande zu verständigen, hatte er mit der Tripelallianz keineswegs aufgegeben. Hatte er doch noch vor dem Frieden, als Frank-

reich schon nachgegeben, Spanien aber noch renitent blieb, die Möglichkeit ins Auge gefaßt, zusammen mit Frankreich die Spanier aus den Niederlanden zu vertreiben und dort eine Republik zu errichten[1]). Er war weit davon entfernt, die englische Allianz zu cultiviren, eben so sehr wie Karl II von einem intimeren Bündniß mit den Staaten. Daß die Republik an dem Könige von England nie einen aufrichtigen Freund haben werde, sah de Witt gewiß ein. Noch war eben Karl Herr in seinem Reiche; das Mißtrauen gegen Frankreich und der Argwohn eines heimlichen Einverständnisses Karls mit Ludwig XIV waren noch nicht erwacht; jeder Krieg, jede Prätension gegen die Holländer konnte auf Popularität bei dem damaligen Parlamente rechnen.

Mit großem Mißtrauen beobachtete de Witt das Verhalten Englands in der Sache der spanischen Niederlande; er fürchtete, dasselbe habe nun den Zweck, den Verlust Dünkirchens durch die Erwerbung anderer flandrischer Seeplätze zu ersetzen. Bei den Verhandlungen über die Ausführung des Friedens von Breda hatten sich die Holländer über unleidliche Quälereien von Seiten Englands zu beklagen: Surinam wurde erst nach langen Kämpfen mit den englischen Ansiedlern, welche das Land zur Einöde machten, geräumt. Immer von neuem versuchten die Engländer festen Fuß in Ostindien zu fassen, und erregten dadurch die Eifersucht der Holländer aufs empfindlichste die, seitdem die westindische Compagnie dem Bankrotte nahe war, auf die alleinige Beherrschung des ostindischen Handels um so größeren Werth legten. Dabei erneuerte Karl II ab und zu seine Prätensionen auf das Streichen der Flagge, die so arrogant waren, daß selbst die holländischen Aristokraten, die sonst auf dergleichen Dinge weniger Gewicht legten, sie ablehnen mußten. Alle persönliche Liebenswürdigkeit Temples, der als Gesandter nach dem Haag versetzt war, reichte nicht hin, die Mißhelligkeiten zu beseitigen und die Kluft zwischen den beiden Seemächten auszufüllen.

Wenige Tage schon nach dem Aachener Frieden machte de Witt dem französischen Gesandten den Vorschlag, sein König und die Republik sollten sich durch einen Vertrag verbinden, die Engländer zum Verzicht auf ihre Prätensionen auf das dominium maris Britannici zu

---

1) An Meerman 6. April. Br. IV 748.

zwingen; dann wollten sich auch die Staaten verpflichten, nach dem Aussterben des spanischen Königshauses die Spanier aus den Niederlanden zu vertreiben, diese zur Republik zu machen, dagegen alle übrigen Lande der Monarchie Frankreich zu überlassen. Die Umwandlung der spanischen Niederlande in eine Republik blieb doch immer die Lieblingsidee de Witts; sie war auch bei der Uebermacht Frankreichs und der halsstarrigen Indolenz der Spanier der einzige Ausweg. Der Graf d'Estrades empfahl diesen Vorschlag seines alten Freundes dem Könige zur Annahme, überzeugt, daß de Witt ein aufrichtiger Verbündeter Frankreichs und eine solche Uebereinkunft das sicherste Mittel sei, die Triplealliance zu sprengen. Ludwig XIV gieng aber nicht einmal auf eine Verhandlung ein; er verlangte, daß vor allen Dingen die Triplealliance aufgelöst werde: das aber durfte de Witt bei der damaligen Stimmung der Nation nicht wagen [1]).

Im Herbste 1668 wurde d'Estrades abberufen und erst im Februar des folgenden Jahres Pomponne an seine Stelle geschickt mit dem Auftrage, die Staaten durch Verhandlungen noch einige Zeit hinzuhalten, durch Begünstigung der oranischen Partei aber inzwischen die Spaltung im inneren der Republik zu vermehren.

In der ersten Unterredung mit dem neuen Gesandten erwiderte de Witt auf dessen Erklärung, sein König habe den aufrichtigen Wunsch den Frieden zu erhalten und könne nur im Falle des Todes des Königs von Spanien nicht umhin, die Rechte seiner Gemahlin und seiner Kinder, mit Mäßigung allerdings, geltend zu machen: man könne es den Staaten nicht übelnehmen, wenn sie einige Furcht vor einer Macht hätten, wie es keine ähnliche in Europa gebe; das Heil ihres Landes hänge eben davon ab, daß die spanischen Niederlande, als Barrière zwischen ihnen und Frankreich, als selbständiger Staat constituirt würden. Nochmals also proponirte de Witt die Umwandlung der Niederlande in eine Republik; als dieser Vorschlag keinen Anklang fand, erklärte er sich auch zu einer Theilung bereit; — aber alle Vorstellungen de Witts, man wolle den König jenseits der Alpen und Pyrenäen nach Belieben schalten und walten lassen, wenn er ihnen nur Flan-

---

1) Lettres d'Estrades VI 444.

dern lasse, und sie durch dessen Besitz sich in diesem kleinen Winkel der Erde die Freiheit ihres Handels und ihrer Industrie bewahren könnten, waren vergeblich: Ludwig XIV wies alles mit der höhnischen Bemerkung zurück, es zieme sich nicht für Krämer, die selbst nur Usurpatoren seien, über die Angelegenheiten der zwei größten Monarchen der Christenheit entscheiden zu wollen [1]).

Ein noch demüthigerender Affront folgte kurz darauf. Streitigkeiten zwischen Frankreich und Spanien über die im letzten Frieden abgetretenen Plätze, wie sie Ludwig XIV stets lebendig zu erhalten wußte, gaben Anlaß, daß einige Deputirte der Staaten im Namen der Triplealliaz Pomponne die Beschwerden Spaniens zur Abhilfe vorlegten. Der König ließ darauf erwidern, er werde dieselben annehmen und ihren Grund beseitigen, wenn sie ihm in Paris vom englischen Gesandten im Auftrage seines Herrn vorgetragen würden. Er nahm denn auch im weiteren Verlaufe des Streites die Vermittlung Englands und Schwedens an, lehnte aber die der Republik ausdrücklich ab. Auch verbot er Pomponne, mit dem Rathspensionär über die spanischen Niederlande weiter zu reden (17. Febr. 1670).

Nun sah de Witt auch ein, daß Ludwig XIV unversöhnlich sei; er überzeugte sich, daß man sich energisch vertheidigen oder das Joch auf sich nehmen müsse. Er war natürlich zu ersterem entschlossen.

Durch die Unzuverlässigkeit Englands — die Verhandlungen zwischen Karl II und Ludwig XIV wurden immer verdächtiger — war der Triplealliaz schon ihr Fundament entzogen. Der Rathspensionär hatte, indem er sich zu ihrem Abschlusse verleiten ließ, die französische Allianz verscherzt, ohne einen anderen sicheren Gewinn dafür einzutauschen. Es wäre aber doch möglich gewesen, durch Ausdauer und einige Geldopfer auch ohne England eine Coalition gegen Frankreich zu Stande zu bringen, wenn eben die republikanische Partei, namentlich de Witt, ernstlich gewollt hätte. Dadurch daß er dieß unterließ, machte er erst die Triplealliaz zu einem für sich, seine Partei, die Republik verhängnißvollen Fehler.

---

1) Pomponnes Rell. vom Febr., April und Mai und Lionnes Antwort vom 24. Mai bei Mignet III.

Mit Spanien standen die Staaten seit dem Aachener Frieden auf schlechtem Fuße. De Witt besonders war über Spaniens wie des Kaisers Unthätigkeit höchst ärgerlich; wie durfte man nun annehmen, daß sie auch nur einen Soldaten, einen Kreuzer opfern würden, um Rebellen und Ketzer zu vertheidigen? Auch unparteiische Männer meinten damals, Oesterreich und Spanien würden es stets für eine Todsünde halten, einen evangelischen Staat zu retten. De Witt hielt es für durchaus unnöthig, sich überhaupt um eine Allianz mit ihnen zu bemühen. Außer diesen beiden Mächten kamen nur noch Schweden, Dänemark, der ganze evangelische Norden Deutschlands in Betracht. Mit eigenen Mitteln konnten und wollten diese Fürsten nicht die Heere erhalten, die zum Eingreifen in die große Politik nothwendig waren. Nur durch Subsidien hätten die Staaten sich ihren Beistand erkaufen können, aber dazu waren sie nicht zu bewegen. De Witt meinte, jene Fürsten müßten aus eigenem Interesse die Republik schützen helfen, und wenn einige von ihnen das nicht einsähen, müsse man sich trösten und mit anderen verhandeln, die das gemeine beste mehr im Auge hätten.

Aber das war nicht der einzige Fehler; aus Rücksicht auf die Herrschaft der eigenen Partei entfremdete de Witt absichtlich der Republik einen alten Freund und Alliirten, den einflußreichsten Fürsten Norddeutschlands, den Kurfürsten von Brandenburg. Nachdem die Allianzverhandlungen im Jahre 1667 ohne Resultat geblieben, wurde der Kurfürst wieder auf die auffallendste Weise vernachlässigt: die geheimen Artikel der Tripleallianz wurden ihm trotz öfterer Anfrage nicht mitgetheilt; von der 1666 bestimmt versprochenen Räumung Orsoys war keine Rede mehr; alte Streitigkeiten wurden wieder hervorgeholt, die Allianz des Kurfürsten mit Frankreich von de Witt als Hinderniß einer Verständigung bei jeder Gelegenheit betont; recht geflissentlich, um den Kurfürsten fernzuhalten, der in den übrigen Provinzen viel Anhang hatte, betrieb Holland ein Bündniß mit dem Hause Lüneburg, dem neidischen Rivalen des aufstrebenden Brandenburg, das aber auch nie zum Abschlusse kam; ja Holland zog es vor, lieber als mit dem Kurfürsten, mit dem früher so verachteten Bischof von Münster eine Allianz zu schließen. Unter diesen Umständen mußte der Kurfürst den Eintritt in die Tripleallianz, dem er sonst nicht abge-

neigt war, ablehnen; aus dem ganzen deutschen Reiche trat niemand in dieselbe ein [1]).

Wie sehr hatte sich doch die Stellung der Republik in Europa seit dem westfälischen Frieden zu ihrem Nachtheil verändert! Damals hatte sie sich auch plötzlich von ihrem Alliirten, Frankreich, getrennt, aber trotz einiger Verstimmung bewarb sich Frankreich nach wie vor um ihre Freundschaft, und seinem Beispiele folgten fast alle Mächte Europas. Jetzt hatte Ludwig XIV sich die Republik zum Opfer seiner Rache ausersehen, und nirgends fand sie Schutz und Beistand. Sie war auf sich allein, auf ihre eigenen Kräfte angewiesen.

Im inneren der Republik sah es am bedenklichsten aus. Es fehlte an dem Fundamente einer jeden Republik, an Einigkeit. Die Beziehungen beider Parteien waren nie gespannter als jetzt. Die Hoffnungen der oranischen Partei wuchsen mit dem Alter des jungen Prinzen und waren durch das ewige Edict eher ermuthigt als zurückgedrängt worden. In der aristokratischen Partei aber brach der Zwiespalt aus. De Witt war 1668 zwar von neuem auf 5 Jahre zum Rathspensionär erwählt worden und hatte als besonderes Zeichen der Anerkennung von den Staaten von Holland ein Ehrengeschenk von 60000 Fl. erhalten. Das war aber auch einer der letzten Sonnenblicke seines Glückes. Seine Macht, sein Einfluß, 1666 noch auf der höchsten Stufe, waren durch das Scheitern der französischen Allianz gebrochen. Der Widerstand der oranischen Partei wurde immer gefährlicher; namentlich aber besaß er nicht mehr die Herrschaft über seine eigene Partei. Amsterdam, das in Holland eine ähnlich dominirende Stellung einnahm wie dieses in der Republik, wurde von seinem ehemaligen vertrauten Freunde, jetzigen Nebenbuhler, dem ebenso geistvollen wie unbeständigen van Beuningen beherrscht; nach dem Aachener Frieden aus Frankreich zurückgekehrt verbreitete er überall als seine entschiedene Ueberzeugung, daß zwischen Ludwig XIV und

---

1) Relationen Blaspeils, u. a. 11. Sept. 1669: de Witts Augenmerk gehet, gleichwie alle Zeit bevor, also annoch dahin, daß die Freundschaft, welche der Staat bisher mit E. Ch. D. und dem Churhaus gepflogen, geändert und auf die Herzoge von Lüneburg transferirt werde.

der Republik nie wieder Vertrauen und Freundschaft bestehen könne. Mit argwöhnischem Mißtrauen verfolgte nun Amsterdam die Politik de Witts; es verlangte, was früher nie geschehen war, die Mittheilung seiner Verhandlungen mit Frankreich; er dürfe die Secreta des Staates nicht mehr für sich allein behalten[1]). Was früher alles der Rathspensionär allein besorgt hatte, die vorbereitenden Negotiationen mit den fremden Gesandten, wurde jetzt einem vereinigten Ausschusse der Generalstaaten, dem Secreet Besogne, übertragen. Ja, Amsterdam und sein Anhang wollte, eifersüchtig auf die lange Amtsführung de Witts, die ihn zum Herrn des Staates mache, daß ein Staatssecretär ernannt werde, dem die auswärtigen Angelegenheiten übertragen würden, so daß dem Rathspensionär bloß die innere Verwaltung geblieben wäre, und hatte gerade van Beuningen zu dem neuen Amte ausersehen[2]).

Bisher hatte der energische Geist des Rathspensionärs, indem er Staaten beherrschte, durch diesen persönlichen Einfluß den Mangel einer einheitlichen Leitung des Staates ersetzt. Nun wankte seine Macht, und sofort traten die Schwächen und Blößen einer Regierung zu Tage, die keinen herrschenden Mittelpunkt als Gegengewicht gegen den Eigensinn des Particularismus besaß. Die Action des Staates wurde gerade in dieser gefährlichen Zeit gelähmt. Energisches, einheitliches Handeln nach irgend einem Ziele hin wäre nothwendiger als je gewesen. Gerade damals aber wurde es vermißt.

Dieß zeigte sich sogleich, als es sich darum handelte, die Industrie und den Handel des Landes gegen das französische Mercantilsystem in Schutz zu nehmen. Die Entscheidung zwischen den verschiedenen zu wählenden Mitteln war schwierig: sollten sich die Holländer alles ruhig gefallen lassen und andere Handelsgebiete aufsuchen, höchstens durch gütliche Vorstellung Milderung der strengen Zollgesetze zu erreichen streben? Sollten sie Repressalien ergreifen oder gar Krieg anfangen, um Frankreich zum Widerruf zu zwingen?

De Witt war, nachdem er sich einmal von der Unversöhnlichkeit

---

1) Blaspeil 11. Dec. 1669.

2) Temple, Works II 87 u. 119.

Ludwigs XIV. überzeugt, für energische Repressalien. Er beantragte sie im October 1669, aber sie waren gegen den Widerspruch bald dieser, bald jener Stadt nicht durchzusetzen. Erst im Januar 1671 erfolgte das erste, im November das zweite schärfere Zollplacat, als es schon zu spät war. Sie schadeten dem französischen Weinbau in hohem Grade — auf 35 Millionen berechnete man den jährlichen Verlust —, aber sie konnten nun keinen Eindruck mehr auf Ludwig XIV machen, der mit den diplomatischen Verhandlungen und den Rüstungen fertig war und mit dem Kriege nicht mehr zu zögern brauchte.

Zugleich mit den Repressalien hatte de Witt im October 1669 die Anwerbung eines Heeres von 50,000 M. beantragt. „Sein Augenmerk — schreibt Blaspeil, 30. Oct. 1669 — geht vornehmlich dahin, daß, weil die jetzige Miliz dem Herrn Prinzen von Oranien immerhin zugethan bleibt, der Feldmarschall Würtz dagegen, den er als ein Oppositum des Prinzen befördert hat, von ihr gehaßt wird, er fremde Officiere und deutsche Knechte an sich ziehen und en campagne gebrauchen möge. Durch dieses Mittel verhofft er eine gute Armee zusammenzubringen, welche von ihm dependire". Auch mit diesem Antrag drang aber de Witt nicht durch; die Staaten von Holland begnügten sich mit einer geringen Erhöhung des Bestandes. 1670, als Ludwig XIV plötzlich Lothringen besetzte, alle Schritte der Staaten zu Gunsten des vertriebenen Herzogs bei dem Kaiser, Spanien, Schweden, Ludwig XIV selbst erfolglos blieben, als die Reise der Herzogin von Orleans nach Dover Englands Allianz mit Frankreich besorgen ließ, entschlossen sich die Staaten, die Vermehrung der Streitkräfte der Republik ernstlich in die Hand zu nehmen. Man begann die Flotte auszurüsten; das Landheer sollte bis auf 70000 M. erhöht werden. Aber da sich Holland nicht entschließen konnte, den Krieg anzufangen, Ludwig XIV mit dem Angriff zögerte, zog sich der bewaffnete Friede in die Länge und wurde schon durch seine Kostspieligkeit unerträglich. Da erlahmte dann der kriegerische Eifer; da man die nöthigen Opfer nicht bringen wollte, gelang es auch nicht, ein von der oranischen Partei unabhängiges Heer zu errichten. Im Gegentheil bemächtigte sich diese wiederum der Armeefrage, um einen entschiedenen Sieg zu erringen.

Die aristokratische Partei hatte das ewige Edict als Acte van

Harmonie bei den anderen Provinzen durch das Versprechen durchzusetzen gesucht, daß der Prinz in den Staatsrath aufgenommen werden solle. 1670 war dieß erreicht worden, und die Provinzen hatten sich in der Harmonieacte zugleich verpflichtet, von einer Wahl des Prinzen zum Generalcapitän vor seinem 22. Jahre, also vor 1672, nicht zu sprechen. Gleichwohl verweigerten nun mehrere Provinzen ihre Zustimmung zu neuen Werbungen, wenn man nicht den Prinzen zum Oberbefehlshaber wähle. In Holland begünstigte Amsterdam vor Allem die oranische Sache; vornehmlich in der Hoffnung, durch die Ernennung des Prinzen England zu gewinnen, wurde die Wahl gegen Ende 1671 auch in den Staaten von Holland beantragt. De Witts Vaterstadt Dordrecht widersetzte sich aufs entschiedenste: „man dürfe nicht wanken, sondern müsse auf den früheren Beschlüssen verharren; sie leugneten nicht, daß der Prinz von den Prädicanten und dem gemeinen Volke als einziger Retter des Vaterlandes angesehen werde, aber diese Beliebtheit schaffe kein Geld, und das würde eine jämmerliche Regierung abgeben, wenn man sich um die Prädicanten bekümmern wollte; England werde man durch die Erhebung des Prinzen nicht gewinnen, und wenn auch, müsse man sich darum zur Sklaverei erniedrigen?" Die Wahl des Prinzen wurde dennoch beschlossen, und die Opposition vermochte nur Beschränkungen seiner Gewalt als Generalcapitän durchzusetzen, die der Sache selbst nur zum Schaden gereichen konnten.

Der erwartete Erfolg dieses Beschlusses in England blieb aus. Die Drohung der Staaten, wenn England eine Defensivallianz mit ihnen ablehne, würden sie sich auf Gnade oder Ungnade Frankreich in die Arme werfen, verlachte Karl II; er wußte zu gut, was Ludwig XIV wollte. Ihm lag jetzt nur daran, einen Vorwand zum Krieg mit Holland ausfindig zu machen, mit dem er ihn vor der Welt und seinen eigenen Unterthanen rechtfertigen konnte. Auf de Witts Rath thaten die Staaten das äußerste, ihm keinen Anlaß dazu zu geben: sie erklärten endlich, daß in Zukunft jede holländische Flotte auch vor der geringsten königlichen Jacht stets die Flagge streichen werde. Sie konnten sich nicht überzeugen, daß England bloß Frankreichs wegen die Republik bekriegen werde. Karl II aber, durch die demüthige Bewilligung auch der übertriebensten Forderungen in Verlegenheit gesetzt,

führte den Krieg endlich durch die muthwilligste Verletzung des Völkerrechts herbei [1]).

Auch bei Frankreich machten die Staaten einen letzten Versuch der Aussöhnung. Ein entschiedener Anhänger der republikanischen Partei, de Groot, Sohn des Hugo Grotius, wurde zum Gesandten an den französischen Hof ausersehen. Er überreichte dem König ein unterwürfiges Schreiben der Staaten und begleitete es mit noch demüthigeren Bitten: „Befehlen Sie, Sire, schrieb er, daß die vereinigten Provinzen entwaffnen, sie werden gehorchen, und dieser Gehorsam wird die Größe Euerer Majestät in glänzenderem Lichte erscheinen lassen, als die Zahl Ihrer Armeen und die größten Kriegserfolge." Ludwig XIV gab, nachdem er den Gesandten lange Zeit auf eine Audienz hatte warten lassen, eine drohende Antwort.

Der Krieg war nun wohl gewiß, aber selbst de Witt ahnte weder seine Nähe noch seine Gefahren. Daß Frankreich Mastricht angreifen werde, vermuthete man allerdings aus den Truppenbewegungen im Kölnischen und sicherte diese Festung durch eine starke Garnison, aber der Hauptschlag, meinte man, werde doch gegen Flandern gerichtet sein, wenn es überhaupt so bald zum Kriege komme. Noch am 8. März 1672 schreibt de Witt an seinen Bruder Cornelius: „Ich will hoffen, daß wenn die Spanier sich etwas entschlossen zeigen und Frankreich den Bruch mit der ganzen spanischen Monarchie befürchten lassen, England sich umsehen und zögern wird, mit Spanien und dem Staat zugleich Krieg anzufangen. Ich meine, daß Frankreich uns gerechten und vollkommenen Anlaß gegeben hat, sobald sich die Gelegenheit darbietet, selbst den ersten Schlag zu thun und vielleicht die Franzosen im Kölnischen zu überfallen oder die französische Flotte, wo man sie findet, anzugreifen und zu vernichten; denn möglicher Weise will Frankreich, nachdem es durch seine kriegerischen Demonstrationen den Staat in so große Kosten gestürzt, ihn darin sitzen lassen, da diese ihn auf die Dauer mehr belästigen werden, als der Krieg selbst [2])."

---

1) Wagenaar XIII 473. De Witt bei de Jonge Verhandelingen I 281. Fagel an Amerongen, 15. Febr.

2) De Jonge I 282.

Der meisterhaft angelegte und ausgeführte Feldzug der französischen Armee machte diese Hoffnungen und Pläne zu Schanden. Durch den plötzlichen Angriff der Ostgrenze, den schnellen Fall der zahlreichen Rheinfestungen war die Vertheidigungskraft der Republik fast gebrochen. Der Prinz zog sich von der Yssel mit seinem kleinen Heere nach Holland zurück. Eine Stadt nach der andern beeilte sich, dem Sieger ihre Thore zu öffnen; Amsterdam wurde von der Uebergabe nur dadurch abgehalten, daß man es für eine so große Stadt doch als anständig erachtete, wenigstens eine Aufforderung dazu abzuwarten. Die republikanische Partei war in der größten Bestürzung. Die Popularität hatte sie ganz verloren; selbst Gehorsam wurde ihrer Regierung nicht mehr geleistet. Um die Volksstimmung zu prüfen, sprengte sie in Amsterdam das Gerücht aus, der Prinz sei todt. Alles gerieth darüber in die größte Aufregung, und man wollte nach dem Haag ziehen, um einigen Regenten die Hälse zu brechen [1]). Die schwankenden, schmiegsamen Charaktere verließen das sinkende Schiff, und die wenigen, die am Steuerruder standhaft aushielten, beschuldigte das aufgeregte Volk des Verrathes am Vaterlande.

Zu den Standhaften gehörte vor allem der Rathspensionär: er gab die Sache, die er so lange vertreten, nicht beim ersten Unfall preis. Während des Feldzuges noch bestand er auf der unbeschränkten Souveränetät der Staaten und verlangte, daß der Prinz als Generalcapitän sich stets den Deputirten im Felde unterordnen müsse [2]). Er war sich bewußt, daß er das seinige zur Vertheidigung des Landes gethan, und daß es nicht seine Schuld, wenn sie sich nicht genügend erwies. Als der Feind sich Holland näherte, betrieb er die Ueberschwemmung der Provinz und schlug vor, sedem imperii nach Amsterdam als dem Herzen des Landes zu verlegen; von da aus müsse man dem Feinde das Land bis züm letzten Mann mit einer rechten batavischen Standhaftigkeit streitig machen [3]). Nicht die feindliche Invasion hielt er für das größte Unglück, sondern die Auflösung jeder Ordnung im Lande, den allgemeinen Aufruhr der Bevölkerung. Er

1) Blaspeil 18. Juni.

2) An Beverningk 15. Mai bei Nijhoff, Bijdragen II 306.

3) An Beverningk 9. Juni bei de Jonge II 434.

war deshalb auch nicht im Stande, den Beschluß der Staaten zu verhindern, an den König von Frankreich eine Gesandtschaft mit der Bitte um Frieden zu schicken, obwohl er auf keinen Erfolg derselben rechnete.

Die dieser Gesandtschaft folgenden Ereignisse waren der letzte Anlaß zur Umwälzung im Innern. De Witt hatte an ihnen keinen Antheil mehr: ein Mordanfall warf ihn (22. Juni) auf das Krankenlager. Als er sich von demselben erhob, war der Prinz schon Statthalter. Die Aufregung des Volkes gegen ihn, den vornehmsten Vertreter der gestürzten Partei, war noch gestiegen. Er reizte den Haß desselben noch mehr auf, als er sich weigerte, sich für die Begnadigung des jungen Menschen, der ihn hatte ermorden wollen, zu verwenden, und darauf bestand, daß man der Gerechtigkeit freien Lauf lasse. Er versuchte es, sich dem Prinzen zu nähern; er ließ ihn gegen die zahlreichen Flugschriften, die ihn des Landesverraths beschuldigten, um ein öffentliches Zeugniß seiner Unschuld bitten; er erbot sich, mit dem Prinzen zusammen die Städte zu bereisen und die Unruhen zu beschwichtigen: der Prinz würdigte ihn keiner Antwort [1]), mit derselben Härte, die de Witt selbst in persönlichen Fragen stets bewiesen. Da legte er am 4. August freiwillig das Amt nieder, das er volle 19 Jahre verwaltet hatte. An dem Tage, da sein Nachfolger gewählt wurde, 20. August, fiel er trotzdem der Volkswuth zum Opfer; Niemand, selbst nicht die Staaten, die er während seines Lebens beherrscht, wagte es, seinen gräßlichen Tod zu rächen.

De Witt hat nicht allein das Scheitern seiner Politik, auch den Unverstand und die Unfähigkeit seiner eignen Partei mit dem Leben büßen müssen. Als ihn der nordische Krieg belehrt hatte, daß die Republik bei jeder Action Gefahr laufe, mit England und Frankreich zugleich in Conflict zu gerathen, denen sie nicht gewachsen war, daher nicht zu gleicher Zeit die continentale Machtstellung gegen Frankreich, die Stellung zur See gegen England mit Waffengewalt vertheidigen könne, kurz, als er eingesehen, daß man zwischen Beiden zu wählen habe, hatte er sich dafür entschieden, die materielle Wohlfahrt des

1) Blaspeil 19. Juli.

Landes, die Seeherrschaft der Republik in erster Linie zu bewahren, die continentale Machtstellung aber nur durch friedliche Verhandlungen im engsten Anschlusse an Frankreich aufrecht zu erhalten. Durch consequentes Festhalten an diesem Ziel würde man die Katastrophe von 1672 vermieden haben, und in der glänzendsten Zeit seiner Regierung, im zweiten englischen Kri ege, feierte diese Politik große Triumphe. Aber unmittelbar darauf wich er selbst, gedrängt durch die inneren Verhältnisse seines Landes, davon ab. Er hatte keine Ahnung von den verhängnißvollen Folgen der Tripleallianz: wollte er doch nach dem Aachener Frieden wieder zu ihr zurückkehren, und zu spät erkannte er, daß es kaum noch möglich war. Er versuchte nun, zwischen England und Frankreich zu balanciren, indem er zugleich die Staaten zu energischen Kriegsrüstungen, zu kraftvollem Auftreten anfeuerte. Jenes gelang nicht, weil — wegen des Verrathes Karls II — beide Mächte über Hollands Verderben einverstanden waren, dieses scheiterte an der Verblendung, der Engherzigkeit der republikanischen Partei. So stürzte de Witt und mit ihm die allein auf die materielle Wohlfahrt, die Seeherrschaft der Niederlande gerichtete Politik.

De Witts Nachfolger in der Leitung der Republik befolgte das entgegengesetzte politische System: seine Losung war unbedingter hartnäckiger Widerstand gegen Frankreichs Streben nach der Universalmonarchie in Europa; er schloß sich zu diesem Zweck ganz an England an. Aber er verfolgte sein Ziel mit mehr Glück und Consequenz. Die Opposition, welche ihm im Innern der Republik die republikanische Partei in derselben Weise entgegenstellte, wie de Witt die oranische, überwand er durch zähe Ausdauer; durch seine Verbindung mit dem jetzt endlich oppositionellen Parlament wußte er auf seinen Alliirten, England, maßgebenden Einfluß auszuüben. Die Bande, welche beide Staaten vereinigten, befestigte er endlich unauflöslich durch die glänzende Unternehmung im J. 1688. So erreichte er sein Lebensziel: die Vereinigung Europa's gegen Ludwigs XIV Uebermacht, und wenn er ihn auch nicht mehr erlebte, ihren endlichen Sturz. Dagegen, was de Witt vermieden hatte, den Verlust der Seeherrschaft, des dominirenden Handels, den finanziellen Ruin der Republik konnte Wilhelm III bei der rücksichtslosesten Verwendung aller Kräfte für den Kampf gegen Frankreich nicht verhindern. Die Niederlande

mußten den Vorrang an den aufstrebenden Bundesgenossen abtreten und in der Reihe der Seemächte sich mit der zweiten Stelle begnügen. Die französische Politik de Witts hatte zwar die Blüthe des Handels, der Industrie, der Staatsfinanzen aufrecht erhalten, dagegen aber den Staat allen Prätensionen Ludwig XIV wehrlos preisgegeben und, als er sich denselben zu widersetzen wagte, ihn an den Rand des Verderbens gebracht; die Demüthigung Ludwigs XIV, die Erhaltung des europäischen Gleichgewichts mußten die Niederlande mit ihrem wirthschaftlichen Ruin bezahlen. Wenn man es kurz sagen soll: Wilhelm III verfolgte eine europäische, de Witt eine niederländische, allein auf die Interessen der Republik gerichtete Politik.

IV.

Briefwechsel der Königin Maria Antoinette.

Von

Heinrich von Sybel.

Correspondance inédite de Marie Antoinette publiée sur les documents originaux par le comte Paul Vogt d'Hunolstein. Paris 1864, Dentu.

Louis XVI, Marie-Antoinette et Madame Elisabeth. Lettres et documents inédits publiés par F. Feuillet de Conches. 2 Vols. Paris 1864, Plon.

Maria Theresia und Marie Antoinette. Ihr Briefwechsel während der Jahre 1770—1780. Herausgegeben von Alfred Ritter von Arneth. Paris Amy-Treuttel. Wien 1865, Braumüller.

Wer sich mit der Geschichte der französischen Revolution und ihren Quellen beschäftigt, weiß, daß schon im Jahre 1835 die Revue rétrospective unter andern werthvollen Beiträgen eine Anzahl Briefe der Königin Maria Antoinette aus dem Jahre 1791 publicirt hat, die auf Befehl Napoleons im Jahre 1809 von Wien nach Paris gebracht und seitdem im dortigen Reichsarchive aufbewahrt worden sind. An ihrer Authenticität war niemals ein Zweifel, mochte man auf ihre Provenienz oder auf ihren Inhalt sehen; hätte es noch einer sonstigen Bestätigung bedurft, so fand ich auch diese in den preußischen Gesandtschaftsberichten jener Jahre aus Wien, welche die wichtigeren jener Dokumente nach dem Datum ihrer Ankunft und den Hauptpunkten ihres Inhaltes, überall mit dem Abdrucke der Revue übereinstimmend, erwähnen. Die Persönlichkeit der Königin tritt in den Briefen auf die bedeutendste Art hervor, klug, kräftig, besonnen, den höchsten Antheil einflößend. Für die geschichtliche Auffassung der größ-

ten Fragen jener Zeit, der Stellung des französischen Hofes zu den fremden Mächten und der Haltung Kaiser Leopolds gegen die Revolution, geben die Briefe ganz entscheidenden Aufschluß. Sie zeigen unwidersprechlich die völlige Unrichtigkeit der landläufigen Annahme, daß Ludwig und Antoinette ähnlich wie die Emigranten eine Invasion Frankreichs durch fremde Heere betrieben, daß Leopold der Urheber eines großen Angriffsbundes gegen Frankreich und damit Veranlasser des Revolutionskrieges gewesen. Es war nur zu charakteristisch für die Art der Fabrikarbeit, welche damals in Masse über die Geschichte der Revolution geliefert wurde, daß von jener Correspondenz in Frankreich fast niemand Notiz nahm.

Wer die Briefe kannte, vernahm dagegen mit um so lebhafterem Interesse, daß Hr. Feuillet de Conches mit Fleiß und Erfolg eine reiche Autographensammlung angelegt habe, in der auch die Correspondenz Ludwig XVI und Marie Antoinettes auf das stattlichste vertreten sei. Jahr für Jahr wurde eine Veröffentlichung dieser Schätze erwartet; Goncourt in der Geschichte Antoinettes und neuerlich Lescure in dem Leben der Prinzeß Lamballe theilten sehr interessante Auszüge daraus mit; die Andeutung kam vor, daß in jener Sammlung die Geschichte der Revolution ein ganz neues Fundament erhalten würde. Um so größer war die Ueberraschung, als im vorigen Jahre ein ganzer Band von Briefen der Königin nicht durch Hrn. Feuillet de Conches, sondern durch einen dritten, den Grafen Hunolstein, veröffentlicht wurde. Der Titel sagte: publiée sur les documents originaux; die Vorrede erwähnte, Antoinette habe häufig mehrere Abschriften ihrer Briefe genommen, so daß es erklärlich sei, wenn jetzt derselbe Brief an mehreren Stellen zum Vorschein komme. Sonst fand sich der Herr Graf nicht bemüßigt, über die Erwerbung seiner Papiere Auskunft zu geben. Ein großer Theil des Bandes war angefüllt mit den durch die Revue bekannten Briefen; dazu kamen aber, mit dem Frühling 1770, also der officiellen Verlobung Antoinettes beginnend, eine Reihe von Zuschriften an die Kaiserin Maria Theresia, die Erzherzogin Marie Christine, den Kaiser Joseph, die Fürstin Lamballe, die Frau von Polignac, den österreichischen Gesandten, Grafen Mercy, sie alle des anmuthigsten Inhaltes, wie er einer so jugendlichen Prinzessin von lebhafter Auffassung, mäßiger Bildung und frischer Naivetät vortrefflich anstand. Ton und

Haltung dieser Briefe waren allerdings von jenen der Revue sehr verschieden, doch schien dieß durch die Länge des dazwischen liegenden Zeitraumes und die furchtbaren Eindrücke der Revolution vollkommen erklärlich. Der Erfolg der Publication war groß, die meisten Leser und Leserinnen entzückt und ergriffen. Irgend ein pedantischer Recensent erinnerte wohl, daß das Schweigen des Grafen über seine Quellen nicht erfreulich sei; auch seien einige Formalien nicht correct, die Unterschrift der Königin sei nicht Maria Antoinette gewesen wie hier, sondern nur Antoinette; die Erzherzogin Maria Christine sei in der Familie nicht wie hier Christine, sondern immer Maria genannt worden — indessen das sachliche Interesse der Briefe war zu erheblich, als daß solche kleine Ausstellungen hätten in das Gewicht fallen können.

Wenige Monate nachher erschien dann auch das Buch des Hrn. Feuillet de Conches. Der Verfasser trat um ein bedeutendes gewichtiger auf. Ich gebe hier, beginnt seine Vorrede, Briefe und Dokumente, die ich zwanzig Jahre hindurch in den Archiven Frankreichs, Oesterreichs, Rußlands und Schwedens gesammelt habe; Archive alter Familien sind mir zu Hilfe gekommen, persönliche Erwerbungen haben die Sammlung vervollständigt. Der Verfasser klagt über die Masse der erdichteten Dokumente, die aus jener Zeit im Umlaufe sind, und betont nachdrücklich, daß es nur einen Beweis der Aechtheit giebt, das Autograph. Im Buche selbst erscheinen zuerst einige der schon durch Hunolstein bekannt gewordenen Briefe, hier und da mit berichtigtem Datum und auch mit einem nach der Originalhandschrift gereinigtem Texte. Dazwischen stehen kurze Briefe Ludwigs XVI, zwei Briefreihen der Madame Elisabeth, einige bisher unbekannte Zuschriften der Königin; mehrere Staatsmänner, Minister, Diplomaten sind vertreten, auch die Briefe der Revue Retrospective fehlen nicht. Die beiden bis jetzt vorliegenden Bände reichen bis October 1791. Bei einer großen Anzahl der Briefe ist die Provenienz im einzelnen angegeben, z. B. bei der Correspondenz der Prinzeß Elisabeth; bei einer größeren aber müssen wir uns auch hier mit der allgemeinen Versicherung der Vorrede begnügen, ohne zu erfahren, ob die citirten Archive Hrn. Feuillet de Conches die autographen Originale für seine Sammlung mit gesetzwidriger Freigebigkeit geschenkt haben, oder warum derselbe, wenn er nur Abschrift genommen, unter

den ihm vorliegenden archivalischen Schätzen sich auf die Copie so weniger und so wenig bedeutender Stücke beschränkt hat. Denn daß die geschichtliche Erkenntniß jener Zeit durch diese neue Publication, erheblich bereichert worden wäre, könnte man in keiner Hinsicht behaupten. Daß Ludwig XVI nach seiner Thronbesteigung die Dubarry fortgeschickt und neue Minister angestellt habe, wußte man auch bisher: über die Motive und die Personen, die ihn bei der Auswahl der letztern geleitet, sagen auch die hier gedruckten Briefe nichts neues. Aus dem Halsbandproceß lehrt ein Brief Ludwigs, daß er dem Cardinal Rohan gezürnt, ein Brief Antoinettes, daß sie über das Urtheil des Parlaments betrübt gewesen. Daß über Calonne und die Notabeln von 1787 das Pariser Reichsarchiv eine Menge wichtiger Briefe und Denkschriften bewahrt, wissen wir seit 1846 aus Rankes trefflicher Arbeit über die Notabeln (Schmidt Zeitschrift für Geschichte Band V); Herr Feuillet de Conches hat davon nichts aufgetrieben, als einige sehr gleichgiltige Zuschriften Ludwigs an Calonne und den Siegelbewahrer. Ueber das Ende des Ministerium Briennes und die Wiederberufung Neckers verbreitet sich in eingehender Weise eine Reihe von Briefen der Königin, Mercys, Briennes: sie wären an sich lehrreich und wichtig, hätte nicht schon ein gleichzeitiger Autor, Soulavie, den Inhalt derselben aus Briennes Papieren bekannt gemacht. Etwas besser als in diesen Beispielen aus der Geschichte des alten Regime verhält es sich dann weiter in den ersten Jahren der Revolution: aber wer, wie nach seiner Angabe Hr. Feuillet de Conches, zu den Archiven von Petersburg, Wien und Paris Zutritt hatte, wäre verpflichtet gewesen, nicht mit so dürftigen Brosamen hervorzutreten.

Indessen folgte auf Feuillets Buch sehr bald das Arnethsche, und wer es gelesen, fand sich sofort zu noch ganz andern Reflexionen über die beiden französischen Sammlungen veranlaßt. Arneth giebt, wie es dem wissenschaftlichen Herausgeber geziemt, die genaueste Auskunft über den Bestand seiner Dokumente. Dieselben beruhen sämmtlich im Wiener Archive, die Briefe Antoinettes im Originale, jene Maria Theresias in Abschriften, die von dem Secretär der Kaiserin jedes Mal vor der Absendung des Briefes angefertigt worden sind. Leider sind einige Nummern der Reihe verloren, einige wegen des

höchst intimen Inhaltes nicht abgedruckt worden; von den veröffentlichten Briefen ist der erste von Antoinette wenige Wochen nach ihrer Hochzeit, der letzte von der Kaiserin wenige Wochen vor ihrem Tode geschrieben.

Vergleicht man die Sammlung mit den beiden französischen, so zeigt sich zuerst, daß Arneth aus den Jahren 1770 bis 1780, 92 Briefe Antoinettes mittheilt, dagegen aus derselben Zeit Hunolstein 45 und Feuillet 21. Es zeigt sich weiter, daß aus der deutschen Sammlung nur ein einziger Brief in den französischen vorkommt, die übrigen 91 den französischen Herausgebern ebenso unbekannt waren, wie dem Wiener Archive die etwa fünfzig andern Briefe der Hrn. von Hunolstein und Feuillet. Es wird ferner schon aus einer raschen Lectüre einerseits klar, daß die neunzig Briefe der deutschen Sammlung vom ersten bis zum letzten ein und dasselbe Gepräge, eine und dieselbe Denk- und Redeweise der Verfasserin zeigen; es wird auf der anderen Seite nicht minder klar, daß die fünfzig den beiden Franzosen eigenthümlichen Briefe ebenso unverkennbar von einem und demselben Autor herrühren, von einer und derselben Hand, man möchte sagen, mit derselben Feder niedergeschrieben sind; endlich aber wird es nur zu schnell gewiß, daß diese Hand nimmermehr die Hand der Königin Maria Antoinette gewesen ist. Der Gegensatz ist so evident, so grell, daß er allein hinreichen würde, gegen die Aechtheit der in Paris gedruckten Briefe die schwersten Bedenken zu erwecken. Herrn Arneth scheint die Sache so deutlich zu sein, daß er kein Wort zum nähern Erweise für nöthig erachtet hat. Und doch, sollte man es für möglich halten, alle die Originale des Herrn Grafen Vogt von Hunolstein, alle die Autographen der berühmten Sammlung des Herrn Feuillet de Conches, sie alle sollten das Werk eines Fälschers sein? Sollte es wirklich keine Möglichkeit geben, die Briefe beider Gattungen mit einander zu verbinden? nicht wenigstens einige der französischen Stücke als ächt zu erretten?

Versuchen wir, uns das Verhältniß im einzelnen klar zu machen. Ein Moment von entscheidender Wichtigkeit in dem Lebensgange Antoinettes war, wie sich versteht, der Tod Ludwigs XV, die Thronbesteigung ihres Gemahls, 10. Mai 1774. Hunolstein hat denn nicht weniger als acht Briefe vom 30. April bis zum 18. Mai, worin

Antoinette von jeder Wendung der Krankheit, von den nähern Umständen des Todes, von den ersten Augenblicken ihres königlichen Daseins mit fliegender Feder abwechselnd der Mutter und den Geschwistern Bericht erstattet. Es sind meistens kurze Zettel, die in der höchsten Aufregung die Notizen der betreffenden Stunde hinwerfen, dazwischen leidenschaftliche Ausrufe des Schmerzes, der kindlichen Liebe, des Schreckens vor der neuen Regierungslast, der Sehnsucht nach Hilfe und Berathung. Die ganze Familie, schreibt sie am 30 April, ist von Schauder erfüllt, ich bin krank davon, der Dauphin starr vor Furcht. Das Uebel wird schlimmer, heißt es am 5. Mai, möge Gott uns helfen, ich küsse ehrfürchtig Ihre Hand und empfehle uns alle Ihren Gebeten. Am 8. beschreibt sie, wie man dem Könige das Sacrament gebracht, unter Assistenz der königlichen Familie, des ganzen Hofes und der Minister, dann allgemeines sprachloses Weinen, man betrachtet sich der eine den andern, ohne sich zu erblicken. Den 10.: Gott sei mit uns, der König ist um Mittag gestorben, nachdem er gestern die letzte Oelung mit herrlicher Frömmigkeit empfangen: was soll aus uns werden, der Dauphin und ich wir sind erschreckt, so jung zu regieren. Am 11. bittet sie ihren Bruder Joseph, mit gefaltenen Händen, ihr seine Erfahrung als Führerin dienen zu lassen beim Eintritte in diese klippenerfüllte Zukunft. Gleichzeitig klagt sie der Mutter die völlige Unerfahrenheit des Dauphins, der jetzt zwar etwas Haltung gewonnen habe, aber immer wieder zu ihr komme, um mit ihr zu weinen; sie recapitulirt dann die Krankheitsgeschichte Ludwigs XV, bedauert ihn, der die ärgste Todesfurcht gehabt, daß er bis zum letzten Moment das Bewußtsein behalten; sie selbst hat übrigens große Angst vor den Pocken und drängt den Gemahl wiederholt, sich impfen zu lassen; endlich beklagt sie sich etwas über das Schweigen des Königs, der sich auf ihre Andeutungen über die Wiederanstellung Choiseuls nicht recht einlassen wolle. Den 13.: die Dubarry ist für einige Zeit in ein Kloster gesteckt; sie war schlecht aber nicht boshaft, ihre Familie ist niederträchtiger als sie selbst; es regnet bereits Denkschriften der großen Politiker über die Rettung des Staates — dann schließt sie: liebste Schwester, warum machst du nicht eine kleine Reise hierhin; mein Gott, ich Königin und so jung, es ist ganz entsetzlich. Und in ganz ähnlicher Weise plaudert sie den 18. über eine Er-

kränkung der Tanten, über die trefflichen Gesinnungen ihres Gemahles.

Mit dem allen vergleiche man nun bei Arneth den Brief an die Kaiserin vom 14. Mai. „Mercy wird Ihnen die Einzelnheiten unseres Unglückes mitgetheilt haben;" so beginnt sie, nur auf Mercy, nicht auf eigene frühere Zuschriften nimmt sie Bezug; „glücklicher Weise war der König seiner bewußt bis zum letzten Moment und sein Ende sehr erbaulich. Der neue König scheint die Liebe seines Volks zu besitzen; er hat 200000 Francs unter die Armen vertheilen lassen; seit dem Todesfall arbeitet er und correspondirt er unaufhörlich. Gewiß, er ist sparsam und wünscht sein Volk glücklich zu machen. Ueberall zeigt er Trieb und Bedürfniß zu lernen, Gott wird seinen guten Willen segnen." Dann erwähnt sie kurz, daß man „die Creatur" und alles was diesen scandalösen Namen trägt, fortgeschickt habe; sie werde jetzt oft aufgefordert, den König zur Milde gegen sie zu ermahnen; sie sei auch geneigt dazu, aber diese Ideenreihe bringe sie auf Esterhazy, — und nun folgt eine lange Erörterung zu Gunsten dieses Ungarn, der die Kaiserin erzürnt hatte. Nach einer raschen Erwähnung der Tante Adelaide redet sie wieder von Wiener Bekannten und erzählt, daß sie mit Vergnügen einen Lothringer zu ihrem Almosenier ernannt habe. Sie schließt mit einem Satze warmen Dankes an die Mutter, die ihr diese glänzende Lebensstellung verschafft habe. Der junge König fügt eine kurze Nachschrift hinzu, spricht seine Anhänglichkeit aus, möchte sehr gern in diesen ersten sorgenvollen Augenblicken ihren Rath haben, dankt ihr für ihre Tochter, mit der er so zufrieden ist, wie man sein kann. Antoinette wieder entschuldigt, daß er nicht einen besonderen Brief geschrieben, er habe aber so viel zu thun und sei sehr schüchtern; sein Schlußwort zeige, daß er bei aller Zärtlichkeit sie nicht durch fade Complimente verderbe.

Nimmt man hiezu noch die Entgegnung der Kaiserin vom 30. Mai, worin sie den eben excerpirten Brief in allen Theilen Satz für Satz beantwortet und dabei ganz ausdrücklich bemerkt, daß man sonst seit dem 10. in Wien keine Nachricht vom französischen Hofe erhalten hätte: so wird es keines weiteren Beweises bedürfen, daß die ganze Reihe der Hunolsteinschen Schreiben vom 30. April bis zum 18. Mai als existirt hat, daß sie vom ersten bis zum letzten Worte erfun-

den ist. Es ist nicht nöthig, die einzelnen Irrthümer des Fälschers aufzuzählen — die Begleitung des Sacraments durch die königliche Familie, das milde Urtheil Antoinettes über die Dubarry, ihr Bedauern über die Todesfurcht Ludwigs XV, ihr Drängen auf die Impfung Ludwigs XVI, (während die Mutter sie am 1. Juni beglückwünscht, daß sie zu dem mißlichen Schritte nicht mitgewirkt habe): all dessen bedarf es nicht mehr bei der urkundlichen Gewißheit, daß Antoinette im Mai nur den einen Brief vom 14. an ihre Familie abgeschickt hat.

Acht Erfindungen, acht Fälschungen auf einen Zug. Und gleich hier ist die Bemerkung zu wiederholen: der Styl dieser Pseudo-Antoinette ist ganz und gar derselbe in all den fünfzig Briefen der beiden französischen Herausgeber, und ganz und gar verschieden von dem der Wiener Sammlung.

Doch setzen wir die Vergleichung im einzelnen fort.

Im Jahre 1771 ist es ein stets wiederkehrendes Thema bei Maria Theresia, daß die Tochter nicht freundlich und höflich genug gegen die Dubarry sei. Antoinette hat letztere gleich im ersten Briefe bei Arneth **la créature la plus sotte et la plus impertinente du monde** genannt und zeigt ihr mit Zustimmung des Dauphins schweigende und kühle Höflichkeit. Die Kaiserin fürchtet davon die schlimmsten Folgen und mahnt, Antoinette solle sich nicht in solchem Grade durch die Tanten Adelaide, Victoire und Sophie beeinflussen lassen. Nach mehrfachem Hin- und Herschreiben erklärt die Dauphine endlich, sie sei zwar intim befreundet mit den Tanten, lasse sich aber in Ehrensachen doch von niemand bestimmen. Juli bis November 1771.

Was soll man nun sagen, wenn diesen Thatsachen gegenüber die Hunolsteinsche Antoinette am 7. December 1771 der Mutter schreibt, der König sei sehr gütig gegen sie, über die Stimmung der Tanten, die bald demonstrativ, bald spöttisch und kalt sich zeigen, habe sie sich noch keine Rechenschaft gegeben, vielleicht beurtheile sie sie falsch. Ueber Madame du Barry habe sie der Mutter noch nie Erwähnung gethan; **je me suis tenue devant la faiblesse avec toute la réserve que vous m'aviez récommandée.** Auf allen Punkten steht Hunolsteins Antoinette in flagrantem Widerspruche zu der ächten. Der

Briefsteller hat ohne Zweifel der prüden Maria Theresia jene Herablassung zur Dubarry nicht zugetraut, trotz der frühern Correspondenz mit der Pompadour; und was die Tanten betrifft, so giebt der Brief ein Bild ihres Benehmens, wie man es aus der Erzählung der Frau von Campan zum Jahre 1770 vielleicht sich entwerfen könnte.

Nicht richtiger als das Verhältniß zur Dubarry und den Tanten ist jenes zu Prinzeß Elisabeth behandelt. Eine lange Erzählung über dieselbe giebt ein angeblicher Brief der Königin, bei Hunolstein vom 16. August 1775, bei Feuillet vom 16. April 1778; so sei er, bemerkt der genaue Herausgeber, im Autograph datirt. Die Königin erzählt darin ausführlich von dem heftigen und rauhen Charakter ihrer Schwägerin Elisabeth; nach einiger pädagogischen Bearbeitung sei derselbe plötzlich umgeschlagen, nach der Heirath der Prinzeß Clotilde; seitdem sei Elisabeth in stärksten religiösen Eifer und wolle Nonne werden; der König aber wolle davon nicht hören, so habe sie, die Königin, ihn auf den Gedanken gebracht, der Prinzeß vor der gewöhnlichen Zeit einen besondern Hausstand einzurichten, um sie auf andere Gedanken zu bringen, und für Ludwig sei das einleuchtend gewesen.

Diese lebhaft vorgetragene Geschichte kann nun zunächst nicht im Sommer 1775 geschehen sein. Am 14. Juli schreibt nämlich die Königin ihrer Mutter, daß sie von dem weichen Gefühle Elisabeths entzückt sei. Nach Clotildens Abreise, 28. August, ist Elisabeth aus Kummer über den Abschied krank geworden, und die Königin hat sie so lieb gewonnen, daß sie sich zu sehr an sie zu attachiren fürchtet, während sie doch in Elisabeths Interesse eine frühe Verheirathung wünschen muß; es ist dann auch Rede von einer Verlobung nach Portugal, obwohl Elisabeth erst eilf Jahre alt ist. In die Reihe dieser Daten paßt Hunolsteins Brief schlechterdings nicht hinein. Wir kommen also auf Feuillets Autograph, auf April 1778. Aber auch dort ist der Brief ebenso unmöglich, wie drei Jahre zuvor. Die Königin schreibt an die Mutter am 25. März und am 19. April, und die Antwort Maria Theresias zeigt unwiderleglich, daß kein drittes Schreiben vom 16. ihr zugekommen ist. Dagegen erwähnt die Königin am 5. Mai den Plan, der jungen Prinzeß einen besondern Hausstand zu geben, aber nicht wie die Pseudo-Antoinette als Gegengift gegen Klostergedanken, sondern wegen der Schwangerschaft der Königin und

der Unmöglichkeit, Elisabeths Erziehung mit der des erwarteten Königskindes zu verbinden.

Selbst mit diesem Kinde steht die königliche Mutter bei Hunolstein auf ganz anderem Fuße, als bei Arneth. Bei jenem schreibt sie am 14. April 1779, daß sie mit dem Könige, Elisabeth und den Schwägerinnen in Trianon mitten unter den prächtigsten Blumen eingerichtet sei; nach ihrer Qualität als Mutter halte sie ihre Tochter für das schönste Kind in Frankreich; der König sei derselben Ansicht und behaupte, die Kleine habe ihm schon einmal zugelächelt; moi je trouve qu'elle ne fait encore que la moue mais une moue si gentille. Das anmuthige Bild hat leider keinen realen Bestand. Die wirkliche Antoinette siedelte im Laufe des April nach Trianon über, weil sie an den Rötheln erkrankt war und deßhalb für drei Wochen von dem Könige, der die Krankheit noch nicht gehabt hatte, getrennt sein mußte. Mit der Tochter wohnte sie dann noch am 15. Mai nicht zusammen, sie vielmehr in Marly, das Kind in Versailles, doch durfte sie es damals wieder ab und zu besuchen.

Diese Beispiele sämmtlich lassen, wie man sieht, weder Zweifel noch Widerspruch zu. Es fragt sich, wie weit wir aus ihnen auf den Werth der übrigen Stücke schließen dürfen: in dieser Hinsicht fügen wir einige weitere Bemerkungen hinzu. Am 27. Juli 1770, bei Feuillet, meldet Antoinette der Schwester, daß sie eben im Begriffe sei, nach Compiegne überzusiedeln; in Wirklichkeit war diese Uebersiedelung schon am 18. geschehen. Hunolstein setzt den Brief zu 1773, damals aber war der Hof schon seit dem 17. in Compiegne, und der sonstige Inhalt des Briefes zeigt deutlich, daß der Urheber die Verhältnisse der früheren Zeit vor Augen gehabt hat. Wenn dann der chronologische Fehler weiter in einem Schreiben vom 28. August 1770 festgehalten wird, und Antoinette nochmals bemerkt, sie sei seit Ende Juli in Compiegne, so erkennt man aufs neue, wie die Fabrication dieser Briefe planmäßig und von einer Hand betrieben worden ist. Man nimmt es weiter wahr an einigen Lieblingsthemen, die unaufhörlich wiederkehren, während sie in der ächten Correspondenz schlechterdings keine Erwähnung finden. Fort und fort klagt in den Pariser Sammlungen Antoinette über die Lästigkeit der Etikette und ferner über die Wahrnehmung, daß sie in der königlichen Familie nicht als

Französin sondern als Fremde betrachtet werde. Wie die Verhältnisse lagen, kann man nicht die sachliche Unmöglichkeit solcher Aeußerungen behaupten: immer wird man einräumen, daß es ein wunderlicher Zufall ist, der in der Pariser Sammlung nicht bloß die im Wiener Archive nicht vorhandenen Briefe sondern auch die dort nicht vorkommenden Gedanken zu Haufen gebracht hat. Während in den ächten Briefen, dem vertraulichen Verhältnisse einer Familiencorrespondenz entsprechend, stets die kleinen oder großen Vorkommnisse der letzten Tage erwähnt werden, stets das concrete, zuweilen sehr vertrauliche Detail, bald unbekannte und interessante, bald unbedeutende und für dritte Personen ganz gleichgiltige Einzelnheiten: sind die Pariser Briefe durchweg pikant, wirken durch den Contrast zwischen der officiellen Stellung Antoinettes und der oft soubrettenhaften Naivetät ihrer Aeußerungen, aber lehren uns dafür sehr wenige Specialien, die nicht schon aus den Memoiren der Frau von Campan längst bekannt wären. Ja nicht selten ist nach der Form des Ausdruckes geradezu die Entlehnung aus diesem Buche unverkennbar, indem die Campan die betreffende Sache mit zutreffendem Ausdrucke und in richtigem Zusammenhange erzählt und der Briefsteller sie in schlechterer Form, an falscher Stelle, mit offenbarem Mißverständniß wiederholt. Man vergleiche z. B. bei Hunolstein den Brief vom 14. Februar 1771, wo die Erwähnung Metastasios und die Schilderung der drei Tanten ganz mit Campan S. 21, 28, 29, 41, 58 zusammentrifft, und die kurzen Sätze über Tante Sophie schlechterdings erst verständlich werden, wenn man die Angaben der Campan, aus denen sie abgekürzt sind, hinzunimmt. Weiter giebt Hunolstein neun Briefe an die Erzherzogin Maria Christine, August 1772 bis April 1774, unmittelbar vorausgehend jenen fingirten Schreiben über den Tod Ludwigs XV. Alle neun sind mit kleinen Mädchenplaudereien erfüllt, Klagen über die Etikette, über das monotone Leben (die ächte Antoinette sagt freilich 26. October 1772: quoique le temps soit fort rempli ici, je lis au moins un peu tous les jours) — und einzelnen Hofgeschichten und Personalnotizen. Diese Specialien sämmtlich sind im dritten Capitel der Campan anzutreffen, die Schilderung Clotildens und Elisabeths, die lange Nase des Grafen Artois, die gemeinsamen Mahlzeiten und das Privattheater der Prinzen. Zwei weitere Briefe an Christine besprechen 1777 den Besuch Kaiser

Josephs II in Versailles; kaum ein Satz findet sich darin, dessen Quelle nicht in den Memoiren, Capitel 8, nachzuweisen wäre. Die Campan erzählt S. 185, beim Besuche der Oper habe Joseph im Fond der Loge unsichtbar bleiben wollen, die Königin aber ihn mit einiger Gewalt an die Brüstung geführt und dem Publicum gezeigt, dieß habe gejubelt und ähnlich wie bei einem früheren Anlasse einen Chor da capo begehrt, der im Drama die Königin verherrlicht. Der Briefsteller macht daraus die Erzählung: der Kaiser drückte sich in den Fond, aber bei einem morceau décisif zog ich ihn hervor und bewirkte damit den größten Applaus. Die Umdeutung des Originals ist klar. Der Briefsteller meldet weiter am 19. Mai: Joseph zeigt großes Wohlwollen für Elisabeth, qui est maintenant charmante de caractère et fort grandie; die Campan sagt: Joseph zeigte Interesse für Prinzeß Elisabeth, qui sortait alors de l'enfance et avait toute la fraîcheur de cet âge. Der Briefsteller erzählt: ich muß mich dem Gebrauche des öffentlichen Mittagsessens unterwerfen, der mir schrecklich ist — die Campan erwähnt S. 101, der Gebrauch des öffentlichen Mittagsessens sei Antoinetten sehr zuwider gewesen, doch habe sie sich ihm unterworfen. Den Zusatz der Campan: so lange sie Dauphine gewesen, hat der Fälscher übersehen; dafür aber aus Campan S. 72 die Bemerkung angereiht, daß sie die Familiensoupers mit der größten Ausdauer aufrecht erhalte. Dann kommt er wieder auf Tante Adelaide: ich finde mich in dem Argwohne bestärkt, daß sie mir den Verlust der ersten Stelle am Hofe nicht verzeiht, den sie durch meine Ankunft erlitten — eine Wahrnehmung, die bei der Campan S. 72 mit Bezug auf die erste Zeit der Dauphine, 1770, ebenso natürlich erscheint, wie sie sieben Jahre später bei der Königin undenkbar ist. Nach einer inhaltsleeren Notiz über Tante Victoria und Monsieur folgt dann ohne irgend einen Uebergang zwischen zwei Gedankenstrichen der Satz: Non, mais taisez-vous, voilà ma reponse, mais tout maintenant fait espérer le contraire. Es ist der einzige Satz in den Pariser Sammlungen, der sich auf die Aussichten Antoinettes Mutter zu werden bezieht, und man wird einräumen, daß er bei weitem mehr im Geschmacke moderner Leserinnen gedacht ist, als in der ächten Correspondenz die zahlreichen, unverblümten, völlig geschäftsmäßigen Besprechungen desselben

Gegenstandes (z. B. 15. November 1771: il m'aime beaucoup et finira tout lorsqu'il aura moins d'embarras u. dgl. m.). Endlich bringt der Brief eine Erörterung über das beliebte Thema der lästigen Etikette. L'étiquette extérieure, soll Antoinette geschrieben haben, est souvent bien génante, mais le roy veut que je m'y conforme par dignité, et cela se comprend: c'est l'étiquette de la chambre et toute intérieure qui m'est odieuse, il y a des détails qui m'obsèdent, si je vous voyais, j'aurais long à vous dire là dessus. Man kann ungefähr errathen, was unter den Worten étiquette extérieure oder intérieure verstanden werden soll; eine ganz andere Frage aber ist, ob man einen so schielenden und schlechterdings nicht technischen Ausdruck der Königin selbst zutrauen darf? Und nun vollends die abscheulichen Details, die sie nicht schreiben mag, und höchstens in vertraulichem Gespräche mittheilen würde: solche für eine Frau nicht wohl zu erörternde Dinge kommen bei den noch so lästigen Regeln der Etikette nicht vor, höchstens bei einem Wochenbette, wovon hier ja, wie wir eben sahen, die Rede nicht sein soll. Die Memoiren der Campan lösen auch diese Schwierigkeiten. Sie erzählt die berühmte Geschichte von dem Hemde, welches die Königin anziehen soll und frierend eine Viertelstunde erwarten muß, weil immer eine neue höhere Hofcharge eintritt, die das Recht in Anspruch nimmt, das Hemd der Königin zu überreichen. Dieß ist das Detail qui m'obsède, und das moderne Publicum, für welches der Briefsteller arbeitet, findet es natürlich anmuthiger, daß die Königin ihre Hemdennoth nicht schriftlich erörtert. Die Campan bemerkt weiter (Memoiren I 99): en parlant d'étiquette je ne veux pas désigner cet ordre majestueux établi dans toutes les cours pour les jours de cérémonies, je parle de cette règle minutieuse qui poursuivait nos rois dans leur intérieur le plus secret. Dieß ist verständig und verständlich; es ist das untadelhafte Original, nach dem der Briefsteller seinen Satz von der étiquette extérieure und der étiquette toute intérieure gebildet hat.

Es wäre leicht, die Zahl dieser Beispiele zu vermehren — aus r Campan ist die Klage über das regner si jeune, 10. Mai 1774, r die Bezeichnung Trianons als Klein-Wien, 8. Oct. 1775, die

Anrede an die Tochter nach deren Geburt, Ende December 1778, das Lied der Poissarden über den Dauphin, 21. Nov. 1781 — doch ich breche ab, um den Leser nicht durch weitere Beweise einer an sich evidenten Thatsache zu ermüden. Wir haben bemerkt, daß von reichlich einem Viertel der hier in Betracht kommenden Briefe die Unächtheit mit zwingenden Gründen zu erweisen ist. Diese Stücke reichen durch den ganzen Zeitraum, um den es sich handelt; sie enthalten Zuschriften an alle Mitglieder der kaiserlichen Familie, mit denen die Königin überhaupt in den Pariser Sammlungen verkehrt; und auf das genaueste stimmen die andern Nummern jeder dieser Correspondenzen in Ton und Ausdrucksweise mit den erwiesenen Fälschungen überein. Auf der anderen Seite aber ist die Antoinette der Arneth-schen Briefe eine völlig andere als die der Hunolsteinschen und Feuilletschen. Jene ist ruhiger, vornehmer, wenn man will, trockner in der Art ihrer Mittheilungen, dafür aber gehalten, besonnen und in der zärtlichen Ehrfurcht gegen die Mutter höchst liebenswürdig. Man erfährt von ihr viele unerhebliche Einzelnheiten, aber gelegentlich wichtige und lehrreiche Thatsachen, wie z. B. ihre Betheiligung an der Diplomatie von 1778, ihre Abneigung gegen Turgot, ihren Zorn auf die englische Verfassung. Dagegen ist die Antoinette der Pariser Sammlungen amusant, cokett, nachlässig graziös; hundertmal meint man die Conversation einer vornehmen Dame in einem modernen Pariser Lustspiele allerdings von etwas niedriger Gattung zu vernehmen; im Inhalte ihrer Mittheilungen beschränkt sie sich auf die bekanntesten Dinge und nimmt es nicht immer genau mit Styl und Chronologie. Auch wo nach der Unzulänglichkeit unseres Materiales positive Einzelnbeweise der Unächtheit fehlen, entscheidet der Gesammtcharakter dieser Haltung. Die Briefe der Königin vor der Revolutionszeit, wie sie bei Hunolstein und Feuillet stehen, sind aus den beglaubigten Materialien der Geschichte sämmtlich auszuscheiden.

Es bedarf nicht erst der Bemerkung, daß wir Hrn. Feuillet de Conches beipflichten, wenn er bei jeder Streitfrage über die Aechtheit eines Actenstückes das höchste Gewicht auf die Vorzeigung des Autographs legt, und daß wir von seinem besten Glauben an seine Autographensammlung vollständig überzeugt sind. Aber er ist nicht der erste Sammler, dessen Eifer das Opfer eines Betrügers geworden

ist, und der Fälscher, der ihn getäuscht hat, ist keineswegs ein Stümper gewesen. Freilich mit der historischen Kenntniß, auf die er sein Werk gebaut, hat er es sich leicht gemacht; außer der Campen hat er höchstens eines oder das andere der gleichzeitigen Tagesblätter zu Rath gezogen und dann nach der hier geschöpften Vorstellung der jungen, unerfahrenen, lebenslustigen Königin geschrieben. Aber trefflich hat er es verstanden, diese Maske nach allen Seiten, in den Briefen an Mutter, Schwester, Bruder, Freundin, festzuhalten, und, was immerhin ein literarisches Verdienst ist, er hat es verstanden, unter dieser Maske das Wohlgefallen seines Publicums und vor allem das Herz der Herren von Hunolstein und Feuillet de Conches zu gewinnen.

V.

Nachtrag

zur Uebersicht der historischen Literatur des Jahres 1863.

(Vergl. Bd. XII. der Hist. Zeitschr. S. 530.)

---

27. Frankreich *).

I. Quellenwerke. Memoiren. Briefe.

Inventaires et Documents, publiés par ordre de l'Empereur, sous la direction de M. le Comte de Laborde, directeur général des Archives de l'Empire, membre de l'Institut. — Layettes du Trésor des chartes, par Alex. Teulet archiviste aux Archives de l'Empire. Tome I. (IV. LXVII. LXXVI. 619 p.) Paris, Henri Plon.

Douët d'Arcq, Archives de l'empire. Inventaires et documents. Collectiones des sceaux. Prem. partie. T. I. 4. (860 p.) Paris, Plon.

Brequigny, de, Table chronologique des diplomes, chartes, titres et actes imprimés concernant l'histoire de France, contin. par Pardessus et Laboulaye. T. VII. Fol. (695 p.) Paris, impr. imp.

Wailly. Natalis de, La bibliothèque impériale et les archives de l'empire. 4. (40 p.) Paris, impr. Lainé et Havard.

Lemaire, Inventaire-sommaire des archives départementales antérieures à 1790. Archives civiles. Series A à E. T. 1. 4. (515 p.) Paris, P. Dupont.

---

*) Im allgemeinen sind bloß populäre Darstellungen, wie z. B. die der Bibliothèque relig. . . . . de la jeunesse weggelassen worden, ebenso die Annuaires etc. der Departements, sofern nicht der Titel ausdrücklich besagt, daß sie irgendwie historisches Material enthalten. A. d. R.

Catalogue de l'histoire de France. T. 8. Bibliothèque impériale. Departement des imprimés. 4 à 2 col. (765 p.) Paris F. Didot.

Courson, Aurélien de, Cartulaire de l'abbaye de Redon en Bretagne. 4. (CCCXCV. 765 p.) Paris, impr. impér. (Collection de documents inédits sur l'histoire de France. 1re série. Histoire politique.)

Boutaric, G., Arrêts et enquêtes antérieures aux Olim. 1180—1254. 4 à 2 col. (400 p.) Paris, Plon.

Delisle, L., Essai de restitution d'un volume des Olim perdu depuis le XVIe siècle et jadis connu sous le nom de Livre pelu noir, ou Livre des enquêtes de Nicolas de Chartres. 4. (168 p.) Paris, Plon. (Inventaires et documents publiés par ordre de l'empereur.)

Richemond, Louis de, Archives hospitalières. Chartes en langue vulgaire de 1219 à 1250. 8. (VI. 10 pag.) Paris, Dumoulin.

Joinville, Alcuni tratti della vita di Luigi IX, il Re Santo di Francia, dettata in lingua d'oilz, nel secolo XIII, ed ora recati letteralmente in lingua di sì per esempio dell' antica conformità dei due idiomi. 8. (16 p.) Modena, tipogr. dell' immacol. Concezione.

Brunetto Latini, Li livres dou trésor, publié pour la première fois d'après les manuscrits de la bibliothèque impériale, de la bibl. de l'Arsenal etc., par Chabaille. 4. (XXXVI. 740 p.) Paris impr. impér. (Collection de documents inédits sur l'Histoire de France. 1re série. Histoire littéraire.)

Gonzalès, Esaii le lépreux, chronique du temps de Duguesclin. I. La Citerne. II. L'Excommunication. III. Le Prince noir. IV. Les deux favorites. 4 à 2 col. (250 p.) Paris, impr. Voisvenel.

Lettre du roi Jean à la communauté d'Agde, précédée d'une notice par P. Meyer. 8. (5 p.) Paris, impr. Lahure et Ce.

Douët-Darcq, L., Choix de pièces inédites relatives au règne de Charles VI, publiées par la Société de l'histoire de France. T. 1. 8. (470 p.) Paris, Ve J. Renouard.

Chronique de Mathieu d'Escouchy. Nouvelle édit., revue sur les manuscrits et publiée avec notes et éclaircissements pour la Société de l'histoire de France; par S. Du Fresne de Beaucourt. T. 1. 8. (XLII. 466 p.) Paris, Ve J. Renouard.

Hennet de Bernoville, H., Mélanges concernant l'évêché de St. Papoul, pages extraites et traduites d'un manuscrit du XVe siècle. 8. (316 p.) Paris, impr. Lainé et Havard.

Les lettres de Philippe de Comynes aux archives de Florence, recueillies par E. Benoist. 8. Lyon, Perrin.

Some Memorials of Renée of France, Duchess of Ferrara. 2e edit. 8. London, Bosworth and Harrison.

Journal de l'enterrement de Jean d'Orléans, comte d'Angoulême, aïeul de François Ier, publié par Ed. Senemaud. 8. (XIV. 30 p.) Paris, Aubry.

Journal du siège de Boulogne par les Anglais, précédé d'une lettre de Henri VIII à la reine etc.; traduit de l'anglais par C. Le Roy. 8. (55 p.) Boulogne, impr. Le Roy.

Chevalier, Abbé C., Debts et creancies de la reyne mère Catherine de Médicis. (1589—1606.) Documents publiés pour la première fois d'après les archives de Chenonceau. 8. (LXIX. 142 p.) Paris 1862.

Feuillet de Conches, F., Lettres inédites de M. Montaigne et de quelques autres personnages, pour servir à l'histoire du XVIe siècle. 8. (327 p.) Paris, Plon. (Extrait du 3e vol. des Causeries d'un curieux, tiré à 240 ex.)

La nunciatura di Francia del Cardinale Guido Bentivoglio, pubblicata per L. de Stefani. Firenze, presso L. Monnier.

Die 640 Briefe Bentivoglios über seine Nunciatur in Frankreich umfassen die Zeit vom September 1616 bis October 1617.

Négociations, lettres et pièces relatives à la conférence de Loudun, publiées par M. Bouchitté. 4. (LXIV. 865 p.) Paris, impr. impér. (Collection de docum. sur l'Histoire de France. 1re série. Histoire politique.)

Correspondance inédite du duc de Rohan, du cardinal de Richelieu et de Louis de Montcalm, sieur de Saint-Véran et de Candéac, au sujet de la paix d'Alais, 1629. 8. (12 p.) Paris, impr. Meyrueis et Cie.

Lettres, instructions diplomatiques et papiers d'état du cardinal de Richelieu, recueillis et publiés par Avenel. T. 5. 1635—1636. 4. (1099 p.) Paris, impr. impér. (Collection des documents inédits sur l'Histoire de France.)

Mémoires de Edouard Lord Herbert de Cherbury, ambassadeur en France sous Louis XIII. Traduits pour la première fois en français par le comte de Baillon. 4. (XV. 214 p.) Paris, Techener.

Douze lettres inédites de J. L. Guez de Balzac, publiées... par J. Ph. Tamisey de Larroque. 8. (20 p.) Paris, Durand.

Les Mousquetaires, chroniques du temps de la fronde, suivie de notes historiques el officielles sur le cardinal de Mazarin. 2 vol. 18. (216 p.) Paris, Renault.

Clément, P., Lettres, instructions et mémoires de Colbert. T. II. 1re partie: finances, impôts, monnaies, 2e p.: industrie, commerce. 8. (CCLXXXVIII. 930 p.) Paris, impr. impér. (Vgl. Journal des Savants. Déc. 1863.)

Correspondance de Louis XIV avec le marquis Amelot, son ambassadeur en Portugal, 1685—1688; publiée et annotée par le baron de Girardot. 8. (424 p.) Nantes, impr. Ve Mellinet.

Brunet, G., Correspondance complète de madame la duchesse d'Orléans, née princesse Palatine. 2 vol. 18. (XVI. 920 p.) Paris, Charpentier.

Bonhomme, H., Madame de Maintenon et sa famille. Lettres et documents inédits publiés sur les manuscrits autographes originaux, avec une introduction etc. 18. (360 p.) Paris, Didier.

Lettres de Mme. de Sévigné . . . . recueillies et annotées par Monmerqué. Nouv. édit. T. V—VII. 8. (576. 570. 547 p.) Paris, L. Hachette et Ce.

Lettres de Marie de Rabutin-Chantal, marquise de Sévigné, à sa fille et à ses amis. Edit. revue et publiée par H. Silvestre de Sacy. T. 5—8. 18. (2062 p.) Paris, Techener.

Huard, Lettres choisies de Mme. Sévigné Nouv. édit. 18. (645 p.) Paris, Didier.

Lettres de Mme. de Sévigné, de sa famille et de ses amis. T. 2. 3. 18. (453. 504 p.) Paris, L. Hachette.

Barbier de Montault, X., Lettres inédites de Fénélon. 18. (II. 163 p.) Paris, Repos.

Mémoires de l'abbé Legendre, publiés d'après un manuscrit authentique, avec des notes historiques, biographiques et autres, par M. Roux. 8. (424 p.) Paris, Charpentier.

Mémoires complets et authentiques du duc de **Saint-Simon** sur le siècle de Louis XIV et la régence, collationnés sur le manuscrit original par **Chéruel**. T. I. VII—XIII. 18. (3642 p.) Paris, L. Hachette.

Le Vrai chroniqueur de la Régence. **Mathieu Marais**, avocat au parlement de Paris, sa vie et ses ouvrages (1665—1737); par M. de **Lescure**. 8. (106 p.) Paris, F. Didot.

Sept générations d'exécuteurs. 1688 — 1847. **Mémoires** de **Sanson**, mis en ordre . . . par H. **Sanson**. T. 4—6. 8. (457. 523. 549 p.) Paris, Dupray de la Mahérie.

— — — — Vol. 3—6. 16. (610 p.) Naumburg, Paetz. (Auch in verschiedenen deutschen Uebersetzungen erschienen.)

Journal et mémoires du marquis **d'Argenson**, publiés pour la première fois . . . . par E. J. B. **Rathery**. T. 5. 8. (516 p.) Paris, Ve J. Renouard. (Publié par la Société de l'histoire de France.)

Mémoires du duc de Luynes, sur la cour de Louis XV (1735—1758), publiés . . . par L. **Dussieux** et E. **Soulié**. T. 11. 1751—1752. T. 12. 1752—1753. T. 13. 1753—1754. 8. (536. 526. 484 p.) Paris, F. Didot.

Mémoires de madame d'Epinay. Edit. nouv . . . . par P. **Boiteau**. 2 vol. 8. (VIII. 968 p.) Paris, Charpentier.

Vallier, G., **Lettres** inédites de J. J. **Rosseau**. 8. (19 p.) Grenoble, impr. Prudhomme.

Oeuvres de Louis XVI; précédées d'une histoire de ce monarque. T. 1. 8. (IX. 405 p.) Paris.

Oeuvres politiques de **Charlotte de Corday**. 8. (XXII. 50 p.) Caen, Le Gost.

Lettres inédites du **général Dumouriez** et du capitaine de vaisseau La Couldre de la Bretonnière, au sujet du port de Cherbourg; publiées par M. C. **Hippeau**. 8. (78 p.) Caen, Hardel. Paris, Aubry.

Mémoires sur Carnot, 1753—1823; par son fils. Tome 2. 1re partie. 8. (252 p.) Paris, Pagnerre.

Correspondance de Napoléon Ier; publiée par ordre de Napoléon III. 4. T. 10. 13. 8. T. 12. 13. (760. 770 p.) (620. 635 p.) Paris, Plon.

Maximes de guerre et pensées de Napoléon Ier. 5e édit. 32. (XIII. 319 p.) Paris, Dumaine.

Mémoires et correspondance du roi Jérôme et de la reine Catherine. T. 4. 5. 8. (508. 522 p.) Paris, Dentu.

Pontécoulant, de, Souvenirs historiques et parlementaires. 1764—1848. T. 3. 8. (494 p.) Paris, M. Lévy.

Boucher de Perthes, Sous dix rois, souvenirs de 1791 à 1860. T. 2—5. 12. (579. 580. 580. 588 p.) Paris, Imp. Treuttel.

Archives parlementaires, recueil complet des débats législatifs et politiques des chambres françaises de 1800 à 1860, faisant suite a la réimpression de l'ancien Moniteur et comprenant un grand nombre de documents inédits. T. 1. 2e partie. Du 24 ventôse an VIII au 28 frimaire an IX. T. 2. 1e partie. Du 29 frimaire au 5 ventôse an IX. 8 à 2 col. (401—775. 400 p.) Paris, P. Dupont.

Fezenzac, le duc de, Souvenirs militaires de 1804 à 1814. 8. (503 p.) Paris, Dumaine.

Grand armée. Campagne de Prusse en juin 1807. Journal d'un officier d'état-major, aide de camp de maréchal Soult, commandant en chef le 4e corps; par M. le général baron de St. Joseph. 8. (31 p.) Paris, impr. Martinet.

Mémoires de M. de la Rochefoucauld, duc de Doudeauville. 2e vol. Suite des esquisses et portraits. Le Musée de marine. Fin de la première partie des Mém. 8e vol. Fin de ma correspondance avec Mme. la comtesse du Cayla. La presse et les beaux-arts sous la restauration. 9e vol. Règne de Charles X. Septembre 1824—Juillet 1830. 10e vol. Pensées. Morceaux divers. Esquisses et portraits. 12e vol. 8. (625. 558. 641. 596. 592 p.) Paris, M. Lévy frères.

St. René Taillandier, Lettres inédites de J. C. L. de Sismondi, de M. de Bonstetten, de Mme. de Staël et de Mme. de Souza à Mme. la comtesse d'Albany. 18. (IV. 501 p.) Paris, M. Lévy frères.

Halévy, F., Derniers souvenirs et portraits, précédés d'une notice par P. A. Fiorentino. 18. (XV. 415 p.) Paris, M. Lévy.

Memoirs of Miles Byrne, Chef de Bataillon in the Service of France etc. Edited by his Widow. 3 vols. 8. (1001 p.) Paris, Bossange & Ce.

Polissé, U. P. B., En Grèce. La brigade Mayran au Pirée. Souvenir de l'occupation anglo-française. 1854—55. 8. (14 p.) Vervins, impr. Hobart.

Lettres du R. P. Lacordaire à Mme. la comtesse Eudoxie de la Tour Du Pin. 8. (VIII. 284 p.) Paris, Douniol.

Eugenie de Guérin, journal et lettres publiées . . . . par G. S. Trébutien. 8. (XI. 500 p.) 18. (XXXVI. 479 p.) Paris, Didier et Ce. (Bereits in 8. Aufl. erschienen.)

Guizot, Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps. 2e édit. T. 4. 8. (586 p) Paris, M. Lévy frères.

Bonaparte's, Louis Napoleon, geheime Memoiren. Hrsg. von L. Schubar (Dr. Lubarsch.) 75—90. 99—127. Lfg. gr. 8. (7. u. 8. Bd. 9. u. 10. Bd. Regierungsgeschichte Napoleons III. Von L. Schubar. 2. Bd. S. 585—799 u. 3. Bd. S. 1—552. 4. Bd. S. 113—696. u. 5. Bd. S. 1—808.) Berlin, Lubarsch's Selbstverlag.

Dumas, A., Mes Mémoires. 5e et 6e série. 2 vol. 18. (640 p.) Paris, M. Lévy.

Dumas, A., Mémoires d'un médecin. Joseph Balsamo. Nouv. édit. Tom. 1. 2. 18. (600 p.) Paris, M. Lévy.

Souvenirs d'un officier du 2e de zouaves. 3e édit. 8. (391 p.) Paris, M. Lévy.

Prévost-Paradol, Les élections de 1863. 2e édit. 8. (47 p.) Paris, M. Lévy.

Pierre, V., Les élections de 1863. Mémoire pour servir à l'histoire contemporaine. 18. (VI. 315 p.) Paris, Dentu.

Beaumont, G. de, Elections générales en 1863. 8. (14 p.) Paris, impr. Renou et Maulde.

Bosselet, H., Les élections générales de 1863. 18. (35 p.) Paris, Dentu.

Miot, J., Les élections générales de 1863. 32. (15 p.) Paris, impr. Noblet.

Annuaire diplomatique de l'empire français pour 1863. 6e année. 12. (CXXVI. 218 p.) Strasbourg, Ve Berger-Levrault.

II. Geschichte Frankreichs im allgemeinen und in einzelnen Zeitabschnitten.

Boreau, V., Histoire de France. 7e édit. 2 vol. 12. (748 p.) Paris, Jouby.

Mennechet, Ed., Histoire de France. 4e édit. 2 vol. 18. (XI. 917 p.) Paris, Garnier.

Mennechet, Ed., Histoire de France. Nouv. édit. 8. (VIII. 623 p.) Paris, le même.

Lavallée, Th., Histoire des Français depuis les temps gaulois jusqu'en 1830. 15e édit. 4 vol. 18. (2227 p.) Paris, Charpentier.

White, James, History of France from the earliest times to 1848. 2e ed. 8. (650 p.) Edinburgh & London, W. Blackwood.

Brewer, Dr. Cobham, The political, social and literary history of France, brought down to the year 1863. 8. (XVII. 463 p.) London, Jarrold & Sons.

Duruy, Petite histoire de France . . . . jusqu'en 1863. 18. Paris, L. Hachette.

Trognon, Aug., Histoire de France. 1re partie. La France au moyen âge, 481 à 1483. 2 vol. 2e partie. La France moderne. 1483 à 1789. T. 3. 8. (1251. 550 p.) Paris, L. Hachette & Ce.

Pierrot, Histoire de France depuis les premiers âges jusqu'en 1848. 2e édit. T. 1. 2. 8. (1084 p.) Paris, Vivès.

Crowe, E. E., The history of France. Vol. III. 8. (XXIV. 705 p.) London, Longman.

Martin, H., Histoire de France, depuis les temps les reculés jusqu'en 1789. 4e édit. T. 16. 8. (684 p.) Paris, Furne & Ce.

Paul, Révolutions françaises de César à Napoléon III. T. I. 8. (392 p.) Paris, F. Didot.

Guérin, Léon, Histoire maritime de France, comprenant l'histoire des provinces et villes maritimes, des combats de mer, depuis la fondation de Marseille, 600 ans avant Jesus-Christ. Nouv. édit. Tom. 2. 3 et 4. 8. (1540 p.) Paris, Dufour, Mulat & Ce.

Guizot, Histoire de la civilisation en France, depuis la chute de l'empire romain. 8e édit. 4 vol. 8. (VII. 1751 p.) Paris, Didier & Ce.

Mérilhou, F., Les parlements de France, leur caractère politique depuis Philippe-le-Bel juisqu'en 1789. 8. (XX. 459 p.) Paris, Cotillon.

Desmaze, Ch., Curiosités des parlements de France, d'apres leurs registres. 12. (180 p.) Paris, Gay.

Belleval, René de, La première campagne d'Edouard III en France. 8. Paris, A. Durand.

Vallet de Viriville, Histoire de Charles VII, roi de France, et de son époque, 1403—1461. T. 2. 8. (XVI. 462 p.) Paris, Ve J. Renouard.

Clément, P., Jacques-Coeur et Charles VII, ou la France au XVe siècle, étude historique précédée d'une notice sur la valeur relative des anciennes monnaies françaises. 2e édit. 2 vol. 8. (CIV. 784 p.) Paris, Didier et Ce.

Klipffel, Fr. D. H., Quis fuerit in Gallia factionum status circa annum 1561. 8. (43 p.) Metz, Warion.

Somménil, Campagne de Henri IV au pays de Caux (25. Avril — 15. Mai 1592); d'après les chroniqueurs et plusieurs documents inédits. 8. (95 p.) Rouen, Fleury.

Lalanne, L., Un épisode de la régence de Marie de Médicis. (Corresp. littéraire vom 25. November 1863.)

Voltaire, Siècle de Louis XIV. Nouv. édit. par Gregoire. 18. (636 p.) Paris, Belin.

Dumas, Al., Louis XIV et son siècle. Ed. illustr. T. 2. 8. (516 p.) Paris, Dufour.

Jacob, P. L., Pignerol, histoire du temps de Louis XIV. 1680. 4 a 2 col. (90 p.) Paris, impr. Voisvenel.

Rousset, Camille, Histoire de Louvois et de son administration politique et militaire depuis la paix de Nimègue. 2 vol. 8. (1133 p.) Paris, Didier et Ce.

Michelet, J., Louis XIV et la révocation de l'édit de Nantes. 3e édit. 8. (XVI. 480 p.) Paris, Chamerot.

Moret, Ernest, Quinze ans du règne de Louis XIV. (1700—1715) 3 vol. 8. Paris, Didier.

Ségur-Dupeyron, P. de, Histoire des négociations commerciales et maritimes du règne de Louis XIV. 8. (III. 529 p.) Paris, B. Duprat.

Hubault et Marguerin, Les grandes époques de la France. 17e et 18e siècles. 18. (IV. 318 p.) Paris, Dupont.

Storia del pensiero nei tempi moderni. La Francia nel secolo passato del conto Dandalo. Vol. I. II. (381. 397 p.) Milano 1862, presso G. Brigola.

Michelet, J., La Régence. 8. (XV. 464 p.) Paris, Chamerot.

Lavergne, Léonce de, Les assemblées provinciales sous Louis XVI. 8. (XX. 514 p.) Paris, M. Lévy. (Journ.

des Sav. Déc. 1863.) (Vgl. Séances et travaux de l'acad. des sciences morales et politiques. T. 63. p. 421—448. T. 64. p. 137—168. 333—376.)

Castille, Hipp., Histoire de la révolution française. Etats généraux. Constituante. Convention. Directoire. 1788—1800. 1re série de l'histoire de 60 ans. 4 vol. 8. (1619 p.) Paris, Sartorius.

Chassin, Ch. L.. Le génie de la révolution. T. I. Les Elections de 1789, d'après les brochures, les cahiers et les procès-verbaux manuscrits. 8. (XXIV. 496 p.) Paris, Pagnerre.

Blanc, L., Histoire de la révolution française. T. 3. 11—13. 8. (353. 361. 334. 348 p.) Bruxelles, Lacroix, Verboeckh & Ce.

Villiaumé, N., Histoire. de la révolution française (1789). 6e édit., revue et augm. de docum. inédits et inconnus. 3 vol. 8. (VIII. 1386 p.) Paris, impr. Claye.

Lefaure, Amédée, Le socialisme pendant la révolution française. 18. (357 p.) Paris, Dentu.

Blume, Prem.-Lieut. W., Die Armee und die Revolution in Frankreich von 1789—1793. 8. (VII. 271 S.) Brandenburg, Wiesike.

Dufresne de Beaucourt, G., Bonaparte et Sieyès, épisode inédit de l'histoire de la révolution française. 8. (7 p.) Lille, impr. Béhague.

Huard, Ad., Victoires et conquêtes de la France de 1792 à 1862. 6. éd. 32. (384 p.) Paris, Albessard et Bérard.

Mortimer-Ternaux, Histoire de la terreur, 1792—1794, d'après des documents authentiques et inédits. Tom. III. 2e édit. T. I. II. 8. (651 p. VIII. 444 p. 515 p) Paris, M. Lévy frères.

Mortimer-Ternaux, Le 20 juin 1792. 18. (VII. 259 p.) Paris, M. Lévy.

Anecdotes du temps de la Terreur. 16. (208 p.) Paris, L. Hachette.

Alary, P., Les Girondins, leur vie privée, leur vie publique, leur proscription et leur mort, par M. Guadet. 8. (53 p.) Bordeaux, impr. Mons.

Granier de Cassagnac, A., Histoire de directoire. 3 vol. 8. (1428 p.) Paris, Plon.

Grivel, Rich., Une expédition sous le directoire. La campagne d'Irlande en 1797, d'après des documents inédits. 8. (28 p.) Paris, impr. Dubuisson et Ce.

Nodier, Ch., Souvenirs, portraits, épisodes de la révo-

lution et de l'empire. 7e édit. 2 vol. 18. (XII. 772 p.) Paris, Charpentier.

Gabourd, Amédée, Histoire de la révolution et de l'empire. 2e édit. Consulat. T. 1. 2. 8. (XI. 962 p.) Paris, Lecoffre.

Thiers, A., Histoire du consulat etc. Edit. illustr. 2e tirage. T. 1—10. 8. (499. 463. 575. 625. 479. 579. 689. 693. 601. 515 p.) Paris, L'heureux et Ce.

Thiers, A., Geschichte des Consulats und Kaiserreichs. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Herm. Rottmann. 22. Bd. 8. (392 S.) Mannheim, Bensheimer.

A. Thiers sämmtliche historische Werke. 76. und 77. Thl. A. u. d. T.: Geschichte des Konsulats und Kaiserreichs. 56. u. 57. Thl. 16. (507 S.) Leipzig, O. Wigand.

Huard, Ad., Histoire abrégée du consulat et de l'empire. 3e édit. 18. (412 p.) Paris, Albessard et Bérard.

Prugneaux, E., Campagne des cent jours. Combat de Rodémack. 5e édit. 8. (32 p.) Toul, impr. Bastien.

Chapuis, Waterloo. Notice sur le 85e de ligne pendant la campagne de 1815. 8. (65 p.) Annonay, Ranchon.

St. Maixent, Ch. de, Des événements qui ont amené la fin du règne de Napoléon Ier 8. (520 p.) Paris, Plon.

Nettement, A., Histoire de la restauration. 3. vol. Règne de Louis XVIII. Chambre de 1815. 8. (668 p.) Paris, Lecoffre.

Viel-Castel, L. de, Histoire de la restauration. T. 6. 8. (570 p.) Paris, M. Lévy.

Verdier, Léon, Histoire politique et littéraire de la restauration. 8. (VIII. 496 p.) Paris, Hetzel.

Guizot, Histoire parlementaire de France, recueil complet des discours prononcés dans les chambres de 1819 à 1848. T. 1—5. 8. (CXLII. 2861 p.) Paris, M. Lévy.

Guizot, Trois générations, 1789, 1814, 1848. 18. (241 p.) Paris, M. Lévy frères. (In 3 Aufl.)

Arnoul, Alb., La France en l'année 1848, essai historique. 18. (308 p.) Paris, Garnier frères.

Massas, Ch. de, Etudes sur la seconde république et le second empire. 1re partie. Souvenirs de 1848. 8. (48 p) Paris, Dentu.

Duval, E., La France sous Napoléon III., ou Renseignements..... sur les développements commerciaux etc. 12. (336 p.) Paris, Rome.

Rome, E., La France sous Napoléon III. 12. (240 p.) Paris, Rome.

Muraour, E., Campagnes glorieuses du règne de Napoléon III. 18. (382 p.) Paris, Lebigre-Duquesne.

Bazancourt, de, L'Expedition de Crimée. L'Armée Française à Gallipoli, Varna et Sébastopol. T. 2. 8. (502 p.) Paris, Amyot.

Les gloires militaires de la France, avec et sous Napoléon III. Italie. Chine. Syrie. Mexique, 16. (404 p.) Paris, Renault.

III. Biographien. Genealogien.

Garnier, Ed., archiviste aux archives de l'empire, Tableaux généalogiques des souverains de la France et de ses grands feudataires. gr. 4. (VIII. 8 p. et 59 tableaux.) Paris, A. Franck.

Das Werk enthält eine Genealogie der merovingischen u. karolingischen (natürlich nur der Westfranken betreffenden) Herrscher, ferner der Kapetinger in ihren verschiedenen Zweigen und endlich der Napoleoniden; außerdem der Grafen von Alençon, Anjou (Grafen und Herzöge), Armagnac, Artois und Auvergne, der Herzöge von Bourbon, Herzöge und Grafen von Bourgogne, der Könige und Herzöge von der Bretagne, der Grafen von Rennes, von der Champagne und Blois, der Prinzen von Condé und Bourbon-Conti, der Herrn von Courtenay, der Grafen von Flandern, der Herzöge von Aquitanien (Guienne), der Grafen von Poitou, der verschiedenen lothringischen Herrscherfamilien, der Grafen und Herzöge von Montpensier, der Könige von Navarra, der Herzöge von der Normandie, der Grafen und Prinzen von Orange, der Grafen von der Provence, der Grafen und Herzöge von Savoyen, der Grafen von Toulouse, der Grafen von la Manche, der Grafen und Herzöge von Vendôme, der Grafen von Vienne. Der Verf. scheint mit Fleiß und Sorgfalt gearbeitet zu haben.

Carpentier, Mlle E., Histoire des reines de France. 8. (192 p.) Paris, Vermot.

Grimaldi, H. F., De viris illustribus Galliae. 18. (XII. 148 p.) Paris, Lecoffre.

Graincourt, Alfr., Histoire des hommes illustres de la marine française. 8. (349 p.) Niort, impr. Favre et Ce.

Liniers, Amaury de, Notice sur la famille Du Chesne de Vauvert. 1502—1862. 8. (119 p.) Niort, impr. Favre et Ce.

Montgomery, T. H., A genealogical history of the family of Montgomery, including the Montgomery Pedigree. 8. London, Trübner & Co.

Colbert, N. J., Note sur la famille Colbert. 8. (92 p.) Paris, F. Didot.

Villet, J. C., Sedan. Les La Marck, les Deux Turenne. 2e édit. 12. (299 p.) Sedan, Tellier.

Histoire généalogique et chronologique da la famille de Marrin-Donos; par J. V. de M.-D. 4. (108 p.) Toulouse, impr. Douladoure.

Notice historique et généalogique sur la maison de Chasteigner; par P. de C. 8. (47 p.) Paris, Aubry.

Carlier, Notice sur les comtes de Joigny. 8. (23 p.) Sens, impr. Duchemin.

Généalogie de la maison de Cornullier, autrefois de Coriullé, en Bretagne. 8. (176 p.) Nantes, impr. Charpentier.

Second supplément à la généalogie de la maison de Cornulier, imprimé en 1847. 8. (164 p.) Orléans, impr. Chenu.

Manceau, Histoire de la famille Blémont. 12. (168 p.) Paris, Vermot.

Déservillers, de, Introduction à la vie de Hildebert, né à Lavardin en 1057, évêque de Mans, puis archevêque de Tours; étude sur le XIe siècle. 8. (15 p.) Vendôme, impr. Lemercier.

Laurens, V. P., Le Tyrtée du moyen âge, ou Histoire du Bertrand de Born, vicomte d'Hautefort. 8. (XII. 300 p.) Paris, Alexandre.

Vie de saint Louis, roi de France. 32. (64 p.) Paris, Tolra & Haton.

Chabannes, Mme de, Vie du bienheureux Thomas Hélye, aumônier de saint Louis. 12. (XII. 240 p.) Tournai, Casterman.

Villiaumé, N., Histoire de Jeanne d'Arc et réfutation des diverses erreurs publiées jusqu'à ce jour. 18. (453 p.) Paris, Dentu.

Michelet, J., Jeanne d'Arc. (1412—1432.) 2e édit. 16. (203 p.) Paris, L. Hachette et Ce.

Robville, de, Histoire de Jeanne d'Arc. 18. (120 p.) Paris, Le Bailly.

Lamertine, A. de, Jeanne d'Arc. 18. (249 p.) Paris, M. Lévy.

Eyssel, Geschichte der Jungfrau von Orleans. 4. (139 S.) Rinteln 1863. (Gymn.-Progr.)

Semmig, Herm., Die Jungfrau von Orleans, ihre Denkmale und Denkfeste. (Deutsche Jahrbb. 9. Bd. 1863.)

Du Fresne de Beaucourt, G., Notice sur la vie et la chronique de Mathieu d'Escouchy. 8. (56 p.) Paris, Ve J. Renouard. (Introd. extr. de l'éd. préparée par la Société de l'hist. de France.)

Notices sur Jehan Froissart. 8. (47 p.) Valenciennes, impr. Henry.

Guibal, G., De Joannis Boyssonnei vita, seu de litterarum in Gallia meridiana restitutione. 8. (119 p.) Toulouse, impr. Chauvin.

Fontenay, H. de, Notice sur Jehan de Vesore, érudit et poëte latin du seizième siècle. 8. (22 p.) Autun, impr. Dejussieu.

Bochelet, G., Le sacre et corônemêt de ma Dame Leonore d'Austriche, royne de France, le cinquiesme jour de mars M. D. XXX. 4. (18 feuillets.) Bruxelles, V. A. van Trigt. (Tiré à 50 ex.)

Quelques éclaircissements historiques et généalogiques sur Michel de Lhôpital et sa famille. Nouv. édit. . . . . par P. D. L. 8. (202 p.) Clermont-Ferrand, Thibaud.

Baudrillart, H., Étienne Pasquier, écrivain politique. (Compte rendu de l'ac. des sciences mor. et pol. T. 65. 1863.) Auch separ. ersch. 8. (37 S.) Paris, F. Didot.

Recherches sur Michel Montaigne. Correspondance relative à sa mort. 8. (24 p.) Paris, Lahure.

Meylan, A., Vie de Gaspard de Coligny, admiral de France. Paris, Meyrueis.

Destailleur, H., Notices sur quelques artistes français, architectes, dessinateurs, graveurs, du XVIe au XVIIIe siècle. 8. (VIII. 323 p.) Paris, Rapilly.

Roger, J., Histoire de Nicole de Vervins, d'après les historiens contemporains et témoins oculaires, ou le Triomphe du saint Sacrement sur le démon à Laon en 1566. 8. (499 p.) Paris, Plon.

Arnaud, C., Le capitaine Jacquelin Barbeyrac, ou Une razzia en 1589. 16. (204 p.) Marseille, Camoin.

Prévost-Paradol, Elisabeth et Henri IV, 1595—1598. 3e édit. 18. (VIII. 304 p.) Paris, M. Lévy.

Freer, M. W., The last decade of a glorious reign; completing: The history of Henry IV., King of France. 2 vols. 8. London, Hurst & Blackett.

Cadoudal, G. de, Madame Acarie, étude sur la société religieuse au seizième et dix-septième siècles. 18. (238 p.) Paris, Ve Poussielgue-Rusand.

Saintine, X. B., Une maîtresse de Louis XIII. 4 à 2 col. (104 p.) Paris, impr. Voisvenel.

James, G. P. R., Richelieu. New. ed. 12. (464 p.) London, Routledge.

Moreau, C., Histoire anecdotique de la jeunesse de Mazarin, traduite de l'italien, avec des notes historiques et biographiques. 18. (XVI. 275 p.) Paris 1863.

Louis XIV et sa cour, portraits, jugements etc., extraits des mémoires authentiques du duc de St. Simon (1694—1715). 3e édit. 16. (336 p.) Paris, L. Hachette.

La cour de Louis XIV jugée par un contemporain; publié par Ed. de Barthélemy. 8. (45 p.) Amiens, impr. Caron.

Schauer, L., Mémorial nobiliaire du règne de Louis XIV, contenant les noms de toutes les familles qui se sont illustrées dans le clergé, dans les armées etc.; avec une introduction historique. 18. (58 p.) Paris, Ledoyen.

Barthélemy, Ed. de, Philippe de Courcillon, marquis de Dangeau, sa vie, son journal et la cour de Louis XIV. 8. (20 p.) Paris, Aubry.

Robville, de, Histoire curieuse du duc de Roquelaure. 18. (108 p.) Paris, Le Bailly.

Curnier, Léonce, Le Cardinal de Retz et son temps, étude historique et littéraire. 2 vol. 8. (822 p.) Paris, Amyot.

Topin, Etude sur le génie et les écrits du cardinal de Retz. 4. (93 p.) 18. (132 p.) Paris, F. Didot.

Zevort, E., Etude sur le cardinal de Retz. 18. (24 p.) Versailles, impr. Cerf.

Michon, J., Etude littéraire sur le génie et les écrits du cardinal de Retz. 8. (37 p.) Paris, F. Didot.

Lavallée, Théophile, La famille d'Aubigné et l'enfance de Mme de Maintenon, suivi de mémoires inédits de Languet de Gercy, archevêque de Sens sur Mme de Maintenon et la cour de Louis XIV. 8. (VIII. 496 p.) Paris, Plon.

Fournel, V., Les contemporains de Molière. T. 1. 8. (XLI. 552 p.) Paris, F. Didot frères.

Soulié, Eud., Recherches sur Molière et sur sa famille. 8. (391 p.) Paris, L. Hachette et Ce.

Guénot, C., P. Corneille, ses oeuvres, sa vie intime. 12. (143 p.) Lille, Lefort.

Saint-René Taillandier, Corneille et ses contemporains. 8. (28 p.) Paris 1863, Germer-Baillière. (Extrait de la Revue des cours littéraires.)

Chautard, Ch., Des relations de J. de La Fontaine avec Louis-Joseph, duc de Vendôme, et Philippe, grand prieur de Malte. 8. (23 p.) Vendôme, impr. Lemercier.

Parrot, H., Montfaucon et ses souvenirs. 8. (36 p.) Paris, Cherbuliez.

Hequet, Ch., Claude Gelée, dit le Lorrain, essai biographique. 8. (16 p.) Nancy, impr. Lepage.

Histoire de Jean Bart, chef des escadres françaises sous le règne de Louis XIV. 18. (108 p.) Paris, Renault et Ce.

Mettey, Em., Etude sur Jean Daillé, pasteur de l'église réformée de France au XVIIe siècle. 8. (36 p.) Strasbourg, impr. Silbermann.

Cousin, Victor, Madame de Chevreuse, nouvelles études sur les femmes illustres et la société du XVIIe siècle. 2e éd. 18. (548 p.) Paris, Didier et Ce.

Borrel, A., Biographie d'Antoine Court, auteur de la Restauration du protestantisme en France après la révocation de l'édit de Nantes, ou Episode de l'histoire des églises du désert cévenol de 1713 à 1760. 12. (324 p.) Toulouse, Delhorbe.

Pougin, Arthur, Musiciens français du XVIIIe siècle. Floquet. 8. (24 p.) Paris, impr. Chaix et Ce.

Vaïsse, Emile, Lefranc de Pompignan, poëte et magistrat. 1709—1784. 8. (35 p.) Toulouse, impr. Douladoure.

Capefigue, La comtesse de Parabère et le Palais-Royal sous la régence. 18. (VIII. 208 p.) Paris, Amyot.

Mentzel, Sur la vie et les oeuvres de Montesquieu. 4. (20 S.) Königsberg i. d. N. 1863. (Gymn.-Progr.)

Bouillier, Fr, Etude sur Malebranche. 4. (27 p.) Paris, impr. impér.

Monnier, Fr., Le chancelier d'Aguesseau, sa conduite et ses idées politiques et son influence sur le mouvement des esprits pendant la première moitié du XVIIIe siècle. 2e édit. 8. (511 p.) Paris, Didier et Ce.

Lhuillier, Th., Essai biographique sur le mathématicien Camus. 8. (13 p.) Meaux, Le Blondel.

Nadault de Buffon, H., Buffon, sa famille etc. Mémoires par Humbert-Bazile, son secrétaire. 8. (XV. 432 p.) Paris, Ve J. Renouard.

Albanès Havard, d', Voltaire et Mme du Chatelet, ... manuscrit et pièces inédites publiés avec commentaires et notes historiques. 18. (XXIII. 254 p.) Paris, Dentu.

Berville, St. A., Gresset, sa vie et ses ouvrages. 8. (79 p.) Amiens, Lenoël-Herouart.

Margollé, E., Vie et travaux de M. de Mirbel, d'après sa correspondance et des documents inédits. (Revue Germ. T. 26. 1863.)

Proyart, Vie du Dauphin, père de Louis XVI, écrite sur les mémoires de la cour. 12. (302 p.) Paris, Buffet.

Lescure, M. de, La vraie Marie-Antoinette, étude historique, politique et morale, suivie du recueil réuni pour la première fois de toutes les lettres de la reine connues jusqu'à ce jour, dont plusieurs inédites, et de divers documents. 8. (256 p.) Paris, Dupray de la Mahérie.

Goncourt, Edm. et J. de, Histoire de Marie-Antoinette. 3e édit. revue et augm. 18. (463 p.) Paris, F. Didot frères.

Campardon, E., Marie-Antoinette et le procès du collier, d'après la procédure instruite devant le parlement de Paris. 8. (VIII. 452 p.) Paris, Plon.

Troche, N. M., La communion de la reine Marie-Antoinette à la Conciergerie. 8. (16 p.) Paris, impr. Divry.

Todière, L., Louis XVI et le comte de Provence en face de la révolution. T. 1. 8. (IV. 553 p.) Paris, Lagny frères.

Anecdotes du temps de Louis XVI. 16. (224 p.) Paris, L. Hachette.

Nettement, F., Histoire populaire de Louis XVII. 18. (VII. 316 p.) Paris, Dillet.

Histoire de Pigneau de Béhaine, évêque d'Adran, negociateur et signataire du traité de 1787 entre la France et la Cochinchine. 8. (29 p.) Paris, impr. Panckoucke et Ce.

Heroes, philosophers, and courtiers of the time of Louis XVI. By the author of „The secret history of the court of France under Louis XV." 2 vols. 8. (650 p.) London, Hurst & Blackett.

Charma, A., Condorcet, sa vie et ses oeuvres. 8. (84 p.) Caen, Hardel.

Biographical sketches, viz. sketches connected with the French Revolutions, legal sketches, and miscellaneous sketches. By Nassau W. Senior. 8. London, Longman.

Michelet, J., Les femmes de la révolution. 3e édit. 18. (375 p.) Paris, Chamerot.

Notice sur le comte Henri-François de Virieu, colonel du régiment de Royal-Limousin, député de la noblesse du Dauphiné aux états généraux de 1789, tué au siège de Lyon le 15 octobre 1793. 8. (22 p.) Grenoble, impr. Baratier.

Quérard, J. M., Les Robespierre. Monographie bibliographique. 8 à 2 col. (44 p.) Paris, impr. Renou.

Traditions et souvenirs, on Mémoires touchant le temps et la vie du général Auguste Colbert, 1793—1809, par J. Colbert, marquis de Chabarais (son fils). T. 1. 2. 8. (VI. 419. 369 p.) Paris, F. Didot.

Lagrange, Léon, Les Vernet. Jos. Vernet et la peinture au XVIIIe siècle. 8. (VII. 508 p.) Paris, Didier et Ce.

Matter, St. Martin le philosophe inconnu, sa vie et ses écrits, son maître Martinez et leurs groupes, d'après des documents inédits. 2. éd. 18. (XI. 460 p.) Paris, Didier et Cie.

Frary, K., Etude sur Mme de Staël. 16. (15 p.) Versailles, impr. Cerf.

Ducrest, G., Chroniques populaires. Mémoires sur l'impératrice Josephine, sur la ville etc. de Paris sous l'empire, 4 à 2 col. (160 p.) Paris, Barba.

Chérubin, P., Napoléon Ier. Son rang et son rôle Etude historique et critique sur le 20e vol. de l'Histoire du consulat etc. de M. Thiers. 12. (III. 135 p.) Paris, Dentu.

St. Hilaire, Marco de, Anecdotes du temps de Napoléon Ier. 16. (224 p.) Paris, L. Hachette et Ce.

Moreau, Achille, Exil et captivité de Napoléon, extraits du Mémorial de St. Hélène, par le comte de Las-Cases, et des Mémoires d'O'Méara, Montholon, Santini etc. 8 à 2 col. (IV. 418 p.) Paris, Benault et Ce.

Les confessions de l'empereur Napoléon, petit mémorial écrit de sa main à St. Hélène, parvenu en Angleterre, traduit et publié chez J. Murray, à Londres 1818. Traduit sur le texte anglais, l'orginal ayant disparu, et augmenté de notes par Halbert d'Angers. 18. (166 p.) Metz, impr. Sargel et Didion.

Beauterne, Cav. di, Ultimi giorni di Napoleone a Sant Elena, 12. (IX. 146 p.) Firenze 1862, tip. Tofani.

Anne, Th., Le général Oudinot, duc de Reggio. 8. (46 p.) Paris, impr. Tinterlin et Ce.

Notice historique sur le maréchal Masséna, duc de Rivoli et prince d'Essling. 8. (12 p.) Paris, impr. Jouaust.

Edom, Notice sur la vie de Fr. Bourdon-Durocher, ancien capitaine de la garde du premier empire. 8. (12 p.) Le Mans, impr. Monnoyer.

Derosne, B., Mémoires sur la reine Hortense, mère de Napoléon III. 8. (472 p.) Paris, Dupray de La Mahérie.

Hauteville, Robert-Tancrède de, Eloge du comte Joseph de Villèle, premier ministre des rois Louis XVIII. et Charles X. 8. (102 p.) Toulouse, impr. Douladoure.

Barins, de, Vie, voyages et aventures de l'amiral Dumont-d'Urville. 18. (108 p.) Paris, Le Bailly.

Crétineau-Joly, J., Histoire de Louis-Philippe d'Orléans et de l'orléanisme. T. 2. 8. (5?8 p.) Paris, Lagny.

Cortambert, B., Notice sur... M. Jomard. 8. (19 p.) Paris, impr. Soye et Bouchet.

Godart de Saponay, Notice... sur... M. L. Fr. Jomard. 8. (24 p.) Paris, impr. Raçon.

La Roquette, de, Notice sur .... M. Jomard. 8. (23 p.) Paris, impr. Martinet.

Barante, Discours sur la vie de M. le duc Pasquier, l'un des fondateurs de la Société de l'histoire de France. 8. (14 p.) Paris, impr. Lahure.

Depoisier, Notice biographique sur le chevalier César Saluces, un des plus anciens membres de l'Institut historique de France. 8. (31 p.) St. Germain, impr. Toinon.

Catelin, Ad., F. Halévy, notice biographique. 8. (16 p.) Paris, M. Lévy.

Halèvy, Léon, F. Halévy, sa vie et ses oeuvres. 2e édit. 8. (79 p.) Paris, impr. Morris et Ce.

Zoller, Edm., Leopold Robert. Sein Leben, seine Werke und sein Briefwechsel, nach Feuillet de Conches. 8. (XV u. 288 S.) Hannover, C. Rümpler.

Beulé, Notice sur la vie .... de Horace Vernet. 4. (25 p.) Paris, F. Didot.

Fourcault de Pavant, Horace Vernet. 8. (8 p.) Versailles, impr. Beau.

Bertholon, J., et C. Lhote, Horace Vernet à Versailles, au Luxembourg et au Louvre. Critique et biographie. 8. (32 p.) Paris, Cournol.

Bertauld, Deux individualités. Benj. Constant et Daunon. 8. (40 p.) Caen, Hardel. (Extrait des Mém. de l'ac. des sciences etc. de Caen.)

Barante, de, La vie politique de M. Royer-Collard. 2e édit. 2 vol. 18. (1066 p.) Paris, Didier et Ce.

—, —, Royer-Collard. 8. (23 p. à 2 col.) Paris, Plon.

Lacombe, Ch. de, Royer-Collard. 8. (40 p.) Paris, M. Douniol.

Muraour, E., Etudes historiques et critiques sur les contemporains. Emile et Isaac Péreire. 32. (64 p.) Paris, impr. Renon et Maulde.

The early life of Louis Napoleon. From authentic sources. 8. London, Bosworth & Harrison.

Wolff, A., Louis Napoleon Bonaparte, Präsident for den franske Republik 1848—1853. 8. (212 S.) Kjöbenhavn 1862, Wöldike.

Mansfeld, Alb., Napoléon III. 2 vol. 8. (750 p.) Paris, Plon.

Histoire populaire de Napoléon III. 18. (112 p.) Paris Renault et Ce.

Souviron, G., Napoléon III. et son siècle. 4. (7 p.) Paris, impr. Schiller.

Kretzschmar, A., Geschichte Ludwig Napoleon's d. Dritten, Kaisers der Franzosen. 5. Bd. 2. Hft. gr. 16. (S. 81—160.) Emsdetten, v. Sobbe.

Valussi, P., Napoleone III. Biografia con ritratto. Torino, Unione tip.-edit. (Contemp. Ital.)

Musäus, J., Napoleon III. in Beziehung auf seine innere und äußere Politik unparteiisch gewürdigt. 8. (IV u. 48 S.) Leipzig, Pönicke.

Appendice alla storia genealogica della famiglia Bonaparte pubblicata in Firenze nel 1846 (di Domenico Morali). 8. (46 p.) Firenze 1862, Mariani.

Montalembert, Memoir of the abbé Lacordaire. 8. (XV. 314 p.) London, Bentley.

Marbaud, Le maréchal Pélissier. Le général Bouscarin. Assaut de Laghouat. Notice historique et biographique. 16. (58 p.) Paris, Dumaine.

Muraour, E., Le maréchal Forey. 8. (11 p.) Paris, Lebigre-Duquesne.

Piel de Troismonts, Le meréchal Vaillant. 18. (34 p.) Paris, Dentu.

Dréolle, E., M. Billault, étude biographique. 18. (34 p.) Paris, Dentu.

Muraour, E., Le comte Colonna Walewski. 32. (68 p.) Paris, Bureau des annales contemporaines.

Ribeyre, F., M. Rouher, ministre d'Etat. Etude biographique. 18. (24 p,) Paris, Dentu.

Caractères des hommes de notre temps I. Marais de Sangsues. 12. (276 p.) Paris, tous les libr.

Desjardins, Abel, Augustin Thierry, sa vie, ses oeuvres. 8. (28 p.) Douai, impr. Wartelle.

Guigniaut, Notice historique sur la vie et les travaux de M. Aug. Thierry. 4. (75 p) Paris, F. Didot.

Azur-Dutil, Lamartine, sa vie et ses ouvrages. 3e édit. 8. (32 p.) Paris, Azur-Dutil.

Sainte-Beuve, Notice sur M. Littré, sa vie et ses travaux. 8. (111 p.) Paris, L. Hachette et Ce.

Victor Hugo raconté par un témoin de sa vie. 1—3e édit. 2 vol. 8. (912 p.) Paris, libr. internat.

Hugo, Victor, geschildert v. e. Genossen seines Lebens. Mit noch ungedr. Werken Victor Hugo's. Deutsch v. A. Diezmann. 2 Bde. 8. (XIII u. 697 S.) Leipzig, Steinacker.

Claretie, J., Etudes contemporaines. A. de La Guéronnière. 8. (15 p.) Paris, Dentu.

Le Peltier, E., Vie de E. Renan. 8. (31 p.) Paris, Dentu.

Merteau, Am., Caractères et portraits contemporains. 18. (XII. 271 p.) Paris, Hachette et Ce.

Boullée, A., Biographies contemporaines. 2 vol. 8. (XII. 1019 p.) Paris, Vaton.

Sapey, C. A., Notice sur L. M. de Belleyme. 8. (20 p.) Paris, Dupont.

Bertin, Biographie de M. de Belleyme. 8. (90 p.) Paris, Durand.

Notice biographique sur Aimé Burdet. 8. (54 p.) Annecy, impr. Burdet.

Tailhand, P. Cl., Aperçus généraux sur G. M. Chabrol, sur son commentaire de la coutume d'Auvergne et sur ses dissertations historiques. 8. (32 p.) Riom, impr. Leboyer.

Jaubert, Notice sur la vie et les travaux de M. Cordier. 8. (28 p.) Paris, impr. Martinet.

Vermesse, L., Biographie de François Cotigny. 16. (22 p.) Zille, Leleu.

Le Roy de Bonneville, C. M., Etude biographique et littéraire sur Cousin de Grainville. 8. (34 p.) Havre, impr. Lepelletier.

Viro, P., Charges et bustes de Dantan jeune, esquisse biographiques. 8. (112 p.) Paris, libr. nouv.

Couturier de Vienne, A. F., Notice sur M. le général de division Delmas de Grammont. 8. (28 p.) Paris, Dentu.

Ségur, Mme de, Le général Dourakine. 16. (392 p.) Paris, L. Hachette et Ce.

Des Essars, Notice biographique sur Aug. Février. 8. (18 p.) Caen, Hardel.

Rollet, Patrice, De la vie et des écrits de M. le comte de Gasparin. 8. (44 p.) Paris, impr. Raçon.

Papillon, J. H. F., La vie et l'oeuvre de Ch. Fr. Gerhardt. 8. (73 p.) Paris, Mallet-Bachelier.

Choron, Et., Notice sur la vie et les ourrages de Louis de Héricourt. 8. (28 p.) Laon, impr. Fleury.

Chabert, F. M., Notice sur Alex. Huguenin. 8. (16 p.) Metz, impr. Blanc.

Ambert, Le général baron Joachim. 18. (329 p.) Paris Dumaine.

Mercklein, Notice nécrologique sur M. G. Lamarle. 8. (27 p.) Douai, impr. Wartelle.

Ambert, Le baron Larrey. 18. (66 p.) Paris, impr. Cosse et Dumaine.

Cocheris, Hip., Lebeuf, sa vie et ses oeuvres. 8. (96 p.) Paris, Durand.

Prarond, E., Biographie de M. François-César Louandre. 8. (31 p.) Amiens, impr. Jeunet.

Simian, Alfr. P., Enguerrand de Marigny, notice historique. 8. (39 p.) Roanne, impr. Ferlay.

Lauzac, H., Le duc de Marmier (Alfred-Philippe), ancien conseiller d'état. 8. (10 p.) Paris, impr. Tinterlin et Ce,

Barthélemy, Ed. de, Madame la comtesse de Maure, sa vie et sa correspondance, suivies des Maximes de Mme de Sablé et d'une étude sur la vie de Mlle de Vandy. 12. (284 p.) Paris, Gay.

Osseville, le comte d', Notice biographique sur M. le baron Jules de Montigny. 8. (12 p.) Caen, Hardel.

Lebailly, Arm., Hégésippe Moreau, sa vie et ses oeuvres. 16. (127 p.) Paris, Bachelin-Deflorenne.

Mulsant, E., Notice sur Jos. Péaud. 8. (14 p.) Lyon, impr. Vingtrinier.

Simonnet, J., Essai sur la vie et les ouvrages de Gabriel Peignot. 8. (XII. 206 p.) Paris, Aubry.

Canonge, J., Jacques Réattu, peintre d'histoire etc. Notice biographique. 32. (28 p.) Nîmes, impr. Soustelle.

Urbain Robinet. Etude biographique et littéraire. 8. (54 p.) Dieppe, impr. Delevoye.

Bredif, Segrais, sa vie et ses oeuvres. 8. (334 p.) Paris, Durand.

Sugny, F. de, Notice biographique sur le général de division comte de Sugny. 8. (46 p.) Paris, Plon.

Notice sur le commandant P. Suzin, mort en Pologne, le 23. juin 1863. 8. (32 p.) Paris, Douniol.

Pierre, Is., Notice biographipue sur Pierre-Boniface Thierry. 8. (16 p.) Caen, impr. Hardel.

Perraud de Thoury, Notice sur M. le comte Du Moncel, général de brigade etc. 8. (13 p.) Argenteuil, imrp. Worms.

Garraud, Emman, Essai biographique sur le comte Wlgrin de Taillefer, auteur des Antiquités de Vésone. 8. (16 p.) Paris, Dumoulin.

Vernes, Ch., Notice sur Alfred Tonnellé. 18. (11 p.) Versailles, impr. Cerf.

Histoire complète de F. E. Vidocq, ancien chef de la police de sûreté. 18. (118 p.) Paris, Le Bailly.

Perraud, E., Notice biographique sur M. le général baron de Wautier (François-Xavier). 8. (16 p.) Paris, aux bureaux du Panthéon universel.

IV. Provinzialgeschichte.

1. Isle de France. Champagne. Orléanais.

Gabourd, Am., Histoire de Paris depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. T. 1. 8. (IX. 528 p.) Paris, Gaume et Duprey.

Lebeuf, Histoire de la ville et de tout le diocèse de Paris. Nouv. éd. .... continuée jusqu' à nos jours, par Hipp. Cocheris. T. 1. 8. (467 p.) Paris, A. Duraud.

Dulaure, J. A., Histoire physique, civile et morale de Paris. 7e édit. ... par J. L. Belin. T. 1—4. 8. (2294 p.) Paris, impr. Guyot et Scribe.

—, — —, — — — — — — depuis les premiers temps historiques; aunotée et continuée jusqu' à nos jours par C. Leynadier. T. 1. 2. 18. (779 p.) Paris, Dufour.

Lespez, Léo, et Ch. Bertrand, Paris-Album, historique et moumental. 8. (477 p.) Sceaux, impr. Dépée. (Nicht im Buchhandel).

Desmaze, Ch., Le Châtelet de Paris, son organisation, ses priviléges. Prévôts, conseillers, chevaliers du guet, notaires, procureurs etc. (1060—1862). 8. (442 p.) Paris, Didier et Ce.

Le parlement de Paris, sa compétence et les ressources que l'érudition trouvera dans l'inventaire de ses archives. Préface de l'inventaire des actes du parlement de Paris. 4. (CXVI p.) Paris, Plon.

Boutaric, E., Actes du parlement de Paris. 1re série, de l'an 1254 à l'an 1328. T. 1. 1254—1299. 4 a 2 col. (CCCCXLIV. 467 p.) Paris, Plon.

Grün, A., Notice sur les archives du parlement de Paris. 4 à 2 col. (CCXC p.) Paris, Plon.

Joly, M., Le barreau de Paris, études politiques et littéraires. 18. (XXXVI. 383 p.) Paris, Gosselin.

Darras, St. Denys l'aréopagite, premier évêque de Paris. 8. (XVI. 376 p.) Paris, Vivès.

Maillard, F., Le Gibet de Montfaucon, étude sur le vieux Paris. 8. (112 p.) Paris, Aubry.

Montaiglon, Anat. de, Un récit contemporain de la chute du pont aux meuniers à Paris, en 1596. 8. (26 p.) Paris, impr. Lahure et Ce.

Carayon, A., Une exécution en place de Grève au XVIIe siècle. Pièce inédite. 8. (VIII. 15 p.) Poitiers, Oudin.

Guadet, J., St. Emilion, son histoire et ses monuments, ou Un monastère, une commune, un épisode de la terreur. 2e édit. 18. 215 p.) Paris, Ducrocq.

Sorel, Alex., Le couvent des Carmes et le séminaire Saint-Sulpice pendant la terreur. 8. Paris, Didier.

Lefeuve, Histoire des boulevards des Italiens, Montmartre, Poissonnière, Bonne-Nouvelle et St. Denis. 16. (32 p.) Vaugirard, impr. Aubry.

Ribeyre, F., Son Em. Mgr le cardinal Morlot, archevêque de Paris. 8. (29 p.) Paris, Maillet.

Tilloy, La vie et la mort de Son Em. le cardinal Morlot, archevêque de Paris. Sa biographie etc. 12. (35 p.) Paris, Bourgeois de Soye.

Monseigneur Darboy, archevêque de Paris, notice biographique. 8. (16 p.) Paris, Azur-Dutil.

Poujoulat, Vie de Mgr Sibour, archevêque de Paris. 2e édit. 18. (XVI. 408 p.) Paris, Repos.

Mettais, H., Souvenirs d'un médecin de Paris. 18. (308 p.) Paris, Dentu.

Franklin, Alfred, Recherches sur la bibliothèque publique de l'église de Notre-Dame de Paris au treizième siècle, d'après

des documents inédits. 8. (VIII. 189 p.) Paris, Aubry. (Vrgl. Bibl. de l'éc. des chartes. 5. sér. 5. t. p. 379 ff.)

Duprat, F. A., Aperçu sur les progrès de la typographie depuis le seizième siècle et sur l'état actuel de l'imprimerie de Paris. 8. (22 p.) Paris, Aubry.

Vaudin, J. F., Gazettes et gazetiers; histoire critique et anecdotique de la presse parisienne. 2e année. 18. (XLVII. 287 p.) Paris, Dentu.

Elwart, A., Histoire de la société des concerts du Conservatoire impériale de musique. 18. (IV. 442 p.) Paris, Castel.

Amaury, Notice sur Vétheuil et son église, monument historique. 8. (23 p.) Paris, F. Didot.

Alliez, Histoire du monastère de Lérins. T. 2. 8. (504 p.) Paris, Bray.

Robville, de, Histoire complète de la Tour de Nesle. 18. (108 p.) Paris, Le Bailly.

Roujou, Anatole, Recherches et études sur les sépultures celtiques des environs de Choisy-le-Roi. 8. (16 p.) Paris, impr. Remquet, Goupy et Ce.

Gourgues, Al., Forêt royale de Ligurio mentionnée dans le cartulaire de Chiersy (877). 8. Paris 1863.

Caix de Saint-Amour, A. de, Mémoire sur l'origine de la ville et du nom de Senlis. 8. (23 p.) Senlis, impr. Duriez.

Mazière, Léon, Recherches historiques sur le canton de Ribécourt, arrondissement de Compiègne (Oise). III. Cambronne. 8. (46 p.) Noyon, Andrieux-Duru.

Pécheur, Annales du diocèse de Soissons. T. 1. 8. (XVI. 617 p.) Paris, Dumoulin.

Bulletin de la Société archéologique, historique et scientifique de Soissons. T. 16. 8. (244 p.) Paris, Didron.

Répertoire archéologique de l'arrondissement de Soissons, canton de Braine; par Stanislas Prioux. 8. (72 p.) Laon, Arni.

Martin, F., Vie de M. Gorini, curé de la Tranclière et de St. Denis. 18. (XX. 294 p.) Paris, Tolra et Haton.

Le parlement à Pontoise en 1720, journal rédigé par un cordelier du couvent de cette ville, et publié, pour la première fois, par A. Demarsy. 8. (23 p.) Paris, Dumoulin.

Caron, Em., Dissertation sur une monnaie de Dreux au type chartrain. 8. (8 p.) Vendôme, impr. Lemercier.

Horoy, Ad., Historique des volontaires de l'Oise, enrolés pour la défense de la patrie en septembre 1792. 8. (251 p.) Paris, F. Henry.

Duployé, E. et A., Histoire de Notre Dame de Liesse. 8. (160 p.) Laon, impr. Fleury.

Fleury, Ed., Les manuscrits à miniature de la bibliothèque de Laon. 1re et 2e partie. (— 16e siècle.) Avec 44 pl. 4. Paris, Dumoulin.

Bulletin de la Société académique de Laon. T. 13. 8. (VIII. 243 p.) Paris, Didron.

Martin, G. A., Essai historique sur Rozoy-sur-Serre. T. 1. 8. (642 p.) Laon, impr. Fleury.

Piette, Am., Itinéraires gallo-romains dans le département de l'Aisne. 8. (IV. 341 p.) Laon, impr. Fleury.

Annuaire administratif, historique et statistique du département de l'Aisne pour l'année 1863. 8. (VII. 332 p.) Laon, impr. Maqua.

Lemaire, Inventaire-sommaire des archives départementales antérieures à 1790. Seine-et-Marne. Archives civiles. T. 1. 4. (515 p.) Paris, Dupont.

Denis, F. A., Essai historique et archéologique sur Pecy, commune du canton de Nangis (Seine-et-Marne), et en particulier sur la seigneurie de Beaulieu. 8. (208 p.) Meaux, Le Blondel.

Delaforge, E., Notre-Dame de Roiblay, près St. Méry (Seine-et-Marne). 16. (24 p.) Melun, impr. Desrues et Ce.

Leroy, G., Excursions historiques et archéologiques au pays de Bierre. 8. (48 p.) Melun, impr. Michelin.

Le protestantisme en Champagne, ou Récits extraits d'un manuscrit de N. Pithou, seigneur de Chamgobert, concernant l'histoire de la fondation et du développement de l'église réformée de Troyes des 1539 à 1595; par Ch. L. B. Recordon. 8. (XV. 263 p.) Le Mans, impr. Beauvais. Paris, libr. franç.

De la Roque, L., et Ed. de Barthélemy, Catalogue des gentils-hommes de Champagne qui ont pris part ou envoyé leur procuration aux assemblées de la noblesse pour l'élection des députés aux états-généraux de 1789. 8. (68 p.) Paris, Dentu. Aubry.

Le trésor des pièces rares et curieuses de la Champagne et de la Brie. Documents pour servir à l'histoire de la Champagne, recueillis et publiés par J. Carnendet. T. 1. 8. (387 p.) Paris, Aubry.

Fontaine de Resbecq, Eug. de, L'abbaye royale de Faremoutiers au diocèse de Meaux. 18. (141 p.) Paris, Furne et Ce.

Dauvergne, An., Etudes historiques et archéologiques sur la ville de Coulommiers. 8. (39 p.) Coulommiers, Brodard.

Bulletin de la Société archéologique de Sens. T. 8. 8. (384 p.) Sens, impr. Duchemin.

Almanach statistique et historique de Sens et du département de l'Yonne . . . . terminé par des fragments du manuscrit de Geoffroy de Courlon, écrit à Sens en 1294. 1863. 8. (178. p.) Sens, Pénard.

Annuaire historique du département de l'Yonne, recueil de documents authentiques destinés à former la statisque départementale. 27e année. 8. (372 p. et 8 pl.) Auxerre, Perriquet et Rouillé.

Almanach administratif, historique et statistique de l'Yonne. Année 1863. 18. (305 p.) Auxerre, Gallot.

Carnandet, J., et F. A. Hesse, St. Hyro, apôtre de Langres et d'Autun au Ier siècle, dissertation historique et critique sur les origines du christianisme dans ces deux diocèses. 8, (?5 p.) Paris, Aubry.

Passages de princes et princesses à Châlons, Reims et Sainte-Ménehould au XVIIIe siècle; par E. de B. 12. (12 p.) Paris, libr. Aubry.

Henry, La Réforme à Reims (1525—1585). 8. (35 p.) Nancy, impr. Ve Raybois.

Petit, P., Son Eminence le cardinal Gousset, archevêque de Reims. 18. (27 p.) Paris, Palmé.

Travaux de l'Académie impér. de Reims. T. 35. 36. 1861—1862. 8. (507 p.) Paris, Didron.

Valentin, Histoire de l'abbaye d'Ormont. 8. (64 p.) Reims, impr. Gérard.

La Garde, M., Le val de l'Amblève, histoires et scènes ardennaises. 2e ed. 12. (468 p.) Bruxelles, Ve Parent.

Artistes orléanais . . . . suivi de documents inédits; par H. H. 8. (129 p.) Orléans, Herluison.

Cauvard, Vie de saint Agan, évêque d'Orléans. 12. (VII. 92 p.) Dijon, Bernaudat.

Mémoires de la Société archéologique de l'Orléanais. T. 6. 8. (482 p.) Paris, Derache.

Buzonnière, de, La seigneurie et le château de Cormes. 8. (45 p.) Orléans, impr. Jacob.

La Saussaye, L. de, Histoire du château de Blois. 5e édit. 18. (VIII. 377 p.) Paris, Aubry.

Tableau général de la noblesse des bailliages de Blois et Romorantin en MDCCLXXXIX. 8. (VII. 19 p.) Paris, Aubry.

Martonne, A. de, L'ancien port de Blois et sa chapelle, esquisse historique. 8. (31 p.) Paris, Aubry.

Petit, Dissertation sur Genabum-Gien-Vellaunodunum-Triguères. 8. (VIII. 102 p.) Orléans, Gatineau.

Jeannotte-Bozérian, J., Galerie des hommes illustres du Vendômois. Pierre de Ronsard. 8. (69 p.) Vendôme, Devaure-Henrion.

2. Nordwestliche Provinzen.

Belleval, René de, Notices historiques et généalogiques sur quelques familles nobles de Picardie. 2e livr. 8. (175 p.) Amiens, Lemer.

La Roque, E. de, et Ed. de Barthelemy, Catalogue des gentilshommes de Picardie qui ont pris part . . . . aux Etats généraux de 1789, publié d'après les Procès-verbaux officiels. 8. (47 p.) Paris, Aubry.

Belleval, René de, Rôle des nobles et fieffés du bailliage d'Amiens convoqués pour la guerre le 25 août 1337, publié pour la première fois, avec un avant-propos, des notes etc. 8. (119 p.) Amiens, Lemer.

Desmasures, Alfr., Histoire des communes du canton d'Hirson, suivie de la biographie des hommes célèbres nés dans ce canton. 12. (224 p.) Vervins, impr. Papillon.

Fenier, le P. Pierre, Relation du siége mémorable de la ville de Péronne en 1536. 8. (II. 80 p.) (Neue Ausgabe nach dem Druck von 1682.)

Quentin, E., Notice historique sur la bannière du siége de Péronne. 8. (57 p.) Péronne, impr. Quentin.

Société académique des sciences, arts, belles-lettres et agriculture de St. Quentin (Aisne). 38e année. 3 série. T. 4. 1862 —1863. 8. (371 p.) St. Quentin, impr. Moureau.

Ognier, A., Notice historique et statistique sur Gouy et le Châtelet, depuis l'origine de ces communes jusqu'à nos jours. 18. (396 p.) St. Quentin, impr. Doloy et Pénet.

Coet, E., Siéges et prises de la ville de Roye en 1636 et en 1653. 8. (26 p.) Amiens, Lemer.

Warmé, A. J., Histoire de la ville de Doullens et des localités voisines. 8. (XII. 559 p.) Doullens, impr. Grousilliat.

Prarond, E., Histoire de cinq villes et de trois cents villages, hameaux ou fermes. 3e partie. T. 1. 2. Saint-Valery et les cantons voisins. 8. (477. 499 p.) Paris, Dumoulin. (Tiré à 200 ex.)

Mémoires de l'académie .... du département de la Somme. Année 1861. 2e série. T. 2. 8. (647 p.) Amiens, impr. Yvert.

Pouy, Ferd., Recherches historiques et bibliographiques sur l'imprimerie etc. dans le département de la Somme. 1e partie. 8. (148 p.) Paris, Duprat.

Mémoires de l'académie d'Arras. T. 35. 8. (544 p.) Arras, impr. Courtin.

Héricourt, Achmet d', Notice sur l'église d'Ablain-Saint-Nazaire. 4. (14 p.) Arras, impr. Tierny.

Souquet, G., Histoire chronologique de Quentowic et d'Etaples. 8. (188 p.) Amiens, impr. Lenoël-Herouart.

Procès du paratonnerre de St. Omer (1780—1783). 8. (15 p.) Paris, bureau du Droit commercial.

Deseille, E., Galerie des écrivains boulonnais. 1re partie. Les Contemporains: Magnier. Alph. Noël. Ponchard. Léon Noël, d'Hauttefeuille etc. 12. (56 p.) Boulogne-sur-Mer, Battut.

Haigneré, D., Etude sur la légende de Notre-Dame de Boulogne. 8. (VIII. 72 p.) Arras, impr. Rousseau-Leroy.

Tailliar, Notice sur l'origine et la formation des villages du Nord de la France. 8. (231 p.) Douai, impr. Wartelle.

Le Glay, A., Inventaire-sommaire des archives départementales antérieures à 1790. Nord. Archives civiles. Série B.

Chambre des comptes de Lille, nros 1 à 1241. 'Tome I. 4 à 2 col. (XXII. 242 p.) Lille, Danel. (Collection des Inventaires-sommaires des archives dép. antérieures à 1790.)

Bulletin de la Commission historique du département du Nord. T. 7. 8. (357 p.) Lille, impr. Danel.

Devaux, Annuaire statistique du département du Nord. 35e année. 1863. 8. (441 p.) Lille, Quarré.

Statistique archéologique du département du Nord. 8. (138. 68 p.) Lille, impr. Danel.

Bulletin du Comité Flamand de France. T. III. 1863. Lille et Dunkerque.

Aus dem Inhalte: Les poètes flamands de la décadence. — Nicolas Posture, par Carnel. — J. J. Carlier, D'un soldat du guet qui avait féru un Flamand, à Senlis en 1383. — Carlier, Notice nécrologique sur C. Thélu, archiviste du com. Flamand. — De Bertrand, Note sur une gravure du XVIIe siècle. — Carlier, Les artistes flamands au salon de peinture de 1863. — Bécuwe, Bibliographie flamande. — Bonvarlet, Notice sur un Scel des Seigneurs de Millam- et de Seneghem. — Pélerinage de St. Folquin, à Ekelsbeke. — Carnel, Notes sur l'ancien diocèse d'Ypres. — Carlier, Documents autographes. Quittance d'un Bourreau de Dunkerque. — Possez, Remi Driutius, second évêque de Bruges. — E. de Coussemaker, Analectes historiques sur la Flandre maritime. — E. van der Straeten, Note recueillie aux archives du royaume, à Bruxelles. — R. de Bertrand, Sur les archives d'Hondschoote.

Mannier, E., Les Flamands à la bataille de Cassel (1328). 8. (150 p.) Paris, Aubry.

Paeile, Ch., Archives municipales de Lille. 8. (40 p.) Lille, imp. Horemans.

Mémoires de la Société impériale... de Lille. Année 1862. 2e série. 9e vol. 8. (CXVIII. 654 p.) Lille. Paris, Didron.

Melun, le comte de, Souvenirs historiques applicables aux nouvelles rues de Lille. 8. (9 p.) Lille, impr. Danel.

Van Hende, Ed., Numismatique Lilloise. 8. (7 p.) Lille, impr. Danel.

Taillier, P., Notice historique sur Pernes. 8. (96 p.) Lille, Lefort.

Souvenirs de la Flandre wallonne, recherches histori-

ques et choix de documents relatifs à Douai et à la province. T. 2. 8. (197 p.) Paris, Claudin.

Deschamps, L., Essai sur l'histoire monétaire des comtes de Flandre de la maison de Bourgogne. 8. (LVI. 144 p.) Paris, impr. Thunot.

Lhermite, M., Histoire des saints ducs et duchesses de Douai. 4. (95 p.) Douai, Dechristé. (Tiré à 30 exempl.)

Nutly, Léon, Biographies artistiques, ou Notes et documents pour servir à l'histoire musicale de Douai. 8. (160 p.) Douai, impr. Wartelle.

Cahior, A., Famille Bra. Notice historique sur une famille d'artistes douaisiens. 8. (104 p.) Paris, Dentu.

Boniface, L., Histoire du village d'Esne et de ses dépendances. 8. (528 p.) Cambrai, impr. Régnier-Farez.

Souvenirs de 1841, 1848, 1851. Extraits des journaux de l'arrondissement de Valenciennes. 8. (51 p.) Nancy, Hinzelin et Ce.

Leuridan, Th., Histoire des institutions communales et municipales de la ville de Roubaix. Annales civiles. 8. (384 p.) Paris, Aubry.

3. Westen.

Canel, A., Armorial des villes et corporations de la Normandie. 2e éd. augm. et ornée de blasons. 8. (451 p.) Paris, Aubry. (Tiré à 250 exempl.)

Magny, E. de, Nobiliaire de Normandie. 8. (IV. 342 p.) Paris, Aubry.

Renault, Mémoires de la Société des antiquaires de Normandie. 4 à 2 col. (VIII. 151 p.) Caen, Hardel.

Le Cordier, Léon, Note sur l'architecture de la Normandie au XIIIe siècle. 8. (21 p.) Caen, Hardel.

Barabé, A., Recherches historiques sur le tabellionage royal, principalement en Normandie, et sur divers modes de contracter à l'époque de moyen âge, d'après de nombreuses pièces mss. et sigillographie normande en 24 pl. (183 sceaux), avec facsimile d'une belle charte ducale du XIe siècle, commentée par dom Tassin en 1758 en deux lettres inédites. 8. (VIII. 582 p.) Rouen, Boissel.

Narratives of the expulsion of the British into Normandy. Edit. by J. Stevenson. 8. London 1863.

Hippeau, C., Le gouvernement de Normandie au XVIIe et au XVIIIe siècles. Documents tirés des archives du château d'Harcourt. 1re partie. Guerre et marine. I. 8. (XXXIV. 482 p.) Caen, impr. Goussiaume De Laporte.

Revue Normande. 1863.

Aus dem Inhalte: Gosselin, Sur les anciens théâtres de Rouen. — Cochet, Antiquités franques de Lamberville. — Malais, Le clergé du diocèse de Rouen pendant la révolution. — Cochet, Notice sur les sépultures romaines des IVe et Ve siècles. — Le Père Lacordaire. — P. Vavasseur. — Mme Swetchine. — P. A., Le père Lacordaire. — Cochet, Restauration de l'église de Varenge-ville-sur-Mer. — le Héricher, Melanges. Une rectification au Gallia christiana. — Durand, Notice histor. sur la rue Miromesnil, à Paris. — Archier, Le partage de la Pologne au XVIIIe siècle. — Lecoeur, Mme de Maintenon et l'éducation au XVIIe siècle. — Cochet, Note sur des inscriptions tumulaires de moines de la congrég. de St. Maure. — De Duranville, Récits du moyen âge. — A. Leprevost, Notice sur les deux Quevilly et le prieuré de St. Julien. — Cochet, Mgr. Bonnechose. — La typographie dans le dép. de l'Eure.

Thieury, J., Armorial des archevêques de Rouen, avec des notes généalogiques et biographiques. 4. (VII. 97 p.) Rouen, impr. Lecointe.

Petit, L., Histoire et description de l'église de Notre Dame de Bon-Secours. 2e édit. 32. (48 p.) Rouen, impr. Giroux et Renaux.

Thaurin, J. M., Archéologie rouennaise. 4 à 2 col. (7 p.) Rouen, impr. Brière.

Histoire complète et méthodique des théâtres de Rouen, par J. E. B. T. 2. Théâtre des arts. 1800 à 1817. 8. (556 p.) Rouen, Giroux et Renaux.

Gosselin, E., Simples notes sur les anciens théâtres de Rouen, des XVIe au XVIIIe siècle. 8. (47 p.) Rouen, impr. Cagniard.

Pontaumont, de, Histoire de la ville de Carentan et de ses notables, d'après les monuments paléographiques. 8. (459 p.) Paris, Dumoulin et Gouin; Normandie, tous les libr.

Maze, L., Quelques mots sur le doyenné de St. Michel, d'Ingouville-Havre et sur son clergé. 18. (34 p.) Le Havre, impr. Brière et Ce.

Lecadre, Histoire des trois invasions épidémiques de choléra-morbus au Havre en 1832, 1848 et 1849, 1853 et 1854. 8. (89 p.) Paris, J. B. Baillière.

Maille, P., Recherches sur Elbeuf. T. 2. Appendice aux esquisses des seigneurs d'Elbeuf; suivi de pièces justificatives, titres etc. T. 3. Histoire de la ville et de la fabrique. 12. (VIII. 948 p.) Elbeuf, impr. Levasseur.

Notice sur le chêne-chapelle d'Allouville-Bellefosse, suivie d'une notice historique sur P. Blain d'Esnambuc, fondateur de la puissance française aux Antilles 8. (74 p.) Bolbec, impr. Valin.

Bouquet, F., Recherches historiques sur les sires et le château de Blainville. 8. (104 p.) Rouen, impr. Cagniard.

Cochet, Notice sur des sépultures romaines des IVe et Ve siècles trouvées à Tourville-la-Rivière. 8. (15 p.) Rouen, impr. Cagniard.

Mémoires de l'Académie impériale des sciences, arts et belles-lettres de Caen. 8. (556 p.) Caen, Hardel.

Puiseux, L., La Cavalcade historique de Caen en 1863. 16. (61 p.) Caen, Legost-Clérisse.

(Darin u. a.: Notice sur l'entrée de François Ier à Caen, en 1532, d'après de Bras und Harangues authentiques adressées par le recteur de l'Université au roi et au dauphin, d'après un texte très-rare.)

Cantrel, Js., Catalogue des gentilshommes du bailliage de Vire qui ont pris part à l'assemblée de la noblesse du grand bailliage de Caen pour l'élection des députés aux états généraux de 1789; suivi de documents historiques et généalogiques. 8. (343 p.) Vire, impr. Ve Barbot.

Quenault, Léopold, Les grands baillis du Cotentin, de 1204 à 1789. 4. (32 p.) Caen, impr. Hardel.

Fierville, Ch., Monographie des communes et des familles de Fierville. 4. (46 p.) Caen, Hardel.

Faucon, Essai historique sur le prieuré de Saint-Vigor le Grand. 8. (16 p.) Bayeux, impr. Delarue.

Liard, F., Histoire de Domfront, ou Recueil de nombreux documents sur Domfront, depuis son origine jusqu'à nos jours. 32. (200 p.) Domfront, Liard.

Brossard de Ruville, Histoire de la ville des Andelys et de ses dépendances. T. 1er. 1re livr. 8. (32 p.) Paris, Dupray de La Mahérie.

Vasseur, Ch., Recherches sur la léproserie de St. Clair et St. Blaise de Lisieux 3. (46 p.) Caen, Hardel.

Lelandais, L'abbé Desroches, curé doyen d'Isigny. 8. (18 p.) Avranches, Hambis.

Goujon, P., Duché de Normandie. Histoire de la châtellenie et haute-justice du Vaudreuil. 1re partie. 8. (202 p.) Evreux, impr. Hérissey.

Mémoires et notes de M. Auguste Le Prevost pour servir à l'histoie du département de l'Eure, recueillis et publiés par Léop Delisle et L. Passy. T. 1er. 2e partie. 8. (268. 576 p.) Evreux, impr. Hérissey.

Annuaire administratif, statistique et historique du département de l'Eure pour l'année 1863. 12. (463 p.) Evreux, Huet.

Histor ar vreiz, ou Histoire populaire de la Bretagne; par A. L. B. de M. 2e édit. 12. (XII. 540 p.) Saint-Brieuc, impr. Prud'homme.

Courson, Aur. de, La Bretagne du Ve au XIIe siècle. 4. (408 p.) Paris, impr. impér.
(Prolégomènes du Cartulaire de Redon.)

Guéraud, Arm., Notice sur Huet de Coëtlisan. 8. (16 p.) Tours, impr. Mazereau. (Extrait de la Biographie Bretonne.)

Courcy, Pol Potier de, Armorial, ou Nobiliaire de l'évêché de St. Pol de Léon, en Bretagne. 16. (XXII. 131 p.) Paris, Aubry.

Lallemand, Alfr., Annuaire statistique, historique et administratif du département du Morbihan. 11e année. 1863. 18. (247 p.) Vannes, Galles.

Le Lièvre de la Morinière, Les Rois à Vannes. Représentation bretonne, notice. 8. (8 p.) Nantes, Guéraud.

Lallemand, Notice historique sur la très ancienne chapelle de St. Anne . . . près Auray. 18. (107 p.) Vannes, Galles.

Rosenzweig, L., La chartreuse d'Auray et le monument de Quiberon. 18. (141 p.) Rennes. Vannes, Cauderan.

— — Statistique archéologique de l'arrondissement de Ploermel. Monuments du moyen âge. 8. (48 p.) Vannes, impr. Galles.

Bizeul, L. J. M., Des Nannètes aux époques celtique et romaine. IIe partie. Epoque romaine. 8. (338 p. 3 Kpfr.) Nantes, Guéraud et Ce.

Allard, J. S., Notice sur . . . Mr. l'abbé Féret, supérieur de grand séminaire etc. du diocèse de Nantes. 12. (48 p.) Nantes, impr. Bourgeois.

Parenteau, F., Essai sur les monnaies des Namnètes. 8. (24 p.) Nantes, Guéraud et Ce.

Blois, A. de, Des anciennes cités du pays des Occismiens. 8. (34 p.) Nancis, impr. Forest et Grimaud.

Ledoux, Savenay au 12 mars 1793. 8. (32 p.) Nantes, impr. Ve Mellinet. (Extrait des Annales de la Soc. acad. de la Loire-Inférieure.)

Barthélemy, Anatole de, Le château de Lamballe. 8. (17 p.) Nantes, impr. Forest et Grimaud.

Piet, Fr., Recherches topographiques, statistiques et historiques sur l'île de Noirmoutier. 8. (XXI. 725 p.) Nantes, impr. Ve Mellinet.

Bulletin et mémoires de la Société archéologique du département d'Ille-et-Vilaine. 1863. 8. (320 p.) Rennes, impr. Catel et Ce.

Annuaire administratif, statistique, historique etc. de la Mayenne, pour 1863. 5e année. 8. (199 p.) Laval, Mary-Beauchène.

Charles, L., De l'administration d'une ancienne communauté d'habitants du Maine . . . . avec les pièces justificatives, depuis le XIIIe siècle. 8. (92 p.) Le Mans, impr. Monnoyer frères.

Piolin, P., Histoire de l'église du Mans. T. 6 et dernier. 8. (XVI. 615 p.) Paris, Vrayet de Surcy.

Vie de s. Victor, évêque du Mans etc., rédigée sur deux manuscrits du XVIe siècle nouvellement découverts, et sur d'autres documents. 8. (32 p.) Blois, impr. Giraud.

Voisin, Aug., Les Cénomans anciens et modernes, histoire du département de la Sarthe depuis les temps les plus reculés. Le Mans à tous ses âges. 8. (IV. 390 p.) Le Mans, Monnoyer frères.

Bilard, Ed., Analyse des documents historiques conservés dans les archives du département de la Sarthe. 2e partie. 14. et 15. siècles. 4 à 2 col. (211 p.) Le Mans, Monnoyer.

Notice sur l'église de Nogent-le-Rotrou. 18. (35 p.) Montfort-le-Rotrou, Gouyet-Pélois.

Jousset, La maison seigneuriale de Courboyer. 8. (8 p.) Nogent-le-Rotrou, impr. Gouverneur.

Lefèvre, E., Annuaire statistique .... et historique du département d'Eure-et-Loir pour 1863. 24e année. 12. (492 p.) Chartres, Petrot-Garnier.

Bourgoin, Lettre à M. Desplanques .... sur quelques voies romaines du Berry et sur le système itinéraire de la Gaule centrale. 8. (12 p.) Romorantin, impr. Joubert-Moreau.

Cécyl, Aymé, Histoire du royaume de Bois-Belle. 12. (311 p.) Paris, Douniol.

Desplanque, Mémoires sur les archives de l'Indre antérieures à 1790. 8. (104 p.) Paris, Chaix et Cie. (Extrait du compte rendu de la Soc. de Berry 1862—1863.)

Beaufort, Elie de, Le château et la vicomté de Brosse. 8. (43 p.) Châteauroux, impr. Ve Migné.

Annuaire administratif, statistique, historique etc. du département de l'Indre. 1863. 27e année. 12. (190 p.) Châteauroux, Salviac.

Mémoires de la Société archéologique de Touraine. T. 13. 8. (350 p.) Paris, Dumoulin.

Colbert de Croissy, Ch., Rapport au roi sur la province de Touraine; publié d'après le manuscrit de la bibl. impér. par Ch. de Sourdeval. 8. (176 p.) Paris, Fontaine.

Chevalier, C., Tableau de la province de Touraine, 1762—1766, administration, agriculture .... publié pour la première fois. 8. (VI. 323 p.) Tours, impr. Ladevèze.

Galembert, de, Sculpture et peinture en Touraine, de l'an 1000 à l'an 1250 environ. 8. (24 p.) Caen, Hardel. (Extr. du compte rendu des séances archéol. tenues à Saumur.)

Grandmaison, Ch. L., La Grille d'argent de St. Martin de Tours, donnée par Louis XI, enlevée par François Ier, d'après des documents inédits. 8. (38 p.) Tours, Georget-Joubert.

Procès-verbal du pillage par les hugenots des reliques et joyaux de St. Martin de Tours en mai et juin 1562, publié pour la première fois par Ch. L. Grandmaison. 8. (XLIV. 100 p.) Paris, Fontaine.

Chamard, Franç., Les vies des saints personnages de l'Anjou. T. 2. 18. (567 p.) Paris, Lecoffre et Ce.

Bordillon, G., Henri Arnauld, évêque d'Angers (1650—1692). 1—3. éd. 8. (39 p.) 4e éd. 8. (XIV. 84 p.) Angers, Lemesle.

Besoigne, Jérôme, Vie de Henri Arnauld, évêque d'Angers. Nouvelle édit. 8. (XII. 68 p.) Angers, Lemesle.

Pletteau, F., Henri Arnauld. Sa participation à l'hérésie janséniste. 8. (77 p.) Angers, impr. Lainé.

Mémoires de la Société des antiquaires de l'ouest. T. XXVII. Année 1862. 8. (XVI. 468 p. et 4 pl.) Poitiers. Paris, Derache.

Annuaire départemental de la Société d'émulation de la Vendée. 1861—62. 8e année. 8. (328 p.) Napoléon-Vendée, impr. Sory.

Richard, J., Histoire du département des Deux-Sèvres sous la Constituante, la Législative, la Convention et le Directoire. Première période, du 7 juin 1790 au 19 mars 1800. 8. (507 p.) Niort, Favre et Ce.

Richad, J., Histoire du département des Deux-Sèvres sous le consulat, l'empire, la première restauration et les cent jours (1800—1815). 8. (297 p.) St. Maixent, impr. Reversé.

Richard, A., Inventaires-sommaires des archives communales antérieures à 1790 de St. Maixent. 4. (VIII. 25 p.) Paris, P. Dupont.

Gouget, A., Mémoires pour servir à l'histoire de Niort. I. Le commerce, XIII — XVIIIe siècle. 8. (106 p.) Niort, De Clouzot.

Recueils de pièces et documents authentiques pour servir à la continuation des annales de l'ordre de Notre-Dame. 4. (VIII. 162 p.) Poitiers, Oudin.

Piet-Lataudrie, Duplessis, Essai sur l'ancienne école du droit de Poitiers ..... depuis la fondation de l'université de Poitiers, en 1431, jusqu'à la révolution française. 8. (35 p.) Poitiers, impr. Dupré.

Pièces pour servir à l'histoire de Saintonge et d'Aunis. (Zur Gesch. der Deputirtenwahl 1789.) 8. (68 p.) Saintes, Fontanier.

Gigon, Claude, Gérard II, évêque d'Angoulème, et ses détracteurs, épisode du schisme d'Aquitaine (1130—1136); dissertation historique et critique. 8. (34 p.) Angoulème, Nadaud. (Aus dem Bulletin de la Soc. archéol. et hist. de la Charente. 1862.)

La Fronde en Angoumois pendant les années 1651 et 1652, contenant le siège de Cognac, la prise des châteaux d'Ambleville, de Barbezieux, de la Tranchade et autres avantages remportés par le comte d'Harcourt sur le prince de Condé, publiés avec une introduction et des notes par P. Lacroix. 18. (124 p.) Paris, Dumoulin.

Bulletin de la Société archéologique et historique de la Charente. Année 1861. 3e série. T. 3. 8. (VI. 214 p.) Angoulême, impr. Nadaud et Ce.

Gellibert des Seguins, E., Eloge de Ch. de Chancel, président de la Société archéologique et historique de la Charente. 8. (43 p.) Paris, Aubry.

Lacroix, Aug., Historique de la papeterie d'Angoulême 8. (520 p.) Paris, impr. Lainé et Havard.

Buisson de Mavergnier, E., Voie romaine en Limousin. Fixation de la station de Praetorium. 8. (19 p.) Limoges, impr. Chapoulaud.

Tarnaud, Aug., Le Sauvage du Taurion, chronique limousine. 4 à 2 col. (25 p.) Limoges, impr. Sourilas-Ardillier.

Verneilh, F. de, Note sur l'oppidum gaulois de Courbefy. 8. (12 p.) Limoges, impr. Chapoulaud.

Guibert, L., Le château de Chalucet, notice historique. 12. (51 p.) Limoges, impr. Sourilas-Ardillier.

Les fanaux en Limousin; par A. L. 8. (14 p.) Limoges, impr. Chapoulaud.

4. Osten.

Brainne, Ch., Vichy sous Napoléon III, son histoire etc. Vichy, Bougarel.

Mignot, Ant., Histoire de la fondation de l'hôpital cantonal de Chantelle. 8. (208 p.) Chantelle, l'auteur.

Imberdis, André, L'Auvergne depuis l'ère gallique jusqu'au XVIIIe siècle. 8. (528 p.) Paris, L. Hachette.

La Roque, L. de, et Ed. de Barthélemy, Catalogue des gentilshommes d'Auvergne et de Rouergue qui ont pris part ou envoyé leur procuration aux assemblées de la noblesse pour l'élection des députés aux états généraux de 1789. 8. (35 p.) Paris, Dentu.

Mémoires de l'Académie des sciences, belles-lettres et arts de Clermont-Ferrand. Nouv. série. T. 3. 8. (467 p.) Clermont-Ferrand, Thibaud.

Sartiges-d'Angles, de, Pièces communiquées à l'ac. . . . de Clermont-Ferrand. Mémoire touchant les aliénations et usurpations faites sur les domaines du roy dans l'estendue la province d'Auvergne. 8. (31 p.) Clermont, impr. Thibaud.

Almanach historique . . . . de la Haute-Loire pour 1863. 13e année. 18. (324 p.) Le Puy, J. Chauve.

Viry, Octave de, Bibliographie forézienne. Notice historique sur Pierre Gontier de Roanne, conseiller et médicin ordinaire du roy etc. 1621—1686. 8. (30 p.) Roanne, Durand.

Guillien, J., Recherches historiques sur Roanne et le Roannais . . . . . publiées par A. Coste. 8. (XL. 372 p.) Paris, Durand.

Daubenton, P., Vie de s. J. Fr. Régis, de la compagnie de Jésus, apôtre du Vélay etc. 18. (VI. 460 p) Lyon & Paris, Périsse.

Calemard de Lafayette, Ch., Vie de Mgr. J. A. V. de Morlhon, évêque du Puy. 18. (297 p.) Le Puy, impr. Marchesson.

Laplate, J. H., Histoire populaire de Villefranche, capitale du Beaujolais, depuis sa fondation, en 1212, jusqu'à nos jours. T. 1. 8. (473 p.) Villefranche, impr. Pinet.

Fauché-Prunelle, A., Recherches des anciens vestiges germaniques en Dauphiné. 8. (175 p.) Grenoble, impr. Prudhomme.

Nicolay, N. de, Le brevière des anciens droits, honneurs et prérogatives du Daulphin de Viennoys; publié pour la première fois d'après le seul exemplaire connu de la bibl. impér. de Paris. 8. (35 p.) Vienne 1863.

Brouchoud, C., Etudes historiques et archéologiques sur l'arrondissement de Vienne. 8. (15 p.) Vienne, impr. Timon.

Vincent, A., Notice historique sur Chateauneuf-du-Rhône (Drôme). 8. (30 p.) Valence, impr. Chaléat.

Vincent, Notice historique sur la ville de Tain (Drôme). 8. (104 p.) Valence, impr. Chaléat.

Vincent, A., Notice historique sur Chabrillan (Drôme). 16. (54 p.) Valence, impr. Chaléat.

Barthélemy, L. A., Notice historique sur St. Pantaléon, diocèse de Valence, département de la Drôme. 8. (119 p.) Nyons, impr. Jabert.

Gaillaud, E., Histoire de Notre-Dame d'Embrun. 16. (192 p.) Gap, impr. Jouglard.

Notice sur le comte H. Fr. de Virieu, colonel du régiment de Royal-Limousin, député de la noblesse du Dauphiné aux états généraux de 1789, tué au siége de Lyon le 15 octobre 1793. 8. (22 p.) Grenoble, impr. Baratier.

Philippe, J., Les gloires de la Savoie. 8. (XIV. 317 p.) Paris, Clarey.

Jussieu, A. de, Annuaire administratif et historique de la Savoie. 8. (VIII. 426 p.) Chambery, Puthod.

Burnier, Eug., Histoire du sénat de Savoie et des autres compagnies judiciaires de la même province. T. 1. Période de 1329 à 1630. 8. (XI. 712 p. et facs.) Paris, A. Durand.

Lecoy de la Marche, Notice historique sur Ripaille en Chablais (lieu de retraite d'Amedée VIII comte de Savoie). 8. (136 p.) Paris, Durand.

Chapperon, F., Chambéry à la fin du 14e siècle. 4. (XII. 434 p.) Paris, Dumoulin.

Claret, A., Chambéry sous la république et l'empire (1792—1815); notes et documents. 8. (16 p.) Chambéry, impr. Chambon.

Chevrier, Edm., La Bresse pendant la révolution. I. Assemblée des trois ordres du baillage de Bresse en 1789. — II. La Terreur à Bourg. 8. (80 p.) Bourg, impr. Dufour.

Baux, Jules, Nobiliaire du département de l'Ain (dix-septième et dix-huitième siècles). Bresse et Dombes. 8. (XXXI. 527 p.) Bourg, M. Bottier.

Allmer, A., Notice sur une inscription antique trouvée à Genay, dans le département de l'Ain. 8. (19 p.) Paris, Lahure. (Extrait du 27e vol. des Mémoires de la Soc. des antiquaires de France.)

Guigue, C., Notes historiques sur les fiefs et paroisses de l'arrondissement de Trévoux. 8. (XV. 335 p.) Trévoux, impr. Damour.

Vingtrinier, Aimé, Note sur l'invasion des Sarrasins dans le Lyonnais. 8. (23 p.) Lyon, impr. Vingtrinier.

Lentillon, Jos., Une page de l'Histoire de Lyon, 1848.

Administration de la commune de Caluire. 8. (8 p.) Lyon, impr. Ve Mougin-Rusand.

Valous, Vital de, Les origines des familles consulaires de la ville de Lyon, depuis l'établissement de la commune jus'qu'en 1790. 8. (91 p.) Lyon, Brun.

Notice sur Claude de St. Georges, archevêque et comte de Lyon (1693—1794).) 8. (38 p.) Lyon, impr. Vingtrinier.

Notice historique sur la Société des hospitaliers veilleurs à Lyon. 8. (24 p.) Lyon, impr. Giraud et Josserand.

Valous, Vital de, Les anciens hôtels de ville ou maisons communes de Lyon, notice rédigée sur les documents originaux. 8. (39 p.) Lyon, Brun.

Fayard, E., Etudes sur les anciennes jurisdictions lyonnaises. 8 (83 p.) Lyon, Glairon-Mordet.

Mémoires de l'Académie impériale ... de Lyon. T. 12. 8. (494 p.) Paris, Durand.

St. Andéol, Ferd de, Notiee sur l'église de St. Martin d'Ainay. 8 (31 p.) Lyon, au bureau de la France littéraire.

Debombourg, G., Atlas historique du département actuel du Rhône. Fol. (82 p. et 41 cartes.) Lyon, impr. Perrin.

Documents inédits pour servir à l'histoire de Bourgogne; publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Châlon-sur-Saône, réunis et annotés par Marcel Canat. T. 1. 8. (XXIX. 496 p.) Châlon-sur-Saone, impr. Dejussieu.

Kirk, John Foster, History of Charles the Bold, Duke of Burgundy. Vol. I & II. London, Murray.

Nesle, E., Le panthéon de la Bourgogne, collection de 86 portraits des plus hautes célébrités bourguignonnes. Fol. (76 p.) Dijon, impr. Rabutot.

Arbaumont, Jules d', Procès-verbal de convocation du ban et de l'arrière-ban du bailliage de la Montagne ou de Châtillon-sur-Seine en 1568, avec une introduction historique sur l'arrière-ban etc. 8. (51 p.) Paris, Dumoulin.

Lettres sur Dijon (écrites en juillet 1831). 8. (59 p.) Dijon, Aubry.

Arbaumont, Jules d', Essai historique sur la sainte chapelle de Dijon. 4. (122 p.) Dijon, impr. Bernaudat.

Bougaud, Em., L'eglise St. Jean de Dijon. 8. (84 p.) Dijon, impr. Rabutot.

Mémoires de l'Académie impér.... des sciences etc. de Dijon. 2e série. T. 10. 1862. 8. (155 p.) Paris, Derache.

Dhetel, P., Essais historiques sur la ville de Saint-Jean de Losne. 1re partie. 8. (99 p.) Dijon, impr. Rabutot.

Rossignol, Inventaire sommaire des Archives départementales antérieures à 1790. Côtes-d'Or. Archives civiles. T. 1. 4. (444 p.) Paris, P. Dupont.

Géographie historique, biographique etc., du département de Saône-et-Loire. 18. (155 p.) Châlon-sur-Saône, Boyer-Jeannin.

Guichenon, Sam., seigneur de Painessuyt, historiographe de France, de Savoye et de Dombes. 1662, Histoire de la souveraineté de Dombes, justifiée par titres, fondations de monastères, anciens manuscrits etc. Publiée pour la première fois avec des notes et des documents inédits par C. Guigne. 2 vol. 8. (XXXVI. 636 p.) Lyon, Brun.

Description de la Franche-Comté; par Gilbert Cousin, de Nozeroy (année 1550); traduite pour la première fois et accompagnée de notes par Ach. Chereau. 16. (LXIII. 144 p.) Lons-le-Saulnier, impr. Gauthier. (Publications de la Société d'émulation du Jura.)

Catalogne des gentilshommes de Franche-Comté, qui ont pris part ou envoyé leur procuration aux assemblées de la noblesse pour l'élection des députés aux états généraux de 1789, publiée d'après les procès-verbaux officiels: par L. de La Roque et Ed. de Barthélemy. 8. (38 p.) Paris, Dentù.

Huard, Ad., Le général Travot de Poligny. 8. (8 p.) Poligny, impr. Mareschal.

Cler, H., Le général Sauria, de Poligny (Jura). 8. (51 p.) Poligny, impr. Mareschal.

Droz, S., Recherches historique sur la ville de Besançon. 8. (34 p.) Besançon, impr. Jacquin.

Clerc, J. B., Ermitage et vie de saint Walbert, avec un abrégé de l'histoire de Luxeuil. 5e édit. 8. (XLIV. 286 p.) Besançon, impr. Jacquin.

Hanauer, Constitutions des villages de l'Alsace au moyen âge. Recueil de documents inédits. 1re livr. 8. (40 p.) Colmar, impr. Decker.

Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace. 8. 2e série. 1. t. 2. 3. livr. (Strassbourg) Paris, Veuve Berger-Levrault et fils.

Aus dem Inhalte: de Morlet, Notice sur quelques découvertes archéologiques effectuées dans les cantons de Saar-Union et de Drulingen. — L. Levrault, Découverte de sépultures antiques à Obernai. — Jér. Ant. Siffer, Mémoire sur la grande voie romaine de Brumath à Seltz pour la portion de Weitbruch à Kaltenhausen. — Coste, Argentovaria, station gallo-romaine retrouvée à Gruzenheim. — Gyss, Notice historique sur l'hôtel de ville d'Obernai et sur les anciens emplacements judiciaires dits Seelhof et Laube. – Sabourin de Nanton, Les fortifications d'Huningue. — X. Mossmann, Lettre de frère Sigismond à l'abbé Barthélemy d'Andlau sur les anciennes tapisseries de l'abbaye de Murbach. — L. Spach, Une excommunication de Mulhouse au treiziéme siécle. — J. Thilloy, Herbitzheim. — Straub, L'église de Walbourg. — de Schauenburg, Note sur la pierre aux armes de Jean Hamerer. — Siffer, Notes sur les ruines de villas romaines près d'Oberbronn. — A. Stoffel, Le cimetière fortifié de Dörrenbach. — Fries, Églises de St. Madeleine, de St. Louis et de St. Cathérine à Strasbourg. – de Morlet, Notice sur quelques monuments de l'époque gallo-romaine trouvés sur les sommités des Vosges près de Saverne. — V. Guerber, L'église abbatiale de St. Pierre et St. Paul de Wissembourg. — L. Spach, Lettre d'indulgence en faveure du chapitre de Jurbourg. — Siffer, Note sur l'ancienne commanderie teutonique de Dhaw, près de Zinswiller, canton de Niederbronn. —

Le Bibliographe alsacien. 1863.

Aus dem Inhalte: Souvenirs du siége d'Huningue (1815). — Autographes relatifs à l'Alsace. — Deux lettres de Lavater. — Histoire d'Alsace, par X. Boyer. — Stammbuch de la tribu à la Stettz (1665—1775). — L'école lyrique de Colmar au XVIe siècle. — Livres alsaciens illustrés du XVe siècle. — La fête centenaire de la soumission de Strasbourg à la France (1781). — Une vignette de Heimlich. — Deux lettres de Kléber. — Marque de Martin Schott. — Hass-Abrich Wechlis dit Pilgrim. — Les imprimeries d'Alsace. Imprimerie de Saverne. —

Wauters, Alph., Thierri d'Alsace. Etude sur le règne de ce prince., 8. (81 p.) Gand, Debusscher.

Neyremand, de, Des anciens fiefs d'Alsace, de leur ca-

ractère au point de vue de la noblesse. 8. (17 p.) Colmar, impr. Decker. (Extrait de la Revue d'Alsace.)

Spach, L., Les professeurs français en Alsace. III. François Génin. 8. (55 p.) Colmar, Decker.

Fues, F. J., Der heilige Morand, Apostel und Patron des Sundgaues und der Stadt Altkirch. 2. verb. Aufl. 12. (149 S.) Altkirch, Böhrer.

Notes sur le siége d'Huningue. 8. (28 p.) Paris, Aubry.

Latruffe, Franck, Huningue et Bale devant les traités de 1815. Considérations politiques et historiques sur la nullité de l'art. 3 de ces traités. 8. (VIII. 395 p.) Paris, P. Dupont.

Sabourin de Nanton, Le général Barbanègre au blocus d'Huningue, 1815. 8. (6 p.) Colmar, impr. Decker.

Bernhard, Compte rendu du classement et de l'inventaire des anciennes archives de Ribeauvillé (Haut-Rhin). 8. (35 p.) Colmar, impr. Decker.

Morlet, Notice sur quelques monuments de l'époque gallo-romaine trouvés sur les sommités des Vosges, près de Saverne (Bas-Rhin). 8. (12 p.) Strasbourg, impr. Ve Berger-Levrault.

Spach, L., Inventaire sommaire des archives départementales antérieures à 1790. Bas-Rhin. 4. (VI. 240 p.) Strasbourg, Ve Berger-Levrault.

Tableaux chronoligiques de la cour impériale de Colmar. 8. (26 p.) Colmar, impr. Decker.

Ein christliches Lebensbild aus der Geschichte Strasburgs im 14ten Jahrhundert. Zur Erinnerung an das Studienstift St. Wilhelm. 8. (20 S.) Strasbourg, impr. Silbermann.

Strobel, A. W., Das Münster in Straßburg, geschichtlich und nach seinen Theilen geschildert. 6. Aufl. 12. (36 S.) Strasbourg, impr. Silbermann.

Spindler, F. X., Archives de l'ancien Corps des marchands de Strasbourg. 8. (29 p.) Strasbourg, Ve Berger-Levrault.

Fleury, Essai historique sur la vie et les ouvrages de Forget, professeur. . . . . . . de Strasbourg. 8. (22 p.) St. Etienne, impr. Ve Théolier et Ce.

Rheinwald, J., L'abbaye et la ville de Wissembourg; avec quelques châteaux-forts de la basse Alsace et du Palatinat, monographie historique. 8. (XIX. 513 p.) Wissembourg, Wentzel fils.

Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine. T. 8. 8. (XIV. 256 p.) Nancy. Wiéner.

Charton, Ch., Les anciennes guerres de Lorraine dans les Vosges. 18. (357 p.) Charmes, Mongel.

Benoit, L., Notes sur la Lorraine allemande. La pierre tombale d'Arnould Souart, bailli du prince de Vaudémont, mort en 1698. 8. (16 p.) Nancy, impr. Lepage.

La Roque, L. de, et Ed. de Barthélemy, Catalogue des gentilshommes de Lorraine et du duché de Bar qui ont pris part ou envoyé leur procuration aux assemblées de la noblesse pour l'élection des députés aux états généraux de 1789; publié d'après les procès-verbaux officiels. 1re livraison. 8. (48 p.) Paris, Dentu.

Grenser, Alfr., Armorial de Lorraine. Recueil des armes de l'ancienne chevalerie de Lorraine. 4. (14 Steint. m. 16 S. Text.) Leipzig, Gruber.

Lepage, H., Une famille de sculpteurs lorrains. 8. (52 p.) Nancy, impr. Lepage.

Monnier, Mémoire sur les monnaies des ducs bénéficiaires de Lorraine. 4. Nancy 1862.

Cayon, J., Maison de Landrian en Lorraine, ancienne chevalerie. 4. (21. XXXVI p.) Nancy, Cayon-Liébault.

Chasles, Em., Garin le Lorain. 8. (22 p.) Nancy, impr. Ve Raybois.

Morey, P., Notice sur la vie et les oeuvres d'Emmanuel Heré de Corny, premier architecte de S. M. Stanislas, roi de Pologne etc. 8. (70 p.) Nancy, impr. Ve Raybois.

Mémoires de l'académie de Stanislas. Documents pour servir à la description scientifique de la Lorraine. 8. (644 p.) Nancy, impr. Ve Raybois.

Mémoires de la société d'archéologie lorraine. 2e série. 4e volume. XIIe de la collection. 8. (397 p.) Nancy, impr. Lepage.

Annales de la Société d'émulation du dép. des Vosges. T. 11. 2e cahier. 1862. 8. (280 p.) Epinal, impr. Ve Gley.

Annuaire administratif., statistique, historique etc. de la Meurthe; par H. Lepage et N. Grosjean. 1863. 18. (361 p.) Nancy, Grosjean.

Lepage, H., Dictionnaire topographique du département de la Meurthe. 4. (XXVII. 217 p.) Paris, impr. impériale.

Chabert, F. M., Notices sur M. Alex. Huguenin, professeur . . . . de Nancy. 8. (16 p.) Metz, Blanc.

Notice sur Monacourt, arrondissement de Lunéville (Meurthe). 8. (23 p.) Nancy. Wiéner.

Guillaume, La cathédrale de Toul. 8. (196 p.) Toul, Bastien-Chaput.

Mémoires de la société d'archéologie et d'histoire de la Moselle. 8. (296 p.) Metz, Rousseau-Pallez.

Worms, J., Histoire de la ville de Metz depuis l'établissement de la république jusqu'a la révolution française. 2e édit. 12. (VI. 338 p.) Metz, Alcan.

Klipffel, H., Les paraiges Messins. Etude sur la république messine du treizième au seizième siècle. 8. (XI. 238 p.) Paris, A. Durand.

Bouteiller, E. de, Notice sur les anciennes abbayes de St. Pierre et de St. Marie de Metz. 8. (106 p.) Metz, impr. Blanc.

Thilloy, J., Dictionnaire topographique de l'arrondissement de Sarreguemines. 8. (130 p.) Metz, impr. Rosseau-Pallez.

Roussel, N., Histoire ecclésiastique et civile de Verdun, avec le Pouillé, la carte du diocèse et le plan de la ville en 1745. Edit. revue. T. 1. 8. (XXIV. 448 p.) Bar-le-Duc, Contant-Laguerre.

Eglise cathédrale de Verdun. Notice sommaire sur les origines de cette église etc. 8. (103 p.) Verdun, Laurent.

Chevreux, Notre Dame de Benvite-Vaux (diocèse de Verdun). 12. (490 p.) Verdun, Laurent.

Bellot-Herment, F. A. T., Historique de la ville de Bar-le-Duc. 18. (556 p.) Bar-le-Duc, tous les libr.

Florentin et Bonnabelle, Almanach historique, statistique et administratif de la ville de Bar-le-Duc et du département de la Meuse. 4e année. 1864. 18. (VIII. 264 p.) Bar-le-Duc, Contant-Laguerre.

O'Reilly, P. J., Histoire complète de Bordeaux. 2e édit. 6 vol. et suppl. 8. (CIV. 4084 p.) Paris, Didier et Ce.

Sansas, Les origines municipales de Bordeaux. 8. (38 p.) Bordeaux, impr, Gounouilhou.

Bachelier, L., Histoire du commerce de Bordeaux depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. 2e édit. 8. (V. 398 p.) Bordeaux, Chaumas.

Dezeimeris, Reinhold. De la Renaissance des lettres a Bordeaux au XVIe siècle. 8. (66 p.) Bordeaux, Gounouilhou. Extrait des Actes de l'Acad. des sciences etc. de Bordeaux. 1863.)

Notes pour servir à la biographie des hommes utiles ou célèbres de la ville de Bordeaux et du département de la Gironde; par L. L. 8. (VIII. 72 p.) Paris, Derache.

Barthe, E., Vie de Pey-Berland, archevêque de Bordeaux, et monographie histor. et relig. de la tour Pey-Berland, ou Notre-Dame d'Aquitaine. 16. (VIII. 188 p.) Bordeaux, Chaynes.

Son Eminence le cardinal Donnet, archevêque de Bordeaux, portrait et biographie. 18. (18 p.) Paris, Palmé.

Actes de l'académie impériale des sciences, belles-lettres et arts de Bordeaux. 3e série. 24e année. 1862. 8. (684 p.) Paris, Dentu.

Barthe, E., Monographie historique et religieuse de la tour Pey-Berland, ou Notre-Dame d'Aquitaine. 16. (VII. 48 p.) Bordeaux, impr. Chaynes.

Corbin, Notre-Dame d'Aquitaine. 12. (24 p.) Bordeaux, impr. Ve Dupuy.

Hugelmann, G., Situation de la Gironde. 8. (24 p.) Bordeaux, impr. Bissei.

L'Esclapot ou Cartulaire de Monségur. 4. (98 p.) Bordeaux, impr. Gounouilhou. (Extrait du l. 5 des Archives hist. du dép. de la Gironde.)

Virac, Bazas et son diocèse. 4. (44 p.) Bordeaux, Lacaze.

Gissac, J. de, Notice sur le château et la chapelle de Gozon. 8. (8 p.) Caen, Hardel.

Magen. Ad., La ville d'Agen pendant l'èpidémie de 1628 à 1631, d'après les registres consulaires. 8. (56 p.) Agen, impr. Noubel.

Guilhou, Ad., Esquisse historique et descriptive du château de Merouès. 8. (49 p.) Cahors, impr. Layton.

Valadier, F., Mémoire sur les monuments celtiques de l'Aveyron. 8. (24 p.) Caen, Hardel. (Suyenne.)

Drouyn, Léo, Bataille de Castillon en Périgord, 17 juillet 1453. 4. (19 p.) Bordeaux, impr. Gounouilhou.

Cauna, de, Armorial des Landes. 8. (438 p.) Bordeaux, impr. Vve Dupuy.

Ribadieu, H., Une colonie grecque dans les landes de Gascogne, entre l'an 1200 et l'an 550 avant J. Chr. 8. (56 p.) Paris, Dentu.

Noulens, J., Maisons historiques de Gascogne, ou Galerie nobiliaire de cette province. 8. (IV. 267 p.) Paris, Dumoulin.

Kunc, Aloys, Recherches historiques sur l'art musical religieux dans la province ecclésiastique d'Auch. 3e art. 8. (31 p.) Auch, impr. Foix.

Du Mége, Al., Archéologie pyrénéenne, antiquités relig., historiques . . . . d'une portion de la Narbonnaise et de l'Aquitaine, nomée plus tard Novempopulanie, ou Monuments authentiques de l'histoire du sud-ouest de la France, depuis les plus anciennes époques jusqu'au commencement du XIIIe siècle. T. 3. 2e partie. 8. (p. 239—446.) Toulouse, Delboy.

De Lagrèze, La féodalité dans les Pyrénées (comté de Bigome.) (Compte rendu de l'Ac. des sciences mor. et pol. T. 65. 1863.)

Raymond, P., Inventaire sommaire des archives départementales antérieures à 1790. Basses-Pyrénées. Archives civiles. T. 1. 4. (401 p.) Paris, Dupont.

Raymond, P., Dictionnaire topographique du département des Basses-Pyrénées. 4. (XX. 212 p.) Paris, impr. impér.

Duvoisin, C., Vie de M. Daguerre, fondateur du séminaire de Larressore, avec l'histoire du diocèse de Bayonne. 8. (XII. 520 p.) Bayonne, impr. Ve Lamaignère.

Bascle de Lagrèze, J., Le chateau de Pau, souvenirs historique, son histoire et sa description. 8. (352 p.) Paris, L. Hachette.

Bascle de Lagrèze, G., Histoire religieuse de la Bigorre. 12. (427 p.) Paris, L. Hachette.

Samazeuilh, Cathérine de Bourbon, régente du Béarn, de la basse Navarre, de lá Soule, du Bigorre et du comté de Foix. 8. (68 p.) Paris, P. Dupont.

Garrigou, Ad., Etudes historiques sur l'ancien pays de Foix et le Couseran (suite). Limites de l'ancienne Aquitaine et de la province romaine du temps de J. César. 8. (58 p.) Toulouse, impr. Connac, Delpon et Ce.

Desjardins, G., Evêques de Rodez au neuvième, au dixième et au douzième siècle, Supplément au catalogue publié dans le Gallia christiana. Etude critique d'après des documents inédits. 8. (31 p.) Paris, Hérold.

Cérès, Mémoire sur la villa gallo-romaine d'Argentelle, près Montrozier (Aveyron). 8. (15 p.) Caen, Hardel.

La Rogue, L. de, Annuaire historique . . . de Languedoc. 2e année. 1862—1863. 8. (188 p.) Paris, Dentu.

Thomas, Eug., Annuaire administratif, historique, statistique et commercial de l'Hérault, pour l'année 1863. 46e année. 32. (496 p.) Montpellier, Séguin.

Ratheau, A., Monographie du château de Leucate. 4. Paris 1863.

Annales de la ville de Béziers et de ses environs, depuis les premiers temps jusqu'à nos jours; par l'abbé Ad. 12. (XIV. 90 p.) Béziers, Granié.

Nozeran, Em., Notice biographique sur M. L. A. Maître, directeur de l'école normale de Montpellier. 8. (31 p.) Brignoles, impr. Vian.

Devals, Etudes sur les limites des anciens peuples qui habitaient le département de Tarn-et-Garonne, et sur les voies antiques du même département. 8. (72 p.) Montauban, impr. Forestié.

Jolibois, Em., Le livre des consuls de la ville d'Albi. 8. (20 p.) Albi, impr. Papailhiau.

Crozes, H., La cathédrale d'Albi et le congrès. 8. (34 p.) Albi, impr. Papailhau.

Bremond, Alph., Nobiliaire toulousain. Inventaire général des titres probants de noblesse et de dignités nobiliaires. T. 1. 2. 8. (LXIV. 435. 584 p.) Toulouse, Bonnal et Gibrac.

Salvan, Histoire du procès de Jean Calas à Toulouse, d'après la procédure authentique et la correspondance administrative. 8. (XV. 158 p.) Toulouse, Delboy.

Gimet, Français, Vingt-quatre pages sur Encausse et ses environs. 18. (22 p.) Toulouse, impr. Gimet.

Mouynès, Inventaire sommaire des archives communales antérieures à 1790. Département de l'Aude. Ouveilhau. 4. (36 p.) Paris, P. Dupont.

Mémoires de l'Académie du Gard. 1862. 8. (479 p. Nîmes, impr. Clavel-Ballivet et Ce.

Liotard, E. et Ch., Annuaire du départ. du Gard pour 1863. 47e année. 12. (VIII. 942 p.) Nîmes, Clavel-Ballivet.

Baumefort, V. de, Recherches sur les monuments celtiques du département du Gard. 8. (42 p.) Lyon, impr. Vingtrinier.

Nîmes et ses monuments. 18. (68 p.) Nîmes, Waton.

Pelet, Aug., Essai sur les anciens thermes de Nemausus et les monuments qui s'y rattachent. 8. (198 p.) Nîmes 1863, Royer et Laporte.

— — Mélanges. Note sur trois inscriptions antiques retrouvés, en 1810, à l'amphithéâtre; suivi d'un essai sur l'emplacement du théâtre ou xyste de la colonie de Nîmes. 8. (22 p.) Nîmes, Clavel-Ballivet.

Catalogue du musée de Nîmes. Notice historique sur la maison Carrée, par Aug. Pelet. — Biographie de Sigalon. 6e édit. 8. (267 p.) Nîmes, impr. Clavel-Ballivet.

Liotard, Ch., Documents inédits sur l'origine des quatre crocodiles de l'hôtel de ville de Nîmes. 8. (15 p.) Nîmes, impr. Clavel-Ballivet et Ce.

Sausse-Villier, Annales historiques, religieuses et biographiques de la ville de Vauvert. 8. (216 p.) Nîmes, impr. Clavel-Ballivet et Ce.

Boucoiran, L., Languedoc et Provence. Guide historique. 12. (467 p.) Nîmes, impr. Clavel-Ballivet.

Mary-Lafon, Célébrités provençales. Moustier, l'échevin de Marseille. 8. (16 p.) Marseille, Gueidon.

Joly, A., Les procès de Mirabeau en Provence, d'après des documents inédits. 8. (120 p.) Paris, Durand.

Mémoires de la Société d'émulation de la Provence. T. 2. 1862. 8. (367 p.) Marseille, impr. Arnaud.

Almanach historique biographique et littéraire de la Provence. Année 1863. 8e année. 8. (64 p.) Marseille, impr. Barlatier-Feissat & Demonchy.

Gourdon de Genouillac et de Pioleno, Nobiliaire du département des Bouches-du-Rhône. Histoire. Généalogies. 8. (XIV. 244 p.) Paris, Dentu.

Jacquemin, L., Monographie du théâtre antique d'Arles. T. 1. 8. (XLIV. 347 p.) Arles, impr. Dumas et Dayre.

Saurel, Alfr., Notice historique sur St. Jean de Gargnier, l'abbaye de St. Pons et Gémenos (Bouches-du-Rhône). 8. (75 p.) Marseille impr. Ve Olive.

Alphandery, Notice historique sur la Société de jurisprudence d'Aix. 8. (39 p.) Aix, impr. Remondet-Aubin.

Clapier, A., Marseille, son passé, son présent et son avenir. 8. (224 p.) Paris 1863.

Faber, A., Notice historique sur les anciennes rues de Marseille, démolies en 1862. 8. (312 p.) Marseille, impr. Barile.

Fabre, Aug., Essai historique sur l'ancien palais de justice de Marseille. 8. (27 p.) Marseille, impr. Ve Olive.

Clapier, A., Précis historique sur le commerce de Marseille. 8. (91 p.) Paris, Guillaumin et Ce.

Davillier, J. C., Histoire de faïences et porcelaines de Moustiers, Marseille et autres fabriques méridionales. 8. (144 p.) Paris, Castel.

Teissier, O., Etude sur l'histoire de Toulon. 8. (15 p.) Marseille, impr. Vve Olive.

Cridas et preconisations annualas de la villa et i contat de Thollon, de anno 1394, verse de latino in nostrum vulgare per D. Balthazaren Rodelhatum V. juris doctorem et accessorem dicte civitatis Tholoni, in anno 1557. 4. (XXVIII p.) Toulon, impr. Aurel.

Teissier, Octave, Notice sur les archives communales de la ville de Toulon. 8. (271 p.) Toulon, Aurel.

Alliez, Histoire du monastère de Lérins. T. 2. 8. (504 p.) Draguignan, impr. Garcin. Paris, Bray.

Roux, Jos., Statistique des Alpes-Maritimes. 2 vol. 8. (1075 p.) Nice, Cauvin.

Galletti, J. A., Histoire illustrée de la Corse. 1re livr. 4. (16 p.) Paris, impr. Pillet.

Sorbier, Dix ans de magistrature en Corse. 8. (212 p.) Agen, Pasquier.

Maistre, le comte J. de, Considérations sur la France, Nouvelle éd. 8. (XVI. 220 p.) Lyon, Pélagaud.

Desmaze, Ch., Curiosités des parlements de France, d'après leurs registres. 12. (180 p.) Paris, Gay.

Godelle, Etude historique sur le droit de remontrance des parlements. 8. (55 p.) Metz, impr. Nouvian.

Guadet, J., De la représentation nationale en France. 18. (288 p.) Paris, Dentu.

Die Reichsstände und die Centralisation in Frankreich. (Deutsche Jahrbb. 9. Bd. 1863.)

Kinloch, Arthur, The Diplomacy and Foreign-Office System of France before the present Empire. 8. London, Torquay, Powlson.

Sainte-Hermine, le marquis de, Traité de l'organisation municipale et des élections communales, contenant: 1. l'historique des institutions municipales en France; 2. les lois sur l'organisation municipale etc. 4e éd. 18. (636 p.) Paris, P. Dupont.

Champagny, le comte Napoléon de, Traité de la police municipale ou de l'autorité des maires, de l'administration et du gouvernement en matières réglementaires. T. 4. 8. (558 p.) Paris, P. Dupont.

Batbie, A., Traité .... de droit public et administratif. T. 4. Administration. 8. (584 p.) Paris, Cotillon. (Theilweise histor. Inhalts.)

Snarce, De la légitimité de la race capétienne et de ses ayants droit et de la légitimité de la race napoléonienne. 8. (15 p.) Paris, impr. Chaix.

Belly, F. E., L'annexion. La France et ses grandeurs. La Savoie et les siennes. 8. (IV. 79 p.) Aix-les-Bains, impr. Bachet.

Maury, Alfr. de, Etudes sur les superstitions païennes qui se sont pérpétuées jusqu'à nos jours. 8. Paris, Didier.

Jager, Histoire de l'eglise catholique en France, d'àprès les documents les plus authentiques depuis son origine jus-

qu'au concordat de Pie VII. T. 3—6. 8. (XX. 2138 p.) Paris, Le Clerc et Ce.

Fehr, Jos., Beiträge zur Geschichte der französischen Kirche während der ersten Revolution. (Oesterr. Vierteljahrsschr. für kath. Theol. 1863. S. 89—122. 529—566.)

Maistre, le comte J. de, De l'église gallicane dans son rapport avec le souverain pontife. 8. (VIII. 360 p.) Lyon, Pélagaud.

Lichtenberger, F., L'eglise de la confession d'Augsbourg en France. 8. (31 p.) Paris, impr. Meyrueis et Ce.

Pnaux, F., Histoire de la réformation française. T. 5. 18. (390 p.) Paris, M. Lévy.

Coninck, Fr. de, L'eglise réformée de France et l'eglise du Havre. 8. (55 p) Le Havre, impr. Lemale.

Leblois, J., 1762 et 1862. Lettre sur la condition des protestants français à ces deux époques. 8. (30 p.) Strasbourg, mpr. Heitz.

Francon, Ant., Histoire des préjugés français. 8e opuscule. 2e édit. 8. (32 p.) Riom, Jouvet.

Kirwan, A. V., Modern France, its journalism, literature and society. 8. (400 p.) London 1863.

Kolloff, Ed., Das gesellige Leben vor und nach der Schreckenszeit in Paris. (Raumer Histor. Taschenb. 4. Folge. 4. Jahrg. 1863. S. 337—436.)

Lutèce, lettres sur la vie politique, artistique et sociale en France. 18. (XV. 424 p.) Paris, M. Lévy. (H. Heine, oeuvres complètes.

Géruzer, Eug., Histoire de la littérature française, depuis ses origines jusqu'à la révolution. 4e édit. 2 vol. 18. (1007 p.) Paris, Didier et Ce.

Géruzez, Eug., Essai de littérature française. ?e édit. 2 vol. 18. (IV. 1018 p.) Paris, Garnier frères.

Godefroy, Fr., Histoire de la littérature française depuis le XVIe siècle jusqu'à nos jours. T. 3. XVIIIe siècle. Prosateurs. 8. (VIII. 727 p.) Paris, Saume frères et Duprey.

Histoire littéraire de la France, ouvrage commencé par des religieux bénédictins de la congrégation de Saint-Maur et conti-

nué par des membres de l'Institut. T. 24. 14e siècle. 4. (LXIII. 781 p.) Paris, F. Didot.

Nisard, D., Histoire de la littérature française. 3e édit. 4 vol. 18. (XVI. 1920 p.) Paris, F. Didot.

Kreyssig, F., Studien zur französischen Literatur- und Culturgeschichte. (Preuß. Jahrbb. 11. Bd.)

Moland, L., Origines littéraires de la France. 18. (III. 328 p.) Paris, Didier et Ce.

Scherer, Edmond, Etudes critiques sur la littérature contemporaine. 18. (XII. 371 p.) Paris, M. Lévy.

Semmig, Dr. Herm., Geschichte der französischen Literatur im Mittelalter nebst ihren Beziehungen auf die Gegenwart. 8. (XVI u. 376 S.) Leipzig 1862, O. Wigand.

Villemain, Cours de littérature française. Tableau de la littérature au XVIIIe siècle. Nouv. édit. 4 vol. 8. (VIII. 174 p.) Paris, Didier et Ce.

Barrère, P., Les écrivains français, leur vie et leurs oeuvres, ou histoire de la littérature française. 8. (363 p.) Bruxelles 1863.

Roche, A., Histoire des principaux écrivains français, depuis l'origine de la littérature jusqu'à nos jours. 2 vol. 18. (700 p.) Paris, Hetzel.

Cuvillier-Fleury, Historiens, poëtes et romanciers. 2 vol. 18. (XII. 760 p.) Paris, M. Lévy. (Bibl. contemporaine.)

Ulbach, L., Ecrivains et hommes de lettres. 2e édit. 18. (VIII. 392 p.) Paris, impr. Claye.

Donnodevie, Adrien, Les derniers troubadours: Jasmin, F. Mistral. 8. (48 p.) Paris, impr. Dubuisson et Ce.

Reinhardt, Dr., Vauvenargues: examen critique de son influence sur la littérature française etc. 4. Ohrdorf 1863. (Progr.)

Jacquinet, Des prédicateurs du XVIIe siècle avant Bossuet. 8. (389 p.) Paris, Didier et Ce.

Gandar, E., Bossuet et la littérature française pendant la seconde partie du règne de Louis XIV (1662—1687). 8. (33 p.) Paris, impr. Thunot et Cie.

Fournier, Ed., Le roman de Molière, suivi de frag-

ments sur sa vie privée, d'après des documents nouveaux. 18. (VII. 253 p.) Paris, Dentu.

Reymond, Will., Corneille, Shakspeare et Goethe. Étude sur l'influence anglo-germanique en France au 19. siècle. 8. (XVI. 311 p.) Berlin 1864, Lüderitz.

Schmidt, Alex., Dir. Dr., Voltaires Verdienst um die Einführung Shakspeares in Frankreich. 4. (36 S.) Königsberg i. Pr. 1863. (Progr. der städt. Realschule.)

Boissonade, J. F., Critique littéraire sous le premier empire; publiée par F. Colincamp. 2 vol. 8. (III. 1153 p.) Paris, Didier et Co.

Dupond, A., Etude littéraire sur Béranger. 18. (21 p.) Versailles, impr. Cerf.

Littré, E., Aug. Comte et la philosophie positive. 8. (XII. 691 p.) Paris, L. Hachette et Ce.

Caboche, Ch., Les mémoires et l'histoire en France. 8. (XXVII. 747 p.) Paris, Charpentier.

Foucher, V., Du mouvement des études historiques et philologiques . . . . depuis le rétablissement de l'empire. 8. (56 p.) Paris, Aubry.

Olleris, A., Examen critique de la lettre de M. Aug. Thierry sur l'expulsion de la deuxième dynastie Franke. 8. (25 p.) Paris, Durand.

Chauffour-Kestner, V., Sur l'histoire du consulat et de l'empire de M. Thiers. 8. (32 p.) St. Germain, impr. Toinon.

Paulin, G., Mémoire rectificatif d'une partie du 14e volume de l'ouvrage de M. Thiers, intitulé: Histoire du Consulat et de l'Empire, relative au passage de la Bérézina.

Réflexions sur le 20e volume de l'Histoire du Consulat et de l'empire; par un vieux soldat. 8. (56 p.) Paris, impr. Tinterlin et Ce.

Benvit-Pons, J., Etudes historiques: Les Tournois; Episode du règne de François Ier; la place du Carrousel à Paris. 8. (30 p.) Gannat, impr. Bourroux.

Dangibeaud, Etudes historiques. Saintes au XVIe siècle. La Commune. L'Atelier de Palissy. La cour de justice. 8. (80 p.) Evreux, impr. Hérissey.

Lanfrey, P., Etudes et portraits politiques. 8. (415 p.) Paris 1863, Charpentier.

Lamartine, Vie de quelques hommes illustres. Mémoires politiques. T. 1—3. (Oeuvres complètes T. 35—39.) 8. (425. 435. 395. 427. 432 p.) Paris, impr. Cosson et Ce.

Alonnier, Déc., Typographes et gens de lettres. 18. (VIII. 332 p.) Paris, M. Lévy.

Werdet, E., Histoire du livre en France. ?e partie. T. I. Etudes bibliographiques sur les imprimeurs et libraires de Paris les plus célèbres. Les Etienne, 1502—1664, et leurs devanciers depuis 1470. 18. (XII. 560 p.) Paris 1863, Dentu.

Littre, E., Histoire de la langue françaises. Etudes sur les origines, l'étymologie, la grammaire, les dialectes etc. au moyen âge. Nouv. édit. 2 vol. 8. (LIX. 958 p.) Paris, Didier et Ce.

Gondon, J., Mes relations avec l'administration de la presse .... de 1857 à 1863. 1re et 2e partie. 4. (291 p.) Paris, impr. Divry et Ce.

Fleury, Ed., Les manuscrits à miniatures de la bibliothèque de Laon, étudiés au point de vue de leur illustration. 1re partie. VII, VIII, IX, X, XI, et XIIe siècles. 2e partie. XIIIe—XVIe siècles. 4. (123. 146 p.) Laon, impr. Fleury.

Michelant, H., Catalogue de la bibliothèque de François Ier, à Blois, en 1518, publié d'après le manuscrit de la bibl. impér. de Vienne. 8. (48 p.) Paris, Franck.

Bibliothèque de la reine Marie-Antoinette au petit Trianon, d'après l'inventaire original dressé par ordre de la Convention. Catalogue avec des notes inédites du marquis de Paulmy, mis en ordre et publié par P. Lacroix. 12. (XXVIII. 128 p.) Paris, Gay.

Borel d'Hauterive, Annuaire de la noblesse de France et les maisons souveraines de l'Europe. 20e année. 12. (450 p.) Paris, Dentu.

Batjin, Histoire complète de la noblesse de France depuis 1789 jusque vers l'année 1862. 8. (536 p.) Paris, Dentu.

La Chenaye-Desbois et Badier, Dictionnaire de la noblesse, contenant les généalogies, l'histoire et la chronologie des familles nobles de la France. 3e édit. T. 1. 1re partie. 4 à 2 col. (XXIV. 248 p.) Paris, Schlesinger frères.

Delley de Blancmesnil, Considérations sur divers

anciens titres, dont quelques-uns se rattachent aux croisades. 8. (47 p.) Versailles, Dufaure.

Hennin, Les monuments de l'histoire de France, catalogue des productions de la sculpture. de la peinture et de la gravure relatives à l'histoire de la France et des Français. T. 9. 10. 1559—1589. 1589—1610. 8. (419. 449 p.) Paris, Delion.

Carro, A., Mémoire sur les monuments primitifs dits celtiques et antéceltiques. 8. (71 p.) Paris, Dumoulin.

Bréan, Notice sur la découverte de ruines gallo-romaines. 8. (14 p.) Gien, impr. Clément.

Dacel, Alfr., L'art architectural en France depuis François Ier jusqu'à Louis XIV. T. 1. 4. (118 p) Paris, Noblet et Bandry.

Renouvier, J., Histoire de l'art pendant la révolution, considéré principalement dans les estampes. 8. (592 p.) Paris, Ve J. Renouard.

Douët d'Arcq, Collection de sceaux. 1re partie. T. 1. 4. (CXV. 744 p.) Paris, Plon.

Bourassé, J. J., Résidences royales et impériales de France, histoire et monuments. 8. (468 p.) Tours, Mame et fils.

Coquille, J. B. V., Les légistes, leur influence politique et religieuse. 8. (XXI. 600 p.) Paris, Durand.

Charvet, J., Description de monnaies françaises, royales et féodales. 8. (VIII. 102 p. 4 p. et fig.) Paris, impr. Bonaventure et Ducessos.

Streber, Franz, Ueber eine gallische Silbermünze mit dem angeblichen Bilde eines Druiden. 4. München 1863.

Boutaric, Edg., Institutions militaires de la France avant les armées permanentes. 8. (VIII. 499 p.) Paris 1863, Plon.

De la Barre Duparcq, L'art militaire pendant les guerres de religion. (Compte rendu de l'ac. des sciences mor. et polit. T. 66. 1863.)

Joleaud, F. P., Histoire du sixième régiment de dragons, depuis sa fondation jusqu'à nos jours. 8. (183 p.) Commercy, Cabasse.

Laure, F., Histoire médicale de la marine française pendant les expéditions de Chine et de Cochinchine (de 1859 à 1862). 8. (XVI. 152 p.) Paris, J. B. Baillière.

Le livre rouge. Histoire de l'échafaud en France; par B. Maurice, A. de Bast etc. 4. (VIII. 359 p.) Paris, P. Dupray de la Mahérie.

Sarrasy, Js., Les Tribulations du contrôleur et les livres de l'impôt en France; avec 16 fac-simile de très-anciens compoix et d'un leu ou rôle de 1440. 8. (424 p.) Paris, Didron.

Nervo, de. Etudes historiques. Les finances françaises sous l'ancienne monarchie, la république, le consulat et l'empire. 2 vol. 8. (XVI. 1122 p.) Paris, M. Lévy.

Clément, P., Opérations de Colbert sur les rentes. (Compte rendu de l'Ac. des sciences mor. et pol. T. 66. 1863.)

Murray, James, French Finance and Financiers under Louis XV. 8. London, Day.

Vuitry, Ad., Rapport sur le concours relatif à l'impôt avant et depuis 1789. (Séances et trav. de l'ac. des sciences morales et politiques. 1863. t. 64. p. 305—331.)

Block, M., Les finances de la France depuis 1815. 8 à 2 col. (28 p.) Paris, Lorentz.

Audiffret, d', Système financier de la France. 3e édit. revue et augmentée. T. 1. Rapport au roi sur l'administration des finances du 15 mars 1830 (législation de 1789 à 1830). Projet de budget de l'exercice 1831. Dernière loi de finances de la restauration. T. 2. Examen des revenus publics, du crédit de l'état, de la circulation, de la richesse, de la comptabilité publique. Legislation de 1830 à 1862. 8. (XVI. 407 p. VIII. 671 p.) Paris, P. Dupont.

Barny, Aug., Traité historique des poids et mesures et de la vérification depuis Charlemagne jusqu'à nos jours. 8. (309 p.) Paris, L. Hachette.

Exposé de la situation de l'empire, présenté au sénat et au corps législatif. fol. (VIII. 127 p.) Paris, impr. impér.

Commerce de la France. Documents statistiques. Trois premiers mois de 1863. 4. (147 p.) Paris, impr. Panckoucke et Ce.

Tableau général du commerce de la France .... pendant l'année 1862. 4. (LXXI. 601 p.) Paris, impr. impér.

Vignon, E. J. M., Etudes historiques sur l'administration des voies publiques en France au dix-septième et dix-huitième siècle. Paris 1862.

Tableaux de population, de culture, de commerce et de navigation des Colonies Françaises pour l'année 1860. Paris 1863.

Statistique de la France. Mouvement de la population pendant les années 1858, 1859 et 1860. 2e série. T. 11. 4. (CXV. 345 p.) Strasbourg, Ve Berger-Levrault.

Des Moulins, Ch., Mémoire sur l'état moral des populations de la France. 8. (14 p.) Caen, impr. Hardel.

Engländer, Sigm., Geschichte der französischen Arbeiter-Associationen. 1—3. Thl. 8. (306 S. VIII u. 721 S.) Hamburg, Hoffmann & Campe.

Biographie de Liévin Bauwens, introducteur de la filature du coton en France. 8. (16 p.) Paris, impr. Blot.

Chocqueel, W., Essai sur l'histoire et la situation actuelle de l'industrie des tapisseries et tapis. 32. (VII. 183 p.) Paris, Guillaumin.

Notice historique sur la tapisserie brodée de la reine Mathilde, épouse de Guillaume le Conquérant, exposée dans la galerie Mathilde de la bibliothèque de Bayeux. 16. (24 p.) Bayeux, impr. Duvant.

Gindre de Mancy, Noveau dictionnaire complet des communes de la France. 1re et 2e livr. 8 à 2 col. (96 p.) Paris, Garnier frères.

Janin, A, Dictionnaire complet des communes de France. 4e supplément (1851 à 1861). 8. (43 p.) Angers, impr. Cosnier et Lachèse.

St. Joanny, G., Deuxième mémoire sur l'importance, pour l'histoire intime des communes de France, des actes notariés antérieurs a 1790. 4. (18 p.) Thiers, Cuissac.

Descauriet, Aug., Histoire de la transformation des grandes villes de l'empire. 8. (XLVIII. 472 p.) Paris, Sartorius.

6. Aus Zeitschriften.

Bulletin monumental ou collection de mémoires sur les monuments historiques de France. 3e série. t. 9. (t. 29 de la collect.) 1863. Paris et Caen.

Aus dem Inhalte: Cochet, Opérations archéologiques dans le dép. de la Seine-Inférieure. — E. Aillery, Sur le pouillé de l'é-

vêché de Luçon. — A. P. Simian, Rapport sur une excursion archéologique dans le département des Hautes-Alpes. — A. Delacroix, Unité religieuse, artistique, industrielle et nationale de toutes les Gaules. — A. P. Simian, Les cités lacustres en Suisse, en Irlande et en Dauphiné. — Léon La Cordier, Note sur l'architecture de la Normandie au XIIIe siècle. — A. Castan, La bataille de Vesontio et ses vestiges. — Anthyme St. Paul, Notice historique et monumentale sur St. Lizier. — Launay, Rapport sur la découverte d'un théâtre gallo-romain à Areines, pres Vendôme. — Stéph. de La Nicollière, Études archéologiques et héraldiques. Notre-Dame-de-Bethléem et les Goheaux, sires de St. Aignan. — Ch. Des Moulins, Rapport sur l'état des études archéologiques dans le sud-ouest de la France. — Malbranche, Découverte d'antiquités gallo-romaines à Brionne. — De Caumont, Statistique monumentale de la vallée de Roques et de Canteloup (Calvados). — Tournal, Inscriptions inédites ou peu connues du musée de Narbonne.

Bulletin de la Société de l'histoire du protestantisme français. 1863.

Aus dem Inhalte: Pasteurs de l'Agenais, de Sedan etc. — Documents inédits et originaux. — La première édition de l'histoire de la Popelinière, etc. — Documents inédits et orig. Lettre inédite de Henri IV ; cimetières et inhumation des huguenots. — Le protestantisme en Champagne au XVIe siècle. — L'abjuration de Henri IV et le parti réformé. — Cimetières et inhumations des huguenots à Paris, etc. — Le manuscrit d'Agrippa d'Aubigné. — Que sait-on de la nourrice de Charles IX ? — Documents inédits. — Lettres d'Odet de la Noue, de la duchesse d'Orléans etc.

Bulletin de la Société de géographie.

Aus dem Inhalte: De la Roguette, Note sur la vie . . . de M. Jomard. — Santamaria, Origine des peuples qui habitent le Sénégal français. — Malte-Brun, Note sur les tribus qui habitent le Gabon. — Maunoir, La Nouvelle-Zélande. — De la Roquette, Notice sur la vie et les travaux de John Brown. — Bineteau, Note sur les usages des populations indigènes de la Cochinchine. — Duval, Des rapports entre la géographie et l'économie politique. — Petrus Trüong Vingky, Notice sur le royaume de Schmer etc.

Revue historique du droit français et étranger. 1863.

Aus dem Inhalte: Bascloux, Les grandes baillis au XVe siècle. — La Cochinchine française et le code annamite. — Villequez, Étude historique sur les substitutions prohibées. — Buchère,

De la justice civile en Angleterre. — Les essais de Montaigne dans leurs rapports avec la législation moderne. — Secretan, De la féodalité en Espagne. — Buchère, De la justice civile en Angleterre. — Vega, La nouvelle législation civile du Pérou. — C. Beautemps Beaupré, Du droit des propriétaires de fief d'ajouter le nom de leur fief à leur nom patronymique. — Bimbenet, Les essais de Montaigne dans leurs rapports avec la législation moderne. — Laboulaye, Les ecoles de droit aux Etats-Unis.

Revue archéologique ou recueil de documents et de mémoires relatifs à l'étude des monuments, à la numismatique etc. Nouv. Série. 4e année. 1863. 8. Paris, Didier et Ce.

Aus dem Inhalte: L'enceinte du Haram-Ech-Chérif et le temple de Salomon à Jérusalem. Analyse d'un Mémoire de M. de Saulcy, par Al. Bertrand. — Cochet, Rapport sur les opérations archéologiques du département de la Seine-Inférieure. — Baillet, Aug., De l'élection et de la durée des fonctions du grand prêtre d'Ammon à Thèbes. — Boissier, Gaston, Atticus éditeur de Cicéron. — Viollet le Duc, Album de Villard de Honnecourt, architecte du 13e siècle. — de Montgravier et Ricard, Ruines d'un oppidum des Volces Arécomiques. — De Saulcy, Deux villes des évangiles, Beth-Sayda et Capharnaoum. — Al. Bertrand, Les monuments primitifs de la Gaule. Monuments dits celtiques. Dolmens et Tumulus. — Creuly, Un noveau pagus Gallo-Romain. — Chatelet, Sur le véritable emplacement de la ville appelée Noviomagus. — Conestabile, Inscriptions Étrusques du musée Campana et du musée Blacas. — Bertrand, Un mot sur les mesures itinéraires en Gaule à l'époque Gallo-Romaine. — Perrot, Une inscription inédite de Prusias ad Hypium (Uskub). — Creuly, La carte de la Gaule. — Bertrand, Les voies Romaines en Gaule. — Salzmann, Bijoux Phéniciens trouvés dans la nécropole de Camiros. — Devéria, Quelques personnages d'une famille Pharaonique de la XXIIe dynastie. — De Rougé, Inscription historique du roi Pianchi-Mériamoun. — Detlefsen, Les marques de fabrique sur la verrerie Romaine. — Parker, Les abbayes de Caen. — Rohault de Fleury, L'arc de triomphe de Constantin. — F. Robion, Campagne de Manlius Vulso contre les Galates. — E Boutaric, Armement, tactique et force des armées françaises aux XIIIe et XIVe siècles. — A. de Barthélemy, Monnaies Mérovingiennes d'Alise-Sainte-Reine. — E. Egger, Notice sur la tour d'ordre à Boulogne-sur-mer. — Thenon, Une inscription archaique de Gortyne. — C. Wescher, Texte et explication d'un décret en

dialecte Dorien, provenant de l'île de Carpathos. — Bertrand, Monuments dits Celtiques dans la province de Constantine.

Bibliothèque de l'école des chartes. 24e année. 5e série. Tom. IV. Livr. 3—6. T. V. Livr. 1 2. Paris 1863, Herold.

Aus dem Inhalte: L. Delisle, Inventaire des manuscrits conservés à la bibliothèque impériale sous les num. 8823—11503 du fonds latin (suite et fin). — S. Luce, De l'utilité . . . . des travaux d'archives. — Boutaric, Les archives de l'empire. — J. Lair, Études sur les origines de l'évêché de Bayeux. II. St. Escupère, st. Rufinien, st. Loup. — P. Meyer, Les études de M. Littré sur l'histoire de la langue française. — Em. Mabille, Notice sur les divisions territoriales et la topographie de l'ancienne province de Touraine. — d'Arbris de Jubainville, Les archives du dép. de l'Aube. — De l'Épinois, Notes extraites des archives communales de Compiègne. — Lecoy de la Marche, Exécution du testament d'Amédée, comte de Genevois, en 1371. — Vallet de Viriville, Examen critique du mystère du siége d'Orléans. — Tuetey, De l'affranchissement des communes en Franche-Comté. — Rendu, Quelques documents inédits sur la bataille de Pavie. — Meyer, D'une nouvelle édition de la coutume de Montcuq. — G. Paris, La Karlamagnus-saga, histoire irlandaise de Charlemagne. — H. de l'Épinois, Notes extraites des archives communales de Compiègne. — Bessot de Lamothe, Principaux manuscrits latins et français, conservés à St. Pétersbourg.

Revue des Sociétés savantes des départements. 3e série. T. 1. 2. Paris 1863.

Aus dem Inhalte: G. Ducoudray, La ville de Sens pendant la guerre de cent ans. — Rouchier, Notice sur le bas-relief mithriaque de Bourg-St-Andéol. — Barthélemy, La commune de Villefranche de Conflent. — Allmer, Temple d'Auguste et de Livie à Vienne. — Jugement contre des calvinistes convaincus d'avoir tenu un prêche. Communication de . . . André. — Document relatif à l'hist. de l'ancienne province de Poitou, communiqué par Beauchet-Filleau. — Samazeuil, Catherine de Bourbon, régente du Bearn. — De la condition des maîtres d'hébreu dans l'université de Paris au commencement du 15e siècle, par Jourdain. — Notice sur le prieuré des Bons-Hommes, communication de . . . Grimot. — Nouvelles recherchés sur Geofroi de Villehardouin avec pièces justificatives, par d'Arbois de Jubainville. — Lettre de la reine aux mayeurs et échevins de St. Omer etc., comm. de Deschamps de Pas. — Vidimus des lettres de Charles, fils du roi de France etc. (1360), commun. de Deschamps

de Pas. — Registre des comptes de la maison d'Orléans, communiqué par Godard-Faultrier. — Lettre de Charles VII aux consuls de Narbonne, comm. par [illegible]. — [illegible]. De l'origine du peuple espagnol. — Six pièces originales relatives aux tombeaux de l'église Notre Dame du château de Thouars; communication de Marchegay. — M[illegible]. Philologie gauloise. — [illegible]. Première campagne de J. César. — Noms et ouvrages de quelques artistes des XVe et XVIe siècles. Communication de D[illegible]. — Règlement de police de la ville de Thiers. Comm. de St. Joanny. — Extrait d'une lettre de M. Boucher de Vergont. Comm. de M. de Mellet. — Extraits des registres d'office du bailliage de Ribemont. Comm. de Matton. — Bulle inédite de Grégoire XI. Comm. de André. — Charte-Notice concernant la dîme de l'église de Blaison en Anjou. — Deux lettres originales de Louis XI. — Deux pièces originales relatives aux vêtements etc. de Prégent Coëtivy.

Journal des Savants. 1863.

Aus dem Inhalte: E. Littré. Les moines d'Occident, depuis St. Benoît jusqu'à St. Bernard. — Mérimée. Bogdan Chmielnicki. — Barthélemy St. Hilaire. La vie de Mahomet. — Hase, Voyage archéologique dans la régence de Tunis. — Beulé. Éphèse et le temple de Diane. — Franck. St. Martin, le philosophe inconnu. — B[illegible]. Étude sur Malebranche. — Littré. Histoire etc. du normand, de l'anglais et de la langue française.

L'Investigateur. Journal de l'Institut historique. 30e année. 4e série. t. 3. Livr. 338—349. 1863.

Aus dem Inhalte: De Labadie. Rapport .... sur la voie romaine qui conduisait de Tolosa à Lugdunum-Convenarum. — Léon Hilaire. Étude historique sur le maréchal de Saxe. — N. de Berty, Étude sur l'histoire de l'administration des cultes. — Le même, Tableau hist. des mutations de l'administration des cultes.

Le Correspondant. 1863.

Aus dem Inhalte: L'Autriche, ses hommes d'état .... en 1863. — Randot. L'administration locale en France et en Angleterre. — De Haulleville, Frédéric II. l'Allemagne et la Pologne. Fournel. L'art et les artistes en Hollande. — Mortimer-Ternaux, Un épisode des massacres de septembre. — Nève. F. Windischmann. — Michon. Le génie et les écrits du cardinal de Retz. — Renard, La révolution de Madagascar. — De Pontmartin, Mélanges. Duc de Noailles. La famille d'Aubigné. — Perraud, La crise de protestantisme en Hanovre. — Fournel, Molière et sa famille. — Mgr.

l'évêque d'Orleans, Les études d'un homme du monde. — De Haulleville, Les institutions représentatives en Autriche. — Fournel, La dynastie des Vernet. — Moreau, La politique française en Amérique. — De Meaux, La chambre introuvable.

Bulletin du bibliophile. 1863.

Aus dem Inhalte: Comptes du voyage de la baronne de Pont-l'Abbé à la cour (1508). — Asselineau, La princesse de Condé. — Deux lettres inédites de Lazare Hoche Bonhomme. — Beaune, Etude bibliographique sur P. Legouz, conseiller au parlement de Bourgogne (1640—1702). — Rathery, Documents relatifs à Jean Chapelain. — Note sur les mémoires de Mme de Maintenon publiés par la Beaumelle. — Asselineau, Sur la vie de Mazarin. — Asselineau, Document sur la femme du grand Condé. — Buget, Études sur Nostradamus. — Gresset et ses oeuvres. — Prince Galitzin, Nouv. publications de la Soc. des bibliophiles de Touraine. — Clément de Ris, La comtesse de Verrue (1670—1736). — Lacroix, Essai sur la reliure en France. — De Gaulle, Publication des inventaires des archives départementales. — Brunet, Les protestants espagnols du XVIe siècle. — Viollet-le-Duc, De la gravure sur bois. — Informations contre Isabelle de Limeuil (1564) par M. le duc d'Aumale.

Annales du bibliophile. 1863.

Aus dem Inhalte: Histoire des bibliothèques et des archives. — Les feuilles volantes au XVIIe siècle. — Salomon. Une affiche de spectacle du grand collége de Sens en 1610. — De Martonne, Le manuscrit de St. Dié.

Revue contemporaine. 1863.

Daraus: Baron Ambert, Le baron Larrey. — Dottain, Le cardinal Dubois et la politique du régent. — Menant, Babylone. Son histoire d'après les récentes découvertes. — Asse, Un gentilhomme pauvre sous Henri IV et Louis XIII. — Claveau, Les réputations posthumes: Maurice et Eugénie de Guérin. — Merson, H. Vernet. — Dauriac. La gravure en médailles au XIXe siècle. — Fröhner, Sciences historiques et archéologiques. — De Boinvilliers, La politique extérieure de l'empire et les traités de 1815. — Della Rocca, Correspondance inédite de M. Ad. de Savoie, duchesse de Bourgogne — Huillard-Bréholles, Les archives de l'empire. — Claveau, La comédie à Rome: Térence. — Donnoderie, Les derniers troubadours: Jasmin. — Beauvois, Les antiquités primitives du Danemark. — Cardonne, Les finances de la Russie avant les dernières réformes. — Améro, Les grandes familles d'Angleterre. —

Renard. Les Européens en Chine. — De Latour, Les Tolnay, scènes de la vie hongroise. — Dottain. Des principes du gouvernement moscovite depuis Pierre le Grand. — Huillard-Bréholles, Un grand seigneur humoriste sous Richelieu. Le maréchal de Brézé d'après sa correspondance inédite — Ernouf, La correspondance de Napoléon Ier. — De la Varenne. Le roi Victor-Emmanuel. — Renaud. Alfred Tennyson. — Joubert. Les Césars et les Antonins. — La campagne d'Irlande en 1797, d'après des documents inédits. — Boinvilliers. De la liberte sous le régime parlementaire. — Ernouf. L'ancien et le nouveau Paris. — Simon, L'Allemagne et la reforme fédérale. — Alaux. L'esprit de la France dans la littérature des trois derniers siècles. — Robert. L'occupation française en Cochinchine. — De Montblanc. Les îles Philippines.

Revue des Deux-Mondes 1863. Vol. 43—48.

Aus dem Inhalte: L. de Lavergne, Les assemblées provinciales en France avant 1789. — L. de Viel-Castel, Joseph Lebon. — J. Michelet. Six mois de la régence. — De Mazade, Les affaires du Mexique. — Aube. Trois ans de campagne au Sénégal. — Dupont-White. L'administration locale en Angleterre et en France. Esquiros. La banque d'Angleterre — De Laveleye, La crise religieuse au XIXe siècle — Guizot. La génération de 1789. — V. Langlois. Les Armeniens de la Turquie et les massacres du Taurus. — De Mazade. Crise ministérielle en Espagne. — Thierry, Premier siege de Rome par Alaric. — Delaborde, Horace Vernet. — De Carne. Le surintendant Fouquet. — Michelet, Paris et la France sous Law. — Boissier. Le testament politique d'Auguste. — Thierry, Attale, le sac de Rome et la mort d'Alaric. — Des Varannes, La Chine depuis le traité de Pékin. — De Mazade, Un essai de libéralisme russe en Pologne. — Forgues, L'Italie pendant la dernière guerre (1859—1861). — Geffroy. Un réformateur italien de la renaissance: Jérôme Savonarole. — Clément, Du caractère des femmes au XVIIIe siècle. — De Mars, La Pologne, ses anciennes provinces et ses véritables limites. — Boissier, Atticus, un ami des grands dans les derniers jours de la république romaine. — d'Assier, Le Brésil et la société brésilienne. — Cornélis de Witt, La société française au XVIIIe siècle. — Lavergne, Souvenirs militaires du duc de Fezensaz. — De Rémusat, Les élections de 1863 en France. — C. Perier, Souvenirs d'un diplomate anglais. — Ampère, Les luttes de la liberté à Rome, Caton et les Gracques. — Marc-Monnier, Les fouilles de Pompéi depuis . . . . . le gouvern. du roi Victor-

Emmanuel. — Laveleye, L'Economie rurale en Hollande. — Le comte Rostopchine. — Galos, Les affaires de Madagascar. — Matteucci, L'instruction publique en Italie. — Bailleux de Marisy, La ville de Paris, ses finances et ses travaux publics. — Langel, La guerre civile aux Etats-Unis. — De Mazade, Huit mois de guerre et de diplomatie en Pologne. — De Lasteyrie, L'Irlande et les causes de sa misère. — De Carné, La tradition constitutionelle dans la révolution française. — Boissier, Le second Brutus d'après les lettres de Cicéron. — Forgues, Les Afghans chez eux. — Beulé, Le peintre Appelle et la peinture grecque. — L. de Lavergne, Le duc de Broglie. — Lefèvre-Pontalis, Les lois et les moeurs électorales en France. — De Mazade, L'expédition du Mexique et la politique française. — Du Hailly, Les Antilles françaises en 1863.

28. Mittheilungen aus Zeitschriften.

Zeitschrift für Rechtsgeschichte. 3. Band. 1—3. Heft. 1863.

Aus dem Inhalte: Rudorff, Ueber die Julianische Edictsredaktion. — Abegg, Beitrag zur Geschichte der älteren einheimischen Strafrechtspflege mit Rücksicht auf sog. Malefizbücher. — Laband, Die Freiburger Schwabenspiegel-Handschrift. — Birlinger, Augsburgischer bischöflicher Vergleich vom J. 1511 mit dem Dorf-Recht zu Hersthoven bei Augsburg. — Anschütz, Zur Erinnerung an J. Merkel. — Rive, Zur Lehre von der Beurtheilung der außerehelichen Verwandtschaft nach deutschem Recht. — v. Wallenrodt, Die Injurienklagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung in ihrer Entstehung, Fortbildung und ihrem Verfall. — Reatz, Ueber die Summen: „Ut nos Minores," „Ad summarium notitiam cursus consueti causarum" und den Bartolus'schen Tractat: de ordine iudicii. — Miscellen. — Bruns, Die römischen Popularklagen. — E. J. Becker, Ueber die leges locationis bei Cato de re rustica. — Bluhme, Paläographische und kritische Miscellen. — R. Schröder, Zur Lehre von der Ebenbürtigkeit nach dem Sachsenspiegel.

Zeitschrift für Kirchenrecht. Herausgegeben von R. Dove. 3. Jahrgang. Tübingen 1863.

Aus dem Inhalte: G. D. Teutsch, Die Rechtslage der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen. — E. Friedberg, Zur Geschichte der Eheschließung. Zweiter Artikel. — C. B. Hundeshagen, Die theokratische Staatsgestaltung und ihr Verhältniß zum Wesen der Kirche.

Zeitschrift für die historische Theologie. Herausgegeben von Chr. W. Niedner. Neue Folge. 27. Band. Gotha 1863.

Darin: Fr. Nippold, David Joris von Delft, seine Lehre und seine Secte. — K. W. H. Hochhuth, Mittheilungen aus der protestantischen Secten-Geschichte in der hessischen Kirche. I. Theil. Im Zeitalter der Reformation. 4. Abth. Die Weigelianer und Rosenkreuzer. Grunius und Nollius. — J. L. M. Laurent, Geschichte der Brüderkirche in Livland. — F. Winter, Die Kirchenvisitation von 1528 im wittenberger Kreise. — A. Ebrard, Die culdeische Kirche des sechsten, siebenten und achten Jahrhunderts.

Protestantische Monatsblätter. Herausgegeben von H. Gelzer. Bd. 21. 22. Gotha 1863.

Aus dem Inhalte: W. Wackernagel, Gedächtnißrede auf Uhland. — W. Roscher, Ein neuer Versuch, die Volkswirthschaftslehre zu katholisiren. — C. Schlottmann, Bacos Lehre von den Idolen und ihre Bedeutung für die Gegenwart. — Zur Geschichte der kirchlich-politischen Gewissensverwirrungen in Deutschland seit 1848. Eine Charakteristik Dr. Vilmars und seiner Presse. — A. Schröder, Die evangelische Kirche und das deutsche Volk. — Die europäische Krise seit 1848. Die römische Frage und die italienische Revolution seit 1859. — Die Religionsfreiheit in Portugal. — Lessing und Göze. — E. Curtius, Die Bedeutung der Freundschaft im Alterthum für Sittlichkeit, Wissenschaft und öffentliches Leben — J. Ley, Der Heliand, unser ältestes christliches Epos. — A. Helfferich, Aus dem Leben Johann Karl Passavants. — Züge aus der Geschichte des höheren Schulwesens in den letzten fünfzig Jahren. — Die neuesten kirchlichen Vorgänge in Schottland. — Die geschichtlichen Antecedentien der gegenwärtigen Krise in den Vereinigten Staaten. — Frau v. Krüdener in der Schweiz. Aus dem Tagebuche J. G. Müllers. — Ein deutscher Proselyt in Spanien. Urkunden zur Geschichte eines religiösen Abenteurers. — Die weltgeschichtliche und nationale Bedeutung des 18. Octobers 1813. — Martin Planta, der Vorläufer Pestalozzis und Fellenbergs.

Bibliothèque universelle de Genève. Nouv. pér. T. 16. 17. Genève 1863.

Aus dem Inhalte T. 16.: A. Béranger, Uhland. — J. Chavannes, La presse périodique Vaudoise. — L. Vulliemin, Une nouvelle philosophie de l'histoire — Les Indes occidentales et la mer des Antilles. — Ed. Claparède, L'age du bronze en Scandinavie. — H. Fl. Calame. — T. 17: L'instituteur de Granges (Charles Mathy). — Claparède, L'age du bronze etc. II. art. — Pennizi, Vincenzo Tedeschi.

Sitzungsberichte der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften. 1863.

Aus dem Inhalte des 2. Bandes: Thomas, Miscellen aus Handschriften der Münchener Staatsbibliothek, darunter eine Tegernseer Urkunde, die Stiftung eines Seelgerätes betreffend aus dem 14. Jahrhundert und ein Fragment zu den Ordalen. — J. M. Müller, 1) Heulkhatibs Bericht über die Pest; 2) Tod des Königs Sebastian von Portugal; 3) Ueber die doncella Tendor. — Thomas, Ueber das Epithalamium des Gallienus.

Nachrichten von der G. A. Universität und der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. 1863. (24 Nummern.)

Aus dem Inhalte notiren wir: Waitz, Ueber die vita Ezonis oder historia fundationis monasterii Brunwilarensis. Ewald, Ueber ein neues türkisches Werk aus der griechisch-morgenländischen Münzkunde. Schmidt, Ueber einige alte Drucke im Rathsarchiv der Stadt Göttingen. — Curtius, Mittheilungen über attische Ausgrabungen. — Waitz, Nachträgliche Bemerkungen zu der Abhandlung über eine sächsische Kaiserchronik. — Sauppe, Eine griechische Inschrift von Eresos.

Comptes rendus des séances de l'académie des inscriptions et belles-lettres par E. Desjardins 7. année 1863.

Aus dem Inhalte: de Saulcy, Dernières fouilles d'Alise St. Reine. — Vivien de St. Martin, Sur le Gîr et le Niger des Anciens en Afrique. — Voyage scientifique de MM. Waddington et le comte Melchior de Vogüé en Syrie. — Naudet, La noblesse chez les Romains. — De Saulcy, Lieu du passage d'Hannibal dans les Pyrénées. — L. Renier, Fouilles de Vertault (Côte-d'Or). — Reinaud, Relations politiques et commerciales de l'empire romain avec l'Asie orientale pendant les cinq premiers siècles de l'ère chrétienne. — Fouilles du palais des Césars. — Th. H. Martin, Rapport des lunaisons avec le calendrier des Egyptiens, sur la période d'Apis et celle de 36, 525 ans. - Lettre de M. Aug. Mariette Bey à M. le vicomte de Rougé sur une stèle trouvée à Gebel-Barkal. — De l'affranchissement des esclaves par forme de vente à une divinité. — De Rougé, Inscription historique du roi Pianchi - Mériamoun découverte par M. Mariette au Gebel-Barkal. — Wallon, L'Insurrection des paysans d'Angleterre en 1381. J. Wicleff — Wat-Tyler. Vivien de St. Martin, Eclaircissements géographiques et historiques sur l'inscription d'Adulis et sur quelques points des inscriptions d'Axoum (Abyssinie). H. Wallon, La chute de Richard II. Martin, Sur la période égyptienne du phénix. A. Desjardins, Louis XII et l'alliance anglaise en 1514. Quel est le véritable auteur du traité de Londres. — Longpérier, Sur un monnaie antique d'Asie. — Brunet de Fresle, Sur la lecture du cartouche - prénom de Taharaka, roi de

la 25e dynastie. — Léon Renier, Sur la découverte d'une stèle à Tébessa. — L. Delisle, Les manuscrits de Colbert. — A. Desjardins, Louis XI, sa politique extérieure, ses rapports avec l'Italie. — Noël de Vergers, Sur la religion des Étrusques et sur les communications de l'Étrurie avec Rome pendant la période de rois. — Rapport de MM. Mohl et Ad. Regnier sur la description des ruines d'Anurâdhâpura, envoyé à M. le Ministre d'Etat par M. Alfr. Grandidier. (Mém. daté de Bombay, le 24 juin 1864). — Longpérier, Découverte de stèles phocéennes à Marseille. — Lenormant, Dernières fouilles du théâtre de Bacchus à Athènes.

VI.

Ueberſicht der hiſtoriſchen Literatur des Jahres 1864.

1. Weltgeſchichte. Allgemeines.

Lyell, Ch., Antiquity of man. 8. (XII. 520 p.) London 1863, Murray.

Lyell, Charles, Das Alter des Menſchengeſchlechts auf der Erde und der Urſprung der Arten durch Abänderung, nebſt einer Beſchreibung der Eiszeit in Europa und Amerika. Nach dem Engliſchen von Dr. Louis Büchner. 1. u. 2. Lfg. 8. (S. 1—472.) Leipzig, Thomas.

Lotze, Herm., Mikrokosmus. Ideen zur Naturgeſchichte und Geſchichte der Menſchheit. Verſuch einer Anthropologie. 3. Bd. 8. (VIII u. 616 S.) Leipzig, Hirzel.

Taylor, Rev. J., Words and Places: or, Etymological Illustrations of History, Ethnology, and Geography. London and Cambridge 1864.

Ethnologiſche Schriften von Anders Retzius. Nach dem Tode des Verfaſſers geſammelt. Fol. (XII u. 168 S.) Stockholm 1864, P. A. Norſtedt & Söner. Leipzig, A. Dürr.

Bibliothek der geschiedenis. Bloemlezing uit de werken der voornaamste geschiedschryvers van vroegeren en lateren tyd, byeen verzameld door E. L. Görlitz. 1e deel. 3e afl. Zwolle. van Hoogekraken en Gortes.

Genouille, J., Dictionnaire abrégé d'histoire. 2e éd. rev. et corr. 18. (VIII. 288 p.) Paris, Delalain.

Zarański, Staniſl., Weltgeſchichte in Annalen-, Chroniken- und Hiſtorienweiſe. 2. Bd. Umfaſſend die Zeit vom J. 1000 bis 1500 der chriſtlichen Aera. 8. (IV u. 540 S. mit 5 Stahlſt.) Wien 1865, typogr.-liter.-artiſt. Anſtalt.

Grube, A. W., Charakterbilder aus der Geschichte und Sage. 3 Thle. 9. Aufl. Mit 3 Stahlst. 8. Leipzig, Brandstetter.

Inhalt: 1. Die vorchristliche Zeit. (XIV u. 234 S.) — 2. Das Mittelalter. (VI u. 296 S.) — 3. Die neue Zeit. (VI u 398 S.)

Bollecombe, André de, Histoire universelle. 2e partie. Histoire générale, politique, religieuse et militaire. T. 8. (306 à 480 de J. Ch.) 8. (526 p.) Paris, Furne et Ce.

Berlou, Histoire universelle au point de vue politique. T. 1. 32. (128 p.) Gaud, Hoste.

Bossuet, Discours sur l'histoire universelle. Nouv. éd. 18. (XXXVI. 460 p) Paris, Lecoffre.

Cantu, Cäsar, Allgemeine Weltgeschichte. Frei bearbeitet von Dr. J. A. Mor. Brühl. 6. Bd. (Der Geschichte des Mittelalters 2. Bd.) 2. Aufl. Gänzlich umgearbeitete von Dr. Corn. Will. 3. und 4. Abth. 8. (S. 705 1088. Schluß.) Schaffhausen, Hurter.

Allgemeine Weltgeschichte. Nach der 7. Orig.-Ausgabe für das katholische Deutschland frei bearbeitet von Dr. J. A. Mor. Brühl. 70—72. Lfg. 8. (12. Bd. A. u. d. T.: Allgemeine Geschichte der neueren Zeit. 4. Bd. S. 1—400.) Schaffhausen, Hurter.

Dittmar, Dr. Heinr., Die Geschichte der Welt vor und nach Christus. Namen- und Sach-Register von K. A. Frhr. v. Schmitz-Auerbach. 8. (208 S.) Heidelberg 1863, K. Winter.

Fabraquer, Historia de todos los paises y de todos los tiempos. 8. (XII. 714 p.) Madrid 1863, Escribano.

Gindely, Dr. Ant., Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Obergymnasien. 3. Bd. 8. (VI u. 226 S.) Prag, Bellmann.

Kiesel, Gymn.-Dir. Dr. Karl, Die Weltgeschichte für höhere Schulen und Selbstunterricht. 2. Aufl. 1. Lfg. 8. (1. Bd. S. 1—160.) Freiburg im Br. 1865, Herder.

Mauer, A., Geschichts-Bilder. Darstellung der wichtigsten Begebenheiten und berühmtesten Personen. 8. (VIII u. 271 S.) 2. Aufl. 8. (VIII. 430 S.) Langensalza 1864. 1865, Greßler.

Menzel, Wolfg., Allgemeine Weltgeschichte von Anfang bis jetzt. 61—72. (Schluß-)Lfg. 8. (11. Bd. S. 49—471 und 12. Bd. 471 S.) Stuttgart 1863, Krabbe.

Pütz, Gymn.-Oberlehrer Prof. Wilh., Historische Darstellungen und Charakteristiken, für Schule und Haus gesammelt und bear-

beitet. 3. Bd. A. u. d. T.: Die Geschichte der neuern Zeit in abgerundeten Gemälden. 8. (VII u. 802 S.) Köln, Du Mont-Schauberg.

Ruckgaber, Gymn.-Rect. Prof. Heinr., Handbuch der Universalgeschichte für die höhere Unterrichtsstufe und zum Selbststudium bearbeitet. Fortgesetzt von Gymn.-Hauptlehrer, Dr. Ant. Hetzel. 3. Bd. 2. Hälfte. 8. (S. 529—1330.) Schaffhausen 1865, Hurter.

Storia universale compilata sulle norme dei più celebri autori dai primi tempi sino ai nostri giorni. 8. (VII. 562 p.) Triest, Coen.

Struve, G., Weltgeschichte in 9 Büchern. 7. Ausg. 2—27. Hft. 8. (4. Bd. 211 S. und 5. Bd. 340 S., 6. Bd. 634 S. mit 5 Tab.)

Weber, Prof. Dr. Geo., Allgemeine Weltgeschichte. 5. Bd. Geschichte des Mittelalters. 2. Hälfte. 8. (XVI u. 433—765 S.) Leipzig, Engelmann.

Wernicke, Oberlehrer Dr. C., Die Geschichte der Welt. 2. Thl. Die Geschichte des Mittelalters. 3. verm. und verb. Aufl. 8. (VIII u. 959 S.) Berlin, A. Duncker.

— — — — — — 3. Thl. Die Geschichte der Neuzeit. 1. Abth. 3. Aufl. 8. (VIII u. 643 S.) Berlin 1865, A. Duncker.

Adams, W. H., Scenes from the drama of european history. 8. (540 p.) London 1863.

Weber, Dr. G., Der Geschichtsunterricht in Mittelschulen. Ein Vortrag. 8. (19 S.) Heidelberg, G. Mohr.

Weisser, Ludw., Bilder-Atlas zur Weltgeschichte. Nach Kunstwerken alter und neuer Zeit gezeichnet und herausgeg. Mit erläuterndem Text von Dr. Heinr. Merz und Herm. Kurz. 28. und 29. Lfg. Fol. (8 Steintaf. und Text. S. 241—399. 8.) Stuttgart, Nitzschke.

Dreys, Ch., Chronologie universelle. 3e édit. 18. (XIV. 1050 p.) Paris, L. Hachette.

Peon, Baltasar, Estudios de cronologia universal. Entr. 1. 4. (48 p.) Madrid, Moya y Plaza.

Σταματέλου, Ν. Ἰωάννου, Χρονολογία μαθηματικὴ καὶ ἱστορικὴ. 8. σελ. 55. Ἐν Ζακύνθῳ, τυπογρ. Ῥαφτάνη.

Voigtel, weil. Prof. Traugott Ghelf., Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. Neu herausgegeben von Privatdoc. Ludw. Adf. Cohn. (In 5 Heften.) 1. Heft. qu. Fol. (IX u. 58 S.) Braunschweig, Schwetschke & Sohn.

Haydn, Jos., A dictionary of dates, relating to all ages

and nations, for universal reference. 11 ed., revised and greatly enlarged by B. Vincent. 8. London 1863, Edw. Moxon.

Townsend, G. H., The manual of dates. A dictionary of eminent living characters (including women). A new edit. 8. (800 p.) London, Rontledge.

Oppelt, G., Galerie historique, généalogique et biographique des souverains européens et originaires de l'Europe, actuellement regnants. (1862—1863) Fol. (48 p.) Bruxelles, impr. Martens et fils.

Weltgeſchichte in Biographien. 3. (Schluß-) Kurſus. Hrsg. von Dr. Mor. Spieß und Bruno Berlet. 8. (XX u. 270 S.) Hildburghauſen, Nonne.

Keferſtein, Dr. H., Hiſtoriſch-biographiſche Charakter- und Zeitbilder aus Leopold Rankes ſämmtlichen Werken. 8. (VI u. 408 S.) Berlin, Duncker & Humblot.

Kruſe, Staatsrath Prof. Dr. Frdr. v., Allgemeiner biographiſch-hiſtoriſcher Feſt-Calender für Gebildete und Gelehrte. 2—4. Heft. 8. (VIII u. S. 93—450.) Leipzig, Fernau.

Dezobry, Ch., et Th. Bachelet, Dictionnaire général de biographie et d'histoire. 3e éd. 2 vol. 8. (VIII. 3003 p.) Paris, Fandon et Ce.

Biographie universelle (Michaud), ancienne et moderne. T. 36—41. 8 à 2 col. (708. 698. 694. 732. 692. 716 p.) Paris, Desplaces.

Nouvelle biographie générale. T. 37 et 42. 8 à 2 col. (1032 p.) Paris, F. Didot.

The imperial dictionary of universal biography. 5 vols. 8. London, Mackenzie.

Taine, H., L'histoire, son présent et son avenir. (Revue Germanique et Française. 1863.)

Adam, W., Inquiry to the theories of History. 2nd ed. 8. (V. 441 p.) London, W. H. Allen.

Sybel, Heinr. v., Ueber die Geſetze des hiſtoriſchen Wiſſens. 8. (32 S.) Bonn, Cohen & Sohn.

Barthélemy, Ch., Erreurs et mensonges historiques 1re et 2e série. 18. (IV. 291 p. 18. 284 p.) Paris, Blériot.

Oertel, D. Frdr. Max., Ueber Periodiſirung der allgemei-

nen Geschichte. Ein Beitrag zur Historik. 1. Abth. 4. (44 S.) Meißen, Mosche.

Rehm, Prof. Dr. Frdr., Lehrbuch der historischen Propädeutik und Grundriß der allgemeinen Geschichte. 2. verm. Aufl. Hersg. von Dr. Heinr. v. Sybel. 2. (Titel-)Ausg. 12. (IV u. 150 S.) Frankfurt a. M. 1850, Völcker.

Odysse-Barot, Lettres sur la philosophie de l'histoire. 18. (250 p.) Paris, Germer Baillière.

Giesebrecht, Ludw., Vom Fortschritt in der Geschichte der Menschheit. (Damaris. 4. Jahrg. 1864. S. 84—93)

Vanderhausen, Th., Ideen zu einem System der Historiographie. 8. (V u. 46 S.) Leipzig, Fr. Fleischer.

Steinthal, Prof. Dr. H., Philologie, Geschichte und Psychologie in ihren gegenseitigen Beziehungen. 8 (IV u. 76 S.) Berlin, Dümmler.

Hermann, Prof. Dr. Conr., Das Problem der Sprache und seine Entwickelung in der Geschichte. 8. (IV u. 115 S.) Dresden, Kuntze.

Braun, Jul., Naturgeschichte der Sage. Rückführung aller religiösen Ideen, Sagen, Systeme auf ihren gemeinsamen Stammbaum und ihre letzte Wurzel. (In 2 Bdn.) 1. Bd. 8. (IV u. 444 S.) München, Bruckmann.

Diefenbach, Dr. Lor., Vorschule der Völkerkunde und der Bildungsgeschichte. 8. (XII u. 746 S.) Frankfurt a. M., Sauerländer.

Büdinger, Prof. Dr. Max, Von dem Bewußtsein der Kulturübertragung. Festrede. 8. (23 S.) Zürich, Schabelitz.

Nitzelnadel, Pfr. Dr. Frdr. Aug., Das Wissenswürdigste in der Welt- und Kulturgeschichte in Biographien und Erzählungen. 2. Aufl. 3—6 Lfg. 8. (1. Bd. (XVI u. S. 145—388.) Saalfeld, Niese.

Cousin. V., Histoire générale de la philosophie depuis les temps les plus anciens jusqu'à la fin du XVIIIe siècle. 8. (VIII. 567 p.) Paris, Didier et Ce.

Lewes, G. H., The biographical history of philosophy. Enlarg. and revised edit. 8. London 1863, Parker.

Hengel, W. A. van, Geschiedenis van de zedelijke en godsdienstige beschaving van het hedendaagsch Europa. Veel verbeterd en vermeerderd, zoo door den schrijver zelven, als en wel voornaamelijk door E. J. Diest Lorgion. Amsterdam, Weeveringh.

Schwartz, Gymn.-Dir. Prof. Dr. F. L. W., Die poetischen Naturanschauungen der Griechen, Römer und Deutschen in ihrer Beziehung zur Mythologie. 1. Bd. A. u. d. T.: Sonne, Mond und Sterne. 8. (XXIII u. 298 S.) Berlin, Hertz.

Caston, Alfr. de, Les marchands de miracles, histoire de la superstition humaine. 8. (342 p.) Paris 1864.

Draper, Prof. J. W., History of the intellectual developement of Europe. Two Volumes. 8. (X. 427 p. VI. 417 p.) London 1864. Leipzig, Denicke.

Rosa, G., Le origini della civiltà in Europa. Vol. II. 8. (XV. 384 p.) Milano, editori del Politecnico.

Reeve, L., Portraits of men of eminence in literature, science and art; with biographical memoirs. Vol. 1. 4. London, Reeve.

Whewell, W., History of the Inductive Sciences. 3d edit. 3 vols. 8. London, Longman.

Laplace, de, Précis de l'histoire de l'astronomie. 2e édit. 8. (170 p.) Paris, Mallet-Bachelier.

Woodcroft, B., Brief biographies of inventors of machines for the manufacture of textie fabrics. 8. (XV. 51 p) London, Longman.

Roux, Aperçu sur l'histoire de la médicine jusqu'au XVIIe siècle. 8. (18 p.) Aix, impr. Pardigon.

Laurent, F., Etudes sur l'histoire de l'humanité. Les guerres de Religion. Bruxelles, Lacroix.

Briefe zur Beförderung der Humanität von noch lebenden Gelehrten. 2. Bd. 8. (XXXII u. 120 S.) Göttingen, Deuerlich.

Kühn, Dr., Entwickelungs-Geschichte der Freimaurerei. 8. (III u. 288 S.) Neuwied, Heuser.

Bülau, Frdr., Geheime Geschichten und räthselhafte Menschen. Sammlung verborgener und vergessener Merkwürdigkeiten. 2. Aufl. 6—12. Bd. 12. (XXVI u. 3381 S.) Leipzig, Brockhaus.

Pitaval, der neue. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Fortgesetzt von Dr. A. Vollert. 35. Thl. Dritte Folge. 11. Thl. 12. (XV u. 442 S.) Leipzig, Brockhaus.

Haas, Dr. Carl, Die Hexenprozesse. Ein cultur-historischer Versuch nebst Dokumenten. 8. (VIII u. 120 S.) Tübingen 1865, Laupp.

Pompery, Ed. de, La femme dans l'humanité, sa nature, son rôle et sa valeur sociale. 8. (396 p.) Paris 1864.

Legouvé, E., Histoire morale des femmes. 4e éd. 12. (VII. 460 p.) Paris 1864.

Reich, Ed., Geschichte, Natur- und Gesundheitslehre des ehelichen Lebens. 8. (VIII u. 568 S.) Cassel, Krieger.

Lersch, B. M., Geschichte der Balneologie, Hydrophie und Pegologie oder des Gebrauchs des Wassers zu religiösen und diätetischen Zwecken. Ein Beitrag zur Geschichte des Kultus und der Medizin. 8. (242 S. Mit 3 Taf.) Würzburg 1863.

Kretzschmer, Alb., und Dr. Carl Rohrbach, Die Trachten der Völker vom Beginn der Geschichte bis zum 19. Jahrh. 16—20. (Schluß-) Lfg 4. (XII u. S. 201—343 mit 5 Chromolith. und 2 chromolith. Titeln.) Leipzig, Bach.

Heyer, Baumstr. R., Das System der Kulturgeschichte des Menschen, ins Besond. das System ihrer tektonischen Form und der Baustyl der Gegenwart. 8. (175 S.) Stettin, Saunier.

Ulbach, L., Ecrivains et hommes de lettres. 2e èd. 12. (392 p.) Bruxelles 1864.

Selvatico, P., Arte ed artisti; studi e racconti. 12. Padova.

Fallet, C., Les princes de l'art, architectes, sculpteurs, peintres, graveurs, musiciens, poëtes, orateurs. 8. (376 p.) Rouen, Mégard et Ce.

Heuschling, X., La noblesse artiste et lettrée, tableau historique. 8. (482 p.) Bruxelles, Muquardt.

Becker, A. W., Charakterbilder aus der Kunstgeschichte in chronologischer Folge von den ältesten Zeiten bis zur italienischen Kunstblüthe. Mit 200 (eingedr.) Holzschn. 2. verm. Aufl. 8. (VI u. 424 S.) Leipzig 1865, Seemann.

Vitet, L., Etudes sur l'histoire de l'art. 1re et 2e séries. 2 vol. 18. (XXVIII. 807 p.) Paris, M. Lévy.

Frank, Paul, Geschichte der Kunst, dargestellt in ihren Hauptperioden. 2 Bdchn. 8. (VIII u. 395 S.) Leipzig, Merseburger.

Nagler, Dr. G. K., Die Monogrammisten und diejenigen bekannten und unbekannten Künstler aller Schulen, welche sich zur Bezeichnung ihrer Werke eines figürlichen Zeichens der Initialen des Namens, der Abbreviatur desselben rc. bedient haben. 4. Bd. 3. und 4. Hft. 8. (S. 193—384.) München, Franz.

Schnaase, Dr. Carl, Geschichte der bildenden Künste. 7. Bd. 1. Abth. Mit 49 in den Text gedr. Holzschn. 8. (360 S.) Düsseldorf, Buddeus.

Brunner, Sebast., Die Kunstgenossen der Klosterzelle. Das Wirken des Klerus in den Gebieten der Malerei, Skulptur und Baukunst. Biographien und Skizzen. 2 Theile. 8. (XVIII u. 607 S.) Wien 1863, Braumüller.

Huggini, Sam., A chart of the history of architecture: showing, under the similitude of streams, the rise, chronological sequence etc. of the various known Styles. London, Day.

Unger, M., Kritische Forschungen im Gebiete der Malerei alter und neuester Kunst. 8. (X u. 390 S.) Leipzig 1865, H. Schultze.

Rigollot, Histoire des arts du dessin depuis l'époque romaine jusqu'à la fin du XVIe siècle. T. 1. 2. 8. (530 p. Atlas de 38 pl., XVII. 572 p.) Paris, Vve Renouard.

Didot, A. F., Essai typographique et bibliographique sur l'histoire de la gravure sur bois 8. à 2 col. (VII. 158 p.) Paris, F. Didot.

Passavant, J. D., Le peintre-graveur. Contenant l'histoire de la gravure sur bois, sur métal et au burin jusque vers la fin du XVIe siècle etc. T. 5. 8. (VII. 238 S.) Leipzig, R. Weigel.

Moore, J, A history of the rise and progress of the art of printing, a lecture. 8. London, Moore.

Brodmann, G. A., Kurzer Abriß der Geschichte der Buchdruckerkunst und deren welthistorische Bedeutung. 2 Vorträge. 8. (28 S.) Erfurt, Volkhart.

Beiträge zur Geschichte des Buchhandels, der Buchdruckerkunst &c. I. 4. (VII u. 20 S.) Leipzig, Herman. (Enthält Ad. Lange, Peter Schöffer von Gernsheim.)

Weller, E., Die falschen und fingirten Druckorte. 2. Bd. enthält die französischen Schriften. (2. verm. und verb. Aufl. 8. (VII u. 309 S.) Leipzig, Engelmann.

Fétis, F. J., Biographie universelle des musiciens et bibliographie générale de la musique. 2e édit. T. 6. 8. (500 p.) Paris, Didot.

Ambros, Aug. Wilh., Geschichte der Musik. 2. B. 8. (XXVIII u. 539 S.) Breslau, Leuckart.

Reißmann, Aug, Allgemeine Geschichte der Musik. 2. Bd. 8. (III u 428 S.) München, Bruckmann. 3. Bd. 8 (III u. 437 S.) Leipzig, Fues.

Schneider, Zur Periodisirung der Musikgeschichte. 8. Leipzig 1863, Breitkopf und Härtel.

Hallersleben, Zur Geschichte des patriotischen Liedes. II. 4. Arnstadt 1862. (Gymn.-Progr.)

Sandys, W., and S. A. Forster, The history of violin, and other instruments played on with the bow from the remotest times to the present. 8. (XII. 390 p.) London, J. Russell Smith.

The history of the Opera, from Monteberde to Donizetti. By Sutherland Edwards. 2nd ed. 2 vols. 8. London, Allen.

Clayton, E. Cr., Queens of song; being memoirs of some of the most celebrated female vocalists who have appeared on the lyric stage, from the earliest days of opera to the present time. 2 vols. 8. (XVI. 833 p.) London, Smith & Elder.

Dröse, Aug., Pädagogische Charakterbilder. Geschichte der Pädagogik und ihrer vornehmsten Vertreter in den letzten 4 Jahrh. 1. und 2. Aufl. 8. (IV u. 172 S.) Langensalza, Greßler.

Curtius, Ernst, Göttinger Festreden. 8. (VI u. 254 S.) Berlin 1864, W. Hertz.

Inhalt: Der Wettkampf. — Das Mittleramt der Philologie. — Der Weltgang der griechischen Cultur. — Wort und Schrift. — Die Bedingungen eines glücklichen Staatslebens. — Die Idee der Unsterblichkeit bei den Alten. – Das alte und neue Griechenland. — Die Freundschaft im Alterthume. — Die Kunst der Hellenen. — Zum Andenken Schillers.

Raumer, Karl von, Kreuzzüge. Zweiter Theil. 8. (100 S.) Stuttgart, S. G. Liesching.

Die Schrift enthält auch einiges geschichtliche, nämlich über Griechenland, Indien und Johannes Kepler.

Grimm, Jac., Kleinere Schriften. 1. Bd. A. u. d. T.: Reden und Abhandlungen. 8. (VI u. 412 S.) Berlin, Dümmler.

Inhalt: Selbstbiographie. — Ueber meine Entlassung. — Italienische und Skandinavische Eindrücke. — Frau Aventiure klopft an Beneckes Thür. — Das Wort des Besitzes. — Rede auf Lachmann. — Rede auf Wilh. Grimm. — Rede über das Alter. — Ueber Schule, Universität, Akademie. — Ueber den Ursprung der Sprache. — Ueber Etymologie und Sprachvergleichung. — Ueber das Pedantische in der deutschen Sprache. — Rede auf Schiller. — Anhang.

Treitschke, Heinr. v., Historische und politische Aufsätze vornehmlich zur neuesten deutschen Geschichte. 8. (VII u. 636 S.) Leipzig 1865, Hirzel.

Inhalt: Das deutsche Ordensland Preußen. — Milton. — Fichte und die nationale Idee. — Hans von Gagern. — Karl August von Wangenheim. — Ludwig Uhland. — Lord Byron und der Radicalismus. — F. C. Dahlmann. — Bundesstaat und Einheitsstaat. — Die Freiheit.

Gachard, Analectes historiques. 8e—10e séries. 8. (647 p.) Bruxelles 1863.

Chateaubriand, Etudes historiques. Nouv. éd. T. 1. 18. (262 p.) Paris, A. de Vresse.

La Lance, G. de, Mes petits papiers, choix d'opuscules historiques et littéraires. 8. (565 p.) St. Mihiel, impr. Ve Casner.

Nisard, D., Nouvelles études d'histoire et de littérature. 18. (410 p.) Paris, M. Lévy.

Prescott, W. H., Essais de biographie et de critique. T. 2. 8. (332 p.) Bruxelles, Lacroix.

Tyndall de Veer, F. J., Diplomatische studiën. Le commerce, l'artère principale de notre existence. La diplomatie Néerlandaise. L'Angleterre jalouse de notre fortune et de nos richesses. De politiek van Napoleon I in Italië. De politiek der Koningen van Sardinië. Rome en Constantinopel. 8. (IV. 69 bl.) Breda, Broese.

Creasy, Edw., Fifteen decisive battles of the world, from Marathon to Waterloo. 8. London, R. Bentley.

Kammbly, Oberst-Lieut. a. D., Der Streitwagen. Eine Geschichtsstudie nebst Betrachtungen über die Eigenschaften und den Gebrauch des Streitwagens. 8. (XI u. 203 S.) Berlin, Springer.

Harum, Prof. Dr. Pet., Von der Entstehung des Rechts. Ein Vortrag. 8. Innsbruck 1863, Wagner.

Le Gentil, C., Origines du droit. Essai historique sur les preuves sous les législations juive, égyptienne, indienne, grecque et romaine; avec quelques notes touchant les lois barbares et le vieux droit français. 4. (XVIII. 420 p.) Paris, Durand.

Rechtscontinuität, die, Vom allgemeinen Standpunkte. 8. (60 S.) Agram 1863, Jakić.

Givanni, G. de, Il progresso indefinito del diritto. 8. (254 p.) Cagliari 1863.

Gumplowicz, Dr. L., Wola ostatnia to rozwojú dziejowym i umiejetnym Rys prawnicso-historyczny. (Der letzte Wille in der gesch. u. wissensch. Entw. Eine juridisch-gesch. Abh.) 8. (82 S.) Krakau, Friedlein.

Nebomansky, Dr. Franz, Kurz gefaßte Grundsätze der Rechtsphilosophie. 8. (151 S.) Brünn, Nitsch.

Vollgraf, weil. Prof. Dr. Karl, Staats- und Rechtsphilosophie auf Grundlage einer wissenschaftlichen Menschen- und Völkerkunde. 2 Thle. Neue Ausg. Mit neuer Eintheilung, neuem Titel und einem Vorworte von Prof. Dr. Jos. Held. 8. (CVII u. 2385 S.) Frankfurt a. M. 1851—55, Völcker.

Roßbach, J. J., Die Lebens-Elemente der Staaten. 2. verm. Ausg. 8. (XIII u. 155 S.) Würzburg, Julien.

Rödinger, Fr., Die Gesetze der Bewegung im Staatsleben und der Kreislauf der Idee. 8. (X u. 297 S.) Stuttgart, Cotta.

Eßhaver, Dr. Ferd., Grundlehre der Gesetze des Staates. Methodisch neu begründet. (In 3 Bdn.) 1. Bd. 8. (VIII u. 208 S.) Tübingen 1865, Laupp.

Hellenbach, Lazar. Baron, Gesetze der socialen Bewegung. Versuch einer Geschichte der Menschheit. 8. (VIII u. 189 S.) Wien, Förster & Bartelmus.

Nahlowsky, Prof. Dr. Jos. W.. Grundzüge zur Lehre von der Gesellschaft und dem Staate. 8. (IV u. 53 S.) Leipzig 1865, Pernitzsch.

Huhn, Dr. E. H. Th., Völkerrecht. Volksthümliche Darstellung. 8. (332 S.) Leipzig 1865, Grunow.

Wheaton, H., Éléments du droit international. 4e éd. T. 1. 2. 8. (XIX. 733 p.) Leipzig, Brockhaus.

Huhn, Dr. E. H. Th., Allgemeines und deutsches Staatsrecht. Volksthümliche Darstellung. 8. (594 S.) Leipzig 1865, Grunow.

Ehrlich, J. N., Der Mensch und der Staat. (Oesterr. Zeitschrift für kath. Theol. 3. Jahrg. 1864.)

Riehl, Prof. Dr. W. H., Ueber den Begriff der bürgerlichen Gesellschaft. Vortrag. 4. (16 S.) München, Franz.

Gaume, Dr. J., Geschichte der häuslichen Gesellschaft bei allen alten und neuen Völkern oder Einfluß des Christenthums auf die Familie. Aus dem Franz. 2e Aufl. 3 Bde. 8. (992 S.) Regensburg 1863, Manz.

Staat, der, oder die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Von einem Staatsmanne a. D. 23—38. Lfg. 8. (5. Thl. S. 321—594. 6. Thl. 332 S. 7. Thl. 640 S.) Leipzig, Grunow.

Staats-Wörterbuch, Deutſches. Herausgegeben von Dr. J. C. Bluntſchli und Karl Brater. 77–84. Heft. 8. (8. Bd. S. 481–822. 9. Bd. S. 1—320.) Stuttgart, Expedition.

Staats-Lexikon, das. Encyklopädie der ſämmtlichen Staatswiſſenſchaften für alle Stände. Herausgegeben von Karl v. Rotteck und Karl Welcker. 3. Aufl. Herausgegeben von Karl Welcker. 103—127. Heft. 8. (9. Bd. S. 385—795 und 10. Bd. 788 S. 11. Bd. S. 1—448.) Leipzig 1863 - 64, Brockhaus.

Staats- und Geſellſchafts-Lexikon. Herausg. von Juſtizrath Herm. Wagener. 135–166. Heft. 8. (14. Bd. S. 321–800 und 15. Bd. 807 S. 16. Bd. 806 S. 17. Bd. S. 1–480.) Berlin, Heinicke.

Bähr, Ober-App.-R. Dr. O., Der Rechtsſtaat. Eine publiciſtiſche Skizze. 8. (VI u. 194 S.) Göttingen, Wigand.

Lewis, G. C., A dialogue on the best form of Government. 8. London, Parker.

Baudrillart, H., De la monarchie. (Ac. des sc. mor. et polit. T. 67. 1864.)

Princip, das conſtitutionelle, ſeine geſchichtliche Einleitung und ſeine Wechſelwirkungen mit den politiſchen und ſocialen Verhältniſſen der Staaten und Völker. Herausgeg. von Aug. Frhrn. v. Haxthauſen. 2 Thle. 8. Leipzig, Brockhaus.

Inhalt: 1. Die Repräſentativ-Verfaſſungen mit Volkswahlen. Dargeſtellt von Karl Biedermann. (XVIII u. 296 S.) — 2. Vier Abhandlungen über das conſtitutionelle Princip von Joſ. Held, Rud. Gneiſt, G. Waitz, Wilh. Koſegarten. (IV u. 380 S.)

Zunz, Dr., Selbſtregierung. Vortrag. 8. (15 S.) Berlin, Poppelauer.

Gerſtner, Prof. Dr. L. Joſ., Die Grundlehren der Staatsverwaltung. 2. Bd. 1. Abth. 8. Würzburg, Stahel.

Inhalt: Die Bevölkerungslehre. (XII u. 231 S.)

Fröbel, Jul., Theorie der Politik, als Ergebniß einer erneuerten Prüfung demokratiſcher Lehrmeinungen. 2. Bd. 8. (VIII u. 400 S.) Wien, Gerolds Sohn.

Eſcher, Prof. Heinr, Handbuch der praktiſchen Politik. 2. Bd. 8. (XII u. 682 S.) Leipzig, Engelmann.

Glaſer, Prof. Dr. J. C., Encyklopädie der Geſellſchafts- und Staatswiſſenſchaften. 8. (VII u. 159 S.) Berlin, Schröder.

Jahrbücher für Gesellschafts- und Staatswissenschaften. Herausgeg. von Prof. Dr. J. C. Glaser. Jahrg. 1864 oder 1. und 2. Bd. à 6 Hfte. (à 6—7 B.) 8. Berlin, Expeb.

Carey, H. C., Die Grundlagen der Socialwissenschaft, deutsch unter Mitwirkung von Dr. H. Huberwald, herausgeg. von Dr. Carl Adler. 2. und 3. (Schluß-)Bd. 8. (XLVIII u. 1330 S.) München 1863—64, Fleischmann.

Dietzel, Prof. Dr. Carl, Die Volkswirthschaft und ihr Verhältniß zu Gesellschaft und Staat. 8. (XII u. 396 S.) Frankfurt a. M., Sauerländer.

Rivet, F., Des rapports du droit et de la lègislation avec l'économie politique. 8. (IV. 510 p.) Paris 1864.

Nordenflycht, F. O. Frhr. v., Einleitung in das Studium der Nationalökonomie. 8. (VII u. 160 S.) Berlin, v. Decker.

Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre. Unter Mitwirkung von Böhmert, Braun, Emminghaus ꝛc. bearb. von Dr. H. Rentzsch. (In 10—12 Hftn.) 1. Hft. 8. (S. 1—80.) Leipzig, G. Mayer.

Henry Dunning Macleod, A dictionary of political economy. Vol. I. London 1863.

Mill, Joh. Stuart, Principles of political economy. 5e edit. 8. London, Parker.

Mill, John Stuart, Grundsätze der politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft. Aus der 5. Ausg. des Orig. übers. von Adf. Soetber. (2. deutsche Ausg.) 8. (XXIV u. 734 S.) Hamburg, Perthes-Besser & Mauke.

Roscher, Wilh., System der Volkswirthschaft. 1. Bd. 8. Stuttgart, Cotta.

Inhalt: Die Grundlagen der Nationalökonomie. 5. verm. und verb. Aufl. (XIII u. 596 S.)

Huhn, Dr. E. H. Th., Handbuch der Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspolitik. 2. Ausg. in 13 Lfrgn. 8. (1. Abth. 296 S. 2. und 3. Abth. 728 S.) Leipzig 1865, Grunow.

Whewell, D. W., Six lectures on political economy. 8. Cambridge, printed at the University Press.

Courcelle-Seneuil, J. G., Leçons élémentaires d'économie politique. 8. (VIII. 292 p.) Paris 1864.

Garnier, J., Traité d'économie politique. 5e édit. 18. (XII. 748 p.) Paris, Guillaumin et Ce.

Francesco Ippoliti, Di economia politica. Napoli 1863.

Raineri, L., La pubblica economia spiegata con discorsi popolari. 16. Milano 1864.

Rau, Geh. Rath Prof. Dr. Karl Heinr., Lehrbuch der politiſchen Oekonomie. 3. Bd. 1. Abth. 8. Leipzig, C. F. Winter.

Inhalt: Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft. 1. Abth. 5. verm. und verb. Ausg. (XII u. 448 S.)

Charguéraud, L'économie politique et l'impôt; avec une introduction par E. de Girardin. 8. (XLVIII. 301 p.) Paris 1864.

Esquiron de Parieu, Traité des impôts considérés sous le rapport historique, économique et politique. T. IV. 8. (434 p.) Paris 1864.

Huhn, Dr. E. H. Th., Finanzwiſſenſchaft. Volksthümliche Darſtellung. 8. (428 S.) Leipzig 1865, Grunow.

Contzen, Dr. Heinr., Bauſteine zur volkswirthſchaftlichen Literaturgeſchichte. 1. Hft. 8. Berlin, Springer.

Inhalt: Franc. Patricius in der volkswirthſch. Lit., mit Bez. auf ſein Verhältniß zu W. Roſcher. (28 S.)

Roßbach, Dr. Joh. Joſ., Die ſociale Frage. Ein Vortrag mit Anmerkungen. 1. und 2. Aufl. 8. (39 S.) Würzburg, Julien.

Meyer, A., Zum Begriffe der Socialpolitik. (Preuß. Jahrbb. 14. Bd. 1864.)

About, Edm., Der Fortſchritt in politiſcher und nationalökonomiſcher Beziehung. Aus dem Franz. überſetzt von W. Heller. 8. (IV u. 172 S.) Prag 1865, Steinhauſer.

Wellner, Mx., Die Production des Volksvermögens. Volkswirthſch. Abh. 8. (IV 43 S.) Gratz 1863, Heſſe.

Hildebrand, B., Natural-, Geld- und Creditwirthſchaft. (Jahrbb. für Nationalök. und Statiſtik. 1864. 1. Bd.)

Abrial, P. P., Études économiques. Du crédit et des institutions de crédit dans leurs rapports avec le travail etc. 8. (187 p.) Paris 1864.

Le Bidart, Dr. Gabr. de, Syſtem der Währung oder des Geldes. 8. (VII u. 111 S.) Wien, Prandel & Ewald.

D'Eichthal, Adf., De la monnaie de papier et des banques d'émission. 8. (X. 194 p.) Paris 1864.

Beer, Dr. Adf., Allgemeine Geſchichte des Welthandels.

3. Abth. 1. Hälfte. A. u. d. T.: Geschichte des Welthandels im 19. Jahrh. 1. Bd. 1. Hälfte. 8. (VIII u. 404 S.) Wien, Braumüller.

Boiteau, P., Les traités de commerce, texte de tous les traités en vigueur etc. avec une introduction historique. 8. (XXXI. 566 p.) Paris, Guillaumin.

Driou, A., et Guirette, Histoire des voyages anciens et modernes dans les cinq parties du monde, relations empruntées aux navigateurs etc. de toutes les nations depuis le 10e s. a. J. Chr. jusqu'au 19e de l'ère chrétienne. 8. (XVI. 463 p.) Paris, Fonteney et Peltier.

Malte-Brun, Géographie universelle; entièrement refondue et mise au courant de la science par Théoph. Lavallée. T. III et VI. 8. (1435 p.) Paris 1863.

Stein, Dr. C. G. D., und Dr. Ferd. Hörschelmann, Handbuch der Geographie und Statistik für die gebildeten Stände. Neu bearb. unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten von Prof. Dr. J. E. Wappäus. 7. Aufl. 1. Bd. 12. Lfg., 2. Bd. 8. Lfg., 3. Bd. 7. und 8, Lfg. und 4. Bd. 8. Lfg. 8. Leipzig, Hinrichs.

Inhalt: I. 12. (3. Abth.) Mittel- und Südamerika. Von Prof. J. E. Wappäus. 5. Lfg. (S. 529—688.) II. 8. (3. Abth.) Asien. 6. Lfg. Das osmanische Reich. Von Joh. Hartwig Brauer. (XII u. S. 865—1124. Schluß.) — III. 7. 8. (2. Abth.) Europa. Das Kaiserthum Frankreich von Dr. M. Block. Das Königreich Belgien von X. Heuschling. (S. 273—875 und 1. Abth. XII u. S. 803—875.) — IV. 8. (2. Abth.) Preußen und die deutschen Mittel- und Klein-Staaten. Von Prof. Dr. Hugo Frz. Brachelli. 5. Lfg. (XVIII u. S. 945—1157. Schluß.)

Hoffmann, Karl Frdr. Vollrath, Die Erde und ihre Bewohner. 6. Aufl. von Prof. Dr. Heinr. Berghaus. 17—22. Lfg. 8. (S. 1281—1760.) Mit 12 Stahlst., eingedr. Holzschn. und 6 Kart.) Stuttgart, Rieger.

Hoffmann, Dr. Wilh., Encyklopädie der Erd-, Völker- und Staatenkunde. 52—56. Lfg. 4. (S. 2041—2240.) Leipzig, Arnold.

— — Dasselbe. 2. Abdr. 9—18. Lfg. 4. (S. 961—2160.) Ebend.

Ungewitter, Dr. F. H., Neueste Erdbeschreibung und Staatenkunde. 4. Aufl. Cartons und Nachträge dazu. 8. (III u. 129 S.) Dresden 1863, Dietze.

Milner, Rev. Thomas, The gallery of geography, descriptive of the progress of geographical discovery and navigation among the ancients; the geographical illustration of states and countries; with

brief glances at the great events of history which have influenced the destiny of nations. Part I. London, W. & B. Chambers.

Mauer, A., Geographiſche Bilder. Darſtellung des Wichtigſten und Intereſſanteſten aus der Länder- und Völkerkunde. 1. Thl. 4. Aufl. 8. (VIII u. 446 S.) Langenſalza, Greßler.

Neher, Prieſt. Steph. Jak., Kirchliche Geographie und Statiſtik. 1. Bd. 1. Abth. 8. Regensburg, Manz.

Inhalt: Kirchliche Geographie und Statiſtik von Italien, Spanien, Portugal und Frankreich. (XV u. 617 S.)

Ritters geographiſch-ſtatiſtiſches Lexikon über die Erdtheile, Länder, Meere ꝛc. Staaten, Städte, Flecken, Dörfer ꝛc. 5. Aufl. Unter Red. von A. Stark. 1. Bd. 1—6. Lfg. 4. (S. 1—720.) Leipzig, O. Wigand.

Brachelli, Prof. Dr. Hugo Frz., Die Staaten Europas und die übrigen Länder der Erde. Vergleichende Statiſtik. 2. Aufl. 1. Lfg. 7. (S. 1—128.) Brünn, Buſchak.

Hübner, Dr. Otto, Statiſtiſche Tafel aller Länder der Erde. 13. Aufl. Imp.-Fol. Frankfurt a. M., Boſelli.

Wagner, Adph., Die Geſetzmäßigkeit in den ſcheinbar willkührlichen menſchlichen Handlungen vom Standpunkte der Statiſtik. 2 Thle. 8. (XXXVII u. 296 S.) Hamburg, Boyes & Geißler.

Hügel, Fr. S., Die Findelhäuſer und das Findelweſen Europas, ihre Geſchichte, Geſetzgebung, Verwaltung, Statiſtik und Reform. 8. Wien 1863.

Baigent, Fr. J., and Ch. J. Russell, Practical manual of heraldry. 8. (IV. 65 p.) London, Rowney.

Boutell, Ch., Heraldry, historical and popular. 3e ed. rev. and enlarged. 8. (XVI. 547 p.) London, R. Bentley.

Elvin, C. N., Anecdotes of heraldry. 8. (VI. 175 p) London, Bell & Daldy.

Fuchs, Rect. Dr., Die Heraldik eine Hülfswiſſenſchaft der Kunſtgeſchichte. 4. (18 S.) Breslau 1864. (Progr. der ſtädt. höh. Töchterſchule.)

Esquisses généalogiques. 8. (IV. 453 p.) Paris, Dumoulin.

Graham, W., Genealogical and historical diagrams, illustrative of the history of Scotland, England, France, and Germany, from the ninth century to the present time. 8. London, Jimpkin, Marshall & Co.

Hefner, Dr. Otto Titan v., Neues allgemeines Wappen-Buch. 3—6. Lfg. 4. (XII u. 55 S. mit 41 Steintaf.) München, herald. Inſtitut.

Blätter, Berliner, für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. 4. und 5. Heft. Mit 8 Taf. Abbildungen (in Kupferst.) 8. (2. Bd. S. 1—256.) Berlin, F. Schneider.

Inhalt: J. Friedländer, Oeniadae. — B. von Köhne, Byzantinische Nachahmungen. — Dannenberg, Pommerns Münzen im Mittelalter. (Schluß.) — Thomsen und B. v. Köhne, Der Oster-Larsker Fund. — Lisch, Medaille und Wachsmedaillon des Herzogs Heinrich des Friedfertigen von Mecklenburg. — v. Heydeken, Zur Münzkunde Genuas. — Miscellen ꝛc. — B. v. Köhne, Münzen der Skythen. — J. Friedländer, Macedonische Münzen des M. Brutus. — Dannenberg, Der Münzfund von Simoitzel. — J. Friedländer, Ueber das Gewicht der Silbermünzen Philipps II. von Macedonien. — Ders., Einige unedirte und einige seltene byzantinische Münzen. — C. W. Huber, Münzen aus der Sammlung des Hrn. C. W. Huber. — B. v. Köhne, Genuesische Münze zu Fannigusta; Kupfermünze des Guido von Blanchefort; Schaustück der Herzogin Anna von Kurland; das Mecklenburgische Wappen. — Miscellen.

Revue numismatique, publiée par J, de Witte et Adr. de Longpérier. T. 9. Nr. 1—4. 8. Paris 1864, C. Rollin et Feuardent.

Inhalt (Hft. 1): Lenormant, Statères inédits de Cyzique. — J. de Witte, Apollon Cillaeus. — Colson, Écu d'or inédit du cardinal de Bourbon, Charles X, roi de la ligue. — Lenormant, Monnaies du moyen âge découvertes à Éleusis. — de Longpérier, Monnaie bilingue de Tanger. — Vattemare, Numismatique des États-Unis d'Amérique. — Salinas, A., Lettre . . . sur deux pièces d'argent portant le nom phénicien d'Himéra et les types de Zancle et d'Agrigente. — J. de Witte, Médailles d'Amphipolis. — Lenormant, Sur la légende d'une monnaie de Gortyne de Crète. — Huillard-Bréholles, Monnaie inédite du césar Numérien. — Adr. de Longpérier, Lettre . . . sur un médaillon de Constantin le Grand. — Ad. Carpentin, Marseille. Monnaies des patrices. — J. Gaillard, Notices sur quelques monnaies des anciens rois d'Espagne. — Alvaro Campanér, Conjectures sur une monnaie de l'époque d'Alphonse VIII, de Castille. — F. de Saulcy, Lettres à M. A. de Longpérier sur la numismatique gauloise. XVIII. Le chef Anscrocus. — Fr. Lenormant, Sané de Macédoine. — Alfred de Courtois, Médailles grecques inédites. — Fr. Lenormant, Attambilus II, roi de la Characène. — Rondier, Monnaies mérovingiennes. Denier de Boggis, duc d'Aquitaine. — Baron Jér. Pichon. Monnaies frappées à Gênes sous Charles VII. — A. de Longpérier, Monnaies des rois de France frappées à Savone. — L. Blancard, Des monnaies frap-

pées en Sicile au XIIIe siécle par les suzerains de Provence. — Zobel de Zangroniz, Attribution d'une monnaie inédite à Serpa (Espagne ulterieure). — F. de Saulcy, Lettre à M. A. de Longpérier sur la numismatique gauloise. XIX. Tasgèce, roi des Carnutes. — F. Bompois, Remarques sur les monnaies d'argent de l'île de Rhodes et sur celles de bronze d'Amphipolis. — Duc de Blacas, Quincussis de bronze en forme carrée. — F. Lenormant, Deux bulles de plomb byzantines. — de Vogué, Monnaies inédites des croisades. — L. Blancard, Des monnaies frappées en Sicile au XIIIe siécle par les suzerains de Provence. — Baron B. de Koehne, Méreaux de l'église de Vienne en Dauphiné. — Baron F. de Pfaffenhoffen, Monnaies des marquis d'Incisa. —

Chronicle, the numismatic, and journal of the numismatic society, edited by W. S. W. Vaux, J. Evans, and Fr. W. Madden. New series. Vol. III 2. 8. London, J. R. Smith.

Aus dem Inhalte: Vaux, On the coins reasonably presumed to be those of Carthago. — Babington, In two unpublished coins of a city unknown to numismatic geography, which appears to be Berbis of Pannonia. — De la Saussaye, On an inedited numismatic monument of the reign of the emperors Diocletian and Maximian. — Evans, Account of a shoard of Roman coins found near Luton, Bedfordshire. — On a full-faced coin of Constantius I. — Smith, On the medallion of Diocletian and Maximian, found at Lyons. — de Longperier, Note on the coins inscribed *Οὐερβιανῶν*.

Münzstudien. (Neue Folge der Blätter für Münzkunde.) Herausg. von H. Grote. Nr. 10. 8. (4. Bd S. 1—46 mit 7 Steint.) Leipzig, Hahn.

Rivista della numismatica antica e moderna pubblicata da A. Olivieri. Vol. I. Fasc. 1. 8. (VIII. 103 p.) Asti 1864.

Zeitung, Numismatische. Red.: Leitzmann. 31. Jahrg. 1864. 26 Nrn. (1/2 B.) Mit Beilagen. 4. Weißensee, Großmann.

Verkehr, Numismatischer. Herausgeg. von C. G. Thieme in Leipzig. Jahrg. 1864. Nr. 11—14. Fol. Leipzig, Serig.

Oresme, N., Traictie de la première invention des monnoies. Textes français et latin d'après les manuscrits de la bibl. impér. et Traité de la monnoie de Copernic . . . . . publiés et annotés par L. Wolowski. 8. (CCXX. 84 p.) Paris 1864.

Neumann, Kreisger.-R. Jos., Beschreibung der bekanntesten Kupfermünzen. 17—20. Hft. Mit 4 (lith.) Taf. 8. (3. Bd. VII u. S. 123—215 und 4. Bd. S. 1—336.) Prag 1863 und 1864, Storch.

Renßmann, Wilh., Numismatisches Legenden-Lexikon des Mittelalters und der Neuzeit. 1. Thl. 8. Berlin, Wegener.

Inhalt: Alphabetisch-chronologische Tabellen der Münzherren und Verzeichniß der auf Münzen vorkommenden Heiligen. Mittelalter und Neuzeit. (X 191 S.)

Borghesi, Bartol., Oeuvres complètes, publiées par les ordres et aux frais de S. M. l'empereur Napoléon III. T. 2. Oeuvres numismatiques. 4. (565 p.) Paris, impr. impér.

— — — — T. 3. Oeuvres épigraphiques. T. 1. 4. (558 p.) eod.

Roth v. Schreckenstein, Dr. K. H. Frhr., Wie soll man Urkunden ediren? Ein Versuch. 8. (54 S.) Tübingen, Laupp.

Gautier, Léon, Quelques mots sur l'étude de la paléographie et de la diplomatique. 3e éd., revue etc. 8. (104 p.) Paris, Aubry.

2. Alte Geschichte.

Spruner-Menke, Atlas antiquus. 3—5. Liefg. Gotha 1863 u. 64, J. Perthes.

Dittmar, H., Die Geschichte der alten Welt. 2 Bde. 4. Aufl. 8. (VIII u. 1225 S.) Ebend.

Frank, Paul, Geschichte des Alterthums. (Weltgeschichte, 1. Bdchn.) Für Schule und Haus faßlich dargestellt. 16. (VIII u. 286 S.) Leipzig, Merseburger.

Murray, J., Sketches of ancient history until the death of Augustus. 8. (XVI. 454 p.) London, Day.

Studier af Oldtidslivet og Oldtidshistorien. Af L. Ove Kjaer. Med et kort. 8. (VI u. 308 S.) Kjoberhavn 1864, H. Hagerup.

Smith, Philip, History of the world from the earliest records of the world to the accession of Philip of Macedon. 8. (XVI. 562 p.) London, Walton. (Der 1. Band einer allgem. Weltgeschichte.)

Yonge, Landmarks of history. Ancient history. 12. (XX. 244 p.) London, Mozley.

Maçoudi. Les prairies d'or. Texte et traduction par C. Barbier de Meynard et Pavet de Courteille. Tome II. 8. (V. 467 p.) Paris 1863. (Aus der collection d'ouvrages orientaux publiée par la société asiatique.)

Dieser Band enthält die Beschreibung des Kaukasus und seiner Nachbarländer, die Geschichte der Syrer, Assyrer, Babylonier, Perser, Griechen, Römer einschließlich der Byzantiner und Aegypter. Der Verf. liebt es, alle möglichen Abschweifungen einzuflechten und seine Angaben enthalten sehr viel werthloses und fabelhaftes.

Histoire ancienne des Egyptiens, des Assyriens, des Mèdes et des Perses, des Grecs, des Carthaginois. Avec cartes. Nouv. éd. 18. (216 p.) Tours. Paris.

Maury, L. F. Alfr., Croyances et légendes de l'antiquité. Les religions de la Perse et de l'Inde. Traditions de la Grèce et de la Gaule etc. 2e éd. 18. (416 p.) Paris 1863, Didier et Ce.

Pahle, Collabor. F., Geschichte des Orientalischen Alterthums von den ältesten Zeiten bis auf die Perserkriege. Mit 1 synchronist. Tab. u. 2 (lith.) kartograph. Beilagen. 8. (VI u. 332 S.) Oldenburg, Stalling.

Guillemin, J. J., Histoire ancienne de l'Orient. 3e éd. 18. (XX. 607 p.) Paris, Hachette & Ce.

Müller, Dr. Aloys, Esmun. Ein Beitrag zur Mythologie des orientalischen Alterthums. 8. (28 S.) Wien, Gerolds Sohn.

Bader, Ch., La femme dans l'Inde antique. 8. (XVI. 378 p.) Paris 1864.

Brumund u. v. Hoevell, Ueber Alterthümer des ostindischen Archipels, insbesondere die Hindu-Alterthümer und Tempelruinen auf Java, Madura und Bali. Aus dem Holländ. bearbeitet von Dr. Joh. Müller. 2. (Titel-)Aufl. Mit 21 (lith.) Kunst-Beilagen. 8. (VIII u. 102 S.) Berlin 1859—1865, acad. Buchh.

Pfizmaier, Dr. Aug., Die Geschichte des Königslandes Tsu. 8. (75 S.) Wien, Gerolds Sohn.

— — Keu-tsien, König von Yun, und dessen Haus. (Sitzungsber. der Wiener Ak. 1863.)

— — Die Unternehmungen der früheren Han gegen die südwestlichen Fremdgebiete. (Sitzungsber. der k. k. Ak. zu Wien. 1864.)

— — Die Geschichte einer Gesandtschaft bei den Hiung-Nu's. 8. (22 S.) Wien, Gerolds Sohn.

— — Die Heerführer Li-Khuang und Li-Ling. 8. (34 S.) Wien, Gerolds Sohn.

— — Die Heerführer Wei-tsing und Hotsin-ping. (Sitzungsber. der Wiener Ak. 1864.)

Rawlinson, Prof., Babylon, Media, and Persia: their history, geography, and antiquities. Forming Vols II. and III. of „Ancient Eastern Monarchies". 8. London, Murray.

Martin, Th. H., Mémoire sur les observations astronomiques, envoyées, dit-on, de Babylone en Grèce, par Callisthène. 4. (35 p.) Paris, impr. impér. (Extr. des Mém. prés. à l'Acad. des inscr. etc. VI 2.)

Ménant, J., Eléments d'épigraphie assyrienne. Les écritures cunéiformes, exposé des travaux qui ont préparé la lecture et interprétation des inscriptions de la Perse et de l'Assyrie. 2e édit. 8. (VIII. 311 p.) Paris, Duprat.

Feer, H. L., Les ruines de Ninive, ou Description des palais détruits des bords du Tigre; suivie d'une description du Musée assyrien du Louvre. 8. (VII. 319 p.) Strasbourg, Berget-Levrault.

de Paravey, Ninive et Babylone expliquées dans leurs écritures et leurs monuments par les livres assyriens conservés en Chine. 8 à 2 col. (16 p.) Lyon, bar. de la France litt.

Reinaud, Mémoire sur lè royaume de la Mésène et de la Kharacène, d'après les témoignages Grecs, Latins, Arabes et Persans. 4. (71 p.) Paris 1864, impr. impér. (Extrait du T. 24, 2e partie, des Mém. de l'ac. des inscr. et belles lettres. (Vrgl. diese Zeitschr. VIII 280.)

J. Oppert et J. Ménant, Grande inscription du palais de Khorsabad, publiée et commentée. 8. Paris 1863. (Tirage à part du Journal asiatique. 6e sér. t. 2.)

Kellner, Dr. Camillo, Ueber die erotische Poesie bei den Persern, Vortrag. 8. (16 S.) Dresden, Schöpff.

Welcker, F. G., Bereisungen Kleinasiens, namentlich Pergamums. (Rhein. Mus. N. F. 19. 1864.)

Bontkowski, Alex., Recherches historiques sur la ville de Tium (Bithynie), et déscription d'une médaille inédite appartenant à cette ville. 18. (38 p.) Paris, impr. Pillet.

Marzo, Gioacchino di, Di un codice in volgare della storia di Troja, di anonimo siciliano del secolo XIV, esistente nella comunale di Palermo. 8. (79 p.) Palermo, tip. di Francesco Lao.

Hellwald, Friedr. von, Cumä. (Zeitschrift für allg. Erdkunde. 16. Band.)

Stark, B., König Maussollos und das Mausoleum von Halikarnaß. (Eos. 1. Jahrg. 1864.)

Newton, C. T., History of the recent discoveries at Halicarnassus, Cnidus, and Branchidae. 1 vol. of Plates. (Fol.) 2 vol. of Text. 8. London, J. B. Day.

Kirchhoff, Griechische Inschriften aus Kleinasien (Monatsber. der Preuß. Ak. 1863.)

Wetzstein, Joh. Gottfr., Ausgewählte griechische und lateinische Inschriften, gesammelt auf Reisen in den Trachonen und um das Haurângebirge. Mit 1 (lith.) Karte. 4. (114 S.) Berlin, Dümmler.

Ewald, Heinr., Geschichte des Volkes Israel. 1. B. Einleitung in die Geschichte des Volkes Israel. 3. Ausg. 8. (VIII u. 608 S.) Göttingen, Dieterich.

— — — — 4. Bd. Geschichte Ezras und der Heiligherrschaft in Israel bis Christus. 3. Ausg. 8. (VIII u. 648 S.) Göttingen, Dieterich.

Kurtz, Prof. Dr. Joh. Heinr., Geschichte des alten Bundes. 1. Bd. 3. mit einem Atlas verm. Aufl. 8. (IX u. 363 S.) Berlin, J. A. Wohlgemuth.

Geiger, Rabb. Dr. Abr., Das Judenthum und seine Geschichte. In 12 Vorlesungen. 8. (X u. 181 S.) Breslau, Schletter.

Dozy, R., De Israëlieten te Mekka. Van Davids tijd tot in de vijfde eeuw onzer tijdrekening. 8. (VI. 214 p.) Haarlem 1864.

Die Israeliten zu Mekka von Davids Zeit bis ins fünfte Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Ein Beitrag zur alttestamentlichen Kritik und zur Erforschung des Ursprungs des Islams von Dr. R. Dozy. Aus dem Holländischen übersetzt. 8. (196 S.) Leipzig, Engelmann. Haarlem, Kruseman.

Obgleich dieses Werk, wie schon der Titel lehrt, mehr für Orientalisten und Bibelforscher als für Historiker geschrieben ist, so dürfte doch, gerade weil keinem Historiker zugemuthet werden kann, dasselbe zu lesen, eine gedrängte Angabe des Inhalts und besonders der Resultate desselben hier an ihrem Platze sein. Der Verf. nimmt als ausgemacht an, daß die Juden bis zur Zeit des Königs Saul neben Jehova auch den Götzen Baal verehrten und dem Stein- und Baumcultus ergeben waren. Die Simeoniten, welche zur Zeit des Königs Saul die Amalekiten bekriegten, die über das ganze nördliche Arabien zerstreut waren, waren also auch Götzendiener. Im alten Testamente wird Saul des Thrones verlustig erklärt, weil er die Amalekiten mit allem was ihnen gehörte nicht vollständig vertilgt hatte. In einer arabischen Tradition aber wurden die Krieger, welche diesen Befehl nicht vollzogen hatten, verbannt, und sie

zogen wieder nach dem Schauplatze ihrer Siege zurück, d. h. in das Gebiet von Mekka, denn auch im Buche der Chronik (I. 4. 24—43), wo von den Simeoniten die Rede ist, wird berichtet, daß sie nach Gedor zogen, was identisch mit dem Tempel zu Mekka sein soll, und Mekka selbst ist kein arabisches Wort, sondern das hebräische Makkah, was Niederlage bedeutet. Auch ist im Buche der Richter von einer Stadt Horma die Rede — freilich bei der Ausrottung der Canaaniter — was aber auf die Amalekiten bezogen wird, und Horma ist wieder der Name des heiligen Gebiets (Harâm) von Mekka, wie auch Hobal, die Hauptgottheit des mekkanischen Tempels, nichts anderes als Habaal (der Gott Baal) ist. Dieß erklärt auch, warum später im alten Testamente vom Stamme Simeon kaum mehr Erwähnung geschieht. Die Araber, welche viel von Djorhom oder Gorhom reden, die sich zweimal im Hidjas niedergelassen, meinen darunter die Juden, welche Gerim (Fremdlinge) waren. Die Gazellen, welche man bei dem Tempel vergraben fand, von der Zeit her als sie aus Mekka durch südliche Stämme vertrieben wurden, waren Böcke, denn Jehova soll zu Moses Zeit in der Gestalt eines Stieres und eines Bockes verehrt worden sein. Was die Araber von Abraham, Sara und Hagar fabeln, rührte von dieser Einwanderung der Simeoniten her. Ibrahim (so nennen die Araber Abraham) ist das hebräische Ibrim (Hebräer) Hagar ist wieder Hager (der Fremdling) und auch für die Erklärung der Sara die, wie Abraham eine mythische Person war, findet der Verf. eine Wurzel im Arabischen, nach welcher dieser Name Höhle bedeutet. Manche Vorschriften und Gebräuche bei dem Pilgerfeste so wie ihre Namen werden hierauf auch aus dem Hebräischen mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit zu erklären gesucht. Der Verf. geht dann zu den zweiten Djorhom über, d. h. zu den Juden, die nach der Zerstörung des Tempels von Kutha in Babylonien, mit Arabern, die wahrscheinlich auch dorthin exilirt waren, entflohen und sich im Hidjas niederließen. Unter den Namen der Könige der Djorhom findet sich Djorschom, der Hebräisch ist, und Mudhadh oder Midhadh, der mit dem Medad oder Modad im 4. Buch Moses XI, 26—30 identisch sein soll. Auch das Fragment einer Mekkanischen Inschrift deutet darauf hin, daß Juden ihre Verbannung aus Jerusalem nach Kutha aufgezeichnet haben und daraus wird geschlossen, daß sie dann nach Mekka gekommen. Noch zu Mohammeds Zeit war die Erinnerung an den alten Glauben der Hebräer, als einen

reinern als der der heidnischen Araber, nicht ganz erloschen, aber, wie schon erwähnt, verwechselte man die Hebräer mit Abraham. Daß diese Erinnerung aber möglicherweise mit spätern jüdischen Einwanderern zusammenhängen kann, ist nicht zu bestreiten. So sehr sich indessen über manchen Beweis und manche Erklärung des Verf. streiten läßt, verdient doch seine geistreiche und scharfsinnige Schrift volle Beachtung und wird man gewiß in manchen einzelnen Punkten ihm beistimmen müssen. — l.

Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums. Herausgeg. von Z. Frankel. Breslau 1864, Schletter.

Darin: Z. Frankel, Alte und neue Zeit. — H. Graetz, Mose Almosnino. Eine Skizze. — Analekten. — M. Kayserling, Die Belagerung Hamburgs (1813—14) in ihren Beziehungen zu den Israeliten. — Ders., Geschichte der Juden in der Schweiz. — M. Güdemann, Die Neugestaltung des Rabbinenwesens und deren Einfluß auf die talmud. Wissenschaft im Mittelalter. — Analekten. — Rabbi Simon ben Gamaliel II., nach seinen Lebensverhältnissen und seiner geistlichen Wirksamkeit. — Ch. S. Slonimski, Ueber den Ursprung der Molbot und Tekufot im jüdischen Kalender. — Chronologische Zusammenstellung der Baudenkmäler Jerusalems. — M. Wiener, Liegmann Cohen und seine Söhne, Kammeragenten zu Hannover. — A. Schmiedl, Ueber die Begriffe von Substanz und Accidens in der Philosophie des jüdischen Mittelalters. — Zur Geschichte jüdischer Aerzte in Oesterreich. — P. Bucholz, Historischer Ueberblick über die mannigfachen Codificationen des Halachastoffes, von ihren ersten Anfängen bis zu ihrem letzten Abschlusse. — Ueber den frühzeitigen Gebrauch der indischen Ziffern bei den Juden. — Vorlesungen über Judenthum. — Michael Sachs. — Der Sturm der Neu-Orthodoxie gegen Mannheimer und Horwitz. — J. Perles, Geschichte der Juden in Posen. — B. Zuckermann, Die talmudischen Maße. — M. Güdemann, Die Neugestaltung des Rabbinenwesens und deren Einfluß auf die talmudische Wissenschaft im Mittelalter. — D. Oppenheim, Ueber den frühzeitigen Gebrauch der indischen Ziffern bei den Juden.

Levi, Prof. Gius., Sulla teocrazia mosaica, studio critico e storico. 12. (231 p.) Firenze, tip. Le Monnier.

Wette, W. M. L. de, Lehrbuch der hebräisch-jüdischen Archäologie nebst einem Grundrisse der hebräisch-jüdischen Geschichte. 4. Aufl. bearb. von Prof. Dr. F. J. Räbiger. Mit 2 (lith.) Taf. 8. (XIV u. 442 S.) Leipzig, Vogel.

Herzfeld, Landesrabb. Dr. L., Zwei Vorträge über die Kunstlei-

stungen der Hebräer und alten Juden gehalten 1863 im Kunst-Club zu Braunschweig. 8. (62 S.) Braunschweig, Bruhn.

Madden, Fred. W., History of Jewish coinage, and of the money in the old and new testament. 8. (XII, XI. 350 p.) London 1864, B. Quaritch.

Fürst, J., Bibliotheca judaica. Bibliographisches Handbuch umfassend die Druckwerke der jüdischen Literatur einschließlich der über Juden und Judenthum veröffentlichten Schriften. Mit einer Geschichte der jüdischen Bibliographie. 3. u. letzter Theil. 8. (CIV u. 664 S.) Leipzig, Engelmann.

Duschak, Rabb. Dr. M., Das mosaisch-talmudische Eherecht mit besonderer Rücksicht auf die bürgerlichen Gesetze. 8. (X u. 150 S.) Wien, Braumüller.

Ginsbourg, Chr., The Essenes, their history and doctrines. London 1864, Longman & Co. (Reprinted from the Transactions of the Literary and Philosophical Society of Liverpool.)

Tuch, Ueber den Ursprung des todten Meeres nach dem A. T. (Berichte der sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig. Philol.-Histor. Classe. 15. Bd. 1863.)

Nöldeke, Thdr., Ueber die Amalekiter u. einige andere Nachbarvölker der Israeliten. gr. 8. (VI u. 42 S.) Göttingen, Dieterich. (Abdruck aus Benfeys Orient und Occident. 2. Band. 1864.

Le Hir, Épigraphie phénicienne, examen des inscriptions d'Oum-el-Awamid expliquées par Renan. 8. (23 p.) Paris 1864.

Levy, Dr. M. A., Phönizische Studien. 3. Hft. Mit 1 Taf. gr. 8. (IV u. 80 S.) Breslau, Schletter.

Poulain de Bossay, P. A., Recherches sur Tyr et Paloetyr. 4. (142 p.) Avec cartes. Paris 1864.

Levy, Dr. M. A., Zur phönizischen Münzkunde Mauritaniens. Münzen von Syphax, Bermina und Bochus. (Zeitschrift der D. M. Gesellschaft. 18. Band. 1864.)

Naud de Champlouis. Carte de l'Afrique sous la domination des Romains, ... d'après les travaux de Fr. Lacroix. Fol. (50 p. Text in 1.) Paris 1864.

Ewald, H., Abhandlung über die große karthagische u. andere neuentdeckte phönikische Inschriften. gr. 4. (56 S.) Göttingen, Dieterich.

Siegfried, De inscriptione Gerbitana. 4. (22 S.) Magdeburg 1863. (Progr. des Domgymn.) (Alte Gesch. v. Afr. kleine Syrt. H. Dscherbe od. Gerbi.)

Vivien de Saint-Martin, Eclaircissements géographiques et historiques sur l'inscription d'Adulis, et sur quelques points des inscriptions d'Axoum. 8. (52 p.) Paris. impr. impér. (Extrait du Journal asiatique. 1863.)

Résumé de l'histoire ancienne de l'Algérie, de la régence de Tunis et du Maroc avant la conquête musulmane. 18. (52 p.) Paris, impr. impér.

Zeitſchrift für ägyptiſche Sprache u. Alterthumskunde. Herausg. Dr. Heinr. Brugſch. Jahrg. 1864. 12 Nrn. (à 1—1½ B.) Mit Beilagen u. Abbildgn. hoch 4. Leipzig, Hinrichs' Verl.

Aus dem Inhalt: (Jan.—Nov.) Ueber den Werth u. die Bedeutung des Fleiſchſtückes in der hieroglyphiſchen Schrift. — Der Rebellenkönig Tafnechtet. — Ueber die hieroglyphiſche Bezeichnung der altägyptiſchen einfachen Längenmaße. — Ein geographiſcher Kalender. Nebſt 2 Tafeln. (Nomen-Kalender im Tempel von Edfu.) — Correſpondenzen aus Theben und Luxor. — H. Brugſch, Die drei altägyptiſchen Jahreszeiten, nach einer Mittheilung des Hrn. Vicomte E. de Rougé. — Die Statue Königs Chephren. (Mit Abbildung) — H. Brugſch, Ueber den Oſt- und Weſtpunkt des Sonnenlaufes nach den altägyptiſchen Vorſtellungen. — Neueſte Mittheilungen aus Aegypten. — R. Lepſius, Die Sethos-Inſel von Abydos. — R. Lepſius, Texte des Todtenbuches aus dem alten Reiche. — S. Birch, On sepulchral figures. —

Saulcy, E. de, Etude sur la série des rois inscrits à la salle des ancêtres de Thouthmès III. 8. (106 p.) Metz impr. Blanc.

Mash, Dr. W., Pharao of the Exodus. An examination of the modern systems of Egyptian chronology. 8. (VIII. 319 p.) London, J. R. Smith.

Lieblein, J., Aegyptiſche Chronologie. Ein kritiſcher Verſuch. 8. Chriſtiania (?) 1863.

Martin, Th. H., Mémoire sur la période égyptienne du Phénix. 4. (152 p.) Paris, impr. impér.

Brugsch, Henri, Matériaux pour servir à la reconstruction du calendrier des anciens Égyptiens. Partie théorique, accompagnée de 13 planches lith. hoch 4 (XII u. 111 S.) Leipzig, Hinrichs.

Letronne, Nouvelles recherches sur le calendrier des anciens Égyptiens, sa nature, son histoire et son origine. 4. (158 p. et tableau.) Paris, impr. impér. (Extr. du t. 24, 2e partie, des Mém. de l'ac. des inscr. et belles-lettres)

Martin, Th. H., Mémoires sur le rapport des lunaisons, avec le calendrier des Égiptiens, sur la période d'Apis et sur la période de 36.526 ans. 4. (36 p.) Paris, impr. impér. (Extr. des Mém. présentés à l'Acad. des inscr. etc. VI 1. 2.)

Beauregard, G. M. Oll, Simples observations sur l'origine et le culte des divinités égyptiennes. 8. (IV. 116 p.) Paris, Lainé & Havard.

Sharpe, Sam., Egyptian mythology and egyptian christianity, with their influence on the opinions of modern Christendom. 8. London, J. Russell Smith.

Sharpe, Sam., Egyptian antiquities in the British Museum described. 8. London, J. Russell Smith.

Parthey, G., Aegyptische Personennamen bei den Klassikern, in Papyrusrollen, auf Inschriften. 8. (XII u. 127 S.) Berlin, Nicolai.

Chabas, F, Les Papyrus hiératiques de Berlin, récits d'il y a 4,000 ans, avec un index géographique et 2 pl. de fac-simile. 8. (VI. 95 p.) Paris, Duprat.

Aegyptische Monumenten van het Nederlandsch museum van oudheden te Leyden. Uitgegeven op last der Hooge Regering door Dr. C. Leemanns. 22e afl. (2e afd. 15e afl.) Fol. Leyden, E. J. Brill.

Brugsch, H., Aethiopica. (Zeitschr. für allg. Erdkunde. N. F. 17. Band. 1864.)

Bouchotte. E., Trois études sur des mesures anciennes: le stade, la coudée babylonienne, le pied de carrières du pays messin. 8. (102 p.) Metz, Blanc.

Böttger, Prof. Dr., Ueber die Mittelmeerstraße des Alterthums. 4. Dessau 1863. (Gymn.-Progr.)

Graser, Bern., De veterum triremium fabrica. 4. (17 S.) Halle 1864. (Diss. inaugur.)

Graser, Dr. Bern., De veterum re navali. gr. 4. (95 S. m. 5 Steintaf.) Berlin, Calvary & Co.

Reber, Prof. Dr. Frz., Geschichte der Baukunst im Alterthum. Mit zahlreichen Holzschn. 1. Lfg. 8. (S. 1—208.) Leipzig, T. O. Weigel.

Vaffier, L., Histoire de la statuaire, son origine, ses dé-

veloppements et sa décadence chez les différents peuples de l'antiquité. 18. (333 p.) Paris, Desloges.

Weſtphahl, Rud., Geſchichte der alten und mittelalterlichen Muſik. (In 2 Abtheilgn.) 1. Abth. 8. (XII u. 248 S.) Breslau 1865, Leuckart.

Lipſius, Dr., Ueber die antike Biographie. 4. Luckau 1863. (Gymn.-Progr.)

Ammann, Prof., Zur Geſchichte der biographiſchen Kunſt bei den Griechen und Römern. 1. Abth. 8. Freiburg 1863. (Gymn.-Progr.)

Hertzberg, W., Zur Geſchichte und Kritik der deutſchen Ueberſetzungen antiker Dichter I. II. (Preuß. Jahrbb. Bd. 13. 1864.)

Mélanges greco-romains tirés du Bulletin de l'Académie imp. des sciences de St. Pétersbourg. T. II. 5. livr. 4. (III. u. S. 486—626.) (St. Pétersbourg.) Leipzig, Voss.

Göll, Dr. Herm., Kulturbilder aus Hellas u. Rom. II. 8. (III u. 414 S.) Leipzig, Wiedemann.

Guhl, Ernſt, u. Wilh. Koner, Das Leben der Griechen u. Römer nach antiken Bildwerken dargeſtellt. 2. Aufl. Mit 535 Holzſchn. 8. (770 S.) Berlin, Weidmann.

Coulanges, Fustel de, La cité antique, étude sur le culte, le droit, les institutions de la Grèce et de Rome. 8. (525 p.) Paris, A. Durand.

Zachariä v. Lingenthal, Dr. Karl Ed., Geſchichte d. griechiſch-römiſchen Privatrechts. 3. (Schluß-)Heft. 8. (S. 138—327.) Leipzig, G. E. Schulze.

Lévêque, Ch., Etude de philosophie grecque et latine. 8. (XX. 416 p.) Paris, Durand.

Whewell, Rev. Dr., Newman, Rev. Dr., The history of Greek and Roman philosophy and science. 8. London 1863, Ch. Griffin & Co.

Stoll, Gymn.-Prof. Heinr. Wilh., Handbuch der Religion und Mythologie der Griechen und Römer. Mit 32 Abbildgn. 5. Aufl. 8. (X u. 350 S.) Leipzig, Teubner.

Lüttgert, Mythologie, Glauben, Cultus der Griechen und Römer, vom Standpunkte des Chriſtenthums aus betrachtet. 4. (26 S.) Bielefeld 1863. (Gymn.-Progr.)

Artaud, Fragments pour servir à l'histoire de la comédie antique. Epicharme, Ménandre, Plaute. 8. (303 p.) Paris, Durand.

Grasberger, Privatdoc. Dr. Lor., Erziehung und Unterricht im klassischen Alterthum mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gegenwart. 1. Theil. 1. Abth. 8. Würzburg, Stahel.

Inhalt: Die leibl. Erziehung bei den Griechen und Römern. 1. Abth. Die Knabenspiele. (163 S.)

Pauly's Real-Encyclopädie der klassischen Alterthumswissenschaft in alphabetischer Ordnung. 1. Bd. in 2. völlig umgearb. Aufl. hrsg. v. Prof. Dr. Wilh. Sigm. Teuffel. 7—10 Lfg. 8. (S. 961—1588.) Stuttgart, Metzler.

Wynne, J. A., Geschiedensi der Oudheid. De Oostersche volken en Griekenland in hoofdtrekken, met gestadige verwyzing naar de bronnen. Groningen, de Erven C. M. van Bolhuis Hoitsema.

Dauban, C. A., Récits historiques .... Histoire grecque. 12. (IX. 407 p.) Paris, Tandou & Ce.

Duruy, V., Histoire grecque. 4e éd. 18. (508 p.) Paris, L. Hachette & Ce.

Τυπάλδου Καζάκη, Γ. Γεωργίου, Φιλοσοφικὸν δοκίμιον περὶ τῆς προύδου καὶ τῆς πτώσεως τῆς παλαιᾶς Ἑλλάδος. Ἐν Ἀθήναις, τυπογρ. Μαντζαράκη.

Henneberger, Gymn.-Prof. Dr. Aug., Griechische Geschichte in Biographien. Nach den Quellen bearb. 8. (VI u. 316 S.) Hildburghausen, Nonne.

Freeman, Edw. A., History of federal Government from the foundation of the Achaian League to the disruption of the United States. Vol. I. General introduction — History of the Greek federations. 8. London, Macmillan & Co.

Heinecke, Chr., De Lelegibus et Lyciis. 4. (11 p.) Wernigerode 1863. (Progr. des Lyceums.)

Unger, F. G., Pelasgikon Argos. (Philol. 21. Band. 1864.)

Hammarstrand, S. F., Attikas författning under konungadömets tidehwarf. 8. (487.) Upsala 1863. (Akad. disp.)

— — —, Grunddragen af den Soloniska författningen. Akademisk proffföreläsning, hållen i Lund den 11 februari 1863. 8. (20 S.) Upsala 1863.

— — —, Bidrag till den Atheniensiska statsförfattningens historia. (Upsala Universitets Årsskrift. 1863.)

Unger, G. F., Othryades, eine historisch-kritische Abhandlung. 4. (15 S.) Hof, Mintzel'sche Buchdr. (Progr. der Studienanstalt.)

Rohmer, Zu den Geſchichtsſchreibern der Perſerkriege. 4. Züllichau 1863. (Gymn.-Progr.)

Π. Δ., Συλλογὴ βίων τινῶν ἀρχαίων Ἑλλήνων καὶ ποιητῶν Ἔκδοσις τρίτη ἐπηυξημένη. 8. *σελ.* 158. *Ἐν Ἀθήναις, τυπ. Μαυρομμάτη.*

Lothholz, G., Beiträge zur Geſchichte der Bedeutung Athens. 4. (30 S.) Wernigerode 1864, Druck v. B. Angerſtein. (Progr. d. Gymn.)

Cox, G. W., Tales of Thebes and Argos. 12. (308 p.) London 1864.

Bemmann, Dr. Aem., Recognitio quaestionis de pace Cimonia. 8. (51 S.) Berlin, Calvary & Co.

Βλάχου, Στ. Ἀγγέλου, Φειδίας καὶ Περικλῆς. 8. *σελ.* 32. *Ἀθήνησι, τυπ. Μαυρομμάτη.*

Pöppelmann, Dr., Braſidas der Lakedämonier. 4. Siegburg 1863. (Schulprogr.)

Deimling, Alkibiades. (Neues Schweizer. Muſ. 1863. S. 307 ff.)

Bartelmann, De Alcibiade Thucydidio. 8. (26 S.) Oldenburg 1863. (Gymn.-Progr.)

Ullrich, Prof. Dr., Der Kampf um Amphilochia. 4. Hamburg 1863. (Gymn.-Progr.)

Pior, Dr., Bellum Spartanorum contra Persas usque ad initium belli Corinthiaci pars II. 4. Neuſtadt i. Pr. 1863. (Gymn.-Progr.)

Schäfer, A., Die Einnahme von Seſtos durch die Abydener. (Rhein. Muſ. N. F. 19. 1864.)

Boehnecke, Karl G., Demoſthenes, Lykurgos, Hyperides und ihr Zeitalter mit Benutzung der neueſten Entdeckungen, vornehmlich griechiſcher Inſchriften. 1. Bd. 8. (XIV u. 638 S.) Berlin, G. Reimer.

Gomperz, Thdr., Demoſthenes der Staatsmann. Ein populärer Vortrag gehalten zu Brünn den 17. März 1864. 8. (86 S.) Wien, Gerold's Sohn.

Rabe, De causa Harpalica. 4. (10 S.) Oels 1863. (Gymn.-Progr.)

Lilie, Guil., Quae ratio intercesserit inter singulas Argolidis civitates. Dissertatio inauguralis. 8. (44 S.) Breslau 1862, Maruschke & Berendt.

Baumeiſter, Dr. Aug., Topographiſche Skizze der Inſel Euboia. (Mit 2 lith. Tafeln.) 4. (74 S.) Lübeck, Dittmer.

Schmitt-Blank, Althellenische Culturbilder nach den Homerischen Gleichnissen. 1. Theil. 8. (75 S.) Mannheim 1864. (Progr. des Lyceums.)

Es, Dr. A. H. G. P. van den, Grieksche antiquiteiten. Hanleiding tot de Kennis van het staats- en bijzondere leven der Grieken. 8. (VI. 191 S.) Groningen, J. B. Wolters.

Henkel, Zur Geschichte der griechischen Staatswissenschaft. 4. (21 S.) Salzwedel 1863. (Gymn.-Progr.)

Moeller, De eruditione Graecorum. 4. Eisenach 1868. (Gymn.-Progr.)

de Sault, Les femmes grecques. (Revue Germ. 1864.)

Frahm, Ueber die Bedeutung der griechischen Opfer. 4. Ratzeburg 1863. (Gymn.-Progr.)

Reisacker, Der Todesglaube bei den Griechen. 4. (47 S.) Trier 1863. (Gymn.-Progr.)

Nathusius, C. H. Em., De more humandi et concremandi mortuos apud Graecos usitato. 8. (29 S.) Halle 1868. Dissertatio inauguralis.

Mommsen, Aug., Heortologie. Antiquarische Untersuchungen über die städtischen Feste der Athener. 8. (IX u. 474 S. mit 6 Tab.) Leipzig, Teubner.

Σουρμελῆ, Διονυσίου, Ἀττικὰ ἢ περὶ δήμων Ἀττικῆς καὶ περὶ τῶν Ἀθήνησι ἀρχαίων δικαστηρίων καί τινων ἀρχαίων καταστημάτων. Ἔκδοσις τῶν μὲν δήμων δευτέρα, τῶν δὲ δικαστηρίων πρώτη. 8. (220 S.) Athen 1862.

Bohstedt, Dr., De rebus capitalibus Atheniensium quae *τῶν φονικῶν* nomine comprehenduntur. 4. Rendsburg 1863. (Gymn.-Progr.)

Cucheval, Vct., Étude sur les tribunaux athéniens et les plaidoyers civils de Demosthène. 8. (XVI. 220 p.) Paris 1863.

Es, A. H. G. P. van den, De jure familiarum apud Athenienses libri tres. 8. (VIII u. 198 S.) Leiden, Brill.

Kirchhoff, Adph., Bemerkungen zu den Urkunden der Schatzmeister der anderen Götter (*ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν*). 4. (56 S. mit 2 Tab.) Berlin, Dümmler.

Remacly, Gymn.-Prof., Ueber die Erziehung für den Staatsdienst bei den Athenern. 4. (16 S.) Bonn, Habicht.

Sauppe, Herm., Die Epitaphia in der späteren Zeit Athens. (Nachrichten der K. Ges. der Wiss. in Göttingen. 1864. Nr. 10.)

Stein, Heinr., Ueber das Eisengeld der Spartaner. (Neue Jahrbb. für Philol. und Pädagogik. 1864. 1. Abth. S. 332—338.)

Inscriptions recueillies à Delphes et publiées pour la première fois par C. Wescher et P. Foucart. 8. (XVI. 312 p.) Paris, F. Didot.

Curtius, Ernst, Ueber die neu entdeckten Delphischen Inschriften. (Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. 1864. No. 8.)

Wescher, Ch., Texte et explication d'un décret en dialect dorien provenant de l'île de Carpathos. 8. (28 p.) Paris, Didier. (Extr. de la Revue archéol.)

Keil, Karl, Zur Sylloge inscriptionum Boeoticarum. 8. (154 S.) Leipzig 1863, Teubner.

Gerhard, Ed., Ueber den Bilderkreis von Eleusis. 2. Abhandlung. 4. (78 S.) Berlin, Dümmler.

Eberhard, J. B., De Pampho et Musaeo. 8. (60 p.) Münster 1864. (Doctor-Dissertat.)

Bonitz, H., Ueber den Ursprung der Homerischen Gedichte. Vortrag. 2. verm. Aufl. 8. (60 S.) Wien 1863, Gerold.

Hölbe, A., De Tyrtaei patria. 8. (24 S.) Dresden 1864. (Progr. des Gymn. zum h. Kreuz.)

Gladisch, Gymn.-Dir. Aug., Anaxagoras und die Israeliten. Eine historische Untersuchung. 8. (XXIV u. 175 S.) Leipzig, Hinrichs.

Lorenz, Aug. O. Fr., Leben und Schriften des Koers Epicharmos. Nebst einer Fragmentensammlung. 8. (III u. 308 S.) Berlin, Weidmann.

Schaarschmidt, Prof. Dr. C., Die angebliche Schriftstellerei des Philolaus und die Bruchstücke der ihm zugeschriebenen Bücher untersucht. 8. (86 S.) Bonn, Marcus.

Stein, Prof. Dr. Heinr. v., Sieben Bücher zur Geschichte des Platonismus. 2. Thl. Verhältniß des Platonismus zum klassischen Alterthum und zum Christenthum. 8 (388 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht.

Wissing, De Thucydide scriptore. 4. Prüm 1863. (Progr.)

Heuer, Ed., de Stesimbroto Thasio ejusque reliquiis. Dissertatio philologica. 8. (III u. 5? S.) Münster 1863, Coppenrath.

Kirchner, F., De temporibus orationum Antiphontearum. 4. (26 S.) Frankfurt a. O. (Gymn.-Progr.)

Lewes, G. H., Aristotle. 8. (400 p.) London 1864.

Vahlen, J., Der Rhetor Alkidamas. 8. (38 S.) Wien, Gerolds Sohn.

Sauppe, Herm, Commentatio de Philodemi libro, qui fuit de pietate. 4. (17 S.) Göttingen, Dieterich.

Brandis, Chrn. Aug., Geschichte der Entwickelungen der griechischen Philosophie und ihrer Nachwirkungen im römischen Reiche. 2. Hälfte. 8. (430 S.) Berlin, G. Reimer.

Hense, Jos., de Hierone I. Syracusanorum tyranno ejusque aula. Dissertatio historica. 8. (VI u. 54 S.) Münster 1862, Coppenrath.

Kamp, Jos., de Ptolemaei Philadelphi pompa Bacchica. 8. (32 S.) Bonn, Cohen & Sohn.

Stüve, C., Bemerkungen zu den Münzen der Ptolemäer. 4. (31 S.) Osnabrück 1862. (Gymn.-Progr.)

Wittich, Heinr, Bemerkungen zu der Frage über den philetärischen und den italischen Fuß. (Philol. 21. Band. 1864.)

Rösler, Dr. E, Das vorrömische Dacien. 8. (66 S.) Wien, Gerolds Sohn.

Bormann, Dir. Prof. Dr. A., Ligustica. I. 4. (18 S.) Anclam 1864. (Gymn.-Progr.)

Gerhard, Ed., Etruskische Spiegel. 3. und 4. Thl. 10. und 11. Lfg. 4. (4. Thl. S. 41—60 mit 20 Steintaf.) Berlin, G. Reimer.

Mommsen, Th., Tusculanische Priesterthümer. (Rhein. Mus. N. F. 19. 1864.)

Delle mura ciclopee ed origine di Alatri, una delle città degli Ernici detta Saturnia, Dissertazione di Salvatore Brocchetti. (Giornale Arcadico di Roma. Nuova Serie. T. XXVIII.

Del ponte Salario di Roma e Fidene, Crustumerio ed Erèto, studi storico-topografico-antiquari con descrizione e notizie di Monte Rotondo, per Fabio Gori. (Giornale Arcadico di Roma. T. XXIX della Nuova Serie.)

Wolterstorff, Dr. A., Bilder aus dem römischen Alterthum. 8. (XI u. 178 S.) Halberstadt 1865, Frantz.

Laurent, F., Etudes sur l'histoire de l'humanité: Rome. 8. Bruxelles 1862, Meline, Cans & Ce.

Schmitz, Dr. Leonhard, History of Rome, from the earliest times to the death of Commodus. a. D. 192. 12. (XIV. 547 p.) London, Walton.

Mommsen, Thdr., Römische Geschichte. 1. Bd. 2 Abtheilungen. Bis zur Schlacht von Pydna. 4. Aufl. 8. (1. Abth. 480 S.) Berlin, Weidmann.

Duruy, V., Histoire romaine jusqu'à l'invasion des barbares. 6e éd. 18. (XXVII. 593 p.) Paris, L. Hachette.

Ampère, J. J., L'histoire romaine à Rome. T. 3. 4. 8. (1272 p.) Paris, M. Lévy.

Peter, Rect. Dr. Carl, Zeittafeln der römischen Geschichte zum Handgebrauch und als Grundlage des Vortrags in höheren Gymnasialklassen mit fortlaufenden Belegen und Auszügen aus den Quellen. 3. verb. Aufl. 4. (IV u. 138 S.) Halle. Buchh. des Waisenhauses.

Tauschinski, H., Ueber die Abstammung des römischen Königs Lucius Tarquinius Priscus. (Zeitschr. für österr. Gymnasien. 15. Jahrg. S. 229—241.)

Der Proceß um Verginia nach Livius und Dionysius. 4. (34 S.) Innsbruck 1862, Wagner. (Gymn.-Progr. von Feldkirch.)

Klemencic, Welchen historischen Werth hat die livianische Erzählung von der Vertreibung der Gallier aus Rom und der Wegnahme des Lösegeldes durch den Diktator M. Furius Camillus 365 a. u. c.? 4. Neustadt (Krain) 1863. (Gymn.-Progr.)

Fuchs, Sagunt, eine historische Skizze. 4. (23 S.) Bückeburg 1864, Grimmsche Hofbuchdr. (Progr. des Gymn.)

Pont, Passage d'Annibal par les Alpes grecques (Petit-Saint-Bernard). 8. (25 p.) Chambéry, Pouchet & Cie.

Rauchenstein, Prof. Frdr., Nochmals Hannibals Alpenübergang. Eine Antikritik. Mit 1 (lith.) Kärtchen (in Fol.) 4. (18 S.) Aarau, Sauerländer.

Voigt, F., De primis Hannibalici belli annis quaestiones criticae. 4. (26 S.) Berlin 1864, Druck von A. W. Hayn. (Progr. der k. Realschule.)

Rospatt, Prof. Dr. J. J., Untersuchungen über die Feldzüge des Hannibal in Italien. 8. (VI u. 125 S.) Münster, Regensberg.

Robion, F., Campagne de Manlius Vulso contre les Galates. 8. (20 p.) Paris 1863, Didier et Ce.

—

Herzog, Ernest., Galliae Narbonensis provinciae romanae historia, descriptio, institutorum expositio. Accedit appendix epigraphica. 8. (XXI u. 437 S.) Leipzig, Teubner.

Wirz, Hans, Catilinas und Ciceros Bewerbung um den Consulat für das Jahr 63. Probe einer Kritik der Quellen über die Catilinar. Verschwörung. 8. (63 S.) Zürich, Höhr.

Steenmark, C. M., Num satis prudenter libertati reipublicae romanae consuluerit M. T. Cicero, quaestioncula. Spec. for rektorat. 8. (16 sid.) Westerås, A. F. Bergh.

Forsyth, W., Life of Marcus Tullius Cicero. 2 vol. London 1864, Murray.

Lamartine, A. de, Cicéron. 18. (307 p.) Paris, M. Lévy frères.

Gerlach, Prof. Fr. Dor., Marcus Tullius Cicero, Redner, Staatsmann Schriftsteller. Ein akadem. Vortrag. 8. (56 S.) Basel, Balmer & Riehm.

Dressel, Ueber die politische Rolle des Gn. Pompejus Magnus. 4. Coburg 1863. (Gymn.-Progr.)

Vie de Jules César. 8. (XXXII. 66 p.) Paris, Dentu.

Goguel. Le premier consulat de César. 8. (66 p.) Paris 1864.

Walckenaer, Géographie ancienne historique et comparée des Gaules cisalpine et transalpine. 2 vol. 8. (VII. 1118 p.) Paris 1862.

Hucher, E., Des Gaulois et de leurs médailles. 8. (12 p.) Le Mans, impr. Monnoyer.

Bial, P., Chemins, habitations et oppidum de la Gaule au temps de César. 1re partie. Chemins celtiques. 8. (312 p.) Paris 1864.

Creuly, général, Carte de la Gaule sous le proconsulat de César. Examen des observations critiques auxquelles cette carte à donné lieu en Belgique et en Allemagne. 8. (106 p.) Paris, Didier.

Bréan, A., César dans la Gaule. Genabum. Les Boïens. Vellaunodonum. Noviodunum Biturigum. Etat de la civilisation dans la Gaule à l'époque de la conquête. Abrégé de la vie de César. Note sur Vercingétorix. 8. (172 p.) Orléans, Gatineau.

Marville, Essai de recherches sur Noviodunum Suessionum, Bibrax et la frontière des Rèmes de Filain à Bichancourt. 8. (12 p.) Amiens, Lemer.

Eichheim, Max, Cäſar's Feldzüge gegen die germaniſchen Belgier. Neue Randgloſſen. 8. (44 S.) Neuburg a. D., Prechter.

Desmasures, Jules, César à Valenciennes, ou Etude historique sur le passage des légions de César dans l'horizon valenciennois. 8. (15 p.) Valenciennes, Prignet.

Quenault, Léop., Nouvelles observations sur la défaite de Viridovix. 12. (11 p.) Contances, Salettes.

Eſſellen, M. F, Zur Frage, wo Julius Cäſar die beiden Rheinbrücken ſchlagen ließ. Eine Abhandlung. 8. (16 S.) Hamm, Grote.

Robitaille, Etude comparée des recherches de M. de Saulcy et de M. l'abbé Haigneré . . . . sur le Portus Itius de J. César. 8. (56 p.) Arras, impr. Courtin.

Girard, Histoire de Vercingétorix, roi des Arvernes 8. (204 p. et carte) Clermont-Ferrand, Thibaud.

Martin, H., Vercingétorix. 8. (35 p.) Paris, Furne & Ce.

Mathieu, P. O., Nouvelles observations sur les camps romains de Gergovia, suivies d'une note sur des souterrains et un dolmen, découverts au pied de la montagne. 8. (37 p.) Clermont-Ferrand. Thibaud.

Bouriane, de, Alesia. 8. (28 p.) 2e éd. 8. (32 p.) Toulouse, impr. Chauvin.

Cucherat, F., Alesia et les Aulerci-Brannovices au tribunal de vingt siècles et de J. César. 8. (62 p.) Lyon 1864, impr. Vingtrinier.

Defay, H., Etude sur la bataille qui a précédé le blocus d'Alise. 8. (62 p.) St Cloud, Belin.

Observations sur le lieu où a été livrée la bataille entre César et Vercingétorix avant le siège d'Alésia; par Th. P. de Saint F. 8. (20 p.) Paris, Dumoulin.

Cavedoni, C, Münzen des Julius Cäſar, welche ſich auf die 52 von demſelben gewonnenen Schlachten beziehen. (Bullettino dell' instituto. 1864. No. IX.)

Cessac, J. B., Etudes historiques. Commentaires de César. Uxellodunum. Observations touchant les fouilles exécutées à Luzech. 8. (16 p.) Paris, Dentu.

Kayssler, De rebus a C. Jul. Caesare apud Herdam in Hispania gestis. (8 S.) Oppeln 1862. (Gymn.-Progr.)

Giesebrecht, W., Cleopatra und Cäsar. (Augsb. Allgem. Zeit. Beilage. 1864. Nr. 87—91.)

Stahr, Adf., Cleopatra. 8. (X u. 318 S.) Berlin, Guttentag.

Funkhannel, K. H., Ueber die Theilnahme des Horatius an dem Kampfe des Brutus und Kassius gegen Antonius und Octavianus. (Neue Jahrb. für Philol. und Pädag. 1864. 1. Abth. S. 196—199.)

Della lotta fra Ottaviano ed Antonio per la monarchia di Roma, discorso storico di Giuseppe Occioni-Bonaffons. 8. (34 p.) Venezia, Antonelli.

Massy, Dawson, A history of the Romans under the emperors. 12. (510 p.) London, Hamilton.

Friedländer, Prof. Ludw., Darstellung aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine. 2. Theil. 8. (408 S.) Leipzig, Hirzel.

Kingsley, Charles, Roman and the Teuton. A series of lectures. 8. (LVI. 340 p.) London, Macmillan.

Reinking, Ludw., Einige Bemerkungen zu Giesers Beleuchtung meiner Schrift: Die Kriege der Römer in Germanien. 8. (29 S.) Münster, Regensberg.

Martin, Les deux Germanies cis-rhénanes. Etude d'histoire et de géographie anciennes. 8. (83 p.) Paris, Durand.

Knabe, K. A., De fontibus historiae imperatorum Juliorum. 8. (41 p.) Halle 1864. (Doctor-Dissert.)

Aschbach, Dr. Jos., Livia, Gemahlin des Kaisers Augustus. Eine historisch-archäologische Abhandlung. Mit 4 Tafeln. 4. (56 S.) Wien, Gerold's Sohn.

J. J. Bäbler, Musonius Rufus. (Neues schweizer. Mus. 1864.)

Jäger, Progymn.-Rect. Dr. O., Die Zerstörung von Jerusalem durch Titus Flavius Vespasianus. Ein Vortrag gehalten im wissenschaftlichen Verein zu Duisburg. 8. (30 S.) 2. Aufl. 8. (32 S.) Moers, Spaarmann.

Henzen, Ueber eine bei den Ausgrabungen am Dionysostheater in Athen gefundene Ehreninschrift Hadrians. (Monumenti ed annali dell' instituti etc. Mon. vol. VI e VII. Ann. vol. 34.)

Mommsen, Th., Ueber die tribunicia potestas des Traianus Decius. (Bulletino dell' instituto. 1865. Januar.)

Long, G., Decline of the Roman republic. Vol. I. 8. (XXVII. 490 p.) London, Bell & Daldy.

Sheppard, John D. C. L., The Fall of Rome, and the Rise of the new nationalities. London 1863, Routledge.

Kaufmann, G., Die Werke des Cajus Sollius Apollinaris Sidonius als eine Quelle für die Geſchichte ſeiner Zeit. Inaugural-Diſſertation. 8. (44 S.) Göttingen, Rente.

Ramsay, Will., Manual of Roman antiquities, with illustr. 6th edit. 8. (XI. 514 p.) London, Griffin.

Muff, Chr., Antiquitates romanae in Virgilii Aeneide illustratae. Pars I: antiqu. domesticae. 8. (58 p.) Halle 1864. (Doctor-Diſſert.)

Preuner, Doc. Dr. Aug., Hestia-Vesta. Ein Cyclus religionsgeſchichtlicher Forſchungen. 8. (X u. 508 S.) Tübingen, Laupp.

Kuhn, Dr. Emil, Die ſtädtiſche und bürgerliche Verfaſſung des römiſchen Reichs bis auf die Zeiten Juſtinians. (In 2 Theilen.) 1. Theil. 8. (XII u. 293 S.) Leipzig, Teubner.

Cramer, De senatus Romani prudentia. 4. (20 p.) Münstereifel 1863. (Gymn.-Progr.)

Mommſen, Th., Ueber den princeps senatus. (Rhein. Muſ. N. F. 19. 1864.)

Lange, Prof. Dr. Ludw., Ueber die transitio ad plebem. Ein Beitrag zum römiſchen Gentilrecht und zu den Scheingeſchäften des römiſchen Rechts. 4. (IV u. 48 S.) Leipzig, Teubner.

Simian, A. P., Etudes antiques. Des cérémonies du mariage des patriciens et de la confarréation à Rome. 8. (24 p.) Roanne 1863.

Montanari, Gius., Discorso storico-critico intorno ai giuduzi pubblici dei Romani anteriormente alle XII tavole. 4. (23 p.) Roma, tip. della R. camera apostolica.

Krause, De causis Romanorum publicis. 4. Hohenstein 1863. (Gymn.-Progr.)

Bethmann-Hollweg, weil. Prof., Staatsminiſter a. D., Dr. M. A. v., Der Civilproceß des gemeinen Rechts in geſchichtlicher Entwicklung. 1. Bd. 8. Bonn, Marcus.

Inhalt: Der römische Civilprozeß. 1. Bd. Legis Actiones. (XVII u. 205 S.)

Sundén, J. M., De lege Licinia de modo agrorum quaestiones. Upsaliae 1858. 8. (66 p.) Berlin, Calvary & Co.

Wilmanns, W., Ueber die Gerichtshöfe während des Bestehens der lex Cornelia iudiciaria. (Rhein. Mus. N. F. 19. 1864.) (Sullas P.)

Bouchez, Cam., Du Sénatus-consulte Velléien, ou de l'intercession des femmes en droit romain etc. 8. (272 p.) Paris 1864.

Bremer, Dr. F. P., de Domitii Ulpiani institutionibus scripsit atque earundem institutionum reliquias adjecit. 8. (VII u. 106 S.) Bonn 1863, Marcus.

Binding, Car., De natura inquisitionis processus criminalis Romanorum. 8. (VI. 46 p.) Heidelberg, K. Groos.

Wieding, Prof. Dr. Karl, Der justinianeische Libellproceß. Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik des ordentlichen Civil-Processes wie zur Beurtheilung der gegenwärtigen Reformbestrebungen. 8. (XX u. 768 S.) Wien 1865, Braumüller.

Maaßen, F., Bobienser Excerpte des römischen Rechts. 8. (15 S.) Wien, Gerolds Sohn

Lattes, Elia, Le origini del colonato Romano. Torino, tip. Favale. (Dissertazione.)

Rodbertus, Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Alterthums. (Jahrbb. für Nationalök. u. Statistik. 1864. 1. Bd.)
(Der Aufsatz handelt von römischen Agrarverhältnissen.)

Waddington, W. H., Edit de Dioclétien, établissant le maximum dans l'empire romain; publié avec de nouveaux fragments et un commentaire. 4. à 2 col. (55 p.) Paris 1864, F. Didot.

Keil, K., Zum Edicte Diocletians de pretiis rerum venalium. (Rhein. Mus. N. F. 19. 1864.)

Reinaud, Relations politiques et commerciales de l'empire Romain avec l'Asie orientale (l'Hyrcanie, l'Inde, la Bactriane et la Chine), pendant les cinq premiers siècles de l'ère chrét., d'après les témoignages latins, grecs, arabes etc. Avec 4 cartes. 8. (339 p.) Paris 1863, Impr. impér. (Extrait du Journal Asiatique. 1863.)

Reinaud, Mémoire sur le Périple de la mer Érythrée

et sur la navigation des mers orientales au milieu du troisième siècle de l'ère chrétienne, d'aprés les témoignages grecs, latins, arabes, persans, indiens et chinois. 4. (53 p.) Paris 1864. Impr. impér. (Extrait du t. 24, 2e partie des mémoires de l'ac. des inscr. et belles lettres.)

Thomas, G. Pet., Der Periplus des Pontus Euxinus. Nach Münchener Handschriften. (Mit 1 Karte.) Ingleichen der Paraplus von Syrien und Palästina und der Paraplus von Armenien (d. Mittelalter). 4. (68 S.) München, Franz. (Aus den Abh. der Münch. Ak.)

Caqueray, G. de, De l'esclavage chez les Romains. (Revue histor. de droit franç. et étr. 10e année. 1864.)

Pardou, Dr., Die römische Volksmacht und ihr Einfluß auf den Ambitus. 4. Berlin 1863. (Progr. der Luisenstr.-Realsch.)

Steinike, H., De equitatu Romano. 8. (47 p.) Halle 1864. (Diss. inaug.)

Ritschl, F., Die Tesserae gladiatoriae der Römer. Mit 3 lith. Taf. 4. (66 S.) München 1864, G. Franz. (Aus den Abh. der 1. Cl. der Ak. X. Bd. 2. Abth. S. 293 ff.)

Mommsen, Sopra alcuni ripostigli di denari Romani scoperti nella Spagna. (Bullettino del inst. di corrisp. archeol. 1863. S. 5—80.)

Köhler, U., Statua di Cesare Augusto illustrata. 8. Roma 1863, Tipografia Tiberina. (Estratto dagli Annali dell' Instit. di corr. arch. T. 35 p. 432—449.)

Bernard, Aug., Le Temple d'Auguste et la nationalité gauloise. 4. (XVI. 172 p. et 12 pl.) Lyon, Scheuring.

Cavedoni, C., Münzen der kaiserlichen Familie des Septimius Severus, durch Vergleichung einer Stelle des Tertullian (de pallio c. 2) erläutert. (Bullettino dell' instituto. No. VIII. August. 1864.)

Lanza, Franc., Dell'antico Palazzo di Diocleziano in Spalato. 4. c. 12 Tav.

Barré, L., Herculanum et Pompéï, recueil général des peintures, bronzes, mosaïques, etc. découverts juspu'à ce jour. 7 vol. 8. (XXIII. 1494 p. et 604 pl.) Paris, F. Didot.

Fausto e Felice Niccolini, Le case ed i monumenti di Pompei disegnati e descritti. Folio. Neapolis 1864.

Ritschl, Prof. Dr. Frid., Priscae latinitatis epigraphicae suppl. IV. Inest tab. lith. Fol. (18 S.) Bonn, Marcus.

Brambach, Guil., Inscriptionum in Germaniis repertarum censura. 8. (18 S. mit 1 Steintafel.) Bonn, Marcus.

Simian, A. P., Les journaux chez les Romains. 8. (16 p.) Roanne, impr. Ferlay.

Cantu, Cesare, Storia della letteratura latina. 8. Firenze 1864.

Höfig, Oberl. Dr., Ciceros Ansicht von der Staatsreligion. 4. Krotoschin 1863. (Gymn.-Progr.)

Goerlitz, Anton., De Jubae II regis Mauritanae fragmentis, pars altera. (31 S.) Breslau 1862. (Progr. des Gymnasium von St. Matthias.)

Rothert, Virgil und Horaz als Patrioten. 8. (52 S.) Aurich 1861. (Gymn.-Progr.)

Voghera, G., La satira a Roma, studi storico-letterari. 32. (148 p.) Milano 1864.

Grothof, Horaz als Satyriker. 4. (9 S.) Heiligenstadt 1863 (Progr. des k. Gymn.)

Pfitzner, Gymn.-Lehr. Dr. W., Ueber das Sabinische Landgut des Horatius. 4. (20 S.) Parchim, Wehdemann.

Janin, Jules, La Poésie et l'éloquence à Rome au temps des Césars. 8. (XIV. 497 p.) Paris, Didier & Ce.

Amiel, L'éloquence sous les Césars. 8. (VIII. 410 p.) Paris, Furne & Ce.

Mommsen, Thdr., Zwei Sepulcralreden aus der Zeit Augusts und Hadrians. 4. (35 S.) Berlin, Dümmler.

Savalete, T., Etude sur Tacite. 8. (54 p.) Paris, Lainé et Havard.

Sindler, Die religiös-sittliche Weltanschauung des Philosophen L. A. Seneca. 4. (28 S.) Fraustadt 1863. (Progr. der Realschule.)

Schaubach, A., Lucans Pharsalia und ihr Verhältniß zur Geschichte. 4. (21 S.) Meiningen 1864. Keyßnersche Hofbuchdr. (Progr. des Gymn.)

Danglard, De Stace et surtout de ses Silves. Thèse pour le doctorat. 8. (179 p) Clermont-Ferrand, Thibaud.

Terwogt, W. A., Het leven van den Joodschen geschiedchrijver Flavius Josephus. Acad. proefschrift. 8. (XII. 132 p.) Utrecht 1863.

Duſchak, Bez.-Rabb. Dr. M., Joſephus Flavius und die Tradition. 8. (IV u. 87 S.) Wien. (Leipzig, Leiner.)

Leo, Fr., De Plutarchi quaestionum Romanarum auctoribus. 8. (43 S.) Halle. (Diss. inaug.)

Poblocki, Jul. de, de Herodiani vita, ingenio, scriptis. Dissertatio philologica. 8. (36 S.) Münster, Regensberg.

Richter, Dr. Arth., Ueber Leben und Geiſtesentwicklung d. Plotin. Neu-platoniſche Studien. 8. (IV n. 86 S.) Halle, Schmidt.

3. Allgemeine Geſchichte des Mittelalters.

Arneth, weil. Joſ. Ritter v., über das Evangeliarium Karl's des Großen in der k. k. Schatzkammer und über mehrere Gebetbücher des 16. Jahrhunderts. Mit 5 (chromolith.) Taf. 4. (50 S.) Wien, Gerold's Sohn.

Gieſebrecht, W., Die fränkiſchen Königsannalen und ihr Urſprung. (Münchener Hiſt. Jahrb. f. 1865.)

Waitz, G., Ueber die Quellen des erſten Theiles der Annales Fuldenses (Nachrichten von der K. Geſ. d. W. zu Göttingen 1864.)

Grunauer, Aemil., de fontibus historiae Frechulphi episcopi Lixoviensis dissertatio. 4. (63 S. m. 1 Steintaf.) Zürich, Orell, Füssli & Co.

Waſſerſchleben, Dr. H., Die pſeudoiſidoriſche Frage. (Zeitſchr. für Kirchenrecht. 4. Jahrgang. 1864.)

Rembert, Leben des heiligen Ansgar. Aus dem Lateiniſchen überſetzt von Dr. Lebrecht Dreves. 8. (XXVII u. 170 S. mit 1 Stahlſt.) Paderborn, Schöningh.

Maaßen, F., ein Capitulare Lothar's I. Lex.-8. (4 S.) Wien, Gerold's Sohn.

Boretius, Privatdoc. Dr. Alfr., die Capitularien im Langobardenreich. Eine rechtsgeſchichtl. Abhandlung. 8. (XIV u. 196 S.) Halle, Buchh. des Waiſenhauſes.

Wenn ich bei der Anzeige des dritten Bandes der Leges (vgl. Jahrgg. 1864. Heft 2. S. 391 ff.) darauf hingewieſen habe, daß eine neue Ausgabe der Capitularien vielfacher Berichtigungen und Verbeſſerungen bedürftig ſei, ſo konnte ich für mein Urtheil keine beſſere Erhärtung erhalten, als durch das vorliegende, ſich allerdings nur mit den langobardiſchen Capitularien beſchäftigende Erſtlingswerk des Verfaſſers. Man

hatte sich fast allgemein gewöhnt, mit der neuen Ausgabe der Capitularien in den Monumenten die Capitularien-Kritik so gut wie abgeschlossen anzusehen und die dort gemachten Angaben ohne selbständige Prüfung auf Treu und Glauben hinzunehmen; und wenn bisher nur vereinzelte Stimmen sich dagegen erhoben, so gebührt dem Verfasser des gegenwärtigen Buches das entschiedene Verdienst, das wissenschaftliche und kritische Gewissen von Neuem laut wachgerufen zu haben. Es ist zwar damit sehr Vieles, was man schon für gewiß und sicher hielt, wieder von Neuem in Frage gestellt, indessen so lange nicht wirklich und fest gegründete Resultate gewonnen sind, ist doch die Ungewißheit sicherlich dem falschen und trügerischen Scheine, daß bereits das Ereichbare geleistet sei, vorzuziehen.

Der Verfasser, welcher durch die von ihm nach Merkels Tode übernommene Herausgabe des liber legis Langobardorum für die Monumente auf die vorliegenden Untersuchungen geführt worden ist, giebt zunächst einen kurzen und wohlgelungenen Ueberblick über die Gesetzgebung bei den Langobarden vor und nach der fränkischen Eroberung (S. 1—27), sodann wendet er sich zur Aufzählung und Charakterisirung des Werthes der im Langobardenreich gebrauchten Capitularienhandschriften (S. 28—57), einem Abschnitt, welcher durch seine eingehenden Erörterungen über den letzten, wichtigen Punkt vortheilhaft gegen die dürftigen, desfalsigen Bemerkungen in den Monumenten absticht. In einem dritten, dem umfangreichsten Kapitel werden die einzelnen im Langobardenreich zur Geltung gekommenen Capitularien besprochen, welche unter 10 verschiedene Abtheilungen eingereiht sind.

Um die nöthigen Anhaltspunkte für die Beurtheilung der werthvollen Leistung des Verfassers und der Art und Weise, wie die Capitularien in den Monumenten behandelt sind, zu geben, möge folgendes angeführt werden.

Das erste der unter I. („die gleichmäßig für die Reiche der Franken und Langobarden erlassenen Capitularien Karls des Großen") besprochenen ist das Heristaller Capitular vom März 779. Neben einem als Capitulare Francicum publicirten Text wird, allerdings auf Grund dreier italienischer Handschriften, ein anderer Text desselben Capitulars als editio pro regno Langobardorum oder Capitulare Langobardicum in den Leg. I. 36, mitgetheilt. Ein Anhalt für eine besondere Bearbeitung oder Publikation des Capitulars für das Langobardenreich findet sich nicht in den Quellen.

Die beiden Texte unterscheiden sich im wesentlichen so, daß das, was in dem sog. Capitulare Francicum unbestimmter und kürzer sich findet, in dem angeblich langobardischen Gesetze nicht nur ausführlicher, sondern mehr juristisch und schärfer präcisirt wieder gegeben ist, ferner dadurch, daß in dem letzteren Text die Kap. 14—22 fehlen und das letzte Kapitel in diesem in das Kap. 12 des Capitulare Francicum verarbeitet ist. Dr. Boretius verwirft die Annahme einer besondern Bearbeitung des Capitulars für Italien, indem er hervorhebt, daß bei einem solchen es unbegreiflich sein würde, warum Karl etwas concinner für das Langobardenreich angeordnet, was er in nachlässigerer Fassung für das Frankenreich bestimmt habe, sowie ebensowenig zu erklären wäre, warum in dem angeblich langobardischen Capitulare die im liber legis Langobardorum stehenden Kap. 14—22 ausgelassen seien (S. 64. 65.), vielmehr hält er es für wahrscheinlich, daß das angebliche Capitulare Langobardicum nichts anderes sei, als das ursprüngliche Heristaller Capitular, in dessen einzelne Kapitel glossenartige Zusätze von langobardischen iudices hineingearbeitet worden seien.

In Bezug auf das Leg. I. 101 sich unter der Ueberschrift: »Ammonitionem domni Caroli imperatori« findende Stück wird mit Recht hervorgehoben, daß diese Worte zu dem Text «audite, fratres dilectissimi,» etc. als Objekt zu ziehen, und daß wie schon Dönniges Staatsrecht S. 73 bemerkt, es sich hier nicht um eine Rede des Kaisers handele, in welcher er beim Reichstagsschluß die Großen zu Hause gehen heißt, sondern daß hier eine unverkennbar im Predigtton und zwar von einem Geistlichen als Missus gehaltene Rede vorliege, die kaum in eine Kapitularienfammlung gehöre. (S. 74.) In Betreff der sonstigen, an dieser Stelle sich befindenden, interessanten und beachtenswerthen Ausführungen des Verfassers über die Reichsgesetzgebung der Jahre 802 und 803 müssen wir uns leider ein näheres Eingehen versagen, da sich diese nicht in Kürze mittheilen lassen.

Mehrfach sind auch irrthümliche Altersbestimmungen für einzelne Capitularien nachgewiesen, so z. B. für die von Pertz Leg. I. 241, als Constitutiones Lotharii I. in Maringo 825 publicirten Kapitel, welche Boretius mit guten Gründen auf Karl d. Gr. zurückweist (S. 99 ff.), ferner für das Leg. I. 237 abgedruckte Capitulare episcopis datum (S. 104), welches ebenfalls demselben Urheber vindicirt wird, u. A. mehr.

Es muß ferner darauf hingewiesen werden, daß der Verfasser den Pertzschen Annahmen gegenüber eine Reihe von als Capitularien publicirte Stücke richtig als Instruktionen für Missi erkannt hat (gl. z. B. S. 69, 85, 86, 123, 124).

Auf S. 177 findet sich eine ausführliche Kritik des Verfahrens, welches in den Monumenten bei der Herausgabe der in dem ersten Bande an verschiedenen Stellen herausgegebenen s. g. Capitula langobardica angewendet ist, einer Anzahl von Kapiteln, deren Entnahme aus in echter Gestalt überlieferten Capitularien nicht hat nachgewiesen werden können, und es ist hier gezeigt, daß ein großer Theil dieser s. g. Capitula langobardica anderen Quellen, theils früheren Capitularien, theils kirchlichen Concilien, theils sogar den langobardischen Gesetzen entnommen ist.

Eine Reihe interessanter Berichtigungen finden sich endlich in dem letzten Abschnitt des Buches, welchen der Verfasser „Pseudokapitularien" überschrieben hat und worin der Beweis geführt worden, daß Pertz auch eine Reihe von Stücken als Capitularien aufgenommen hat, welche nicht nur ihrer Form nach, sondern auch nicht einmal ihrem Inhalte nach solche sein können. Das Capitulare langobardicum a. 802 (Leg. I. 103) ist nichts als eine Zusammenstellung von Kapiteln anderer Capitularien (S. 185), die capitulorum fragmenta (Leg. I. 370, 371) sind in ihrem ersten Theile hergestellt aus dem Edikt König Grimoalds und in Bezug auf den zweiten noch dazu mit »Octo genera poenarum in legibus esse describit Tullius« etc. beginnenden Theil ist es dem Monumenten-Herausgeber entgangen, daß hier ein bei Augustin. de civit. dei XXI. 11. aufbewahrtes Fragment des Cicero vorliegt. P. Hinschius.

Cuvier. Ch., Cours d'études historiques au point de vue philosophique et chrétien. 2e série. Esquisses d'histoire générale. Les Sémites et le monde mahométan. 12. (404 p.) Strasbourg, Ve Berger-Levrault.

Ibn Hischam, Abd-el-Malik, das Leben Mohammed's nach Mohammed Ibn Ishak bearbeitet. Aus dem Arabischen übersetzt von Prof. Dr. Gust. Weil. 2 Bde. 8. (VI u. 754 S.) Stuttgart, Metzler.

Ibn-el-Athiri chronicon quod perfectissimum inscribitur. Vol. X. Annos H. 451—527 continens ad fidem codd. Parisinorum ed. C. J. Tornberg. (483 p. oct. m.) Lugd. Bat. 1864, Brill.

Mit vorliegendem Bande ist die Lücke zwischen Bd. 8—12 ausgefüllt, welche der Codex von Upsala enthält, und wir besitzen jetzt, Dank

dem Eifer und dem Fleiße des hochgeehrten Herausgebers, die fortlaufende Chronik vom Jahre 295—628 der Hidjrah, d. h. bis zu Ende des Werkes. Herr Tornberg wird nun auch die erste Hälfte erscheinen lassen, und zwar mit Bd. 1 beginnen, welcher von der vorislamitischen Geschichte handelt, und nach seiner Versicherung schätzbare neue Beiträge sowohl zur Religions- als zur politischen Geschichte der sogenannten heidnischen Araber enthält. W.

Sprenger, A., das Leben und die Lehre des Mohammed. 3. Bd. 8. (CLXXX u. 554 S.) Berlin 1865, Nicolai.

Da der erste Band dieses Werkes in dieser Zeitschrift ausführlich besprochen worden ist, und die beiden Letzten ganz in demselben Geiste verfaßt sind, so dürfen wir uns diesmal kürzer fassen. Der zweite Band umfaßt einen Zeitraum von sechs Jahren, (616—622) von der ersten Auswanderung der verfolgten Moslimen nach Abissynien, bis zu Mohammeds Flucht nach Medina. Wir sehen gleich im ersten Kapitel — was freilich schon früher dargethan worden ist — daß Mohammeds Lage um diese Zeit eine so trostlose war, daß er die Nationalgöttinnen der Araber als Fürsprecherinnen bei Allah anerkannte, in der Hoffnung dieses Zugeständniß werde viele Araber in den Schooß des Islams führen. Er war aber früher in seiner Einheitslehre zu weit gegangen, und das Verleugnen seines ursprünglichen Dogma's hatte nicht die gewünschte Wirkung. Seine Anhänger wurden in ihrem Glauben erschüttert und seine Feinde achteten ihn noch weniger. Er mußte wieder umlenken, fand aber keinen andern Ausweg, als daß er sein Zugeständniß als eine Eingebung Satans erklärte. Von großer Bedeutung sind die darauf bezüglichen Stellen im Koran, nicht bloß weil sie uns Mohammed in seiner ganzen Schwäche zeigen, sondern auch weil wir aus deren Erhaltung den Schluß ziehen können, daß es Mohammed nicht so leicht war, wie der Verf. glaubt, seine Offenbarungen wieder zu streichen. Die drei folgenden Capitel handeln von den Bekehrungen bedeutender Männer, wie Hamza und Omar und den neuen Kämpfen Mohammeds gegen die mekkanische Aristokratie, welche eine Achterklärung und eine zweite Auswanderung nach Abyssinien zur Folge hatten. Der Schutz, welchen die Geflüchteten bei dem christlichen Fürsten in Abyssinien fanden, mochte nicht wenig dazu beigetragen haben, Mohammed dem Christenthume zu nähern, von welchem er nur die Kreuzigung und die Trinitätslehre läugnet, während er Christi wunderbare Ge-

burt und Himmelfahrt adoptirt und ihn als einen großen Propheten, als das Wort Gottes, verehrt. An die Erörterungen über die Lehre Mohammeds von Christus reihen sich Andere über das Prophetenthum, die Offenbarung, Engel und Geister, so wie über die Prädestination. Wir sehen auch hier, daß Mohammed von äußern Einflüssen beherrscht nicht immer consequent verfahren ist. Am deutlichsten zeigt sich dieß bei der Prädestinations- und Gnadenlehre.

In dem Capitel von den Lehrern Mohammed's kommt der Verf. wieder auf seine frühere Ansicht zurück, sein Mentor habe ihm die sogenannten Rollen Abrahams mitgetheilt, während man mit der gewöhnlichen Ansicht, er habe einen Juden oder Judenchristen zum Freunde gehabt, der mit der Bibel und den talmudischen Sagen vertraut war, ganz gut ausreicht. Er mochte in der ersten Zeit, als er noch unschuldig und aufrichtig war, obgleich ihm der Stoff von seinem Lehrer mitgetheilt wurde, an Wiederoffenbarung glauben, später wollte er aber offenbar die Mekkaner täuschen und sie glauben lassen, er kenne diese alten Geschichten nur durch übernatürliche göttliche Eingebung.

Am Schlusse des zweiten Bandes giebt sich der Verf. Mühe, die Legende über die Flucht Mohammeds mit dem wirklichen Hergang der Sache in Einklang zu bringen. Ref. glaubt, da doch die Tradition keine gesunde Kritik aushält, daß Mohammed von einem Freunde gewarnt, sein Haus verließ, noch ehe die Feinde, die ihn ermorden wollten, sich vor demselben einfanden, und daß er nur, um nicht alsbald verfolgt zu werden, Ali in seinem Gewande zurückließ, damit man ihn noch im Hause glaube. Die Mörder wollten dann eine vorgerückte Stunde zur Ausführung ihres Planes abwarten, um weniger Aufsehen zu erregen.

Mit dem dritten Bande, welcher von Mohammeds Ankunft in Medina bis zu seinem Tode reicht, betritt der Verf. eigentlich erst den historischen Boden. Hier haben wir es nicht mehr mit Sagen und Offenbarungen zu thun, die man nach Gutdünken ordnen und deuten und nach Belieben verwerfen oder mit Hypothesen ergänzen kann, sondern mit weltgeschichtlichen Begebenheiten, die wohl auch hier und da im Laufe der Zeit mit Legenden ausgeschmückt wurden, die aber, angesichts der ältern Quellen über dieselben, doch nicht mehr so entstellt werden konnten, daß es nicht einem kritischen Auge leicht wäre, die spätere Färbung und Zuthat von dem historischen Kern zu scheiden. An der Spitze dieser Quellen

ſteht zunächſt der Koran ſelbſt, in welchem die wichtigſten Thatſachen, die das Leben des Propheten in Medina ausfüllen, erwähnt werden, der ſchon bei ſeinem Leben auswendig gelernt und mehrfach aufgezeichnet und bald nach ſeinem Tode geſammelt wurde.

An den Koran reihen ſich die Biographien Mohammeds. Leider iſt die älteſte derſelben von Ibn Okba († 141 d. H.) bis jetzt nicht aufgefunden worden, ſo daß die von Ibn Ishak, († 151) welche Wüſtenfeld herausgegeben und Ref. ins Deutſche überſetzt hat, für uns noch immer das Hauptwerk über das Leben Mohammeds bleibt, und der Verf. ſelbſt, ſo ſehr er auch die Glaubwürdigkeit deſſelben in Zweifel zieht, folgt ihm doch durch dieſen ganzen Band durch, denn nur ſelten, und bei ſehr unweſentlichen Dingen, weichen andere ältere Quellen, welche bei Beſprechung des erſten Bandes genannt worden ſind, von der Tradition Ibn Ishaks ab. Man leſe die jetzt gedruckte Ueberſetzung des Letztern und vergleiche damit den dritten Band Herrn Sprengers, um ſich zu überzeugen, daß hier ſehr wenig neuer hiſtoriſcher Stoff zu bieten übrig war, und daß das Verdienſt des Verf. weniger in der Herbeiſchaffung neuen Materials aus „bisher größtentheils unbenutzten Quellen“ als in ſorfältiger Benützung und klarer Beleuchtung der ſchon längſt bekannten beſteht.

Außer den eigentlichen Biographien dienen auch die Traditionsſammlungen zur Controle über die Lebensgeſchichte Mohammeds. Schon im erſten Jahrhundert der Hidjrah fühlte man das Ungenügende des Korans zur Entſcheidung aller religiöſen Fragen, man ſammelte daher die Ausſprüche des Propheten und die Berichte über ſeine Handlungen, zuerſt mündlich, aber bald auch ſchriftlich, in Form von Notizen und ſpäter ſchrieb man förmliche ſyſtematiſch nach Materien geordnete Bücher. Endlich ſind noch die Korancommentare hierher zu rechnen, welche manches Thatſächliche anführen, das im Koran ſelbſt als bekannt vorausgeſetzt wird. Zwar ſind die älteſten Werke aus dem erſten Jahrhundert verloren gegangen, denn es iſt mehr als zweifelhaft, ob die Commentare, welche den Namen älterer Autoren führen, auch wirklich von ihnen herrühren, gewiß iſt aber, daß ſchon im erſten Jahrhundert Vorleſungen über Koranserегeſe gehalten und daß manche ältere Notizen aufgezeichnet wurden, die dann in ſpätere Werke übergiengen. Dieſen verſchiedenen unvertilgbaren Zeugniſſen über die hiſtoriſche Zeit des Islam, die eigentlich erſt mit Mohammeds Flucht aus Mekka beginnt, verdanken wir eine nähere Kenntniß und tiefere Ein-

ficht in das Leben des Stifters des Islam, wodurch freilich unsere Achtung vor demselben sehr tief sinken muß. Gleich bei seinem Eintritt in Medina zeigt er sich wieder nicht als ein göttlicher Prophet, der mit klaren Grundsätzen und fester Ueberzeugung nach einem bestimmten System handelt, sondern als ein berechnender, umhertastender und je nach Umständen wechselnder schwacher Mensch. Er hoffte zunächst die in und um Medina ansäßigen zahlreichen Juden zu gewinnen und machte ihnen daher allerlei Concessionen. Als er aber sah, daß sie ihn nicht als Messias anerkannten, nahm er sie zurück und gab seinen religiösen Vorschriften eine mehr heidnische, den Arabern zusagende Färbung. Bald nachher trat er als ihr bitterster Feind auf, ergriff jeden Vorwand um sie zu bekriegen, ließ auch mehrere einflußreiche Männer meuchlings ermorden, denn auch er huldigte dem Grundsatze: „der Zweck heiligt die Mittel." Gegen seine Feinde in Mekka ordnete er Raubzüge an, und als sie wenig Gewinn brachten, scheute er sich nicht eine Karawane derselben in einem heiligen Monate, zur Zeit als alter Sitte gemäß allgemeiner Waffenstillstand herrschte, angreifen zu lassen. Dieses Verfahren empörte selbst die Gläubigen in Medina, so daß er seinen Befehl desavouirte, später aber hob er selbst das Verbot in den heiligen Monaten Krieg zu führen auf, um dadurch dem Handel der Mekkaner den empfindlichsten Schlag zu versetzen. Nach diesem Vorfalle war der Krieg mit Mekka unvermeidlich. Im ersten Treffen bei Bedr waren die Moslimen siegreich, bei Ohod wurden sie aber geschlagen und bei einem zweiten Angriff der Mekkaner wagte es Mohammed nicht mehr sie auf offenem Felde zu bekämpfen. Er verschanzte Medina und suchte Zwietracht unter den Belagerern zu stiften, worauf sie bald wieder abzogen. Nun begann wieder der kleine Krieg mit seinen Raubzügen, und bald glaubte sich Mohammed stark genug um an der Spitze der Pilger nach Mekka ziehen zu können, zumal er hoffte, daß die Mekkaner sich scheuen würden, im heiligen Monate Blut zu vergießen. In der That griffen ihn auch die Mekkaner nicht an, doch erklärten sie ihm, daß er die heilige Stadt nicht betreten dürfe und daß sie entschlossen seien, ihn nöthigenfalls mit Gewalt zurückzutreiben. Nach langen Unterhandlungen wurde jedoch ein Waffenstillstand geschlossen, bei welchem unter Anderem auch festgesetzt wurde, daß Mohammed im folgenden Jahre das Pilgerfest in Mekka feiern dürfe.

Dieser Vertrag schwächte das Ansehen der Mekkaner und erhöhte

die Macht Mohammeds, der nun seine Missionäre nach allen Theilen Arabiens schicken konnte, um Proselyten zu machen und Bündnisse zu schließen. Als er sich stark genug fühlte, überfiel er trotz des Vertrages Mekka. Die Stadt mußte sich unterwerfen und ihrem Beispiele folgten auch bald die übrigen Städte Arabiens.

Mohammed siegte leicht über die einzelnen Stämme, weniger glücklich war er in seinem Feldzuge gegen die Byzantiner an der syrischen Grenze. Die heidnischen Bundesgenossen unterstützten ihn nicht, wie er es gehofft hatte. Um sich die Herrschaft über ganz Arabien zu sichern, verkündigte er ein neues Kriegs- und Staatsrecht, demzufolge fortan alle Araber seinen im Namen Gottes erlassenen Befehlen nachkommen mußten, und den heidnischen Arabern blieb jetzt nur noch die Wahl zwischen dem Koran und dem Schwerte übrig. Sie griffen nach Ersterem und bekehrten sich wenigstens scheinbar. Den religiös indifferenten Beduinen fiel dieß nicht schwer. Von Verboten, die nicht schon allen Religionsgenossenschaften gemein sind, war das wichtigste, bei Streitsachen sich nicht wie bisher an die Stammgenossen, sondern an das Gesetz und die Obrigkeit zu wenden. Lästiger waren schon die Gebote des Islam, namentlich das Gebet, die Fasten, die Pilgerfahrt und die Armensteuer. Die letztere, welche bald zu einer Staatssteuer wurde, war sehr drückend und in vielen Fällen ungerecht. Sie bestand in einem Zehnten von den Erzeugnissen des Landes; von Geld, edlen Metallen und Handelswaaren wurde $2^1/_2$ Prozent entrichtet. Von einer Schaafheerde zwischen 40—120 wird ein Schaaf als Steuer abgegeben, von 121—200 zwei Stück, von 201—300 drei Stück und wenn die Heerde noch stärker ist, für je hundert ein Stück. Aehnliche Steuern lasteten auf Kameelen und anderen Hausthieren. Da diese Steuer alljährlich sich wiederholte, so konnte, wie Herr Sprenger richtig bemerkt, der Fall eintreten, daß eine reiche Wittwe mit unmündigen Kindern, wenn sie mit ihrem Gelde kein Geschäft betrieb, arm wurde, ehe ihre Kinder das Alter erreichten, selbst etwas zu erwerben, denn es für Zinsen auszuleihen erlaubt das Mohammedanische Gesetz nicht. Falls das Vermögen den Kindern und nicht der Mutter gehörte, so blieben sie ganz steuerfrei, weil nur Volljährige steuerpflichtig sind. Ueber die Verwendung dieser Steuer spricht sich der Koran deutlich aus: sie ist für Arme, für Reisende, für mittellose Schuldner, für Loskaufung Gefangener und Sklaven, und endlich für Geschenke an einflußreiche Männer, welche dadurch

für den Islam gewonnen werden sollen. Zu letzterer Categorie gehörte wohl auch der Sold der Soldaten, welche für den Islam kämpften. Der gelehrte Verf. hat sowohl über die verschiedenen Steuern als über die ganze Verwaltung unter Mohammed sich in gründliche Erörterungen eingelassen, ebenso über den Handel der Mekkaner und die Tauschmittel der Araber überhaupt. In diesen und ähnlichen Digressionen, ganz besonders auch in den zahlreichen geographischen und genealogischen Bemerkungen und Erläuterungen besteht der hohe Werth dieses letzten Bandes, und um ihretwillen verzeiht man auch dem Verf. gern viele Einzelnheiten, wie z. B. die eines jeden kleinen Raubzugs und einer jeden unbedeutenden Deputation. Daß in diesem letzten Theile weniger Koransstellen mitgetheilt werden, wird niemand beklagen, wohl aber daß in einer so ausführlichen Biographie nicht auch wenigstens ein Theil der Gedichte eingeflochten worden ist, welche bei den wichtigsten Ereignissen von Zeitgenossen verfaßt worden sind und häufig die Zustände nicht nur lebendiger sondern auch treuer schildern als die erzählende Prosa. Auch in dem „die Frauen des Propheten" überschriebenen Anhang zum 17. Kapitel hätten wir ein tieferes Eingehen in das Ehe- und Familienleben der Araber vor dem Islam gewünscht und eine nähere Angabe der von Mohammed eingeführten Neuerungen, welche für die ganze Cultur der Araber so verhängnißvoll wurden. Durch Mohammeds grenzenlose Eifersucht wurden die Frauen, welche bei den heidnischen Arabern nicht nur die Gefährtinnen des Gatten, sondern auch die Würze des öffentlichen und geselligen Lebens waren, ganz auf das Haus und den ausschließlichen Umgang mit den nächsten Verwandten verwiesen. In Folge dieses Absperrungssystem mußte der junge Muslim, dem irgend eine weibliche Verwandte die Gattin wählte, die nur selten sein Herz fesseln konnte, nicht nur in Rohheit, sondern auch in Unsittlichkeit und zuletzt in unnatürliche Genüsse verfallen. Der Verf. irrt übrigens, wenn er (S. 76) bei dem von Mohammed erlassenen Verbote, die Hütten seiner Frauen zu betreten und anders als durch einen Vorhang mit ihnen zu sprechen, hinzusetzt: „Dieses ist das Gebot, daß die Frauen sich vor den Männern verschleiern sollen." Der angeführte Koransvers (33, 53) handelt nur von den Gattinnen Mohammeds, welche in manchen Beziehungen eine Ausnahme machen. Die allgemeinen Verordnungen finden sich im Koran Sura 24 V. 31 und Sura 33 V. 59.

Bekanntlich hat Mohammed die Vielweiberei auf vier legitime Gat-

tinnen beſchränkt, er ſelbſt ſich aber das Privilegium bewahrt, dieſe Zahl zu überſchreiten und von dieſem Vorrechte auch reichlichen Gebrauch gemacht. Die meiſten Ehen ſchloß er indeſſen nicht aus Sinnlichkeit oder Herzensneigung, ſondern um in nähere Beziehungen zu einflußreichen Männern oder Stämmen zu treten. Die größte Blöße, die er ſich in ſeinem Verhältniſſe zum weiblichen Geſchlechte gab, war die Heirath mit der Gattin ſeines Adoptivſohnes, und die darauf bezüglichen Offenbarungen, welche die Moslimen überzeugen ſollten, daß er nicht die Veranlaſſung zur Eheſcheidung war und daß Gott ihm befohlen, dieſe Ehe zu ſchließen, damit man wiſſe, daß Adoptivſöhne nicht als Verwandte gelten, reichen allein hin, um uns zu überzeugen, daß Mohammed nicht nur wo es Verbreitung des Glaubens galt, ſondern auch bloß zur Befriedigung eigener Gelüſte Offenbarungen fabricirte. Herr Sprenger hat auch hier wie anderwärts ſeinem Helden nicht geſchmeichelt und klar gezeigt, daß ganz andere Umſtände als das Genie oder der Charakter des Propheten zur Verbreitung des Islam beigetragen haben. **Weil.**

Les prolégomènes d'Ibn Khaldoun; traduits en français et commentés par M. de Slane. 1re partie 4. (CXVI. 490 p.) Paris, impr. impériale.

Flügel, G., Geſchichte der Araber bis auf den Sturz des Chalifats von Bagdad. 2. Aufl. 8. (IX u. 418 S.) Leipzig, Bärſch. (Aus alter u. neuer Zeit. Geſchichtsbibl. 1. Band.)

Frison, Amédée, Influence des sciences en général et de la médicine sur la civilisation des Arabes. 8. (31 p.) Montpellier, impr. Boehm.

Tornberg, C. J., Symbolae ad rem numariam Muhamedanorum IV. (Nova Acta Regiae Societatis Scientiarum Upsaliensis. Ser. III. Vol. IV. 4. (57 p.) Upsala, C. W. K. Gleerups.

Wüſtenfeld, F., Jâcût's Reiſen, aus ſeinem geographiſchen Wörterbuche beſchrieben. (Zeitſchr. der D. M. Geſellſchaft. 18. Band. 1864.)

Oppert, Dr. Guſt., der Presbyter Johannes in Sage und Geſchichte 8. (V u. 208 S.) Berlin, Springer.

Ein Verſuch, die geſchichtlichen Grundlagen der ſonderbaren Sage aufzuklären, der troß des Aufgebotes von vielem, an ſich nicht unverdienſtlichem, aber nicht immer erſchöpfend behandeltem Beiwerk nur ſpärliche Reſultate liefert. Als richtig iſt anzuerkennen die Nachweiſung, daß die älteſte bekannte, von dem Biſchof von Gabula 1145 dem Freiſinger Otto

mündlich mitgetheilte Nachricht von dem Presbyter Johannes, als dem nestorianischen König eines nestorianischen Volkes, der vor nicht vielen Jahren die Perser und Meder in einer großen Schlacht besiegt habe, sich auf die Niederlage des Seldschukensultans Sindschar gegen die Karakhita unter dem Korkhan 1141 beziehe. Ueber diese Begebenheit stellt der Verfasser die Angaben des Barhebraeus, Abulfida und Mirkhond zusammen; die für uns älteste Quelle, die seit mehr als zehn Jahren gedruckten Annalen des Ibn alathir, der auch bei jenen Späteren so vielfach zu Grunde liegt, hat er unberücksichtigt gelassen. Ibn alathir, der sich ausführlicher über die Veranlassungen der damaligen Völkerbewegungen verbreitet, erzählt, um 1128 sei Korkhan mit einem großen Heere von Osten ausgezogen, aber bald gestorben und sein Nachfolger, der Kokhan geheißen, habe sich mit den Khita und andern Stämmen vereinigt und den ihm entgegentretenden Sindschar 1141 geschlagen. Im folgenden Jahre sei er gestorben und ihm erst seine Tochter, dann seine Gemahlin und sein Sohn Muhammed gefolgt. Er sei ein staatskluger Regent gewesen, der der Bildung eines Militairadels entgegengewirkt, habe große Verehrung bei den Seinigen genossen, Gewaltthat und Trunkenheit verboten, und sei seiner Religion nach Manichäer gewesen (wie wir denn über die Verbreitung der manichäischen Lehre unter tatarischen Völkern durch Ibn alnadim, Masudi und andere arabische Schriftsteller unterrichtet sind). Durch die Beschreibung seiner Kleidung scheint er dabei als Sinese bezeichnet werden zu sollen. Die weitere Erzählung des Gabulenser Bischofs, der Presbyter habe nach Jerusalem ziehn wollen, aber nicht über den Tigris setzen können und vergeblich einige Jahre lang das Zufrieren des Flusses an seinem oberen Lauf erwartet, erklärt der Verfasser für eine Verwechslung mit dem 1143 unternommenen Zuge des Johannes Commenus nach Antiochien und Jerusalem, was unzulässig ist. Die Umstände dieses Zuges sind nicht der Art, daß sie zu einer so absurden Uebertreibung hätten Veranlassung geben können; der Bischof — das sieht der Verfasser selbst — konnte dergleichen nicht von einem Kriege erzählen, in welchem er selbst zwei Jahre vorher eine diplomatische Rolle gespielt, und anzunehmen, daß Sage oder Mißverständniß hier wirksam gewesen, verwehrt Otto's ausdrückliche Aussage, der Bischof habe ihm dies (und zwar offenbar in unmittelbarer Verbindung mit den Vorherigen) erzählt. Den nämlichen Feldzug Sindschars glaubt der Verfasser in einer übrigens

den Presbyter nicht berührenden Stelle Benjamin's von Tudela zu finden; indeß paßt das Einzelne zu wenig, und die ganze Fabel von einem unabhängigen ſich zwanzig Tagereiſen weit erſtreckenden Staat dermaßen tapferer Juden, daß ſich ſelbſt die Perſer vor ihnen fürchten, verräth ſich zu ſehr als Product der Judenphantaſie, als daß auf die einzelnen Züge hiſtoriſches Gewicht gelegt werden kann. Bezeichnend für die Methode des Verfaſſers iſt es, daß er eine nicht als richtig anzuerkennende Notiz Benjamins, der die damals ſchon muhammadaniſchen Ghuzzen zu dem ungläubigen Theile der Türken rechnet, durch einfache Streichung des Wortes Ghuzzen aus dem Text berichtigen will, ungeachtet es von den beiden Grundausgaben, in denen allein das Buch erhalten iſt, geſchützt wird. Er beruft ſich dabei auf Bergerons Ueberſetzung; dieſe iſt aber bloß eine Afterverſion aus der lateiniſchen des Arias Montanus, in welcher das Wort ſteht, und ſicherlich würde ſich die Entſtehung des Zuſatzes nicht aus „Unwiſſenheit der Abſchreiber", ſondern nur aus einer nicht vorauszuſetzenden genaueren Kenntniß erklären. In ähnlicher Weiſe verändert der Verfaſſer die von dieſen Texten dargebotene Zahl „vor 15 (oder 18) Jahren" in 26, um den Bericht auf den Krieg Sindſchars gegen die Karakhita beziehen zu können; die Zahl 15 würde uns aber gerade auf den Einfall der Ghuzzen führen, auf den einige Züge der Erzählung beſſer paſſen, während andere ſich an den erſteren näher anſchließen. Im Ganzen ſtimmt freilich Benjamins Bericht ſo wenig zu dem wirklichen Verlauf beider Begebenheiten, daß er nur aus entferntem Hörenſagen ſtammen kann. Hiſtoriſch irrelevant iſt ein nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Umlauf geſetzter Brief des Presbyter Johannes, der in Weiſe der Alexanderbriefe fingirt iſt, um als Vehikel für eine Zuſammenfaſſung märchenhafter Vorſtellungen von den Wundern des Orients zu dienen. Der Verf. ſieht darin ein untrügliches Zeugniß für die Exiſtenz eines ſolchen Fürſten, während er doch nur den durch Otto von Freiſingen bereits hinreichend bezeugten Glauben des Abendlandes beweiſen kann. Ein vollſtändiger Abdruck deſſelben mit den erreichbaren Varianten iſt dankenswerth, da er in leichter zugänglichen Büchern nur in Auszügen ſteht. Ganz verfehlt aber iſt die Entdeckung, daß dieſes Schreiben „abgeleitet" ſei aus einem kurzen Briefe, den in Sindbads Reiſen der König von Ceylon an Harun alraſchid ſchickt: abgeſehen davon, daß die Vergleichungspunkte nur der allgemeinſten Art ſind, findet ſich der letztere nur in der einen, und zwar

der moderneren Recension (Langles gegen Habicht und Bulack) dieses modernen Buches, von dem der Verfasser, unter Berufung auf eine bekannte von Langles beigebrachte Stelle des Masudi, die Vorstellung hegt, es sei schon diesem um 940 bekannt gewesen, ohne Langles eigne Note zu beachten, aus der, wie aus den sonstigen Verhandlungen über diese vielbesprochene Stelle, zu ersehen war, daß Masudi von einem durchaus verschiedenen Buche redet.

Der Verfasser verfolgt dann die Gestaltung der Sage bis zu der Zeit, wo sie auf ganz andere Localitäten übertragen wird, unter ausführlicher Mittheilung urkundlichen Materials; so wird z. B. Mirkhonds Abschnitt über die erste Regierungszeit Dschingiskhans in Uebersetzung gegeben und mit den sonstigen Berichten verglichen; nur erhellt nicht, nach welchem Princip letzteres geschehen ist, da die ausführliche und aus vielen noch ungedruckten z. Th. besseren Quellen geschöpfte Darstellung Erdmanns (Temudschin 1862) unberücksichtigt geblieben ist. Von dem erwähnten Coirchan spricht zunächst Rubruquis, aber dieser weiß so wenig, daß er Christ gewesen oder gar der Presbyter Johannes sei, daß er im Gegentheil die Muhammedaner auf seine Hülfe gegen die Christen rechnen läßt. Nach ihm wäre ein nach dem Coirchan auftretender Fürst der Naiman (die als Christen auch muhammedanische Schriftsteller kennen) der Presbyter gewesen. Bei Marco Polo und Barhebräus ist es der Fürst der christlichen Kerait, der von Dschingiskhan überwältigte Ungkhan; Vincentius von Beauvais u. and. nennen denselben David, Sohn des Presbyter, und Marco Polo und Johannes von Montecorvino kennen als Nachfolger des Presbyter einen Unterkönig Georgius, der 1299 gestorben ist. Von allen diesen — und das macht der Verfasser mit größtem Recht geltend — kann also bei Ermittelung derjenigen Persönlichkeit, an die sich zuerst der Name des Presbyter Johannes knüpfte, nicht die Rede sein. Diese findet nun der Verfasser in dem Korkhan der Schlacht von 1141 und sucht von dieser Voraussetzung aus die Benennung zu deuten. Korkhan sei zu Juchanan, der syrischen Form für Johannes, entstellt (eher ließe sich dazu Ibn alathirs Kokhan gebrauchen) und der Titel Presbyter erkläre sich aus dem von Rubruquis, dem Gegner der Nestorianer, berichteten Umstand, daß die nestorianischen Bischöfe, die nur äußerst selten zu jenen entlegenen Völkern kämen, alle Kinder selbst in der Wiege zu Priestern (sacerdotes, nicht presbyteri) zu weihen pflegten, was natürlich dem nestorianischen Kirchen-

recht nicht entſprechen würde und ähnlich auch andern Religionsparteien von den römiſchen Sendboten Schuld gegeben wird. Beide Erklärungen ſind höchſt unwahrſcheinlich, und überhaupt begünſtigen die Worte des Biſchofs, wenn man ſie genauer anſieht, die Meinung nicht ſehr. Nachdem er den Joannes quidam anfangs rex und sacerdos genannt, heißt es erſt einige Zeilen weiter: presbyter Joannes, sic enim eum appellare solent. Dies ſcheint anzudeuten, daß der Presbyter bereits ein feſtſtehender Begriff war, der erſt, und zwar von dem Biſchof ſelbſt, auf den Korkhan übertragen ward. Es iſt ſchwer anzunehmen, daß aus der Geſchichte und Perſönlichkeit des Korkhan, mag er nach Ibn alathir ein Manichäer oder nach ſineſiſchen Quellen (bei Visdelou) ein ſineſiſcher Akademiker und Doctor hoher Grade geweſen ſein, ſich von ſelbſt der Mythus von einem chriſtlichen König und Presbyter hätte bilden können. Wohl aber läßt es ſich denken, daß der Biſchof, der, wie der Verlauf ſeiner Erzählung zeigt, nicht eben ein heller Kopf war, die ihm ſchon bekannte Sagenfigur des Presbyter in dem Bedränger der Chriſtenfeinde verwirklicht fand. Die Niederlage Sindſchars, von der Ibn alathir ſagt, ſie ſei die größeſte geweſen, die der Islam je erlitten, mußte einen höchſt bedeutenden Eindruck gemacht haben.

Damit fällt freilich die Hauptentdeckung des Buches und wir ſind genöthigt, den Urſprung der Vorſtellung früher zu ſuchen. Nach dem, was bis jetzt vorliegt, wird man bei der von dem Verfaſſer bekämpften Annahmen Aelterer bleiben müſſen, daß unter dem Presbyter zuerſt ein Fürſt der Kerait verſtanden wurde, über deren Bekehrung Barhebraeus offenbar nach guten Quellen berichtet. Der Verfaſſer will, daß die Kerait Chriſten geweſen, weder leugnen noch auch behaupten, weil ihr Chriſtenthum weder in perſiſchen noch in mongoliſchen oder ſineſiſchen Quellen erwähnt werde. Er hat überſehn, daß auf einer von ihm ſelbſt (S. 12) citirten Seite (Hammer Ilchane S. 11) die Stelle des Raſchid aldin abgedruckt ſteht, die darüber poſitiv ausſagt und neben der auch andere nicht fehlen (Quatremère S. 93). Ueber den Namen freilich iſt noch keine wahrſcheinliche Vermuthung aufgeſtellt; ſollte anzunehmen ſein, daß er aus ſyriſcher, obſchon nicht nachweisbarer Vermittlung ſtamme, ſo darf man nicht, wie vielfach bisher und zuletzt von Heyd in ſeiner unſerm Verfaſſer nicht bekannt gewordenen ausführlichen Zuſammenſtellung der Nachrichten über das Chriſtenthum Oſtaſiens (Ztſchr. f. hiſtor. Theol. 1858)

geschehen, presbyter als Uebersetzung eines aus dem Titel Khan mißverständlich gebildeten syrischen Kâhnâ faßen, denn letzteres würde nicht presbyter, sondern sacerdos sein. Für presbyter konnte im Syrischen nur qashîshâ stehn, und will man, so lange eine geschichtliche Nachweisung fehlt, die Erklärung in einem solchen Mißverständniß suchen, so würde näher liegen, daß das Wort in seiner andern allgemeinen Bedeutung den Alten, Senior, Stammesältesten oder Schaikh habe bezeichnen sollen. Doch soll auf diese Vermuthung kein Werth gelegt werden.

Brandes, Dr. H., Gottesfrieden. (Ersch und Gruber 1. Sect. 76. Theil. S. 47—55.)

Gurney, J. H., Four ecclesiastical biographies. Hildebrand, Bernard, Innocenz III., Wiclif. 8. (315 p.) London.

Gfrörer, A. F. — Vollständiges Namen- und Sach-Register zu Gfrörers Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter. Angefertigt von Dr. H. Offenbeck. Lex.-8. (214 S.) Schaffhausen, Hurter.

Fourmont, H. de, L'Ouest aux croisades. T. I. 8. (396 p.) Paris, Aubry.

Rockinger, L., Briefsteller und Formelbücher des 11.—14. Jahrhunderts. (Quellen und Erörterungen zur bayer. u. deutschen Geschichte. Bd. IX. 8. (LXXII. u. 1144 S.) München 1863. 1864. Franz.

Herr Rockinger hat es sich seit einem Jahrzehnt zur besondern Aufgabe gemacht, die geschichtliche und vorzüglich rechtsgeschichtliche Wichtigkeit der zahlreichen Formelbücher des Mittelalters ins Licht zu stellen, unterstützt durch den staunenswerthen Reichthum der Münchener Bibliothek, aus welcher schon seine erste Schrift die schätzbarsten Mittheilungen brachte. Eine Sammlung der wichtigsten Formelbücher aber mußte für diese Zwecke um so mehr als wünschenswerth, ja unentbehrlich erscheinen, weil man in Handschriften immer neue Umgestaltungen des älteren Stoffes antrifft und es bis jetzt an festen Anhaltpunkten zur Beurteilung und Einordnung derselben fast ganz fehlte. An eine auch nur annähernd vollständige Sammlung war sowohl wegen der großen Masse als wegen der vielen Wiederholungen nicht zu denken; es kam daher darauf an, die bedeutendsten Repräsentanten auszulesen und auch von diesen nur die Hauptsachen mitzutheilen. Ein anhaltender und mühsamer Fleiß war dazu erforderlich, und wer sich irgend mit diesen Studien befaßt hat, wird den Werth der vorliegenden Sammlung zu würdigen wissen, und dem Verfasser für seinen unermüdlichen Eifer dankbar sein. Er gewährt uns die Mittel,

die Entwickelung dieſer Disciplin von ihren Anfängen gegen das Ende des elften Jahrhunderts an bis ins vierzehnte, in Italien, Deutſchland, Frankreich, England und Spanien anſchaulich zu überblicken, und theilt zugleich eine Fülle merkwürdiger Einzelheiten mit. Als beſonders eigenthümlich und lehrreich treten die Werke des Buoncompagno, aus denen ſchon Ducange ſchöpfte, hervor, welche wohl noch vollſtändigerer Mittheilung werth ſein möchten. Den Anfang bildet das ausgezeichnete kleine Werk der Rationes dictandi, welches aber dieſe Stelle ſchwerlich mit Recht einnimmt, und gewiß nicht von Alberich von Montecaſino ſtammt, denn die darin angeführten Beiſpiele ſind norditaliſch, und der Rogerius Apuliae tyrannus p. 25 weiſt auf eine etwas ſpätere Zeit. Eine gerade bei dieſer Gattung der Litteratur beſonders hervortretende Schwierigkeit beſteht in der großen Fehlerhaftigkeit der Handſchriften; es bedarf hier vielfach etwas kühner Conjecturen, und wenn auch der Verfaſſer eine große Anzahl von Fehlern richtig verbeſſert hat, ſo bleibt doch da noch viel zu thun übrig, wovon wir nur beiſpielsweiſe anführen p. 4 veneratio ſtatt variatio (wohl nur ein Druckfehler), p. 210, 26 micius ſtatt minus, p. 251 ff. iure communicacionis ſtatt communi, p. 476, 6. dimittentem ſtatt diminutive. Sachliche Erklärungen, welche allerdings zur Aufſuchung der oft verſteckten oder räthſelhaften Beziehungen umſtändliche Unterſuchungen erfordert haben würden, ſind nicht gegeben; dagegen aber die Benutzungen älterer Lehrbücher in den jüngeren mit großer Sorgfalt nachgewieſen, auch in den Einleitungen die Herkunft der einzelnen Stücke und die Perſönlichkeiten der Verfaſſer genau unterſucht. Beſonders dankenswerth ſind die ſorgfältigen Regiſter, welche die Beſtimmung handſchriftlicher Funde ſehr weſentlich erleichtern.

In Verbindung mit den früheren Schriften des Verfaſſers und mit der ausführlichen Einleitung der vorliegenden Sammlung ſind uns die Hülsmittel zur überſichtlichen Kenntniß dieſes lange vernachläſſigten Zweiges mittelalterlicher Litteratur in ausreichender Weiſe dargeboten, und die Herausgeber einzelner hervorragender Erſcheinungen auf dieſem Felde werden nun mit Leichtigkeit jedem Werke der Art ſeine richtige Stelle anweiſen können.

Wattenbach.

Morison, James Cotter, The Life and Times of St. Bernard. Abbot of Clairvaux, A. D. 1091—1153. 8. London, Chapman et Hall.

Pabst, Dr. Herm., de Ariberto II. Mediolanensi primisque medii aevi motibus popularibus. (46 p.) Berlin, Mittler & Sohn.

Reuter, Herm., Geschichte Alexanders des Dritten und der Kirche seiner Zeit. 3. Bd. 8. (XVIII u. 808 S.) Leipzig, Teubner.

Laspeyres, Ob.-App.-Ger.-R. Dr. Ernst Adph. Thdr., die Bekehrung Nord-Albingiens und die Gründung des Wagrischen Bisthums Oldenburg-Lübeck. Eine Jubelschrift. 8. (XII u. 219 S.) Bremen, Gesenius.

Floß, Prof. Dr. Heinr. Jos., Dreikönigenbuch. Die Uebertragung der hh. Dreikönige von Mailand nach Köln. 8. (IV u. 137 S.) Köln, Du Mont-Schauberg.

Guibal, G., Le poëme de la croisade contre les Albigeois, ou l'Épopée nationale de la France du sud au XIIIe siècle. Étude historique et littéraire. 8. (620 p.) Toulouse 1863.

Généalogie curieuse de saint François d'Assisse. 8. (28 p.) Nancy, Cayon-Liébault.

I viaggi di Marco Polo, secondo la lezione del codice magliabechiano più antico, reintegrato col testo francese a stampa, per cura di Adolfo Bartoli. 12. (LXXXIII. 439 p.) Firenze, Lemonnier.

Worms, Em, Histoire générale de la ligue hanséatique. 8. (VIII. 536 p.) Paris. Guillaumin et Ce.

Maffre. Cam., Roger Bacon. 32. (81 p.) Paris, Meyrueis & Ce.

Hase, Geh. Kirchen-R. Prof. Dr. Karl, Caterina v. Siena. Ein Heiligenbild. 8. (XVII. u. 305 S.) Leipzig, Breitkopf & Härtel.

Civezza. Marcellino da, Storia universale delle missioni francescane. Vol. V. 8. Roma 1862, tip. Tiberina.

Franck, Ad., Guillaume Ockam et les Franciscains du XIVe siècle. (Ac. des sc. mor. et. polit. T. 67. 1864.)

Viaggio in Terrasanta di Fra Riccardo da monte di croce. volgarizzamento del secolo XIV secondo un ms. della biblioteca imperiale di Parigi. (Ediz. di 150 esemplari fatta da F. L. Polidori, F. Grottanelli e L. Banchi per le nozze Loreta-Zambrini) 8. (XIV. 27 p.) Siena 1864, tipogr. Mucci.

Prantl, Ueber den Universalienstreit im 13. und 14 Jahrhundert. (Sitzungsber. der Bayer. Akad. 1864. II. Band.)

Haselbach, Gymn.-Prof. Karl, die Türkennoth im 15. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Zustände Oesterreichs. 8. (70. S.) Wien, Sartori.

Krummel, Pfr. L., Johannes Hus. Eine kirchenhiſtor. Studie. 8. (92 S.) Darmſtadt 1863, Zernin.

Friedrich, Doc. Dr. Joh., Johann Hus. Ein Lebensbild. 2. Abtheilgn. 8. Frankfurt a. M., Verlag f. Kunſt u. Wiſſ.

Inhalt: 1. Johann Hus, der Feind der Deutſchen und des deutſchen Weſens. 1. und 2. Aufl. (26 S.)

2. Johann Hus als Reformator und ſeine Verurtheilung. (32 S.)

Steinhausen, Analecta ad historiam concilii generalis Constantiensis. 8. Berlin 1862. (Diſſertation.)

Η αγια και οικουμενικη εν Φλωρεντια συνοδος. Δια Μοναχοη Βενεδικτινοη. 8. (VI. 562 p.) *Ρωμη* 1864.

Circourt, A. de, Histoire de Charles le Hardi. (Revue Germ. 1864.)

Die Fortſetzung des Literaturberichtes folgt im nächſten Hefte.

Berichtigung.

Man bittet auf S. 70 Z. 18 v. o. „des 15. Jahrhunderts“ in „des 13. J.“ zu verbeſſern.

Theodor Bernhardt.

Bonn, Druck von Carl Georgi.

VII.

Ueber Schutzbündnisse und Wehrkraft der Hanse im 13. und 14. Jahrhundert.

Von

Wilhelm Junghans.

Der Name einer Hansestadt, welchen Lübeck, Hamburg, Bremen noch jetzt führen, weist zurück auf die Theilnahme an einer Entwickelung der norddeutschen Städte zu weltgeschichtlicher Bedeutung in den Zeiten tiefsten und dauernden Verfalles der nationalen Staatsgewalt, des Kaiserthums in Deutschland. Zum Schutze des Handels und der städtischen Freiheiten daheim und im Auslande, schlossen sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts zahlreicher und zahlreicher die Städte Niederdeutschlands und die als deutsche Colonien an den nordöstlichen Gestaden der Ostsee neubegründeten an einander, bis endlich mehr als 90 Städte am Strande der Ostsee, der Nordsee und im Binnenlande von Reval und Narva bis Amsterdam nnd Middelburg, an der Scheldemündung, von Köln bis Magdeburg und Breslau vorübergehend und dauernd zur Verbindung der Hanse vereint gewesen sind.

Klein und unbedeutend sind die Anfänge. Sie liegen in den Vereinen deutscher Kaufleute im Auslande und in den Verbindungen der Städte daheim. Mag auch im Auslande die Gemeinsamkeit in Sitte und Sprache, das Bedürfniß des Rechtsschutzes für den kaufmännischen Betrieb stärker und unmittelbarer empfunden sein und früher an den für den Handel der niederdeutschen Städte günstigen Punkten zur Bildung von Handelsgesellschaften geführt haben, — aus denen in der Folge auch die sogenannten hansischen Contore zu London,

Brügge, Bergen, Nowgorod hervorgegangen sind — bedeutungsvoller für die Ausbildung der Gemeinschaft der Hanse selbst sind doch die Verbindungen einzelner und nach und nach mehrerer Städte gewesen, deren unmittelbarer Zweck vollkommene Gleichstellung der Bürger, gemeinsamer Schutz der städtischen Freiheit, des städtischen Rechtes und Abwehr zahlreicher und gefährlicher Feinde in der Heimath, wie im Auslande gewesen ist; in ihnen finden Kraft und Schwäche, Fortschreiten und Stillstand, Wachsthum und Verfall, Plane und Ziele des Bundes ihren unmittelbarsten Ausdruck.

Die folgende Darstellung, deren Aufgabe es ist, auf das Wesen, die Bedeutung, die Erfolge der hansischen Schutzbündnisse und der durch sie zu gemeinsamem Wirken erweckten und vereinten hansischen Wehrkraft etwas näher einzugehen, muß sich darauf beschränken, aus der großen Fülle einzelne bedeutsame Erscheinungen hervorzuheben; auf die Bündnisse zur Erhaltung des Landfriedens wird sie nur beiläufig Rücksicht nehmen: Hansestädte stehen da mit andern an der Hanse nicht betheiligten Städten, mit benachbarten Fürsten geistlichen und weltlichen zusammen; das eigenthümliche Leben der Hansa kommt in ihnen nicht zur Erscheinung.

Als früheste Verbindungen niederdeutscher Städte treten uns die zwischen Hamburg und Lübeck geschlossenen entgegen.

Schon aus dem ersten drittel des 13. Jahrhunderts ist uns eine merkwürdige Erklärung Hamburgs erhalten [1]), welche es ausspricht, wie man zur Erhaltung und Befestigung der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen mit Lübeck sich geeint habe, die Bürger beider Städte in Bezug auf Handel und Verkehr völlig einander gleichzustellen: das Recht Hamburgs solle auch das Recht Lübecks, das Recht Lübecks solle das Recht Hamburgs sein, auf daß desselben Friedens, derselben Sicherheit für Person und Kaufgut der Hamburger in Lübeck, der Lübecker in Hamburg sich erfreue. Es konnte nicht fehlen, daß man an der Elbe und Trave gar bald auch die Feinde der städtischen Ordnung, die Feinde des innerhalb des Weichbildes der Stadt herrschenden Friedens als gemeinsame ansehen lernte.

1) Hamburgisches Urkundenbuch I. S. 335. — Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. S. 87.

„Die durch gerechten Urtheilsspruch von einer der beiden Städte wider einen schweren Verbrecher ausgesprochene Acht, — so kam man im Jahre 1241 überein [1]) — wird auch in der andern Stadt so gültig und rechtskräftig sein, als wäre dort der Zeugenbeweis geführt, sobald der Kläger den Geächteten dort findet und verfolgt;" — doch wird vorausgesetzt, daß das Urtheil zuvor brieflich von den Behörden der einen, den Behörden der andern Stadt gemeldet sei. Und noch einen weiteren bedeutsamen Schritt thaten die Schwesterstädte in demselben Jahre [2]), welcher beweist, wie fest man ein bestimmtes Ziel ins Auge faßte —, wie sehr man getragen, gehoben ward von dem Bewußtsein der in einmüthigem Zusammenhalten gewachsenen Kraft. Die Städte übernahmen es, in dem ganzen von ihren Wasserstraßen zur See von Trave und Elbe umfaßten Holstenlande den Handel zu schützen. Erheben sich dort Räuber oder andere Uebelthäter zu feindseligem Ueberfall der friedfertigen Bürger, so werden beide Städte sie vertilgen und ausrotten und zu gleichen Theilen die Kosten tragen; sie werden keinerlei blutige oder unblutige Gewaltthat wider die Bürger dulden und gleichmäßig beitragen zu den Kosten der Sühne und Rache. Werden Hamburger Bürger in Lübeck, Lübecker Bürger in Hamburgs unmittelbarer Nähe übel zugerichtet, dann wird man wechselseitig die Kläger in jeder Weise und auf gemeinsame Kosten im Streben, Sühne zu erlangen, unterstützen. Kein Zweifel, daß schon damals Hamburg die später (1259) ihm obliegende Verpflichtung, Schiffe zum Schutze der Elbmündung auszusenden, übernahm; — daß Lübeck seitdem reitende Diener zum Geleiten der Waarenzüge auf der beide Städte verbindenden Oldesloer Landstraße unterhielt, beides auf gemeinschaftliche Kosten, denn sonst mußte die Verabredung beider Städte wirkungslos bleiben [3]). Bald beschränkten sich die beiden Städte nicht mehr auf Maßregeln gegen die kecken Räuber und Störer des städtischen Friedens. Es erscheint uns als stetes Fortschreiten auf der einmal betretenen Bahn, daß im Jahre 1255 — Juni 25 [4]) — eine

1) Vgl. Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. S. 446. und I. S. 96.
2) a. a. O. I. S. 446. 447. und I. S. 95. 96.
3) a. a. O. I. S. 230.
4) a. a. O. I. S. 199—201.

erste weitergreifende unauflösbare Vereinigung, ein Schutzbündniß Hamburgs und Lübecks, zur Abwehr jeder von Hohen und Niederen gegen die Angehörigen beider Städte geübten Gewalt, sei es nun daß man ihrer Person sich bemächtige in der Hoffnung, ein gutes Lösegeld zu erpressen, sei es daß man mit räuberischer Hand reiches Kaufgut davon führe. Dann will man zuerst den friedlichen Weg versuchen, durch Botschaft und Brief Sühne fordern; diese Botschaft kann auf Verlangen auch eine gemeinschaftliche sein. Wird aber die Sühne auch dringender Bitte und Mahnung verweigert, dann kommt man zusammen zur Berathung, und der Beschluß wird allen Rathmannen der beiden Städte mitgetheilt, alten und neuen; das will sagen auch den nach lübischer Rathsordnung für das laufende Jahr von den Rathsgeschäften befreiten. Bei seinem Eide wird ein jeder um seine Meinung befragt. Die Mehrzahl entscheidet, was geschehen soll: gemeinsam sind von dem Augenblicke an Kosten und Gefahr, nur gemeinsam will man mit dem Feinde seinen Frieden machen. Sollte eine Stadt den Bestimmungen des Vertrages zuwider handeln, so kann die andere Stadt Rathmannen, so viele sie will, auffordern zum Einlager sich zu stellen, bis Genugthuung erlangt ist in Freundschaft oder durch Recht. Dieses erste feste Schutzbündniß beider Städte ward zunächst auf 3 Jahre, von Johannis 1256 an gerechnet, abgeschlossen, doch ist eine Verlängerung nach Ablauf dieser Zeit vorbehalten. In ganz besonders feierlicher Weise erfolgte der Abschluß: der gesammte Rath beider Städte war in Oldesloe erschienen, wechselseitig Gelöbniß zu geben und zu nehmen; es ist, als habe man auch äußerlich den vollen Ernst der Sache darstellen wollen.

Um diese Zeit sind auch die Grundlagen einer ähnlichen Verbindung der westfälischen Städte, zunächst der Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt gelegt. Bei der Lippebrücke unweit Wernen kam man am 17. Juli 1253 [1]) zusammen und einte sich

---

1) Der fehlerhafte Abdruck aus Haeberlins Analecta medii aevi I. S. 231 ist von Seibertz Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen I. S. 343, 344 wiederholt; die Vergleichung mit dem im Dortmunder Stadtarchiv, Urkundenlade Nr. 10, verwahrten Original ergab viele Berichtigungen.

über folgende Punkte. Man will jedem, welcher in der Folge Angehörige der Städte gefangen nimmt oder ohne Schuld ihrer Habe beraubt, in allen Städten die Fähigkeit, eine Anleihe zu machen, sowie alles, was ihm Ehre und Vortheil bringen mag, entziehen. Ist der Urheber des Unrechtes ein Burgwart, dann wird jene Verweigerung eines Darlehens auch auf seinen Herrn und dessen Ritter und Knappen ausgedehnt, überhaupt auf alle Ritter und Knappen und deren Mitschuldige, wenn sie desgleichen Unrechtes sich schuldig gemacht. Das war eine eigenthümliche Waffe, deren die Städte sich bedienten, gewiß eine wirksame, da die Geldkräfte und sonstigen militärischen Hilfsmittel der Städte dem Feinde entzogen wurden, doch eine wenig mannhafte, unritterliche und ein Beweis der Schwäche des Bundes. Minder unritterlich will es uns erscheinen, wenn man einem Ritter, dem Unehrenhaftigkeit und Treubruch in Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten nachgewiesen sind, in derselben Weise behandelt. Ist ein Räuber eines Raubes wegen in einer der Städte geächtet, dann soll in den andern Städten jedermann dem Verletzten auf Erfordern mit Rath und That in Verfolgung seines Rechtes beistehen, gleichwie den eigenen Mitbürgern; Bürger, welche wegen augenscheinlicher Gefahr für Gut und Person eine Stadt nicht zu verlassen wagten, sollten sicher geleitet werden. Kauft jemand außerhalb seiner Stadt Raubgut oder tauscht es ein für eigene Waaren, um es anders wohin, als in die eigene Stadt zu führen und anderswo zu vertreiben, dann wird er einem Dieb und Räuber gleich schuldig geachtet. Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Bundes, dem man ewige Dauer zu sichern hofft, treten Strafen ein, zehn Mark und ein Fuder Wein für den einzelnen, bei welcher Strafe ein Nachlaß nicht zulässig ist. Zur Ueberführung bedarf es des Zeugnisses zweier unbescholtenen Männer: bei mangelndem Beweise der Unschuld ist ein Reinigungseid mit sechs Männern zugelassen, wird einer der Städte von den beiden ein Vertragsbruch schuldgegeben, so ist ihr ein zwölf Manneneid gestattet, um von der Beschuldigung sich zu reinigen.

Im Jahre 1268 am 10. September trat zu Münster die vierte bedeutendere westfälische Stadt Osnabrück hinzu [1]). Wurden auch

1) Die Urkunden fehlerhaft bei Fahne Urkundenbuch der freien Reichs-

bei diesem Anlaß die Bestimmungen der Einung in vielen Punkten schärfer gefaßt und erweitert: die Tendenz der Einung ist nicht geändert, und so ist auch die Stärke der Hamburg und Lübeck zu einmüthigem Zusammenhalten gegen jede Gefahr einenden Verbindung nicht gewonnen; noch hat man zur Abwehr erlittener Gewalt dem Frevler gegenüber kein anderes Mittel als Verweigerung eines Darlehens. Doch that man zwei Jahre später zu Dortmund am 2. Mai 1270 [1]) einen weiteren bedeutsamen Schritt; Soest, Münster, Dortmund boten einander hilfreiche Hand zur Abwehr jeglicher Kriegsgefahr, freilich traten Osnabrück und Lippstadt diesem ersten Schutzbündniß der westfälischen Städte nicht bei, obschon sie die bei der Wernen Brücke geschlossene Einung im Jahre 1263 auf weitere sechs Jahre erneuert hatten [2]). „Sollte eine der drei Städte mit der beiden andern Rath Krieg, um Gewalt zurückzuweisen, begonnen haben, dann wird sie selbst mit voller Kraft die Vertheidigung betreiben, doch leisten die verbundenen Städte auf eigene Kosten Hilfe: Soest wird 40 schwergerüstete Streitrosse [3]) und 8 Armbrustschützen unter seinem Fähnlein, Dortmund wird 30 schwergerüstete Streitrosse und 6 Armbrustschützen unter seinem Fähnlein, Münster wird 20 schwergerüstete Streitrosse und 4 Armbrustschützen unter seinem Fähnlein senden. Droht der kriegenden Stadt nach dem Beginne des Krieges größere Gefahr, dann werden die beiden andern Städte die Hilfe dergestalt mehren, daß die Stadt in ihren Ehren bleibe. Dagegen wird man die Zahl der Streitrosse und Armbrustschützen mindern, wenn ein schwacher Gegner zu bekämpfen ist. Auch bei diesem Bunde sind Strafen festgesetzt. Läßt sich innerhalb dreier Wochen eine Stadt dreimal ohne Erfolg an die Erfüllung ihrer Pflicht mahnen, so verfällt sie in eine Buße von 40 Mark, welche zu gleichen Theilen unter den beiden andern Städten zur Vertheilung kommt; 12 Rathmannen,

---

stadt Dortmund I. S. 33—37 abgedruckt. Eine Originalausfertigung findet sich auch im Osnabrücker Stadtarchiv.

1) a. a. O. I. S. 47. 48.

2) a. a. O. II. S. 11.

3) XL dextrarios phaleratos die Urkunde; daß die Reiter mitfolgten, ist selbstverständlich.

von denen 6 dem alten Rathe angehören, sind verpflichtet in der kriegenden Stadt zum Einlager sich zu stellen, bis die Buße gezahlt ist. Zwei wichtige Bestimmungen dienen der Erhaltung der Einheit und kräftigen Zusammenfassung der Macht des Bundes: daß keine Stadt den Kriegshauptmann ohne den Rath der beiden andern bestellen dürfe; daß der Einspruch der dritten Stadt eine Maßregel, welche den beiden andern förderlich erscheint, nicht hindern solle.

So sehen wir die westfälischen Städte in eine ähnliche Entwickelung wie die Schwesterstädte Lübeck und Hamburg eintreten, doch in rascherem Fortschreiten ein vollkommneres Schutzbündniß ins Leben rufen.

Sehr nahe verwandt diesen rein städtischen Schutzbündnissen sind die von einer größeren Zahl benachbarter geistlicher und weltlicher Fürsten und Städte abgeschlossenen Landfriedensbündnisse, deren vornehmlichster Zweck ebenfalls die Erhaltung des Friedens, der Schutz des Rechtes war in einer Zeit, wo die Kaisergewalt in Deutschland zu völliger Machtlosigkeit herabgesunken war. So hat es an Berührungen nicht gefehlt, namentlich haben die westfälischen Städte unmittelbar nach dem Abschlusse ihres ersten Schutzbündnisses Rückhalt gesucht an dem großen am 13. Juli 1254 abgeschlossenen Landfriedensbündniß[1]), welches für 10 Jahre die Erzbischöfe von Mainz und Köln, die Bischöfe von Worms und Basel, mehrere weltliche Fürsten und 19 Städte, unter ihnen fast alle rheinischen, von Basel abwärts bis Köln vereinte. Dortmund, Herford, Koesfeld, Osnabrück, Attendorn, Soest, Münster, um nur die späteren Genossinnen der Hanse hervorzuheben, schlossen sich durch Kölns Vermittelung im Jahre 1255 dem Landfriedensbündniß an[2]). Ja noch weiterhin scheinen schon damals die Bande des Landfriedens sich erstreckt zu haben, wirksam gewesen zu sein. Denn die Forderung hilfreichen Zuzuges bei Lübeck, Hamburg, Stade und andern an der Elbe und jenseits der Elbe gelegenen Städten und den dortigen Edeln begründen Ministerialen, Rathmannen und Ge-

---

1) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. II. Nr. 864. 365.

2) a. a. O. II. Nr. 340. 342. 349. 350. 355. 360. 358.

meinde von Minden in einem Schreiben vom 8. November 1256 [1]) durch die Verpflichtungen des beschworenen Friedens. Zur Abwehr der vom Grafen von Welpe und seinem Drost Konrad von Ravensberg drohenden Gefahr, sei auf den Tag nach Martini von Edeln und Städten Westfalens eine Hilfe von 600 schwergerüsteten Rossen, von 100 Armbrustschützen und 500 Gewappneten zugesagt, man möge mit den Bremern zu bewaffnetem Zuzug sich vereinigen, um den Störern des Friedens sofort mit voller Kraft mannhaften Widerstand leisten zu können.

Es würde uns zu weit führen und doch im Grunde des neuen zu wenig bringen, wollten wir überall im weiten Kreise der späterhin vorübergehend oder dauernd der Hanse angehörenden Städte Niederdeutschlands ähnliche Bildungen, wie die von uns im Kreise der westfälischen Städte zwischen Lübeck und Hamburg verfolgten nachweisen. Die Geschichte zweier, dreier Nachbarstädte ist die Geschichte aller, so gleichartig sind innerhalb der Gränzen des deutschen Reiches damals die Gegensätze des städtischen — des rittermäßigen und fürstlichen Lebens und Strebens und die daraus den städtischen Gemeinwesen erwachsenden Gefahren und Kämpfe.

Aber eine Gruppe niederdeutscher Städte zieht von dem Augenblicke ihrer Entstehung an in höherem Grade die Aufmerksamkeit auf sich: es sind die in den Zeiten des Vordringens und Vordrängens der deutschen Nation an die Ostsee, von der sie längere Zeit durch Völker wendischen Stammes ganz ausgeschlossen gewesen war, im 12. und 13. Jahrhundert neubegründeten, in kurzer Zeit erblühenden Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, welche von ihrer Lage in bis dahin von Slaven und Wenden erfüllten Gebieten die Städte des Slavenlandes oder die wendischen Städte genannt werden. Als die ersten deutschen Schiffe, von den neuen Hafenplätzen ausgesandt, auf der Ostsee erschienen, zeigte es sich, wie die bedeutende Verschiedenheit der Ostseelande in Bezug auf Klima und Naturproducte, Bildung und Bedürfnisse ihrer Bewohner recht eigentlich auf die Vermittlung des Handels angewiesen war. Rasch erhebt sich, durch einträgliche, von den Städten erworbene Handelsprivilegien

1) Sartorius a. a. O. II. Nr. 25.

geschützt und gefördert, der Ostseehandel zu großer Bedeutung, er wird das eigentliche Lebenselement der Hanse und macht sich bald den Handel der niederdeutschen Städte nach dem Westen dienstbar. Die Bestrebungen des Handels haben den Städten vielfache Berührungen mit den Ostseebewohnern gebracht, auch feindliche mit den nordischen Reichen, mit Dänemark, mit Schweden, dem fernen Norwegen. Und dadurch sind wiederholte Verbindungen der wendischen Städte unter einander veranlaßt, welche von Anfang an für die Geschichte der Hanse von der größten Bedeutung und bald von ihr nicht mehr zu trennen sind.

Die frühesten Verbindungen wendischer Städte, von denen wir Kunde haben, gelten einem Feinde, welchen der Handel aller Zeiten zu bekämpfen gehabt hat, dem Seeraube. Als diese neuen Handelsplätze zu erblühen begannen, herrschte noch roher, gewaltsamer Brauch auf dem offenen Meere. Kühne Freibeuter lauern zumal in den Verstecken, welche die Wasserläufe zwischen den dänischen Inseln darbieten, den Kauffahrern auf; man wirft den Kaufherrn, welcher in älterer Zeit selbst seine Waaren über See und Land zu führen pflegte, seine Diener, sein Schiffsvolk über Bord und führt sicher den reichen Raub von dannen; konnte doch der todte Leichnam auf dem Meeresgrunde zur Klage den Mund nicht mehr öffnen. Wenn nun auch frühzeitig eine jede Stadt in unmittelbarer Nähe ihres Hafens auf ihrer Wasserstraße zum offenen Meere die Vertilgung der Seeräuber betrieb, es bedurfte weiterhin wirksamer Maßregeln, es bedurfte des Abschlusses förmlicher Schutzbündnisse, um auch dem offenen Meere Frieden zu bringen. Die Städte Lübeck, Rostock, Wismar dürfen für sich den Ruhm in Anspruch nehmen, den ersten Schritt für Begründung eines gesicherten Zustandes, für die Einführung milderer Sitte gethan zu haben. Kraft gemeinsamen, — 1259 den 6. September verkündeten — Beschlusses [1]) erklärten die Gemeinden der drei Städte [2]) alle den seefahrenden Kaufmann und seine Waaren bedrohenden Räuber für friedlos, sie entzogen ihnen den Schutz, welchen nach dem frommen

---

1) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. S. 229.

2) In der Bezeichnung communitas Lubicensis, Rozstokiensis et Wismariensis ciuitatum — ist doch nicht mehr zu suchen.

Brauche des Mittelalters Kirchen und Kirchhöfe für den Augenblick auch dem schwersten Verbrecher gewährten und sprachen wider sie die Acht aus. Und diese soll ohne Unterschied auch Stadt und Land treffen, in denen die Räuber mit ihrem Raube Aufnahme oder Beistand gefunden haben. Auf das unwirthliche Meer hinaus möchte man die Feinde gesetzlicher Ordnung, die Feinde friedlichen Verkehres bannen, um sie dort zu vernichten. Es scheint, daß man auch andere Seestädte aufforderte, sich anzuschließen; Wolgast an der Peene erklärte [1]), dankbar den gebotenen Schutz ergreifend, sich bereit, die Bemühungen der drei Städte zur Vertilgung der Seeräuber in jeder Weise zu unterstützen. Wer möchte zweifeln, daß bei allen Seestädten, denen der offene Brief mit der Aufforderung zum Anschluß zugesandt ward, das entschiedene Auftreten der drei Städte freudigste Beistimmung gefunden. Gemindert hat die Drohung der Städte die Zahl der Seeräuber gewiß, aber schwerlich so bald sie ganz verbannen können. Noch zwei Jahrzehnte nach der Erklärung der Städte hielt man in Stralsund die Fahrt ostwärts nach Riga für so gefährlich, daß wer sie wagte letztwillige Verfügungen traf für den Todesfall [2]); und unter den Gefahren der Reise war die von Seeräubern dem Kaufmann drohende gewiß nicht die geringste. Da hat Lübeck im Verein mit der Gemeinschaft der zu Wisby auf Gothland, dem Stapelplatze des Ostseehandels, weilenden deutschen Kaufleute der Ostsee den Frieden gebracht. Auf zehn Jahre verband man sich — im Jahre 1280 den 7. September [3]) — den Handel der eigenen Bürger und aller andern befreundeten deutschen Kaufleute auf der ganzen Ostsee, vom Travehafen und dem Nordsunde — so nannte der deutsche Kaufmann den Oeresund — bis nach Nowgorod, dem Stapelplatze des deutschen Handels in Rußland, und allen Häfen und Seeplätzen der Ostsee vor jeder Belästigung und Beeinträchtigung durch Hohe und Niedere zu schützen, erlittene Beschwerung und Schädigung zu rächen; mit gemeinsamer Kraft und auf gemeinschaftliche Kosten solle das geschehen.

---

1) a. a. O. S. 155, wo die Datirung zu präcisiren ist.

2) Derartige Verfügungen finden sich mehrfach im liber civitatis I. des Stralsunder Rathsarchives.

3) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. S. 369.

Das ist gewiß ein bemerkenswerther Fortschritt von der Aechtung überlästiger Seeräuber zur Befriedung der ganzen Ostsee, auf welcher fortan mit dem deutschen Handel auch deutsche Sitte und Gesetzlichkeit herrschen sollte. Nach zwei Jahren — 1282 den 8. September — ward auch Rigas Hilfe gewonnen. Wir sehen, es war die Absicht, vor allem den für den Handel nach Rußland wichtigen Seeweg zu sichern, was ohne Rigas Beitritt immer nur unvollständig zu erreichen gewesen wäre. Um diese Zeit pflegte man auch in den Städten besondere Verzeichnisse Geächteter (libri proscriptorum) zu führen, in denen die Namen der Geächteten, der Verwiesenen mit ihren Verbrechen eingetragen wurden, um sie den befreundeten Städten mitzutheilen, in denen dann das Urtheil unverzügliche Vollstreckung fand, wenn der Frevler dort vom Verletzten angesprochen ward. Die frühsten Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1243 bewahrt Lübeck[1]; in Stralsund, in Rostock sind sie seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts geführt. Im Stralsunder Verzeichniß findet sich mehrfach die Bemerkung, sei im ganzen Bereich des lübischen Rechtes[2]), das will sagen in allen Städten, wo lübisches Recht galt, verfolgt.

Dürfen wir aus dem Fehlen von Verträgen zur Begründung, zur Befestigung und Erhaltung des Seefriedens in den nächsten Jahrzehnten einen Schluß ziehen, so muß es den Städten gelungen sein, das wuchernde Uebel zu beseitigen, wenigstens soweit ihr unmittelbarer Einfluß, ihr nächstes Interesse reichte. Erst 1352 den 29. September[3]) erneuerten für zwei Jahre Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund die Einung zur Befriedung der See; bei fernerer Erneuerung auf weitere zwei Jahre — den 29. September 1354[4]) — ward auch Greifswald hinzugezogen. Lübeck, zu allen Zeiten voran, wenn es galt, das gemeinsame Beste zu fördern, übernahm ein drittel der Kosten, die

---

1) a. a. O. III. S. 3 ff.

2) Omni iure lubicensi. Zur Begründung der gegebenen Auslegung führe ich eine Strafbestimmung in Beschlüssen der Seestädte an (bei Sartorius Urkundl. Gesch. S. 120 si fecerit perdet mansionem nam in illa ciuitate et in omnibus in quibus est ius lubicense.)

3) Rostocker wöchentliche Nachrichten 1754. S. 37.

4) Sartorius a. a. O. II. S. 423.

andern zwei drittel sollten die übrigen betheiligten Städte tragen. So scheint es doch wieder erforderlich gewesen zu sein, bewaffnete Kreuzer in die See zu legen. Auch unter den Gegenständen der Berathung eines auf Johannis 1359 nach Lübeck ausgeschriebenen Hansetages[1]), zu welchem auch die märkischen Städte aufgefordert wurden, finden wir die Befriedung der See. Die Seestädte sind wie immer bereit zu den nothwendigen Maßregeln, doch erwarten sie, und dieß ist von besonderem Interesse, einen Beitrag zu den Kosten der Wehre von den binnenländischen Städten. — Auch späterhin hat es an mancherlei Belästigungen des hansischen Handels durch Seeraub in der Ostsee und Nordsee nicht gefehlt; sie waren zu keiner Zeit so unerträglich, wie im letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts und in den ersten des 15., als die Vitalienbrüder oder Likedeler (Gleichtheiler) fast alle von den Deutschen befahrenen Meere unsicher machten; doch sind eigentliche Schutzbündnisse gegen sie nicht wieder abgeschlossen, waren nur erst die sichern Schlupfwinkel verschlossen, so genügten die Bemühungen einzelner Städte es vollends zu vertilgen: nur über die Kosten der nothwendigen Rüstungen, welche je nach dem Schauplatz des Kampfes für die einzelne Stadt drückend sein konnten, haben die Städte ein Abkommen geschlossen.

Schutzbündnisse von ungleich größerer Bedeutung als zur Befriedung der See sind im Kreise der wendischen und Ostseestädte durch Kriegsgefahr veranlaßt. Sie hat von Rußland, von Flandern, von England der Hanse kaum gedroht, so oft man auch uneins gewesen ist. Dagegen ist oft und hartnäckig mit den nordischen Reichen gekämpft, wenn wir von Lübecks und Hamburgs Theilnahme an der Befreiungsschlacht bei Bornhöved 1227, wenn wir von preiswürdigen Kämpfen Lübecks mit König Erich Pflugpfennig von Dänemark schweigen, zuerst mit König Erich dem Priesterhasser von Norwegen in den Jahren 1284 und 1285. Wie es gewöhnlich der Fall gewesen ist, gaben den Anlaß Belästigungen der Kaufleute aus den wendischen Städten, welche unter dem Schutze ihrer von früheren Königen erworbenen Privilegien lebhaften und gewinnreichen, der norwegischen Bevölkerung bald lästigen Handel nach Norwegen, besonders

1) S. die Einladungsschreiben a. a. O. S. 460—463.

nach Bergen und Oslo betrieben. Jetzt zum erstenmal erwiesen sich die Bande des Landfriedens wirksam, welcher seit dem Jahre 1283 zahlreiche nordische Fürsten und Städte an der Ostsee einte; — welchem, da Norwegens Haltung Bedenken erregte, König Erich von Dänemark sich gesellt hatte. Die im Landfrieden begriffenen Seestädte, doch wie es scheint nur die fünf wendischen Städte [1]), kamen in Rostock noch im Jahre 1284 zusammen [2]) und einten sich über ein Verbot der Ausfuhr von Getreide, Bohnen, Erbsen, Malz und Mehl; nur von Stadt zu Stadt, nicht seewärts sollten diese Lebensmittel verfahren werden können. Wer dieses Verbot übertrat, hatte der Stadt, welcher er angehörte, 10 Mark Silber zu zahlen; dazu ward solchem Gut jeder gesetzliche Schutz entzogen, ungestraft sollte es von einem jeden weggenommen werden können. Norwegisches Gut ward vom Markt der Städte ausgeschlossen. es mußte unverkauft auf demselben Wege wieder zurückgeführt werden, auf welchem es zu Markte gebracht war; wer von den Bürgern der verbündeten Städte nordisches Gut kaufte, ging dessen verlustig. In der That, man kannte in den Städten seine Waffen und wußte sie trefflich zu führen: denn Norwegens wirthschaftlicher Zustand bedurfte damals in noch höherem Grade, als in unsern Tagen Zufuhr von Cerealien und Lebensmitteln. Daß Lübeck auch dießmal die Seele der geschlossenen Verbindung war, beweisen noch jetzt uns erhaltene Instructionen der lübischen Gesandten, welche nur bestimmt gewesen sein können, die zu Rostock 1284 versammelten Städte zu wirksameren Beschlüssen zu vermögen [3]). Die lübischen Gesandten hatten es zur Erwägung zu stellen, ob eine Gesandtschaft an den Norwegen verfeindeten König Erich von Dänemark zu senden sei, ob die Herren von Slavien aufzufordern seien, den Städten zu helfen in der Bedrängniß, welche man von den Normannen zu erdulden habe; die lübischen Gesandten hatten auch darauf

---

1) Dem norddeutschen Landfrieden waren außer Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald schon 1283 Stettin, Demmin, Anklam, 1284 auch Hamburg und Kiel beigetreten. S. Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. S. 403 und 422.

2) S. den Receß dieser Tagfahrt a. a. O. III. S. 26. 27.

3) a. a. O. II. S. 50.

zu dringen, daß Briefe an Riga, an die ferneren östlichen und westlichen Städte gesandt würden, sie hatten den Vorschlag zu machen, daß die Kosten des unvermeidlichen Kampfes zum vierten Theile von Lübeck, zu drei vierteln von den übrigen slavischen Städten übernommen würden. Außer den Städten des Slavenlandes scheinen auf der Rostocker Tagfahrt keine Städte vertreten gewesen zu sein: später hatten sich auch Riga und die Gemeinschaft der Deutschen zu Wisby angeschlossen. Es scheint, daß Versuche gemacht sind, auch die westlichen Städte zu gewinnen; für Bremen ließ der Rostocker Receß noch die Möglichkeit des Beitrittes offen, doch war Bremen nicht zu gewinnen; die vornehmlichste Forderung der verbundenen Städte, die Einstellung des einträglichen Handelsverkehrs mit Norwegen zu bewilligen, in einem Zeitpunkt, wo man denselben bei freundlichem Verhalten Norwegen gegenüber ausschließlich zu betreiben hoffen durfte, mochte wenig Geneigtheit vorhanden sein: der in Folge davon unvermeidliche Ausschluß vom Verkehr auf den Märkten der Ostseestädte, scheint die Bremer Kaufmannschaft minder empfindlich getroffen zu haben.

Mit gewaffneter Hand gegen Norwegen vorzugehen, dazu scheint auf dem Rostocker Tage keine besondere Neigung vorhanden gewesen zu sein; doch war man bereit, wechselseitig für einander einzustehen, wenn man Unbill und Schaden von den Nordmannen zu erdulden habe. Aber die Ereignisse trieben weiter, die Städte schickten ihre Flotten gegen Norwegen aus, um die Küsten zu verheeren, man legte Kriegsschiffe in den Sund, um die Zufuhr von Korn, Bier, Brod zu hindern[1]). So ward durch Hungersnoth König Erich, der Priesterfeind, gezwungen, in Unterhandlungen, bei denen befreundete Fürsten, König Magnus I. von Schweden und der Fürst von Rügen, die Vermittlung übernahmen, und bald den 31. October 1285 auch in den calmarischen Vergleich zu willigen, welcher die Forderungen der Städte — es werden jetzt Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Riga und die Deutschen zu Wisby genannt, und für

1) S. den Bericht Detmars in Grautoffs Lübeckischen Chroniken S. 159.

Kampen, Stavoren, Gröningen der Beitritt vorbehalten — in vollem Maße befriedigte [1]).

Dieß war der erste bedeutsame Erfolg, welcher von den Ostseestädten erkämpft ward, erkämpft mit eigener Kraft. Von der freudigen, gehobenen Stimmung, welche damals in den siegreichen Städten herrschte, giebt ein Schreiben Wismars Zeugniß [2]). Wismar hatte im Namen der Seestädte die Stadt Stade, die westfälischen Städte Osnabrück, Münster, Koesfeld, Soest, Dortmund, die niederländischen Leuwaarden, Gröningen, Stavoren, Kampen, Zwolle, Deventer, Zütphen, Harderwick und Muiden aufzufordern, zur compromissarischen Erledigung ihrer Streitigkeiten mit Norwegen gehörig bevollmächtigte und instruirte Abgeordnete zu Johannis 1286 nach Norwegen zu entsenden. Frohlockend meldet Wismar die mit den Genossinnen im Streit und bei der Verhandlung errungenen Erfolge: kriegsbereite Schiffe habe man entsandt zur Bekämpfung der Norweger, zur Herstellung der alten Freiheiten des gemeinen Kaufmanns, nur von den benachbarten Städten und zweien einer andern Provinz (Riga und Wisby) unterstützt. Gemeinsam solle der Gewinn des Kampfes sein, zu dessen Kosten auch die nicht unmittelbar Betroffenen einen Beitrag nicht weigern würden.

König Erich von Norwegen hatte die Entschädigungssumme, welche der calmarische Vergleich ihm auferlegte, 6000 Mark norwegisches Silber, noch nicht zusammenbringen können, als er von neuem — im Jahre 1293 — den Handel der zuyderseeischen Städte Kampen und Stavoren mit Gewaltmaßregeln bedrohte. In ihrer Bedrängniß schutzsuchend wandten sich die beiden Städte an die fünf wendischen Städte, in denen man sichern Hort und Rückhalt auch schon in weiteren Kreisen zu suchen sich gewöhnte. Versprechen wechselseitigen einmüthigen Zusammenstehens in der Stunde der Ge-

---

1) a. a. O. I. S. 441 ff. Die übrigen zahlreichen Urkunden ebendaselbst am vollständigsten.

2) a. a. O. I. S. 456. Die Datirung ist nicht zutreffend. Das Schreiben ist offenbar bald nach Beendigung der Verhandlungen zu Calmar, welche durch den Vertrag vom 31. October 1285 ihren Abschluß fanden, erlassen.

fahr sind da gegeben und empfangen [1]). Ist dann auch das gefürchtete nicht eingetreten, da König Erich scheu zurückwich und bereits am 12. Juni zu Bergen ein Abkommen schloß [2]), die wendischen Städte haben in Wachsamkeit nicht nachgelassen, vielmehr, um im voraus gerüstet zu sein, im October 1293 auf drei Jahre ein Schutzbündniß abgeschlossen und dasselbe beim Ablaufen auf fernere drei Jahre erneuert [3]).

Die bevollmächtigten Abgeordneten der fünf Städte erklären, nach reiflicher Ueberlegung zum besten des Friedens, zu Nutz und Frommen des gemeinen Kaufmanns und zu wechselseitiger Hilfe in Verfolgung ihres Rechtes sowohl zu Wasser als zu Land von Martini an auf drei Jahre sich vereinigt zu haben und in keinem Unfall einander verlassen zu wollen. Kein Theil soll indeß, auf daß man nicht zu Gewaltsamkeit sich hinreißen lasse, ohne Einwilligung und Rath der Mitverbundenen eine Fehde anfangen; vielmehr ist eine jede Stadt verpflichtet, ihre Beschwerden den übrigen Genossinnen mitzutheilen, welche zuvörderst durch Schriften und Boten versuchen sollen, in Güte die Abstellung derselben zu bewirken. Bleibt aber dieser Versuch fruchtlos, so sollen die übrigen Städte in folgender Weise Beistand leisten: Lübeck stellt 100, Wismar 38, Rostock 70, Greifswald 38, Stralsund 50 Reisige — das ist also ein einfacher Auszug von 296 Mann. Sollte eine größere Hilfe erforderlich sein, so versprechen die Städte, dieselbe einander in gleichem Verhältniß bis zur Beendigung der Sache zu stellen. Wird eine Tagfahrt in Bezug auf diese Angelegenheiten beliebt, und versäumt eine der verbundenen Städte ohne rechtfertigende Ursache dieselbe, so verfällt sie zum besten der andern Genossen in die Strafe von 100 Mark slavischer Pfennige. Fiele aber eine der Städte von der Verbindung ab und leistete die versprochene Hilfe nicht, so soll sie den andern Städten die zu diesem Zweck gemachten Auslagen ersetzen, außerdem aber in eine Strafe von 500 Mark feinen Silbers verfallen sein und aus der Gemeinschaft

1) a. a. O. I. Nr. 601. 603.

2) a. a. O. I. Nr. 605. 606.

3) Am vollständigsten sind die Urkunden a. a. O. I. Nr. 608. 609 und Nr. 653 mitgetheilt.

des lübischen Rechtes ausgeschlossen sein, bis sie den Verbundenen Genugthuung verschafft haben wird. Sollte indeß eine Stadt einen eigenen erblichen Herrn haben, gegen welchen sie den anderen Städten nicht mit bewaffneter Hand öffentlich würde beistehen können, so soll sie ihren Beitrag in Geld entrichten dürfen, ohne daß sie Schuld trifft. Die beiden letzten Bestimmungen sind bei der Erneuerung des Vertrages hinzugefügt. Es tritt klar genug hervor, wie durch dieß Bündniß die Freiheit der einzelnen Stadt in heilsamer Weise beschränkt wird; dafür bietet es auch die Gewähr, daß überall ganz und ungetheilt die Macht der Verbundenen sich geltend machen wird.

Mit gleich ruhmvollem Gelingen, mit ähnlichem Zuwachs an Macht und Kräftigung ihrer Verbindung sind die wendischen Städte aus dem ersten Kampfe mit Dänemark nicht hervorgegangen, wohl aber um eine wichtige Erfahrung reicher, daß in den Stürmen der Zeit für sie das Heil nur in einmüthigem Zusammenhalten liege. Es ist wunderbar, wie fest in den Nachfolgern Waldemars des Siegers die Erinnerung an sein Ostseereich wurzelte. Kaum zu etwas festerer Herrschaft gelangt, versucht Erich Menved (1286—1319) es wieder aufzurichten. Es war in der That keine verächtliche Probe schlau berechnender dänischer Staatskunst, wenn König Erich Menved die Kraft des Schutzbündnisses der wendischen Städte, dessen Erneuerung bei einem Anschlage wider Freiheit und Recht der Städte gewiß war, dadurch zu brechen wußte, daß er Lübeck von den Genossinnen trennte. Lübeck trat 1307 den 4. Juli auf 10 Jahre also bis 1317 in den Schutz des Dänenkönigs [1]), verpflichtete sich, ein jährliches Schutzgeld von 750 Mark lübisch zu zahlen, den Feinden Dänemarks den Ankauf von Waffen und Lebensmitteln, die Werbung von Söldnern nicht zu gestatten. Es empfing dafür die bedingte Zusage daß im Kriegsfalle der Handel mit den Feinden des Königs — es können nur die verbundenen Städte gemeint sein — keine Hinderung finden solle; es empfing ein Dänenwort so gleißend, wie es nur je deutscher Geradheit verheißen ist: „Die Unterthanen unsers Reiches“ — so kündet der König — „und Lübecks Bürger sollen, gleichwie ein Menschenpaar, überall treu in ihrem Rechte einander fördern.“ Als ihm so viel

1) a. a. O. II. Nr. 218.

gelungen war, trat König Erichs eigentlicher Plan ans Licht. Die Herren von Mecklenburg hatten ihr Land als dänisches Lehen empfangen, die Stadt Rostock hatte huldigen müssen, nun sprach er für den Fall des Aussterbens des heimischen rügenschen Fürstenhauses sein Erbe und damit die Herrschaft über Stralsund an. Gelang dieß, dann war die Freiheit der drei wichtigsten wendischen Städte dahin. In Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald hat man die Gefahr erkannt, welche Lübecks Kurzsichtigkeit nur zu leicht hatte entstehen lassen, man hat kühnlich auch ohne Lübeck das Schutzbündniß erneuert. Doch war es ohne rechte Kraft, ein treues Abbild der mißlichen Lage der Städte und Vorbedeutung ihres Unterliegens in dem Kampfe, für welchen Erich seine Vorbereitungen trefflich getroffen hatte. Dieses Schutzbündniß ist im Jahre 1308 den 20. December auf 5 Jahre also bis 1313 abgeschlossen.[1]) Im allgemeinen sind die Bestimmungen des früheren Bundes erneuert. Doch beläuft sich nun der einfache Auszug, da Lübecks 100 Mann fehlen, nur auf 196 Reisige. Daß man daheim sich nicht sicher fühlte, bezeugt die für den Fall der Belagerung einer Stadt getroffene Vorsorge. Dann soll eine andere, zum Widerstande bequem gelegene Stadt den übrigen offen sein zur Errettung der Belagerten. — Die alte Stärke ward auch nicht wiedergewonnen, als zwei Jahre später im Jahre 1310 den 14. August Lübeck auf vier Jahre hinzutrat.[2]) Was wollte es bedeuten, daß man sich ungehinderten Verkehr, Vermittlungsversuche zur Abwehr einer von Fürsten oder Herren angesagten Fehde und Beobachtung strengster Neutralität für den Kriegsfall zusagte — wenn Lübeck, durch den verhängnißvollen Vertrag des Jahres 1307 gebunden, erklären mußte, „gegen den ruhmwürdigen König von Dänemark nichts unternehmen zu können!"

König Erich hat seinen Wunsch erfüllt gesehen, er hat Huldigung und schwere Schatzungen auferlegen können. Wäre in Dänemark nur Stetigkeit des Wollens und der Macht bei demselben Könige, bei Vorgänger und Nachfolger gewesen, gewiß würde völlige Abhängigkeit das Loos der wendischen Städte geworden sein. Allein stetig war in

1) Rostocker wöchentliche Nachrichten 1753. S. 45. (Fabricius?)
2) Urkundenbuch der Stadt Lübeck II. Nr. 269.

Dänemark nur der Hader der Parteien. Schon Erich Menveds Nachfolger im Reich hat als Hilfesuchender bei den wendischen Städten erscheinen müssen und mit Bestätigung, mit Erweiterung ihrer Freiheiten gezahlt. Und dann folgten die Zeiten des Zwischenreiches, während dessen die holsteinischen Grafen Dänemarks Geschicke bestimmten. — Schweden ist den Städten auch dann nicht gefährlich geworden, als König Magnus Norwegens Krone trug und Schonen vorübergehend erwarb: denn da trat zwischen Norwegen und Schweden eine Stärke der Abneigung, des Hasses hervor, welche jede Machtentfaltung nach außen hemmte. So haben sich die wendischen Städte, nur vorübergehend berührt von all dem wilden Getümmel in den Ostseelanden, bis zur Mitte des 14. Jahrhunders zu immer größerem Wohlstande entwickeln und den in sie gepflanzten Keim einer größeren Vereinigung der Hansestädte pflegen können.

Zwanzig mühevolle Jahre seiner Regierung hatte König Waldemar Atterdag verwandt, um die inneren Parteien in Dänemark niederzukämpfen und die zerstreuten Theile des Reiches wieder zu sammeln, da machte Gothlands gewaltsame Unterwerfung, Wisbys Zerstörung (im Jahre 1361) es plötzlich offenbar, daß das Ziel seines Strebens wiederum die Erneuerung der Ostseeherrschaft sei. Wisbys Bedeutung als Stapelplatz des Ostseehandels hatte noch nichts Abbruch gethan, wenn es nicht die allmählich aber sicher sich vorbereitende Umwandlung des indirecten Handels in den directen nach den entfernteren Handelsplätzen Rußlands war, mit denen man über Wisby verkehrte, so lange man in den niederdeutschen Handelsstädten die Fahrt in den Osten scheute. Wahrlich König Waldemar hätte nichts ersinnen können, wodurch ein gemeinsames Interesse der Städte schwerer hätte verletzt, ein gemeinsames Handeln unmittelbarer hätte hervorgerufen werden können. Dießmal haben die wendischen Städte nicht allein gestanden, es gelang ihnen eine Vereinigung von größerer Bedeutung, von größeren Erfolgen als je vorher oder nachher hervorzurufen, einen Verein der Seestädte zur hansischen Seemacht.

Wir dürfen wohl die Frage aufwerfen, wie es mit der Wehrkraft der Städte, welche den Kampf mit dem erstarkten Dänemark aufzunehmen sich nicht scheuten, damals bestellt war?

Gegen plötzlichen Ueberfall und längere Belagerung waren die

Städte durch Lage und Befestigung geschützt. In der niederdeutschen Ebene, wo nur schwer ein Punkt von beherrschender Lage für eine Stadtgründung zu finden ist, zumal für die Begründung einer Handelsstadt, welche an einer Wasserstraße am liebsten ersteht, hat man es trefflich verstanden, die Nähe von schwer zugänglichen Flußniederungen, von Sümpfen, von Teichen zu suchen und so wenigstens von einer Seite für die geringere Erhöhung, auf welcher die Stadt erbaut ward, Deckung zu gewinnen. Das wichtigste aber für den Schutz der Landstadt wie der Seestadt in damaliger Zeit bleibt die Ringmauer; sie ist in einzelnen Fällen schon vorhanden gewesen, wenn in dem von ihr umhegten Raume der städtische Anbau kaum begonnen hatte.[1]) Fest gegründet auf mächtigen Granitblöcken, wie die niederdeutsche Ebene sie bietet, erhebt sich die Ringmauer aus hartem Ziegelstein erbaut mit vorspringenden Rundelen und vierkantigen Befestigungsthürmen — Burgen, wie sie die alte Sprache treffend nennt, — von denen aus andringende Belagerer in der Seite getroffen werden konnten; weit hinaus ins Land schauen hochragende Warten über den nie zahlreichen Thoren, welche den Landstraßen Einlaß in die Stadt gewähren und die zum Hafen hinabführenden Straßen Nachts und zur Zeit der Gefahr schließen. Hat auch eine spätere Zeit Erdwälle mit tief einschneidenden Gräben vor diesen Ringmauern aufwerfen müssen, um die zerstörenden Angriffe einer neuen Belagerungskunst fern zu halten — vordem boten sie genügenden Schutz, zumal wenn der Bürger selbst sie vertheidigte. Kein Zweifel, daß in damaliger Zeit die Wehrhaftigkeit in jenen Kaufstädten eine weit allgemeinere war, als in unsern Tagen, wo man gerade in den großen Handelsstädten nur zu geneigt ist, der Wehrpflicht sich zu entziehen. Bewaffnet führte der Kaufmann seine Waaren über Land und Meer; ein mehrfach wiederholter Beschluß der Seestädte verpflichtete einen jeden Schonens Fischerlager besuchenden Kaufmann in voller Rüstung, mit gutem Harnisch dort zu erscheinen;[2]) Waffendiebstahl ward in den älteren Stadtrechten als Verletzung der Wehrhaftigkeit des Bürgers

---

1) Vgl. Fabricius, Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens. Baltische Studien XI 2.

2) Ungedruckter Receß der Seestädte 1371. Mai 25. Stralsund. § 6.

mit der größten Strenge bestraft. Gewiß ist, daß in älterer Zeit die Bürger der Städte selbst den bewaffneten Auszug bildeten; schrieb doch, nachdem man zum erstenmal in festerem Verein siegreich gegen Norwegen gewesen war, im Jahre 1285 Wismar frohlockend den befreundeten Städten, wie die eigenen Bürger edle und geringe auf kriegsbereiten Schiffen zum Kampfe wider Norwegen entsandt seien.[1]) Rathmannen waren die Führer im Kriege. Doch schwer verträgt sich Kriegsleben mit kaufmännischer Thätigkeit, mit dem emsigen Fleiße der Gewerke, und früh haben die Städte Söldner gehalten, Reisige, reitende Diener, welche ihren Namen mit größerem Rechte führten als die friedfertigen Erben desselben, welche man jetzt in Hamburg aussterben läßt. Schon 1259 übernahm es Lübeck, Reisige zum Schutze wider Straßenräuber zu halten;[2]) 1304 versprachen Hamburg und Lübeck einander die Waarenzüge auf der Oldesloer Straße durch reitende Diener geleiten zu lassen;[3]) ähnliche Vereinbarungen bestanden seit 1259 zwischen Utrecht und Cöln;[4]) und so wird es auch anderswo gewesen sein. Zum Unterhalt von Streitrossen und Pferden für bewaffneten Auszug waren um 1292 in Lübeck wohlhabende Bürger verpflichtet.[5]) Galt es größere Unternehmungen, so traten angesehene Adliche aus der Nachbarschaft, mit Freunden und Dienern zu kleinern Genossenschaften vereint, ja selbst Fürsten, wie der kriegslustige Graf Heinrich von Holstein, mit ihrem Dienstgefolge in den Dienst der Städte für guten Sold, für Zusicherung von Ersatz ihrer Verluste an Waffen und Habe sowie eines angemessenen Lösegeldes für den Fall der Gefangenschaft.[6]) Immer aber war die Flotte das wichtigste; in demselben Maße wie die Seestädte den Binnenstädten überlegen waren, übertraf sie die hansische Wehrkraft zu Lande. Die See war

---

1) S. oben S. 319. Note 2.

2) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. Nr. 248.

3) a. a. O. II. Nr. 186.

4) Ennen und Eckertz a. a. O. II. Nr. 392.

5) Urkundenbuch der Stadt Lübeck II. S. 938—940.

6) Solche Verträge bewahrt das Rostocker Rathsarchiv in ziemlicher Zahl aus der Zeit des waldemarischen Krieges. Vgl. Sartorius, Urkundl. Geschichte. II. Nr. 216b.

recht eigentlich das Lebenselement der Hanse, leichter war es über See als zu Land einer bedrängten Genossin Hilfe zu bringen. Seetüchtigkeit, Erfahrung, Kenntniß der Schifffahrt war damals nirgends in höherem Grade zu finden, als in den Seestädten der deutschen Hanse. Dazu war es in jener Zeit sehr viel leichter, eine Flotte auf die See hinaus zu senden als jetzt. Wohl unterscheidet man frühzeitig (1262) Heerschiffe, streitbare Schiffe oder, wie man später sagte, Friedschiffe von den Kauffahrern[1]); aber es leidet wohl kaum einen Zweifel, daß damals der Bau eines Kriegsschiffes und Kauffahrers noch nicht so grundverschieden gewesen ist, als in unsern Tagen. Durch eine Zinnenbrüstung von Holz war es leicht möglich, Vordertheil und Hintertheil zu schirmen, auch ein befestigter Mastkorb konnte leicht angebracht und abgenommen werden. War der Stadt Wappen am Maste aufgehängt, so ward der Kauffahrer zum Kriegsschiff. Den Vergleich mit den Schiffen anderer Nationalität haben sie zu keiner Zeit zu scheuen gehabt. Da im Jahre 1427 vor Kopenhagen die Flotte der wendischen Städte und die dänische kampfbereit einander gegenüber gelegen — so berichtet die lübische Stadtchronik des Rufus[2]) — hätten die beiden Flotten in der Sonne geleuchtet gleich zwei Gebirgen von hellem Silber. Doch erkennt sie den hansischen Schiffen den Preis zu, denn hochbordig seien sie gewesen und wohl zum Kampfe gebaut und den Schiffen des Dänenkönigs gegenüber anzuschauen wie Kirchen neben Kapellen — ein stolzes Wort, dessen wir jetzt nur mit Beschämung gedenken können. Wohl müssen es ganz stattliche Schiffe gewesen sein, welche im Jahre 1368 von den Städten gerüstet wurden, da sie 100—150 Mann Bewaffnete trugen: für Handelsschiffe scheint zu Anfang des 13. Jahrhunderts für die Erhebung von Zöllen 12 Last als eine Gränze für die Tragfähigkeit des Kauffahrers gegolten zu haben,[3]) im Jahre 1412 setzten die zu

---

1) (1262) heirschif ofue strijtlich schif Ennen u. Eckertz a. a. O. II. S. 448. (1342) hercogge Urkundenbuch der Stadt Lübeck II. S. 680. (1339) liburna ipsius civitatis Lubicensis, dicta vredekogge.

2) Rufus bei Grautoff a. a. O. II. S. 554.

3) Im Lübecker Stadtrecht $12^{20}/_{26}$. Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. Nr. 32.

Lüneburg im April vertretenen Städte einen Tiefgang von 6 lübischen Ellen und 100 Last Häring Tragfähigkeit für die hansischen Kauffahrer fest.[1])

Bemannung für Kriegsschiffe vermochten bei einem ernstlichen Kriege die Städte in genügender Menge zu stellen, da Seevolk und Gewerke nicht in gleicher Weise wie zur Friedenszeit Beschäftigung fanden. Besonderer Einübung für den Seekrieg bedurfte es wohl kaum. Als Führer hansischer Flotten finden wir ebenfalls Rathmannen: mehr als einer hat Mißgriffe in der Führung, hat Unterliegen im Kampfe mit dem Tode büßen müssen. Was zum Kriege unter allen Umständen und zu allen Zeiten erforderlich ist: Geld, das fand sich in den Städten in reichlicherem Maße als bei den Feinden, mit welchen sie zu kämpfen haben konnten; dazu kaufmännischer Sinn, Opferwilligkeit zu Steuern, zu Zöllen, welche nach gemeinsamem Beschluße erhoben wurden. Mußte auch die regelmäßig im Kriegsfalle verfügte Einstellung des Handels nach Feindesland fühlbar genug sein, sie traf in nicht geringerem Maße auch den Feind, welcher gewohnt war, Waffen und Kriegsmaterial durch die Hansestädte zu erhalten, und die Einfuhr von Lebensmitteln schwer entbehrte.

Wenden wir uns jetzt wieder zurück zu dem großen zehnjährigen Kampfe, welchen König Waldemar Atterdag mit der Hanse im Jahre 1361 entzündete, so müssen wir darauf verzichten, auf die Einzelnheiten einzugehen: auch hier sind es die zu einträchtigem Zusammenwirken geschlossenen Verbindungen, welche hervorzuheben sind.

Als die 5 wendischen Städte den Kampf mit Dänemark aufnahmen, finden wir nur eine geringe Zahl von Seestädten mit ihnen vereint; das seit Alters Lübeck verbundene Hamburg, Bremen und Kiel, dann ostwärts Anclam und Stettin, die alten Genossinnen Stralsunds und Greifswalds, und zum erstenmal Kolberg. Die preußischen Städte, dringend zum Anschluß aufgefordert, haben sich nur dazu verstanden, gleich den enger zu gemeinsamem Kampfe verbundenen Städten bei Leibes- und Lebensstrafe völlige Einstellung des Handels nach Dänemark zu gebieten und von den ausgeführten Waaren einen Pfundzoll

1) In dem bisher ungedruckten Recesse der Lüneburger Tagfahrt 1412. April 10. § 5, 39.

zu erheben, dessen Betrag nach Lübeck eingesandt werden sollte — beides zunächst auf ein Jahr.[1]) Als man in Lübeck zum erstenmal auf einer Versammlung der Seestädte Abgeordnete der westfälischen Städte begrüßen und ihres einsichtigen Rathes sich erfreuen durfte[2]), waren wohl die Beziehungen zwischen beiden Städtegruppen fester geknüpft, allein man war doch noch weit entfernt, in vollem Maße für einander einzustehen. Kein Wunder, daß die eilf Städte durch Anschluß an die alten Feinde König Waldemars, die Könige von Schweden und Norwegen Magnus und Hakon, die Kraft zu unmittelbarem Handeln suchten und mit ihnen zu Greifswald — 1361 am 7. September — ein Schutz- und Trutzbündniß zur Bekämpfung des Räubers von Oland, Gotland und Schonen eingiengen.[3]) Die Städte übernahmen es 2000 Bewaffnete zu stellen mit den nöthigen Schiffen.[4]) Die Könige versprachen Hilfe zu leisten mit 2000 gewappneten Rittern und Knechten und den nothwendigen Schiffen. Um die Mitte der Fastenzeit will man zur Eröffnung des Feldzuges gerüstet sein. Die Städte sind in einem unter sich geschlossenen Vertrage über diese Verpflichtungen noch hinausgegangen, sie vertheilten unter sich eine Flotte von 28 großen, 24 kleinen Fahrzeugen, 2740 Mann Besatzung. Belagerungsmaschinen, Bliden, Mauerbrecher sollten nach Bedürfniß gestellt werden. Schäden zur See und zu Lande sollten nach Mannzahl von allen Genossinnen des Bundes getragen werden. Dazu gaben die Städte einander die Zusicherung, mit voller Macht und ganzer Hilfe für einander einzustehen in jeder Gefahr, welche aus dem Bunde erwachsen könne, und keine Sühne einzeln zu schließen,

---

1) Recesse 1361 August 1. und September 8. Greifswald. S. Sartorius a. a. O. II. S. 490. 492.

2) In einem ungedruckten im Dortmunder Stadtarchiv Urkundenlade 10 erhaltenen Schreiben Hinrik Kales an den Dortmunder Rath über die Verhandlungen des Hansetages heißt es ciuitatibus (maritimis) extitit valde gratum, quod ad eas suos nuncios ciuitates Westfalie transmiserint ... vbi nos bene recepti fuimus et amicabiliter pertractati — woraus wohl zu schließen ist, daß das Erscheinen der westfälischen Sendboten etwas ungewöhnliches war.

3) Sartorius a. a. O. II. S. 492. Nr. 212.

4) a. a. O. Nr. 214.

sie hätten denn die Sache ganz zu Ende gebracht. Die gleiche Zusicherung hatten die Könige von Schweden und Norwegen gegeben und empfangen. Aber nicht einmal mit ihrer Hilfe sind sie rechtzeitig auf dem Kampfplatze erschienen. Als dann dem anfänglichen Glück der hansischen Flotte im Sunde Mißgeschick folgte, gaben die Städte rasch den Kampf auf und schlossen mit König Waldemars Bevollmächtigten zu Rostock Stillstand und leidliches Abkommen vom 10. November 1362 bis 6. Januar 1364. Es ist, als ob es ihnen erst in eindringlichster Weise hätte zum Bewußtsein kommen müssen, daß nicht im Bunde mit fremden Fürsten, sondern in festem Aneinanderschließen mit den Schwesterstädten, so viele nur irgend zu gewinnen waren, das Heil liege. In diesem Sinne sind unablässig die wendischen Städte thätig gewesen, neue Gewaltsamkeiten König Waldemars erinnerten stets zu rechter Zeit an das äußerste, was von ihm zu erwarten war: einen Angriff auf Freiheit und Selbständigkeit der Städte, und so ward endlich die kölnische Conföderation im Hansesaale des Kölner Rathhauses abgeschlossen am 19. November 1367.[1])

Bevollmächtigte Rathmannen der Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Kulm, Thorn, Elbing, Kampen, Harderwijk, Elburg, Amsterdam und Briel vereinigten sich zu Köln, des von ihnen dem gemeinen Kaufmanne zugefügten Unrechtes und Schadens wegen Feinde zu werden der Könige von Dänemark und Norwegen. Unter sich will man getreulich einander Beistand leisten. Die Städte von der wendischen Seite mit den livländischen (zu Köln übrigens nicht vertretenen) Städten und den ihnen zugehörenden übernahmen es, 10 große Schiffe zu rüsten, ein jedes mit 100 gewappneten Männern bemannt von einer Schute und Snigge begleitet, kleineren Schiffen, die wohl in seichtem Wasser Verwendung fanden. Die 6 preußischen Städte werden 5 große Schiffe mit 500 Mann stellen, Kampen an der Yssel eines mit 150 Mann dazu 2 Rheinschiffe, Dordrecht,

1) Sartorius a. a. O. II. S. 606—610. Doch ist hier eine mangelhafte Abschrift benutzt, obschon sich in der Trese zu Lübeck (Danica) eine Originalausfertigung in Form einer Indentur auf Pergament befindet, welche für den künftigen Abdruck zu benutzen sein wird. Der Eingang Incipiunt acta-verba fehlt.

Amsterdam, Stavoren, Harderwijk und alle Städte an der Zuydersee, Kampen ausgenommen, je ein Schiff mit 100 Mann; die Städte von Seeland zwei Schiffe mit 200 Mann: das war eine Flotte von 22 großen und 44 kleineren Schiffen mit 2250 Mann Besatzung, unter denen 450 Schützen mit guten Schutzwaffen und Armbrüsten. Geschütz wird noch nicht erwähnt, auch nicht daß man dießmal wie beim vorigen Feldzuge Bliden und mauerbrechende Werkzeuge mit sich geführt. Es ist ein Beweis des praktischen Sinnes, welcher in den Kaufstädten lebte, wenn man von der Kriegsrüstung unmittelbaren Vortheil für den Schutz des eignen Handels zu ziehen weiß, dessen Erhaltung während des Krieges nothwendig erscheint. Man bestimmte, daß die Kriegsschiffe der niederländischen Städte bereit sein sollten, Palmsonntag 1368 mit dem ersten Winde in den Oeresund zu segeln, mit ihnen alle ostwärts fahrenden Handelsschiffe. Mastrand, der Inselhafen an der schwedischen Küste, der berüchtigten Spitze Skagen so ziemlich gegenüber, ist für sie zum Platz bestimmt. In ähnlicher Weise treffen Kriegs- und Handelsschiffe der Ostseestädte in der gesicherten Bucht des Getten, wo der Strelasund westwärts von der Insel Rügen in die See mündet, zusammen. Da ihr Sammelplatz näher gelegen ist, segeln sie erst um Ostern von Haus. Sobald man von der Ankunft der Nordseeflotte in Mastrand, der Ostseeflotte in Getten wechselseitig Kunde empfangen hat, segelt man nordwärts und südwärts, sich im Sunde zu treffen. Die Weiterfahrt der Handelsschiffe nach Ost und West hängt dann von den Hauptleuten der Kriegsschiffe ab; wer ihrem Befehl zuwiderhandelt, verliert Schiff und Gut zum besten der Stadt, welcher er angehört. Ohne Zweifel wird Anwesenheit oder Abwesenheit dänischer Kreuzer in den benachbarten Meeren entscheidend gewesen sein, für Ertheilung oder Verweigerung der Erlaubniß zur Weiterfahrt. Aber auch die Handelsschiffe aller Städte im Geleite der Ostsee- und Nordseeflotte sollen bewaffnet sein zur eignen Sicherheit, eine jede Stadt soll ihren Bürgern, welche durch den Oeresund segeln wollen, gebieten mit guten Waffen sich zu rüsten: welch' ein Machtzuwachs, wenn eine dänische Flotte sich zum Kampfe im Sunde zeigte! Sollte jemand von den Schiffsleuten aus den Städten dieses Vereins zu den Königen übergehen, so soll er auf ewige Zeiten in denselben keinen Schutz genießen; und sollte eine

Stadt von der wendischen Seite, von Preußen, Livland und überall von der deutschen Hanse von der Zuydersee und Seeland nicht diesen Beschlüssen sich fügen, so soll sie auf 10 Jahre von aller Gemeinschaft des Handels mit den andern Städten und von ihren Häfen ausgeschlossen bleiben. Aller Handel mit den Ländern der Könige, vor allem Zufuhr von Harnischen und Waffen soll ebenfalls durch Schutzlosigkeit in allen andern Städten gestraft werden. Zur Bestreitung der Kosten der Rüstungen bewilligt man, zunächst auf ein Jahr, ein mäßiges Pfundgeld von der Ladung, sowie ein Schiffsgeld und regelt die Erhebung mit großer Umsicht. Gemeinsam wie die Lasten sollen allen Städten auch die Vortheile sein. Neu erworbene Freiheiten und Rechte sollen allen zu gute kommen. Dagegen trägt jeder Theil selbst erlittenen Schaden, Kosten und Verlust. Ob die von den wendischen Städten, welche die Seele des Vereins waren und blieben, auf eigene Hand mit mehreren Fürsten, dem durch ihre Hilfe auf den schwedischen Thron erhobenen Mecklenburger Albrecht und dessen Verwandten, mit dem Grafen Heinrich von Holstein, und anderen Herren geschlossene Verbindung eine allgemeine Bundessache werden könne und solle, blieb vor der Hand noch unentschieden. Fest versprachen einander die Städte, keinen einseitigen Frieden zu machen; dänische Staatskunst soll dießmal kein Feld für ihre Thätigkeit, sie soll keinen Sieg gewinnen. Man will zusammenhalten, bis in allen Dingen von beiden Königen Sühne, Recht erlangt sein wird. Sollte aber nach hergestelltem Frieden einer der Könige eine Stadt anfallen dieser Sache wegen, so leisten alle einander Beistand: die Vereinigung wird deßwegen drei Jahre nach dem mit den Königen geschlossenen Frieden bestehen. In Treue will man einander den Vertrag halten; wer dawider fehlt, soll am Leben gestraft werden.

Irren würden wir, wenn wir die beschränkte Zahl der den Kölner Bund im Jahre 1367 abschließenden Städte als die einzigen Theilnehmerinnen am zweiten siegreichen Kampfe mit Dänemark betrachten wollten. Mit voller Klarheit haben die zu Köln versammelten Städte es erkannt, daß die Gewähr des Sieges nur in einer festeren Vereinigung aller durch die Gemeinsamkeit der Handelsinteressen in der Ostsee und im Norden verbundenen Seestädte im Ost und West beruhe, und sind eifrig bemüht gewesen, eine solche Vereinigung der Seestädte zur hansischen Seemacht ins Leben zu rufen. Kampen er-

hielt den Auftrag, mit Utrecht, Deventer, Zwolle, Hasselt zu verhandeln, Amsterdam und Briel wurden zu Verhandlungen mit Stavoren, Zierixen, Middelburg, Dordrecht, sowie andern holländischen und seeländischen Städten, — Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund zu Verhandlungen mit Braunschweig, Hildesheim, Magdeburg, Hameln, Hannover, Lüneburg, Bremen, Stade, Hamburg, Kiel, Greifswald, Anclam, Stettin, Neustargard, Kolberg, Riga, Dorpat, Reval, Pernau — Kulm, Thorn, Elbing wurden zu Verhandlungen mit Dortmund, Münster, Soest, Osnabrück bevollmächtigt. Köln fertigte unter dem 11. März 1367 gleichlautende Vollmachten aus[1]). Der Versuch ward mit dem besten Erfolge gekrönt. 37 Städte — Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Kolberg, Neustargard, Köln, Hamburg, Bremen; Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg; Riga, Dorpat, Reval, Pernau; Kampen, Deventer, Utrecht, Zwolle, Hasselt, Gröningen, Zierixen, Briel, Middelburg, Arrenmide, Harderwijk, Zutphen, Elburg, Stavoren, Dordrecht, Amsterdam haben den Gewinn und ohne Zweifel auch Mühen und Gefahr des Kampfes getheilt. Die binnenländischen Städte waren durch ihre Lage von unmittelbarer Betheiligung am Seekriege ausgeschlossen.

Doch noch erfreulicher als die große Zahl der vereinten Städte ist die Stärke der sie einenden Gesinnung. Nicht leicht sind die Bestimmungen eines Bundbriefes treuer befolgt, die nothwendigen Lasten und Opfer, welche der Krieg erheischte, freudiger getragen worden: dafür geben die noch in großer Vollständigkeit aus dieser Zeit erhaltenen Verhandlungen der Städte auf ihren Zusammenkünften ein glänzendes Zeugniß. Und diesem Eifer hat denn auch der Erfolg entsprochen. Ruhmlos wich König Waldemar aus dem Reiche, als das Gewitter aufzog, welches er herauf beschworen. Die Verheerungszüge wider alle dänischen Küsten durch die Hanseflotte im Jahre 1368, die Einnahme fester Plätze von beherrschender Lage, wie Kopenhagen, wie Helsingör zwangen den dänischen Reichsrath am 24. Mai 1370 zu Stralsund in einen später vom Könige bestätigten Frieden zu willigen, welcher

1) Sartorius a. a. O. II. Nr. 230 und auf dem Kölner Hansetage ausgefertigte Schreiben im Liber copiarum A. III. 10 des Kölner Stadtarchivs f. 10.

den Städten Bekräftigung und Erweiterung ihrer unschätzbaren Freiheiten in Schonen und Dänemark und als Unterpfänder des Bestandes dieser Freiheiten den Besitz der vier Schlösser Helsingborg, Ellenbogen (Malmö), Skanör und Falsterbo für 15 Jahre und einen bestimmenden Einfluß auf die Königswahl in Dänemark einräumte. Denn der Reichsrath verpflichtete sich, keinen König zu empfangen, es sei denn mit dem Rathe der Städte und unter Gewähr der Bestätigung ihrer Handelsfreiheiten. Verheerende Züge wider Norwegens Küsten haben auch König Hakon von Norwegen gezwungen, König Albrecht von Schweden, den Freund der Städte, anzuerkennen und die Handelsfreiheiten in Norwegen zu bestätigen.

Kein zweites Schutz- und Trutzbündniß ist nach der Kölner Conföderation abgeschlossen worden von so großer Zahl von Städten, von solcher Bedeutung für die äußere Machtstellung, für die innere Kräftigung der Hanse. Freilich die Zahl der Bündnisse mehrt sich noch gewaltig im 14., im 15. Jahrhundert. Doch umfassen diese „Tohopesaten" (Zusammensetzungen), wie die ausdrucksvolle Sprache der Zeit sie nennt, meist nur eine geringere Zahl von Nachbarstädten. Bündnisse, wie das 1476 den 31. October zwischen den wendischen Städten Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg einerseits und den Städten Magdeburg, Braunschweig, Halle, Halberstadt, Goslar, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Hannover, Eimbeck anderseits abgeschlossene, sind doch selten [1]. Mit der Bedeutung der Hanse sinken auch die Ziele dieser Vereine oder Conföderationen, wie man sie nennt; mehr und mehr entsagt man großen politischen Zielen, wendet sich den innern Verhältnissen zu; und da hätten jene Tohopesaten wohl zur Ausbildung einer eigentlichen Bundesverfassung führen können, hätte es nicht zu sehr in der deutschen Art gelegen, nie anders als vorübergehend für eine bestimmte Zahl von Jahren in eine Beschränkung der eigenen Freiheit zu willigen.

Als einen entscheidenden Wendepunkt darf ich wohl das Bündniß der Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Hamburg, Lüneburg im Jahre 1545 den 7. Februar bezeichnen [2]. Es ist das erstemal, daß

1) Vorhanden im Lüneburger Stadtarchiv Urkundenlade T. Nr. 12.
2) Ebendaselbst T. Nr. 23.

seit der gewaltigen Erschütterung des Hansebundes in den Zeiten Jürgen Wullenwevers ein engerer Kreis von Städten sich wieder in alter Weise zusammenschließt. Gerade damals aber wäre ein entschiedeneres Auftreten gegen König Christian III von Dänemark wohl geeignet gewesen, ihm die längst versprochene, doch unter immer neuen Vorwänden stets zurückgehaltene Bestätigung der hansischen Freiheiten zu entreißen. Statt dessen ist in bestimmtester Weise die Verbindlichkeit zu einem Angriffskriege, und ein solcher wäre allerdings nicht zu vermeiden gewesen, abgelehnt. „Wäre es aber" — so lauten in hochdeutscher Uebertragung die Worte des Vertrags — „daß eine unnöthige Fehde nicht um der Dinge willen, darauf diese Verbindung gestellt ist, sondern offensionsweise vorgenommen würde, dann soll diejenige Stadt, welche solche Fehde nicht völlig mit bewilligt und angenommen, den andern, welche dazu greifen würden, zu folgen gänzlich unverpflichtet sein. Also auch, wenn es sich begäbe, welches Gott gnädiglich verhüte, daß in einer Stadt die Gemeinheit für sich allein, oder mit Zuthun etlicher Parteihäupter, der Obrigkeit, dem Rathe eine Fehde über den Kopf wegnähme, so sollen die andern Städte derselben zu keiner Taxe oder Hülfe verbunden sein."

Welch ein Abstand zwischen der mannhaften, trotzigen Sprache der Kölner Conföderation im Jahre 1367, „Feind werden zu wollen des Königs von Dänemark und des Königs von Norwegen" — und dieser Beschränkung gemeinsamer Abwehr auf ein geringstes Maß.

Es wäre ungerecht, den Städten davon die Schuld beizumessen, da sie zum größten Theil in den bedeutsamen Umgestaltungen liegt, welche den Schluß des Mittelalters bezeichnen. Neue Bahnen eröffneten sich dem Handel durch die Entdeckung eines neuen Welttheils, durch die Auffindung neuer Seewege; immer schwieriger ward es, in den nordischen Reichen, in Flandern, in England die Blüthe der hansischen Contore, auf denen vornehmlich das hansische Handelssystem beruhte, zu erhalten oder zu erneuern, die einträglichen Privilegien den vereinten Angriffen der durch sie beeinträchtigten Landesherren und der nach Befreiung des heimischen Handels vom Vorrechte der Ausländer ringenden Kaufmannschaft gegenüber aufrechtzuhalten und in diesem Sinne die einst so zahlreichen Genossinnen der Hanse zu gemeinsamen Schritten zu vereinen. Die von Zeit zu Zeit abgeschlos-

senen hansischen Conföderationen sind eigentlich nur leere Anerkennung einer hergebrachten Gemeinschaft, welche wirkungslos genug blieb. Als endlich über unfruchtbarem Streiten der letzte Hansetag auseinander gieng, sind Lübeck, Hamburg, Bremen, denen schon länger als ständigem Ausschusse die Geschäfte anvertraut gewesen waren, als Trägerinnen des hansischen Namens zurück geblieben. Erben des kaufmännischen Geistes, welcher einst die Hanse groß machte, sind sie in vollem Maße geworden, auf den alten, auf neuen und weitern Handelsgebieten haben sie ihn ehrenvoll bewährt. Aber Erben der alten hansischen Wehrhaftigkeit und Streitbarkeit zur See sind sie nicht geworden; die Lehre, welche die ganze Geschichte der Hanse auf das überzeugendste predigt, „daß nicht im Ausschauen nach fremder Hülfe sondern in muthvollem Sammeln der eignen Kraft sicheres Heil liegt" — ist hier vergessen. Wehrlos wie vor 15 Jahren sind jetzt die deutschen Handelsschiffe dem dänischen Kreuzer preisgegeben. Möchten denn wenigstens dießmal die unvermeidlichen Verluste des deutschen Handels keine vergeblichen sein, sondern mächtiger Trieb zu einer kräftigen Erhebung Deutschlands zur See, würdig der alten hansischen Seemacht.

VIII.

Historische Erinnerungen aus Friaul und Dalmatien.

Von

E. von Wietersheim.

Es ist ein übel Ding Geschichte schreiben, wenn man den Schauplatz der Ereignisse nicht kennt. Mit mehr Ortskunde vielleicht, als viele andere Historiker, habe ich die Geschichte der Völkerwanderung geschrieben, nur eine Gegend, in welcher gerade in den letzten Jahrhunderten Roms Wichtiges sich zutrug, war mir völlig fremd — die der Julischen Alpen, des anstoßenden südlichen Pannoniens und Dalmatiens.

Vor Vollendung meiner Arbeit durfte ich, bei so hohem Alter eine Unterbrechung derselben nicht wagen, fühlte mich aber in diesem Frühjahre (1864) genugsam gestärkt, um eine nachträgliche Bereisung jener mir noch unbekannten Lande zu unternehmen. Ich habe sie mit Anstrengung vollbracht, und mit großer Schwachheit erkauft, achte aber doch einige der Früchte derselben für wichtig genug, um sie zu veröffentlichen. Diese sind aber nicht allein das Ergebniß eigner flüchtiger — daher stets unsicherer und trügerischer — Anschauung, vielmehr im wesentlichen das fremder Forschung und Darstellung durch eben so orts- wie sachkundige gelehrte Männer. Als solche nenne ich vor allem für Aquileja den geschätzten Sachwalter Dr. Kandler, Mitglied der k. k. Academie der Wissenschaften zu Wien, und den vormaligen Director des Wiener Antikencabinets v. Steinbüchel, beide zu Triest, für Spalato aber den Professor, jetzt Podesta Dr. Lanza daselbst.

Meine wissenschaftliche Untersuchung hat sich auf folgende zwei Punkte beschränkt.

I. Die Lage und Geschichte von Aquileja.

In der so wunderbar begünstigten horizontalen Gliederung Europas nimmt das Adriatische Meer eine der wichtigsten Stellen ein, indem es der Mitte unsres Welttheils den nächsten geraden Seeweg nach Griechenland, Kleinasien, Syrien und Aegypten eröffnet, also drei Welttheile verbindet. So zur Straße des Welthandels geschaffen, war ihm auch ein großartiger Hafenplatz für dessen Vermittelung unentbehrlich, der nur in dessen nördlichstem Theile den geeignetesten Platz finden konnte. Selbstredend nämlich mußte man zum Austausche der Erzeugnisse des Orients mit denen des Westens den Seeweg zu letzterm so weit als nur immer möglich benutzen.

Die Natur hat der Ostküste Italiens Häfen im engern Sinne beinah versagt, indem nur das einzige Ancona, dessen Lage für den Binnenverkehr eine offenbar wenig günstige ist, einen solchen besitzt.

Dagegen findet sich an deren oberstem Ende, von Monfalcone (unweit Aquileja) bis herab nach Ravenna jene eigenthümliche Lagunenbildung, die in Binnenseen am Strande, Untiefen des Meeres und Sümpfen im Lande besteht, welche durch vorgelagerte Dünen zwar von der See getrennt sind, durch natürliche oder künstliche Canäle aber eine so leichte und sichere Verbindung zwischen letzterer und dem Festlande gewähren, daß sie mindestens für Handelszwecke den wirklichen Häfen sogar noch vorzuziehen sind.

An einer solchen Stelle liegt nun Aquileja vom äußersten Ende des Adriatischen Meeres nur etwa fünf Viertel Stunden, vom nächsten Punkte dieses aber keine halbe Stunde entfernt, und noch jetzt durch mindestens zwei Canäle mit solchem verbunden. Im Osten und Norden umkreisen es die Gebirge, welche sich von Krain durch Friaul und Italien bis an den Gardasee hinziehn. An dessen nicht volle zwei Stunden von Aquileja entfernte Ausläufer, über welche jetzt die Eisenbahn von Triest nach Venedig führt, schließt sich nun eine Ebene von wunderbarer Fruchtbarkeit an, die der Lombardischen völlig gleichkömmt, ja diese theilweise wohl noch übertrifft. In dieser, die uns, dem öden und wüsten Karst gegenüber, mit ihren Rebengehängen fast

paradiesisch entgegentritt [1]), liegt Aquileja in der gedachten Entfernung zwischen dem Fuße des Gebirges und dem Meere.

Die Sage schreibt nach Livius die erste Ansiedelung in dortiger Gegend und dem heutigen Venetien überhaupt den aus der zerstörten Vaterstadt flüchtigen Trojanern unter Antenors Führung zu [2]). Ob schon diese Urbewohner die Gunst der Lage von Aquilejas Stätte erkannt haben, wissen wir nicht, jedenfalls aber hat Roms Scharfblick sich deren sogleich bemächtigt.

Nach Carthagos endlicher Niederlage im zweiten punischen Kriege blieb das cisalpinische Gallien (Oberitalien) Roms Uebermacht schutzlos preisgegeben. Da bildete sich die Idee der geographischen Einheit Italiens, als römischer Provinz. Als daher im zweiten Jahrzehnt nach dem Frieden eine gallische Freischaar aus Graubünden oder Tyrol über die Alpen in Friaul eingefallen war, und in der Nähe Aquilejas eine Stadt zu erbauen begonnen hatte, ward dieselbe im Jahre 182 v. Chr. (571 d. St.) durch ein Heer aus Italien zurück getrieben, und im Jahre 180 unser Aquileja, dessen Name unzweifelhaft von Aquilegium, den zahlreich daselbst zuströmenden Gewässern, herzuleiten ist, als lateinische Colonie gegründet, was übrigens eine bereits vorher daselbst bestandene Ansiedelung der Ureinwohner nicht ausschließt.

Zehn bis eilf Jahre später wurden 1500 neue Familien mit Landanweisung zu deren Verstärkung abgesandt. (Livius 39, 22. 45. 54. 40, 18 u. 43, 17.)

Wunderbar hatte die Natur für die junge Stadt als Seeplatz gesorgt; für dessen weiteres Aufblühn war nun aber auch eine reiche Straßenverbindung mit dem hinterliegenden Festlande erforderlich.

---

1) Es ist höchst merkwürdig, wie Herodian VIII. 4. Aquilejas Umgebung im Jahre 238 genau eben so beschreibt, wie sie nach 1626 Jahren heute noch ist.

2) Wir haben bei der Geschichte Aquilejas vor allem das Werk des liebenswürdigen und kenntnißreichen bortigen Apothekers Vinzenzo Zandonati: Guida storica dell' antica Aquileja benutzt, das er uns selbst verehrt hat. Dasselbe ist mit ungemeinem Fleiße und größter Sorgfalt zusammen getragen, aber nicht überall mit gleicher Kritik. Indeß beklagen wir weniger einzelne kleine daraus hervorgegangene Verstöße, als den Mangel an Angabe und genauer Citirung seiner Quellen oder Hülfsmittel.

Diese umfaßte, von antiquarischer Erörterung der Entstehungszeit und Benennungen abgesehn, in der spätern Zeit nach dem Itinerarium Antonini folgende Specialstraßen:

1) Die von Rom nach Aquileja, welche S. 124 d. Ausg. v. Parthei u. Pinder[1]), unter den sechs Hauptstraßen des Reiches, neben denen nach Mailand, Sirmium, Nicomedien, Antiochien und Alexandrien, aufgeführt wird.

Sie ging durch die Gebirge Umbriens bis Ariminum, von wo sie, in die Ebene tretend, mit einem, durch Sümpfe und das Podelta gebotenen Umwege über das heutige Ferrara und Padua, der Seeküste folgte, der sie sich auch jenseits des Po bei Altimun (unfern Treviso) wieder näherte, und von da über Concordia (bei Porto gruaro) nach Aquileja führte.

Dies letztere bildete nun den wichtigsten Knotenpunkt in dem römischen Straßennetze nach allen Seiten, indem von hier ausgingen:

2) Die Straße nach Verona, und von da sowohl über Brescia, als über Cremona nach Mailand, Pavia rc. (S. 128, wo jedoch die über Cremona fehlt.)

Diese trennte sich jedoch erst in Concordia von der unter 1. Dürfte letztere, als Fortsetzung der Via Flaminia von Ariminum nach Padua häufig auch unter diesem Namen erwähnt worden sein, so vermuthen wir doch, daß der Tract von Aquileja bis Concordia, weil 1 und 2 zusammenfassend Via Gemina benannt worden sei. So wird nämlich in einer noch vorhandenen Inschrift Hadrians, in welcher sich derselbe aquileiensium restitutor et conditor nennt, ein Stück derselben a porta (d. i. Aquileja's) ad pontem bezeichnet. (S. Zandonati S. 199.)

3) Die über Trientimum und Julium Carnicum (Ponteba) nach Veldidena[2]) am Inn in Tyrol. (S. 279.)

---

1) Die Seitenzahlen sind die der Wesselingschen Ausgabe, welche P. u. P. an der Seite anführen und ihrem Register zu Grund gelegt haben.

2) Dies kann unserer Ueberzeugung nach nur in der Nähe des heutigen Innsbruck gelegen haben, während Pons Aeni (S. 236, 257 und 258) nur unfern des jetzigen Rosenheim zu suchen ist.

4) Die über Santicum bei dem heutigen Klagenfurt vorbei durch Noricum zur Donau nach Lauriacum (Lorch bei Ens), von wo sie östlich nach Wien und Carnuntum, westlich nach Passau (Castra Batava) und Regensburg (Reginum) führte. (S. 276.)

5) Die nach Pannonien über Aemona die Sau hinab, nach Siscia (Sisseck) und Sirmium. (S. 272.)

6) Die nach Istrien zu Lande (extra mare) über Tergeste (Triest) nach Pola, und von da über See nach Dalmatien. (S. 270.)

So vereinigten sich denn alle aus Nordwest, Nord und Ost nach Italien führenden Straßen in Aquileja, indem auch die Hauptmilitärstraße nach Gallien über Bregenz, Kempten und Salzburg sich an die unter 4 anschloß.

Daß das Itinerar nicht alle Seitenstraßen umfaßt, ist bekannt. So findet sich auf der Sprunerschen Karte noch eine, der unter 3 anfangs beinah parallele Straße über Forum Julii (Cividale), die sich über Sonticum nördlich der Drau mit der unter 4 vereinigt.

Wichtiger ist die Angabe einer Via Posthumia, die mir der gelehrte Dr. Kandler auf meiner Specialkarte eingezeichnet hat[1]). Diese soll von Concordia bei dem jetzigen Gradisca an den Sontus (Isonzo), und vom Einfluße des Fluv. Frigidus (Wippach) in denselben im Thale des letztern aufwärts nach Kreuz und Heidenschaft gegangen sein, worauf sie sich, wahrscheinlich bei ad Pirum, (s. u. S. 347.) mit der Militairstraße nach Aemona vereinigte. Also eine, nur die Umgehung Aquilejas bezweckende, reine Parallelstraße mit denen unter 1. und 5. Sollte nun eine solche während der Zeit von Aquilejas Blüthe wirklich bestanden haben, so kann sie nur den Zweck gehabt haben, große Militairtransporte eben nicht durch die Stadt, sondern auf etwas kürzerm Wege um dieselbe herumzuführen.

Die vorstehend geschilderte Meeresnähe und Straßenverbindung gewährte eine Handelslage, von der sich in der Neuzeit kaum ein

---

1) Leider fand sich die Gelegenheit nicht mehr ihn um Begründung seiner Meinung zu befragen. Eine Via Posthumia, unfern Cremona, wird übrigens bei Tacitus hist. III 21 erwähnt, eine weitere Nachricht über solche habe ich jedoch nicht entdecken können. Gründet sich Dr. Kandlers Behauptung auf Localforschung, so gebührt demselben unstreitig volles Vertrauen.

Beispiel finden wird, da alle Erzeugnisse des Nordens, namentlich Sclaven, Vieh (gewiß auch Pferde), Häute, Holz, Eisen u. a. m. mit denen Italiens, namentlich Wein, Oel, Salz und denen des Orients, besonders auch Luxuswaaren hier ausgetauscht wurden.

Unzweifelhaft gelangte Aquileja daher zur höchsten Blüthe. Dessen große Ausdehnung ergiebt sich aus einer von einem k. k. Ingenieur nach sichern, wiewohl meist unterirdischen Merkmalen angefertigten Karte, die ich leider nur erst in der Zeichnung flüchtig einsehn, daher den Flächenraum nicht berechnen konnte.

Die Bevölkerung wird von Zandonati in wohl übertriebenem Patriotismus zu 600000 Seelen angegeben, hat aber wahrscheinlich mindestens die von 200000 erreicht, da Aquileja unfehlbar die zweite Stadt Italiens und des ganzen Westens war.[1])

Als es dem Senat zu Rom im Jahre 275 gelungen war einen Kaiser in der Person des Tacitus zu ernennen, und derselbe im Hochgefühle wieder erlangter Majestät seinen Stolz gegen die erste Städte des Reiches ausschüttete, werden darunter im westlichen Theile desselben nur Aquileja, Trier und Mailand genannt, von denen ersteres die beiden letztern, besonders zu jener Zeit, gewiß merklich überragte. (S. Flav. Vopiscus Tacit. c. 3. u. m. G. d. Völkerw. III. S. 17.)

Den großen Reichthum Aquilejas bekunden die in zahlloser Menge daselbst gefundenen Alterthümer, namentlich an geschnittenen Steinen, Münzen und Mosaiken. Ich fand erstere in den von mir gesehenen Sammlungen des Zandonati und des Grafen Castis zu Monastero (auf dem Grunde der alten Stadt) zu Tausenden. Ueberdies führt mein gedachter Gewährsmann S. 190 noch 18 dergleichen Sammlungen zu Udine, Görz, Triest und andern Orten an,

---

1) Herodian VIII. 4. nennt sie die erste Italiens (die nach Rom), Procop d. bello Vand. I. 4. μεγάλην και ἀτεχνῶς πολυάνθρωπον und im Justin. Codex wird sie in der praefatio zur 292. Novelle omnium sub occidentem urbium maxima genannt. Die in dieser praefatio vorhergehenden sehr vagen Worte könnten sogar auf Aquilejas Größe und Bedeutung schon vor Roms Colonisirung daselbst schließen lassen, wenn einer solchen phrasenhaften Einleitung in Bezug auf die dunkle Vorzeit ein kritischer Werth beizulegen wäre.

die reichen Schätze der Museen Venedigs noch ungerechnet. Fortwährend aber finden sich dergleichen bei gelegentlichem Umwühlen der Erde, wie denn in meiner Gegenwart eine eben aufgefundene kostbare Camee dem Grafen Castis zum Kaufe angeboten ward.

Weitläuftig handelt Zandonati S. 18—42, unter Einmischung allgemeiner antiquarischer Abhandlungen von den Fabriken, darunter eine bedeutende Staatsmünze, den Gewerben und Zünften, sowie von den Behörden, öffentlichen Einrichtungen und dem Cultus zu Aquileja, wozu ihm namentlich auch 86 daselbst, oder in der Umgegend gefundene Inschriften S. 199 bis 220 das Material geliefert haben.

Die Befestigung Aquilejas mag gleich bei der Gründung der römischen Colonie daselbst als eine nothwendige Folge von deren Grenzlage betrachtet worden sein, da die anwohnenden Istrier, und weiter gegen Norden und Osten die Japyden und Liburnier, letztere im westlichen Croatien und dem anstoßenden Gebirge Dalmatiens, von der Raublust aller Barbaren erfüllt, der Stadt bis zur Unterwerfung dieser Völker durch Augustus nahe Gefahr drohten. Aber auch allgemeine politische und strategische Rücksichten mußten sowohl die möglichste Sicherung dieses, als Schlüssel Italiens zu betrachtendem Knotenpunkts der wichtigsten Straßen nach Norden, als die etwa nöthige Erweiterung und Verstärkung ihrer Mauern und Werke gebieten. Der jetzt in einer Entfernung von noch keiner vollen Stunde vorbeifließende Isonzo (Sontis) hat nach Herodian VIII. 4[1]) mit dem Befestigungssysteme Aquilejas nicht in Verbindung gestanden, auch scheint die damalige große steinerne Brücke über denselen durch einen Brückenkopf nicht geschützt gewesen zu sein. Derselbe war übrigens,

1) Die Angabe Herodians, der Fluß sei σημεῖα ἑκκαίδεκα von Aquileja entfernt gewesen, würde, wenn man unter σημεῖα römische Meilensteine versteht, die gröbste Unrichtigkeit sein, da die ganze Entfernung Aquilejas vom Fuße des Gebirges überhaupt nicht 2 geographische oder 10 römische Meilen beträgt. Hier muß also entweder auffallender Irrthum, oder Verstümmelung des Texts vorliegen; oder unter σημεῖον ein andres Zeichen, etwa das des Stadiums, gemeint sein. Daß es für ein kleines Wegmaaß auch dergleichen Bezeichnungen gegeben habe, kömmt freilich unseres Wissens sonst nicht vor. Indeß würden 16 Stadien = 0,4 geographische Meilen gerade der jetzigen Entfernung des Flusses von der Stadt ungefähr entsprechen.

die Natur der italienischen Bergströme theilend, im Frühjahre 238 so tief und reißend, daß die germanische Reiterei bei dem Versuche durchzuschwimmen umkam, und derselbe nur auf Flößen, wozu leere Weingefäße benutzt wurden, passirt werden konnte.

Eine weitere, unstreitig aber erst nach dem marcomannischen Kriege, in welchem die Germanen bis Aquileja vorgedrungen waren, und dasselbe dem Falle nahe gebracht hatten, von Marc Aurel und Varus zum Schutze (ad munimen) Italiens errichtete Befestigung (G. d. B. II. S. 42 u. 43) findet sich auf den Julischen Alpen, dem jetzigen Karst, worüber ich eine sehr interessante Karte und Zeichnung vom Jahre 1863 aus Triest mitgebracht habe.[1]) Sie giebt einen doppelten hohen aus Bruchsteinen aufgeführten, aber mit behauenen revetirten mit Thürmen versehenen Wall an, dessen innere Linie von Heidenschaft über die Eisenbahnstation St. Peter nach Fiume zur See führt, während die äußere in 4—5 Meilen östlicher Entfernung in einem weiten Bogen um den Planinaer und Zirknitzer See herumgeht, etwa 3 Meilen oberhalb Fiume aber sich dem innern Walle wieder anschließt.[2]) Zwischen beiden befanden sich nun auf der Militairstraße noch zwei kürzere 1 bis 2 Stunden lange mittlere Linien, auf deren südlichsten das Castell ad Pirum im Birnbaumer Walde den Hauptschlüssel des ganzen Befestigungswerkes bildete.

Ein Hauptkriegshafen dürfte bei Aquileja niemals bestanden haben, gleichwohl würde der kaum drei viertel Stunden entfernte, mit dem Meere verbundene Binnensee zwischen Anfoca und Grado genügenden Raum selbst für die größte Flotte gewährt haben. Ein solcher war aber auch damals, da es für Rom keinen Rivalen zur

---

1) Carta esplicativa dei valli Romani sull' alpe Guilia fra la valle del Vipacco e Fiume. Leider habe ich solche so spät erhalten, daß ich im Drange der Reise die Erkundigung nach dem Verfasser und der dazu gewiß vorhandenen schriftlichen Erklärung nicht mehr anstellen konnte.

2) Die westliche Fortsetzung dieser Befestigung die wohl in der Nähe der dortigen viel höhern, daher eine genügende Naturwehr gewährenden Alpen, in denen der Terglou 9000 Fuß hoch ist, ihren Abschluß fand, ist auf dieser Karte nicht angegeben.

See gab, gar nicht Bedürfniß, während dasselbe für Bau, Erhaltung und Ausrüstung seiner Flotten die großartigsten Anstalten zu Ravenna hatte, welche zugleich gegen die Möglichkeit eines Angriffs vom Lande her der unbedingtesten Sicherheit genossen, was in Aquileja nicht in gleicher Weise der Fall gewesen sein würde. Doch soll Kaiser Trajan später eine Abtheilung der Ravennatischen Flotte nach Aquileja verlegt haben. (Dr. Kandler Inscrizione romana, tratta dei vecchi ruderi in Veglia. Triest 1862. S. 10. [1])

Nur dem Handelszwecke über See entsprach die Lage dieser Stadt auf das vollkommenste, zumal die Römer die Kunst auf das trefflichste verstanden durch die rückströmende Fluth die Canäle vor Versandung und das anstoßende Tiefland vor Versumpfung zu bewahren, was ihnen später die Venetianer nachgemacht und vielleicht noch vervollkommnet haben. Noch jetzt ist die Verbindung Aquilejas mit dem Meere übrigens doch nur sehr erschwert, aber nicht ganz unmöglich, da am 18. Juli 1847 der Dampfer Erzherzogin Sophie von nur 8 Fuß Tiefgang bis zur Stadt gefahren ist.

Im Alterthume soll, wie Vitruv bezeugt, Aquileja durch seine Lage einer ganz unglaublichen Gesundheit genossen haben, während jetzt Fieberluft daselbst herrsche.[2])

Was Wunder, daß die jetzigen Bewohner des Städtchens und die Triester Alterthumsfreunde für dessen Wiederherstellung zu wachsender Größe durch Ausbaggerung der Canäle und Trockenlegung der Sümpfe, sowie von dem dadurch zu erzielenden Gewinne vieler Tausend Joche des herrlichsten Bodens schwärmen. (S. Zand. S. 180 u. f., sowie die Triester Zeitung vom J. 1863 Nr. 123 u. 151, wie vom J. 1864 Nr. 23. 24. 25. 100. 106 u. 107.)

Das kältere Urtheil fragt freilich, ob ein neuer Handelsplatz zwischen Triest und Venedig selbst noch gedeihen könne, und der unzweifelhafte große Localvortheil zu den Kosten im Verhältniß stehen würde. Wünschen

---

1) Derselbe beruft sich an gedachtem Orte nicht auf die Quelle, doch dürfte dessen Zuverlässigkeit für die Richtigkeit des Anführens bürgen.

2) Das Aussehn der Einwohner bestätigt dies jedoch nicht in merklichem Maaße.

aber muß sowohl der Menschen- als der Alterthumsfreund allerdings, daß jener schöne und wohlwollende Traum einst zur Verwirklichung gelange.

Von Mauern und andern Trümmern findet sich jetzt über der Erde in Aquileja keine Spur mehr, was sich einfach dadurch erklärt, daß der Ort und die nahe Umgegend ganz ohne Steine sind, deren Bewohner daher seit 1000 bis 1400 Jahren die Ueberreste des Alterthums zu Baumaterial benutzt haben. Eine Aufgrabung würde allerdings, bei nur 6 bis 8 Fuß Erhöhung des gegenwärtigen Bodens thunlich sein, in dem hohen Werthe der jetzigen bebauten und unbebauten Grundstücke aber ein kaum zu beseitigendes Hinderniß finden.

Wir wenden uns nun zur Geschichte Aquilejas, bei der wir aber alles dasjenige, was Zandonati über die Zeit vor dem J. 238 nach Chr. aus den Quellen zusammengetragen hat, ganz weggelassen.

Kaiser Maximin — der erste Barbar, der den Thron der Welt bestiegen — hatte in zwei Feldzügen sengend, brennend und siegend die Westgermanen gezüchtigt, welche in Alexander Severs letzten Regierungsjahren raubfahrend in Römisches Gebiet eingefallen waren. Im Herbste 237 zog er nach Sirmium, um von hier aus deren östliche Stammgenossen, Vandalen, Burgunder, Gothen rc. aus gleichem Grunde und in gleicher Weise zu bekriegen.

Hier traf ihn die Nachricht des Aufstandes in Africa, der Erhebung der beiden Gordiane, Vater und Sohn, und deren Anerkennung durch den Senat zu Rom. Wurden auch die neuen Kaiser durch Capellianus, Maximins Befehlshaber in Mauritanien bald wieder gestürzt, so mußte doch der einmal abgefallene Senat nothwendig in der Empörung beharren, ernannte daher zwei seiner Collegen Maximus und Balbinus, so wie auf des Volkes Andringen nachträglich den Enkel Gordians des Vaters, Gordian III. zu Kaisern.

Wie ein Blitzschlag fiel die Kunde davon in Maximins düstre Seele. Sofort ward der Abmarsch nach dem über 150 Meilen entfernten Rom beschlossen, und schon am zweiten Tage nach deren Empfang angetreten. Da für Verpflegung auf dieser Straße nichts vorbereitet war, mußte der Bedarf in Wagen mitgeführt werden, was den Heereszug ungemein verzögerte. (Herodian VII. 8.) Doch ward dieser auf der, meist ebenen Militairstraße längs der Sau bis Lai-

bach, der ersten Stadt Italiens, mit Ordnung vollbracht, von wo aus man Lebensmittel zu finden glauben durfte.

Statt dessen aber stieß das Heer auf den gefährlichsten Feind — auf den passiven Widerstand, zu dem die Furcht vor dem Tyrannen und dessen zuchtlosen Truppen, unter denen sich zahlreiche Germanische Söldner befanden, alle Gemüther getrieben hatte. Die Stadt war leer, alle Lebensmittel, selbst das Hausgeräthe, bis auf die Thüren fortgeschafft oder verbrannt. Daher Mangel und Murren der Soldaten.

Indeß waren die Befestigungen und Pässe der Julischen Alpen d. i. des Karsts unvertheidigt, sodaß die 20 Meilen bis in die Nähe von Aquileja zwar unter Beschwerde und Noth, aber ohne Kampf zurückgelegt wurden. (Herod. VIII. 1.)

Da vernahm Maximin, daß diese große wohl befestigte und versorgte Stadt ihm die Thore verschließe. Indeß konnte er diese auf der Via Posthumia umgehen und über Concordia weiter ziehen. Selbst wenn die oben S. 344 angenommene Existenz der gedachten Kunststraße auf Irrthum beruhen sollte, würde die Naturstraße der jetzigen Eisenbahn ohne wesentliche Schwierigkeit dieselbe Möglichkeit gewährt haben.

Unzweifelhaft gebot auch die Politik die Ergreifung dieser Maßregel. In Rom lag die Entscheidung; die offene Stadt konnte nicht widerstehen, die Zusammenbringung eines, dem Maximins ebenbürtigen Heeres war selbst in einigen Monaten nicht möglich.

Was bewog nun den doch gewiß erfahrenen und tüchtigen Feldherrn die kostbare Zeit durch Aquilejas Belagerung zu versäumen?

Herodian sagt VIII. 4: es würde nicht anständig und ehrenvoll gewesen sein, nach Rom zu marschiren, ohne den Widerstand der ersten Stadt Italiens vorher gebrochen zu haben.

Der Ehrenpunkt aber mag ihn wenig genirt, vielmehr nur der moralische und physische Zustand seines Heeres ihn entschieden haben. Schon hatte der Mangel, gewiß auch von Krankheiten begleitet, dasselbe unwillig gemacht, das Spannvieh aber mag großentheils gefallen gewesen sein. Unter solchen Umständen mit den murrenden Truppen noch 80 Meilen weiter durch ein Land zu marschiren, wo man gleichen passiven Widerstand, daher ferneren Mangel an Lebensmitteln und Zugvieh voraussehen mußte, wäre in der That mehr als Thorheit

gewesen, während andererseits die Eroberung Aquilejas mit seinen reichen Vorräthen nicht nur jedem Bedürfnisse sofort abhelfen, sondern auch Muth und Eifer der Soldaten durch die ihnen zu gestattende Plünderung der herrlichen Stadt neu beleben mußte. In dieser hatten die dahin abgeordneten Consularen Crispinus und Mäniphilus die trefflichsten Vertheidigungsanstalten getroffen, die zum Theil verfallenen Mauern waren wieder hergestellt, für ausreichende Verpflegung der durch viele Tausende Flüchtige vermehrten Bevölkerung selbst für eine Belagerung von längster Dauer gesorgt worden, Ueberfluß an Trinkwasser vorhanden. Nur durch Bresche und Sturm war die Veste zu nehmen.

So gewaltig aber die Anstrengung und das Aufgebot aller Belagerungskünste, namentlich durch Maschinen dafür waren, so scheiterte doch jeglicher Versuch an der Tapferkeit und Begeisterung der Bewohner, die freilich für Gut und Blut, Freiheit und Leben fochten. Am gefährlichsten mag den Stürmenden der Feuerregen künstlich gemischter Brandstoffe geworden sein, der sich von den Mauern herab auf dieselben ergoß, und selbst die Maschinen in Flammen setzte.

Immer verderblicher wirkten Hunger und Seuche, die Mißstimmung, vermehrt durch Maximins Wüthen gegen die schuldlosen Officiere, an denen er seinen Unmuth ausließ, steigerte sich zur Verzweifelung. Dazu gab der gänzliche Abschluß vom inneren Italien zu Meer, das die Römer beherrschten, wie zu Land durch Besetzung und Versperrung aller Straßen und Wege bis auf die Fußsteige den bösartigsten Gerüchten Raum; die ganze Römische Welt hieß es, sei gegen Maximin verschworen in Waffen. Die Belagerer fühlten sich selbst belagert.

Da entbrannte aus der höchsten Noth die Selbsthülfe. Eine italienische Legion, die ihr Standlager nebst den zurückgelassenen Familien am Albanerberge bei Rom hatte, daher für letztere fürchtete, auch wohl vom Wehrufe der Menschheit am meisten ergriffen war, machte der Sache ein Ende, indem sie Maximin nebst seinem Sohne am hellen Mittage vor seinem Zelte, gegen das sie anrückten, niederstieß.

Die beglückten Aquilejenser hielten zwar aus Mißtrauen ihre Stadt noch verschlossen, halfen aber sofort dem Mangel der Truppen durch käufliche Ueberlassung von Lebensmitteln und Kleidungsstücken

vollständig ab, bis endlich der von Ravenna herbeieilende Kaiser Maximus, unter Zusicherung voller Amnestie und Gewährung des üblichen Donates, das Heer durch Dislocation und theilweise gänzliche Entlassung auflöste.

So ward Aquileja in dieser Glanzperiode ihrer Geschichte die Retterin Roms und seines Weltreichs.

Durch einen Marsch von wunderbarer Kühnheit von Gallien nach Sirmium hatte der Cäsar Julian im Sommer 361 das dem Kaiser Constantius unterworfene Illyricum erobert, und die Huldigung der daselbst zurückgebliebenen Truppen desselben empfangen.

Von diesen sandte er jedoch zwei Legionen, denen er nicht recht traute, unter dem Vorwande das dortige Heer zu verstärken, nach Gallien ab. Darüber unzufrieden gaben sie sich der Aufwiegelung eines aus Mesopotamien gebürtigten Schwadronscommandanten Nigrinus hin, und bemächtigten sich auf dem Durchmarsche durch Aquileja dieser starken Festung, in welcher das gemeine Volk für Constantius war. (Ammian XXI. Cap. 11.)

Diese Erhebung im Rücken beunruhigte Julian sehr. Die Contrerevolte konnte aus kleinem Anfange groß und mächtig werden, das feindliche Heer in plötzlichem Angriffe die Pässe der Julischen Alpen, d. i. die dortigen S. 347 oben erwähnten Befestigungen einnehmen und ihn dadurch von Italien wie von der Unterstützung und Zufuhr die er von daher erwartete, ganz abschneiden. (Ammian C. 12. S 272 d. Zweibr. Ausgabe.) Um so dringender die Besorgniß, weil dem Cäsar damals noch der Angriff in der Fronte durch den Kaiser Constantius drohte.

Deshalb ließ er sofort das ihm nachfolgende 3. Armeecorps, welches bereits in Noricum angelangt war, umkehren und vor Aquileja rücken. Wiederum eine unstreitig mehrmonatliche Belagerung, der oben erwähnten im J. 238 ähnlich, in der die Belagerer zwar nicht durch Mangel litten, aber doch eben so wenig ausrichteten, wie in jener früheren. Auch von dieser giebt uns Ammian im 12. Cap. seines XXI. Buches eine lebendige, sehr ausführliche Schilderung. So erbauten die Angreifer gewaltige, die Mauer überhöhende Thürme auf engverbundenen Schiffen, welche sie den Natis (jetzt Attis) der Aquilejas Mauer mindestens auf der Ostseite bespülte, herab an die-

selbe führten, aus denen man theils von oben herab fechten, theils durch Fallbrücken die Mauer auch von den unteren Etagen aus angreifen konnte. Alles aber vergeblich. Brandgeschoße entzündeten die Ungeheuer und Feuerwürfe trieben die Stürmenden ab, Untergrabung der Mauern aber, welche Julian in Persien so erfolgreich anwandte, war im Tieflande Aquilejas, wo man sogleich auf Wasser stieß, nicht thunlich.

So zog sich die Belagerung in die Länge, bis die Nachricht von Constantius Tode am 3. Nov. 361 der Empörung ein Ende machte. Hatte doch dieser selbst Julian zu seinem Nachfolger bestimmt, welchem nun vor allen auch der Orient und mit ihm die ganze übrige römische Welt sich sogleich unterwarf. Volle Amnestie, mit Ausnahme des Hauptverschwörers Nigrinus und zweier seiner Spießgesellen, welche den Tod erlitten, bewirkte die Versöhnung.

Haben wir uns früher, ohne eigene Anschauung der Lage Aquilejas, zu der wenn auch nicht entschieden ausgesprochenen Ansicht hingeneigt, als habe dasselbe, damals wenigstens, die Straße aus Pannonien und Noricum nach Italien nicht allein beherrscht, sondern wirklich vollkommen abgesperrt, so haben wir nun nicht allein durch Autopsie den geographischen, sondern auch aus der Geschichte jener Belagerungen selbst den historischen Ungrund einer solchen Ansicht erkannt.

Vielmehr waren es in beiden Fällen militairisch-politische Rücksichten, welche sowohl Maximin als Julian bestimmten, ja ersteren sogar nöthigten, sich dieses wichtigen Platzes wo irgend thunlich zu bemächtigen.

Die doppelte Besiegung der Tyrannen Maximus und Eugenius durch Theodosius d. Gr. in den Jahren 388 und 394 verlief in der Nähe Aquilejas, ja der letzte Act der ersteren in diesem selbst. Die Darstellung derselben in unserer Geschichte der Völkerwanderung IV. S. 136—37, so wie 146—47 bedarf aber auf Grund der nachträglich gewonnenen Ortskunde einiger Berichtigung.

Haben wir S. 136 Tillemonts Vermuthung, daß die Hauptschlacht zwischen Theodosius und Maximus Bruder, Marcellin im ersten jener Kriege bei Pettau (Poctovium) in Steiermark geliefert worden sei, für nicht unwahrscheinlich erklärt, so müssen wir dieselbe

jetzt als völlig unhaltbar verwerfen. Theodosius war von Sirmium auf der großen Militairstraße längs der Sau herangezogen, auf der er bei Sisseck (Siscia) die feindliche Vorhut getroffen hatte, Pettau aber liegt 10 Meilen nördlich derselben an der Drau, wohin Marcellin nicht marschirt sein kann, weil er ja dadurch den Weg nach Italien geradezu dem Feinde preisgegeben hätte.

Das Zusammentreffen der Heere muß daher zwischen Siscia und Aemona, wahrscheinlich letzterem Orte näher, etwa bei Cilly (Celeja) erfolgt sein.

In der Geschichte des zweiten Krieges findet sich S. 146 ein grober, bei der Correctur übersehener oder nach solcher eingeschlichener Druckfehler, indem die Entfernung des Schlachtfeldes am Flusse Frigidus (zweifellos die Wippach) von Aquileja statt zu 7½ zu 74 Meilen angegeben ist.

Wir sind überzeugt, daß der gründliche Localforscher Stadtpfarrer Decan Hitzinger zu Adelsberg in dortiger Nähe die betreffenden Oertlichkeiten, namentlich die der Umgehung des Theodosius in der auf die Schlacht folgenden Nacht mit annähernder Sicherheit bereits ermittelt hat, können aber schon selbst mit Bestimmtheit annehmen, daß der ganze Kampf an den oben S. 347 beschriebenen Befestigungen wahrscheinlich bei ad Pirum verlaufen sein dürfte.

Der verhängnißvolle Sturm übrigens, der Theodosius bei solchem so anscheinend wunderbar unterstützte, ist nichts anders als die auf dem Karst so häufig vorkommende Bora gewesen.

Am 18. Nov. 401 brach Alarich, während ein Theil von Roms Heeren in Rhätien gegen Barbaren kämpfte, in Italien ein, und bemächtigte sich sogleich der nächsten Städte und festen Plätze. Mit der Kriegserfahrung eines Römischen Generals verband er die durch seine Theilnahme an Theodosius aus gedachtem letztem Feldzuge wider Eugenius erworbene genaue Terrainkunde der Alpenpässe und Aquilejas selbst.

Die Belagerung dieses Platzes durch denselben wird durch die Stelle eines Briefes von Hieronymus an Rufinus, der damals als Presbyter in Aquileja lebte, erwiesen, die sich in des ersteren Briefen

contra Rufinum III. Cap. 21 (tom. II. S. 550 der Ausgabe von Vallarsius Verona 1735) findet [1]).

Stilicho entbehrte damals noch der zu Alarichs Angriff, daher zum Entsatze der Festung nöthigen Truppen, wir vermuthen hiernach, daß die Stadt durch Capitulation überging und dabei einer schonenden Behandlung des Gothenkönigs, der keineswegs ein roher Barbar war, sich zu erfreuen hatte.

Auch kann dessen Anzug aus Pannonien, wohin er aus Epirus, das er als oströmischer Befehlshaber verwaltete, vorgerückt war, so plötzlich erfolgt sein, daß es dem volkreichen Platze noch an einer für eine lange Belagerung ausreichenden Verproviantirung gebrach.

Vergl. hierüber meine Gesch. d. V. IV. S. 200 und 201, wo sich jedoch S. 200 auf den letzten Zeilen die geographische Unrichtigkeit findet, daß Alarich an dem Aquileja bespülenden Timavus eine Schlacht gewonnen habe. Der Timavus ist eines jener wunderbaren Karstflüßchen, das, nachdem es als Rjeka sich in die Erde verloren, als Timavus unterhalb Duino wieder vorkommt, und sich 3 bis 4 Stunden weit von Aquileja in den äußersten Winkel des adriatischen Meeres ergießt. Seine Bedeutung im Alterthume mag er nach Strabo V. Cap. 1 wohl nur einem angeblich von Diomedes an dessen Mündung erbautem Tempel verdankt haben.

Dem ersten Einbruche Alarichs in Italien folgte gegen Ende des Jahres 404 der des Rhadagais. Obwohl dieser nach Prosper Tiros Chronik zum J. 405, viele Städte Italiens verwüstet haben soll, so findet sich doch in den Quellen nicht die entfernteste Andeutung, daß er sich auch Aquilejas bemächtigt habe.

So mag der königlichen Handelsstadt — dem Venedig des Alterthums — in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts noch eine kurze Abendsonne des Glücks geleuchtet haben, als der Wettersturm der Vernichtung über dieselbe hereinbrach.

---

1) Et tantum Romanae Urbis judicium fugis, ut magis obsidionem barbaricam, quam pacatae urbis velis sententiam sustinere.

Diese Belagerung muß der Zeit nach die durch Alarich gewesen sein.

Bei Abfassung meiner Geschichte der Völkerwanderung IV. S. 200 Anm. ** hatte ich wegen falschen Citats von Tillemont die betreffende Stelle noch nicht aufgefunden.

Schon hatte Attila, die furchtbare Gottesgeißel, Europa vom Pontus und der Ostsee bis fast an den atlantischen Ocean mit Graus und Mord durchzogen, schon aber auch in den catalaunischen Feldern die erste Demüthigung erlitten, als er zum letzten Kampfe um die Weltherrschaft im Jahre 452 in Italien einbrach.

Da traf Aquileja der erste Angriff. So lange und muthvoll aber widerstand dessen tapfere Besatzung, daß Attilas Heer bereits zu murren und den Abzug zu begehren begann [1]).

Bei sich berathend, ob er aufbrechen oder beharren solle, bemerkt der die Mauern umreitende König plötzlich, wie die Störche in der Stadt ihre Nester auf den Hausdächern verlassen und mit ihren Jungen fortziehen. Klug benutzte er dies, um es seinem abergläubischen Volke als eine Weissagung der zukunftskundigen Vögel darzustellen, welche den Untergang der Stadt und den Einsturz der Häuser, auf denen sie nisten, voraussähen. Das erneuert den Muth; das Spiel der Belagerungsmaschinen und aller Arten der Geschütze wird mit verdoppelter Anstrengung fortgesetzt, und das unglückliche Aquileja endlich genommen.

„Sie dringen (sagt Jordanes in der unten abgedruckten Stelle) in die Stadt, plündern und verwüsten sie auf das grausamste, so daß sie kaum noch so viel übrig lassen, um deren Spur noch zu erkennen."

---

1) Jordanes Cap. 52. Ibique cum diu multoque tempore obsidens, nihil penitus praevaleret, fortissimis intrinsecus Romanorum militibus resistentibus, exercitu jam murmurante et discedere cupiente, Attila deambulans circa muros, dum, utrum solveret castra an adhuc moraretur deliberat, animadvertit candidas aves, id est ciconias, quae in fastigio domorum nidificant, de civitate foetus suos trahere atque contra morem per rura forinsecus comportare. Et ut hoc, sicut erat sagacissimus inquisitor, persensit, ad suos inquit: respicite aves futurarum rerum providas perituram relinquere civitatem, casurasque arces periculo imminente deserere. Non hoc vacuum, non hoc credatur incertum; rebus praesciis consuetudinem mutat ventura formido. Quid plura? Animus suorum rursus ad oppugnandam Aquileiam inflammatur. Qui machinis constructis omnibusque tormentorum generibus adhibitis nec mora invadunt civitatem, spoliant, dividunt, vastantque crudeliter, ita ut vix eius vestigia ut appareant, reliquerint.

Dies Zeugniß hat nun uns sowohl, so viel als wir wissen alle übrigen Geschichtschreiber veranlaßt, hierbei den vollständigen Untergang Aquilejas anzunehmen und daran sofort die Entstehung Venedigs zu knüpfen. (S. G. d. V. IV. S. 369—70 und 374—75.)

Die Quelle desselben kann nur der oft und zwar noch in diesem Capitel von Jordanes citirte Zeitgenosse Priscus gewesen sein, dessen Glaubhaftigkeit an sich außer allem Zweifel beruht.

Was aber Priscus Worte und was Jordanes, dieses erbärmlichen Compilators [1]) Phrasen sind, wissen wir nicht. Habe ich namentlich die letzten Worte obiger Stelle: „vastantque crudeliter, ita ut vix eius vestigia ut appareant, reliquerint“ a. a. O. S. 369—70 dergestalt übersetzt: „so zerstört, daß kaum noch, wie Jordanes von seiner 100 Jahr späteren Zeit sagt, Trümmer dessen ursprüngliche Stätte verkünden“, so halte ich dies zwar immer noch wegen des Präsens appareant, für grammatisch gerechtfertigt, für historisch aber irrig, erkenne vielmehr jetzt in den Worten: ita ut vix — reliquerint nur eine phrasenhafte Wiederholung des vastant crudeliter, keineswegs aber irgend ein auf Autopsie oder sonstwie sicher begründetes Zeugniß über den Zustand der Stätte Aquilejas zu Jordanes Lebenszeit.

Die vollständige Zerstörung dieser Stadt durch Attila ist nämlich an sich

1) beinah undenkbar, wird aber auch

2) durch die Geschichte zweifellos widerlegt.

Da ein, so weit er nicht aufgehalten wird, mit Sturmeseile vordringender Eroberer eine von ihm genommene große Stadt nicht mit unsäglicher Arbeit und gleicher Zwecklosigkeit künstlich abtragen lassen wird, so könnte jene angebliche Vernichtung nur durch Brand erfolgt sein. Daß dies von Jordanes nicht erwähnt wird, ist zwar auffällig, mag aber als entscheidend nicht betrachtet werden. Wohl aber ist es eine an das Undenkbare grenzende Unwahrscheinlichkeit, daß eine Italiänische Stadt durch Feuer vollständig habe zerstört werden

2) S. über diesen m. Gesch. d. Völkerwandr. II. S. 137—150, wo auch die guten Monographen über solchen, namentlich v. Sybel und Schirren aufgeführt sind.

können. Sind wir auch über die Bauart des alten Aq
unterrichtet, so ist doch kaum zu bezweifeln, daß dieselbe g
von Stein war, da man diesen von der nahen Istrische
Wasser leichter beziehen konnte, als das Holz zu Lande.

Indeß ist von näherer Erörterung dieser Möglichkeit
scheinlichkeit hier ganz abzusehen, und auf den entscheider
unter 2 überzugehen.

Den nächsten und wichtigsten Beleg für Aquilejas f
dauer gewährt Cassiodors Schreiben Variar. XII. 26, w
Präfectus Prät. auf die Verwendung eines gewissen Augu
venerabilis, vita clarus et nomine, der ihm die groß
Veneter dargestellt habe, folgendes verfügt: „Et ideo tan
legatione permoti, vinum et triticum, quod nos in
exercitus ex Concordiense, Aquilejense, et Fo
civitatibus colligere feceramus, praesente auctorit
timus."

Zandonati setzt dieses Schreiben S. 92 in das Jah
indem er vermuthlich die Noth Venetiens aus dem vorher
erst im Jahre 493 ganz beendigtem Kriege mit Odoac
Dies ist zwar entschieden unrichtig, die Zeit desselben abe
weitere Erörterung nicht wichtig genug, da es hier eben n
durch jenes Schreiben unzweifelhaft verbürgte Thatsache a
neswegs aber auf dessen etwas früheres oder späteres Z
kömmt [1]).

Nichts desto weniger ist unzweifelhaft Attilas Erstü
der Beginn des Verfalls Aquilejas vom Range der zw
wenn man Constantinopel mitrechnen will, der dritten Stad
Europa zu dem eines kleinen Landstädtchen zu betrachten.

Vieler seiner Einwohner, deren Zahl der ungarisch

---

1) Manso, Gesch. des Ostgoth. Reichs in Italien, Bresla
dies Schreiben in Cassiodors 5. Präfectur vom Jahre 537. Ob
Abhandlung über Cassiodors Aemter 7. Beilage, S. 332 manche
enthalten scheint, so kann dasselbe doch nicht vor dem Jahre 534,
larich zum Präef. Prät. ernannte, erlassen worden sein. Be
Köpke, die Anfänge des Königth. b. d. Ostgoth. Berl. 1859. S.

steller Colanus [1]) nach Priscus auf 37000 angiebt, durch das Schwert beraubt, gewiß auch Vieler durch Fortschleppung in Knechtschaft und nachträgliche Auswanderung, sind dessen Festungswerke, im nächsten Jahrhunderte wenigstens, jedenfalls nicht wieder hergestellt worden, daher allmälich ganz verfallen, denn wer hätte in dem bald darauf eingebrochenen Todeskrampfe Westroms daran denken sollen? Die späteren Gothen aber hatten das uneinnehmbare Ravenna, und die 416 Jahre späteren Langobarden, in deren Geschichte Aquilejas Wiederherstellung übrigens kaum ganz übergangen sein dürfte, ebenfalls weder so viel Geld, noch so viel Interesse, um an die kostspielige Erneuerung der Werke dieser Grenzstadt zu denken.

Noch verderblicher mag der Verfall ihres Handels auf dieselbe gewirkt haben.

Ganz abgesehen von dem Verluste vieler, wahrscheinlich der angesehensten Handelsherren, mußten ja der Untergang des weströmischen Reiches, so wie die Kriege des oströmischen mit den Gothen und später mit den Langobarden dem See- und Landverkehr alle Sicherheit nehmen, vor allem aber die Verödung und grause Verwüstung der einst so blühenden Donauprovinzen, Pannonien, Noricum und Rhätien durch die Barbaren aller Stämme, zuletzt und am schlimmsten durch die Avaren, die vordem so reichen Absatzquellen Aquilejas gänzlich vernichten.

Ja wir sind überzeugt, daß dasselbe schon im 6. und 7. Jahrhundert aus der politischen Geographie fast ganz verschwunden sein würde, wenn es nicht in der **geographia sacra** als Sitz eines Erzbischofs eine so wichtige Stellung eingenommen hätte.

Bevor wir aber auf dessen weitere Geschichte nach Zandonati übergehen, haben wir noch im Interesse der Forscher über Venedigs Ursprung zu bemerken, daß derselbe dieses S. 88 bereits im Jahre 421 durch geflohene Bewohner von Padua, unter dem Triumvirat von Alberto Faliere, Tomaso Candiano und Zeno Paolo auf den Rialto gründen, aber auch vor oder nach jener Belagerung im Jahre 452 viele Einwohner Aquilejas dahin sich flüchten läßt.

Weder für diese noch für die folgenden letztere Stadt betreffen-

---

1) S. über diesen G. d. B. IV. Anm. 66. S. 562—68, besonders die Widerlegung der Unächtheit desselben am Schlusse.

den Nachrichten giebt derselbe nun die Quellen an, aus welchen er dieselben unmittelbar oder mittelbar[1]) entlehnt habe. Es liegt aber auf der Hand, daß dies im Hauptwerke kirchliche gewesen sein müssen. Unzweifelhaft verdient diese Gattung von Quellen keinen unbedingten Glauben, es ist aber eben so gewiß, daß Nachrichten, welche weder der Legende angehören, wie z. B. daß der Evangelist Marcus Aquilejas erster Bischof gewesen sei (Zand. S. 57) noch offenbar hierarchische Tendenz haben, wenn sie durch die Acten des erzbischöflichen Capitels, durch die der benachbarten Suffraganbisthümer, und selbst durch das päpstliche Archiv, wohin sie allenthalben gehörten, beglaubigt sind, keinem Zweifel unterliegen.

Hat nun auch unser Gewährsmann sich auf solche Urkunden nirgends bezogen, so ist doch dessen Persönlichkeit über jede Absicht der Täuschung erhaben, verdient daher Glauben, wenn er Thatsachen anführt, die uns in zuverlässigen kirchlichen Quellen erhalten worden sein können, ja müssen.

Diese, insbesondere die Namen sämmtlicher S. 192—97 chronologisch zusammengestellter Erzbischöfe vom Jahre 369 bis 1446 hier vollständig wiederzugeben, würde so ermüdend als zwecklos sein, wir heben daher nur das Wichtigste hervor, wobei wir jedoch diejenigen Nachrichten, die uns als minder beglaubigt erscheinen durch ? bezeichnen.

S. 89. Unter den im Jahre 452 in die Lagunen Geflohenen war auch der Erzbischof Nicetas, der nach Attilas Abzug aus Italien in seinen sorgsam wieder hergestellten Sitz zu Aquileja zurückkehrte. (?)

Viele Ehefrauen, welche bei der Katastrophe ihre Männer verloren, hatten sich anderweit verheirathet, als die Ersteren später aus der Gefangenschaft, oder sonst aus weiter Ferne wiederkehrten, worauf der Erzbischof mit päpstlicher Genehmigung die zweiten Ehen trennte und nur die ersten für gültig erklärte. (?)

S. 93. Im Jahre 503 bestieg Marcellin, ein Römer, den

---

1) In dem im Jahre 1730 zu Leipzig beschriebenen Allgemeinen Lexicon werden unter Aquileja mehrere Specialwerke angeführt, namentlich Joh. Candido comment. d'Aquil. Sabellico antiq. Aquil. u. m. a., auch speciell kirchliche, von denen Zandonati unstreitig eine oder mehrere seiner Arbeit zu Grunde gelegt hat.

erzbischöflichen Stuhl, der der Synode zu Palmyra beiwohnte, die Basilica, das Patriarchat und viele zerstörte Häuser wieder herstellte. Später begab er sich, um der Verfolgung der Arianer zu entgehen, nach Capodistria unfern Triest, wo er 12 Jahre lebte.

S. 95. Im Jahre 553 hielt der Erzbischof Macedonius eine Synode zu Aquileja ab, der auch die Erzbischöfe von Mailand und Ravenna beiwohnten.

S. 96. Paulinus, dessen Nachfolger seit dem Jahre 557, floh vor den herannahenden Langobarden mit seinem Clerus und vielen Edeln des Festlandes, vor allem aber mit den Reliquien nach Grado, was nahe 3 Stunden von Aquileja auf einer Düneninsel lag, die nur durch einen schmalen, daher leicht abzusperrenden Damm mit dem Lande verbunden war.

Unter der Herrschaft der Langobarden nehmen die Erzbischöfe von Aquileja den Titel Patriarchen an, der aber des Schisma halber erst im 8. Jahrhundert vom Papste Hadrian I. anerkannt wurde.

Der Langobardenkönig Alboin, der in dem eroberten Lande Herzoge einsetzte, verlieh die Provinz Friaul seinem Neffen Gisulf, der seine Residenz in Forum Julii nahm, das seit Aquilejas Zerstörung die politische Hauptstadt des Bezirks geworden war, und später Cividale[1]) genannt ward.

Für die weitere Langobardenzeit ist unser Gewährsmann nicht ganz klar, doch scheint der erzbischöfliche Sitz längere Zeit in Grado geblieben zu sein, was damals, durch seine Lage gesichert, unter der Gewalt des Exarchen von Ravenna, also des oströmischen Kaisers verblieb, während Aquileja den Langobarden gehörte. Doch soll in dieser Stadt nach S. 101 im Jahre 592 während eines Krieges letzterer gegen die Römer alles niedergebrannt worden sein, was von der früheren Zerstörung noch übrig war, woraus wiederum erhellt, daß jene erste keine vollständige gewesen war. Auch dies muß aber entweder Uebertreibung oder eine mindestens partielle Wiederherstellung darauf gefolgt sein. Denn bereits im Jahre 607 machten die Aquilejenser den Gradensern gegenüber ihr Recht auf den Sitz des durch des Tod des Severus erledigten Erzbisthums wieder geltend, und er-

---

1) Von citta oder cividale d'Austria, d. i. der östlichen Provinz.

langten dies auch durch den Langobardischen Herzog insoweit, daß nunmehr im Jahre 607 neben dem orthodoxen Erzbischof zu Grado ein zweiter arianischer zu Aquileja ernannt wurde.

Hierdurch entstanden die späteren Streitigkeiten der Kirche zu Aquileja und Grado über den Primat.

Alles was sich auf die aufkeimende Macht Venedigs und die erlangte Selbständigkeit der Republik bezieht, hier übergehend, ist nur hervorzuheben daß, nach S. 109 der Erzbischof Calisto um 720 seine Residenz von Aquileja, das fortwährenden Einfällen der Truppen des Exarchen ausgesetzt war, nach Cividale verlegte, dessen Bischof er vertrieb.

S. 113. Erst im Jahre 811 kehrte der Patriarch Maxentius nach Aquileja zurück, wo er den Pallast des Patriarchats wieder erbaute, die Basilica erweiterte, ein Kloster errichtete, und von Carl dem Großen Schenkungen eingezogener Rebellengüter empfieng, worauf auch im Jahre 827 die Synode zu Mantua die Kirche von Aquileja für die Mutter, die von Grado nur für die Tochter erklärte.

Ueberhaupt ward, wie wir von dem an ohne weiteren speciellen Auszug im allgemeinen bemerken, das Wiederaufleben des römischen Kaiserthums des Abendlandes zugleich das von Aquileja durch die von Ersterem sorgsam gepflegte und gesteigerte Macht der dortigen Patriarchen. Es entsprach nämlich offenbar dem Interesse der Kaiser, namentlich der deutschen Nation von Otto I. an, an der Grenzscheide von Deutschland und Italien ein mächtigeres, zugleich aber ihnen ergebenes und von ihnen möglichst abhängiges geistliches Fürstenthum zu gründen, weshalb sie solches, nach Art der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe mit Gütern, Ländern und Hoheitsrechten beliehen.

War dem Patriarchen im Jahre 824 schon von Berengar König von Italien das Herzogthum Friaul verliehen worden (S. 117), so fügte Conrad der Salier noch das von Cividale und das Marquisat von Istrien (S. 122) und Kaiser Otto IV. im Jahre 1204 sogar noch das von Krain (letzteres doch vielleicht nur zum Theil) hinzu (S. 153).

Der Günstling Kaiser Conrads, Poppo war so mächtig, daß sich sein weltliches Gebiet, aus dem er 300000 Ducaten jährlicher Einkünfte bezog, von Triest nach Padua und Como erstreckte.

Dieser reiche Fürst erbaute den stolzen Dom von Aquileja, das heute noch redende Zeugniß von dessen damaliger Größe, der, nach der noch an solchen vorhandenen S. 227 abgedruckten Inschrift, im Jahre 1031 geweiht ward (S. 123).

Derselbe ist 214 Wiener Fuß (etwas größer als der Rheinische) lang, im Kreuze 70 Fuß breit, und der Glockenthurm 228 Fuß hoch, macht aber jetzt den schmerzlichen Eindruck verfallener Größe, da die nackten Wände jedweden Schmuckes beraubt sind, und selbst das Aussehen des bescheidenen und liebenswürdigen Pfarrers, der nun allein die Stelle 50 vormaliger wohlhäbiger Domherren (S. 123—24) vertritt, etwas Dürftiges hat.

Unter diesem Patriarchen, der auch sonstige öffentliche Gebäude aufführte, die Stadtmauern erhöhte, Straßen und Wege besserte, so wie Handel und Industrie zu beleben suchte, mag Aquileja den Höhepunkt seiner zweiten Blüthe erreicht haben, die der ersten freilich nicht gleich kam.

Das gesteigerte Machtgefühl der Prälaten trieb diese vor allem den Patriarchat zu Grado, dessen Aufkommen sie als einen Raub an ihrer Kirche betrachteten, mit Waffengewalt wieder zu unterdrücken.

Indeß scheiterten alle dießfallsigen, in den Jahren 875 und 931 (S. 115 und 117—18) unternommenen Versuche an der Unterstützung, welche die klugen Venetianer dem Patriarchen zu Grado gewährten, dessen Sitz durch seine Seelage ihnen wichtig war, der aber dadurch bald auch von ihnen abhängig ward.

Erst dem mächtigen Poppo gelang es, Stadt und Insel im Jahre 1024 unter furchtbaren Vernichtungsgräueln einzunehmen (S. 122), in deren Besitz er sich auch, selbst gegen den Papst Johann XIX. mit Hülfe des Gegenpapstes Silvester III. behauptet haben würde, wenn nicht die Venetianer nach einiger Zeit Grado wieder erobert hätten.

Doch hielt es der dortige Patriarch bereits im Jahre 1061 für gerathen, seinen Sitz nach Venedig zu verlegen, wodurch er aber auch freilich fast ein Staatsdiener der Republik war.

Die Macht der Patriarchen zu Aquileja behauptete sich bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Zu den bedeutendsten unter solchen gehörten nach Poppo Volcher, Kaiserlicher Legat Ottos IV. von 1204 bis 18, Berthold aus dem Hause der Grafen von Andechs von 1218

bis 51, der große Privilegien von Kaiser Friedrich II. empfieng un
als Metropolit von 17 Bischöfen, von Pola in Istrien bis Padu
und Verona anerkannt ward, auch den Dom und den Pallast in Aqui
leja restaurirte, so wie Beltrand 1334—50, der den Grafen von Gör
mit einem großen Theile Friauls belehnte.

Es war eine Folge ihrer Stellung zu den deutschen Kaisern
daß drei Jahrhunderte lang fast nur deutsche Prälaten zu diese
Würde erhoben wurden, die meist den edelsten Geschlechtern, nament
lich auch dem der Herzoge von Kärnthen angehörten. Der vorgedacht
Perthold von Andechs hatte die Königinnen von Frankreich und Un
garn zu Schwestern. Auch führten die Patriarchen zum Theil kaiser
liche Heere, wie in den Jahren 1019 und 1290, in welchem letztere
Raimund de la Torre mit 36000 Mann das von den Venetianern
belagerte Triest, das damals noch Freistaat war, entsetzte, und jen
dabei auf das Haupt schlug (S. 121 und 141—42).

Endlich ward Venedigs Größe das Grab Aquilejas.

Im Jahre 1418 ließ sich der Patriarch Ludwig Tecchio, ei
Ungar, durch Nachbarn und in falschem Vertrauen auf Kaiser Sigis
mund zum Kriege gegen die schon mächtige Republik verleiten, de
so unglücklich ablief, daß er im Frieden nicht nur sein ganzes welt
liches Gebiet von Isonzo bis zur Piave, sondern auch was er a
Gütern und Hoheitsrechten in Friaul besaß, abtreten mußte. Di
Grafen von Görz wurden nun Lehnsmannen der Republik, ja Tecchio
Nachfolger Ludwig III. beinah ein Unterthan derselben, da er ih
auch das unmittelbare Kirchengut, mit geringen Ausnahmen, gege
eine Jahresrente von 5000 Ducaten zu überlassen sich genöthigt sah
was Papst und Kaiser bestätigten.

So ward der einst so mächtige Reichs- und Kirchenfürst zum
Besoldeten der Republik, die dadurch, unmittelbar wenigstens, auch da
Collaturrecht erlangte, da von dieser Zeit an nur noch Venetiane
zu Patriarchen ernannt wurden.

Immer mehr sank die dortige Kirche; schon im Jahre 161
betrug das Einkommen eines Domherren nur noch 40 Gulden jähr
lich (S. 160), bis endlich Papst Benedict XIV. im Jahre 1751 da
Patriarchat zu Aquileja ganz aufhob, und dessen Sprengel unter di

Erzbischöfe von Udine für das Venetianische, und von Görz für das Kaiserlich Oesterreichische Gebiet vertheilte (S. 162).

Der Schicksale der Stadt gedenkt unser Gewährsmann nur nebenher. Diese ward in den Jahren 1098, 1117, 1259 und 1348 (S. 127, 140 und 145) von Erdbeben, Pest und Hungersnoth, häufig auch, zumal in den Fehden zwischen Guelfen und Ghibellinen durch Kriegsverheerung heimgesucht und deshalb auch der Sitz des Patriarchen zeitweilig in das festere Udine verlegt (S. 138).

Indeß mag die Sorgfalt der Fürsten für ihre Residenz dieselbe immer noch nicht nur erhalten, sondern oft auch in Neubauten und Verschönerung sich bewährt haben, so daß der gänzliche Verfall derselben zu dem jetzigen offenen Landstädtchen von etwa 12 bis 1500 Einwohnern, doch erst mit dem des Patriarchates selbst begonnen zu haben scheint.

Blicken wir am Schlusse noch einmal auf den kritischen Werth der Schrift Zandonatis zurück, so mag man darüber urtheilen, wie man will, muß aber doch die Richtigkeit obiger Geschichte des Patriarchats zu Aquileja im wesentlichen unbedingt anerkennen.

Dieselbe wird nämlich zum Theil durch noch vorhandene Inschriften beglaubigt, und gehört überhaupt einer Zeit an, in welcher gelehrte und fleißige Forscher Oberitaliens, denen die kirchlichen Quellen vollkommen zugänglich waren, theils selbst erlebte, theils ihre Zeit nicht allzufern liegende Ereignisse niederschrieben.

II. Diocletians Pallast in Spalato.

Dieser Aufsatz hat keine architectonische oder pittoreske Beschreibung, und noch viel weniger eine antiquarische Erörterung zum Zwecke, soll vielmehr nur die Geschichte und den gegenwärtigen Zustand eines der merkwürdigsten Bauwerke des Alterthums klar und faßlich darstellen.

Mit besonderer Vorliebe habe ich in meiner Geschichte der Völkerwanderung III. Cap. 17, 18 und Anfang zu 19 in 102 Seiten die Geschichte, Wirksamkeit und Characteristik des Kaiser Diocletian, eines der merkwürdigsten und bedeutendsten der Römischen Imperatoren behandelt.

Dasselbe Interesse trieb mich, die Stätte aufzusuchen, in welcher

der große Mann, nachdem er freiwillig der Weltherrschaft sich entäußert, in philosophischer Muße die letzten acht Jahre seines Lebens verbrachte.

In gedachtem Werke schrieb ich S. 15: „Noch zeugen die Ruinen von Diocletians Pallaste bei Spalatro (in Spalato) von dessen großartiger, aber freilich auch verschwenderischer Bau- und Prachtliebe.“

Wie ungeschickt und unrichtig diese Phrase ist, werden wir gleich sehen, da jener Pallast keineswegs eine Ruine, sondern in seinen Umfassungsmauern noch so gut als vollständig erhalten, nur im Innern in eine Wohnungscaserne für Private umgewandelt worden ist.

Diocletian, niedriger Herkunft, war aus Dalmatien, und zwar aus Dioklea gebürtig. Bei Ptolemäus findet sich II. 16. § 12 eine Stadt Doklea 1¼ Grad nördlicher und 30 Gr. östlicher als Salona, welche nach dieser, jedenfalls unrichtigen Angabe schon in die jetzige Herzogewina fallen müßte, während ein Dioklea daselbst nicht erwähnt ist.

Die Quellen beschuldigen diesen Kaiser der Baulust, wozu freilich die Theilung des Reiches in vier Verwaltungsbezirke, die durch zwei Auguste und zwei Cäsare regiert, auch neuer Residenzen bedurften, da Rom als solche aufgegeben wurde, Anlaß gab. Ob der Wunsch, auch sein Väterland durch einen königlichen Bau zu verherrlichen, nur aus dieser allgemeinen Quelle hervorging, oder ob ihm schon die Absicht zu Grunde lag, sich künftig in das Privatleben dahin zurückzuziehen, ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen, letzteres aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Seine Absicht, dem Throne zu entsagen, hat er nach den Quellen zuerst im Nov. 303 geäußert, wo er mit seinem Collegen Maximian Herculeus zu Rom in tiefem Geheimniß darüber verhandelte.

Damals muß aber der Bau seines Pallastes, der in 1½ Jahren, nämlich bis zum Mai 305 nicht vollbracht werden konnte, wo nicht bereits vollendet, doch mindestens weit vorgeschritten gewesen sein.

Für diesen bot unstreitig die Nähe der Stadt Salona in Dalmatien den geeignetesten Punkt dar.

Die Geschichte dieser Stadt hat der Professor, seit einigen Monaten Podesta, Lanza zu Spalato in seinen Monumenti Salonitani

inediti, die im Jahre 1856 auf Kosten der K. K. Academie zu Wien gedruckt worden, gründlich behandelt.

Er erklärt sie, nach den noch vorhandenen Resten cyclopischer Mauern, für eine ursprünglich griechische Colonie, und vermuthet, daß dieselbe das, von Skylax in seinem Periplus c. 22 erwähnte Heraklea gewesen sei (S. 7). Dies sei später von den Liburniern zerstört worden. Nachdem aber die im Innern gelegene Hauptstadt des Landes Dalminium oder Dalmicum, nach Strabo VII. 5, durch die unter Scipio Nasica im Jahre 155 vor Chr. dahin vorgedrungenen Römer ein gleiches Schicksal erlitten, hätten flüchtige Bewohner desselben in den Ruinen der alten Colonie eine neue Stadt gegründet (S. 8), welche den Namen Salona erhalten, und bald so bedeutend geworden sei, daß sie bereits im Jahre 119 ein consularisches Heer einen ganzen Winter hindurch beherbergt habe.

Im Jahre 78 sei dieselbe endlich durch Eroberung in den bleibenden Besitz Roms gelangt.

Noch sei der damalige Umfang der Stadt ersichtlich, wie derselbe in dem obigen Werke unter I. beigefügtem Plane verzeichnet ist (S. 9). Weit später unter den Kaisern, nach den noch vorhandenen Inschriften unstreitig unter Mark Aurel, sei der alten Stadt gewissermaßen eine neue nach Westen zu angefügt worden, weshalb der Ort auch die Pluralendung Salonae erhalten habe.

Eine Restauration der Mauern und Werke der Stadt soll nach Lanzas Vermuthung S. 14 und 15, die sich auf eine, freilich nur theilweise erhaltene Inschrift stützt, im Jahre 424 unter Theodosius II. und Valentian III. stattgefunden haben, wogegen uns jedoch einige, hier nicht weiter zu erörternde Zweifel beigehen würden.

Die Lage Salonas war eine wunderbar günstige. Von Trau (Trau) zieht sich nach Osten ein 2½ Meilen langer Naturhafen hin, der durch die vorliegende Insel Bua und die Landspitze von Spalato, zwischen welchen nur eine schmale Durchfahrt sich öffnet, vom Meere gesondert ist. In dessen innerstem Winkel, an der Mündung eines kleinen Gebirgsflüßchens, jetzt gleichen Namens, lag nun das alte Salona, über dessen Reste die vorerwähnte Schrift die vollständigsten Aufschlüsse gewährt.

Durch verschiedene, auf Befehl des Kaisers Franz [illegible]

1823 ab veranstaltete Ausgrabungen sind auch mehrere interessante Bauwerke blosgelegt worden, namentlich das nordöstliche Thor, worin man noch die Spuren der Wagenräder sieht, ein christliches Battisterium, ein Theater, Amphitheater u. a. m. Diese Veranstaltung ist jedoch nach einigen Jahren eingestellt worden, auch würde deren Vollendung, wenn gleich weit leichter und wohlfeiler ausführbar als bei Aquileja, doch sehr viel Zeit und den größten Aufwand erfordern.

Es leuchtet ein, daß für einen der Muße des Privatlebens gewidmeten Kaiserpallast eben so die Nähe einer großen Stadt, als eine angemessene Entfernung von solcher Bedürfniß war. Beides gewährte die dafür gewählte, nicht volle 1½ Stunden von Salona entfernte Landspitze von Spalato, die auf ihrer Süd- und Nordseite als Häfen zu benutzende Buchten hat, so daß man selbst bei Stürmen in einem derselben stets eine gesicherte Ein- und Ausfahrt fand.

Auf dieser an der Südseite in geringer, jetzt nur 30 bis 40 Schritt betragenden Entfernung vom Meere ließ nun Diocletian seinen Pallast aufführen.

Derselbe bildet ein Rechteck mit vier quadratischen Eckthürmen von 190,448 Mtr. = 606,76 Rheinländ. Fuß Länge und 160,212 Mtr. = 510,43 Rheinländ. Fuß Breite im Lichten, im Aeußern aber wegen der vorspringenden Thürme in beiden Dimensionen von noch 83, mehr. Er umfaßt hiernach einen Flächenraum von nahe 12 Preußischen Morgen im Lichten.

Die Umfassungsmauern haben nahe 2½ Mtr. = 6,36 Fuß untere Stärke [1]), und auf der Südseite nach dem Meere zu 23,5 Mtr. nahe 75 Fuß, auf der Nordseite, wegen des aufsteigenden Terrains nur 17 Mtr. = 54 Fuß, Höhe, wobei die Vermuthung nahe liegt, daß auf letzterer ein tiefer Graben, von dem freilich jede Spur verschwunden ist, die Verschiedenheit ungefähr ausgeglichen habe. Die Eckthürme überragten die Mauer noch um 5 Mtr. nahe 16 Fuß. In der Mitte der drei Landseiten waren drei Thore, die durch je zwei achteckige Thürme verthei-

---

1) Diese Angabe findet sich nicht bei Lanza, ist daher nur aus dem Risse entnommen, der für ein so kleines Maaß kaum ganz genau sein dürfte, ich glaube vielmehr, daß die Stärke der großen Höhe entsprechend **mindestens** 3 Mtr. beträgt.

digt wurden, zwischen welchen und den Endthürmen noch zwei kleinere quadratische aus der Mauer vorsprangen, von denen nichts mehr sichtbar ist.

Von den Thoren ist das nördliche durch Ausgrabung der jetzigen Bodenfläche um 10—12 Fuß vollständig blos gelegt, aber auch das westliche, porta ferrea, durch das jetzt noch ein Gäßchen in das Innere das vormaligen Pallastes führt, in seinen vier Mauern noch sichtbar.

Die Haupt- und Prachtfaçade des Gebäudes war die südliche nach dem Meere, die kein ähnliches Thor, sondern nur eine aus dem Souterrain zur Marine führende Pforte hatte.

Die Mauer derselben war, wie Lanza annimt, bis zu etwa $^2/_3$ ihrer Höhe ohne Oeffnungen und Gliederung, was um deswillen freilich nicht mehr genau zu erkennen ist, weil sie jetzt durch äußere Angebäude verdeckt und verunstaltet ist, jedenfalls auch eine Decoration anderer Art nicht ausgeschlossen haben würde.

Ueber dieser massiven Mauer läuft nun eine Reihe, ursprünglich wohl offener gegen 25, hohe, durch Halbsäulen getrennter Arcaden hin, welche, da die Capitäler der Säulen unstreitig durch Statuen verziert waren, einen prachtvollen Anblick gewährt haben muß, der durch eine entsprechende Gliederung in der verticalen Erhebung noch erhöht worden sein dürfte.

So viel über das Aeußere. Was nun das Innere dieses Prachtbaues anlangt, so hat der Engländer Adam, der im Jahre 1757 denselben gründlich studirte, in seinem mit 61 Kupfertafeln versehenem Prachtwerke die vollständigsten Detailpläne desselben entworfen, welchem auch der Franzose Capas, der zu Anfang dieses Jahrhunderts Dalmatien bereiste, allenthalben gefolgt ist [1]).

Diese Arbeiten sind aber eitel Phantasiegebilde, mit Geist und guter Kenntniß der antiken Bauart gezeichnet, aber in den meisten Beziehungen keinerlei Sicherheit gewährend.

---

1) Adam, Ruins of the palace of the emperor Diocletian at Spalato in Dalmatia.

Voyage pittoresque et historique de la Dalmatie, herausgegeben von Lavallée nach Capas Niederschriften.

Das wesentlichste Ergebniß derselben ist aus der Lanzas Werke beigefügten Tafel II zu ersehen.

Wir heben hier nur dasjenige hervor, was aus dem noch Vorhandenen, theils mit Gewißheit, theils mit der höchsten Wahrscheinlichkeit erhellt.

Der eigentliche Pallast, d. i. der für Diocletian bestimmte Wohnungsraum, lag an der Südseite und nahm bei 35 Mtr. Tiefe deren ganze Länge ein, bedeckte also eine Fläche von 2 Morgen 26 Quadrat-Ruthen oder nahe einem sächsischen Acker.

Zu solchem führte von der porta aurea ab eine, über 80 Fuß breite Straße, die in der Mitte der ganzen Pallastlänge durch eine gleiche vom Ost- (porta ferrea) zum Westthore (p. aenea) rechtwinklich durchschnitten ward. Unmittelbar hinter dieser in der Fortsetzung der ersteren lag der noch heute sichtbare, 26 Mtr. lange und 13 Mtr. breite Vorhof des Pallastes. Dieser ist ein prächtiges Peristyl, mit je 6 colossalen Säulen auf den beiden Seiten und 4 in Fronte, theils von ägyptischem Granit, theils von griechischem Marmor. Ueber den Säulen auf beiden Seiten erhoben sich noch Arcaden, auf welchen erst noch das hohe Gebälk mit weiter Ausladung ruht.

Die 4 Säulen der Fronte stehen auf einer Erhöhung von 5 Stufen, auf deren Seitenwänden 2 colossale ägyptische Sphinxe lagen, von denen noch eine vorhanden ist. Durch diese Säulen tritt man in eine quadratische, im Innern aber runde Vorhalle (vestibulo), welche durch eine mittlere und zwei Seitenthüren den eigentlichen Eingang zum Pallast bildete.

Zu beiden Seiten des Peristyls erhoben sich auf erhöhter Grundfläche Tempel, links (von der Straße aus) der der Diana oder des Jupiters, rechts der des Aesculaps, der aber wie Lanza mit überwiegenden Gründen darthut, vielmehr zum Mausoleum Diocletians bestimmt war.

Beide hat der christliche Cultus gerettet, indem der erste als Cathedrale, der zweite als Battisterium benutzt wird.

Die erste, jetzt dem Schutzpatrone St. Doimo geweiht, ist der vollständig erhaltene antike Tempel, äußerlich ein etwas über 60 Fuß breites Octogon, im Innern eine Rotunde von nahe 45 Fuß, Durchmesser, in welcher 8 prachtvolle Säulen eine schmale Gallerie tragen, über

welche sich ein zweiter Stock mit gleichen nur minder hohen Säulen erhebt, zwischen deren Capitälern ein mit Basreliefs, welche sich auf Jagd- und Circusspiele beziehen, verzierter Fries umherläuft und über deren Gebälk die hohe runde Kuppel sich wölbt.

Die äußere Höhe des Ganzen beträgt nahe 81, die innere bis zum Beginn der Kuppel etwas über 45 Fuß.

Der Tempel war ursprünglich von einem durch 24 schöne Säulen gebildeten Porticus oder Peristerium umgeben, das unstreitig mit eben so viel Statuen verziert war.

Erwägt man, daß die Tempel der Alten, ihrem Cultuszwecke nach, der Größe der christlichen Kirchen weit nachstanden, wie dies das Pantheon zu Rom am entschiedensten darthut, so gehörte dieser gewiß den großartigsten, besonders aber den schönsten des römischen Alterthums an.

Ihm gegenüber befand sich ein offener freier Platz von gleicher Größe wie der Tempelhof, an dessen hinterem Ende der kleinere und schmucklosere aber einfach edle Tempel stand, der ursprünglich ohne Zweifel zu Diocletians Mausoleum bestimmt, jetzt als Battisterium benutzt wird.

Auf dessen Vorplatze steht ein unstreitig aus dem Innern dahin entfernter Sarcophag von weißem Marmor, mit Basreliefs auf allen Seiten, die sich auf mythologische Gegenstände, die Eberjagd Meleagers, den Kampf der Centauren mit den Lapithen u. a. m. beziehen [1]).

Eine antiquarische Erörterung über die ursprüngliche Bestimmung beider Tempel ist dem Zwecke dieses Aufsatzes fremd. Wir halten aber Lanzas Meinung, daß der erstere nicht dem Jupiter, sondern der

---

1) In der Erklärung dieser Basreliefs, die freilich wohl unlösliche Schwierigkeiten darbieten dürfte, ist der Verfasser S. 15—16 nicht ganz genügend, und läßt namentlich die Reste der Inschrift Fig. 2 ganz unerwähnt. Die Vermuthung übrigens, daß sich die Eberjagd nicht auf Meleager, sondern auf Diocletian beziehe, dem die Kaiserwürde nach Erlegung eines Ebers (aper) prophezeit worden war, welche er dann auch nach Niederstoßung des Präfectus Prätor. Aper wirklich erlangte, hat viel Ansprechendes. Die Abneigung gegen die Mystik und Wundergeschichten der historia Augusta und anderer Autoren hat mich, wohl mit Unrecht, bewogen, diese Erzählung in m. G. d. B. ganz zu übergehen.

Diana, der zweite nicht dem Aesculap, wie man bisher angenommen, gewidmet, sondern zu Diocletians Mausoleum bestimmt gewesen sei, für die richtigere, und fügen über jenen nur eine Bemerkung bei.

Der Hauptgrund für die Annahme, daß die jetzige Domkirche einst ein Jupiterstempel gewesen sei, liegt in dem von Diocletian angenommenen Beinamen Jovius. Wir haben in der G. d. Völk. II. S. 83 und 167 Diocletians rein politischen Grund für diese Bezeichnung erörtert, und können nach dem sorgfältigen Studium seines Characters nicht glauben, daß derselbe in der philosophischen Stimmung, in welcher er vom Throne herabstieg, daran gedacht habe, jenen vor 20 Jahren gewählten Beinamen durch einen Tempelbau bleibend zu verherrlichen.

Unzweifelhaft muß der eben beschriebene Vorplatz und Eingang des Pallastes mit dem prächtigen Peristyl und den beiden Tempeln zur Seite, wenn gleich der Baustyl nicht mehr rein classisch ist, sondern schon Spuren des späteren Verfalls trägt, von selten imponirender Großartigkeit und Schönheit gewesen sein. Jetzt ist das Ganze freilich, obwohl alle Säulen des Peristyls und die beiden Tempel noch vorhanden sind, dergestalt verbaut und entstellt, daß nur noch die Phantasie das ursprüngliche Bild zu ergänzen vermag.

Die Colonnade der rechten Seite (von Norden her) ist mit ein- und angebauten Privathäusern erfüllt, aus denen die alten Säulen nur noch wie Pilaster kaum halb hervorragen, der freie Platz des Mausoleums ist ganz mit Häusern bedeckt, durch die nur noch ein schmales Gäßchen zum jetzigen Battisterium führt. Neben dem gegenüberliegenden Dianentempel ist vorn im Jahre 1416 ein hoher, an sich schöner Glockenthurm, meist aus antiken Fragmenten aufgeführt worden. Von dem, den Tempel umschließenden Porticus ist der hintere Theil ganz weggerissen, um für den Anbau eines Chors an der Kirche Raum zu gewinnen, von den Säulen auf beiden Seiten stehen zwar die meisten noch, aber ohne Decke und Anschluß an das Hauptgebäude.

In das Vestibulum des Pallastes sind, horibile dictu, zwei kleine Capellen eingebaut worden, welche freilich kaum ein Viertheil des Raumes füllen.

Vor einigen 20 Jahren hat Kaiser Ferdinand die Wiederher-

stellung des antiken Vorhofs, nach dem Plane des Archäologen Andrith zu Spalato angeordnet [1]), die Ausführung aber so viel Schwierigkeiten und Zweifel ergeben, daß man davon wieder absah.

Möglich dürfte die Sache im Wege der Expropriation einiger 30 Häuser allerdings sein, immer aber würde eine solche Insel halb antiker, halb christlicher Größe in mitten eines völlig regellosen und schmutzigen Gewirres moderner Häuser eine höchst exotische Erscheinung bilden und mehr den Charakter der Curiosität, als den der Größe des Alterthums tragen.

Von dem ferneren Inhalte des Gesammtpallastes nach Adams Ideen erwähnen wir nur so viel, daß an den Umfassungsmauern allerdings wohl Casernen nnd Sklavenwohnungen gelegen haben mögen, eines der beiden geräumigen Quartiere aber, welche auf der nördlichen Hälfte des Gesammtraumes durch das Straßenkreuz gebildet wurden, die Locale für Diocletians Umgebungen und Officianten, das andere das Gynäceum oder Weiberhaus enthalten haben dürfte. Letzteres war nämlich für Spinnerei, Weberei, Schneiderei ꝛc., die alle Hausarbeiten waren, zum Hof- und Haushalte damals unentbehrlich.

Die muthmaßliche Eintheilung und Einrichtung des eigentlichen Pallastes im innern übergehen wir, können aber nach dessen Dimensionen nicht zweifeln, daß derselbe nicht nur alle Erfordernisse des römischen Privatlebens, sondern auch Prunkgemächer, wie Audienz-, Concert-, Speisesäle, Gallerien ꝛc. enthalten haben möge. Wenn Adam aber einen ersterem Zwecke gewidmeten Prachtsaal von nicht weniger als 6000 Fuß Flächenraum und daneben Aegyptische und Korinthische Hallen verzeichnet hat, so sind dergleichen Muthmaßungen zu weiterer Erörterung nicht geeignet.

Noch ist zu gedenken, daß Diocletian seinen Pallast durch einen großartigen Aquäduct, von dem noch mehrere Pfeiler und Bogen erhalten sind, mit dem schönsten Bergwasser aus der oberen Jadera (jetzt Salona) versorgte. (S. Kohl II. S. 153).

---

1) Dabei war freilich von Abtragung des Glockenthurmes und irgend welcher Umwandlung oder Beeinträchtigung der beiden kirchlichen Gebäude nicht die Rede.

langten dies auch durch den Langobardischen Herzog insoweit, daß nunmehr im Jahre 607 neben dem orthodoxen Erzbischof zu Grado ein zweiter arianischer zu Aquileja ernannt wurde.

Hierdurch entstanden die späteren Streitigkeiten der Kirche zu Aquileja und Grado über den Primat.

Alles was sich auf die aufkeimende Macht Venedigs und die erlangte Selbständigkeit der Republik bezieht, hier übergehend, ist nur hervorzuheben daß, nach S. 109 der Erzbischof Calisto um 720 seine Residenz von Aquileja, das fortwährenden Einfällen der Truppen des Exarchen ausgesetzt war, nach Cividale verlegte, dessen Bischof er vertrieb.

S. 113. Erst im Jahre 811 kehrte der Patriarch Maxentius nach Aquileja zurück, wo er den Pallast des Patriarchats wieder erbaute, die Basilica erweiterte, ein Kloster errichtete, und von Carl dem Großen Schenkungen eingezogener Rebellengüter empfieng, worauf auch im Jahre 827 die Synode zu Mantua die Kirche von Aquileja für die Mutter, die von Grado nur für die Tochter erklärte.

Ueberhaupt ward, wie wir von dem an ohne weiteren speciellen Auszug im allgemeinen bemerken, das Wiederaufleben des römischen Kaiserthums des Abendlandes zugleich das von Aquileja durch die von Ersterem sorgsam gepflegte und gesteigerte Macht der dortigen Patriarchen. Es entsprach nämlich offenbar dem Interesse der Kaiser, namentlich der deutschen Nation von Otto I. an, an der Grenzscheide von Deutschland und Italien ein mächtigeres, zugleich aber ihnen ergebenes und von ihnen möglichst abhängiges geistliches Fürstenthum zu gründen, weshalb sie solches, nach Art der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe mit Gütern, Ländern und Hoheitsrechten beliehen.

War dem Patriarchen im Jahre 824 schon von Berengar König von Italien das Herzogthum Friaul verliehen worden (S. 117), so fügte Conrad der Salier noch das von Cividale und das Marquisat von Istrien (S. 122) und Kaiser Otto IV. im Jahre 1204 sogar noch das von Krain (letzteres doch vielleicht nur zum Theil) hinzu (S. 153).

Der Günstling Kaiser Conrads, Poppo war so mächtig, daß sich sein weltliches Gebiet, aus dem er 300000 Ducaten jährlicher Einkünfte bezog, von Triest nach Padua und Como erstreckte.

Dieser reiche Fürst erbaute den stolzen Dom von Aquileja, das heute noch redende Zeugniß von dessen damaliger Größe, der, nach der noch an solchen vorhandenen S. 227 abgedruckten Inschrift, im Jahre 1031 geweiht ward (S. 123).

Derselbe ist 214 Wiener Fuß (etwas größer als der Rheinische) lang, im Kreuze 70 Fuß breit, und der Glockenthurm 228 Fuß hoch, macht aber jetzt den schmerzlichen Eindruck verfallener Größe, da die nackten Wände jedweden Schmuckes beraubt sind, und selbst das Aussehen des bescheidenen und liebenswürdigen Pfarrers, der nun allein die Stelle 50 vormaliger wohlhäbiger Domherren (S. 123—24) vertritt, etwas Dürftiges hat.

Unter diesem Patriarchen, der auch sonstige öffentliche Gebäude aufführte, die Stadtmauern erhöhte, Straßen und Wege besserte, so wie Handel und Industrie zu beleben suchte, mag Aquileja den Höhepunkt seiner zweiten Blüthe erreicht haben, die der ersten freilich nicht gleich kam.

Das gesteigerte Machtgefühl der Prälaten trieb diese vor allem den Patriarchat zu Grado, dessen Aufkommen sie als einen Raub an ihrer Kirche betrachteten, mit Waffengewalt wieder zu unterdrücken.

Indeß scheiterten alle dießfallsigen, in den Jahren 875 und 931 (S. 115 und 117—18) unternommenen Versuche an der Unterstützung, welche die klugen Venetianer dem Patriarchen zu Grado gewährten, dessen Sitz durch seine Seelage ihnen wichtig war, der aber dadurch bald auch von ihnen abhängig ward.

Erst dem mächtigen Poppo gelang es, Stadt und Insel im Jahre 1024 unter furchtbaren Vernichtungsgräueln einzunehmen (S. 122), in deren Besitz er sich auch, selbst gegen den Papst Johann XIX. mit Hülfe des Gegenpapstes Silvester III. behauptet haben würde, wenn nicht die Venetianer nach einiger Zeit Grado wieder erobert hätten.

Doch hielt es der dortige Patriarch bereits im Jahre 1061 für gerathen, seinen Sitz nach Venedig zu verlegen, wodurch er aber auch freilich fast ein Staatsdiener der Republik war.

Die Macht der Patriarchen zu Aquileja behauptete sich bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Zu den bedeutendsten unter solchen gehörten nach Poppo Volcher, Kaiserlicher Legat Ottos IV. von 1204 bis 18, Berthold aus dem Hause der Grafen von Andechs von 1218

bis 51, der große Privilegien von Kaiser Friedrich II. empfieng und als Metropolit von 17 Bischöfen, von Pola in Istrien bis Padua und Verona anerkannt ward, auch den Dom und den Pallast in Aquileja restaurirte, so wie Beltrand 1334—50, der den Grafen von Görz mit einem großen Theile Friauls belehnte.

Es war eine Folge ihrer Stellung zu den deutschen Kaisern, daß drei Jahrhunderte lang fast nur deutsche Prälaten zu dieser Würde erhoben wurden, die meist den edelsten Geschlechtern, namentlich auch dem der Herzoge von Kärnthen angehörten. Der vorgedachte Berthold von Andechs hatte die Königinnen von Frankreich und Ungarn zu Schwestern. Auch führten die Patriarchen zum Theil kaiserliche Heere, wie in den Jahren 1019 und 1290, in welchem letzteren Raimund de la Torre mit 36000 Mann das von den Venetianern belagerte Triest, das damals noch Freistaat war, entsetzte, und jene dabei auf das Haupt schlug (S. 121 und 141—42).

Endlich ward Venedigs Größe das Grab Aquilejas.

Im Jahre 1418 ließ sich der Patriarch Ludwig Tecchio, ein Ungar, durch Nachbarn und in falschem Vertrauen auf Kaiser Sigismund zum Kriege gegen die schon mächtige Republik verleiten, der so unglücklich ablief, daß er im Frieden nicht nur sein ganzes weltliches Gebiet von Isonzo bis zur Piave, sondern auch was er an Gütern und Hoheitsrechten in Friaul besaß, abtreten mußte. Die Grafen von Görz wurden nun Lehnsmannen der Republik, ja Tecchios Nachfolger Ludwig III. beinah ein Unterthan derselben, da er ihr auch das unmittelbare Kirchengut, mit geringen Ausnahmen, gegen eine Jahresrente von 5000 Ducaten zu überlassen sich genöthigt sah, was Papst und Kaiser bestätigten.

So ward der einst so mächtige Reichs- und Kirchenfürst zum Besoldeten der Republik, die dadurch, unmittelbar wenigstens, auch das Collaturrecht erlangte, da von dieser Zeit an nur noch Venetianer zu Patriarchen ernannt wurden.

Immer mehr sank die dortige Kirche; schon im Jahre 1612 betrug das Einkommen eines Domherren nur noch 40 Gulden jährlich (S. 160), bis endlich Papst Benedict XIV. im Jahre 1751 den Patriarchat zu Aquileja ganz aufhob, und dessen Sprengel unter die

Erzbischöfe von Udine für das Venetianische, und von Görz für das Kaiserlich Oesterreichische Gebiet vertheilte (S. 162).

Der Schicksale der Stadt gedenkt unser Gewährsmann nur nebenher. Diese ward in den Jahren 1098, 1117, 1259 und 1348 (S. 127, 140 und 145) von Erdbeben, Pest und Hungersnoth, häufig auch, zumal in den Fehden zwischen Guelfen und Ghibellinen durch Kriegsverheerung heimgesucht und deshalb auch der Sitz des Patriarchen zeitweilig in das festere Udine verlegt (S. 138).

Indeß mag die Sorgfalt der Fürsten für ihre Residenz dieselbe immer noch nicht nur erhalten, sondern oft auch in Neubauten und Verschönerung sich bewährt haben, so daß der gänzliche Verfall derselben zu dem jetzigen offenen Landstädtchen von etwa 12 bis 1500 Einwohnern, doch erst mit dem des Patriarchates selbst begonnen zu haben scheint.

Blicken wir am Schlusse noch einmal auf den kritischen Werth der Schrift Zandonatis zurück, so mag man darüber urtheilen, wie man will, muß aber doch die Richtigkeit obiger Geschichte des Patriarchats zu Aquileja im wesentlichen unbedingt anerkennen.

Dieselbe wird nämlich zum Theil durch noch vorhandene Inschriften beglaubigt, und gehört überhaupt einer Zeit an, in welcher gelehrte und fleißige Forscher Oberitaliens, denen die kirchlichen Quellen vollkommen zugänglich waren, theils selbst erlebte, theils ihre Zeit nicht allzufern liegende Ereignisse niederschrieben.

II. Diocletians Pallast in Spalato.

Dieser Aufsatz hat keine architectonische oder pittoreske Beschreibung, und noch viel weniger eine antiquarische Erörterung zum Zwecke, soll vielmehr nur die Geschichte und den gegenwärtigen Zustand eines der merkwürdigsten Bauwerke des Alterthums klar und faßlich darstellen.

Mit besonderer Vorliebe habe ich in meiner Geschichte der Völkerwanderung III. Cap. 17, 18 und Anfang zu 19 in 102 Seiten die Geschichte, Wirksamkeit und Characteristik des Kaiser Diocletian, eines der merkwürdigsten und bedeutendsten der Römischen Imperatoren behandelt.

Dasselbe Interesse trieb mich, die Stätte aufzusuchen, in welcher

der große Mann, nachdem er freiwillig der Weltherrschaft sich entäußert, in philosophischer Muße die letzten acht Jahre seines Lebens verbrachte.

In gedachtem Werke schrieb ich S. 15: „Noch zeugen die Ruinen von Diocletians Pallaste bei Spalatro (in Spalato) von dessen großartiger, aber freilich auch verschwenderischer Bau- und Prachtliebe."

Wie ungeschickt und unrichtig diese Phrase ist, werden wir gleich sehen, da jener Pallast keineswegs eine Ruine, sondern in seinen Umfassungsmauern noch so gut als vollständig erhalten, nur im Innern in eine Wohnungscaserne für Private umgewandelt worden ist.

Diocletian, niedriger Herkunft, war aus Dalmatien, und zwar aus Dioklea gebürtig. Bei Ptolemäus findet sich II. 16. § 12 eine Stadt Doklea 1¼ Grad nördlicher und 30 Gr. östlicher als Salona, welche nach dieser, jedenfalls unrichtigen Angabe schon in die jetzige Herzogewina fallen müßte, während ein Dioklea daselbst nicht erwähnt ist.

Die Quellen beschuldigen diesen Kaiser der Baulust, wozu freilich die Theilung des Reiches in vier Verwaltungsbezirke, die durch zwei Auguste und zwei Cäsare regiert, auch neuer Residenzen bedurften, da Rom als solche aufgegeben wurde, Anlaß gab. Ob der Wunsch, auch sein Vaterland durch einen königlichen Bau zu verherrlichen, nur aus dieser allgemeinen Quelle hervorging, oder ob ihm schon die Absicht zu Grunde lag, sich künftig in das Privatleben dahin zurückzuziehen, ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen, letzteres aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Seine Absicht, dem Throne zu entsagen, hat er nach den Quellen zuerst im Nov. 303 geäußert, wo er mit seinem Collegen Maximian Herculeus zu Rom in tiefem Geheimniß darüber verhandelte.

Damals muß aber der Bau seines Pallastes, der in 1½ Jahren, nämlich bis zum Mai 305 nicht vollbracht werden konnte, wo nicht bereits vollendet, doch mindestens weit vorgeschritten gewesen sein.

Für diesen bot unstreitig die Nähe der Stadt Salona in Dalmatien den geeignetesten Punkt dar.

Die Geschichte dieser Stadt hat der Professor, seit einigen Monaten Podesta, Lanza zu Spalato in seinen Monumenti Salonitani

inediti, die im Jahre 1856 auf Kosten der K. K. Academie zu Wien gedruckt worden, gründlich behandelt.

Er erklärt sie, nach den noch vorhandenen Resten cyclopischer Mauern, für eine ursprünglich griechische Colonie, und vermuthet, daß dieselbe das, von Skylax in seinem Periplus c. 22 erwähnte Heraklea gewesen sei (S. 7). Dies sei später von den Liburniern zerstört worden. Nachdem aber die im Innern gelegene Hauptstadt des Landes Dalminium oder Dalmicum, nach Strabo VII. 5, durch die unter Scipio Nasica im Jahre 155 vor Chr. dahin vorgedrungenen Römer ein gleiches Schicksal erlitten, hätten flüchtige Bewohner desselben in den Ruinen der alten Colonie eine neue Stadt gegründet (S. 8), welche den Namen Salona erhalten, und bald so bedeutend geworden sei, daß sie bereits im Jahre 119 ein consularisches Heer einen ganzen Winter hindurch beherbergt habe.

Im Jahre 78 sei dieselbe endlich durch Eroberung in den bleibenden Besitz Roms gelangt.

Noch sei der damalige Umfang der Stadt ersichtlich, wie derselbe in dem obigen Werke unter I. beigefügtem Plane verzeichnet ist (S. 9). Weit später unter den Kaisern, nach den noch vorhandenen Inschriften unstreitig unter Mark Aurel, sei der alten Stadt gewissermaßen eine neue nach Westen zu angefügt worden, weshalb der Ort auch die Pluralendung Salonae erhalten habe.

Eine Restauration der Mauern und Werke der Stadt soll nach Lanzas Vermuthung S. 14 und 15, die sich auf eine, freilich nur theilweise erhaltene Inschrift stützt, im Jahre 424 unter Theodosius II. und Valentian III. stattgefunden haben, wogegen uns jedoch einige, hier nicht weiter zu erörternde Zweifel beigehen würden.

Die Lage Salonas war eine wunderbar günstige. Von Trau (Traü) zieht sich nach Osten ein 2½ Meilen langer Naturhafen hin, der durch die vorliegende Insel Bua und die Landspitze von Spalato, zwischen welchen nur eine schmale Durchfahrt sich öffnet, vom Meere gesondert ist. In dessen innerstem Winkel, an der Mündung eines kleinen Gebirgsflüßchens, jetzt gleichen Namens, lag nun das alte Salona, über dessen Reste die vorerwähnte Schrift die vollständigsten Aufschlüsse gewährt.

Durch verschiedene, auf Befehl des Kaisers Franz vom Jahre

1823 ab veranstaltete Ausgrabungen sind auch mehrere interessante Bauwerke blosgelegt worden, namentlich das nordöstliche Thor, worin man noch die Spuren der Wagenräder sieht, ein christliches Battisterium, ein Theater, Amphitheater u. a. m. Diese Veranstaltung ist jedoch nach einigen Jahren eingestellt worden, auch würde deren Vollendung, wenn gleich weit leichter und wohlfeiler ausführbar als bei Aquileja, doch sehr viel Zeit und den größten Aufwand erfordern.

Es leuchtet ein, daß für einen der Muße des Privatlebens gewidmeten Kaiserpallast eben so die Nähe einer großen Stadt, als eine angemessene Entfernung von solcher Bedürfniß war. Beides gewährte die dafür gewählte, nicht volle 1½ Stunden von Salona entfernte Landspitze von Spalato, die auf ihrer Süd- und Nordseite als Häfen zu benutzende Buchten hat, so daß man selbst bei Stürmen in einem derselben stets eine gesicherte Ein- und Ausfahrt fand.

Auf dieser an der Südseite in geringer, jetzt nur 30 bis 40 Schritt betragenden Entfernung vom Meere ließ nun Diocletian seinen Pallast aufführen.

Derselbe bildet ein Rechteck mit vier quadratischen Eckthürmen von 190,448 Mtr. = 606,76 Rheinländ. Fuß Länge und 160,212 Mtr. = 510,43 Rheinländ. Fuß Breite im Lichten, im Aeußern aber wegen der vorspringenden Thürme in beiden Dimensionen von noch 83, mehr. Er umfaßt hiernach einen Flächenraum von nahe 12 Preußischen Morgen im Lichten.

Die Umfassungsmauern haben nahe 2½ Mtr. = 6,36 Fuß untere Stärke[1]), und auf der Südseite nach dem Meere zu 23,5 Mtr. nahe 75 Fuß, auf der Nordseite, wegen des aufsteigenden Terrains nur 17 Mtr. = 54 Fuß, Höhe, wobei die Vermuthung nahe liegt, daß auf letzterer ein tiefer Graben, von dem freilich jede Spur verschwunden ist, die Verschiedenheit ungefähr ausgeglichen habe. Die Eckthürme überragten die Mauer noch um 5 Mtr. nahe 16 Fuß. In der Mitte der drei Landseiten waren drei Thore, die durch je zwei achteckige Thürme verthei-

---

1) Diese Angabe findet sich nicht bei Lanza, ist daher nur aus dem Risse entnommen, der für ein so kleines Maaß kaum ganz genau sein dürfte, ich glaube vielmehr, daß die Stärke der großen Höhe entsprechend **mindestens** 3 Mtr. beträgt.

digt wurden, zwischen welchen und den Endthürmen noch zwei kleinere quadratische aus der Mauer vorsprangen, von denen nichts mehr sichtbar ist.

Von den Thoren ist das nördliche durch Ausgrabung der jetzigen Bodenfläche um 10—12 Fuß vollständig blos gelegt, aber auch das westliche, porta ferrea, durch das jetzt noch ein Gäßchen in das Innere das vormaligen Pallastes führt, in seinen vier Mauern noch sichtbar.

Die Haupt- und Prachtfaçade des Gebäudes war die südliche nach dem Meere, die kein ähnliches Thor, sondern nur eine aus dem Souterrain zur Marine führende Pforte hatte.

Die Mauer derselben war, wie Lanza annimt, bis zu etwa $^2/_3$ ihrer Höhe ohne Oeffnungen und Gliederung, was um deswillen freilich nicht mehr genau zu erkennen ist, weil sie jetzt durch äußere Angebäude verdeckt und verunstaltet ist, jedenfalls auch eine Decoration anderer Art nicht ausgeschlossen haben würde.

Ueber dieser massiven Mauer läuft nun eine Reihe, ursprünglich wohl offener gegen 25, hohe, durch Halbsäulen getrennter Arcaden hin, welche, da die Capitäler der Säulen unstreitig durch Statuen verziert waren, einen prachtvollen Anblick gewährt haben muß, der durch eine entsprechende Gliederung in der verticalen Erhebung noch erhöht worden sein dürfte.

So viel über das Aeußere. Was nun das Innere dieses Prachtbaues anlangt, so hat der Engländer Adam, der im Jahre 1757 denselben gründlich studirte, in seinem mit 61 Kupfertafeln versehenem Prachtwerke die vollständigsten Detailpläne desselben entworfen, welchem auch der Franzose Capas, der zu Anfang dieses Jahrhunderts Dalmatien bereiste, allenthalben gefolgt ist [1]).

Diese Arbeiten sind aber eitel Phantasiegebilde, mit Geist und guter Kenntniß der antiken Bauart gezeichnet, aber in den meisten Beziehungen keinerlei Sicherheit gewährend.

---

1) Adam, Ruins of the palace of the emperor Diocletian at Spatalo in Dalmatia.

Voyage pittoresque et historique de la Dalmatie, herausgegeben von Lavallée nach Capas Niederschriften.

Das wesentlichste Ergebniß derselben ist aus der Lanzas Werk beigefügten Tafel II zu ersehen.

Wir heben hier nur dasjenige hervor, was aus dem noch Vorhandenen, theils mit Gewißheit, theils mit der höchsten Wahrscheinlichkeit erhellt.

Der eigentliche Pallast, d. i. der für Diocletian bestimmte Wohnungsraum, lag an der Südseite und nahm bei 35 Mtr. Tiefe deren ganze Länge ein, bedeckte also eine Fläche von 2 Morgen 26 Quadrat-Ruthen oder nahe einem sächsischen Acker.

Zu solchem führte von der porta aurea ab eine, über 30 Fuß breite Straße, die in der Mitte der ganzen Pallastlänge durch eine gleiche vom Ost- (porta ferrea) zum Westthore (p. aenea) rechtwinklich durchschnitten ward. Unmittelbar hinter dieser in der Fortsetzung der ersteren lag der noch heute sichtbare, 26 Mtr. lange und 13 Mtr. breite Vorhof des Pallastes. Dieser ist ein prächtiges Peristyl, mit je 6 colossalen Säulen auf den beiden Seiten und 4 in Fronte, theils von ägyptischem Granit, theils von griechischem Marmor. Ueber den Säulen auf beiden Seiten erhoben sich noch Arcaden, auf welchen erst noch das hohe Gebälk mit weiter Ausladung ruht.

Die 4 Säulen der Fronte stehen auf einer Erhöhung von 5 Stufen, auf deren Seitenwänden 2 colossale ägyptische Sphinxe lagen, von denen noch eine vorhanden ist. Durch diese Säulen tritt man in eine quadratische, im Innern aber runde Vorhalle (vestibulo), welche durch eine mittlere und zwei Seitenthüren den eigentlichen Eingang zum Pallast bildete.

Zu beiden Seiten des Peristyls erhoben sich auf erhöhter Grundfläche Tempel, links (von der Straße aus) der der Diana oder des Jupiters, rechts der des Aesculaps, der aber wie Lanza mit überwiegenden Gründen darthut, vielmehr zum Mausoleum Diocletians bestimmt war.

Beide hat der christliche Cultus gerettet, indem der erste als Cathedrale, der zweite als Battisterium benutzt wird.

Die erste, jetzt dem Schutzpatrone St. Doimo geweiht, ist der vollständig erhaltene antike Tempel, äußerlich ein etwas über 60 Fuß breites Octogon, im Innern eine Rotunde von nahe 45 Fuß, Durchmesser, in welcher 8 prachtvolle Säulen eine schmale Gallerie tragen, über

welche sich ein zweiter Stock mit gleichen nur minder hohen Säulen erhebt, zwischen deren Capitälern ein mit Basreliefs, welche sich auf Jagd- und Circusspiele beziehen, verzierter Fries umherläuft und über deren Gebälk die hohe runde Kuppel sich wölbt.

Die äußere Höhe des Ganzen beträgt nahe 81, die innere bis zum Beginn der Kuppel etwas über 45 Fuß.

Der Tempel war ursprünglich von einem durch 24 schöne Säulen gebildeten Porticus oder Peristerium umgeben, das unstreitig mit eben so viel Statuen verziert war.

Erwägt man, daß die Tempel der Alten, ihrem Cultuszwecke nach, der Größe der christlichen Kirchen weit nachstanden, wie dies das Pantheon zu Rom am entschiedensten darthut, so gehörte dieser gewiß den großartigsten, besonders aber den schönsten des römischen Alterthums an.

Ihm gegenüber befand sich ein offener freier Platz von gleicher Größe wie der Tempelhof, an dessen hinterem Ende der kleinere und schmucklosere aber einfach edle Tempel stand, der ursprünglich ohne Zweifel zu Diocletians Mausoleum bestimmt, jetzt als Battisterium benutzt wird.

Auf dessen Vorplatze steht ein unstreitig aus dem Innern dahin entfernter Sarcophag von weißem Marmor, mit Basreliefs auf allen Seiten, die sich auf mythologische Gegenstände, die Eberjagd Meleagers, den Kampf der Centauren mit den Lapithen u. a. m. beziehen [1]).

Eine antiquarische Erörterung über die ursprüngliche Bestimmung beider Tempel ist dem Zwecke dieses Aufsatzes fremd. Wir halten aber Lanzas Meinung, daß der erstere nicht dem Jupiter, sondern der

---

1) In der Erklärung dieser Basreliefs, die freilich wohl unlösliche Schwierigkeiten darbieten dürfte, ist der Verfasser S. 15—16 nicht ganz genügend, und läßt namentlich die Reste der Inschrift Fig. 2 ganz unerwähnt. Die Vermuthung übrigens, daß sich die Eberjagd nicht auf Meleager, sondern auf Diocletian beziehe, dem die Kaiserwürde nach Erlegung eines Ebers (aper) prophezeit worden war, welche er dann auch nach Niederstoßung des Präfectus Prätor. Aper wirklich erlangte, hat viel Ansprechendes. Die Abneigung gegen die Mystik und Wundergeschichten der historia Augusta und anderer Autoren hat mich, wohl mit Unrecht, bewogen, diese Erzählung in m. G. d. B. ganz zu übergehen.

Diana, der zweite nicht dem Aesculap, wie man bisher angenommen, gewidmet, sondern zu Diocletians Mausoleum bestimmt gewesen sei, für die richtigere, und fügen über jenen nur eine Bemerkung bei.

Der Hauptgrund für die Annahme, daß die jetzige Domkirche einst ein Jupiterstempel gewesen sei, liegt in dem von Diocletian angenommenen Beinamen Jovius. Wir haben in der G. d. Völk. II. S. 83 und 167 Diocletians rein politischen Grund für diese Bezeichnung erörtert, und können nach dem sorgfältigen Studium seines Characters nicht glauben, daß derselbe in der philosophischen Stimmung, in welcher er vom Throne herabstieg, daran gedacht habe, jenen vor 20 Jahren gewählten Beinamen durch einen Tempelbau bleibend zu verherrlichen.

Unzweifelhaft muß der eben beschriebene Vorplatz und Eingang des Pallastes mit dem prächtigen Peristyl und den beiden Tempeln zur Seite, wenn gleich der Baustyl nicht mehr rein classisch ist, sondern schon Spuren des späteren Verfalls trägt, von selten imponirender Großartigkeit und Schönheit gewesen sein. Jetzt ist das Ganze freilich, obwohl alle Säulen des Peristyls und die beiden Tempel noch vorhanden sind, dergestalt verbaut und entstellt, daß nur noch die Phantasie das ursprüngliche Bild zu ergänzen vermag.

Die Colonnade der rechten Seite (von Norden her) ist mit ein- und angebauten Privathäusern erfüllt, aus denen die alten Säulen nur noch wie Pilaster kaum halb hervorragen, der freie Platz des Mausoleums ist ganz mit Häusern bedeckt, durch die nur noch ein schmales Gäßchen zum jetzigen Battisterium führt. Neben dem gegenüberliegenden Dianentempel ist vorn im Jahre 1416 ein hoher, an sich schöner Glockenthurm, meist aus antiken Fragmenten aufgeführt worden. Von dem, den Tempel umschließenden Porticus ist der hintere Theil ganz weggerissen, um für den Anbau eines Chors an der Kirche Raum zu gewinnen, von den Säulen auf beiden Seiten stehen zwar die meisten noch, aber ohne Decke und Anschluß an das Hauptgebäude.

In das Vestibulum des Pallastes sind, horibile dictu, zwei kleine Capellen eingebaut worden, welche freilich kaum ein Viertheil des Raumes füllen.

Vor einigen 20 Jahren hat Kaiser Ferdinand die Wiederher-

stellung des antiken Vorhofs, nach dem Plane des Archäologen Andrith zu Spalato angeordnet [1]), die Ausführung aber so viel Schwierigkeiten und Zweifel ergeben, daß man davon wieder absah.

Möglich dürfte die Sache im Wege der Expropriation einiger 30 Häuser allerdings sein, immer aber würde eine solche Insel halb antiker, halb christlicher Größe in mitten eines völlig regellosen und schmutzigen Gewirres moderner Häuser eine höchst exotische Erscheinung bilden und mehr den Charakter der Curiosität, als den der Größe des Alterthums tragen.

Von dem ferneren Inhalte des Gesammtpallastes nach Adams Ideen erwähnen wir nur so viel, daß an den Umfassungsmauern allerdings wohl Casernen und Sklavenwohnungen gelegen haben mögen, eines der beiden geräumigen Quartiere aber, welche auf der nördlichen Hälfte des Gesammtraumes durch das Straßenkreuz gebildet wurden, die Locale für Diocletians Umgebungen und Officianten, das andere das Gynäceum oder Weiberhaus enthalten haben dürfte. Letzteres war nämlich für Spinnerei, Weberei, Schneiderei ꝛc., die alle Hausarbeiten waren, zum Hof- und Haushalte damals unentbehrlich.

Die muthmaßliche Eintheilung und Einrichtung des eigentlichen Pallastes im innern übergehen wir, können aber nach dessen Dimensionen nicht zweifeln, daß derselbe nicht nur alle Erfordernisse des römischen Privatlebens, sondern auch Prunkgemächer, wie Audienz-, Concert-, Speisesäle, Gallerien ꝛc. enthalten haben möge. Wenn Adam aber einen ersterem Zwecke gewidmeten Prachtsaal von nicht weniger als 6000 Fuß Flächenraum und daneben Aegyptische und Korinthische Hallen verzeichnet hat, so sind dergleichen Muthmaßungen zu weiterer Erörterung nicht geeignet.

Noch ist zu gedenken, daß Diocletian seinen Pallast durch einen großartigen Aquäduct, von dem noch mehrere Pfeiler und Bogen erhalten sind, mit dem schönsten Bergwasser aus der oberen Jadera (jetzt Salona) versorgte. (S. Kohl II. S. 153).

---

1) Dabei war freilich von Abtragung des Glockenthurmes und irgend welcher Umwandlung oder Beeinträchtigung der beiden kirchlichen Gebäude nicht die Rede.

Wir fügen dieser Beschreibung noch eine Betrachtung hinzu, die allen früheren Forschern [1]) entgangen ist.

Unstreitig hat der scharfblickende Diocletian die Zukunft des von ihm aus großem Verfall noch für ein Jahrhundert erretteten Reiches vor Augen gehabt und im Hinblick darauf seinen Pallast als Festung angelegt. Dieß ergiebt sich daher, daß die äußeren Mauern bis nahe 30 Fuß Höhe keinerlei Oeffnungen haben, besonders aber aus der Anlage der Thore, die — im auffallendsten Mißverhältnisse zu einem Prachtbaue — offenbar den Charakter von Festungsthoren haben. Die noch vorhandene porta aurea, von zwei achteckigen Vertheidigungsthürmen flanquirt, hat nur etwa 10 Fuß Breite [2]) und führt zunächst wieder in einen festen quadratischen Thurm, dessen in das innere führende Pforte nochmals abgesperrt und vertheidigt werden konnte.

In der That kann der architektonisch wahrhaft erbärmliche Charakter dieses Thores nur durch obige Bestimmung desselben erklärt werden.

Zur Geschichte dieses Pallastes übergehend ist nicht zu bezweifeln, daß er von Diocletians Nachfolgern nach dessen Tode als Privat- oder Staatsdomaine in Besitz genommen wurde. Namentlich muß das Gynäceum, das vielleicht durch andere Räume noch erweitert wurde, als kaiserliche Fabrik fortbestanden haben, da wir in der 85—90 Jahre späteren Notitia dignitatum einen procurator gynecii jovensis Dalmatiae Aspalato (ad palatium) aufgeführt finden.

Jedenfalls aber haben auch die Commandirenden in Dalmatien, namentlich der von 455—68 fast selbständig daselbst herrschende Marcellinus (G. d. V. IV. S. 409, 420 und 23), so wie vom Jahre 474

1) Ich habe allerdings nur Lanza und Kohl (Reise nach Dalmatien, Dresden 1856) vor mir gehabt. Diese aber, besonders ersterer, haben alle früheren Werke sorgfältig benutzt und würden eine solche Wahrnehmung nicht übergangen haben.

2) Lanzas Plan Taf. I. ist für so kleine Dimensionen, wie schon bemerkt worden, allerdings nicht zuverlässig, doch ergiebt der Augenschein, daß die Breite nicht merklich größer sein kann.

an der zum Bischof von Salona ernannte Exkaiser Glycerius, endlich vom Jahre 475 an Julius Nepos, der als Kaiser des Westreichs noch bis zum Jahre 480 in Dalmatien, auf das er beschränkt war, regierte, in Diocletians Pallaste residirt. (A. a. O. S. 428, 29 und 438).

Vom Jahre 481 bis 493 herrschte Odoacer, von letzterem an Theodorich d. Gr. auch über Dalmatien, unter dessen weiser Regierung jenes Bauwerk gewiß sorgfältig erhalten wurde.

Als nach dessen Tode im Jahre 526 zuerst Athalarich, unter der Vormundschaft seiner Mutter Amalasuntha, dann seit 534 Theodat ihm gefolgt waren, brach der Krieg zwischen Ostrom und den Gothen aus.

Dieser begann in Dalmatien, da der römische Heermeister in Illyrien, Mundus, ein Hunne aus Attilas Geschlecht, im Jahre 534 oder 35 zu Salonas Eroberung dahin gesandt ward. Dieß ward zwar, da derselbe in einer wiewohl siegreichen Schlacht blieb, nicht erreicht, Salona aber auch von den Gothen, welche die Feindseligkeit der Einwohner fürchteten, zunächst nicht weiter besetzt. Doch ward solches anscheinend im nächsten Jahre von dem Gothischen Feldherrn Grippa wieder in Besitz genommen [1]), der jedoch die Stadt, als der kaiserliche Feldherr Constantianus mit einer starken Flotte von Epidaurus (Ragusa) her dawider heranzog, zumal dessen Mauern großentheils verfallen waren, freiwillig räumte. Von dem Jahr 535 oder 36 an war und blieb hiernach Dalmatien Ostrom ein Jahrhundert lang unterworfen, während dessen auch die Erhaltung unseres Pallastes vorauszusetzen ist.

Im Jahre 639 bis 41 drangen endlich die furchtbaren Avaren in das südliche Dalmatien ein und zerstörten Salona von Grund aus, dessen Einwohner, soweit sie nicht dem Tode oder der Knechtschaft verfielen, sich auf die nahen Inseln flüchteten. Dabei blieb der Kaiserpallast zu Spalato, entweder weil er zu fest schien, unberührt, oder mindestens, wenn er eingenommen ward, unzerstört.

---

1) Daß dieß nach einer Belagerung und Plünderung erfolgt sei, wie Kohl I. S. 113 erwähnt, erhellt aus Procop d. b. goth. I. c. 5 u. 7, dem wir obige Wahrheiten verdanken, keinesweges, ist auch, da Spalato ja den Gothen selbst gehörte, unwahrscheinlich.

In diesem suchten und fanden nun die später von den Inseln zurückkehrenden unglücklichen Bewohner Salonas ein sicherndes Asyl.

Indem sie zuerst vielleicht, wie Kohl S. 114 annimmt, die Säle und Räume nur durch Kreidestriche unter sich theilten, führten sie später auf diesen Grenzen Mauern auf. Jedenfalls wurden allmählich 5 bis 600 Häuser oder Häuschen, nebst Kirchen, außer dem Dome und Battisterium, in den Pallast hineingebaut und dessen Außenmauern auf allen vier Seiten zu Anbauen benutzt.

Lange mag die ganze Stadt Spalato, deren Namen von ad palatium (oder) Aspalato herrührt, eben nur im Kaiserpallaste gestanden haben, bis spätere Jahrhunderte deren Erweiterung außerhalb desselben herbeiführten. Noch heute dürfte vielleicht die weitläuftiger gebaute und mit Gärten versehene Außenstadt die Einwohnerzahl der innern nur wenig übertreffen [1]). In dieser sind aber auch bis auf das alte Peristyl, das jetzt als Markt und Kaffeehausplatz benutzt wird, alle Räume gänzlich verschwunden.

Den meisten Aufschwung dürfte Dalmatien und Spalato, das vom 9. bis 15. Jahrhunderte von Barbaren zu Lande, von Seeräubern und Seemächten, Venedig und dem Byzantinischen Kaiserthum, zu Wasser heimgesucht ward, erst unter der bleibenden Herrschaft der Venetianer von 1420 bis 1797 gewonnen haben.

An irgend welche Wiederherstellung von Diocletians Pallast ist nicht zu denken. Nächst der bereits oben besprochenen des antiken Peristyls ist es besonders dessen Südseite, die durch Abtragung aller Anbaue zu imponirender Großartigkeit erhoben werden könnte, was wahrscheinlich weniger kosten würde, als die vorgedachte Restaurationsidee.

Freistehend und nach innen ohne Anschluß würde sie dann freilich immer nur eine wundervolle Decoration, gewißermaßen ein Vor-

---

1) Die Einwohnerzahl Spalatos, die Lanza im Jahre 1855 nach der letzten vorhergegangenen Zählung zu 11309 angab, soll jetzt an 14000 betragen. In der inneren Stadt, d. h. im Pallaste hat sich aber wohl die antike Wohnungsart, bei der man im Hause nur Schutz vor der Witterung suchte, erhalten, weßhalb darin eine große Volksmenge in, nach modernem Begriffe, unverhältnißmäßig kleinerem Raume zusammengedrängt sein dürfte.

hang der erhabensten Ruine des Alterthums vor einem kleinstädtischen modernen Häusergewimmel sein, heiliger Erinnerung, aber praktischer Zwecklosigkeit.

Das einzige, was sich ohne wirklichen Aufwand thun läßt, daher gethan werden sollte, wäre die Erhaltung der alten Umfassungsmauer, die hie und da, wenn auch nur in obersten Theilen, zu verfallen beginnt.

IX.

Die Zerstörung Magdeburgs.

Von

Rudolf Usinger.

Auf den nachfolgenden Blättern soll durchaus kein neuer Beitrag für das Verständniß eines historischen Ereignisses gegeben werden, das schon so oft mit Gelehrsamkeit und Leidenschaft erörtert ist. Vielmehr bin ich durch die Ueberzeugung zu einer gedrängten Schilderung veranlaßt worden, daß die Frage nach der Schuld oder Unschuld an der Zerstörung Magdeburgs nunmehr für jeden Unbefangenen endgültig beantwortet ist.

Das Bild, welches der „Protestant" Onno Klopp in seinem Leben Tillys von jener fürchterlichen Katastrophe entworfen, hat die bizarre Verdrehung der Tendenz, wie es scheint, bis an die äußerste Grenze getrieben. Weiter hinaus, ist in dieser Zeitschrift bereits von competentester Seite gesagt, kann man in dieser Richtung nicht mehr: der Boden schwindet unter den Füßen. Klopp glaubt bekanntlich, auf Hensens Schultern stehend, die Drahtfäden erspäht zu haben, vermittelst welcher der verruchte Bube Gustav Adolf durch sein Werkzeug Falkenberg die Stadt Magdeburg der Zerstörung überliefert hat. Er hat dadurch eifrige katholische Parteigenossen in solchem Grade befriedigt, daß nicht allein durch populäre Umarbeitungen dafür gesorgt wurde, seine Entdeckung nun auch bald in die vulgäre Anschauung weiterer Kreise eindringen zu lassen, sondern auch der ehemalige Protestant Hurter nichts besseres zu thun wußte, als die Auffassung des

großen Klopp einfach und vollständig für seine schwerfällige Geschichte Ferdinands II zu acceptiren. Mich dünkt, auch die protestantische Partei kann mit der Leistung Klopps sehr wohl zufrieden sein. Sie mag ihm freilich nur schlechten Dank dafür schulden, daß er das Gewicht seiner Deductionen und den Glauben an seine Unparteilichkeit durch die in einem schroffen Parteiorgane freiwillig und nachdrücklich gegebene Versicherung zu erhöhen sucht, er sei ein Protestant. Es wird doch aber hierdurch offen von ihm das Bedürfniß ausgesprochen, den Parteistandpunkt zu bekennen, und diese Offenheit darf vielleicht noch das andere Verdienst etwas erhöhen, nur die Anregung zu abermaliger Durchforschung gegeben zu haben. Diese aber blieb dann, sorgsam und umsichtig namentlich auch von Opel in einer trefflichen kleinen Schrift angestellt, im wesentlichen bei der Auffassung stehen, wie sie sich schon länger, wenn auch in keinem größeren Werke begründet, festgesetzt hatte, so daß dieser Streit im allgemeinen unsere historische Kenntniß weniger bereichert als die bisherige mehr begründet und ihre Richtigkeit im einzelnen dargethan hat.

Ueber die Zerstörung von Magdeburg besitzen wir eine gründliche Untersuchung von G. Droysen, jetzt Privatdocenten der Geschichte in Halle. Er ist zu den „Studien über die Belagerung und Zerstörung Magdeburgs 1631" (abgedruckt in den Forschungen zur Deutschen Geschichte III, 433—606) nicht durch das Werk von Klopp, sondern „im Zusammenhang mit anderen Arbeiten" geführt worden, allein die Wichtigkeit des betreffenden Ereignisses und die literarische Bedeutung, welche dasselbe in neuester Zeit erhalten, bestimmten ihn, ausführlicher auf die Sache einzugehen, wobei ihm unbenutzte Quellen aus den reichen Schätzen des Dresdener Archives sowie Mittheilungen aus verschiedenen Bibliotheken Deutschlands zu statten kamen. Droysens Arbeit, die sich genau auf die Belagerung und Zerstörung der Stadt beschränkt, ist eine rein kritische, in der sogar, vielleicht mehr als wünschenswerth, polemische Bemerkungen gegen andere Schriftsteller möglichst vermieden sind. Eine „Kritik der Quellen" bildet den ersten, eine „Feststellung des Thatbestandes" den zweiten Theil der Abhandlung. In jenem wird namentlich das Verhältniß der einzelnen Quellen zu einander untersucht und über die bedeutenderen eingehend gehandelt. Interessant ist insbesondere, auch nach Opels Erörterung,

der Abschnitt über den eifrigen Papisten Bandhauer, von dem mit schlagenden Gründen nachgewiesen wird, daß er nicht, wie von katholischer Seite behauptet, ein Augenzeuge der Zerstörung Magdeburgs gewesen. Wird auch die Autorität dieses schwerfälligen Zeloten dadurch nicht unerheblich erschüttert, so ist dieser Verlust doch sehr leicht zu verschmerzen, da alle neuern Darstellungen, z. B. von Klopp, Hurter und Droysen, genugsam zeigen, daß die Ausbeute, welche Bandhauers Erzählung für die Feststellung des Thatbestandes giebt, ebenso dürftig ist, wie früher das Geschrei über die große Bedeutung war, die ihr zukommen sollte. Eine sehr dankenswerthe Ergänzung dieser Quellenkunde hat Droysen in den beiden Beilagen seiner Abhandlung gegeben, in denen theils die Druckschriften über die Zerstörung von Magdeburg, theils Lieder und andere Nachrichten aufgezählt oder auch wörtlich abgedruckt sind. — Im zweiten Theil sind die Thatsachen und maßgebenden Verhältnisse in einfacher Zeitfolge nach dem Werthe der verschiedenen Berichte festgestellt worden. Es wurde dabei, was bisher nie geschehen, auch das urkundliche Material in größerem Umfange herbeigezogen und ihm, soweit es zulässig, der gebührende Vorzug vor den schriftstellerischen Nachrichten gegeben. Als Form ist auch hier, wie im ersten Theil, eine fortlaufende Untersuchung der einzelnen Punkte gewählt. Die Untersuchung wird jedenfalls hinfort immer eine gründliche, kritische Vorarbeit für die Geschichte der Belagerung und Zerstörung Magdeburgs sein. In folgendem habe ich nun die von Droysen gewonnenen Resultate insoweit kurz zusammengefaßt, als ich zu ähnlichen Ergebnissen der Forschung gekommen bin, denn allenthalben kann ich mich ihm nicht anschließen. So scheint mir unter anderm der zweimalige Kriegsrath, der doch so ganz schlecht auch nicht beglaubigt ist, von dem Droysen aber nichts wissen will, gar nicht entbehrt werden zu können, um die Bewegungen der Kaiserlichen zu verstehen. Ueberhaupt möchte die Vorsicht bei dieser Feststellung des Thatbestandes hie und da etwas übertrieben sein. So z. B. S. 538 Note 4, wo die Losung: Jesus Maria als „Erfindung" der Arma Suecica verworfen wird, obgleich sie eine briefliche, officiöse Notiz von kaiserlicher und der ehrliche, unverdächtige Thodänus von magdeburger Seite beglaubigen.

Es lag nicht mit in Droysens Absicht zu schildern, wie sich das

Geschick allmählich über die unglückliche Stadt zusammen gezogen. Weil nun aber gerade die Verknüpfung des Ereignisses mit dem ganzen Verlaufe der Dinge ein Moment von großer Bedeutung ist, dieselbe auch durch das Interesse an der Katastrophe selbst meistentheils weniger beachtet wird, so habe ich für sie etwas mehr Raum in Anspruch genommen, als sonst in dem Plan einer kleinen Skizze hätte liegen können.

Eine Verbindung politischer und religiöser Motive hat wie den Beginn und Verlauf des dreißigjährigen Krieges so auch den Antheil der Stadt Magdeburg an demselben bestimmt.

Weder das Staatsrecht damaliger, noch auch jüngerer Zeit hat je einen recht zutreffenden Ausdruck für die zwieschlächtige Stellung gefunden, welche vielen Städten des buntscheckigen deutschen Reichskörpers Jahrhunderte lang angewiesen war. Ihrer Geschichte nach waren sie Landstädte bestimmter Territorien, allein ihre thatsächliche Bedeutung und selbst die Beziehungen zum Reichsoberhaupt stellten sie den eigentlichen Reichsstädten gleich. In einer solchen Stellung befand sich auch die Stadt Magdeburg, als der Krieg ausbrach. Sie war Landstadt des Erzbisthums, dem sie den Namen gegeben. Allein der Genuß realer und wichtiger Privilegien, mehr aber noch eine thatsächlich selbständige politische Bedeutung, die durch zahlreiche Verträge anerkannt war, hatten den Einfluß der Landesherrschaft auf eigentlich städtische Angelegenheiten fast ganz beseitigt. Die Stadt stand vielmehr in fortwährender Verbindung zum Reiche, so daß nun auch die Bürgerschaft stets bedacht war, die Selbständigkeit ihrer Stadt nach allen Seiten hin, sowohl gegen den Kaiser als gegen ihren nominellen Landesherrn, den Erzbischof, zu bewahren und zu schützen. Die Bürger Magdeburgs wurden von dem Bewußtsein beherrscht, daß sie eine selbständige politische Macht darstellten.

Der ganzen Richtung der Zeit entsprechend kam aber solches Bewußtsein, neben den innern Angelegenheiten, vornehmlich bei Religionssachen in Frage. Gerade ihrentwegen hatte die Stadt bereits mehrfach gezeigt, daß sie einen eigenen Willen habe und sich keinem Machtgebot füge. Nachdem Magdeburg sich zur neuen Lehre Luthers

bekannt, waren seine Mauern ein Hort des Protestantismus geworden, in dem glaubenseifrige Geistliche zu hunderten die sonst versagte Ruhe, den sehnlichst erwünschten Schutz fanden. Das 16. Jahrhundert brachte deßhalb schweres Ungemach über die Bürger der Stadt, denn diese wollten lieber Acht und Aberacht und eine lange drückende Belagerung ertragen, als daß sie den mächtigen Gegnern nachgegeben und sich dem Interim gefügt hätten. Nun war noch kein Jahrhundert verstrichen seit jener ruhmreichen Vertheidigung der Stadt gegen die Macht des Kurfürsten Moritz. Entartete Söhne hätten die Magdeburger sein müssen, wenn sie nicht, gleich ihren Vätern, bereit gewesen wären, ihre Mauern abermals ein Hort des Protestantismus sein zu lassen, als abermals mit Feuer und Schwert der Kaiser zum Katholicismus bekehren ließ. Und sie waren keine entarteten Söhne. Auch beim Beginn des dreißigjährigen Krieges wurde die Lehre Luthers in Magdeburg hoch in Ehren gehalten, die Geistlichen standen in großem Ansehen, und so feierlich wie hier ist nur in wenig andern Orten die hundertjährige Jahresfeier der Reformation begangen worden. „Die Magdeburger," sagte ein eifriger Papist von dieser Zeit, „hatten von Jugend auf die Ketzerei von ihrer Mutter gesogen, und waren auch in ihrer Eltern Fußtapfen getreten." Doch schien es längere Zeit hindurch nicht erforderlich zu sein, sich auch im 17., wie früher im 16. Jahrhundert so großen Gefahren auszusetzen, um Magdeburg bei dem angenommenen Bekenntniß zu erhalten. Mit dem Kaiser standen die Bürger in gutem Vernehmen und von keiner andern Seite konnte ihnen eine ernste Gefahr drohen. Aber die Sachen änderten sich, und das hieng damit zusammen, daß die Stadt neben dem Kaiser auch noch einen Landesherrn hatte.

Seit der Reformation saßen auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Magdeburg nur Prinzen des brandenburgischen Kurhauses. Dieselben waren entweder der protestantischen Lehre zugethan oder doch mild gesinnte Katholiken. Nur ein eifriger Anhänger der alten Lehre war darunter, dem aber haben die Magdeburger hartnäckig ihre Anerkennung verweigert. Seit 1598 wurde der Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg zuerst als Erzbischof, später, seit seiner Verheirathung im Jahre 1614, als Administrator von Magdeburg anerkannt. Die ersten zehn Jahre seiner Regierung verlebte Christian Wilhelm in

Minderjährigkeit, weßhalb das Domcapitel für ihn regierte und in dieser Eigenschaft als interimistischer Landesherr von der Stadt Magdeburg auch die Huldigung verlangte. Diese weigerte sich auf das bestimmteste und suchte sogar, auf Grund falscher Privilegien, ihre Reichsfreiheit zu erweisen. Der Streit dehnte sich bald über mancherlei andere Verhältnisse aus und wurde so bitter, daß die Stadt später auch dem mündig gewordenen Erzbischof die feierliche Anerkennung seiner Herrschaft versagte. Doch hatte selbst jetzt noch die Stadt weniger von dem Landesherrn als von dem Domcapitel für ihre Selbständigkeit zu befürchten, denn jener war von diesem durch wiederholte Capitulationen, die es ihm abgenöthigt, so sehr eingeengt worden, daß die Regierung des Landes doch thatsächlich auch ferner in der Hand der Domherrn war. Daher ist es begreiflich, daß sich der Administrator seit 1623 auf Seite der Stadt neigte. Mit dem Domcapitel stand er ohnehin bereits so schlecht als möglich. Es hieng das mit den Religionssachen zusammen.

Markgraf Christian Wilhelm, damals ein starrer Anhänger der protestantischen Sache, hatte sich an den Berathungen und Vorbereitungen betheiligt, die schließlich König Christian IV von Dänemark bewogen, in den Krieg, welcher seit einigen Jahren Deutschland zerfleischte, einzugreifen. Er hatte sich hierdurch das schwere Mißfallen des Kaisers zugezogen, der ihn schon jetzt als seinen Feind bezeichnete. Das Domcapitel, darüber erschreckt, und auch aus andern Gründen, widersetzte sich nun des Administrators Ansinnen, namentlich den von ihm befohlenen Rüstungen im Erzstift. Das Domcapitel nahm auf solche Weise von vorn herein eine bestimmte, dem Kaiser wohlgefällige Stellung dem bevorstehenden Kampfe gegenüber ein und hoffte somit das Reichsoberhaupt von Eingriffen in seine Verhältnisse abzuhalten. Als diese Gefahr nun aber trotzdem zunahm, suchte sich das Domcapitel in dem Kurfürsten von Sachsen einen Fürsprecher beim Kaiser zu verschaffen und wählte deßhalb am 8. December 1625 dessen Sohn August wider den Willen Christian Wilhelms zum Coadjutor. Bald aber kam der ganze Norden Deutschlands, nach Besiegung des Dänen, in die Gewalt des Kaisers, und nun begannen sofort die Katholiken die früher von ihnen besessenen Kirchengüter wieder in Anspruch zu nehmen. Die magdeburger Domherren fürchteten mit gutem Grunde,

daß ihnen nunmehr auch ein katholischer Erzbischof vorgesetzt würde, und um das zu vermeiden, erklärten sie lieber den vom Kaiser gewählten Christian Wilhelm für unwürdig und erwählten den Prinzen August anstatt seiner zum Erzbischof. Der Kaiser aber war nicht gewillt sich so wolfeilen Kaufes abfinden zu lassen. Auf den Kurfürsten von Sachsen brauchte er bei der Gunst der Verhältnisse keine Rücksichten mehr zu nehmen; der Papst cassirte auf sein Verlangen Augusts Wahl; das Restitutionsedict vom 6. März 1629 gab einen äußern Vorwand: im Januar 1629 wurde, mit Verletzung kanonischer Satzungen, des Kaisers Sohn, der Erzherzog Leopold Wilhelm, zum Erzbischof von Magdeburg ernannt. Sofort begann man im Erzstift die Huldigung für ihn zu erzwingen.

Die Stadt Magdeburg wurde nun auf eine doppelte und harte Probe gestellt. Sie stand in entschiedener Feindschaft mit dem Domcapitel, hatte sich dahingegen des Administrators angenommen, sogar den Hansestädten in den Jahren 1623—25 den freilich vergeblichen Vorschlag gemacht, ein enges Bündniß zu erneuern und jene darin mit aufzunehmen. Doch hatte sie, getreu der bisherigen Ueberlieferung, auch jetzt Christian Wilhelm gegenüber ihre Selbständigkeit bewahrt. Mochten auch dessen Ermahnungen, der Thaten ihrer Väter eingedenk zu sein, in schmeichelhaften Worten sogar aus eigenem Munde ertönen: der Magistrat der Stadt weigerte sich hartnäckig Antheil an dem Kriege gegen den Kaiser zu nehmen, oder Truppen des Landesherrn, oder gar des Dänenkönigs in die Mauern aufzunehmen. Die Stadt wollte eben nach allen Seiten ihre Neutralität wahren, und nur zu diesem Zweck geschah es zunächst auch, daß von ihr 800 Mann angeworben und das nöthige Kriegsmaterial in ihrem Zeughause vervollständigt wurde. Dem Kaiser aber gefiel anfangs diese Haltung durchaus. Wiederholt gab er durch besondere Schreiben und gnädige Antworten an Abgeordnete der Stadt in den Jahren 1626 und 1628 seine Zufriedenheit zu erkennen. Aber der Sinn Kaiser Ferdinands änderte sich, als der Magistrat von Magdeburg nun auch genöthigt wurde, gegen seine Truppen zu verfahren, wie gegen alle anderen.

Seit Mitte 1625 hielt Wallensteins zügellose Armee das ganze Erzstift, mit Ausnahme der Stadt, für den Kaiser besetzt. Mehrfach verlangte er auch von jener die Aufnahme kaiserlicher Truppen, fand

aber dann immer eine ganz entschiedene Weigerung. Anfänglich, so lange noch bewaffnete Schaaren der protestantischen Union in der Nähe waren, zeigte sich nun Wallenstein darüber nicht sehr erzürnt; später aber, als das Glück der Waffen den Uebermuth vermehrte, wurde von seinen Unterfeldherrn die beharrliche Widersetzlichkeit der Bürger mit offener Feindschaft erwidert. Sie untersagten die Zufuhr nach der Stadt, erhoben auf dem Lande deren Renten und Zinsen, hinderten sogar den Fischern die Schifffahrt auf der Elbe. Im Januar 1629 erfolgte dann die Aufforderung kaiserliche Truppen einzunehmen, noch einmal und sehr nachdrücklich. Auf die abermalige, bestimmte Weigerung antwortete der kaiserliche Feldherr im März mit der Blokade der Stadt, und als sich die Bürger nun zur Wehr setzten, waren sie bereits in den Augen des Kaisers Rebellen und Aufrührer. Wallenstein aber belagerte die Stadt vergeblich, zog dann, nach dem Empfang einer Lösesumme von 10000 Thalern, Ende September wieder ab. Seine Truppen aber hausten vor wie nach in der ganzen Umgegend.

Als wichtigste Folge dieser Belagerung ist zunächst die Beendigung des guten Verhältnisses der Stadt zum Kaiser anzusehen. Daneben hatte dieselbe aber auch eine in der Bürgerschaft bereits seit 1622 bestehende große Erregung der Gemüther sehr verstärkt und wesentlich gegen den Magistrat gekehrt. An der Spitze der Unzufriedenen standen ein Oberst Schneidewin, mehrere lutherische Geistliche, ein Kaufmann Pöpping u. a., die sämmtlich Anhänger des Administrators waren und schon aus diesem Grunde dem Rathe einen Vorwurf daraus machten, daß er sich nicht näher an die Protestanten angeschlossen; die Prediger deuteten sogar mehrfach von der Kanzel herab an, der Rath sei im Einverständniß mit den Kaiserlichen, bestehe aus Verräthern. Die Unruhe steigerte sich bereits während der Belagerung so sehr, daß Abgeordnete der Hanse sich einmischen mußten und im Juli 1629 den Rath bewogen, sich nach den achtzehn Vierteln der Stadt, unter dem Namen der Plenipotenzen provisorisch achtzehn von der Bürgerschaft gewählte Vertreter derselben zuzugesellen. Nach Aufhebung der Belagerung wurde dann diese Bestimmung wieder verändert und unter Vermittlung der Hanseabgeordneten im März 1630 ein ganz neuer Rath eingesetzt, wobei die Verfassung der Stadt, welche seit

300 Jahren bestanden, nach mehr demokratischen Prinzipien umgestaltet, auch die Verwaltung vereinfacht wurde. Für die nächste Folge war es entscheidend, daß durch diese Veränderung die bisherige Opposition, welche ja einen engern Anschluß an die Vorfechter des Protestantismus erzielen wollte, die Oberhand bekommen hatte. Sie wurde in ihrer Gesinnung auch dadurch bestärkt, daß die Stadt, trotz der Aufhebung der Belagerung, von den kaiserlichen Truppen noch immer viel zu leiden hatte, und daß der Kaiser ihnen durch die Ernennung seines Sohnes zum Erzbischofe von Magdeburg zumuthete, sich einen katholischen Landesherrn gefallen zu lassen. Die Katholiken in der Stadt jubelten bereits hierüber und verlangten trotzig die Herausgabe aller mit Protestanten besetzten Pfründen, als auch für den neuen Erzbischof die Huldigung verlangt wurde. Nun war aber solche bisher immer möglichst verweigert, weil die Stadt darin ein Mittel sah, sich der Landesherrschaft zu entziehen und vom Kaiser die Reichsunmittelbarkeit zu erhalten. Jetzt lag aber die Sache so, daß durch die Weigerung der Huldigung zugleich Kaiser und Landesherr beleidigt wurden. Und doch schien dieses den meisten noch vortheilhafter zu sein, als eine Anerkennung des Erzbischofes, wodurch man nicht allein der Landesherrschaft wieder mehr unterworfen wäre, sondern auch das protestantische Wesen in große Gefahr gebracht hätte. Auf diese wachsende Abneigung gegen die katholische, auf diese steigende Zuneigung zu der protestantischen Sache, auf diese Besetzung des Rathes mit Anhängern seiner Partei, stützte der Administrator Christian Wilhelm seinen Plan.

Er war, nachem die Union unterlegen, nach Schweden zu Gustav Adolf gegangen. Von hier begab er sich nach Hamburg, um Truppen anzuwerben, die sich dem Schwedenkönige, der im Juni 1630 in Pommern gelandet, anschließen sollten. Letzterer hatte des Markgrafen Plan, sich wieder im Erzstift festzusetzen, gebilligt, dabei jedoch gerathen, die Sache nicht zu übereilen, lieber zum Scheine erst mit dem Kaiser über Restitutionen zu verhandeln, damit er selbst erst festen Fuß in Deutschland fasse. Allein Christian Wilhelm zog einen directeren Weg vor. Er knüpfte Verbindungen in Magdeburg an und suchte dann, wie früher, den Magistrat zu bewegen, eine Besatzung seiner Truppen aufzunehmen und sich fest an seine und des Schweden

Sache anzuschließen. Aber, getreu der früheren Politik, verweigerte auch der neue Rath, obwohl jetzt von dem Administrator sicher keine landesherrlichen Uebergriffe zu befürchten, auf solche Vorschläge einzugehen. Die Verhandlungen giengen noch hin und her, als der Administrator endlich, trotz Abrathen des schwedischen Gesandten Stalmann, den Beschluß faßte, sich mit diesem heimlich nach Magdeburg zu begeben und so seine Angelegenheit in eigner Person zu betreiben. Unerkannt kamen beide am Abend des 7. August 1630 in Magdeburg an. Stalmann nahm sofort seine Bemühungen wieder auf, den Rath zum Anschluß an Gustav Adolf zu bewegen; der Administrator dagegen hielt sich noch bis zum 11. August verborgen, zog dann, unter dem Zujauchzen des streng protestantischen Volkes, zur Domkirche, machte hier den Gottesdienst mit und verhandelte Nachmittags persönlich mit dem Rath über seine Aufnahme und den Anschluß an die Schweden. Nach einer stürmischen Sitzung beschloß man, die Stadt solle dem Schweden offen stehen. Wenige Tage darauf wurde darüber ein Vertrag aufgesetzt, den Gustav Adolf am 26. August ratificirte. Danach sagte die Stadt zu, den König sowohl als auch den Administrator während des Kriegs in ihre Mauern aufzunehmen, deren Truppen den Durchzug — wegen des Ueberganges über die Elbe von großer Wichtigkeit — zu gestatten, auch 500 Mann davon Quartier nicht zu verweigern, sich überhaupt den beiden anzuschließen. Dafür sagte ihr der König seinen Schutz zu, versprach auch Stadt und Bürgerschaft nicht zu beschweren, vielmehr auf alle Weise zu fördern und bei ihren Rechten zu erhalten.

Christian Wilhelm rührte sofort die Werbetrommel, und schon nach wenig Tagen konnte er Feindseligkeiten gegen die verhaßten Kaiserlichen ausüben. Diese aber wandten sich alsbald mit erhöhtem Grimm abermals gegen die Stadt, die durch die Aufnahme des geächteten Administrators die Anerkennung des Erzbischofs Leopold Wilhelm entschieden verweigert und mit dem Kaiser so offen wie möglich gebrochen hatte. Aber auch mit dem Kurfürsten von Sachsen, der noch immer seinem Sohne August das Erzstift zu verschaffen suchte, und dessen Rath noch vor kurzem begehrt worden war, war nun die Stadt Magdeburg in arge Spannung gerathen. Am 24. November gab der Kaiser seine entschiedene Mißbilligung zu erkennen. Die Bürger antworteten ausweichend am 10. December. Noch in demselben Mo-

nate nahmen sie einen hohen Officier von dem Feinde des Kaisers, von dem Schwedenkönige, als ihren Commandanten in die Stadt. Offener konnte dem Kaiser nicht abgesagt werden.

Der schwedische Hofmarschall und Obrist Dietrich von Falkenberg, ein geborener Hesse, fand Magdeburg, wohin er von seinem Könige geschickt wurde, schon dicht von Feinden umgeben. Nur unter der Verkleidung als Schiffer gelang es ihm, in die Stadt zu kommen. Falkenberg, dem alsbald die ganze Oberleitung übertragen, und von dem selbst ein schroffer Gegner sagt, er habe sich als Mann gezeigt, entwickelte sogleich eine große Thätigkeit. Er vermehrte die Truppen in der Stadt sehr beträchtlich und begann mit lebhaftem Eifer die Befestigungen auszubessern und erweitern zu lassen. Die Außenwerke schob er weit nach Süden vor, um auf solche Weise die Verbindung mit Sachsen, von wo ihm am meisten Munition, Mundvorrath und Söldner zuflossen, zu decken. Allein der Obrist sah doch schon sehr bald ein, daß seine Lage recht bedenklich sei. Trotz glücklicher Werbung gebot er am 17. März 1631 nur über etwa 2000 Mann, weßhalb die Bürger auf den weitläuftigen Werken den Dienst mit versehen mußten. Er schrieb schon damals seinem Könige: „Bei uns ist wenig Rath, wir leben in diem." Mit dem Verhalten von Magistrat und Bürgerschaft war er im allgemeinen zufrieden, obwohl sie ihm, wie wir anderweitig wissen, nicht ganz zu Willen gewesen. Wenn Falkenberg auch nicht verzagte, so mußte er doch seine größte Hoffnung auf Entsatz durch den König setzen, der von diesem aber früher auch schon auf das bestimmteste versprochen war.

Denn um die Zeit, als der Obrist jene Briefe schrieb, war die Stadt bereits durch einen größern Heerhaufen blokirt. Wallenstein, der die Bürger früher gepeinigt, war allerdings jetzt durch seine Widersacher gestürzt; aber Tilly, der nun auch das Obercommando über die kaiserlichen Truppen übernommen, hatte bereits im November in Hameln Kriegsrath gehalten und hier die Frage erörtern lassen, wie Magdeburg dem Kaiser wohl wieder unterworfen werden könnte? Heißblütig meinte der General Graf Pappenheim, der, wie Tilly, in dem Platze das „Fundament und Centrum" des Krieges sah, 2000 Mann zu Fuß und 300 Reiter wären genug, um die Stadt wieder zur Besinnung zu bringen. Tilly bestimmte einstweilen 4000 Mann zu

diesem Zwecke und entsandte Pappenheim mit dieser Schaar. Der Graf von Mansfeld, welcher mit 2000 Mann in der Nähe Magdeburgs stand, wurde außerdem an die Befehle Pappenheims gewiesen. Langsam folgte Tilly mit dem Hauptheere. Am 29. December war er in Halberstadt, von wo er die Bürgerschaft auffordete, sich dem Kaiser wieder zu unterwerfen, womit natürlich eine Anerkennung des katholischen Erzbischofs verbunden gewesen wäre. Auch an Christian Wilhelm schrieb der Generalissimus gleichzeitig, mußte aber von ihm hören, er sei nicht gewillt, sich seine wolerworbenen Rechte als deutscher Reichsfürst schmälern zu lassen. Falkenberg suchten die Kaiserlichen zu bestechen. Den Ueberbringer ähnlicher Anträge würde er künftighin aufknüpfen lassen, lautete dessen Antwort.

Während diese Verhandlungen gepflogen wurden, war Tilly an Magdeburg mit kurzer Rast vorbeigezogen, um die Fortschritte Gustav Adolfs in Brandenburg und Pommern zu hemmen. Vergeblich versuchte er den bedeutend schwächern Schwedenkönig zu einer offenen Feldschlacht zu bringen. Ende März zog er wieder gegen Magdeburg, das von Pappenheim in der letzten Zeit nur schwach bedrängt war. Am 5. April 1631 war er bereits mit seinen 30000 Mann, darunter 7000 Reiter, ganz in der Nähe der Stadt. In den nächsten Tagen begann der Kampf um die Außenwerke, welche bis Ende des Monats sämmtlich von den Kaiserlichen genommen waren. Da es Falkenberg an Truppen fehlte, hatte er bereits vor diesem Verluste Anstalten getroffen, um den Umfang der Vertheidigungswerke zu vermindern, und deßhalb, gemeinsam mit dem Administrator, dem Rathe vorgeschlagen, die Vorstädte, zuerst die Sudenburg, dann auch die Neustadt niederzubrennen, deren Besatzung aber zur bessern Vertheidigung in die Stadt zu rufen. Widerwillig und zögernd war der Magistrat darauf eingegangen. Noch im Monat April wurden beide Vorstädte den Flammen preisgegeben. Um so nachdrücklicher und lauter umbraus'te nun der Kriegslärm die eng eingeschlossene Stadt.

Wohl begreiflich, daß sich jetzt die Bürgerschaft von Tage zu Tage mehr nach Entsatz sehnte. Als Falkenberg sich eingeschlichen, hatte er die Nachricht gebracht, sein König werde jedenfalls bald zum Entsatz herankommen, ja er habe ihm noch beim Abschied gesagt, er werde vielleicht noch früher die Stadt betreten, als er, Falkenberg.

Da dieses nun aber doch nicht geschehen, ermahnte der thatkräftige Obrist weder Hände noch Füße sinken zu lassen, denn der Zustand von Magdeburg sei doch wahrlich nicht so, daß der König nöthig habe, dieserhalb seine Armee zu hasardiren und in Gefahr zu stürzen, worunter die Stadt selbst zu leiden haben würde. Falkenberg sprach hiermit einen Gedanken aus, der ohne Zweifel weit verbreitet war, auch des Königs Handeln beeinflußte. Magdeburg wurde für eine äußerst starke Festung gehalten und hatte sich ja als solche, wie früher gegen Moritz von Sachsen, so noch vor wenig Monaten gegen Wallenstein bewährt. Auch der spätere Sturm zeigte ihre Stärke. Wohl war es daher berechtigt, daß Gustav Adolf die Gefahr für nicht so dringend hielt, und sich demnach, den politischen und militärischen Erwägungen gemäß, die ihn erfüllten, den Rücken zu decken suchte, bevor er zum Entsatze der Stadt schritt. Dieses aber war nicht so schnell zu bewerkstelligen, denn seine kostbare Zeit wurde noch immer durch Verhandlungen über den Anschluß der norddeutschen Fürsten in Anspruch genommen. Der alte Bogislav von Pommern freilich hatte sich bald gefügt. Aber der Kurfürst von Brandenburg, erfüllt von Mißtrauen gegen Gustav Adolf und von Furcht gegen den Kaiser, machte viele Schwierigkeiten, wollte dem Könige namentlich die wichtigsten Festungen seines Landes nicht einräumen, in deren Besetzung dieser aber gerade jene Sicherung sah, deren er bedurfte, um den Ausgang des Zuges zum Entsatze von Magdeburg zu decken. Erst am 7. Mai bekam Gustav Adolf seinen Willen, indem da erst der Kurfürst den Schweden die Festung Spandau, allein vorläufig nur bis zur Erreichung des nächsten Zieles, bis zur Befreiung von Magdeburg einräumte. Nachdem der König dieses erreicht, traf er sofort seine Anstalten, um die hart bedrängte Stadt zu erlösen. Ueber Potsdam und Brandenburg gedachte er zu ihrer Hilfe heran zu ziehen. Kaum aber in Potsdam angekommen, erhielt er die Kunde von der Einnahme und furchtbaren Zerstörung Magdeburgs. Nun aber waren Gustav Adolfs Vorbereitungen ebenso vergeblich gewesen, wie die wohlbegründeten Hoffnungen der Magdeburger, die durch Briefe und Boten stets über dessen ernsten Willen ihnen zu helfen, unterrichtet waren.

Auch an den Kurfürsten von Sachsen haben sich die geängstigten Bürger mit dringender Bitte um Entsatz gewandt. Truppen hatte

der freilich genug, und nach den zu Leipzig im März gefaßten Beschlüssen mußte es doch einmal zum Bruch mit dem Kaiser kommen, so daß diese Rücksicht ihn wenig binden konnte. Damals aber wollte der Kurfürst solches noch vermeiden und für die Magdeburger, die seinem Sohne die Anerkennung versagten, sich zu dessen Gegner Christian Wilhelm hielten, war er überhaupt nicht gewillt, etwas zu thun. So blieben denn die Bürger auf sich, Falkenberg und ihre Mauern angewiesen.

Die Gefahr wuchs täglich. Die achtzehn Viertel der Bürgerschaft waren jetzt von Falkenberg zum regelmäßigen Dienst mit herangezogen. Tilly merkte wohl, daß es schlecht um die Vertheidigung stehe. Am 4. Mai forderte er in besondern Schreiben den Rath, den Administrator und auch den schwedischen Stadtcommandanten auf, sich in Anbetracht der hilflosen Lage zu ergeben. Doch sind die Briefe nicht mit dem trotzigen Uebermuthe eines Siegers geschrieben. Bei ihrer Entwerfung ist offenbar die Furcht vor dem heranrückenden Gustav Adolf, der gerade damals durch die Erstürmung von Frankfurt und Landsberg den Kaiserlichen eine Probe seiner Kriegskunst gegeben, nicht ohne Einfluß gewesen. „Ich habe, schrieb Tilly später, mir wohl keine anderen Gedanken gemacht und gewiß dafür gehalten gehabt, denn es würde der König in Schweden diese Stadt entsetzen." In der Stadt jedoch verzweifelten viele, viele andere ergriffen gern diese Gelegenheit, um mindestens Zeit zu gewinnen. Es wurde von dieser Seite der Vorschlag gemacht, die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, sowie die Hansestädte mit zu den Berathungen heranzuziehen, zu welchem Zwecke sich die Stadt für ihre Gesandten Paß und Repaß von dem feindlichen Feldherrn ausbat. Darüber sind dann mehrere Briefe gewechselt, bis Tilly am 18. Mai schrieb, er wolle zwar gern die Pässe senden, allein es sei sicher zu solchen Verhandlungen, die ja doch vergeblich, zu spät. Der Trompeter, welcher diese Antwort überbrachte, war am Morgen des 20. Mai noch in der Stadt. Der Wichtigkeit der Sache wegen hatte der Rath vorgezogen, die ganze Bürgerschaft am 19. Mai zu befragen, ob sie sich mit Tilly in Tractate einlassen wolle oder nicht? Die achtzehn Viertel sprachen sich verschieden aus; etliche für Verhandlungen, etliche dagegen, etliche wollten die ganze Sache dem Rathe anheim stellen, und das geschah denn auch ganz von selbst. In der Nachmittagszeit des 19. Mai

versammelten sich die Väter der Stadt, hörten hier noch gar durch den Schutzherrn Guericke, daß die Werke an manchen Stellen sehr bedenklich gelitten, und beschlossen schließlich nach manchen Hin- und Widerreden auf die von Tilly vorgeschlagenen Unterhandlungen einzugehen. Als Falkenberg hiervon hörte, bat er den Abschluß der Sache bis zum andern Morgen 4 Uhr zu verschieben; alsdann wolle er sich auch auf dem Rathhause einfinden, so daß man gemeinsam über die Tractate handeln könne. Der Vorschlag des Obristen wurde vom Rathe angenommen.

Während dieses in der Stadt geschah, hatte draußen der alte Tilly, der sich zweifelsohne keinen Erfolg von den Unterhandlungen versprach, seinen Kriegsrath versammelt. Wohl waren freilich große Vortheile gegen die Stadt erreicht worden. Pappenheim hatte noch vor wenig Tagen mit Erfolg ein Rondel am Fischerthor beschossen, Mansfeld durch eine Miene eine starke Schanze niedergeworfen; bis dicht an die Mauern standen die Kaiserlichen Truppen: allein die sauerste Arbeit war doch noch zu thun, und dem kriegserfahrenen Oberfeldherrn erschien deren Ausgang noch immer im höchsten Grade zweifelhaft. An zwei Stellen mußte vorzüglich der Angriff geschehen. Von der einen aber, die auch nicht erstürmt, war sehr wohl bekannt, daß hier ein so „sehr hohes Bollwerk, daß, wenn gleich die Stadtmauer erstiegen und eingenommen, man doch noch nicht auf dem Bollwerk wäre“; von der andern wußte Tilly, daß hier, obwohl Pappenheim bereits an den Palisaden stand, doch nur „durch ein enges Pförtlein eines Thurmes“, „das Bollwerk und der Wall“ zu ersteigen sei. Doch mußte die Sache zu Ende gebracht werden, denn Gustav Adolf rückte nun wirklich heran. Sein Eintreffen wurde von den Kaiserlichen täglich, ja stündlich befürchtet. Tilly mußte es meiden, sich von ihm in der weitläuftigen Stellung vor Magdeburg überraschen zu lassen. Es scheint doch hiermit in der That zusammen zu hängen, daß der alte Feldherr am 19. Mai, zur nicht geringen Freude der Magdeburger, einige Stücke von der Seite der Sudenburg abfahren ließ und später dem Kriegsrathe vollen Ernstes die Frage vorlegte, ob man abziehen oder einen Sturm wagen solle? Tilly selbst scheint der Ansicht gewesen zu sein, die Belagerung müsse aufgegeben werden. Ungestüm soll dann aber Graf Pappenheim Sturm, und zwar bereits für die

Frühe des folgenden Tages, verlangt haben. Der Oberbefehlshaber gab, nachdem die andern Kriegsleute dem kühnen Dränger zugestimmt, seine Einwilligung, und so wurden in der Nacht vom 19. auf den 20. Mai in aller Stille bei den Kaiserlichen Anstalten gemacht, um die Stadt am frühen Morgen des folgenden Tages mit stürmender Hand zu nehmen. Als jedoch Pappenheim und die andern Unterbefehlshaber zu der verabredeten Zeit auf das Zeichen zum Angriff harrten, erhielten sie, wie erzählt wird, anstatt dessen eine neue Ladung zum Kriegsrath. Die Bedenken des alten Tilly waren, — zum besten Zeichen, daß es wahrlich nicht schlecht um Magdeburg stand — wieder in aller Stärke aufgewacht. Da aber der Kriegsrath auch jetzt bei seiner Ansicht verblieb, wurde eingeworfen, nunmehr, wo es schon lichter Tag, sei es doch bereits zu spät, um zu stürmen. Allein ein alter italienischer Obrist soll anderer Meinung gewesen sein und auf das Beispiel von Mastricht hingewiesen haben, welches Alexander Farnese gleichfalls am Tage erstürmt. Das habe, so heißt es, den Ausschlag gegeben. Abermals wurde der Sturm beschlossen, und Tilly versprach um sieben Uhr durch sechs Kanonenschüsse das Zeichen zum Angriff zu geben. Die Losung sollte „Jesus Maria“ sein.

In der Stadt unterhandelten während dessen Falkenberg und der Rath. Jener war durchaus nicht geneigt auf die Vorschläge des kaiserlichen Feldherrn einzugehen, wollte vielmehr die Vertheidigung der Stadt seinerseits mit aller Macht fortsetzen. Als ihm noch vor wenig Tagen die unerfreuliche Kunde gebracht war, das Pulver sei bald gänzlich verbraucht, ergriff er gleich energische Maßregeln, um mit Hilfe des noch reichlich vorhandenen Salpeters den Mangel zu ersetzen. Sorgsam ließ er auch während dieser Nacht, vom 19. zum 20. Mai, die Wälle bewachen, zeigte selbst dabei die gewohnte Thätigkeit, war hier und dort, bis er sich zu der gestern verabredeten Sitzung nach dem Rathhause begab. Es wird das etwas später gewesen sein, als er selbst am Tage zuvor vorgeschlagen. Auf den Festungswerken wurde es gleichzeitig bei Tagesanbruch leerer. Ermüdet von dem häufigen Nachtdienst und keine Gefahr aus dem ruhigen Lager der Feinde ahnend, verließen die Bürger größtentheils die Wälle, welche in Folge davon nur schwach besetzt waren. Die ausgestellten Wachen aber gaben sich zum nicht geringen Theil einer verderblichen Sicherheit hin, so daß

sie mehr mit Nebendingen als mit den Pflichten ihres Amtes beschäftigt waren.

Nicht so auf dem Rathhause. Hier hatte sich in einem Zimmer der Magistrat versammelt, in einem andern bemühte sich Falkenberg, dem Stalmann und die Räthe des Administrators, welche beide anwesend, sicher beigepflichtet, den von dem Magistrate deputirten Herren zu beweisen, daß gewiß bald Entsatz durch den Schwedenkönig kommen werde, und daß deßhalb jede Stunde Zögerung mit einer Tonne Goldes nicht zu bezahlen sei. Er hatte bereits eine gute Weile mit Heftigkeit geredet, als der Rath aus dem benachbarten Zimmer sagen ließ: es sei ihm gemeldet, daß der Feind sehr stark in die niedergebrannten Vorstädte ziehe. Ein Bürger bestätigte bald vom Walle her diese Nachricht und fügte hinzu, hinter allen Hügeln und Gründen hielte es voll Reiter. „Ich wollte, daß sichs die Kaiserlichen unterstehen und stürmen möchten, sie sollten gewiß also empfangen werden, daß ihnen übel gefallen würde," war des tapfern Obristen Antwort, und ruhig fuhr er dann, um hier erst seiner Sache gewiß zu sein, fort in der Aufzählung all der Gründe, die er gegen eine Capitulation vorzubringen hatte. Da plötzlich blies der Wächter auf St. Johannisthurm Sturm und steckte die weiße Kriegsfahne aus. Es wird um 7 Uhr gewesen sein.

Wie Ruhe in der Stadt, so war Schwung im feindlichen Lager. Zu der verabredeten Zeit gab Tilly nicht, wie er versprochen, das Zeichen zum Angriff. Pappenheim aber vermochte jetzt die innere Glut nicht mehr zu bändigen; auf eigene Verantwortung brach er los. Ihm war der Sturm auf die Nordseite der Stadt zugewiesen, wo ehemals die Neustadt gelegen. An zwei Stellen führte er hier seine Schaaren zum Angriff vor. Kroaten ritten um das früher beschossene Rondel und gelangten so an das Fischerthor, welches geöffnet von den Fischern vertheidigt wurde. Bald waren diese überwältigt und mußten dem Feinde den Weg frei geben, der sich nun plündernd auf die benachbarten Häuser des Stadttheiles warf. Gegen den neustädter Wall drang Pappenheim selbst mit zahlreichen Truppen vor. Die Besatzung war hier gewohnt, den Feind sehr nahe zu haben. Daher ist sie auf die Nähe der Gefahr weniger aufmerksam gewesen, woraus sich die große Ueberraschung bei dem plötzlichen heftigen An-

prall erklärt. Um Lunten zu sparen, an denen empfindlicher Mangel, waren nur die der Schildwachen angezündet. So konnten nur die letzteren sich zur Wehr setzen, die Uebrigen aber hatten zu gleicher Zeit zum Gewehr zu greifen, die Lunten anzuzünden und zu widerstehen, was ihnen nicht nur unmöglich war, sondern auch bewirkte, daß sie, die sonst zu den besten Soldaten gehörten, nun gar nichts zu ihrer Vertheidigung thaten, sich vielmehr eilends durch jenes enge Pförtlein, an welches Tilly früher gedacht, auf höher gelegenere Befestigungen zurückzogen. Gleichzeitig mit ihnen drang hier der Feind vor, fand eine Versammlung in Morgenandacht versunken, überwältigte sie, stürmte weiter und war nun bald im Besitz des neustädter Walles. Von zwei Seiten her konnte Pappenheim jetzt Nachschub heranziehen. Und das war sein Glück, denn er fand bald verzweifelten Widerstand, so daß, nach seiner eigenen Aussage, hier zwei Stunden hindurch der Erfolg auf zweifelhafter Spitze stand.

Es war Falkenberg selbst, der sich dem kaiserlichen General entgegen warf.

Als der Wächter Sturm blies, wurde der schwedische Obrist auch bald von dem eigenen Pagen benachrichtigt, wie groß die Gefahr sei, daß der Feind sogar bereits auf den Mauern der Neustadt sein solle. Schnell traf er die erforderlichen Anordnungen, schwang sich aufs Pferd, holte von einer wenig bedrohten Stelle in eigener Person ein treffliches Regiment fort und warf sich, während die Trommeln gerührt und Sturm geblasen, Soldaten wie Bürger zur Vertheidigung geordnet wurden, selbst den Truppen Pappenheims mit aller Energie entgegen. Anfangs fehlte es nicht an Erfolg. Der Feind verlor hier etwa halb soviel Mannschaft, als sich in der Stadt überhaupt an ordentlichen Söldnern befanden. Die Bürger setzten sich dem feindlichen Vordringen tapfer und mit so anhaltendem Eifer entgegen, daß Pappenheims Plan, sie durch Anzünden zweier Häuser vom Gefechte abzuziehen und zum Löschen zu entfernen, keinen Erfolg hatte. Die Häuser brannten über eine Stunde lang, so erzählt ein Pappenheimer, hell wie ein Licht, aber die Bürger blieben trotzdem bei den Waffen. Als nun aber die Kaiserlichen immer mehr Truppen heran gezogen und zuletzt auch Reiterei auf den Kampfplatz geführt, da mußte ihrer Uebermacht wohl der Sieg gelassen werden.

Falkenberg wurde an der entscheidenden, doch nicht bekannten Stätte schwer verwundet, er ließ sich in ein benachbartes Haus tragen und hatte hier später den Flammentod zu erleiden. Auch ein anderer hoher Officier wurde bis auf den Tod verletzt. Das Volk aber, jetzt ohne Führer und hart bedrängt, wurde getrennt und geschlagen. Vergebens war es, daß schließlich noch der Obrist Aslar sein Reiterregiment und was er sonst hatte auftreiben können, dem Feinde entgegen warf. Auch er mußte der Uebermacht weichen. Noch weniger gelang es dem Magistrat, der vom Markte aus seine Befehle ertheilte, durch ausgeschickte Trommelschläger einen Accord vom Feinde zu erlangen. Von denen ist niemand wieder gesehen worden. Unaufhaltsam drang nun Pappenheim „mit Furie“ vor.

Schon damals, wie noch heute, zog sich die Stadt Magdeburg lang gestreckt an dem linken Ufer der Elbe hin. Die Verbindung Pappenheims mit Tilly, der an der südlichen Seite der Stadt stand, war daher nur schwierig zu unterhalten, und auch durch die andern Befehlshaber konnte der tapfere General so leicht nicht unterstützt werden. Lag nun schon aus diesem Grunde die Hitze des Kampfes eine lange Zeit allein auf Pappenheim, so war das doch noch mehr durch den späten und erfolglosen Angriff sämmtlicher andern Generale der Fall. Erst gegen acht Uhr, wo die Bürger nirgends mehr überrascht wurden, gab Tilly das verabredete Zeichen. Nun stürmten die Kaiserlichen von allen Seiten vor. Zunächst von Pappenheim fand der Herzog von Holstein einen sehr heftigen Widerstand, an dem sicher seine ganze Macht zu Schanden geworden, wenn nicht die Vertheidiger der Stadt schließlich von den schon eingedrungenen Kaiserlichen im Rücken angegriffen worden wären. So aber mußten die Tapfern auch hier endlich weichen, worauf das Krökenthor geöffnet wurde und nun dem Feinde einen bequemen Einzug bot. Doch wogte noch immer ein erbitterter Kampf in den Straßen der Stadt, bis Kanonenkugeln das wüste Knäuel von Bürgern und Soldaten auseinander trieben. Tilly selbst war es, der die Stücke hatte auffahren lassen. Es wird erzählt, Pappenheim habe dem alten Feldherrn seine glücklichen Erfolge gemeldet, an welche derselbe anfangs nicht habe glauben wollen. Bald aber begab er sich an die Nordseite der Stadt, ließ hier eine unbewachte Pforte erbrechen und drang nun an der Spitze getreuer

Mannen daselbst ein. So füllte sich die Stadt immer mehr und mehr mit kaiserlichen Kriegern. Noch immer wurden freilich die Wälle im Westen und Süden mit Macht vertheidigt, der kaiserliche General Graf von Mansfeld dabei sogar mit schwerem Verlust zurückgeschlagen. Aber so tapfer hier auch der Administrator in eigener Person kämpfen mochte, so mannhaft er auch dem Feinde, der ihm in den Rücken fiel, entgegen gieng: auch er mußte am Ende unterliegen und wurde, zugleich ausgeplündert und schwer verwundet, als Gefangener fortgeführt.

Durch den entsetzlichen Lärm machte sich gegen zehn Uhr das tausendfache Siegesgeschrei geltend: All gewonnen, all gewonnen. Magdeburg war erobert.

Nun trug sich aber, wie Tilly dem Kurfürsten von Baiern meldete, ein großes Unglück zu. Während die Mauern der Stadt noch von dem wildesten Kriegslärm wiederhallten, während hier noch gekämpft, dort von der entzügelten Soldateska die scheußlichen Rohheiten begangen, thierische Wildheit gezeigt, geplündert und wehrlose Bürger niedergemacht, allenthalben aber bereits die Häuser gewaltsam erbrochen und vom Keller bis zum höchsten Bodenraum von gieriger Hand nach Beute durchsucht wurden, während bis in den fernsten Winkel der Stadt Schrecken und Angst, Siegesjubel und die entsetzlichste Unordnung verbreitet waren, erhoben sich, nicht nur an der Stelle, wo Pappenheim zwei Häuser in Asche gelegt, sondern auch an vielen andern mächtige Rauchwolken, die, anfangs, wie es scheint, wenig beachtet, bald Freund und Feind zum Verderben gereichten. Gott will die Ketzer, so triumphirten die Papisten, nicht nur durch das Schwert, sondern auch durch Feuer verderben. Aber das höllische Element entzog ihnen selbst die beste Frucht ihres Sieges. Denn als sich nun bald, wie ausdrücklich bezeugt wird, ein starker Sturmwind erhob, dessen Richtung sich bald von der einen zur andern Himmelgegend veränderte, verbreitete sich die Flamme rasch über die ganze Stadt, so daß um Mittag schon an Löschen nicht mehr zu denken war. Es ist möglich, daß Pulvervorräthe, die in den Häusern der Bürger vertheilt, einigen Einfluß auf die rasche Verbreitung des Feuers geübt haben. Nachdem das feindselige Element nun aber zu solcher Heftigkeit gediehen, haben binnen wenig Stunden viele Menschen in

den Flammen ihren Tod gefunden; wohl an die 20,000 Bürger und Soldaten beider Parteien. Die übrigen wurden durch die Hitze aus der Stadt oder an eine der wenigen Zufluchtsorte getrieben. Tilly selbst, der am sudenburger Thor zu retten suchte, was zu retten war, befahl seinen Soldaten die Stadt zu verlassen; nur die Thore und ein Theil der Wälle blieben noch besetzt. Doch war die Wuth des entfesselten Elementes zu stark, um lange anhalten zu können. Schon am folgenden Tage durften sich kaiserliche Soldaten in den wüsten Trümmerhaufen wagen, der jetzt die Stätte bezeichnete, auf der einst die weitberühmte, herrliche Stadt Magdeburg gelegen. Aber die Luft war noch so mit Hitze und Rauch geschwängert, daß gar mancher die Beutegier mit dem Erstickungstode zu büßen hatte. Andere freilich sind glücklicher gewesen und schon an diesem ersten Tage in die verschütteten Keller gedrungen, um die Werthsachen ans Tageslicht zu holen, die hier von den Bürgern verborgen waren. Aus dem Schutte wurden dazu die Metallklumpen hervorgesucht, die des Feuers Gewalt gebildet hatte, und die nun lange Zeit ein gesuchter Handelsartikel waren. In den unterirdischen Räumen fanden die Soldaten noch viele Weine und andere berauschende Getränke. Da hat ihre Zügellosigkeit keine Grenze mehr gekannt, und indem sie dabei mit den „gebratenen" oder erstickten Menschen unheimlichen Spott und Hohn trieben, haben sie sich durch ein dreitägiges wüstes Gelage schadlos gehalten für den Verlust der Beute, der ihnen durch die Zerstörung der Stadt verursacht. Das war die Hochzeit von Magdeburg, über die ein zeitgenössischer Dichter klagte:

Kein Türk, Tyrann noch Heide
Es ärger machen könnt,
Der Teufel in der Hölle
Erdenkt nicht solche Sünd.

Der alte Tilly wird kein Freudenfest angeordnet haben, seinen Sieg zu feiern. Wohl war er freilich ausgezogen, um Magdeburg seinem Kaiser wieder unterthänig zu machen; und diesen Zweck hatte er erreicht. Aber er hatte zugleich auch „das Fundament und Centrum des Krieges" gewinnen wollen, und solches mußte das nächste Ziel der harten Waffenthat sein. Jetzt fand er anstatt dessen eine große Grabesstätte, „ein leeres Nest, das ihm nicht viel nütze", und

in dem ihn drohende Gefahren nicht mal zu dem Genuß der Selbstbefriedigung einer eitlen Rache kommen ließen. Durch den Sieg verbesserte der General seine militärische Lage mit nichten. Er schrieb selbst an Maximilian: „Durch dieses Glück ist dem gemeinen Wesen noch nit geholfen, und hat gefahr khein end, weilen die protestirende Stend sich über dieses sonnder Zweifel in desto sterckhere verhassung stellen werden." Der Feldherr sah auch sehr wohl ein, daß die Folge der Eroberung, die Einäscherung der bedeutendsten Stadt Norddeutschlands, seiner Partei wie ihm selbst zum schweren Vorwurf in den Augen aller gereichen würde, die heimlich oder offen den Plänen der Liga widerstrebten. Die öffentliche Meinung, auf die damals von beiden religiösen Parteien viel Gewicht gelegt wurde, konnte sich nur mißbilligend abwenden von den Urhebern einer so grausen Kriegsthat. Und Tilly, mochte er auch ein noch so reines Gewissen haben, hatte aus jenem Grunde sogar wohl zu befürchten, daß der Kaiser und Kurfürst sich ihm ungnädig erzeigen würden, wenn er sich nicht von dem nahe liegenden Verdachte reinige, er habe das Unglück veranlaßt. Mit aufrichtig schwerem Herzen wird daher der alte Feldherr der befreundeten Infantin Isabella geschrieben haben: „Wohl war es ein ebenso bejammernswerthes als denkwürdiges Schauspiel eine so schöne und weitberühmte Stadt binnen wenig Stunden in die äußerste Verwüstung gebracht zu sehen." Und nicht nur durch Worte, auch durch Thaten hat Tilly bei dieser Gelegenheit eine Milde des Herzens gezeigt, die ihm sonst fern lag; doch war dieselbe freilich von früh an mit dem Bestreben verbunden, von sich den Verdacht der Schuld abzulenken und diejenigen damit zu belasten, welche selbst am schwersten durch das Geschick zu leiden hatten.

Am 22. Mai durchzog der General die Trümmer der von ihm besiegten Stadt. Nur der Dom und einige wenige andere Gebäude starrten aus dem Schutte hervor. Dorthin, zur Domkirche, wandte Tilly sein Pferd. Viele Unglückliche, die sich in das Gotteshaus geflüchtet, sahen mit bangen Herzen seiner Entscheidung entgegen. Er erzeigte sich gnädig, sagte seinen Schutz zu und ließ unter die Halbverhungerten Speise und Trank vertheilen. Drei Tage darauf betrat er wieder die Domkirche. Es galt durch ein feierliches Tedeum zu verkünden, daß Gott den kaiserlichen Soldaten den Sieg verliehen und

nun wieder nach der Weise der alten Kirche am Grabe Ottos d
Großen verehrt werden solle.

Zu der Stunde, in welcher Tilly das schöne Recht der Gna
übte, waren bereits officielle Bericht von ihm unterwegs, auch i
Wien und München die Nachricht von dem Siege zu verkünden. Bei
Schreiben sind vom 21. Mai datirt und zum Theil wörtlich glei
Doch enthielt Tilly dem Kaiser die ganze Wahrheit vor und gab m
auffallender Vorsicht keine Ursache der Feuersbrunst an. Es hei
von derselben nur: sie habe „wegen einzig großer Hitze und bei de
Tumult keineswegs gelöscht werden können, sondern das Unglück ha
so weit um sich gefressen, daß die Stadt guten Theils eingeäsche
worden". In dem Briefe an den Kurfürsten theilte Tilly zunäch
die volle Wahrheit mit, daß nämlich „die ganze Stadt, ausgenomm
des hohen Domstiftes und etzlich weniger Heußern in die Aschen g
legt worden". Daneben aber beschuldigte der Obergeneral in diese
Schreiben die Bürger, sie hätten „zu dem Intent, wie der Gefa
genen Aussag insgemein verlautet, daß den unsrigen solche nicht z
gute kommen, die Stadt mit Fleiß und ex malitia durch hin un
wieder eingelegtes Pulver in Brand gesteckt". Es hat Tilly offenba
viel daran gelegen, diese Nachricht zu verbreiten und ihr Glauben z
verschaffen. Noch etwas mehr ausgesponnen durch die Angabe, da
Falkenberg die Bürger oft ermahnt, so der Feind in die Sta
kommen sollte, möchten sie dieselbe in Brand stecken, damit er nic
bekomme und genieße, darnach er so lange gestrebt und geseufzt, un
sie gar in das päpstliche Joch ziehe, — wurde jene Erzählung i
periodisch erscheinenden Druckschriften sowohl als auch in einzelne
kleinen Flugblättern sofort nach der Einnahme verbreitet. Der gan
Inhalt, ja sogar viele einzelne Wendungen, die wörtlich den Berichte
entnommen, beweisen, daß der Feldherr diese Darstellungen des Ereig
nisses veranlaßt hat, oder daß sie doch in seinem Sinn geschehe
Auch die Berichte mehrerer höheren Officiere des tillyschen Haup
quartiers sprachen sich in derselben Weise über den Ursprung de
Feuers mit gleichen oder doch unter einander ähnlichen Redewendunge
aus. Und auch diese Berichte sind zum Theil benutzt, um durch Flu
blätter auf die öffentliche Meinung einzuwirken. So suchte Til
und sein Anhang also die Nachricht zu verbreiten, Magdeburg s

von seinen eignen Bürgern zerstört. Niemand konnte, was sonst so nahe lag, dem kaiserlichen Feldherrn aus der Zerstörung der Stadt einen Vorwurf machen, sofern jene Erzählung Glauben fand. Daher haben auch nur wenig seiner Publicisten es für erforderlich erachtet, noch eigens zu erklären, daß das Feuer „wider Ihre Excellenz Willen entstanden sei", oder „daß diese schöne Stadt Magdeburg nicht durch die kaiserlichen Soldaten" angezündet sei. Sosehr aber lag den Kaiserlichen daran, jenen Glauben über die Entstehung des Feuers zu verbreiten, daß sie nicht einmal groß darüber triumphirten, wie sich die Gnade und der Zorn Gottes doch so augenscheinlich kund gethan. Abgesehen von kurzen Berichten, die auch von jener Schuld der Magdeburger nichts sagen, wurde nur in einer officiösen Schrift, die Tilly bereits acht Tage nach der Eroberung veröffentlichen ließ, und die in ihrer vorsichtigen Haltung und Redewendung an den für den Kaiser bestimmten Bericht erinnert, davon gesprochen, daß die Stadt „von Gott dem Allmächtigen mit Feuer und Schwert zugleich auf einmal augenscheinlich gestrafft worden". Pappenheim schob später das Unglück auf „den gerechten Zorn und die Strafe Gottes", wodurch doch ebenso wohl die Anklage der Bürger ausgeschlossen war, als wenn ein hoher Offizier, nachdem er die Beschuldigung derselben vorgebracht, abwehrend mit den Worten fortfährt: „Ich aber halte in meiner Einfalt darfür, daß Gott diese hochmüthigen Rebellen nicht allein durch das Schwert, sondern auch durch das Feuer verderben und austilgen wollen, damit sich andere daran zu spiegeln haben."

So weit die Kaiserlichen.

Auch die Gegenpartei schwieg nicht. König Gustav Adolf ließ sogleich in einer Flugschrift die Gründe darlegen, weshalb er der unglücklichen Stadt nicht eher zu Hilfe gekommen. Den Verdacht, daß er den Untergang Magdeburgs gewollt, brauchte er nicht von sich zu wälzen; alle Welt wußte, daß er selbst schwer dadurch benachtheiligt war, so schwer, daß er wirklich gewillt gewesen, sich nach diesem Verlust gänzlich zurückzuziehen. Nur die dringende und inständige Vorstellung des Kurhofes in Berlin: er möge doch das Haus Brandenburg nicht dem sichern Verderben Preis geben, bestimmten den Schwedenkönig seinen Entschluß zu ändern.

Von den zahlreichen Bürgern Magdeburgs haben nur einige

Hunderte die Zerstörung ihrer Stadt überlebt. Sie schieden sich auch ferner in zwei Parteien, die „ganz heftig wider einander“ waren. Da hätte es für diejenigen, welche „die Conjuncturen mit dem Herrn Administrator widerrathen“, nahe gelegen, durch beweisende Thatsachen die allgemeine Anschuldigung ihrer Mitbürger und Falkenbergs, von Seiten der Kaiserlichen, zu begründen. Allein von ihnen scheint niemand das Wort ergriffen zu haben, selbst nicht als sie beschuldigt wurden, mit dem Feinde unter einer Decke gelegen zu haben. Wohl aber ist von den gut evangelisch gesinnten Bürger viel über den Hergang geschrieben worden. Jene Beschuldigung Tillys freilich haben auch sie wenig beachtet. Es stand dieselbe in zu argem Widerspruch mit dem ganzen Verlauf der Dinge, als daß sie einer besonderen Widerlegung bedurft hätte. Weil keine einzige beweisende Thatsache, noch irgend eine bestimmte Aussage von Gefangenen vorgebracht war, so genügte es vollkommen zu versichern, daß solches „nicht gläublich von den armen bestürzten Leuten, denen so viel Zeit nicht gelassen wurde, etwas solchergestalt zu verüben“. Doch wurde freilich von dieser Seite sogar beklagt, daß die Angabe des Feindes nicht wahr sein könne, und daß deßhalb die Bürger darauf verzichten müßten, der Ehre der Numantier zu theil zu werden. Auch diese Magdeburger sprachen dann aber von der Strafe Gottes, die den „Mordbrennern und Räubern“ nicht erlaubt, die Stadt acht Tage lang zu plündern.

Die Anschuldigung, den Brand verursacht zu haben, ist von den Bürgern jedoch gar bald umgekehrt und den Kaiserlichen zugewandt. Sie sollen die Stadt an 4, an 5, an 8, an 18, an 50, an 60 Orten angezündet, ja in jedes dritte, in jedes ausgeplünderte Haus eine Brandfackel geworfen haben. Wie Tilly sich auf „der Gefangenen Aussag“, von denen aber niemand bezeugte, was er begehrte, so beriefen sich die Bürger auf die Erzählungen hoher kaiserlicher Officiere. Die Bürger werden dabei sicher nicht ermangelt haben, Nachrichten, die ihren Meinungen günstig waren, zu vergrößern; allein sie konnten doch auch eine beweisende Thatsache mit dem größten Rechte für ihre Annahme geltend machen. Daß Pappenheim den Befehl gegeben, einige Häuser anzuzünden, war nicht im geringsten zu bezweifeln. In weite Kreise ist die Kunde hiervon gedrungen, und kaum hält der eine

oder andere Schriftsteller es noch für erforderlich, einen leisen Zweifel darüber in übergroßer Vorsicht auszusprechen. Und während jener Befehl des kaiserlichen Generals auf solche Weise immer allgemeiner als die Ursache der Feuersbrunst angesehen wurde, tauchte noch, sicher durch diese Annahme hervorgerufen, doch sie bestätigend, das Gerücht auf, jene Anklage der Bürger sei des Pappenheim „pur lauter Andichten und Entschuldigung gegen Tilly“, um von sich dadurch die Schuld abzuwälzen. Der menschlichen Leidenschaft aber entsprach es, daß die obdachlosen Bürger die Schuld ihres Unglücks in einer militärischen Maßregel sehen wollten, die ein General im Geiste der Kriegführung seiner Zeit verhängte, um seinen Soldaten die sauere Arbeit zu erleichtern, und nur wenige mögen dabei noch so gerecht gewesen sein, wie der Schutzherr Guericke, der später in Bezug auf den Befehl Pappenheims schrieb: „Die gemeine Soldatesque habe nunmehr keine Diskretion und Aufhören in der Brandlegung gewußt.“ Die Magdeburger werden damals nicht, wie heute Droysen, mit gerechter Vorsicht ausgesprochen haben: „weder von Tilly, noch von Falkenberg, noch von den Bürgern selbst ist die Stadt dem Feuer geopfert worden. Aber angesteckt ist sie auf Pappenheims Befehl.“

Es darf aber hiermit kein Tadel ausgesprochen werden. Wohl mag freilich der Befehl Pappenheims zu der spätern Einäscherung der Stadt die erste Veranlassung gegeben haben. Allein nicht von dieser einen Stelle ist die große Feuersbrunst erwachsen, deren Raub Magdeburg geworden, denn ausdrücklich wird uns berichtet, daß die Flammensäulen an vielen und weit von einander entlegenen Stellen aufgelodert. Wer kann da untersuchen, wie sie an den einzelnen Orten entstanden! Mit großer Leidenschaft setzten sich die Bürger dem Eindringen der Feinde entgegen; die Gefährdung ihres Eigenthums, von Haus und Hof und heimischem Heerd vermochte nicht, sie zur Niederlegung der Waffen zu veranlassen. An die Bekämpfung des entfesselten Elementes haben sie am wenigsten gedacht, erst Tilly traf hierzu später, zu spät, um dasselbe zu bändigen, einige nothdürftige Anstalten, durch welche der Dom gerettet wurde. Die Bürger kämpften erst; dann aber, als sie besiegt waren und „mit ihren Gewehren unter Ach- und Wehgeschrei in ihre Häuser eilten“, wurden sie hierhin von den kaiserlichen Soldaten, die „wie lebendige

Teufel an die Thüren schlugen", verfolgt, worauf sofort in den gutwillig oder mit Gewalt geöffneten Häusern die furchtbarste Plünderung begann. Mit brennenden Lunten setzte die zügellose Soldateska den Bürger bis zum letzten Versteck, bis auf den obersten Boden nach: wie manches Haus mag da unbedachtsam und unbemerkt den Flammen überliefert sein. Leicht brennbare Stoffe haben vielleicht hier und da die Gefahr auch vermehrt, vielleicht hat deren Entzündung Veranlassung gegeben, einem zögernden Bürger einen heilsamen Schrecken einzujagen, ihn so zu dem Geständniß zu bringen, wo seine Schätze verborgen. Daneben wird noch lange Zeit an vielen Orten der Stadt gekämpft sein, und da kann sehr wohl in dem wüsten Handgemenge von Streitern beider Parteien zu dem verzweifelten Mittel gegriffen sein, sich, ohne weitere Verabredung oder Befehl, durch das Anzünden naher Gebäude, dem hart andrängenden Feinde zu entziehen. An den Wällen werden auch die früher gelegten Minen, von deren Sprengung die Kaiserlichen berichten, in der Hitze des Kampfes zum Theil entzündet sein und Feuer umher gesprüht haben. Nachdem nun aber die Flammen schon an vielen Stellen aufgelodert, bedurfte es noch kaum des Sturmwindes, um es auch in Gegenden der Stadt zu tragen, die bis dahin noch unversehrt wie vom Feinde so auch vom verzehrenden Elemente geblieben waren [1]). Es werden demnach unzählige Ursachen dazu beigetragen haben, um die Feuersbrunst so stark werden zu lassen, daß sie die Stadt zerstören konnte. Leidenschaft und Gleichgültigkeit, Haß und Verzweiflung, Beutegier und Rohheit, und welche feindlichen Mächte sonst noch des Menschen Herz durchwühlen können: sie alle werden beigetragen haben, um des Feuers Gewalt zu entfesseln und überhand nehmen zu lassen.

Dann aber schien der Himmel selbst, entsetzt über die grause That, Sieger und Besiegte im Flammenmeer vernichten zu wollen. „Es stund ein großer Sturmwind auf; die Stadt ging an allen Orten mit Feuer an, daß auch ganz keine Rettung noch einige Hilfe war", heißt es in einem katholischen und in einem protestantischen Bericht: „Darzu ist Gottes Straff kommen, daß der

---

1) Ich erinnere an gleiche Erscheinungen bei dem Brande von Hamburg.

Wind bald von allen vier Orten der Welt sich erhoben und das Feuer mit Gewalt hin und her getrieben". Aehnliches wird von vielen erzählt. Der Sturmwind vollendete binnen wenig Stunden das Unglück der Stadt, indem er zu gleicher Zeit den Kaiserlichen ihren Siegespreis entzog. Er führte auch vollends dem Grabe die vielen Tausende tapferer und frommer Männer zu, von denen ein Dichter sang:

O Magdeburg, die Deinen
Viel Herzen fromm beweinen,
Die bis in Todt gestritten,
Um Gottes Wort gelitten.

X.

Zur orientalischen Frage.

Gutachten im Juli 1854 Sr. Majestät König Friedrich Wilhelm IV vorgetragen

von

Leopold v. Ranke.

Vorbemerkung der Redaction.

Der Denkschrift, welche wir im folgenden mittheilen, schicken wir einige einleitende Bemerkungen voraus, theils um die Bedeutung des Gegenstandes, theils um die Stellung des Verfassers zu demselben auch solchen Lesern anschaulich zu machen, die sich nicht näher mit der Lage der Christen im türkischen Reiche beschäftigt haben.

Die orientalische Frage, die in jedem Decennium unseres Jahrhunderts Europa einmal zu erschüttern pflegt, ruht zur Zeit. Der Krimkrieg von 1854 hat in seinen gewaltigen Explosionen den gespannten Elementen Entladung verschafft, die Machtverhältnisse haben sich an einigen Stellen geändert, die alten Widersacher suchen in den neuen Stellungen fürs erste sich zurecht zu finden. Aber von einer dauernden Lösung ist keine Rede. Von der Masse der unter einander streitenden Kräfte, Bedürfnisse und Begehren ist keines, das durch 1856 Befriedigung und Erledigung gefunden, keines, das sich zu einem bleibenden Verzichte bequemt hätte. Am deutlichsten erscheint dieß in den auswärtigen Beziehungen der Türkei. Der Krieg wurde geführt, um die erdrückende Uebermacht Rußlands zu brechen. Nun

Sewastopol ist gefallen, die russischen Grenzpfähle sind von der Donau hinweggerückt, die russische Kriegsflagge ist officiell vom schwarzen Meere entfernt, der Frieden hat das russische Protectorat über die Donaufürstenthümer abgeschafft und die Sorge für die christliche Bevölkerung der Türkei überhaupt der europäischen Pentarchie übertragen. Aber alle diese Verluste Rußlands haben nicht für einen Tag irgend einem Menschen die beruhigende Vorstellung gegeben, daß Constantinopel heute weniger durch die Macht des Czaren bedroht sei, als vor fünfzehn Jahren. Auf das momentane Zurückweichen von der Donau hat Rußland die definitive Unterwerfung des Kaukasus folgen lassen; für niemand ist es ein Geheimniß, daß es seine Kriegsschiffe aus dem Pontus ferne hält genau so lange es ihm beliebt, daß sein Einfluß unter den christlichen Unterthanen des Sultans modificirt aber nicht verringert worden ist. Oesterreich, dessen diplomatische Erfolge 1856 manchen guten Patrioten zu der Hoffnung begeisterten, das Donaureich werde diesen Namen endlich in Wahrheit verdienen und auf die Herrscherbahnen des Prinzen Eugen wieder einlenken, ist von einer solchen Kraftentfaltung so weit wie je entfernt. England führt nach wie vor ein durchgreifend wirksames Wort in Constantinopel und ist zur Zeit wohl der hervorragendste unter den europäischen Beschützern des sinkenden Reiches: nichts desto weniger beginnt auch bei seinen Staatsmännern der Glaube an die Heilbarkeit und was mehr ist an die Unentbehrlichkeit der osmanischen Regierung nachzulassen. Dort wie überall gesteht sich im Stillen jeder, daß aller Aufwand des letzten Krieges nur ein zehrendes Provisorium geschaffen und den großen Auflösungsproceß vielleicht unterbrochen, aber nicht beseitigt hat.

Wie sollte es anders sein? Die großen Mächte, deren überlegener Einfluß die Türkei umgiebt und durchdringt, verdanken denselben nicht einer kurzen siegreichen Schlacht, so daß er mit einer andern verlorenen Schlacht wieder beseitigt werden könnte. Sie ziehen ihn aus der Entwickelung der natürlichen und bleibenden Verhältnisse, theils der kriegerischen Kraft gegenüber dem militärischen Verfall, theils der industriellen und commerciellen Ueberlegenheit gegenüber einer unthätigen und stumpfen Apathie, theils dem religiösen Momente, aus dem hüben eine energische Civilisation, drüben aber ein tödtlicher Zwiespalt entspringt. So lange diese Verhältnisse existiren, werden Engländer

und Russen, Franzosen und Oesterreicher ihre Hand nach dem Erbe des kranken Mannes ausstrecken; seit einem Jahrhundert lebt er nur durch ihre gegenseitige Eifersucht und vielleicht noch mehr durch die Unklarheit aller über die positive Gestalt der Zukunft fort. Ein kriegerisches Ereigniß kann den Einfluß der einen für den Augenblick heben, den der andern eine Zeitlang vermindern, aber schlechterdings nicht von der Sorge wegen der Hegemonie des einen alle andern bleibend befreien. Einen natürlichen Strom kann man eindeichen, aber nicht ihm zu fließen verwehren. Man kann die russischen Garnisonen zehn Stunden von der Donau entfernen, aber man kann nicht die permanente Einwirkung Rußlands auf den Orient beseitigen. Wer es wollte, müßte eine europäische Coalition bis zur Vernichtung Rußlands unter den Waffen halten, und wenn dieß unmögliche gelänge, würde sofort unter den siegreichen Verbündeten die alte Rivalität aufs Neue auflodern. Für die Türken wäre die Zahl der Theilungsmächte verringert, damit selbst aber die Gefahr der Theilung nur dringender gemacht. Für Europa wäre die orientalische Frage nicht gelöst, sondern durch einen beispiellosen Weltkrieg nur die Möglichkeiten eines zweiten näher gerückt.

Die Lösung der orientalischen Frage bedeutet aber für uns andern eben nichts, als die Erlösung von der permanenten Sorge, aus dem Hader der Mächte um die türkische Erbschaft plötzlich am Rhein und Po, an der Weichsel und Donau das Kriegsfeuer emporschlagen zu sehen. Niemand bildet sich ein, diese Sorge lasse sich etwa durch ein europäisches Concert beschwören, welches jeder Macht das absolute Gesetz der Nichteinmischung auflege und wirksam auflege. Es giebt also nur eine Voraussetzung, deren Eintritt die Frage beseitigen würde, und diese Voraussetzung ist die Entstehung eines lebens- und wehrkräftigen Zustandes auf der Balkanhalbinsel selbst. Die Rivalitäten und Reibungen der erblustigen Nachbarn, die eine fortdauernde Bedrohung des europäischen Friedens sind, werden dann und nicht eher aufhören, wenn jene Lande aufhören, als herrenloses und wehrloses Erbobject zu erscheinen. Die Lösung der orientalischen Frage ist gleichbedeutend mit der Frage der innern Reform des türkischen Reiches, und wenn weder der Krieg von 1828, noch die Verhandlungen von 1840, noch der Krieg von 1854 die Sache wesentlich gefördert haben,

so erhellt daraus eben nur die Unzulänglichkeit der bei den jedesmaligen Verträgen und Friedensschlüssen ergriffenen Maßregeln zur innern Herstellung des türkischen Reiches.

Allerdings, die Aufgabe ist schwer und verwickelt, wie keine andere in der Politik unseres Erdtheils, und wer hochmüthig über die Fruchtlosigkeit der bisherigen Versuche und über die Unfähigkeit ihrer Urheber die Achseln zucken wollte, würde dadurch nur die eigene Unreife bekunden. So viel aber läßt sich sagen, daß zur Zeit die Fehlerquellen deutlich erkennbar sind, durch welche sich die Mächte bisher die gewaltigen Schwierigkeiten des Problems selbst gesteigert und geradezu unlösbar gemacht haben. Zunächst wird niemand eine Gefahr beseitigen, welcher die Existenz derselben leugnet und, wie Oesterreich es lange Zeit gethan, das Heil in der stumpfen Erhaltung des bestehenden und ungenügenden Zustandes sucht. Sodann wird niemand eine Krankheit heilen, der, wie es englischer Brauch in Constantinopel ist, sein Verfahren nicht nach der Natur des Leidenden einrichtet, sondern ihm mit einer Universaltinctur zusetzt, welche tausend Meilen entfernt einmal einem ganz andern Krankheitszustande Linderung verschafft hat. Endlich wird der die Gefahren eines Landes nicht beschwichtigen, dem es nicht zunächst auf das Wohl dieses Landes selbst, sondern in erster Linie auf das eigene oder auf das Interesse eines dritten ankommt, und der hiernach die auf einer Seite gewährte Stärkung durch eine schlimmere Störung auf der andern wieder aufhebt. Es ist kaum nöthig, hier Frankreich und Rußland erst besonders zu nennen.

Versuchen wir, die Aufgabe selbst und damit die Bedingungen ihrer Lösung nach ihren Hauptquellen uns zu vergegenwärtigen.

Das türkische Reich umfaßt zugleich eine Menge verschiedener Nationalitäten und verschiedener Religionsbekenntnisse, so zwar, daß der nationale Gegensatz durch den religiösen an einigen Stellen geschärft, an andern gekreuzt wird. Bis vor wenigen Jahrzehnten standen die Osmanen allen unterworfenen Christen als herrschender und alleinberechtigter Volksstamm gegenüber. Unter den Christen bildete die stärkste Gruppe die griechische Kirche, fand aber ihre confessionelle Einheit durch die nationale Feindseligkeit zwischen ihren Bekennern geschwächt, unter welchen Nationalgriechen, slawische Bulgaren und

Albanesen neben einander stehen und sich schlecht genug vertragen. Vergleicht man die Nationalitäten, so erscheint nach den Osmanen die albanesische als die kräftigste und waffenfähigste, ist aber ihrerseits in confessioneller Hinsicht gespalten; es gibt muhamedanische, lateinische und griechische Albanesen. Nicht anders ist es mit den zahlreichen und begüterten Armeniern, die in schismatische und römisch-katholische zerfallen, sich unter einander kirchlich befehden und doch gegen Slawen und Hellenen sich auf das schärfste absetzen. Wohin man blickt, zeigt sich ein vielfaches Gewirr von eigenthümlichen und nach allen Richtungen streitlustigen Besonderheiten.

Noch zu Anfang des Jahrhunderts bildeten die Osmanen unbestritten die herrschende Einheit des Reichs. Sie allein hatten Staatsrecht, Bürgerrecht, Waffenrecht. Die Christen waren absolut unterworfen; jeder einzelne Türke hielt sich berechtigt, den einzelnen Christen als Verachteten und Untergebenen zu behandeln. Dieß Verhältniß ergiebt sich, wie man weiß, unmittelbar aus den religiösen Vorstellungen, da nach dem Koran der Ungläubige vertilgt oder bezwungen werden soll, so daß er durch eine Kopfsteuer seine Existenz von der Gnade des Siegers erkauft. Die Sultane, deren fiscalisches Interesse die Schonung der Unterworfenen empfahl, gaben dem Dasein derselben gewisse Rechtsformen und verliehen sogar ihren Gemeinden eine bedeutende municipale Selbständigkeit: das letztere bedeutete freilich nur, daß die Regierung nirgendwo die Aufgabe einer pflegenden Thätigkeit übernahm, keineswegs aber, daß sie darauf verzichtete, in jedem einzelnen Fall mit voller Willkühr gegen Person und Eigenthum zu verfahren. Und was schlimmer war, da die Christen nicht bloß Unterthanen des Sultans waren, sondern Rajah, nämlich dienende Bevölkerung neben der herrschenden osmanischen, so konnte die Regierung nicht hindern, daß jeder Pascha und jeder Janitschar sich die gröbsten Eingriffe in Vermögen, Freiheit und Ehre der Rajah erlaubte. Es war die nothwendige unzweideutige Consequenz des Islam, die eben deßhalb die Forderung der Osmanen bleiben wird, so lange sie Muhamedaner im alten Sinne bleiben. An eine Verschmelzung der Eroberer und Unterworfenen, etwa wie sie sich einst in den Staaten der Völkerwanderung vollzog, war nicht zu denken. Es war keine Rede von ehelicher Gemeinschaft, so oft auch der Raub christlicher Jung-

frauen vorkam. Der Knabenzins, der Jahrhunderte hindurch ein Fünftel der christlichen Nachkommen hinwegnahm, diente nur, durch Recrutirung der Janitscharen die herrschende Classe zu stärken. Vor Gericht galt das Zeugniß des Osmanen gegen den Christen, nicht umgekehrt das Zeugniß noch so vieler Christen gegen einen Osmanen. Zu der Herbeiführung einer politischen Gemeinschaft fehlte bei dem herrschenden Theile der Willen, bei dem unterworfenen aber die erste Bedingung, die Sicherheit von Person und Eigenthum, die Anerkennung von Recht und persönlicher Ehre.

Es war die Consequenz des Islam. Allerdings, will man billig sein, so wird man sich erinnern, daß eine ganz ähnliche Denkweise Jahrhunderte lang auch auf dem Boden der christlichen Kirche geherrscht hat. Die Lage der Rajah im türkischen Reiche — abgesehn von den Folgen des verschiedenen numerischen Verhältnisses — hat kein schlagenderes Gegenbild als die Lage der Juden im christlichen Mittelalter: hier wie dort zeigt sich Stolz und Brutalität auf der herrschenden, Kriecherei und Haß auf der dienenden Seite, bleibende und durchschnittliche Stimmungen, durch welche beide Parteien aus einander gehalten und eine jede in sich verdorben wurden.

Der osmanische Staat sorgte höchst ungenügend für das Recht seiner Unterthanen; er sorgte so gut wie gar nicht für die Cultur seiner Angehörigen. Die osmanische Bevölkerung verachtete Ackerbau und Gewerb, der Unterricht der meisten kam nicht über eine dürftige Unterweisung im Koran hinaus. Der einzige höhere Beruf war Kriegsdienst und Staatsdienst, der in vielen Fällen mit persönlicher Sclaverei beim Sultan oder bei einem Großen begann. Die innere Verwaltung überhaupt blieb stets in den Rudimenten: von Sorge des Staates um den Unterricht, Pflege der materiellen Wohlfahrt, Herstellung der Verkehrsmittel, Belebung von Handel und Industrie war keine Rede; man erinnert sich, wie 1854 die französische Einquartierung binnen wenigen Wochen in Reinigung, Beleuchtung und Sicherung der städtischen Straßen mehr leistete, als die osmanische Polizei seit Menschengedenken. Jedes Dorf blieb isolirt von seinem Nachbardorf, wie viel weniger war ein fruchtbarer Verkehr von Stamm zu Stamm, von Provinz zu Provinz möglich. Der Austausch materieller Bedürfnisse und die Gemeinsamkeit administrativer

Fürsorge, diese starken Bindemittel der abendländischen Staatskörper, fehlten vollständig in jenem Reiche, welches ihrer bei der nationalen und religiösen Spaltung seiner Bewohner am dringendsten bedurft hätte.

Von Anfang an beruhte also die Consistenz des großen Gemeinwesens auf der militärischen Geschlossenheit des herrschenden, muhamedanischen Volkes. Die Osmanen bildeten, gleichviel ob Krieg oder Frieden herrschte, eine Armee, die durch Glaubenseifer begeistert und durch strenge Disciplin stark war. Unter ihnen selbst waren alle bürgerlichen Einrichtungen, die Staatsämter, die Vertheilung des Grundeigenthums, die Gestaltung der socialen Lebensweise, alles war ganz so streng und wohlerwogen, wie einst in Sparta, auf den einen militärischen Zweck berechnet. Hier blieb die Einheit des Reiches gesichert, so lange die herrschende Bevölkerung eine brauchbare Soldateska, oder mit andern Worten, da die Brauchbarkeit jedes Heeres auf Befehl und Zucht beruht, so lange die Regierung stark und kriegerisch blieb. Als seit dem 17. Jahrhundert die Sultane erschlafften, wurden die Paschas halb unabhängige Herrn in den Provinzen. Die in ihren Bezirken angesiedelten Truppen, Spahi und Timarli, verwilderten, verschmolzen hier und da mit den zum Islam bekehrten Vornehmen des Landes und entwickelten die Tendenz zu localer Selbstherrlichkeit. Darunter litt auf der einen Seite die Rajah, welche durch die volle Rohheit einer zuchtlos gewordenen Truppe zahllose Mißhandlung und Plünderung zu ertragen hatte, auf der andern die hohe Pforte, welcher damit zugleich die Einnahmen versiegten und die Armee aus den Händen kam. Da die überlieferten alttürkischen Einrichtungen versagten, begannen die Sultane auf Heeres- und Staatsreform im abendländischen Sinne zu dringen und, was damit auf das engste zusammenhängt, sich für die Lage der christlichen Bevölkerung thätig zu interessiren. Selim III regte zuerst diese Tendenzen an in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, einer Epoche, welche durch ihn für den Orient ebenso bedeutungsschwer wurde wie durch die französische Revolution für Europa. Mit Kämpfen der schwersten Art errang das neue System unter Mahmud und Abdul Medschid seine Erfolge, war aber nicht im Stande, die gute Meinung der Mehrheit der Osmanen für sich

zu gewinnen. Die frühern Träger der Reichseinheit, die osmanische Regierung und Bevölkerung, sind seitdem selbst gespalten.

Was die griechischen Christen betrifft, so waren sie gleich nach der türkischen Eroberung ohne Unterschied der Nationalität vom Sultan Muhamed unter die Leitung der Patriarchen gestellt und diese für den Gehorsam und die Steuern ihrer Glaubensgenossen verantwortlich gemacht worden. Jedes Dorf bekam seine Dorfobrigkeit, die Dörfer jedes Kreises standen unter dem Bischof, dieser wieder unter dem Patriarchen. Der Klerus behielt seine geistliche und empfieng einen bedeutenden Theil der weltlichen Rechtspflege; er übernahm eine gewisse Polizeigewalt und die Befugniß, so viele Steuern für die Bedürfnisse der Kirche einzuheben wie ihm gut dünkte. Für eine so ansehnliche Machtstellung unter seinen Glaubensgenossen widmete er der türkischen Regierung seine volle Unterwürfigkeit. Diese verstand es, die Synode, welche das Wahlrecht bei der Besetzung des Patriarchates hat, von sich abhängig zu machen, so daß sie nach dem Winke der Pforte den Patriarchen ernennt und nach Umständen auch wieder absetzt, und wieder nicht in anderem Sinne verfährt seinerseits der Patriarch gegenüber den Bischöfen. Die Regierung ist somit der Folgsamkeit ihrer christlichen Beamten sicher, und läßt sie im Uebrigen im Verhältniß zu den christlichen Unterthanen völlig gewähren. Dennoch ist diese Bevölkerung immer unzufrieden geblieben. Die Verwaltung des Klerus war in der Regel drückend und kostspielig; in den Angelegenheiten des materiellen Wohles zeigte sie geringe Theilnahme und Einsicht. Sie verstand es auf der einen Seite nicht, die nationalen Gegensätze innerhalb ihrer Confession zu überwinden, vielmehr verharrten die slavischen Einwohner in stetem Widerstreben gegen die Herrschaft der griechischen Priester. Sie war auf der andern Seite viel zu schwach, um die ihr untergebene Rajah gegen die Gewaltsamkeit der zwischen ihnen wohnenden Osmanen zu schützen und ihr damit die Existenz im Reichsverbande erträglich zu machen. Seit dem Anfange des Jahrhunderts griff die Rajah, wo sie konnte, trotz der Beamtenhierarchie ihres Klerus gegen die türkische Brutalität zu den Waffen. Große Landschaften warfen die Hoheit der Pforte ganz oder theilweise ab; in den übrigen blickt die Rajah mit unruhiger Hoffnung auf die christlichen Großmächte, überholt die Türken durch

geistige Bildung und industriellen Fleiß und wartet nur der glücklichen Stunde, die sie zu völliger Befreiung rufen wird.

Wir übergehen hier die sonstigen Religionsparteien und erwähnen nur noch eines relativ kleinen, aber durch seine europäischen Beziehungen wichtigen Theiles, der römischen Katholiken. Auch sie, obwohl im ganzen kaum eine Million Köpfe, gehören den mannigfaltigsten Stämmen an, den Lateinern, Griechen, Armeniern, Syrern, u. s. w. Auch für sie handhabt ihr Klerus die weltliche Verwaltung, auch für ihre Wohlfahrt entwickelt die Pfortenregierung keine amtliche Thätigkeit, auch sie empfinden die Gewaltthätigkeit der herrschenden osmanischen Bevölkerung. Aber während der griechische Klerus überall sich der Leitung der Pforte überläßt, empfängt der römisch-katholische seine Befehle ausschließlich von der römischen Curie, und ist wegen dieser Unabhängigkeit den türkischen Ministern äußerst lästig; er arbeitet zugleich eifrig in Mission und Propaganda und ist deßhalb der griechischen Bevölkerung nicht weniger als der Pfortenregierung verhaßt. Diese Antipathien sind äußerst lebhaft und energisch. Da die Einrichtungen der Staatsverwaltung bei allen Confessionen sich an die kirchliche Organisation anschließen, so durchdringt der fanatische Haß der Glaubensparteien den gesammten bürgerlichen und socialen Zustand. Im mittelalterlichen Europa verband die Kirche eine Reihe verschiedener Nationen zu einem großen politisch-religiösen Gemeinwesen; in den Staaten des modernen Abendlandes hält die Kraft der Staatsgewalt überall die Anhänger verschiedener Confessionen im Frieden zusammen: dort im Oriente hat der Staat durch seine politischen Einrichtungen den religiösen Streit in die Tiefen seines eigenen Baues aufgenommen.

Endlich aber wird durch diese Kirchlichkeit der politischen Institutionen auch die äußere Unabhängigkeit des Reiches einer ununterbrochenen Gefahr ausgesetzt. Fort und fort setzen die griechischen Christen, namentlich jene der slavischen Nationalität, ihre Hoffnung auf den russischen Czaren, nicht gerade als auf ihren künftigen Souverain, um so mehr aber als auf ihren Helfer und Retter gegen die Türken. Die römisch Katholischen blicken hier und da auf Oesterreich, noch mehr aber auf Frankreich als ihre schützende Macht, und mehrmals ist im vorigen Jahrhundert die Pforte genöthigt worden, ein

solches Schutzrecht vertragsmäßig anzuerkennen. Es ist bekannt, wie sehr diese Verhältnisse bei der unabhängigen Constituirung der Donaufürstenthümer, Serbiens, Griechenlands mitgewirkt haben. Ebenso hat sich aus ihnen der letzte Krieg von 1854 entwickelt, als griechische und römische Katholiken um den Besitz der kirchlichen Heiligthümer zu Jerusalem haderten, Frankreich sich der einen, Rußland der andern annahm, als Rußland dann durch die französischen Erfolge beunruhigt den Fürsten Menschikoff nach Constantinopel sandte und die Garantie aller Rechte des griechischen Klerus durch einen feierlichen Vertrag begehrte. Es gab in Constantinopel nicht mehr die alten Sultane, deren persönlicher Willen die furchtbarste Armee der Welt nach jedem Winke des Herrschers in Bewegung setzte. Die Fehler der Institutionen hatten ihre Früchte getragen. Die Central- und Einheitsgewalt des Staates hatte keinen Inhalt mehr als ihre Hilflosigkeit; ihr ganzes Streben ging dahin, mit geschicktem Laviren sich zwischen den hitzig kämpfenden Parteien zu verstecken. Wenn sie die französischen Forderungen erfüllte, so drohte ihr eine Revolution der zwölf Millionen griechischer Unterthanen, wenn sie ablehnte, sah sie den Zorn des katholischen Occident und im eignen Lande das Durchgreifen des russischen Einflusses vor Augen. Und weiterhin, wenn sie den herrischen Geboten des Fürsten Menschikoff ohne weiteres nachkam, so war eine entsetzliche Explosion des fanatischen Moslimenthums gewiß, während umgekehrt, wenn sie ohne weiteres den Fürsten hinwegwies, niemand den Eindruck auf Bulgaren, Serben, Hellenen ermessen konnte. So suchte sie zu verhandeln, zu vermitteln, Zeit zu gewinnen. Unter allen tobenden Leidenschaften war sie allein verständig, friedfertig, unparteiisch. Gegenüber den rivalisirenden Mächten des sonst so aufgeklärten Europa redete sie allein von religiöser Eintracht und gleicher Berechtigung der Confessionen. Nur daß freilich alle diese Tugenden nicht der Ausdruck hoher Ueberlegenheit, sondern ohnmächtiger Nichtigkeit waren.

Trotz alledem kam es damals zum Kriege, und im Kriege und durch denselben zu einer Reihe von innern Maßregeln und Vorschlägen, welche für die Erkenntniß des Zustandes äußerst lehrreich sind.

Im allgemeinen sind für die Heilung der unermeßlichen Uebelstände, an welchen das osmanische Reich dahinstirbt, drei Wege denkbar.

Der eine ginge auf Herstellung des alten osmanischen Wesens, also auf Kräftigung der muhamedanischen Staatsgewalt unter Voraussetzung voller Rechtlosigkeit der Rajah. Es wäre das Ideal für die Mehrzahl der türkischen Bevölkerung. Sie fluchen dem Andenken Selims III, Mahmuds II, Abdul Medschids, der Sultane, welche diese geheiligte Bahn verlassen haben. Sie widersetzen sich jeder kaiserlichen Anordnung im Sinne der Reform, mit dem fanatischen Eifer, der aus der Verbindung des eigennützigen Hochmuthes mit dem religiösen Pflichtgefühl entspringt. Sie veranlassen besonders in den europäischen und syrischen Provinzen unaufhörliche Reibungen mit der mißhandelten christlichen Bevölkerung. Man kann ihnen nicht bestreiten, daß sie gewisse Vorschriften des Koran für sich haben. Aber gewiß ist auch, daß sie das Reich durch die Mittel und die Gesinnung, die dasselbe im 16. Jahrhundert groß gemacht, im 19. zu schleuniger Zerstörung bringen würden. Selbst wenn die Provinzen des Sultans nur von Moslimen bewohnt wären, so würde die Pforte eine Menge von Einrichtungen und Hilfsquellen abendländischer Art heute nicht mehr entbehren können, welche aber wegen dieses Ursprungs der Sinnesweise der muhamedanischen Eiferer als ein Gräuel erscheinen. Vor allem aber ist das alttürkische System eine Unmöglichkeit bei der heutigen Existenz der Rajah. Die Türken sind schwächer, ärmer, bornirter, die Rajah ist zahlreicher, wohlhabender, selbstbewußter geworden. Auch ohne auswärtige Intervention wäre ein völliger Sieg der Osmanen höchst zweifelhaft, und die europäischen Mächte würden nimmermehr einen solchen zulassen.

Das zweite System lautet im geraden Gegensatze zu dem ersten auf Herstellung des sinkenden Staates durch Reformen im abendländischen, modern-europäischen Sinne, Reformen, sowohl in der Art und Weise der allgemeinen Verwaltung, als insbesondere in dem Verhältniß der Osmanen zu den Christen. Es ist im allgemeinen das System der vorher genannten drei Sultane, das System, welches ein europäisch eingerichtetes Heerwesen an die Stelle der Janitscharen und Lehnsreiter setzt, allerlei Experimente in den Finanzen versucht, den Christen den Schutz der Staatsgewalt gegen jede Ungebühr ihrer türkischen Nachbarn verheißt. Schon vor fünfundzwanzig Jahren hat diese Tendenz durch den Hattischerif von Gülhane, 2. November 1839,

den erniedrigenden Begriff der Rajah zu beseitigen versucht und dann wieder während des letzten Krieges, auf den starken Antrieb Englands und seines Botschafters, Lord Redcliffe, einen vollständigen Umschwung in der Lage der Christen proclamirt. Das Hauptdenkmal dieses Strebens ist, wie bekannt, das vielgerühmte Gesetz vom 18. Februar 1856, der sogenannte Hat Humayun, nebst den denselben vorbereitenden und damit zusammenhängenden Einrichtungen. Danach soll zwischen den Unterthanen des Sultans wegen der Religion keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte weiter Statt finden. Jeder Einwohner soll gleiche Sicherheit des Eigenthums, der Rechtspflege, des Bekenntnisses genießen. Es werden Verwaltungsämter und Gerichtshöfe mit türkischen und christlichen Beisitzern gebildet; vor Gericht soll das Zeugniß eines Christen dieselbe Bedeutung haben wie jenes eines Türken. Es sollen ferner die Christen keine andere nnd schwerere Steuern zahlen als die Türken, dafür aber die Christen zum Kriegsdienst zugelassen und ein Theil des Heeres aus christlichen Regimentern gebildet werden. Endlich wird, nachdem für weltliche Dinge die Christen eine Verwaltung durch Laienbehörden erhalten haben, der Klerus auf seine kirchlichen Privilegien beschränkt, in deren Genusse aber aufs neue bestätigt.

Dieß alles wäre nun ganz vortrefflich, fehlte es ihm nicht an einem Bedingniß, an der Ausführbarkeit. Die gesammte türkische Bevölkerung, wie sie die Vollziehung des Hattischerif von Gülhane verhindert hat, steht auch heute dem Hat Humayun wie Ein Mann entgegen. Die gemischten Gerichtsbehörden sind eingerichtet worden, aber nicht zur Thätigkeit gekommen. Laut des Gesetzes soll das Zeugniß des Christen auch gegen den türkischen Verklagten Beweiskraft haben, aber kein türkischer Richter nimmt bei seinem Urtheil Notiz von dem Inhalt desselben. Noch ist kein Christ zum Kriegsdienst ausgehoben worden, und in diesem Punkte sind Ausgeschlossene und Ausschließende vollkommen einig gegen das Gesetz. Die Osmanen würden in der Waffengenossenschaft der Ungläubigen ihre eigene Entehrung und eine Beschimpfung der wahren Religion erblicken; die Christen aber haben wenig Neigung, zum Schutz des Halbmondes die Last des Waffendienstes zu tragen und ziehen vor, als Ablösungssumme die Kopfsteuer fortzuzahlen. Ihr einflußreichster Stand, der

Klerus, will von dem Hat so wenig wie die Alttürken reden hören, weil er ihm den größten Theil seiner politischen, richterlichen und finanziellen Vorrechte entziehn würde. Mit einem Worte, der Hat Humayun erfüllt alle Forderungen der richtigen Grundsätze, nur die eine, die erste und letzte nicht, daß die Einrichtungen zu der Culturstufe und der Culturart der Menschen passen sollen. Er proclamirt die unterschiedlose Vermischung der verschiedenen Racen und Religionen: leider aber wetteifern diese alle, so stark sie sonst von einander abweichen, in dem Einen, diese Vermischung zu verabscheuen. Die Türken wüthen darüber, aber wie bemerkt nicht die Türken allein; die verschiedenen christlichen Parteien sind nicht weniger erbittert. Es ist, als wenn jemand dem Europa des zwölften Jahrhunderts die Zumuthung stellte, seinen kirchlichen Zustand nach Lessings, seinen politischen nach Mirabeaus Grundsätzen einzurichten, wie wenn man die jetzigen Machthaber in Rom ermahnte, die politische Gleichberechtigung der Protestanten oder die amerikanischen Menschenrechte anzuerkennen. Es wird wenigen Menschen in Westeuropa einfallen, die hohe Autorität Lord Redcliffes in türkischen Angelegenheiten herabzusetzen; aber der thatsächliche Erfolg eines politischen Experimentes geht doch über jede persönliche Autorität seines Urhebers, und die bisherige Erfahrung hat durchaus gegen den Hat entschieden. Die religiöse Duldsamkeit der türkischen Regierung hat sich zwar unter der fortgesetzten Leitung ihrer englischen Protectoren immer glänzender entwickelt, leider aber auch fort und fort die stärksten Anläße gehabt, an dem unverwüstlichen Fanatismus ihres Volkes ihre Geschicklichkeit und Geduld zu üben. Wenn die geschichtliche Erfahrung aller übrigen Länder zu irgendwelchen Rückschlüssen auf die Türkei berechtigt, so wird man sagen müssen, daß ein System religiöser Gleichberechtigung auch dort erst möglich werden wird, wenn im Volke jene innere religiöse Umwandlung sich vollendet hat, zu welcher die Nationen des Abendlandes drei Jahrhunderte gebraucht haben, und zu welcher im Oriente noch nicht der erste Schritt geschehen ist. Auch wird man nicht hoffen können, daß auf diesem Felde die Hilfe des Occidents den Fortschritt des Morgenlandes beschleunigen wird, da England als Vertreter der kirchlichen Gleichberechtigung in der Türkei allein steht, und das politische Interesse der übrigen Großmächte es mit sich

bringt, dem Oriente stets nur die Kehrseite der Münze zu zeigen, und die eine das Sonderrecht der griechischen, die andere das der lateinischen Orthodoxie mit einem Eifer zu predigen, als stände das christliche Abendland noch in den Jünglingsjahren des 12. Jahrhunderts.

Für jetzt wird man nur schließen können: ein ernster Versuch zur Durchführung des Hat Humayun würde das türkische Reich auf der Stelle aus einander sprengen.

Es bleibt das dritte System, die Absonderung der Nationalitäten und Confessionen aufrecht zu erhalten, aber einer jeden, zunächst also den bisher unterdrückten christlichen, einen festen Rechtsboden zu geben. Es ist das System, welches seit achtzig Jahren in erster Linie durch Rußland vertreten wird und von dieser Seite wohl seine präciseste Entwickelung in der von Fürst Gortschakoff der österreichischen Regierung am 7. Januar 1855 vorgelegten Denkschrift gefunden hat.[1]) Im allgemeinen hat diese Richtung vor jener des Hat Humayun den Vorzug, daß sie sich den vorhandenen Zuständen und Menschen unmittelbar anschließt und auf dem Boden der gegebenen Thatsachen fortbauen will, während das System des Hat völlig in der Luft steht und die Summe eines vierhundertjährigen Daseins ignorirt. Die Rajah selbst, sehen wir, will sich mit den Osmanen nicht vermischen: so lange sie nicht ihrerseits herrschen, die alten Eroberer nicht ihrerseits unterwerfen oder ausstoßen kann, begehrt sie nichts als Sicherheit in ihren eigenen Verbänden und Geschäften gegen die Willkühr ihrer türkischen Nachbarn. Eben hierauf richtet sich auch das russische Programm, und vor allem dieses Verhältniß wird die Erscheinung erklären, daß der russische Einfluß auf die Rajah trotz aller Niederlagen im letzten Kriege und trotz der Abneigung der Rajah gegen eine unmittelbare Herrschaft Rußlands keinen sichtbaren Verlust erlitten hat. Es fragt sich, wie sich der russische Vorschlag zu der Erhaltung der Reichseinheit stellt und welche praktischen Garantien seine Verwirklichung der Rajah darbietet.

---

1) Abgedruckt in dem lehrreichen Buche von Eichmann, Die Reformen des osmanischen Reichs, Berlin 1858, S. 417. Da Jasmunds Sammlung mir im Augenblicke nicht zur Hand ist, nehme ich das Datum aus Wurm, Geschichte der orientalischen Frage S. 487.

Die Denkschrift sucht nun Erleichterung der Christen, nicht durch unterschiedlose Vermischung aller Religionen, welche keiner der Betheiligten will, sondern durch Sicherstellung der einzelnen in ihren nationalen Verbänden, unter Benutzung der vorhandenen kirchlichen und Gemeindeeinrichtungen, und vor allem mit dem Begehren, daß die letzteren mit dem nationalen Princip ausgeglichen werden. Nach diesen Grundsätzen verlangt sie also keineswegs Einreihung der Christen in die türkische Armee, um so bestimmter aber Ausbildung der administrativen, richterlichen und finanziellen Befugnisse der Gemeinden und der Kirchen. Jede Gemeinde soll sich selbst unter der Leitung ihres Klerus verwalten, und die auf sie fallende Steuer auf ihre Bewohner umlegen. Rechtshändel unter Christen werden von dem geistlichen Gericht, Processe zwischen Christen und Türken vor gemischten Höfen entschieden. Jede Nation erhält einen von ihr ernannten Vertreter bei der Provinzialbehörde und einen weiteren Vertreter bei der Centralregierung des Reiches. Die Patriarchen sollen in wahrer Selbständigkeit gewählt und niemals abgesetzt werden; die kirchlichen Einrichtungen überhaupt aber sollen sich den Nationalitäten anschließen, der Gottesdienst überall in der nationalen Sprache gehalten, die Kleriker aus der Bevölkerung ihrer Bezirke genommen werden.

Die Vortheile, welche dieses Programm bietet, sind, wie man sieht, verlockend genug. Abgesehen von den vielfachen Verbesserungen, die es im Detail der Rechtspflege und der Verwaltung ankündigt, tritt vornehmlich mit principieller Bedeutung die Geltendmachung des Nationalitätsprincipes hervor. Nichts war bisher für die Entwickelung der Rajah störender, als daß nach allen Richtungen hin die Kirchen- und die Stammesgenossenschaft sich kreuzten: nichts würde demnach die Consistenz ihrer Verhältnisse gründlicher befestigen als die Ausgleichung dieses Mißverhältnisses. Eben deßhalb aber kann es nicht Wunder nehmen, daß, wie bei dem Hat Humayun die alttürkischen Zeloten, so hier die Pfortenregierung den heftigsten Widerwillen zeigte. In der That, ihr Lebensinteresse wurde durch den russischen Vorschlag an der Wurzel getroffen. Sie ist höchst bereit, jedem einzelnen Christen Glaubensfreiheit und Rechtssicherheit zu gewähren. Aber unmöglich konnte sie wünschen, die Raja in compacte, gleichartige Massen politisch organisirt zu sehen. Jene Zerreißung der nationalen Verbände

durch die confessionellen und umgekehrt ist für die Pforte die wirksamste Garantie der eigenen Hoheit über die zersplitterten Parzellen der Rajah. Wie wir sahen regierte sie die griechischen Slaven zunächst durch das kirchliche Ansehen des Patriarchen von Constantinopel, und wiederum wurde ihr die Abhängigkeit dieses Prälaten vor allem durch die nationale Antipathie seiner bulgarischen Glaubensgenossen verbürgt. Die Durchführung des russischen Programms mußte thatsächlich die slavischen Griechen von dem Patriarchate ablösen, und wenn es dafür den Patriarchen durch absolute Unabsetzbarkeit entschädigte, so war es wiederum die Pforte, welche damit eines ihrer wichtigsten Hoheitsrechte einbüßte. Der russische Vorschlag entzog also durch die Schwächung des Patriarchen der Pforte ihren Einfluß auf die slavischen, durch die Sicherung desselben ihre Macht über die Nationalgriechen. Dieses System der abgesonderten Nationalitäten mußte der Pforte geradezu als der erste Schritt zur Zertrümmerung des Reiches erscheinen. Eine andere Frage kam hinzu. Die Grundsätze der Denkschrift standen nicht so formell wie jene des Hat Humayun mit den Forderungen des Koran im Widerspruch, immer aber ließ sich nicht erwarten, daß überall in den Landschaften die osmanische Bevölkerung die Vorschriften derselben aus freien Stücken besser als die bisherigen Verfügungen der Pforte respectiren würde. Eben deßhalb hatte Rußland durch den Fürsten Menschikoff für sich selbst die Stellung eines vertragsmäßigen Garanten dieser Freiheiten begehrt: eine solche Garantie aber hätte, ernstlich gehandhabt, wie keines Beweises bedarf, die Herrschaft Rußlands über die Rajah bedeutet. Das System der Denkschrift, ohne dieselbe der Sicherheit gegenüber den Osmanen entbehrend, hätte mit derselben die Türkei zur russischen Provinz gemacht. Es war hienach nicht daran zu denken, daß die Pforte oder die übrigen Großmächte sich auf den russischen Vorschlag eingelassen hätten.

Das Schlußergebniß war also hier ebenso negativ, wie bei jenen andern Systemen. Dennoch schien es angemessen, diese verschiedenen Versuche im einzelnen zu entwickeln, weil sich auf keine andere Art der Umfang und die Schwierigkeit der Aufgabe rascher und deutlicher veranschaulichen ließ. Stellt man sich jetzt die Frage, auf welchem der angegebenen Wege trotz des bisherigen Mißlingens die künftige

Lösung zu suchen und zu erstreben ist, so scheint vom Standpunkte der historischen Betrachtung die Antwort nicht zweifelhaft. Die Restauration des alten Osmanenthum hieße Umkehr der geschichtlichen Entwickelung, Aufsuchen der Zukunft in einer vermoderten Vergangenheit. Das System des Hat Humayun ist ein Versüch, ein Gebäude ohne Boden in den Wolken gutgemeinter aber unklarer Wünsche zu errichten. Wer unter Politik die Fortbildung des Vorhandenen versteht, wird in der orientalischen Frage nur von den Grundsätzen des dritten Systems ausgehen können, Sicherung der christlichen Bewohner der Türkei in ihren eigenen Verbänden; und die Aufgabe präcisirt sich dann näher dahin, hiefür Bestimmungen zu treffen, die mit der Existenz der Osmanen, der Souveränetät des Sultans und der Integrität des Reiches verträglich sind — so lange verträglich als überhaupt der Islam auf der Balkenhalbinsel sein Dasein noch zu fristen die Kraft hat. Es handelt sich hier, wie man sieht, im strengen Sinne des Worts, um einen Bau von unten herauf. Was bisher die Lage der Rajah unerträglich machte, war nicht etwa der Mangel constitutioneller Rechte, parlamentarischer Vertretung, urkundlicher Privilegien und Prärogativen. Um so hohe Dinge handelt es sich hier nicht, ja man wird es als den wesentlichen Fehler jener Reformpläne bezeichnen dürfen, daß sie in dieser Richtung des Guten überall zu viel thun. Was der Rajah fehlt, ist das erste und elementarste Erforderniß jedes menschlichen Daseins, die Sicherheit vor der brutalen Gewalt, die Anerkennung von Person und Eigenthum, die Gewähr des privaten Rechtsschutzes. Die Pfortenregierung ist bereit, ihn zu gewähren. Aber sie selbst ist ohnmächtig gegenüber ihren osmanischen Unterthanen, ihren muhamedanischen Beamten, deren jeder ein Gott gefälliges Werk zu thun meint, wenn er trotz eines entgegenstehenden Fermans einen Ungläubigen mißhandelt. Der Christ, von dem Staate ungeschützt, kann sich selbst nicht schirmen, denn der Besitz jeder Waffe ist ihm auf das strengste untersagt, während jeder Osmane die Waffe in Händen hat. Die Rajah blickt also hinaus über die Reichsgrenze nach der Hilfe ihrer Glaubensgenossen in Europa. Aber die Einmischung einer benachbarten Großmacht wäre Beeinträchtigung der Pfortensouveränetät und damit eine unendliche Störung des europäischen Gleichgewichts. Es ist klar, mit

welcher Behutsamkeit und Umsicht in jeder dieser Beziehungen zu verfahren ist, um nicht bei der ersten Maßregel alle Schläuche des Aeolus zu eröffnen. Es ist aber ebenso deutlich, welche unendliche Wohlthat durch jede wirkliche Garantie des individuellen Daseins hier für viele Millionen geschaffen werden würde.

An dieser Stelle rücke ich Rankes Gutachten ein. Es redet auf den ersten Anschein von geringfügigen Dingen, von den Aeckern kleiner Bauern, von dem Rechte des Landmannes, eine Flinte zum Schutze gegen Räuber im Hause zu haben, von der räumlichen Trennung zweier unverträglicher Nachbarn, von der Zweckmäßigkeit, einen jeden durch seine Gemeindegenossen richten zu lassen, von dem einfachen Mittel, die Sicherheit des Staates und den Frieden der Landschaften zugleich zu verbessern, indem man die Soldaten aus den Dörfern in größern Garnisonen sammelt. Das Gutachten tritt also im Sinne der Rajah viel bescheidener auf als die russische Denkschrift oder der Hat Humayun. Es rührt keinen verhängnißvollen Principienstreit auf, es proclamirt keine neue Gesammtverfassung, weder für den osmanischen Staat noch für die christlichen Nationalitäten: vielmehr behält es bei jedem seiner Vorschläge sowohl die Erhaltung des Reiches und die Unabhängigkeit der Pforte als die Hebung und Sicherung der christlichen Einwohner im Auge und beschränkt sich nach einer höchst durchgreifenden Kenntniß des gegebenen Zustandes überall auf das hier mögliche und erreichbare, mit dem aber sofort die Beseitigung unendlicher Leiden erreicht wäre. Es ist wahr, auch Ranke spricht die Ueberzeugung aus, daß bei der Schwäche der Regierung und dem Trotze der Moslimen wenigstens für die erste Einrichtung der Reform eine wirksame Controle Europas unerläßlich sein würde. Die Art und Weise aber ihrer Ausübung formulirt er dann in einer Weise, daß das Princip der türkischen Souveränetät gewahrt wird. Durch die temporäre Thätigkeit einer von allen Großmächten gebildeten Commission würde einerseits das reale Interesse der Pforte selbst gefördert und andererseits jeder Anlaß zu europäischer Eifersucht ausgeschlossen werden. Nehme ich alles zusammen und vergleiche es mit der russischen Denkschrift und dem Hat Humayun, so kann ich mich dem Eindruck nicht entziehen, daß die großen praktischen Staatsmänner, die an der letztern gearbeitet haben, vorwiegend

doctinäre Politik gemacht, der offene Sinn dagegen für das praktisch ausführbare und wohlthätige durchaus auf der Seite des deutschen Gelehrten gewesen ist.

Das Gutachten hat die volle Billigung des Monarchen gefunden, dem es erstattet worden ist. Aber es ist bekannt, daß in jener Zeit die preußische Politik nicht in der Lage war, vollends in der orientalischen Angelegenheit Erfolge zu erringen. Es reicht hin, mit einem Worte daran zu erinnern, daß, als der Pariser Friedenscongreß zusammentrat, die Pforte auf Antrieb Lord Redcliffes bereits den Hat Humayun erlassen hatte und nun mit lebhafter Eifersucht jeder vertragsmäßigen Festsetzung über die Rechtsverhältnisse ihrer christlichen Unterthanen widersprach. Was könne, erklärte sie, Europa weiter verlangen, was der Hat nicht schon in vollstem Umfange gewährt habe: Europa habe gegen Rußland sich erhoben, um die Unabhängigkeit der Türkei zu erretten, es werde jetzt nicht selbst den Sultan unter Vormundschaft stellen wollen. Die Stimmung der Westmächte war einmal in diesem Zuge: man begnügte sich, im Artikel IX. des Friedens der Thatsache, daß der Sultan nach seiner Milde und Gerechtigkeit den Hat aus freiem Entschluß verkündet, anerkennend Erwähnung zu thun.

Die Folgen sind rasch genug sichtbar geworden. Man hat das thatsächliche Bedürfniß mit einer weit umfassenden Phrase umgangen, und wie immer bei solchem Verfahren haben alle Theile sich selbst beschädigt. Der Hat ist, wie schon erwähnt, ein wirkungsloses Papier geblieben; seine Vorschriften sind verschollen, kaum eine seiner Einrichtungen zum Schutze der Rajah ist verwirklicht worden. Wenige Jahre später sah sich Frankreich zu der Intervention in Syrien genöthigt, wenn dort nicht eine vollständige Ausrottung der Christen eintreten sollte. Schon damals erlebte die Pforte, was sie für sich durch die Abwendung eines die Rajah betreffenden Paragraphen im Pariser Frieden oder durch die Verhütung einer für die Rajah wirkenden Commission der Mächte gewonnen hatte. Der Pariser Frieden garantirt nicht den Hat Humayun, aber bei dem ersten praktischen Falle zeigte sich, daß die bloße Erwähnung desselben von den Mächten einer Garantie gleich geachtet wurde. Anstatt einer geregelten und dadurch nach Umfang und Zeitdauer beschränkten Tutel des gesammten Europa erlebt die Pforte

nach 1856 so gut wie vor dem Kriege die wechselnden, streitenden, für sie stets erdrückenden Ansprüche der einzelnen Großmächte. Keine Quelle der Gefahr, weder im innern noch gegen außen, ist geschlossen worden. Man hat 1855 das Nationalitätsprincip der russischen Denkschrift weit hinweg gewiesen, aber schon 1862 haben die Bulgaren die kirchliche Hoheit des griechischen Patriarchen so gut wie beseitigt. Man hat 1856 die Entfernung der Osmanen aus den Dörfern und ihr Zusammenwohnen in und um den Festungen nicht verfügen mögen: seitdem aber setzt das Gewicht der Thatsachen sich unaufhaltsam durch, und die Christen, obwohl noch immer unbewaffnet und häufig mißhandelt, gedeihen durch Arbeit und Geschäftsklugheit und kaufen überall den osmanischen Grundbesitzer aus. Wie viel der einzelne unter ihnen noch von einzelnen Osmanen zu leiden hat, so macht doch der allgemeine Einfluß Europas das Aufstreben der Rajah im ganzen unwiderstehlich. Die Türken selbst verbergen es sich nicht und sprechen es mit fatalistischem Gleichmuth aus: Allah will es, daß wir arm und die Christen reich werden. In allmählichem, thatsächlichem Fortschritt gelangen die Christen zu der Position, welche vor einem Jahrzehnt für sie in so mannigfaltiger Weise fruchtlos discutirt wurde. Die Diplomatie, deren damaliges Streben aus lauter Zärtlichkeit für die Souveränetät der Pforte impotent blieb, hat damit nur die Wirkung erzielt, daß die Fortschritte der Rajah nicht durch sondern gegen die Pforte sich vollziehen, daß sie dem Sultan keine Anhänglichkeit seiner christlichen Unterthanen eintragen, daß sie keine Stärkung sondern nur weitere Zerrüttung des Reiches bedeuten. Im Jahre 1854 mochte es noch als zweifelhaft gelten, ob in dem Völkergewirre der Balkanhalbinsel ein anderer Stamm als der osmanische die leitende Stellung haben könne: heute ist es nur eine Frage der Zeit, wie viele Jahre noch die Osmanen im Süden des Gebirges die Herrschaft der griechischen, im Norden der slavischen Race werden verzögern können.

Gutachten.

Die Europäischen Mächte kommen, so heftig sie auch s[...]
entzweit sein mögen, über zwei Punkte miteinander überein. Sie wo[...]
die Integrität des Territorialbestandes der Türkei erhalten wissen [...]
zugleich fordern sie sämmtlich eine Verbesserung des Zustandes [...]
christlichen Bevölkerung in diesem Reiche.

Wenn der Anlaß der gegenwärtigen Zerwürfnisse der Mä[...]
in dem Anspruch einer ausschließenden Advocatur für die Chri[...]
griechischer Confession von Seiten Rußlands gelegen hat — wie [...]
denn unleugbar ist, daß sie zunächst daher entsprungen sind, — [...]
bildet es einen wesentlichen Moment der allgemeinen Beruhigung, [...]
dieselbe durch solche Festsetzungen, welche den Zustand der christlic[...]
Einwohner der Türkei überhaupt sichern, unnöthig gemacht wer[...]
die allgemeine Garantie für diese Festsetzungen und Verbesserun[...]
würde dann eben denen anheimfallen, von denen sie ausgegangen wär[...]
nämlich der Gesammtheit der großen Mächte.

Dabei dürfte man sich aber nicht mit Bestimmungen über [...]
religiösen Zustände allein; etwa über die Verhältnisse der Patriarc[...]
und der Bischöfe und über deren Rechte begnügen, denn man hat [...]
lebt, daß die Bischöfe griechischen Glaubens und griechischer Nati[...]
in den slavischen Provinzen nicht selten eine den Bevölkerungen b[...]
nah feindselige Haltung angenommen haben, zumal da sie ihre Stell[...]
in Konstantinopel zu erkaufen pflegten. Auch haben die westlic[...]
Mächte, dieß anerkennend, schon eine um vieles tiefer eingreife[...]
Veränderung in Antrag gebracht, wir meinen eine Verbesserung [...]
gerichtlichen Verfahrens. England hat darauf gedrungen, daß in Z[...]
kunft vor den türkischen Gerichten das Zeugniß der Christen eben[...]
gut angenommen werden und gültig sein solle, wie das der Moslim[...]
Aber man dürfte sich täuschen, wenn man von dieser Bestimmu[...]
so wohl gemeint sie auch ist, eine wesentliche Erleichterung der Chris[...]
erwarten wollte; die Entscheidung würde doch immer in den Händ[...]

der türkischen Richter liegen, von deren Gerechtigkeitsliebe, sobald ein Hader zwischen den Anhängern der verschiedenen Religionen eintritt, sich nicht viel erwarten läßt; überdieß aber würde man auf dem Boden der bisherigen Großherrlichen Verordnungen stehen bleiben, die noch niemals eigentlich beobachtet worden sind. Die Fermans werden vorgelesen. Das ist alles. Ihre Ausführung ist eben denen anvertraut, deren Interesse nicht allein, sondern deren von ihrer Religion geheiligte Gesinnung dahin geht, daß sie unausgeführt bleiben. In Bosnien wäre keinem Christen zu rathen gewesen, sich auf die Hatscherifs von Guilhane zu berufen: er würde sein Leben gewagt, man würde ihn mit dem Tode bestraft haben.

Was die christlichen Bevölkerungen niederdrückt, ist nicht ein einzelner Mißbrauch der Gewalt, sondern überhaupt die Bevorzugung der Bekenner des Islam vor den Christen oder vielmehr die Herrschaft der einen über die andern. Nicht als ob alle Muhamedaner an der Ausübung der Macht Theil nehmen: es giebt und zwar auch in europäischen Provinzen deren viele, die sich in sehr armseligem Zustand befinden: aber der Islam ist die Bedingung der Theilnahme am Krieg und Staat, überhaupt an jener Herrschaft, die einst auf die Ueberwältigung und Unterjochung der christlichen Völkerschaften gegründet wurde und seitdem gleichsam eine fortgesetzte Feindseligkeit geblieben ist: in dem Laufe der Jahrhunderte hat sie sich jedoch niemals zu einem ruhigen und gesetzlichen Staatswesen entwickelt, und vermöchte dieß auch durch sich selbst niemals, denn der Islam billigt die Gewaltsamkeit gegen die Giaurs, die Ungläubigen; das Herkommen heißt selbst die persönliche Gewaltthätigkeit gut. Er nährt die Ueberhebung eines unberechtigten Selbstgefühls, welches seinen Bekennern in Fleisch und Blut übergegangen ist, von dem sie sich selbst nicht losreißen können.

Die christlichen Mächte, obwohl eifersüchtig auf einander und mit einander streitend oder vielmehr eben in diesem Streite, sind, wie durch ein göttliches Geschick berufen, jenen anzugreifen; es ist augenscheinlich, daß es nur ihres entschieden ausgesprochenen Willens bedarf, um diesem für sie selbst entwürdigenden Zustande ein Ende zu machen. Haben sie aber die Macht, so haben sie auch ohne Zweifel eine heilige Pflicht dazu.

Wollte man im allgemeinen bezeichnen, was erforderlich ist, so könnte man an eine Unterscheidung anknüpfen, die man in frühern Verhandlungen bemerkt, z. B. in denen von Akjerman vom Jahre 1826, an die Unterscheidung zwischen Rajah und Unterthan. Rajah ist die christliche Bevölkerung in ihrer Unterordnung zu der Osmanisch-Islamitischen, an sich die rechtlose Heerde, die nur darum geduldet wird, weil der Acker gebaut werden muß. Die Anwendung dieses Wortes fand man schon damals unzulässig, sobald den Christen eine sichere und gesetzliche Existenz verschafft werden sollte, und setzte an die Stelle desselben den Ausdruck Unterthanen der Ottomanischen Pforte. In der Durchführung dieser Unterscheidung wird die Hauptsache liegen, wofern etwas durchgreifendes erreicht werden soll. Die christlichen Einwohner der Türkei müssen aufhören, Rajah, das ist, Unterworfene der den Staat ausmachenden allein berechtigten Bekenner des Islam zu sein, sie müssen Unterthanen der Pforte werden, ebenso wie die Osmanli selbst.

Die Absicht würde nicht sein, in dem ganzen türkischen Reiche, auch nicht in den europäischen Provinzen desselben, Zustände hervorzubringen, wie sie in Serbien bestehen, denn die sind durch wiederholte Waffengewalt errungen worden und stellen einen Grad von nationaler Selbständigkeit dar, welchen auch in andern Theilen ihres Gebietes anzuerkennen der Pforte nicht zugemuthet werden kann, sondern es würde nur darauf ankommen, einige Bedingungen festzusetzen, ohne welche an ein ruhiges und gesichertes, wenn auch untergeordnetes, persönliches Dasein nicht zu denken ist.

Als die erste dieser Bedingungen würden wir bezeichnen das Recht auf Eigenthum, namentlich sichern und gesetzlich gewährleisteten Grundbesitz. Um zu erkennen, worauf es hierbei ankommt, muß man sich erinnern, daß in den letzten mannigfaltig agitirten Jahrzehnten die Entsetzung der christlichen Einwohner von ihrem Grundbesitz, namentlich in Bosnien, noch immer fortgegangen ist. Daß die alten Lehnsleute des Sultan, die Spahi, als Grundherren in den Dörfern angesehen werden und ihre Zinsen und Gefälle von den Hufen der christlichen Einwohner zogen, war in der Ordnung. Da nun aber der Landbesitz auch hierbei noch immer einen nicht unbeträchtlichen Ueberschuß gewährte, so hat sich erst in späteren Zeiten noch eine andere Klasse in denselben

eingedrängt: häufig Abentheurer muhamedanischen Glaubens, die sich unter einer oder der andern Form nicht selten auch durch offene Gewalt des Grundes und Bodens bemächtigt haben; oder auch einen großen Theil seines Betrages und zwar in diesen Regionen, die des Verkehrs ermangeln, in baarem Gelde einzutreiben sich für berechtigt halten. Die Einwohner geriethen dadurch in einen Zustand von Rechtlosigkeit, welcher ihnen eine ruhige Existenz, wie sie der Mensch auch auf der niedrigsten Stufe der Gesellschaft bedarf, fast unmöglich macht. Man nennt diese Anmaßer Tschiotlik-Sahibien. Sie haben sich nicht etwa auf Anordnung der Pforte oder zum Vortheil derselben eingedrängt, sondern zu eigenem persönlichen Vortheil im Gegensatz mit der Pforte. Das Unwesen begann damals, als die Janitscharen den Versuch machten, die Gewalt des Großherrn von sich abzuwerfen und Land und Leute geradezu in ihr Eigenthum zu verwandeln, was die Ursache zu der Erhebung von Serbien gewesen ist, und stand von Anfang an damit in Zusammenhang. Auch in einigen Bosnischen Bezirken, namentlich in Jadar, griff es schon damals um sich, und die Einwohner sahen sich zu ernstlichem Widerstand gezwungen. Sie hatten dabei höherstehende und mit einiger Einsicht begabte Türken selbst auf ihrer Seite. Ein türkisches Oberhaupt in Swornik, Mehemend Capitan, erschien in dem Bezirk und schaffte die Tschiotlik-Sahibien wieder ab. Der Wesir von Bosnien, der früher diese Gewaltthaten begünstigt, ja sie selbst mit vollzogen hatte, fand sich bewogen die Abschaffung zu bestätigen.

An diesem Beispiel von Jadar kann man überhaupt sehen, was für eine verbesserte Einrichtung vor allem nothwendig wäre. Der Wesir bewilligte noch zweierlei, 1. daß kein Türke in den Bezirk kommen dürfe, selbst der Spahi nur einmal im Jahre zur Einziehung seiner Gebühr; 2. daß die Einwohner sich selbst untereinander richten sollten. Er hat ihnen sogar das Recht zugestanden, die Todesstrafe zu erkennen.

Ohne auf jeden einzelnen Punkt zu bestehen, muß man als zweite Hauptgrundlage einer verbesserten Einrichtung festsetzen, daß die Christen durch Männer ihrer eigenen Religion und Nation gerichtet werden. Denn bei dem durch die Religion geheiligten und durch keine Satzungen des Großherrn abzuschaffenden Anspruch der Osmanen

auf persönliche Angriffe und Gewaltsamkeiten, welche sie gleichsam als ihr gutes Recht betrachten, ist an keinen gesetzlichen Zustand zu denken, wenn den Einwohnern nicht Richter und Obrigkeiten aus ihrer eigenen Mitte vorgesetzt werden. Man wird fragen, auf welche Weise, wenn ein solches Zugeständniß ins Leben tritt, alsdann die Streithändel, die zwischen Türken und Christen entstehen, zu richterlicher Entscheidung gebracht werden sollen. Es giebt ein Beispiel, nach welchem man sich für diese Fälle richten könnte. In Belgrad hatte man eingeführt, daß das christliche Gericht sich an das türkische wandte, wenn der Angeklagte ein Türke war, das türkische dagegen die Hilfe des christlichen in Anspruch nahm, wenn ein Christ von den Türken angeklagt wurde, und man hat nie gesehen, daß dieß eine Versagung der Gerechtigkeit zur Folge gehabt hätte, weil die zu erwartende Reciprocität jeden Theil bei der Pflicht, Gerechtigkeit zu üben, festhielt. Auf diese Weise könnten die Verhältnisse in den großen Städten, wie Sarajewo, Adrianopel, ja vielleicht auch in Konstantinopel selbst geordnet werden. Für das platte Land müßte man die Population, so viel irgend möglich ist, von einander absondern, um den national religiösen Hader nicht jeden Augenblick wach rufen zu lassen. Als im Jahre 1815 Serbien zuerst beruhigt, noch nicht, wie später, eingerichtet worden war, hat der Pascha Maraschli Ali angeordnet, daß kein Musellim ohne Einwilligung der Knesen sich in die Streitsachen unter den Christen mischen dürfe, nicht einmal dann, wenn Türken dabei betheiligt waren.

Ein drittes nicht minder dringendes Bedürfniß ist, daß man den Gewaltsamkeiten ein Ende macht, die sich mit der Eintreibung der Auflagen so leicht verbinden. Den Knesen und andern Vorstehern der christlichen Gemeinden und Bezirke selbst müßte die Aufbringung der Auflagen anheimfallen, sei es nun, daß dieselben im ganzen — was allerdings das beste wäre — oder im einzelnen berechnet werden sollten, wie das unter andern in Jadar auch der Fall gewesen ist. Denn zur Zahlung der Auflagen an den Großherrn, so wie zur Abtragung der gesetzlichen Grundrente an den Spahi, würden die Christen verpflichtet bleiben.

Nach alle dem könnte der für einen Friedens-Entwurf aufzustellende Vorschlag folgendergestalt formulirt werden:

„Den christlichen Einwohnern der Türkei soll, wie die freie Ausübung ihrer Religion, so auch das Recht auf ihr Eigenthum für immer gewährleistet sein: sie sollen Richter und Vorsteher von ihrer Religion und Nation haben."

Eine große Schwierigkeit kommt jetzt hierbei noch in Betrachtung; man kann die Frage erheben, ob bei einer Einrichtung dieser Art die Integrität und Souverainetät der Pforte sich werde erhalten können.

Wir antworten: der Pforte wird es unbenommen bleiben, ihre Festungen ausschließend mit Osmanli zu besetzen, denn, wie die Provinzen selbst, so wird sie auch die Festungen, welche die Gränze beschützen, ohne Ausnahme behalten: für die so wünschenswerthe Sonderung der beiden Bevölkerungen könnte es nur von Nutzen sein, wenn sie die türkische Bevölkerung um ihre Festungen her zusammenzöge und daselbst ansiedelte. Man braucht in der That nicht zu fürchten, daß die christliche Bevölkerung sich Gedanken des Abfalls hingeben würde, wenn sie in besondern Bezirken vereinigt, soweit das nämlich ohne große und beschwerliche Veränderungen der Eigenthums-Verhältnisse thunlich wäre, die untere Verwaltung und die Rechtspflege in ihre eigenen Hände bekäme. Die Erfahrung zeigt, daß die Christen der Türkei zur Verbindung an auswärtige Mächte in demselben Grade weniger Lust haben, als sie sich unter der Autorität des Großherrn in einem erträglichen Zustande befinden. Bisher waren sie einer fremden Religion und Nation unterwürfig, ihre Ergebenheit für den Großherrn würde unendlich zunehmen, wenn sie nur ihm zu gehorchen brauchten und eine Staatsgewalt über sich sähen, die sich zum Schutze der Bekenner beider Religionen und beiderlei Bevölkerungen gleichmäßig verpflichtete. Finanziell würde die Pforte ohne Zweifel sogar gewinnen; sie dürfte alsdann auf das Eingehen der Auflagen mit Sicherheit zählen, was sie jetzt nur dann vermag, wenn sie das Schwerdt über den Häuptern der zahlungspflichtigen Paschas gezückt hält.

Berühren wir noch die transitorischen Bestimmungen, die dazu gehören würden, um die Einwohner aus dem Stande der Rajah, in welchem sie also Unterworfene der türkischen Nation sind, in den Stand von Unterthanen des Großherrn zu erheben.

Die fortdauernden Gewaltthätigkeiten rühren hauptsächlich daher,

daß es den Osmanli erlaubt, und den Christen verboten ist, Waffen zu tragen und in ihren Häusern zu haben. Die Pforte ist noch niemals stark genug gewesen, denen, welche vom Raube leben, statt sich in eine bürgerliche Ordnung zu fügen, ihre Waffen zu entreißen: diese lassen die Unbotmäßigkeit, welche sie gegen ihre Regierung behaupten, die Christen auf das härteste empfinden. Wenn man nun fordert, daß den Christen ihrerseits ebenfalls erlaubt werden möchte, Waffen zu ihrer Vertheidigung wenigstens in ihren Häusern zu haben, so scheint das dem Princip entgegen zu laufen, indem es ja darauf ankommt, einen gesetzlichen und friedlichen Zustand zu begründen, und in der That wäre es nicht zu rechtfertigen, wofern nur die Pforte über den muhamedanischen Theil der Bevölkerung eine vollkommene Autorität ausübte und derselben mächtig wäre: so lange dieß aber so wenig der Fall ist, wird sich die Bewilligung der Waffen schwerlich vermeiden lassen. Nicht fürwahr um den Krieg zu organisiren, sondern um denen, die bisher überwältigt zu werden pflegten, und die der Staat nicht schützen kann, die Möglichkeit zu gewähren, sich selbst gegen fortdauernde Gewaltsamkeit zu befestigen. Sobald die türkische Regierung es vermöchte, die Osmanli zu entwaffnen und zu voller Unterwürfigkeit zu bringen, würden auch die Christen ihre Waffen auszuliefern haben, denn nur das ist der Zweck, daß beide gleichverpflichtete und so viel als möglich gleichberechtigte Unterthanen des Großherrn werden.

Vielleicht ist es nicht nöthig, diese Bestimmungen in die Friedensbedingungen selbst aufzunehmen, sie würden in die Instruction der zur Ausführung des Friedens niedergesetzten Commission der großen Mächte gehören. Denn ohne unmittelbare Theilnahme der großen Mächte würden doch die getroffenen Bestimmungen niemals ausgeführt werden. Wenn hierin eine Beschränkung der Souverainetät der Pforte liegt, so ist dieselbe in dem ersten Augenblick, wo diese Regierung ja ohnehin nur durch den Schutz der großen Mächte oder vielleicht ihrer Eifersucht besteht, unvermeidlich. Der vornehmste Zweck dieser durchgreifenden Vermittelung soll es ja vielmehr sein, daß das Reich künftig einmal, wenn es überhaupt in der Bestimmung der Welt liegt, wieder zu seiner vollen Macht und Selbständigkeit gelange. Die Aufsicht und Dazwischenkunft der europäischen Mächte

könnte auf eine bestimmte Zahl von Jahren, etwa auf 10 Jahre, limitirt werden.

In dem Protokoll vom 9. April wird die Gewährleistung der bürgerlichen und religiösen Rechte der christlichen Unterthanen zugesagt, und es könnte auffallen, daß hier bei weitem mehr von dem ersten als von dem zweiten die Rede ist; aber eben darin liegt das religiöse Unrecht, das den Christen geschieht, daß ihnen die für ihre bürgerliche Existenz unentbehrlichen Bedingungen versagt werden, und zwar um ihrer Religion willen. Ihr religiöses Recht liegt vor allem darin, daß sie von den bürgerlichen Bedrückungen befreit werden, deren einziger Grund die Verschiedenheit der Religion ist.

XI.

Zur neuesten Geschichte Italiens.

Von

H. Reuchlin.

Annalen des Königreichs Italien 1861 bis 1863 (Frühling 1864) von W. Rüstow, Oberst-Brigadier, Ritter des militärischen Ordens von Savoyen. Vier Bücher. Zürich 1863 u. 1864, Meyer u. Z.

Weltumsegler haben als eines ihrer Erfahrungsresultate die beinahe überall sich geltend machende Compensirung der Vortheile und der Nachtheile, der Freuden und der Leiden, welche sich in den verschiedensten Himmelsstrichen für deren Bewohner geltend machen, ausgesprochen. Etwas ähnliches ist es mit der Geschichtschreibung, wenn es sich um Schilderung von Ereignissen entfernter oder zunächst liegender Zeiten handelt. Der Erzähler von selbsterlebtem, welcher persönlich thätig in gewaltige Ereignisse eingriff, scheint in großem Vortheil zu stehen gegenüber den durch Raum und Zeit davon ferne Stehenden. Jener hat auch wirklich viele Vortheile vor diesen voraus, er ist aber auch Gefahren ausgesetzt, von welchen diese weniger bedroht sind. Die Augenzeugschaft selbst des Hochgestellten beschränkt sich doch nur auf einen gewissen Kreis; durch die unmittelbar nahen Gegenstände müssen ihm entferntere verdeckt werden. Daher ist es gerathen, das selbsterlebte in der Form der Denkwürdigkeiten zu erzählen oder den eigenen technischen Berufsstandpunkt einzunehmen.

Es ist bekannt, daß W. Rüstow dieses in der Geschichte des Krieges von 1860 auf eine seines Namens würdige Weise gethan

hat. Von seinen Denkwürdigkeiten über dieselbe Epoche können wir nicht dasselbe sagen. Ein wohl erklärliches, aber nicht ganz zu rechtfertigendes Wagniß sind die vorliegenden Annalen. Der starke Wechsel des Tons, seiner Höhe und Tiefe — und der berühmte Verfasser hat bekanntlich eine sehr umfassende Stimme — hat sein anziehendes für den Leser; aber in Annalen, in Geschichte, wie man sie von einem so ausgezeichneten Manne erwarten muß, gehören solche Contraste nicht. Man kann einwenden, die Ereignisse in Italien, die handelnden Personen selbst bieten, ja sie seien selbst die grellsten Contraste von Licht und Schatten; diese müssen sich daher auch in der wahrheitsgetreuen Schilderung finden. Wir wollen dagegen nicht die dem Maler, dem Photographen aufliegende Pflicht, Licht und Schatten zu mildern, auch dem Geschichtschreiber der nahen Vergangenheit aufbürden; wir haben uns wiederholt an der Zornflamme Rüstows erfreut, wo wir sie für eine gerechte halten, wo sie nicht, aller früheren Verdienste vergessend, wie bei dem tapferen Medici, offenbar leidenschaftlich brandmarkt. Und mit vollem Recht verlangen wir dieselbe Wärme, dasselbe Feuer auch in Anerkennung bedeutender patriotischer Charaktere. Wir wissen wohl, daß dasselbe in demjenigen, welcher seine Ohren dem Parteiklatsch unmöglich verschließen konnte, in größter Gefahr ist, niedergetreten und in Qualm und augenbeizenden Rauch verwandelt zu werden; aber so viel ira, eben so viel studium darf und soll auflodern. Wir tragen den Gesetzen der Optik Rechnung; die Höhe des Montblanc wird uns nicht sichtbar, wenn wir an seinem Fuße stehen, sondern je mehr wir, uns von ihm entfernend, ihm gegenüber die Höhe der Flechère erklimmen. Damit wollen wir nicht bloß die Vortheile einer gewissen Zeitdistanz andeuten, sondern offen aussprechen: wir haben in Deutschland nicht viele Männer, welche sich in ihrer Wissenschaft mit Recht einen solchen Namen erworben, welche zugleich in den äußersten Gefahren einen so kühnen Muth erprobt haben, wie Rüstow; deßhalb sind wir berechtigt und verpflichtet, an ihn auch die höchsten Anforderungen zu stellen. Wir haben Historiker genug gehabt, welche weder auf der politischen, noch auf der kriegerischen Wahlstatt etwas erlebt hatten; darum müssen wir von denen, welche auf beiden selbst gekämpft haben, recht viel verlangen. Es darf uns nicht genügen, daß der Stratege den

Männern seines Faches, einem Cialdini, den Feldherrnruhm ungeschmälert zuerkennt; wir sind in unserm Rechte, wenn wir von ihm verlangen, daß er die Charaktergröße eines Cavour, eines Ricasoli unbestritten anerkenne. Wir zielen hierbei nicht auf einzelne Irrthümer, wie sie bei der Auffassung einer so nahen Vergangenheit unvermeidlich sind, wenn z. B. Cavour beschuldigt wird, vor 1859 mit den Muratisten gegen die neapolitanischen Bourbonen conspirirt zu haben, während er so wenig wie Manin eine neue fremde Dynastie, vollends eine französische, Italien aufdringen wollte. Nein, es ist die mephistophelische Negation, ein geistiges Scheidewasser, beinahe hätten wir gesagt eine höhnische Blasirtheit, welche dem Manne der Wissenschaft, dem erprobten Soldaten wie ein ihm selbst ganz fremdes anklebt, wodurch leicht die wenn auch ganz anders motivirte und faule Blasirtheit vieler unter unseren Landsleuten sich gerechtfertigt wähnt, und so der frische Wille vieler Jünglinge und Männer unter uns Gefahr läuft, geknickt und derselben Schlachtbank, nein demselben Lotterbett zugeführt zu werden. — Wir sind längst der Ueberzeugung, daß, wenn der Bürgerstand Europas zum wahren Bürgercharakter herangereift wäre, kein Hof, kein Heer, keine Diplomatie die Macht hätten, das uns einwohnende Recht in seiner Gestaltung zu unterdrücken. Die Aufgabe ist, dem Bürgerthum die Hand zu reichen, daß es sich seiner selbst, seiner Pflichten und Rechte bewußter werde. Ist der rechte Weg dazu, es stets als „Bourgeoisie" verächtlich zu behandeln? — Die Mehrzahl seiner Vertreter ist sein Ebenbild, zumal im Parlament Italiens, wo man zu Cavours Zeit häufig Männern seine Stimme gab, nur weil man von ihnen überzeugt sein durfte, daß sie seine Politik billigen würden. Als der große Führer dieser Majorität durch den Tod zu rasch entrissen wurde, als Ricasoli in seinem gerechten Selbstbewußtsein und Angesichts der Noth des Vaterlands von ihr dasselbe Vertrauen verlangte, als der allerdings wegen seiner Anstelligkeit in Bedienung hoch Gestellter zum Ministervorsitz berufene Rattazzi die schönsten Versprechungen machte: da erprobte das Parlament keine charaktervolle Initiative. Besteht es aber darum in seiner Mehrzahl aus „armen Gesellen, welche, weil sie in wesentlichen Dingen nicht wissen, was sie wollen, stets die Unterthanen der Gewalt sind?" — Auch anderen, nicht eben alltäglichen Männern ist es im unerwartet

hereinbrechenden entscheidenden Momente, im Krieg und im Frieden, vielleicht eben in Folge vielseitiger Kenntnisse, schwer geworden, rasch sich für eines als für das allein richtige zu entscheiden und ohne zurück, ohne rechts, noch links zu schauen auf dieses Ziel loszugehen. — Nicht bloß die Aristokratie der Geburt, nicht bloß das gewöhnliche Junkerthum verliert durch stolze Isolirung die Führung und damit seinen Antheil an der Leitung des Volksgeistes, welcher in unserem Europa wenigstens seinen entwickelteren Ausdruck im Bürgerthum findet. — Es ist Sache des Geschmackes, ob man es für passend erachtet, daß in Annalen, welche zum Theil diesen Namen verdienen, zwischen wortgetreu mitgetheilten Depeschen andere sich finden, welche ins populäre übersetzt sind, um den Organen Napoleons die höhnische Rüge der italienischen Minister in den Mund zu legen. Durando wußte wahrscheinlich selbst, daß er unmittelbar nach Aspromonte von Napoleon niemals Zugeständnisse in Beziehung auf Rom erlangen würde; aber er stellte, wie Cavour gethan, in einer an Napoleon adressirten, aber in der That der öffentlichen Meinung des civilisirten Europas gehörigen Note die Anrechte Italiens auf das ihm unentbehrliche Rom ins Licht. Rüstow verdeutscht Drouyns Antwort darauf folgendermaßen: „Also ihr wollt dasselbe was Garibaldi wollte. Garibaldi wußte, daß sich das nicht durch Unterhandlungen erreichen läßt — und ihr Esel, seid ihr denn wirklich so grenzenlos dumm gewesen, daß ihr das nicht wußtet? Daß ihr heute mit einem Stück Papier in der Hand dieselben Forderungen stellt, welche der Bannerträger der italienischen Revolution, des italienischen Lebens an uns stellte mit dem Revolver in der Hand? Und zwar nachdem ihr selbst, unsere gehorsamen Knechte, ihm den Revolver aus der Hand gerungen? Meint ihr, wir schicken dem Sklaven, was wir dem Herrn nicht zugestehen wollten? Couche Nero!" — Wenn künftigen Jahrhunderten nur solche Proben unserer diplomatischen Sprache zukommen sollten, sie müßten von dem Styl derselben einen etwas einseitigen Begriff bekommen!

Aber für einen Mann hat unser Verfasser das rechte, volle Verständniß, für einen ganzen Mann, welcher ihm mit offenem Vertrauen entgegenkam, welcher ihm viel anvertraute, welcher sich überzeugte, daß auch bei dem Deutschen die äußerste Kühnheit mit der

Wissenschaft verbunden sein kann. Daß Rüstow Garibaldi vollkommen zu würdigen weiß, ist um so mehr anzuerkennen, da Rüstow z. B. bei der Erzählung der Schlacht bei Sta Maria, vor Capua, kein Geheimniß daraus macht, daß er von Garibaldi eine öffentliche Anerkennung erwarten durfte, aber umsonst erwartete. Lassen wir uns daher von Rüstow erzählen, wie Garibaldi seinen letzten unglücklichen Zug von Palermo bis Aspromonte im Sommer 1862 machte. Männer, welche Garibaldi dabei sehr nahe standen, haben uns darüber berichtet, aber auch sie haben nicht mehr, ja kaum soviel zu sagen gewußt, als Rüstow uns bietet. Klarer als der Plan in Garibaldi selbst war, ist er wohl kaum zu machen.

Offenbar hatte Garibaldi es auf Caprera nicht verwunden, daß er im Herbste 1860 seinen Plan, mit den in seine Faust zusammengefaßten Kräften des Südens Rom und Venedig zu nehmen, hatte aufgeben müssen. Er hatte zwar selbst erfahren, daß namentlich die Neapolitaner sich lieber befreien lassen wollten, als daß sie selbst ihre Ketten zerbrochen hätten. Allein wenn man es noch einmal, noch kühner anfaßte, konnte der Name Rom nicht Wunder thun? — Denn wir müssen wohl im Auge behalten, daß Rom, abgesehen vom Papstthum, von der Person des Papstes, mit seinen in einander fließenden antiken und christlichen Erinnerungen dem Italiener seine heilige Stadt ist, die Akropole ganz Italiens mit seinen Nationalheiligthümern, an welchen wie durch einen uralten Zauber das Schicksal des ganzen Volkes hängt. Die Roma mit ihren Märtyrerscharen ist selbst eine heilige, mit Wunden bedeckte Märtyrerin. Novalis hat in seinem warmen Kreuzfahrerlied ganz so, im Geiste jener Zeit, Jerusalem und das heilige Grab nach Hilfe rufen lassen.

Die Piemontesen sind zu disciplinirt, zu trocken und zugeknöpft, um besonders für Südländer liebenswürdig zu sein. In der Klemme wegen der drohenden Einmischung der Großmächte hatten sie den Act der Annexion Süditaliens etwas gewaltsam rasch vollziehen müssen. Der Unwille der Südländer machte sich nach ihrer Art sehr entschieden laut, besonders in Sicilien, welches stets jeder vom Festland geführten Herrschaft feind gewesen ist und die ungewohnte Conscription noch ärger haßte als dieß bei den Magyaren der Fall ist. War es nicht möglich die Hunderte, ja Tausende, welche, um sich ihr zu

entziehen, in Schlupfwinkeln als Banditen allen Strapazen und Gefahren trotzten, unter der Führung erprobter, todesfreudiger Patrioten nach Rom zu führen. Ein Mann, welcher schon Wunder gethan hatte, glaubte an neue und mit ihm glaubten Tausende. Wenn Mazzini, sagt Rüstow grundwahr, ein Unternehmen anordnet, so fragt man: wohin und mit welchen Mitteln? Bei Garibaldi fragt niemand, die Seinen folgen ihm. Garibaldi glaubte, Sicilien sei auf dem Punkte von Sardinien, factisch also von Italien abzufallen und dadurch das Signal zu einem großen Abfall zu geben, wenn man seinen Stolz nicht dadurch gewinne, daß man es zur Basis eines neuen Heldenanlaufs machte. Hatte doch selbst der gewaltige Cavour, welcher noch im Februar, ja im März 1860 sich dem König erboten hatte, wenn sich niemand finden sollte, um Garibaldi von seinem alles aufs Spiel setzenden Zug nach Sicilien zurückzuhalten und ihn im Nothfall zu verhaften, so wolle er selbst Garibaldi die Hand aufs Collet legen (nach d'Haussonville) — Cavour hatte schließlich Garibaldi dabei unterstützt und gedeckt, — sollte es unmöglich sein, Rattazzi sich dienstbar zu machen? — Die Gläubigen und Abenteurer verschiedener Art waren mit Planen gegen Venetien, und in der Absicht, den zweiten Sohn Victor Emanuels zum König des vergrößerten Griechenlands zu machen, hin und her gezogen worden. Rattazzi mit Versprechungen nach allen Seiten, gegen alle Parteien freigebig, hatte hiezu eine Million versprochen. Obgleich die Prinzen in Sicilien erschienen, hatte der griechische Plan aufgegeben werden müssen. Aber nicht blos die persönliche Ehre, der Glaube an Garibaldi, seine und Italiens Zukunft hätten Schiffbruch gelitten, wenn die Seinigen, welche ihm mit schweren Opfern, in blindem Glauben, mit glühenden Hoffnungen nach Sicilien gefolgt waren, mit einem Kanzleitrost entlassen wurden. Bei diesen, welche allein die Männer waren, für ihn und für Italien alles, die einen viel, andere nur, aber doch ihr nacktes Leben zu wagen, mußte ein unglücklich verlaufendes Wagniß ihm weniger schaden als ein verblümter Rückzug. Der besitzende Bürgerstand allerdings erschrak wie einst auf die Kunde, daß der Messias geboren sei; allein an ihm hatte Garibaldi nicht viel zu gewinnen, noch zu verlieren, meint Rüstow. Allerdings der Erfolg wäre auch bei ihm eine Rechtfertigung gewesen. Allein eben dieser

Bürgerstand benahm sich in seiner Zurückhaltung doch aufrichtiger als die große Menge, welche glücklich darüber, Garibaldi einmal von Angesicht zu Angesicht zu sehen, die Städtchen des innern der Insel beleuchtete, aber ihm nicht folgte. Sicilien, welches von drei Colonnen Garibaldis von einem Ende zum andern durchzogen wurde, stellte doch nur einige tausend Mann unter seine Fahnen, und ein Theil von diesen verrieth durch seine Verirrungen gegen Disciplin und Eigenthum, daß unter den Kreuzfahrern aller Jahrhunderte auch Nichtheilige sind.

Das charakteristische aller Unternehmungen Garibaldis ist eine geniale Mischung von Tollkühnheit und stets wacher, unerschöpflicher Jägerlist in großem Maßstabe. In dieser Beziehung hat ihn der feine Philologe Heyse, Augenzeuge seiner Vertheidigung Roms im Sommer, mit Hanibal verglichen. Seine Tollkühnheit äußert sich auch in einer Aufrichtigkeit, welche die Gescheidten in Verzweiflung bringen muß. So begann Garibaldi seinen Kreuzzug mit einem Besuch in Marsala, recht zum Zeichen, daß er seine Siegeslaufbahn von 1860 wieder aufzunehmen und dießmal bis an das Ziel fortzuführen entschlossen sei. Hier und in dem an officiellen Zeugen reichen Palermo nannte er Napoleon, den er seit der Belagerung Roms 1849 und seit dem Staatsstreich bitter haßte, öffentlich vor Tausenden den Feind Italiens, einen Erzlügner, ohne sich darum zu kümmern, daß das französische Heer, namentlich das in Rom dadurch gegen ihn erbittert werden mußte. Dennoch gab er sich das Ansehen, als hätte er guten Grund und Unterpfänder, daß es ihm gelingen werde, abermals die Regierung auf seine Seite zu ziehen, ja als ob dieß schon insgeheim im reinen wäre. Die Präfecten im innern, selbst Piemontesen, zum Theil dadurch getäuscht oder durch den Jubel fortgerissen, zum Theil in Folge der schlechten Verkehrsmittel ohne klare Instruction, gaben dieser Kriegslist durch ihr gastfreundliches Entgegenkommen Anlehnungspunkte. Rattazzi, dadurch bei dem drohenden Napoleon compromittirt, mußte sich in Blut rein zu waschen suchen.

Ein schlimmes Vorzeichen war es, daß ein Theil seiner rechten Colonne bei Girgenti von königlichen Soldaten, obgleich diese weit in der Minderzahl waren, entwaffnet wurde. Rüstow hat mit psychologischer Schärfe nachgewiesen, daß ein junges, noch ruhmloses Heer,

wie das italienische, jede Gelegenheit auch zweideutige Lorbeeren zu pflücken, begierig ergreifen wird, und daß gerade die früher garibaldischen, nunmehr in Folge von Garibaldis drohender Forderung im stehenden Heere versorgten Offiziere, sofern sie nicht sehr charakterfeste Männer waren, durch das an sie sich heftende Mißtrauen ihrer neuen Kameraden zu blindem Diensteifer gestachelt werden mußten. Garibaldi aber verließ sich auf die unwiderstehliche Kraft seiner persönlichen Erscheinung, auf die Kraft seiner reinen Absichten, welche dem patriotischen Gewissen imponiren, auf den Zauber den das Ziel, die Losung: Rom! üben mußte. Es war ein Kampf des unmittelbaren höheren Instincts und der von politischer Reflexion geleiteten Disciplin. Jene geistigen Gewalten und die List halfen Garibaldi zu Umgehung des königlichen Truppencorps am Südwestabhange des Aetna, sie erschlossen ihm das liberale Catania, sie trugen ihn mit dreitausend Mann auf zwei engen Schiffen an das Ufer des italienischen Festlandes. Aber hier verließ Garibaldi seine Sicherheit, die Klarheit, welche jetzt doppelt nöthig war; da sein Glaube, wie der der Jungfrau von Orleans nach der Krönung, jetzt wankend wurde, so konnte er seiner hungernden, vor Entblößung zitternden Schaar keine Glaubenskraft einflößen. Es ist, als wäre sein Daimonion von ihm gewichen. Rüstow weist nach, daß die Doppelrolle des Kriegers und des Pilgers, welcher kein italienisches Blut vergießen wollte, welcher in den Feinden doch wieder Freunde, Brüder sah, nachdem Garibaldi sich vollends durch List von einem Angriff auf Reggio hatte ab und in die Irre führen lassen, endlich zu den blutigen „Mißverständnissen“ und zu der für keinen Theil ruhmvollen Katastrophe auf Aspromonte führen mußte. Pallavicini erscheint als tüchtiger Soldat, welcher das Loos Garibaldis nicht durch persönliche Kränkung verbitterte. Dieses Ritterstück blieb unbedeutenderen Officieren vorbehalten. Seitdem hat derselbe Pallavicini bekanntlich bei den neapolitanischen Banditen sich einen gefürchteten Namen geschafft. — Nachdem der erbarmungslose französische General Manhes, — welcher unter König Mürat die Sicherheit der Straßen Calabriens herstellte, indem er die Gebeine von hunderten erschossener bourbonischer Proletarierbanditen und ihrer oft schuldlosen Verwandten längs jener Straßen an der Sonne bleichen ließ, — vom Volke „Sanct Manhes“

genannt wird, möchten wir beinahe voraussagen, daß am Ende unsers Jahrhunderts neben dem großen Heiligen Garibaldi auch Sanct Pallavicini Raum finden wird. Gott verhüte, daß diese volksthümliche Kanonisation dadurch beschleunigt werde, daß das unkritische Volk ihn mit dem edeln Märtyrer, Garibaldis Freund, Georg Pallavicino in Eine mythische Person zusammenschmelze.

XII.

Ueberſicht der hiſtoriſchen Literatur des Jahres 1864.

(Fortſetzung.)

Nachtrag zu 3. Allgemeine Geſchichte des Mittelalters.*)

Aſſmann, Prof. Obergymn.-Lehr. Dr. W., Handbuch der allgemeinen Geſchichte. 2. Theil: Geſchichte des Mittelalters von 375—1492. 4. Abth. gr. 8. (XXVI u. 562 S.) Braunſchweig, Vieweg & Sohn.

Schöppner, Dr. A., Charakterbilder der allgemeinen Geſchichte. Nach den Meiſterwerken der Geſchichtſchreibung alter und neuer Zeit. 2. Theil: Das Mittelalter. 2. Aufl. gr. 8. (XV u. 660 S.) Schaffhauſen, Hurter.

White, James, The eighteen christian centuries. 4. ed. 8. Edinburgh & London, W. Blackwood.

Dorange, G., Etudes sur l'histoire universelle depuis l'ère chrétienne. Etat moral, social et politique. 12. (324 p.) Bruxelles, Fischlin.

— —, Etude sur l'histoire politique, morale et sociale, depuis l'ère chrétienne. 8. Bruxelles, van Buggenhoudt.

---

*) In Folge einer längeren Abweſenheit von Bonn war ich nicht im Stande, den Druck des letzten Heftes der Zeitſchrift ſelbſt zu überwachen. Abgeſehen von dem, was am Schluſſe dieſes Heftes ſeine Berichtigung findet, iſt hier der Anfang und das Ende der Literatur zur Geſchichte des Mittelalters, welcher durch ein Verſehen weggelaſſen wurden, als Nachtrag zu geben. Th. Bernhardt.

Raineri, L., Compendio della storia d'Europa dal 476 fino al 1270. 8. Oneglia, tip. Ghilini.

Kampschulte, F. W., Zur Geschichte des Mittelalters. 3 Vorträge. 8. (IV u. 79 S.) Bonn, Cohen & Sohn.

Inhalt: Ueber Charakter und Entwicklungsgang der Kreuzzüge. — Die Kaiserkrönung Karl's des Großen und das christliche Universalreich des Mittelalters. — Die westfälische Fehme. —

Uhrig, Dr. Wilh., Die Grundzüge des Städtewesens im Mittelalter, mit besonderer Beziehung auf die Freistadt Worms. gr. 4. (42 S.) Worms, Rahke.

Renan, E., Etudes d'histoire religieuse. 7e éd. 8. (XXIII. 438 p.) Paris 1864.

Renan, E., Vie de Jésus. 1—12. éd. 8. (XLVIII. 327 p.) Naumburg, Pätz,

Renan, Ernst, Das Leben Jesu. In neuer Bearbeitung für das Volk. Klassiker-Ausgabe. 2. Aufl. gr. 16. (208 S.) Berlin, Reichardt & Zander. (Andere deutsche Ausgaben dieses Werkes erschienen bei Fahlisch, Hasselberg, Humburg, Jonas u. Sacco in Berlin.)

Milsant, Ph., Bibliographie des publications relatives au livre de Renan, Vie de Jésus. 8. (46 p.) Paris 1864.

Strauß, Dav. Frdr., Das Leben Jesu für das deutsche Volk bearbeitet. gr. 8. (XXVI u. 633 S.) Leipzig, Brockhaus. (In 2. Aufl. in 6 Lfrgn.) (Ueber Renan u. Strauß vergl. diese Zeitschr. XII 70 ff.)

Schenkel, Kirchen-R. Prof. Dr. Dan., Das Charakterbild Jesu. Ein bibl. Versuch. 1—3. Aufl. gr. 8. (VIII u. 283 S.) Wiesbaden, Kreidel.

Schleiermacher, Frdr., Das Leben Jesu. Herausgeg. von K. A. Rütenik. 8. (XX u. 512 S.) Berlin, G. Reimer. (Sämmtl. Werke. 1. Abth. Zur Theol. 6. Bd.)

Keim, Prof. Dr. Thdr., Der geschichtliche Christus. 3 Reden. 2. Aufl. gr. 8. (146 S.) Zürich 1865, Orell, Füßli & Co.

Keim, Prof. Dr. Thdr., Die geschichtliche Würde Jesu. Eine Charakteristik in 2 Vorträgen mit chronolog. Anhang. gr. 8. (X u. 58 S.) Zürich, Orell, Füßli & Co.

Ziethe, Pred. W., Das Leben Jesu, für das deutsche Volk bearbeitet. 1—5. Heft. gr. 8. (S. 1—320) Berlin, Fünfhausen.

Sepp, Prof. Dr., Thaten und Lehren Jesu mit ihrer weltgeschichtlichen Beglaubigung. gr. 8. (XVIII u. 470 S.) Schaffhausen, Hurter.

Darras, J. E., Histoire de N. S. Jésus-Christ. 8. 2 vol. Paris 1864.

Veuillot, Louis, Leben unsers Herrn Jesus Christus. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Waldeyer. 8. Köln u. Neuß, Schwann.

Le Chartreux, Ldph., La grande vie de Jésus-Christ. Vie publique. I. 8. (520 p.) Paris 1864.

v. der Alm, Rch., Die Urtheile heidnischer und jüdischer Schriftsteller der vier ersten christlichen Jahrhunderte über Jesus und die ersten Christen. 8. (VIII u. 175 S.) Leipzig, O. Wigand.

Reuß, Ed., Die Geschichte der heiligen Schriften Neuen Testaments. 4. verm. u. verb. Ausg. gr. 8. (XVI u. 626 S.) Braunschweig, Schwetschke & Sohn.

Weizsäcker, C., Untersuchungen über die evangelische Geschichte, ihre Quellen und den Gang ihrer Entwickelung. gr. 8. (XVI u. 580 S.) Gotha, Besser.

Stap, A., Etudes historiques et critiques sur les origines du christanisme. 8. (372 p.) Bruxelles, Lacroix, Verboeckhoven et Ce.

Inhalt: De l'autorité des traditions et des documents historiques de l'antiquité chrétienne. — L'apôtre Paul et les Judéo-Chrétiens. — Les actes des apôtres. - Clément de Rome. — L'évangile johannique. — D'une contradiction historique entre les evangiles et Josèphe. —

Gutschmid, A. von, Die Königsnamen in den apokryphen Apostelgeschichten. Ein Beitrag zur Kenntniß des geschichtlichen Romans. I. (Rhein. Mus. f. Philol. 19. Jahrg. 1864. S. 161—183.)

Stolberg, Frdr. Leop. Graf zu, Geschichte der Religion Jesu Christi, fortgesetzt v. Dr. Joh. Nep. Brischar. 53. Bd. oder neue Folge 8. Bd. gr. 8. (XII u. 380 S.) Mainz, Kirchheim.

Hasse, weil. Consist.-R. Prof. Dr. Friedr. Rud., Kirchengeschichte. Herausgeg. von Lic. Prof. Dr. Aug. Köhler. 2. u. 3. Bd. gr. 8. (VIII u. 260 S., VII u. 324 S.) Leipzig, Engelmann.

Wir begrüßen mit Dank und Anerkennung die Herausgabe des von dem verstorbenen Professor Hasse hinterlassenen kirchengeschichtlichen Collegienheftes. Der gelehrte Verfasser des Anselm von Canterbury, einer der vorzüglichsten kirchengeschichtlichen Monographien, welche die deutsche Wissenschaft aufweist, zeichnet sich auch in diesen als Handbuch der Kirchengeschichte vor uns liegenden akademischen Vorträgen durch gewissenhafteste

Gründlichkeit, umfassende Gelehrsamkeit und scharfe Präcision in der Behandlung und Erschöpfung des Stoffes aus. Allerdings vermißt man ungern den in den ebenfalls kurzgefaßten Lehrbüchern von Hase und Niedner innerhalb der Noten enthaltenen vollständigen gelehrten Apparat, andererseits aber wird man die Fassung des Hasseschen Textes, die eigentliche kirchengeschichtliche Darstellung den kurzen Bemerkungen Niedners und den geistreichen Pointen Hases vorziehen und als geeigneter zum Selbststudium der Kirchengeschichte bezeichnen müssen. Die scharfe und meist glückliche Systematisirung des Stoffes verdient ebenfalls rühmend hervorgehoben zu werden. Wir möchten noch ganz besonders auf die Abschnitte im 2. Bande, welche das Verhältniß der mittelalterlichen Kirche zum Staate und die Lehre der Kirche vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, sowie auf die in Lehrbüchern der Kirchengeschichte meist vernachlässigte Missionsgeschichte im 3. Bande hinweisen. Möchte Hasses hinterlassener Kirchengeschichte eine recht weite Verbreitung und dieselbe Anerkennung zu Theil werden, deren sich die mündlichen Vorträge des Lebenden zu erfreuen hatten. Z.

Neander, A., Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche. 4. Aufl. 1—5. Bd. 8. (XII u. 2213 S.) Gotha, F. A. Perthes. (Werke. 3—7. Bd.)

Hefele, Prof. Dr. Carl Jos., Beiträge zur Kirchengeschichte, Archäologie u. Liturgik. 2 Bde. Mit 3 lith. Taf. gr. 8. (V u. 490 S. VIII u. 403 S.) Tübingen, Laupp.

Milman, H. H., The history of christianity from the birth of Christ to the abolition of paganism in the Roman empire. 3 vols. New edit. 8. (1450 p.) London 1864.

Bayerle, geistl. Rect. B. G., Die Kirchen- und Heiligengeschichte des Mittelalters und der neuern Zeit. 18—21. Lfg. 8. (807—998 S.) Berlin, Moeser.

Ceillier, Remy, Histoire générale des auteurs sacrés et ecclésiastiques etc. Nouv. édition. T. 11. 13. 8. à 2 col. (987 p. 875 p.) Paris, Vivès.

Gruber, Priest. Joh. Nep., Die Ophiten. Historische Inaugural-Abhandlung. 8. (V u. 183 S.) Würzburg. Passau, Elsässer & Waldbauer.

Ueberweg, Prof. Dr. Frdr., Grundriß der Geschichte der Philosophie von Thales bis auf die Gegenwart. 2. Theil. 1. Abth.: Grundriß

der Geschichte der Philosophie der patrist. Zeit. 8. (101 S.) Berlin, Mittler & Sohn.

Stöckl, Prof. Dr. Alb., Geschichte der Philosophie des Mittelalters. In 3 Bdn. 1. Bd. 8. (XX u. 431 S.) Mainz, Kirchheim.

Henry, A., Histoire de la poésie etc. Poésie chrétienne. T. 5. 2e éd. 8. (387 p.) Mirecourt, Humbert.

Bravo y Tudela, Ant., Historia de la elocuencia cristiana. T. 1. 4. (488 p.) Madrid 1864.

Märcker, Titus Silvanus und sein Wirken für das Christenthum. 4. (17 S.) Meiningen 1863. (Progr. des Gymn. Bernhardinum.)

Hilgenfeld, A., Bardesanes, der letzte Gnostiker. 8. (XI u. 155 S.) Leipzig, T. O. Weigel.

Barral, Etude sur St. Athanase. 8. (203 p.) Paris, Vivès.

Reinkens, Prof. Dr. Jos. Hub., Hilarius v. Poitiers. Eine Monographie. 8. (XL u. 359 S.) Schaffhausen, Hurter.

Zöckler, Prof. Lic. Dr. Otto, Hieronymus. Sein Leben und Wirken aus seinen Schriften dargestellt. 8. (XII u. 476 S.) Gotha 1865, F. A. Perthes.

Lombard, J., Jean Cassien, sa vie etc. 8. (33 p.) Strasbourg, impr. Silbermann.

Matzner, De Jacobi Vitriacensis, crucis praedicatoris, vita et rebus gestis. 8. Münster 1863. (Dissertation.)

Cropp, Joh., Origines et causae monachatus. 4. (64 p.) Göttingen 1863. (Gekrönte Preisschrift.)

History of Christian Names. 2 vols. 8. London, Parker, Son & Bourn.

Friedländer, L., Testimonia de virginum apud veteres Christianos aetate nubili. 4. (2 S.) Königsberg 1863. (Index lect. aestiv.)

Phillips, Geo., Der Codex Salisburgensis S. Petri IX 32. Ein Beitrag zur Geschichte der vorgratian. Rechtsquellen. 8. (74 S. mit 1 Steintaf.) Wien, Gerold's Sohn.

Hergenröther, Prof. Dr., Neue Studien über die Trennung der morgenländischen und der abendländischen Kirche. 8. S (61.) Würzburg, Stahel.

Pichler, Privatdoc. Dr. A, Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident von den ersten Anfängen bis zur jüngsten Gegenwart. 1. Bd. Byzantinische Kirche. 8. (XXII u. 559 S.) München, Rieger.

Pitna, J. Bpt., Juris ecclesiastici graecorum historia et monumenta. T. 1. A primo P. C. N. ad VI saec. 4. (LVI. 686 p.) Romae 1864.

Le Barbier, Ed., St. Christodule et la réforme des couvents grecs au XIe s. 12. (72 p.) Paris 1863, F. Didot.

d'Avril, Ad., La Chaldée chrétienne: étude sur l'histoire religieuse et politique des Chaldéens-unis et des Nestoriens. Paris, B. Duprat.

Mahn, Dr. K. A. F., Ueber den Ursprung und die Bedeutung des Namens Germanen. Ein Vortrag. 8. (32 S.) Berlin, Dümmler's Verl.

A. Holtzmann, Der Name Germanen. (Pfeiffers Germania. 9. Jahrg. 1. Heft. 1864.)

Köpke, Rud., Römer und Germanen im 4. Jahrhundert. (Raumer, Hist. Taschenb. 4. Folge. 5. Jahrg. 1864.)

Roesler, Dr. E., Zur Geschichte der unteren Donauländer. I. Die Geten und ihre Nachbarn. 8. (47 S.) Wien 1863, K. Gerolds Sohn.

Pallmann, Custos Dr. Rhold., Die Geschichte der Völkerwanderung nach den Quellen dargestellt. 2. Theil. 8. (XVI u. 519 S. mit 1 Steintafel.) Weimar, Böhlau.

Volz, Ueber das Jahr der Schlacht bei Pollentia. 4. (33 S.) Cöslin 1864.

Peigné-Delacourt, Recherches sur le lieu de la bataille d'Attila en 451 ornées d'une carte géographique et de planches chromolitographiques etc. Paris 1863, Imprimerie de Jules Claye.

Volmer, De regno Theodorici I., Wisigothorum regis, p. I. 8. Breslau 1862. (Dissertation.)

Horawitz, Dr. Adalbert Heinrich, Aus drei Jahrhunderten. Historische Abhandlung. 8. (42 S.) Wien 1864, aus der kais. königl. Hof- und Staatsdruckerei. (Separatabdruck aus dem Programme des k. k. Josephstädter Gymnasiums.)

Bei manchen Schriften sieht man sich sehr entschieden zu der Frage gedrängt, wem zu Nutze hat der Verfasser wohl seine Arbeit unter-

nommen? So ist es Ref. mit der vorliegenden ergangen. Herr Horawitz will „Bilder aus der vaterländischen Vergangenheit" entrollen? Zu diesem Behufe werden Mittheilungen aus der Vita S. Severini, der Vita S. Korbiniani sowie aus den Lebensbeschreibungen des heiligen Stephan aneinandergereiht und daran ziemlich dürftige und wenig werthvolle Bemerkungen geknüpft. Der Fachgenosse wird keinen Gewinn aus der Schrift ziehen; um aber „einem größeren Kreise" Interesse für diese Dinge einzuflößen, dazu mußte doch die Gruppirung des Stoffes eine weit lebensvollere, die Form der Darstellung gewandter und anziehender sein. dt.

Quicherat, Sur un anneau sigillaire de l'époque mérovingienne. 8. (17 p.) Paris, impr. Lahure.

Digot, Aug., Histoire du royaume d'Austrasie. T. 1—4. (dernier.) 8. (382. 376. 379. 398 p.) Nancy, Vagner.

Roth, P., Die Säcularisation des Kirchengutes unter den Karolingern. (Münchener Hist. Jahrb. f. 1865.)

Niehues, Prof. Dr. B., De stirpis Karolinae patriciatu qui vocatur sive consulatu romano. Pars. I. 4. (V u. 30 S.) Münster, Coppenrath.

Thil-Lorrain, Les ancêtres de Charlemagne. 12. (X. 302 p.) Paris, Lethielleux.

Beiträge zur Diplomatik III und IV. Die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger bis zum Jahre 840 von Dr. Th. Sickel. 8. (103 u. 73 S.) Wien 1864. (Aus den Sitzungsberichten der phil. hist. Klasse der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.)

Hr. Prof. Sickel fährt fort, uns die Resultate eingehender Studien über die Urkunden der Karolingischen Zeit, zunächst der königlichen und kaiserlichen, zu geben. Er darf jetzt unbedingt als der gründlichste Kenner derselben gelten: nicht bloß daß er auf ausgedehnten Reisen den weitaus größten Theil vorhandener Originale selbst geprüft, alle in Betracht kommenden äußeren Verhältnisse, Formeln, Datirung, Unterschriften, Kanzlei auf das sorgfältigste beachtet, auch dem Inhalte wendet er die volle Aufmerksamkeit zu, um theils ein sicheres Verständniß, theils die möglichst zuverlässigen Kriterien der Echtheit zu gewinnen. Eine große und wichtige Aufgabe, die er sich gestellt, eine neue Bearbeitung der Regesten der älteren Karolinger, hat jetzt den Anlaß zu Untersuchungen der letztern

Art gegeben, für die namentlich auch die Freunde der Rechts- und Verfassungsgeschichte ihm dankbar sein werden.

Jeder weiß, welche Bedeutung die Schutz- und Immunitäts-Verhältnisse in der fränkischen Verfassung haben, jeder auch, wie vielleicht auf keinem Gebiet mehr als hier durch spätere Fälschungen und Interpolationen die Erkenntniß des ursprünglichen erschwert ist. Es muß deßhalb in hohem Grade als erwünscht erscheinen, alle hier einschlagenden Urkunden einer genauen Prüfung unterworfen zu sehen, die theils Echtes und Falsches sondert, theils die verschiedenen Verleihungen, welche in Betracht kommen, genau auseinanderhält und die im Lauf der Zeit eingetretenen Veränderungen nachweist. Der Verf. macht dabei einen sorgfältigen Gebrauch von den Formeln, vergleicht überall diese und wirkliche Urkunden, muß aber freilich anerkennen, daß doch nicht für alle vorkommenden Fälle sich jene erhalten haben. Wie viel nemlich auch als gleichmäßiger Kanzleigebrauch oder feststehender Ausdruck für ein Rechtsverhältniß sich nachweisen läßt, immer finden sich doch auch Ausnahmen, die zu Anfang leicht Verdacht erregen, die man aber doch in manchen Fällen gelten lassen muß. Und selbst in den Sachen begegnet manches, was vereinzelt dasteht und was man geneigt sein mag für falsch zu halten, was sich aber bei eingehender Prüfung doch bestätigt. So ist hier die Kritik, wie alle wahre Kritik, nicht bloß zerstörend und auflösend, sondern auch positiven Ertrag gewährend. Ich führe als Beleg dazu gleich die Rechtfertigung der viel besprochenen Bulle des Papstes Zacharias für Fulda und des auf sie gestützten Diploms Pippins in Nr. IV der Beiträge an. Indem der Verf. eine früher (II) ausgesprochene Ansicht zu Gunsten der Authenticität des angeblichen Originals jetzt aufgiebt, rechtfertigt er weitläufig und wie ich finde überzeugend den Inhalt und bringt jenes als alte Abschrift zu Ehren. Aehnliche Berichtigungen oder Modificationen früher ausgesprochener Behauptungen kommen allerdings öfter vor (III, S. 36. 86 N. IV, S. 22. 24 N. 25. 36. 65). Sie beruhen zum Theil wohl darauf, daß der Verf. anfangs etwas zu weit in der Skepsis gieng, zu zuversichtlich in Abrede stellte was sich nicht in die allgemeine Regel fügte. Aber doch wird keiner dem Verf. daraus einen Vorwurf machen, der weiß, wie mißlich es oft ist bei Untersuchungen dieser Art zu voller Sicherheit zu gelangen, und sein Verfahren weit einem eigensinnigen Festhalten einmal ausgesprochener Behauptungen, wie es andere lieben, vorziehen.

Die Untersuchung in Nr. III nimmt den Gang, daß zuerst die Verleihungen von Schutz (mundium) und Immunität genau unterschieden werden; im allgemeinen erhalten die Ausführungen der D. V. G. (IV, S. 245 ff.) volle Bestätigung. Schutz und Immunität findet sich bei allen Stiftern, die dem König gehören, von ihm gegründet oder ihm tradirt sind, ohne besondere Verleihung; die Commendation giebt nur Schutz, die Immunität muß hier besonders ertheilt werden, wird aber auch ohne Schutz ertheilt. Seit Ludwig d. Fr. hat sich das geändert: jetzt ist beides immer verbunden, wie der Verf. annimmt, regelmäßig auch beides zusammen genannt; doch wie er anerkennt, einzeln auch nur das eine oder das andere ausdrücklich aufgeführt, wo beides gemeint [1]. Hr. Sickel sucht aber zu zeigen, daß unter den so gebrauchten Ausdrücken defensio oder tuitio doch nicht das mundium der früheren Zeit, sondern der allgemein den Kirchen zustehende Schutz oder Frieden gemeint sei, jenes dagegen unter anderm Namen, namentlich der Bezeichnung „specialis defensio", vorkomme (S. 102); wobei er freilich anerkennt, daß der Sprachgebrauch in der letztern Beziehung kein constanter ist. Das ganze Verhältniß vergleicht sich dann dem, welches auch sonst zwischen dem allgemeinen, alle Angehörige des Reichs umfassenden Schutz des Königs und dem besonders ertheilten für einzelne Personen besteht. Hiermit hängt aber auch die Frage nach der Bedeutung der Commendation zusammen: diese begründet den letzteren und ist für denselben erforderlich. Was Roth dagegen eingewandt hat, wird eben durch diese Unterscheidung großentheils entkräftigt. Wo aber der Verf. von den Folgen des besonderen Schutzes spricht, hätte er am wenigsten das dreifache Wergeld annehmen sollen. Von den vielen unbegründeten Erklärungen Roths ist die, welche dieser Annahme zu Grunde liegt, vielleicht die am wenigsten begründete, und Roth selbst bezieht es nur auf die Vasallen, nicht auf die gerade nach ihm in einem verschiedenen Verhältniß stehenden Commendirten anderer Art. (Feudalität S. 266.)

In dem vierten Stück ist von den Privilegien im damaligen speciel-

1) Von den Fällen solcher Ausnahme, die ich S. 246 Nr. 4 anführe, und die d. Vf. zum Theil bestreitet, kann ich das eine, Bouquet VI, S. 452, preisgeben, muß aber an dem andern, S. 492, festhalten, insofern Zollfreiheit als ein Ausfluß der Immunität erscheint.

len Sinn des Wortes, d. h. den Urkunden zu Gunsten von Klöstern in Beziehung auf ihre Stellung zu den Bischöfen, die Rede, und in einer besondern Ausführung von denen des Klosters Fulda, der ich schon vorher gedachte und auf die ich hier nicht näher eingehe.

Beide Abhandlungen berühren aber gelegentlich eine Reihe wichtiger, für die Geschichte interessanter Verhältnisse. Ich hebe hervor, was III, S. 9 gegen die gewöhnliche Annahme, daß Pippin sich zuerst Dei gratia rex geschrieben, bemerkt wird (erst von Karl läßt es sich mit Sicherheit nachweisen); S. 20 daß Karl in seinen Bestätigungen früherer Urkunden auf die seines Bruders Karlmann keine Rücksicht nimmt; S. 29, vgl. IV, S. 32, über allgemeine Güterbestätigungen durch die Könige; S. 46. 52. IV, S. 16 über die Erwähnung des Consenses der Großen und Unterschriften derselben in königlichen Urkunden; IV, S. 18 über die ohne Grund angenommenen Beziehungen Marculfs zu Burgund; IV, S. 40 über den Vollziehungsstrich des Königs in den älteren Urkunden ohne Monogramm (zwischen den Armen des Kreuzes); IV, S. 53 über die verschiedenen Recensionen des römischen liber diurnus; IV, S. 67 über die Wirksamkeit des Bonifaz.

Nach dem in der Vorbemerkung angegebenen Plan des Verf. werden wir noch eine dritte Abhandlung erwarten dürfen, die noch näher auf die einzelnen Bestimmungen über Immunität eingehen und zugleich von den falschen Urkunden dieses Inhaltes sprechen wird. G. W.

Braun, Steph., Carolo M. regnante quae inter ecclesiam et imperium ratio intercesserit. 8. (IV. 160 p.) Freiburg 1863, typis Dilger.

Döllinger, J. v., Das Kaiserthum Karl's des Großen und seiner Nachfolger. 2 Abh. (Münchener Hist. Jahrb. f. 1865.)

Rapp, G., Witukind. 8. (284 S.) Stuttgart, Liesching.

Monnier, Francis, Alcuin et Charlemagne, avec des fragments d'un commentaire inédit d'Alcuin, sur saint Matthieu, et d'autres pièces publiées pour la première fois. 2e éd. 32. (IV. 380 p.) Paris, H. Plon.

Franck, Ad., Réformateurs et publicistes de l'Europe. Moyen âge. Renaissance. 8. (507 p.) Paris 1863. M. Lévy.

Vahlen, J., Lorenzo Valla. 8. (45 S.) Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Mähly, Dr. Jac., Angelus Politianus. Ein Culturbild aus der Renaissance. 8. (173 S.) Leipzig, Teubner.

Schaeffer, Ad., Un moine protestant avant la réforme (Jean Paul). 8. (44 p.) Colmar, Barth.

Eye, Dr. A. v., und Dr. Jac. Falke, Kunst und Leben der Vorzeit vom Beginn des Mittelalters bis zu Anfang des 19. Jahrh. in Skizzen nach Orig.-Denkmälern. 2. Ausg. 3. Bd. 4. u. 5. Heft. 4. (32 Kpfrtaf. und 32 Bl. Text.) Nürnb., Bauer & Raspe.

Becker und von Hefner, Kunstwerke und Geräthschaften des Mittelalters &c. 36. (Schluß-)Heft. Frankfurt a. M. 1863, H. Keller.

Anciens monuments de l'Europe: châteaux, demeures féodales, forteresses, citadelles, ruines historiques etc. 8. (320 p.) Paris 1864.

Die Darstellungen der Biblia pauperum in einer Handschrift des XIV. Jahrhunderts, aufbewahrt im Stifte St. Florian im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns. Herausgeg. von A. Camesina. Erläutert von G. Heider. 8. (20 S. mit 34 Taf.) Wien 1863, Prandel & Ewald.

Chaubry de Troncenord, le baron, Etude historique sur la statuaire au moyen âge. 2e partie. Sculpteurs champenois. 8. (44 p.) Châlons-sur-Marne, impr. Laurent.

Creizenach, Dr. Th., Die Aeneis, die vierte Ecloge und die Pharsalia im Mittelalter. 4. (37 S.) Frankfurt a. M. 1863. (Gymn. Progr.)

Friedberg, Doc. Dr. Emil, Ehe und Eheschließung im deutschen Mittelalter. Eheschließung und Ehescheidg. in England und Schottland. 2 Vorträge. 8. (67 S.) Berlin, Mittler & Sohn.

Réfuveille, G., Etudes sur le progrès social, le commerce et l'industrie au moyen âge et au temps de la chevalerie. 420—1489. 18. (197 p.) Paris, Dupont.

Defourny, La loi de Beaumont, coup d'oeil sur les libertés et les institutions du moyen âge. 8. (XIV. 262 p.) Reims, Dubois.

Winkraus, C. F. Hierarchia illa, quae dicitur, medii aevi utrum plus utilitatis an detrimenti attulerit cultui humanitatique Europaeae. Afh. för rektorat. 8. (32 S.) Göteborg, C. F. Arwidsson.

Larroque, P., De l'esclavage chez les nations chrétiennes. 2e édit. 18. (251 p.) Paris, libr. internat.

Wallon, H., Mémoire sur la détermination du temps au moyen âge par le jour de l'entrée du soleil dans le signe du zodiaque, à l'occasion de l'historien Foucher de Chartres. 4. (18 p.) Paris, impr. impér.

4. Geſchichte der neueren und neueſten Zeit.

Strube, Guſt., Geſchichte der Neuzeit. 7. Ausg. 1—20. Hft. 8. 1. u. 2. Bd. (1306 S.) Coburg, Streit.

Siefers, Dr. W. E., Chronologiſche Ueberſicht der Geſchichte der neueren Zeit. 8. (65 S.) Soeſt, Naſſe.

Feuillet de Conches, F., Causeries d'un Curieux, Variétés d'histoire et d'art tirées d'un cabinet d'autographes et de dessins. Ouvrage enrichi de nombreux Fac-simile. Tome troisième. 8. (568 p.) Paris, H. Plon.

Der vornehmlichſte Inhalt dieſes drittes Bandes, welcher „Les Temps modernes" (Suite), enthält, bezieht ſich auf Montaigne, die Religionskriege, ferner Henry de Navarre et Marguerite de France und Heinrich III, Addiſon, Malherbe, Buſſy-Rabuſtin und Jean Racine. Außerdem enthält der Band noch einige allgemeinere Ausführungen, wie z. B. Utilité des documents originaux.

Weathers, Rev. Dr., General history of modern Europe. 4th edit. 12. London, Jones.

Bishop, T. B., Four centuries of modern Europe. 8. London, Freeman.

Adams, W. H., Scenes from the drama of European history. 8. (XXIV. 517 p.) London, Virtue.

Macleod, Rev. Al., European life; Readings in the history of western civilisation. 2nd edit. 8. (VIII. 247 p.) Edinburgh, Elliot.

Lettere autografe di Cristoforo Colombo nuovamente stampate, con un discorso sul Colombo di Cesare Correnti. 8. (XVI. 142 p.) Milano, G. Daelli e comp. (Bibl. rara. Vol. 16.)

Raccolta completa degli scritti di Cristoforo Colombo, ad illustrare e documentare la scoperta dell'America, recati in italiano, corredati di note e di una untroduzione da G. B. Torre. 8. (XII. 416 p.) Lyon, impr. Lépagnez.

Bluntschli, J. C., Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik. Seit dem 16. Jahrh. bis zur Gegenwart. 8. (667 S.) München, Literar.-artist. Anstalt. (Gesch. der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. 1. Bd.)

Bernhardt, Thdr., Machiavellis Buch vom Fürsten und Friedrichs des Großen Antimachiavelli. 8. (64 S.) Braunschweig, Schwetschke & Sohn.

Hutteni, Ulr., equitis, operum supplementum. Epistolae obscurorum virorum cum inlustrantibus adversariisque scriptis. Collegit, recensuit, adnotavit Prof. Dr. Ed. Böcking. Tom. I. Textus. 8. (XXXIII. 551 p.) Leipzig, Teubner.

Pepericorni, Joa., Defensio contra famosas obscurorum virorum epistolas. — Ortvini Gratii lamentationes obscurorum virorum. 16. (IV 374 p.) Leipzig, Teubner.

Althaus, F. G., Achtzehn Vorlesungen über Reformationsgeschichte. 8. (XIV u. 434 S.) Wiesbaden, Niedner.

Bonnet, Jules, Lebensbilder aus der Reformationszeit. Deutsch bearb. v. Dr. Frdr. Merschmann. Autoris. Ausg. 8. (XVI u. 276 S.) Berlin, G. Reimer.

Strack, Pfr. Karl, Bilder aus der Reformationsgeschichte. 2. Bd. 8. (VII u. 176 S.) Leipzig, Schlicke.

Hundeshagen, geh. Kirchenrath Prof. Dr. K. B., Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik insbesondere des Protestantismus. 1. Bd. 8. (XXIII u. 546 S.) Wiesbaden, Niedner.

Bungener, F., Calvin, sa vie, son oeuvre et ses écrits. 2e édit. 18. (468 p.) Paris, Cherbuliez.

Pressel, Paul, Johann Calvin. Ein evangel. Lebensbild. Mit dem Porträt des Reformators in Stahlst. 8. (IV u. 264 S.) Elberfeld, Friderichs.

Schellenberg, Stadtpfr. J. C., Johann Calvin. 2 Vorträge. 8. (55 S.) Mannheim, Löffler.

Fritzsche, Prof. Dr. O. F., Calvin. Gedächtnißrede. 8. (28 S.) Zürich, Schabelitz.

Vie de J. Calvin par Théod. de Bèze. Nouv. éd. publ. et annotée par Alfr. Franklin. 32. (LXI. 301 p.) Paris, Cherbuliez.

Looman, T. M., Johannes Kalvijn. 12. (31 bl.) Amsterdam, H. Höveker.

Merle d'Aubigné, Dr. J. H., Histoire de la réformation en Europe au temps de Calvin. T. 3. France, Suisse, Genève. 8. (XXXII. 610 p.) Paris, M. Lévy.

Corpus reformatorum. Vol. XXX. 4. Braunschweig, Schwetschke & Sohn.

Inhalt: Ioa. Calvini opera quae supersunt omnia. Ediderunt Guil. Baum, Ed. Cunitz, Ed. Reuss. Vol. II. (VI S. u. 1118 Sp.)

Bayerle, B. G., Die Kirchen- und Heiligengeschichte des Mittelalters und der neuern Zeit, oder: die katholische Kirche in ihrem Kampfe mit der weltlichen Macht und mit der großen Glaubensspaltung. 8. (1186 S.) Berlin, Möser.

Rivadeneyra, Pedro de, Vida de San Ignacio de Loyola fundator de la religion de la compañia de Jesus. 8. (704 p.) Barcelona 1863, viuda é hijos de Subirana.

Carayon, A., Documents inédits concernant la compagnie de Jésus. T. 1. 2. 8. (XI. 148 p. XIX. 132 p.) Poitiers, Oudin.

Daurignac, J. M. S., Geschichte der Gesellschaft Jesu. Uebers. von L. Clarus. 2 Bde. 8. (XII u. 676 S.) Regensburg, Manz.

De Jezuiten wie zij waren en wie zij zijn. 1e afl. 8. (1—48 bl.) Amsterdam, Wed. D. Kunst. (Compl. in 5 afl.)

Carayon, A., Bibliographie historique de la compagnie de Jésus, ou Catalogue des ouvrages relatifs à l'histoire des jésuites depuis leur origine jusqu'à nos jours. 4. (VIII. 612 p.) Paris 1864.

Daurignac, J. M. S., Histoire de François de Borgia, duc de Candie, 3e général de la compagnie de Jésus. 18. (396 p.) Paris, A. Bray.

Venn, H., The missionary life and labours of Francis Xavier, taken from his own correspondence. 8. London, Longman & Co.

Bref récit et succincte narration de la navigation faite en 1535 et 1536 par J. Cartier aux îles de Canada, Hochelega, Saguenay et autres. Réimpression figurée de l'édit. originale rarissime de 1545, avec les variantes .... et succincte introduction historique par d'Avezac. 8. (XXXII. 140 p.) Paris 1864.

Rellstab, Ernst, De ea quae inter Henricum IV. Franciae regem et Christianum I. principem Anh.-Berenb. intercesserit coniunctione. 8. (28 p.) Halle 1864. (Doctor-Dissertation.)

Graetz, Dr. H., Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 8. Bd. 8. (XV u. 498 S.) Leipzig, Leiner. (Behandelt die Neuzeit.)

Becker, A. Wolfg., Die Kunst und die Künstler des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Mit (eingedr.) Holzschn. 21.—30. (Schluß-) Lfg. 8. 3. Bd. (462 S.) Leipzig, Seemann. (Dieser 3. Band ist auch einzeln zu haben, unter dem Titel: Kunst und Künstler des 18. Jahrh.)

Stern, Adf., u. Andr. Oppermann, Das Leben der Maler nach älteren und neueren Kunstschriftstellern für Künstler und Kunstfreunde bearbeitet. Vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. 8. (XI u. 552 S.) Leipzig, Matthes.

Ristelhuber, P., Faust dans l'histoire et dans la légende. Essai sur l'humanisme superstitieux du XVIe siècle. 8. (221 p.) Paris, Didier et Ce.

Bernays, J., Ein ungedruckter Brief Joseph Scaligers. (Monatsber. der Berl. Ak. 1863.)

Böhmer, Dr. Heinr., Ueber Francis Bacon von Berulam und die Verbindung der Philosophie mit der Naturwissenschaft. 8. (34 S.) Erlangen, Enke.

Sigwart, C., Noch ein Wort über Franz Bacon von Berulam. (Preuß. Jahrbb. Bd. 13. 1864.)

Bertrand, Notice sur la vie et les travaux de Képler. 4. (40 p.) Paris, impr. F. Didot.

Tellkampf, A., Johann Kepler, der Begründer der neueren Astronomie. 8. (20 S.) Hannover 1862. (Progr. der höheren Bürgerschule.)

Droysen, Gust., Arlanibaeus, Godofredus, Abelinus. Sive scriptorum de Gustavi Adolphi expeditione princeps. 4. (36 p.) Berlin, Mittler & Sohn.

Schnabel, Dr. Joh., Hexenprozesse. — Folgen des 30jährigen Krieges. 8. (27 S.) Brilon. Salzkotten, Graffo.

Kobell, Franz von, Geschichte der Mineralogie. Von 1650—1860. Mit 50 (eingedr.) Holzschn. und 1 lith. Taf. 8. (XVI u. 703 S.) München, Literar.-artist. Anstalt. (Gesch. der Wissenschaften. Neuere Zeit. 2. Bd.)

Barach, Doc. Dr. Carl Sigm., Hieronymus Hirnhaim. Ein Beitrag zur Geschichte der philosophisch-theolog. Cultur im 17. Jahrh. 8. (VII u. 72 S.) Wien, Braumüller.

Seidemann, G. A., Johannes Hevelius. Ein Beitrag zur Geſchichte der Aſtronomie des 17. Jahrhunderts. 4. (38 S.) Zittau 1864. (Gymn.-Progr.)

Lehmans, J. B., Spinoza. Sein Lebensbild und ſeine Philoſophie. Inaugural-Diſſertation. 8. (VII u. 127 S.) Würzburg, Stuber.

Foucher de Careil, A., Leibniz, Descartes et Spinoza, avec un rapport par V. Cousin. 8. (292 p.) St. Cloud, Ladrange.

Guiraudet, Leibnitz et Newton. 8. (26 p.) Lille, impr. Danel. (Extr. des Mém. de la Soc. impér. etc. de Lille.)

Leibniz, Werke gemäß ſeinem handſchriftl. Nachlaſſe in der Königl. Bibliothek zu Hannover. Hrsg. v. Onno Klopp. 1. Reihe. 2. u. 3. Bd. 8. (LXXXVI u. 432 S. LXVI u. 384 S.) Hannover, Klindworth.

Oeuvres de Leibniz, publiées pour la première fois d'après les manuscrits originaux, avec notes et introductions, par A. Foucher de Careil. T. 5. Projet d'expédition d'Egypte, présenté à Louis XIV. 8. (LXXXIX. 356 p.) Paris, F. Didot.

Leibnitii de expeditione aegyptiaca Ludovico XIV. Franciae regi proponenda scripta quae supersunt omnia adiecta praefatione historico-critica ed. Onno Klopp. 8. (CII u. 432 S. mit Portr. in Stahlſt.) Hannover, Klindworth.

Klopp, Onno, Leibniz der Stifter gelehrter Geſellſchaften. Vortrag. 8. (24 S.) Leipzig, Teubner.

Hiver, Le XVIIIe siècle, étude politique et morale d'après les écrits contemporains. 1. part. 16. (161 p.) Amiens 1864, Caron. Paris, Aubry. (Mit Ausnahme von cap. XI früher in der Revue franç. unter dem Titel „La chronique secrète et les pamphlets au XVIIIe siècle.)

Hettner, Herm., Literaturgeſchichte des 18. Jahrhunderts. 3. Theil. 2. Buch. 8. Braunſchweig, Vieweg & Sohn.

Inhalt: Geſchichte der deutſchen Literatur im 18. Jahrhundert. 2. Buch. Das Zeitalter Friedrichs des Großen. (VI u. 631 S.)

Ebeling, Dr. Frdr. W., Geſchichte der komiſchen Literatur ſeit der Mitte des 18. Jahrhunderts. 1. Bd. 4. Lfg. 8. (S. 289—384) Leipzig, G. J. Purfürſt.

Damiron, Ph., Mémoires pour servir à l'histoire de la philosophie au XVIIIe siècle. T. IIIe, précédé d'une introduction par Ch. Gouraud. 8. (XXXVI. 435 p.) Paris 1864.

Stevens, Abel, History of the religious movement of the eighteenth century, called methodism etc. Edit. by Will. Willey. Vol. I. From the origin of methodism to the death of Whitefield. 8. (34 p.) London, Willey.

Bauer, B., Freimaurer, Jesuiten und Illuminaten, in ihrem geschichtlichen Zusammenhange. 8. (125 S.) Berlin, Heinicke.

Valentiner, D., Charakterbilder u. Gruppen aus der Cultur- und Literaturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Neue (Titel-)Ausg. 8. (IV u. 453 S.) Mainz (1861) 1865, Kunze.

Witt, Cornélis de, La société française et la société anglaise au XVIIIe siècle. 18. (VIII. 254 p.) Paris, M. Lévy.

Funk, Die Auffassung des Begriffs der Polizei im vorigen Jahrhundert. Zweiter Aufsatz. (Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft. 20. Jahrg. 1864.)

Laudrin, A., Correspondance inédite de Linné avec Claude Richard et Ant. Richard (1764—1774). 8. (52 p.) Versailles, impr. Montalant.

Schlosser, F. C., Geschichte des 18. Jahrhunderts und des 19. bis zum Sturz des französischen Kaiserreichs. 5. Aufl. 2—13. Lfg. 8. (1. Bd. X u. S. 161—623. 2. Bd. IV u. 606 S. 3. Bd. IV u. 566 S. 4. Bd. S. 1—240.) Heidelberg, J. C. B. Mohr.

Campredon, de, ministre plénipotentiaire du roy et médiateur pour S. M. de tous les traités de pais, Mémoire sur les négociations dans le Nord sur ce qui s'est passé de plus important et de plus secret pendant le cours de la guerre de vingt années, dont cette partie de l'Europe a été agitée de 1679 à 1719. 8. (66 p.) Paris, Didier et Ce. (Extrait du cabinet historique.)

Keym, Frz., Prinz Eugen von Savoyen. Nach A. Arneth bearb. 12. (307 S.) Freiburg im Br., Herder. (Sammlung historischer Bildnisse. IV.)

Körner, Dir. Prof. Frdr., Prinz Eugen. Ein Lebensbild. 8. (III u. 195 S.) Berlin, Böttcher.

Relation du siège de Prague par les Autrichiens en 1742. 8. (20 p.) Paris 1864.

Kapp, Fr., Friedrich der Große, England und die vereinigten Staaten. (Deutsch Jahrbb. 13 Bd. 1864.)

Cantù, Ces., Storia di cento anni (1750—1850). 4. ediz. 5 vol. 16. Torino, Unione tipografico-editrice.

Struve, Guſt., Revolutions-Zeitalter. Vom J. 1789—1848. 7. Aufl. 1—15. (Schluß-)Hft. 8. (981 S. mit 1 Tab.) Coburg, Streit.

Gatta, Matteo, La storia moderna della rivoluzione francese ai nostri giorni (1789—1863). 14. Milano.

Ducourday, G., Histoire contemporaine depuis 1789 jusqu'à nos jours. 1. partie, de 1789 à 1815. 12. Paris 1863, L. Hachette.

Denkwürdigkeiten des Domherrn Grafen v. W. Vom Beginn der erſten franzöſ. Revolution bis zur neueſten Zeit. 8. (VIII u. 374 S.) Leipzig, Bergſon-Sonenberg.

(Die Schrift macht den Eindruck fingirt zu ſein mit der Tendenz, gewiſſe Zuſtände der Gegenwart zu ironiſiren.)

Alison, Sir Archibald, History of Europe, from the fall of Napoleon, in 1815, to the accession of Louis Napoleon, in 1852. Vol. 2. 3. 8. (XX. 434 p. IX. 404 p.) London Blackwood.

Epitome of Alison's history of Europe. 13. ed. 8. Edinburgh & London, W. Blackwood.

Gervinus, G. G., Einleitung in die Geſchichte d. 19. Jahrhunderts. 4. Aufl. 8. (184 S.) Leipzig, Engelmann.

— — Geſchichte d. neunzehnten Jahrhunderts ſeit den Wiener Verträgen. 7. Bd. 8. (VIII u. 748 S.) Leipzig 1865, Engelmann.

Dieſer Band behandelt innere Zuſtände der europäiſchen Staaten im dritten Jahrzehnt und zwar Griechenlands, Rußlands, Polens, Oeſterreichs, Deutſchlands, der Schweiz, Italiens, Spaniens und Portugals, Großbritanniens und Irlands, der Niederlande und endlich Frankreichs.

Cust, Ed., Annals of the wars of the nineteenth century. Compiled from the most authentic histories of the period. Vol. III and IV. (1810—1815.) 12. (742 p.) London 1863, J. Murray.

Heuſinger, C., Bilder aus den Freiheitskämpfen des 19. Jahrhunderts. 4 Bde. 8. (XVI u. 1235 S.) Leipzig, O. Hoſemann.

Dollfus, Ch., Essai sur le XIXe siècle: la société et les moeurs. (Revue Germ. 1864.)

Honegger, Dr. J. J., Literatur u. Cultur d. 19. Jahrhunderts. In ihrer Entwicklg. dargeſtellt. 8. (VIII u. 296 S.) Leipzig 1865, Weber.

Henke, Dr. E. L. Th., Rationalismus u. Traditionalismus im 19. Jahrh. 8. (31 S.) Marburg, Elwert.

Levallois, Jul., La piété au XIXe siècle. (XII. 381 p.) Paris 1864.

Des Mousseaux, Gougenot, La magie au XIXe siècle. Nouv. édit. 8. (XXXII. 468 p.) Paris 1864.

Usinger, R., Napoleon und der rheinische Bund. (Preuß. Jahrbb. 14. Bd. 1864.)

— — Napoleon und der nordische Bund. (Preuß. Jahrbb. 14. Bd. 1864.)

Denkwürdigkeiten des Generals der Infanterie Markgrafen Wilhelm v. Baden aus den Feldzügen von 1809 bis 1815. Hrsg. v. Gen.-Lieut. a. D. Frhrn. Phil. Röder v. Diersburg. 8. (XI u. 256 S.) Karlsruhe, Bielefeld.

Ein Buch, das sehr werthvoll sein könnte, wenn es nicht — nach dem Wunsch der Familie des Markgrafen — völlig verstümmelt den Markt betreten hätte. Nur die militärischen Aufzeichnungen sind veröffentlicht, und auch diese nicht ohne eine sehr weitgehende Rücksicht auf hochgestellte Personen, die der Verfasser mit der ihm eigenen Geradheit und Derbheit beurtheilte.

So wie es vorliegt, hat das Buch keine große Bedeutung, wenn man nicht ein beinahe pathologisch zu nennendes Interesse an der rheinbündischen Gesinnung nimmt, die den alten General Napoleons beseelt. Der Angabe Schlossers, daß bei Leipzig die badischen Truppen (die der Markgraf befehligte) zu den Alliirten übergegangen seien, tritt der Herausgeber mit einer sehr energischen Erklärung entgegen. Vielleicht ist es einer späteren Zeit vorbehalten, die Aufzeichnungen des Markgrafen, die für die Geschichte Badens nach mehr als einer Seite hin wichtig sein dürften (er führte längere Zeit die Unterhandlungen in der badischen Territorial- und Erbfolgefrage und war eine Reihe von Jahren Präsident der badischen ersten Kammer) vollständig der Oeffentlichkeit zu übergeben.

F. W.

Heller v. Hellwald, Feldmarschallieut. Frdr., Erinnerungen aus den Freiheitskriegen. Nach dem Tode des Verf. herausgegeben von Ferd. v. Hellwald. 8. (IV u. 168 S.) Stuttgart, Cotta.

Erinnerungen aus dem Leben eines Veteranen der Freiheitskriege. 16. (31 S.) Berlin 1863, Beck.

Beitzke, Major a. D. Dr. H., Geschichte der deutschen Freiheitskriege in den Jahren 1813 und 1814. 3. verb. Aufl. 2 u. 3. (Schluß-)Band. 8. (630 S. VI u. 455 S.) Berlin, Duncker & Humblot.

Scheibler, K. H., Vaterländische Erinnerungsblätter an den Befreiungskrieg. 8. (Separatabdruck aus den Jenaischen Blättern 1863. I.)

Befreiungskrieg, der. Für das preuß. Volk erzählt und geschmückt mit 5 Bildnissen der Helden (in Holzschn.) 8. (32 S.) Stettin, v. der Nahmer.

Paulig, F. R., die Freiheitskriege in Characterbildern. Nach Musterdarstellungen der deutschen und ausländ. Literatur bearb. 2. Aufl. 8. (VIII u. 344 S.) Frankfurt a. O., Paulig.

Männer, die, des Volks in der Zeit deutschen Elends 1805—1813. 3. Lfg. 8. (97 S.) Berlin, Seehagen.

Usinger, Doc. Dr., kurze Geschichte des Freiheitskrieges v. 1813. Zur rechten Würdigung der wahren Bedeutung dieser Kämpfe. 8. (61 S.) Coburg, Streit.

Braunfels, Zur funfzigjährigen Jubelfeier der Leipziger Völkerschlacht. 8. Hannover 1863, G. Krüger.

Schlacht bei Leipzig vom 15. bis 18. Oktober 1813 von einem alten Soldaten. 16. (32 S.) Genf, Müller-Darier.

Die kleine Chronik der großen Völkerschlacht bei Leipzig im Jahr 1813. 32. (63 S.) Leipzig, Hentze.

Königer, Hauptm. Jul., die Völkerschlacht bei Leipzig nach den Hauptzügen ihres Verlaufs und ihre Bedeutung. Mit 1 Uebersichtskarte für die Schlacht und 1 Plane für die Einnahme der Stadt. 8. (169 S.) Leipzig, Hirzel.

Richter, Dr. Frdr., historische Darstellung der Völkerschlacht bei Leipzig. Mit 1 Plan des Schlachtfeldes. 2—5. (Schluß-)Lfg. 8. (XV u. 65—270 S.) Hamburg, Richter.

Ritznadel, Frdr. Aug., Die Völkerschlacht bei Leipzig. 8. (32 S.) Saalfeld 1863, Niese.

Würdig, L., Die Völkerschlacht bei Leipzig. 1—3. Aufl. 8. (32 S.) Dessau, Aue.

Leonhardt, K. G., Merkwürdige Ereignisse und denkwürdige Anecdoten aus der Zeit vor, während und nach der Leipziger Völkerschlacht. 16. (VIII u. 91 S.) Leipzig, Wengler.

Schlacht, die, bei Hanau, am 30. u. 31. Oktbr. 1813 in allgemeiner Darstellung und Einzelbildern. 8. (VI u. 236 S.) Hanau, König.

Hörstedt, Lars, Tyska och norska fälttågen 1813 och 1814, uppteckning öfver de märkvärdigaste händelser och slag. 8. (32 S.) Lund, Håkan Ohlsons boktryckeri.

Förster, Dr. Fr., Geschichte der Befreiungskriege 1813. 1814. 1815. Dargestellt nach theilweise ungedruckten Quellen und mündlichen Aufschlüssen bedeutender Zeitgenossen rc. 7. Aufl. 1. Bd. 22 Lfgen. 2. Bd. 1—15. Lfg. 8. 1. Bd. (XII u. 876 S.) 2. Bd. (S. 1—600) Berlin, Hempel.

Rautenberg, C. L., Erinnerungskranz an die Freiheitskriege in den Jahren 1813, 1814 und 1815 und an die Festfeier am 17. März 1863. 8. (172 S.) Mohrungen, Rautenberg.

Wagler, Dr. Fr. Ab., Geschichte der Freiheitskriege v. 1813—1815. 8. (VIII u. 216 S.) Berlin, Kobligk.

Beitzke, Major a. D. Dr. Heinr., Geschichte des Jahres 1815. 1. Bd. 8. (XI u. 412 S.) Berlin 1865, Kobligk.

Charras, Histoire de la campagne de 1815. — Waterloo. — 4e éd., revue et augmentée de notes en réponse aux assertions de M. Thiers. 8. (XV. 690 p.) Bruxelles, Lacroix, Verboeckhoven et Ce.

Thiers, A., Congrès de Vienne. Nouv. édit., augmentée du texte des principaux traités de 1815. 18. (403 p.) Paris, Lheureux et Ce.

Turr, le général E., Le congrès européen à Vienne. 8. (15 p.) Paris, Vallée.

Goblet d'Alviella, Mémoires historiques. Dix-huit mois de politique et de negociations se rattachant à la première atteinte portée aux traités de 1815. Tome I. 8. (458 p.) Bruxelles 1864.

Supplementary despatches, correspondence and memoranda of Field Marshal Arthur Duke of Wellington. Edit. by his Son. Vol. XI. Occupation of France by the allied armies, surrender of Napoleon, and restoration of the Bourbons, July 1815 to July 1817. 8. (760 p.) London, Murray.

Franz von Baader und die Ideen der heiligen Allianz. (Jahrbb. für Gesellschafts- und Staatswissenschaften. Herausgegeben von J. C. Glaser. 2. Band.)

Atlas politique de l'Europe, 1814—1864, exposant le développement des principes de 1789, l'esprit des traités de 1814 et 1815, les besoins et les tendances des peuples etc. 1re partie. Fol. (10 cartes. 25 p.) Paris 1864.

Reybaud, L., Études sur les réformateurs ou socialistes modernes. 1re partie. St. Simon. Charles Fourier. Robert Owen. Auguste Comte et la philosophie positive. 2e partie. La société et le socialisme moderne. Les Communistes. Les Chartistes. Les Utilitaires.

Les Humanitaires. Les Mormons. 7e édit., précédée d'une préface ... de M. Jay. 8. (IV. 476. 459 p.) Paris 1864.

Biographical Sketches. By Nassau W. Senior. 8. London, Longman, Green & Ce.

Comprising: Berryer; Tronson du Coudray; Lord Coke; Sir Rud. Crewe; Chief Justice Heath; Sir Matthew Hale; Chief Justices Scroggs, Pemberton, and Holt; Lord Mansfield; Riembauer; the Kleinschrots; J. H. Ramcke; Charles V of Spain; Lord Bacon; Lord King; Colonel J. A. King.

Mignet, Eloges historiques. Th. Jouffroy, Baron de Gerando. Laromiguière. Lakanal. Schelling. Comte Portalis. Hallan. Lord Macaulay. 8. (IV. 369 p.) Paris 1863, Didier et Ce.

Esquisses généalogiques concernant un grand nombre de familles alliées entre elles et remontant à saint Louis, Rudolphe de Habsbourg, Jean Sans-Terre, saint Ferdinand etc.; suivies d'appendices, armorial et tables. 8. (IV. 453 p.) Paris 1864.

Gabourd, Amédée, Histoire contemporaine, comprenant les principaux événements qui se sont accomplis depuis la révolution de 1830 jusqu'à nos jours. T. I. II. 8. (XI. 547 p. 548 p.) Paris, F. Didot.

Actenſtücke zur Lauenburgiſchen Erbfolgefrage aus den J. 1846, 1847 u. 1849. 8. (31 S.) Hamburg, Perthes-Beſſer & Mauke.

Wenck, Prof. Wold., Der Kampf um Schleswig-Holſtein in den J. 1848—1850. 8. (IV u. 60 S.) Leipzig, Grunow.

Seubert, Hauptm. A., Die Kriegführung der Dänen in Jütland, dargeſtellt an General Rye's Rückzug im J. 1849. Mit 1 Specialkarte. 8. (160 S.) Darmſtadt, Zernin.

Kappe, G. v., Preußens Antheil an dem deutſch-däniſchen Streit im J. 1848. Mit 2 (lith.) Karten. 8. (VII u. 126 S.) Leipzig, O. Wigand.

Struve, G., Die Zeit von 1848 bis 1863. 8. (64 S.) Coburg, Streit.

Tano, M. X., Histoire diplomatique de la guerre d'Orient en 1854, son origine et ses causes. 8. (379 p.) Paris 1864.

Letters from the Crimea, during the Years 1854 and 1855. Emily Faithfull. 8. London 1863.

Todleben, Gen.-Lieut. Ed. v., Die Vertheidigung v. Sebaſtopol. Ueberſetzung aus dem Ruſſ. 1. Thl. 2 Bde. 4. (LIX u. 917 S. mit

8 Stein- u. 5 Kupfrtaf. u. 10 lith. Karten.) St. Petersburg. (Berlin, Mittler & Sohn.)

Reise der österreichischen Fregatte Novara um die Erde in den J. 1857, 1858, 1859. Beschreibender Theil v. Dr. Karl v. Scherzer. 2. Bd. 2. Aufl. Mit 15 (lith.) Karten, 2 Beilagen u. 76 Holzschn. 8. (448 S.) Wien 1865, Gerolds Sohn.

— — Dieselbe. Volks-Ausg. 2. Bd. 1—15. Lfg. 8. (S. 1—632 mit eingedr. Holzschn., Holzschn.- u. Steintaf.) Ebd.

— — Dieselbe. Statistisch-commercieller Theil von Dr. Karl v. Scherzer. 1. Bd. Mit 13 in den Text gedr. Karten u. 1 lith. Erdkarte (in Fol.) 4. (IX u. 388 S.) Ebendaselbst in Commission.

Guzman's, Lieut. Alb., Erinnerungen aus dem italienischen Feldzuge des J. 1859. Mit lyr. Anh. Aus dem Nachlasse des Verstorbenen hrsg. v. Rob. Hamerling. 8. XV u. 320 S) Wien, Schönewerk.

Mollinary Ritter v. Monte Pastello, Gen.-Major A., Studien über die Operationen u. Tactique der Franzosen im Feldzuge 1859 in Italien. 8. (VII u. 130 S.) Wien, Braumüller.

Cullen Bryant, W., Imperial Courts of France, England, Russia, Prussia, Sardinia, and Austria, richly illustrated with Portraits of Imperial Sovereigns and their Cabinet Ministers; with Biographical Sketches and an Introduction. Edit. by W. H. Bidwell. 8. (411 p.) New-York 1863.

Bourgoing, le baron P. de, Souvenir d'histoire contemporaine. Episodes militaires et politiques. 8. (IV. 605 p.) Paris, Dentu.

Prévost-Paradol, Quelques pages d'histoire contemporaine. 2e série. 8. (X. 327 p.) Paris 1864.

Reynaud, Jac., Portraits contemporains. Nouv. série. 8. (291 p.) Paris 1864.

Cantù, Cesare, Collectanea di storie e memorie contemporanee, raccolte e tradotte. Milano, Corona e Caimi.

Tilley, H. A., Eastern Europe and Western Asia. Political and social sketches on Russia, Greece, and Syria, in 1861—2—3. 8. (XI. 374 p.) London, Longman.

The annual register; or a view of the political history and domestic occurrences of the year 1862. Vol. 104. 8. (XVI. 526 p.) London, Rivingtons.

An index to the times, and to the topics and events of the year 1862. 8. (VI. 87 p.) London, Freeman.

The annual register, a Review of public events at home and abroad, for the year 1863. New Series. 8. (VII. 755 p.) London, Rivingtons.

Oertel, Dr. Frdr. Max., Das Jahr 1863. 7. Nachtrag zur 2. Aufl. der genealog. Tafeln des 19. Jahrh. 12. (63 S.) Meissen, Mosche.

Mavidal, J., Annuaire des faits, résumé universel chronologique et alphabétique des événements de 1863. 3e année. 18. (419 p) Paris, B. Duprat.

Schultheß, H., Europäischer Geschichtskalender. 4. Jahrg. 1863 u. Januar bis März 1864. 8. (IV u. 440 S.) Nördlingen, Beck.

Zeller, Jul., L' année historique, revue annuelle des questions et des événements politiques en France, en Europe et dans les principaux états du monde. 4e année. 18. (479 p.) Paris, L. Hachette et Ce.

Annuaire des Deux Mondes, histoire générale des divers états. T. XII. 1862—1863. 8. Paris, Bureau de la Revue des d. M.

Posel z Prahy. Kalendář historický a politický na rok 1864. Ročnik 3. S. 27 vyobrazenimi. 4. (132 S.) Prag, Kober.

Martin, Fr., Statesman's year book: a statistical, genealogical, and historical account of the states and sovereigns of the civilized world for the year 1864. 8. (XIII. 685 p.) London, Macmillan.

Chronik der Gegenwart. Herausgeg. v. mehreren Gelehrten unter Red. v. Dr. Herm. Bischof u. Jos. Strobel. 1. Bd. 9 Hfte. (Jahrg. 1864. April—Decbr.) 8. München, (L. Finsterlin.)

Aus dem Inhalte: H. Bischof, Der Adel in Deutschland. — Strobel, Maximilian II. von Bayern. — Retzer, Die Stellung der Frauen in Staat und Gesellschaft. — G. E. Haas, Gedanken über moderne Geschichtschreibung. — Strobel, Ueber die Nothwendigkeit einer Föderation der Mittel- u. Kleinstaaten. — J. Stengle, Die Bedeutung des Suez-Kanals für Deutschland. — Haas, Die Bedeutung des mexikanischen Kaiserreichs für Deutschland. — Huberwald, Entstehung und Bedeutung des amerikanischen Bürgerkrieges. — Haas, Staatsstreich und Rettung der bürgerlichen Gesellschaft. — Strobel, Völkerrecht und politische Umgestaltung Europa's. — Die Convention vom 15. Sept. und die Lage Italiens. — Die europäischen Fragen der Gegenwart. — Schilling, Statistik bezüglich der Erkrankung, Sterblichkeit und Lebensdauer der Juden. —

Staatsarchiv, das, Sammlung der officiellen Actenstücke zur Geschichte der Gegenwart. Hersg. v. Ludw. Karl Aegidi u. Alfr. Klauhold. Jahrg. 1864. (Bd. 6 u. 7 des ganzen) 8. (XXXII u. 756 S. XVI u. 401 S.) Hamburg, O. Meißner.

Wir weisen in möglichster Kürze auf den reichen Inhalt der sehr umfangreichen 1864 erschienenen Fortsetzung des Staatsarchives hin. Ueber das Unternehmen im allgemeinen brauchen wir kein Wort zu verlieren; es hat sich in politischen und historischen Kreisen eingebürgert, und verdient dieß in immer wachsendem Maße, da die Sorgfalt und Umsicht der Herausgeber das Staatsarchiv zu einer unschätzbaren Fundgrube für eingehendere Beschäftigung mit der gegenwärtigen Politik machen. Den meisten Raum nimmt dießmal natürlich die deutsch-dänische Frage ein, namentlich hinsichtlich des Erbfolgerechtes, wodurch ein Zurückgreifen auf frühere Stadien der streitigen Angelegenheit von selbst geboten war. Ferner haben die Herausgeber Actenstücke, welche auf den griechischen Thronwechsel, auf die jonischen Inseln, die italienische Frage, die kurhessische Verfassungs-Angelegenheit, katholische Kirchenverhältnisse, die Zollvereins-Erneuerung, sowie überhaupt Handelspolitik Bezug haben, berücksichtigt; endlich preußische Landtags-Angelegenheiten, sowie Thronreden, Manifeste und Proclamationen. Vortreffliche Register erleichtern sehr den Gebrauch des Werkes.

Arends, Ger.-Assess. Ferd., Genealogisch-historische Tafel zum Verständniß der Schleswig-Holsteinischen Frage. Imp.-Fol. Berlin. Leipzig, Hermann.*)

Glogau, Heinr., Stammtafel des Schleswig-Holsteinschen Fürstenhauses von 1460 bis auf die Gegenwart. 8 Bl. Imp.-Fol. Cassel, Fischer.

Jefferey, F. G., Genealogical chart, showing the right of the present king to the throne of Denmark, and the claim of Prince Augustenburg to the duchy of Schleswig. 8. London, Longman.

Stammtafel des Hauses Oldenburg soweit solche für die schleswig-holsteinische und dänische Thronfolge und die deshalbigen Streitfragen erheblich ist ꝛc. Stammtafel zur Erklärung der dänischen Erbfolge nach dem Königsgesetz von 1665. 1 Tab. in Fol. Cassel, Scheel.

Schleswig-Holstein. Uebersicht des Wissenswerthen über die transalbingischen Herzogthümer. 1. u. 2. Aufl. 8. (80 S.) Leipzig, J. J. Weber.

---

*) Bei der zahlreichen Literatur über die Schleswig-Holsteinsche Frage ist cum grano salis Vollständigkeit erstrebt; Schriften ohne jegliche sachliche Erörterung sind natürlich ausgeschlossen, ebenso die späteren Auflagen von schon im vorigen Jahre aufgeführten Schriften. A. d. R.

Schmidt, Ad., Schleswig-Holsteins Geschichte und Recht. 8. (34 S.) Jena, Fr. Frommann.

Das gute deutsche Recht Schleswig-Holsteins. Ein Blick auf die Geschichte der Herzogthümer von der Entstehung derselben bis auf die Gegenwart. Sep.-Abdr. aus dem Süddeutschen Sonntagsblatt von Gihr. 1—3. Auflage. (13 S.) Stuttgart, Koch.

Engelbregt, Dr., Sleeswijk-Holstein tegenover Denemarken. Historisch overzigt. 8. (IV. 84 bl.) Amsterdam, P. N. van Kampen.

Denemarken in betrekking tot Sleeswijk-Holstein, van de vroegste tijden tot op heden. 8. (31 bl.) Amsterdam, Brinkman.

Aubert, Francis, Le Danemark et l'Allemagne. Les duchés de Sleswig, de Holstein et de Lauenbourg. 8. (30 p.) Paris, Dentu.

Neumann, L., Das Verhältniß Schleswig-Holsteins zu Dänemark. Ein Beitrag zur Orientirung. 8. (36 S.) Wien, Gerold.

Seinguerlet, Douze années de la domination danoise dans les duchés de Schleswig-Holstein. Strassburg, Salomon.

Seinguerlet, Les duchés de Sleswig et de Holstein. (Revue Germ. 1864.)

Beauvois, E., La nationalité du Shleswig. 8. (32 p.) Paris, impr. Dubuisson et Ce.

Clement, Dr. K. J., Schleswig, das urheimische Land des nicht dänischen Volks der Angeln und Frisen und Englands Mutterland, wie es war und ward. Eine histor.-ethnol. Denk- und Beweisschrift. 8. (III u. 367 S.) Altona, Hostermann.

Thomsen, Carl, Die Nationalität des nördlichen Schleswig. 8. (15 S.) Kiel, Schröder & Co.

Kürschner, Ein Wort über die 6 sogenannten Schleswig'schen Dörfer. 8. (13 S.) Rendsburg, Matthiessen.

Schäfer, J., Schleswig-Holsteins Recht und des deutschen Volkes Pflicht. 1. u. 2. Aufl. 8. (36 S.) Darmstadt, Lange.

Schleswig-Holstein's Recht und die 3. Machtgruppe. 8. (38 S.) Hannover, Wedekind.

Malortie, C. v., Dem Recht die Ehre. Ein Blick nach rückwärts und ein deutsches Wort für die gekränkten Rechte Schleswig-Holsteins und des Herzogs Friedrich. 8. (VI u. 51 S.) Halle, Anton.

Pirazzi, Emil, Ein Wort an England von Schleswig-Holsteins Recht und Deutschlands Ehre. 8. (IV u. 104 S.) Frankfurt a. M., Sauerländer.

Crawshay, Geo., Der Londoner Traktat vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung in England. Vortrag gehalten am 2. Febr. 1864. 8. (27 S.) Bremen, Gesenius.

Ueber das Verhältniß Deutschlands zum Londoner Vertrag. Vortrag des Ausschusses für die Holstein-Lauenburgische Verfassungsangelegenheit. 8. (20 S.) Leipzig, Brockhaus.

Biesterfeld, Adv. Dr. C. W., Schleswig-Holstein die Tagesfrage aus dem Norden Deutschlands betrachtet. 8. (IV u. 27 S.) Hamburg, Nolte.

Frage, die schleswig-holsteinische und die dänisch-deutsche. 8. (130 S.) Wien, typogr.-liter.-artist. Anst.

Geiger, A. de, Discours sur le Sleswig-Holstein, prononcé dans la séance du Corps législatif du 29 janvier 1864. 8. (14 p.) Paris, impr. Panckoucke et Ce.

Grégoire, Ernest, Le conflit dano-allemand jugé par l'histoire. 12. (24 p.) Paris, impr. Schiller.

Hoff, F. H. B. van, Sleeswijk-Holstein. Het hangende vraagstuk historisch beschouwd en outwikkeld. 8. (67 bl.) Zutphen, van Someren.

Huber, V. A., Zur Schleswig-Holsteinschen Frage. 8. (33 S.) Nordhausen 1863, Förstemann.

Jannasch, R., Vortrag über Schleswig-Holstein. 8. (16 S.) Coburg, Streit.

Léouzon-Le-Duc, L., Le congrès et le conflit dano-allemand. 8. (56 p.) Paris, Amyot.

Rosenberg, C., Hufvuddragen af frågan „Schleswig-Holstein“ samt Danmarks strid för Sleswig. 12. (36 S.) Stockholm, Sigfr. Flodin.

The Dano-German conflict and Lord Russell's proposals of mediation. 8. London, Longman.

Zum nähern Verständniß der schleswig-holsteinischen Angelegenheit für Ungelehrte. 8. (III u. 122 S.) Ludwigsburg, Neubert.

Lafauri, Privatdoc. Dr., Schleswig-Holsteins und Dänemarks papiernes Recht. 2. verm. Aufl. 8. (VIII u. 147 S.) Hamburg, J. P. F. E. Richter.

Dirckinck-Holmfeld, Baron C., Bedenken für und wider die Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark. 8. (28 S.) Hamburg, J. P. F. E. Richter.

Dirckinck-Holmfeld, Baron C., Wer hat Recht: König Christian IX. oder: Der Augustenburger. Zur Beleuchtung der Situation. December 1863. 8. (86 S.) Altona, Selbstverlag des Verfassers.

Christians IX Treueid für Schleswig-Holstein ein Meineid. V. F. W. V. (14 S.) Rendsburg, Ehlers.

Der Homagialeid für König Chistian IX. Ein Wort zur Abwehr von Verdächtigungen. 8. (20 S.) Leipzig, G. Bruns.

Der rechtmäßige Landesherr und der Usurpator. Ein Wort aus Holstein an die Schleswiger. (4 S.) Kiel, Schwers.

Beseler, Geh. Justizrath Prof. Dr. Geo., Die englisch-französische Garantie vom Jahre 1720. Mit Anlagen. 8. (IV u. 76 S.) Berlin, Weidmann.

Schäfer, Dr. Wilh., Die deutschen Herzogthümer Schleswig-Holstein-Lauenburg in ihrem staatlichen Verhältnisse zu Dänemark, in geschichtl. u. genealog. Reihenfolge vorgeführt. Nebst Titelbild, Karte und Wappen. 8. (VIII u. 88 S.) Dresden, Meinhold & Söhne.

(Anschütz) Zur Ebenbürtigkeitsfrage in der Schleswig-Holsteinischen Erbfolge. Als Manuscript gedruckt. 8. (14 S.) Halle 1863.

Dirckinck-Holmfeld, Baron C., Kritik der Scheingründe für die Erbfolge der Collateralagnaten in Holstein, zur Widerlegung der Ansichten von Zachariä, Michelsen, Esmarch ꝛc. Januar 1864. 8. (16 S.) Altona, Richter.

Erbfolge, die legitime, in Schleswig-Holstein. 8. (32 S.) Leipzig, Hirschfeld.

Falck, Etats-R. Prof. Dr. N., Gutachten über die Staatserbfolge im Herzogth. Schleswig. 8. (XL u. 80 S.) Kiel, Schwers.

Greil, Prof. Frz. Xav., Die Erbfolge in den Herzogth. Schleswig u. Holstein. 8. (19 S.) Passau, Elsäßer & Waldbauer.

Hänel, Prof. Alb., Das Recht der Erstgeburt in Schleswig-Holstein. Eine Kritik der Schrift: Die legitime Erbfolge in Schleswig-Holstein. 8. (21 S.) Kiel, Homann.

Michelsen, A. L. J., Ueber Schleswig-Holsteinsche Staatserbfolge. Ein Rechtsgutachten. 8. (67 S. m. 1 Tab.) Gotha, Thienemann.

Pernice, Prof. Dr. Herb., Zur Würdigung der v. Warnstedt'schen Schrift: Staats- und Erbrecht der Herzogth. Schleswig-Holstein, Kritik der Schriften des Staatsrath Zimmermann und des Geheimeraths Pernice. Eine nothgedrungene Ehrenrettung. 8. (49 S.) Halle, Fricke.

Pfordten, Minister von der, Votum über die Erbfolge in Schleswig-Holstein. 8. (V u. 88 S.) Braunschweig, Vieweg & Sohn. (In französischer Uebersetzung erschienen bei Sauerländer in Frankfurt a. M.)

Warnstedt, Geh. Reg.R. Dr. A. v., Das Recht der Erstgeburt in dem schleswig-holstein'schen Fürstenhause. 8. (VIII u. 140 S.) Hannover, Schmorl & v. Seefeld.

— —, Rechtsgutachten der deutschen Juristenfacultäten in der schleswig-holstein'schen Successionsfrage. 2 Hefte. 8. (VI u. 54 S. VIII u. 92 S.) Hannover, Schmorl & v. Seefeld.

— —, Staats- und Erbrecht der Herzogth. Schleswig-Holstein. Kritik der Schriften des Staatsraths Zimmermann und des Geheimeraths Pernice. 8. (X u. 254 S.) Hannover, Schmorl & v. Seefeld.

Aus A. v. Warnstedt's Staats- und Erbrecht der Herzogth. Schleswig-Holstein. 8. (IV u. 34 S.) Hannover, Schmorl & v. Seefeld.

Erbfolgestreit, der Holsteinische, und das deutsche Bundesrecht v. C. Prz. z. J. 1. u. 2. Aufl. 8. (19 S.) Frankfurt a. M., Verlag für Kunst und Wissenschaft.

Frantz, C., Der dänische Erbfolgestreit und die Bundespolitik. 8. (63 S.) Berlin, F. Schneider.

Competenz, die, des deutschen Bundes in der holstein-lauenburgischen und schleswigschen Frage. 8. (32 S.) Frankfurt a. M., Sauerländer.

Urkunden zur Beurtheilung der Sonderburgisch Augustenburger Erbansprüche. 8. (28 S.) Hamburg, Richter.

Hälschner, Dr. Hugo, Das Thronfolgerecht des fürstl. Hauses von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg in den Herzogth. Schleswig und Holstein. 4. (32 S.) Bonn, Marcus.

Michelsen, A. L. J., Mémoire contenant l'exposé des droits de succession de la maison de Sonderbourg-Augustenbourg à la partie ci-devant Gottorpienne du duché de Holstein. 4. (38 S. m. 1 Tab.) Stuttgart. Leipzig, Brockhaus.

Pernice, Geh. R. Dr., Rechtsgutachten betr. die eventuelle Succession der Sonderburger Linie des Hauses Holstein-Oldenburg in das Herzogthum Holstein, abgegeben an die preuß. Regierung den 30. September 1851. 4. (IV u. 87 S.) Kopenhagen 1863, Lose & Delbanco.

Schultze, Reg.-R. z. D. Th., Die Wahrheit in der holsteinischen Erbfolgefrage wider die Augustenburger Doctrin. 8. (80 S.) Lübeck, Aschenfeldt.

Erbfolgerecht, das, Herzog Friedrich's VIII. auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein. 4. (XVI u. 331 S.) Kiel 1865, Schwers.

Friedrich VIII., Herzog v. Schleswig-Holstein u. sein gutes Recht. Mit dem Portr. des Herzogs (in Stahlst.) 2. verm. Aufl. 8. (39 S.) Darmstadt, Lange.

Successions-Ansprüche, die Oldenburgischen, auf Schleswig-Holstein. Kurzgefaßte Analyse der dem hohen Bundestage vorlieg. Oldenburg. Denkschrift. 8. (15 S.) Halle, Fricke.

Begründung der Successionsansprüche Sr. königl. Hoh. des Großherzogs Nicolaus Friedrich Peter von Oldenburg auf die Herzogth. Schleswig-Holstein. Offiz. Ausg. 2 Abthlgn. 8. (1. Abth. IV u. 204 S.) Oldenburg, Schulze.

Waitz, Dr. Geo., Ueber die angeblichen Erbansprüche des königlich-preußischen Hauses an die Herzogthümer Schleswig-Holstein. 8. (32 S.) Göttingen, Dieterich.

Ravit, Joh. Chr., Untersuchungen über die Staatssuccession im Herzogth. Lauenburg mit dem von der Schleswig-Holstein-Lauenburg. Kanzlei über diese Frage erstatteten Gutachten. 8. (115 S.) Kiel, Homann.

Schulze, Prof. Dr. Herm., Die Staatssuccession im Herzogthum Lauenburg. 8. (15 S.) Hamburg, Perthes-Besser & Mauke.

Siefert, Dr. Otto, Die Staatserbfolge im Herzogth. Lauenburg. 8. (38 S.) Hamburg, Perthes-Besser & Mauke.

Wippermann, Ed., Die dynastischen Ansprüche auf das Herzogth. Lauenburg. 8. (31 S.) 2. correctere u. verm. Aufl. 8. (36 S.) Cassel, Krieger.

Kaim, Isid., Die Staatserbfolge Herzogs Friedrich VIII. im Herzogth. Lauenburg. Zugleich gegen Michelsen, Sintenis und Wippermann. 8. (79 S.) Dresden, Wolf.

Erbfolgerecht, das agnatische, des Durchlauchtigsten Herzogl. Hauses Anhalt auf das Herzogth. Sachsen-Lauenburg und das Land Hadeln. 8. (VIII u. 94 S.) Cöthen, Schettler.

Bürstenbinder, Oberst a. D. Otto, Die Schleswig-Holsteinische Frage vom militairischen Standpunkte aus. 8. (22 S.) Hamburg, Hoffmann & Campe.

Befreiung, die, Schleswig-Holsteins vom Dänen-Joche im J. 1864. Von E. W. J. 1. Heft. 4. (16 S. mit 1 color. Steintafel.) Oederan, Schlesinger.

Ereignisse, die, in Schleswig-Holstein. Mit 1 Karte. 8. (16 S.) Elbing, Neumann-Hartmann.

Gallenga, A., The invasion of Denmark in 1864. 2 vols. 8. (780 p.) London 1864.

Krieg, der deutsch-dänische, im J. 1864 in gedrängter chronolog. Uebersicht. Mit 2 Karten. 4. (16 S.) Wittenberg, Herrosé.

Krieg, der schleswig-holsteinische, für's deutsche Volk in treuer Schilderung. 4—6. (Schluß-)Heft. 4. (73—144 S. mit eingedr. Holzschn. u. 1 lith. Karte.) Wien, Beck'sche Univ.-B.

Krieg, der, gegen Dänemark im J. 1864. Bearb. v. G. Gr. W. Mit Beilagen, Karten u. Plänen. (In 5 Lfgn.) 1. Lfg. 8. (80 u. Beilage 24 S.) Berlin 1865, A. Duncker.

Müller, Dr. Herm., Denkblätter viermonatlichen Zwistes um die Nordmarke. 8. (144 S.) Frankfurt a. M., Verlag für Kunst und Wissenschaft.

Petsch, Wilh., Der Feldzug gegen Dänemark 1864. Mit eingedr. Holzschn. 16. (112 S.) Berlin, Schlesier.

Rasch, Gust., Vom verrathenen Bruderstamme. Der Krieg in Schleswig-Holstein im J. 1864. 2 Bde. 8. (1. Bd. XII u. 276 S.) Leipzig, O. Wigand.

Rüstow, Oberst-Brigadier W., Der deutsch-dänische Krieg 1864 politisch-militärisch beschrieben. 1—3. Abth. 8. (1—480 S. mit 3 lith. Karten.) Zürich, Schultheß.

Winterfeld, C. v., Der Schleswig-Holſtein'ſche Krieg von 1864. (In 3—4 Abthlgn.) 1. Abth.: Vom Urſprung des Kampfes bis Flensburg. 8. (119 S.) Potsdam, Döring.

Illuſtrirte Kriegsberichte aus Schleswig-Holſtein. I—IV. Fol. (64 S.) Leipzig, Weber.

Dedenroth, v., Der Winterfeldzug in Schleswig-Holſtein. 2—4. Heft. 8. (248 S.) Berlin, F. Schulze.

Von der Eider bis Düppel. Eine Skizze vom Kriegstheater. Von C. O. 8. (89 S.) Hamburg, Perthes-Beſſer & Mauke.

Von Düppel bis zur Waffenruhe. Eine Skizze vom Kriegstheater. Fortſetzung d. „Von der Eider bis Düppel." 8. (152 S.) Hamburg, Perthes-Beſſer & Mauke.

Feldzug, der, in Schleswig im J. 1864. 8. (87 S.) Wien, Herzfeld & Bauer.

Die militäriſche Action in Schleswig und Jütland. (Preuß. Jahrbb. 13. Bd. 1864.)

Der Sieg in Schleswig. (Preuß. Jahrbb. 13. Bd. 1864.)

Mahler, Heinr., Ueber die Eider an den Alſenſund. Blätter aus meinem Kriegstagebuche vom 1. Febr. bis zum 20. April 1864. 8. (VII u. 279 S.) Berlin, Frank.

Camphauſen, W., Ein Maler auf dem Kriegsfelde. Illuſtr. Tagebuch. 8. (III u. 71 S. m. eingedr. Holzſchn.) Bielefeld 1865, Velhagen & Klaſing.

Beſſer, Dr. W. F., Drei Wochen auf dem Kriegsſchauplatze. 8. (V u. 148 S.) 2. u. 3. bericht. u. verm. Aufl. 8. (III u. 152 S.) Halle, Mühlmann.

Baußnern, Vict. v., Feldmarſchall-Lieutenant v. Gablenz und der deutſch-däniſche Krieg in Schleswig-Holſtein. Mit 4 Abbildungen. 8. (63 S.) Hamburg, Hoffmann & Co.

Heldenzüge der Mannſchaft des k. k. 27. Infanterie-Regiments König der Belgier aus dem Feldzuge 1864. 8. (33 S.) Wien, Dirnböck.

Canſtein, Gen.-Major Frhr. v., Bericht über die Betheiligung der 11. Infanterie-Brigade an der Erſtürmung der Düppeler Schanzen am 18. April 1864. Mit 1 (lith.) Croquis. 8. (22 S.) Berlin, Mittler & Sohn.

Martens, Heinr., Neun Monate unter dem Dannebrog! Erlebniſſe im 15. dän. Bataillon. 12. (66 S.) Kiel, Schröder & Co.

Conferenzen, die Londoner, zur Beilegung des deutsch-dänischen Streites. 8. (63 S.) Leipzig, Teubner.

Mahler, Heinr., Wieder in den Krieg. Blätter aus meinem Kriegstagebuche vom 29. Juni bis zum 1. Aug. 1864. 8. (XV u. 224 S. mit 3 Steintaf.) Berlin, Frank.

Die letzten Kriegsereignisse in Schleswig. (Preuß. Jahrbb. 14. Bd. 1864.)

Waitz, G., Ueber die gegenwärtige Lage der schleswig-holsteinschen Angelegenheit. (Preuß. Jahrbb. 13. Bd. 1864.)

5. Deutsche Geschichte.

A. Politische Geschichte.

Forschungen zur Deutschen Geschichte. 4. Band. (IV u. 609 S.) Göttingen, Dieterich.

Inhalt: L. Häusser, Zur Geschichte Friedrichs II. und Peters III. — J. G. Droysen, Zur Quellenkritik der deutschen Geschichte des siebzehnten Jahrhunderts. — F. W. Kampschulte, Ueber Johannes Sleidanus als Geschichtschreiber der Reformation. — Ueber die Schlacht bei Mühldorf. Nachträgliches von H. Pfannenschmid. Kritische Bemerkungen von F. von Weech. — G. Waitz, Ueber das Decret des Papstes Nicolaus II. über die Papstwahl. — F. Rommel, Der Aufstand Herzog Ludolfs von Schwaben in den Jahren 953 und 954. Eine Untersuchung seiner politischen Bedeutung. — H. Hahn, Bemerkungen über Childerichs III. Thronerhebung. Anhang. Eine spätere Erzählung über die Erhebung K. Childerichs. Von G. Waitz. — Th. Wiedemann, Ueber eine Quelle von Tacitus Germania. — Ad. Gloël, Zur Geschichte der alten Thüringer. — Ad. Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland. Vierter Abschnitt. Geld- und Münzwesen im fränkischen Reiche unter den Karolingern. Erste Hälfte. — M. Thausing, Die Neumark Oesterreich und das Privilegium Heinricianum 1043—1058. — E. Herrmann, Die polnische Politik Kaiser Leopold II. — Th. Sickel, Ueber die Epoche der Regierung Pippins. Beilage: Ueber die Originalhandschrift der Annales antiquissimi Fuldenses. — O. Franklin, Das königliche und Reichshofgericht in Deutschland in der Zeit von Heinrich I. bis Lothar von Sachsen. — C. Will, Ueber die Fälschung des Decrets Papst Nicolaus II. über die Papstwahl. Nachschrift von G. Waitz. — J. Fiedler, Diodatis Bericht über die Schlacht bei Lützen. — Kleinere Mittheilungen: E. Simson, Ueber

die Annales Sithienses. — W. Maurenbrecher, Der Ludolfiniſche Aufſtand von 953. — G. Waitz, Eine Fortſetzung der Sachſen-Chronik, mitgetheilt. — F. W. Kampſchulte, Das Adelsdiplom des kaiſerlichen Vicekanzlers Matthias Held vom Jahre 1536, aus dem Original mitgetheilt. — Nachträge.

Anzeiger für die Kunde der Deutſchen Vorzeit. Neue Folge. 11. Jahrgang. 1864.

Unter den wiſſenſchaftlichen Mittheilungen heben wir hervor: Beitrag zur Geſchichte des Heraldiſchen Doppel-Adlers. — Fiedler, Einige Actenſtücke zur Geſchichte des dreißigjährigen Krieges in Franken — Th. v. Liebenau, Beiträge zur Reformationsgeſchichte des Herzogthums Württemberg — Döbner, Ueber Peter Viſcher's Theilnahme an den Gußarbeiten des Maximilians-Denkmals zu Innsbruck. — C. Will, Vier bisher ungedruckte Urkunden Kaiſer Ludwig's des Bayern. — Joſ. Baader, Nürnbergiſches Rechtsgutachten über die Ermordung zweier Ehebrecher zu Ulm im J. 1528. — Sammlung von Hausmarken auf Siegeln an Archivurkunden des germaniſchen Muſeums. — A. Freiherr v. Hoiningen, Bemerkungen über den Römer- oder Pfahlgraben bei Unkel. — A. Erbſtein, Numismatiſcher Beitrag zur Geſchichte des Doppeladlers. — O. König, Alte Inſchriften aus dem Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt. — J. Baader, Die Zuſammenkunft Kaiſer Friedrich's III. mit Herzog Karl dem Kühnen von Burgund zu Trier im Jahre 1473. — H. Fr. Sailer, Zur öſterreichiſchen Münzgeſchichte. — Herſchel, Der thüringiſche Landgraf Balthaſar. — G. W. K. Lochner, Sigmund vom Egloffſtein, Ritter, Schultheiß. — P. P. Rubens als Bildſchnitzer. — R. Temple, Rückerinnerungen über Beginn und Entwicklung deutſchen Weſens in Galizien bis Ende des 15. Jahrhunderts. — C. Will, Waffenſtillſtand zwiſchen den bayeriſchen Herzogen Ludwig und Heinrich, vermittelt durch den apoſtoliſchen Nuntius Jacob, Biſchof von Yverdon, Kaiſer Rudolf, die Biſchöfe Berthold von Würzburg und Leo von Regensburg und die herzoglichen Räthe. 1276, Februar 2. — O König, Verzeichniß von Wüſtungen im Schwarzburgiſchen. — Ebrard, Rednitz und Regnitz. — Kittel, Die Lage der Wiltzmühle und die Grenzen des Wildbanns Dreinich nach Oſten und Süden. — Herſchel, Zur Pilatusſage — Th. von Kern, Zur Geſchichte des Kampfes um Belgrad im Juli 1456. — Ernſt, Drei bisher ungedruckte Urkunden Kaiſer Ludwig's des Bayern. — J. E. Föbiſch, Die Bronzefunde in den Chudenitzer Hügelgräbern. — E. Weller, Augustana. — Gautſch, Eine Geſandtſchaftsreiſe von Wien nach Konſtantinopel im J. 1571. — Lochner, Die Fürbitte beim Rathe zu Nürnberg. —

Correſpondenzblatt des Geſammtvereins der deutſchen Geſchichts-

und Alterthumsvereine. Red v. Karl Müller. 12. Jahrg. 1864. 12 Nrn. 4. Stuttgart, Kröner.

Aus dem Inhalte: v. Quast, Das Grab Kaiser Lothar's I. zu Prüm. — Zweiter Bericht über die Bloßlegung von Hügelgräbern bei Sinzing. — Aufgrabungen bei Sigmaringen. — G. Landau, Die thüringische Feldordnung. — G. Brückner, Der Saalgau in seiner Gliederung als Saalgau, Aschfeld und Sinngau und die gräfliche Familie Hessi. (Forts. u. Schluß.) — Mittelalterliche Frauensiegel. IV. — v. Quast, Aus den Domen zu Mainz und Speier. — Zur Erhaltung und Zerstörung der Kunstdenkmäler in Preußen. — v. Quast, Aufgrabungen der Grabhügel zwischen Alster und Oudler. — M. Mezger, Die Thonfiguren im Augsburger Museum. — v. Reinsberg-Düringsfeld, Serbiens Baudenkmäler. — R. Schweichel, Ostern, die Göttin Ostara und die Ostereier. — M. Haas, Ueber die Holzkirchen im Nordosten Ungarns. — v. Quast, Die Aufgrabung des Todtenfeldes in Beckum in Westphalen. — F. Lisch, Höhlenwohnungen und Pfahlbauten in Mecklenburg. — J. A. Meßmer, Untersuchungen über die Crypta und den Altar der christlichen Kirche. — Das Küchenbuch eines altbayerischen Klosters, 1714. — Die Hulleiner Heidengräber im Bezirksamt Kremsier. — Die Heidengräber bei Lösch im Bezirksamt Brünn.

Wirth, Joh. Geo. Aug., Die Geschichte der Deutschen. 4. Aufl. neu durchgesehen und fortgesetzt bis auf die Gegenwart von Dr. W. Zimmermann. 25 Lfgn. 8. (1. Bd. 403 S., 2. u. 3. Bd. 813 S. u. 4. Bd. 820 S.) Stuttgart, G. Weise.

Bonath, C. A., Die deutsche Geschichte. 8. (VIII u. 247 S.) Stendal, Franzen u. Grosse.

Schmidt, Ferd., Geschichtsbilder aus dem deutschen Vaterlande. 2. Jahrg. 2—5. Lfrg. 8. Berlin, Boettcher.

Müller, Dr. Dav., Geschichte des deutschen Volkes. 2. Hälfte. 1. Abth. 8. (S. 123—258.) Berlin, Mylius.

Simrock, Karl, Handbuch der deutschen Mythologie mit Einschluß der nordischen. 2. Aufl. 8. (X u. 631 S.) Bonn, Marcus.

Alterthümer, die, unserer heidnischen Vorzeit. Herausg. von L. Lindenschmit. 2. Bd. 1. Hft. 4. (8 Steintaf. u. 10 Blatt Erläuterungen.) Mainz, v. Zabern.

Pfahler, G., Handbuch deutscher Alterthümer. 8. (VIII u. 777 S.) Frankfurt a. M. 1865, Brönner.

Das vorliegende Handbuch, dessen Verf. nach dem Plane des Preisausschreibens der bayerischen Akademie arbeitete, aber an rechtzei-

tiger Einsendung seines Buches zur Preisbewerbung verhindert ward, stellt sich die freilich nur unvollkommen gelös'te Aufgabe, eine übersichtliche, das bisher geleistete zusammenfassende Darstellung zu geben. Zu diesem Zwecke behandelt der Verf. im 1. Buche S. 1—452 die altdeutsche Geschichte bis zum Tode Karls des Gr. als „das deutsche Volk und seine Stämme"; im 2. B. bis S. 561 „die öffentlichen Rechtsverhältnisse"; im 3. B. bis S. 616 „Häusliche und bürgerliche Lebensverhältnisse"; im 4. B. bis S. 772 „Bildung und Culturverhältnisse". — Die äußere Eintheilung im 1. Buche ist mindestens unorganisch. Die einzelnen Völker werden bis zu ihrem Ende oder ihrem Aufgehen in das fränk. Reich geführt, als ob nicht eine Gleichartigkeit in den Bestrebungen mehrerer Völker existirte. Mehr ist die Art der Arbeit und der Literaturbenutzung zu tadeln. Dem Umfange sowohl wie dem Gehalte nach ist die angeführte Literatur nicht genügend; es sind viele der neueren und besseren Leistungen nicht berücksichtigt. Müllenhoff scheint dem Verfasser unbekannt, ebenso Weinhold; ferner P. Roths Benefizialwesen ist nicht genügend verwerthet; für die Völkerwanderung ist weder mein Werk noch ein anderes gebraucht; auch Tacitus germania ist nicht nach dem Hauptschen Text benutzt, daher liest man S. 11 noch Gambriaci und S. 24 Narisci. Mit Zeuß, Grimm, Waitz und den Quellen — die meist unnöthig angeführt sind — allein ist gegenwärtig eine altdeutsche Geschichte nicht mehr zu schreiben; es entschädigt für jenen Mangel auch nicht vereinzelt auftretend die vollständigere Literatur, wie S. 671 ff. für die Runen. Sehr seltsam ist es, wenn wie zum Putz Dissertationen für Dinge angeführt sind (z. B. S. 52), die man anderswo viel besser findet. — Wie beim Heranziehen der Literatur so ist allenthalben Oekonomie, saubere Durcharbeitung zu vermissen. Was sollen Schilderungen von Möglichkeiten bei der Schlacht von Poitiers S. 376 ff.; was soll Karl d. Gr. so ausführlich von S. 450—452 in dem Buche? Karl d. Gr. gehört als selbständige Figur nicht in eine Darstellung der altdeutschen Geschichte. Mit ihm beginnt der moderne mittelalterliche Feudalstaat; will man den Gegensatz dieses Staates gegen den altdeutschen und merovingischen hervorheben, dann kann das schon unter Karl Martell und Pipin geschehen. Versehen verschiedener Art lassen sich natürlich auch nachweisen, z. B. S. 70 Feletheus und Felectheus, die nicht zwei Personen, sondern nur verschiedene Lesarten für den Namen einer und derselben

Person sind. — Ebenso unerquicklich ist das 2. Buch. Es fehlt gerade nichts wesentliches in der Darstellung der Rechtsverhältnisse, aber unwesentliches und wichtiges steht gleich breit nebeneinander. Auch gehörten die Rechtsbücher wohl in diesen Abschnitt und nicht als Anhang zu Karl dem Großen, zu welchem sie in rein äußerlicher, nicht in innerlicher Beziehung stehen. — Etwas besser ist es nun vielleicht im 3. u. 4. Buche; hier kann der Stoff leichter geformt werden, weil er klarer und bequemer daliegt. Es fehlt aber auch hier z. B. die Berücksichtigung des Angelsächsischen und Nordischen sowohl für die öffentlichen Rechts-, als für die Lebensverhältnisse. Bei der Mythologie sind dieselben doch herangezogen. Warum ist Weinholds altnordisches Leben nicht benutzt? Es fehlt auch die Beziehung auf die spätere Zeit und auf die Gegenwart. So konnten zur Belebung des todten Stoffes die Dithmarsen gebraucht, konnte aus Hucbalds Leben des Liafwin die Versammlung der heidnischen Sachsen zu Marklo (Marklê?) für altgermanische Volksversammlungen benutzt werden, wie anderswo z. B. S. 610 f. eine Jagd aus Ermoldus Nigellus und den Nibelungen angezogen wird. Auch die Quellen sind nicht durchgängig sauber benutzt. Bei der Beschreibung der altgermanischen Wohnung S. 589 ist Strabo VII, 1, 3; Plinius VIII, 40 übersehen: die älteste Benennung des Hauses ist gart (sanscr. garta = Wagen und Haus), der Wagen war wahrscheinlich das Vorbild desselben. Man verliert vor Namen und Einzelheiten schließlich fast die Besinnung; nichts folgt nothwendig aus dem andern. Im vierten Buche sind gar totale Lücken. Die Bekehrung der Germanen zum Christenthum scheint vergessen zu sein; kaum wird Ulfilas S. 660 ff. bei den Dialekten gelegentlich erwähnt. Auf die von Germanen geübte literarische Thätigkeit wird kein Blick geworfen.*) — Wie die Anordnung, so ist die Darstellung. Die Sprache ist oft ungewandt und farblos. Im allgemeinen hat der Verf. den großen Fehler gemacht, daß er den Stoff, wo er gering ist, nicht concentrirt, sondern alle Kleinigkeiten wiedergiebt, um so den Mangel des Gehaltes zu ersetzen. Doch ist sein Fleiß und die hin und wieder hervortretende Selbständigkeit des Urtheils anzuerkennen, vieles mit der

*) Daß der Verf. auf die eigentlichen Alterthümer d. h. auf die Gegenstände der Ausgrabungen gar nicht eingegangen ist, darf ihm bei dem Stande der Forschung kaum verargt werden.

Schwierigkeit der Aufgabe zu entſchuldigen, die der Verf. wenn nicht gelöſt ſo doch zuerſt zu löſen verſucht hat. Pn.

Peucker, General v., Das deutſche Kriegsweſen der Urzeiten in ſeinen Verbindungen und Wechſelwirkungen mit dem gleichzeitigen Staats- und Volksleben. 3. Theil: Wanderung über die Schlachtfelder der deutſchen Heere der Urzeiten. 1. Theil. 8. (XI u. 415 S.) Berlin, v. Decker. (Eine Beſprechung ſ. im Anhange zu dieſem Hefte.)

Dümmler, Ernſt, Geſchichte des oſtfränkiſchen Reichs. 2. Band. Die letzten Karolinger. Konrad I. 8. (X u. 711 S.) Berlin 1865, Duncker & Humblot.

Der vorliegende Band des Dümmlerſchen Werkes ſchließt ſich dem früher erſchienenen würdig an; auch wo der Verf. im weſentlichen die Reſultate von Studien bringt, die er bereits vor längerer Zeit in Einzelſchriften (Kaiſer Arnulf. Die Oſtmarken des karolingiſchen Reiches) niedergelegt hat, iſt doch eine neue Durcharbeitung des Materials nicht ausgeblieben. Man erkennt leicht, daß jene Ausdauer, die auch lange Strecken öden Landes ohne läſſig zu werden durchmißt, an dem Stoffe dieſes zweiten Bandes noch ungleich mehr, als an dem des erſten ſich zu bewähren Gelegenheit hatte. Wenn der erſte Band an der Erhebung des Pſeudoiſidorianismus und ſeinem Kampfe gegen die hergebrachte Ordnung der kirchl. polit. Dinge, wenn er an dem Eheſcheidungshandel Lothars II und allen auf denſelben bezüglichen Verwickelungen, wenn er an den Kämpfen Ludwigs des Deutſchen und Karls des Kahlen um Lotharingien und Italien, wenn er endlich an Perſonen wie Hincmar von Rheims und Papſt Nikolaus I Gegenſtände fand, deren hoher Bedeutung die lebendige Darſtellung, nach dem Maaß der auf uns gekommenen Kenntniſſe, leidlich gerecht werden kann, ſo befindet ſich dem Inhalt dieſes zweiten Bandes gegenüber der Bearbeiter in einer weit ungünſtigern Lage. Allerdings treffen wir auch hier, in der Selbſtbehauptung des oſtfränkiſchen Reiches gegen die Angriffe Karls des Kahlen, in dem Auseinanderfallen des Karolingerreiches nach Karls des Dicken Tode, in der allmählichen Umbildung des oſtfränkiſchen Reiches zu einem deutſchen Reiche Vorgänge vom größten weltgeſchichtlichen, namentlich auch vom ſtärkſten nationalen Intereſſe; aber nur in ihren allgemeinſten Umriſſen laſſen ſich dieſelben erkennen und nachzeichnen — Dank dem Zuſtande der Quellenliteratur, in welcher ganz ebenſo wie in den Thatſachen ſelbſt ſich das auffallend raſche Ver-

kümmern der karolingischen Welt kundgiebt. So behaglich sich da ein regelloser Combinationstrieb in dem freien Spielraume bewegen mag, der ihm eben durch die Dürftigkeit unserer positiven Kenntnisse geboten wird, desto größerer Selbstbeherrschung bedarf es für den nüchternen Forscher, sich mit der spärlichen, ihm sich darbietenden Ausbeute zu begnügen; insbesondere, wer das vorhandene Material vollständig zu sammeln sich zur Aufgabe stellt, wird jene Selbstbeherrschung üben müssen; da es noch weit schlimmer, als um unsere Kenntniß des äußerlichen an den Thatsachen, um die Kenntniß ihrer Zusammenhänge und Beziehungen steht, bleibt ihm oft fast nur eine Wiedergabe todter Notizen übrig. Am stärksten tritt dieß alles zu Ende des geschilderten Zeitraumes zu Tage. Hier, wo die Verhältnisse Deutschlands sich immer entschiedener von denen Italiens und Westfranciens isoliren, hat denn auch der Verf. von der Geschichte der letztern Länder weit weniger als früher in seine Darstellung verflechten zu dürfen geglaubt. Gar manches, wodurch Gfrörer auch über diese letzten Partieen der ostfr. Karolingergeschichte überraschende Lichter zu verbreiten gesucht hat, fällt gänzlich dahin. So bereitwillig der Verf. anerkennt, wie das Königthum fort und fort an der Geistlichkeit eine wesentliche Stütze gesucht und gefunden, so ausführlich er ferner die Synode von Hohenaltheim (916) bespricht, so entdeckt er doch nichts von den gepriesenen, wunderwürdigen Folgen dieser Synode für die Stärkung Konrads I, für den Zusammenhalt der ostfränk. Herrschaft und die Zukunft der deutschen Nation. Eben aber in Bezug auf solche Theile der Geschichte einmal mit Bestimmtheit die Gränze unseres Wissens zu ziehen, hat sein besonderes Verdienst. — Am Ende des Bandes folgt eine Uebersicht der politischen, kirchlichen, sittlichen und literarischen Zustände des ostfränkischen Reiches; mit dieser gedrängten Zusammenstellung cultur-historischer Züge liefert der Verfasser den angemessenen Abschluß für seine, dem gegenwärtigen Stande der histor. Kritik entsprechende Bearbeitung eines Geschichtsabschnittes, welchem (abgesehen von Gfrörer) seit langer Zeit nur in einzelnen Partieen und nach einzelnen Beziehungen hin eine eingehendere Forschung gewidmet worden war.

W. Wk.

Steindorf, De ducatus, qui Billingorum dicitur, in Saxonia origine et progressu. 8. Berlin 1862. (Dissertation.)

Hirsch, Sfried., Jahrbücher des deutschen Reich-

Heinrich II. 2. Bd. Vollendet von Herm. Pabſt. 8. (VIII u. 467 S.) Berlin, Duncker & Humblot.

Marek, Bemerkungen zu den Eroberungsverſuchen der deutſchen Könige in Italien. 4. 1863.

Bibliotheca Rerum Germanicarum ed. Phil. Jaffé. Tomus II. Monumenta Gregoriana. 8. (XII. 712 p.) Berlin 1865, Weidmann.

Daraus einzeln: Bonithonis episcopi Sutrini liber ad amicum. Editio in scholarum usum repetita ex Bibl. Rer. Germ. (114 p.)

Der raſche Fortgang dieſes vortrefflichen Unternehmens wird allgemein mit um ſo größerer Freude aufgenommen werden, weil hier eines der wichtigſten hiſtoriſchen Denkmäler aller Zeiten uns zum erſten Mal in handlicher Form nicht nur, ſondern auch kritiſch bearbeitet dargeboten wird. Nachdem man ſich Jahrhunderte lang begnügt hatte, die fehlerhafte Ausgabe der Briefe Gregors VII mit neuen Fehlern wieder abzudrucken, hatte endlich W. Gieſebrecht 1844 die vaticaniſche Handſchrift verglichen und 1858 an 400 Emendationen daraus mitgetheilt, andere Stellen durch Conjectur verbeſſert, das dringende Bedürfniß einer kritiſchen Ausgabe nachdrücklich dargelegt. Jaffé konnte ſchon für ſeine Regeſten der Päpſte von dieſer Collation Gebrauch machen und hat jetzt darauf geſtützt auch die lange vergeblich erſehnte Ausgabe bearbeitet, welche nun, gerade ein Jahr nach dem Erſcheinen des erſten Bandes, vollendet vorliegt. Daß dieſe Sammlung nicht das urſprüngliche Regiſter ſein könne, hatte ſchon Gieſebrecht nachgewieſen; Jaffé hat es jetzt in ſeinem Vorwort ſehr wahrſcheinlich gemacht, daß Gregor ſelbſt im J. 1081 dieſe Auswahl veranſtaltet und verbreitet hat, weil eine andere Art der Entſtehung nicht gut gedacht werden kann; nur eine Anzahl ungeordneter Briefe am Schluß iſt nachträglich hinzugefügt. Um ſo größer iſt natürlich der Werth dieſer Briefſammlung, den ſchon Gregors Zeitgenoſſen lebhaft anerkannt haben; noch mehr wie früher, wird jeder Hiſtoriker jetzt die Verpflichtung empfinden, ſich mit dieſem urſprünglichen und reichhaltigen Denkmal jenes großartigen Aufſchwunges der Hierarchie vertraut zu machen.

Zu der alten Sammlung hat der Herausgeber die aus andern Quellen bekannten Briefe Gregors hinzugefügt, deren Zahl er durch drei bisher nicht bekannte vermehren konnte.

Den zweiten Beſtandtheil dieſes Bandes bildet die Schrift des

Bonitho oder Bonizo von Sutri, eine Parteischrift aus dem Kreise der eifrigsten Gregorianer und deßhalb sehr beachtenswerth, wenn auch die Glaubwürdigkeit des Verfassers durch die in dem Vorwort gegebenen Nachweise in höherm Grade erschüttert erscheint, als man bisher anzunehmen pflegte. Denselben Beweis hat gleichzeitig in einer Bonner Dissertation Anton Krüger ausführlicher und mehr in Einzelheiten eingehend geführt. Jaffé aber erweist außerdem die intimen Beziehungen des Vfs. zur Gräfin Mathilde, und daß für diese eigentlich das Werk verfaßt, dadurch auch gefärbt ist. Da nur eine mangelhafte Ausgabe von Oefele vorhanden, der Abdruck von Watterich ganz zerstückelt ist, so begegnet auch diese nach der einzig erhaltenen Münchener Handschrift besorgte Ausgabe einem oft empfundenen Bedürfniß. Die Anmerkungen bieten in knapper Form alles zum Verständniß erforderliche; ein Register der Briefanfänge und ein Sachregister beschließen den Band.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der bedeutende Inhalt dieses Bandes und die gediegene Ausführung dem Unternehmen neue Freunde zuführen werden; mit richtiger Wahl hat der Herausgeber gerade die so wichtigen und doch so vernachlässigten Briefsammlungen ins Auge gefaßt, deren gänzliches Ausbleiben in dem Mon. Germ. trotz der umfassendsten Vorarbeiten immer schmerzlicher empfunden wird. W. W.

Der sächsische Annalist. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von Dr. Ed. Winkelmann. 8. (VIII u. 159 S.) Berlin, F. Duncker. (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 45. Lfrg.)

Schirrmacher, Prof. Dr. Fr. Wilh., Kaiser Friedrich der Zweite. 3. Bd. A. u. d. T.: Kaiser Friedrich der Zweite. Entscheidungskampf zwischen Papstthum u. Kaiserthum. 1. Abth. Bis zum Tode Papst Gregors IX. 8. (VIII u. 379 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. (Besprechung folgt später.)

Ficker, Prof. Dr. Jul., Urkunden zur Geschichte d. Römerzuges Kaiser Ludwig d. Baiern und der italienischen Verhältnisse seiner Zeit. 8. (XXIII u. 177 S.) Innsbruck 1865, Wagner.

Es sind 339 theils vollständig theils in Auszügen mitgetheilte Urkunden, durch welche der bekannte Herausgeber unsere immerhin noch fragmentarische Kenntniß der abenteuerlichen Züge Ludwigs des Baiern und Johanns von Böhmen nach Italien nicht unwesentlich erweitert. Mancherlei, was in die Sammlung aufgenommen ist und sich nicht unmittelbar auf diese beiden Unternehmungen bezieht, ist trotzdem, als ein Beitrag zur

italienischen Geschichte jener Zeit sehr dankenswerth, und es ist nur zu bedauern, daß Ficker nicht auch die Auszüge aus handschriftlichen Chroniken, die er insbesondere zu Rom und Venedig machte, bei dieser Gelegenheit mitgetheilt hat. Die Urkunden, welche das Bändchen enthält, sind von den beiden deutschen Gegenkönigen, von König Johann v. Böhmen, dem Papst Johann XXII, König Robert von Neapel, Herzog Karl von Calabrien, der Stadt Florenz u. a. ausgestellt. Die meisten stammen aus dem Florentiner Archiv, dessen hochverdientem Vorstand Comm. Francesco Bonaini das Werkchen gewidmet ist. Bemerkenswerth ist die Mittheilung der Schwierigkeiten, die sich einer Benutzung des Vaticanischen Archives selbst durch einen so guten Katholiken als Ficker ist entgegenstellten. Der bureaukratische Schlendrian und die Lust nach hohen Taxen scheinen dort, wie früher schon Böhmer klagte, bis heute noch schlimmere Feinde der deutschen Gelehrten zu sein als klerikale Engherzigkeit. Der Abdruck, den eine Unterstützung der Wiener Academie ermöglichte, ist sehr sorgfältig. Ein paar kleine Versehen, die aus Manuccis Buch über Castruccio in diese Sammlung übergiengen, erlauben wir uns zu berichtigen: No. 9 in der Ueberschrift muß es heißen: Juni 30 und No, 26, 27, 28: Mai 29. F. W.

Pfeiffer, Franz, Die Kanzleisprache Kaiser Ludwigs des Baiern. (Germania. 9. Jahrg. 1864.)

Löher, Franz, Das Rechtsverfahren bei König Wenzel's Absetzung. (Münchener hist. Jahrb. für 1865.)

Klüpfel, Univers.-Biblioth. Dr. Karl, Kaiser Maximilian I. 8. (202 S.) Berlin, Brigl. (Deutsche Nationalbibl. von F. Schmidt. 12. Bd.)

Kaiser Maximilian der Erste. 8. (51 S.) Brilon, Meyer.

Chroniken, die, der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrh. 3. Bd. Die Chroniken der fränk. Städte. Nürnberg. 3. Bd. 8. (463 S.) Leipzig, Hirzel.

(Siehe die Besprechung unter der fränkischen Provinzialgeschichte.)

Gengler, Prof. Dr. Heinr. Gfried., Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi. Regesten und Urkunden zur Verfassungs- u. Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter. 1. Bd. 2. Hft. 8. (S. 257—512.) Erlangen, Enke.

Das zweite Heft des verdienstlichen Werkes, über dessen Bedeutung, Plan und Ausführung wir unser Urtheil bereits im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift (Bd. XI S. 442 ff.) abgegeben haben, umfaßt in alpha-

betischer Folge die Städte von Boppard bis Coburg. Unter diesen zeichnen sich drei als die geschichtlich wichtigsten aus, welche bei weitem den meisten urkundlichen Stoff zur Verarbeitung geliefert haben: Braunschweig (S. 285—308) Bremen (S. 313—350) und Breslau (S. 351—388). Für die beiden ersteren konnten die neu unternommenen trefflichen Urkundenbücher, soweit sie bis dahin erschienen waren, benutzt werden, für welche die Regesten und Auszüge des codex iuris municipalis nun wieder ihrerseits zur Orientirung dienen. Nächst den genannten drei Städten treten sodann Brandenburg, Brieg, Brünn, Kassel, Coblenz wieder vor den übrigen als die bedeutenderen und an Urkunden ergiebigeren hervor. In den gegebenen kurzen Regesten und Auszügen übersieht man im raschen Ueberblick die verschiedenen Bedingungen der Anfänge wie der inneren Entwickelung der einzelnen Städte, wie, wenn man z. B. die Artikel Bremen und Breslau vergleicht, der Gegensatz zwischen einer alten bischöflichen Stadt und einer neuen Stadt fürstlicher Gründung schlagend entgegentritt. Leider bricht der überall gleichmäßig festgehaltene Endpunkt beim J. 1500 oft recht unwillkommen kurz vor einem entscheidenden inneren Abschluß ab.

Die überaus fleißige und sorgfältige Benutzung der Literatur verdient aufs neue unsere volle Anerkennung, ebenso das richtige Verständniß und der sichere Tact, mit welchem die Auszüge gefertigt, die richtigeren Stellen hervorgehoben, bisweilen die ganzen Urkunden wörtlich mitgetheilt sind.

Daß auch unechte Urkunden, welche geschichtliche Bedeutung erlangt haben, mit aufgenommen sind, wird jedermann billigen; nur würde ich sie nicht an der Stelle mittheilen, wohin ihr Datum sie setzt, weil sie gerade da nicht geschichtlich und durch ihre innere Unwahrheit störend sind, sondern dort, wo sie zum ersten Mal geschichtlich vorkommen. So gehört das angeblich von K. Heinrich V im J. 1111 an Bremen verliehene Privilegium, welches sich nicht bloß durch falsche Datirung, sondern auch seinem Gehalte nach als unecht erweist, — denn proconsules und consules von Bremen, welche hier mit besonderen Ehrenrechten bedacht werden, hat es damals weder in Bremen, noch sonstwo in einer deutschen Stadt gegeben — nicht in das Jahr 1111, wo es steht (S. 316 Rep. Nr. 6), sondern in das Jahr 1252, wo es dem K. Wilhelm zur Bestätigung vorgelegt und in sein Privileg wörtlich aufgenommen wurde (S. 323. Rep. Nr. 26).

Mit Rückſicht auf die Fortſetzung dieſes ſehr nützlichen Werks können wir nicht umhin zu bemerken, daß eine noch ſorgfältigere Correctur oder eine nochmalige Reviſion hie und da zu wünſchen geweſen wäre: ſo z. B. iſt das aus Gaupps, altes Magdeburgiſches und Halliſches Recht, im Art. Breslau S. 375 abgedruckte Weisthum der Magdeburgiſchen Schöffen vom J. 1369, die Verhältniſſe der Dienſtmannen betreffend, durch mehrfache Verſtellung der Zeilen vollkommen unverſtändlich geworden. C. H.

Schröder, Dr. Joh. Frdr., Das Wiederaufblühen der klaſſiſchen Studien in Deutſchland im 15. u. zu Anfang d. 16. Jahrh. und welche Männer es befördert haben. 8. (VIII u. 286 S.) Halle, G. Schwetſchke.

Neumann, Privatdoc. Dr. Max, Geſchichte d. Wuchers in Deutſchland bis zur Begründung der heut. Zinſengeſetze (1654.) 8. (XVI u. 638 S.) Halle 1865, Buchhandlung des Waiſenhauſes.

Eines Referates über den Inhalt der Schrift bedarf es nicht, da der Verſ. daſſelbe für den 1. Theil bereits gegeben hat in Doves Zeitſchrift Bd 5 S. 1 ff.: Geſchichte des Wuchers in Deutſchland bis zum Jahre 1654, für den 2. es wohl bald folgen laſſen wird.

Die Vorrede des Buches kündigt eine „ſtreng quellenmäßige Vorführung des in der Geſchichte des Rechtes und der Wirthſchaft einzigen gewaltigen Kampfes“ an, welcher zwiſchen dem ideal-ſittlichen Glaubens-, dann Rechtsſatze der chriſtlichen Kirche vom Wucherverbote und den Kräften des Rechtes und der Wirthſchaft in Deutſchland während des ganzen Mittelalters und noch weit in die Neuzeit hinein ausgefochten worden iſt.“ Leider entſpricht das Buch der Breite und dem viel ankündigenden Tone der Vorrede nicht, und wir können daſſelbe nur als eine brauchbare Materialienſammlung für das gedachte freilich ſehr ſchwierige Thema charakteriſiren, welche allerdings durch die Erſchließung mancher ungedruckten Quellen nicht nur für den ſpeciell in Rede ſtehenden Gegenſtand, ſondern auch für die Geſchichte des deutſchen Privatrechts einen erhöhten Werth gewinnt.

In der Einleitung und dem erſten Abſchnitt, wo von dem Urſprung des kanoniſchen Zinsverbotes und der Geſtaltung deſſelben im Corpus iuris canonici und der kanoniſtiſchen Lehre gehandelt wird, findet ſich im Vergleich zu Endemann's Aufſatz: „Die nationalökonomiſchen Grundſätze der kanoniſtiſchen Lehre“ (in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statiſtik Bd. 1. S. 26 ff.) nichts neues, eine Angabe

der inneren Gründe, welche das Verbot des Wuchers rechtfertigten und anfänglich demselben seinen Erfolg sicherten, fehlt gänzlich, obwohl diese schon bei Endemann a. a. O. S. 727. 728 kurz charakterisirt worden sind. An einzelnen Andeutungen hierüber fehlt es freilich nicht, aber im ganzen bleibt es unklar, warum die beiden vom Verfasser s. g. „gleichberechtigten Naturkräfte" (nämlich das in eine Rechtsvorschrift umgesetzte sittliche Gebot der Nächstenliebe: „mutuum date, nihil inde sperantes" und das Naturgesetz der Verkehrsentwickelung) nicht von vornherein miteinander in Streit geriethen. Der 2. und 3. Abschnitt, die von dem Eindringen des Wucherverbotes in Deutschland und der Aufrechthaltung des Wucherverbotes in den deutschen Rechtsquellen bis zum 16. Jahrhundert handeln, geben eine Uebersicht über die Vorschriften in den deutschen Rechtsquellen. Hierbei ist uns S. 61 namentlich folgende Stelle aufgefallen: „Darin fortschreitend, sagte das 2. Capitulare von 813 §. 10: „praecipimus ut nemo usuram de aliqua causa exigere audeat." Die Strafe ist zunächst nur kirchlich und bezeichnet um so deutlicher die Quelle des Karolingischen Wucherverbotes: „„quicumque hoc fecit, bannum persolvat."" Lothar zeigt in seinem Capitulare von 825 . . den Uebergang zum Einschreiten des weltlichen Gerichts." Das citirte Capitulare von 813 lautet nun wörtlich: „Praecipimus, ut nemo usuram de aliqua causa exigere audeat: quicumqne hoc fecerit, bannum persolvat." Wenn ich die allerdings in der Fassung nicht recht deutliche Stelle richtig verstehe, so scheint der Verfasser das bannum persolvere für eine kirchliche Strafe (und dann könnte es doch wohl nur die Excommunication sein) zu erklären, (darauf deutet auch die Bemerkung des Verfassers bei Dove, a. a. O. S. 63 hin), während es sich doch hier offenbar um Zahlung des Königsbannes handelt. Der Grundgedanke, der diese beiden Abschnitte beherrscht, ist der (vgl. namentlich S. 57), „daß das deutsche Recht, wie jedes aus dem Rechtsleben naturgemäß frei sich gestaltende Recht, die Entschädigung fremden Capitals uneingeschränkt forderte und für alle Zeit gefordert hätte, wenn es nicht zuvor das gegen die Natur des Verkehrs einseitig aufgestellte Wucherverbot der Kirche, welches vor der gesicherten selbständigen Entwickelung des deutschen Rechtes bereits gewaltsam umgestaltend in dasselbe hineinbrach, hätte beseitigen müssen." Auch hiermit können wir uns nicht einverstanden erklären. Das Wucherverbot hängt mit den ganzen wirthschaftlichen Anschauungen des kanonischen Rechtes zusammen, mit dem

daſſelbe beherrſchenden Grundgedanken der Umkehr zur Naturalwirthſchaft und zur Gütergemeinſchaft. Der Kampf um das Wucherverbot iſt nichts „einziges,“ er fällt zuſammen mit dem Kampfe gegen die Erſtreckung des kirchlichen Dogmas auf das Gebiet des wirthſchaftlichen Lebens überhaupt, und dieſer ſteht wieder in enger Verbindung mit der Auflehnung gegen die geiſtige Beherrſchung der Menſchheit durch die Kirche. Nicht das deutſche Recht mit ſeiner Forderung der Entgeltlichkeit der Capitalnutzung iſt die der Kirche entgegentretende Macht geweſen, ſondern die weitere Entwickelung der Verkehrsverhältniſſe und die dadurch ſich umbildenden volkswirthſchaftlichen und ſocialen Anſchauungen. Dieſe Entwickelung hat ſich aber nicht allein auf Deutſchland beſchränkt, ſondern ſie hat ebenſo gut in anderen Ländern, namentlich in Italien, ſtattgefunden. Gerade dieſer Zuſammenhang hätte einer ausführlicheren Darlegung und Erörterung bedurft. Bei dieſer Grundauffaſſung leiden denn auch die letzten (7—9.) Abſchnitte der Schrift („Die Wirkungen des römiſchen Rechts, der kirchlichen Reformation und der Wiſſenſchaft außer ihnen gegen das kanoniſche Zinsgeſetz in Deutſchland,“ „das zinsbare Darlehn im deutſchen Volksleben,“ „Genehmigung der Konventionalzinſen bis zu beſtimmter Höhe,“) an dem Mangel innerer Begründung des allmählich eintretenden Sieges über das Wucherverbot. Eine gründliche Einſicht in die Bedeutung der katholiſchen Kirche für das Culturleben des Mittelalters fehlt dem Verfaſſer, ebenſo hat er es an dem erforderlichen Studium der wirthſchaftlichen Verhältniſſe der von ihm behandelten Perioden mangeln laſſen, wiewohl wir nicht unterlaſſen wollen auf die Verdienſtlichkeit der S. 266 gelieferten Rentenfußtabelle für die einzelnen Theile Deutſchlands von 1215—1620 hinzuweiſen. Am meiſten befriedigend ſind die deutſchrechtlichen Partien des Buches, die eine Reihe Material für die Entwickelung von deutſchrechtlichen Inſtituten im ſinkenden Mittelalter zuſammenſtellen (vgl. S. 109—279). P. Hinſchius.

Geſchichte des deutſchen Rechts in 6 Bdn. Bearb. v. G. Beſeler, H. Hälſchner, J. W. Planck, Aem. L. Richter u. O. Stobbe. 1. Bd. 2. Abth. 8. Braunſchweig, Schwetſchke & Sohn.

Inhalt: Geſchichte der deutſchen Rechtsquellen. Bearb. v. O. Stobbe. 2. Abth. (XII u. 516 S.)

Die bereits im J. 1860 erſchienene erſte Abtheilung des nun vollendeten Werkes (vgl. die Beſprechung derſelben in dieſer Zeitſchrift Jahrg.

1862. Bd. 7, S. 274) hatte die Geschichte der deutschen Rechtsquellen etwa bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts herabgeführt, nämlich bis zu der Zeit, welche im ganzen einen der wichtigsten Wendepunkte im deutschen Rechtsleben, — die maßloseste Aufnahme fremden Rechtes — bezeichnet. Die vorliegende zweite minder umfangreiche Abtheilung behandelt die zwei folgenden neueren Perioden, deren letzte, die neue Zeit, um die Mitte des 18. Jahrh. mit dem wirkungsvollsten Aufschwung des deutschen und vernünftigen Rechts in Literatur und Gesetzgebung anhebt. Dieser neuesten Periode sind im ganzen etwa 80 Seiten gewidmet, indem sich der Verfasser darauf beschränken zu dürfen glaubte, neben einer allgemeinen Uebersicht dem Leser nur die wichtigsten neueren Gesetzgebungswerke vorzuführen. Der sowohl nach räumlichem Umfang (Seite 1—414) als Neuheit und Gründlichkeit der Untersuchungen wichtigste Theil des Werkes ist die Beleuchtung der deutschen Rechtsentwickelung von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Diese drei Säcula sind nicht eine Zeit der Blüthe des Rechtslebens und der Rechtswissenschaft in Deutschland, sondern eine Zeit des Ungeschmacks, des Zerfalls, ja der Bornirtheit, zugleich eine Zeit der Zersplitterung wie sie keine frühere Periode gekannt hat. Sich in so zerfahrene Zustände emsig zu vertiefen, den zahlreichen Klippen und Sandbänken nachzuspüren, welche den Strom deutscher Rechtsentwickelung hemmten, theilten und fast zum Sumpfe verflachten, das war eine um so schwierigere Aufgabe, als es nur für wenige Theile derselben bis jetzt Vorarbeiten gab; der Herr Verfasser hat sie aber mit seiner bekannten Meisterschaft glücklich zu lösen gewußt.

In sechs Abschnitten werden folgende Gegenstände abgehandelt: 1. Aufnahme der fremden Rechte in Deutschland. 2. Literatur des deutschen und fremden Rechts bis zum Schluß des 16. Jahrhunderts. 3. Gesetzgebung des Reichs. 4. Gesetzgebung in den Territorien und Gemeinden. Dann folgt 5. die Entstehungsgeschichte und Beurtheilung einer Auslese von Stadtrechten dieser Periode und 6. eine Uebersicht der wichtigeren Landesgesetzgebungen.

Geeignet das allgemeinste Interesse anzusprechen dürfte die Darstellung der Aufnahme der fremden Rechte in Deutschland sein (S. 9—143), wie schon die folgenden Rubriken der einzelnen Unterabschnitte andeuten: „Das Studium der fremden Rechte; Einfluß und Ansehn der Doctores; die Schöffenstühle und die Juristenfakultäten; die Be-

ſetzung der Gerichte mit Gelehrten; die Subſidiarität der fremden Rechte.“ Daß der Verf. in dieſer Weiſe zuerſt die Juriſten, alſo diejenigen, in deren Hand Anwendung und Ausbildung des Rechtes nun weſentlich lag, ins Auge faßt, erſcheint als ein ſehr richtiger Plan, der den Schlüſſel zum Verſtändniß der ſpäteren Auseinanderſetzungen liefert. — Auf Grund der zahlreichen neueren Detailforſchungen über die Geſchichte der deutſchen Univerſitäten wird gezeigt, daß bis ins 16. Jahrhundert hinein die Beſchäftigung mit dem römiſchen Recht an denſelben eine ſehr geringfügige blieb, derjenigen mit dem kanoniſchen Recht weit nachſtand. Römiſches Recht zu hören war Klerikern, mit Ausnahme der Mitglieder der geiſtlichen Ritterorden, durch päpſtliche Decrete verboten. Die inländiſchen Profeſſoren waren aber überhaupt faſt durchgängig unbedeutende Köpfe (S. 10), die hinter den gewandteren und eleganteren Italienern und Franzoſen weit zurückſtanden. Berühmte Meiſter hatte nur das Ausland, Bologna und namentlich Padua, ſodann unter den franzöſiſchen Univerſitäten beſonders Bourges aufzuweiſen; dorthin wandte ſich bis zur Mitte des 16. Jahrh. jeder, welcher das römiſche Recht ordentlich kennen lernen und für einen Gelehrten gelten wollte (S. 10—12). Das geringe Studium des römiſchen Rechtes im 15. Jahrh. ſpiegelt ſich auch in den Verzeichniſſen der damals in Deutſchland gedruckten juriſtiſchen Werke, die vorwiegend dem kanoniſchen Recht angehören, während die Ausgaben der römiſchen Rechtsquellen und die darauf ſich beziehenden Werke den bei weitem kleineren Theil ausmachen (S. 16—19). Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts werden an vielen deutſchen Univerſitäten Lehrer des römiſchen Rechtes angeſtellt, vorwiegend Italiener und Franzoſen; es wird nichts geſpart die namhafteſten Größen zu gewinnen, was nicht immer gelingt (S. 13—16). Fördernd wirkte auf das Studium des römiſchen Rechtes die Reformation ein, indem namentlich in den evangeliſchen Ländern die Vorleſungen über kanoniſches Recht beſchränkt wurden (S. 20 u. 21). Hierbei hätte auch die höchſt intereſſante, faſt einzig daſtehende Beſtimmung für die Univerſität Marburg Erwähnung verdient, die ſchon in der auf der Homberger Synode v. 1526 beſchloſſenen Reformationsordnung Kap. 28 getroffen war: an der zu errichtenden Univerſität ſollen Lehrer angeſtellt werden, qui leges civiles praelegant. Porro ius illud contra fas vocatum Canonicum omnino legi prohibemus. Nun hatte man zwar ziemlich allgemein Vorleſungen über Inſtitutionen, Pandekten, Codex, Novellen u. ſ. w., aber die Schüler waren

ungenügend vorgebildet, und die Docenten in ihren langen Perrücken commentirten einen Titel des Corpus Iuris nach dem andern und brauchten allein zur Beendigung der Institutionen im besten Fall zwei volle Jahre, manchmal aber fünf und sechs Jahre! (S. 22—23), waren noch dazu häufig durch Nebengeschäfte und besondere Aufträge, wie z. B. Gesandtschaften, von ihrem Amt abgezogen. Wie ungünstig Ulrich v. Hutten, Ulrich Zasius und Ph. Melanchthon über die Juristen und namentlich die Rechtslehrer zu Anfang des 16. Jahrhunderts urtheilten, lehren die auf S. 33—35 mitgetheilten Auszüge. Es gab einzelne rühmliche Ausnahmen: U. Zasius; Sichardus, erster Herausgeber deutscher Volksrechte; Haloander, Veranstalter der werthvollen Pandekten-Ausgabe von 1529; Fichard, Canciuncula und Apell, deren Leben und Wirken S. 36, 37, 40—44 übersichtlich geschildert wird; aber auch bei ihnen allen findet sich kein rechter Sinn für das einheimische einer wissenschaftlichen Bearbeitung damals freilich fast unfähige Recht. (S. 37—39.)

Eine nach manchen Seiten hin auffallende Erscheinung ist der hohe Respect, mit dem das 15. und 16. Jahrhundert an den doctores iuris hinaufsah; am Hofe Kaiser Friedrichs III und Maximilians I, an den Höfen der Landesherrn und in den Räthen der Reichsstädte sieht man sie in einflußreichen Stellungen, oft als Kanzler an der Spitze der Staatsverwaltung (S. 44—63). Ihre Kenntniß des einheimischen Rechtes und der vaterländischen Verhältnisse war es nicht, welche ihnen die Gunst der Großen zuwendete; denn darin waren sie äußerst schlecht beschlagen, eher schon ihre weltmännische Gewandtheit und ihre Fertigkeit in der Führung der Feder. Aber auch noch eine schlimme Eigenschaft ist ohne Zweifel Grund ihrer Beliebtheit gewesen: ihre schmeichlerische, knechtische und dabei natürlich zugleich selbstsüchtige Denkungsart, welche sie zu bereitwilligen Werkzeugen des fürstlichen Absolutismus werden ließ. Diesen zu vertheidigen waren sie gleich mit Stellen aus dem Corpus Iuris bei der Hand (vgl. hierüber auch S. 123), und für jeden Rechtsbruch wußten sie ein geschicktes Argument. Es war daher keineswegs bloß die in den Hintergrund gedrängte Ritterschaft, welche den Doctoren grollte, sondern auch der gemeine Mann schrieb ihnen mit Recht die Bedrückungen zu, die er seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts in steigendem Maße zu erleiden hatte (S. 50—54 u. S. 95). Der Verf. hätte bei dieser Gelegenheit auch des beißend scharfen und kaum übertriebenen Urtheils gedenken dürfen, welches

im J. 1647 Hyppolithus a Lapide (Phil. v. Chemnitz) über die Kron- oder Hofjuriſten des 17. Jahrhunderts — die doctorelli, doctorculi, leguleii oder legistae — fällt *).

Im 16. Jahrhundert gewinnt das römiſche Recht die Oberhand und wird auch das bisherige gerichtliche Verfahren von Grund aus umgeſtürzt durch zwei Umſtände: Einmal dadurch daß in allen höheren Gerichten die Hälfte der Urtheilſprecher aus der Reihe der doctores iuris oder der Univerſitätsprofeſſoren (S. 55 Anm. 21) genommen wird, und ſodann: daß es üblich wird, in Civil- und Criminalſachen die Acten an eine Juriſten-Facultät zu ſenden, um durch dieſe ein Gutachten, ſpäter ein wirkliches Urtheil abfaſſen zu laſſen. Nicht bloß die Juriſten-Facultäten, in denen ja vor dem 18. Jahrhundert kaum irgendwo ein Vertreter deutſcher Rechtsanſchauungen ſaß, ſondern auch die Doctoren in den Hofgerichten, die Schüler jener Profeſſoren, wendeten bei ihren Urtheilen natürlich wo es irgend gieng das römiſche, kanoniſche und langobardiſche Recht an. Die Geſetzgebung des Reiches und der einzelnen Reichsländer ertheilte ihnen in dieſer Beziehung eine ſo allgemeine Vollmacht, daß ſie damit ganz auf dem Boden des Rechtes ſtanden. (Reichliche Beweiſe hierüber werden S. 86—91 und S. 125—133 zuſammengeſtellt); ja das Kur-Kölniſche Landrecht von 1538 macht den Richtern zur Pflicht „mehr nach gemeinen beſchriebenen Rechten denn nach ungewiſſen Gewohnheiten und unredlichen Gebräuchen — ſo nannte man damals das deutſche Recht — zu handeln (S. 103). Die höchſt einſeitige, ja bemitleidenswürdige Ueberſchätzung des fremden Rechtes, die ſich nur aus dem Mangel hiſtoriſcher Kenntniß und gründlicher allgemeiner Bildung, aber auch aus dem völligen Mangel an Volks- und Vaterlandsgefühl erklären läßt, war eben nicht bloß den Doctoren, ſondern der ganzen Zeit eigen. Der Verf. ſtellt S. 114—125 Beweiſe darüber zuſammen, auf S. 123 namentlich auch Belege, wie man das fremde Recht auf ſtaatsrechtliche Verhältniſſe anzuwenden befliſſen war (!). — Diente im oberſten Gericht des Reiches, in den oberſten Landesgerichten das fremde Recht regelmäßig zur Richtſchnur, ſo konnte kein niederes Gericht widerſtehen; wollte es etwa an einheimiſchen herkömmlichen Rechts-

*) Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Rom. Germ. 1647. Praefatio.

sätzen festhalten, so wurden seine Urtheile in der Appellationsinstanz umgestoßen (S. 102 u. 103). Die niederen Gerichte (Zehnt-, Land- oder Gogerichte) büßten überhaupt nun den größten Theil ihrer Competenz, namentlich ihre Strafgerichtsbarkeit ein, welche z. B. für ganz Sachsen an den Schöffenstuhl zu Leipzig, für ganz Hessen an das Scheffengericht der Stadt Kassel kam. Wo sie ihnen blieb, verlor sie durch die fast in jedem Fall eintretende Actenversendung ihren Sinn.

Daß unter so bewandten Umständen die mit Ungelehrten besetzten städtischen Oberhöfe, d. h. die Scheffengerichte der alten großen Mutterstädte, ihre frühere Bedeutung einbüßen mußten, leuchtet von selbst ein; die Gründe findet man S. 63—68 des näheren auseinandergesetzt, S. 68—74 auch erklärt, warum die Scheffenstühle zu Leipzig, Halle, Brandenburg zu vorher nie gehabtem Ansehn gelangten. Sie waren eben zum guten Theil mit Doctoren des Rechtes besetzt.

Die fünf folgenden Abschnitte liefern zahlreiche Belege zu den allgemeinen Bemerkungen des ersten. Auf ihren Inhalt näher einzugehen, würde den Zweck dieser Besprechung überschreiten. Wir begnügen uns auf einzelne allgemeiner interessante Theile kurz hinzuweisen. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts findet sich noch hier und da ein Rechtskundiger, wie etwa ein Scheffe, der für seine Stadt oder eine Landschaft einheimisches und fremdes Recht zu einem ganzen verarbeitet; aber diese Rechtsbücher hatten bei dem raschen Ueberhandnehmen der fremden Rechte nur sehr vorübergehende, überhaupt immer nur locale Bedeutung (S. 143 bis 157). Schon verbreiteter und einflußreicher waren die Formular-Sammlungen und Notariatbücher (S. 157—164), aus denen mancher Advocat und Gerichtsschreiber seine ganze Rechtskenntniß geschöpft haben mag. Auch ihnen aber laufen den Rang ab die Uebersetzungen der Libri Feudorum, der Institutionen und anderer Theile des Corpus Iuris (S. 165 u. 166), sowie die Schriften, welche das fremde Recht in populärer Weise für die Praxis darstellen (S. 167—182), deren allgemeinen Gebrauch schon ihre zahlreichen Auflagen darthun. Wir bedauern, daß der Verf. nicht Zeit gefunden hat, uns auch noch über die Literatur des 17. Jahrhunderts in gleicher Weise zu belehren.

Von den Reichsgesetzen der letzten Jahrhunderte werden S. 191—200 ausführlicher die auf das Gerichtswesen bezüglichen, namentlich die Kammergerichtsordnungen, besprochen. Von der Entstehung der peinlichen Hals-

gerichtsordnung v. 1532, ihrem Verhältniß zu den älteren particulären Halsgerichtsordnungen und ihrer Einführung in den einzelnen Territorien handelt ein größerer Abschnitt von S. 237—256, in welchem zwar nach den bekannten Untersuchungen Wächters, Zöpfls und anderer nicht viel neues geliefert werden konnte, die bisher gefundenen Resultate aber übersichtlich zusammengestellt, hier und da auch ergänzt sind. S. 206—237 giebt der Verf. eine allgemeine Charakteristik der Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Ländern und Reichsstädten und bemerkt mit Recht, daß „das 17. und die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts auch in Rücksicht auf die Gesetzgebung als die traurigste Zeit der deutschen Entwickelung" erscheine. Besonderes Interesse haben die auf S. 211 und 212—215 sich findenden Angaben über die Betheiligung der ehemaligen Landstände an der Landesgesetzgebung, wobei nur zu S. 213 Anm. 22 berichtigend zu bemerken ist, daß es in der kleinen Grafschaft Solms keine Landstände gab, die Einführung des Landrechtes aus gräflicher „Machtvollkommenheit" also nichts besonderes hat. Einen Anhang zu diesem Abschnitt bildet die das ganze Werk schließende Ausführung über die „Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser" (S. 498—504), bearbeitet von dem gründlichen Kenner dieser Lehre, Prof. Hermann Schulze.

Von Druckfehlern sind uns nur aufgestoßen: S. 131 Anm. 66 muß es nach Hess. Gerichte I, S. 65 und — heißen: „Beilagen" S. 257—265. Auf S. 208, Z. 13 ist statt Lanzii zu lesen: Lauzii. Was uns aber auf fast jeder Seite störte, das sind die recht erheblichen Mängel des Papiers, welches die Verlagshandlung dießmal verwendet hat.

F. Th.

Guntram, K., Kaiser Karl der Fünfte. 8. (VII u. 475 S.) Wien 1865, Bartelmus.

Knaake, Diac. J. K. F., Beiträge zur Geschichte Kaiser Karl's V. Briefe Joachim Imhofs an seine Vettern zu Nürnberg aus den Feldzügen 1543, 1544 u. 1547. 8. (62 S.) Stendal, Franzen & Große.

Mende, Franz von Sickingen. 8. Dresden 1863. (Progr. der Annen-Realschule.)

Haselbach, K., Aufstände und Kriege der Bauern im 16. Jahrhundert. 4. Krems 1863. (Programm.)

Listov, A., Martin Luthers Levnet. Forste Levering. 4. (16 S.) Kjöbenhavn.

Neil, Sam., Martin Luther. 8. (72 p.) London, Houlston. Phi-

Leben, das, der Altväter der lutherischen Kirche. Hrsg. v. Mor. Meurer. 4. Bd. 8. Leipzig, Naumann.

Inhalt: Ant. Corvinus Leben v. Dr. Carl Lor. Collmann. — Georg v. Anhalt, d. Gottseligen Leben v. Lic. Osw. Glob. Schmidt. — Johs. Brenz's Leben v. Frdr. Karl Wild. — Frdr. Myconius Leben v. Lic. Mor. Meurer. Mit Myconius Bildniß (in Stahlst.) (XVI u. 401 S.)

Kluckhohn, A., Lebensbild einer deutschen Fürstin aus dem 16. Jahrhundert. (Elisabeth v. Sachsen-Gotha, geborne Pfalzgräfin am Rhein.) (Augsb. Allg. Zeit. Beilage. 1864. Nro. 30—33.)

Perger, A. R., Auszug aus König Maximilian's II. Copeybuch vom J. 1564. 8. (80 S.) Wien, Gerold's Sohn.

Gindely, Prof. Dr. Ant., Rudolf II. u. seine Zeit. 1600—1612. 2. (Schluß-)Bd. 8. (1. Abth. 224 S.) Prag 1865, Bellmann.

(Die Besprechung folgt später gleichzeitig mit der 2. Abth. des 2. Bdes.)

Cornelius, C. A., Zur Geschichte der Gründung der deutschen Liga. (Münchener histor. Jahrb. für 1865.)

Goldschmidt, P., De liga evangelica anni 1625. 8. (III. 97 p.) Berlin, Mittler & Sohn.

Hurter, Hofrath Frdr. v., Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern. Personen-, Haus- und Landesgeschichte. 11. Bd. A. u. d. T.: Geschichte Kaiser Ferdinands II. 4. Bd. 8. (687 S.) Schaffhausen, Hurter.

Endlich ist — hoffentlich — der letzte Band der Geschichte Ferdinands II von Hurter erschienen. Er enthält die Geschichte der Zeit von Gustav Adolphs Tode bis zu Ende der Regierung Ferdinands. In den ersten drei Büchern (26—28) bis S. 515 ist nicht viel von Ferdinand die Rede. Es ist dieß die Fortsetzung der Geschichte des 30jährigen Krieges von nicht bedeutendem Werthe für die Historiker, weil der Verfasser hier meistens nur die bekannten gedruckten Quellen benutzen und wenig erhebliches aus den Wiener Archiven beibringen konnte. Das beste davon war schon in des Verfassers Werke: „Wallensteins vier letzte Lebensjahre" (vgl. von Sybels histor. Zeitschr. Bd. 9. S. 453) verarbeitet worden. Die Behandlung selbst aber kann für jenen Mangel nicht entschädigen, da sich auch hier der Verf. unfähig gezeigt hat, Geschichte zu schreiben. Mag das der Reichshistoriograph den von ihm auch hier vielfach gescholtenen „modernen Historikern, welche aus dem geschichtlichen Stoffe nach Gutfinden einen Tafelaufsatz des Benvenuto Cellini" — das wird ihnen also doch zugestanden — „oder einen Spülklumpen zu gemeinem Gebrauch arbeiten,

gerichtsordnung v. 1532, ihrem Verhältniß zu den älteren particulären Halsgerichtsordnungen und ihrer Einführung in den einzelnen Territorien handelt ein größerer Abschnitt von S. 237—256, in welchem zwar nach den bekannten Untersuchungen Wächters, Zöpfls und anderer nicht viel neues geliefert werden konnte, die bisher gefundenen Resultate aber übersichtlich zusammengestellt, hier und da auch ergänzt sind. S. 206—237 giebt der Verf. eine allgemeine Charakteristik der Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Ländern und Reichsstädten und bemerkt mit Recht, daß „das 17. und die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts auch in Rücksicht auf die Gesetzgebung als die traurigste Zeit der deutschen Entwickelung" erscheine. Besonderes Interesse haben die auf S. 211 und 212—215 sich findenden Angaben über die Betheiligung der ehemaligen Landstände an der Landesgesetzgebung, wobei nur zu S. 213 Anm. 22 berichtigend zu bemerken ist, daß es in der kleinen Grafschaft Solms keine Landstände gab, die Einführung des Landrechtes aus gräflicher „Machtvollkommenheit" also nichts besonderes hat. Einen Anhang zu diesem Abschnitt bildet die das ganze Werk schließende Ausführung über die „Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser" (S. 498—504), bearbeitet von dem gründlichen Kenner dieser Lehre, Prof. Hermann Schulze.

Von Druckfehlern sind uns nur aufgestoßen: S. 131 Anm. 66 muß es nach Hess. Gerichte I, S. 65 und — heißen: „Beilagen" S. 257—265. Auf S. 208, Z. 13 ist statt Lanzii zu lesen: Lauzii. Was uns aber auf fast jeder Seite störte, das sind die recht erheblichen Mängel des Papiers, welches die Verlagshandlung dießmal verwendet hat.

F. Th.

Guntram, K., Kaiser Karl der Fünfte. 8. (VII u. 475 S.) Wien 1865, Bartelmus.

Knaake, Diac. J. K. F., Beiträge zur Geschichte Kaiser Karl's V. Briefe Joachim Imhofs an seine Vettern zu Nürnberg aus den Feldzügen 1543, 1544 u. 1547. 8. (62 S.) Stendal, Franzen & Große.

Mende, Franz von Sickingen. 8. Dresden 1863. (Progr. der Annen-Realschule.)

Haselbach, K., Aufstände und Kriege der Bauern im 16. Jahrhundert. 4. Krems 1863. (Programm.)

Listov, A., Martin Luthers Levnet. Forste Levering. 4. (16 S.) Kjöbenhavn.

Neil, Sam., Martin Luther. 8. (72 p.) London, Houlston. Philipsen.

Leben, das, der Altväter der lutherischen Kirche. Hrsg. v. Mor. Meurer. 4. Bd. 8. Leipzig, Naumann.

Inhalt: Ant. Corvinus Leben v. Dr. Carl Lor. Collmann. — Georg v. Anhalt, d. Gottseligen Leben v. Lic. Osw. Glob. Schmidt. — Johs. Brenz's Leben v. Frdr. Karl Wild. — Frdr. Mykonius Leben v. Lic. Mor. Meurer. Mit Mykonius Bildniß (in Stahlst.) (XVI u. 401 S.)

Kluckhohn, A., Lebensbild einer deutschen Fürstin aus dem 16. Jahrhundert. (Elisabeth v. Sachsen-Gotha, geborne Pfalzgräfin am Rhein.) (Augsb. Allg. Zeit. Beilage. 1864. Nro. 30—33.)

Perger, A. R., Auszug aus König Maximilian's II. Copeybuch vom J. 1564. 8. (80 S.) Wien, Gerold's Sohn.

Gindely, Prof. Dr. Ant., Rudolf II. u. seine Zeit. 1600—1612. 2. (Schluß-)Bd. 8. (1. Abth. 224 S.) Prag 1865, Bellmann.

(Die Besprechung folgt später gleichzeitig mit der 2. Abth. des 2. Bdes.)

Cornelius, C. A., Zur Geschichte der Gründung der deutschen Liga. (Münchener histor. Jahrb. für 1865.)

Goldschmidt, P., De liga evangelica anni 1625. 8. (III. 97 p.) Berlin, Mittler & Sohn.

Hurter, Hofrath Frdr. v., Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern. Personen-, Haus- und Landesgeschichte. 11. Bd. A. u. d. T.: Geschichte Kaiser Ferdinands II. 4. Bd. 8. (687 S.) Schaffhausen, Hurter.

Endlich ist — hoffentlich — der letzte Band der Geschichte Ferdinands II von Hurter erschienen. Er enthält die Geschichte der Zeit von Gustav Adolphs Tode bis zu Ende der Regierung Ferdinands. In den ersten drei Büchern (26—28) bis S. 515 ist nicht viel von Ferdinand die Rede. Es ist dieß die Fortsetzung der Geschichte des 30jährigen Krieges von nicht bedeutendem Werthe für die Historiker, weil der Verfasser hier meistens nur die bekannten gedruckten Quellen benutzen und wenig erhebliches aus den Wiener Archiven beibringen konnte. Das beste davon war schon in des Verfassers Werke: „Wallensteins vier letzte Lebensjahre" (vgl. von Sybels histor. Zeitschr. Bd. 9. S. 453) verarbeitet worden. Die Behandlung selbst aber kann für jenen Mangel nicht entschädigen, da sich auch hier der Verf. unfähig gezeigt hat, Geschichte zu schreiben. Mag das der Reichshistoriograph den von ihm auch hier vielfach gescholtenen „modernen Historikern, welche aus dem geschichtlichen Stoffe nach Gutfinden einen Tafelaufsatz des Benvenuto Cellini" — das wird ihnen also doch zugestanden — „oder einen Spülkumpen zu gemeinem Gebrauch arbeiten,

das Verabscheuungswerthe glorificiren, das Edle herunterreißen" nicht glauben wollen: seine geistreichen Gesinnungsgenossen z. B. in den bekannten gelben Blättern haben in der Stille über Herrn von Hurters historische Befähigung dieselbe Ansicht. Auch in dieser Arbeit hat der Verfasser die zweite Schrift des Ref. über Wallenstein, also wichtige Actenstücke trotz der früheren Erinnerung ignorirt und daher eine ganz ungenügende Darstellung der Katastrophe des Friedländers gegeben, und was noch schlimmer ist, von den Pirnaischen und Prager Friedensunterhandlungen eben so falsch und unvollständig berichtet, wie früher in dem Buche über Ferdinands Friedensbestrebungen, obgleich er in dieser Zeitschrift schon 1860 Bd. 2 S. 174 ff. aus Dresdener Actenstücken eines besseren belehrt worden ist. Einzelnes ist hier kaum auszuheben, weil man bei Hurters Darstellung dieser Unterhandlungen fast auf jeder Seite Irrthümer findet. Nur das sei erwähnt, daß S. 280 behauptet wird, der den Prager Friedensunterhandlungen vorausgehende Pirnaische Entwurf habe von beiden Seiten abgeändert werden können, während grade das Gegentheil der Fall war: er stand einfach auf Annahme oder Verwerfung. Wie könnte aber ohne diese Lüge der Kaiser gerechtfertigt werden?

Neben dieser auch sonst bemerkbaren Unkenntniß oder absichtlichen Ignorirung des geschichtlichen Materials finden sich auch in diesem Bande alle bekannten Eigenthümlichkeiten des Verfassers, als Mangel an übersichtlicher Gruppirung, schwerfällige und langweilige Darstellung, Unbestimmtheit des Urtheils und Widerspruch in der Charakteristik, die Entschuldigung der auch vom Ref. anerkannten Beschränktheit der Zeit, jedoch stets mit dem lächerlichen Jammer darüber, daß diese scheinbar getadelte Beschränktheit nicht mehr vorhanden sei (vgl. z. B. S. 523), endlich eine unpassende und geradezu meist abgeschmackte Polemik gegen Meinungen und Neigungen der Gegenwart, z. B. daß die gebildeten Leute jetzt statt Reliquien — Wappen und Briefmarken (!) sammelten, daß man immer noch den Worten eines eidvergessenen Mönchs (Luthers) Bewunderung zolle, ferner unsere wohlgeschulten Krieger könnten jetzt leider die Aeußerung eines damaligen Generals nicht würdigen, daß eine Litanei, die Ferdinand II bei einer Procession anstimme, für ihn mehr Werth habe, als 20,000 Soldaten u. s. w. Das widerwärtigste aber ist, daß Herr von Hurter bei dieser Polemik öfters theils Ansichten zuerst festgestellt zu haben vorgiebt, die längst festgestellt waren, z. B. daß Wallenstein ohne Befehl des Kaisers ermordet worden ist (S. 124,

vgl. des Ref. „Ferd. und d. Herz. v. Friedland 1852 S. 21—45), theils gegen längst antiquirte Auffassungen der Geschichte sich ereifert, die er den „modernen Historikern" imputirt. Da bleibt nur die Alternative, ob der Verfasser nicht hat klar sehn wollen oder nicht klar sehn können.

In den beiden letzten Büchern (29 und 30) von S. 515 an giebt der Verfasser in den Abschnitten von den inneren Angelegenheiten des Reichs und vom Charakter und Lebensweise des Kaisers aus den Wiener Archiven viel bemerkenswerthes Detail. Dafür werden ihm diejenigen dankbar sein, die sich speciell dafür interessiren. Was der Verfasser hier im 30. Buche allerdings in seiner Manier mittheilt, ist für jeden unbefangenen Geschichtsfreund das deutlichste Zeugniß, daß Kaiser Ferdinand ein zwar frommer und nach seiner Art gewissenhafter, aber höchst beschränkter und der Kirche blind ergebener Fürst gewesen, mit welchem dem deutschen Reiche und Volk damals nicht gedient war. Ref. ist sehr befriedigt, dieses Urtheil aller unpartheischen und urtheilsfähigen Geschichtsfreunde von Herrn von Hurter zum Schlusse seines Werkes so entschieden bestätigt zu finden.

Von einzelnen Irrthümern sei bemerkt, daß der Weg aus Böhmen über Zschopau zunächst nach Sachsen und nicht nach Schlesien führt (S. 264), und daß der Askanier Herzog Albrecht von Sachsen-Lauenburg kein Stammvetter des Bernhard von Weimar gewesen ist (S. 124): dieser gehört dem Hause Wettin an. Hb.

Koch, M., Geschichte d. deutschen Reiches unter der Regierung Ferdinands III. Nach handschriftl. Quellen. 1. Bd. 8. (XXXII u. 488 S.) Wien 1865, Gerold's Sohn.

(Die Zeitschrift wird einen Essay über dieses Buch bringen.)

Berthold, G., 30 Schreckensjahre für Deutschland. Geschichte des großen Krieges von 1618—1648. 5—10. (Schluß-)Lfg. 4. (IV S. u. S. 65—156 m. 6 color. Steintaf.) Dresden, Breyer.

Inama-Sternegg, K. Th. von, Die volkswirthschaftlichen Folgen des dreißigjährigen Krieges für Deutschland insbesondere für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel. (Raumer, Hist. Taschenb. 4. Folge. 5. Jahrg. 1864.)

Roscher, Ueber die gelehrte Nationalökonomik in Deutschland während der Regierung des großen Kurfürsten. (Berichte der sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig. Philol.-histor. Classe. 15. Bd. 1863. S. 177—218.)

Opel, Jul. Otto, Valentin Weigel. Ein Beitrag zur Literatur- u. Culturgeſchichte Deutſchlands im 17. Jahrh. 8. (XII u. 364 S.) Leipzig, T. O. Weigel.

Valentin Weigel, geboren im J. 1533 zu Großenhain bei Dresden, ſeit 1567 Prediger zu Zſchopau, wo er am 10. Juni 1588 ſtarb, war unter den Epigonen der Reformationszeit derjenige, welcher „zum erſten Male wieder ſeit der Reformation die unbeſchränkteſte Glaubens- und Gewiſſensfreiheit verlangte, eine Forderung, von welcher man gewöhnlich annimmt, daß ſie erſt nach dem weſtphäliſchen Frieden in Deutſchland überhaupt geſtellt worden ſei.“ Darum hat denn auch die allgemeine Culturgeſchichte an dem „Myſtiker“ Weigel und deſſen Wirkſamkeit ein weſentliches Intereſſe zu nehmen. War er es doch, der es zum erſten Male ausſprach, daß die Feſſeln, in welche das proteſtantiſche Kirchenthum auch das bürgerliche Leben gelegt hatte, geſprengt werden müſſen, daß überhaupt der Proteſtantismus ſelbſt wieder einer Reformation bedürfe! Ja wir ſind ſogar der Anſicht, daß Weigel für die allgemeine Geſchichte in erſter Linie in Betracht kommt und daß erſt von hier aus deſſen kirchengeſchichtliche Stellung wahrhaft gewürdigt werden kann, was der Verf. der vorliegenden, tüchtig gearbeiteten Schrift auch vollkommen eingeſehen zu haben ſcheint, indem derſelbe Weigeln vorzugsweiſe im Intereſſe der Literär- und Culturgeſchichte beleuchtet und das Bild deſſelben mit einem aus der Geſchichte des 16. und 17. Jahrhunderts breit ausgeſchnittenen Rahmen umzogen hat.

Der Verf. hat ſeinen Stoff in dreizehn Capitel vertheilt, in denen er Weigels Leben, ſein Verhältniß zur damals herrſchenden Theologie, ſeine Schriften, ſeine theologiſch-philoſophiſchen Anſchauungen, die Stellung des Weigelianismus in Halle, im Erzſtift Magdeburg und im Anhaltiſchen und die Beziehung der Weigelſchen Myſtik zu den religiöſen und pädagogiſchen Beſtrebungen, überhaupt zu dem geiſtigen Leben Deutſchlands vor dem dreißigjährigen Kriege und während deſſelben beleuchtet. Mit unermüdlichem Fleiße hat der Verf. eine unglaubliche Maſſe der ſeltenſten größtentheils bis dahin unbekannter Schriften zuſammengebracht und mit großer kritiſcher Sorgfalt ausgebeutet. Als Anhang werden aus verſchiedenen Archiven entlehnte Urkunden, Briefe und andere literariſche Denkmale mitgetheilt. H.

Roſcher, W., Die deutſche Volkswirthſchaftslehre unter

den beiden ersten Königen von Preußen. I. II. III. (Preuß. Jahrbb. 13. u. 14. Bd. 1864.)

Renouard, vorm. Hauptm. C., Geschichte des Krieges in Hannover, Hessen u. Westphalen von 1757—1763. 2. u. 3. Bd. 8. (XVI u. 1617 S. m. 18 Steintaf.) Cassel, Fischer. (Vergl. diese Zeitschr. XI 449 ff.)

Luckner und seine Husaren. Ein Blatt aus der Geschichte des Krieges im nordwestlichen Deutschland in den Jahren 1757 bis 1763. 8. (37 S.) Verden 1863, Tressan.

Kühne, Gust., Deutsche Charaktere. 2. Theil. Aus dem Zeitalter der Revolution. 8. (XI u. 259 S.) Leipzig, Denicke. (Gesammelte Schriften. 5. Bd.)

Zur Geschichte der deutschen Befreiungskriege. (Prutz, Deutsches Museum 1864. Nro. 30.)

Kunel, Chr. Klaus, Ferdinand von Schill. 3. Aufl. 8. (244 S.) Nürnberg, Lotzbeck.

Pertz, G. H., Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt v. Gneisenau. 1. Bd. 1760 bis 1810. 8. (XX u. 696 S.) Berlin, G. Reimer. (Die Zeitschr. wird dieß Buch in einem Essay besprechen.)

Arndt, F., Hardenberg's Leben u. Wirken. 8. (276 S.) Berlin, Fahlisch.

Aus dem Leben des Generals Wardenburg. 3 Vorträge, gehalten im Winter 1862—1863 vor dem Officiercorps zu Oldenburg. 8. (133 S.) Oldenburg, Schmidt.

Krönig, R., Geschichte des deutschen Volkes vom Wiener Congreß bis auf unsere Zeit. 4. Heft. 8. (1. Bd. S. 161—208.) Breslau, Ziegler.

Becker, Bernh., Die deutsche Bewegung v. 1848 u. die gegenwärtige. (In 8 Lfgn.) 1—5. Lfg. 8. (1. Thl. 183 S. 2. Thl. 200 S.) Berlin, Schlingmann.

Der deutsche Fürsten-Congreß zu Frankfurt a. M. im August 1863. Hft. 1. 8. (40 S.) Frankfurt a. M. Barmen, Langewiesche.

Enthüllungen an das deutsche Volk über das Fürsten-Parlament zu Frankfurt a. M. 2. u. 3. Aufl. 8. (31 S.) Brüssel, Kießling.

Weil, Dr. C., Die Bundesreform und der deutsche Fürstentag. 8. (79 S.) Wien, Gerold.

Wollheim da Fonseca, Dr. A. E., Die Bundesreform. Eine politische Skizze. 1. Heft. 8. (120 S.) Leipzig, Gerhard.

Held, Dr. J., Deutſchland, der deutſche Bund u. die deutſchen Großmächte. 8. (III u. 88 S.) Würzburg, Stuber.

Zoepfl, Hofrath Prof. Dr. Heinr., Rechtliches Gutachten über die Competenz der deutſchen Bundesverſammlung bezüglich der Succeſſions-Streitigkeiten in deutſchen regier. Fürſtenhäuſern. 8. (73 S.) Leipzig, Haeſſel.

Die Grundgeſetze des deutſchen Bundes. A. Deutſche Bundes-Acte, unterzeichnet zu Wien am 8. Juni 1815. B. Schluß-Acte, unterzeichnet zu Wien am 15. Mai 1820. C. Grundzüge der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes, unterzeichnet zu Frankfurt, im Plenum, am 9. April 1821. 8. (VI u. 30 S.) Frankfurt a. M., Keller.

Stahl, Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche. 29 akademiſche Vorleſungen. 8. (VIII u. 393 S.) Berlin, Hertz.

Walcker, Carl, Kritik der Parteien in Deutſchland vom Standpunkte d. Gneiſt'ſchen engliſchen Verfaſſungs- und Verwaltungsrechts. 8. (XVI u. 408 S.) Berlin 1865, Springer.

Kieſſelbach, Wilh., Der amerikaniſche Federaliſt. Politiſche Studien für die deutſche Gegenwart. 2 Bde. 8. (XII u. 896 S.) Bremen, Kühtmann & Co.

Giehne, Friedr., Deutſche Zuſtände und Intereſſen. 1. Hft. 8. (211 S.) Stuttgart, J. G. Cotta.

Inhalt: Deutſcher Nationalcharakter. — So weit die deutſche Zunge klingt. — Rhein und Donau.

Goltz, Zur Geſchichte u. Charakteriſtik des deutſchen Genius. 2 Theile. 8. Berlin, O. Janke.

Holland, H., Deutſche Charakterbilder aus verſchiedenen Jahrhunderten. 8. (IV u. 156 S.) München, Kaiſer.

Haeutle, Archivs-Secr. Dr. Chrn., Beiträge zur Landes-, Fürſten- und Kultur-Geſchichte der deutſchen Staaten mit beſonderer Rückſicht auf Bayern-Pfalz und auf das Haus Wittelsbach. 1. Hft. 8. (VII u. 104 S.) München, Fleiſchmann.

Kellner, Dr. W., Taſchenbuch der politiſchen Statiſtik Deutſchlands. 8. (VII u. 270 S.) Frankfurt a. M., Küchler.

Rudolph, H., Vollſtändiges geographiſch-topographiſch-ſtatiſtiſches Orts-Lexikon von Deutſchland. 29—39. Lfg. 4. (Sp. 2689—3744.) Leipzig, A. Hoffmann.

Röhrich, Wilh., Der deutſche Zollverein. A. u. d. T.: Sechs Vorträge aus dem Gebiete der Volkswirthſchaft. 8. (56 S.) Coburg, Streit.

Goltz, Dr. Frhr. v. der, Beitrag zur Geschichte der Entwicklung ländlicher Arbeiterverhältnisse im nordöstl. Deutschland bis zur Gegenwart. 8. (55 S.) Berlin, Wiegandt & H.

Campe, F. A. v., Die Lehre von den Landständen nach gemeinem deutschen Staatsrechte. 2. völlig umgearb. Aufl. 8. (X u. 518 S.) Lemgo & Detmold, Meyer. — (Besprechung s. Anhang.)

Wasserschleben, Just.-R. Prof. Dr. H., Die germanische Verwandtschaftsberechnung und das Princip der Erbenfolge nach deutschem insbesond. sächs. Rechte. Eine Replik. 8. (46 S.) Gießen, Heinemann.

Costa, Domin., Entwicklungsgeschichte der deutschen Familienfideicommisse. 8. (80 S.) München, Büttner.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 3. durch Aufnahme des Handels- u. Wechselrechts erweit. Aufl. besorgt v. Prof. Dr. Fel. Dahn. 8. (XXXI u. 776 S.) München, literar.-artist. Anstalt.

Gerber, C. F. von, System des deutschen Privatrechts. 8. verm. u. verb. Aufl. 8. (XXXVI u. 719 S.) Jena, Mauke.

Hillebrand, Prof. Dr. Jul. Hub., Lehrbuch d. heutigen gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels- und Lehenrechts. 2. umgearb. Aufl. (In 2 Abtheilgn.) 1. Abth. 8. (IV u. 346 S.) Zürich, Meyer & Zeller.

Bluhme, Geh. Just.-R. Prof. Dr. Frdr., Encyclopädie der in Deutschland geltenden Rechte. 3. Abth. 1. Lfg. A. u. d. T.: System d. in Deutschland geltenden Strafrechts mit Einschluß des Strafprocesses. 2. verb. Ausg. 8. (VIII u. 207 S.) Bonn 1865, Marcus.

B. Cultur- und Literargeschichte 2c.

Scholtz, A., Der Johannesname und seine Bedeutung im deutschen Volksglauben. 4. (21 S.) Glogau 1864. (Progr. des ev. Gymn.)

Weinhold, Prof. Dr. K., Ueber die deutschen Fried- und Freistätten. 4. (17 S.) Kiel 1864. (Univers.-Schrift.)

Zingerle, Dr. Ign. v., Die deutschen Sprichwörter im Mittelalter. 8. (199 S.) Wien, Braumüller.

Becker, Fr., Die deutschen Geschlechtsnamen, ihre Entstehung und Bildung. 4. (25 S.) Basel 1864. (Progr. der Gewerbeschule.)

Thierfelder, Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Volksmedicin im 14. Jahrhundert und in den zunächst folgenden Jahrhunderten. (Küchenmeisters Zeitschr. f. Medicin. N. F. 2. Bd. 4. Heft.)

Schnabel, J., Hexenprozesse. Folgen des 30jähr. Krieges. 8. (27 S.) Salzkotten, Grasso.

Förster, E., Zur deutschen Kunstgeschichte. (Prutz, deutsches Museum 1864.)

Förster, Prof. Dr. Ernst, Denkmale deutscher Baukunst, Bildnerei u. Malerei von Einführung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. 207—224. Lfg. 4. (32 Stahlst. u 86 S. Text.) Leipzig, T. O. Weigel.

— — Denkmale deutscher Baukunst von Einführung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. 92—100. Lfg. 4. (18 Stahlst. u. 56 S. Text.) Ebd. 1863.

— — Denkmale deutscher Bildnerei und Malerei von Einführung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. 92—100. Lfg. 4. (18 Stahlst. u. 50 S. Text.) Ebd. 1863.

Bock, Dr. Fr., Der Kronleuchter Kaisers Friedrich Barbarossa im Karolingischen Münster zu Aachen und die formverwandten Lichterkronen zu Hildesheim und Comburg. Fol. (56 S.) Leipzig T. O. Weigel.

Schadow, Gottfried, Aufsätze u. Briefe, nebst einem Verzeichniß seiner Werke. Hrsg. v. Dr. Jul. Friedländer. 8. (III u. 165 S.) Düsseldorf, Buddeus.

Aus Schinkels Nachlaß 4. Bd. A. u. d. T.: Katalog des künstlerischen Nachlasses von C. Fr. Schinkel. Im Auftrage ꝛc. angefertigt von Reg.-R. Alfr. Frhr. v. Wolzogen. 8. (XV u 616 S.) Berlin, v. Decker.

Wolzogen, Alfr. Frhr v., Schinkel als Architekt, Maler u. Kunstphilosoph. Nebst 1 Portr. Schinkel's (in Holzschn.) 8. (109 S.) Berlin, Ernst & Korn.

Andresen, Dr. Andr., Der deutsche Peintre-Graveur oder die deutschen Maler als Kupferstecher nach ihrem Leben und ihren Werken, von dem letzten Drittel des 16. Jahrh. bis zum Schluß des 18. Jahrh. Unter Mitwirkung von Rud. Weigel. 1. Bd. 8. (XV u. 448 S.) Leipzig, R. Weigel.

Mozarts Briefe. Nach den Orig. hrsg. v. Ludw. Nohl. Mit 1 (lith.) Facs. 8. (XV u. 498 S.) Salzburg 1865, Mayr.

Nohl, L., Beethovens Leben. 1. Bd Die Jugend 1770—1792. 8. (XIII u. 442 S.) Wien, H. Markgraf.

Roger, Louis, Biographie de Beethoven. 8. à 2 col. (13 p.) Paris, Repos.

Weber, Max Maria v., Carl Maria v. Weber. Ein Lebensbild. 2. Bd. 8. (XXII u. 742 S.) Leipzig, Keil.

Mendelssohn Bartholdy, Fel., Briefe aus den J. 1830—1847. 2 Bde. 8. Leipzig, Mendelssohn.

Inhalt: 1. Reisebriefe aus den J. 1830—1832. 6. Aufl. (VII u. 373 S.) — 2. Briefe aus den J. 1833—1847. 4. Aufl. (VII u. 527 S.)

Kempe, Frdr., Friedrich Schneider. Ein Lebensbild. 2. (Titel-) Ausg. Mit Schneider's Portr. in Stahlst. 8. (XX u. 483 S.) Berlin (1859), Janke.

Schletterer, H. M., Joh. Friedrich Reichardt. Sein Leben und seine Werke. 1. Bd. 8. Augsburg 1865, Schlosser.

Inhalt: Joh. Friedrich Reichardt. Sein Leben und seine musikalische Thätigkeit. (VIII u. 662 S.)

Kreißle v. Hellborn, Dr. Heinr., Franz Schubert. 8. (XII u. 619 S. mit Portr. in Holzschn.) Wien 1865, Gerolds Sohn.

Lassalle, Albert de, Meyerbeer, sa vie et le catalogue de ses oeuvres. 16. (31 p.) Paris, Dentu.

Pousin, Arthur, Meyerbeer, notes biographiques. 18. (51 p.) Paris, Tresse.

Brunier, Ludw., Friedrich Ludwig Schröder. Ein Künstler- und Lebensbild. 8. (XI u. 388 S.) Leipzig, Weber.

Scherer, Wilh., Ueber den Ursprung der deutschen Literatur. Vortrag. 8. (III u. 20 S.) Berlin, G. Reimer. (Abdruck aus Bd. 13 der Preuß. Jahrbb.)

Koberstein, Aug., Grundriß der Geschichte der deutschen National-Literatur. 4. Aufl. 3. Bd. 5. Lfg. 8. (S. 2731—2922.) Leipzig, Vogel.

Vilmar, A. F. C., Geschichte der deutschen National-Literatur. 4 Lfgn. 10. verm. Aufl. 8. (1. u. 2. Lfg. 320 S.) Marburg, Elwert.

Kurz, Heinr., Geschichte der deutschen Literatur mit ausgewählten Stücken aus den Werken der vorzüglichsten Schriftsteller. 4. Aufl. 8—34. Lfg. 8. (1. Bd. S. 337—867, 2. Bd. 764 S. u. 3. Bd. S. 1—96 mit eingedr. Holzschn.) Leipzig, Teubner.

Schaefer, J. W., Zur deutschen Literaturgeschichte. Kleine Schriften. 8. (VIII u. 296 S.) Bremen, Geisler.

Müllenhoff, Karl, Altdeutsche Sprachproben. 8. (IV u. 124 S.) Berlin, Weidmann.

Bernhardt, E., Kritische Untersuchungen über die gothische Bibelübersetzung. Ein Beitrag zur deutschen Literaturgeschichte. 8. (31 S.) Meiningen, Brückner u. Renner.

Pasch, Prof. Conr., Die Frage über die Entstehung oder den Dichter des Nibelungenliedes. 4. (15 S) Cilli 1864. (Gymn.-Progr.)

Thurnwald, Der Verfall der deutschen Poesie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. 8. Eger 1862. (Gymn.-Progr.)

Hartmann, Jul., Frauenspiegel aus dem deutschen Alterthum und Mittelalter. Mit einem Anhang, enthaltend Briefe und Dichtungen deutscher Frauen des Mittelalters. 8. (VIII u. 174 S.) Stuttgart 1863, Kröner.

Bach, Jos., Meister Eckhardt der Vater der deutschen Speculation. 8. (X u. 243 S.) Wien, Braumüller.

Schmid, Prof. Dr. F. X., Nicolaus Taurellus der erste deutsche Philosoph. Aus den Quellen dargestellt. Neue Ausg. 8. (XI u. 80 S.) Erlangen, Deichert.

Weller, Emil, Repertorium typographicum. Die deutsche Literatur im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts. 8. (XVIII u. 506 S.) Nördlingen, Beck. — (Besprechung s. Anhang.)

Weller, Emil, Annalen der poetischen National-Literatur der Deutschen im 16. u. 17. Jahrhundert. Nach den Quellen bearbeitet. 2. Bd. 8. (VII u. 597 S.) Freiburg im Br., Herder.

Gruppe, O. F., Leben und Wirken deutscher Dichter. 2. Bd. 1. u. 2. Lfg. 8. (S. 1—192 m. 2 Stahlst.) München, Bruckmann.

Hub, Ign., Deutschland's Balladen- und Romanzen-Dichter. 4. Aufl. 1. Bd. Die ältere und neuere Zeit. 4. (XV u. 446 S.) Karlsruhe, Creuzbauer.

Walther, Dr., Joachim Mörlin. II. Theil. 4. Sondershausen 1863. (Programm.)

Schirmer, Sim. Schardii epistolae VII ex cod. ms. Rhedigerano nunc primum editae. 8. Königsberg 1864. (Universitäts-Schrift.)

Latendorf, Aus dem Jugendleben Michael Neanders. Eine Selbstschilderung des Greises. (Neue Jahrbb. f. Philol. u. Pädagogik. 1864. 2. Abth. S. 169—179.)

Perschmann, Th., De Laurentii Rhodomanni vita et scriptis. 4. (21 S.) Naumburg 1864. (Gymn.-Progr.)

Taubert, Dr. Otto, Paul Schede (Melissus). Leben u. Schriften. 4. (18 S.) Torgau, Jacob.

Neumann, Carl Wolb., Das wahre Sterbehaus Kepler's. 8. (54 S. m. 1 color. Steintaf. in 4.) Regensburg, Bössenecker.

Wackernagel, Phil., Das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts. 8. Lfg. 8. (1. Bd. XXV S. u. S. 795—897.) Leipzig, Teubner.

Pressel, Diac. Paul, Die geistliche Dichtung von Luther bis Klopstock. 2. Halbbd. 8. (XV S. u. S. 481—1023.) Stuttgart, Becher.

Eitner, Jacob Balde's Leben und Charakter. (32 S.) Breslau 1863. (Real-Schule z. heil. Geist.) (Verf. bed. lat. Ged. † 1668 zu Neuburg an der Donau.)

Bilder från Guds rike. IX. Johan Arndt och hans skrifter. X—XI. Philip Jacob Spener och pietismen. XII. Aug. H. Francke och barnhuset i Halle. 16. (32. 64. 32 S.) Stockholm 1863, Evang. Fosterlands-stift. förl.

Tholuck, Dr. A., Geschichte des Rationalismus. 1. Abth. Geschichte d. Pietismus u. d. ersten Stadiums der Aufklärung. 8. (VI u. 182 S.) Berlin 1865, Wiegandt & Grieben.

Burkhardt, Sem.-Lehr. G., Der Graf v. Zinzendorf. 8. (67 S.) Berlin, Beck.

Schmidt, Julian, Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland von Leibnitz bis auf Lessings Tod 1681—1781. 5—8. Lfg. 8. (2. Bd. S. 161—782.) Leipzig, Grunow.

Niemeyer, Rekt. Dr. Ed., Jugendleben Klopstocks, Lessings, Wielands und Herders. 8. (VIII u. 172 S.) Dresden, Gaber.

Mörikofer, J. C., Klopstock in Zürich im J. 1750—1751. Neue (Titel-)Ausg. 8. (VI u. 119 S.) Bern (1851), Heuberger.

Haffner, Dr., Die deutsche Aufklärung. Eine historische Skizze. 1. u. 2. Aufl. 16. (VII u. 143 S.) Mainz, Kirchheim.

Freystadt, Dr. M., Imanuel Kant. Ein Denkmal seiner unsterblichen Philosophie. 8. (16 S.) Königsberg, Nürmberger.

Möller, Dr. J., Immanuel Kant, sein Leben und Wirken. 2. Aufl. Nebst 1 lith. Abbildung der Kant-Statue. 8. (27 S.) Königsberg, Theile.

Huber, Prof. J., Lessing und Kant im Verhältnisse zur religiösen Bewegung des achtzehnten Jahrhunderts. (Deutsche Vierteljahrs-Schrift. 27. Jahrgang. 1864.)

Schiller, Carl G. W., Lessing im Fragmentenstreite, nach Form und Inhalt seiner Polemik gewürdigt. 8. (III u. 74 S.) Leipzig 1865, Dyk.

Loebell, weil. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Joh. Wilh., Die Entwicklung der deutschen Poesie von Klopstocks erstem Auftreten bis zu Goethe's Tode. 3. Bd.: G. E. Lessing. Nach des Verf. Tode hrsg. v. Dr. A. Koberstein. 8. (XI u. 311 S.) Braunschweig 1865, Schwetschke & Sohn.

Crouslé, L., Lessing et le goût français en Allemagne. These présentée à la faculté des lettres de Paris. 8. (VIII. 448 p.) Paris, Durand.

Morf, H., Johann Georg Sulzer. Ein Lebensbild. 8. (II. 59 S.) Winterthur 1863. (Neujahrsblatt.)

Lewes, Geo. Henry, The life of Goethe. Copyright edit. 2 Vols. 2. Edit. Partly rewritten. 8. (XXIX. 636 p.) Leipzig, Brockhaus.

Fränkel, Dr. Alb., Göthe und der Fürst von Dessau. 8. (16 S.) Sondershausen, Neuse.

Schell, Karl Aug. Chrn., Goethe in Dornburg. Gesehenes, Gehörtes und Erlebtes. 8. (48 S.) Jena, Costenoble.

Barth, A., Lettres de Göthe à Mme de Stein. (Revue Germ. 1864.)

Kuhn, Dr. A., Schiller's Geistesgang. 2. (Titel-)Aufl. 8. (VII u. 407 S.) Berlin (1863), Mylius.

Kämmel, H., Das Verhältniß der Gymnasien zur Entwickelung unserer Litteratur während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. (Jahnsche Jahrbb. 1864. 2. Abth.)

Baumstark, Dir. Prof. Dr. Ant., Fr. Aug. Wolf und die Gelehrtenschule oder die Gymnasialpädagogik auf positiver und rationeller Grundlage. 8. (VI u. 128 S.) Leipzig, Teubner.

Baur, Wilh., Geschichts- und Lebensbilder aus der Erneuerung des religiösen Lebens in den deutschen Befreiungskriegen. 1—8. Lfg. 8. (1. Bd. XXIII u. 444 S. 2. Bd. S. 1—160.) Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses.

Deinhardt, Gymn.-Dir. Dr. Joh. Heinr., Leben und Charakter des Wandsbecker Boten Matthias Claudius als Beilage zu seinen Werken. 8. (58 S.) Gotha, F. A. Perthes.

Kahle, Sem.-Lehr. F. Herm., Claudius und Hebel nebst Gleich-

zeitigem und Gleichartigem. 8. (XV u. 358 S.) Berlin, Wiegandt & Grieben.

Baxmann, Lic. Insp. Rud., Schleiermacher's Anfänge im Schriftstellern. Eine histor. Skizze. 8. (XV u. 58 S.) Bonn, Marcus.

Lueder, Privatdoc. Dr. Carl, Gustav Seib. Sein Leben und Wirken. 8. (104 S.) Leipzig, Engelmann.

Ziethe, Pred. W., Juliane von Krüdener. 16. (63 S.) Berlin, Beck.

Wachler, Dr. Karl, Deutschlands moderne Classiker. Literaturgeschichte der neueren und neuesten Zeit in Biographien, Proben und Beurtheilungen. 1. Lfg. 16. (1. Bd. S. 1—48.) Sondershausen, Neuse.

Schillmann, Heinrich von Kleist, seine Jugend 2c. 4. Frankfurt a. O. 1863. (Schul-Progr.)

Briefe an Ludwig Tieck. Ausgewählt und herausg. von Karl v. Holtei. 4 Bde. 8. (XVI u. 1494 S.) Breslau, E. Trewendt.

Ranieri, Ant., Notizia intorno alla vita ed agli scritti di Augusto conte di Platen. (10 p.) Napoli, tip. della Regia Univers. (Estr. dal Rendiconto della R. acad. di arch. etc. 1864.)

Heine, Heinr., Briefe. 2 Theile. 8. (VIII u. 412 S. VIII u. 367 S.) Hamburg 1863, Hoffmann & Campe.

Challemel-Lacour, Guillaume de Humboldt. (Revue Germ. 1864.) Auch separat erschienen u. d. T. La philosophie individualiste, étude sur G. de Humboldt. 8. (III. 206 p.) Paris 1864.

Jung, Alex., Fr. Wilh. Jos. von Schelling und eine Unterredung mit demselben im Jahre 1838 in München. 8. (XIV u. 98 S.) Leipzig, Fr. Fleischer.

Briefwechsel zwischen Varnhagen v. Ense und Oelsner nebst Briefen von Rahel. Herausg. von Ludmilla Assing. (In 3 Bdn.) 1. Bd. 8. (XII u. 324 S.) Stuttgart 1865, Kröner.

Lechner, Gymn.-Prof. Max., Zur Erinnerung an K. F. Hermann, F. W. Schneidewin, K. F. v. Nägelsbach, Ludw. v. Döderlein. Aufsätze. 8. (37 S.) Berlin, Calvary & Co.

Hertz, M., De Bertholdo Georgio Niebuhrio. 4. (16 S.) Breslau 1864. (Rede zum 3. Aug. 1863.)

Lübker, Dr. Frdr., Gregor Wilhelm Nitzsch, in seinem Leben und Wirken dargestellt. 8. (V u. 193 S.) Jena, Fr. Frommann.

Schick, M., Gotthilf Heinr. von Schubert. 8. (62 S.) Tübingen, Osiander.

Grimm, Jac., Rede auf Wilhelm Grimm und Rede über das Alter. Hrsg. v. Herm. Grimm. 2. Abdr. Mit 2 Photogr. 8. (63 S.) Berlin, Dümmler.

Gwinner, Wilh., Schopenhauer und seine Freunde. 8. (91 S.) Leipzig 1863, Brockhaus.

Haym, R., Arthur Schopenhauer. 8. (113 S.) Berlin, G. Reimer. (Separatabdr. aus den Preuß. Jahrb. 14. Bd. 1864.)

Aus Arthur Schopenhauer's handschriftlichem Nachlaß. Abhandlungen, Anmerkungen, Aphorismen und Fragmente. Hrsg. v. Jul. Frauenstädt. 8. (XXXII u. 480 S.) Leipzig, Brockhaus.

Scherer, W., Jacob Grimm I. II. (Preuß. Jahrbb. 14. und 15. Bd. 1864. 1865.)

Bernhardt, Thdr., und Carl v. Noorden, Zur Würdigung Johann Wilhelm Löbells. 4 literarisch-historische Untersuchungen nebst vorausgeh. biograph. Notizen. 8. (III u. 104 S.) Braunschweig, Schwetschke & Sohn.

Fr. von Weech, Zur Erinnerung an Joh. Friedr. Böhmer. (Neues schweizer. Mus. 1864.)

Roget, P., Historiens allemands contemporains: J. G. Droysen. (Revue Germ. 1864.)

Schwarz, C., Zur Geschichte der neuesten Theologie. 3. Aufl. 8. (X u. 512 S.) Leipzig, Brockhaus.

Raumer, Frdr. von, Schwarz, Strauß, Renan. Ein Vortrag. 8. (37 S.) Leipzig, Brockhaus.

Spielberg, Otto, Denkrede auf Bogumil Goltz. 8. (15 S.) Grünberg, Levysohn.

Klüpfel, Dr. Karl, Sechster Nachtrag zu dem Wegweiser durch die Literatur der Deutschen. A. u. d. T.: Literarischer Wegweiser für gebildete Laien. Die Jahre 1863—1864. 8. (XXXII u. 92 S.) Leipzig, G. Mayer.

Krabbe, Geistl. Rath Dombechant Dr. C. F., Leben Bernard Overberg's. 3. verm. Aufl. Mit Overberg's (lith.) Bildniß. 8. (231 S.) Münster, Aschendorff.

Rose, Gust., Eilhardt Mitscherlich. Gedächtnißrede. 8. (54 S.) Berlin, Hertz.

Wolf, G., Dr. Bernhard Beer, eine biographische Skizze. 8. (52 S.) Berlin, Ascher & Co.

Wehrenpfennig, W., Zum Andenken an Moritz Veit. (Preuß. Jahrbb. Bd. 13. 1864.)

Hoffmann, Dr. F. L., Zur Erinnerung an Nikolaus Heinrich Julius, Dr. der Heilkunde, als Bücherfreund u. literarhistorisch-bibliograph. Schriftsteller. 8. (35 S.) Hamburg, Perthes-Besser & Mauke.

Hoheisel, C., Otto Magnus Freiherr v. Stackelberg, als Mensch, Künstler und Gelehrter. Eine biograph. Skizze. 8. (119 S.) Riga, Kymmel in Comm.

Nève, Felix, Frédéric Windischmann. 8. (31 p.) Paris, B. Duprat.

Jocham, geistl. R. Dr. Magn., Kurze Lebensgeschichte des hochw. Herrn Directors und Domcapit. Dr. Georg Friedrich Wiedemann. 8. (VIII u. 92 S.) Augsburg, Kollmann.

Löwe, Prof. Dr. Max. Leop., Rede zur Erinnerung an Dr. Aug. Wilh. Hedenus. 8. (30 S.) Dresden, Burdach.

Schreiber, Memoria Bombardii. 4. Ansbach 1863. (Gymn.-Progr.)

Rolffs, Archidiak., u. Prof. Dr. Schmidt, Reden zur Gedächtnißfeier des am 29. Aug. verstorb. Gymnasial-Dir. Dr. Held. 8. (23 S.) Schweidnitz, Plahn.

Palm, Frdr., Friedrich Kraner. Eine Auswahl aus seinen Schulreden nebst Nachrichten über sein Leben und Wirken. Mit (lith.) Portr. 8. (X u. 206 S.) Leipzig, B. Tauchnitz.

Regensburger, Prof. August, Rede bei der Gedächtnißfeier des verstorb. Prof. Dr. Berth. Sigismund. 8. (15 S.) Rudolstadt, Froebel.

Zur Erinnerung an Louis Eller. 8. (29 S.) Dresden, Kuntze.

Männer des Verdienstes um Volkswohl in biographischen Skizzen bearbeitet v. verschied. Verf. 1. Bdchn. v. Rob. Wolfram. 8. (108 S.) Zwickau, Buchh. d. Volksschriften-Vereins.

Brandt, M. G. W., Leben der Luise Reichardt. Nach Quellen dargestellt. 2. erweit. Aufl. 8. (218 S.) Basel 1865, Bahnmaier's Verl.

Schlatter's, Anna, Leben und Nachlaß. Hrsg. v. F. M. Zahn. 3 Bde. 8. Bremen 1865, Valett & Co.

Inhalt: 1. 2. Leben und Briefe an ihre Kinder. Briefe an ihre Freunde. (CXXVIII u. 736 S.) — 3. Gedichte und kleinere Aufsätze. 2. Aufl. (291 S.)

Erinnerungen an einen Heimgegangenen. Briefe des vor den Düppeler Schanzen gefallenen Major v. Jena während des schleswig-holsteinischen Feldzuges an seine Familie. 8. (XXIV u. 124 S. mit Portr. in Stahlst.) Berlin, König.

Corvin, Aus dem Leben eines Volkskämpfers. Erinnerungen. 2. (Titel-)Aufl. 3—8. Halbbd. (Schluß.) 8. (XXIV u. 1285 S.) Amsterdam, Gebr. Binger.

Lorinser, Carl Ignatius. Eine Selbstbiographie. Vollendet und herausgegeben von seinem Sohne Frz. Lorinser. 2 Bde. 8. (617 S.) Regensburg, Manz.

Erinnerungen aus dem Leben eines Landgeistlichen. 2. Bd. 8. (III u. 266 S.) Berlin, Schlawitz.

Geiger, Rabb. Dr. Abr., Eine Erinnerung an frühere Zeiten. 8. (15 S.) Frankfurt a. M., Auffarth.

Smetana, August, Geschichte eines Excommunicirten. Eine Selbstbiographie. Mit einem Vorwort von Alfr. Meißner. 3. Ausg. 8. (283 S.) Leipzig 1865, Grunow.

Genast, Ed., Aus dem Tagebuche eines alten Schauspielers. 3. Theil. 8. (VI u. 314 S.) Leipzig 1865, Günther.

Chezy, Wilh., Erinnerungen aus meinem Leben. 2. Buch. 8. Schaffhausen, Hurter.

Inhalt: Helle und dunkle Zeitgenossen. 2 Bdchn. (VIII u. 628 S.)

Elsner, Oekonomierath J. G., Erlebnisse und Erfahrungen eines alten Landwirths. (In 2 Bdn.) 1. Bd. Mit dem (lith.) Portr. des Verf. 8. (VIII u. 310 S.) Hamm 1865, Grote.

Briefe und Tagebuch-Blätter von Gräfin C*** 8. (213 S.) Wien 1865, Lechner.

Gerig, Geo., Lebens-Erfahrungen in Freud und Leid in Scherz und Ernst. 8. (183 S.) Herisau 1863, Meisel.

Seld, A. Frhr. v., Wunderliche Reisen. Bruchstücke aus dem Leben. 8. (VI u. 427 S.) Halle, Fricke.

Ratzeburg, Lieut. J. A. H. C., Skizzen aus dem Privat-Tagebuche eines Seeofficiers. 1. Heft. 8. (V u. 73 S.) Berlin, Nicolai's Verl.

Dollfus, Ch., Études sur l'Allemagne. De l'esprit français et de l'esprit allemand. 8. (309 p.) Paris 1864.

Stintzing, Dr. R., Die deutsche Hochschule in ihrem Ver-

hältnisse zu der allgemeinen Bildung unserer Zeit. Rede am 4. November 1864 gehalten. 8. (82 S.) Erlangen, Deichert.

Mayhew, H., German life and manners. 2 vols. 8. (XVIII. 1273 p.) Londen, Allen.

Die Anfänge der mercantilistischen Staatspraxis in Deutschland. (Jahrbb. für Nationalök. u. Statistik. 1864. 1. Bd.)

Schmid, Archivar Dr. K. A. H., Zur Geschichte der Briefporto-Reform in Deutschland. 8. (51 S.) Jena, Mauke. (Separatabdr. aus Hildebrand, Jahrbücher für Nationalök. 1864. 2. Band.)

Frantz, Adf., Oesterreich, Preußen, Deutschland und die Schweiz. Handbuch der Statistik. 3. u. 4. (Schluß-)Lfg. 8. (XVI S. u. S. 385—805.) Breslau, Korn.

Adels-Lexicon, neues allgemeines deutsches, hrsg. v. Prof. Dr. Ernst Heinr. Kneschke. 5. Bd. 1—4. Abth. 6. Bd. 1 Abth. 8. (5. Bd. 628 S. 6. Bd. S. 1—160.) Leipzig, Fr. Voigt.

Fehrentheil u. Gruppenberg, Ed. Sigism. v., Ahnentafeln des gesammten jetzt lebenden stiftsfähigen Adels Deutschlands. 1. Bd. 1. u. 2. Lfg. Imp.-Fol. (20 Taf.) Regensburg, Manz.

Strange, Jos., Beiträge zur Genealogie der adligen Geschlechter. 1. Heft. 8. (V u. 90 S.) Cöln, Heberle.

6. Deutsche Provinzialgeschichte.

1. Schwaben und der Oberrhein.

Steichele, Domkapit. Ant., Das Bisthum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben. 7. u. 8. Heft. 8. (2. Bd. S. 577—768. Schluß.) Augsburg, Schmid.

Dümmler, E. L., Reformation und Gegenreformation in Augsburg. (Zeitschr. für luther. Theol. und Kirche von Delitzsch und Guericke. 1864. S. 441—456.)

Welser, J. M. v., Nachrichten über Philippine Welser. 8. Nürnberg 1864.

Neunundzwanzigster und dreißigster combinirter Jahres-Bericht des historischen Kreisvereins im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg für die Jahre 1863 und 1864. 8. Augsburg 1865.

Inhalt: P. Luitpold Brunner, Beiträge zur Geschichte der Markgrafschaft Burgau. — H. Bauer, Versuch einer urkundlichen Geschichte der Edelherrn von Hürnheim. — Urkunden-Stellen zur Geschichte des Bauernaufstandes in Schwaben 1632.

Beſchreibung des Königr. Württemberg. Hrsg. von dem königl. ſtatiſtiſch-topograph. Bureau. 44. Heft. 8. Stuttgart 1863, Aue.

Inhalt: Beſchreibung des Oberamts Sulz. Mit 8 Tab., 1 Karte des Oberamts und 3 Anſichten. (VI u. 276 S.)

Pfaff, Dr. Karl, Württembergiſches Gedenkbuch auf alle Tage des Jahrs. Ein Handbuch für jeden Stand. 2. (Titel-)Ausg. 8. (563 S.) Stuttgart (1862) 1865, Koch.

Glökler, Reallehr. J. P., Schwäbiſche Frauen. Lebensbilder aus den 3 letzten Jahrh. 8. (XI u. 440 S.) Stuttgart 1865, Koch.

Sauter, Caplan Dr., Kirchengeſchichte Schwabens bis zur Zeit der Hohenſtaufen. 8. (VI u. 239 S.) Nördlingen, Beck.

Die Aufgabe, welche ſich der Verfaſſer geſtellt, iſt gewiß eine ſehr dankenswerthe, weniger die Löſung, die er ihr hat zu Theil werden laſſen. Die Anlage des Buches iſt derart, daß von eigentlicher Darſtellung nicht die Rede ſein kann, ſondern nur von Elementen einer ſolchen. In dürrem Chronikenſtil wird rubricirt, was die verſchiedenen Herrn Schwabens für die Befeſtigung des Chriſtenthums in Schwaben gethan haben, denn nach Sauters Meinung iſt es der ſchwäbiſche Adel, dem man die tiefere Begründung des chriſtlichen Kirchenthums in Schwaben zu verdanken hat, vor allem dem Haupte dieſes Adels, den alamanniſchen Herzogen. Die relative Wahrheit dieſes Satzes — denn ſo nackt hingeſtellt hat er entſchieden etwas ſchiefes — wird man überall in Deutſchland mehr oder weniger wiederfinden, ein individuell ſchwäbiſches iſt damit nicht ausgeſprochen, vielmehr liegt dieſes doch wohl in den in Schwaben vorhandenen uralten und ſo hoch bedeutſamen Sitzen und Pflegeſtätten chriſtlichen Lebens. Der Verf. hätte alſo jedenfalls beſſer gethan, ſeine „Kirchengeſchichte Schwabens" oder wie er „lieber in aller Beſcheidenheit ſagen" will, ſeinen „kirchenhiſtor. Verſuch" ſtatt „in den Rahmen der ſchwäbiſchen Adelsgeſchichte" einzufaſſen an die Geſchichte der wichtigen ſchwäbiſchen Bisthümer und Klöſter anzulehnen. Damit hätte er ein einheitliches, individuelles Bild gewonnen. Die wiſſenſchaftliche Methode des Verf. läßt gar vieles zu wünſchen übrig, ſein Apparat iſt ein dürftiger. Zum Glück für Herrn Sauter exiſtirt Hefeles Geſchichte der Einführung des Chriſtenthums im ſüdweſtlichen Deutſchland. Merkwürdig iſt z. Th. der Gebrauch anderer Literatur. Rettberg wird z. B. citirt, wo es ſich um eine Angabe über das von den Alamannen bewohnte Gebiet handelt

oder um die Herkunft der Franken. Wo hingegen der Verf. den Heiligengeschichten nacherzählt, kommt Rettberg seltener zum Vorschein. Tillemont ist für Herrn Sauter ein strenger Kritiker. Daß die Partien über die heidnische Zeit Schwabens dürftig sind und theilweise sehr unklare Vorstellungen bekunden, soll nicht besonders betont werden; aber weit geht es, wenn auch hier noch die Alamannenschlacht bei Zülpich paradirt. Das spätere ist zum Theile besser gearbeitet, allein überall ohne rechte Planmäßigkeit; so kommt das für das kirchliche Leben Schwabens doch gewiß äußerst wichtige Eindringen der Cluniacensischen Bestrebungen und Regeln in die Klöster des Schwarzwaldes nur ganz gelegentlich zur Sprache.

dt.

Kugler, Dr. Bernhard, Privatdozent an der Universität Tübingen, Ulrich, Herzog zu Wirtemberg. 8. (144 S.) Stuttgart 1865, Ebner u. Seubert.

Die wechselvollen Geschicke, welche das Land Württemberg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu bestehen hatte, und die mehr als von äußeren Verhältnissen durch den eigenthümlich gemischten aber unbeugsamen Charakter seines Herzogs bestimmt wurden, sind, nach ihrer poetischen Verwerthung durch Hauff, in den letzten Jahrzehnten Gegenstand genauester historischer Quellenforschung gewesen. Namentlich hat Heyd das gesammte Material mit der anerkanntesten Gelehrsamkeit und Sorgfalt in drei starken Octavbänden zusammengestellt. Es galt nunmehr, aus diesen reichen Detailforschungen auch einmal die Resultate zu ziehen, und dieselben mit Weglassung alles gelehrten Apparats einem größeren Leserkreis zugänglich zu machen. Diese Aufgabe stellt sich das oben angegebene Werkchen, und sie läßt sich nur als eine sehr glücklich gewählte und dankenswerthe bezeichnen. In Bezug auf die Auffassung des Stoffes gelangt der Verf. vielfach zu einem ganz anderen Urtheil als seine Vorgänger. Vor allem nimmt er den Herzog Ulrich gegen den maßlosen Tadel in Schutz, mit dem er in herkömmlicher Weise überschüttet wird, und weiß uns ein lebenswahres Bild seines Charakters zu entwerfen, das Schatten- und Lichtseiten mit Gerechtigkeit vertheilt. Sodann wird das Verhalten der Landstände und ihres wichtigsten Bestandtheils, der Stadtmagistrate, insbesondere die Entstehung des Tübinger Vertrags von 1514, der Magna Charta Württembergs, in viel ungünstigerem Lichte gezeigt als ni den bisherigen Geschichtswerken. Uebrigens hält sich der Verfasser mit

langen raisonnirenden Betrachtungen keineswegs auf, entwirft vielmehr dem Leser ein lebendiges Bild der handelnden Personen, der Zustände und Ereignisse, und liefert ihm so das vollständige Material zu selbständiger Beurtheilung. Diese erste gelungene Probe, an der außerdem ein klarer und schwunghafter Styl zu rühmen ist, erweckt den Wunsch, auch die Regierungszeit des Herzogs Christoph in ähnlicher Weise bearbeitet zu sehen, und wir hegen die Hoffnung, daß der Verf. seinem in der Vorrede ausgesprochenen auf dasselbe Ziel hinlaufenden Vorsatze getreu bleiben wird. F. Th.

Ehmann, Pfr. Karl Chrn. Eberh., Johann Ludwig Fricker, ein Lebensbild aus der Kirchengeschichte des 18. Jahrh. 8. (VIII u. 388 S.) Tübingen, Osiander.

Düberg, Adv. Chrn., Leben und Wirken von Dr. Joh. Fr. Immanuel Tafel, Prof. der Philosophie u. Univ.-Biblioth. zu Tübingen rc. 8. (XI u. 116 S.) Wismar, Wischmann.

König Wilhelm von Würtemberg. (Prutz, Deutsches Museum 1864.)

Lebens-Abriß des verewigten Königs Wilhelm von Württemberg. 8. (11 S.) Stuttgart, Metzler.

Nick, Frdr., Wilhelm I. König von Württemberg und seine Regierung. 8. (VII u. 195 S.) Stuttgart, Koch.

Vierordt, Prof. Dr. Karl, Zum Andenken an König Wilhelm von Württemberg. Eine Rede. 8. (23 S.) Tübingen, Laupp.

Seckler, Aloys, Vollständige Beschreibung der gefürsteten Reichs-Propstei Ellwangen. 8. (IV u. 164 S.) Stuttgart, Koch.

Rohling, Dr. Eug., Die Reichsstadt Memmingen in der Zeit der evangelischen Volksbewegung. 8. (162 S.) München, Büttner.

Rupp, Theophil, Aus der Vorzeit Reutlingens und seiner Umgegend. 8. (50 S.) Reutlingen, J. C. Mäcken Sohn.

Mauch, Ed., Die Baugeschichte der Stadt Ulm und ihres Münsters bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. 8. (32 S.) Ulm 1864.

Fünfzehnte Veröffentlichung des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben: Handzeichnungen alter Meister. Ulm 1864.

Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in

Ulm und Oberschwaben. 16. Veröffentlichung. Der größeren Hefte 10. Folge. 4. Ulm 1865.

Inhalt: Haßler, Jüdische Alterthümer aus dem Mittelalter in Ulm. — Ders., Wem gehört der Platz vor dem Hauptportale des Münsters? Geschichtliche Untersuchung. — Ders., Die Beziehungen Gustav Adolphs zu der Reichsstadt Ulm. — Ders., Antiquarische Kleinigkeiten. (Mittelalterliche Handschrift mit Miniaturen; Lage von Ruchimbuhil.)

Kirchenschmuck. Ein Archiv für kirchliche Kunstschöpfungen und christliche Alterthumskunde. Hrsgeg. unter der Leitung des christlichen Kunstvereins der Diöcese Rottenburg. Red. von Pfarrer Laib und Dekan Dr. Schwarz. XV. u. XVI. Band. 8. Jahrg. 1864. 8. Stuttgart.

Aus dem Inhalte: Zur Sitte und Sprache der Kirche. — Zur Geschichte des christlichen Altars. — Kunstschätze in der Kathedrale von Chur. — Kapelle und Oelberg zu Mengen. — Kurze Geschichte der Meß-Kasel. — Die in der, im 12. Jahrh. erbauten alten Kirche zu Fekete-Arto, Szathmarer Diözese in Ungarn, aufgefundenen Fresko-Malereien. — Der Hochaltar im Kaiserdome zu Frankfurt. — Bericht über die kirchliche Kunst in Rottenburg.

Finckh, Dr., Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums und der Realschule zu Heilbronn. 4. Heilbronn 1863. (Gymn.-Progr.)

Barack, K. A., Die Handschriften der Fürstlich-Fürstenbergischen Hofbibliothek zu Donaueschingen. Geordnet und beschrieben. 8. (XII u. 666 S.) Tübingen 1865, H. Laupp.

Die vorliegende wie es scheint mit vieler Sorgfalt ausgeführte Arbeit wird der wissenschaftlichen Forschung für verschiedene Gebiete sehr erwünscht sein, und darf der Verf. für sein mühevolles Werk mit Recht reichen Dank erwarten. Die hier beschriebene äußerst werthvolle Handschriftensammlung — u. a. enthält sie auch die früher Laßbergsche — umfaßt nicht weniger als 925 Nummern, welche Herr Barack nach ihrem Inhalte unter folgenden Abtheilungen zusammengestellt hat: Literatur und Sprachwissenschaft (Nro. 1—176); Theologie (Nro. 177—474); Geschichte, der die Hilfswissenschaften vorausgehen (Nro. 475—714); Rechtswissenschaft (Nro. 715—784); Naturwissenschaft (Nro. 785—835); Philosophie, Mathematik und Astronomie, Kriegs- und Militärwesen (Nro. 836—878); Kunst, Stammbücher rc. Buchdruckergeschichte rc. (Nro. 879—925). Unter den auf Geschichte bezüglichen Handschriften betrifft die Mehrzahl natürlich deutsche Länder, und zwar namentlich Schwaben, Baden, Bayern. Auch die Schweiz ist reich vertreten, ebenso sind einige italienische Sachen von

Intereſſe vorhanden; noch ſei zweier Handſchriften des Jakob von Königshoven gedacht, die Potthaſt nicht angegeben hat. Näher in einzelnes einzugehen, verſtattet der Raum nicht. Zum Schluß dürfen wir die prachtvolle Ausſtattung des Werkes nicht unerwähnt laſſen, ebenſo wie die vortrefflichen Regiſter. dt.

Alſatia. Beiträge zur elſäſſiſchen Geſchichte, Sage, Sitte u. Sprache, hrsg. v. Aug. Stöber. Neue Folge. 1862—1864. 1. Abth. 8. (225 S. mit 1 Photogr.) Mülhauſen. Baſel, Bahnmaier. — (Inhaltsangabe ſpäter.)

Lehmann, Pfr. J. G., Urkundliche Geſchichte der Grafſchaft Hanau-Lichtenberg im unteren Elſaſſe. 1. Bd. 2. Lfg. u. 2. Bd. 8. (1. Bd. S. 193—368 u. 2. Bd. 519 S.) Mannheim, Schneider.

Inhalt: I 2: Die Geſchichte der Dynaſten von Lichtenberg. II, Die Geſchichte der Dynaſten von Ochſenſtein, der Grafen von Zweibrücken-Bitſch, und der Grafen von Hanau-Lichtenberg.

Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins. Hrsg. v. F. J. Mone. 16. Bd. 3. Hft. 17. Bd. 1. u. 2. Hft. 8. Karlsruhe, Braun.

Inhalt 16, 3: Ueber den Luxus im 15. u. 16. Jahrh. — Diplomatiſche Briefe über den Krieg gegen Frankreich von 1687—97. — Urkunden über den Untermain von Kaſtel bis Wertheim. (Schl.) — Zunftorganiſation. (Fortſ.) — Urkunden zur Geſchichte der Grafen von Freiburg. (Fortſ.) — Urkundenleſe zur Geſchichte ſchwäbiſcher Klöſter. 6. Engelthal. (Fortſ.) — Urkundenarchiv des Kloſters Bebenhauſen. (Fortſ.) — Kleinere Mittheilungen.

17, 1: Balthaſar Böll's Chronik von Weißenburg im ſpaniſchen Erbfolgekriege, von 1702—1712. — Zunftorganiſation. (Fortſ.) — Urkunden zur Geſchichte der Grafen von Freiburg. 14. Jahrh. (Fortſ.) — Urkundenleſe zur Geſchichte ſchwäbiſcher Klöſter. 6. Engelthal. (Fortſ.) — Urkundenarchiv des Kloſters Bebenhauſen. 14. Jahrh. (Fortſ.) — Urkunden und Regeſte über die ehemalige hochſtift-baſelſche Landvogtei Schliengen. (Fortſ.) — Geſchichtliche Notizen. —

17, 2: Weisthümer vom 13—16. Jahrh. aus der Schweiz, Baden, Elſaß, Bayern und Rheinpreußen. — Volksfeſte. — Die Bibliothek der Biſchöfe von Speier zu Philippsburg. 1646. — Urkunden zur Geſchichte der Grafen von Freiburg, 14. Jahrh. (Fortſ.) — Urkundenleſe zur Geſchichte ſchwäbiſcher Klöſter. 6. Engelthal. (Fortſ.) — Urkundenarchiv des Kloſters Bebenhauſen. 14. Jahrh. (Fortſ.) — Urkunden von Schliengen. (Fortſ.) — Geſchichtliche ꝛc. Notizen.

Vetter, J., Die Schiffahrt, Flötzerei u. Fiſcherei auf dem Oberrhein (Schaffhauſen-Baſel) ſowie: Geſchichte der alten Schiffergeſellſchaften genannt „Rhein-Genoſſenſchaft“ u. „Laufknechte“. 8. (VI u. 219 S.) Karlsruhe, Braun.

Bader, Jos., Badische Landes-Geschichte für Jung und Alt. 3. Aufl. 12. (371 S. mit eingedr. Holzschn.) Freiburg im Br., Herder.

Badenia oder das badische Land und Volk. Hrsg. v. Archivrath Dr. Jos. Bader, 3. Bd. 1. u. 2. Heft 1. Hälfte. Heidelberg, Emmerling.

Inhalt: Fecht, Der Durlacher Brand von 1689. — Bader, Die ehemalige Herrschaft Bamlach und Rheinweiler. — Fickler, Die Erbauung Mannheims durch Kurfürst Friedrich IV. — Vetter, Die römischen Werke am Oberrhein. — Wirth, Die Stadt Mosbach, historisch, topographisch und statistisch geschildert. — Frhr. v. Schreckenstein, Beiträge zur Geschichte der Baar. I. Hufingen — Bader, Die Landschaftsnamen in Baden. — Ders., Säckingen's Schicksale in kurzen Zügen geschildert. — Ders., Heidelberg im Jahre 1688. — Trenkle, Hofsgrund im Breisgau. Kurze Geschichte des Thales und Bergwerks.

Aus dem Leben des Freiherrn L. Ch. A. Gayling von Altheim, großh. bad. wirkl. Geh. Raths und Oberhofmarschalls. Nach dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet von ***. 8. Freiburg 1864.

Statt interessanter Aufzeichnungen, die man nach der Stellung des Verfassers erwarten sollte (er lebte viele Jahre und zwar zur Zeit der werdenden Größe des Landes am badischen Hofe in hohen Würden, wurde zu wichtigen Gesandtschaften verwendet, war auch längere Zeit Vicepräsident der ersten badischen Kammer), nur unbedeutende Hofgeschichten, zwar ohne den Makel skandalsüchtigen Klatsches aber auch ohne jedes tiefere Interesse.

F. W.

Baumstark, Prof. Dr. Ant., Quintus Horatius Feldbausch zu Carlsruhe. Eine Ferienschrift 8. (29 S.) Freiburg i. B., Mayer.

Marmor, J., Die Uebergabe der Stadt Konstanz an's Haus Oesterreich im J. 1548. 8. (39 S.) Wien, Gerolds Sohn.

Fecht, Alfr., Mannheim. II. Geschichte der Stadt in übersichtl. Darstllg. 12. (103 S.) Mannheim, Wittwer.

Hautz, Hofrath Prof. Joh. Frdr., Geschichte der Universität Heidelberg. Hrsg. v. Prof. Dr. Karl Alex. Frhrn. v. Reichlin-Meldegg. 10—14. (Schluß-)Lfg 8. (2. Bd. XVI S. u. S. 161—507) Mannheim, Schneider.

Schönhuth, Ottmar, Die Burgen, Klöster, Kirchen und Kapellen Badens und der Pfalz, mit ihren Geschichten, Sagen und Märchen. 21. u. 22. Lfg. 12. (2. Bd. S. 385—480.) Lahr, Geiger.

Correspondenz des Pfalzgrafen Friedrich V. und seiner

Gemahlin Eliſabeth mit Heinr. Math. v. Thurn. Mitgetheilt v. Joſ. Fiedler. 8. (38 S.) Wien Gerolds Sohn.

Depping, E., Etudes sur la famille palatine. Le père de Mad. Duchesse d'Orléans. 8. (35 p.) St. Germain, Toinon.

Fiſcher, J., Erinnerung an Dr. G. von Jäger. 4. (10 S.) Speier, Kranzbühler. (Progr.)

2. Mittelrhein.

Antiquarius, denkwürdiger u. nützlicher rheiniſcher. Mittelrhein. II. Abth. 12. Bd. 3—5. Lfg. u. 13. Bd. 1. Lfg. u. III. Abth. 10. Bd. 4. u. 5. Lfg. 11. Bd. 1—3. Lfg. 8. (à 160 S.) Coblenz 1863. 64, Hergt.

Zeitſchrift des Vereins zur Erforſchung der rheiniſchen Geſchichte u. Alterthümer in Mainz. 2. Bd. 4. Hft. Nebſt 3 lith. Taf. 8. (S. 355—470) Mainz, v. Zabern.

Inhalt: Hennes, Die Belagerung von Mainz im Jahr 1689. — Das Hoſpital und die Kirche zum hl. Geiſt in Mainz. 1. Vorbemerkung von F. Grebty. 2. Das Hoſpital zum h. Geiſt in Mainz, von J. H. Hennes. 3. Die Kirche zum h. Geiſt in Mainz, von J. Wetter. — K. Klein, Römiſche Inſchriften.

Acta Maguntina saeculi XII. Urkunden zur Geſchichte des Erzbisthums Mainz im zwölften Jahrhundert. Aus den Archiven und Bibliotheken Deutſchlands zum erſtenmal herausgegeben von Dr. Carl Friedrich Stumpf, Profeſſor an der k. k. Univerſität zu Innsbruck. 8. (XLVII u. 180 S.) Innsbruck 1863, Verlag der Wagnerſchen Univerſitäts-Buchhandlung.

Den Freunden deutſcher Geſchichte iſt Hr. Prof. Stumpf ſeit Jahren als einer der eifrigſten Sammler von Urkunden zur Geſchichte des Mittelalters bekannt: auf wiederholten Reiſen hat er Archive und Bibliotheken, die ihm zugänglich waren, ausgebeutet. Vor allem beſchäftigten ihn unſere Königs- und Kaiſerurkunden, deren Regeſten von Böhmer er zu vervollſtändigen mit Eifer und Erfolg bemüht iſt; der Druck eines wichtigen darauf bezüglichen Werkes hat vor kurzem begonnen. Aber auch andere Denkmäler wurden nicht vernachläſſigt. Der Kritik ſtädtiſcher Privilegien wandte er ſeine Aufmerkſamkeit zu; hier veröffentlicht er eine Sammlung von Urkunden zur Geſchichte eines der wichtigſten deutſchen Hochſtifte. Das Mainzer Archiv iſt zerſtreut und zum großen Theil zerſtört, auch früher nur unvollſtändig ausgebeutet. Um ſo mehr gilt es zu ſammeln, was ſich an Material zur Geſchichte des Stifts und der Erzbiſchöfe erhalten hat. Böhmer hat ſeine umfaſſende Thätigkeit auch dieſer

Aufgabe zugewandt und sich mit der Abfassung Mainzer Regesten beschäftigt. Dieß Buch hat ihm noch bei seinen Lebzeiten „als geringer Beitrag, wie es heißt, zu seinen Regesten der Erzbischöfe von Mainz“ gewidmet werden können. Sie sollen nach seinem Tode durch die Stiftung, welche er gemacht, fortgesetzt werden. Mit dem besten Dank aber mögen wir zunächst die hier gebotene reiche Gabe hinnehmen. Anderthalbhundert (genau 149) Urkunden aus dem 12. Jahrhundert zur Geschichte eines Bisthums sind kein geringer Beitrag. Allerdings ist der Begriff „Geschichte des Erzbisthums Mainz“ ziemlich weit genommen: die zu der Diöcese gehörigen Klöster sind einbegriffen und Urkunden von Päpsten, Königen und Privaten für dieselben haben Aufnahme gefunden. Doch auch die Zahl der von den Erzbischöfen selbst ausgestellten ist nicht unbedeutend, 68, wenn ich recht gezählt habe; in anderen werden sie erwähnt oder wird auf Verhältnisse, die sie angehen, Rücksicht genommen. Unter den mitgetheilten Urkunden sind mehrere, die nicht als echt gelten können, die der Herausgeber aber auch als solche bezeichnet hat. Nur ein paar werden älteren seltenen Ausgaben entlehnt, die meisten aus Originalen oder alten Copialien und Abschriften entnommen. Das Stadtarchiv zu Mainz, namentlich aber die Archive zu Darmstadt, Idstein, Kassel, Gotha, Rudolstadt, Hannover, Wolfenbüttel, Dresden, München, die Bibliotheken zu Göttingen und Schulpforta haben das Material geliefert; einiges stammt, wie es heißt, aus „Privatmittheilung“; wie denn ja noch immer manche wichtige Quellen der Geschichte sich in den Händen von Privaten befinden, die aus irgend einem Grunde Scheu tragen, sich zu denselben zu bekennen. Die Angabe über die Herkunft der einzelnen Stücke ist übrigens nur in dem vorgesetzten Verzeichniß, nicht, wie gewiß passender gewesen wäre, bei dem Abdruck des Textes selbst gegeben. Nur aus den Angaben über das Ende der ersten Zeile und die Siegel erfährt man, ob die Bekanntmachung aus dem Original oder einer Abschrift erfolgt: ob die letztere alt oder neu, muß man erst vorne nachsehen. Der Text selbst ist im ganzen nach Grundsätzen gegeben, die dem entsprechen, was früher in dieser Zeitschrift empfohlen. Bei den nicht wenigen Stücken, die aus Abschriften genommen, hat der Herausgeber sich berechtigt gehalten, die nicht seltenen oft recht groben Fehler ohne weiteres zu verbessern, wie er S. XXVII bemerkt und Beispiele angiebt; es wäre aber wohl angemessen gewesen, die handschriftliche Ueberlieferung anzumerken, und bei Originalen durfte von einer Correctur „grammati-

kalischer Fehler" nicht die Rede sein. Sonst kann man sich gewiß auf die Lesung des Herausgebers verlassen; ein paar Versehen, die mit untergelaufen, hat er später selbst bemerkt. — Was über die Urkunden, ihre Echtheit, Chronologie u. s. w. zu bemerken, ist in der Einleitung zusammengestellt, die außerdem mancherlei weitere Nachweisungen zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe giebt, namentlich eine Aufzählung der Kaiserurkunden, in denen sie als Zeugen oder als die, welche recognoscirt, aufgeführt werden, außerdem ein Verzeichniß der Bücher, in denen sich Mainzer Urkunden finden. — Den Schluß bildet ein Personen- und Ortsverzeichniß. Das letzte giebt zugleich die neueren Namen der vorkommenden Orte. Hier am ehesten wird dem in diesen Gegenden fremden Herausgeber manches berichtigt und nachgetragen werden können. Ich mache auf die Bemerkungen aufmerksam, welche Dr. G. Schmidt in einer Anzeige, Gött. G. A. 1864 St. 27, gegeben, die auch einiges andere ergänzen und erläutern.

G. W.

Hennes, Prof. J. H., Die Belagerung v. Mainz im J. 1689. 8. (62 S.) Mainz, v. Zabern. — (Abdruck aus d. Zeitschr. für rh. Gesch. in Mainz.)

Klein, Karl, Erinnerung an den Einzug der Deutschen in Mainz, am 4. Mai 1814. 4. Mainz 1864.

Adolphe, Schwester, oder Darstellungen der Verhandlungen vor Großherzoglichem Bezirks- u. Obergerichte zu Mainz im Processe gegen Ch. Warburg wegen Verläumdung der Schwester Adolphe. Hrsg. v. einem Juristen. 8. (IV u. 286 S.) Mainz, Kirchheim.

Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. 7. Bandes 2. (Schluß-)Heft. 8. Wiesbaden 1864.

Inhalt: Becker, Die ältesten Spuren des Christenthums am Mittelrhein. — Colombel, Geschichte des Grafen Gerlach I. von Nassau. — Schalk, Bericht über die Ausgrabung der Hügelgräber am Weißenthurm. — Ders., Beiträge zur Geschichte des Kugelherrenhauses zu Königstein. — Miscellen: Holz-Ordnung von Laufenselten. Erbtheilung des Grafen Philipp von Nassau v. J. 1554. Druckwerke von Oberursel.

Schliephake, Geh. Hofrath Dr. F. W. Th., Geschichte v. Nassau, von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 1. Halbbd. 8. (VII u. 224 S.) Wiesbaden, Kreidel.

In dem vorliegenden 1. Halbbande haben wir den Anfang einer umfangreicheren Geschichte von Nassau. Der Gegenstand ist gewiß einer

eingehenderen Behandlung würdig; das Haus Nassau steht wiederholt in engster Beziehung zu den großen Ereignissen des allgemeinen Weltganges, das Land, wie wenige von der Natur begünstigt, hat zu jeder Zeit eine hohe Cultur aufzuweisen gehabt. Das ganze seines Stoffes gliedert sich dem Verf. nach drei Zeiträumen, deren erster die Geschichte der Entstehung und Gestaltung des ungetheilten Gesammthauses Nassau umfaßt. In dem zweiten sehen wir zwei Linien des Hauses auseinandergehen, die Walramische, jetzt herzogliche, und die Ottonische, nachmals Oranische. Die Schicksale dieser letzteren hat der Verf. mit Recht von seinem Plane ausgeschlossen, soweit dieß bei den Beziehungen derselben zur Walramischen Linie möglich ist. Diese selbst spaltet sich im 15. Jahrh. wieder, dauernd in die Alt-Weilburger und Nassau-Saarbrücker Linie, und in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. trennen sich drei Zweige von einander: Nassau-Saarbrücken, Nassau-Idstein und Nassau-Weilburg. Den Beginn des dritten Zeitraumes bezeichnet die Entstehung des jetzigen Herzogthums Nassau. In dem ersten Buche behandelt der Verf. nun die Vorgeschichte Nassaus, wobei allgemeinere Ausführungen unvermeidlich gewesen sind, welche indeß nicht überall tiefer eingehende Studien bekunden, sondern vielfach traditionelles wiederholen und daher auch in traditionelle, durch neuere Untersuchungen längst widerlegte Irrthümer, wie z. B. daß Chlodovech die Alamannen bei Zülpich besiegt habe, verfallen. Das zweite Buch führt die Geschichte des Hauses Nassau bis zur bleibenden Festsetzung auf der Burg Nassau im J. 1159. Hier wird namentlich von den Grafen von Laurenburg als den Ahnherrn des Nassauschen Hauses gehandelt. Diese Laurenburger sind es eben, welche die Burg Nassau gegründet und seit ihrer festen Niederlassung daselbst sich Grafen von Nassau genannt haben. Mit diesem zweiten Buche betritt der Verf. erst den Boden seiner eigentlichen Aufgabe und zeigt hier große Sorgfalt in Sammlung, Gewandtheit in der Ordnung und Verarbeitung, Geschmack in der Darstellung seines Stoffes. Dieser 1. Halbband enthält auch noch den Anfang des 3. Buches, welches sich bis zur Landestheilung von 1255 erstreckt, doch muß die Besprechung dieses Abschnittes bis zu seiner Vollendung verschoben werden. dt.

Keller, Kirchenrath Pfr. E. F., **Geschichte Nassau's** von der Reformation bis zur Neuzeit. 1. Bd. A. u. d. T.: Geschichte Nassau's bis zum Anfang des 30jährigen Krieges. 8. (XXVIII u. 648 S.) Wiesbaden, Limbarth.

Es iſt allerdings eine ſchwere und oft unerquickliche, aber doch bei der eigenthümlichen Entwickelung der Geſchichte unſeres Vaterlandes nothwendige Aufgabe, die ſpecielle Geſchichte derjenigen unſerer Kleinſtaaten zu behandeln, die aus den kleinſten Stücken erſt in ſpäterer Zeit zu einer politiſchen Einheit gelangt ſind. Eine ſolche verdienſtliche Arbeit hat der oben genannte Verfaſſer der Geſchichte Naſſaus vorgenommen, welche in dem vorliegenden erſten Bande die Zeit von der Reformation bis zum Anfange des 30jähr. Krieges beſchreibt. Er hat mit dankenswerthem Fleiße die vorhandenen Druckſchriften und die reichen handſchriftlichen Quellen beſonders aus dem Idſteiner Archive ſorgfältig benutzt und ſich bemüht, mit fortwährender manchmal etwas zu ausführlicher Erzählung der genügend bekannten großen Ereigniſſe der deutſchen Geſchichte ſeiner Zeit die kleinen Geſchichten der verſchiedenen Herrſchaften des jetzigen Naſſauſchen Landes einigermaßen intereſſant zu machen. Freilich iſt die Zahl der bedeutenden Perſönlichkeiten dieſer Specialgeſchichte nicht groß. Wilhelm von Naſſau-Dillenburg und ſein berühmter Sohn, der Oranier, ſind wohl die einzigen, die hier hervorgehoben werden können, und das beſte, was von dem Oranier zu ſagen iſt, gehört der niederländiſchen und allgemeinen Geſchichte an, von welcher auch hier die Naſſauſche Specialgeſchichte zehren muß. Daneben iſt die Geſchichte der allmählichen Verbreitung der Reformation, die Schilderung verdienter Theologen und Schulmänner, die Zuſammenſtellung culturhiſtoriſcher Notizen im kleinen auch ein ſehr dankenswerther Beitrag zur deutſchen Reichsgeſchichte jener Zeit. Allerdings iſt der Verfaſſer in ſeiner Schilderung etwas breit, es fehlt ihm die Gabe, von dem höheren Standpunkte des modernen hiſtoriſchen Bewußtſeins das Material zu gruppiren und zu beleuchten. Dafür aber entſchädigt er dadurch, daß er ſich nirgends einer unerquicklichen particulariſtiſchen Schönfärberei, wie ſie in unſerer Specialhiſtorie beliebt iſt, ſchuldig macht, ſondern in warmer Sympathie für die Reformation und ihre Wirkungen auf das deutſche Volksleben die Ereigniſſe beurtheilt. S. 273 entſchlüpft dem Verfaſſer die Aeußerung, „daß nach dem Augsburger Religionsfrieden leider das rechte Leben der Territorialſtaaten begonnen habe: je ſchwächer das Reichsregiment geworden, deſto üppiger habe die Einzelherrſchaft gewuchert", eine Aeußerung, die ſo iſolirt und ohne weitere Berückſichtigung in der ferneren Geſchichtserzählung ſich in einer deutſchen Specialgeſchichte etwas ſeltſam ausnimmt. Hb.

Medicus, Prof. Dr. Frdr. Carl, Die 25jährige Regierung Sr. Hoheit des Herzogs Adolf v. Nassau. 8. (93 S.) Wiesbaden, Feller & Gecks.

Genth, Dr. Ad., Der Kurort Schwalbach. Eine historisch-topograph. Skizze. 8. (XI u. 236 S. mit 9 Steintaf. u. 2 Stahlst.) Wiesbaden, Jurany & Hensel.

Deißmann, Ad., Geschichte des Benedictinerklosters Walsdorf nebst einem Anhang über die Geschichte des Freifleckens Walsdorf nach urkundlichen Quellen. Herausgegeben von dem Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. 8. (IV u. 195 S.) Wiesbaden 1863, Roth in Comm.

— — Die Waldenser der Grafschaft Schaumburg und Gründung des Dorfes Charlottenberg. 8. (XI u. 80 S. mit 1 Tab.) Wiesbaden, Kreidel.

Köllner, Adph., Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann. 1. Bd. 8. (V u. 545 S. m. 1 color. Steintaf.) Saarbrücken 1865, Siebert.

Briesen, Constantin von, Urkundliche Geschichte des Kreises Merzig, im Regierungsbezirke Trier. 8. (VIII u. 374 S.) Saarlouis 1863, Franz Stein.

Marx, Prof. Dr. J., Geschichte des Erzstifts Trier d. i. der Stadt Trier und des Trierischen Landes, als Churfürstenthum und als Erzdiöcese, von den ältesten Zeiten bis zum J. 1816. 5. Bd. 3. Abth. Enthaltend die Geschichte des Trierischen Landes seit dem Regierungsantritt des letzten Churfürsten Clemens Wenceslaus (1768) bis zum Jahre 1816. 8. (IX u. 584 S.) Trier, Lintz.

Hübner, Ueber das Alter der Porta nigra in Trier, mitgetheilt von Mommsen. (Monatsber. der Berl. Ak. 1864.)

Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. Bearbeitet von H. Beyer, L. Eltester und Ad. Görz. 2. Band. Vom Jahre 1169 bis 1212. 8. (CCXXIV u. 754 S.) Coblenz 1865, J. Hölscher.

Neyen, Dr. Aug., Biographie Luxembourgeoise. Histoire des hommes distingués originaires de ce pays. 10. Livr. (Fin.) 4. (Appendice p. 41—152.) Luxemburg, Brück.

Publications de la société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le grand duché

de Luxembourg. Année 1863. (Tome) XIX. 4. (XLVI u. 232 S. mit 3 Steintaf.) Luxemburg, Bück.

Aus dem Inhalte: Würth-Paquet, Table chronologique des chartes et diplômes relatifs à l'histoire de l'ancien comté de Luxemburg. Règne de Jean de Bohême 1310—1346. — Joh. Engling, Der ſogenannte „Burgkap" bei Consdorf. — Joh. Engling, Die Sturmepoche der ſogenannten Dreißig Tyrannen, ein abermaliger Nachtrag zur Auffaſſung derſelben aus bloßen Münzfunden. — Elberling, Die wichtigſten Exemplare in meiner Sammlung römiſcher Münzen. — Em. Servais, De la justice criminelle à Rome depuis le commencement de la République jusqu'à l'établissement de la première commission permanente. — Joh. Engling, Die früher befeſtigt geweſenen Kirchthürme unſeres Landes. — W. Rein, Luxemburgiſche Urkunden. (Die meiſten aus dem 13. u. 14. Jahrh. Die Sammlung erwarb Karl Auguſt und legte ſie im Staatsarchiv zu Weimar nieder.) —

3. Niederrhein.

Annalen des hiſtoriſchen Vereins für den Niederrhein, insbeſondere die alte Erzdiöceſe Köln. Hrsgeg. von Mooren, Eckertz, Ennen, Fiſchbach, Hüffer. 15. Heft. 8. Köln 1864, Du Mont-Schauberg.

Inhalt: Bericht des Ritters Ludwig von Eyb über des Römiſchen Königs Maximilian Krönung zu Aachen, im Jahre 1486, mitgetheilt von J. Baader. — Hiſtoriſch-kritiſche Erörterungen zur Geſchichte der Pfalzgrafſchaft am Niederrhein, mit beſonderer Berückſichtigung des Auelgaues und der Abtei Brauweiler. — Giersberg, Ehrenrettung des Pfalzgrafen Ezo gegen Gfrörer. — F. W. Oligſchläger, Beiträge zur mittelalterlichen Ortskunde des Niederrheins. — v. Carnap, Das Wupperthal; ſeine Urzeit, ſeine Burg und ſeine erſte Kirche. — G. Eckertz, Chronik von Uerdingen. - Schickſal des Nonnenkloſters zu Rheinberg nach der Niederlage des Generals Lamboi auf der St. Tönisheide im Jahre 1642. — Ennen, Weisthümer. — G. Eckertz, Weisthum von Paffrath (Kreis Mühlheim). — Deſignation Im Fürſtenthumb Bergh beſchehener Inlagerungen und Durchzüge. — Floß, Kölniſche Chronik (1087—1378). — Derſ., Münſtereifeler Chronik (1270—1450). — Ennen, Auszug aus alten Bücherverzeichniſſen. — G. Eckertz, Urkunden und Actenſtücke. — F. W. Oligſchläger, Allerlei. —

Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. 37. u. 38. Heft. Bonn 1864 und 1865.

Inhalt. Heft 37: Ritter, Die römiſchen Flotten bei Bonn und Boulogne, die Pfahlbrücken des Julius Cäſar bei Bonn und Neuwied. — ...bler, Ueber den Wohnſitz der Veleda. — Harleß, Heiſterbach. —

Ders., Burg Rosenau. — Schallgefäße. Mittheilung von Wieseler, von Cohausen und Peters. — Lacomblet und Raschdorff, Zur Topographie der Stadt Köln in der Römerzeit. — Ritschl, Wieseler und Overbeck, Die römische Niederlassung bei Neuwied und ihre Denkmäler. — Overbeck, Minervenstatuette von Wels. — Henzen, Die Aemter auf der Ara Fulviana. — Hübner, Inschriften aus Trier und Umgebung. — Ed. Rapp, Eine noch unbekannte Silbermünze aus der Zeit der Bürgerkriege Roms. — aus'm Weerth, Krone und Kronbehälter — wahrscheinlich der beiden ersten lateinischen Kaiser flandrischen Hauses — im Dome zu Namür. — Heft 38: von Dechen, Der Tuffstein, als Baumaterial der Römer am Rhein. — F. X. Kraus, Die älteren Bischofskataloge von Trier. — R. Ludwig, Der Fund von Pyrmont. — Grotefend und Stark, Die röm. Niederlassung bei Neuwied und ihre Denkmäler. Die Reste eines Cohortenzeichens. — Freudenberg, Neue Altarinschrift des Jupiter und des Hercules Saxanus aus dem Brohlthale. — J. Becker, Abkürzungen auf rheinischen Inschriften. — J. J. Merlo, Die Reliquien Albert's des Großen in der St. Andreaskirche zu Köln. — Miscellen ꝛc.

Ennen, Dr. Leonard, Stadt-Archivar, Geschichte der Stadt Köln, meist aus den Quellen des kölner Stadt-Archivs. 1. Band. 8. (XII u. 764 S.) Köln und Neuß 1863, L. Schwann.

Wenn die monographische Behandlung irgend einer deutschen Stadtgeschichte geradezu wissenschaftliches Bedürfniß genannt werden konnte, so war es die der Stadt Köln. Wie kaum in einem andern Falle traf hier specielles und allgemeines Interesse zusammen. Eine städtische Geschichte von größter Bedeutung um ihrer selbst willen, erscheint sie zugleich von eingreifendster Wichtigkeit für die Geschichte des deutschen Städtewesens überhaupt, so daß sie wiederholt der Kampfplatz geworden ist, auf dem die entgegengesetzten Ansichten über Cardinalfragen städtischer Geschichte sich befehdeten. Seitdem der Streit über den romanischen oder germanischen Ursprung der deutschen Städteverfassung als erledigt betrachtet werden kann, ist eben hier die Frage an seine Stelle getreten, ob die ständischen Verhältnisse in den Städten lediglich aus der Unfreiheit erwachsen seien oder ob daneben auch Bewahrung altgermanischer Gemeindefreiheit die Grundlage gebildet habe. — In den nahezu funfzig Jahren, die seit Eichhorns berühmter Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland verflossen sind, nimmt in allen deutschen Arbeiten zur Städtegeschichte die Erörterung der kölnischen Verfassungsverhältnisse einen breiten Raum ein. An eine selbständige Behandlung der-

selben hat sich bisher niemand gewagt. So schön und bedeutend die Aufgabe war, so mochten doch die unverkennbaren Schwierigkeiten zurückschrecken, nicht am wenigsten der Umstand, daß die an sich reichlich vorhandenen Quellen nur unvollkommen oder doch unvollständig bekannt waren. Nachdem seit einigen Jahren die Schätze des kölner Stadtarchivs der wissenschaftlichen Benutzung in den „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln" (Bd. 1 und 2. 1860. 1863) zugänglich geworden sind, erhalten wir nun im vorliegenden Werke von einem der Herausgeber jener Urkundensammlung auch eine umfassende, auf alle Seiten des Gegenstandes sich erstreckende Geschichte der Stadt. Der erste Band führt die äußere Geschichte Kölns bis zum J. 1167, dem Tode des Erzbischofs Reinald von Dassel. Nach dem Verhältniß der Stadt zu den Erzbischöfen bestimmt sich die Eintheilung des Stoffes in die beiden Bücher: Zeit der Abhängigkeit (S. 1—301) und Zeit der Regung (S. 303—400), welche mit der Regierung des Erzbischofs Anno ihren Anfang nimmt. Ehe der Verfasser in die Zeit der Kämpfe eintritt, wie er die dem 2. Bande vorbehaltene Periode seit dem Regierungsantritt des Erzbischofs Philipp von Heinsberg (1167) bezeichnet, schiebt er in den Kapiteln 6—14 des zweiten Buches eine Darstellung der innern Zustände der Stadt ein (S. 401—752). Er erörtert hier die ständischen Verhältnisse, die verschiedenen Formen des städtischen Grundbesitzes, Gerichts- und Stadtverfassung, Handel und Verkehr, Bau- und Localgeschichte, den Antheil der Stadt an Kunst und Wissenschaft auf Grund des Materials, welches die Quellen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert, von den Zeiten des Erzb. Bruno bis auf Konrad von Hochstaden darbieten.

Wenn in dem ersten Theil der Darstellung die Geschichte der Erzbischöfe den Vordergrund einnimmt, die der Stadt mehr zurücktritt, so entspricht das dem Stand der Quellen. Eine Herbeiziehung der Geschichte anderer bischöflicher Städte zur Ergänzung war hier nicht möglich. Der Verf. versucht eine Erweiterung seines Materials durch eingehendere Berücksichtigung der allgemeinen Zeitverhältnisse in Staat und Kirche Deutschlands. Aber man sieht sich vergebens nach dem Ertrag um, den die kölnische Geschichte aus den hier gegebenen Darstellungen der karolingischen Staats- und Gerichtsverfassung (S. 153—165), der kirchlichen Verhältnisse in der Karolingerzeit (S. 178—187) u. a. m. schöpft oder schöpfen ..., und kaum ergiebiger erscheint trotz seiner Ueberschrift ein Capitel:

Gerichts-, Schöffen-, Schreins- und Gewerbewesen zu Köln während der karolingischen Zeit (S. 166—177), da hier wie dort uns nichts geboten wird, was speciell und bestimmt für Köln Geltung gehabt hätte, sondern nur Auszüge aus Quellen und Darstellungen allgemeinen Charakters. — Mit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, der Zeit Annos, tritt die Stadt Köln deutlicher in der Geschichte hervor. Ihre erste politische That, die Erhebung für K. Heinrich IV, sieht der Verf. mit den Augen Lamberts von Hersfeld an*), nur daß er hin und wieder etwas moderne Anschauung oder richtiger Redeweise einmischt. Weil Worms für sein Auftreten durch ein Zollprivileg von K. Heinrich belohnt war, so ist Zollfreiheit das Zauberwort, welches in den Städten den aufblühenden Kaufmannsstand für den Kaiser gegen die Bischöfe bewaffnet (S. 328). Reichthum, Ueppigkeit, Unbotmäßigkeit treiben den kölner Bürgerstand an, die ministerialen Schranken und die bischöfliche Gewalt abzuschütteln (S. 291. 328). Dazu kommt der Umschwung in den volkswirthschaftlichen Verhältnissen, der Einfluß, welchen das Capital neben dem Grundbesitz zu erlangen trachtet (S. 328). Das ist alles ganz gewiß nicht unrichtig, aber wie es da gegeben wird, ohne jeden Versuch tieferer Begründung und sachlicher Ausführung, ist es nicht viel mehr als Redensart. Reichte das Material für eine eindringendere Behandlung nicht aus, so sollte man den Leser nicht durch dieses Mittel zu entschädigen sich bemühen. — Mit der hier berührten Zeit betritt der Verf. zugleich das verfassungsgeschichtliche Gebiet. Ich glaube nicht mit sonderlichem Glück. Den bekannten Anlaß zu den kölner Unruhen vom J. 1074 bezeichnet er so: der Erzbischof Anno hatte für seinen Dienst das Schiff eines der Fährvasallen oder, wie es gleichbedeutend heißt, der Fährministerialen auswählen lassen, der Betroffene aber, „ein Mann, der stolz auf seinen reichen Besitz, jede Gelegenheit zu einem thätlichen Proteste gegen die herkömmlichen ministerialen Verpflichtungen freudig begrüßte" (S. 330), den Dienst verweigert. Zur Begründung des erzbischöflichen Anspruchs ist voraufge-

---

*) Was S. 334 A. 2 gegen Arnolds Darstellung vorgebracht wird, ist unbegründet. Die Worte Lamberts: filius .. mercatoris .... et pauci alii luminibus sunt orbati, nonnulli virgis caesi ac detonsi, omnes gravissimo rei familiaris dampno multati ..... zeigen aufs deutlichste, daß es sich auch in dem ersten Falle um einen wahren Strafact handelt.

ſchickt: „das Fährrecht war ein Regal, welches dem Erzbiſchof vom König verliehen worden, und der Erzbiſchof hatte wieder beſtimmte Miniſterialen mit der Ausübung dieſes Rechtes betraut. Wahrſcheinlich war jeder der Fährminiſterialen verpflichtet, ſein Fahrzeug dem Erzbiſchof für deſſen perſönlichen Dienſt zur Verfügung zu ſtellen" (S. 330). Die Hypotheſe von einem Fährrechte mag dahingeſtellt bleiben, aber wie ein Recht ein Regal ſein und dann doch wieder auf einem hofrechtlichen Titel beruhen ſoll, iſt ebenſo unverſtändlich wie der Wortlaut der hervorgehobenen Sätze, ſo lange man mit techniſchen Bezeichnungen feſte Rechtsbegriffe verbindet. Ein ähnliches Beiſpiel bietet S. 314, wo von der Entführung K. Heinrich IV durch Anno die Rede iſt. In der Erkenntniß, daß dem Erzbiſchof die Leitung des jungen Königs mit vollem Vertrauen überlaſſen werden könne, verzichtet die Kaiſerin Agnes darauf, „ihrem Sohne zu folgen oder nach dem Völkerrecht Genugthuung für die ihr widerfahrne Unbill zu fordern". — Dieſer Mangel an beſtimmten Rechtsbegriffen wird in dem zweiten, den innern Verhältniſſen gewidmeten Theile beſonders fühlbar. Zunächſt finden wir hier nicht das, was wir von einer geſchichtlichen Darſtellung vor allem erwarten dürfen: anſchauliche Darlegung der Zuſtände unter ſtrenger Auseinanderhaltung der Zeiten und Nachweis des Zuſammenhanges zwiſchen den verſchiedenen Stufen. Statt deſſen erhalten wir mehr eine ſyſtematiſch-ſtatiſtiſche Zuſammenſtellung des grade hier ſo überaus reichen Materials. Ich verkenne den Werth der hier vereinigten Mittheilungen aus kölner Urkunden, Schreinsbüchern und Schreinskarten durchaus nicht, aber ein deutliches Bild der innern Verhältniſſe der Stadt daraus zu gewinnen, wird der Leſer ſchwerlich im Stande ſein. Wo der Anſatz zu verfaſſungsgeſchichtlicher Behandlung gemacht wird, entbehrt die Darſtellung der Schärfe und Präciſion. Faſt nirgends zeigen ſich feſte, greifbare Geſtaltungen, wie ſie das Rechtsleben eines ſtädtiſchen Gemeinweſens unmöglich entbehrt haben kann. Dieſe Unbeſtimmtheit macht es auch ſchwierig, die Anſichten des Vfs. über die wichtigſten Streitfragen der kölniſchen Verfaſſungsgeſchichte zu erkennen und zu bezeichnen. In der Vorrede (S. VIII) zählt er zwar die Schriftſteller auf, deren Werke er in ſeinem Buche berückſichtigt habe, aber nachher in der Darſtellung unterläßt er es vollſtändig, ſeine Anſichten gegenüber denen der frühern Bearbeiter dieſer Gegenſtände irgendabzugrenzen und zu beſtimmen. Es iſt hier nicht der Raum, auch

nur auf die hauptsächlichsten dieser Controversen einzugehen. Es sei nur eine hervorgehoben, die über Ursprung und Charakter der Richerzeche. Diese Genossenschaft scheint dem Vf. aus der gilda oder fraternitas mercatorum „einer gewaltigen bürgerlichen Gemeinschaft" hervorgegangen zu sein, „die fast alle Elemente des zu Ansehn und Bedeutung gelangten Bürgerthums umschloß" (S. 533). Ihre Aufgabe bestand vornehmlich darin, „Handel und Gewerbe in gewinnreichem, aber gewissenhaftem Betriebe zu schützen" (S. 532). Aus diesem großen Verbande scheiden dann kleinere gewerbliche Vereinigungen aus, wie die Weinbruderschaft, die Tuchmacher u. s. w. Die Zurückbleibenden, welche vermöge ihres Reichthums und „auf Grund ihrer selbständigen Stellung" keine Veranlassung hatten, in eine der neugebildeten Genossenschaften einzutreten, bilden die Richerzeche. Wie dieser Name an die Stelle der verschwundenen Gilde tritt, so hat die Richerzeche auch gleich jener den Beruf, das Interesse des Handels und der Gewerbe wahrzunehmen, ist überhaupt die Rechtsnachfolgerin der Gilde, nur daß sie zuvor eines der wichtigsten Vorrechte der letztern, die Ertheilung des großen Bürgerrechts, an die fraternitas vini hat überlassen müssen (S. 540). Seitdem die Richerzeche von so bedeutendem Einfluß auf das städtische Leben geworden ist, nähern sich ihr die aristokratischen Elemente der Einwohnerschaft, die Nachkommen der freien Hofbesitzer, die Mitglieder der Schöffenbruderschaft; es gelingt ihnen, in dieselbe einzudringen und sie für ihr Interesse vollständig zu gewinnen (S. 546). Hat man bisher meistens die Richerzeche als eine Genossenschaft Altfreier zu erklären versucht, so unterscheidet der Vf. bestimmt genug zwischen beiden. Aber auch den von Nitzsch angenommenen ministerialen Ursprung weist er zurück (S. 541). „Eher" — meint er — „könnte man geneigt sein, die Ausnahmestellung der Richerzeche auf einen grundherrlichen Ursprung zurückzuführen. Werden wir doch allerwärts, wo sich solche Anfänge landesherrlicher Hoheit (!) in schärfern oder dunklern Zügen ausgeprägt finden, auf eine hofrechtliche (!) Entwicklung hingewiesen." Ein Satz, der im vollsten Maße das oben ausgesprochene Urtheil bestätigen wird. Der Hinweis Wilda's und Hegel's auf die Altbürgergilden anderer, insbesondre der flandrischen Städte bleibt bei der Erklärung der Richerzeche vollständig unbeachtet. Statt dessen verfolgt der Vf. eine Hypothese, deren Hauptstütze ein zum Theil noch dem 12. Jahrh. angehörendes Namenverzeichniß bildet. Ohne das Mittel

der Combination wird allerdings auf dieſem Gebiete ſchwerlich durchzukommen ſein; nur ſollte ſie nicht an ſo dürftige Fäden geknüpft und wenigſtens ſo benutzt werden, daß ſich erkennbare Geſtaltungen ergeben und nicht wie hier alles im unklaren und unbeſtimmten bleibt. — Die übrigen Partien des verfaſſungsgeſchichtlichen Theiles bieten nicht weniger Angriffspunkte dar, können aber hier nicht weiter erörtert werden. Hervorgehoben mag noch werden, daß der Verf. wie früher an der Echtheit des Kölner Weisthums von 1169 feſthält (S. 561 ff.), ohne jedoch neue Momente vorzubringen.

Dem ſchön ausgeſtatteten Buche iſt ein vom Verfaſſer entworfener Plan beigegeben, der die Stadt mit ihren Erweiterungen bis in die Mitte des 13. Jahrh. darſtellt. F. F.

Merlo, J. J., Anton Woenſam von Worms, Maler und Xylograph zu Köln. Sein Leben und ſeine Werke. Eine kunſtgeſchichtliche Monographie. 8. (146 S.) Leipzig, R. Weigel. (Abdruck aus dem Archiv für d. zeichnenden Künſte. 10. Jahrgang. 1864.)

Cremer, Chrph. Joſ., Johannes von Geiſſel, Cardinal und Erzbiſchof von Köln. 8. (46 S.) Köln, W. Greven.

Fontes adhuc inediti rerum Rhenanarum. — Niederrheiniſche Chroniken hrsg. v. Dr. Gfried. Eckertz. 8. (IV u. 261 S.) Köln, Heberle.

Tage, letzte, und ſeliger Heimgang des Pfarrers Dr. theol. Thdr. Fliedner, Gründers und Vorſtehers des Diakoniſſen-Hauſes zu Kaiſerswerth a. Rh. 8. (40 S. mit 1 Holzſchntaf.) Kaiſerswerth. Berlin, Beck.

Bouterwek, Karl Wilh., Zur Literatur und Geſchichte der Wiedertäufer, beſonders in den Rheinlanden. 1. Beitrag. 8. (VII u. 113 S.) Bonn, Marcus.

Zeitſchrift des Bergiſchen Geſchichtsvereins. Hrsgeg. von K. W. Bouterwek und W. Crecelius. 1. Bandes 4. (Schluß)Heft. 8. Bonn, Marcus.

Inhalt: Beiträge zur Geſchichte Elberfeld's. 3. Die kirchlichen Verhältniſſe in der Freiheit Elberfeld vor der Reformation. Von W. Crecelius. 4. Die Burg Iſenberg bei Werden. Von W. Harleß. 5. Ueber die Verfälſchung der Elberfelder und Bergiſchen Geſchichte durch Aſchenberg. Von W. Crecelius. — Bouterwek, Zur Wiedertäufer-Literatur. — Das Büchlein von der Rache. Abdruck aus den von Dorth'ſchen Manuſkripten, beſorgt durch denſ. — Bekäntnus einiger perſohnen, ſo der Widder-

tauff und des Munsterischen Unwesens halben alhie zu Wesel im Jahr 1585 eingezogen worden ꝛc. Aus den von Dorth'schen Manuscripten mitgetheilt. Von dems. — Bericht Henrici Graiss über die Wiedertäufer zu Wesel. Mitgetheilt von dems. — Niederdeutsches Glossar zu der vorgenannten Wiedertäufer-Literatur. Von dems. — Manuscriptum Hanselerianum. (Correspondenz.) —

Mülmann, O. von, Statistik des Regierungsbezirkes Düsseldorf. 8. (553 S.) Iserlohn, J. Bädecker.

Becker, Pfr. J. H., Geschichte der Stadt Rade vorm Wald (im Reg.-Bez. Düsseldorf) mit Hinweisung auf die Landesgeschichte. 8. (216 S.) Köln u. Neuß, Schwann.

Dönhoff, Statistische Darstellung des Kreises Rees. 4. 1863.

Fahne, A., Forschungen auf dem Gebiete der rheinischen und westphälischen Geschichte. Mit Abbildgn. (in eingedr. Holzschn.) 1. Bd. 8. (284 S.) Köln, Heberle.

4. Westfalen.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens durch W. E. Giefers und Geisberg. 24. Bd. oder 3. Folge. 4. Bd. 8. Münster 1864.

Inhalt: G. Schmidt, Zur Soester Fehde. — J. S. Seibertz, Zur Topographie der Freigrafschaften (enthält Soest und Holtum). — J. Evelt, Beiträge zur Geschichte der Stadt Dorsten und ihrer Nachbarschaft. 2. Abth. (von 1251—1577). — J. S. Seibertz, Wer hat das Frauenkloster zu Meschede gestiftet? Nachtrag zum 23. Bde. — K. Tücking, Nikolaus Drachter, Syndikus der Stadt Münster unter Christoph Bernhard von Galen. — F. A. Koch, Blätter aus der Vergangenheit der Kirche Brakel. — Specificatio deren Köften, welche zur Bezwing- und Vertilgung der Widertäufferen aufgewendet, und von dem damahligen Hochstiffts Munsterischen Pfenning-Meister Joan Hageböcke berechnet worden. Nach des H. Rudolf von Tinnen zu Kaldenhof Manuscript de Anno 1636 mitgetheilt von F. Kellerhoff. — A. Tibus, Wann ist der Dom zu Münster durch den Bischof Gerhard von der Mark consecrirt worden? — A. Krabbe, Das Kapitelhaus am Dom zu Münster. — Geisberg, Die Farben im Stiftswappen von Münster.

Seibertz, Dr. Joh. Suibert, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. 1. Bd. 3. Abth. Geschichte des

Landes und ſeiner Zuſtände. 3. Theil. Die Zeiten der Blüthe und Kraft des deutſchen Reichs. II. (912—1272). 8. (XXVI u. 782 S.) Arnsberg, Ritter.

Bormbaum, Frdr., Die Grafſchaft Ravensberg und die Stadt und vormalige Abtei Herford in ihren alten Aemtern, in ihren jetzigen landräthlichen Kreiſen und in ihren Geſchichten und Sagen. 8. (IV u. 120 S.) Leipzig, A. Hoffmann.

Index bonorum et redituum monasterium Werdinensis et Helmonstadensis saeculo decimo vel undecimo conscriptus. Edidit Wilh. Crecelius Dr. 8. (37 p.) Elberfeldae 1864, S. Lucas. (Collectae ad augendam nominum propriorum Saxonicorum et Frisiorum scientiam spectantes. I.)

Weingärtner, Kreis-Ger.-Dir. Joſ., Beſchreibung der Kupfer-Münzen des ehemaligen Bisthums Paderborn und der Abtei Corvey ſowie der zu denſelben gehörigen Städte. Mit 20 Münz-Abbildgn. 8. (VI u. 34 S.) Paderborn, Schöningh.

Rocholl, Paſtor R., Graf Wolrad von Waldeck. Ein Beitrag zur Reformationsgeſchichte. 8. (IV u. 70 S.) Hannover 1865, Meyer.

Beiträge zur Geſchichte der Fürſtenth. Waldeck und Pyrmont. Im Namen des hiſtoriſchen Vereins (der genannten Fürſtenthümer) herausgeg. von Dr. L. Curtze. 1. Bdes. 1. u. 2. Heft. 8. Aroſſen 1864 u. 1865, Speyer.

Inhalt: C. Beck, Studien zur älteſten Geſchichte von Waldeck und Pyrmont. — J. A. Th. L. Varnhagen, Neuere waldeckiſche Regentengeſchichte. — A. Dreves, Die Drangſale des dreißigjährigen Krieges im Fürſtenthum Waldeck. — L. Curtze, Waldeckiſche Canzler und Regierungs-Präſidenten. — Derſ., Die Wappen des waldeckiſchen Regentenhauſes. — Kreusler, Marſchroute des Fürſtlich Waldeckiſchen Bataillons vom Jahre 1809 bis 1814. — Mittheilungen aus der Sachſenberger Chronik. — L. Curtze, Erklärung des Namens Pyrmont. — Stiftungen, Legate, Vermächtniſſe, Stipendien im Fürſtenthum Waldeck. — L. Curtze, Schwarz, Gold, Roth, die waldeckiſchen Landesfarben. — Derſ., Geſchichte des Gymnaſiums zu Corbach. — Derſ., Chriſt. Carl Joſias Bunſen als Schüler des Gymnaſiums zu Corbach. — Waldeck, Die Freienhagener Bartholomäusnacht. — Auguſt Schuhmacher. Ein Lebensbild. — Der älteſte waldeckiſche Katechismus von Joh. Trygophorus. — L. Curtze, Prinz Louis von Waldeck, ein jugendlicher Held aus den Freiheitskriegen. — Derſ., Nachrichten über Gelehrte, Schriftſteller und Künſtler der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, on der Reformation an bis auf die Gegenwart. — Pyrmontana. —

Alterthümer der Vorzeit in Pyrmont. (Zeitschr. für allg. Erdkunde. 16. Band.)

5. Niedersachsen.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1863. 8. Hannover 1864, Hahn.

Inhalt: C. von Beningsen, Beitrag zur Feststellung der Diöcesangrenzen des Mittelalters in Norddeutschland. I. Hildesheim. — v. Alten, Beitrag zur Genealogie der Grafen von Hallermund. — Krätz, Historische Nachricht von dem „Castrum Nonum" oder „der Regenborch". — C. L. Grotefend, Die Braunschweigische Fehde von 1492 und 1493. — Hilmar von Strombeck, Zur Geschichte der Kirche zu Grund. — H. Gade, Geschichte des Fleckens Liebenau an der Weser. — Max, Johann Letzner. — Inhaltsangabe der dem histor. Vereine für Niedersachsen überlieferten Beschreibungen vaterländischer Kirchen nebst Zubehör. VII. Lutherische Kirchen und Kapellen im Fürstenthum Grubenhagen und auf dem Harz. Zusammengestellt von Mithoff. VIII. Lutherische Kirchen und Kapellen der Grafschaften Hoya und Diepholz. Zusammengestellt von Vogell. — Miscellen: J. H. Müller, Funde von Alterthümern. - C. L. Grotefend, Der Münzfund zu Lindloh. — A. Lambrecht, Die erste Taufe der Sachsen zu Ohrum 780. — C. L. Grotefend, Bischof Adelog von Hildesheim kein Edelherr von Dorstadt. — Krause, Zu den gräflich Schwerin'schen Besitzungen am linken Elbufer und zur Topographie und Eintheilung des alten Landes. — H. v. Strombeck, Gelegentliche Bemerkungen: A. Zu Sudendorf's Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Thl. III. B. Johannishof zu Braunschweig. — C. L. Grotefend, Sühne zwischen Otterndorf und den Ydtzemans in Ditmarschen, 1503, Sept. 9. — Vaterländische Liter. des J. 1863 (Hannover u. Braunschweig betr.) — Verzeichniß der in der Sammlung des Vereins befindlichen Original-Urkunden. (Forts.)

Schaumann, Archivar Dr. A. F. H., Handbuch der Geschichte der Lande Hannover und Braunschweig. 8. (XVI u. 419 S.) Hannover, Hahn.

Nöldeke, Dir. Dr. W., Sophie, Kurfürstin von Hannover. 8. (57 S.) Hannover, Hahn.

Actenstücke, betr. die Wahl des Candidaten Habenicht und die Ernennung des Seminar-Inspector Steinmetz zum Stadtprediger in Celle. 8. (55 S.) Celle 1863, Schulze.

Menge, Geo. Frdr., Geschichte der Freimaurerloge Pforte

zum Tempel des Lichts in Hildesheim und der vor ihr daselbst bestandenen Logen. 8. (VI u. 344 S.) Hildesheim 1863. Leipzig, Fries.

Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück. 7. Bd. 1864. 8. (XVI u. 399 S.) Osnabrück, Meinders.

Inhalt: Reimchronik osnabrückischer Bischöfe. — Gewerbswesen und Zünfte in Osnabrück. — Kirchspiels-Beschreibungen. — Goldene und silberne Kunstwerke bis zum Jahre 1633 im Dome zu Osnabrück. — Zwei Nachrichten über Wittekind. — Zur osnabrückischen Kirchen- und Schul-Historie. (Aus den nachgelassenen Sammlungen des sel. Amtsassessors Friderici.) — Osnabrückische Stammtafeln. Aus dem Fridericischen Nachlaß. — Hermann Hartmann, Beschreibungen einiger festlicher Aufzüge und Gebräuche und Mittheilung einer Sage vom Bischof Piewit. — Ders., Die Babylonie. — Oscar Brosin, Ein Volksfest. — Zur Topographie der Grafschaft Lingen. — Erzählungen von Carl dem Großen. (Aus einem osnabrückischen Lagerbuche.) — H. Hartmann, Der Volksaberglaube im Hannover'schen Westfalen (Landdrostei Osnabrück.) — Literatur.

Grosse, Ad., Kurze Kirchenchronik von Zellerfeld. 8. (36 S.) Clausthal, Grosse.

Nanne, St., Briefe aus den Welfischen Landen im 19. Jahrhundert. 2. Aufl. 8. (34 S.) Berlin, Fernbach.

Zur Statistik des Königr. Hannover. (Aus dem Statist. Bureau.) 9. Hft. Fol. (XXIV u. 180 S.) Hannover 1863, Hahn.

Hannover's Handel und Schifffahrt zur See und die Mittel zur Hebung derselben. Eine statist. Skizze. 8. (38 S.) Göttingen, Deuerlich.

Carl, H., Statistische Uebersicht von Harburg's Handels- und Schifffahrts-Verkehr im Jahre 1863. 4. (30 S.) Harburg, Elkan.

Zeitschrift des Architecten- und Ingenieur-Vereins für das Königreich Hannover. Bd. X. Hft. 1—4. (Jahrg. 1864.) Hannover, Schmorl u. v. Seefeld.

Daraus: Mithoff, Mittelalterliche Häuser und Burgen in England. — H. Praël, Das Auftreten der Renaissance in niedersächsischen Werken der Baukunst und Bildnerei. — Bolenius, Der Bahnhof zu Emden (mit historischer Einleitung, Handel und Schifffahrt der Stadt Emden betr.). — Hauers, Zwei deutsche Münster. — Hase, Uebersicht der mittelalterlichen Baudenkmäler Niedersachsens. — Das Cistercienser-Kloster Loccum.

Lenthe, Syndicus E. L. v., Kirchenrechtliche Mittheilungen aus dem Fürstenth. Lüneburg. 7. Hft. 8. (IV u. 66 S.) Celle, Capaun-Karlowa in Comm.

Malortie, Dr. C. E., Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes. 4. Heft. 8. (188 S.) Hannover, Hahn.

Aus dem reichen Inhalte heben wir heraus die Abhandlung über die Braunschweig-Lüneburgschen Kleiderordnungen, welche diese scheinbar ganz äußerlichen Erscheinungen vor allem in ihrem tieferen Zusammenhang mit der ganzen Volksentwickelung, wie in der wechselnden Richtung ihrer Zwecke in das Auge faßt. Weiter seien erwähnt die Arbeiten über das Sparsamkeitsrescript Kurfürst Ernst Augusts 1691, die Organisation der oberharzschen Bergwerksverwaltung durch Herzog Julius, von 1568—1577, über den Staatshaushalt des Fürstenthums Grubenhagen in den Jahren 1622—23 und 1623—24, das Theater in Hannover vom Ende des 17. bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts, den Fürstenhof zu Hannover ꝛc.

Aus der Geschichte Braunschweigs. (Preuß. Jahrbb. Bd. 13. 1864.)

Max, Pastor Geo., Geschichte des Fürstenth. Grubenhagen. 2. (Schluß-)Bd. 8. (IV u. 544 S.) Hannover 1863, Schmorl & v. Seefeld.

Kein Mangel macht sich in der auf Deutschland bezüglichen Geschichtsliteratur so geltend als der guter Particulargeschichten. Erst wenn diese in gehöriger Anzahl und aus allen Gegenden vorhanden sein werden, wird erfolgreich an die Ausarbeitung einer erträglichen deutschen Geschichte gedacht werden können, weßhalb jeder Beitrag, als Baustein zu der größeren Leistung, doppelt freudig zu begrüßen ist. Hier haben wir es mit der Geschichte eines kleinen Landes zu thun, während der Zeit, wo dasselbe eine selbständige politische Bedeutung hatte, die das Fürstenthum Grubenhagen im Jahr 1665 durch seine Vereinigung mit den übrigen Landen der jüngeren welfischen Linie verlor. — Der Verf. hat seinen Stoff in zwei Theile gesondert, von denen der erste die äußere, eigentlich politische Geschichte enthält, der zweite aber der innern Entwickelung des Ländchens gewidmet ist. Die Besprechung des ersten Theiles liegt uns fern. Die beiden Abschnitte des zweiten behandeln in 37 Paragraphen die Verfassungs- und kirchlichen Verhältnisse. Regierung und Verwaltung, Hofstaat, Gerichtsverfassung, Steuerwesen, Bergbau, Münzwesen u. a. haben hier zunächst eine gleich sorgsame Berücksichtigung gefunden. Dem Verf. standen nicht unerhebliche archivalische Schätze zur Verfügung, wodurch er, bei dem

großen Mangel an einschläglicher Literatur, allein in den Stand gesetzt war, eine solche Fülle von einzelnen kleinen, werthvollen Notizen zusammen zu tragen. Auch das hat der Arbeit zum Vortheil gereicht, daß bei der Erörterung der einzelnen Gegenstände die verschiedenen Zeiten äußerlich wenig unterschieden sind, indem der Verf. sich dabei auf eine lockere Aufzählung seiner Nachrichten beschränkt, nicht eine zusammenhängende Darstellung der Gesammtentwickelung gegeben hat, die ohne viele Ergänzungen aus den allgemeinen Verhältnissen nicht möglich gewesen wäre. So hat der Verf. z. B. seine Nachrichten über das Gerichtswesen in eine Reihe von einzelnen Paragraphen — Lehns-, Hof-, Go-, Vogt-, Stadt-, Vehmgerichte u. a. — vertheilt, wodurch allerdings das Gesammtbild verloren geht, dagegen aber manche kleine Notiz angebracht werden konnte, die, besonders für die localen Verhältnisse, nicht ohne Werth ist. Im zweiten Abschnitt, der „Kirchengeschichte des Fürstenthums Grubenhagen", wird über die kirchlichen Stiftungen, die Reformation und deren nächste Folgen gesprochen. Auch hier ist, namentlich in letzterer Beziehung, viel neues vorgebracht. Ueber die geistlichen Stiftungen, die neun Klöster des Fürstenthums, konnten die ältern Schriften von Leuckfeld, Wolf u. a. mancherlei Ausbeute geben, während die freilich nicht sehr bedeutende neuere Literatur dabei unbeachtet blieb. Diese hätte jedoch dem Verf. einige Unsicherheit ersparen können, die sich z. B. in dem Capitel über die Reichsabtei Pöhlde zeigt. Auch würde, gerade in dem angezogenen Falle, durch sorgfältigere Benutzung der neuern Literatur noch etwas mehr Material zu gewinnen gewesen sein. Als Anhang sind besondere Abhandlungen über die Rittergüter und über die ausgestorbenen und noch blühenden Adelsgeschlechter des Landes aufgenommen, denen eine Kirchenordnung von 1544 und zwei interessante geistliche Dienstreverse von 1470 und 1583 hinzugefügt sind. Ein Register, das sich über beide Theile erstreckt, erhöht die Brauchbarkeit des Werkes.

Das Urkundenbuch enthält 150 Nummern aus den Jahren 1218 bis 1707, von denen die meisten bisher ungedruckt waren. Nach dem Original hat die Urkunde bei Böhmer Reg. Ott. 189 einen neuen Abdruck gefunden. Vermißt hat Ref. einmal eine kurze Inhaltsangabe über den einzelnen Urkunden, sodann aber, wie auch schon von anderer Seite gerügt ist, eine gleichmäßige Orthographie und Interpunction, die den Gebrauch der Urkunden so wesentlich erleichtert, ohne ihrem historischen, ja selbst sprachlichen Werthe den geringsten Abbruch zu thun. U.

Urkunden-Buch der Stadt Lübeck. Hrsg. v. dem Vereine für Lübeck. Geschichte und Alterthumskunde. 3. Thl. 2. u. 3. Lfg. 4. (S. 113—240.) Lübeck, Asschenfeldt.

Wehrmann, Staatsarchivar C., Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. 8. (XII u. 526 S.) Lübeck, Asschenfeldt.

Dittmer, Kanzlei-Secret. Dr. G. W., Urkunden-Verzeichnisse zur Geschichte Lübeckischer Wohlthätigkeits-Anstalten: 1. des St. Johannis-Klosters, 2. des Hospitals zum heiligen Geist, 3. des St. Clemens-Kalands. 8. (115 S.) Lübeck, Dittmer.

Jahrbuch, statistisches, der freien und Hansestadt Lübeck für das J. 1861. Hrsg. vom Verein für Lübeck. Statistik. 4. (IV u. 64 S.) Lübeck 1863, v. Rohden.

Tabellarische Uebersichten des Lübeckischen Handels im J. 1862. 4. (VIII u. 101 S.) Lübeck, v. Rohden.

Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte. Neue Folge. 2. Bd. 2. Hft. 8. (S. 149—365.) Hamburg, J. A. Meißner.

Inhalt: J. Geffcken, Joachim Jungius Ueber die Originalsprache des neuen Testaments, 1637. — C. Mönckeberg, Die Ausweisung der englischen Exulanten aus Hamburg im Jahre 1553. — J. Fr. Mutzenbecher, Sebastian Edzardi. — Beiträge zur älteren Kunstgeschichte Hamburgs. —

Voigt, A., Tabellen zur Hamburgischen Geschichte, nebst einer chronologischen Uebersicht der bedeutendsten Unfälle, welche die Stadt im Laufe der Zeiten betroffen haben. 8. (30 S.) Hamburg, B. S. Berendsohn.

Schröder, Dr. Hans, Lexikon der hamburgischen Schriftsteller bis zur Gegenwart. Fortgesetzt v. Dr. C. R. W. Klose. 15. Hft. od. 4. Bd. 3. Hft. (S. 321—480.) Hamburg, Perthes-B. & M.

Laspeyres, E., Hamburger Waarenpreise 1851—1863 und die californisch-australischen Goldentdeckungen seit 1848. (Hildebrand, Jahrbb. für Nationalök. 1864. 2. Band.)

Uebersichten, tabellarische, des Hamburgischen Handels im J. 1863 zusammengestellt von dem handelsstatist. Bureau. 4. (V u. 156 S.) Hamburg, Nolte.

Wichmann, E. H., Geschichte Altona's. 1. Lfg. 8. (48 S. mit 1 Steintaf.) Altona, Mayer.

Beschreibung der Jubelfeier des 200jährigen Bestehens der Stadt Altona am 23. August 1864. 8. (50 S.) Altona, Mentzel.

Wiedemann, F. W., Geschichte des Herzogth. Bremen. 2. u. 3. Lfg. 8. (1. Theil. VI u. S. 129—335.) Stade, Pockwitz.

Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade. Hrsgeg. von K. E. H. Krause. II. 1864.

Inhalt: Sonne, Denkmal des Bischofs Bartold von Landsberg im Dome zu Verden. — Fr. Köster, Die kirchlichen Alterthümer des Stadeschen Consistorialbezirks. — Ders., Die kirchlichen Alterthümer des Landes Hadeln. — Das Frese'sche Familienbuch, mitgetheilt von A. Eschen. — F. W. Wiedemann, Die Wurster Kriege. — Krause, Beiträge zur Geschichte des Landes Wursten. — Urkunden zur Geschichte des Landes Wursten, mitgeth. von Krause. — Krause, Nachträge zur Zeitbestimmung und Folge der Bremer Dom-Dignitarien und Obedientiarien, zu den Pröbsten von St. Georg in Stade und von Himmelpforten und den Aebtissinnen von Lilienthal. — v. d. Decken, Ueber das Bremische Erbmarschallamt. — Der Feldzug der schwedischen und der Braunschweig-Lüneburgischen Truppen gegen die Dänen im Jahr 1700, mitgeth. von Schlüter. - Zeidler, Die Steindenkmäler der Börde Lamstedt. — Ders., St. Jost. — Krause, Die Todtenstätten um Stade; das Urnenfeld von Perleberg. — Ders., Die Alterthumsfunde der letzten Jahre in den Herzogthümern Bremen und Verden. — Ders. Ein Stader Copiarium von 1549—50; Das Aufhören der Stader Vogtei 1363 und 1427; Freibrief des Königs Waldemar II. 1228. — Miscellen.

Denkmale der Geschichte u. Kunst der freien Hansestadt Bremen. 2. Lfg. 4. (1. Abth. XVII u. 70 S. mit 12 Steintaf. Schluß.) Bremen, Müller.

Inhalt: Die Geschichte des Rathhauses. — Der mittelalterliche Bau. — Der Renaissancebau. — Die Rolandssäule. — Die Sandsteinfiguren am Rathhause. — Das Standbild Karls des Großen. — Kloster- und Stiftssiegel. — Das Innere des Rathhauses. — Der Rathsstuhl. — Das Schnitzwerk an der Güldenkammer. — Steintafel von 1491.

Uebersicht, tabellarische, des Bremischen Handels im J. 1863 zusammengestellt durch die Behörde für die Handelsstatistik. 4. (XI u. 196 S.) Bremen, Strack.

Hansen, C. P., Die friesischen Uthlande vor 1000 Jahren. Ubbo, der Friese, oder die Friesen und Jüten der alten Zeit in ihren Kämpfen mit einander. Eine Erzählung nach friesischen und dänischen Sagen bearbeitet. 1. Bd. 8. (XV u. 151 S.) Schleswig, Heiberg. (Volkserzählungen aus Schleswig-Holstein. 1. Bd.)

Beschreibung, eine kurze, v. dem Lande Schleswig-Holstein und seinen Rechten. 2. Aufl. Mit 1 Kärtchen. 32. (36 S.) Stuttgart, Metzler.

Bremer, Ob.-App.-Ger.-Secret. J., Geschichte Schleswig-Hol-

steins bis zum J. 1848. 8. (XIV u. 429 S. mit 2 Tab.) Kiel, Schröder & Co.

Geschichte, kurzgefaßte, unseres Vaterlandes Schleswig-Holstein. 2. Aufl. 8. (73 S.) Itzehoe. (Altona, Schlüter.)

Möller, Cajus, Geschichte Schleswig-Holsteins. Von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart. 2 Bde. 8. (XXXIII u. 664 S.) Hannover 1865, C. Rümpler.

Müller, Amtsrichter Frz. Jos., Blätter aus der Geschichte des Herzogth. Schleswig-Holstein bis zur deutschen Nationalversammlung. 8. (IV u. 70 S.) Lörrach, Gutsch.

Waitz, Geo., Kurze schleswig-holsteinische Landesgeschichte. 8. (VII u. 203 S.) Kiel, Homann.

Sicherlich werden viele in dieser Zeit mit Freuden nach einem Buche greifen, welches in gedrängter Kürze und gemeinfaßlicher Darstellung die großen Züge in der Entwickelung der Herzogthümer Schleswig-Holstein zeichnet und so den Laien in den Stand setzt, über eine der schwierigsten Fragen der Gegenwart an der Hand der Geschichte sich Klarheit und ein eigenes Urtheil zu verschaffen. Um so größer wird die Wirkung eines solchen Buches sein, wenn es von der Hand eines Mannes wie Waitz herrührt, der wie er auf dem Höhepunkte geschichtlicher Wissenschaft steht, so die Geschicke der Herzogthümer nicht nur mit dem Interesse des Autors an dem von ihm gewählten Gegenstande, sondern mit der wärmsten Sympathie des Landesangehörigen verfolgt. Unwiderleglich drängt sich jedem beim Lesen der Waitzschen Schrift aufs neue die Ueberzeugung von der innern Unmöglichkeit des bisherigen Zustandes in den Herzogthümern auf, die entweder ganz dänisch oder deutsch sein müssen. Für welche Seite dieser Alternative man sich im Interesse Deutschlands und der Herzogthümer selbst zu entscheiden habe, darüber läßt einen Waitz auch nicht im Zweifel. Wohl aber zeigt er, wie man früher nicht selten in Deutschland dessen uneingedenk war, nicht zwar in den Kreisen des Volkes, wohl aber am Hofe des Königs, dessen Blicke zum Verderben seines Volkes nach Süden sich richteten, während hier im Norden die wichtigsten Interessen verabsäumt oder gar ihnen direct zuwider gehandelt ward. Also auch hier stoßen wir auf das verhängnißvolle der mittelalterlichen Kaiserpolitik. Gegenwärtig steht Preußen als der Erbe aller deutschen Zwecke im Norden da; möge sich dem entsprechend auch das endliche Schicksal Schleswig-

Holsteins gestalten. Sonst werden die Blätter seiner Geschichte auch noch fernerhin von Uebergriffen und Bedrückungen durch Fremde zu erzählen haben. dt.

Laspeyres, E. A. Th., Die Bekehrung Nord-Albingiens und die Gründung des Wagrischen Bisthums Oldenburg-Lübeck. Eine Jubelschrift. 8. (XII u. 219 S.) Bremen, Gesenius.

Stammbaum des Schleswig-Holsteinischen Fürstenhauses (der Oldenburger) nach seinen Hauptzweigen. Chromolith. 4. Altona, Hestermann.

Junghans, Prof. Wilh., Die älteren Landesarchive Schleswig-Holsteins und deren Rücklieferung von Seiten Dänemarks. Eine Denkschrift. 8. (27 S.) Kiel 1865, Homann.

Milde, C. J., Holsteinische und Lauenburgische Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck. Siegel adelicher Geschlechter, gezeichnet und erläutert. 4. Heft. 4. Lübeck 1864. (A. u. d. T.: Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck. Herausgegeben von dem Vereine für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. 6. Heft.)

Diplomatarum Flensborgense. Samling af Aktstykker til Staden Flensborgs Historie indtil Aaret 1559, udgiven af H. C. V. Seidelin. I. Binds 1. Hft. 8. (384 p.) Kjöbenhavn 1864.

Chronik der Universität zu Kiel 1863. 4. (32 S.) Kiel, Akadem. Buchh.

Expropriationsgesetz für die Herzogthümer Schleswig-Holstein. 8. (24 S.) Kiel, Akad. Buchh.

Actenstücke zur Geschichte des Hochdeutschen in Mittel-Schleswig. 4. verb. Aufl. 8. (48 S.) Kjöbenhavn 1863, Gyldendal.

Schwarzbücher über die dänische Mißregierung im Herzogth. Schleswig. 1—5 Hft. 8. Kiel, Schwers.

Inhalt: 1. Absetzung deutscher und Anstellung dänischer Geistlicher, Küster, Lehrer. (26 S.) 2. Kirche und Schule im Dienste der Danisirungsbestrebungen. (51 S.) — 3. Rechtsverletzungen (38 S.) — 4. Polizeiliche Willkür und Chicanen. (II u. 35 S.) — 5. Sportelsucht der dänischen Beamten. (39 S.)

Baudissin, Graf Adalb., Schleswig-Holstein meerumschlungen. Kriegs- und Friedensbilder aus dem J. 1864. (In 16 Lfgn.) 1. u. 2. Lfg. hoch 4. (64 S. mit eingedr. Holzschn.) Stuttgart, E. Hallberger.

Bericht, 24., der Schl. Holst. Lauenb. Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländ. Alterthümer. 8. (86 S.) Kiel, akadem. Buchh.

Inhalt: K. Weinhold, Mittheilungen zur Alterthumskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. (62 S.) — Handelmann und Klander, Verzeichniß der Münzsammlung des Museums vaterländischer Alterthümer in Kiel. 2. Heft: Antike und orientalische Münzen. (24 S.)

Pansch, Dir. Dr., Zur Geschichte der Eutiner Schule von 1804 bis 1834. 8. Eutin 1863. (Gymn.-Progr.)

Meklenburgisches Urkundenbuch, herausgeg. von dem Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. 2. Band. 1251—1280. 4. (II u. 648 S.) Schwerin, Stiller.

Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, hrsg. von Archiv-R. Dr. G. C. Frdr. Lisch. 29. Jahrg. Mit 19 (eingedr.) Holzschn. u. angehängten Quartalberichten. 8. (IV u. 355 S.) Schwerin, Stiller.

Inhalt: Lisch, Ueber die Besitzungen der Tempelherren in Meklenburg. — G. Schmidt, Ueber des Herzogs Magnus Reise nach Cassel, zur Vermählung seiner Tochter Anna. — Lisch, Ueber die genealogischen Arbeiten in Meklenburg im 18. Jahrhundert; über v. Hoinkhusens Landkarte von Meklenburg. — D. C. W., Ueberficht über die kirchlichen Denkmäler mittelalterlicher Kunst in Meklenburg. — Ders., Kämmerei-Register der Stadt Wismar, 1326—1336. — Lisch, Urkunden. — Ders., Höhlenwohnungen von Dreveskirchen und Pfahlbauten von Gägelow. — Ders., Ueber Bronze-Kronen und die Krone von Schwerin. — L. R. v. Fellenberg, Analysen antiker Bronzen. — Lisch, Begräbnißplatz von Bartelsdorf. — Ders., Ueber die bronzenen Hängeuhren und Buckel. — Ders., Der Burgwall von Alt-Bukow. — D. C. W., Gewölbemalereien in der Kirche zu Zurow. — Lisch, Die alten Chorstühle des Domes zu Ratzeburg. — Ders., Das bronzene Tauffaß in der Marien-Kirche zu Rostock. — Masch, Der Münzfund von Schwimsow. — Ders., Die Münzen des Herzogs Christoph von Meklenburg. — Lisch, Medaillen und Wachsmedaillon des Herzogs Heinrich des Friedfertigen von Meklenburg. — Ders., Die stammverwandten Familien von Holstein und von Kruse.

Wiechmann, C. M., Meklenburgs altniedersächsische Literatur. Ein bibliogr. Repertorium der seit der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum 30jährigen Kriege in Meklenburg gedruckten niedersächsischen oder plattdeutschen Bücher, Verordnungen und Flugschriften. 1. Theil. Bis zum Jahre 1550. 8. (X, 218 S. u. 4 Bl.) Schwerin, Bärensprung.

Gundlach, C. C., Stammbaum der Großherzogl. Häuser Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (mit den weibl. Linien). Chromolith. Imp.-Fol. Wismar, Gundlach.

Jahn, Ob.-Hofpred. K., Auguste, Großherzogin von Mecklen-

burg-Schwerin. 4. Aufl. Mit Portr. 8. (110 S.) Schwerin 1865, Hildebrand.

Jahn, K., Augusta, grand duchess of Meklenburg-Schwerin. A biographical sketch. Translated from the german by J. Rafter. 16. (90 S.) Schwerin, Hildebrand.

Lehsten, Canzlei-Auditor Gust. v., Der Adel Mecklenburgs seit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche (1755). 4. (X u. 308 S.) Rostock, Stiller.

Resultate aus G. v. Lehsten's: Der Adel Mecklenburgs seit 1755 nebst einigen Zusätzen und statist. Noten. Von einem Freunde der Genealogie. 8. (27 S.) Schwerin, Hildebrand.

Lisch, Archiv-R. Dr. G. C. Frdr., Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr. 2. u. 3. Abth. 1300—1420. (2. u. 3. Bd.) Mit 5 Kunstbeilagen. 4. (IV u. 596 S. mit 5 Steintaf.) Schwerin 1862. 64, Stiller.

Raabe, Adv. W., Mecklenburgische Vaterlandskunde. 2. Ausg. v. Hempel's „geographisch-statistisch-histor. Handbuch des meklenburger Landes." 13. u. 14. (Schluß-)Lfg. 8. (2. Thl. XVI S. u. S. 769—1183.) Wismar 1863, Hinstorff.

Boll, Pastor Frz., Ueber die Verlegung des Bisthumes von Mecklenburg nach Schwerin. 8. (16 S.) Neubrandenburg, Krüger.

Ewald, H., Die gerichtlichen Urkunden der jüngsten Verurtheilung des Prof. Dr. Baumgarten. Hrsg. mit einer Vorrede. 8. (XXVI u. 113 S.) Göttingen, Dieterich.

Die feudale Aera in Mecklenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Junkerthums der Neuzeit und seiner Bestrebungen. 8. (89 S.) Coburg, Streit.

Wiederherstellung, die, der Leibeigenschaft in Mecklenburg. 2. Aufl. 8. (32 S.) Coburg, Streit.

Wiggers, Mor., Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg. 8. (80 S.) Leipzig, Hartknoch.

Domanial-Zeitpacht- u. Erbpacht-Höfe, die, in Mecklenburg-Schwerin. 8. (19 S.) Schwerin, Stiller.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. 3. Bd. 1. u. 2. Hft. 4. (391 S.) Schwerin 1863, Stiller.

6. Preußen. (Allgemeines.) Brandenburg.

„Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde, unter Mitwirkung von Droysen, L. von Ledebur, Preuß, L. Ranke und Riedel

hrsg. v. Prof. Dr. R. Foß. 1. Jahrg. 1864. Octbr.—Decbr. 3 Hfte. (à 3—4 B.) 8. Berlin, Bath.

Inhalt: Theodor Hirsch, Ueber den Ursprung der Preußischen Artushöfe. — Odebrecht, Geschichte der Preußischen Lotterie-Einrichtungen von 1763 bis 1815. Aus amtlichen Quellen. — J. S. Seibertz, Gesellschaftliche Zustände der Sachsen, namentlich der Westfalen im 11. und 12. Jahrhundert. — Preuß, Geschichte des vor der Neumärkischen Regierung geführten Arnold-Gersdorfischen Prozesses und der Folgen desselben. (Verfaßt von dem bei dieser Rechtssache betheiligten Präsidenten Finck von Finckenstein.) — J. G. Droysen, Miscellen: Briefe Borstells und Bülows. Ein Glaubensbekenntniß von Hardenberg. —

Becker, J. Ph., Brandenburgisch-preußische Geschichte. 5. Aufl. 8. (140 S.) Altona, Verlagsbureau.

Ernst, J. W., Die Geschichte des preußischen Staates, chronologisch kurz zusammengestellt. 8. (III u. 128 S.) Eisleben, Reichardt.

Franckenberg, H. von, Geschichte des preußischen Staates bis zum 2. Pariser Frieden. 8. (VII u. 79 S.) Berlin 1863, Mylius.

Jäkel, C., Geschichte des preußischen Staates. 1. Bd. Die Geschichte des preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis zur Erhebung zum Königreiche. 2 Bde. 8. (XII u. 644 S.) Langens., Greßler.

Lange, Prof. Dr. O., Grundzüge der brandenburgisch-preußischen Geschichte. 6. Aufl. 8. (30 S.) Berlin, Gärtner.

Pierson, Will., Preußische Geschichte. 8. (IV u. 626 S. m. 1 chromolith. Karte in gr. Fol.) Berlin 1865, Stilke & van Muyden.

Trotz der Schwierigkeit der Aufgabe, eine preußische Geschichte in übersichtlicher und doch auch nicht zu knapper Darstellung als ein Lesebuch für weitere Kreise zu schreiben, wird man Piersons Buch nicht ohne große Befriedigung aus der Hand legen. Die Anlage des ganzen, die Grenzen, die sich der Verf. für seinen Stoff gezogen, sind sehr glücklich, der Ton der Erzählung einfach und klar, und eben hierdurch ansprechend, vor allem aber frei von jedem Pathos patriotischer Gesinnung. Und doch verkennt der Verf. nirgends das große und erhabene, manchmal fast einzigartige in Preußens Geschichte. Aber ebenso fehlt es ihm weder an dem Blicke für den Schatten in der Entwickelung dieses Staates, noch an dem Freimuthe, sich unumwunden darüber zu äußern. Der politische Standpunkt des Verf. hält sich von allen Extremen fern, ist indeß nicht überall ganz klar und folgerichtig entwickelt. In der Behandlung

des factiſchen iſt Pierſon im allgemeinen ganz zuverläſſig, was ſelbſtverſtändlich das Vorhandenſein einzelner Verſehen und Unrichtigkeiten, wie z. B. daß der große Kurfürſt ein Heer von 25,000 ſtatt von 28,000 Mann hinterlaſſen habe, daß die Königinn Luiſe am 17. ſtatt am 19. Juli geſtorben ſei, u. a. m., nicht ausſchließt. Im ganzen kann man das Buch nur beſtens empfehlen. dt.

Voigt, Prof. F., Grundriß der brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte. 3. Aufl. 8. (VI u. 84 S.) Berlin, Dümmler.

Reinicke, Dr. Alb., Ueberſicht der allmäligen Vergrößerung des brandenburgiſch-preußiſchen Staats unter den Hohenzollern. 4. (8 S.) Halle, Anton.

Stillfried-Alcantara, Rud. Graf, Alterthümer und Kunſtdenkmale des Erlauchten Hauſes Hohenzollern. Neue Folge. 10. Lfg. (2. Bd. 4. Lfg.) Fol. (6 Steintaf. u. 12 S. Text.) Berlin, Ernſt & Korn.

Riedel, Ueber den Kurfürſten Friedrich II von Brandenburg und ſein Streben nach der Herrſchaft am ganzen Oſtſeerande, namentlich auch nach dem Erwerbe von Holſtein und Lauenburg. (Monatsber. der Berl. Ak. 1864.)

Trendelenburg, A., Preußens Weſen in ſeiner Entwickelung unter dem großen Kurfürſten, Friedrich dem Großen und König Friedrich Wilhelm III. Rede gehalten am 3. Aug. 1864. 4. (37 S.) Berlin, G. Bethge.

Urkunden und Actenſtücke zur Geſchichte des Kurfürſten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. 1. Bd. 8. Berlin, G. Reimer.

Inhalt: Politiſche Verhandlungen. 1. Bd. Hrsg. v. Privatdoc. Dr. B. Erdmannsdörffer. (XXIII u. 891 S.) (Die Zeitſchrift wird über dieſes Buch einen Eſſay bringen.)

Haſſel, P., Die deutſche Politik des großen Kurfürſten bis zum Reichstage von 1653. (Preuß. Jahrbb. 14. Bd. 1864.)

Haſſel, P., Die Heeresverbeſſerungen des großen Kurfürſten während der erſten Periode ſeiner Regierung. (Preuß. Jahrbb. 14. Bd. 1864.)

Buch's, Dietr. Sigism. v., Tagebuch aus den J. 1674 bis 1683. Beitrag zur Geſchichte des großen Kurfürſten von Brandenburg. Bearb. u. hrsg. vom Major z. D. Guſt. v. Keſſel. 2 Bde. 8. (XII u. 596 S.) Jena 1865, Coſtenoble. (Das Buch wird in einem Eſſay beſprochen werden.)

Riese, Major Aug., Friedrich Wilhelm's des Großen Churfürsten Winterfeldzug in Preußen und Samogitien gegen die Schweden im J. 1678/79. Mit 1 Karte. 8. (104 S.) Berlin, v. Decker.

Droysen, Beiträge zur Kritik Pufendorfs. (Berichte der K. Sächs. Ges. der Wissenschaften zu Leipzig. 1864. Philol.-Histor. Classe.)

Erdmannsdörffer, B., Zur Gründungsgeschichte der preußischen Akademie der Wissenschaften. (Preuß. Jahrbb. 14. Bd. 1864.)

Borcke, Heinrich Graf von, Die brandenburgisch-preußische Marine und die Afrikanische Compagnie. Nach einem vom J. 1755 datirten, in französischer Sprache geschriebenen Manuscr. 8. (86 S.) Köln, Du Mont-Schauberg.

Carlyle, Thomas, History of Friedrich II. of Prussia, called Frederik the Great. Vol. IV. 8. (VII. 632 p.) With a portrait and maps. London, Chapman and Hall.

Beheim-Schwarzbach, Lehr. Dr. M., Friedrich der Große als Gründer deutscher Kolonien in den im J. 1772 neu erworbenen Landen. 8. (132 S.) Berlin, Mittler & Sohn.

Den Verlust der politischen Selbständigkeit wird man im Interesse der davon betroffenen Generationen der Polen gewiß von jedem Standpunkte aus zu allen Zeiten beklagen, wenn man auch einsieht, wie sich in diesem Acte nur eine geschichtliche Nothwendigkeit vollzogen hat. Diejenigen, welche dazu berufen waren, die Organe derselben zu sein, konnten das formale Unrecht, welches sie begangen, nicht besser sühnen, als dadurch, daß sie in die polnischen Gebiete den wirthschaftlichen Fleiß, die wirthschaftliche Ordnung und Regelmäßigkeit verpflanzten, die auf deutschem Boden längst heimisch war. Wenn Friedrich dem Großen an dem Gedanken einer Theilung Polens ein überwiegender Antheil beigemessen werden muß, so trat er aber auch mit rastlosem, kein Opfer scheuendem Eifer an die Aufgabe heran, das ihm gewordene ehemals polnische Land zu germanisiren. So nennt man ja heute, oft mit einem bösen Blick, die Eigenthümlichkeit, welche der Deutsche in der Berührung mit den meisten andern Völkern rasch bewährt, nämlich eine überlegene Stellung zu gewinnen. Aber das ganze Geheimniß beruht eben darauf, daß mit deutschem Wesen wirthschaftliches Gedeihen und bald auch sittlicher Aufschwung einziehen. Von diesen Dingen ist viel die Rede, jeder Beitrag zur Kenntniß dahin gehörender Einzelheiten also sehr erwünscht. Die

vorliegende Schrift läßt uns einen Blick thun in das, was Preußens großer König in dieser Richtung gethan, welche Mühe, wie viel Geld er aufgewendet hat, um in den 1772 erworbenen Landen hin und her deutsche Colonisten anzusiedeln, welche Wirkungen damals erzielt worden sind, und wie sich das Leben der Ansiedler bis heute gestaltet, wie weit sie sich in ihrer alten Eigenthümlichkeit behauptet haben. Das alles beruht auf mühsam zusammengesuchtem Material, ist begleitet von den interessantesten statistischen Zusammenstellungen. Wer überhaupt Sinn für solche Dinge hat, wird das Schriftchen mit sehr viel Freude und Genuß lesen. dt.

Hecker, Dr. Paul, Ueber die religiöse Entwickelung Friedrich's des Großen. (Doctor-Dissertation.) 8. (47 S.) Leipzig, T. O. Weigel.

Der Verf. sucht einen Mittelweg einzuschlagen zwischen den beiden einseitigen Annahmen einer unbedingten Irreligiosität oder der von Preuß vertretenen, daß Friedrich II so religiös wie irgend jemand gewesen sei. Mit verständigem und umsichtigem Urtheil sucht H. die Einflüsse zu würdigen, welche in religiöser Beziehung Friedrich erfahren hat, und die ihn mit Nothwendigkeit zu der praktischen und nüchternen Verständigkeit führten, die ihm in religiöser Beziehung eigen gewesen ist. Sehr richtig ist das Verfahren des Verf., daß er auf einzelne Aeußerungen Friedrichs, sei es solche, die eine positive Religiosität zu bekunden scheinen, oder die als Spott über alle Religion erscheinen, kein Gewicht legt als momentane Erregungen der leicht beweglichen Natur Friedrichs. Daß Fr. wirklich religiös beanlagt gewesen, findet der Verf. in dreierlei, nämlich seiner strengen Pflichttreue, welche ihn sehr entschieden von allem Libertinismus scheide, seinem nie erlöschenden Interesse für religiöse und philosophische Fragen, endlich der Art und Weise, wie Friedrich sich als Staatsoberhaupt zu den verschiedenen Confessionen verhielt, wobei ihn keineswegs Indifferenz bestimmte, sondern eine tief in dem Wesen der Dinge selbst begründete Auffassung. dt.

Nadault de Buffon, H., Un episode de la vie littéraire de Frédéric le Grand. 8. (35 p.) Paris, Bureau de la Revue Britannique. (Extrait de la Revue Brit. 1864.)

Lauser, Dr. Wilh., Die Matinées royales und Friedrich der Große. 8. (III u. 200 S.) Stuttgart 1865, Schaber.

Peters, Ueber die von dem Könige Friedrich dem Großen dem Dr. Marcus Elieser Bloch bei der Bearbeitung seines großen Fischwerkes gewährte Unterstützung. (Monatsber. der Preuß. Ak. 1863.)

Eylert, Bischof Dr. R. Fr., Charakterzüge aus dem Leben des Königs v. Preußen Friedrich Wilhelm III. Wohlf. (Titel-)Ausg. 11—15. Lfg. 8. (3. Bd. IV u. 364 S.) Magdeburg (1846), Heinrichshofen.

Baur, Wilhelm, Die Prinzessin Wilhelm von Preußen. Ein christl. Lebensbild aus den deutschen Befreiungskriegen. 8. (V u. 40 S.) Hamburg, Agentur d. R. H.

Theod. Gottl. von Hippel, der Verfasser des Aufrufs: „An mein Volk." (Deutsches Museum, herausgeg. von Prutz. 1864.)

Schmettau, Herm. v., Friedrich Wilhelm IV. König v. Preußen. 2. Aufl. 8. (VIII u. 804 S.) Berlin, Beck.

Weißhun, B., Wilhelm I, König v. Preußen. 2. Aufl. 8. (86 S.) Potsdam, Döring.

Mittheilungen, vertrauliche, vom preußischen Hofe und aus der preußischen Staatsverwaltung. 8. (IV u. 211 S.) Berlin 1865, Neumann.

Inhalt: Charakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelms IV und Mordanfälle auf Preußens Könige. Das schwarze Buch. Die verunglückte Fontainen-Colonie Königswille. Die preußische Flotte

Angerstein, Wilhelm, Seit 1848. Beiträge zur preußischen Geschichte. 1. Theil. Die Berliner März-Ereignisse im Jahre 1848. 8. (XXXI u. 112 S.) Leipzig, O. Wigand.

Wittken, Prem.-Lieut. Paul v., Geschichte des königl. preußischen Garde-Schützen-Bataillons. 8. (40 S. mit 1 Steintaf.) Berlin, von Decker.

Prittwitz u. Gaffron, Walt. v., u. Geo v. Viebahn I., Lieutenants, Geschichte des königl. preußischen Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1. u. seiner Stammtruppen. 16. (III u. 188 S.) Berlin, v. Decker.

Notizen aus dem Tagebuche eines Seemannes gesammelt auf den Reisen der königl. preuß. Kriegsflotte in den J. 1854—1862. 8. (141 S.) Merseburg 1863. (Leipzig, Häfele sen.)

Die preußische Marine. Ihre Betheiligung am deutsch-dänischen Kriege, ihre Bedeutung und Zukunft Von einem Fachmann. 8. (119 S.) Berlin, Mittler und Sohn.

Die Preußen in Schleswig-Holstein. Bilder aus Preußens glorreicher Gegenwart. Von v. B. 8. (16 S.) Coblenz, Hölscher.

Pelchrzim, Thdr. von, Preußische Kriegsthaten 1864. 8. (96 S.) Stettin, von der Nahmer.

Statistische Uebersicht der Kriegsereignisse zur Erinnerung an den Feldzug gegen Dänemark im J. 1864 für das 2. westphäl. Infanterie-Regiment Nro. 15. (Prinz Friedrich der Niederlande). 8. (42 S.) Minden, Volkening.

Vincke-Olbendorf, C. Frhr. von, Die Reorganisation des preußischen Heerwesens nach dem schleswig-holsteinischen Kriege. 8. (V u. 90 S.) Berlin, G. Reimer.

Lewinstein, Dr. Gust., Die preußische Volksvertretung in der Wintersession 1863—1864. 8. (23 S.) Berlin, A. Jonas.

Möller, Dr. J., Actenstücke der wider mich geführten Disciplinaruntersuchung. Ein Beitrag zur neupreuß. Geschichte. 8. (31 S.) Leipzig, O. Wigand.

Rößler, Dr. Const., Studien zur Fortbildung der preußischen Verfassung. 2. Abth. 8. (III u. 242 S.) Berlin, Lüderitz.

Rönne, App.-Ger.-Vice-Präs. Dr. Ludw. v., Das Staats-Recht der Preußischen Monarchie. 2. verm. u. verb. Aufl. 1. Bd. 1. u. 2. Abth. 2. Bd. 1. Abth. 8. (XVIII u. 386 S. X u. 570 S. 470 S.) Leipzig, Brockhaus.

Möller, Reg.-Assess. Dr. Ernst v., Preußisches Stadtrecht. 8. (X u. 402 S.) Breslau, Clar.

Richter, Aemil. Ludw., Beiträge zum preußischen Kirchenrechte. Aus dessen Nachlaß hrsg. v. Prof. Dr. Paul Hinschius. 8. (VI u. 81 S.) Leipzig 1865, B. Tauchnitz.

Thilo, Wilh., Geschichte der preußischen Haupt-Bibelgesellschaft in ihrem ersten Halbjahrhundert 1814—1864. 8. (XI u. 356 S.) Berlin, Beck.

Bormann, Karl, Die Hohenzollernschen Landesherrn und die Bibel. Eine Jubelschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der preußischen Haupt-Bibelgesellschaft. 8. (121 S.) Berlin, Wiegandt und Grieben.

Wiese, Geh. Ob.-Reg.-R. Dr. L., Das höhere Schulwesen in Preußen. Historisch-statist. Darstellung. Mit 1 Uebersichtskarte. 8. (XX u. 740 S.) Berlin, Wiegandt und Grieben.

Quast, Ferd. v., Denkmale der Baukunst in Preußen. Nach Provinzen geordnet. Hft. IV. Fol. (4 Steintaf. u. 2 Kpfrtaf. m. Text S. 35 bis 50.) Berlin, Ernst & Korn.

Leitzmann, J., Wegweiser auf dem Gebiete der Münzkunde des Königreichs Preußen oder geschichtliche Nachrichten über das Münzwesen Preußens. 8. (VI u. 202 S.) Weißensee 1865, Großmann. — (Des Wegweisers auf dem Gebiete der deutschen Münzkunde. 1. Abth.)

Roepell, Rechtsanw. G., Die Bewegung der 9 preußischen Zettelbanken, in den J. 1857—1863 einschließlich, tabellarisch dargestellt. 8. (39 S.) Danzig, Kasemann.

Carnap, von, Zur Geschichte der Accise und Zölle im preußischen Staate. (Deutsche Vierteljahrs-Schrift. 27. Jahrg. 1864.)

Vincke, Kammerjunker F. Frhr. v., Kurze geschichtliche Entwickelung der Getreide-Production, Getreide-Consumtion und des Getreide-Verkehrs des preußischen Staates in den J. 1840—1860. 8. (V u. 36 S.) Stuttgart, Johannssen.

Geiseler, T. A., Das ländliche Communalwesen in den 6 östlichen Provinzen des preußischen Staates. 8. (XLIII u. 319 S.) Berlin, Gerschel.

Frantz, Adf., Preußens Staats-Domänengüter nach Umfang, Werth und Ertrag dargestellt und beurtheilt. 4. (III u. 44 S.) Jena, Fr. Frommann.

Statistik, preußische. Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statist. Bureau in Berlin. V. Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung nach den Aufnahmen vom 3. Decbr. 1861, resp. Anfang 1862. Fol. (XII u. 273 S.) Berlin, v. Decker.

Böckh, Rch., Sprachkarte vom preußischen Staat nach den Zählungsaufnahmen vom J. 1861 im Auftrage des königl. statist. Bureau's bearbeitet. Fol. Berlin, Reimer.

Keller, Sem.-Lehr. Fr. Ed., Der preußische Staat. Ein Handbuch der Vaterlandskunde. 2. Halbbd. 8. (1. Bd. XI S. u. S. 257—555.) Minden, Volkening.

Fidicin, Stadt-Archivar E., Die Territorien der Mark Brandenburg oder Geschichte der einzelnen Kreise, Städte, Rittergüter, Stiftungen und Dörfer in derselben, als Fortsetzung des Landbuchs Kaiser Karls IV. 4. Bd. (Schluß des Werkes.) 4. (270 S.) Berlin, Guttentag.

Kotelmann, Dr. Albert, Geschichte der älteren Erwerbungen der Hohenzollern in der Niederlausitz. Vornehmlich nach ungedruckten Aktenstücken der Geheimen Staats-Archive zu Berlin, Dresden und Weimar dargestellt. 4. (62 S.) Berlin 1864, G. Reimer.

Diese älteren Erwerbungen umfassen die Länder Cotbus, Peitz,

Teupitz, Zossen, Bärwalde nebst Beeskow und Storkow; sie betragen zusammen etwa 55 □ M. und gelangten durch Kauf an die Mark. Mit den beiden letzten hatte sich bereits 1451 der damalige Besitzer Wenzel v. Biberstein in den Schutz des Markgrafen Friedrich II begeben, mit dem Versprechen, daß nach seinem unbeerbten Tode das Land an Brandenburg fallen sollte, daß jedoch, wenn er Söhne hinterließe, dieselben das Recht haben sollten, gegen eine Zahlung von 2000 Rthlr. diesen Vertrag, der überdieß von Böhmen bestätigt wurde, aufzuheben. Es war mithin nur von einer Entschädigung die Rede, nicht von einem Rückkauf, wie der Verf. meint (S. 40), vielmehr betrug die Kaufsumme, die 1518 Lebus zahlte, 45,000 Rthlr. (S. 61).

Ungleich verwickelter ist die Erwerbung der übrigen Ländchen. Der Verf. hat zu dem Ende zahlreiche, noch ungedruckte Dokumente eingesehen und führt uns dieselben in einer Vollständigkeit vor, die es schwer macht, den einfachen Gang der Erzählung zu verfolgen. Markgraf Friedrich II suchte vor allen Dingen die früher zur Mark gehörigen Theile wieder zu gewinnen, und wenigstens einzelnes gelang ihm z. B. die Wiedererwerbung der Neumark. Anfänglich schien ihm auch ein gleiches mit der Lausitz glücken zu wollen. Dort hatte die Familie Polentz sich in den Pfandbesitz von Lübben und der Landvogtei gesetzt, bald darauf aber die Lausitz selber 1422 für 7859 Schock pfandweise erhalten (S. 5). Die Wettiner, kaum in den Besitz von Sachsen gelangt und später mit dem österreichischen Kaiserhause verwandt geworden, suchten zunächst in einzelnen Theilen der Lausitz festen Fuß zu fassen, um allmählich Herren des ganzen Landes zu werden, was die Polentz bewog, sich zu Anfang 1441 unter den Schutz Brandenburgs zu stellen (S. 9). Seitdem schlug Markgraf Friedrich II gleiche Wege ein, das Land an sich zu bringen. Die diplomatischen Schachzüge, die Sachsen seitdem that, um dieß zu vereiteln, sind es nun, welche der Verf. mit schwer zu übersehender Genauigkeit verfolgt; Sachsen konnte es jedoch nicht hindern, daß der Markgraf 1448 die Pfandschaft der Lausitz an sich brachte. Wenn jedoch die Pfandsumme für die Lausitz auf 16,000 Schock und außerdem die für Lübben auf 10,000 Rthlr. angegeben wird, so sucht der Verf. den Nachweis zu führen, daß die von Friedrich an die Polentz gezahlte Summe die ursprünglichen 7859 Schock nicht überstiegen habe (S. 21). Ungeachtet aller List und Gewalt, welche Sachsen gegen diesen Kauf anwendete, mußte es 1450

dennoch das Land in Friedrichs Händen ließen (S. 38). Als aber etwa zehn Jahre später Georg Podiebrad von Böhmen sich in seinen ehrgeizigen Bestrebungen nach der deutschen Kaiserwürde vom Markgraf Friedrich nicht unterstützt sah, brach für diesen neue und größere Gefahr herein. Diese neuen Schlangenwindungen der böhmischen Politik verfolgt der Verf. in dem zweiten, kleineren Theil seiner Schrift. Von der Uebermacht erdrückt mußte Friedrich 1462 die Lausitz an Böhmen zurückgeben und zwar, wie berichtet wird, — urkundliches hat der Verf. nicht auffinden können — für 10,000 Schock, so daß es ungewiß ist, ob Friedrich seine ganzen Anzahlungen zurückerhalten hat (S. 59). Doch wurde ihm der Besitz der übrigen oben genannten Herrschaften, wenn auch unter böhmischer Oberlehnshoheit, bestätigt.

F. V.

Kühns, Privat-Docent in der juristischen Facultät der Berliner Universität Dr. Fr. Jul., **Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg** vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts. 1. Bd. (VI u. 302 S.) Berlin, Stilke und Van Muyden.

Der Verf. will eine Geschichte des Berliner Kammergerichts liefern, zu der die vorliegende Schrift als Einleitung dienen soll, indem hier die ältesten Rechtszustände der Mark abgehandelt werden. Dazu war eine sorgfältige Benutzung der Quellen nothwendig, der sich der Verf. mit beharrlichem Fleiße unterzogen hat, wenn auch mannigfache Irrthümer dabei kaum zu vermeiden waren. Das ist schon in der Einleitung der Fall, welche eine allgemeine Schilderung der Mark bis zu Ende des 15. Jahrhunderts enthält, und wovon wir beispielsweise einiges hervorheben. Der Ritter Fr. v. Lochen, den der Verf. für einen Märker zu halten scheint (S. 14), war ein Bayer; der Ausdruck „entsaczt" bezeichnet nicht „entsetzt, erstaunt", sondern „außer Stande" (S. 15); die Verbesserung (S. 16), daß erst 1351 der Stadt Ratenow das dortige Schloß überwiesen worden sei, streitet durchaus gegen den Wortlaut der betreffenden Urkunde bei Riedel, abgesehen davon, daß durch einen Druckfehler „Schloß" statt „Schoß" gesetzt worden ist (Wagner, Ratenow S. 174). Die Raubsucht jener Zeit sucht er, nach gewöhnlicher Vorstellung, nur bei dem Adel, und wenn er nur die Mannen der Vogtei Salzwedel eine rühmliche Ausnahme machen läßt (S. 18), so hat er andere Vereinigungen von Mannen und Städten gegen eigenmächtige Selbsthilfe ganz übersehen, z. B. die in der Vogtei

Spandow vom J. 1342. Heinrich Hemerer läßt er wegen Räuberei von dem Rathe zu Berlin zur Zeit des falſchen Waldemar hingerichtet werden (S. 19), während Klöden wohl richtiger politiſche Motive vorausſetzt; daß Ludwig die Stadt darüber nicht belangt, hatte in ſeiner Ausſöhnung mit derſelben ſeinen Grund. Endlich daß den erſten Hohenzollern in der Mark ſo bedeutende Geldmittel zu Gebote geſtanden hätten (S. 20), iſt bis jetzt unbekannt geweſen.

Das erſte Capitel handelt von dem Amte und der landesherrlichen Gewalt des Markgrafen, das zweite von dem Verhältniſſe der markgräflichen Jurisdiction zu Kaiſer und Reich. In beiden werden ſtreitige Punkte berührt, die auch hier ihre Erledigung nicht gefunden haben. Die Begriffe eines Legaten, eines Markgrafen und eines Dux ſind nicht klar von einander gehalten, und eben ſo wenig iſt darauf Rückſicht genommen worden, daß in der Folgezeit, namentlich während des Interregnums, die Markgrafen wie die anderen Fürſten ſich vielfach Rechte angeeignet haben. Die Erklärung des ducatus transalbinus (S. 36) wird ſchwerlich allgemeine Billigung finden, und wenn Voigt urkundlich nachgewieſen hat, daß ſeit der kaiſerlichen Uebertragung Brandenburgs an Albrecht den Bären das Havelland und die Zauche ſtets als die eigentlichen Träger der neuen markgräflichen Würde anzuſehen ſeien, und daß nun die bisherige Nordmark als Nebenland betrachtet wurde — und die von ihm angeführten Beweisſtellen laſſen ſich mit leichter Mühe noch vermehren —, ſo iſt dabei von dieſem transalbiniſchen Herzogthum gar nicht die Rede geweſen. Der lange Excurs, ob die Markgrafen volle Souveränetät beſeſſen haben, hätte ſehr vereinfacht werden können, wenn beachtet worden wäre, daß durch die erſte Eroberung des Wendenlandes daſſelbe Reichsland wurde, der Kaiſer alſo die brandenburgiſchen Bisthümer ſtiften und ausſtatten konnte, daß dagegen die ſpätere Wiedereroberung auf Koſten der Markgrafen geſchah, denen deßhalb auch das Land zur Verfügung ſtand, wie wir auch nichts von Einkünften wiſſen, die aus der Mark in kaiſerliche Kaſſen abgeliefert worden wären. An eine völlige Losreißung von Kaiſer und Reich kann jedoch dabei unmöglich gedacht werden, und wenn Kaiſer Heinrich V den Markgrafen Rudolf von Stade abſetzte (S. 77), oder Karl IV wegen des falſchen Waldemar Entſcheidung traf (S. 81), ſo geſchah es, weil die Mark ein Reichslehn war und blieb. Iſt doch noch König Friedrich II zu Anfang des ſiebenjährigen Krieges in die Reichsacht erklärt worden. Und

daß deßhalb auch von dem markgräflichen an das Reichsgericht appellirt werden konnte, unterliegt keinem Zweifel; das Zugeständniß, das die goldne Bulle zunächst den Kurfürsten in Bezug auf das ius de non evocando gewährte, würde sonst ja keinen Sinn gehabt haben.

Von diesen allgemeinen Verhältnissen geht dann der Verf. näher in seine Aufgabe ein und bespricht in den sieben folgenden Capiteln das Vogtei-, das Dorf-, das Stadt- und das Hofgericht und ihr Verhältniß zu einander. Daran schließen sich dann die Anfänge des Kammergerichts, die Arten der Jurisdiction und endlich die Verwaltung der Justiz in der Mark, in welchen Gebieten sich der Verf. heimischer fühlt als in den allgemein historischen. Das nur mag hier hervorgehoben werden, daß bisweilen der Stadtvogt mit dem Districtvogt verwechselt worden ist z. B. bei Kremmen (S. 110) und bei Berlin (S. 121), und wenn der Verf. sehr zuversichtlich sagt (S. 118), daß für Mittenwalde der Ausdruck „Vogtei", oder für den dortigen Schloßhauptmann der Ausdruck „Vogt" auch nicht ein einziges Mal vorkommt, so verweisen wir ihn auf eine Urkunde des Markgrafen Sigismund vom Jahre 1386, in welcher er die „Vogtei" Mittenwalde finden wird (Riedel, cod. I. XVI. S. 29).

Abgesehen von diesen und ähnlichen Irrthümern, wird der Fleiß des Verf. anerkannt werden müssen, wenn auch durch seine Arbeit die von Riedel nicht etwa überflüssig gemacht wird, ungeachtet sie vor jetzt mehr als dreißig Jahren erschienen, und seit dieser Zeit manche neue Quelle eröffnet worden ist. F. V.

Märcker, geh. Archivrath Dr. Th., Sophia v. Rosenberg, geborne Markgräfin von Brandenburg. 8. (40 S.) Berlin, v. Decker.

Burkhard, Archivar Dr. C. A. H., Der historische Hans Kohlhase und Heinrich von Kleist's Michael Kohlhaas. Nach neu aufgefundenen Quellen dargestellt. 8. (59 S.) Leipzig, Vogel.

Streckfuß, Adph., Vom Fischerdorf zur Weltstadt. Berlin seit 500 Jahren. Geschichte und Sage. 8—31. Lfg. 8. (1. Bd. S. 337—456 u. 2. Bd. 344 S. 3. Bd. 450 S. 4. Bd. S. 1—236.) Berlin, A. Jonas.

Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams. 2. Bd. 4. (224 S. mit Holzschn.) Potsdam, Gropius in Comm. (Die Angabe des Inhaltes folgt später.)

Wochenblatt der Johanniter-Ordens-Balley Brandenburg. 1864.

Aus dem Inhalte: Inſchriften über dem Portale des alten Schloſſes Guhlau bei Nimptſch in Schleſien. — Ehre und Bühne (zur Geſchichte der unehrlichen Gewerbe). — Schlachtgeſang der Deutſchen. — Die brittiſchen Barden. — Graf v. Kanitz, Johann von Werth. Ein Soldatenbild aus dem 30jähr. Krieg. — Th. Fontane, Die Ciſtercienſer in der Mark. — Derſ., Kloſter Lehnin. — Burgundiſche Hofſitten. — C. Trauttwein von Belle, Die Gottesfreunde und Johanniter im Elſaß. — Das Heidenthum und der Krieg. — Weltliche Kranken- und Armenhäuſer im Mittelalter. — Herquet, Der Großbalei des Ordens von St. Johann und der Großprior von Deutſchland. — Von einigen erloſchenen geiſtlichen Ritterorden, die zu gleichen Zwecken, wie der Johanniter-Orden geſtiftet wurden. — Der ſchwarze Tod. —

Schroeder, Dr. A., F. W. Braut, Dir. d. Gymn. zu Brandenburg. Abriß ſeines Lebens und Rede an ſeinem Sarge am 7. Decbr. 1863. 8. (24 S.) Brandenburg, 1863, Müller.

Aus Wriezen's Vergangenheit. Zur Feier des 200jährigen Gedenktages des am 15. September 1664 ſtattgehabten Brandes wiederum an's Licht geſtellt. 16. (21 S.) Wriezen, Röder.

Kneſebeck, B. v. d., Regeſten und Urkunden zur Geſchichte des uradeligen Geſchlechts der Herren von dem Kneſebeck. 1. Lfg. 8. Göttingen 1864.

— —, Stammtafeln des uradeligen Geſchlechts der Herren von dem Kneſebeck. 8. Göttingen 1864.

Höpfner, A., Sagen und Geſchichten der Altmark und Priegnitz. 16. (VIII u. 166 S.) Berlin 1865, König.

Götze, Die Pröpſte des Domſtifts St. Nicolai zu Stendal. 4. (26 S.) Stendal 1863. (Gymn.-Progr.)

Vierzehnter Jahresbericht des altmärkiſchen Vereins für vaterländiſche Geſchichte und Induſtrie. Abtheilung für Geſchichte. Herausgegeben von Th. Fr. Zechlin. 8. Salzwedel 1864.

Inhalt: Krüger, Altmärkiſche Sagen. — Götze, Viſitations-Receß für das Benedictiner-Nonnenkloſter Krevese, vom 7. September 1541. — Derſ., Viſitations-Receß über das Domſtift zu Stendal. 1540 den 16. November. — Derſ. Viſitations-Receß für die Domkirche bei der zweiten Viſitation. 1551 den 4. October. — Derſ., Inſtruction der Viſitatoren für den Einnehmer des Domſtifts Stephan Schönbeck. 1551 den 17 October. — Derſ., Das Altmärkiſche Conſiſtorium der Reformationszeit. — Derſ., Biographiſche Nachrichten über die Mitglieder des ehemaligen Conſiſtoriums zu Stendal. — Derſ., Das Schickſal des koſtbaren metallenen Taufbeckens im Dome zu Stendal. — G. A. von Mülverſtedt, Ueberſicht der Stifter, Klöſter und Ordenshäuſer,

ferner Hospitäler, Capellen, Calande, geistlichen Brüder- und Schwesterschaften und Kirchen-Schutzpatrone in der Altmark Brandenburg. — Bartsch, Kirchenordnung für Seehausen, 1601. — Danneil, Die Familie Hoppe in Salzwedel und die Soltquellensien. — Wiggert, Zusätze und Berichtigungen.

Dritter Jahresbericht des Historisch-Statistischen Vereins zu Frankfurt a. O. 8. 1863.

Inhalt: Markgraf, Register über 90 bisher ungedruckte Urkunden, die Geschichte der Stadt Landsberg a. d. W. betreffend. Nach den Originalien im Landsberger Archiv angefertigt. — J. G. Löwenstein, Zur Geschichte der Epidemien in Frankfurt a. d. O.

7. Pommern. Die Provinz Preußen. Die russischen Ostseeprovinzen.

Berghaus, Prof. Dr. Heinr., Landbuch des Herzogth. Pommern u. des Fürstenth. Rügen in der Mitte des 19. Jahrhunderts 2. Bd. 10—17. Lfg. u. 3. Bd. 6. u. 7. Lfg. 4. (2. Bd. S. 721—1344 u. 3. Bd. S. 401—576.) Anclam, Dietze.

Wagler Dr. Emil, Das Leben des Pommernherzogs Bogislaff X. 1. Theil. 4. (16 S.) Guben 1864. (Gymn.-Progr.)

Geschichte des Geschlechts von Kröcher 2. Thl. 15. bis 19. Jahrh. 8. (XII u. 274 mit 5 Tab. u. Urkundenbuch. 2. Th. 302 S. mit 1 Tab.) Berlin, v. Decker.

Der 1. Thl. erscheint später.

Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr von Dr. G. C. Friedrich Lisch. 3. Abth. 1350—1420. III Bd. mit 4 Kunstbeilagen. 4. (IV u. 289 S.) Schwerin, Stiller'sche Hofbuchhandlung. (Vgl. oben S. 542.)

Dieses ausführliche Urkunden-Werk der Behrschen Familie wendet sich nun vorwiegend der Geschichte der in dem Rügenschen Fürstenthum (Festland) angesessenen Behrs zu*), deren Sprößling Graf Behr-Negendank die Herausgabe veranlaßt hat. — In dem vorliegenden Bande ist von allgemeinerem geschichtlichen Interesse die Darstellung der blutigen

---

*) Beiläufig möge hier ein Druckfehler in des Unterzeichneten Anzeige von Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft (Histor. Zeitschr. 1864) Berichtigung finden; unter den Parallelnamen der Behr ist nicht Beer, wie dort gedruckt ist, sondern Bar zu lesen; dieser Orthographie (von Bar) folgt die bekannte im Hannöverschen angesessene Familie.

Händel, in welche einige Mitglieder der Behrſchen Familie durch die Ermordung des Pommerſchen Marſchalls Degener Buggenhagen im J. 1420 verwickelt wurden. Veranlaſſung und Hergang dieſer Händel gewährt einen charakteriſtiſchen Einblick in die damaligen Zuſtände Pommerns, welche der Herausgeber denn auch in einem eigenen Abſchnitt der hiſtoriſchen Einleitung (S. 30 ff.) beſonders behandelt hat. Deßgleichen hat er in dem urkundlichen Theile nicht bloß das eigentlich urkundliche Material ſondern auch die betreffenden Stellen aus Chroniken, Stadtbüchern u. ſ. w. abdrucken laſſen. Ohne in die Einzelheiten der Wirren einzugehen, deren Ausgangspunkt ein Streit der geiſtlichen und weltlichen Gewalt in Stralſund bildete, wollen wir einen Punkt hier erwähnen. Nach dem urkundlichen Material und den daſſelbe ergänzenden Berichten der zeitgenöſſiſchen Lübecker Chroniſten Korner und Rufus ſowie nach alten Stralſunder Chroniken haben zwei Mitglieder der Behrſchen Familie, die Brüder Henneke und Gerd (Johann und Gerhard), eine weſentliche Rolle dabei geſpielt. Liſch läßt noch einen dritten Behr den Marſchall Vicke (d. i. Friedrich) bedeutſamen Antheil nehmen, und zwar auf Grund der Nachrichten bei dem pommerſchen Chroniſten Kantzow. Andere Behrs nennt Kantzow nicht dabei; befindet ſich auch ſonſt nicht im Einklange mit den Lübiſchen Chroniſten. Mit einem Verfahren, welches ſchwerlich vor der Kritik beſtehen wird, hat nun aber Liſch, im weſentlichen Kantzow folgend, die Lübecker Chroniſten ſowie die Ausſagen der Urkunden damit vereinigt und ſo die drei Behrs als Betheiligte angenommen. Hier konnte die Entſcheidung doch wohl kaum zweifelhaft ſein; ſtanden ſich nur die Lübecker und Kantzow gegenüber, ſo war die Sache bedenklich, denn jenen ſtand die Gleichzeitigkeit, dieſem, der 115—120 J. ſpäter ſchrieb, der Umſtand zur Seite, daß er auf dem Schauplatze der Ereigniſſe lebte. Allein die Urkunden ſprechen für die lübiſchen Chroniſten, und damit muß jedes Bedenken ſchwinden. Liſch hat nun ſeine Begünſtigung Kantzows damit begründet, daß derſelbe die That und den Tod Vicke Behrs ſo „eingehend und ausführlich“ erzähle, daß man gezwungen ſei anzunehmen, er habe ſeine Nachrichten aus völlig ſicheren und glaubhaften Quellen geſchöpft (S. 34). Allein Ausführlichkeit und ſelbſt eine gewiſſe Anſchaulichkeit ſind keineswegs immer ein Correlat der Zuverläſſigkeit und Glaubwürdigkeit. Namentlich gilt dieß auch von Kantzow. Um nur einen Fall anzuführen, ſo ſei daran erinnert, wie Kantzow den ſehr ausführlich und lebendig geſchilderten Kampf

des Herzogs Bogislaw X mit türkischen Seeräubern auf der Pilgerfahrt nach Jerusalem (1497) als einen im wesentlichen siegreichen oder wenigstens unentschiedenen darstellt, während wir aus dem Tagebuche des herzoglichen Secretärs Dalmar, eines Augenzeugen, erfahren, daß die Reisenden sich den Türken factisch als Gefangene hatten ergeben müssen, und nur aus irgend welchen unbekannten Rücksichten — wahrscheinlich auf die Venetianer — wieder freigelassen wurden. Man vergleiche darüber den Niederdeutschen Kantzow, herausgegeben von Böhmer 1835, S. 297 ff.

Otto Fock.

Geschichte des hinterpommerschen Geschlechtes v. Bonin bis zum J. 1863. Mit 1 Taf Wappenbilder, 1 Karte von Hinterpommern und 1 Stammtaf. in 7 Blättern. 8. (334 S.) Berlin, v. Decker.

Die Bonin, wahrscheinlich dem alten Wendischen Landesadel Pommerns entstammend, haben ihren Geschlechtsnamen von dem Dorf Bonin, ³/₄ Meilen südlich von Köslin. Der Herausgeber des obigen Werkes, Udo von Bonin, Major im Preußischen Kriegsministerium, datirt das sichere Vorkommen seines Geschlechtes erst vom Jahr 1301 und vindicirt einigen noch etwa um ein halbes Jahrhundert höher hinaufreichenden genealogischen Combinationen besonnen genug nur den Werth von Hypothesen. — Unter den biographischen Notizen über Glieder der Familie, welche sich im Preußischen Staats- und Kriegsleben ausgezeichnet haben, nehmen diejenigen über den kürzlich gestorbenen General von Bonin ein besonderes Interesse in Anspruch, der seiner Zeit, von 1848 bis 1850, in Schleswig-Holstein eine hervorragende Rolle spielte und seitdem zweimal preußischer Kriegsminister war. Wir sehen aus den Mittheilungen des genannten Werkes, daß der General, geboren 1793 schon als 13jähriger Knabe an dem Feldzug von 1806 theilnahm, bis er schließlich bei Lübeck durch beide Beine geschossen und gefangen ward. Die Befreiungskriege machte er als Lieutenant mit und erwarb beide Classen des eisernen Kreuzes.

O. F.

Dannenberg, H., Pommerns Münzen im Mittelalter. Mit 4 Kpfrtaf. 4. (IV u. 82 S.) Berlin, F. Schneider.

Eine sehr dankenswerthe Arbeit, da es an einer eingehenden und zusammenfassenden Beschreibung der mittelalterlichen Münzen Pommerns fehlte. Es sind zuerst die Münzen der Herzoge, dann die der Bischöfe von Cammin, dann die der Städte behandelt. Daß die Arbeit den Gegen-

stand nicht erschöpft, dessen ist sich der Verfasser nach dem Vorwort selbst bewußt gewesen. Zu bedauern ist, daß neben der Angabe des Gepräges und des Gewichts der Münzen der Feingehalt fast durchgängig ohne Berücksichtigung geblieben ist. Einzelnes ist nicht richtig, wie wenn S. 49 von Stralsund gesagt wird, daß (bis 1403) seine Münzen halb so gut waren als die Lübischen; um das Jahr 1330 galten in Stralsund 4 Mark Pfennige gleich der Mark fein, während die letztere in Lübeck etwa gleich 3 Mark Pfennige stand, und um das Jahr 1370 während des großen Hansekrieges mit Dänemark galten 6 Mark Lübisch gleich 9 Mark Sundisch.

O. F.

Schmidt, Oberl. Th., Geschichte d. Handels u. der Schifffahrt Stettins. 1. Thl. 8. (209 S.) Stettin 1862, Saunier.

Stabie, Pred. Bernh., Geschichte der Stadt Stargard. 8. (192 S.) Pr. Stargard, Kienitz.

Pyl, K. Th., Das Rubenowbild der Nikolaikirche zu Greifswald, Rubenows Denkstein in der Marienkirche, das Album, die Annalen u. Scepter der Universität, die Handschriften und Urkunden der Bibliothek der Nikolaikirche zu Greifswald aus Rubenows Zeit beschrieben. 8. (44 S. mit 1 Steintaf.) Greifswald 1863, Scharff.

Obige kleine Schrift, welche auch als Anhang zu des Verfassers Drama „Heinrich Rubenow“ (2. Ausgabe 1864) erschienen ist, ergänzt in mancher Hinsicht die von Kosegarten über den Stifter der Greifswalder Universität gegebenen Mittheilungen. O. F.

Baltische Studien. Hrsgeg. von der Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde. 20. Jahrgang. 1. Heft. 8. Stettin 1864.

Inhalt: E. Zober, Nikolaus Gentzkow's weiland Bürgermeister in Stralsund Tagebuch von 1558—1567, im Auszuge mitgetheilt. (Forts.) — K. von Rosen, Das Grabmal Heinrich Barnim's VI. von Pommern in der Wallfahrtskirche zu Kentz. — Beiträge zur Geschichte der Kunst und ihrer Denkmäler in Pommern. — Th. Pyl, Petrus von Ravenna. — Th. Schmidt, Geschichte des Handels und der Schifffahrt Stettins. — Vermischtes: Taufbecken, Taufform, Taufstein, Gadöpe.

Altpreußische Monatsschrift zur Spiegelung des provinziellen Lebens in Literatur, Kunst, Wissenschaft 2c. hrsg. von R. Reicke und E. Wichert. 1—8. Heft. 1864. (Königsberg) Leipzig, Hinrichs.

Aus dem Inhalte: R. Reicke, Aus dem Leben Scheffners. (Vortrag.) — A. Horn, Alt-England und Alt-Preußen. — Das Wahrzeichen

der abgehauenen Hand. (Ein Königsberger Rechtsalterthum.) — F. A. Brandstäter, Wo erlitt der heilige Adalbert den Märtyrertod? — A. Saran, Johannes Eccard und die erste Blüthe der Tonkunst in Preußen. — B. Ohlert, Skizzen aus Alt-Preußen. — Herbst, Shakspeare. Eine biographische Skizze. — A. Horn, Kleines und großes Königsberg. — K. Rosenkranz, Friedrich der Große als Philosoph. (Vortrag.) — Wichert, Die Bewegung des altpreußischen Handels im letzten Decennium. — Zur Erinnerung an A. W. Passow. — Simon Dach. — R. Reicke, Der Kriegsrath Scheffner und die Königin Luise.

Neue Preußische Provinzialblätter. 3. Folge. Hrsgeg. von T. von Hasenkamp. Bd. IX. (LXVII.) 3 Hfte. 8. Königsberg 1864.

Aus dem Inhalte: C. J. Bergius, Geschichte der Kommunalschulden in der Provinz Preußen im ersten Viertel dieses Jahrhunderts. Nach den Aufzeichnungen Leopold Krugs. — W. C. R., Andenken an den ermländischen Maler J. Strunge. — T. v. Hasenkamp, Ostpreußen unter dem Doppelaar. Historische Skizze der russischen Invasion in den Tagen des 7jähr. Krieges. Forts. — Die Chronik des Balthasar Gans. Nach dem einzigen Manuskript im Königl. Provinzial-Archiv zum erstenmal herausgegeben vom Archivar Meckelburg. — Zur Baugeschichte der Kirchen Ermlands. I. Die Pfarrkirche in Braunsberg. — E. Titius, Die Philippenen im Kreise Sensburg. — H. Meier, Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs. — Das Graudenzer Stadtarchiv. — G. Reiter, Ursprung des Wappens der Stadt Friedland in Pr. — Nekrologium. I Johannes Voigt. II. A. H. Frank, Maler. — R. Philippi, Der Briefmaler Hans Hennenberger. Ein Bild aus dem Kunstleben Königsbergs. — H. A., Die Uebereinstimmung alter Wendischer Ortsnamen in der Lausitz mit denjenigen des Culmer Landes. — J. Schumann, Die Bernsteingräbereien von Friedrichshoff im südlichen Masuren.

Steffenhagen, E., Das deutsche Recht im Deutschordenslande. Vortrag. (Hirsemenzels Deutsche Gerichtszeitung 1863, Nr. 35 ff.)

Breiter, Gymn.-Dir. Dr. Th., Die alte lateinische Schule in Marienburg, ein Beitrag zur städtischen Schulgeschichte. 4. (24 S. Marienburg, Hemmpel.

Klautzsch, A., Das Samland. 4. (9 S.) Brandenburg 1864) (Progr.)

Kanitz, Tribunalsrath a. D. Ernst Graf v., Historischer Auszug für Welt- und Kirchengeschichte aus der Schrift: „Aufklärung nach Actenquellen" über den 1835 bis 1842 zu Königsberg i. Pr.

geführten Religionsprozeß. 8. (XI u. 168 S.) Baſel, Balmer & Riehm.

Preußen, die Provinz. Geſchichte ihrer Cultur und Beſchreibung ihrer land- und forſtwirthſchaftlichen Verhältniſſe. 8. (VII u. 529 S. m. 5 Tab. u. 6 Steintaf.) Berlin, Wiegandt & Hempel.

Zeitſchrift für die Geſchichte und Alterthumskunde Ermlands. Im Namen des hiſtoriſchen Vereins für Ermland herausgegeben vom Domcapitular Dr. Eichhorn. 6. u. 7. (III Bdes. 1.) Heft. 8. Mainz 1863 u. 1864.

Inhalt. 6. Heft: Eichhorn, Biſchof Simon Rudnicki's Kampf um die St. Nicolai-Pfarrkirche in Elbing. — Krüger, Beitrag zur Geſchichte der Familie von Pröck. — v. Winckler, Topographiſche Beiträge. — Kabath, Der Heidenberg oder heilige Berg. — Fortſetzungen früherer Aufſätze ꝛc. Hierzu als Beilage Monumenta Historiae Warmiensis. I. Abth. Codex Diplomaticus Warmiensis, oder Regeſten und Urkunden zur Geſchichte Ermlands. 6. Lfrg. Bd. II. Bogen 20—37. (S. 305—603). — 7. Heft: Beckmann, Rhetikus über Preußen und ſeine Gönner in Preußen. — Kolberg, Geſchichte der Heiligenlinde. — Eichhorn, Die Weihbiſchöfe Ermlands. — Hipler, Meiſter Johannes Marienwerder und die Klausnerin Dorothea von Montau. — Chronik des Vereins. — Hierzu: Der Monumenta hist. Warmiensis. 7. Lfg. (II. Bd. Bogen 39—45.) Verſchiedene Regiſter, namentlich auch ein Verzeichniß der im 2. Bande des Codex dipl. Warmiensis enthaltenen Urkunden und Regeſten.

Künaſt, Reg.-R., Statiſtiſche Mittheilungen über Littauen und Maſuren. 3. Bd. 8. (XI u. 573 S.) Gumbinnen 1863, Sterzel.

Baltiſche Monatsſchrift. 8. Bd. 5. u. 6. Heft. 9. u. 10. Bd. 1—5. Heft.

Aus dem Inhalte. VIII 5 u. 6: C. Hoheiſel, Otto Magnus Freiherr von Stackelberg. — Th. Seraphim, Ad vocem Patronat. — Clément, Das neue Genoſſenſchaftsweſen. — St. Petersburger Correſpondenz. — IX: Die Kriſis der kirchlichen Reallaſten in Livland. — W. von Bock, Die Hiſtorie von der Univerſität zu Dorpat, und deren Geſchichte. — Th. Bötticher, Der Pfandbeſitz in Livland. — A. Brückner, Die Hauptmomente der Geſchichte des Bauernſtandes. — H. von Blumenthal, Rückblick auf die hundertjährige Wirkſamkeit des Moskauiſchen Erziehungshauſes. — C. Stoll, Ein Wort über die Geſchichte der Juden. — Livländiſche Correſpondenz. — X 1—5: E. Herrmann, Fragmente zur Geſchichte Suworows und der Coalition vom Jahre 1799. — Livländiſche Correſpondenz. — L. T. Kätz, Erinnerung an Galiläi. — St. Peters-

burger Correspondenz. — Der Bauerlandverkauf in Livland. — A. Brückner, Zur Finanzgeschichte der Neuzeit. — J. Eckardt, Erinnerung an Merkel. — Die Memoiren Philipp Wigels. — Livländische Correspondenz. — J. Eckardt, Cagliostro in Mitau. — W. Hehn, Italien. — St. Petersburger und livländische Correspondenz.

Holst, C., Die Entwickelung der Stadt Fellin und ihrer Verfassung. 8. (36 S.) Dorpat, Gläser.

Livländische Lebensfragen. Welche Bedeutung hat die gegenwärtige Verfassung Livlands für die Ritterschaft und welche Bedeutung die Ritterschaft für die Verfassung? Von einem Landtagsverpflichteten. 8. (16 S.) Riga, Kymmel.

Heyking, Alf. Baron, Zwei brennende Fragen für den ländlichen Grundbesitz Kurlands, statistisch beleuchtet. 8. (45 S.) Mitau, Lucas.

8. Obersachsen. Thüringen. Hessen.

Archiv für die sächsische Geschichte. Herausgegeben von Dr. Wilhelm Wachsmuth und Minist.-R. Dir. Dr. Karl v. Weber. 2. Bd. 3. u. 4. Heft. 3. Bd. 4 Hefte. 8. Leipzig 1863—1865, Tauchnitz.

Die vorliegenden sechs Hefte bieten einen mannigfachen, an Stoff und aber auch an Werth verschiedenen Inhalt. Im allgemeinen ist zu sagen, daß die Zeitschrift ihr Ziel unverrückt im Auge behält, wie denn auch der Rücktritt des Prof. Wachsmuth von der Redaction, der mit dem Schlusse des zweiten Bandes erfolgt ist, keine erkennbare Aenderung in der Haltung des ganzen zur Folge gehabt hat. Und zwar ist es die neuere Geschichte, der die größere Anzahl der Aufsätze angehört, eine Bemerkung, mit welcher wir jedoch nicht gerade eine Anerkennung ausgesprochen haben wollen. Die Geschichte Neusachsens (und Thüringens) im Mittelalter ist noch keineswegs so zur Genüge bearbeitet, daß es rathsam wäre, ihr an dieser Stelle den unteren Platz am Tische einzuräumen. Wir begreifen zwar, daß Aufsätze über neue Geschichte leichter zu haben und unter Umständen auch leichter herzustellen sind: aber, wie die Dinge liegen, kann die Redaction der Bearbeitung der mittleren Geschichte Neusachsens nicht leicht zu viel Berücksichtigung und Sorgfalt schenken. Eine Arbeit wie die von Dr. Th. Flathe über Wiprecht von Groitsch (III 1) gewinnt unter diesen Umständen doppelten Werth und wünschen wir ihr noch recht viele ähnliche Nachfolger; sie ist durchaus tüchtig und wissen-

ſchaftlich. Hieher gehört noch die Unterſuchung von Dr. Hans Prutz über die Magdeburger Schöffenchronik (II 3), wenn auch erſchöpfende Ergebniſſe nicht geboten werden. Ebenfalls verdienſtlich iſt der Aufſatz von dem inzwiſchen heimgegangenen Dr. W. Rein über den Wilhelmiterorden in Sachſen (III 2), worin die bis dahin ſo gut als ganz vernachläſſigte Erſcheinung des mönchiſchen Lebens im Mittelalter, ſoweit ſie den bezeichneten Gränzen angehört, einmal eingehender dargeſtellt wird. Dagegen iſt mit Erörterungen wie die Wietersheims über die Urbewohner des heutigen Sachſen der Sache wenig gedient. Eine Widerlegung Fraustadts war nicht geboten, und im übrigen iſt mit Wietersheims eigenen Aufſtellungen das herrſchende Dunkel durchaus nicht gehoben. — Aus der Reihe der Aufſätze über Gegenſtände aus der neueren Geſchichte heben wir zunächſt den des Archivrath G. Brückner über Wilhelm von Grumbachs Eingriffe in Bibraiſches und Hennebergiſches Eigenthum („Ein Beitrag zur Charakteriſtik desſelben") hervor (II 4). Unſere eigene, in dieſer Zeitſchrift ſeiner Zeit vorgetragene Anſicht über den durchaus ſelbſtſüchtigen, rechtloſen Charakter Grumbachs erhält durch dieſe Mittheilungen ihre volle Beſtätigung. Sie wird durch eine in Ausſicht ſtehende umfaſſende, auf die betreffenden, bis dahin unberührten Schätze des Dresdner Archivs gegründete Arbeit eines hochſtehenden deutſchen Juriſten eine fernere und allen Widerſpruch niederſchlagende Beſtätigung erhalten. — Dr. Guſtaf Droyſen zwar ſtrebt in ſeiner Abhandlung „Aus den däniſchen Büchern" (ebendaſ. II 4) wieder eine entgegengeſetzte Auffaſſung an, ohne uns jedoch umzuſtimmen. Die Mittheilungen ſelbſt aus dieſen däniſchen Büchern (im dresdener Archiv), d. h. eine von dem Kurfürſt Auguſt angelegte Sammlung ſeiner Correſpondenz mit den Königen Chriſtian III und Friedrich I von Dänemark, ſo ſkizzenhaft ſie gehalten ſind, ſind ungemein geiſtvoll und lehrreich nach allen Seiten der damaligen europäiſchen Politik. — Der Herausgeber des Archivs hat drei Aufſätze geliefert. Der eine über „des Kurfürſten Auguſt von Sachſen Verhandlungen mit Kaiſer Maximilian II. über deſſen Glaubensbekenntniß" (III 3) beſtätigt aus guter Quelle die entſchiedene und bis zu ſeinem Lebensende vorhaltende proteſtantiſche Stimmung und Geſinnung des Kaiſers. Der andere über eine ſächſiſche Expedition nach Afrika, im J. 1731 flgde. (III 1) berührt zwar nicht das Gebiet der Politik oder des Krieges, iſt aber für die Geſchichte des ſächſiſchen Hofes und der

Reisen überhaupt nicht ohne Interesse. — Von Bedeutung für die sächsische Staatsgeschichte ist die actenmäßige Darstellung der „Erwerbung der Voigtlande durch Kurfürst August von Sachsen" von Dr. Johannes Falke (III 2 und 3). Die außerordentlich umsichtige, erwerbende, aber von Gewaltthätigkeiten in der Sache nicht freie Natur des gen. Kurfürsten tritt bei dieser Gelegenheit wieder recht deutlich zu Tage. — Ebenso instructiv als von niederschlagender Wirkung ist des Freiherrn von Friesen Schilderung der „Feldzüge der Sachsen in Morea während der Jahre 1685 und 1686" (II 3). Es handelt sich dabei um das Schicksal von einigen Tausenden sächsischer Landeskinder, die in jener trostlosesten Zeit deutscher Geschichte für gutes Geld an die Venetianer zum Kampfe gegen die Türken vermiethet, beziehungsweise verkauft worden sind. Kaum ein Drittheil derselben hat das Vaterland wiedergesehen, die übrigen sind in der Mehrzahl auf Morea und sonst nicht im Kampfe für die abendländische Civilisation, sondern in Folge des Climas und der schlechten Verpflegung jämmerlich umgekommen. — Zum Schlusse sei des höchst werthvollen Aufsatzes Dr. K. G. Helbigs über „Johann Philipp von Mainz und Johann Georg II. von Sachsen während der Erfurter Wirren (1650—1667). Nach Quellen des K. S. Haupt-Staatsarchivs" (III 4) in Ehren gedacht. Die bekannte Schrift von Tettau über die Reduction von Erfurt u. s. w. erhält durch Helbigs Darstellung eine erwünschte, für uns Deutsche aber recht beschämende Ergänzung. In welche Hände war das Schicksal unserer Nation damals gerathen! Die durch den Erfolg gerechtfertigte, aber in Wahrheit gewissenlose Taktik des Mainzers gegen die Stadt Erfurt möchten wir aber durch die Unfähigkeit der Wettiner in keiner Weise gerechtfertigt wissen. Der Gewinn, den Erfurt aus dieser Neuordnung seiner verworrenen inneren Zustände zog, ist bei Lichte betrachtet auch nicht so unverhältnißmäßig groß gewesen. W.

Mittheilungen des Königlich Sächsischen Vereins für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer. 13. Heft. 8. Dresden 1863.

Inhalt: M. Fürstenau, Zur Geschichte der Orgelbaukunst in Sachsen. — E. Gottwald, Die Sagen über das Geschlecht der Edlen von Theler und deren Erbbegräbniß. — F. Fr. Fischer, M. Georg Placius, Pfarrer zu Frohburg. Schattenriß eines geistlichen Hauses aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, zugleich ein Beitrag zur Veräußerung der geistlichen Güter in jener Zeit. Hierzu eine Beilage, die Schenkungsurkunde des

Burggrafen Albert II. von Altenburg an die Parochie zu Frohburg enthaltend. — G. Burſia, Das Wappen der Herzöge und Könige von Sachſen und die Sachſenfarben.

Gersdorf, E. G., Codex diplomaticus Saxoniae regiae. 2. Haupttheil. 1. Bd.: Urkundenbuch des Hochſtifts Meißen. 1. Bd. Mit 2 Taf. (in Holzſchn.) 4. (XLIV u. 427 S.) Leipzig, Gieſecke & Devrient.

Die Bedeutung des vorliegenden Werkes bedarf keines Wortes der Hervorhebung, ſie iſt von ſelbſt einleuchtend. Wir beſchränken uns daher auf eine kurze Notiz über den Inhalt des zuerſt erſchienenen Bandes, der uns freilich ſogleich in die 2. Hauptabtheilung des ganzen hineinführt. Der Stoff des Urkundenwerkes gliedert ſich nämlich zu drei Gruppen: 1) Urkunden, welche auf die perſönlichen ſowie ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Hauſes Wettin Bezug haben. Als Schlußjahr iſt hier 1485 angenommen. 2) Urkunden zur Geſchichte geiſtlicher Stifter und Städte. 3) Urkunden, welche die Geſchichte kleinerer Ortſchaften, einzelner Geſchlechter und Perſonen betreffen.

Der 1. Band der 2. Hauptabtheilung behandelt nun das Hochſtift Meißen und deſſen Collegiatſtifter Wurzen und Budiſſin. Die Urkunden ſind bisher ungedruckte, oder ſie erſcheinen in weſentlich verbeſſerter Geſtalt.

Niſſen, Prof. Dr. Adph., Die Verfaſſungsgeſetze des Königr. Sachſen. 8. (266 S.) Leipzig, Fues.

Mannſtein, H., Denkwürdigkeiten der Churfürſtlichen und Königlichen Hofmuſik zu Dresden im 18. und 19. Jahrhundert. Nach geheimen Papieren und Mittheilungen. 8. (131 S.) Leipzig, Matthes.

Wieſſner, Reg.-R. Mor., Die Akademie der bildenden Künſte zu Dresden von ihrer Gründung 1764 bis zum Tode Hagedorn's 1780. 8. (VIII u. 102 S.) Dresden. Leipzig, Teubner.

Kneſchke, Zur Geſchichte des Theaters und der Muſik in Leipzig. 8. Leipzig, Fr. Fleiſcher.

Der Leipziger Todtengräber in der Völkerſchlacht. Seine Erlebniſſe bei der Erſtürmung Leipzigs am 19. Oct. 1813 und die Greuel auf dem Gottesacker überhaupt. Nach einer hinterlaſſenen authentiſchen Handſchrift. 8. (8. S.) Leipzig, Jünger.

Köhler, Dir. Dr. C. R., Geſchichte der Waiſen-Verſorgungsanſtalt zu Pirna und Darſtellung der Erziehungs- und Unterrichtsweiſe in derſelben. 8. (66 S.) Pirna, Diller & S.

Köhler, Dir. J. A., Geschichtliche Mittheilungen über das Königl. Schullehrerseminar zu Grimma. 4. (40 S.) Grimma, Gensel.

Korschelt, G., Geschichte von Olbersdorf bei Zittau. 8. 1864.

Bühling, Reg.-Assess. A., Geographisch-statistisch-topographisches Handbuch des Regierungsbezirks Magdeburg. 1. Thl. 8. (VI u. 188 S.) Magdeburg, Baensch.

Darstellung, statistische, des landräthlichen Kreises Aschersleben (Prov. Sachsen, Reg.-Bez. Magdeburg) von den J. 1859—1861. 4. (VI u. 147 S. mit 10 Tab.) Quedlinburg, Basse.

Scheffer, Pred. Karl, Inschriften und Legenden Halberstädter Bauten. Ein Beitrag zu der Geschichte der Stadt aus den letzten 4 Jahrh. Mit lith. Abbildgn. 8. (56 S.) Halberstadt, Helm.

Bertram, Kämmerer Karl Rob., Chronik der Stadt und des Klosters Mühlberg. 8. (VIII u. 156 S.) Torgau 1865. Mühlberg a. d. E., Schneider jun.

Zahn, Dompred. Adph., Die Zöglinge Calvin's in Halle an der Saale. Mit dem Portr. Calvin's (in Kpfrst.) u. 1 Ansicht der Moritzburg u. Domkirche in Halle (in Stahlst.) 8. (XV u. 173 S.) Halle, Mühlmann.

Walter, Pastor Aug., Leben Johann Anastasius Freylinghausen's, Pfarrers in Halle. 8. (118 S.) Berlin, W. Schultze.

Leitzmann, Pfr. J., Das Münzwesen und die Münzen Erfurts. Nebst 2 (lith.) Taf. Abbildgn. 4. (III u. 119 S.) Weißensee, Großmann.

Kius, O., Die thüringische Landwirthschaft im 16. Jahrhundert. (Hildebrand, Jahrbb. für Nationalök. u. Statistik 1864. 2. Band.)

Die früheren Volkszählungen und die Volkszählung vom 3. December 1864 in Thüringen. (Hildebrand, Jahrbb. für Nationalök. 1864. 2. Band.)

Andreä, Fr. W., Die Familie von Hausen auf Stotternheim. 8. (52 S.) Stotternheim. Weimar, Hoffmann.

Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. 6. Bd. 2. Hft. 8. Altenburg 1864.

Inhalt: W. Rein, Das Wilhelmiterkloster zu Orlamünde. — H.

C. v. d. Gabelentz, Ueber den Limes Sorabicus. (Die Sorbiſche Grenzmark.) — Ed. Haſe, Das 25jährige Stiftungsfeſt der Geſchichts- und Alterthumsforſchenden Geſellſchaft des Oſterlandes. — H. C. v. d. Gabelentz, Die Schulen der Stadt Altenburg vor und während der Zeit der Reformation.

Mittheilungen aus dem Oſterlande. Gemeinſchaftlich herausgegeben vom Kunſt- und Handwerks-Vereine und von der Naturforſchenden Geſellſchaft zu Altenburg. 16. Band. 8. Altenburg 1864.

Braun, Archivar C. v., Geſchichte des Rathhauſes zu Altenburg. 8. (32 S. m. 2. Photogr.) Altenburg, Schnuphaſe.

Kümpel, Frdr. Chr., Oeffentliches Recht des Herzogth. Sachſen-Meiningen. 1. Theil. 8. (VIII u. 94 S.) Meiningen, Brückner & Renner.

Wagner, Kirchenrath Oberpfr. Chrn., Chronik der Stadt Saalfeld im Herzogth. Sachſen-Meiningen. (In 12 Hftn.) 1—4. Hft. 8. (VI u. S. 1—192.) Saalfeld, Nieſe.

Brückner, Prof., Die Schule zu Meiningen und ihr Rektor Metzler in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. 4. Meiningen 1863. (Progr. d. Realſch.)

Anemüller, Bernh., Johann Friedrich, Fürſt zu Schwarzburg-Rudolſtadt. 1721—1767. 8. (III u. 20 S.) Rudolſtadt, Müller.

Beiträge zur Landesgeſchichte d. Fürſtenth. Schwarzburg-Rudolſtadt. 1. Beitrag: Schwarzburg-Rudolſtädt. Katechismusgeſchichte. 8. (VIII u. 51 S.) Rudolſtadt, Froebel.

Brachelli, Prof. Dr. Hugo Frz., Geographie und Statiſtik der Fürſtenthümer Schwarzburg. 8. (32 S.) Leipzig, Hinrichs.

Krauſe, Hofrath G., Urkunden, Aktenſtücke und Briefe zur Geſchichte der Anhaltiſchen Lande und ihrer Fürſten unter dem Drucke des dreißigjährigen Krieges. 4. Bd. 1. Abth. 1637—1639. 8. (IV u. 454 S.) Leipzig, Dyk.

Siebigk, Ferd., Ein Bild aus Deſſaus Vergangenheit. Vortrag. 8. (54 S.) Deſſau, Aue.

Würdig, L., Des alten Deſſauers Leben und Thaten. 2. verb. Aufl. 8. (IV. u. 138 S.) Berlin, Böttcher.

Archiv für heſſiſche Geſchichte und Alterthumskunde. 10. Bandes 3. Heft. 8. Darmſtadt 1864.

Inhalt: Noack, Ueber einige Lokalitäten von urzeitlicher Bedeutung im Bereich des Vogelsberges. — Franck, Die Politik Landgraf

Ludwig V von Hessen-Darmstadt. — Günther, Fortsetzung der Beiträge zu der Geschichte der Landescultur in Hessen-Darmstadt zur Zeit der Landgrafen (1567—1806). — Franck, Beschreibung einiger Alterthümer in Nierstein. — Hochhut, Die Wiedertäufer in der Grafschaft Solms, im Reformationszeitalter, nach handschriftlichen Urkunden des Fürstlich-Solmsischen Archivs zu Lich. — Heinemann, Zur Geschichte des evangelischen Pfarrdorfs Erfelden. — Franck, Beiträge zur Geschichte der Belagerung von Bensheim im Jahr 1504. — Walther, Ein Zweikampf im 17. Jahrhundert. — Kleinere Mittheilungen von Baur, Franck, Emmerich, Hofmann, Ph. A. F. Walther.

Hassencamp, Pastor Dr. F. W., Hessische Kirchengeschichte seit dem Zeitalter der Reformation. Mit neuen Beiträgen zur allgemeinen Reformationsgeschichte. 2 Bde. 2. (Titel-)Ausg. 8. (XXXII u. 1455 S.) Frankfurt a. M. (1852. 55), Völcker.

Sobenstern, Hauptm. Arth. v., Die Schlacht bei Bergen am 13. April 1759. Auf Grund des bisher noch nicht veröffentlichten Tagebuchs des Landgräfl. Hess. Generallieut. v. Wutginau. 8. (XVII u. 93 S.) Kassel, Freyschmidt. (Besprechung folgt später.)

Baumbach, Hauptm. Aug. v., Die hessischen leichten Truppen im Feldzug v. 1793 am Oberrhein. 8. (VII u. 148 S.) Hanau, König.

Möhl, Lehr. Dr. H., Die Urgeschichte des kurhessischen Landes. Anbei 1 Karte. 8. (15 S.) Cassel 1863, Freyschmidt.

Baudenkmäler, mittelalterliche, in Kurhessen. 2. Lfg. Fol. Kassel, Freyschmidt. (Besprechung folgt später.)

Inhalt: Die Stiftskirche St. Petri zu Fritzlar. Bearb. von Hofbaumstr. Heinr. v. Dehn-Rotfelser. 1. Abth. (14 S. m. eingedr. Holzschn. u. 7 Steintaf.)

Vilmar's und seiner Anhänger Stellung zu den wichtigsten politischen und kirchlichen Zeitfragen, zunächst in Beziehung zu Kurhessen. Eine zeitgeschichtliche Studie vom Verf. des „Gerichts der Thatsachen &c." 8. (IV u. 190 S.) Frankfurt a. M. 1865, Brönner.

Fölsing, Dr. J., Eine Fürstin, die Großherzogin Mathilde von Hessen und bei Rhein. Mit (lith.) Bildniß. 16. (IV u. 48 S.) Frankfurt a. M., Brönner.

Weitershausen, Heinr. Jos. v, Großherzogl. Hess. Generallieutenant und Divisionär. 8. (16 S.) Darmstadt, Zernin.

Beiträge zur Statistik des Großherzogth. Hessen. 2. Bd. 4. (XXVII u. 100 S.) Darmstadt 1863, Jonghaus.

Simon, Hofpred. Dekan G., Die Geſchichte des reichsſtändiſchen Hauſes Yſenburg und Büdingen. 1. Bd. Mit 1 Karte u. 8 Zeichngn. 8. (262 S.) Frankfurt a. M. 1865, Brönner.

9. Franken.

Rotenhan, Dr. Jul. Frhr. v., Die ſtaatliche und ſociale Geſtaltung Franken's von der Urzeit an bis jetzt. 8. (X u. 502 S.) Bayreuth 1863. Bamberg, Buchner.

Flügel, Volksmedizin und Aberglaube im Frankenwalde. 8. (VIII u. 81 S.) München 1863, J. J. Lentner.

Wegele, Prof. Dr. Frz. X., Zur Literatur und Kritik der fränkiſchen Necrologien. 8. (XI u. 75 S.) Nördlingen, Beck.

Der Verf. hebt mit Recht hervor, daß es eine ebenſo auffallende als beklagenswerthe Erſcheinung ſei, wenn uns aus einem ſo wichtigen biſchöflichen Sprengel wie dem Wirzburger nur wenige und ſpät redigirte Nekrologien aufbewahrt wurden. Auch die ſchon bekannten (das in Pertz Archiv VII 109 und bei Potthast, bibl. hist. medii aevi p. 462 erwähnte Necrol. Scotorum Wirc. hat ſich als eine Art Geſchichte jenes Kloſters — aus welcher Zeit? — zu erkennen gegeben) waren nicht alle veröffentlicht, zwei neue Handſchriften hat Prof. Wegele ſelbſt entdeckt. Ihm verdanken wir nun eine eingehendere Würdigung dieſer Geſchichtsquellen, ſoweit ſie das Wirzburger Biſthum berühren. Sie zeigt vor allem, daß die meiſten jener Todtenbücher (beſonders deutlich tritt es beim Necrol. Heidenfeld. hervor) mehr den Charakter von Anniverſarien an ſich tragen, in denen der Tag der jährlichen Gedächtnißfeier, welcher keineswegs in der Regel der Todestag iſt, aufgezeichnet wurde. Danach beſtimmen ſich wenigſtens nach einer Seite hin die Grenzen ihrer hiſtoriſchen Brauchbarkeit. Nur einige ſchienen der Veröffentlichung werth zu ſein und dieſe — das Nekrologium von (Münſter-)Schwarzach, das von St. Stephan zu Wirzburg und ein Auszug aus dem der Propſtei Heidenfeld — ſind es, welche hier zu Tage gefördert worden. Sie liefern dankenswerthe Data zur fränkiſchen Kirchengeſchichte, um welche der Herausgeber anderweitig ſchon in beſonderem Grade ſich verdient gemacht hat. — Natürlich richtet ſich die Bedeutung eines Nekrologiums in erſter Linie nach der Wichtigkeit des Kloſters, aus welchem es ſtammt. Da iſt es

natürlich genug, daß jenes der alten Benedictinerabtei Schwarzach unter den vorliegenden die erste Stelle einnimmt. Leider beeinträchtigt außer jener schon angedeuteten allen hier in Rede stehenden Nekrologien gemeinsamen Beschaffenheit auch die späte Abfassung (im 16. und theilweise erst dem 18. Jahrhund.) seinen innern Werth. Dagegen zeichnet sich das von St. Stephan in Wirzburg, wenngleich auch hier die Handschrift jüngeren Ursprungs ist, durch größere Zuverlässigkeit aus. Der Herausgeber hat die Angaben aller der mitgetheilten Stücke in den wichtigeren Fällen mit den sonst überlieferten Nachrichten verglichen und durch zahlreiche Anmerkungen, welche entweder die Resultate dieser Vergleichung enthalten oder anderweitiges, namentlich Ortserklärungen, beifügen, den Werth und die Brauchbarkeit seiner Edition noch erhöht.

Die bei den Jahresangaben vorkommenden Differenzen zwischen den in den vorliegenden Nekrologien gegebenen Daten und anderen z. Th. besser beglaubigten Nachrichten sind, wie wir glauben, in den meisten Fällen auf den Umstand zurückzuführen, daß hier nicht das Todesjahr sondern (wohl nach den erhaltenen Urkunden oder Urkundenauszügen) das Jahr der Stiftung der kirchlichen Gedächtnißfeier angemerkt wurde, welche bald von dem Betreffenden selbst vor seinem Tode, bald nach demselben von den Hinterbliebenen geschah.

Bedauerlich ist, daß eine nicht geringe Zahl von Druckfehlern, namentlich auch in den Kalenderzahlen, sich eingeschlichen hat. Doch können sie in den meisten Fällen leicht verbessert werden. S. 6 ist beim 26. Januar Donatus irrigerweise als Eigenname gedruckt, S. 21 A. 5 statt auf den 17. fälschlich auf den 21. Februar verwiesen. Die S. 26, A. 6 angezogene Urkunde König Konrads ist vom 8. nicht vom 6. Aug. 912 datirt. Der S. 5 A. 4 cit. Anhang II scheint fortgeblieben zu sein. Th. K.

Monumenta episcopatus Wirziburgensis, 788—1287. Edidit Academia scientiarum Boica. 4. Monachii 1864. (Monumenta Boica. Vol. 37.)

Niedermayer, Andr., Kunstgeschichte der Stadt Wirzburg. 2. (Titel-)Ausg. 8. (VIII u. 423 S.) Freiburg im Br. (1860), Herder.

Plochmann, Pfr. Rich., Urkundliche Geschichte der Stadt Marktbreit in Unterfranken. 8. (IV u. 350 S.) Erlangen, Deichert.

Zweiunddreißigster Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken. 4. Ansbach 1864.

Inhalt der Beilagen: G. W. K. Lochner, Eine Neigungsheirath oder Leonhard Groland und Katharina Harsdörfferin. — J. G. Pfister, Ueber römische Schleudergeschosse. — Friedr. von Weech, Die jährliche Rechnungsablage zu Nürnberg im 15. Jahrhundert. — Guth, Der Hesselberg. Ein geographisch-topographisch-geschichtlicher Versuch. — J Baader, Nürnbergs Stadtviertel im Mittelalter hinsichtlich ihrer Festungswerke und deren Vertheidigung und Bewaffnung. — Zwei Doppelsiegel des Johanniter-Ordens auf Rhodus. Aus dem 16. Jahrhundert. — Zwei Schwerter aus dem XIII. Jahrhundert. — H. Bode, Brandenburgisches Halsgericht in den fränkischen Provinzen. — J. M. Fuchs, Bruchstück aus einer Sammlung von Beiträgen zur Geschichte der Stadt und des Fürstenthums Ansbach. V.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Zweiter u. dritter Band. (Auch unter dem Titel: Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg. Zweiter u. dritter Band.) Auf Veranlassung und mit Unterstützung Sr. Majestät des Königs von Bayern Maximilian II. herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. 8. (XII u. 642 S. XII u. 463 S.) Leipzig 1863 u. 1864, S. Hirzel.

Die beiden Bände der großen Sammlung Deutscher Städtechroniken führen die Reihe der Denkmäler Nürnberger Geschichte weiter.

In Band II sind drei Stücke, ein größeres und zwei kleinere, mitgetheilt, nur das eine bisher ganz unbekannt, das bedeutendste erst vor kurzem anderweitig gedruckt, aber der Vollständigkeit dieser Sammlung wegen hier wiederholt, und dann nun freilich unter Benutzung eines reichen handschriftlichen Materials und durch Beifügung umfassender Erläuterungen in ganz anderer Weise nutzbar gemacht, als es vorher geschehen. Ueberhaupt machen solche Erläuterungen und Ausführungen über einzelne Gegenstände sammt urkundlichen Beilagen einen bedeutenden Theil des Bandes aus. Noch nicht die Hälfte, nur 259 Seiten, kommen auf die Texte, und auch hiervon wird ein nicht ganz geringer Theil von den unter dieselben gesetzten Anmerkungen eingenommen. Das übrige fällt auf die Einleitungen, Beilagen, Glossar und Register, auf die ein großer Fleiß verwandt und in denen der Reichthum namentlich des Nürnberger Archivs an Nachrichten zur Geschichte der hier behandelten Begebenheiten ausgebeutet ist. Mag man sich auch einer gewissen Furcht nicht entschlagen,

daß die Sammlung in dieser Weise fortgesetzt einen zu großen Umfang erhalten und zu viel Zeit und Kraft erfordern werde, doch möchte man von dem was hier gegeben kaum etwas vermissen, kann sich nur freuen, daß die Gelegenheit gefunden und benutzt ist, so manchen wichtigen Beitrag zur Geschichte des 15. Jahrhunderts zu Tage zu fördern.

Die Arbeit ist in der Weise getheilt, daß die Texte der hier publicirten Quellen von Dr. Lexer (jetzt Professor in Freiburg) festgestellt, die historischen Erläuterungen von den Drr. von Kern und von Weech ausgearbeitet, von dem Herausgeber Prof. Hegel, der das Werk mit sicherer Hand leitet, eine allgemeine Einleitung als Vorwort und eine besondere Ausführung über die Bevölkerungszahl und die Handwerkerverhältnisse zu Nürnberg im 14. und 15. Jahrhundert gegeben ist. Die letztere richtet sich zum Theil gegen eine kürzere Erörterung Kerns in einer Note S. 27, wo derselbe die Angabe des K. Celtes von der Volkszahl Nürnbergs am Anfang des 16. Jahrhunderts zu 52000 Seelen vertheidigt: Hegel will nur die viel kleinere Zahl von 20000 um die Mitte des 15. Jahrhunderts gelten lassen. Auch mit der Annahme Weechs über den Verfasser des Hauptwerkes ist er nicht ganz einverstanden.

Es ist dieß die Beschreibung des sogenannten Markgrafenkrieges, des Krieges, den Nürnberg in den Jahren 1449 u. 1450 gegen Albrecht Achilles von Brandenburg und seine Verbündeten zu bestehen hatte, und der in der That eine nicht bloß provinzielle Bedeutung hat, indem hier noch einmal der seit lange bestehende Gegensatz zwischen Fürsten und Städten zum Ausbruch kam, und namentlich der Markgraf die Fürsten und Ritter eines großen Theils von Deutschland in Bewegung zu setzen wußte. Verzeichnisse derjenigen, welche Nürnberg damals ihre Fehdebriefe zuschickten, haben sich erhalten und geben Zeugniß von der weiten Verbreitung dieser Fehde nach Schwaben und dem Rhein auf der einen, Sachsen und den Ostseelanden, Böhmen und Oesterreich auf der andern Seite. Eine besondere Beilage von Dr. von Kern (S. 417—481) beschäftigt sich mit jenen Verzeichnissen und führt die Theilnehmer gruppenweise auf: ein großer Theil des damaligen deutschen Adels wird da genannt. In einer andern Beilage giebt Dr. von Weech eine zusammenhängende Darstellung des Krieges (S. 355—416), bei der zahlreiches urkundliches Material verarbeitet ist. Hier zumeist kann man wohl ein

Bedenken haben, ob die gegebene Ausführung der Aufgabe dieser Sammlung entsprechend ist: wenigstens geht es gewiß zu weit, wenn dergestalt neben der Darstellung der Chroniken noch eine selbständige Erzählung gegeben werden sollte. Eher wäre eine regestenartige Zusammenstellung der urkundlichen Nachrichten aus den benutzten Archiven, außer dem Nürnberger besonders dem Bamberger, am Platz gewesen, die sich an die in einer dritten Beilage vollständig mitgetheilten Berichte über die für die Nürnberger siegreiche Schlacht bei Pillenreut angeschlossen hätte. — Das zeitgenössische Werk, um das es sich handelt, besteht selbst aus zwei verschiedenen Theilen, dem Kriegsbericht, der erzählenden Darstellung der Ereignisse, und einer Sammlung sogenannter Ordnungen, Aufzeichnungen über Verfügungen, Vorkehrungen, Einrichtungen &c., welche in Nürnberg während des Krieges getroffen worden sind. Diese finden sich nur in einer der beiden Klassen von Handschriften, die vorliegen, hier in verschiedenem Umfang und verschiedener Ordnung, und die Ausgabe hat deßhalb geglaubt, eine von der Ueberlieferung ganz unabhängige, nach den Gegenständen, herstellen zu dürfen, während die frühere Ausgabe einfach einen der handschriftlichen Texte wiedergab. Zugleich ist auf die Erläuterung ein besonders dankenswerther Fleiß verwandt. Das ganze erscheint als einer der werthvollsten Beiträge zur Kenntniß des Kriegswesens, aber auch anderer innerer Verhältnisse Nürnbergs und am Ende jener Zeit überhaupt. Was den Verfasser oder Sammler des Werkes betrifft, so nennen die Handschriften der einen Klasse an verschiedener Stelle und in verschiedener Weise den Erhard Schürstab als betheiligt. Dr. von Weech will ihn als Sammler des ganzen ansehen und ihm außerdem den ausführlichern Bericht über die Schlacht bei Pillenreut beilegen, der sich in dieser Klasse von Handschriften findet. Prof. Hegel bezweifelt das letztere, namentlich weil Schürstabs in jener Beschreibung in einer Weise gedacht wird, daß man es nicht wohl dem Manne selbst beilegen kann. Er ist der Meinung, daß derselbe die in der einen Reihe von Handschriften „enthaltene Sammlung von Kriegsbericht und Ordnung veranstaltete, daß hier der Kriegsbericht unter seinem Zuthun die jener Reihe eigenthümliche Redaction erfuhr". Das solle der auf dem Titel dieser Ausgabe gebrauchte Ausdruck „zusammengebracht von E. Schürstab" bedeuten. So hat Schürstab aber mit dem Kriegsbericht an h nichts zu thun, überhaupt nichts mit dem, was in einer andern Reihe

von Handschriften vorliegt, die jenen in etwas anderer Gestalt und statt der Ordnungen eine kurze Nachricht von den getroffenen Kriegsanstalten geben (S. 348—352 mitgetheilt). Den hier vorliegenden Text für den ursprünglichen zu halten, sei unmöglich, bemerken die Herausgeber (Weech S. 96, Lexer S. 118), weil die sprachliche Fassung eine weitläuftigere, umschreibende, von der Einfachheit des andern Textes vielfach abweichende sei: sie kommen zu dem Resultat, daß eine ältere, uns nicht mehr erhaltene Gestalt den beiden Texten zu Grunde liege. Ihr ist dann natürlich Schürstab ganz fremd gewesen, und ich weiß deßhalb nicht, ob sein Name überall auf dem Titel hätte beibehalten werden sollen: es wird dazu führen, daß man unter demselben auch fortan citirt, was ihm doch eigentlich gar nicht angehört.

Diesem Stücke voran geht die kurze Beschreibung eines Kriegszuges der Nürnberger gegen die Burg Lichtenburg der Herren von Waldenfels, im J. 1444. Mehrere urkundliche Beilagen erläutern weiter die Geschichte dieser Fehde.

Ganz zu Anfang aber steht ein Memorial oder Handbüchlein, wie es genannt wird, des Enders Tucher, Aufzeichnungen aus den Jahren 1421—1440 aus dem eigenen Leben und dem, was sich in der Stadt und Umgebung zutrug, eines angesehenen Nürnbergers, dessen Familie noch heutzutage blüht. Es ist nur in einer mangelhaften späteren Abschrift erhalten, und die Herausgeber haben deßhalb für nöthig gefunden, den Text mit etwas größerer Freiheit zu behandeln, um ihn lösbar und verständlich zu machen; doch sind die Lesarten der Handschrift unten angegeben. Es fehlt nicht an manchen interessanten Nachrichten, und diese geben Anlaß zu weiteren Mittheilungen in den Beilagen über die Züge gegen die Hussiten 1421 (S. 33—41) und 1427 (S. 46—51), die Uebertragung der Reichskleinodien nach Nürnberg 1424 (S. 42—46) u. a. Den Band beschließen ein Glossar von Lexer (S. 335—374) und ein sehr ausführliches Register, Personen- und Ortsverzeichniß (S. 375 bis 641). Beigefügt ist eine Karte über das Gebiet Nürnbergs am Anfang des 16ten Jahrhunderts. Einem an anderer Stelle ausgesprochenen Wunsch nach Mittheilung auch eines Plans der Stadt kann man sich nur anschließen.

Der dritte Band umfaßt hauptsächlich ein größeres Werk, die Nürnbergsche Chronik des Meisterlin, die erste vollständige Geschichte der Stadt,

die in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts ausgeführt iſt, zuerſt in lateiniſcher Sprache, dann auch in deutſcher Bearbeitung. Während jene früher bei Ludewig in den Reliquiae manuscriptorum gedruckt vorlag, war dieſe bisher unveröffentlicht geblieben und hat nun den Hauptplatz in dieſer Ausgabe erhalten, der lateiniſche Text iſt als Anhang gegeben, beide auf Grund mehrerer Handſchriften, unter denen die der lateiniſchen Faſſung den Vorzug höheren Alters haben. Der Verf., der in den ſpäteren 80er Jahren des 15ten Jahrhunderts ſchrieb (1488 iſt die uns erhaltene zweite Ausgabe des lateiniſchen Textes vollendet, der deutſche nicht vor 1486), gehört der humaniſtiſchen Richtung an, welche damals in Deutſchland zur Geltung kam, ſtrebt unter Benutzung klaſſiſcher Vorbilder nach einer eleganten Darſtellung der Geſchichte, verſchmäht aber nicht Sagen, ja Fabeln mancherlei Art, um die vorhandenen Lücken auszufüllen, den Stoff reicher und anziehender zu machen. Sein Werk hat dann, namentlich in der deutſchen Bearbeitung, weite Verbreitung gefunden und iſt die Grundlage aller Darſtellungen Nürnbergſcher Geſchichte bis in die neuere Zeit hin geweſen. Und iſt auch einiges, wie die Herleitung der Stadt von Tiberius Nero (daher der Name, wie Meiſterlin ſchreibt, Neronberg oder Nieronberg) wohl als das erkannt, was es iſt, ſo haben andere Nachrichten von nicht viel beſſerem Werthe, z. B. die Verſammlung des Heeres, welches Otto I. gegen die Ungarn führte, in der Stadt, auf dieſe Autorität hin lange ihren Platz in der Nürnberger Geſchichte behauptet. Jetzt iſt überall, wo ſich Quellen auffinden ließen, auf dieſe hingewieſen und damit zugleich mit ziemlicher Sicherheit feſtgeſtellt, was der Erfindungsgabe des Autors verdankt wird. Viel neues und wirklich werthvolles hat er auch in den ſpätern Jahrhunderten nicht. Aber er hat auch hier der Geſchichte die Geſtalt gegeben, in der ſie Geltung gewonnen hat.

Der Werth mehr ſelbſtändiger Ueberlieferung iſt dieſem Theil beſonders dadurch genommen, daß es den Herausgebern gelungen iſt, eine bisher unbekannte Quelle zu entdecken. Das iſt der Auszug des Hartmann Schedel aus der Nürnberger Weltchronik zweier Autoren aus der Mitte des 13ten Jahrhunderts, Platterberger und Truchſeß, von denen nur die erſte Hälfte bisher in vollſtändigem Text, die zweite nur in Auszügen theils Schedels, theils des Martin Tucher erhalten iſt. Das Werk ward 1459 vollendet, der zweite Theil wahrſcheinlich von dem Kanzleiſchreiber Dietrich [Tru]chſeß verfaßt. Es war eine Weltchronik, die beſondere Rückſicht auf

Nürnberg nahm; Schedel hat die Nürnberger und allgemein deutschen Nachrichten excerpirt, und so liegt hier, wie der Herausgeber bemerkt, (S. 258), „ein früher, vielleicht erster Versuch einer deutschen Historie" vor: in der That haben wir sonst vor dem Anfang des 15ten Jahrhunderts kein Werk, das den allgemein deutschen Standpunkt einnimmt: entweder Weltchroniken oder Specialhistorien. Der Anfang, die auf Nürnberg bezüglichen Stellen und der Schluß von Karl IV sind als zweiter Anhang mitgetheilt (S. 268—305). Ob Meisterlin diesen Auszug oder das Originalwerk benutzte, läßt sich mit Sicherheit nicht ermitteln. Meisterlin stand mit Schedel in näherer Beziehung, übersandte ihm ein Exemplar der lateinischen Chronik. Er fand in jener Chronik auch den Reim über Swepfermann bei der Mühldorfer Schlacht, was Gelegenheit giebt, dem Aufsatz Pfannenschmidts in den Forschungen zur D. G. (III), der Meisterlin als den ältesten Gewährsmann nannte, einige ergänzende Nachrichten hinzuzufügen.

Zwei andere Beilagen enthalten auf Meisterlin und seine Chronik bezügliche gleichzeitige Nachrichten und Briefe und eine nähere Ausführung über den Aufstand zu Nürnberg im J. 1348 von der Hand des Prof. Hegel, der auch den Abschnitt über die Weltchronik selbst bearbeitet hat. Dagegen ist die Ausgabe des Meisterlin von Dr. Kerler besorgt.

Es folgen als Nr. VII. VIII. und IX. in der Reihe Nürnbergscher Denkmäler drei kleinere Aufzeichnungen über den Einzug König Sigmunds und der Königin Barbara 1414, die Verhandlungen mit K. Friedrich III und seine Anwesenheit in der Stadt 1440—1444, der Zug Nürnbergscher Kreuzfahrer nach Ungarn 1456, Nr. VIII von Dr. v. Weech, Nr. VII u. IX von Dr. v. Kern bearbeitet und durch anderes urkundliches Material beleuchtet.

Die Feststellung der deutschen Texte hat auch in diesem Band Prof. Lexer übernommen und ein ausführliches Glossar beigefügt. Personen- und Ortsverzeichniß (S. 417—442. S. 443—461) sind von Dr. Kerler.

Möge diese Sammlung rüstigen Fortgang haben und in allen Kreisen die Theilnahme finden, die sie in so hohem Grade verdient. König Maximilian II, der durch die Stiftung der historischen Commission zu dem Unternehmen Veranlassung gab, hat in den beiden ersten Bänden wenigstens noch den Anfang eines Unternehmens erblickt, das für immer einen der ersten Plätze unter den grundlegenden Arbeiten für deutsche Ge-

schichte einnehmen wird, dessen Fortführung und Vollendung sicher auch nie gefährdet werden kann. G. W.

Weech, Fr. von, Nürnberg im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. (Preuß. Jahrbb. Bd. 13. 1864.)

Baader, J., Aus den Hofordnungen der Markgrafen Georg und Georg Friedrich zu Ansbach. (Bayer. Zeitung. 1864. Nro. 283 f.)

Zur Erinnerung an Dr. J. B. Friedrich und W. Ph. Doignon. 8. (18 S.) Ansbach, Brügel. (Progr.)

Jan, L. v., Das Erlanger Gymnasium vor und unter Döberlein's Leitung. 4. (30 S.) Erlangen, Junge. (Progr.)

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. 9. Bd. 2. Hft. 8. (202 S.) Bayreuth, Grau.

Inhalt: J. Frhr. von Rotenhan, Die staatliche und sociale Gestaltung Frankens von der Urzeit an bis jetzt. Ein Beitrag zur Geschichte Deutschlands. (Schluß.) IV. Abschnitt. Vom westfälischen Frieden bis zur Auflösung des deutschen Reichs. V. Abschnitt. Von der Auflösung des deutschen Reichs bis zur Gegenwart. — Ed. von Hagen, Historische Nachrichten über die Theuerungs- und Nothjahre der älteren Zeit in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth. — Ders., Nekrolog des Herrn Regierungs-Präsidenten Frhrn. von Podewils. — Ders., Nekrolog des Hrn. Prof. Dr. W. Holle.

Fries, K., Geschichte der Studien-Anstalt in Bayreuth. Festschrift zur 200jährigen Stiftungsfeier des kgl. Gymnasiums im Auftrage des histor. Vereins für Oberfranken verfaßt. 4. (76 S.) Bayreuth 1864.

Schöpf, A. J., Marquardsburg oder Schloß Seehof. 4. (42 S.) Bamberg, Druck v. W. Gärtner. (Gymn.-Progr.)

Siebenundzwanzigster Bericht über das Wirken und den Stand des historischen Vereins zu Bamberg im Jahre 1863—64, erstattet vom Vereinsvorstand. Mit 3 Beilagen. 8. Bamberg 1864.

Inhalt: Nekrolog des Königs Maximilian II. — J. Guttenäcker, Franz Ludwig, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Herzog zu Franken, in seinen Münzen. — A. Oesterreicher, Die heidnischen Grabhügel bei Litzendorf. — Die Ganerbschaft der fränkischen Ritter zu Rottenberg. Ein Beitrag zur Geschichte der fränkischen Ritterschaft — aus einem Manuscript mitgetheilt von Joh. Friedrich. — Joh. Rothlauf, Gedenkrede auf Dr. Georg Thomas von Rudhart, Martin Joseph von Reider und Dr. Johann Lukas von Schönlein.

Zeitschrift der Historischen Vereins für das wirtembergische Franken. 6. Bandes 3. Heft. Jahrgang 1864. 8. Weinsberg.

Inhalt: H. Bauer, Der ostfränkische Dialekt zu Künzelsau. — Ders., Das Rittergut Braunsbach. — Ders., Die Freiherrn von Ellrichshausen. — Ders., Von der Ausübung der Heilkunde, namentlich in Mergentheim. — Ders., Das Künzelsauer Fronleichnamsspiel. Der Anfang desselben — mitgetheilt. — Ders., Sieben Urkundenexcerpte. — Mayer, Einige Hohenlohe'sche Mandate. — F. K., Verschiedene Siegel und Wappen. — Betz, Die Grabhügel und Reihengräber im Oberamtsbezirk Crailsheim. — Ganzhorn, Die Reihengräber bei Gundelsheim. — Mauch, Glocken. — Zwei romanische Thürme. — H. B., Statistisches vom Deutschordenshause Mergentheim. — Mayer, Hohenlohesche Dörfer. — H. B., Ortsbestimmungen: a. Ebersberg, b. Bächlingen. — H. B., Zusammenstellung der abgegangenen 2c. Orte. (Forts.) — H. B., Aeltere Straßen bei Oehringen.

10. Bayern.

Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern bearb. von einem Kreise bayer. Gelehrter. 2. Bd. Oberpfalz und Regensburg. Schwaben und Neuburg. 2. Abth. 3. Bd. Oberfranken. Mittelfranken. 1. Abth. 8. (S. 545—1188 mit 2 Tab. u. 3 Karten. 480 S. mit 2 Karten.) München 1863 u. 1864, Lit.-artist. Anst.

Bayern, seine Geschichte und sein Beruf. 8. (25 S.) München, Fleischmann.

Preger, W., Lehrbuch der bayerischen Geschichte. 8. (IV u. 102 S.) Erlangen, Deichert.

Hopf, D. Geo. Wilh., Bayerische Geschichte in Zeittafeln. 8. (VIII u. 283 S. mit 1 Chromolith.) Nürnberg 1865, J. L. Schmid.

Glück, Chrn. Wilh., Die neueste Herleitung des Namens Baier aus dem Keltischen beleuchtet. (Abdr. aus den Verh. des histor. Vereines für Niederbayern. 10. Bd.) 8. (17 S.) München, L. Finsterlin.

v. Schmitz-Aurbach, Die Baiern, ein teutisches Urvolk und Stammväter der Boji, und das Land Altbaiern von tiefster Urzeit her ächt teutisch und Stammland der Baiern. (Herrig, Archiv für neuere Spr. XXXIV 466—478.)

Stegmann, A., Bayerns Conradinische Erbschaft. 8. (31 S.) Kempten, Kösel. (Progr.)

Der bayerischen Herzoge Stephan, des Kneyffel, und Friedrich's Heerzug gegen die heidnischen Litthauer. (Bayer. Zeitung 1864. Nro. 6.)

Löher, Frz., Aus dem Leben der Jacobäa von Bayern. (Bayer. Zeitung 1864. Nro. 340 ff.)

Kluckhohn, Aug., Heinrich der Reiche, Herzog von Bayern. Ein Lebens- und Charakterbild. (Bayer. Zeitung 1864. Morgenbl. Nro. 360 ff.)

Eberhard von der Tann, als Staatsmann zur Zeit der Reformation. (Bayer. Zeitung 1864. Nro. 195 und 196.)

Baldi, Alex., Rudbert von Mosheim. Ein Bild aus dem Zeitalter der Reformation. (Bayer. Zeitung 1864. Nro. 326.)

Baader, Archivsconſervator Joſ., Ein pfalz-bayeriſcher Prinz und ſein Hofmeiſter. Ein culturgeſchichtl. Bild aus dem Ende des 16. Jahrh. 8. (84 S.) Neuburg, Prechter.

Ditfurth, Hauptm. Max v., Aus dem Leben des königl. bayer. Oberſten Karl Frhrn. v. Ditfurth. (Mit 2 Plänen.) 8. (V u. 122 S.) Caſſel, Krieger

Döllinger, Stiftspropſt Dr. J. v., Zum Gedächtniß S. Maj. d. Königs Maximilian II. und ſeiner Regierung. Rede. 8. (16 S.) München, Manz.

— — J. v., König Maximilian II. und die Wiſſenſchaft. Rede. 8. (III u. 48 S.) München, Manz.

Hauff, Ludw., Leben und Wirken Maximilian II. Königs v. Bayern. Ein Volksbuch. (In 6 Lfgn.) 1. Lfg. 1. u. 2. Abdr. 8. (S. 1—64.) München, Fleiſchmann.

Maximilian II. König v. Bayern. Geſchildert von einem Freunde der Wahrheit. 8. (80 S.) Würzburg, Julien.

Maximilian II., König v. Bayern. Sein Leben, Wirken und Tod. 8. (48 S.) Augsburg, Schmid.

Müller, Venanz, Maximilian II., König v. Bayern. Ein vaterländiſches Geſchichtsbild. 8. (336 S.) Regensburg, Manz.

Söltl, Geh. Haus-Archivar Prof. Dr. J. M., Max der Zweite, König v. Bayern. 8. (IV u. 204 S.) Augsburg 1865, Schloſſer.

Söltl, Prof. Dr. J. M., Max der Zweite König von Bayern. Sein Leben und Wirken. 3. ganz umgearb. Aufl. 8. (VI u. 209 S.) Augsburg, Schloſſer.

Aretin, Kämmerer w. geh. Rath C. M. Frhr. v., Alterthümer u. Kunſtdenkmale des bayeriſchen Herrſcher-Hauſes. 5. Lfg. Imp.-Fol. (11 S. mit 6 Chromolith.) München, Lit.-artiſt. Anſt.

Münich, Hauptm. Frdr., Geſchichte der Entwickelung der bayeriſchen Armee ſeit 2 Jahrhunderten. 3. Lfg. 8. (XIX u. S. 385—643.) München, Lindauer.

Skizze der Entwickelung des Heerwesens in Bayern. I. Von der ältesten Zeit bis Churfürst Max I. (Bayer. Zeitung 1864. Nro. 110.)

Bocke, Beiträge zur Geschichte der Einkommens-Steuer in Bayern. (Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft. 20. Jahrg. 1864.)

Die Pfahlbauten in den bayerischen Seen. (Bayer. Zeitung 1864. Nro. 180 f.)

Fentsch, Ueber bayerische Sitte und Sage. (Zeitschr. des Vereins zur Ausbildung der Gewerke in München. 14. Jahrg. 1864. (1. u. 2. Hft.)

Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, herausgegeben von dem historischen Vereine von und für Oberbayern. 23. Bd. 1863. (Bd. 24 vergl. Zeitschr. XI 556.)

Inhalt: C. A. Böhaimb, Zur Geschichte und Beschreibung des untern Lechraines. — P. Pfatrisch, Geschichte der Pfarrei Irschenberg. — Fr. von Weech, Sechzig Urkunden Kais. Ludwigs des Bayern. — L. Rockinger, Zur äußern Geschichte von Kaiser Ludwigs oberbayerischem Land- und Stadtrecht. (Vortrag.) — Th. Wiedemann, Regesten ungedruckten Urkunden zur bayerischen Orts-, Familien- und Landesgeschichte. 19. Reihe. Beiträge zur Geschichte des gräflichen Geschlechtes von Preysing, bestehend aus 298 Urkunden des Preysingischen Archivs zu Kronwinkel, in Regesten gebracht. — B. Zöpf, Geschichtliche Nachrichten über die ehemaligen Edelsitze Schwindkirchen, Schiltern, Giebing und Schönbrunn, Dulzheim, Lappach und Burgrain im königl. Landgerichte Haag.

Wiedemann, Th., Wileram, Abt zu Ebersberg. (Oesterr. Vierteljahrsschr. für kath. Theologie. 1864.)

Geschichtliche Erinnerungen an das königl. Hofbrauhaus in München. Von 1589 bis 1864. 8. (15 S.) München, J. A. Finsterlin.

Wilberforce, Edw., Social life in Munich. 2nd. edit. 8. (VIII. 346 p.) London, W. H. Allen.

Gachard, Une visite aux archives et à la bibliothèque royale de Munich. 8. (198 p.) Bruxelles Muquardt.

Peetz, Hartwig, Beitrag zu den Forschungen der Hausmarken und Hausnamen im bayerischen Hochgebirge und im Frankenwalde. (Bayer. Zeitung. 1864. Nro. 110.)

Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern. 10. Bd. 2. u. 3. Heft. 8. Landshut, Thomann.

Inhalt: J. Groß, Chronik von Simbach am Inn und Umgebung. — Regesten aus dem magistratischen Archive zu Passau; bearbeitet und mi

getheilt von Alex. Erhard. — Lied über den niederbayerischen Erbfolgekrieg, von einem ungenannten Anhänger des Herzog Albrecht. Aus dem cod. germ. 808. der k. Hof- und Staatsbibliothek in München.

Prechtl, Joh. Bapt., Geschichte der vier Märkte Au, Wolnzach, Mainburg und Nandlstadt in der Hallertau. 8. (VIII u. 235 S.) Freising, Wölfle.

Das Bettelwesen der Studenten des fürstlich passauischen Gymnasiums im 17. Jahrhundert. Eine culturhistorische Skizze. (Bayer. Zeitung 1864. Nro. 174 f.)

Verhandlungen des Vereins von Oberpfalz und Regensburg. 22. Band der gesammten Verhandlungen und 14. Bd. der neuen Folge. Mit 4 Abbildungen und einem Stadtplane. 8. Regensburg 1864.
Inhalt: Ludw. Mehler, Geschichte und Topographie der Stadt und Pfarrei Tirschenreuth. Nach Akten, Urkunden und anderen Quellen bearbeitet.
Auch in Separatabdruck erschienen. 8. (XVI u. 512 S.) Regensburg, Coppenrath.

Bierling, A., Häuserinschriften in der Oberpfalz. (Bayer. Zeitung 1864. Morgenblatt. Nro. 297.)

Anhang.

Peucker, General von, Das Deutsche Kriegswesen der Urzeiten in seinen Verbindungen und Wechselwirkungen mit dem gleichzeitigen Staats- und Volksleben. 3. Theil. A. u. d. T.: Wanderung über die Schlachtfelder der deutschen Heere der Urzeiten. 1. Theil. Die Kämpfe in den letzten beiden Jahrhunderten vor dem Beginne unserer Zeitrechnung. 8. (XII u. 415 S.) Berlin, R. von Decker. (Vergl. oben S. 480.)

Der Verf. behandelt in dieser Fortsetzung seines allen Forschern auf dem einschlagenden Gebiete rühmlichst bekannten Werkes, nachdem er in den beiden früheren Bänden die Grundzüge des germanischen Kriegswesens allgemein entwickelt, die Kämpfe der Germanen gegen die Römer im einzelnen. Es schließt dieser erste Theil der Wanderung über die Schlachtfelder der deutschen Heere der Urzeiten, von den summarischen Ausführungen S. 384—415 abgesehen, sehr angemessen mit dem Tode des Drusus ab. Seine sowie überhaupt die germanischen Unternehmungen aus dieser früheren Regierungszeit des Augustus, dann vor allem die Kriege Cäsars und die Cimbern- und Teutonen-Kämpfe, bilden somit im

wesentlichen den Inhalt. Natürlich zieht die römische Alterthumswissenschaft mindestens den gleichen Gewinn wie die germanische aus dem vorliegenden Bande. Namentlich sind auch von Interesse die eingehenden Ausführungen über die damaligen befestigten Standorte der Römer, welche ihnen zu Operationsbasen gegen die Germanen dienten, und deren strategische und taktische Würdigung; deßgleichen das über die römischen Heerstraßen beigebrachte. Die Art, wie der Verf. seinen Gegenstand behandelt hat, darf durchweg eine gelungene genannt werden; vor allem fehlt nirgends die bei derartigen Untersuchungen in erster Linie bedeutsame Nüchternheit und Mäßigung. Peucker trägt nichts in die Quellen hinein, weiß aber wohl mit Umsicht und Gewandtheit denselben alles zu entlocken, was vor dem wissenschaftlichen Gewissen bestehen kann. Auf die Einzelheiten können wir hier nicht eingehen; wir hoffen dieß in anderem Zusammenhange zu thun. Die Form der Erzählung ist im allgemeinen anziehend, manchmal möchte man sie etwas einfacher wünschen. dt.

Campe, F. A. von, Die Lehre von den Landständen nach gemeinem Deutschen Staatsrechte. 2. Aufl. 8. (X u. 518 S.) Lemgo und Detmold, Meyer. (Vergl. oben S. 501.)

Das vorliegende Werk wird man nicht durchlesen können, ohne den Eindruck zu gewinnen, daß es sich der Verf. in ernster Arbeit hat angelegen sein lassen, seines Stoffes Herr zu werden; allein man wird nicht sagen können, daß ihm dieß völlig gelungen, wenigstens nicht insoweit, daß er im Stande gewesen, demselben eigenthümliche und wesentliche Gesichtspunkte abzugewinnen. Denn dahin wird man die unverkennbare Sympathie des Verf. mit der früheren ständischen, die Unterschätzung der neueren Idee einer Volks-Vertretung gewiß nicht rechnen wollen. Doch wir müssen noch weitergehen und sagen, daß das Buch Campes keineswegs überall auch nur den Stand der gegenwärtigen Forschung repräsentirt; dieß gilt namentlich da, wo es sich um rechtsgeschichtliche Ausführungen handelt; dabei ignorirt der Verf. mit einer fast absichtlich erscheinenden Consequenz alle Erzeugnisse der neueren Literatur. Ohne auch nur im entferntesten den Verdiensten Eichhorns zu nahe treten zu wollen, wird man es doch für etwas zu viel des guten erachten müssen, wenn Campe S. 15 erklärt, man könne „sich doch auch in der That nur mit größter Behutsamkeit von den Ergebnissen“ Eichhorns entfernen. Die Darstellungsweise ist wenig anregend, vor allem fehlt ihr jede Spur

von dem Reize, welchen vollkommene Meisterschaft über den Stoff stets mit sich bringt. b.

Weller, E., Repertorium typographicum. Die deutsche Literatur im ersten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts. 8. (XVIII u. 506 S.) Nördlingen, C. H. Beck. (Vergl. oben S. 504.)

Die Menge des neu hinzugekommenen Materiales, die vielfachen Fehler und Ungenauigkeiten Panzers ließen eine Neubearbeitung seiner Annalen als sehr erwünscht erscheinen. Nicht weniger als etwa 3000 neue Schriften und Ausgaben enthält Weller, die Panzer nicht hatte, außerdem berichtigt er unendlich viele Irrthümer. Nach Möglichkeit giebt Weller vollständige Titel und kurze Notizen sowohl über die von ihm aufgeführten Werke als auch den Ort, an dem sie sich befinden. Im allgemeinen wird man Wellers bekannten Sammlerfleiß, seine Sorgfalt und Genauigkeit wiederfinden, und es kann nicht fehlen, daß der Wissenschaft auch aus dieser Arbeit des Verf. der größte Nutzen erwächst. Vollständigkeit wird niemand erwarten, dem die Schwierigkeit einer solchen Aufgabe nur in etwa bekannt ist; am allerwenigsten auf einem Gebiete, wie das von Weller betretene ist, wo die Massenhaftigkeit des Stoffes und der bisherige Stand der Bearbeitung es auch der größten Sorgfalt unmöglich macht, mehr zu thun als künftiger Forschung einen wenn auch sehr bedeutsamen Beitrag zu liefern. β.

Berichtigungen.

Bd. 11. S. 559 Z. 16 statt Berlin, Enslin zu lesen Berlin, Geelhaar.

Bd. 12. S. 68 Z. 26 statt fast beschlossen lies fest beschlossen.

Bd. 12. S. 459 Z. 27. 28 ist der Titel: Schorkopf, Ueber Thomas Moore's Leben rc. unter die Biographie des 16. Jahrh. gestellt, während er auf S. 461 gehört vor den Titel: Eberty, F., Lord Byron.

Bd. 13. S. 226 oben fehlt vor dem Titel O'Reilly, P. J., Histoire complète de Bordeaux die Ueberschrift: 5. Süden.

S. 231 vor Zeile 5, also vor dem Titel: Maistre, le comte J. de, Considérations sur la France fehlt die Ueberschrift: V. Varia.

S. 238 Z. 31 statt 6. Aus Zeitschriften ist zu setzen VI. Aus Zeitschriften.

S. 259. Z. 1 statt Nedomansky lies Nedomansky.

Diese und etwaige andere hier nicht berichtigte Versehen ist man gebeten, mit mehrfacher theilweise längerer Abwesenheit von dem Druckorte zu entschuldigen. Theodor Bernhardt.

Preisfragen

der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft für die Jahre 1866, 1867, 1868.

Für das Jahr 1866. Eine Darstellung der volkswirthschaftlichen Ansichten der Glossatoren des Corpus Iuris civilis. (Preis 48 Ducaten.)

Für das Jahr 1867. Die Regierung des Kurfürsten August von Sachsen ist für die volkswirthschaftliche Entwickelung des 16. Jahrhunderts von ähnlicher Bedeutung, wie für die politische und theologische. Sie ist aber in der ersten Beziehung viel weniger bekannt, als in den beiden letzten. Die Gesellschaft wünscht deßhalb

eine quellenmäßige Darstellung der Geschichte des Kurfürsten August in volkswirthschaftlicher Hinsicht,

wobei sie namentlich auf die Mitbenutzung noch ungedruckter Quellen Werth legen würde. (Preis 60 Ducaten.)

Für das Jahr 1868. Die Gesellschaft hat durch eine frühere, von H. Wiskemann mit bestem Erfolg beantwortete, Preisfrage die antike Landwirthschaft insofern zu erläutern gesucht, als sie die neuerdings von der Nationalökonomik beobachteten Naturgesetze als Maßstab an die quellenmäßigen Nachrichten vom Zustande der landwirthschaftlichen Production im klassischen Alterthume anlegen ließ. Etwas Aehnliches beabsichtigt sie gegenwärtig in Bezug auf den vorzugsweise so genannten Gewerbfleiß. Sie wünscht deßhalb

eine quellenmäßige Zusammenstellung derjenigen Orte des klassischen Alterthums, wo gewisse Gewerbzweige vorzugsweise geblühet haben,

womöglich mit Hinzufügung der Gründe dieses Blühens, sowie auch des später etwa eingetretenen Verfalles. (Preis 60 Ducaten.)

Die Preisbewerbungsschriften sind in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen deutlich geschrieben und paginirt, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Zeddel begleitet sein, der auswendig dasselbe Motto trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endet für das Jahr der Preisfrage mit dem Monat November; die Adresse ist an den jedesmaligen Secretär der Gesellschaft in Leipzig zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden jederzeit durch die Leipziger Zeitung im März bekannt gemacht.

Bonn, Druck von Carl Georgi.

Nachrichten

von der

historischen Commission

bei der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

(Beilage zur Historischen Zeitschrift herausgegeben von H. v. Sybel.)

Sechster Jahrgang.

München, 1865.
Literarisch-artistische Anstalt
der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
Bonn, Druck von Carl Georgi.



I.

Sechste Plenarversammlung der historischen Commission bei der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Vom 28. September bis 4. October 1864 wurde die sechste Plenarversammlung der historischen Commission abgehalten.

Durch den Befehl zur Einberufung derselben war zu erkennen gegeben, daß Se. Majestät König Ludwig II die großartige, wahrhaft nationale Schöpfung Höchstseines in Gott ruhenden Vaters zu erhalten gewillt sei, und die zahlreiche Betheiligung der Mitglieder an der Plenarversammlung zeigte deutlich, welches Gewicht die deutschen Geschichtsforscher darauf legen, daß die Stiftung König Maximilians II in dem Geiste ihres unvergeßlichen Urhebers der Wissenschaft bewahrt bleibe. Von den auswärtigen Mitgliedern nahmen außer dem Vorsitzenden Professor v. Ranke aus Berlin an den Verhandlungen Antheil: Archiv-Vicedirector Ritter v. Arneth aus Wien, Hofrath Häusser aus Heidelberg, Professor Hegel aus Erlangen, Dr. Lappenberg aus Hamburg, Ober-Studienrath v. Stälin aus Stuttgart, Geh. Rath Pertz aus Berlin, Professor Waitz aus Göttingen, Professor Wegele aus Würzburg und Professor Weizsäcker aus Erlangen; von den einheimischen Mitgliedern: Professor Cornelius, Stiftsprobst v. Döllinger, Bibliothekar Föringer, Staatsrath v. Maurer, General v. Spruner und der Secretär der Commission, Professor v. Giesebrecht.

Der Vorsitzende gab in der Eröffnungsrede [1]) den schmerzlichen Gefühlen, welche die Commission bei ihrem ersten Zusammentritt nach

1) Abgedruckt in der „Allgemeinen Zeitung" Nr. 277 und 278.

dem Tode ihres hochherzigen Begründers bewegten Ausdruck, und wies zugleich auf die Hoffnungen hin, unter denen sie ihre Arbeiten wieder aufnehme. Der sich anschließende Bericht des Secretärs zeigte, wie zwar einzelne Hemmnisse in dem Geschäftsgange bei dem Heimgange König Maximilians, auf dessen Munificenz bisher die ganze Existenz der Commission beruhte, unvermeidlich gewesen, wie aber dennoch die Arbeiten nie völlig unterbrochen und das verflossene Jahr sogar reicher an Publicationen gewesen sei, als irgend ein früheres. Außer einem Hefte: „Nachrichten der historischen Commission, Jahrgang V. Stück 1" (Beilage zu v. Sybels Historischer Zeitschrift Bd. X) waren von den durch die Commission herausgegebenen Schriften in den Buchhandel gekommen:

Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. III. Abth. 2, Bd. IX. Abth. 1 und 2.[1])

S. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II, Bd. II. (Vollendet von H. Pabst.)

K. Hegel, Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert, Bd. II. u. III.

Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. IV.

Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Erste Lieferung, enthaltend Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik von J. C. Bluntschli und Geschichte der Mineralogie von F. v. Kobell.

Mit Unterstützung der Commission ist herausgegeben: J. G. Lehmann, Urkundliche Geschichte der Herrschaft Hanau-Lichtenberg, Bd. II.

Im Druck vollendet wurde die Geschichte der Land- und Forstwirthschaftslehre von K. Fraas; sie wird mit der Geschichte der Geographie von O. Peschel, welche sich unter der Presse befindet, die zweite Lieferung der Geschichte der Wissenschaften bilden. Von Dümmlers Geschichte des ostfränkischen Reichs war der zweite, abschließende Band im Druck beendet.

Die Berichte, welche im weiteren Verlauf der Verhandlungen die Leiter der einzelnen Unternehmungen erstatteten, legten dar, wie dieselben fast sämmtlich so weit vorgerückt seien, daß umfassende Publicationen in Aussicht stehen.

---

1) Das Werk ist hiermit abgeschlossen.

Für die Herausgabe der ersten Bände der Reichstags-Acten haben noch größere Reisen in Italien und Deutschland ausgeführt und die archivalischen Nachforschungen weiter fortgesetzt werden müssen, so daß der Druck eine Verzögerung erlitt. Indessen ist durch die Mühwaltung des Herausgebers Prof. Weizsäcker und seiner Hilfsarbeiter (Dr. K. Menzel, Dr. J. Reber und Reichsarchiv-Prakticant A. Schäffler) das Material jetzt so weit bearbeitet, daß der erste Band der Presse bald übergeben werden kann. Auch der Druck der Hanseschen Recesse von 1354—1436, die unter Oberleitung des Dr. Lappenberg von dem inzwischen verstorbenen Professor Junghans in Kiel bearbeitet sind, wird, nachdem mit der Buchhandlung C. A. Schwetschke und Sohn in Braunschweig eine erwünschte Vereinbarung wegen des Verlags getroffen ist, demnächst seinen Anfang nehmen. Von der Sammlung der historischen Lieder ist nach den Mittheilungen des Herausgebers Cabinetsraths v. Liliencron in Meiningen der erste Band bereits unter der Presse; den Verlag dieses Werkes hat die Buchhandlung F. C. W. Vogel in Leipzig übernommen.

Für die unter Prof. Hegels Leitung veranstaltete Sammlung der oberdeutschen Stadtchroniken sind die Arbeiten ununterbrochen fortgesetzt worden. Zunächst werden zwei Bände Augsburger Chroniken, für welche besonders Dr. Frensdorff thätig gewesen ist, herausgegeben werden. Zugleich wird ein vierter Band der Nürnberger Chroniken unter Mithilfe des Dr. v. Kern vorbereitet, und auch die Bearbeitung der Münchener Chroniken ist von dem bisherigen Hilfsarbeiter Dr. K. Schröder in Angriff genommen worden. Die Edition der Lübecker Chroniken, welche unter Oberleitung des Dr. Lappenberg Prof. Mantels in Lübeck besorgt, ist so weit vorgeschritten, daß der Druck des ersten Bandes bald beginnen kann.

Von den Jahrbüchern des deutschen Reichs lagen zwei Abtheilungen in der Handschrift vor: Die Einleitung in die Karolingische Geschichte von Dr. E. Bonnell und die Geschichte Karls des Großen bis 781 von Dr. S. Abel. Andere Abtheilungen des Unternehmens sind inzwischen mehr oder weniger der Vollendung entgegengerückt, so daß sich in nicht langer Zeit die bereits erfolgten Publicationen mindestens bis zum Schluß der Periode der salischen Kaiser werden vervollständigen lassen.

Der gewaltige Stoff, der für die Herausgabe der Wittelsbachischen Correspondenz früher angesammelt, war durch die Herausgeber Prof. Cornelius, Reichsarchiv-Director Löher, Dr. Kluckhohn und ihre Mitarbeiter Dr. v. Druffel, Fr. Kirchner, Dr. Ritter und Dr. Rohling sehr vermehrt worden; die größte Ausbeute gaben abermals die hiesigen Archive, doch wurden auch mehrere Reisen unternommen, um das an andern Orten befindliche Material herbeizuziehen. Noch haben nicht alle zur Erschöpfung des Stoffes erforderlichen Nachforschungen in den Archiven ausgeführt werden können, doch ist man in der Bearbeitung und Sichtung des angesammelten Materials erheblich vorgeschritten und einige Partien sind fast vollendet. Die wichtige Correspondenz Kurfürst Friedrichs III von der Pfalz wird von Dr. Kluckhohn nächstens in zwei Bänden herausgegeben werden. Director Löher hofft die gesammte Correspondenz Herzog Albrechts V von Bayern in wenige Bände zusammendrängen und in einiger Zeit publiciren zu können. Auch Prof. Cornelius stellte in Aussicht, der nächsten Plenarversammlung vielleicht zwei Bände des ihm übertragenen Antheils, der pfälzischen und bayerischen Correspondenz des 17. Jahrhunderts, in der Handschrift vorzulegen.

Auf Anregung des Höchstseligen Königs hat die Commission den Bearbeitungen der Pfälzer Geschichten schon seit längerer Zeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen gehabt. So sind auch die archivalischen Forschungen des Pfarrers Lehmann in Nußdorf für die Geschichte des Herzogthums Zweibrücken im verflossenen Jahre unterstützt worden, und die Commission hat auch dießmal die Förderung derselben sich angelegen sein lassen.

Die von J. Grimm beantragten und persönlich geleiteten Unternehmungen haben leider durch den Tod des großen Meisters manche Störungen erfahren. Indessen ist es der Commission gelungen, für den Schlußband der Weisthümer die Mitwirkung des Dr. R. Schröder in Bonn, welcher bereits früher Grimm bei der Bearbeitung des vierten Bandes unterstützte, zu gewinnen. Dr. Schröder legte der Versammlung den Plan für die Beendigung des Werkes vor; die Beurtheilung desselben und die weitere Oberleitung dieses Unternehmens wurde dem Staatsrathe von Maurer übergeben. Die dem Dr. H. Holland übertragene Zusammenstellung des historischen In-

haltes der mittelhochdeutschen Dichtungen lag in der Handschrift fast vollendet vor, und man beschloß, ein Gutachten des Professor W. Wackernagel darüber einzuholen, in welcher Weise dieses Material zu einer Publication zu verwerthen sei. Dagegen zeigte sich die von Professor Hofmann hierselbst übernommene Herausgabe der reichen Supplemente zum bayerischen Wörterbuche, welche sich in Schmellers Nachlaß finden, zum Bedauern der Commission nicht so gefördert, wie sie erwarten durfte; die Hemmnisse, welche dieses Unternehmen bisher erfahren hat, werden hoffentlich nun beseitigt sein.

Von den durch den Höchstseligen König ausgesetzten Preisen sollten drei zur Vertheilung kommen. Aber zwei hatten gar keinen, der dritte nur einen Bewerber gefunden, und die sehr umfängliche Arbeit desselben mit dem Titel: „Der Cardinal, Churfürst und Erzbischof von Magdeburg und Mainz, Markgraf Albrecht von Brandenburg und seine Zeit", entsprach nach dem Urtheile der Preisrichter (Hofrath Häusser, Professor Droysen, Vorsitzender und Secretär) nicht den in dem Preisausschreiben gestellten Forderungen; es konnte ihr deßhalb der Preis von 1000 fl. für die nach Inhalt und Form vorzüglichste Lebensbeschreibung eines berühmten Deutschen nicht zuerkannt werden.

In der nächsten Plenarsitzung werden folgende von dem Höchstseligen Könige ausgesetzte Preise zur Vertheilung kommen:

1. Ein Preis von 10,000 fl. für ein gelehrtes Handbuch deutscher Geschichte von den ersten Anfängen historischer Kunde bis zum 19. Jahrhundert (Einlieferungszeit für die Arbeiten 1. Jan. 1865);
2. ein Preis von 2000 fl. für ein Handbuch deutscher Alterthümer bis auf die Zeit Karls des Großen (Einlieferungszeit 1. Juni 1865).

Die Preisrichter wurden bestellt und werden ihre Namen bei der Preisvertheilung bekannt gemacht werden.

Wenn sich die Commission auch vorzugsweise mit der Fortführung und Vollendung der von dem Höchstseligen Könige angeordneten Arbeiten beschäftigte, glaubte sie dennoch auch Anträge auf neue Unternehmungen in Berathung ziehen zu dürfen. Ein solcher gieng von dem Stiftsprobste von Döllinger aus und richtete sich auf die Herausgabe einer deutschen Geschichte in allgemein verständlich abgefaßten und

chronologisch geordneten Biographien der hervorragendsten Persönlichkeiten unseres Volkes. Der Plan, wie er vom Antragsteller entwickelt wurde, erregte das allgemeine Interesse, und die Commission setzte einen Ausschuß hiesiger Mitglieder nieder, um die Ausführung des Unternehmens weiter vorzubereiten. Zugleich brachte der Vorsitzende einen bereits früher von ihm gestellten Antrag auf die Herausgabe eines größeren Werkes biographischen Inhaltes, Lebensbeschreibungen aller namhaften Deutschen in lexicalischer Reihenfolge umfassend, in Anregung. Die Commission glaubte, daß beide Werke, verschieden an Umfang und in der Behandlung, neben einander ein bedeutendes Interesse darbieten würden, und beauftragte Professor Wegele, einen ausgeführteren Plan zu dem biographischen Lexicon der nächsten Plenarsitzung vorzulegen.

Vertrauen zu diesen neuen Unternehmungen konnte die Commission um so mehr fassen, als ihr im Laufe der Verhandlungen ein Schreiben aus dem königlichen Cabinete zugieng, welches von Allerhöchster Stelle nicht nur die Mittel zur Vollendung der auf Anregung oder mit Genehmigung des höchstseligen Königs begonnenen Unternehmungen, sondern auch den Fortbestand der Commission mit der bisherigen Aufgabe und einer entsprechenden Dotation aus der königlichen Cabinetscasse in Aussicht stellte. Eine Deputation, bestehend aus dem Vorsitzenden, Geh. Rath Pertz und dem Secretär, welche den Dank der Commission für diese huldreichen Eröffnungen auszudrücken beauftragt war, wurde von Se. Maj. dem K ö n i g e in der gnädigsten Weise empfangen und erhielt aufs neue Beweise von der lebhaften Theilnahme, die Seine Majestät den Arbeiten der historischen Commission zu widmen geruhen.

II.

Bericht über die Arbeiten zur Herausgabe der deutschen Reichstagsacten

von

Julius Weizsäcker.

October 1862.

Ich gehe aus von dem Beschlusse der Plenarversammlung des vorigen Jahrs. Die Ansicht ging dahin, daß die ganze Arbeitskraft vereinigt werden solle auf die Sammlung des Stoffes für unsere früheste Zeit, und daß eine Rundreise in sämmtlichen deutschen Hauptarchiven zu unternehmen sei mit dem Zwecke, eine allgemeine Uebersicht über den für denselben Abschnitt noch zu erwartenden Stoff zu gewinnen, damit darnach der Anfang des Drucks bestimmt werden könne.

Ich habe schon im vorigen Herbste erwähnt, daß es möglich geworden, die Vorräthe des Frankfurter Stadtarchivs hier in München auszubeuten. Damit und mit der Durchsicht und Bearbeitung der in bayerischen Archiven befindlichen Materialien sowie des Andreas von Regensburg wurde der Winter ausgefüllt. Dr. Menzel und Dr. Kerler, welcher letztere darauf in dem verwichenen Frühjahr von Prof. Hegel für die Herausgabe der Städtechroniken gewonnen worden ist, und ich waren damit beschäftigt. Dr. Kluckhohn, jetzt von Herrn Prof. von Sybel mit der Herausgabe eines Theils der Wittelsbachschen Correspondenzen beauftragt, trat mit Ende Octobers aus unserem Kreise aus. Prof. Sickel in Wien beendigte die Durchsicht der dort befind-

lichen Registraturbücher K. Sigmunds, 10 Bände in gr. Fol.; von eigentlichen Reichstagsacten fand sich in ihnen allerdings keine Spur, aber doch eine beträchtliche Anzahl von bisher nicht gekannten Schreiben Sigmunds, die zur Geschichte der Reichstage und der auf ihnen verhandelten Angelegenheiten gehören und manche Lücke in unserem Material auszufüllen geeignet sind. Prof. Kriegk in Frankfurt am Main hat daselbst die städtischen Rechnungsbücher für uns ausgezogen, von 1355/56 bis 1440/41, aus welchen nicht nur wichtige Daten für die Reisen der deutschen Herrscher zu den Reichstagen, für die ihnen dargebrachten Geschenke und zu ihren Ehren veranstalteten Festlichkeiten, sondern auch für die diplomatische Wirksamkeit der Wahlstadt sich ergeben.

Auf der in diesem Sommer unternommenen Reise wurden Basel, Constanz, Ueberlingen, Donaueschingen, Rottweil, Heidelberg, Darmstadt, Koblenz, Trier, Mülhausen, Kolmar, Oberehenheim, Hagenau, Schlettstadt, Straßburg, Stuttgart, Karlsruhe, Köln, Düsseldorf, Dortmund, Münster, Hannover, Wolfenbüttel, Berlin, Dresden, Weimar besucht. Prof. Sickel übernahm es, gelegentlich einer ohnedieß unternommenen wissenschaftlichen Reise in Besançon und Bern auch für uns nachzuforschen; derselbe würde auch Zürich, Luzern und Sanct Gallen in seinen Kreis gezogen haben, wie unsere Absicht war, wenn ihn nicht an dieser weiteren Ausdehnung seiner Thätigkeit zufällige Umstände gehindert hätten, die ihn zur Abkürzung der Reise veranlaßten. Es sind im ganzen 29 Orte besucht worden.

Ansehnliche Bereicherung an Abschriften erhielt unsere Sammlung für die Regierung K. Wenzels und dessen Absetzung, namentlich die letzte Zeit bis zur Thronveränderung. Zunächst fand sich die Berufung nach Nürnberg auf einen nicht zu Stande gekommenen Reichstag zum 8. Januar 1379 in zwei Schreiben, das Ausschreiben vom 12. Januar zu dem Nürnberger Reichstag, der nach Frankfurt verlegt wurde, die Verkündigung dieser Verlegung selbst vom 21. Januar und die Ansetzung der späteren Versammlung ebendahin auf den 8. September. Fernerhin ein Stück zum Nürnberger Tag von 1380, zwei Verkündigungen des Frankfurter Tags über die Kirchenfrage auf Jubilate. Das Jahr 1381 erhielt mehrere Stücke zu dem Nürnberger Reichstag, das Jahr 1382 die Einladung zu der Zusammenkunft nach

Oppenheim und zu der nach Frankfurt, sowie die Correspondenz an die Städte wegen Beitritts zum Gemeinen Frieden, das Jahr 1383 den Wenzelschen Landfrieden auf der Reichsversammlung zu Nürnberg, das Ausschreiben dahin und die auf dieselbe Versammlung bezügliche Zusammenkunft der Städte zu Eßlingen. Zum Jahr 1384 folgt der Nürnberger Tag, zum Jahr 1386 der kurrheinische Münzabschied und der Städtetag zu Oppenheim in Reichssachen, zu 1387 der Garantievertrag der schwäbisch-fränkischen Städte mit Wenzel zu Nürnberg. Zu dem Egerer Landfrieden von 1389 nachträgliche Ergänzungen, die Ernennung Pfalzgraf Ruprechts des älteren zum Hauptmann desselben 1390, mehrere Stücke, welche den über die Gefangenschaft des Königs und das Reichsvicariat zu Frankfurt gehaltenen Tag von 1394 betreffen, die ebenfalls zu diesem Gegenstand gehörige große Verantwortung des Herzogs Albrecht von Oesterreich gegen Wenzel, die umfangreiche Urkunde über das Reichsvicariat K. Sigmunds von 1396, verschiedene Stücke zu den Frankfurter Tagen von 1397, der Frankfurter Landfriede K. Wenzels von 1398 nebst kleineren Papieren zu diesem Tag, mehreres zum Frankfurter Elisabethentag von 1399 gehörige, die Berufung des königlichen Städtetags nach Nürnberg im gleichen Jahr auf vierzehn Tage nach Michaelis zum Gegengewicht gegen die Ränke der Kurfürsten, mehrere Stücke zu dem in derselben Absicht berufenen königlichen Städtetag zu Nürnberg um Nikolai, die Correspondenz Frankfurts mit Wenzel über die bedenklichen Pläne der Kurfürsten, die Zoll- und Münzrecesse der letzteren am Rhein. Endlich die folgenschweren Ereignisse des Jahres 1400 haben an gedrucktem wie an ungedrucktem Stoff gewonnen: die Versammlung vom Januar zu Frankfurt, Wenzels wiederholte Versuche, Gegenzusammenkünfte ins Werk zu setzen, eine Reihe von Stücken zu dem Frankfurter Fürstentag von Urbani, auf dem nur der letzte entscheidende Beschluß der großen „Veränderungen an dem heiligen Reiche" noch nicht zu Stande kommt, die Correspondenz mit Wenzel in Betreff dieses Convents, die Verhandlung der Kurfürsten daselbst mit den Städten, Schreiben über die sich unmittelbar anschließende Ermordung des Herzogs Friedrich von Braunschweig, der Städtetag zu Mainz vom 1. Juli wegen der Vorschläge der Frankfurter Urbani-Versammlung der Fürsten an die Städte in Sachen der Thronrevolution und

wegen der Vorbereitung zu dem bereits ausgeschriebenen Entscheidungstag zu Lahnstein, die Verträge und Versprechungen, welche der Absetzung selbst vorangiengen und der Einsetzung des neuen Königs folgten, vorher noch der Städtetag zu Mainz und Koblenz vom 5. und 8. August zur weiteren Vorberathung der kurfürstlichen Plane für den Tag zu Lahnstein, dann die Verkündigung der Absetzung und der Neuwahl, ein kurzes Protokoll und andere Stücke zu diesem Tag.

In Folge der Einsetzung K. Ruprechts erwachsen dann Correspondenzen und Conferenzen der Städte, wobei Frankfurt den ganzen Verlauf seiner politischen Haltung und den Hergang der Thatsachen bis zum Einzug des neuen Herrschers in die Stadt erzählt; dann städtische Berichte an den alten König über diese Dinge, unmittelbare Mittheilungen über das Verhalten Wenzels zu der Katastrophe und seine Maßregeln ihr gegenüber, seine Botschaft an Frankfurt vom 1. September durch Diederich Kraa, der Städtetag zu Mainz vom 8. September, die Zusammenkünfte der schwäbischen Städte am Bodensee und in Heilbronn wegen Anerkennung des Erwählten, die Verhandlungen mit den Städten auf dem Felde vor Frankfurt, die mit dieser letztgenannten Stadt ebendort um den Einlaß in die Stadt, die Anordnungen Frankfurts zu dem Einzug Ruprechts und dessen Empfang, der Vertrag des Königs und der drei rheinischen Kurfürsten mit der Stadt beim Einzug. Für die Regierungszeit Ruprechts ist sodann gewonnen der Reichstag zu Mainz vom Sonntag vor Viti und Modesti 1401 in mehreren Stücken, Schreiben von ihm selbst aus dem italienischen Feldzug, mehrere Urkunden zu dem Mainzer Münztag vom 23. Juni 1402 und Stücke zu dem Nürnberger Tag desselben Jahrs, von 1403 Correspondenz über die beabsichtigte Verkündigung Ruprechts als Kaiser im Consistorium zu Rom und die Lage der Dinge in Italien, der Befehl des Papstes an das Reich, Ruprechten als König anzuerkennen, die Fürstenzusammenkunft in Niederlahnstein und der königliche Städtetag am Rhein, von 1404 der Münzreceß der vier rheinischen Kurfürsten, von 1405 der Marbacher Bund, Stücke zu den beiden Mainzer Reichstagen vom October 1405 und Januar 1406, zum königlichen Tag daselbst vom 8. September, Verhandlungen Frankfurts mit Mainz über die Frage des rebellischen Bundes, den Vertrag Ruprechts mit Mainz zu Om-

stad vom 19. December, der den Irrungen zwischen König und Erzbischof einen Abschluß giebt und theilweis als Abschied der vergeblichen Verhandlungen des Mainzer Reichstags von Epiphanias gelten kann, in demselben Sinn das Actenstück zu Hemspach vom 28. Februar 1407, mehrere Stücke zu dem Speierer Tag vom Januar dieses Jahres, von 1408/9 Gesandtschaftsbeglaubigung von Frankreich und Burgund zu dem Frankfurter Reichs- und Kirchentage, vorbereitende königliche Schreiben zu demselben, mehrere Stücke, welche Quartierlisten, Kosten und Anordnung der Stadt zu dieser Versammlung betreffen, Correspondenz über die daselbst verhandelte Kirchenfrage, Verhandlungen Ruprechts mit dem Concil zu Pisa, der Vertrag des alten Königs mit den Cardinälen daselbst vom 9. Juni und Ruprechts Aeußerung darüber an die Stadt Frankfurt, die Berufung dieser Stadt zu einem Tag nach Heidelberg auf den 22. Juni 1410 wegen der Gebrechen und wilden Läufe in der gemeinen Christenheit und besonders in deutschen Landen.

Nur mit wenigem sind die Arbeiten hinausgegangen über die Zeit des Königs Ruprecht.

III.

Bericht über die Arbeiten zur Herausgabe der deutschen Reichstagsacten

von

Julius Weizsäcker.

October 1863.

Die Thätigkeit für die Herausgabe der deutschen Reichstagsacten war in diesem Jahre an verschiedenen Orten zugleich eingeleitet. Alle Kräfte waren vereinigt auf die Vollendung des ersten Bandes, wie dieß in der vorjährigen Sitzung beschlossen worden ist. Für Wien hatte Sickel Auftrag, sein Bericht ist noch nicht eingetroffen. In Hannover arbeitete Sudendorf, der uns seine umfassenden Sammlungen bereitwilligst zur Verfügung stellte. Seine Beiträge sind werthvoll und beziehen sich meist auf den Urbani-Tag von 1400 und den damit verflochtenen Tod des Herzogs Friederich von Braunschweig, auf die kirchlichen und Landfriedens-Verhältnisse unter K. Ruprecht und den Marburger Tag vom März 1410. In Berlin fertigte Dr. Droysen einige Abschriften. In München arbeiten Weizsäcker und Menzel. Verschiedene Reisen der beiden letzteren förderten neue Quellen zu Tage. Es wurden dabei besucht die Archive und Bibliotheken zu Augsburg und Ulm, dann Straßburg, Kolmar, Basel, Luzern, Zürich, Schaffhausen, Sangallen, Ravensburg, endlich auf einer dritten Reise Stuttgart, Karlsruhe, Paris, Mainz, Worms, Speier, Heidelberg, Darmstadt, Idstein, Koblenz, Düsseldorf. Nur wenig ist

noch zu thun übrig, und wir können den ersten Band abschließen. Die Antwort auf die Eröffnung der böhmischen Kronarchive hat sich sehr verzögert, und die Erlaubniß erstreckt sich nur auf die Verzeichnisse. Durch die Güte Höflers sind jedoch diese der Redaction der Reichstagsacten längst bekannt.

Ich gebe ein kurzes Bild von dem Umfang und Werthe des Stoffes, wie er in wenigen Wochen fertig vorliegen wird.

Die Wahl des K. Wenzel ist vertreten durch die Correspondenzen mit den Reichsständen und dem päpstlichen Stuhl, die sich daran knüpfen und durch eine Reihe von Urkunden, in welchen die Stimmen der Kurfürsten durch schwere Opfer erkauft werden, wobei sich neben dem schon bekannten auch neue Belege ergeben haben. Fast sämmtiche Stücke, die sich auf die Verhandlungen des Rothenburger Tages und die Anerkennung der Wahl von Seiten der renitenten Reichsstädte beziehen, haben sich gefunden. Die zwei Frankfurter Reichstage von 1379 in Sachen des Landfriedens und des Schismas zeigen eine Fülle von Material, bekanntes und unbekanntes. Daran schließen sich die Tage zu Wesel, Frankfurt und Nürnberg von 1380, von denen sich weniger erhalten hat. Bekannte und unbekannte Urkunden erläutern die Streitigkeiten und Verhandlungen zu Nürnberg vom Februar 1381, den Nürnberger königlichen Städtetag vom November desselben Jahres, den Reichstag zu Frankfurt von 1382 und vor allem den wichtigen und reich vertretenen Landfriedenstag zu Nürnberg vom März 1383, sammt dem darauf folgenden und darauf bezüglichen Würzburger Fürstentag des gleichen Jahres. Vor allem übrigen aber ist glänzend vertreten die Zeit des großen Städtekriegs, die Zusammenkünfte der Reichsstände, die aufgerichteten Stallungen, Anträge, Protokolle, Correspondenzen. Es haben sich dabei Convente sammt ihren Verhandlungen ergeben, von deren Geschichte man kaum mehr als die flüchtigste Kunde hatte. Insbesondere gehört hierher der dem Egerer Reichstag von 1389 unmittelbar vorhergehende Convent zu Bamberg. Auch der Tag zu Eger selbst hat wesentlich gewonnen. Erst jetzt ist es möglich geworden, die verschiedenen Redactionen des dort beschlossenen Landfriedens zu sichten und ihnen ihre Stellung in dem Gange der Dinge anzuweisen, erst jetzt haben wir nähere Kunde über die verwickelten und schwierigen Verhandlungen

mit den geschlagenen Städten, erst jetzt kennen wir die maßlosen Anforderungen des Königs an die von den Fürsten gedemüthigten Bürgerschaften. Damals, so zeigt es sich, war es K. Wenzel, von dem die erste Anregung zu der zweiten Plünderung der Juden für das Jahr 1390 ausgieng. Denn dieses glänzende Geschäft war Reichssache und wurde auf Reichstagen verhandelt, zu denen wir vom Jahr 1385 und 1390 fast sämmtliche Actenstücke wieder aufgefunden haben, theilweise in verloren geglaubten Originalien. Mit dieser Finanzmaßregel waren neue Ordnungen des deutschen Münzwesens verbunden; königliche Edicte, städtische Promemorias, aufschlußreiche Actenstücke über die neuen Münzen und ihre Prägung (Dinge, deren Zusammenstellung theilweise die mühsamste Untersuchung erforderte,) bilden einen überraschenden Cyclus von Beiträgen zu der schwierigen Geschichte des deutschen Münzwesens. Es ist bekannt, daß K. Wenzels spätere Zeit für die Regierung des Reichs weniger zu bedeuten hatte, weil er in seinem Lande Böhmen durch innere Unruhen bedrängt, selbst durch zeitweise Gefangenschaft von den eigentlich deutschen Angelegenheiten ferne gehalten war. Doch sind die Verhandlungen über den dadurch veranlaßten Reichsvicariat erhalten. Von 1397 an bis zu dem Tage der Absetzung werden die Zusammenkünfte des Reiches wieder lebhafter und bedeutender. Die Vorbereitung der Thronrevolution, wie sie meist im Frankfurter Archive gefunden wurde, mit allen Einzelheiten der Bewegung, den Einladungen und Vorträgen, Briefen, Bedenken und Beschlüssen, hat kürzlich Janssen meist veröffentlicht, anderes ist von uns frisch hinzugebracht worden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bewegung neben der schismatischen Frage großentheils durch verletzte Geldinteressen, durch die gesunden Bemühungen des Königs, dem Zollunwesen zu steuern, und den Widerwillen der Fürsten gegen jede derartige Reform hervorgerufen wurde.

Die Regierung des K. Ruprecht ist kaum mehr Reichsgeschichte, sie ist fast zur bloßen Territorialgeschichte herabgesunken. Wenig anerkannt in einem großen Theile des Reiches sucht sich der neue Herrscher durch weit gehende Verbindungen zu stärken, die ihm keinen Vortheil bringen, geht er auf abenteuerliche Wege ein, zu deren Betretung ihm auch die allernothwendigsten Mittel fehlen, und erndtet Hohn im Reiche von dem Volke, Ungehorsam von den Ständen.

Wir geben aus Wien, Prag und Karlsruhe die sämmtlichen Verhandlungen mit Rom, sonsther die reizendsten Correspondenzen aus dem italienischen Feldzug, vor allem entwirft sich ein sehr detaillirtes Bild von den Verhandlungen des Reichstags zu Mainz im Jahr 1401 zur Vorbereitung der Romfahrt. Und nun ist Jahr für Jahr eine Fülle neuen Stoffes geboten, der unerwartete Lichter auf die Schwierigkeiten der Regierung und die Opposition der Reichsstände wirft. Ein erst kürzlich copirtes Bruchstück eines Protokolles des Mainzer Reichstages von 1406 erörtert bis ins einzelne die Gründe, von welchen sich die schwäbischen Städte leiten ließen. Diese sind dann 1407 in Wien auf zwei verschiedenen Tagen mit Gesandten des Königs zusammengewesen, doch ohne sich verständigen zu können; die Verhandlungen daselbst sind jetzt in einer Vollständigkeit und Durcharbeitung da, daß, wie ich meine, nichts zu wünschen übrig bleibt. Noch kläglicher als die finanziellen Beschwerden der Städte sind die Gründe der Unzufriedenheit auf Seite der Fürsten. Von dem Reichstage zu Speier im Jahre 1407 kennen wir jetzt die einzelnen Punkte der Unterhandlungen, ja theilweise Rede und Gegenrede, aufs genaueste; es sind ziemlich unbedeutende, meist grenznachbarliche Klagen, deren Häufung einen wehmüthigen Eindruck macht. Die Geschichte des deutschen Königthums wird zur Geschichte eines ehrgeizigen kleinen Landesherrn, dessen in der Welt unbekannte pfälzische Schreiber Edicte in alle Himmelsgegenden ausgehen lassen, auf die kein Mächtiger achtet. Seine lobenswerthen, doch fruchtlosen Bemühungen um Herstellung des Landfriedens besitzen wir in einer Reihe von innerlich zusammenhängenden Urkunden, die ebenso vergeblichen Versuche die Reichsmünzverhältnisse zu regeln in Diplomen und Correspondenzen, besonders der Jahre 1402, 1408, 1409. Vor allem der große Münzreichstag von 1402 und die sich anschließende, bisher damit vermischte Berathung der Städte werden jetzt zum erstenmal richtig und vollständig, in planmäßiger Ordnung mitgetheilt, eine ganze Reihe von Gutachten und Briefen erläutert die näheren Umstände der ganzen Münzreform-Bewegung zur Zeit dieses Königs. Endlich das Jahr 1409 und der große Frankfurter Reichstag mit seinen Beziehungen zum Pisaner Concil, die äußeren Anstalten dieser Zusammenkunft in der Reichsstadt, die Staatsschriften und Reden, die sich auf das hier verhandelte Schisma beziehen, die juristisch-poli-

tischen Abhandlungen der verschiedenen Parteien, der Landfriede, den der König für das nördliche Deutschland bei dieser Gelegenheit in Sachsenhausen bestätigt, bekanntes und unbekanntes, alles dieß zusammen giebt ein vollständiges Bild der Absichten des Königs und der lauen oder gar widerstrebenden Stände des Reiches. Noch einmal erhebt sich die königliche Macht zu einem frischen Ansatze auf dem Marburger Tage von 1410, der päpstliche Stuhl faßt alle seine Hilfsquellen zusammen, die er in Deutschland hat, stellt den Episkopat durch neue Einrichtungen zu Diensten seines königlichen Beschützers, der Herrscher selbst hat kräftige Freunde gefunden, da rafft ihn der Tod hinweg: in theilweise unbekannten Actenstücken liegt die ganze Entwickelung dieses letzten Aufschwunges vor unsern Augen.

IV.

Bericht über die Arbeiten zur Herausgabe der deutschen Reichstagsacten.

Von

Julius Weizsäcker.

October 1864.

Die Erwartung, daß in dem eben verlaufenen Jahre zum Drucke geschritten würde, ist nicht in Erfüllung gegangen. Man ist aber in anderer Weise dem Ziele der vollständigen Sammlung näher gekommen. Es sind nun die Materialien, statt bloß zu Einem ersten Bande, nahezu für deren Zwei zusammengebracht worden. Es hat sich eine so glückliche Vermehrung des Stoffes gezeigt, daß der erste Band nicht für Wenzel und Ruprecht zugleich reicht, sondern jeder dieser Könige einen Band für sich füllen kann. Es würde ermüdend sein, die einzelnen Stücke hier aufzuzählen, die uns noch zugewachsen sind; es waren sehr zahlreiche und wesentliche Ergänzungen, so daß wir von dem schon gedruckten Materiale, soweit wir es bis jetzt überschauen, so ziemlich alles wieder neu aufgetrieben und aufgeschrieben und dazu eine sehr schöne Anzahl unbekannt gebliebener wichtiger Stücke gewonnen haben.

Die in diesem Jahre gemachten Reisen waren ergiebig. Dr. Menzel hat vom 1. October vorigen Jahres ab folgende Orte besucht: Düsseldorf, Köln, Dortmund, Kassel, Hannover, Braunschweig, Magdeburg, Berlin, Dessau, Weimar, Erfurt, Leipzig, Quedlinburg, Dresden, Görlitz, Prag. Im letzteren Orte hatte er der großen Zuvorkommenheit und Güte Herrn Prof. Höflers sehr viel zu verdanken; von dem Böhmischen Kronarchive daselbst dürfen freilich nur die Verzeichnisse eingesehen werden, die Anstalt selbst ist so gut wie unzugänglich. In

Kassel mußten die genommenen Abschriften zurückgelassen werden, sie waren dort Allerhöchsten Ortes vorzulegen, um die Erlaubniß zum Abdruck zu erhalten und sind seither nicht wieder zu erlangen gewesen. Es ist dieß nur durch den allgemeinen Zustand der Dinge in Kurhessen zu erklären, bei dem auch die größte Bereitwilligkeit und Gefälligkeit der Behörden ohne allen Erfolg bleibt. Eine Reise des Dr. Weizsäcker nach Rom im December und Januar war von demjenigen Erfolge begleitet, der überhaupt dort möglich ist; die Güte des Herrn P. Theiner hat dem Unternehmen so viel Förderung zu Theil werden lassen, als seine engen Instructionen und die Schwierigkeit der dortigen Verhältnisse nur immer gestatteten. Kurz vor dem Abgange Dr. Weizsäckers auf seine Lehrstelle in Erlangen fand Dr. Reber bei den Münchener Arbeiten Verwendung, um, während die Acten der Regierungen K. Wenzels und K. Ruprechts druckreif gemacht würden, an der Zeit des K. Sigmund weiter zu fördern; er hat neben Untersuchung der Literatur die Wahltagsacten Sigmunds und die bei der Neuordnung des Frankfurter Archivs von den verdienstvollen Beamten dieser wichtigen Anstalt wieder glücklich aufgefundenen zwei ersten Bände der dortigen Reichstagsacten copirt. In Erlangen hat Dr. Kerler die mühevolle Aufgabe, die für die Geschichte der Reichsversammlungen werthvollen Aufzeichnungen der Nürnberger Stadtrechnungsbücher zusammenzustellen, mit großer Sorgfalt gelöst. Die Münchener Arbeiten sind bald da bald dort durch den ebenso fleißigen und willigen als tüchtigen Reichs-Archivs-Functionär Schäffler unterstützt worden. In Wien hat Sickel eine Anzahl vortrefflicher Abschriften für die Zeit des K. Wenzel geliefert, er selbst wird im K. K. H. H. und St. Archiv die Arbeiten für unsern ersten Band vollenden, und ein bewährter Schüler von ihm, Dr. Thausing, soll die Bibliothek daselbst untersuchen. Die für den genannten Band noch vorzunehmenden Arbeiten werden möglichst gefördert werden. Sollte es gelingen, der nächsten Plenar-Versammlung denselben gedruckt vorzulegen, so wird sicher kein Grund sein, über die dießmalige Zögerung zu klagen. Das Buch kann nur gewinnen durch Vorsicht und Gründlichkeit. Dazu aber ist immer Zeit nothwendig. Uebereilung im letzten Augenblick kann das ganze unheilbar beschädigen. Das soll nicht geschehen. Aber was möglich ist, wird geleistet werden.

V.

Dritter Bericht über die Correspondenzen des Kurfürsten Friedrich III von der Pfalz.

Von

A. Kluckhohn.

Für die Arbeiten des verflossenen Jahres bot nur zum geringern Theil das hiesige geh. Staats-Archiv die Materialien dar. Denn was die sogen. Protestantische Correspondenz für die Regierung Friedrichs, fragmentarisch genug, liefert, war schon vor einem Jahre bis auf einen kleinen Rest erschöpft. So blieb nur noch die große Serie der Reichs-, Kreis-, Unions- und Religionsacten übrig, die freilich für die Jahre 1559—67 oder 68, über die der 1. Band der Edition nicht hinausgehen wird, besonders ergiebig sind. Es wurde schon in dem letzten Bericht auf die Acten des Augsburger Reichstages von 1559, des Frankfurter Wahltages von 1562, des denkwürdigen Reichstages von 1566 und auf andere Reichs-, Deputations- und Kreistage hingewiesen; überall haben wir Briefe und Instructionen, Berichte und Protokolle in Menge. Neues Licht fällt dadurch u. a. auf die Wahl König Maximilians, die Kurfürst Friedrich aus wohl erwogenen Gründen lange hinaus schieben und verhindern, und als dieß unmöglich wurde, wenigstens nur unter Bedingungen geschehen lassen wollte, die das Reich vor einer bleibenden Abhängigkeit von dem Habsburgschen Hause sicher stellen könnten; daß aber auf die langen Berathungen zu Heidelberg, die wir in allem Detail aus den erhaltenen

Protokollen kennen lernen, französischer Einfluß eingewirkt hätte, finde ich nirgends bestätigt.

Auf den Reichs- und Deputationstagen aber sind es theils die Bemühungen um Aufhebung des geistlichen Vorbehalts und die kräftige Vertretung der protestantischen Interessen im Reich überhaupt, theils die Kämpfe für die auch der reformirten Kirche neben der lutherischen zu erringende Anerkennung, theils endlich die unermüdete Fürsprache für die in benachbarten Ländern unterdrückten Glaubensgenossen, was der Politik des pfälzer Kurfürsten eine allgemeine und bleibende Bedeutung sichert.

Da die Münchener Archive aus den Correspondenzen des Kurfürsten Friedrich, namentlich für die ersten Jahre seiner Regierung, nur Fragmente, keinen vollständigen Briefwechsel weder mit dem einen noch dem andern aller jener Fürsten, die mit Kurpfalz in regelmäßigem Verkehr standen, bewahren, so sind wir um so mehr auf auswärtige Archive angewiesen.

Die reichste Ausbeute gewährten in diesem Jahre Coburg und Weimar, in dem eigenhändigen Briefwechsel Friedrichs mit seinen Schwiegersöhnen Johann Friedrich und Johann Wilhelm. Während in Weimar Herr Dr. Burkhardt die Besorgung der Abschriften übernommen hatte, konnten wir, Dank der Liberalität der Coburg-Gothaischen Staatsregierung, die äußerst werthvollen Coburger Papiere in München selbst benutzen. Diese eigenhändigen, meist sehr umfangreichen Briefe, hunderte an Zahl, werden eine Zierde des 1. Bandes unserer Sammlung bilden und nicht allein den Freunden der politischen Geschichte, sondern vielleicht in erster Linie den Theologen willkommen sein. Denn es sind reformatorische Schriften im besten Sinne des Wortes, worin der Hort der reformirten Kirche zugleich als Vorkämpfer einer Union der Evangelischen auftritt, die erst das 19. Jahrh. zu verwirklichen angefangen hat.

Eine Zugabe von besonderm Reiz bilden die Briefe der Kurfürstin Maria, der würdigen Gemahlin Friedrichs. Auch aus der Correspondenz der verwittweten Pfalzgräfin Dorothea, die in ihrer gut lutherischen Gesinnung von Neumarkt aus die Vorgänge in der Pfalz, insbesondere die kirchlichen Aenderungen in der Oberpfalz, mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgte und darüber fleißig nach Weimar

berichtete, werden einige ausgewählte Stücke in der Correspondenz Friedrichs III eine Stelle finden dürfen. Wir verdanken sie der Herzogl. Bibliothek zu Gotha.

Auf die Schätze des K. Sächsischen Haupt-Staats-Archives zu Dresden wurde schon vor einem Jahre hingewiesen und die Hoffnung ausgesprochen, daß die daselbst ausgewählten Materialien uns in Abschriften zugestellt werden würden. Mit einem Theil der Briefe Friedrichs ist dies bereits geschehen. Der Rest der Abschriften, bis zum Jahre 1567, steht im Winter zu erwarten.

Das Regierungs-Archiv zu Kassel fuhr mit dankenswerther Liberalität fort, uns ausgewählte Stücke aus der reichen hessisch-pfälzischen Actensammlung zur Benutzung zu überlassen, insbesondere Correspondenzen über die kirchlichen Angelegenheiten aus den Jahren 1560—67. Es ist von Wichtigkeit, daß sich in Kassel außer den pfälzisch-hessischen Briefen auch Abschriften derjenigen Correspondenzen, die Friedrich III mit Würtemberg, Baden, Veldenz führte, vorfinden, denn in den betreffenden Landesarchiven sucht man manches vergebens.

Selbst das Stuttgarter Archiv, das doch die bedeutende Correspondenz des Herzog Christof mit Friedrich vollständig besitzen sollte, ist für unsere Sammlung nicht so sehr ergiebig. Mit Benutzung des schon früher von Herrn Prof. von Sybel angelegten Verzeichnisses habe ich im October vorigen Jahres einige Tage auf die Durchsicht der Stuttgarter Materialien verwendet. In Betracht kamen vornehmlich ein starker Fascikel vertraulicher Correspondenz Christofs mit Kurfürst Friedrich, mit manchen eigenhändigen Briefen des letztern; ferner 4 Fascikel der Correspondenz Christofs mit Herzog Wolfgang, endlich ein Briefwechsel Christofs mit dem Pfalzgrafen Reichart, dem Bruder Friedrichs, und den Söhnen des letztern, Ludwig und Joh. Casimir.

Da aber gerade die Correspondenz Friedrichs mit Christof nur bruchstückweise vorlag, so kam es darauf an, die Lücken aus andern Actensammlungen, welche pfälzische Briefe enthalten konnten, zu ergänzen. Wichtig sind in dieser Hinsicht die auf Frankreich bezüglichen Papiere, die sich in erwünschter Vollständigkeit erhalten haben, für die Jahre 1559—76, an 12 starke Fascikel, leider aber von Moder

in der Art angefressen, daß sie nur an Ort und Stelle mit größter Sorgfalt benutzt und nicht versendet werden können.

Ergänzt wurde Friedrichs vertrauliche Correspondenz mit Christof ferner aus den Cabinetsacten des Herzogs, die Archivar Günzler in seinen werthvollen Verzeichnissen als Concepte, Befehle, Decrete u. s. w. aufgeführt hat. Außer den Concepten zu einzelnen Briefen an Kurpfalz finden sich hier Correspondenzen des Herzogs mit seinen Räthen, namentlich Briefe an Brenz und Andreä, die über die pfälzischen Kirchenreformen, und was dagegen zu thun sei, handeln. So lernt man u. a. die beklagenswerthe Stellung Christofs gegen den Kurfürsten auf dem Reichstag zu Augsburg 1566 verstehen.

In doppelter Beziehung würde, so sollte man denken, das Archiv zu Karlsruhe für unsere Edition wichtig sein. Denn einmal müßte das badische Landesarchiv die Correspondenzen Friedrichs mit seinem Schwager, dem Markgrafen Karl von Baden-Durlach, enthalten, und sodann wären dort die Reste des kurpfälzischen Archivs, soweit dieses nämlich nicht nach München gekommen ist, zu suchen. Aber in beiden Beziehungen sieht sich der Forscher getäuscht. Von einem Briefwechsel des Markgrafen Karl mit dem Kurfürsten ist in Karlsruhe, sowie in dem Acten-Depot zu Durlach, lediglich nichts zu finden, und die Bruchstücke des kurpfälzischen Archivs, die von Heidelberg oder richtiger von Mannheim aus in neuerer Zeit dorthin gebracht wurden, sind, wenn man auf die Correspondenzen Friedrichs sieht, immerhin unbedeutend. Denn eigentliche Briefe finden sich nur in sehr geringer Zahl. Dagegen freilich andere Dokumente, die nicht unbenutzt bleiben durften. So fallen von der großen Serie der pfälzischen Copialbücher drei starke Bände in die Regierungszeit Friedrichs III, mit vielen hundert Urkunden, von denen die unter dem Titel ad vitam Friderici III. vereinigten allerlei Stoff für Anmerkungen zu den Correspondenzen geben. Dieß Copialbuch ist bereitwilligst nach München gesendet worden, ebenso mehrere Fascikel kirchengeschichtlichen Inhaltes. Ich erwähne nur das weitläufige geheime Rathsprotokoll vom 21. Jan. 1560 über den Hader des lutherischen Kanzlers Minkwitz mit seinem Gegner Dr. Probus, worin Friedrich und seine vertrauten Räthe wiederholt redend auftreten und uns einen Blick in die scharfen Gegensätze öffnen, die sich im Cabinet wie im Kirchenrath schon zu Anfang der Regierung geltend machen.

Es würde für die Kirchengeschichte von unschätzbarem Werthe sein, wenn uns die Heidelberger Kirchenrathsacten, insbesondere die Protokolle aus Friedrichs III Zeit, in größerer Zahl erhalten wären. Da dieselben weder im Jahre 1623 durch Tilly, noch im J. 1799 oder 1800 bei dem letzten Transport der Mannheimer oder Heidelberger Acten nach München hierher gekommen sind, so mußte man sie in Karlsruhe vermuthen, entweder im Landesarchiv, oder in der Registratur des protestantischen Ober-Kirchenraths. Aber an beiden Stellen suchte ich sie vergebens. Das Landesarchiv besitzt allerdings, wenn auch unter der sonderbaren Bezeichnung als Nachträge zu den pfälzischen Copialbüchern, 8 Bände kurpfälzischer Kirchenraths-Dokumente aus jener Zeit, aber darunter sind keine Protokolle. Und doch waren gerade diese um das Jahr 1740 in Heidelberg wenigstens noch theilweise vorhanden, und wurden von dem gelehrten Wundt zu seinen trefflichen Arbeiten vielfach benutzt[1]). Seitdem fehlt jede Spur.

Es lag nahe, in Heidelberg selbst darnach zu forschen. Noch existirt dort die Pflege Schönau, wo einst die oberste kurpfälzische Kirchenbehörde ihren Sitz hatte. Aber vergebens fragt man nach einer Erinnerung an jene Schätze, kaum daß mir der Ort bezeichnet werden konnte, wo jene Dokumente einst aufbewahrt worden sind.

Es thut überhaupt wehe, auf dem klassischen Boden von Heidelberg, wo ein bedeutender Fürst unterstützt von intelligenten Räthen und großen Gelehrten in so hervorleuchtender Weise wirkte, weder in Archiven noch in Bibliotheken, Schriften zu finden, welche die Geistesarbeit jener Männer der Nachwelt überlieferten. Denn was die Universitätsbibliothek aufbewahrt, steht doch in keinem Verhältniß zu dem, was man dort vermuthen könnte. Nur die Beziehungen des Fürsten zu der gelehrten Anstalt lassen sich in den Universitätsacten noch genau verfolgen, und diese Quelle, die übrigens schon fleißig benutzt ist, liefert auch für unsere Sammlung einige kleine Beiträge. Außerdem findet man von Friedrich III bemerkenswerthe Papiere nur

1) Magazin für Kirchen- und Gelehrtengeschichte I 105. 126. 135. 137. 140. 147. 177 ꝛc.

noch in einem Sammelbande, der in buntester Ordnung Schriften des 16. und 17. Jahrh. enthält, von dem frommen Kurfürsten aber außer ein Dutzend Briefe auch Gebete und geistliche Lieder, Tagebuchsnotizen und kurze Bemerkungen, die Friedrich während der Arbeit auf einem vor ihm liegenden Blatte verzeichnete.

Bei der furchtbaren Zerstörung, welche die Franzosen über Heidelberg brachten, begreift es sich wohl, daß vieles von den älteren Schätzen, welche Tilly 1523 noch übrig gelassen hatte, gegen Ende des Jahrhunderts vernichtet werden konnte. Aber zu verwundern ist, daß noch in den letzten 70 Jahren manche kostbaren Papiere, die im Besitz von Heidelberger Gelehrten waren, spurlos verschwunden sind. Wie viel hat nicht noch der gelehrte Wundt am Ende des vorigen Jahrhunderts benutzen können. Wo ist z. B. die Briefsammlung des gelehrten Thomas Eraſt geblieben, die Wundt noch im Jahre 1796 in seinem Grundriß der Kirchengeschichte als Quelle aufführt [1])? wo die handschriftlichen Abhandlungen und Briefe, die vielen anderen handschriftlichen Nachrichten, die Synodalacten der reformirten Kirche, die er für die Jahre 1563—85 benutzte? und wo endlich der handschriftliche Nachlaß des Wundt selbst, von dem der treffliche Mann doch hoffte, daß er der Wissenschaft nicht verloren gehen werde? [2])

Indem ich von den Verlusten spreche, welche die Geschichte Friedrichs III noch in neuerer Zeit erlitten hat, muß ich einer umfangreichen und quellenmäßigen Biographie gedenken, die um die Mitte des 17. Jahrh. J. J. Hausman aus Simmern, im dreißigjährigen Krieg pfälzischer Geheimer Rath und dann nach Breda verschlagen, von unserm Kurfürsten entworfen hat. Um das Jahr 1770 war das werthvolle Manuscript in den Händen eines gewissen J. J. Cremer, der Prediger zu Beerdam war und dann nach Hulß in Flandern versetzt wurde. Er machte den Versuch, das Werk zum Druck zu bringen. Büttinghausen in Heidelberg unterstützte ihn, indem er 200 Subscribenten

1) Grundriß zur pfälzischen Kirchengeschichte S. 35. 49 ff.

2) Vorwort S. 4 des Grundrisses. 1796. Wundt hatte damals noch die Absicht, eine ausführliche pfälzische Kirchengeschichte auszuarbeiten, mit den nöthigen Beweisen und Belegen, so viel ihrer noch nicht im öffentlichen Druck erschienen sind.

sammelte; aber ein Verleger fand sich nicht, und so ist auch dieses Quellenwerk, aus dem nur eine kleine Probe bekannt wurde, wahrscheinlich für immer verloren gegangen[1]).

Jemehr aber die heutige Wissenschaft in Beziehung auf die Geschichte des frommen Friedrich wieder gut zu machen hat, was frühere Zeiten versäumten, um so mehr schien es Pflicht, die noch erhaltenen aber weithin zerstreuten Quellen mit möglichster Sorgfalt zusammenzulesen. In diesem Gedanken besuchte ich auf einer zweiten dreiwöchentlichen Reise im Juni dieses Jahres die Archive zu Straßburg, Speier, Zweibrücken, Darmstadt, Erbach, Hanau, Idstein, Berleburg und Wittgenstein, Orte, von denen sich entweder mit Sicherheit behaupten läßt, daß sie einst im Besitz von Papieren des Kurfürsten gewesen sind, oder von denen man vermuthen konnte, daß solche in neuerer Zeit dorthin gekommen seien.

Von Straßburg versteht es sich von selbst, daß sein Archiv heute noch Dokumente zur Geschichte Friedrichs aufzuweisen hat. Stand dieser doch mit dem Rath der großen Reichsstadt und mit dortigen Gelehrten und Politikern in genauer Verbindung; Straßburg vermittelte zum guten Theil den Verkehr zwischen Heidelberg und Paris; Sturm und Hottomann, Mundt und andere Agenten aus Deutschland, Frankreich und England hatten dort ihren Sitz. Aber ich kann nicht sagen, daß das städtische Archiv zu Straßburg den Erwartungen entsprochen hätte, die sich auf jene Umstände stützten. Sogar von der Correspondenz des Rathes mit Friedrich III konnten mir nur Bruchstücke, zum Theil freilich höchst werthvoll, vorgelegt werden, sei es nun, daß manche Briefe verloren oder bei der etwas mangelhaften Ordnung des Archivs nicht zu finden sind; denn an dem gütigsten Entgegenkommen der Beamten fehlte es nicht. Leichter orientirt man sich in dem wohlgeordneten französischen Provinzial-Archiv, das aber keine städtischen Papiere enthält. Dagegen finden sich viele Briefe aus dem 16. Jahrh. in der öffentlichen Bibliothek und noch mehr in dem Archiv des Protestantischen Predigerseminars im St. Thomasstift, das mir Hr. Prof. K. Schmidt gütigst zugänglich machte.

---

1) Büttinghausen, Beiträge zur pfälzischen Geschichte I 115; II 398, und Moser, Patriotisches Archiv XII 422.

Unter den Handschriften der Bibliothek aus dem 16. Jahrh. kamen für uns die epistolae autographae in mehren Bänden, meist aus Papieren des Sturm bestehend, in Betracht. Ich gewann daraus freilich nur einige wenige Notizen. Eine größere Reihe von Briefbüchern war im St. Thomasstift durchzusehen.

1. 8 Bände in Folio unter dem Titel: Lettres diverses, XVI. Siècle. Lauter Orginalbriefe von Theologen, Staatsmännern und zum kleinsten Theil von Fürsten, auffallender Weise aber nichts von Friedrich und seinen Räthen.

2. Epistolae et Scripta varia. XVI. saec., wovon ich bloß einen Folioband sah, als Vol. X. bezeichnet.

3. Diverses relatives à l'histoire de la reformation, eine lange Reihe von Bänden. Ich unterschied:

I. Vol. I—V (I in 4°, II, III in Folio, IV u. V in 4°).

II. Vol. IV—VII in Folio. Es sind also Bd. IVu.V dieser Sammlung (diverses etc.) 2 mal vorhanden, wenn nicht vielleicht die 2. Serie, Vol. IV bis VII in Folio, eine besondere Abtheilung bilden soll, mit ganz specieller Beziehung auf Straßburg, indem es hier auf dem Rückentitel ein paar mal heißt: diverses relatives à l'histoire de la reformation à Strassbourg, oder einmal auch: diverses sur l'histoire de l'église et de l'école de Strassbourg.

4. Ein Folio- und 3 Quartbände unter dem Titel: Varia ad historiam eccles. Argentinensem.

5. Ein Folioband: Varia de Flacianismo 1571.

Nur im Vol. I—V der diverses etc. fanden sich mehrere Stücke, die unsere Sammlung bereichern konnten, vor allem ein langes und sehr denkwürdiges Schreiben des Kurfürsten, worin er von der Nothwendigkeit einer festen Einigung der Lutheraner und Reformirten handelt.

In Speier genügten ein paar Stunden, um mich zu überzeugen, daß sich hier weder Briefe noch andere Materialien zur Geschichte Friedrichs vorfinden. Dagegen aber wurde ich durch ein dort aufbewahrtes Verzeichniß von alten Zweibrücker Acten auf das Consistorialarchiv, das sich in der ehemaligen Residenz des Herzogs Wolfgang erhalten hat, aufmerksam gemacht. Es war der Mühe werth, diese fast vergessenen und leider sehr verwahrlosten Materialien durch zu sehen. Für unsern nächsten Zweck kommt ein Actenfascikel

in Betracht, der betitelt ist: Handlung, so sich zu Trier des Evangeliums halber erhoben, Ao. 1559. Darin finden sich eine Reihe von Briefen Friedrichs, der sich der verfolgten Glaubensgenossen in Trier eifrig annahm. Andere Acten betreffen, was hier beiläufig bemerkt worden war, die „Religionshandlung" zu Augsburg 1526, den „Nürnbergischen Friedstand" de anno 1539, den Bischof Hermann zu Cöln (1545, 46), das Interim (tractatus super negotio interimistico in 3 Bden), das Tridentiner Concil 1551, 52 u. s. w. Auch die vielen Kirchenvisitationsprotokolle aus dem Herzogthum Zweibrücken von der Mitte des 16. bis zum 17. Jahrh. dürften Beachtung verdienen.

Das Archiv in Darmstadt, welches erst gegen Ende des 16. Jahrh. wichtiger wird, bietet für den 1. Band unserer Sammlung wenig von Belang und war überdieß schon von Herrn Prof. von Sybel genauer untersucht. Ich wandte mich daher ohne längeren Aufenthalt nach Erbach, wo ich in dem Familien-Archiv des gräflich-erbachschen Hauses die Papiere der mit Friedrich III verschwägerten und in seine Geschichte tief verflochtenen Grafen Eberhard und Valentin von Erbach, freilich vergebens, suchte; ferner nach Hanau, wo ich Correspondenzen des Kurfürsten mit einer an den Grafen von Hanau vermählten Schwester in der dortigen zum Theil alten Registratur nachspürte; sodann nach Idstein, wo es den Versuch galt, aus den Dillenburger Briefbüchern die wichtige Correspondenz Friedrichs mit dem Hause Nassau-Oranien, die Groen van Prinsterer nur sehr unvollständig kannte, zu ergänzen; für die vergebens gesuchten Briefe Friedrichs selbst entschädigten mich eine Reihe wichtiger Briefe seiner vertrautesten Räthe aus den letzten Jahren seiner Regierung.

Endlich war mir durch die Güte der Herrn Pastoren Koppen in Detmold und Knoll in Reelkirchen (wovon ersterer früher die Bibliothek in Berleburg geordnet hat), mitgetheilt worden, daß sich in eben dieser Bibliothek des Fürsten zu Berleburg von dem ausgezeichneten Grafen Ludwig dem älteren zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, einem hervorragenden Diener und Freunde des Kurfürsten Friedrich III, 7 Bände eigenhändiger Schriften, Briefe und Tagebücher erhalten habe [1]).

1) Nachdem Hr. Koppen jene Manuscripte gefunden, hat Hr. Superintendent Winkel in Berleburg Stücke daraus in seiner Schrift: „Aus dem

Nachforschungen an Ort und Stelle schienen mir um so mehr gerathen, als ich in dem fürstlichen Hausarchive daselbst auch Originalbriefe von Friedrich III und seinen Räthen zu finden hoffte, und nach den Proben, die Friedländer in seinen Beiträgen zur Reformationsgeschichte, Berlin 1857, veröffentlicht hat, hätten die an den letztern gerichteten Briefe von großer Wichtigkeit sein müssen. Nun fand sich freilich weder in Berleburg noch auf dem Schloß Wittgenstein bei Laasphe irgend etwas von den vielen Briefen vor, die meist Graf Ludwig der ältere empfangen hat, dagegen wurden mir die eben erwähnten eigenhändigen Papiere des Grafen, die für unsere Edition nicht ohne Werth sind, von dem regierenden Fürsten Herrn Alexander von Sayn-Wittgenstein-Berleburg gnädigst zur Verfügung gestellt.

Jetzt wären für den ersten Band der Correspondenzen Friedrichs III nur noch die Archive in Wien, für den zweiten noch einmal die in Stuttgart, Kassel und Dresden zu besuchen. In zwei Bänden aber, jeder zu etwa 40 Bogen, (statt wie früher beabsichtigt wurde in dreien) sollen die wichtigsten Materialien von 1559—1576 vereinigt werden. Der Druck wird Ostern 1865 beginnen. Eine kürzere Einleitung soll theils über das Quellenmaterial Bericht erstatten, theils das Verständniß der Briefe durch biographische Notizen zu erleichtern suchen.

Leben Ludwig des älteren ꝛc." (Berleburg 1855) verwerthet; aber mir war dieses gediegene Schriftchen, dessen Verfasser auch meine Nachforschungen in Berleburg gütigst förderte, entgangen.

VI.

Bericht über die Arbeiten für Herausgabe Kurpfälzischer Correspondenzen seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts

während der Jahre 1863 und 1864

von

Dr. Moritz Ritter.

Für die auswärtigen kurpfälzischen Beziehungen in den Jahren 1598—1608, auf welche mein Antheil an der Herausgabe der Wittelsbacher Correspondenzen des 16. und 17. Jahrhunderts vorläufig beschränkt wurde, erschien die mit dem Titel „Protestantische Correspondenz" bezeichnete Serie des Staatsarchivs sowohl ihrer Reichhaltigkeit, als einer gewissen Planmäßigkeit des Zusammenhanges wegen vorzüglich beachtenswerth. Dieselbe umfaßt in 68 Folianten einen großen und wohl den interessantesten Theil jener Acten, welche nach der Niederlage und Vertreibung des Kurfürsten Friedrich V von der Pfalz nach München gebracht worden sind. Der Plan und die Bedeutung dieser Sammlung, welche damals in München von Dr. Leuker geordnet und hin und wieder mit Randbemerkungen versehen worden ist, liegt darin, daß fast nur Schriftstücke aufgenommen sind, welche die auswärtige kurpfälzische Politik betreffen, im übrigen aber ist der Inhalt höchst verschiedenartig, ohne Zusammenhang und im einzelnen unvollständig; oft ist nicht einmal die chronologische Folge der einzelnen Bände gewahrt [1]). So giebt uns gleich der erste Band einige Briefe

---

1) Vergl. über diese Sammlung den Bericht des Dr. Kluckhohn. Jahrg. IV. St. 1 der Nachrichten der histor. Commission. Beil. zu v. Sybels histor. Zeitschr. Bd. 9.

(seit Oct. 1598) zwischen dem Khurfürsten von der Pfalz, seinen Räthen und dem Markgrafen von Anspach über einen von Braunschweig gemachten Vorschlag der Vereinigung aller evangelischen Fürsten, sodann, eine ganze Reihe von Verhandlungen überspringend, die kurpfälzische Instruction und den Hauptabschied des bei Gelegenheit des Einfalls der spanisch-niederländischen Armee ins Reich gehaltenen Convents zu Frankfurt (1598 Dec.), auf welchem die Gesandten von Kurpfalz, Zweibrücken, Neuburg, Anspach, Braunschweig, Hessen-Kassel und Marburg, Baden-Durlach, Anhalt und Graf Johann d. ä. von Nassau erschienen. Da diese Tagsatzung zu keinem endlichen Beschlusse kam, so folgte ihr rasch eine zweite (Frankfurt 1599 Febr. und März), auf welcher außer den genannten Ständen noch Kurbrandenburg, Hessen-Darmstadt, Lüneburg, Oettingen und die Wetterauer Grafen vertreten waren. Für die Geschichte dieses Tages finden wir in der Protest. Correspondenz die kurpfälzische Instruction, sowie ein 250 Blätter umfassendes Protokoll. Der Zweck beider Convente war Vertreibung der spanischen Armee durch einen Bund protestantischer Stände als besondere kriegführende Macht; und wenn gleich die Schwierigkeit des Unternehmens und die Uneinigkeit der Stände den Plan zum Scheitern brachten, so treten doch in der Discussion alle jene Richtungen, welche die Union der Protestanten hemmten oder beförderten, sowie die verschiedenartigen Stellungen, die solch ein Bündniß zur Reichsverfassung einnehmen konnte, mit solcher Schärfe hervor, der Gegensatz der Protestanten gegen die spanische Macht und ihre sehr verschiedenen Auffassungen ihrer Beziehungen zu auswärtigen Mächten (besonders Frankreich und den Niederlanden) werden so klar ausgesprochen und begründet, daß man wohl behaupten darf, die Acten der beiden Frankfurter Convente liefern den allerwichtigsten Beitrag zur Vorgeschichte der Union.

Abwärts von diesen Verhandlungen führt uns sodann die Protestantische Correspondenz zu der langen Reihe kurpfälzischer Instructionen für die Kreistage von 1599, in denen sich das sehr bedeutsame Verhältniß, in welchem Kurpfalz während des Einfalles der Spanier gegenüber dem Reich und der Reichsexecution stand, darlegt. Den Krieg gegen die Spanier, den die kurpfälzischen Staatsmänner der Leitung der Kreise entreißen und dem protestantischen Bündniß an-

vertrauen wollten, gaben sie, nachdem dieser Plan gescheitert, den Kreisen unbedingt anheim. Dafür sollte die Thätigkeit der protestantischen Fürsten auf die Gründung einer Union gegen künftige Angriffe, auf die religiösen und politischen Reformpläne innerhalb der Reichsverfassung gelenkt werden. Umgekehrt suchten Braunschweig, Hessen und Anspach, welche nach dem Frankfurter Convent erst auf eigene Hand, dann im Namen ihrer Kreise die Execution gegen die Spanier übernahmen, und von ihren Kreisen bald ohne genügende Geldhilfe gelassen wurden, die Unterstützung der protestantischen correspondirenden Stände zu gewinnen. Die Protest. Correspondenz führt uns in diesen Conflict durch die kurpfälzische Instruction zu dem Convent der Protestanten in Friedberg (1599 Aug.) und durch ein Gutachten des Vicekanzlers Culmann ein. Eine lange Reihe von Antwortschreiben auf die kurpfälzische Einladung zu dem Friedberger Convent belehrt uns sodann, wie viele Stände geladen waren, und welche von ihnen die Einladung ausschlugen. Es erschienen außer Lüneburg wieder die in Frankfurt vertretenen Stände, ferner Lauenburg. Berichte der kurpfälzischen Gesandten (Culmann, Dieterich von Merla und Volrat von Plessen) geben über die fruchtlosen Verhandlungen der Tagsatzung Auskunft. Hierauf zeigen uns die zwischen dem Markgrafen von Anspach und dem Kurfürsten von der Pfalz gewechselten Briefe, die Acten einer Gesandtschaft des Markgrafen an den Kurfürsten, ein Gutachten des Fürsten Christian von Anhalt und des Burggrafen Fabian von Dona, wie der Markgraf die Unterstützung der correspondirenden Fürsten für den spanischen Krieg verlangte, die Kurpfälzer aber vorsichtig auswichen.

Es ist gesagt, daß die kurpfälzischen Staatsmänner ihre Thätigkeit wieder entschiedener der innern Reichsreform zuwandten. Dieß gilt zunächst von ihren Bemühungen um die Abschaffung der mit dem Kammergericht concurrirenden Jurisdiction des Reichshofrathes. Vor und nach den Friedberger Verhandlungen sehen wir Baden, Neuburg, die Städte Straßburg und Speier, durch Hofprocesse angefochten, bei Kurpfalz Rath und Beistand suchen. Ein sehr umfangreiches Gutachten von Leonhard Schug stellt hierauf alles zusammen, was man gegen die Jurisdiction des Hofrathes einzuwenden wußte. Die Instruction der kurpfälzischen Gesandten vom 6. Sept. 1599 zum

oberrheinischen Kreistag schreibt diesen vor, andere Stände zu gemeinschaftlichen Maßregel gegen die Hofprocesse zu bewegen; ein Bericht der Gesandten belehrt über ihre Bemühungen, deren Resultat in einem Schreiben des Kurfürsten, der drei Landgrafen von Hessen und des Grafen von Nassau an den Kaiser besteht. Ohne Vermittelung folgt nun in unserer Sammlung der Heidelberger Abschied (Oct. 1599), in welchem sich Kurpfalz, Zweibrücken, Anspach, Baden und Straßburg verbinden, gegen den Hofrath und dessen in dem Straßburger Bischofsstreit gefällte Urtheile gemeinschaftliche Maßregeln zu ergreifen, falls ihnen nämlich noch andere Stände darin beitreten würden.

Wenn so die kurpfälzische Politik die Bekämpfung der Spanier aus dem Unionsprogramm ausschied, so entsagte sie derselben doch keineswegs; aber statt Soldaten ins Feld zu stellen, wollte sie nunmehr sich darauf beschränken, die Geldmittel der Niederländer zu stärken, und sich als Gegenleistung deren Hilfe für den Fall eines Angriffes zusagen zu lassen. Ein im Rath des Kurfürsten gehaltener Vortrag des Fürsten Christian von Anhalt, der hier zum ersten Mal entscheidend für die kurpfälzische Politik auftritt (1599 Nov.), später ein Gutachten von der Hand Culmanns eröffnen diese neuen Bahnen. Statt uns aber hierin weiter zu führen, geht die Protest. Correspondenz wieder zurück zu den fruchtlosen Verhandlungen des Kurfürsten von der Pfalz, die Kurbrandenburg und Braunschweig zum Beitritt zu den Heidelberger Beschlüssen bewegen sollten, und legt sodann das Protokoll einer höchst wichtigen Unterredung zwischen Landgraf Moritz von Hessen und Kurpfalz über den Unionsplan, den Hofrath u. a. vor, in welcher der Landgraf unter anderem zum ersten Male darauf hinweist, daß der Bund zu seiner Verwirklichung des Beitrittes fremder Mächte, besonders Frankreichs und der Niederlande, bedürfe (1599 Dec.). Briefe zwischen Kurpfalz, Kurbrandenburg, Anspach, Braunschweig und Hessen über einen neuen in Frankfurt zu haltenden Convent knüpfen an diese zwischen dem Kurfürsten und Landgrafen besprochenen Gegenstände an, ebenso eine Werbung des französischen Gesandten Bongars (1600 Jan. 25), in welcher er den correspondirenden Ständen den Beistand seines Königs in der Straßburger Sache anbietet.

Nachdem hierauf von den Acten des Frankfurter Convents die kurpfälzische Instruction, das Protokoll und der Abschied (1600

Febr. 14) gegeben sind, lenkt die Protest. Correspondenz wieder auf die Unterstützung der Niederlande ein. Instructionen des Kurfürsten von der Pfalz beauftragen den Dieterich von Merla, bei Kurbrandenburg, Anspach und Anhalt, den Volrat von Plessen, bei Braunschweig und Hessen Geldhilfe für die Staaten nachzusuchen (1600 Juli). Eine Relation Merlas, die Resolution Braunschweigs und Anhalts belehren über den Erfolg der Gesandtschaften. Da dieser bei Braunschweig und Hessen ungünstig war, so wird Graf Johann d. j. von Nassau nochmals an beide abgesandt, über dessen Sendung Instruction und Relation sich gleichfalls vorfinden. (1600 Oct.)

Eine große Zahl der hierauf folgenden Acten läßt sich in 2 Reihen theilen, die eine betrifft die Verhandlungen des Kurfürsten von der Pfalz mit den Correspondirenden über ihre gemeinsamen Angelegenheiten, die andere die Beziehungen des Kurfürsten zum Kaiser. Erstere erhalten durch den Deputationstag in Speier (1600) und durch den Vierklosterstreit neuen Schwung. Von den Verhandlungen während des Deputationstages giebt die Protest. Correspondenz nicht viel mehr, als die schon meistens gedruckten[1]) Briefe über den Klosterstreit, sodann ein Protokoll über eine Berathung hinsichtlich des Reichshofrathes. Für den aus dem Speirer Convent hervorgehenden Friedberger Tag aber (1601 Jan. u. Febr.) hat sie sowohl die kurpfälzische Instruction, als ein weitläufiges Protokoll. Außer der Union, der Hofrathsangelegenheit, mit welcher auch die Straßburger Sache verbunden war, und dem Vierklosterstreit kam hier angelegentlicher als auf den vorigen Tagen die Frage wegen der Türkenhilfe zur Sprache. Man hatte nämlich nicht nur die im Jahre 1598 nicht bewilligten 20 Monate zurückbehalten, sondern unter dem Vorwande der durch den spanischen Einfall verursachten und nicht ersetzten Schäden die Erlegung der Türkenhilfe überhaupt eingestellt. Der kaiserliche Fiscal klagte deßhalb am Kammergericht gegen die Steuerverweigerer und brachte es im Jahr 1600 zu einem Suspensivachturtheil gegen Lauenburg. Um nun hinsichtlich der Türkenhilfe sowohl, als des Hofrathes ihren Standpunct bei dem Kaiser zu vertheidigen, beschlossen die Correspondirenden, an ihn zu schreiben und zu schicken. Diese Schreiben

1) Im Archivium Unitoprotestantium.

sowohl, wie eine vollständige Reihe von Relationen der kurpfälzischen Gesandten, Schug und Beulwitz, liegen in unserer Sammlung vor. An den Schluß der Gesandtschaft knüpfen sich dann fernere Correspondenzen zwischen dem Kaiser und den Correspondirenden, und den Correspondirenden unter einander über die zurückbehaltene Steuer, zwei Gesandtschaften Leuchtenbergs, denselben Gegenstand betreffend, endlich ein neuer Convent zu Friedberg (1602 März), von welchem sich aber nur der Abschied findet. Während diese Tagsatzung neue Correspondenzen über ein abermaliges Schreiben an den Kaiser hinsichtlich des Hofrathes, über eine kriegerische Hilfe für den Administrator von Straßburg erzeugt, thut endlich das Kammergericht den entscheidenden Schritt — eine Reihe von Berichten des kurpfälzischen Procurators Marsilius Bergner ist hier Quelle —, indem es gegen die Steuerverweigerer nacheinander Suspensivachtsurtheile erläßt. Hierauf Schreiben zwischen den Correspondirenden über die zu ergreifenden Rechtsmittel, ein treffliches Gutachten Schugs über die Widersprüche, in welche man sich während des ganzen Streites verwickelt hat, endlich das Bekenntniß des Herzogs von Braunschweig, daß er im Begriffe sei, sich mit dem Kaiser abzufinden (1602 October), ein Beispiel, welchem die übrigen allmählich folgten.

Eine Correspondenz zwischen Anspach und Kurpfalz über die endliche Verwirklichung des Unionsprojectes (1602 Oct. Nov.), ein höchst schätzbarer Bericht des Landgrafen Moriz über seine Reise nach Frankreich (1603 Nov.) schließen dann die Reihe der Unions- oder Correspondenzacten. Was von da bis zur Gründung der Union zwischen den Correspondirenden verhandelt worden, ist anderswo, als in der Protest. Correspondenz zu suchen.

Was nun die oben bezeichnete andere Reihe von Acten betrifft, so ist es zweierlei, wodurch die kurpfälzische Politik bestimmt wird, der persönliche Zustand des Kaisers und die Umtriebe zur Wahl eines römischen Königs. Hinsichtlich des ersteren schreibt der Kurfürst am 23. Mai 1600 an Christian von Anhalt, er habe Nachricht, daß der Kaiser gar verrückt sein solle; im Jahre 1601 übersendet ihm Anspach zwei sehr lange und sehr lehrreiche Berichte über den Zustand des Kaisers und seiner Umgebung. An die Umtriebe zur Wahl eines römischen Königs von spanisch-österreichischer Seite mahnt den Kur-

fürsten der französische Gesandte Bongars[1]) (1600 Dec.), und es knüpft sich daran eine weitläufige Correspondenz des Kurfürsten mit seinen Mitkurfürsten und andern Ständen. Recht verwickelt wird die Sache erst, da Christian von Anhalt 1601, dann 1603 eine Anzahl gefälschter Actenstücke in gutem Glauben aufnimmt, nach denen Kurbrandenburg mit Erzherzog Albrecht über dessen Wahl zum römischen König in Unterhandlung stehen sollte. Verschiedene Schreiben Anhalts (1600, 1601, 1603) entwickeln nun den Plan, des Kaisers Haß gegen die spanische Partei zu benutzen, um ihn für die kurpfälzische Politik zu gewinnen und im Widerstand gegen die Wahlintriguen zu befestigen. Demzufolge zwei Gesandtschaften Anhalts an den Kaiser (1601 und 1603), für welche die Instructionen und die Berichte des Fürsten eine ausgiebige Quelle bilden.

Im Fortgang der Protest. Correspondenz finden sich dann einige Acten in Betreff des Reichstags von 1603, in Betreff der Embdener Streitsache u. dgl. Wichtiger wird sie erst wieder mit dem Jahre 1605, wo sie über den ungarischen Aufstand, Anhalts Pläne, den Erzherzog Maximilian zum römischen König zu machen, das Zerwürfniß zwischen dem Kaiser und Erzherzog Matthias, den Kurfürstentag zu Fulda vom Jahre 1606 ein reichhaltiges Material liefert. Eines genauern Berichtes hierüber glaube ich mich jedoch enthalten zu dürfen, weil diese Acten mit Ausnahme derjenigen, welche den Fuldaer Kurfürstentag betreffen, in Gindelys Geschichte Kaiser Rudolfs II schon im wesentlichen benutzt sind.

Vollständiger im einzelnen und noch umfangreicher, als die Protest. Correspondenz, aber nicht so mannigfaltig in ihrem Inhalt ist die mit dem Titel „Reichs-Kreis-Unions- und Religionsacten“ bezeichnete Sammlung des Münchener Staatsarchivs[2]). Der von mir benutzte Theil dieser Serie umfaßt 7 Nummern, deren jede wieder 3 bis 4 Bände oder Convolute begreift. Er beginnt mit einer Correspondenz zwischen Kurpfalz, dem Kaiser, dem Reichspfenningmeister Geizkofler

1) Der Kurfürst hatte darüber auch andere Nachrichten, die sich aber nicht in der Protest. Corresp. befinden.

2) Vergl. über diese Sammlung den oben angeführten Bericht Dr. Kluckhohns.

und denjenigen Ständen, welche bei dem Reichstag von 1598 eine der Bewilligung der Majorität nicht gleichkommende Türkenhilfe bewilligt hatten und auch diese nach dem spanischen Einfall zu erlegen verweigerten: sie giebt damit unter anderm die Grundlage der von Braunschweig im Jahre 1598 angeregten Unions-Verhandlungen (1598 Juni — 1600 März). Hierauf folgt die Geschichte des Speirer Deputationstages von 1599, dargelegt durch die Berichte von Bergner, Culmann und Sching, den Briefwechsel zwischen dem Kaiser, Kurpfalz, Kurbrandenburg, Braunschweig, Hessen, den kurpfälzischen und kurbrandenburgischen Gesandten, und die Protokolle der Verhandlungen zwischen Gesandten von Kurpfalz, Kurbrandenburg, Braunschweig und den kaiserlichen Commissarien (1599 März—Juli).

Die Acten der in demselben und dem folgenden Jahre gepflogenen Verhandlungen der correspondirenden Stände sind aus 5 verschiedenen Nummern der Serie zusammengezogen. Beginnend mit einer Reihe von Berichten über den Einfall der Spanier von 1598 (darunter einer vom Prinzen Moritz von Oranien), einer Correspondenz zwischen Kurpfalz und Kurbrandenburg über den ersten Frankfurter Convent (1598), giebt sie über diesen sowohl, wie über die zweite Frankfurter Tagsatzung eine fortlaufende Correspondenz zwischen Kurpfalz und seinen Gesandten, Graf Otto von Solms, Culmann, Plessen und Sching. Zur Geschichte des Friedberger Convents bringt sie das Ausschreiben (Juni 15), 2 Gutachten des Fürsten von Anhalt und eine dem Tag vorhergehende Correspondenz zwischen Kurpfalz und Zweibrücken; auf den Abschied des Convents folgen dann aber die schriftlichen Erklärungen und Verbesserungsvorschläge der correspondirenden Stände über die in Friedberg vorgelegte Unionsnotel, welche die Stellung, die jeder einzelne dem Unionsplane gegenüber einnahm, genau bestimmen. Drei zufolge des Heidelberger Abschieds an Frankreich, den Cardinal und Herzog von Lothringen abgefaßte Schreiben über die Straßburger Sache[1], eine Werbung Bongars, welche die protestantischen Fürsten zur Union und Unterstützung der Staaten antreiben soll, beschließen das Jahr 1599. Die Correspondenzhandlungen des folgenden Jahres gruppiren sich um den Frankfurter und den Speirer

1) Die Antworten darauf in der Protest. Corresp.

Convent. Ueber die Verrichtungen des erstern berichten die Räthe an ihren abwesenden Herrn am 19. Febr. 1600; vor Beginn des letztern ertheilen sie dem Kurfürsten eine Instruction für seine Reise zur Kindtaufe in Cassel, um die dort anwesenden Fürsten zu gemeinschaftlichem Handeln in Betreff des Hofraths und des Vierklosterstreits zu bewegen (1600 Aug.); der Speirer Convent selbst (1600 Nov.) erhält genügende Aufklärungen durch ein weitläufiges Protokoll.

Bekanntlich gieng diesem Convente der Speirer Deputationstag von 1600 gerade voraus; über die Betheiligung des Kurfürsten von der Pfalz und der correspondirenden Stände an dessen Verrichtung geben Belehrung die kurpfälzische Instruction, Berichte der kurpfälzischen Gesandten und Protokolle der Verhandlungen zwischen den kaiserlichen Commissarien und den Gesandten der Correspondirenden. Abgesehen von einigen Acten über den Friedberger Convent von 1602 springt nun die Sammlung plötzlich zu den Unionsverhandlungen über, welche 1606 und 1607 von Kurpfalz und Anhalt mit Frankreich und den deutschen Fürsten gepflogen wurden. Diese indeß näher zu bezeichnen, wird überflüssig sein, da sie bereits in Gindelys schon genanntem Werke im wesentlichen benutzt sind. Statt dessen mögen noch die in derselben Sammlung befindlichen Acten erwähnt werden, welche sich auf die Verhandlungen des Kurfürsten von der Pfalz mit seinen Mitkurfürsten vor deren Einwilligung zur Berufung der Reichstage von 1603 und 1608 beziehen, und für die Parteistellung der verschiedenen Kurfürsten gegenüber den Reichstagsverhandlungen, wie für das Geschick der betreffenden Reichstage selbst von höchster Wichtigkeit sind.

In dem Bericht über die Protest. Correspondenz habe ich die im Jahre 1600 angeknüpften nähern Beziehungen des Kurfürsten von der Pfalz zu den General-Staaten erwähnt; die Fortsetzung derselben findet man in den Schriftstücken der „Alliancen und Landrettung“ überschriebenen Sammlung des Münchener Staatsarchives [1]). Diese, mit dem Jahre 1601 beginnend, bis 1608 von mir verfolgt, geben

1) Sie enthält außerdem auch Acten über die Straßburger Sache (d. a. 1600) und die im Jahr 1600 unternommene Reise des Kurfürsten von der Pfalz nach Braunschweig, Berlin und Dessau.

in ziemlich vollständiger Reihe die Jahr für Jahr wiederholten Werbungen der staatischen Gesandten um Subsidien, die meist willfährigen Resolutionen des Kurfürsten von der Pfalz, die Obligationen, in welchen die Staaten sich zu entsprechender Hilfe für den Nothfall verpflichten, dann die Correspondenz zwischen Kurpfalz, Kurbrandenburg, Hessen, Braunschweig und Baden über diese Angelegenheit, die Berichte der staatischen Gesandten (1601 war Prinz Heinrich Friedrich, 1604 und 1605 der Markgraf von Anspach und Johann von Nassau, sonst Peter Brederode Gesandter) über ihre Erfolge bei protestantischen Höfen, endlich werthvolle Memorialien von den Staaten sowohl, wie von Kurpfalz, in denen die Nothwendigkeit der Verbindung zwischen den Staaten und den deutschen Protestanten besprochen wird.

Das Münchener Staatsarchiv enthält unter seinen Acten auch solche, welche ehemals dem Neuburger Archiv angehört haben, darunter ein Convolut mit der Neuburger Instruction und dem Protokoll des Friedberger Convents von 1599, sodann aber 6 Bände unter verschiedenen Titeln [1]), welche den bisher unbekannten Plan eines Bundes der streng lutherischen Stände gegenüber den Calvinisten und Katholiken enthüllen. Dieser Plan, von Neuburg und Baden-Hochberg aufgebracht, wird von beiden seit 1602 in Unterhandlungen mit Sachsen, Würtemberg und Ulm unermüdlich verfolgt, bis im Jahre 1608 das wiederholte Fehlschlagen ihrer Versuche sie zum Eintritt in die calvinistische Union bewegt. Ueber alle diese Verhandlungen findet sich ein vollständiges und musterhaft geordnetes Material; fast jedem bedeutenden Schritt von Seiten Neuburgs geht ein Gutachten des Rathes voraus, welches die Motive und Ziele dieser Politik genau erfassen läßt. Vom Jahre 1602 bis 1605 verfolgen wir die Verhandlungen zwischen Neuburg, Baden, Sachsen und Würtemberg. Der Stuttgarter Convent (anwesend Neuburg, Baden und Würtemberg) im Jahre 1605, dann der Geislinger im Jahre 1606 arbeiten an der Ausführung des Planes, und ihre Verhandlungen liegen durch die Neuburger Instructionen, die Protokolle und Abschiede klar vor uns. Dann zeigen

---

1) Z. B. „Acten die Stiftung einer nähern Correspondenz betreffend,“ „Acten die 1605 aufgerichtete Union betreffend,“ „Acten die zu Stuttgart aufgerichtete Union betreffend.“

die gesandtschaftlichen und brieflichen Verhandlungen zwischen Neuburg, Baden, Würtemberg und Ulm (1605—8) die unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich dem Unternehmen entgegenstellten. Nach dem Tode des Herzogs Friederich von Würtemberg reiste Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm selbst nach Stuttgart, um dessen Nachfolger für den orthodoxen Bund zu gewinnen, während Anspach und Anhalt herbeieilten, um ihn in die calvinistische Union zu ziehen. Aus der Instruction für den Pfalzgrafen, aus seinen Briefen und schriftlich aufgezeichneten Verhandlungen mit dem jungen Herzog und dessen Rath Hutten sehen wir, wie die in Stuttgart anwesenden Fürsten sich gleichsam um den Herzog stritten, bis dessen Hinneigung zu der kurpfälzischen Union den Compromiß zwischen beiden Parteien herbeiführte (1608 Febr.—April).

Ein fünfmonatlicher Aufenthalt zu Berlin, Wolfenbüttel und Kassel, im Sommer 1864, hatte zur Aufgabe, das in München gewonnene Material zu vervollständigen und zugleich das an den drei genannten Orten vorfindliche Material für die Jahre 1608—1610 auszubeuten. Für diesen Zweck erschien es unumgänglich, zunächst im Berliner Staatsarchiv von den umfangreichen Jülicher Acten Kenntniß zu nehmen. Denn der Streit um die Niederrheinischen Herzogthümer übte nicht nur auf die Politik der Kurpfalz und der correspondirenden Stände vor und nach dem Abschluß der Union den größten Einfluß aus, sondern er hat für uns auch noch das specielle Interesse, daß zwei der Prätendenten (Neuburg und Zweibrücken) dem pfälzischen Hause angehören. Eine eingehende Erforschung der Jülicher Händel, vorzüglich des Gegensatzes, in welchen die protestantischen Prätendenten gegen den Kaiser und Spanien treten, war daher das nächste Ziel meiner Arbeiten in Berlin.

Man streitet in Jülich vor dem Tode Johann Wilhelms darum, wer für den blödsinnigen Herzog die Regierung leiten, nach seinem Tode, wem die Lande zufallen sollen. Um nun über das erstere klar zu werden, war für mich ein Zurückgehen auf den Düsseldorfer Landtag von 1591 deßhalb unerläßlich, weil hier die Frage wegen der *Regentschaft zuerst*, und zwar im Sinne des Kaisers, entschieden wird.

Die Acten der Zeit von 1591—1609, welche mir vorgelegt wurden, füllen 2 Repositorien (XXXV. C und XXXV. D) ausschließlich, in 2 andern Repositorien (XXXV. A und XXXIV) befinden sich Acten aus diesen sowohl, wie aus den folgenden Jahren. Das Repositorium XXXV. C bewahrt eine ungeheure und ungeordnete Masse von Schriften aus den Archiven des Kurfürsten Johann Georg, seines Sohnes Joachim Friederich und des Markgrafen von Anspach, so daß sehr oft dieselbe Sache in 3 Reihen von Schriften vertreten ist [1]). Das Rep. D. ist weniger reichhaltig, aber besser geordnet, und enthält, wie es scheint, nur Acten aus der Canzlei des Administrators Joachim Friederich von Magdeburg, daher sein Inhalt auch nicht weit über die Erhebung des Administrators zum Kurfürsten hinausreicht [2]).

Wir sehen den Landtag von 1591 vorbereitet durch Verhandlungen zwischen den Gesandten der interessirten Fürsten und den Jülicher Räthen (1591 Juli und August); dann folgen die Acten des Landtags selber; eine sogenannte „Verrecessirung", verfaßt von den Gesandten des Hauses Brandenburg, berichtet über die Verhandlungen desselben von Tag zu Tag, daneben laufen Relationen der kurbrandenburgischen Gesandten Schlieben und Müller; äußerst interessante Notizen des Kanzlers Distelmaier geben Aufschlüsse über die einflußreichsten Räthe und die Absichten der Herzogin Jakobäa. Die Gutachten der Stände, der Räthe, der Herzogin Jakobäa und der Gesandten der Interessenten beleuchten den Zustand des Landes und die Absichten der Parteien. Der Receß endlich (1591 Dec.), den die kaiserlichen Commissarien eigenmächtig dictirten (ein Protest der Stände dagegen liegt vor), zeigt genau, wie die Regierung geordnet ward, und wie weit sich des Kaisers Einfluß auf dieselbe erstreckte.

Der während und vor diesen Verhandlungen hervorgetretene Gegensatz der Ansprüche der Interessenten, sodann der Tod des Herzogs Wilhelm veranlaßten 2 Gesandtschaften Brandenburgs an den Kaiser, welche für die Herzogin Maria Leonore Bestätigung ihrer Ehepacten und die Administration der Jülicher Lande vergeblich nachsuchten

---

1) Die Acten dieses Repositoriums sind in einige 30 Nummern, die zum größten Theil wieder in 2 oder 3 Convolute oder Bände zerfallen, eingetheilt.

2) Es enthält einige 20 Nummern.

(1591 Oct., 1592 Febr. und März). Ueber beide geben uns die Instructionen und Berichte der Gesandten (Schlieben und Mackbach), sowie die Copien der mit dem Kaiser gewechselten Schriften Auskunft. In derselben Zeit aber beginnt eine Reihe von Berichten von Schlieben und Mackbach selbst, von Fabricius und ten Ende, Agenten der Herzogin Marie Leonore in Jülich, und anderen über des Herzogs Johann Wilhelm Wahnsinn, über Jakobäas verwegenes Unternehmen, die Herrschaft an sich zu reißen, ihr wüstes Regiment, ihre Stellung zu den Parteien u. s. w., und der Receß des kaiserlichen Commissärs Hoyas (1593 Sept. 18) giebt die Richtschnur an, nach welcher die Regierung der Jülicher Lande nunmehr angeordnet werden sollte. Da Brandenburg also die Aussichten auf die Bestätigung seiner Ansprüche auf die Succession und Administration der Jülicher Lande getäuscht sah, ergriff es den Plan einer Vergleichung mit Neuburg und Zweibrücken, nach welcher die Interessenten mit Hintansetzung, aber ohne Präjudiz ihrer Ansprüche in der Jülicher Sache gemeinschaftlich verfahren und sich zunächst die Administration der Lande zu erwirken trachten sollten. Hierüber handelt eine Correspondenz zwischen den Gliedern des Hauses Brandenburg und der Herzogin Marie Leonore (1592 April—1593 Juni), die Instruction und Relation der brandenburgischen Gesandten über den von den Vertretern der Interessenten gehaltenen Convent zu Frankfurt, sowie der Abschied dieser Versammlung selbst (1593 Febr. 18). Man entwarf hier eine sogenannte „Zusammensetzung“, über die sich jedoch die Interessenten in dreijährigen Verhandlungen vergeblich zu vereinigen suchten; man beschloß ferner eine Gesandtschaft an den Kaiser, zu der vorher die Jülicher Räthe und Stände durch Gesandte, eine Reihe protestantischer Fürsten durch Briefe um Beiordnung ersucht wurden. Ueber die Verrichtungen dieser Gesandtschaften in Jülich sowohl, wie am kaiserlichen Hof belehren die Berichte der Gesandten und die schriftlich aufgezeichneten Verhandlungen selbst.

Noch ehe indeß der Kaiser dieß neue Ansuchen abgewiesen, entwickelte der Markgraf von Anspach und Administrator von Magdeburg den Plan, daß die Interessenten mit oder ohne Bewilligung des Kaisers ihr Recht auf die Administration der Lande durchsetzen und gegen Gewalt die Hilfe der Staaten in Anspruch nehmen sollten.

Die Relation über eine Unterredung beider Markgrafen (1593 Dec.), Instructionen für Dr. Brandner an Neuburg, für Wallenfels und Büttner an Kurbrandenburg, die Resolutionen beider Fürsten geben die Grundzüge für die Geschichte dieses Planes. Und indem die Werbung des Gesandten der Staaten, Laurentius Müller, bei Kurbrandenburg, dem Administrator, Anspach und Zweibrücken an denselben Gedanken anknüpft, entspinnt sich hierüber eine höchst interessante Correspondenz zwischen den Interessenten, ein zum Theil eigenhändiger Briefwechsel zwischen dem Administrator und Kurfürsten von Brandenburg, in dem ersterer feurig auf die Verbindung mit den Staaten dringt, der Kurfürst unwillig und wortkarg ablehnt (1594 Sept. — 1595 Jan.).

Hierauf folgen dann meist von Eingeborenen verfaßte Berichte über die Vorbereitung und den Ausbruch der ständischen Erhebung gegen die Herzogin Jakobäa, eine Katastrophe, die in dem Administrator den Plan der Verbindung mit den Staaten, den Pfalzgrafen und den vornehmsten Ständen der Jülicher Lande mit erneuter Stärke erweckte, zumal da eine abermalige Gesandtschaft von ihm und den Pfalzgrafen an den Kaiser ihn von dessen Eingenommenheit gegen die Ansprüche der Interessenten überzeugt hatte.

Diese dreifache Verbindung ist nun das Ziel der folgenden Verhandlungen. Noch im Jahre 1595 reisen Gesandte der Pfalzgrafen und des Administrators nach Jülich, und eine Reihe von Berichten der Abgeordneten des letzteren (Gerhard von Bert und Gerhard Kessel) giebt Aufschluß über ihre Beziehungen zu verschiedenen vornehmen Ständen, über den Widerstand der Stände gegen die kaiserlichen Commissarien und die neue Regierung, welche sie um ihre Hoffnungen auf Reformen betrogen, über den Proceß der Jakobäa u. dgl. m. — Quelle für die Geschichte des fruchtlosen Versuches einer Vereinigung mit den Pfalzgrafen zu gemeinsamen Maßregeln ist der Abschied des Convents zu Plauen (1596 Febr.) und die daran sich knüpfenden Correspondenzen der Interessenten mit ihren Gesandten in Jülich, mit dem Kaiser, und unter sich, welche letztere sich 5 Jahre lang fortspinnen.

Was endlich die Verbindung mit den Staaten betrifft, so finden wir 1596 im Nov., 1597 im Sept. niederländische Gesandte (1596 *Weier*, 1597 Weier und Hohenloe) an den Höfen des Administrators

und Anspachs mit dem Anerbieten staatischer Hilfe zur Durchführung ihres Rechtes. Ihre Werbungen werden in den Briefen des Administrators, des Markgrafen, des Kurfürsten von Brandenburg und ihrer Räthe befürwortet oder bekämpft, ohne zu einem Resultat zu führen.

Von da an tritt eine gewisse Stille in den Jülicher Verhandlungen ein, da die Beziehungen zum Kaiser, zu den Pfalzgrafen, zu den Ständen größten Theils gelöst, und nur die zu den Staaten wieder aufgenommen wurden. Die Acten dieser letztern aber sind zerstreut und unvollständig aus den Repositorien XXXV. C, XXXV. A, und XXXIV zusammenzusuchen. Wir sehen darin den Freiherrn Ott Heinrich von Reidt, einen der Jülicher „Patrioten", als den eigentlichen Lenker der brandenburgisch-jülichschen Politik hervortreten. Er tritt uns im Jahre 1601 mit einem Aufsatz entgegen, darin ein neuer Plan, wie sich Brandenburg mit Hilfe der Staaten der Administration der Jülicher Lande bemächtigen könne, besprochen wird, und es knüpft sich hieran ein Briefwechsel zwischen Anspach, Kurbrandenburg und Markgraf Johann Sigismund. Im Jahre 1604 aber giebt er den für die nächste Epoche der Brandenburger Politik entscheidenden Rath, daß man sich der Hilfe der Staaten nicht zur Erlangung der Administration, sondern lediglich zum Schutz des Erbrechtes auf die Lande nach des Herzogs Tode versichern solle. Zur Verwirklichung dieses Planes finden wir ihn 1605 als Gesandten im Haag [1]), und seine Berichte von da aus nebst einer weitläufigen Gesammtrelation zeigen, wie er sein Ziel vermittelst eines Subsidienvertrages erreicht. Obgleich die Ausführung des Vertrages bei dem Kurfürsten von Brandenburg und seinen Räthen Anstoß fand — hierüber ein Bedenken der Räthe, Gesandtschaftsinstructionen an den Markgraf Johann Sigismund und die Herzogin Marie Leonore, nebst beider Resolutionen —, so wurden die Subsidienverhandlungen doch im Jahre 1607 durch den staatischen Gesandten Brederode mit Erfolg weiter geführt, und im Jahre 1608 erwirkte der brandenburger Gesandte Diskau während der niederländischen

1) Zugleich mit dem kurpfälzischen Gesandten Volrat von Plessen. Kurpfalz betrieb die ganze Verhandlung gemeinschaftlich mit Kurbrandenburg. Genaueres über diese Annäherung der beiden Mächte wird sich in den Münchener Archiven finden.

Friedensverhandlungen von Oldenbarneveld die erneute Zusage des niederländischen Beistandes. Ueber Brederodes Gesandtschaft geben Briefe zwischen Markgraf Johann Sigismund, Reidt und der Herzogin Marie Leonore, über die des Diskau seine eignen Berichte Auskunft.

Für die nun folgenden Jahre 1609 und 1610 finden sich die Acten in den schon genannten Repositorien XXXV. A und XXXIV. In letzterm finden sich zunächst die kurbrandenburgischen Instructionen für Markgraf Ernst, für die Commissarien Diskau, v. Röder und Kracht (1609 Apr.), sodann Berichte derselben (April und Mai), welche für die Geschichte der Besitzergreifung Jülichs und des ausbrechenden Zwiespalts mit Neuburg von hohem Werthe sind; eine Correspondenz zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und seinen Räthen, die sich hieran anschließt, wirft helles Licht auf Brandenburgs Politik und Hilfsmittel beim Beginne des Erbfolgestreites. In die Verhältnisse zwischen Brandenburg und Neuburg seit dem Tode des Herzogs von Jülich bis Mai 1610 führt uns eine Correspondenz zwischen beiden fürstlichen Häusern ein. Ueber den Kreis dieser zunächst interessirten Fürsten hinaus erweitert sich dann aber der Blick über die deutschen und auswärtigen Mächte, welche in den Kampf hineingezogen wurden. Dohnas Instruction an den König von Frankreich (1609 Mai), die Instruction Bellins an mehrere protestantische Fürsten und den König von Frankreich (1609 Juni) und seine gesandtschaftlichen Berichte weisen auf den Beginn der Verbindungen Brandenburgs mit andern Mächten hin, die Instruction für Pruckmann und andere Räthe zum Unionstag in Schwäbisch Hall führt den Beitritt Brandenburgs zur Union ein. Eine abermalige Sendung Bellins nach Frankreich (1610 Juni) — seine Justruction und Berichte geben darüber Aufschluß, — endlich die Instruction zum Heilbronner Unionsconvent versetzen uns an das Ende des ersten Abschnittes dieser fremden Beziehungen.

Das Rep. XXXV. A behandelt vorzugsweise den Verkehr Brandenburgs mit andern Höfen. Außer von den Staaten und Frankreich suchte und erhielt es eine spärliche Unterstützung von Dänemark, es vermittelte zugleich die Gesuche an den König Christian um seinen Beitritt zur Union. Als Quellen für diese Verhältnisse ergaben sich

eine Instruction für Kötteritz an Dänemark (1609 Juni 14) und die darauf erfolgten Schreiben des Königs, eine zweite Instruction für Götz an denselben nebst der ihm ertheilten Resolution (1609 Nov. 16), endlich das Protokoll der persönlichen Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und dem Könige in Rostock (1610 April 30 — Mai 4). Nach einigen weniger bedeutenden Briefen von England, Baden, Würtemberg und Burgau folgen dann die Beziehungen zu Landgraf Moritz von Hessen. Das Protokoll einer Conferenz des Kurfürsten, des Landgrafen und des Markgrafen von Anspach in Halle (1609 Sept.), sowie ein Gutachten des Landgrafen vom Oct. 1609 zeigen uns den Landgrafen als den einflußreichsten Berather des Kurfürsten in allen Einzelheiten der Jülicher Angelegenheit. Die Relation über seine und des Markgrafen von Anspach Vermittlungsversuche mit dem Hause Sachsen in Annaburg und Torgau (1609 Sept. 5—8) führt dann zu dem Verhältnisse zu Sachsen über. Da sich Brandenburg mit diesem Hause im Jahre 1610 nochmals zu vertragen suchte, ward zwischen dem Kurfürsten Johann Sigismund, Markgraf Christian und Herzog Johann Georg von Sachsen eine Zusammenkunft in Hof gehalten (1610 Febr. 13—15), über welche gleichfalls das Protokoll und einige den Convent vorbereitende Briefe vorhanden sind. Außer diesen größern Stücken unserer Sammlung wäre dann noch zu erwähnen eine Correspondenz zwischen Christian von Anhalt und den residirenden Fürsten in Düsseldorf nebst zerstreuten Schreiben des Markgrafen Ernst an Kurbrandenburg (1609, 1610).

Nächst diesen Jülicher Acten war die für mich wichtigste Sammlung eine 70 Bände umfassende Serie von Unionsacten, welche aus dem ehemaligen Anspacher Archive herstammen.

In dem zweiten Band derselben charakterisiren die Instructionen des Markgrafen Georg Friedrich zum Friedberger und Frankfurter Convent (1599 Aug. 1600 Jan.) den Standpunct des Markgrafen gegenüber den Verhandlungen dieser Tage, während ein Bruchstück des Protokolls des Tages zu Heidelberg (1599 Oct.) eine Lücke der bisher in München durchgesehenen Sammlungen ausfüllt.

Der 3. Band giebt von den ebenfalls in dem Münchener Staatsarchive noch nicht gefundenen Acten der Unionsconvente zu Oehringen und Heidelberg (1603 Jan. 1603 Febr.) sowohl die Protokolle und

Abschiede, als Instructionen und Berichte der Anspacher Gesandten nebst der Correspondenz der betheiligten Fürsten. Der Band ad tom. III behandelt die Gesandtschaft, welche der Markgraf Joachim Ernst von Anspach sich neben dem Grafen Johann d. j. von Nassau und Brederode im Jahre 1604 von den Staaten übertragen ließ, um denselben bei den deutschen protestantischen Höfen Subsidien zu erwirken. Der Briefwechsel des Markgrafen mit Anhalt, Brederode, Graf Johann u. a. m. (1605) giebt Nachrichten über seine und seiner Mitgesandten Erfolge. Hierauf folgt eine interessante Correspondenz desselben Markgrafen mit Christian von Anhalt aus dem Jahre 1609 über die Pläne des letztern bei dem Zwiespalt des Erzherzogs Matthias und der österreichischen Stände. Der Band bezeichnet ad tom. IV ist ausgezeichnet durch eine Correspondenz zwischen Anhalt und Anspach aus dem Jahre 1607, in welcher der Plan einer gegen Spanien, wie es scheint, mit niederländischen Schiffen zu unternehmenden Expedition besprochen wird. Der 5. Band enthält außer einigen Schriftstücken in Betreff eines Convents in Heidelberg zur Gründung eines Bundes (a. 1606) höchst wichtige Aufschlüsse über die Gründung der Ahauser Union. Correspondenzen Anspachs mit seinem Obersten Fuchs, seinem Reichstagsgesandten Eisen und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, die Acten der Gesandtschaft des Fuchs bei Neuburg und Culmbach (1608 Febr.—Mai) belehren uns über die die Union vorbereitenden Verhandlungen, der Briefwechsel zwischen Anspach, Anhalt, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und dem Markgrafen von Jägerndorf, zwischen Fuchs und dem Bürgermeister Bremens, die Erwiderung Braunschweigs auf die Werbung des Markgrafen von Anspach betrifft sodann die Versuche zur Ausbreitung der Union im Jahre 1608. Der 15. Band enthält das Protokoll der zu Schwäbisch Hall (1609) geschlossenen Vergleichung zwischen Brandenburg und Neuburg, der 21. ein interessantes Gutachten des Anspacher Vicekanzlers Simon Eisen über die auf dem Unionstag zu Heilbronn (1610) vorzunehmenden Verhandlungen. Eine Sammlung meist eigenhändiger, kurzer und vertrauter Briefe Anhalts an Anspach aus den Jahren 1601—20 findet sich in dem 60. Bande und darunter manche schätzbare Aeußerungen über die gleichzeitigen Begebenheiten.

Neben diesen Anspachschen bewahrt das Berliner Archiv auch

Kurbrandenburger Unionsacten, vornehmlich dadurch interessant, daß in ihnen die allmähliche Lossagung des Kurfürsten von den Unionsbestrebungen durch die Jahre 1599 bis 1603 zu verfolgen ist. Schließlich sei noch eine Sammlung Straßburger Acten erwähnt, die über den Straßburger Streit mannigfache, aber unvollständige Auskunft gewährt.

Das Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel lieferte keine wichtige zusammenhängende Correspondenz betreffend die von Kurpfalz geleitete oder beeinflußte Politik. Unter den einzelnen Acten indeß, welche Berücksichtigung erheischten, mögen folgende hervorgehoben werden. Im Jahre 1604 eine Werbung Volrats von Plessen hinsichtlich der Testamentsangelegenheit des Kurfürsten von der Pfalz und das Protocoll einer Conferenz des Rathes des Herzogs über dieß Anbringen, aus dem Jahre 1605 einige im Münchener Archive noch nicht gefundene Briefe zwischen Kurpfalz, Neuburg und Braunschweig über eine allgemeine Synode der protestantischen Kirchen, aus dem Jahre 1608 ein höchst interessantes Gutachten des kaiserlichen Hofrathes über die in der Jülicher Angelegenheit zu befolgende Politik. Die sehr reichhaltigen Acten über den Prager Fürstenconvent[1]) lagen zu weit von dem Plane unseres Unternehmens ab, um vollständig durchgearbeitet zu werden, ich habe nur diejenigen Stellen daraus excerpirt, welche die Beziehungen der Unirten zu den österreichischen, ungarischen und mährischen Ständen betreffen.

In Kassel wurden meine Arbeiten zwischen zwei Archiven getheilt, dem Staats- und Hausarchiv und dem Regierungsarchiv. Eine Serie des ersteren mit dem Titel „Baiern", welche in etwa 60 Convoluten Schriften vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts umfaßt, ergab wenig für meinen Zweck; was darin beachtenswerth erschien, betraf hauptsächlich den spanischen Einfall von 1598 und 1599. Viel wichtigere Aufschlüsse für diesen und die damit verknüpften Unionshandlungen gab eine mit dem Titel „Kriegssachen" versehene Serie, in welcher besonders die Briefe der Landgrafen von Hessen untereinander, die Correspondenz Ludwigs d. ä. mit seinem Rathe Klotz und

1) Dieselben sind übrigens nach den in Darmstadt befindlichen Copien von Senkenberg benutzt.

Moritz' mit Starschedel, die hessischen Gesammtinstructionen zu den beiden Frankfurter Conventen, die Erwiderungen des Kurfürsten von der Pfalz auf zwei Gesandtschaften des Landgrafen Moritz (1599 April, Juni) sowohl die bedeutsame Stellung Hessens zu den damaligen Unionsbestrebungen, als den Beginn der Execution gegen die Spanier erschöpfend charakterisiren.

Eine dritte Serie, „diplomatische Correspondenz," brachte unter einer Masse von unbedeutendem einen schätzbaren Bericht über den durch den Vierklosterstreit veranlaßten Ausgang des Deputationstages zu Speier (1600 1. Juli). Eine sechs Convolute umfassende Serie „Nassau" enthält für unsre Zeit eine Menge von Briefen des Grafen Johann d. ä. von Nassau an Landgraf Moritz, die aber meist nur werthlose Begleitschreiben zu der stets beiliegenden „Zeitung" sind. Weitaus bedeutender, als diese mühsam zusammenzusuchenden Materialien waren die Acten des Regierungsarchives. Denn abgesehen von gar manchen schönen Einzelheiten, die sich in den repertorisirten Acten fanden, enthält es in den zwei Serien „Unionsacta" und „Jülichsche Successionsacten" Sammlungen, die durch Ordnung und Vollständigkeit gleich bedeutend sind[1]). Von den erstern behandeln neun Bände und Convolute die Epoche von 1598 bis 1610; drei Bände betreffen die Verhandlungen der Convente zu Frankfurt und Friedberg (1598, 99, 1600); ein vierter enhält die Acten des Heidelberger Tages (1603); die durch die Jahre 1604, 1605 und 1610 zerstreuten Unionshandlungen umfaßt wieder ein Band, an den sich vier andere mit den Acten von 1609 und 1610 anschließen. Da sich mir die Aussicht eröffnete, daß die Liberalität, mit welcher die kurfürstliche Archivverwaltung dem Dr. Kluckhohn die Uebersendung der Kasseler Acten nach München bewilligt, auch für unsere Abtheilung des gemeinsamen Unternehmens mit Erfolg in Anspruch genommen werden durfte, so begnügte ich mich mit der Durcharbeitung der ersten drei Bände. Aber obgleich ich die folgenden Bände nur flüchtig durchmusterte, wage ich doch die Behauptung, daß die Stellung Hessens zur Union von 1598 bis 1610 durch diese Acten vollständig erläutert wird.

---

1) Eine nicht repertorisirte Serie „30jähr. Kriegssachen" übergehe ich, weil sie für meine Zwecke wenig bedeutendes enthält.

Die Jülicher Acten, von denen ich gleichfalls zunächst nur einen Theil durcharbeitete, bringen für die Zeit von 1591 bis 1609 nicht viel neues bei, während die acht Bände, welche die Jahre 1609 und 1610 betreffen, die Theilnahme des Landgrafen Moritz am Jülicher Erbfolgestreit bis ins einzelne verfolgen lassen. Und da der Landgraf als der stete Rathgeber Kurbrandenburgs und unermüdliche Vermittler zwischen Brandenburg, Neuburg und Sachsen auftritt, so gelangen auch gerade an ihn die vollständigsten Berichte, von ihm und seinen Räthen gehen die Gutachten aus, welche die Bedeutung des Streites für die allgemeinen protestantischen Interessen am schärfsten auffassen, und so dürften diese Jülicher Acten neben denen von Kurpfalz, Kurbrandenburg und Anhalt zu den allerwichtigsten gezählt werden.

VII.

Bericht über den Stand der Vorarbeiten zur Herausgabe der Lübeckischen Chroniken

von

Wilhelm Mantels.

Im Einverständniß mit Herrn Dr. Lappenberg benutzte ich die Michaelisferien des vorigen Jahres, um die Kopenhagener Bibliotheken zu besuchen, aus denen, nach früheren Arbeiten für die Zusammenbringung der Lübeckischen Chroniken, allein noch eine Ausbeute an handschriftlichem Material zu erwarten war.

Es kam mir besonders darauf an:

1) Chronikalische Aufzeichnungen zu finden, welche, wie die neuerdings von Waitz mehrfach besprochenen niedersächsischen Handschriften zu Hannover, das Verhältniß des Detmar zum s. g. Rufus und zu Korner aufklären helfen;
2) bisher nicht bekannten Mittelgliedern nachzuspüren, die zwischen den genannten Chroniken, und Reckemann und Reimar Kock liegen;
3) von in Lübeck vorhandenen Chroniken ältere oder eigenthümliche Exemplare aufzutreiben.

Wenn nun auch in Betreff des ersten und zweiten Punktes meine Nachforschung resultatlos geblieben ist, so darf doch die gewisse Erkundung, daß sich nichts derartiges in Kopenhagen erhalten hat, für den Abschluß der Vorarbeiten nach dieser Seite hin schon eine Beruhigung genannt werden. Von Abschriften bekannter Chroniken sind aber einzelne vorgefunden worden, welche als für die Herausgabe wesentlich sich darstellen.

Mein Aufenthalt in Kopenhagen von etwas über acht Tagen (28. September bis 8. October incl. der Hin- und Rückfahrt zur See) hätte für eine gründliche Untersuchung nicht ausgereicht, wenn ich

nicht an dem im 7. Bande des Pertzischen Archives durch Herrn Professor Waitz veröffentlichten Handschriftenverzeichnisse einen zuverlässigen Führer gehabt hätte. So aber durfte ich mich damit begnügen, alles einschlagende in Augenschein zu nehmen und die neuen Erwerbungen mir aufgeben zu lassen. Auf die zuvorkommendste Weise bin ich dabei von den Herren Oberbibliothekar Bruun und Assistent Weecke in der Kgl. Bibliothek, Oberbibl. Thorsen und Assistent Gundorph in der Universitätsbibl. und Archivar Geh. Rath Wegener und Lieutenant Petersen im Kgl. Geh. Archive unterstützt worden.

Eine nähere Angabe über das vorgefundene, so weit es von mehr als persönlichem Interesse sein kann, habe ich s. Z. Herrn Dr. Lappenberg eingesandt. Für den gegenwärtigen Bericht wird das folgende ausreichen.

Weder das Kgl. Geh. Archiv, dessen Handschriften früher in die Kgl. Bibliothek übergegangen sind, noch die Universitätsbibliothek gewährten mir irgend welche Ausbeute. Um so reichlicher traf ich Lubecensien auf der Kgl. Bibliothek: überall bekannte Einbände, Schriftzüge u. s. f.

Für die „Lübecker Chroniken" müssen davon benutzt werden:

S. g. Rufus.

1. Aeltere Kgl. Samml. Fol. 682. (Pertz S. 154. Lüb. Chroniken 1147—1429.) Ist der Rufus in guter Abschrift auf Papier, dem Hamb. Exemplar 107. überall conform, mindestens eben so alt, wobei ich freilich dieß letztere später, als Waitz (Herm. Korner S. 23), ansetzen möchte und erst dem 16. Jahrh. zuschreiben.
2. Neue Kgl. Sammlung. Fol. 310. (Pertz S. 160. Chron. urb. Lub. ad a. 1435 idiom. Germ. inf. conscriptum. Cod. chart. S. XV.) Die älteste Handschrift des Rufus. Die Handschrift geht nur bis 1430, wie Waitz (H. Korner S. 23 A. 2.) schon angiebt. Die Jahreszahl 1435 stammt aus einer vorn eingeschriebenen Notiz: eftersees til 1435 (welche nach Angabe der Bibliothekare von Suhms Hand ist). Die Handschrift ist die von Grautoff Lüb. Chroniken I. XXV erwähnte.

R. Kock. Von ihm sind eine Menge Handschriften vorhanden, verschiedener Recension, niederdeutsch, hochdeutsch, darunter:

1. Aeltere Kgl. Sammlung 4. 2293. (Pertz S. 157) aus dem 16. Jahrhundert.
2. Neue Kgl. Sammlung. Fol. 303. (Pertz S. 160 verdruckt 2903), über deren Abweichungen von Grautoff Professor Paludan-Müller eine eigene Abhandlung veröffentlicht hat: Om en Kjöbenhavnsk Codex af Reimar Kocks haandskrevne lybske Krönike, gedruckt in: Historisk Tidsskrift, Tredie Raekke. Bd. I. H. I. Kjöbenhavn 1858.
3. Bibl. Tott. Fol. 672—4, neuere Abschrift des 17 Jahrh., aber mit Citaten und Nachweisungen, so wie älteren gleichzeitigen Notizen.

Die Geschichte der Lüb. Kirchenreformation 1529—31 (nach jüngeren Abschriften herausgegeben von F. Petersen, Lübeck 1830) wird in dem zunächst zu druckenden oder einem folgenden Band der Lüb. Chroniken aufzunehmen sein. Von ihr sind in Kopenhagen 3 Abschriften, darunter zwei ältere:

Aeltere Kgl. Sammlung 4. 2294., die älteste, vielleicht das Original.

Neue Kgl. Sammlung 4. 543., gehörte 1589 an Heinrich Kerkring.

Herr Bibliothekar Bruun hat mir auf das bereitwilligste zugesagt, mein Gesuch um Uebersendung der zu benutzenden Handschriften bei der Kgl. Regierung unterstützen zu wollen, eine Freundlichkeit, von welcher ich wegen des bald nachher ausgebrochenen Krieges noch keinen Gebrauch machte. Doch habe ich mich nunmehr um Ueberschickung der vier letztgenannten Manuscripte nach Kopenhagen gewandt.

Ueber den Stand der Vorarbeiten für die Herausgabe des zunächst vorliegenden Bandes habe ich leider weniger zu berichten, als ich gewünscht hätte.

Auf Antrag des Herrn Dr. Lappenberg ist von der historischen Commission im vorigen Herbste genehmigt worden, daß von der Bearbeitung der älteren Lübeckischen Chroniken abgesehen werden solle, bis zur Erledigung der über Korners Chronica novella von der Wedekindschen Stiftung ausgeschriebenen Preisfrage, und daß mit den

Chronisten des 16. Jahrh., mit Bonnus, Reckeman und Reimar Kock zu beginnen sei.

Die kritische Herstellung des Textes der beiden erstgenannten ist ohne Weitläufigkeit, da von Bonnus die gedruckten niedersächsischen Ausgaben von 1539 und 1559, von Reckeman das Autographon (Hamb. Bibl. 361) vorliegen. Bei Reimar Kock erledigt sich die Arbeit nicht so einfach, denn nur für den 2. Theil besitzen wir dessen Autographon (Lüb. Stadtbibl.), zu welchem die Varianten der abweichenden Recension sich leicht fügen lassen; von Theil 1 und 3 ist erst durch Vergleichung einer Anzahl hiesiger Handschriften und der genannten Kopenhagener der gleichmäßige Text, nebst den namhaften Abweichungen, zu beschaffen. Was Grautoff in den Vorreden zu seiner Ausgabe der Lüb. Chroniken, und Deecke in den Beiträgen zur Lübeckischen Geschichtskunde darüber angeben, ist eher verwirrend, als recht orientirend, jedenfalls nicht ausreichend.

Die Redaction des Inhaltes in Bezug auf aufzunehmendes oder auszuschließendes, so wie die Feststellung der Quellen für die einzelnen chronikalischen Notizen ist aber, namentlich bei Reckeman und Kock, eine umfangreiche Arbeit und für die ältere Zeit nicht ohne Eingehen in den Zustand und die Entstehungsweise aller früheren Chroniken möglich.

Herr Dr. Lappenberg hat darauf gerechnet, daß mein verstorbener Vorgänger, Herr Professor Deecke, von welchem Jahre lang die Fortsetzung der Grautoffschen Ausgabe erwartet wurde, manches brauchbare kritische Material sollte hinterlassen haben. Dem ist aber nicht so. Sein ganzer hanseatischer Nachlaß, von der Stadt angekauft und auf der Bibliothek bewahrt, enthält viel urkundlichen Stoff, viele schätzenswerthe Notizen, aber von kritischen chronikalischen Arbeiten nur den Anfang einer Collation der verschiedenen Recensionen des Detmar.

So habe ich diese Arbeit denn auch völlig übernehmen müssen. Erst nach Feststellung des bei R. Kock aus nicht bekannten früheren Quellen stammenden kann auch über die Recension der älteren Notizen bei Reckeman ein entscheidendes Endurtheil gefaßt werden.

Ich habe endlich die Abschriften von Reckemans und Kocks Autographon selbst zu besorgen, da beide für einen gewöhnlichen Abschreiber nicht zu lesen sind.

Demnach habe ich erst den Text des Bonnus nach den genannten beiden Ausgaben und den des Reckeman nach seinem Verhältniß zu Bonnus herstellen können. Reckeman hat den Bonnus vollständig und ganz mechanisch in sich aufgenommen, nach einem geschriebenen Exemplar, aus den gemachten Fehlern zu schließen, welches vielleicht mehr enthielt, als jetzt bei Bonnus gedruckt ist, denn Reckeman hat mitunter kleine Zusätze. Im übrigen stehen die Reckeman eigenthümlichen Auszüge und Notizen, welche zuweilen das aus Bonnus entlehnte in anderswoher genommener Fassung noch einmal enthalten, im fortlaufenden Text des Bonnus. Wie weit die vorhandenen Handschriften des Bonnus den Zusammenhang zwischen beiden aufklären können, wird noch zu untersuchen sein. Das Hamb. Manuscript Nro. 360 (Pertz VI. S. 248) ist der Ausgabe von 1539 völlig gleich, nur fehlt ihm das letzte Blatt derselben. Neuerdings bin ich, außer der im Kgl. Archiv zu Hannover (Pertz I. S. 474) befindlichen Handschrift, auch auf eine Abschrift des Germanischen Museums (Nro. 15, 735) aufmerksam gemacht worden.

Näheres über das einzelne habe ich an Herrn Dr. Lappenberg berichtet. Wenn Bonnus überall abgedruckt werden soll, kann er nur vollständig wiedergegeben werden. Ausgenommen sein Urtheil und seine Nachrichten über die eigene Zeit, hat sein Werk nur Werth als geschlossenes Compendium, geschrieben aus dem Gesichtspunkt eines Volkslehrers und Predigers der Reformation. Was Reckeman dem Bonnus entnimmt, kann natürlich nicht zum zweiten Male abgedruckt werden. Die ihm eigenthümlichen Stücke aus seiner Zeit sind charakteristisch genug und bedürfen keiner Befürwortung für die Veröffentlichung; aber auch die für ältere Zeiten anderswoher entlehnten Notizen könnten nur mit Rücksicht auf gleichartiges bei Kock ausgelassen werden. Häufig hat jedoch Reckeman wiederum sein besonderes und scheint überall einer ersten Quelle mündlicher, oft sagenhafter Tradition, die aber darum nicht minder interessant ist, seine Nachrichten zu entlehnen.

Lübeck, am 19. September 1864.





